image
not
available

<36624653490015



Vollständige Sammlung

der in den

Provinzial- und Anzeige-Blättern

erschienenen

Verordnungen

von der

Entstehung dieser Blätter, also von 1803 an bis Ende 1835

in vier Abtheilungen.

Nebst

vollständigen alphabetischen Registern zu jeder Abtheilung und zur ganzen Sammlung.

Bearbeitet

von

J. F. Wehrer,

Großherzoglich badischem Revisor.

Erster Band.

Carlsruhe und Baden.

Verlag der D. R. Marx'schen Buch- und Kunsthandlung.

1835.

I. Abtheilung

von 1803 bis 1807. Verordnungen aus den Provinzialblättern der badischen Markgrafschaft, der badischen Pfalzgrafschaft und des badischen obern Fürstenthums.

II. Abtheilung

von 1807 bis 1810. Verordnungen aus den Provinzialblättern der oberrheinischen, mittelrheinischen und niederrheinischen Provinzen.

III. Abtheilung

von 1810 bis 1832. Verordnungen aus den Anzeigeblättern des See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreises, des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreises, des Nekar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreises. (Die Donau-, Wiesen-, Kinzig-, Murg- und Odenwälder-Kreise wurden allmählig aufgelöst und den übrigen Kreisen einverleibt.)

IV. Abtheilung

von 1832 bis Ende 1835. Verordnungen aus den Anzeigeblättern der See-, Oberrhein-, Mittelrhein- und Unterrhein-Kreise.

Gedruckt bei W. Hasper.

I. Abtheilung.

Sammlung aller Verordnungen

welche in den

Provinzial-Blättern

der

badischen Markgrafschaft, der badischen Pfalzgrafschaft und des badischen obern Fürstenthums

erschienen sind und zwar

von 1803 bis 1807.

Diese Provinzialblätter sind in Gemäßheit des 10ten Organisations-Edikts vom 6. Juli 1803 erschienen.

1766.

Nr. 1.

Trunkenbolde.

Je verderblicher die Trunkenheit sowohl für den sittlichen Zustand des Menschen ist, und je nachtheiliger dieselbe auf die häuslichen Umstände wirkt, insoferne dieselbe zur Gewohnheit gemacht wird, desto nothwendiger werden deßhalben entgegenwirkende Polizei-Anstalten, und desto mehr Achtung verdient ein Gesetz, dessen Absicht einzig die ist, einem so verderblichen Laster Schranken zu setzen.

Zu diesem Zwecke also ist Nachstehendes gnädigst verordnet:

Trunkenbolde sollen, wenn sie dreimal fruchtlos erinnert worden, von der Kirchen-Censur ein bis drei Tage bei Suppe, Wasser und Brod ohne weiter Anfrage eingethürmt, wenn aber keine Besserung erfolgt, die Sache dem Oberamt einberichtet werden. Nicht weniger soll zufolge

Verordnung vom 16. Dezember 1766,

das Zusammensitzen und Zechen der jungen Leute in Privathäusern, wo sie den Wein oft viertelweise erkaufen, und ganze Nächte durchzechen, bei willkührlicher Strafe, gänzlich verbothen sein.

Derjenige Wirth, welcher künftig einem Unterthane über 1 fl. Trinkschulden, oder wenn es auch unter dieser Summe wäre, gleichwohl mehr als 2 höchstens 3 Zechen borgt, soll das erstemal mit Confiscation der Schuld, und für jeden weiter geborgten Gulden Trinkschuld, ingleichem für jede weitere geborgte Zeche ebenfalls mit 1 fl. Strafe belegt, annebst bei weitern dergleichen — ungesäumt einzuberichtenden —

Vergehen außer dem unausbleiblichen Verlurste der Schildgerechtigkeit, oder Strauswirthschaft, mit Leibesstrafe belegt werden. Demnächst soll kein Wirth einem Gaste — Fremde ausgenommen — Nachts nach 10 Uhr etwas zu trinken geben, oder den Aufenthalt gestatten; zu dem Ende, wo solches bisher nicht üblich, Visitationen durch Patrouillen oder Nachtwächter, oder auch andere Personen, wie solches dienlich sein mag, angestellt, von diesen die Wirthshäuser anfangs um 10 Uhr besucht, und die sich noch darin befindende Eingesessene bei der ersten Visitation verwarnt, bei der zweiten aber in Arrest genommen, sofort die Anzeige davon bei der betreffenden Behörde gemacht, und dieselben sofort mit gemessener Strafe belegt werden.

Diese Verordnung soll allen Unterthanen, vornämlich aber auch allen Wirthen bekannt gemacht, und sie für Schaden gewarnt, auch denen Ortsvorgesetzten nachdrücklich eingeschärft werden, daß sie — so viel an ihnen ist — auf die Beobachtung derselben genau Acht geben, und die Uebertreter der Obrigkeit anzeigen. Ingleichem soll das Amt von Zeit zu Zeit nachforschen, und bei Frevelgerichten, Gantprozessen und andern dergleichen Gelegenheiten, so wie durch unvorhergesehene Einsehung der Wirthsbücher, nicht weniger dadurch, daß kein Wirth zur Liquidation seiner Forderung gegen einen Unterthan gelassen werde, er bestättige dann, in so ferne es nicht schon aus gerichtlichen Akten klar ist, mit Handgelübd, oder nach Gestalt der Sachen mit wirklichem Eide, daß die liquidirte Schuld keine Saufschuld sei, genau darauf sehen, daß die Absicht erreicht werde.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 5, Seite 35.

Nr. 2.

In Folge höchster Verfügung des Kurfürstl. Geheimen-Raths-Kollegii wird in Bezug auf das Auswandern der diesseitigen Unterthanen allen untergeordneten Behörden hiemit Nachstehendes zu pünktlicher Befolgung bekannt gemacht:

§. 1.

Das Auswandern ohne Erlaubniß, soll bei Confiskation des Vermögens und zeitlicher Schanzarbeit, das Anwerben aber bei Leib- und Lebensstrafe verboten sein, und auf die jeweiligen Emigrations-Gesuche von den Oberämtern keineswegs willfährig angetragen werden, es wäre dann, daß es faule Arbeiter wären, oder durch das Uebelhausen sich in einer unerschwinglichen Schuldenlast befänden, und keine Besserung zu hoffen wäre. v. B. v. 7. Mai 1771. R. W. B. v. 1771 Nr. 22.

§. 2.

Mit Erlaubniß auswandernde Unterthanen sollen zum Beitrag an Lands-, Amts- oder Gemeinds-Schulden für ihren Antheil angehalten werden; wenn sie dennoch zurückkommen, ist ihnen der Aufenthalt nicht anders als wegen Geschäften, auf so lang diese dauern, im Land zu gestatten. v. B. v. 27. April und 4. Sept. 1770. Mst.

§. 3.

Würden sie sich ohne Ursach wieder betretten lassen, sollen sie durch den Büttel hinausgeführt werden. v. B. v. 10. Oct. 1770 und 15. März 1771. R. W. B. v. 1770 Nr. 47.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804, Nr. 8, S. 57.

Nr. 3.

(Verbot der kostspieligen Kindtauf-Schmäuse und der Pathengeschenke.)

Bei denen Kindtaufen der Bürgers-, Handwerks- und Bauersleute sollen mit Inbegriff der Gevatterschaft und der Hebamme nur 5 Personen zugegen sein, und diesen außer einem Glase Wein, Stück Käse und Brod, bei Vornehmern, und Characterisirten aber außer einer Platte Konfect nichts vorgestellt, widrigenfalls der Hausvater für jede überzählige Person zu 3 fl. Strafe, und eben so viel für jede aufgetragene Platte gezogen werden soll. Wenn jedoch einer oder der andere bei der Kindtaufe, oder der Aussegnung seiner Ehefrau denen Gevattern oder andern Leuten eine Taufsuppe geben wollte, so soll er sich deßfalls bei seinem betreffenden Amte melden,

und dieses zu Ertheilung der Erlaubniß gegen Erlegung von 15 fl. in die Armenbüchse ermächtigt sein, da hingegen die Gevatterleute, welche ohne erhaltene Erlaubniß in der Kindbetterin, oder ihrem eigenen, noch andern Hause einige Kindtaufmahlzeiten anstellen, in obbemeldte Strafe von 3 fl. verfällt werden. Uebrigens soll auch die Reichung und Annahme der Gevattergeschenke und Eingebinde bei 10 Rthlrn. Strafe in die Armenbüchse verbothen, bemittelten Personen aber unbenommen sein, armen Kindbetterinnen nach Nothdurf an Handen zu gehen, und anstatt des sogenannten Göttegeldes den bedürftigen Gothen-Kindern zu Erlernung eines Handwerkes und dgl. behilflich zu sein, alle aber sollen ermahnt werden, fleißige Obsorge für die tugendhafte Erziehung ihrer Taufpathen zu tragen.

Auch sollen zufolge höchster Verordnung vom 16. Jänner 1771 alle halbe Jahre die Ortsvorgesetzten unter Attestation des Pfarrers pflichtmäßig an das vorgesetzte Amt, und an das Kirchen-Collegium einberichten, ob denen Hochzeit-, Kindtauf- und Leichen-Verordnungen genau nachgelebt werde. Wenn übrigens Jemand nothleidenden Kindbetterinnen ein Almosen oder etwas zu ihrer Erquickung schickt, so soll dieses für keine Uebertrettung der deßfallsigen Verordnungen angesehen werden.

Je allgemeiner der Mißbrauch war, welcher bisher mit Pathen-Geschenken, Hochzeit- und Kindtaufschmäusen stattgefunden hatte, und je mehr derselbe bisher gleichsam als ein verjährtes Gewohnheitsrecht betrachtet wurde, welchem sich Niemand entziehen durfte, um desto willkommener ist gewiß Jedem ein Gesetz, welches jenem Mißbrauch mit einemmale Schranken setzt, und den Pathen sowohl als die Aeltern des neugebohrnen Kindes einer Ausgabe enthebt, zu deren Bestreitung Mancher ein nicht unbeträchtliches Kapital anliegen haben mußte. Es ist also recht sehr zu wünschen, daß dieselbe auch in dem obern Fürstenthum von denen betreffenden Behörden sogleich in Ausübung gebracht werde.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 5, S. 35.

Nr. 4.

Zufolge Kurfürstl. höchster Verordnung vom 6. November 1773 soll bei dem Tode eines Ehegatten der überlebende Theil vor Umfluß eines halben Jahres ohne Dispensation nicht zur weitern Verehelichung schreiten. Diese Dispensation aber darf nicht von den Beamten ertheilt, sondern muß itzt unmittelbar vom Hochpreisl. Hofraths-Collegio erwirkt werden.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 2, S. 11.

Nr. 5.

Leichen.

(Vorsichtsmaaßregeln zu Verhütung des lebendig Begrabens.)

Die Beispiele sind nicht selten, daß manche Personen, besonders solche, deren Krankheit von einem sehr hohen Grad von Schwäche begleitet war, aus Mangel gehöriger Aufmerksamkeit lebendig begraben wurden. Der Zustand eines Menschen, welcher erst im Grabe wieder erwacht, und seine Besinnung erhält, ist zu schauerlich, als daß man nicht die landesväterliche Vorsicht innig verehren sollte, welche durch angemessene Polizeigesetze Jeden vor ähnlichem Unglücke sichert. Zu Verhütung des lebendig Begrabens also haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht schon unterm 20. Juli 1781 Nachstehendes gnädigst zu verordnen geruht: Damit nicht Jemand lebendig begraben werde, sollen

a) alle Todtenwärter und Wärterinnen jedem vor sich habenden Leichnam (mit noch dermaliger Ausnahme der Juden) mehrmal die Augen öffnen, um zu finden, ob die wässerichte Feuchtigkeit im Auge ausgedünstet, die durchsichtige Hornhaut im Auge zusammen gefallen sei, und in der Mitte sich ein Grübchen gebildet habe.

b) Ohne dieses Kennzeichen soll niemals

c) mit solchem aber, außer Fällen einer Epidemie keine Leiche früher als nach Verfluß von zweimal vierundzwanzig Stunden von erfolgtem Tode an begraben werden, es wäre dann

d) daß dem Geistlichen des Ortes dieses, das ganz gewisse Kennzeichen des Todes die frühere Beerdigung erlaubten, solche auch wegen besorgender Gefahr für die noch Lebenden nöthig sei, entweder wo ein Physikus, Arzt, oder Chirurg im Ort ist, von solchem, andernfalls aber von einem Ortsvorgesetzten pflichtmäßig, unentgeldlich, und schriftlich bezeugt werden. Um sodann bei denen

Leichen- und Trauer-Anstalten

unnützes, ganz zweckwidriges Gepränge, und die damit verbundenen nicht unbeträchtlichen Unköften zu vermeiden, wurde Nachstehendes gnädigst verordnet:

Es soll darauf gesehen werden,

a) daß keine Mahlzeiten bei Leichen, und keine Flöre denen Begleitern gegeben werden;

b) daß ledigen verstorbenen Leuten höchstens etliche Kränze auf den Sarg geheftet werden;

c) daß Kinder für ihre Aeltern, Schwieger-, Stief-, Groß- und Urgroß-Aeltern nicht länger als ein halb Jahr, und nur in den ersten 6 Wochen tief trauern;

d) daß Aeltern für ihre Kinder, die über 14 Jahre alt sind, Geschwister für einander, auch für des Bruders Frau, und Schwester Mann, ingleichem für Vater und Mutter, Bruder oder Schwester drei Monate in gewöhnlicher Trauer;

e) Aeltern für ihre Kinder unter 14 Jahren, Brüder und Schwestern für des Bruders oder der Schwester Kind oder Enkel, die über 14 Jahr alt, Geschwister für einander, wenn das Verstorbene 14jährig ist, nicht länger als 6 Wochen in halber Trauer trauern. Für alle Uebrigen darf man keine Trauer anlegen; auch ist es

f) nicht erlaubt, Zimmer, Kirchstühle, Kutschen, Pferde u. dgl. schwarz zu behängen, oder die Domestiken schwarz zu kleiden, alles bei Strafe von 15 fl., oder nach Gelegenheit noch härter. Auch sollen bei Leichenbegängnissen weder den Fahnen- und Kreuzträgern, Pfarrern und Ministranten, noch andern Leichenbegleitern Flöre gegeben werden.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 4, S. 28.

Nr. 6.

Curatores bonorum.

Zu Curatores bonorum (Masse-Verwaltern) bei Ganten, Erbschaften, Versteigerungen u. s. w. sollen taugliche Personen gleich Anfangs des Geschäfts bestellt, und von diesen die Gelder eingezogen, auch die Schuldner an dieselbe die Zahlung bei Vermeidung doppelter Zahlung zu leisten angewiesen werden. Verordnung vom 22. März 1783.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 3, S. 22.

Nr. 7.

(Verordnung wegen Verkauf des Giftes.)

Zufolge höchster Verordnung vom 25. Sept. 1784 soll von denen Materialisten und Spezerei-Krämern jedes zum Verkaufe empfangende Quantum der Obrigkeit angezeigt, alsdann nur denen angesessenen Handwerksleuten das zu ihrem Gewerbe gebrauchende Arsenik gegen — das Quantum und den Abgabstag enthaltende Empfangscheine, welche jährlich dem Physikat zur Aufbewahrung bei seinen Akten zuzustellen sind, nicht aber an unbekannte Professionisten, oder an Leute, welche es zu ihrem Gewerbe nicht brauchen, ohne einen obrigkeitlichen Schein abgegeben, auch von den Professionisten, welche den Arsenik zu ihrem Gewerbe auswärts her beziehen, die Empfangszeit und das Quantum der Obrigkeit angezeigt, und an Niemanden etwas davon verkauft werden.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 2, S. 13.

Nr. 8.

Gefangene.

Jedes Quartal soll eine jede Beamtung in Betreff aller in dem Laufe dieser Zeit gehabten und noch habenden Gefangenen, über den Anlaß und die Dauer ihrer Einkerkerung auch bei

letztern über die Ursache der noch nicht geschehenen Erledigung, unter Bemerkung, wie dem Befehl, die Gefängnisse zu untersuchen, Genüge geschehe, einberichten. Hofr. Instr. S. 117.

Jedem auf mehrere Zeit Insitzenden sollen, wenn er nicht zwei Hemden, auch kein Vermögen, um dergleichen anzuschaffen hat, zwei Hemden angeschafft, und von dem Thurmhüter gesorgt werden, daß dieselben alle 8 Tage gewechselt, und jedesmal gewaschen werden, auch soll den mit zerrissenen oder mit Ungeziefer angefüllten Kleidern eingelieferten Gefangenen, und zwar den Mannspersonen ein Wammes und ein Paar Beinkleider von Zwilch, den Weibspersonen aber ein Rock und Kittel von Leinen- oder Wollenzeug angeschafft, sofort derselben Kosten zur Decretur eingeschickt, endlich die Gefängnisse reinlich gehalten, und von den Beamten alle vierzehn Tage darüber nachgesehen werden.

Verordnung v. 9. October 1784. W. B. v. J. 1784. Nr. 48.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 4, S. 31.

Nr. 9.

Feuerschau-Anstalten

vom 3. October 1787. Hofraths-Instruction, §. 120.

Die Feuerschau soll vor Anfang des Winters, zur Zeit, wo noch Baureparationen möglich sind, geschehen, und die etwa unterbliebene Vor- und Nachschau, deren erstere im Sommer, und letztere am Ende desselben vorzunehmen ist, nachgeholt, sofort die Protokolle vor Eintritt des Winters zur fürstl. Regierung eingesendet, daselbst die auf Bestättigung hin angesetzten Strafen nach Verhältniß der Uebertrettung, Bosheit oder Gefährlichkeit gemindert oder erhöhet, und die Hinlänglichkeit der gegen einzelne Mängel getroffenen Vorkehrungen geprüft werden. Bei der Feuerschau soll bei Gebäuden, wozu das Holz aus herrschaftlichen oder Gemeinds-Waldungen unentgeldlich abgegeben wird, auch darauf gesehen werden, daß die Gebäude in Dach und Fach gehörig unter-

halten werden, wie dann die Eigenthümer zu den nöthigen Reparationen anzuhalten sind.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 2, S. 14.

Nr. 10.

Rücksichtlich der

Auswanderung

oder des Eintritts in fremde Kriegsdienste diesseitiger Unterthanen, haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht unterm 15. Aug. 1787 Nachstehendes zu verordnen geruht:

Das sowohl gegenwärtige als künftige Vermögen eines jeden Unterthanen, welcher ohne landesherrliche Erlaubniß ausser Landes gezogen, oder in fremde Kriegsdienste getretten, soll sogleich ohne Weiters verwirkt, und desselben Eigenthum und Erbschafts-Rechte dem Fiskus angefallen sein, es wäre dann, daß der Ausgetrettene zur Zeit des Austritts Erben in absteigender Linie, in dem Lande hinterließe, als welche an die Stelle des Fiskus treten, oder daß derselbe, oder dessen Erben, jedoch nicht später, als binnen Jahr und Tag vom Austritte, oder vom Eintritte in fremde Kriegsdienste an, hinlängliche Entschuldigungsgründe vorbrachten.

Jedoch soll in Folge höchster Verordnung vom 30. Jänner 1788 die Verlassung des Landes in erlaubter Absicht als z. B. der Wanderschaft wegen in solange als keine Nachricht von angenommenen fremden Kriegsdiensten, oder anderwärts geschehener Niederlassung einkömmt, für keinen böslichen Austritt gehalten werden.

Die Erlaubniß zum Auswandern in Pflanzstadt selbst aber, soll von Fürstl. Regierung (Kurf. Hofr. Colleg.) ertheilt werden, auch vor Auswirkung dieser Erlaubniß diesfallsige Güterkäufe nichtig seien.

Verordnung vom 16. Jänner 1788.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 3, S. 19.

N. 11.

Ueber die Form der weiblichen Beistandschafts-Bestellung.

Carl Friedrich ꝛc.

Uns sind diejenigen Verschiedenheiten der Observanzen, welche in Betreff der Verbeiständung des weiblichen Geschlechts in Unsern Landen, großentheils gegen den Sinn der vorliegenden landrechtlichen Gesetze, und durchgehends wider den Zweck dieser Anstalt sich eingeschlichen haben, unterthänigst vorgetragen worden, und haben Wir daraus viele Gelegenheit zu Zweifeln, Prozessen, und gegen einander laufenden Urtheilen wahrzunehmen gehabt.

Diesem Uebelstand abzuhelfen, finden Wir nöthig folgendes festzusetzen:

Erster Titel.

Von den Personen, die keines Beistandes bedürfen, und von den Fällen, worin kein Beistand nöthig ist.

§. 1. Ledige Weibspersonen, die noch im elterlichen Haus und Brod sind, oder sonst noch unter elterlicher Gewalt stehen, ingleichem die, welche wegen Minderjährigkeit noch Pfleger haben, bedürfen keines besondern Beistands, sondern allein der Einwilligung ihrer Eltern oder Pfleger bei Geschäften, die sie mit andern vornehmen.

§. 2. Eheweiber, so lang sie nicht von ihren Männern getrennt sind, und deßhalb eigene Haushaltung führen, bedürfen ebenfalls keines ständigen Beistands, weil der Mann ihr rechtmäßiger Ehevogt ist und dessen Beistimmung ihren Kontrakten mit andern die rechtliche Kraft giebt.

§. 3. So bedürfen auch majorenne Weibspersonen, sie seyen ledig, verheirathet, oder Wittwen, höhern oder geringern Standes

a) Zum Einkauf und Verkauf, Erwerb- und Veräußerungen einzelner Fahrnißstücke und andern dergleichen Kontrakte über bewegliche Habe, so wie bei allen zu Führung einer

Haushaltung gehörigen Handlungen, sie mögen viel oder wenig am Werth betragen.

§. 4. b) Zu Handlungen, welche die Verpflichtung der Person und nicht ihres Vermögens bezielen, als Eheversprüche, Dienstvermiethung u. dgl.

§. 5. c) Zu allen willkührlichen Handlungen, besonders zu allen Gattungen von letzten Willensverordnungen, die nicht in einem unwiederruflichen Vertrag gemacht werden;

§. 6. d) Zu allen gerichtlichen Vorträgen vor geistlichen Gerichten in Ehe- und andern geistlichen Sachen, ingleichem in Untersuchungssachen; endlich

§. 7. e) in sofern sie Professionen treibende oder Waaren und andern Handel führende Weibspersonen sind, zu allen in ihr Gewerb einschlagenden Handlungen, keines Beistandes.

§. 8. Wo die Handlung oder der Kontrakt ohne Beistand geschlossen werden kann, da gilt auch ein darüber gefertigter schriftlicher Aufsatz, wenn er gleich von keinem Beistand unterschrieben ist;

§. 9. Jedoch hat eine Frau auch in dem in §. 2 benannten Fall eines besondern Beistandes außerordentlicher Weise nöthig,

a) wenn der Mann zur Zeit, wo ein Geschäft geschehen muß, wozu die Berathung eines Mannes nöthig ist, wegen Abwesenheit seine Frau nicht berathen kann; oder

§. 10. b) wenn von einer Handlung die Frage ist, wobei der Mann in Versuchung kommen könnte, seinen Nutzen auf Unkosten und Nachtheil des Vermögens seiner Frau zu suchen, und wo die Frau eigne Rechte und Vortheile zu Gunsten ihres Mannes aufopfern soll.

§. 11. So zum Beispiel muß die Frau einen besondern Beistand haben, wenn sie eigne Güter für Eheschulden versetzen lassen soll; oder wenn die Frau sich mit ihrem Ehemann für eine Schuld so verschreiben will, daß sie sich verbindlich macht, für das Ganze in solidum und nicht blos für ihren landrechtlichen Antheil mit zu haften; oder wenn ihr Mann gantmäßig wird, und sie zu Vermeidung der Gant das was

an ihrem Mann verloren geht, aus dem Ihrigen zu bezahlen übernehmen will; oder wenn während der Ehe Verträge zwischen beeden Ehegatten über das ein- oder anderseitige Beibringen oder über andere derartige Gegenstände gemacht werden sollen; und was dergleichen Fälle mehr sind.

Hingegen bedarf zum Beispiel die Frau außer ihrem Ehevogt keines besondern Beistands, wann sie eine während der Ehe aufgenommen werdende Schuld nur zum Beweis, daß es eine Eheschuld seye, die sie zu ihrem landrechtlichen Theil mit bezahlen muß, unterschreibt, ohne die Absicht zu haben, sich für das Ganze zu verbürgen, obwohl übrigens, wenn einer zugezogen worden wäre, dieses als eine überflüssige Vorsicht nichts schaden, noch die Form zu mehr, als was das Geschäft mit sich bringt, verbindlich machen kann.

Zweiter Titel.

Von den Personen, die eines Beistandes nöthig haben, und was in Ansehung solcher Beistände Rechtens sei.

§. 12. Alle weder untern Eltern, Pflegern, noch Ehemännern stehende Weibspersonen, sie seien ledig oder Wittwen, sollen mit ständigen Beiständen versehen sein, mit deren Wissen und Beirath sie sich auf begebende Fälle in Kontrakte einlassen können.

§. 13. Einen solchen Beistand kann sich die Weibsperson unter gerichtlichem Gutheißen nach eigenem Belieben wählen.

§. 14. Doch ist bei solcher Wahl und deren richterlicher Bestätigung darauf zu sehen, daß, so viel es sich thun läßt, Personen, wo nicht von gleichem Stand, doch von ähnlicher Lebensbeschäftigung und gleichem Aufenthaltsort gewählt werden, damit sie desto mehr alles was auf das Beste der verbeiständeten Weibsperson einen Bezug hat, hinlänglich beurtheilen können.

§. 15. Ferner sollen nicht oft und gleichsam bei jeder wichtigen Handlung neue Beistände gewählt und die vorigen abgewechselt werden, sondern der Regel nach soll der einmal

bestellte Beistand bleiben, so lang bis er oder die Weibsperson erhebliche Gründe seiner Entlassung vorbringt.

§. 16. So lange nun jemand Beistand ist, muß in der Regel er und nicht irgend ein anderer zu denen einen Beistand fordernden Handlungen der Weibspersonen zugezogen werden, wenn nicht besondere wichtige Ursache nothwendig machen, daß für solchen Fall ein besonderer Interimsbeistand bestellt werde, z. B. wenn eine Handlung in einem Gerichtsbezirk vorzunehmen wäre, wovon der ordentliche Beistand zu weit entfernt wohnte, wann er eben abwesend wäre, wann die Handlung sein eigenes Interesse mit beträfe u. dgl.

§. 17. Niemals und in keinem Fall müssen Unterbediente des Gerichts, vor dem eine Handlung vorzunehmen ist, in Ermanglung des ordentlichen Beistands an dessen Stelle zugelassen werden, da nicht zu erwarten steht, daß diese sogleich, wenn die Hauptpersonen des Geschäfts wegen schon vor Gericht stehen, das Beßte der Weibspersonen genugsam einzusehen, Zeit und Einsicht, auch sie zu berathen, Freimüthigkeit genug haben, obwohl jenen Gerichtsdienern, gleich andern Staatsbürgern, so weit sie sich dazu qualificiren, ständige Beistandschaften zu führen unverwehrt ist.

§. 18. Jeder ständige oder Interimsbeistand muß eidesordnungsmäßig vergelübdet, und hierauf obrigkeitlich bestätigt werden.

§. 19. Ein solcher Beistand muß in allen Geschäften, die seinen Beizug erfordern, die ihm anbefohlene Weibsperson sowohl darüber, ob das Geschäft, welches vor ist, ihr nützlich und räthlich sey, als darüber, was für zweckmäßige Vorsichten sie dabei zu nehmen habe, nach beßtem Wissen und Gewissen berathen, auch alle darüber schriftlich zu machende Aufsätze mit unterschreiben.

§. 20. Hat er übrigens einen Rath gegeben, ohne dabei betrüglich zu handeln, oder eine dem Betrug in Rechten gleich geachtet grobe Fahrläßigkeit zu begehen, und es entstünde wider Verhoffen Schaden aus dem Geschäfte, so ist der Beistand diesen zu ersetzen nicht schuldig.

§. 21. Den von dem Beistand empfangenen Rath muß die Weibsperson, wenn sie etwa ihn, daß ihre Meinung besser sey, nicht überzeugen kann, entweder befolgen, oder die beederseitigen Meinungen, wenn sie sich nicht vereinigen, ihrer Obrigkeit vortragen, die alsdann zu ermessen hat, nach wessen Meinung zu verfahren seye.

§. 22. Zu den Geschäften, welche die Berathung einer Mannsperson, und mithin bei jenen, die keine Väter, Pfleger, oder Ehevögte dabei zuziehen können, die Mitwirkung eines Beistands brauchen, gehören:

a) alle unwiderrufliche Handlungen in Civilgerichten, als Einrichtung von Heiraths-, Kauf- und andern Briefen, womit liegende Güter veräußert oder beschwert werden; Schenkungen, die einer Einschreibung in die Gerichtsbücher, oder Bestätigung bedürfen, Vollmachts-Ausstellungen, prozessualische Vorträge, und was dergleichen gerichtliche Geschäfte unter Lebendigen mehr sind.

§. 23. Jedoch ist in Ansehung der prozessualischen Vorträge bei ersten Instanzen, wo die Partheien selbst ihre Sachen vortragen dürfen, nicht eben bei jedem einzelnen Vortrag die Gegenwart des Beistandes nöthig, wenn der Richter die Weibsperson selbst ihre Sache vorbringen zu lassen gut, und sie dazu fähig findet, sondern es ist genug, wenn zum Anfang, zum Schluß, ingleichen zur Urtelspublikation die Mitvorladung, auch Einwilligung oder Genehmigung des Beistands erfolgt.

§. 24. Ferner ist die Berathung eines Vogts oder Beistands nöthig:

b) zu allen Kontrakten, die Verpflichtungen des Vermögens auf folgende Zeiten bezwecken, als z. B. zu Geldanlehen, die Jemand nimmt oder giebt, zu Bürgschaften aller Art; zu Vergleichen oder Verträgen über Sachen, die vor dem Richter schon anhängig gemacht sind, oder worüber ein Prozeß bevorsteht; zu Annehmung oder Ausschlagung von Erbschaften; zu Erbtheilungen, sie mögen nun das ganze Erbe oder nur einen bestimmten Theil betreffen; zu Verpfändungen des Vermögens; zu Inventuren; zu Verzichten auf gesetzlich ha-

bende Befugrisse; zu Bitten um Privat-Inventuren; zu Ernennung von Pflegern oder selbstiger Uebernahme der Vormundschaften über eigene Kinder; zu Ehestiftungen für sich oder ihre Kinder; und was dergleichen Kontrakte mehr sind, welche nicht zur füglichen Oekonomieführung gehören, und welche jeder vorsichtige Hausvater in Schriften zur Nachricht zu verfassen pflegt, es mögen nun diese Kontrakte liegende Güter mit angehen oder nicht.

§. 25. In allen diesen Fällen, wo die Handlung des Beiraths eines Beistands bedarf, müssen auch die darüber gefertigte schriftliche Aufsätze, sie mögen nun die Abschließung, oder Vollziehung, oder Wiederaufhebung des Kontrakts betreffen, von dem Beistand mit unterschrieben seyn.

§. 26. Wo aber nach dem, was in Vorstehendem verordnet worden, ein Beistand nöthig ist, da soll, wenn kein in obgedachter Art ordentlich bestellter Beistand beigezogen worden, die Handlung der Frau nicht schaden, mithin für sie unverbindlich seyn, und von ihr umgestoßen werden können, wann nicht der andere, den die Sache mitbetrifft, darthut, daß der Frauen scheinbarer Nutzen damit befördert worden, z. E. daß die Frau das empfangene Anlehen wirklich in ihr Bestes verwendet, daß auf die Ehestiftung hin die Ehe schon wirklich in Vollzug gekommen u. s. w.

§. 27. Ebenso soll in diesen Fällen auf die von dergleichen eines Beistands bedürfenden Handlungen in Gerichten gegen die Weibspersonen nicht geachtet noch erkannt werden, sondern der, welcher daraus Ansprüche ableitet, die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit derselben anderwärts her zu erweisen schuldig seyn.

§. 28. Wenn aber eine Weibsperson einen solchen ohne Beistand geschlossenen Kontrakt sich nützlich fände und also mit ihrem Beistand ihn zu halten sich entschlösse, so kann niemals der andere Theil den Mangel des Beistandes als eine Nichtigkeit, um sich der Verbindlichkeit los zu machen, anführen.

§. 29. Jedoch soll in Kleinigkeiten, welche der Prozeßkosten nicht werth sind, nämlich die nicht wenigstens 5 fl. be-

tragen, ein schon vollzogenes Geschäft wegen des dabei mangelnden Beistandes nicht umgestoßen werden.

§. 30. Diese Verordnung tritt in ihre volle Wirkung acht Wochen nach Verkündung derselben, wirkt aber nicht zurück, mithin behalten alle vor Verlauf dieser Zeit geschlossene Kontrakte diejenige Kraft und Gültigkeit, die sie nach den bisher bestandenen Gesetze und Gewohnheiten hatten.

Dieses habt ihr durch Ausschreiben an die Ortsvorgesetzte und Anweisung derselben, sich und ihren Untergebenen die Verordnung wohl bekannt zu machen, zu publiciren, und euch darnach zu achten. Inmaßen Wir Uns versehen und euch in Gnaden gewogen verbleiben.

Gegeben Karlsruhe den 11. Juni 1789.

C. F. Markgraf.

Frhr. v. Edelsheim.

vdt. Posselt.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804, Nr. 10, S. 65 und Nr. 11, S. 73.

Nr. 12.

Bürgschaften.

Alle über 300 fl. betragende Bürgschaften sollen ohne nach vorheriger Untersuchung erfolgende Bestättigung der Beamten ungiltig sein.

Verordnung vom 28. September 1786.

Alle von Weibspersonen für ihre Ehemänner sowohl als für andere Personen mit gesetzmäßigen Beiständen, und, wo es die Summe erfordert, unter obrigkeitlicher Bestättigung übernommene Bürgschaften sollen eben so giltig, wie jene der Mannspersonen, und eine Verzichtung auf die weibl. Rechts-Wohlthaten dazu nicht erforderlich sein.

Verordnung vom 1. Juli 1789.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 3, S. 22.

Nr. 13.

Von Bürgschaften der Weibspersonen für ihre Ehemänner und für andere Personen.

Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, wie nach der in Unsern Landen bisher bestandenen Gesetzgebung zu hinlänglicher Sicherheit der von Eheweibern für ihre Männer geschehenden Bürgschaften und der mit ihnen ausstellenden solidarischen Verschreibungen die eidliche Verzichtleistung auf ihre weibliche Rechtswohlthaten meistens nöthig gefunden worden, dadurch aber eine allerdings bedenkliche Häufung der Eide veranlaßt wird: da Wir nun, auf welche Art dieser Besorgniß zweckmäßig gesteuert werden möge, in landesväterliche Erwägung gezogen; so haben wir befunden, daß diese aus dem römischen Recht in Unsere Provinzial-Gesetzbücher aufgenommen. Beneficia Senatus Confulti Vellejani et Authenticae, se qua Mulier, oder die sogenannte weibliche Rechtswohlthaten, nach Unserer übrigen Landesverfassung in Rücksicht, daß keine Weibsperson diese oder andere dergleichen Kontrakte ohne Beirath eines gesetzmäßig bestellten Beistands eingehen kann, daß annebst auch Bürgschaften, wenn sie auf eine beträchtliche in Unsern neuesten Verordnungen auf 300 fl. bestimmte Summe ansteigen, obrigkeitliche, auf vorgängige, hinlängliche Untersuchung der Räthlichkeits-Umstände zu erfolgende Bestättigung fordere, zur Sicherheit des weiblichen Geschlechts gegen leichtsinnige Kontrakte unnöthig, auch soviel insbesondere ihre Anwendung auf solidarische Verschreibungen der Eheleute betrifft, dem Geist der in Unsern Landen bestehenden Gemeinschaft des ehelichen Gewinns und Verlusts entgegen sind, mithin ihre Fortdauer, ohne einen Nutzen zu stiften, nur die dazu unnöthige Feyerlichkeiten unnöthiger Verweitläuftigung und Unsicherheit der Geschäfte bewirkt. In diesem Betracht finden Wir Uns bewogen, wissentlich, wohlbedächtlich und aus landesherrlicher Macht solche abgedachte weibliche Rechtswohlthaten, und die dadurch eingeführte Ungültigkeit weiblicher Bürgschaften für die Zukunft andurch aufzuheben, und zu verordnen, daß in

Zukunft allen Bürgschaften der Weibspersonen für fremde oder für ihre Ehemänner, die mit gesetzmäßiger Verbeiständung, und wo es die Summe erfordert, mit obrigkeitlicher Bestättigung eingegangen werden, die nämliche Gültigkeit, wie jene der Mannspersonen unter gleichen Umständen haben, zugestanden werden soll. Dieses habt ihr zu publiciren, und euch darnach zu achten. Inmaßen Wir Uns dessen versehen, und euch in Gnaden gewogen verbleiben. Karlsruhe den 1. Juli 1789. H. R. Nr. 7657.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804, Nr. 9, S. 57.

Nr. 14.

Rescriptum Serenissimi d. d. 31. December 1789. Ad Cons. Aul. H. R. Nr. 4818.

Carl Friedrich ꝛc.

Unsern Gruß! Edle, Veste, Hochgelehrte, Liebe Getreue!

Wir haben Uns aus mehrern, von Unsern Ober- und Aemtern erstatteten Berichten, entnommen, daß es bei denselben in Ansehung der Bestrafung der Land- und Wasser-Zoll-Defraudationen bisher verschiedentlich gehalten worden sei.

Wir finden Uns daher bewogen, folgendes festzusetzen:

a) soll in Fällen, wo klar erwiesen ist, daß die unterbliebene Land- und Wasser-Zoll-Zahlung ohne Vorsatz zu defraudiren, sich ereignet habe, solche mit Erlegung des 4fachen Zolles,

b) in Fällen, wo es ungewiß ist, ob dieser Vorsatz dabei gewesen, soll sie mit jener 4fachen Erlegung und 2 Gulden Strafe, oder statt deren bei Armen mit 4tägiger Leibes-Strafe,

c) bei vorsezlichen muthwilligen Betrügereien neben jener 4fachen Erlegung mit 20 fl., oder bei Armen mit 14tägiger Leibesstrafe von Unsern Ober- und Aemtern bestraft,

d) bei wiederholter vorsezlicher Defraudation aber das Untersuchungs-Protokoll zum Erkenntniß einer nach Ermessen der Umstände zu dictirenden scharfen Geld- und Leibesstrafe Unserer Regierung eingeschickt werden.

Hiernach ꝛc.

Diese Verordnung wurde vi resolutionis de dato 8. Aug. 1803 Nr. 4250 auf die zu der Markgrafschaft Baden neuerlich geschlagenen Landestheile namentlich des Obervogtei-Amt Gengenbach, die Oberämter Oberkirch, Ettenheim, Bischoffsheim, Willstädt, Lahr, wie auch die Aemter Ettenheimmünster und Schliengen also ausgedehnt, daß die bisher daselbst deshalb bestandene anderweite Gesetze oder Gewohnheiten für die Zukunft ungültig sein sollen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803, Nr. 18.
" " " Pfalzgrafschaft 1803, Nr. 19.

Nr. 15.

Ehren-Entsezung.

Wenn Jemand wegen Vergehungen für ehrlos erklärt wird, so soll dem Pfarrer des Wohnorts des Bestraften davon Nachricht gegeben, sofort es von diesem in dem Kirchenbuche bemerkt, und die entsezte Person vor erlangter Restitution weder bei Hochzeiten zu Kirchenbegleitungen, noch bei Kindtaufen zur Gevatterschaft zugelassen, auch den Berichten wegen Aufhebung der Ehren-Entsezung ein Zeugniß der geistl. und weltl. Vorgesetzten über die Aufführung des Supplikanten seit seiner Bestrafung jedesmal beigelegt werden.

Verordnung vom 9. October 1790.

Die Wieder-Annahme zu Ehren, eines wegen Vergehungen seiner Ehren Entsezten kann von Fürstl. Regierung (Kurfürstl. Hofraths-Collegio) alsdann bewilligt werden, wenn die Besserung desselben erprobt, oder sein Nahrungsstand durch Fortdauer der Entsezung allzusehr leiden würde, welch' lez-

tern Falles neben dem gewöhnlichen allgemeinen Restitutions-Tax nach Befund noch eine Strafe zu surrogiren ist.

Hofr. Instr. §. 101.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 3, S. 22.

Nr. 16.

Gemeinds-Rechnungen.

Die Städtische, und Dorf-Gemeinds-Aerarien sollen unter der Obervormundschäftl. Obsicht des Kurfürstl. Hofraths-Collegii also stehen, daß die Obsicht über jene der Obsicht über die unmittelbare Waisen, und die Obsicht über diese der Obsicht über die mittelbare Waisen gleich kömmt, und sollen insbesondere

a) die Verrechner, als welche nach jedes Orts Herkommen von dem Gericht oder von der Gemeinde zu erwählen sind, bei den Städten von Kurf. Hofraths-Collegio, und bei Dörfern von den Beamtungen bestätigt werden.

b) Bei Veräußerungen von Gemeinds-Gütern, nebst denen übrigen gewöhnlichen Erfordernissen, die Einwilligung der Magistrate oder Gerichte dazu hinreichen, und nur alsdann, wenn die Gemeinde der Veräußerung aus erheblichen Gründen unaufgerufen widerspricht, oder wenn es wahre Allmends-Güter wären, von welchen jedes einzelne Gemeinds-Glied einen Genuß zu beziehen gehabt, die Einwilligung des größern Theils der Gemeinde erfordert.

c) Bei denen übrigen Kontracten und der Verwaltungsart sich nach der Commun-Ordnung gerichtet.

d) Die Gemeinds-Einkünfte zu denen der Gemeinde im Ganzen genommen obliegenden Ausgaben, als Bronnen, Wege, Stege, Pflaster, Gemeinds-Gebäude, Feuerspritzen nebst Geräthschaften, und Armen-Unterstützung, vorzüglich, und nur alsdann, wenn jedes Jahr ein merklicher Ueberfluß verbleibt, auch der Fond seiner vorzüglichen Bestimmung bereits gewachsen ist, dieser Ueberfluß des vorhergegangenen Jahrs zur Uebernahme einiger einzelnen Bürgern obliegenden Lasten, als

z. B. Schazung, Frohnvergütung ꝛc. verwendet und dieses eben so, als

e) Umlagen auf die Bürger nur alsdann, wenn an Gemeinds-Ausgaben nichts erspahrt, und die Einnahmen ohne Beschwerde der Gemeinde sonst nicht erhöht werden können, und zwar jedesmal nur auf ein Jahr von Kurf. Hofraths-Collegio bewilligt, und diese Umlagen unter einer besondern Rubrik verrechnet.

f) Die Rechnungs-Abhörer jedoch bei Städten nur ex generali Commissione von den Beamten besorgt, jedoch in einzelnen Fällen wegen eingerissener Unordnungen, wegen Beschwerden der Städte gegen die Beamte, wegen Uneinigkeiten zwischen den Magistraten und den Bürgern, und dergleichen, nach Befund eine aus einem Mitgliede Kurfürstl. Hofraths-Collegii, und Kurfürstl. Rentkammer bestehende Commission auf Kosten der Gemeinds-Kasse dazu ernannt.

g) Die summarische Rechnungs-Extracte, und Rechnungsstell-Protokolle von den Beamtungen jährlich an Kurf. Hofraths-Collegium zur Einsicht eingesendet, und

h) Jährlich aus dem Bezirke einer jeden Beamtung je nach ihrer Größe, ein oder zwei Dorfgemeinds-Rechnungen zur eigenen genauen Prüfung an Kurfürstl. Hofraths-Collegium eingefördert werden.

Hofr. Instr. §. 145.

Ausstände in Gemeinds-Rechnungen sollen:

a) Bei laufenden Einnahmen — wenn nicht Kurf. Hofraths-Collegium dazu legitimirt, und die eingesendete Reste-Verweisungs-Zettel ratifizirt hätte, nicht passirt, sondern dem Rechner, wenn er im Eintreiben, oder in Anzeige bei der Behörde säumig gewesen, oder Falls die Schuld an dem Amte, oder an dem Revisor liege, diesem heimgewiesen werde.

b) Wenn es alte Ausstände sind, denen Restanten mit dem Bedeuten eröffnet werden, sich selbst Termine anzusezen, binnen welchen dieselbe nach Verhältniß der Schuldigkeit, in drei, sechs bis neun Jahren, ohne weitere Nachsicht abzutra-

gen, von welchen Ausständen aber niemal Zinse anzürechnen sind.

Verordnung vom 5. Oct. 1791.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 4, S. 29.

Nr. 17.

Eine andere ebenso wohlthätige Verordnung vom 20. Juni 1794 besiehlt:

Daß denen herumziehenden Arzneikrämern, ihre Waaren ins Land zu bringen, unter Androhung der Confiskation von denen Ortsvorgesetzten verboten werden solle. Würden dieselben aber deren dennoch verkaufen, so sollen die Arzneien konfiszirt und die Krämer das erstemal nach den Umständen von denen Beamten mit Einthürmen bestraft, im Wiederbetrettungsfalle hingegen dieselben arretirt, und das Untersuchungs-Protokoll zur Strafbestimmung an die Kurfürstliche Regierung (nunmehr an das Kurfürstl. Hofraths-Collegium) eingesendet werden.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 2, S. 13.

Nr. 18.

Verordnung zu Verhütung und Abwendung der Feuersgefahr.

Eine höchste Verordnung vom 29. September 1795 besiehlt:

Alle Handlungen und Arbeiten, wobei leicht ein Brand entstehen kann, als mit Pulver, Hecheln und dergleichen, sollen bei hellem Tage verrichtet, auch das Dreschen bei Licht blos in unvermeidlichen Fällen und zwar bei wohlverwahrten, an einen sichern Ort aufgestellten blechernen Stall-Laternen unter genauer Aufsicht von den Ortsvorgesetzten verstattet werden.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 2, S. 11.

Nr. 19.

Feuer-Anstalten in Waldungen

verordnet unterm 25. April 1797, daß:

Zu Verhütung der Waldbrände

a) alles unnöthige Feueraufmachen in den Waldungen verbothen sei, und wann dadurch ein Brand entstehet, neben dem Ersatz des Schadens, empfindliche Leibes- und nach Befund Zuchthausstrafe, wann aber kein wirklicher Brand entstünde, eine den Umständen gemäße Strafe gegen den Thäter verfügt,

b) bei wirklich entstandenem Brand die benachbarte Gemeinde gleich zu Hülfe eilen, und die am ersten erscheinende, so wie die am meisten thätige nach Befund belohnt, die Saumseligen aber bestraft werden sollen.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 2, S. 14.

Nr. 20.

Wegen der

Citation abwesender Verbrecher

ist unterm 11. Juni 1797 (Hofr. Instr. §. 46) verfügt:

Abwesende Verbrecher sollen, wenn dieselben weder zur Hand gebracht, noch durch Ertheilung sichern Geleits zur Selbststellung bewogen werden können, und die That nebst dem Corpore delicti mit allen Anständen hinlänglich erforscht sind, unter Androhung der Landesverweisung, edictaliter vorgeladen, und bei ausgetrettenen Unterthanen die Androhung der Vermögenseinziehung, so wie bei peinlichen Verbrechern die Androhung der Schlagung des Namens an den Galgen noch beigefügt werden.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 2, S. 14.

Nr. 21.

Bastarde.

Ein Bastard soll alsdann einen 6ten Theil von der Verlassenschaft seines Vaters, obschon dieser eine rechtmäßige Ehefrau hinterlassen, erben, wenn theils von diesem Vater keine legitime Kinder, und keine gültige Disposition unter Lebendigen, oder von Todeswegen, in welcher über die Verlassenschaft anderweit geordnet worden vorhanden, und theils der Bastard von dem Vater zur alleinigen Selbsterziehung in seinem Hause, oder auf seine Kosten übernommen, oder von demselben eine Erklärung, daß er für den Bastard wie für ein leibliches Kind sorgen wolle, ausgestellt worden, wohingegen der Mutter des Bastarden keine Erbansprache auf das Vermögen des Schwängerers zustehen solle.

Verordnung vom 29. Dezember 1795.

Die Legitimationen wegen unehelicher Geburt sollen, wann blos eine mehrere Sicherstellung der Theilnahme an allen gemeinen bürgerlichen Rechten verlangt wird von Fürstl. Regierung (Kurf. Hofr. Colleg.) ertheilt: wenn aber zugleich verlangt wird:

a) die Legitimation zum Erbrechte auf die Familie des Vaters, alsdann die Einwilligung aller dabei Betheiligten erfordert, und bei erfolgendem Widerspruche, falls etwa bei ganz besondern Umständen darüber hinaus gegangen werden könnte, eben so, als wann:

b) die Legitimation zur freien Disposition über das sonst dem Fiskus hinfallende Vermögen gesucht wird, und dadurch ein besonderer Vortheil zugehen, und Kurfürstl. Rentkammer darüber gehört sein würde, auf die Bewilligung bei Sr. Kurfürstl. Durchlaucht angetragen werden.

Hofr. Instr. §. 100.

Jedem — auch mittellosen Bastarden soll ein verpflichteter Pfleger zur Aufsicht über derselben Erziehung bestellt werden.

Verordnung vom 18. Nov. 1797.

Wenn eine Geschwächte, und derselben Aeltern und Groß-

ältern zu Ernährung des Bastards unvermögend, auch der bestimmte Beitrag des Vaters dazu unhinreichend wäre, so sollten die Kosten zu einer Hälfte von den Gerichtsbarkeits-Gefällen, zur andern Hälfte aber von den Gemeinden im Lande, in welchen die Geschwächte bürgerlich oder hintersäßig ist, und wann dieselbe nirgends im Lande diese Eigenschaft hätte, von der Gemeinde, aus welcher sie gebürtig, und zwar nach Befinden unter Beizug derjenigen Gemeinden, in welchen dieselbe zur Zeit der Schwängerung in Diensten gestanden, oder sonst einen ordentlichen Aufenthalt gehabt, auf den Fall der Unvermöglichkeit dieser Gemeinden aber auch diese Hälfte von den Gerichtsbarkeits-Gefällen, oder von den dazu geeigneten milden Stiftungen getragen werden.

Verordnung vom 5. August 1791. Hofr. Instr. §. 129.

Eine Gemeinde soll alsdann zu Unterhaltung eines Bastarden beizutragen nicht schuldig sein, wenn die Mutter weder bürgerlich noch hintersäßig, noch sonst zum Aufenthalte an dem Orte ohne besondere Erlaubniß berechtigt, noch auch die Mutter von denen Ortsvorgesezten, welche dieselbe fortweisen konnten, geduldet, vielmehr der Aufenthalt, wie z. B. bei Dienerstöchtern von Landesstellen verstattet werden, welchen Falls allein die Gerichtbarkeits-Gefälle eintreten sollen.

Verordnung vom 16. Juli 1795.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 3, S. 22.

Nr. 22.

Armen-Anstalten für sämmtliche Badische Lande.

Diejenigen, welche außer denen unentbehrlichen Kleidungsstücken, Geräthschaften und Wergzeugen noch einiges Vermögen haben, durch dessen Angriff sie sich helfen können, sollen auf Armenfonds keine Ansprache machen können, wenn nicht besondere Umstände, als z. B. daß nach Verkauf ihres Hauses keine andere Wohnung für sie zu finden wäre, oder eine nahe Aussicht auf bessere Vermögens-Umstände vorhanden und

diesenfalls die Unterstützung — **jedoch nur vorschußweise**, aber unverzinslich, bis zum Absterben, oder eintrettenden bessern Umständen bewilligt werden.

Hofr. Instr. §. 127.

Zu Erhaltung armer Anverwandten sollen eheliche Aeltern und Großältern, Kinder und Enkel, so lange sie es bestreiten können, wenn gleich mit eigener Einschränkung, Geschwisterte aber nur, so weit sie es ohne Abbruch ihrer eigenen häuslichen Einrichtungen vermögen, **entferntere Verwandte aber gegen ihren Willen gar nicht angehalten werden können**, sondern alsdann aus der Gemeinds- und Allmosen-Kasse desjenigen Ortes, in welchem der Arme bürgerlich oder hintersäßlich ist, und falls auch diese unzureichend, aus allgemeinen Stiftungs-Kassen Hilfe geschafft, bei Unvermöglichkeit aber auch dieser, unter Einvernehmen mit **Fürstl. Rentkammer** von **Fürstl. Regierung** (Kurf. Hof-Collegio) an Sr. **Kurfürstl. Durchlaucht** ein Antrag auf Unterstützung aus **Höchstdero** Kasse erstattet, und alsdann für die zweckmässige Verwendung zu Kleidung, Hauszins, Holz ꝛc. gesorgt werden.

Hofr. Instr. §. 126.

Bei armen Kranken soll

a) Wenn einige Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Cur von dem Phisikate sogleich provisorisch angeordnet, und alsdann berichtet,

b) denen Berichten eine vollständige Krankheits-Geschichte und Anzeige der bisherigen Heilart, so wie nach vollendeter Cur die Kostenzettel mit denen, den Apotheker-Rechnungen beizulegenden Recepten angeschlossen;

c) dies alles dem konsultirenden Arzte der Regierung zur Prüfung zugestellt,

d) der Regel nach besoldeten Aerzten, Wund- und Hebärzten vor ihre Bemühung nichts passirt, auch die Arzneien nach dem Armen-Dispensatorium verschrieben,

e) von denen Beamten über die Dürftigkeit und bürgerliche Eigenschaft des Kranken, wie auch über den Zustand der

Orts-, Allmosen-, Gemeinds- und Zunft-Kassen, und die Verhältnisse der Dienstherrschaft berichtet, alsdann aber

f) auch auf den fernern Unterhalt des krank gewesenen gesehen werden.

Hofr. Instr. §. 131.

Zu einem Beitrage zu Verpflegung kranken Gesindes soll die Dienstherrschaft, wenn dieselbe hinlängliches Vermögen, und das Gesinde treue Dienste geleistet, auch an der Krankheit keine Schuld hat, von Fürstl. Regierung (Kurf. Hofraths-Collegio) nach den Umständen angehalten werden können.

Hofr. Instr. §. 131.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 3, S. 19.

Nr. 23.

Grenzen.

Zu Erhaltung richtiger Grenzen soll

a) wann ein Grenz-Mahl durch Zufall verändert worden, von den betreffenden Beamtungen und Oberforstämtern bei den benachbarten Offiziaten und falls dieses wirkungslos sein sollte, von der diesseitigen Regierung die gemeinschaftliche Wiederherstellung betrieben,

b) wann hierbei ein Streit entstehen würde, welcher weder durch gemeinschaftliche Aufsuchung der alten Grenzmahle noch durch Zeugen oder Urkunden gehoben werden könnte, oder welcher schon vormals obgewaltet hätte, desselben Vergleichung auf landesherrliche Bestättigung versucht, diese jedoch vor der Vergleichsvollziehung eingeholt,

c) wann dieser Streit nahmhafte Landesstrecken oder Gegenstände beträfe, welcher wegen Serenissimus bereits selbst in Unterhandlung stunden, oder der Rechtsweg betreten worden wäre, alsdann Serenissimi Einwilligung zu der Vergleichs-Einleitung vorerst eingeholt,

d) wann der Grenzzug auch Grundeigenthum von Unterthanen berührte, denselben der vorige Rechtsstand ihres Eigenthums, in Absicht auf Vortheile und Lasten beibehalten, oder

derselben Einwilligung zur Veränderung bewirkt werden, wann nicht das gemeine Beste diese Aenderung gegen einen anderwärtigen Ersatz erforderte, welchenfalls Serenissimi Einwilligung dazu einzuholen,

e) wann die Grenze unbestritten oder der Streit verglichen worden, das über den Grenzzug entworfene Protokoll von allen dabei Betheiligten, somit auch ergebenden Falls von Privatpersonen mit unterzeichnet, oder besondere Beitritts-Urkunden ausgestellt,

f) die Messung nicht nach Schritten, sondern nach einem hinlänglich zu beschreibenden Längenmaaße mit genauer Bestimmung der Gegenden nach ihren Benennungen und ihrer geographischen Lage, auch der ein- oder auswärts gehenden Winkel nach ihren Richtungen und Graden geschehen und all dieses in dem Protokoll bemerkt,

g) ein Riß über die Grenze gefertigt und gemeinschaftlich beurkundet und falls der andere Theil dazu nicht mitwirken wollte, zu Serenissimi Entschließung, ob einseitig ein Riß zu erheben sei, ausgesetzt, wann aber bereits ein Riß vorhanden und sich nur eine solche Aenderung ergeben, welche darin leicht genau bemerkt werden konnte, dieselbe unter allseitiger Beurkundung bemerkt, sofort das Protokoll hiernach eingerichtet,

h) sich niemals mit natürlichen Grenzen begnügt, sondern immer derselben Bedeutung und Richtung durch starke gewappnete Steine von gehöriger Höhe und Dicke gesichert,

i) mit auswärtigen Patrimonial-Obrigkeiten keine Bann- oder Gerichts-Grenzen, wann dieselbe zugleich Landesgrenzen wären, ohne Genehmigung ihrer Landesherrschaft erneuert, dieses auch den Badischen Landsassen und Lehensleuten nicht verstattet werden, wann es nicht unzweifelhaft also herkömmlich oder aber die Landesgrenze streitig wäre,

k) über den Bezirk einer jeden Beamtung ein ordentliches Grenzbuch nach und nach gefertigt, und demselben die gemeinschaftliche Grenzberichtigungs-Protokolle und dazu gehörige Risse nach dem Lokal-Zusammenhang der Grenzen in beglaubten Abschriften einverleibt, auch die jeweilige Aenderungen

sorgfältig bemerkt und ein Exemplar von jedem auch bei der Fürstl. Regierung aufbewahrt werden,

l) alljährlich, wenigstens alle drei Jahre jede Beamtung und Oberforstamt einen Theil ihrer auswärtigen Grenzen, die Förster und Ortsvorgesetzte hingegen alljährlich ihre Bannmark und den dazu gehörigen Theil der Landesgrenzen einseitig begehen und dabei erstere, in dem darüber abzuhaltenden Protokoll, nach den vorliegenden Grenzbeschreibungen, den geschehenen Gang von Grenzmahl zu Grenzmahl mit Bemerkung der Distanzen derselben, jedoch blos beiläufig nach Schritten, ingleichen der ein- und auswärts gehenden Wendungen der Grenzlinie, jedoch blos nach den Weltgegenden bemerken; letztere hingegen blos berichten, daß nach denselben zuzustellenden Auszügen aus denen Grenzbeschreibungen sie keine, oder aber welche Mängel entdeckt haben, als eines Grenzmahls Verlust, Verstümmlung, Verrückung, Umwerfung, Verwachsung mit Gesträuch oder demselben durch Naturereignisse bevorstehende Gefahr, oder geschehene Zwischeneinschiebung anderer Grenzmahle,

m) auf so lang, bis die Grenze mit einem Benachbarten wieder berichtiget worden ist, einstweilen, um den wahren Standpunct der entkommenen Grenzmahle nicht zu verlieren, mit hinlänglicher Zeugen-Urkunde auf diesseitig unstreitiger Landesstrecke bei jedem unrichtig gewordenen Grenzmahl ein Interimszeichen angebracht werden.

Hofr. Instr. §. 89. 90. 91. 92. 93. 94.

Die inländische Banngrenzen sollen ebenso wie die Landesgrenzen jährlich untersucht und bei sich ergebenden Unrichtigkeiten von dem competirenden Richter dieselbe entschieden, auch wo es nöthig, zu Verhütung von Gewaltthätigkeiten einstweilen der Besitzstand von Fürstl. Regierung regulirt werden.

Hofr. Instr. §. 122.

Die Grenzberichtigungs-Kosten sollen halb aus der Fürstl. Kassa und halb aus den Landeskassen oder der extraordinairen Amtskassa bezahlt, jedoch falls das Eigenthum einer Gemeinde oder einer Privatperson dabei zugleich sicher gestellt worden

wäre, von derselben soviel dazu beigetragen werden, als die Privatgrenz-Berichtigung gekostet haben würde.

Verordnung vom 15. Jenner 1799.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 6 S. 43.

Nr. 24.

Wiederbelebung Schein-Ertrunkener Personen.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben in Hinsicht auf die Mittel, welche bei Ertrunken-scheinenden angewendet werden sollen, Nachfolgendes gnädigst zu verordnen geruht:

Sobald ein Ertrunkener aus dem Wasser gezogen wird, soll solcher a) sogleich in eine warme Stube gebracht, gänzlich ausgezogen, auf ein wohlgewärmtes Bett gelegt, gleichbald über den ganzen Leib mit warmen Tüchern bedeckt, und sofort in der Geschwindigkeit, ohne dabei desselben in Ansehung des Rüttelns und Schüttelns zu schonen, mit solchen gerieben werden; während der Zeit, in welcher dieses alles von wenigstens zwei bis drei Personen zugleich an allen Theilen des Leibes, besonders über den Rückgrad, an den Fußsohlen und Kopf, welcher abgeschoren werden kann, geschiehet, sollen sodann b) andere Personen Asche, oder geriebenes Salz, oder beedes unter einander wohl wärmen, und den ganzen Leib damit überstreuen, auf dieses aber mit fernerm Reiben des ganzen Körpers mit warmen Tüchern, auch der darauf liegenden, und mehrmalen wieder zu erwärmenden Asche unaufhörlich anhalten, somit den Körper in einer beständigen Wärme und Bewegung zu unterhalten suchen; c) soll einer dem Ertrunkenen nicht nur mehrmalen in den Mund hineinblasen, sondern auch ein anderer die Nase des Ertrunkenen, während ihm in den Mund geblasen wird, fest zudrücken, und gleichwie in einem jedem, ja dem geringsten Ort, ein Flußgeist, Wein, Branntwein, Kirschengeist, oder dergleichen etwas aufzutreiben sein wird, also soll von diesem etwas gleichbald warm gemacht, auf des Ertrunkenen Wirbel, Brust, Magen und

Rückgrad mit warmen Tüchern öfters wohl eingerieben, auch jedesmal der geriebene Plaz des Körpers mit warmer Asche, Salz, oder auch Sand überleget, weniger nicht so lange, bis etwas Besseres durch einen Medikum herbei geschafft worden, nebst Essig zum Anstreichen gebraucht werden. Im Fall nun während der Zeit, daß dieses alles geschiehet, an dem Ertrunkenen etwas weniges Athem gespüret, oder daß die Augenlieder und die Augen sich bewegen, auch Herz und Puls sich ein wenig wieder regen und schlagen, wahrgenommen werden sollte, so soll mit ein wenig Wein, warmer Brühe, oder Thee der Versuch, ob der todt Geschienene wieder schluckt oder nicht, gemacht, und mit all vorstehendem so lange, bis der Chirurgus oder Medikus herbei kömmt, fortgefahren werden.

Provinzinalblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 6 S. 46.

Nr. 25.

General-Verordnung an sämmtliche Kurbadische Ober- und Aemter sub H. R. Nr. 8155.

(Die öffentliche Sicherheit betr.)

Durch einige Vorfälle findet man sich veranlaßt, das, wegen der öffentlichen Sicherheit unter dem 17. Febr. 1801 in die damalige Beamtungen der Markgrafschaft erlassene Patent nicht nur gedachten Beamtungen zur wiederhohlten Bekanntmachung in ihren Bezirken anzuempfehlen, sondern auch dasselbe auf die indessen dazu gekommene weitere Beamtungen, von welchen jede eine Anzahl Exemplare empfangen wird, auszudehnen; übrigens auch folgende weitere, theils bereits bestandene, theils nähere hierdurch bestimmt werdende, Anordnungen zur allgemeinen Beobachtung respective zu wiederhohlen und vorzuschreiben:

1) Ist in Ansehung der innländischen Bettler in jedem Ort durch den geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher ein Verzeichniß der in dem Ort befindlichen, eine Unterstützung bedürfenden Personen zu verfertigen und derselben Unter-

stützungsart mit Ober- oder Amtlicher Genehmigung zu reguliren, und auf den Fall, daß die Ortsfonds dazu unhinreichend wären, und durch Umlagen nicht sollte geholfen werden können, zum Hofraths-Kollegio zu berichten. Sodann ist dergleichen Bedürftigen ernstlich zu bedeuten, daß, wenn sie selbst oder durch ihre Kinder in oder außer dem Ort sich auf Bettel würden betreten lassen, scharfe Strafe und nach Befund die Einsperrung in ein Correctionshaus erfolgen werde, wie dann auch die Orts-Vorgesetzten und Polizeibedienten jeden Orts dafür verantwortlich gemacht werden, oft nachzusehen, ob und was diese Personen arbeiten? und ob dieselbe sich nicht ohne eine gegründete Ursache dazu angeben zu können, aus dem Ort entfernt haben?

2) Soll, wann in benachbarten Landen gestreift, und davon Nachricht gegeben wird, für hinreichende Besetzung der Grenze gesorgt und die bei solchen Gelegenheiten aufgefangen werdende verdächtige Personen sogleich zur Beamtung zur Untersuchung abgeliefert werden. Besondere Streife sollen, wann ein Anlaß dazu vorhanden, mit Benachbarten in möglichster Stille verabredet, und dazu nicht unnöthig viele — aber tüchtige und gehörig bewaffnete Leute gebraucht, wie dann überhaupt die Wächterstellen in den Dörfern immer mit tauglichen verständigen Leuten besezt werden sollen, welche besonders bei Kirchweihen, Jahrmärkten und dergleichen Gelegenheiten, wo sich viel Volks zu sammeln pflegt, vorzügliche Aufmerksamkeit zu tragen haben, und wofür die Ortsvorgesetzten auch verantwortlich zu machen sind.

3) Eingefangen werdende fremde Bettler und Vaganten sind, wann sie keine Heimweisung haben, und dazu tüchtig sind, an die nächste Militär-Werbung abzugeben, andernfalls gehörig zu bestrafen, ihnen ihre Pässe und Scripturen, insoweit dieselbe blos dazu dienen, um das herumschweifende Leben fortsetzen zu können, abzunehmen, und dagegen einen, die Marschroute bestimmenden Laufpaß zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, daß diejenigen, welchen wirkliche Verbrechen

zur Last fallen, nach dem Maaß dieser Verbrechen bestraft werden müssen.

4) An den Land- und den gangbaren Nebenstraßen an der Gränze sind Stöcke aufzurichten, an welche das Patent vom 17. Februar 1801 anzuschlagen, und ist sorgfältig darauf zu halten, daß kein Durchreisender, welcher sich nicht hinreichend ausweisen kann, von der Landstraße abweiche, welches jedem in dem Land betreten werdenden zu eröffnen ist.

5) Handwerkspursche, welche ausser ihrer Kundschaft nicht auch, gleich andern Fremden, einen Paß von der Beamtung ihrer Heimath oder ihres letzten AufenthaltsOrts haben, sollen aus dem Land zurückgewiesen, und wenn sie des Fechtens überwiesen sind, mit Einthürmung oder Schlägen nach Befund bestraft werden.

6) Fremde, sich zu Dienen antragende Personen sollen von Nimand eher angenommen werden, als bis sie sich vorher bei dem Ortsvorsteher als rechtschaffene Leute legitimirt haben, wie dann auch keinem Unbekannten, welcher sich nicht vorher bei dem Ortsvorgesetzten legitimirt hat, etwas abgekauft werden soll.

7) Angeblich Presthafte, sowohl Inn- als Ausländer, sollen an dem ersten Ort, wo sie sich betreten lassen, durch den nächsten Chirurg: ob es nicht blose Verstellung zu Erregung des Mitleidens sei? visitirt, nach Befund an das Physikat geschickt, und wann das Angeben richtig erfunden wird, dem Fremden ein Attestat unter der Unterschrift des Ortsvorgesetzten gegeben, andernfalls dieselbe zum Ober- oder Amt geführt werden.

Sämmtlich dieser Anordnungen genauer Befolgung gewärtiget man sich um so gewisser, als man jeden Amts- oder OrtsVorgesetzten, welcher sich derselben Befolgung nicht angelegen seyn läßt, dafür verantwortlich macht. Verordnet, Karlsruhe im Kurfürstlichen Hofrath den 1. Nov. 1805.

Desfallsiges Edict vom 17. Februar 1801.

Von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Karl Friedrich, Markgraf zu Baden und Hochberg rc. wird andurch, zu Erhaltung und Feststellung der öffentlichen Sicherheit nachfolgendes zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Nachachtung eröffnet:

1) Die Bettler, Vaganten, herumziehende Spielleute jeder Art, Glückshäfen und Raritäten-Träger, Scholderer, Taschenspieler, fremde Bürstenbinder, Keßler, Pfannen- und Zeinen- oder Korbflicker, und überhaupt alle Manns- oder Weibspersonen, welche unter dem Schein dieser oder ähnlicher Gewerbe, des Bettelns oder noch schädlicherer Erwerbsarten verdächtig sind, werden in den Badischen Landen durchaus nicht geduldet.

2) Alle Unterthanen werden dringend ermahnt, die auf der Wache stehenden oder patrouillirenden Bürger, Soldaten, Husaren, Wächter, Jäger, Zollbereuter, Polizeidiener, Hatschiere und Bettelvögte aber bei ihren Pflichten aufgefordert, auf solche Leute zu fahnden, sie auf Betreten Handfest zu machen, und sie an den nächsten Ortsvorstand abzuliefern, der ihnen die Einlieferung zu attestiren hat, wofür sie die gesetzmäßige Fanggebühr mit einem halben Gulden für einen Bettler, einen Gulden für einen Vaganten, und zehen Gulden für einen Jauner, Dieb, oder andern groben Verbrecher von dem Oberamt aus den Gerichtsbarkeitsgefällen zu erheben haben.

3) Der Ortsvorstand hat den Eingefangenen sogleich an sein vorgesetztes Ober- oder Amt zu senden. Dieses führt ohne Verzug die Untersuchung gegen den Verdächtigen, bestraft ihn nach Befinden mit Einthürmung oder Schlägen und schickt, im Fall er eines größern Verbrechens, oder des eigentlichen VagantenLebens überwiesen würde, die Untersuchung zu höherm Erkenntniß ein, welches in diesem Fall auf weniger nicht, als auf halbjährige Zuchthausstrafe, wozu ihn das Oberamt gleich mit Absendung der Acten vorläufig in die Gewahrsam des Zuchthauses abliefert, ausfallen wird.

4) Wenn Eingesessene Pässe von den Oberämtern verlangen, so sollen solche

a. der Regel nach nur von dem Ober- oder Amt, unter welchem sie ihre Wohnung haben, nach dem Formular, welches allen gleichförmig dermahlen vorgeschrieben und im Druck ausgetheilt wird, ausgefertigt werden.

b. Ein genaues Signalement der Person enthalten;

c. Mit dem Siegel, der Amts- und eigenhändigen Unterschrift des ausstellenden Ober- oder Amts versehen seyn.

d. Den bestimmten Endort der Reise und die Hauptzwischenstationen, zumahl welche ausser der directen Reiseroute liegen anzeigen,

e. soll eine bestimmte Zeit, für welche er gültig sey, das heißt, innerhalb welcher man die vorhabende Reise antreten müsse, wann der Paß dazu dienlich seyn soll, darinnen ausgedruckt seyn;

f. Der nicht gedruckte Theil des Innhalts soll entweder von dem, der den Paß verlangt mit seiner eigenen Hand nach der obrigkeitlichen Vorschrift, ausgefüllt werden, oder zumal wenn er des Schreibens nicht hinlänglich kundig wäre, wenigstens die eigenhändige Beisetzung seines Namenszugs oder Handzeichens unten zur Seite enthalten.

5) Fremde, die vom 1. April dieses Jahrs an die Markgräflich Badischen Lande passiren, müssen von den Obrigkeiten ihrer gewöhnlichen Wohnorte mit solchen Pässen versehen seyn, die den wesentlichen sub Nro. 4 angezeigten Erfordernissen Genüge leisten; Pässe, die nicht auf diese Art abgefaßt, ingleichen, die nach dem Datum der Ausstellung oder auch der Zeitvorschrift, innerhalb welcher sie gebraucht werden sollten, in Vergleichung mit der Marschroute zu alt sind, werden von dem bemerkten Zeitpunkt an, für ungültig erklärt, und der Vorzeiger wird so lange angehalten, bis die betreffende diesseitige Obrigkeit sich genau von seinen Verhältnissen und der Absicht seiner Reise unterrichtet, und sich überzeugt haben wird, daß die öffentliche Sicherheit durch ihn nicht gefährdet werde.

6) Die Pässe Fremder, die durch die Badischen Lande reisen, müssen ordentlicher Weise im Ort, wo sie übernach-

ten, vorgewiesen, von der dortigen Amts- oder Ortsobrigkeit vidirt werden, welche zugleich Tag und Stunde ihres Visa auf den Paß beizusetzen hat.

7) Sucht ein Fremder im Land um einen neuen Paß an, so kann solchen in der Regel keine Unterbehörde, sondern nur die Oberlandesstelle bewilligen; doch haben die vier Oberländische Oberämter Röteln, Badenweiler, Hochberg und Mahlberg, (letzteres zugleich für Staufenberg) die besondere Ermächtigung wegen ihrer Entlegenheit, diejenigen, die aus gültigen Ursachen und bei hinlänglicher Sicherheit ihres Leumuths neue Pässe verlangen, solche unter gleicher Verantwortlichkeit Namens der Regierung mit ausdrücklicher Vermeldung, daß es kraft besonderer Commission geschehe, alsdann auszustellen, wenn solche Fremde ihre Reiseroute nicht ohnehin in die hiesige Gegend führte; im letztern Fall aber werden sie zu deren Erhebung mit einem Laufpaß, der diese Bestimmung ausdrücklich enthalte, an die Regierung hieher verwiesen. Nach eben diesen Regeln werden auch Pässe, welche Reisende von andern Obrigkeiten zu ihrer Legitimation vorbringen, beurtheilt.

8) Soldaten, welche die Markgräflich Badische Lande betreten, müssen ihre Pässe, Marsch-Routen-Vorschrift oder sonstige hinlängliche Legitimation beibringen. Sollten sie Ausreisser oder selbst ranzionirte Soldaten seyn, so sollen sie sich gleich bei dem Eintritt ins Land bei der nächsten Amts-Obrigkeit angeben, und von derselben eine Marschroute verlangen. Wenn sie dieses nicht beobachten, oder von der vorgeschriebenen Marschroute sich entfernen, so werden sie für Soldaten nicht erkannt, sondern nach Nr. 2 lediglich als Bettler oder Vaganten angehalten, verhaftet und behandelt.

9) Die Wirthe sollen die Gäste, die bei ihnen übernachten, bei 1 fl. Strafe für jede unaufgeschriebene Person, in ein zu haltendes ordentliches Beherbergungsbuch eintragen. Andere Einwohner sollen bei unausbleiblicher Strafe von 10 fl. keinem Fremden ausser ihren Anverwandten und Freunden eine Nachtherberge in ihren Häusern gestatten, ohne hierzu bei ihrer

Orts= oder Amtsobrigkeit die Erlaubniß gesucht und erhalten zu haben, bei welcher Erlaubniß-Ertheilung die Obrigkeit mit aller Vorsicht verfahren, und die betreffende Päsſe oder Kundschaften zuvor genau untersuchen soll.

10) Die Ober= und Aemter sollen unter Communikation mit den benachbarten Obrigkeiten fleißig unvermuthete Streife anordnen. Die Soldaten, Husaren und Hatschier=Patrouillen sollen die Dorf= und Heerstraßen zu allen Tageszeiten, besonders aber bei Nacht, begehen, sie sollen vorzüglich Abends nach Nachtanbruch und Morgens vor Tagesanbruch fleißige Visitationen abgelegener Häuser und verdächtiger Waldstriche, mit Hülfe der Jäger, vornehmen; gleiche nächtliche Begehungen der Wegen und Visitationen der einzelnen Häuser, Höfe, Mühlen, sollen von den Ortsvorgesetzten mit bewaffneten Bauern=Patrouillen oftmals bewirkt werden, um das liederliche Gesindel aufzutreiben.

11) Alle Unterthanen werden hiemit aufgefordert, verdächtige Leuten, die sie auf Wegen abgelegener Orten, oder sonst bemerkten, wenn sie dieselbe nicht für sich zur Gewahrsam handfest machen können, am nächsten Ort den Ortsvorgesetzten anzuzeigen, welche unter völliger Geheimhaltung des Namens des Anzeigers das nöthige zu Aufhebung solcher verdächtigen Leute zu veranstalten verbunden sind. Wer sich durch Vernachläßigung dieser Anzeige einer wissentlichen Uebertretung jener Aufforderung schuldig macht, der wird, wie nicht weniger auch ein Ortsvorgesetzter, der die gehörige Nachforschung in diesem oder dem unter Nro. 12 folgenden Fall unterliesse, als schuldhafter Veranlasser des dadurch etwa in der Folge entstehenden Schadens je nach dem Ermessen der Polizey= und CriminalObrigkeit zum Schaden=Ersatz ganz oder zum Theil verurtheilt werden.

12) Sollten aller dieser Vorsichts=Maasregeln unerachtet Reisende auf der Straße angegriffen, oder Einwohner durch gewaltsame Einbrüche gestört werden, so werden dieselbe erinnert und aufgefordert, den Vorgesetzten des Orts, wo dieses geschähe oder des nächsten Orts sobald als möglich, die

umständliche Anzeige davon zu machen. Diese sollen sodann unverzüglich durch reitende Eilboten in die um den Platz, wo der Raub oder Einbruch geschehen, oder versucht worden, herumliegende Ortschaften, den Vorgesetzten die Nachricht zu schicken, die dann, so wie, sie, die Absender selbst, gleich Streifcommandos aus ihren Ortschaften gegen den Platz hin, und zwar auf den verschiedenen Wegen, durch welche etwa die Räuber oder Diebe ihren Rückmarsch genommen haben können, abzusenden haben, ohne dazu vordersamst eine Weisung oder Anordnung ihres Ober- oder Amts abzuwarten. Hierbei haben jedesmal an Orten, wo Förster oder Jäger sind, diese solche Anordnungen mit zu dirigiren, und die bei sich habenden Waidgesellen mitzugeben. Ueber den Erfolg dieser Nachforschungen soll der Vorgesetzte, der zuerst die Bestellung gemacht hat, und jener des Orts, in dessen Markung der Fall geschehen, nothwendig an sein vorgesetztes Ober- oder Amt Bericht erstatten. Von den übrigen Vorgesetzten fordert man dieses letztere nur alsdann, wenn ihre Leute jemand Verdächtiges ergriffen, oder sonst Spuren, die zu Entdeckung und Verhaftung der Thäter führen könnten, betreten haben sollten.

13) Zu sicherer Wirksamkeit aller dieser Anstalten wird man die ganze Nachbarschaft diſſeits des Rheins davon benachrichtigen, und sie dringend ersuchen, in ihren Ländern ähnliche Sicherheitsanstalten an die diſſeitigen anpassend zu treffen, sich dießfalls mit den diſſeitigen Behörden in freundschaftliches Einvernehmen zu setzen, und wegen Gestattung der Craisschlußmäßigen unverfänglichen Nacheile und Ergreifung, sofort Ablieferung der Thäter in ihren Gebieten ihre untergeordnete Behörden zu instruiren. Hiernach hat sich demnach jedermann gebührend zu achten und für Schaden zu hüten. Urkundlich des hiernach gedruckten größern Regierungs-Insiegels. Signatum Karlsruhe den 17. Februar 1801.

(L.S.) Ad Mandatum Regiminis.

vdt. Heidenreich, Regierungs-Secretär.

Provinzialblatt der badischen Margrafschaft 1805, Nr. 91, S. 405. Nr. 92 S. 410 und Nr. 93 S. 413.

Nr. 26.

Warnung.

1) Alles Betteln ist in den Badischen Landen verboten und wird ernstlich bestraft.

2) Wer das Land betritt, ohne mit guten Pässen versehen zu sein, die seine Person genau bezeichnen, wird als verdächtig beigefangen, und wenn er sich nicht rechtfertigen kann, als Vagant behandelt.

3) Herumziehende Spielleute, Glückshäfen- und Raritäten-Träger, Scholderer, Taschenspieler, Bürstenbinder, Keßler, Pfannen-, Zeinen- oder Korbflicker, Zundelkrämer und alle, welche andere derartige unergiebige, daher verdächtige Gewerbe treiben, sollen das Land meiden, sonst werden sie als verdächtig beigefangen, und nach Befinden als Vagant behandelt.

4) Alle Vaganten werden gleich auf erstes Betreten unfehlbar mit Zuchthausstrafe belegt.

5) Einzelne Personen, die sich für Soldaten ausgeben, müssen ihre Marschroute oder sonstige Legitimation ihrer Person bei sich haben und vorzeigen, oder wo sie keine haben könnten, als z. E. Deserteur oder selbst ranzionirte Soldaten, müssen sie an dem ersten badischen Amtsort, den sie betreten, sich eine Marschrouten-Vorschrift oder Laufpässe geben lassen, sonst werden sie nicht für Soldaten geachtet, sondern angehalten. Signatum Karlsruhe den 17. Febr. 1801.

Von fürstl. Regierungswegen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 93 S. 413.

Nr. 27.

Auszug des achten Organisations-Edikts, die Verwaltung der Strafgerechtigkeits-Pflege.

Da des Herrn Kurfürsten unseres gnädigsten Herrn Durchlaucht in Ihrem VIII. Organisations-Edikt die höchste Bestimmung über die Verwaltung

der Strafgerechtigkeitspflege, zu geben geruht haben, so wird andurch in Gefolg dessen bekannt gemacht, daß das Maas der Strafe, in den Fällen, wo von der peinlichen Halsgerichtsordnung abgewichen wird, für die ordentliche Strafe nachfolgendes seyn soll:

39) Gotteslästerung (zum Art. CVI) kann zwar nie höher als mit einjähriger Zuchthaus- oder einvierteljähriger Kettenstrafe belegt werden; wie weit aber in jedem Fall die Strafe unter diesem Maase bleiben könne, das bleibt allein dem vernünftigen Ermessen Unserer Hofgerichte überlassen, da hier nicht leichtlich auch nur zwei Fälle im Hauptwesen gleichgeachtet werden können, und mithin kein gewöhnlicher Grad der Verschuldung, mithin auch keine ordentliche Strafe als Norm angegeben werden kann. Wo aber eine solche Lästerung auf Gott oder Christum direkten Bezug hätte, da muß allemal darauf miterkannt werden, daß der Lästerer vor den Kirchspielsvorstehern und einigen derer, die seine Lästerung mitangehört haben, die Gemeine wegen des ihr gegebenen schändlichen Aergernisses nach einer vorzuschreibenden Formel knieend um Verzeihung bitte, auch muß von einem verurtheilenden Richterspruch jedesmal die betreffende Kirchenobrigkeit in Kenntniß gesetzt werden, um etwa das wegen der Sittenzucht weiter nöthige verfügen zu können.

40) Meineid (zum Art. CVII) ist a) bei falschen Zeugen in peinlichen Sachen nur alsdann mit der Strafe der Vergeltung zu belegen, wann deren falsche Kundschaft so weit Ursache an der Strafe nicht würde haben erkannt werden können, und die Strafe an dem Unschuldigen schon in Vollziehung gekommen ist. Wenn es an letzterm ermangelt, mithin die Strafe noch unvollzogen, oder das Zeugniß nicht Hauptursache der Strafe war, mag der Richter bei Zuerkennung der Hälfte der andern bevorgestandenen Strafe stehen bleiben; auch alsdann, wenn der Bestrafte ohnedieß einige Strafe verdient hatte, mithin nicht unschuldig gelitten hat, ist die Strafe der Vergeltung um so viel zu mindern, als der verdiente Theil der Strafe des andern geschützt werden mag;

b) falsche Zeugen in bürgerlichen Sachen, die wissentlich solch falsches Zeugniß ablegten, sind ordentlicher Weise mit drei Monat Kettenstrafe zu belegen. Ihnen gleich sind jene zu bestrafen, welche einen Versicherungseid (juramentum assertorium) oder einen besondern Verspruchs-Eid (juramentum promissorium speciale) brechen, womit sie übernommen hatten, eine einzelne besondere Verbindlichkeit zu erfüllen, z. E. Manifestations-Kautions-Eide; c) jene, welche einen allgemeinen Verspruchseid (juramentum promissorium generale) als z. E. aus Eigennuz, Rachsucht u. dgl. werden mit einer dreimonatlichen Arbeitshaus- oder andern Arreststrafe, belegt, worneben zugleich noch die Strafe ihnen zuerkannt werden muß, welche sie durch die übertriebene Verbindlichkeit an sich verwirkt haben, (z. E. wer eidlich versichert hätte, den andern nicht zu beleidigen, und ihn nun doch angriffe und verwundete, hat noch die Strafe der Verwundung daneben zu leiden.) Würde aber die Strafe des Verbrechers selbst schon namentlich mit Hinsicht auf die Vereidung im Gesetz bestimmt sein, (wie z. E. bei dem Rezeßmachen eines Dieners) so muß nur diese allein ohne jenen Zusaz erkannt werden. Neben diesen Leibesstrafen muß auch jedesmal eine feierliche Entsetzung der Ehren und deren öffentliche Verkündung erkannt werden.

41) Alle jene Strafen mit alleiniger Ausnahme der Ehrenentsetzung tretten auch bei dem Gelübdsbruch ein, da nämlich jemand ein anstatt des Eides nach unserer Eidesordnung surrogirtes feierliches Handgelübd fälschlich leistet, oder wissentlich bricht.

42) Die Strafe einer gebrochenen Urphede (zum Art. CVIII) kann bei Uns nicht vorkommen, da alle Urphede verboten ist; was aber die Strafe des analogen Verbrechens der gebrochenen Landesverweisung sei, ist oben Nr. 33 schon gemeldet.

43) Das Verbrechen der Zauberei wie es Art. CIX. unterstellt wird, kann auch nicht weiter vorkommen, da man längst von dem Ungrund des Beistandes übernatürlicher Kräfte

zu Hervorbringung schädlicher Wirkungen in der Christenheit überzeugt ist. Wenn dennoch je etwas sich zutrüge, das dahin geeignet schiene, und dem Richter vorgebracht würde; so müßte es in Unwissenheit, in Sinnesverwirrung, oder in Betrug seinen Grund haben, wo dann im ersten Fall durch angemessene Belehrung, im zweiten durch Einsperrung in Irrenhäusern den Folgen des Uebels vorzubeugen wäre; im dritten Fall aber das eintritt, was gleich hernach von Schazgräbern gesagt wird. Es ist nämlich seit jener Gesetzgebung

44) ein anderes mit obigen Gaukeleien verwandtes Uebel öfter vorgekommen, das ist die Schazgräberei. Dabei wirkten gewöhnlich dreierlei Personen zusammen. Die Rädelsführer, welche die Absicht haben von der Leichtgläubigkeit anderer einen Vortheil zu ziehen, deßhalb Nachrichten vom Dasein verborgener Schätze ausstreuen, oder den Glauben daran rege machen, und die Kunst sich beimessen, solche mit Hülfe guter, und böser Geister zu heben; die Helfershelfer, welche sich aus Leichtgläubigkeit und Gewinnsucht bethören lassen, an den deßfallsigen Unternehmungen mitwirkenden Antheil zu nehmen; und die Schazlustige, welche blos ihre Leichtgläubigkeit mißbrauchen lassen, um für jene in Hoffnung auf den vermeintlichen Schatz Geld oder Geldeswerth herzugeben. Leztere sind wegen ihrer begränzten Einsicht, die ihnen ohnehin zum Schaden gereicht, mehr mitleidswerth als strafwürdig. Sie werden daher nur zu ihrer Beschämung in dem Strafurtheil namentlich als Schazlustige unter Strafloserklärung aufgeführt, und ihr wirklich hergegebenes Geld wird dem Ortsallmosen verfallen erklärt. Die Mitschuldigen werden zu einer einstündigen Ausstellung mit der Aufschrift: Einfältiger Schazgraber neben gleichem Verlust des hergegebenen Geldwerths bestraft. Die erstere Klasse aber ist eigentlich diejenige, gegen welche die Strenge des Gerichts sich wenden muß; sie sind völlig nach den unten Nr. 47 lit. b. vorkommenden Regeln über Verfälschung öffentlicher Urkunden, die einen Geldvortheil bezwecken, zu behandeln, nur daß ausserdem eine zweistündige Ausstellung mit der

Aufschrift: Betrügerischer Schazgraber der übrigen Strafe vorangeht, auf die nach jenen Regeln verdiente Strafe verhältnißmäßig geschärft wird, wann Mißbrauch des göttlichen Namens mit untergelaufen ist, oder Entweihung heiliger Handlungen, oder anderer Dinge, die zur Gottesverehrung einer im Lande verbürgerten oder geduldeten Religionsgemeine gehören.

45) Schmähungen sowohl schriftlich oder durch verbreitete d. i. Pasquillen (zu Art. CX) als mündlich ausgestossene, werden in der Regel nicht mehr peinlich, sondern blos bürgerlich bestraft; es wäre dann, daß sie wider Obrigkeiten, oder von Kindern wider ihre Eltern, von Pflegkindern wider Pfleger ausgestoßen und sehr gröblich wären, d. h. ihnen peinliche Vergehungen zur Last legten, wo alsdann die Sache schärfer genommen, und nach Ermessen deßfalls bis zu halbjähriger Zuchthausstrafe hinangeschritten, auch der Verbrecher den Eltern oder Pflegern auf den Knieen Abbitte zu thun angehalten werden muß. Es sind übrigens hievon

46) Eigentliche Verläumdungen wohl zu unterscheiden, da nämlich jemand durch Schmähungen, die er unter dem Schein glaubhafter Anzeigen bei der Obrigkeit, oder als vertrauliche Eröffnungen bei Personen, von deren Wohlwollen das Wohl des Geschmäheten abhängt, anbringt. Diese, wenn sie wissentlich und vorsezlich geschehen, müssen mit der Strafe, in welche der Verläumder den Verläumdeten hat bringen wollen, oder mit einer Strafe, die dem Schaden gleich kommt, welchen er ihm zuziehen wollte, so lang belegt werden, als nicht die Strafe über eine zweijährige Zuchthausstrafe ansteigt, bei der es sonst bleibt, da diese das höchste Strafmaas dieses Verbrechens ist, es wäre dann, daß ein solcher Verläumder zugleich Zeuge gewesen wäre, und deßfalls nach obigen Regeln eine höhere Strafe verwirkt hätte.

47) Wegen dem Falschmünzen (zu Art. CXI) ist vordersamst der in dem Gesez nicht gegründete, von den Rechtslehrern aus einer ganz unpassenden Anwendung der Ideen von Majestäts-Verbrechen eingeführte Unterschied zwischen der

Verfälschung kaiserlicher und landesherrlicher oder ausländischer Geldsorten nicht zu berücksichtigen; sondern nur der nach Beschaffenheit der That gedenkbare mehrere oder mindere Schaden für das Publikum muß den Gesichtspunkt bestimmen. Diesem nach ist zuerst darauf zu sehen, ob jemand das Geld, das im Handel und Wandel Umlauf hat und Preis macht, oder blos Medaillen, die nur als Waare gelten, unerlaubter Weise verfertigt. Lezteres gehört gar nicht hieher, sondern unter das nachfolgende Gesetz von Verfälschungen. Nur ersteres macht das Verbrechen des Falschmünzens aus; dessen Sträflichkeit richtet sich darnach ob grobe Sorten (d. i. solche, worinn große Zahlungen gesezmäßig geschehen können) oder nur Scheidemünzen (nämlich solche, von welchen bei großen Zahlungen gewöhnlich nur eine kleine gesezlich bestimmte Parthie mitgebraucht werden darf) nachgemacht worden sind; sodann ob das Vergehen schon völlig vollbracht sei, das es erst alsdann ist, wenn von dem nachgemachten Gelde schon Etwas, es sei wenig oder viel, ausgegeben worden ist; endlich ob die Summe des nachgemachten Geldes, so weit sie erkundigt werden kann, so groß sei, daß der Minderwerth seines wirklichen Gehalts gegen den, dessen Schein es durch das Gepräge annimmt, die Summe eines großen Diebstahls, die Wir auf eine halbe Mark Silbers in Kurrentgeld bestimmen, ausmache oder nicht. Solchemnach ist a) der Präger grober Geldsorten, wovon der geprägte Vorrath jene Summe erreicht, auf zehen Jahre, im Fall schon etwas ausgegeben ist; andernfalls aber auf acht Jahre: wenn hingegen der Vorrath unter jener Summe bleibt, im ersten Fall auf acht, im zweiten Fall auf sechs Jahre ins Zuchthaus zu verurtheilen. b) Präger von Scheidemünzen sind im ersten jener vier Fälle auf sechs, im zweiten und dritten auf vier, und im lezten auf drei Jahre zum Zuchthaus zu verfällen. c) Wenn Jemand al pari mit dem geordneten Fuß unberechtigter Weise gemünzt hätte, wo dann der Zweck in nichts anderm, als in der Gewinnung des sogenannten Schlagschatzes bestehen kann, da soll der Betrag des unerlaubten

Gewinns den Maasstab bilden, wie die vorige Strafe anzuwenden sei, nur daß hier in jedem der verschiednen Fälle die Strafe nur auf den vierten Theil der dort genannten ansteigen dürfe. d) Von denen, welche des Falschmünzens wegen in einer eigenen Verbindung stehen, sind alle gleich zu bestrafen, ohne Unterschied, welchen mehrern oder mindern Antheil der eine oder andere an dem Prägen oder Ausgeben der falschen Münze habe. e) Bloße Feilschaft oder Verparthirung solcher falschen Münzen, die ohne erweißliche Verbindung mit den Verfertigern, iemand nur um Gewinns willen sich angeschafft, sodann wissentlich und eigennütziger Weise ausgegeben hat, wird, wo der Schaden nach obiger Schäzungsart eine halbe Mark Silbers ausmacht, mit fünf da er weniger, doch die Hälfte oder drüber beträgt, mit drei, wenn er aber unter dieser Summe bleibt, mit zwei Jahre Zuchthaus bestraft; wo hingegen f) jene, welche sie redlicher Weise überkommen und nur um nicht im Schaden zu bleiben, wieder ausgegeben haben, gar nicht in eine peinliche, sondern blos in eine Polizeistrafe verfällt werden können, mithin, wenn sie in die Untersuchung eines Falschmünzers verflochten worden wären, dort strafbar erklärt, und nur in separaten polizeilichen Bescheiden zu letzterer Strafe angezogen werden müssen. g) Münzverfälschungen, welche durch Verminderung des erforderlichen Gewichts und Stoffs einer ächten Münze, oder durch scheinbare Darstellung eines höhern Gehalts, mittelst Vergüldung, Versilberung u. dgl. bewirkt werden, (vorausgesetzt, daß letzteres nicht mit obrigkeitlichem Vorwissen und Erlaubniß zu rechtmäßigen Zwecken, z. E. um als Anhänggeschmeide zu dienen, geschehe) sind der Prägung falscher Scheidemünzen gleich zu bestrafen. h) In allen Fällen bleibt es bei der gesetzlichen Konfiskation der Häuser und Geräthschaften, welche zu diesem Verbrechen mit Wissen des Eigenthümers gedient haben.

48) Die Verfälschung der Urkunden (zum Art. CXII) ist nach folgenden Unterschieden zu behandeln: a) Jene, welche geschieht, um damit in einem solchen hangenden Rechts-

streit dem Verfälscher, oder einem andern für den er sich interessirt, den Sieg Rechtens zu verschaffen, ist alsdann, wenn durch Vorlegung der falschen Urkunden ein Gericht schon Gebrauch davon gemacht, und damit das Verbrechen vollzogen ist, nach den Regeln der falschen Zeugen zu bestrafen. b) Andere Urkundenverfälschungen, sobald sie einen Geldvortheil bezwecken, welcher unmittelbar durch den Betrug erworben werden soll, werden sobald schon Gebrauch von der Urkunde gemacht ist, es mag nun darauf auch der Vortheil schon bezogen worden sein oder nicht, wenn die Verfälschung fein angelegt und deshalb nicht leicht zu erkennen war, wie ein Diebstahl mit Einbruch, andernfalls und wo sie grob gemacht, und daher auch von Unkundigen bei einiger Aufmerksamkeit leicht zu erkennen war, wie ein Diebstahl mit Einsteigen bestraft, doch beedes nur in dem Fall, wenn die nachgemachte oder in ihrem innern Gehalt veränderte Urkunde eine öffentliche war. Hiervon sind c) ausgenommen die Nachfertigung falscher — oder Verfälschung ächter Staatspapiere, welche statt baaren Geldes in Umlauf sind, als welche durchaus nach dem strengern Maaßstab des Falschmünzens und Münzverfälschens abgemessen werden müssen. d) Haben jene eigennützige Verfälschungen nur eine Privaturkunde betroffen; so werden sie nach den Regeln des gemeinen Diebstahls abgeurtheilt, jedoch so, daß nicht blos frühere ähnliche Verfälschungen, sondern auch frühere Diebstähle des Thäters einer Verfälschung die Strafe des wiederholten Vergehens zuziehen. e) Urkundenverfälschungen, welche ohne bezweckende Rechtsbeugung oder ohne die Intention daraus einen unmittelbaren Geldvortheil zu ziehen, unternommen werden, und nur die Absicht haben, sich solche Staatsvortheile zu verschaffen, wozu man die vorgeschriebene Bedingungen nicht erfüllt hat, z. E. falsche Kundschaften, Geburtsbriefe, Pässe u. s. w. werden nur bürgerlich je nach Ermessen der Umstände mit vierzehntägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß- oder Arbeitsstrafe belegt, wenn sonst kein Verbrechen mit einläuft. f) Verfälschungen, welche nicht aus Gewinnsucht, sondern aus

Zorn und Rachsucht geschehen, um die Urkunden zu verderben oder ihrem Besizer nachtheilig zu machen, werden nach denen Nr. 69 folgenden Regeln, von rachsüchtigen Beschädigungen bestraft. g) Wissentlicher und vorsezlicher Gebrauch falscher Urkunden wird eben so gestraft, wie deren Verfertigung. h) Wiederholung des Vergehens, wohin obgedachtermaassen auch das gehört, wenn jemand nicht zwar eine Verfälschung, aber sonst ein ähnliches Verbrechen, als z. E. zuerst Diebstahl, nachher eine gewinnsüchtige Verfälschung, oder zuerst eine Zertrümmerung fremden Eigenthums, nachher eine rachsüchtige Verfälschung begangen hätte, werden in der Straferhöhung nach den Regeln von wiederholten Diebstählen bemessen.

49) Die Verfälschung von Maas, Waag und Gewicht (zum Art. CXIII) ist a) so wie sie gewöhnlich vorkommt, nämlich als eigennüzige Nachlässigkeit der Krämer und Gewerbsleute gar nicht peinlich, sondern nach den vorliegenden Polizeiordnungen zu bestrafen. Nur alsdann b) wenn ein zu Justirung solcher Maße, Wagen und Gewichte, aufgestellter oder autorisirter Mann um Gewinns willen, falsche Maße 2c. mit dem Zeichen der Aechtheit stempelte, oder ein anderer das ächte Zeichen fälschlich nachmachte, oder des ächten Zeichens sich ohne Befugniß und fälschlich bediente, ist ein peinliches Verfälschungsverbrechen vorhanden; dieses (wozu mithin namentlich auch gehört, wenn jemand falsche Gehaltszeichen auf Gold- und Silberwaaren schlägt) soll je nach dem Ermessen des möglichen größern oder kleinern Nachtheils für das Publikum, mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe angesehen werden. Desgleichen ist c) hierher zu rechnen, wenn jemand zwar keine falsche Gehaltszeichen aufschlägt, aber doch ein Metall geringhaltiger verarbeitet, als es nach den Gesezen des Orts, oder seines Gewerbes zu verarbeiten gestattet ist, ohne diese Geringhaltigkeit kenntlich anzuzeigen, welches dann auch der Fall ist, wenn ein Künstler Medaillen entweder unter der gesetzlichen Löthigkeit ausprägt, oder sie aus unedlen Metallen, welche den edlen gleich scheinen, verfertigt, ohne es durch den Durchschlagsstift, der die Aechtheit des Metalls

anzeige, oder auf andere in die Augen fallende Weise sichtbar gemacht zu haben. In diesen Fällen wird die Strafe nach gleichen Regeln ermessen, wie in dem nächstvorhergehenden, doch nur auf eine halb so lange Strafdauer.

50) Die ebendort erwähnte Verfälschung der Kaufmannswaaren fordert vornehmlich die Rücksicht, ob etwas der Gesundheit der Menschen schädliches oder ihre Genesung hinderndes dadurch hervorgebracht worden sey, oder nicht. Im ersten Fall a) und wenn zugleich erweislich ein Mensch dadurch an seiner Gesundheit oder Leben Schaden genommen hat, wird dieses Verbrechen nach den Regeln der Verwundungen oder Todtschlagen behandelt, und zwar so, daß wo der Verfälscher gewußt hat, daß solcher Nachtheil im Gebrauchsfall daraus entstehe, oder doch es hätte wissen können und sollen, die Verfälschung den indirekt vorsezlichen andernfalls aber den schuldhaften Verwundungen oder Todtschlägen gleichbestraft werden. Wäre aber b) zur Zeit der Entdeckung nach nichts der Gesundheit und der Genesung der Menschen nachtheiliges damit bewirkt worden, obwohl es der Natur der Verfälschung nach hätte geschehen können; da soll je nach dem größern oder kleinern Umfang der verfälschten Waare eine dreimonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe darauf folgen. c) Blosse gewinnsüchtige für Leben und Gesundheit der Menschen ganz unbedenkliche Waarenverfälschungen werden als Polzeivergehen angesehen und abgestraft.

51) Gränz- und Marksteinverrückung (zum Art. CXIV) wird nach den nämlichen Regeln wie Verfälschungen öffentlicher Urkunden bestraft, nur daß in jedem der verschiedenen Fälle die dadurch sich bestimmende Strafe noch um die Hälfte höher ermessen werden muß.

52) Prävarikation der Anwälde wird (zum Art. CXV) mit Ehrenentsetzung und beständiger Unfähigkeit zu Staatsdiensten bestraft.

53) Gleiche Strafe folgt auf die Konkussion, da jemand seine Amtsgewalt mißbraucht, um etwas zu seinem

Privatnuzen gereichendes unerlaubter Weise von seinen Amtsuntergebenen zu erzwingen.

54) Die Rechtsfeilschaft, da jemand unerlaubter Weise Geld nimmt, um etwas, was er Amtshalber thun sollte, zu unterlassen, oder etwas zu thun, was er unterlassen sollte, wird ebenso bestraft.

55) Geschenkannahme für Amtsverrichtungen, die jemand unentgeldlich, oder um einen mindern Preis zu verrichten schuldig ist, wenn sie nicht jenen bestimmten Character der Bestechung hat, wird, es mag das Geschenk gefordert oder angebothen, und vor oder nach der Arbeit angenommen worden seyn, da es nur einmal geschehen wäre, mit Konfiskation des doppelten Werths, da es aber mehrmalen geschehen wäre, zugleich weiter mit Dienstentlassung bestraft.

56) Widernatürliche Unzucht, wenn sie vollbracht ist, wird a) mit zweijähriger Kettenstrafe und lebenslänglicher Amtsverbannung bestraft. Sie, und überhaupt b) alle fleischliche Verbrechen gelten in Beziehung auf die Strafe für vollbracht, sobald eine körperliche Vereinigung erfolgt ist, ohne daß es dabei auf die unkluge und sittenverderbliche Untersuchung über die weitere physische Aeußerungen und Folgen der Vereinigung ankomme, deren Wir nirgendwo mehr Raum lassen. Hingegen ist weder dieses noch irgend ein anderes Vergehen in Bezug auf die Beurtheilung der Beweise für ausgenommen von jenen Regeln zu achten, welche für die Erhebung der Gewißheit der Verbrechen vorgeschrieben sind. Auch c) muß bei der Bestialität das mißbrauchte Thier, sobald die That in obgedachter Weise vollbracht war, geschlagen und verlocht, bei nicht vollbrachter That aber in der Stille an unbekannte Orte, wo kein Anstoß zu besorgen ist, weggegeben werden.

57) Die Blutschande wird in denen im Art. CXVII gemeldeten Fällen ebenfalls mit zweijähriger Kettenstrafe belegt, wobei gegen den weiblichen Theil zugleich die Amtsverbannung verhängt werden muß. Jene unter Geschwistern soll je nachdem sie zwischen Vollbürtigen oder Halb-

bürtigen vorfällt, mit einjähriger oder dreiviertel-jähriger Kettenstrafe belegt werden; fällt sie unter Schwägern vor, zwischen denen das Band durch den Tod noch nicht gebrochen ist, nämlich mit der Brudersfrau, oder mit der lebenden Frauen Schwester; so soll sie mit viermonatlicher Kettenstrafe gebüßt werden; zwischen der Muhme und dem Neffen in der Blutsfreundschaft wird sie ebenso bestraft, in der Schwägerschaft aber nur mit dreimonatlicher. Unzucht mit des verstorbenen Bruders Wittwe, oder der verstorbenen Frauen Schwester, ingleichen zwischen Oheim und Nichte wird gar nicht peinlich behandelt, sondern nur als eine vorzüglich sträfliche Art der Unzucht mit zweimonatlicher gemeiner Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt, wenn sie nicht zugleich Ehebruch ist, wo sonst gleichviel Schellenwerksstrafe dem verheuratheten Theil zuzumessen ist. Alle hier nicht genannte entferntere Verwandschaftsgründe ziehen gar keine Schärfung der durch die Unzucht oder den Ehebruch verwirkten Strafe nach sich. Die Konfiskation des Vermögens kann aber nie mehr erkannt werden.

58) Wegen der Entführungen (zu Art. CXVIII) ist a) voraus zu bemerken, daß nicht blos solche, die gegen Willen des Ehemanns oder ehelichen Vaters geschehen, sondern auch jene, die da, wo der Vater todt wäre, gegen den Willen der Mutter an Kindern, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, geschehen, ingleichen alle jene, welche wider den Willen der Entführten selbst, wenn auch gleich etwa mit einer strafmäßigen Einwilligung jener Gewalthabenden Personen geschehen, unter diese Straffanctionen zu ziehen sind. b) Frauenraub, der wider der Entführten Willen geschieht, wird an dem schuldigen Theil mit zweijähriger Kettenstrafe, da er aber mit ihrem Willen geschieht, mit einjähriger gemeiner Zuchthausstrafe belegt, und wird in beeden Fällen auf die Hälfte herabgesezt, wenn noch kein Unternehmen des Beischlafs hinzugekommen ist. c) Mädchenraub wird, wenn eine durchaus unerlaubte Absicht zum Grunde liegt, ingleichem wenn sie wider Willen der Entführten geschieht, auch mit zweijähri-

ger Kettenstrafe bestraft. Wenn aber der an sich erlaubte Zweck der Ehe dabei vorwaltet, auch nicht der freie Wille der Entführten, sondern blos jener der Eltern dabei verlezt wurde, soll die That mit zweimonatlichem Schellenwerk oder peinlichem Gefängniß gebüßet werden; in beeden Fällen wird die Strafe ebensowohl um die Hälfte gemindert, wenn noch kein Angriff auf die jungfräuliche Ehre durch versuchten Beischlaf geschehen ist. d) Wo die Entführte durch ihre Einwilligung Mitschuldige ist, da ist ihr die Hälfte der Strafe zu diktiren, welche nach Umständen dem Entführer zufällt.

59) Unzucht kann a) die im Art. CXIX gedachte Todesstrafe nur dann noch zur Folge haben, wenn an den Folgen der Vergewaltigung die angegriffene Person das Leben verlöhre; wo es aber nachmals auch nicht darauf ankommt, ob die Schwächung versucht ist oder nicht. Außer diesem Fall b) wird sie, wenn die angelegte Gewalt der angegriffenen Person außer der fräulichen oder jungfräulichen Ehre an ihrem Körper durch Verwundungen, Gliedbruch, und dergleichen nicht noch weitern Schaden zugefügt hat, mit einer anderthalbjährigen Kettenstrafe, falls die Angegriffene eine Ehefrau war, und die That in dem oben Nr. 53 gemeldeten Sinn vollbracht worden ist; alsdann aber, wann es nicht bis zu jener Vollbringung kam, mit einer einjährigen Kettenstrafe belegt. Wo aber die Angegriffene eine ledige Person war, wird in beeden Fällen die Strafe um ein Drittel niederer ermessen. Käme aber c) in obgedachter Maaße weitere körperliche Verlezung hinzu, so wird noch die Hälfte jener Strafe, welche die leztere, wenn sie allein gewesen wäre, nach sich gezogen haben würde, der vorigen durch Verlängerung jener Strafdauer hinzugesezt.

60) Quasi-Nothzucht, deren dieses Gesetz nicht, aber die verschiedenen Eingangs erwähnten Land- so wie die gemeinen Rechte gedenken, nämlich Schwächung unreifer, sinnloser, oder sonst Einwilligungs unfähiger Personen, soll je nach den verschiedenen Graden der Bosheit des Thäters mit kürzerm oder längerm Schellenwerk, das in dem ersten obiger

drei Fälle allemal mit doppelter körperlicher Züchtigung zu diktiren ist, bestraft werden.

61) Nur der zweite Ehebruch (zum Art. CXX) kann a) peinlich berechtigt werden, nämlich, da jemand, der schon einmal deshalb bestraft worden ist, zum zweitenmal sich dessen schuldig machte, wo alsdann zweimonatliches Schellenwerk gegen ihn zu erkennen ist, so wie auf dritte Wiederholung einvierteljährige Kettenstrafe folgen soll. Der erste Ehebruch soll b) künftig in allen Unsern Landen gleichheitlich an dem Verheuratheten also eigentlich ehebrüchigen Theil mit 2 Monat öffentlicher Arbeit, oder bürgerlichen Gefängnisses bei schmaler Kost, ohne Ehrenentsetzung, oder mit einer Geldstrafe von sechzig Gulden bei amtssässigen, oder von sechzig Reichsthalern bei kanzleisässigen Personen, bestraft, und auf diese Strafe vom Richter alternativ erkannt werden, welches dann die Wirkung hat, daß der Verurtheilte sechs Wochen Zeit hat, zu Erlegung der Geldstrafe, wo aber diese in solcher Zeit nicht erfolgt, alsdann unaufschieblich die Leibesstrafe vollstreckt werden muß. Von der Geldstrafe soll da, wo nicht etwa ein größerer Theil der Strafe vorhin den milden Stiftungen zugestanden hat, ein Fünftheil für diese, das Uebrige für die Gerichtsbarkeitsgefälle eingezogen werden. Wo annebst c) eine Geschwächte ihr Vergehen noch vor eintrettenden Anzeigen der instehenden Niederkunft anzeigt, da wird ihr die Hälfte der Strafe nachgelassen. Hätte sie aber diese Anzeige bis in den siebenten Monat nicht gemacht, und der Schwängerer käme ihr nachmals darin zuvor, so kommt nicht ihr, sondern diesem der Nachlaß dieser Strafhälfte zu gut. Uebrigens soll d) der ledige Theil, der sich mit einem Verheuratheten vergangen hat, nur eine um die Hälfte erhöhte Unzuchtsstrafe zu leiden haben, und das nur in dem Fall, wenn er von dem verheuratheten Stand des andern Wissenschaft hatte. Bei dieser Gelegenheit

62) müssen Wir auch der gemeinen Unzucht gedenken, um auch hierin eine zweckmäßige Gleichförmigkeit der Bestrafung einzuführen. Wir sezen demnach fest, a) daß bei

dem ersten derartigen Vergehen jedem beeder Theile eine Strafe von fünfzehn Tazen bürgerlichen Gefängnisses, oder fünfzehn Gulden Geldes gebühre, worauf mit gleichem Effect wie bei der im vorigen Artikel alternativ gemeldeten zu erkennen ist, die jedoch im Fall der zeitigen Anzeige einer daraus erfolgten Schwangerschaft auf vorige Weise gemildert wird. b) Wäre die frühzeitige Anzeige nicht geschehen, doch aber die Dirne nicht heimlich niedergekommen, so bleibt es bei der ganzen Strafe für jeden Theil, ohne Schärfung. c) Wäre aber in diesem Fall aus irgend einem Anlaß eine obrigkeitliche Befragung der Dirne über ihre Schwangerschaft hinzugekommen, und sie hätte diese abgeläugnet, ohne eine Unwissenheit hinlänglich zu rechtfertigen, so wird sie neben der ganzen Strafe noch zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. d) Käme aber zu der verschwiegenen Schwangerschaft noch eine heimliche Niederkunft hinzu, so muß eine, je nach dem das Kind Schaden genommen hat, oder nicht, kürzere oder längere — geringsten Falls dreimonatliche Zuchthausstrafe erkannt werden. e) Im zweiten Vergehungsfall ist das doppelte anzusezen. f) Im dritten Vergehungsfall wird die dreifache Strafe angesezt, und mit einer körperlichen Züchtigung geschärft, immer mit gleicher mildernder Rücksicht auf zeitige Anzeige, die jedoch sich nicht auf die Züchtigung erstreckt. Sollte aber g) jemand so unverbesserlich sein, um in die vierte Unzucht zu verfallen, so soll zweimonatliche Schellenwerksstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung gegen ihn erkannt werden. Wenn übrigens h) mit der Unzucht jemand besondere Standespflichten übertritt, als z. E. ein Geistlicher oder Schullehrer, so wird zwar er nach der Strenge der Geseze seines Standes gerichtet, dem mitschuldigen Theil aber kann darum die Strafe der Unzucht nicht geschärft werden. Ebenso i) wird derjenige, der mit einer Unzucht besondere Aufsichtspflichten übertritt, z. B. ein Pfleger, der seine Pflegetochter, ein Gefangenwärter, der seine Gefangene beschläft, außer der verwirkten Unzuchtsstrafe noch mit einer gelinden körperlichen

Züchtigung oder andern passenden und gleichviel geltenden Strafe belegt.

63) Das Verbrechen zweifacher Ehe (zum Art. CXXI) soll a) wenn nur der verehelichte Theil das Daseyn einer ersten noch unaufgelösten Ehe weiß, an diesem, im Fall es durch eheliche Beiwohnung vollbracht ist, mit dreimonatlicher Kettenstrafe, andernfalls aber nur mit zweimonatlicher solcher Strafe belegt werden. Wo aber b) beede Theile darum wußten, mithin keines von ihnen dadurch Schaden litte, mag solches mit einer zweimonatlichen Schellenwerks- oder peinlichen Gefängnißstrafe gebüßt werden.

64) Verkupplung und Hurenwirthschaft a) von Eltern oder Ehemännern begangen, (zum Art. CXXII) soll mit viermonatlicher Kettenstrafe belegt werden; würde sie aber von andern getrieben, und wäre mithin b) einer der Fälle des Art. CXXIII vorhanden, so soll je nachdem Verdacht vorhanden ist, daß solches Gewerbe schon mehrmal getrieben, und je nachdem mehr oder weniger Verführungskünste dabei angewendet worden, von einmonatlicher Schellenwerks- bis zu dreimonatlicher Kettenstrafe erkannt werden. Würde aber c) die mißbrauchte Person mit Gewalt zu Fall gebracht, so soll der Kuppler oder Hurenwirth, der es wußte, oder zur Gewaltanlegung Gelegenheit machte, mit der Strafe der Nothzucht, wo er es aber nicht wußte, jedoch nach dem Leumuth der Beleidigten hätte urtheilen sollen, daß sie sich nicht gutwillig in die Lüste des Andern ergeben werde, mit dem Doppelten der oben bestimmten Strafe der Hurenwirthschaft belegt werden.

65) In Absicht des Art. CXXIV bemerkten Verraths ist, wenn er an Staatsbürgern verübt ist, das Verbrechen nach dem Uebel abzumessen, das dem Verrathenen durch den Verrath zugefügt wird, und kann also nur auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der leztere dadurch um das Leben gekommen wäre. Hingegen Verrath an dem Regenten, oder an solchen Dienern, die außerordentlicher Weise mit besonderer Repräsentation in seinem Namen und an seiner Statt geordnet werden, und jeder thätliche Angriff

derselben, oder Hochverrath wird, wenn auch nur nahe Gefahr des Lebens oder der Freiheit für den Regenten oder des Umsturzes der Staatsverfassung daraus entstanden wäre, nach der Strenge des Gesetzes gerichtet, doch immer mit Rücksicht auf das, was Nr. 26 gesagt ist.

66) Für Mordbrenner (zum Art. CXXV) bleibt die Todesstrafe alsdann, wann sie in bewohnten Gebäuden oder deren Hofraithen Feuer anlegen, und dadurch jemand, wenn auch nicht ums Leben gekommen ist, doch an seiner Gesundheit einen bleibenden Schaden erlitten hat. Wo das leztere mangelt, ist nur zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen, die weiter bis auf zwölfjährige gemildert werden kann, wenn das Feuer an unbewohnten Orten angelegt, jedoch niemand damit an seiner Person zu Schaden gekommen ist.

67) Der Raub (zum Art. CXXVI) sezt allemal eine Bemächtigung fremden Eigenthums, die mit persönlichem Angriff des Inhabers oder Bewahrers unternommen wird, voraus, und kann, er sei nur auf öffentlichen Straßen, oder in Häusern verübt worden, mit dem Tod nur alsdann bestraft werden, wann der Angriff die Ertödung eines Menschen herbeigeführt hat. Außer diesem Fall ist scharfe Zuchthausstrafe zu erkennen, und zwar, wenn der Angriff lebensgefährlich war, fünfzehnjährige; wenn er zwar nicht lebensgefährlich war, aber doch dem andern einen bleibenden Schaden zufügte, zwölfjährige; wenn er nur körperliche Mißhandlungen ohne alle bleibende Folgen nach sich zog, zehnjährige; wenn er blos mit Beraubung der Freiheit, z. E. durch Binden, ohne alle weitere Mißhandlung vollzogen wurde, achtjährige; und wo er mit unbedeutender Gewalt oder blos durch Drohungen zu Stand kam, fünfjährige Zuchthausstrafe.

68) Aufruhrstiftung (zu Art. CXXVII) kann nur dann, wann sie vorbedachter Weise geschieht, und in Hochverrath übergeht, in denen dort dazu geeigneten Fällen mit Todesstrafe belegt werden; muß hingegen außerdem allemal mit Zuchthaus- oder Kettenstrafe an den Rädelsführern bestraft

werden, deren Dauer der Richter je nach der hierin nicht bestimmbaren Verschiedenheit der Fälle, nach der Analogie der in diesem Edikt ausgedruckten Strafbestimmungen, ermißt.

69) Landzwang und Befehdung, wie sie im Art. CXXVIII & CXXIX beschrieben sind, kommen heutiges Tags bei veränderten Staatsverfassungen nicht mehr vor, und bedürfen daher keiner nähern Bestimmung; dagegen sind hier zwei andere Verbrechen zu erwähnen, die an deren statt mehr in Uebung gekommen sind. Das eine ist

70) Selbstrache oder rachsüchtige Beschädigung, da jemand ohne Rücksicht auf Gewinn, blos aus feindseeligen Absichten dem andern Schaden zufügt. Geschieht dieses an dem Leben oder Gesundheit des andern, so genüget dawider das Strafgesez wegen der Todschläge oder Verwundungen. Geschieht es aber an Hab und Gut durch dessen Zertrümmerung oder Beschädigung, so ist vorerst darauf zu sehen, ob der Schade seiner Natur nach leicht wieder hergestellt werden könne, z. E. Zertrümmerung an einem Gebäude, oder ob er doch durch Anschaffung einer ähnlichen Sache von gleichem Werth ersezt werden kann, z. E. Zerstörung einer Erndte, oder endlich, ob eine gänzliche Schadloshaltung nicht möglich sei, wie z. E. bei zerstörten Bäumen, oder bei Dingen, die für den Besizer einen dem Verbrecher bekannten Affektionswerth hatten. Im ersten und zweiten obiger Fälle erkenne man die Strafe eines ersten Diebstahls von gleichem Betrag, wenn der Beschädigte zur Feindschaft einen großen Anlaß durch vorausgegangene unerlaubte Beleidigungen des erstern gegeben hatte, dagegen wenn ihm kein erheblicher Anlaß dieser Art zur Last liegt, werde solche Strafe mit einer empfindlichen körperlichen Züchtigung geschärft, wegen der größern Bosheit des Thäters und der erreichten schadenfrohen Absicht, die Freude des andern an seinem Eigenthum zu zerstören, welche durch keinen Ersaz ungeschehen gemacht werden kann. Im dritten Fall (wo die Beschädigung in irgend einer Hinsicht unersezlich ist) erkenne man die Strafe eines wiederholten Diebstahls von gleicher Aestimation, und zwar im Fall ermangelnden großen und

gerechten Anlasses zu feindseligen Gesinnungen mit vier und zwanzigstündigem Krummschließen geschärft. Blos muthwillige Beschädigungen, die aus jugendlichem Leichtsinn und Uebermuth, mithin ohne Hinterlist und Voranstalten begangen worden, gehören nicht hieher, selbst dann nicht, wenn Reiz einer vorausgegangenen Beleidigung sie veranlaßte, sondern sie werden blos bürgerlich oder polizeilich bestraft; es wäre denn, daß durch Edikte zur Sicherstellung gewisser dem öffentlichen Muthwillen besonders ausgesezter Gegenstände sie unter den Frieden eines besondern Strafedikts gelegt wären, wo alsdann das Vergehen nach dessen Inhalt gerichtet wird.

Ein anderes hier zu erwähnendes Verbrechen ist

71) das der Verwundungen. Ehemals bei roherm Zeitgeist wurden sie, solang nicht ein attentirter Todschlag in Frage kam, unter dem Namen: Blutrunst, blos als Polizeifrevel behandelt. Die mildern Sitten aber haben sie schon längst einer schärfern Ahndung unterworfen. Es gehören daher nur noch diejenige persönliche Beschädigungen, welche so leicht sind, daß sie zu ihrer Heilung der Beihülfe eines Wundarztes nicht bedürfen, bei welchen auch keine Verlezung besonderer schuldigen Ehrfurcht mit untergelaufen ist, zu den polizeilichen Freveln. Sobald hingegen a) einer oder der andere jener erschwerenden Umstände der Mißhandlung hinzutritt, machen sie das Verbrechen der Verwundung aus. b) Die Materie dieses Verbrechen besteht darin, daß einem Menschen eine schwere Verlezung zugefügt worden sei, nämlich eine solche, welche die Besorgung eines Wundarztes erfordert, doch aber nicht den Tod nach sich zieht, und die Form darin, daß solcher Angriff in der Absicht zu beleidigen, nicht aber in der Meinung zu tödten geschehen sei. Solang daher im Fall einer vorliegenden Verwundung c) die Aerzte und Wundärzte nicht versichern können, es habe die Verlezung keine Lebensgefahr auf sich; so muß die Untersuchung einsweilen nach aller Strenge der Regeln für Prozesse, die eine Lebensstrafe zur Folge haben, behandelt werden, alles Erkenntniß aber bleibt aufgeschoben, bis über Tödlichkeit oder Nichttödlichkeit sicher

geurtheilt werden kann. Tritt nachmals d) der Fall des Todes ein, so gehört das Verbrechen gar nicht hieher, sondern unter die Klasse der vorbedachten, oder muthwilligen, oder schuldhaften Todtschläge. e) Kommt der Verwundete mit dem Leben davon, es ist aber die Absicht zu tödten aus vorausgegangenen, begleitenden oder nachgefolgten Aeußerungen oder Handlungen bewiesen, oder es ist dabei ein allgemein tödliches Instrument gebraucht worden, d. h. ein solches, das nicht nur seiner Verfertigung nach zum Angriff oder zur Vertheidigung bestimmt ist, sondern wobei auch, wenn es einmal in Bewegung gesetzt ist, der Thäter an der Direction der Wirkung nichts mehr in seiner Gewalt hat (als z. E. Schießgewehre, Gifte) so wird der Fall ebenfalls als ein versuchter Todtschlag beurtheilt, da aus dem Gebrauch solcher Instrumente in der Regel allemal die indirecte Absicht zu tödten fließt, und als natürliche Folge einer solchen gänzlichen Sorglosigkeit über die Wirkung, welche der Angriff haben werde, anzusehen ist. Sobald aber f) der Beleidigte mit dem Leben davon kommt, und keine Absicht zu tödten erwiesen, auch kein solch allgemein tödliches Werkzeug gebraucht worden ist; so soll man blos daraus, daß durch die gebrauchte Waffen dennoch eine Ertödtung hätte bewirkt werden können, und daß der Thäter dieses einzusehen vermochte, eine vermuthliche Absicht zu tödten nicht mehr ableiten, sondern der menschenliebenden Vermuthung Raum lassen, der Thäter habe mit Vorbedacht einen gelinden Gebrauch der unter Umständen tödlichen Waffen gemacht, und soll mithin das Vergehen nur als Verwundung behandeln, indem bei einem so schweren Verbrechen, wie Todschlag ist, welcher das Zutrauen der Gesellschaft zu einem Menschen gänzlich niedertritt, billig dahin zu sehen ist, ohne Noth niemanden dessen für verdächtig hinzustellen. Diesemnächst soll g) eine gefährliche Verwundung (das ist jene, die Arzt und Wundarzt gleich Anfangs für eine solche erklären, welche ohne Dazwischenkunft fremder Zufälle schon durch ihre Folgen allein Anlaß des Todes werden kann) da sie mit Waffen, die nur unter Umständen tödlich sind, zu-

gefügt, mit fünfvierteljähriger ganzen Kettenstrafe, falls ein bleibender Schaden daraus folgt, und mit dreivierteljähriger halben Kettenstrafe, falls kein bleibender Schaden daraus entsteht, bestraft werden. Wäre aber eine solche gefährliche Verwundung nicht mit tödlichen, sondern nur mit schädlichen Instrumenten geschehen, (d. h. solchen, die nicht zum Angriff und Vertheidigung gefertigt sind, von denen aber der Thäter voraussezen kann und soll, daß bei einem unüberlegten Gebrauch derselben dennoch leicht ein Todschlag daraus entstehen kann, z. E. ein Zaunpfahl) so ist sie, je nachdem bleibender Schaden daraus entsteht oder nicht, mit drei- bis sechsmonatlicher halben Kettenstrafe zu belegen. Waren aber die gebrauchten Instrumente unschädlicher Art gewesen, d. h. von der Art, daß der Thäter hat glauben können, er werde damit dem andern nur einen Schmerz, aber nicht eine körperliche Beschädigung, weniger noch eine Lebensgefahr zuziehen, und ist also diese Gefahr nur mittels eines unglücklichen Zusammenflußes von Umständen daraus entstanden, so soll, je nachdem bleibender Schaden erwächst oder nicht, eine sechswöchentliche oder dreiwöchentliche Schellenwerksstrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung erkannt werden. Dahingegen h) nicht gefährliche Verwundungen, wenn sie mit tödlichen Waffen zugefügt werden, ziehen, je nachdem sie einen bleibenden Schaden bringen, oder nicht, vier- oder zweimonatliche Kettenstrafe nach sich: wann sie nur mit schädlichen Waffen geschehen, in gleichem Fall sechs oder dreiwöchentliche Schellenwerksstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung: wann sie aber mit unschädlichen Waffen geschehen, im Fall, daß bleibender Schaden da ist, vierzehntägige Schellenwerksstrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung, wann aber dieser nicht da ist, blos vierzehntägige Gefängniß, oder öffentliche Arbeit, oder eine gelinde körperliche Züchtigung bei denen hierzu geeigneten Personen. Es versteht sich jedoch i) dieses Maaß der Strafe nur von dem Fall, wo der Thäter zugleich Urheber der Beleidigung und der Thätlichkeiten ist (autor

rixae & pugnae) und wird mithin verhältnißmäßig gemildert, je nachdem es an ein- und anderm dieser Umstände mangelt: wohingegen auch jener ordentliche Strafgrad zu schärfen ist, k) wenn der Angriff durch besonders prämedirte Anstalten, als heimliches Aufpassen und Wegelagerung, oder Aufsuchung in dem eigenen Hause geschieht, oder mit Violation besonders gefriedeter Orte verbunden, oder gegen Personen, die ihre höhere Würde bei einem ihr gemäßen Betragen gegen Thätlichkeiten vorzüglich sichert, gerichtet ist: insbesondere ist l) als der höchste Grad dieser Erschwerung anzusehen, wenn es obrigkeitliche Personen beträfe, wo dann, wenn sie durch Amtshandlungen in den Fall der Beleidigung gekommen waren, das Doppelte, außerdem aber eine um die Hälfte erhöhte Strafe erkannt werden muß, welche leztere Strafe auch eintritt, wann jemand seine Eltern, Pflegeeltern, oder Andere, unter deren Gewalt er zur Zeit der Uebelthat stund, thätlich angegriffen hätte.

72) Die im Art. CXXX — CC erwähnte verschiedene Gattungen von böser Tödtung oder Todschlag, und wann solche eine Entschuldigung haben mögen, bedürfen a) hier keiner nähern Bestimmung, da Wir hierunter für jene Fälle, welche sich nach dem Gesez dazu eignen, die Todesstrafe, als die ordentliche beibehalten, und nachmals b) in jedem dazu nicht geeigneten Fall das vernünftige Ermessen des Richters bestimmen muß, wie weit von dieser ordentlichen Strafe herabzusteigen sei, wobei ihm die Norm über die Bestrafung der Verwundung zum hinlänglichen Maßstab des Ermessens dient, sobald er nur c) nicht außer Augen läßt, daß ein versuchter Todtschlag unter übrigens gleichen Umständen der Person und der That immer merklich schwerer, als das Verbrechen der Verwundung bestraft werden müsse. Nur ist noch zu bemerken d) daß das in Art. CXLVII und CXLIX erforderte ärztliche Gutachten über die Tödtlichkeit der Wunden, obwohl es nur für den Fall geordnet ist, da jemand von verschiedenen Personen verschiedenerlei Verlezungen empfangen hat, allerdings auch künftig dem allgemeinen Gerichtsgebrauch gemäß in allen

Fällen, wo jemand um das Leben gekommen ist, eingeholt werden müsse: jedoch ist auf der andern Seite, diesem Gerichtsgebrauch jene übermäßige Ausdehnung nicht zu geben, daß über dem oft schwankenden Urtheil der Aerzte von der Tödlichkeit einer Wunde überwiesene vorsezliche Verbrecher der ordentlichen Strafe enthoben werden; sondern nur da, wo die That ohne Vorsaz geschehen, oder doch der Vorsaz zweifelhaft ist, mag es dem Thäter zu einem Vorstand gereichen, wenn die Kunstverständige die Verlezung nicht für allgemein tödtlich (absolute lethalis) erkennen: wo hingegen seine That und sein Vorsaz außer Zweifel, auch der Tod wirklich erfolgt ist, ohne daß eine hinzugekommene fremde Ursache ihn herbeigeführt hätte, wo mithin die Verlezung, wenn nicht nothwendige, dann doch einzig veranlassende Ursache des Todes war, da kann es weiter nicht darauf ankommen, ob die Aerzte dieselbe für allgemein tödlich oder nur unter vorliegenden Umständen für an sich tödlich (per se lethalis) erklären; und nur dann kann auch hier ihr Urtheil dem Verbrecher gegen die ordentliche Strafe zum Schuz dienen, wann sie solche für blos zufällig tödlich (per accidens lethalis) aus guten Gründen erklären, und der Zufall, der sie tödlich machte, nicht mit unter die Umstände gehörte, welche der Verbrecher durch seine That herbeiführte, (wie z. E. eine Hilflosigkeit bei dem, der an abgelegenen einsamen Orten verwundet worden wäre, sein würde).

73) Für einen gemeinen geringen Diebstahl (zum Art. CLVII & CLVIII) ist a) der zu achten, welcher eine halbe Mark Silbers im Geldwerth (mithin dermalen zwölf Gulden) nicht übersteigt. Bei dessen Bestrafung kann b) das keinen Unterschied machen, ob der Dieb über der That beschrieen worden sei, oder nicht; sondern nur das, c) ob der Dieb vor angefangener Untersuchung, mithin aus vermuthlicher Reue den Diebstahl ersetzt; in diesem Fall (massen späterer durch Furcht oder obrigkeitliche Verfügung abgenöthigter Ersaz das Verbrechen nicht verringert) muß jede Diebstahlsstrafe um die Hälfte herabgesezt werden. Im übrigen

d) werden (ad Art. CLVII & CLXI) solche Diebstähle, wenn es die erste oder zweite That des Verbrechers ist, und keine sonstige erschwerende Umstände, welche sie höher qualificiren, hinzukommen, mit achttägiger bis vierwochentlicher Gefängniß- oder öffentlicher Arbeitsstrafe gebüßt. Hievon e) bleiben ausgenommen, Garten- und Felddiebstähle, welche (wann sie nicht von Schulkindern begangen werden, die dann dadurch in eine Schulzüchtigung verfallen) das erstemal von jedem Ortsvorgesezten ohne schriftliche Untersuchung an unleugbaren Thätern durch Stellung in die Geige mit Umhängung des Gestohlenen zu einer Zeit und an einem Ort, wo sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen: das anderemal oder auf vorgängig amtliches Erkenntniß durch eben diese Ausstellung und eine hinzukommende mäßige körperliche Züchtigung abgestraft werden.

74) Gefährliche Diebstähle (ad Art. CLIX) entstehen a) durch Einsteigen alsdann, wann solches nicht blos durch niedere Oeffnungen, sondern mittels Leitern oder dergleichen, mithin so geschehen wäre, daß der Dieb im Betrettungsfall nicht leicht enteilen, und dadurch zur Gegenwehr veranlaßt werden könnte; sie werden, es mag schon etwas weggebracht worden sein, oder nicht, mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt; dielbe entstehen b) durch Einbrechen, sobald es mittels solcher Instrumente geschehen wäre, womit der Dieb auch im Nothfall, da er betretten würde, sich zur Wehr setzen möchte, ihnen folgt eine anderthalbjährige Zuchthausstrafe, dieselbe entstehen c) durch Waffen, die der Dieb mitführt, und werden alsdann (vorausgesetzt, daß diese nicht zum Schaden einer Person dabei wirklich gebraucht worden) mit zweijähriger Zuchthausstrafe gebüßet; sobald hingegen solche wirklich gebraucht worden, so ist alsdann das oben Nr. 66 beschriebene Verbrechen des Raubs vorhanden; solche entstehen aber auch noch d) durch die hier im Gesez nicht gedachte Anwendung von Diebschlüßeln, als welche einen besondern Vorbedacht und Hang beweisen: diese werden mit einer vierwöchentlichen Schellenwerksstrafe

gebüßt. Bei diesen Strafen e) kommt es auf den großen oder kleinen Betrag der Summe nicht an, so lange der Diebstahl die Summe von fünf Mark Silbers nicht überschreitet, wenn er aber diesen Betrag übersteigt, so soll je für eine weitere Mark ein Monat der Strafzeit zugesetzt werden.

75) Ein gemeiner großer Diebstahl (der nämlich den Werth einer halben Mark Silbers übersteigt) soll (ad Art. CLX) das erstemal mit öffentlicher Arbeit oder Gefängniß — je vierzehn Tag für den Werth einer halben Mark zu rechnen, nebst einfacher körperlicher Züchtigung am Ende der Strafzeit belegt werden, so lange der Diebstahl nicht über fünf Mark ansteigt. Uebersteigt er diese Summe, so ist ein halb Jahr Zuchthaus zu diktiren, dem wegen jeder weitern Mark Silbers ein Monat der Strafe zugesezt werde.

76) Ein zweiter geringer Diebstahl (d. h. ein solcher, der verübt worden, nachdem vorher der erstbegangene bereits zur Untersuchung gekommen war) hat oben Nr. 72 schon sein Maaß: ein zweiter großer Diebstahl aber, wofür jedoch nur der zu halten ist, wo entweder schon der vorausgegangene für sich ein großer war, oder der jezig zweite für sich die Summe erreicht, ist nach den obigen Regeln des großen Diebstahls zu bestrafen, und zwar so, daß je für eine halbe Mark drei Wochen Strafzeit gerechnet, und doppelte körperliche Züchtigung, nämlich zu Anfang und Ende erkannt wird, auch die Zuchthausstrafe alsdann schon eintritt, wenn der Diebstahl drei Mark Silbers beträgt, und nachmals wegen jeder weitern Mark um sechs Wochen verlängert wird.

77) Ein dritter Diebstahl, bei dem es weiter nicht darauf ankommt, ob der jezige oder einer der vorhergehenden ein großer Diebstahl gewesen sei oder nicht, soll jedesmal wenigstens mit zwei Jahren Zuchthausstrafe belegt werden. Sobald aber die Summe aller Diebstähle zusammengerechnet, mehr als zwei Mark Silbers ausmacht, ist für jede halbe Mark des Mehrbetrags ein weiterer Monat der vorgedachten Strafzeit zuzusezen. Wenn übrigens

78) mehrere Personen zusammen einen Diebstahl

begehen, so ist ein Unterschied zu machen, zwischen Dieben, die zufällig sich zusammengefunden haben, zwischen solchen, die für einen einzelnen Diebstahl sich förmlich zusammen gesellt haben, und zwischen solchen, welche in einer Diebsgesellschaft ihren Nahrungserwerb suchen. Die Ersten sind jeder Einzeln nach obigen Regeln der Diebstahlsbestrafung, und zwar so anzusehen, daß bei jedem nur der Antheil des Gestohlenen, den er bezogen hat, zur Basis der Strafbestimmung diene. Die Zweiten werden in gleicher Weise behandelt, nur mit dem Unterschied, daß nicht der Antheil jedes Einzelnen, sondern die Summe des Diebstahls, für den sie sich verbunden hatten, den Maßstab der Strafe ausmacht, die einem jeden diktirt werden muß. Was aber die dritte Gattung anlangt, so gehören in solche vorzüglich

79) unter dem Namen Jauner alle Jene, welche a) entweder gar kein ordentliches bürgerliches Heimwesen und Nahrungsgewerbe wirklich haben, sondern das Land durchstreichen, um unter allerhand Gestalten die Gelegenheit ihrer verbothenen Handthierung auszukundschaften, oder b) die zwar irgendwo einen Siz und ein scheinbares, jedoch unzulängliches, und durch die Gelegenheit zum Herumlaufen verdächtiges Gewerbe haben, als Zundelkrämer, Pfannenflicker u. s. w., in dem Fall, wenn sie mit wirklichen Spizbuben als Kundschafter oder Umgangsgenossen in Gemeinschaft stehen. Bei erstern c) ist schon ihre verbothene Lebensart, auch ohne vorhandenen Beweis eines begangenen Diebstahls, hinreichend, sie wegen Landstreicherei (Vagantenlebens) zu einer sechs- bis zwölfmonatlichen Arbeitshausstrafe und Landesverweisung, und im Wiederbetrettungsfall für eine doppelte Zeit ins Zuchthaus zu verurtheilen. Leztere d) sind wegen jener Gemeinschaft, wann ihnen sonst nichts zur Last fällt, mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen; wo hingegen eine solche Gemeinschaft nicht erwiesen wäre, sind sie nur unter genaue Polizeiaufsicht zu ziehen. Beede hingegen e) werden, sobald der Beweis eines begangenen oder attentirten Diebstahls gegen sie vorliegt, ohne Rücksicht auf die Summe des

Gestohlenen, und was daran ein jeder participirt habe, gleich im ersten Fall mit zweijähriger Zuchthausstrafe, im zweiten Fall mit vierjähriger, und im dritten Fall mit sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt, wenn auch gar keine Erschwerungen mit dem Diebstahl verbunden sind. Ist aber der von ihnen begangene Diebstahl über fünf Mark Silbers; so werden wezen jeder weitern Mark drei Monat ihrer verwirkten Zuchthausstrafe zugesezt. Wäre er endlich mit einer der Nr. 72 erwähnten Gefährlichkeiten verbunden; so wird die Hälfte der Strafe, die leztere allein dem Thäter haben würde, noch jener Jaunereistrafe zugesezt.

80) Junge Diebe, die noch unter vierzehn Jahren sind, sollen (ad Art. CLXIV) nur polizeilich nach Erforderniß ihrer Besserung gezüchtigt werden, die aber, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, erhalten hier, wo nicht mehr Todesstrafe statt findet, im Recht keine Milderung; mögen aber, wann sie noch nicht über achtzehn Jahre alt sind, und ihre verdiente Strafe bis zur Zuchthausstrafe ansteigt, auch die Minderung der Strafe ihrer Besserung vorträglich erachtet würde, Uns vom Richter zur Gnade empfohlen werden.

81) Unterschlagung von Gütern, deren einer ein Erbe oder Mitgemeiner ist, soll (ad Art. CLXV) nur bürgerlich, je nach Ermessen des Falles, bestraft werden; so lange nicht handgelübdliche oder eidliche Manifestation damit gebrochen ist, als in welchem Fall sonst die oben bestimmte Strafe des Meineids eintritt. Ebenso

82) Die Unterschlagung anvertrauter Haabe.

83) Felddiebstähle an Früchten und Nuzungen, haben oben Nr. 72 ihre Bestimmung, jene aber, die an Acker- und Landbau-Geräthschaften begangen werden, (welche Geräthschaften wegen der Nothwendigkeit sie unbewacht auf dem Felde oder in offenen Hofraithen zu lassen besonders gefriedet sind) werden um eine Quart höher bestraft, als andere gemeine Diebstähle von gleichem Belang.

84) Holzdiebstähle (welche von bloßen Holzfreveln unterschieden sind, die nur durch Forststrafen gebüßt werden)

bestehen darin, wenn jemand aufgeseztes Holz wegführt, und werden (ad Art. CLXVIII) gleich dem vorgedachten Diebstahl der Ackergeräthschaften behandelt. Eben dieses

85) gilt auch von allen Arten von Viehdiebstahl: nicht weniger

86) von dem Diebstahl der Ehehalten, der nemlich von gebrödetem Gesinde an seiner Herrschaft begangen wird. Dagegen

87) jener der Wächter, Nachthüter, und Feldschützen, ingleichen der Bothen u. dgl. in Bezug auf das ihnen zur Obsorge Uebergebene, nicht minder

88) der Kirchendiebstahl (ad Art. CLXXI—CLXXIV) da nämlich jemand Dinge, die dem gottesdienstlichen Gebrauch angehören, geweihte oder ungeweihte, als solche, mithin wissentlich entwendet, auch

89) der Hofdiebstahl, da jemand aus denen Gebäuden, welche dem Landesherrn zur Wohnung oder zum Staatsgebrauch dienen, etwas entwendet, um die Hälfte höher bestraft wird, als andere Diebstähle unter gleichen Umständen der That zu strafen sein würden. Was sodann

90) die von der vorgedachten Unterschlagung anvertrauter Habe wohl zu unterscheidende Untreue der Verrechner betrifft, es mögen nun solche herrschaftliche, kirchliche, Gemeinds- oder andere öffentliche Gelder zu verwalten haben; so müssen diese, sobald eine wissentliche Zueignung der öffentlichen Gelder vorliegt, (als welche von dem Privateigenthum des Rechners durch besondere Kassen stets separirt gehalten werden müssen) außer dem Ersaz, so bald die Summe fünfzig Gulden beträgt, oder der Verrechner vorhin schon einmal korrigirt worden war, mit einmonatblicher Gefängniß- und Entsezung vom Dienst, und wann der Rezeß bis auf einhundert Gulden ansteigt, mit einjähriger Gefängnißstrafe, deren Ort und Art nach dem Stand und Leibesbeschaffenheit des Verbrechers zu bestimmen ist, bestraft werden; wann er aber höher steigt, so ist je für fünfzig Gulden die Strafe ein Quartal länger zu sezen, wobei sich die

Dienstentsezung immer von selbst versteht, so wie der Ersaz des Rezesses. Wäre übrigens die handgelübdliche Verpflichtung des Rechners unterblieben; so ist die Leibesstrafe nur halb so hoch zu sezen: auch ist bei den vier höhern Graden (nicht aber bei dem untern, dessen Strafe schon gelind bestimmt ist) das bei der Bestimmung der Strafzeit außer Anrechnung zu lassen, was der Thäter oder Andere für ihn alsbald ersezen. Ferner

91) ist unter dem oberwähnten Viehdiebstahl die Wilderei nicht begriffen: sondern diese macht wegen ihrer Gefährlichkeit für die Sicherheit der Waldungen und Waldbedienten, ein eigenes Verbrechen in Gemäßheit der Kreisschlüsse aus. Es sollen daher a) Wilderer, die sich den bestellten Jägern und Waldaufsehern, die anhalten wollen, wiedersezen, da ihrer mehrere in Gesellschaft bewaffnet und masquirt angetroffen würden, jeder auf zehen Jahre: da sie unmasquirt, aber in Gesellschaft und bewaffnet, betreten würden, auf acht Jahre, da sie unmasquirt und einzeln doch bewaffnet betreten würden, ingleichem da sie unmasquirt und unbewaffnet, doch in Gesellschaft betreten würden, auf ein Jahr zu Zuchthausstrafe: da sie aber einzeln und unbewaffnet betreten würden, auf sechs Wochen zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden, und gilt dabei der noch für unbewaffnet, der sein Jagdgewehr auf Erblickung der Waldaufseher wegwirft. b) Wilderer, die sich nicht gewaltsam ihrer Habhaftwerdung widersezen, sondern nur zu entfliehen suchen, werden um die Hälfte geringer, und jene, c) die sich gutwillig ergeben, nur mit einer Quart der obgemeldeten Strafe belegt; wogegen d) jenen, welche wiederholt darauf betreten werden, die sonst nach Unterschied des Falls verdiente Strafe, um die Hälfte verlängert wird, auch e) es sich von selbst versteht, daß jene Wilderer, welche jemand durch ihre Widersezlichkeit um das Leben gebracht haben, als Todtschläger gerichtet werden müssen; übrigens f) jedem die instruktionsmäßige Fanggebühr des Jägers sammt dem Schadenersaz an der Wildfuhr zuerkannt werden muß. Leztlich

92) Unterschleife aller Art (Defraudationes) das ist

verdeckte gewinnsüchtige Verkürzungen der obrigkeitlichen Gefällerhebungen oder gewinnsüchtige und verdeckte Uebertretungen obrigkeitlicher Einschränkungen des Handels und Wandels werden Ediktmäßig, das heißt mit der Strafe gebüßt, welche jeweils das desfallsig besondere Edikt androht, da hier nach Erfordern der Zeitumstände und Ortgelegenheiten in dem Maß der Strafen, nothwendig Verschiedenheiten eintreten müssen. Sollten jedoch in den neu an Uns gekommenen Ländern unverhältnißmäßig scharfe Strafen für einzelne derartige Fälle bestehen, (wohin Wir insbesondere auch rechnen, wann die Konfiskation der Waare oder des Fuhrwerks auf die Uebertretung gesezt ist, ohne daß entweder die Schädlichkeit der Waare, oder die Schädlichkeit ihrer Ausfuhr, wie z. E. bei Kriegsbedürfnissen, die einem Feind zugeführt werden, u. dgl. solche als das einzige zweckmäßige Mittel rechtfertigen) so sind Uns solche von den Hofrathskollegiis oder Beamten anzuzeigen, um sie zweckmäßig mildern zu können.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 10, 11, 12, 13 und 14.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 9—26 S. 66 ff. 1804 Nr. 2—9 S. 12 ff.

Nr. 28.

Abzugsfreiheit betreffend.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben die völlige Abzugsfreiheit allen Einwohnern der Kurfürstlich badischen Lande, welche von den alten Landen in die neuerworbenen, und so umgekehrt, sich begeben wollen, mit einstweiliger Ausnahme des obern Fürstenthums, vom 1. Dezember vorigen Jahrs anfangend, unterm 18. Mai 1803, sodann 2) mit den Landen der gräflich Erbach-Erbachischen Linie zu Michelstadt unterm 19. Merz d. J., 3) der königlich preußischen souverainen Herrschaft Neuschatel in der Schweiz den 13. Mai d. J., 4) dem Herzogthum Sachsen-Hildburghausen den 22. Juni,

und den herzoglich braunschweig-lüneburgischen Landen den 1. Juli 1803 gnädigst verwilligt.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803, Nr. 1.
" " " Pfalzgrafschaft 1803, Nr. 2.

Nr. 29.

Mittelst höchster Verfügung vom 4. Mai d. J. haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu verordnen gnädigst geruht; daß zu Beförderung der Urbarmachung öde liegender Pläze solche Neubrüche, mit einer 6jährigen Schazung- und Zehntfreiheit auch in sämmtlichen Höchstdero Entschädigungslande, in den hiezu geeigneten Fällen, jedoch unter der Einschränkung begabt sein sollen, daß vorher jede Ausstockung und Urbarmachung gehörig angezeigt, und bei Waldungen die Verwilligung jener Freijahre der nähern Untersuchung über die Nüzlichkeit einer derartigen Ausstockung ausgesezt sein solle; zur Nachricht und Nachachtung wird daher dieses bekannt gemacht.

Mannheim den 27. Mai 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.
Frhr. v. Hövel.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 1.

Nr. 30.

Konstituirung des Kurfürstl. Badischen Oberhofgerichts Bruchsal.

Zufolge Kurfürstl. Oberhofgerichts-Protokolles vom 10. Juni 1803 Nr. 1. ist in Betreff der Konstituirung des Oberhofgerichts Nachfolgendes beschlossen worden:

1) Seien von Konstituirung des Kurfürstlichen Oberhofgerichtes die Kurfürstl. Hofgerichte zu Rastatt, Mannheim und Meersburg in Kenntniß zu sezen, mit dem Ansinnen:

a) Diese Konstituirung den Aemtern und Advokaten ihres Bezirks mit Ausschluß der Advokaten in Bruchsal, an

welche das Oberhofgericht das Geeignete erlassen werde, bekannt zu machen, auch Nachricht davon in ihre öffentlichen Provinzial- und Lokal-Blätter einrücken zu lassen, insbesondere aber

b) den Advokaten zu bedeuten, daß zu Einleitung ihrer Prozesse am Oberhofgericht alle Fristen, welche nicht schon vor der Civil-Besiznahme abgelaufen gewesen, a die publicationis auf 6 Wochen erstrecket seien, in Zukunft aber die — zu Einführung der Prozesse in jeder Provinz bestimmt gewesenen — Fatalien bis auf anderweite Verordnung, auch bei Recursen an das Oberhofgericht genauest zu beobachten hätten, als worüber die Kurfürstl. Hofgerichte die documenta Publicationis hieher einzusenden hätten.

2) Seien die Kurfürstl. Hofgerichte zu erinnern:

a) In allen Prozessen, welche an das Oberhofgericht gelangen, mit den Akten auch die Referentischen Vorträge einzubefördern, und in Fällen, wo auf mündliche Vorträge rechtliche Erkenntnisse folgten, wären immer die Entscheidungsgründe beizufügen, eben so hätte der Referent, wenn Consilium seinem Voto nicht beipflichtete, die — von Consilio angewandten abweichenden — Rationes decidendi seinem gutächtlichen Vortrage sogleich beizusezen.

b) Wenn ein — von gemeinen Rechten differentes — Landrecht, Observanzen, gemeine Bescheide, und desgleichen in die Entscheidung der Sache einen Einfluß haben sollten, so wären solche in beglaubten Abschriften den referentischen Vorträgen so lange beizulegen, bis das Oberhofgericht solche Entscheidungs-Normativen selbst bestimmt.

c) Wünsche das Oberhofgericht, daß sämmtliche Kurfürstl. Hofgerichte alle besondere Landrechte, Verordnungen, bestehenden Gewohnheiten, und gemeinen Bescheide ihres Bezirks mit Hinsicht auf die ehemaligen Abteien und Reichsstädte sammeln ließen, und dem Oberhofgericht baldthunlichst mittheilten.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 2 S. 10.

Nr. 31.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben die wechselseitige Freizügigkeit zwischen Höchstdero Rheinpfälzischen und den fürstlich-braunschweigischen Landen hergestellt; welches zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Mannheim den 13. Juni 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Frhr. v. Hövel.

Krauß.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 1.

Nr. 32.

Kurfürstl. Oberhofgericht zu Bruchsal.

Es wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß das Kurfürstlich badische Oberhofgericht zu Bruchsal nunmehr sich konstituirt, und am 10. dieses Monats bereits die erste Sizung abgehalten hat.

Signatum Rastatt den 25. Juni 1803.

vdt. Riblinger, Hofgerichts-Sekretarius.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 1.

Nr. 33.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter, de dato 4. Juli 1803, 1 Senats Nr. 6417.

(Die Dispensation der Mannspersonen circa aetatem betr.)

Dem Oberamt (Amt) wird anmit aufgegeben, bei den jeweils vorkommenden Gesuchen um Dispensation circa aetatem seinen Bericht an die Kurfürstl. Kriegskommission unmittelbar zu erstatten, und solchem sogleich die wegen der von hieraus zu ertheilenden Dispensation erforderliche Pfarramtliche und Vorgesezten Berichte mit anzulegen, damit, wenn

von dort aus der Oberamtliche Bericht nach wegen der dispensation a militia gefaßter Resolution hieher gegeben wird, alsdann rücksichtlich der Dispensation circa aetatem dahier Verfügung erfolgen kann. Dtum ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803, Nr. 2.

Nr. 34.

Man ist endlich nach gepflogener näherer Erwägung der dermaligen Verhältnisse der rheinpfälzischen Provinz und in Rücksicht, daß der Hopfenbau ein günstiges Ansehen in der hiesigen Nachbarschaft gewinnt, hauptsächlich aber, um die Kultur dieses Landesprodukts zu befördern bewogen worden, auf mehrfälliges bittliches Ansuchen der hiesigen und heidelberger Bierbrauer zu erlauben, daß sie zwar eine oder auch mehrere bessere Biergattungen als die gemeine fertigen, und im Großen sowohl, als im Kleinen um einen höhern Preis ungestört verkaufen mögen; man legt ihnen aber dabei die ausdrückliche Verbindlichkeit auf, das gemeine Bier, welches der Taxirung nach wie vor unterworfen bleibt, jederzeit in preiswürdiger Qualität, und in der für das Publikum erforderlichen Quantität um so gewisser ohne alle erwartende Klage zu liefern, als man bei den unvermuthet vorzunehmenden strengen Untersuchungen jenes Bier, welches nicht preiswürdig befunden wird, ohne alle Rücksicht konfiszіren, und nach Befund den Armen vertheilen oder auf öffentlichen Pläzen auslaufen lassen wird.

Das städtische Polizei-Amt (Stadtrath zu Heidelberg) hat diese respective Vergünstigung und Verfügung der Bierbrauerzunft zu verkünden.

Mannheim den 4. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

vdt. Krauß.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 1.

Nr. 35.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß der unter dem 6. April vorigen Jahrs erlassenen Verordnung ohnerachtet, nach welcher den fremden Händlern das Hausiren mit mineralischem Wasser in einzeln Krügen untersagt, und der Detailhandel, der bestehenden Ordnung gemäß unter das Kaufhaus beschränkt worden ist, dieses verbothene Hausiren dennoch fortgesezt wird, so wird obige Verordnung unter Androhung einer Strafe von zehn Reichsthalern gegen den Uebertretter andurch erneuert.

Mannheim den 4. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Frhr. v. Hövel.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 1.

Nr. 36.

Unter dem 10. Juni d. J. ist in Bruchsal das Kurfürstl. Oberhofgericht zu Besorgung der, im ersten Organisations-Edikt ihm angewiesenen Gegenstände eröffnet worden, und hat den Beschluß ordnungsmäßig genommen, daß den Advokaten zu Einleitung ihrer Prozesse am Oberhofgericht die Fristen, welche nicht schon vor der Civilbesiznahme abgelaufen gewesen, von der Verkündung jenes Beschlusses an auf sechs Wochen erstreckt sein sollen, in Zukunft aber die zu Einführung der Prozesse jeden Orts bisher bestimmt gewesene Fatalien bis auf anderweite Verordnung bei Rekursen an das Oberhofgericht genauest zu beobachten seien, welches hiermit außer den vorausgegangenen schriftlichen Ausschreiben auch noch durch gegenwärtige Nachricht allgemein verkündet wird.

Karlsruhe den 4. Juli 1803.

Kurfürstl. Geh. Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 2.

Nr. 37.

Verbottene Scheidemünze.

Die nicht Konventionsmäßig ausgeprägte Scheidemünze von Sechsern, Groschen und Kreuzern wird vom 1. October d. J. an in sämmtlich Kurfürstlich badischen Landen gänzlich verrufen, und wird solche bis dahin, aber jede dieser Sorten um $\frac{1}{2}$ kr. weniger als sie ausgeprägt sind, bei den Kurfürstl. Kassen und im innern Handelsverkehr angenommen; die Kurtrierischen sehr geringhaltigen Albusstücke aber, sogleich außer Cours gesezt.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 2.
" des obern Fürstenthums 1803 Nr. 4 S. 26.

Nr. 38.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter der Kurfürstl. badischen Markgrafschaft excl. der neu angefallenen Ober- und Aemter, d. d. Karlsruhe den 6. Juli 1803 H. R. Nr. 6534, 1 S.

(Das Depositen-Wesen betr.)

Um die Aufsicht über das Depositen-Wesen gehörig führen zu können, ist es nothwendig, die durch die Depositen-Ordnung im Wochenblatt vom Jahr 1792 Nr. 37 vorgeschriebene, in den vorigen Jahren wegen gehäufter Geschäften zurückgebliebene Quartal-Berichte wieder einzuführen.

Man erwartet demnach binnen 6 Wochen, zur Beurtheilung: in welchem Zustand sich das Depositen-Wesen gegenwärtig daselbst befindet? einen über die Depositen nach der Depositen-Ordnung und §. 118 der Hofr. Instr. abzufassenden Bericht, wobei zu bemerken, ob die Einrichtung nach obiger Ordnung getroffen ist, und ob die Depositen wegen den neu hinzu gekommenen Ortschaften gehörig abgeliefert worden sind, als worüber eine besondere, von dem übergebenden Beamten mit unterschriebene Consignation einzuschicken ist, worauf so-

wohl wegen den vorhandenen Depositen, als auch wegen künftiger Erstattung der Quartal-Bericht, weitere Verfügung erfolgen wird.

Dtum ut supra.

vdt. Heidenreich.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 3.

Nr. 39.

Serenissimus Elector haben unter dem 7. Juli d. J. G. R. Nr. 5948 die, auf die Annahme verbothener Geschenke in dem 8ten Organisations-Edikt §. 55 gesezten Konfiskations-Strafen den zur Unterhaltung der Züchtlinge, die kein eigenes Vermögen besizen, gewidmeten Fonds für die Zukunft zugewiesen.

Geheime Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 20.

Nr. 40.

Da durch das 12te Kurfürstliche Landes-Organisations-Edikt die Form des Geschäftsstyls der Landes-Administrations-Behörden zu Bezweckung einer Vereinfachung und Erleichterung des Geschäfts gnädigst vorgezeichnet ist, so findet man nöthig, die desfallsigen höchsten Vorschriften in nachstehendem hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

a) Die schriftliche Eingaben von den geistlich und weltlichen Ortsvorständen, sodann von jeder Gerichts angehörigen Person an die vorgesezten Landvogteien, Ober- und Aemter, Oberforstämter, Specialate, und Recepturen sollen künftig haben,

Zur Anrede:

Kurfürstliche Landvogtei, Oberamt, Amt, Oberforstamt, Specialat, Receptur, und zwar nach ihrer speciellen Benennung;

Zur Schlußrede:

mit Weglassung aller bisherigen Unterthänigkeits- und Höflichkeits-Formeln nur allein den Ort, Tag, und das Jahr, sodann der Namen des Berichts-, oder Bittstellers, und im Fall lezterer die Schrift nicht selbst verfertiget hat, den Namen des Verfassers derselben.

b) Die Ausschreiben der Ober- und Aemter, Oberforstämter, und andern administrativen Behörden sollen in der Form eines Decreto verfaßt werden, sind also ohne alle Anredung, und haben zum Schluß nur den Ort, Tag und das Jahr, dann die Amts-Unterschrift der Stelle, z. B. Kurfürstliches Oberamt, und darunter die Namensunterschrift.

c) Die Berichte aller Landes-Administrations-Behörden, sowohl an die vorgesezte Provinzial-Dikasterien, als General-Kommissionen müssen haben:

Zur Anrede in der Mitte des Blatts gehorsamsten Amtsbericht, unter welcher unmittelbar die Benennung der berichtgebenden Behörde der Anlaß dazu, und in Kürze der Sachen-Betreff dergestalt angezeigt wird, daß diese Voranzeige auf der halben Blattseite rechter Hand geschiehet, z. E.

Des Oberamts Ladenburg, Oberforstamts Schwetzingen: ad resolut. de — Tag, Monat, Jahr, und Nummer, in so fern nämlich eine veranlassende resol. vorliegt, andernfalls aber nur die sonst nebst demselben einzurückende kurze Betreffanzeige;

Zur Schlußrede:

weiter nichts, als den Ort, Tag, das Jahr, und unmittelbar darunter die Namensunterschrift des Berichtstellers.

Endlich

d) Sollen die amtlichen Berichte zu Bittschriften, so weit es thunlich, auf den leeren Raum hinter den Bittschriften geschrieben werden.

Hiernächst ist noch:

e) bei allen Berichten zu observiren, daß von dem Einbug des Bogens die Schrift ohngefähr 1 Zoll entfernt bleibe.

Mannheim den 12. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der Pfalzgrafschaft.
Frhr. v. Hövel.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 2.

Nr. 41.

Kalender-Debit vom Hofbuchdrucker Sprinzing in Rastatt.

Dem Hofbuchdrucker Sprinzing zu Rastatt wurde erlaubt, den von ihm gedruckt werdenden Landkalender auch in den zum Fürstenthum Ettenheim und zur Grafschaft Gengenbach gehörigen Ortschaften zu verkaufen, und zu diesem Ende daselbst Niederlagen zu haben, jedoch ohne daß die dortigen Unterthanen verbunden wären, gerade diesen Kalender zu kaufen, welches andurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 13. Juli 1803.

Kurfürstl. badische Hofraths-Kanzlei.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 4.

Nr. 42.

Da es zur Erhaltung eines ordentlichen Geschäftsganges nöthig ist, daß in Zukunft von den Recepturen, welche Verhandlungen ad ratificandum anhero einberichten, wobei Taxen und Accis oder Stempelpapier-Geld für das herrschaftliche Aerarium in Ansaz kommen, alle dergleichen nach Maasgabe der vorliegenden höchsten Verordnungen zu machenden Taxensäze, ihrem ganzen das Object betreffenden Geldbetrag nach, in den Berichten oder protocollarischen Verhandlungen angezeigt werden; so werden sämmtliche Recepturen der rheinischen

Pfalzgrafschaft hiemit zu dessen pünctlicher Nachachtung angewiesen.

Mannheim den 14. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Frhr. v. Hövel.

vdt. Krauß.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 4.

Nr. 43.

Da nach neuern Anzeigen die diesseitige Lande immer noch von Tiroler Gänglern, besonders solchen, die mit Theriak handeln, besucht, und dabei den Landleuten verschiedene der Gesundheit nachtheilige Quaksalbereien verkauft werden, so findet man für nothwendig, die hierunter bereits am 27. Febr. 1801 erlassene Generalverordnung wiederholt mit dem Beifügen zu erneuern, daß dergleichen Quaksalber auf Betretten mit diesem verbotenen Verkaufe in den diesseitigen Landen, unnachsichtlich arretirt werden sollen, weswegen die gesammten obrigkeitlichen Vorstände, auf die sorgfältige Benachdrückung dieses Generalverbotts hiedurch aufmerksam gemacht werden.

Mannheim den 15. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Frhr. v. Hövel.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 3.

Nr. 44.

Allen Ober- und Aemtern, Stadträthen, Recepturen, Gefällverwesereien, kurz allen diesseitigem Collegio untergeordneten Stellen, wird auf das nachdrücklichste anempfolen, keine verschiedene Betreffe in einem und demselben Bericht einzuführen, sondern über jeden Gegenstand einen besondern zu erstatten; massen in Nichtbefolgungsfall solche fehlerhafte Berichte

auf Kosten des Berichtgebers, nach Verschiedenheit der Betreffe, werden extrahiret werden. Mannheim den 18. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Frhr. v. Hövel.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 3.

Nr. 45.

Es ist zeither wahrzunehmen gewesen, daß mehrere Vorstellungen um die bürgerliche und zünftige Aufnahme, auch Heuraths-Erlaubniß u. dgl. in den Städten sowohl, als auf dem Lande der badischen Pfalzgrafschaft, unmittelbar bei dem dahiesigen kurfürstlichen Hofraths-Collegium eingereicht, und dadurch die geeignete untere Stellen umgangen worden seien. Da aber auf dergleichen Ansuchen eine entscheidende Verfügung von hieraus nicht erlassen werden kann, ehe die einschlägige städtische oder oberamtliche Behörden in ihren Berichten darüber gehört sind; so wird dieses zu Ersparung der Kosten und Zeit derlei Supplikanten andurch bekannt gemacht, um alle dergleichen Vorstellungen künftighin nicht mehr dahier unmittelbar, sondern jederzeit bei der geeigneten städtischen, oder oberamtlichen Behörde einzureichen, von welch leztern sodann diese Eingaben jedesmal anzunehmen, und unter Anlegung mit gutächtlichem Bericht hieher einzusenden sind.

Mannheim den 22. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Frhr. v. Hövel.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 4.

Nr. 46.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter der kurbadischen Markgrafschaft.

(Den Brandversicherungs-Anschlag betr.)

Dem Oberamt (Amt) wird hiermit aufgegeben, sobald dasselbe konstituiret ist, den Brandversicherungs-Anschlag und

die Verzeichnisse aller Herrschaftlichen, Gemeinds- und Privat-Gebäude zu begreifen, sodann die Brandversicherungs-Anschlags-Tabelle, worinn nur die Summe des taxati jedes einzelnen Orts, und am Ende die Total-Summe zu bemerken ist, hieher einzusenden.

Decretum in Consilio Aulico zweiten Senats, Karlsruhe am 26. Juli 1803.

vdt. Obermüller.

Provinzialblatt des badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 5.

Nr. 47.

Sanitäts-Kommission.

Die Kurfürstliche Sanitäts-Kommission hat den 2. August d. J. ihre Sitzung eröffnet: es wird seiner Zeit über den Geschäftskreis dieser Kommission näher Belehrung ertheilt werden.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 8.
Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 25.

Nr. 48.

Generale sub dato Karlsruhe den 4. August 1803 K. R. Nr. 1216 an sämmtliche Evangelisch-Lutherische Specialate des Kurfürstenthums.

Es ist zwar schon gemeinen Rechtens, daß jeder Pfarrer, der eine Kopulation vornehmen will, dazu, wenn eines der Brautleute aus einer andern Pfarrey ist, außer dem Proklamationsschein der geistlich und weltlichen Obrigkeit, unter welcher der eine Theil selbst stehet, auch die Zeugnisse derjenigen geistlich und weltlichen Obrigkeit, deren der andere Theil unterworfen ist über die ertheilte Heyraths-Erlaubniß und die geschehene öffentliche dreymalige Verkündigung, soweit davon nicht dispensirt worden ist, vorlegen müsse. Nachdem aber schon mehrmalen Unterlassungen gegen diese Regel dahier vorgekom-

men sind, und damit haben entschuldigt werden wollen, daß zu selbiger Zeit schon der andere Theil des Verlobten ebenfalls in dem nämlichen Kirchspiel bürgerlich aufgenommen gewesen sey, worinn der erste ansäßig ist, und daher die Pfarrämter die Folgerung sich erlaubt haben, daß es nun weiter auf ein Zeugniß jener andern Obrigkeit oder Behörde nicht ankomme, es aber allgemeinen Rechtens ist, daß Jemand dadurch, wenn er in ein Kirchspiel zieht, oder auch darinn bürgerlich aufgenommen wird, noch nicht gleich als Kirchspiels-Glied angesehen werden könne, sondern um als solches zu gelten, entweder Jahr und Tag ohne Proklamation in dem Kirchspiel sich aufhalten, oder Zeugnisse der Entlassung aus seinem vorigen Kirchspiel vorgelegt haben müsse, so werden hiermit alle Evangelische Pfarrämter dessen erinnert und mithin angewiesen, keine Verlobte, wo der eine Theil außerhalb ihres Spezialat-Bezirks zu Hause und nicht schon Jahr und Tag in seiner jetzigen Pfarrey wohnhaft ist, auf dem Trauschein ihres eigenen Oberamts und Spezialats allein zu kopuliren, ehe und dann ihm zugleich der Trauschein jenes andern geist- und weltlichen Amtes, unter welchem der andere Theil seßhaft war, und das Zeugniß der in dessen Pfarrey ordnungsmäßig geschehenen Proklamation, oder der Dispensation davon vorgelegt werde, widrigenfalls der Pfarrer die daraus folgenden widrigen Umstände sich selbst zuzuschreiben hat.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 6.

Nr. 49.

Die Abhaltung des Diebsgesindels betreffend.

Da ohngeachtet der gegen das herumziehende Diebsgesindel in der General-Verordnung vom 13. November 1801 geschehenen Fürsehung dennoch einzelne gefährliche Pursche sich in die Wohnungen der Landleute einzuschleichen, und ihren bösen Vorsaz durch verübten Raub auszuführen wußten, so hat man sich bewogen gefunden, sämmtliche Oberämter hierdurch nicht nur zur genauen und strengen Anwendung aller der in der

eben angezogenen Generalverordnung vorgezeichneten Verwahrungsmittel, sondern auch zu Handhabung guter Ortspolizei noch weiter anzuweisen, den Ortsvorständen nachdrucksamst zu bedeuten:

1) Für gute und tüchtige Bestellung der Tag- und Nachtwachen in starken Gemeinden für deren Verdopplung Sorge zu tragen, dabei sodann diese dahin zu unterrichten, daß sie alle fremde Bettler auf Betretten ausweisen, im zweiten Fall arretiren, und zur Einlieferung und Bestrafung an das Oberamt dem Schultheißen anzeigen, minder nicht alle in das Ort sich einschleichende fremde Pursche, Juden, Kesselflicker, Zundermacher, Körbflechter und sonst verdächtige Leute anhalten, und zur Untersuchung ihrer Päße sowohl, als Nachweisung ihres nothwendigen Aufenthalts zu dem Schultheißen bringen sollen, welcher sodann nach Verhältniß der Umstände die Betrettene auszuweisen, oder an das Oberamt durch sichere Hand einzuliefern, oder aber in Ermanglung aller verdächtigen Innzichten den Aufenthalt zwar jedoch nur auf kurze Tagszeit zu gestatten habe.

2) Den bestellten Dorfwachen einzuschärfen, daß sie durch fleißiges Patroulliren ihrer Bestimmung im möglichsten Grade zu genügen und nicht durch müßiges Verweilen in den Wachstuben die durch sie zu bezweckende Sicherheit selbst zu eludiren hätten, indem man bei allenfalls dadurch für die Gemeinde oder deren Einwohnern entstehenden Nachtheil ohne mindeste Nachsicht die betreffende Wachen verantwortlich machen, und nach Befund zum Ersatze des Schadens verurtheilen werde.

Und damit man der Ausführung dieser Maasregeln desto mehr versichert werde, so haben sämmtliche Oberämter sich jeden Monat genauen und umständlichen Bericht über die Befolgung alles dessen von ihren untergebenen Ortsvorständen erstatten zu lassen, und hiernach bei eintretender Nachläßigkeit entweder selbst zweckdienliche Einschreitungen geltend zu machen, oder kurfürstlichem Hofrath zur angemessenen Verfügung Bericht einzusenden, auch nach Verkündung dieser Verordnung längstens binnen 14 Tagen die bestimmte ausführliche Anzeige

anher zu machen, daß, und wie vorstehende Verordnung in ihrem ganzen Umfange wirkend gemacht, und alle hiezu zweckdienliche Vorkehrungen eingeleitet worden seien.

Mannheim den 5. August 1803.

Kurfürstliche Hofraths-Kanzlei.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 6.

Nr. 50.

Das Kurf. Hochpreißl. Hofraths-Collegium hat in denen verschiedenen Orten des obern Fürstenthums, in welchen Wein gebaut wird, für heuriges Jahr mit Rücksicht auf den — dem Weinstocke durch Wetterschlag vom 5ten August zugegangenen Schaden die Weinschläge auf nachstehende Weise zu bestimmen für gut gefunden:

Zu Meersburg......	das	Fuder	zu	84 fl.
Zu Ueberlingen.....	"	"	"	74 fl.
Zu Markdorf......	"	"	"	80 fl.
In der Insel Reichenau	"	"	"	76 fl.
Zu Oehningen.....	"	"	"	86 fl.
Zu Ittendorf......	"	"	"	81 fl.
Zu Bohlingen......	"	"	"	80 fl.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 24 S. 190.

Nr. 51.

Nachricht für sämmtliche Ober- und Aemter.

Seither ist in der Markgrafschaft üblich gewesen, daß die Verordnungen der Landes-Dikasterien in das vormalige Intelligenz- und jetzige Provinzial-Blatt eingerückt, die Ober- und Aemter aber nur durch sogenannte Avisodekrete davon benachrichtiget und zur Befolgung derselben angewiesen wurden.

Da hierdurch viele Zeit unnöthig versplittert wurde, auch mehrere Unregelmäßigkeiten vorfielen, so haben Serenissimus Elector auf den Antrag des Hofraths-Collegii der Mark-

grafschaft unterm 3. August dieses Jahres befohlen, daß von jeder Verordnung, welche ein Landes-Dikasterium in das Provinzial-Blatt einrücken läßt, für das Ober- und Amt zwey weitere Abdrücke gemacht und denselben zugleich mit dem Provinzial-Blatt zugeschickt werden sollen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 7.

Nr. 52.

Zu Erläuterung des achten Organisations-Edikts wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht: 1) daß künftig in sämmtlichen badischen Landen, der frühe Beyschlaf, so wie es vorher schon in dem Baden Badischen Landestheil nach der Verordnung im Real-Auszug sub voce Unzucht §. 6 bestimmt gewesen, mit der halben, mithin mit der gemilderten Unzucht-Strafe zu belegen sei. 2) Daß auch die bisher in dem Baden Durlachschen Landestheil bei Sexual-Vergehen erhobene Gymnasien- und Waisenhaus-Taxen künftig nicht mehr zu erheben seyen, indem diese Fundationen nunmehr dagegen den fünften Theil der Strafen erhalten.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 8.

Nr. 53.

Zufolge Hofraths-Beschlusses vom 5. Aug. Hofr. Nr. 832. wird um die Ausbreitung der so verderblichen Viehseuche zu hemmen, und deren Folgen dem einzelnen Privat-Mann weniger empfindlich zu machen, allen Kurfürstl. Aemtern des obern Fürstenthums anmit aufgegeben, die unterhabende Gemeinden zu vermögen, daß die Gemeindsglieder bei etwa wahrnehmenden Spuren von dieser Viehseuche sich ihr Vieh untereinander assekuriren, und das Kranke sogleich todschlagen lassen, als welches nach der bisherigen Erfahrung das einzige Mittel seie, die Ausbreitung dieses Uebels zu hindern.

Sollte hierin gütlicher Zuspruch nicht wirken, so dürfte alsdann nichts anderes erübrigen, als, um dem Umgriff jener

pestartigen Seuche zuvorzukommen, das krank werdende Vieh von Obrigkeitswegen todschlagen, und wegschaffen zu lassen.

Alles Vieh, welches nicht mit legalen obrigkeitl. Gesundheits-Pässen, worunter jene von untergeordneten Stellen als Ammänner u. dgl. nicht zu zählen, versehen, hätten die betreffende Aemter zurückzuweisen, und jenes Vieh, welches aus dem Amtsbezirk verkauft wird, mit amtlichen Gesundheits-Scheinen zu versehen.

Provinzinalblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 8 S. 53.

Nr. 54.

Serenissimus Elector haben unterm 6. August d. J. G. R. Nr. 4235 in Betreff der Abzugs- und Manumissions-Gebühren im obern Fürstenthum nachfolgendes gnädigst resolvirt:

a) Wegen den besonders rücksichtlich des Abzugs-Gebühren-Bezugs in dem obern Fürstenthum existirenden Verhältnissen sollen die bereits mit auswärtigen Staaten aus mehreren Reichsständen abgeschlossenen Konventionen weder auf gedachtes Fürstenthum erstreckt, noch auch soll dasselbe in künftig erst nach abzuschließenden derartigen Verträgen mit eingeschlossen werden.

b) Dahingegen wollen Höchstdieselben den Abzug zwischen dem obern Fürstenthum und ihren sämmtlichen Kurlanden hiemit aufheben, dabei jedoch noch die in der badischen Markgrafschaft bereits in ähnlichen Fällen bestehende Modifikation beifügen, daß gegen die zum unnachläßlichen Selbstbezug der Abzugs-Gebühren berechtigten Korporationen, welche sich zu dieser wechselseitigen Abzugsbefreiung nicht verstehen sollten, dieselbe von den übrigen Landestheilen, ebenfalls nicht beobachtet werden solle.

c) Endlich wollen Dieselben den in dem obern Fürstenthum noch bestehenden Amts-Abzug, als eine für dasselbe sehr drückende Einrichtung, hiemit ebenfalls für die Zukunft cessiren lassen.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.
„ des obern Fürstenthums 1803 Nr. 8 S. 52.

Nr. 55.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit, zur Nachachtung, zu wissen, daß Wir mit Seiner des Herrn Kurfürsten zu Baiern Liebden wegen wechselseitiger Auslieferung des Deserteurs nachfolgende verbindliche Kartelkonvention unterm 20. Juli d. J. errichtet und abgeschlossen haben:

Gegenwärtiges Kartel hat im Allgemeinen auf alle Soldaten seinen Bezug, welche entweder von den Kurbairischen gesammten Kriegsvölkern ausreissen, und in die anderseitigen Lande übergehen, ingleichen auch auf diejenigen Unterthanen, welche bereits enrollirt, nur aber zu den Regimentern ihres Landesherrn noch nicht abgegeben worden, oder wenn sie auch vor der Auswahl, um den besorglich auf sie fallenden Enrollement zu entgehen, entwichen sind.

Dagegen erstreckt sich gegenwärtige Convention im Allgemeinen keineswegs auf gebohrne Unterthanen der andern Herrschaft, welche bei ihrem Austritt in die Lande des andern Durchlauchtigsten Paciscenten in ihr Vaterland zurückgekehrt sind.

Da inzwischen Sr. Kurfürstlichl. Durchl. zu Bayern des Herrn Kurfürsten zu Baden Durchlaucht mittelst einer durch beyderseitige Bevollmächtigte abgeschlossene Convention d. do. Würzburg den 15. März d. J. ein Corps, mit Einschluß der Staabs- und Oberoffiziers von 1000 Mann Infanterie und 152 Mann Kavallerie, allermeistens Eingebohrnen, aus dem nach dem Plan der hohen vermittelnden Mächte, und den von kaiserlicher Majestät und dem Reiche ratificirten Reichs-Deputations-Schlüssen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden als Entschädigung zugefallenen Antheil der Rheinpfalz überlassen haben, und außer obigen an Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Baden überlassenen 1152 Mann noch mehrere Eingebohrne des Kurbadischen Antheils der Rheinpfalz in Kurbayr'schen Diensten zurückgeblieben seyn dürfen, so machen Se. Kurfürstl.

Durchlaucht, zu Baden Sich ausnahmsweise andurch verbindlich, ohne Rücksicht auf den oben festgesetzten allgemeinen Grundsatz, diejenige vor Abschluß der Würzburger Truppen-Uebernahms-Convention vom 14. März d. J. vorkommen freywillig (und mithin nicht durch Milizzug in Kurbayrische Dienste getretene und bey Abschluß der Convention vom 15. März auch darinn verbliebene eingebohrne Kapitulanten, desgleichen auch die Einsteher für solche Kapitulanten und die nicht eingebohrnen Einsteher für Milizen auf Betreten alsdann in Zukunft als Deserteurs ausliefern zu lassen, wann sie nach Abschluß gegenwärtigen Kartels jedoch während dem Rest obiger — vor dem 15. März freiwillig eingegangenen Kapitulationszeit, sich von ihrer Fahne entfernen würden. Jedoch steht Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Bayern frey, statt der Auslieferung solcher im Lande betroffenen frey Engagirten, an das Kurbayrische Aerarium gegen den ihnen ertheilt werdenden Abschied aus dem Vermögen des betroffenen Deserteurs zwey und vierzig Gulden dreißig Kreuzer, und vier und zwanzig Gulden Montur-Rata bezahlen zu lassen.

Das nämliche gilt auch für die künftig aus baierischen Diensten desertirenden Eingebohrnen oder ausländischen Einsteher für frei Engagirte, sie mögen betroffen werden oder nicht; und die Einstands-Caution des frei engagirten Einstehlers, worauf die ersagten 66 fl. 30 kr. bezahlt werden, wird solchen Falls von Kurbaiern an Kurbaden ausgeliefert.

Dagegen machen Se. Kurfürstliche Durchlaucht von Baiern Sich anheischig, alle und jede ausgehobene Milizen gratis, und die statt solcher Milizen eingestandene Innländer aus dem Kurbadischen Antheil der Rheinpfalz, welche sich etwa unter ihren Truppen finden sollten, (soferne sie nicht vor dem Tag der gegenwärtigen Konvention mit ihrer freien Einwilligung zu Unteroffiziers avancirt worden sind; indem die leztern solchen Falls wie frei engagirte angesehen werden) unverweilt unter Herausgabe der Einstands-Cautionen dieser leztern, gegen Erlegung von 66 fl. 30 kr. zu erlassen, und ohne alle etwa Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden dafür anzu-

rechnende Kosten in Biberach übergeben zu lassen; und soll derjenige Offizier, welcher sich in Ansehung solcher Milizen irgend eine Verheimlichung zu Schulden kommen läßt, mit der verdienten Ahndung angesehen werden; auch wenn diese Verabfolgung der Milizen nicht erfolgt, die Auslieferung der entweichenden frei engagirten Pfälzer aus dem Kur-Badischen Landestheil und ihrer Einsteher nicht Statt haben.

Kurbaden verspricht denen nach vorstehendem aus Kur-Baierischen Diensten abzugebenden Milizen und Eingebohrnen Einstehern das nämliche an Löhnung und sonst, was diese bisher in Kurbaierischen Diensten erhalten haben.

Was diejenigen Eingestandenen für Baden-Pfälzische Milizen anbetrift, welche vor dem §. 11 auf den 28. d. M. bestimmten Anfangs-Termin der Wirkung gegenwärtigen Kartels aus Kur-Baierischen Diensten desertirt sind, so entsagen Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Baiern, sowohl auf die Auslieferung derselben, als auf die wegen solcher Einsteher vorhandenen und daher ohne alle Ersazforderung auszufolgenden Einstands-Kautionen zu Gunsten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden.

Die freiwillig engagirten Baden-Pfälzischen Unterthanen, welche zwischen dem 15. März und dem 28. Julius d. J. aus Kurbaierischen Diensten entwichen und im Lande anwesend sind, werden, wenn man sie Kurbadischer Seits nicht ihre vor dem 15. März geschlossene Kapitulationszeit auszudienen anhalten, und an Kurbaiern in solcher Absicht zurückliefern will, gegen Erlag von 25 Rchthlrn. Kurbaierischer Seits mit Abschied versehen.

Dasselbe gilt von den zwischen dem 15. März und 28. Juli d. J. aus Kurbaierischen Diensten entwichenen eingebohrnen und ausländischen Eingestandenen für solche frei engagirten Baden-Pfälzische Unterthanen, und werden die Einstands-Cautionen derselben an Kur-Baden überlassen.

Wenn von den durch die Würzburger Convention vom 15. März d. J. von Kurbaiern an Kurbaden überlassenen Truppen irgend einige Soldaten aus Kurbadischen Diensten

entwichen, und auch vor dem 28. Juli d. J. wieder in Kurbaierische Dienste getreten sein, oder in den Kurbaierischen Staaten betroffen werden sollten, so werden solche ebenfalls getreulich wieder ausgeliefert.

Zum Behuf der vorbemerkten Stipulationen werden Kurbaierischer Seits nachbemerkte bei allen Regimentern und Corps der dortigen Armee zu sammelnde getreue Verzeichnisse an Kurbaden mitgetheilt, nämlich Verzeichnisse

1) Aller daselbst nach der Würzburger Convention vom 15. März d. J. noch verbliebenen Baden-Pfälzischen Milizen, sie seien ausgehoben worden, wann sie wollen, und zwar

a) sowohl der Dato daselbst in Diensten stehenden, als

b) der seit dem 15. März entwichenen

2) Aller Eingestandenen für solche Milizen, unter Bemerkung der einen jeden betreffenden Einstands-Caution, je nachdem dieselben

a) noch wirklich in der Kurbaierischen Armee stehen, oder

b) von dort entwichen —

c) ob diese Baden-Pfälzische Unterthanen — oder

d) Ausländer sind?

3) Aller freiwilligen Capitulanten, welche

a) theils zwischen dem 15. März und dem 28. Juli entwichen,

b) theils noch daselbst in Diensten sind, und

4) Aller Einsteher für solche Capitulanten, mit Angabe der für einen jeden bestehenden Einstands-Caution — und ob sie

a) noch daselbst in Diensten stehen? oder

b) zwischen dem 15. März und dem 28. Juli d. J. entwichen sind. Indem dabei der Anfang und die Dauer der Kapitulationszeit eines jeden Individuums zu bemerken ist.

Ueberdieß ertheilen Se. Kurfürstl. Durchlaucht von Baiern des Herrn Kurfürsten zu Baden Durchlaucht die verbindliche Zusicherung, keinen der ausgelieferten Baden-Pfälzischen Unterthanen, oder einen Einsteher für solche, blos wegen der De-

sertion, nach der erstmaligen Auslieferung, mit irgend einer Strafe zu belegen; wiewohl der Ausgelieferte — während der Verhörs-Zeit, welche von jener Ankunft beim Regiment oder Corps an, dennoch nicht über 6 Tage dauern soll, im Arrest zu verbleiben hat — so wie auch ein solcher ausgelieferter Deserteur des Herrn Kurfürsten von Baiern Durchlaucht von seinem Wieder-Eintritt an, nicht länger, als den Rest seiner von dem 15. März d. J. eingegangenen Kapitulationszeit fort zu dienen verbunden sein solle.

Wird aber ein solcher Badenpfälzischer Unterthan oder der Einsteher für denselben von Kurbaden zum 2tenmal an Kurbaiern als Deserteur ausgeliefert, so erhält derselbe die gewöhnliche in 6maligem Gassenlaufen bestehende Strafe der ersten Desertion, muß aber aufs neue kapituliren, wovon jedoch bei solchem zum 2tenmal als Deserteur an Kurbaiern ausgelieferten Kapitulanten, so wenig als bei ausgelieferten Milizen, die zwischen dem 15. März und dem 20. Juli zu Unteroffiziers avancirt worden sind, — rücksichtlich der Dauer dieser neuen Kapitulationszeit keine Kenntniß genommen wird, dennoch aber für solche dermalige Kapitulationszeit ihr Vermögen zugesichert bleibt.

Uebrigens aber wird in keinem Fall ein ausgelieferter Deserteur blos wegen der Desertion am Leben bestraft.

Alle und jede nach dem 28. d. M. betroffenen Deserteurs sollen übrigens, sobald sie als solche bekannt sind, von den Offiziers oder Ortsvorgesetzten ohne Ausnahme, es sei im Feld, in Garnison und Landquartieren, oder bei den Unterthanen, alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht und mit allen von ihnen ins Land gebrachten, ebenfalls zur Hand zu bringenden Montur- und Armaturstücken, auch Dienstpferden, wohlverwahrt aufbehalten, sofort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht gegeben, auch bei der Ausfolgung alle hülfliche Hand geleistet werden.

§. 2.

Damit dieses alles unbedenklicher zum Vollzug kommen möge, wird jeder Soldat, welchem von ein- oder ander-

seitigem Militär in des andern Herrn Land zu gehen erlaubt wird, mit einem Paß versehen werden, und ist nachmals jeder ohne Paß kommende, an der Montur oder sonst als Soldat erkennbare, wie auch der, welcher über die im Paß auszudrückende Urlaubszeit dort verbliebe, als Deserteur anzusehen, und, wie vorgedacht, zu behandeln.

§. 3.

Die Offiziers und Unteroffiziers, welche allenfalls nachgeschickt werden, hierzu aber mit einer von ihrem Generalkommando oder wenigstens Regimentskommando unterzeichneten und besiegelten Autorisation versehen sein müssen, und welchen vermöge dieses Kartels erlaubt, die Deserteurs in die gegenseitigen Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, den nächsten Beamten, oder Ortsvorstand um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamte oder Vorsteher hat damit unverzüglich vorzufahren, doch ist solchen Offiziers oder Unteroffiziers zu verbiethen, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselben zu legen; und darf die Forttransportirung niemals ohne Erlaubniß des Kriegs-Collegii oder der Kriegs-Kommission geschehen.

§. 4.

Alle diejenigen Soldaten, welche entweder Kurbaierische, oder Kurbadische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben worden, sollen unverweigerlich und unentgeldlich losgelassen und ausgefolgt werden.

§. 5.

Wofern auch einerseits Unterthanen und Landeskinder vorgemeldter zweier Herrschaften, aus andern Seiten der Kriegsdienste los zu sein begehren, und wiederum in ihr Vaterland sich begeben wollten, besonders wenn gebührend nachgewiesen werden könnte, daß selbige in diesem ihrem Vaterlande zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitze einiger Grundstücke gelangt seien, solle denselben vorzüglich aber die in dem ersten Artikel enthaltenen freiwilligen Kapitulan-

ten auf geziemendes Ansuchen gegen Erlegung von Sechs und Sechzig Gulden dreissig Kreuzer, und Vergütung der Rata der herrschaftlichen großen und kleinen Montur, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimission unweigerlich ertheilt werden.

§. 6.

Zur Verhütung alles Unterschleifes und Unordnung soll jeder Offizier, bei dessen Kompagnie ein Deserteur reklamirt ist, schuldig sein, auf Verlangen sein Kompagniebuch oder Rangierliste vorzuzeigen, und wenn der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem falschen Namen sich darinn befindet, denselben ohne weiters auszufolgen.

§. 7.

Ein Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig denselben, wann er reklamirt wird, unentgeldlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

§. 8.

Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verhehlt und nicht angiebt so soll derjenige, der ihn reklamirt, verbunden sein, neben Zurückgabe der einem solchen Mann inzwischen etwa angeschafften Montirungsstücke, dem Regiment, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgeldes und anderer Unkösten in allem 66 fl. 30 kr. zu bezahlen.

§. 9.

Sollen jedem Deserteur in dem Stande, wie sie arretirt worden, nämlich mit jeder Montirung und Gewehr, falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft sein möchten, gegen Vergütung des Unterhalts ad 5 kr. per Tag und einer Brodportion ad 2 kr. für einen jeden ohne Unterschied — von dem Tag der Arretirung bis auf den der Auslieferung inclusive unverweigerlich ausgefolgt werden. Wenn aber ein oder anderer Deserteur ein Pferd mitbringen würde, so sollen täglich zu Verpflegung dessen sechs Pfund Hafer, und acht Pfund Heu nebst dem dazu benöthigten Stroh

nach dem marktmäßigen Preiße angeschafft und verreicht, solchemnach die hierauf ergehende Kösten in eine ordentliche Spezifikation gebracht, und der nächstgelegenen Militär- oder Civilobrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit dessen Bezahlung gleich bei der Auslieferung geschehen könne. Hiernächst soll der übernehmende Theil gehalten sein, für jeden ausgeliefert werdenden Deserteur, die sich bei der Ein- und Auslieferung allenfalls ergebenden Kosten abzuführen.

§. 10.

Im Fall jemand, wer derselbe auch immer sein möge, in beiderseitigen Landen unterstehen und überwiesen sein wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr, oder andere Sache zu erhandeln, so soll derselbe, was von einem Flüchtling erkauft worden, unentgeldlich restituiren.

§. 11.

Damit gegenwärtiges Kartel zu jedermanns Wissenschaft besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermöge vorstehender Punkte — ein oder das andere zu besorgen obliegt, so solle dasselbe sowohl in den beiderseitigen sämmtlichen Vestungen, Garnisonen und Standquartieren, bei dem Militär herkömmlich durch Trommelschlag und Trompetenstoß öffentlich bekannt gemacht, als auch davon für den Civilstand in den Städten, Märkten und Dörfer aller untergebenen Lande und Provinzen, ohne Ausnahme all den öffentlichen Publikationen gewöhnlichen Orten Plakate angeschlagen werden, und ist hiezu nach erfolgter Ratifikation eine 14tägige Frist festgesetzt worden; es erhält aber solches aus besonders bewegenden Ursachen seine verbindende Kraft schon 8 Tage a dato und also mit dem 28. d. M.

§. 12.

Bleibt dieses Kartel im Allgemeinen so lange in seiner vollen Wirkung bestehen, bis es nicht einem oder dem andern Theil gefällig sein wird, dasselbe abzukünden, in welch' letzterem Fall verabredet und festgesetzt worden, daß ein Theil dem andern solches 3 Monatte zuvor zu bedeuten habe, und soll vom Tag solcher Abkündigung und Bedeutung, bis auf

Ausgang der bedungenen 3 Monate gegenwärtiges Kartel noch seine bestättigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben sein.

Dagegen hat dieses Kartel in Ansehung der in dem ersten Artikel ausgenommenen, aus Kurbadischen Diensten entwichenen Eingebohrnen des Kurbadischen Antheils der Rheinpfalz seine Kraft nicht länger als bis Ende der von dem 15. März d. J. freiwillig eingegangenen Kapitulationszeit — eines Jeden — jener Badenpfälzischen Landeskinder, welche vor der am 15. März in Würzburg abgeschlossenen Konvention bereits als freiwillige Kapitulanten, oder als Einsteher für freiwillig Engagirte in Kurbaierischen Diensten gestanden sind, desgleichen bis zu Ablauf der vorm 15. März d. J. geschlossenen Kapitulationszeit eines jeden für Milizen eingestandenen Ausländer, so wie dann auch die bedungene Verfolgung der Deserteurs in die Kurfürstl. Badischen Lande — durch etwa abzusendende Kurbairische Offiziers und Unteroffiziers — in Ansehung deren aus Kurbairischen Diensten entwichenen Kurbadischen Rheinpfälzischen Landeskinder, zu unterbleiben, und statt solcher die nöthige Einleuchtung durch Korrespodenz einzutretten hat, und von Forttransportirung dieser Auszuliefernden der Kurbad. Kriegs-Kommission zu Carlsruhe, jederzeit die Anzeige gemacht werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und des beigedruckten größern Staats-Insiegels. Gegeben in Unserm Hoflager Favorit, ohnweit Rastatt, den 10. Aug. 1803.

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium
vdt. Winter.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 12, 14, 15, S. 90, 106, 114.

Nr. 56.

Zu Verhütung der bei Zollbefreiungen so häufig vorfallenden Unterschleife, durch Schiffer und Fuhrleute, wird andurch verordnet:

1) Daß auf ein ertheiltes Zollfreipatent nur die namentlich in demselben, oder wenn der Gegenstände zu viel in einem beigelegten Verzeichniß bemerkte Sachen, ohne Entrichtung des Zolls passirt werden sollen;

2) Daß wenn der Transport der zollfreien Gegenstände auf einmal geschieht an jeder passirenden Zollstadt, auf das Patent der Tag und Monat, an welchem der Transport geschehen, bemerkt, wenn aber mehrere Transporte zu verschiedenen Zeiten nöthig sind, dieses jedesmal, mit besonderer Bemerkung dessen, was mit jedem Transport passirt ist, auf das Patent gesetzt werde.

3) Daß alle und jede Zollfreipatente bei der letzten Zollstadt einzuziehen, bei dem nächsten Aufschluß vorzulegen und mit den Aufschluß-Tabellen einzusenden sind.

Den Oberämtern wird dieses andurch zur Nachricht, den Zollbereutern aber zur Belehrung der unterhabenden Zöller und eigenen Nachachtung eröffnet. Mannheim den 11. August 1803.

Kurfürstliche Hofraths-Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 8.

N. 57.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben unter dem 12. Aug. d. J. die zwischen der alten Markgrafschaft und den fürstlich fürstenbergischen Städten Wolfach, Hausach und Haslach bestandene, Abzugs-Konvention auch auf dero übrige Lande, mit Ausnahme des obern Fürstenthums ausgedehnt.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 25.

Nr. 58.

Serenissimus Elector haben bereits unterm 29. April l. J. das Normale bestimmt, wie die, ein- und anderen ihrer Unterthanen zum Behuf vorhabender Verehelichung, oder Erlangung des Burgers- Beisasen- auch Zunft-Rechtes vor erreichtem gesetzmäßigem 25ten Altersjahre nothwendige Befrei-

ung von Leistung des schuldigen Natural-Militär-Dienstes, nachgesucht und ertheilt werden solle; nachdem aber die täglich bei dahiesig Kurfürstlichem Hofrath vorkommenden Gesuche der Art die Ueberzeugung darbieten, daß gedachter höchster Vorschrift theils von der hiervon verständigten unteren Stellen nicht pünktlich nachgelebt werde, theils solche auch noch nicht zur allgemeinen Kenntniß sämmtlich betheiligter Unterthanen der badischen Pfalzgrafschaft gekommen seie: So findet sich Kurfürstlicher Hofrath veranlaßt, diese höchste Verordnung ihrem Hauptinhalt nach zu jedermanns Wissenschaft und schuldigster Nachachtung hiermit öffentlich bekannt zu machen:

1) Die Natural-Dienstpflichtigkeit bei dem stehenden kurfürstlichen Militär bestehet für alle Bürger- und Beisaßensöhne bis zu erreichtem 25ten Altersjahr, in sofern nicht der Stadt ein rechtsgültiges Privilegium zur Seite stehet, das die Söhne ihrer Einwohner von dieser Dienstpflichtigkeit entbindet.

2) Ein körperliches Gebrechen, das zum Militärdienst einen untauglich macht, bewirket hierbei allerdings eine Ausnahme, aber nur dann, wenn solches von der geeigneten Behörde untersucht und dafür erkannt worden ist.

3) Sofern nun ein dem stehenden Militärdienst unterliegender Unterthan vor erlangter Volljährigkeit mit dem 25ten Altersjahre, bei kurfürstlichem Hofrath eine Dispensation wegen abgehenden gesetzlichen Alters zu Erhaltung des Burger- Beisaßen- oder Zunftrechtes, oder der Heirathserlaubniß nachzusuchen gesonnen ist, so hat derselbe vordersamst bei der kurfürstlichen Kriegskommission in Karlsruhe seinen Losschein von den Militärdiensten zu erwirken.

4) Wird dem Gesuche willfahrt, und der Losschein ertheilt, so ist dieser dem vorgesetzten Oberamte, oder Stadtrath vorzulegen, und von diesem dann erst mit Anschluß dieses Losscheines, oder wenigstens unter Anzeige der geschehenen Vorlage mit Benennung des Datum und Nummerus desselben, über die übrige Bitte und deren Unterstützungsgründe

an kurfürstlichen Hofrath zu berichten; gleichdann des Endes eine jede andere Einbeförderung der befraglichen Losscheine ꝛc. mittels besonderer Vorstellungen an den kurfürstlichen Hofrath, den Unterthanen hiermit ausdrücklich untersagt ist, und bleibet.

5) Da nach der verkündeten landesherrlichen Entschließung auch bei den wichtigsten Umständen vor zurückgelegtem 20ten Altersjahr an Serenissimum Electorem kein Antrag auf eine Altersdispensation gestellt, und vor erreichtem 21ten Jahre von kurfürstlichem Hofrathe keine Dispensation ertheilt werden solle; so ist jede früher nachgesucht werdende Befreiung von dem Militärdienst eben so zwecklos, als unzulässig.

6) Sämtliche Ober- und Aemter, auch Stadträth der badischen Pfalzgrafschaft haben streng, und bei Verantwortlichkeit auf vorstehendes Normale zu halten, fort bei vorkommenden Fällen ihre Amtsuntergebenen hiernach zu verbescheiden; auch die Ortsvorstände anzuweisen, diese Verordnung ihren Gemeinheiten noch insbesondere zu verkünden.

7) Endlich wird den Oberämtern und Stadträthen befohlen, ihre Berichte, welche sie wegen einzelnen Unterthanen in sonstigen Militär-Angelegenheiten zu erstatten haben, unmittelbar ad Serenissimum Electorem zu richten, jedoch aber an die Kriegskommission zu überschreiben. Also verordnet.

Mannheim den 12. August 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 8.

Nr. 59.

Serenissimus Elector haben unterm 22. Juli a. c. nachstehende gnädigste Entschließung zum Kurfürstlichen Hofgerichte erlassen:

Da nach dem 8ten Organisations-Edikt §. 33 die Landesverweisung diejenige Strafe sei, welche in Processu contra absentes eintrete, und da nach der pfälzischen, so wie nach der speierschen Landesverordnung durch jeden böslichen Austritt das Vermögen verwirkt werde; so seien allerdings die Präjudizien,

als Folgen der bestehenden Gesezgebung künftig in all solchen Fällen in der Ediktal-Ladung anzudrohen, und ergeben Falles zu vollziehen. Sämmtliche Ober- und Unterämter haben sich also hiernach zu benehmen, und in vorkommenden Fällen solches pünktlich zu beobachten.

Mannheim den 12. August 1803.

Kurfürstlich badisch-rheinpfälzisches Hofgericht.
Frhr. v. Hacke.

vdt. Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 9.

Nr. 60.

Bei Kurfürstlichem Hofrathe dahier ist die Anzeige geschehen, daß mehrere weder bei der ehemalig kurfürstlichen Regierung, noch bei dem nachher bestandenen General-Landes-Kommissariat examinirte und immatrikulirte Notarien blos unter Bezug auf ihre verschiedentlich anders woher erhaltene Notariatsdiplome, das Notariatamt ausüben, und dabei vielfältig in Schwängerungsfällen der Umstand eintrete, daß der Schwängerer durch ein Stück Geld die Geschwächte dahin zu verleiten und zu bewegen suche, daß sie vor einem solchen Notario und Zeugen einen andern als ihren Schwängerer für den Vater ihrer Leibesfrucht angebe, und öfters dieses Angeben selbst durch einen Eid bekräftige. — Indem aber schon seit dem 25ten April 1755 die Verordnung besteht, daß keinem Notar, von welch fremder Stelle immer er sein Diplom erhalten habe, einen Notarialakt in den diesseitigen Landen auszuüben erlaubt seyn solle, er seye dann praevio examine bei kurfürstlicher Regierung immatrikulirt worden; so werden fürs erste gesammte Oberämter und Stadträthe hiedurch aufgefordert, auf diese bestehende Verordnung fest und auf das nachdrücklichste zu halten, den von einem solchen nicht immatrikulirten Notarius errichteten Akt als null und nichtig zu achten, den Notarius selbst aber zur Bestrafung anzuzeigen, zugleich auch ob sich einige und welche dergleichen nicht im-

matrikulirte Notarien in ihren Amtsbezirken vorfinden? nachzuforschen, fort denselben die Ausübung des Notariatsamts in so lange bei Vermeidung schwerer Ahndung zu untersagen, bis dahin sich solche der von hieraus erlangten Immatrikulation halber legitimirt haben werden; und da ferner, so viel den weiters dabei angezeigten Unfug betrifft, eine solche Handlung, so zwecklos sie ist, indem sie den Schuldigen nicht befreien mag, eben so offenbar in ein grobes Verbrechen ausartet, indem sie die Verläumdung eines Unschuldigen, die Verkürzung des unehelichen Kindes, auch des Fisci wegen des Bastardfalles, nicht weniger ein Falsum und selbst einen Meineid enthält, so wird fürs zweite ein jeder Akt dieser Art, er seie von einem nicht immatrikulirten oder immatrikulirten gefertiget, nicht nur hiemit als null und nicht geschehen erklärt, sondern es soll auch der Notarius, welcher sich einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, seines Amtes für immer entsetzt, und derjenige, welcher sich dieses Mittels zu bedienen sucht, mit der nach Umständen geeigneten weitern Strafe ohnnachsichtlich belegt werden.

Mannheim den 16. August 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 8.

Nr. 61.

Decretum Generale an alle evangelisch-lutherische Specialate, geistlichen Verwaltungen und Hospital-Kommissionen dd. Karlsruhe den 18. August 1803. K. R. Nr. 1285.

Auf die vorgekommene Frage: ob den Waisenhaus-Pfleglingen ohne Unterschied des Geschlechts das Waisenhaus-Beneficium auch alsdann bis zum geendigten 14ten Jahre gegeben werden solle, wenn sie gleich früher konfirmirt und zum heil. Abendmahl zugelassen worden seyen, und auf eine angeführte entgegengesetzte, obgleich ungültige Observanz, ist man, dem

Innhalt älterer Verfügungen gemäß, und nach der ausdehnenden Natur solcher Beneficien zu verordnen bewogen worden, daß jene Abgaben bis an den Schluß des 14ten Lebensjahres und ohne Rücksicht, ob die begünstigten Kinder bereits konfirmirt worden seien, oder nicht, fortdauern sollen, indem ein entgegengesetztes Benehmen den Fleiß der Kinder stören, und eine gesetzwidrige Verzögerung der Konfirmations-Zeit aus eigennützigen Absichten veranlaßen könnte, welcher man vielmehr durch die fernere Verordnung zu steuern gedenkt, daß keinem Waisen-Pflegling über die volle 14 Jahre etwas weiter unter dem Vorwand gegeben werden dürfe, daß er die Konfirmation und das h. Abendmahl noch nicht erhalten habe; man erwartet vielmehr in allen solchen Fällen die besondere Anfrage, und einen die Ursachen der Verzögerung enthaltenden Ober- und Spezialats-Bericht, um nach Befinden, bei besondern wichtigen Umständen, eine verlängerte Abgabe, als seltene Ausnahme von der Regel gestatten zu können.

Decr. q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 9.

Nr. 62.

So wie es in dem 10ten Organisations-Edikte verordnet ist, daß eine jede Gemeinde ihre Arme selbsten verpflegen, und in Ermanglung anderer Mittel das nöthige dazu aus den Säcken der Eingesessenen erhoben werden müsse, also ist es aber auch sowohl in dem badischen Gesezbuche pag. 84 als in der Hofrathsordnung §. 79 vorgeschrieben, daß vor der Bürgerannahme eines Ausländers die Gemeinde, und wenn er ein besonderes Handwerk oder Gewerb treiben will, auch neben dem noch die Mitmeister solcher Zunft oder solchen Gewerbes darüber vernommen und gehöret werden sollen. — Damit nun auf der einen Seite durch allzuwillfährige Aufnahme minder vermögender Ausländer, und so auch das vorgeschriebene Vermögen nicht habender Innländer aus andern Gemeinden den Gemeinden ein ungebührlicher Last weiter auf-

geladen, noch aber auch auf der andern Seite durch ungegründeten Widerspruch der Gemeinds-Leute und respective Zunft oder Gewerbsmeister der Aufnahme eines Ausländers, und so auch eines nicht in dem nämlichen Orte, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gebohrnen das vorschriftmäßige Vermögen nicht vollständig habenden Inländers gegen die Gebühren von der Hand gewiesen werde, so sind daher sämmtliche Ortsvorstände dahin anzuweisen, daß sie bei dem jeweiligen Anmelden eines Ausländers, und so auch eines das vorgeschriebene Vermögen nicht habenden Innländers, aus einem andern Orte um die Aufnahme als Bürger oder Beisaß die Gemeinde, und bei Handwerks- oder Gewerbsleuten annebens die Meister des Handwerks und Gewerbs noch absonders viritem jedesmal hören, und wenn entweder abseiten der Gemeindsleute, noch im leztern Falle der Handwerks- und Gewerbsmeister ein Widerspruch eingelegt wird, dieses in ihrem an das Amt zu erstatten habenden Berichte ausdrücklich bemerken, wenn aber von ein oder der andern Seite ein Widerspruch erfolget, darüber ein Protokoll führen darinne, ob der Widerspruch allgemein, oder nur von einigen, und welchen erfolget seie? Die Ursachen des von der ein- oder anderer Seite gemacht wordenen Widerspruchs kurz bemerken, und ob, und in wie weit sie die Ortsvorstände dem eingelegten Widerspruche ihres Orts auch beipflichten, oder nicht? und leztern Falles, aus welchen Gründen? dabei anzeigen, solches Protokoll sofort ihrem an das einschlägige Amt einzusendenden Berichte anschließen sollen, und hat sodann das einschlägige Amt in seinem unter Anschluß des gerichtlichen Berichts und sothanen Protokolls ein hiernächst einzubefördernden Bericht die dabei für oder gegen den eingelegten Widerspruch etwa eintretenden Lokol-Umstände pflichtmäßig anzuführen, um dadurch diesseitige Stelle in den Stand zu sezen, den eingelegten Widerspruch grundhaft würdigen und verbescheiden zu können.

Mannheim den 9. August 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 8.

Nr. 63.

Auf höchsten Befehl Sr. Kurfürstl. Durchlaucht unseres gnädigsten Herrn wird andurch zur schuldigen Nachachtung allen betreffenden Ober- und Unterämter, auch Stadträthen, die wegen des jezt auf das hohe Kurhaus Baden übergegangenen Bastardrechtes in der badischen Pfalzgrafschaft, altpfälzischen Antheils bestehende, unterm 4. Jänner 1753 erlassene landesherrliche Verordnung ihres ganzen Inhalts nach unter den weitern hier folgenden Modifikationen wiederholt, und respective eröffnet, daß die Legitimation wegen unehelicher Geburt, wenn blos eine mehrere Sicherstellung der Theilnahme an allen gemeinen bürgerlichen Rechten verlangt wird, von Kurfürstlichem Hofrathe zu ertheilen; wenn aber zugleich:

2) auf die Legitimation zum Erbrecht auf die Familie des Vaters angetragen werde, alsdann die Einwilligung aller dabei betheiligten vordersamst erfordert, und bei erfolgendem Widerspruche, falls etwa bei ganz besondern Umständen darüber hinausgegangen werden könnte, diese Bitte ebenso, als wenn

3) die Legitimation zur freien Disposition über das sonst dem Kurfürstlichen Fiskus heimfallende Vermögen gesucht werden, und dadurch dem Bastard selbst, und nicht blos andern ein besonderer Vortheil zugehen, und kurfürstlicher Rentkammer darüber gehört sein würde, der höchsten Bewilligung unterlegt werden solle.

Mannheim den 19. August 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 9.

Nr. 64.

In den altbadischen Landen ist durch weise Verordnungen das Kollektiren für alle auswärtige Lotterien untersagt; man findet sich daher veranlasset, auch den gesammten Einwohnern der rheinischen Pfalzgrafschaft, das Kollektiren für alle aus-

wärtige Lotterien, wie solche immer Namen haben mögen, bei 20 Rthlr. Straf im ersten, und bei willkührlich höhern Strafe im weitern Betrettungsfalle zu verbiethen, demjenigen aber, der einen Uebertreter dieses Verbots anzeigt, die Hälfte der Strafe als eine Belohnung zuzusichern; welches zu jedermanns Warnung und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 22. August 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 8.

Nr. 65.

Generaldekret an sämmtliche Kurfürstlich badische Ober- und Aemter, Obervogteien und Rathsvogteien, vom 23. August 1803 H. G. Nr. 2453.

Die Befolgung der unterm 25. Juli 1764 ergangenen, in dem Wochenblatt Nr. 43 befindlichen Verordnung, daß bei dem Ablauf eines jeden Quartals berichtlich angezeigt werden soll, was für Gefangene, warum und wie lang solche insizen, wird andurch in Erinnerung gebracht, auch den Ober- und Aemtern, und Rathsvogteien in den neu angefallenen Landen, welche zur Markgrafschaft Baden jezo gehörig sind, aufgegeben, obgedachte Verordnung ebenfalls zu befolgen. Die desfallsigen Berichte sind auf den 23. October h. a. und forthin zum kurfürstl. Hofgerichte nach Rastadt zu dirigiren.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 / Nr. 11.

Nr. 66.

Da nach den von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht unterm 8. dieses erklärten höchsten Gesinnungen, es hinreichend ist, wenn die von den Verlobten verschiedener Religionen nach Anleitung des 3ten Organisationsedikts Sect. 2. Religion und Duldung betreffend, über die künftige Erziehung der Kin-

der abzuschließende Verträge lediglich vor der Amtsobrigkeit des männlichen Verlobten errichtet, oder von derselben bestätigt werden, hiernach also solche einer weitern Konfirmation der Landesdikasterien für die Zukunft nicht mehr bedürfen; so wird dieses zur Beobachtung sämmtlicher einschlägigen untern Behörden und zur allgemeinen Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht.

Mannheim den 24. August 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 9.

Nr. 67.

Auf mehrfache wegen übermäßiger Diätenansäze und Excesse im Sportuliren bei den Orts- und Gemeindevorständen aus Gemeindsmitteln eingekommene Beschwerden wird sämmtlichen Ober- und Aemter der Befehl ertheilt, ihre unterhabenden Orts- und Gemeindevorstände anzuweisen, auf den Rathhäusern ein geheftetes Brouillon zu halten, und in dasselbe von dem Gerichtsschreiber bei den wochentlich zu haltenden Gerichtstägen dasjenige eintragen zu lassen, was sie die Woche hindurch für die Gemeinde gearbeitet, und wofür sie Diäten, auch wie viel sie an solche zu fordern haben, damit aus diesem Brouillon der Diätenzettel für einen jeden am Schlusse des Jahrs mit Verläßigkeit gefertigt, und attestirt werden könne; ferner mit den ad moderandum & ratificandum einzubefördernden Zetteln jedesmal das Brouillon mitvorzulegen, und die Ratifikation hiernach unter ausdrücklicher Bemerkung der Kollationirung derselben mit dem Brouillon zu ertheilen, widrigenfalls, wenn das Brouillon in Unordnung ist, die sämmtlichen, sonst aber nur die damit nicht übereinstimmenden Diättenzettel zerrissen zurückzugeben, und dafür nichts passiren zu lassen; wegen der von den Bürger-Attestaten zu erhebenden Taxen hingegen, wo alle Erfordernisse erschöpft sind, und die Formularien nur zur blosen Ausfüllung vorgelegt werden, es lediglich bei der durch das Generale vom

30. August 1775 gemachten Bestimmung zu belassen, und die bezahlten Taxen auf dem Attestate anzumerken, in Fällen aber, wo die wirkliche Ausfertigung des Attestats eine vordersamste wichtigere Prüfung der Angaben erfordere — dem Ortsvorstande für solche besondere Verrichtungen zwar auch besondere, aber doch nur der Taxordnung gemäße — und jedesmal auf dem Attestatte zu verzeichnende Gebühren zu gestatten seien.

Mannheim den 26. August 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 9.

Nr. 68.

Nachdem mehrere Ereignisse den Wunsch veranlaßt haben, daß in den Wintermonatten und sonst bei rauher Witterung neugebohrne Kinder in dem Hause getauft, und bei dieser Gelegenheit die Aussegnung der katholischen Mütter zugleich vorgenommen werden möchte; so hat man desfalls mit sämmtlichen einschlagenden geistlichen Behörden Benehmen gepflogen, wonach künftighin gestattet wird, zu besagten Zeiten das Taufen und Aussegnen im Hause vorzunehmen. Man versieht sich jedoch zu den Eltern, daß sie in Fällen, wo der Pfarrer zur Taufhandlung über Land, auf Pfarr- oder Filialorte zumal bei schlechten Wegen und rauher Witterung berufen wird, demselben ein Pferd oder eine Fuhr zu seiner Hin- und Herreise zusenden werden. Zugleich wird bemerkt, daß in besagten Monatten sowohl, als bei schlechter Witterung die Abgabe der in den Landesfundirrubriken Nr. 16 angesezten Gebühr von 30 kr. aufhöre, wovon sämmtliche Ober- und Aemter, auch Stadträthen ihre untergebenen Gemeinden zu verständigen haben.

Mannheim am 30. August 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 10.

Nr. 69.

Die bisher im alten Lande über die Auslegung, bei strittigen Fragen des gemeinen Rechts aufgestellte landesherrliche Entscheidungen, welche nunmehr für die Zukunft allgemein zur Norm dienen müssen, werden zu dem Ende durch den hier erfolgenden Abdruck nach und nach zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Was zum Beweis einer unfürdenklichen Verjährung durch Zeugen erfordert werde.

Demnach in Fällen, wo eine unfürdenkliche Verjährung durch Zeugen erwiesen werden soll, dazu nach klarer Vorschrift der Geseze das und mehr nicht erfordert wird. Daß von einem erwiesenen alten Besizstand kein Andenken des Anfangs oder des Gegentheils vorhanden sei, dabei aber unter den Rechtslehrern Zweifel aufgestellt, und daher mit großem Zeit- und Geldverlust der Parthien oft weitläuftig gestritten wird, was von den Zeugen bejahet werden müsse, um einen solchen alten Besizstand, dessen Anfang oder Gegentheil unbekannt sei, zu erproben: So hat man nach Erwägung des Sinns der Geseze und der Natur der Sache, ihnen gemäß solche Zweifel ein für allemal dahin zu erörtern, und zu interpretiren nöthig gefunden, daß es „wenn unverwerfliche Zeugen, die wenigstens 54 Jahr alt sind, und also von einem Zeitraum von „40 Jahren aus eigener Wissenschaft Zeugniß geben können, „aussagen, wie solche ganze Zeit über und so lang ihnen „denke, sie den zu beweisenden Zustand oder die zu beweisende „Besizausübung mehrmalen sowohl in jüngern als ältern „Jahren dieses Zeitraums, selbst also ruhig gesehen oder be„merkt, auch, wie oder wenn dieser Zustand oder Besiz „angefangen habe, weder selbst bemerkt, noch solches oder „einen gegentheilgen Zustand oder Besiz in ältern von Zeiten „jemalen von andern Leuten gehört hätten“ so lang vor einen hinlänglichen Beweis der Unfürdenklichkeit zu achten sei, als nicht mittels Gegenweises Zeugen aufgestellt werden können, welche bezeugen: „wie sie das Gegentheil oder den Anfang „des Besizes entweder selbst gesehen, oder wenigstens von

„ältern nicht mehr vorhandenen Leuten gehört haben" mithin der Regel nach nicht nothwendig sei, daß der Beweisführer zugleich durch seine Zeugen darthue, wie diese, daß auch vor ihrem Denken der Zustand ebenso gewesen oder ausgeübt worden sei, von ältern nicht mehr vorhandenen Leuten vernommen haben, diese Nothwendigkeit aber in Bezug auf solche Handlungen, die nicht wohl anders als bei gegebener und nur selten erscheinender Gelegenheit ihrer Natur nach ausgeübt werden können, wie z. E. Konkurrenz zu einem bestimmten Bauwesen, alsdann eintrete, wenn der Beweisführer deswegen eine in dem Zeitraum von 40 Jahren geschehene mehrfache ruhige Ausübung der Besizhandlungen nicht erweisen könnte, und folglich diese zu jeder Verjährung nothwendige Mehrheit der Besizhandlungen durch den aus dem Hörensagen von ältern nicht mehr vorhandenen Leuten zu entnehmenden Beweis einer vorherigen ältern Ausübung ersezen müßte. Wobei übrigens sich von selbst versteht, daß durch die Erforderung von alten Zeugen die Verbindung jüngerer über den jüngern Besizstand mit denen etwa allein über den ältern Besizstand eigene Wissenschaft habenden ältern Zeugen, so wie durch die Erforderung unverwerflicher Zeugen die im Fall nicht vollständig geführten Beweises eintretende Zuerkennung eines Notheids über obbestimmte Beweis- oder Gegenbeweissäze nicht ausgeschlossen sei.

Decretum etc.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 11.

Nr. 70.

Die inländische Schafszucht betreffend.

Die inländischen Schäferei-Besizer, welche bei der nach der Schäferei-Oekonomie in den hiesigen Gegenden nun demnächst wieder eintretenden Begattungs-Zeit der Schafe von den bei dem Herrschaftlichen Schäferei-Institut zu dieser Bestimmung nachgezogen und unterhalten werdenden spanischen

Schafböcken Gebrauch machen wollen, haben sich nunmehr darum binnen 8 Tagen bei der Herrschaftl. Schäferey-Direktion zu melden.

Zur Nachricht für diejenigen, welche sich schon seit einigen Jahren der spanischen Schafböcke bedient haben, und nun das fortschreitende Veredlungs-Geschäft mit Benutzung der wieder selbst nachgezogenen Böcke stören wollen, wird hiebey angefügt, daß auf dieselben für die Zukunft bei Austheilung der spanischen Schafböcke keine weitere Rücksicht werde genommen werden.

Karlsruhe den 31. August 1803.

Schäferei-Direktion.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 9.

Nr. 71.

Zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und einer guten Landes-Polizei, findet man von Landes-Regierung wegen zu verordnen nöthig, daß von Vaganten und anderm herrenlosen Gesindel, von welchem man die Bemerkung gemacht hat, daß sie der gegen sie von hiesigen Gerichten erkannten Landesverweisung ungeachtet, sich im Lande wiederum einfinden, so wie auch überhaupt von jedem Fremden im Land nicht angesessenen, wegen eines peinlichen Verbrechens in Untersuchung kommenden Menschen ein genaues Signalement gleich Anfangs der Untersuchung von dem inquirenden Richter gefertigt ad Acta judicialia genommen werden soll, damit, wenn eine Hofgerichtliche Kondemnation zur Landesverweisung erfolgt, diese im Stand sein mögen, bei deren Publikation im Regierungsblatt dieses Signalement mit verkünden zu lassen. Verordnet Karlsruhe im Kurfürstlichen Geheimenraths-Kollegium den 2. September 1803.

Geheime Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 11.
" " " Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 14.
" des obern Fürstenthums 1803 Nr. 13 S. 103.

Nr. 72.

Abzugs-Freiheits-Konvention.

Die bisher zwischen den alt-badischen und herzoglich Sachsen-Eisenachischen Landen unter gewissen Einschränkungen bestandene Abzugs-Freiheits-Konvention wurde nun auch auf alle unter dem Namen der badischen Markgrafschaft und badischen Pfalzgrafschaft begriffenen Landen ausgedehnt.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 11.
Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 25.

Nr. 73.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter auch Physikate d. d. Rastadt den 2. Sept. 1803 H. G. Nr. 2794.

Dem Oberamt (Amt) und Physikat wird andurch aufgegeben, künftighin bei den in Kriminalsachen einzuschickenden Berichten jedesmal in rubro sogleich zu bemerken: insizend oder nicht insizend, und hat Vermögen oder hat kein Vermögen zur Kostenzalung. Danebst wird in Ansehung der leider nur allzu häufigen Verwundungen und Schlägereien verordnet, daß allemal vor Einsendung der dazu qualifizirten Akten, zu denselben das Urtheil des Physikats gebracht werden soll, wie fern eine Wunde für gefährlich, oder einen bleibenden Schaden drohend, oder sonst für schwer und der chirurgischen Heilung unumgänglich bedürftig, zu erkennen sei? indem die blose Herbeirufung des Wundarztes, die oft nur aus Vorsicht und ohne Noth geschieht, die Sache darum noch nicht dem amtlichen Selbsterkenntniß entzieht. Verordnet beim Kurfürstlichen Hofgericht zu Rastadt den 2. Sept. 1803.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 11.

Nr. 74.

Obgleich man geschehen lassen kann, daß die unmittelbar dem kurfürstlichen Hofraths-Kollegio dahier untergebene Witt-

wer oder Wittwen nach dem Ableben ihrer Ehegatten das im Falle, wo Kinder vorhanden sind, zu errichtende Vermögens-Inventarien zu Ersparung der Kösten außergerichtlich fertigen und verschlossener anher einreichen, so darf doch die gesezlich vorgeschriebene Form hiebei nicht vernachläßigt, sondern ihre richtige Beobachtung muß gehörig verbürget werden.

Um nun auf der einen Seite die Wohlthat einer außerordentlichen Inventarisation nicht zu beschränken, auf der andern gleichwohl die obervormundschaftliche Stelle über die Einhaltung der gesezlichen Form dieser Inventarien zu beruhigen, ist man zu verordnen bewogen worden, daß die Wittwer, falls sie der Rechte nicht kundig sind, so wie überhaupt alle Wittwen ohne Ausnahme zu der Inventursvornahme einen Rechtskundigen beiziehen, und das verschlossener einzureichende Inventarium von eben diesem Rechtskundigen auf der Ueberschrift dieses Inventariums eigenhändig unterschreiben lassen, oder gewärtigen sollen, daß dasselbe rückgegeben, und die Inventur von Amtswegen werde vorgenommen werden.

Nach dieser Verordnung haben sich daher nicht nur die Wittwer und Wittwen, welche unter dem Kurfürstlichen Hofraths-Kollegium dahier unmittelbar stehen, sondern sämmtliche in der badischen Pfalzgrafschaft zu achten, und die Stadträthe, auch Ober- und Aemter fest darauf zu halten.

Mannheim den 6. September 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 12.

Nr. 75.

In Gefolg des ersten Organisations-Edikts Art. 4 und des vierten Art. 24 sind nach der neuen Verfassung alle protestantischen Ehesachen für geistliche Sachen, und alle geistlichen Sachen allein für die Kirchenkollegien, und für inappellabel erklärt worden. Da nach den diesseitigen Grundsäzen die Ehestreitigkeiten nicht für Rechtssachen, sondern für geistliche Polizeisachen geachtet werden. Da nun das erste Organisations-

Edict für lutherische Ehesachen die Kirchenraths-Instruction von 1797 bestätigt, welche in §. 80 verordnet, daß weder Appellation noch Fatalien-Beobachtung, sondern blos eine vor der Agnition oder dem Vollzuge der Urthel erlaubte nochmalige Supplikation bei dem nemlichen Ehegericht statt findet: so wird dieses mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht, daß in Zukunft in Ehesachen keine Appellationen mehr statt finden.

Karlsruhe den 7. September 1803.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 15.

Nr. 76.

Neue Brandversicherungsordnung.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römischen Reichs Churfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits durch ein, unterm 5. März dieses Jahrs G. R. Nr. 2171 — 2172. an Unser Churfürstliches Hofraths-Collegium der Markgrafschaft erlassenes Rescript die Vereinigung der, vorhin bestandenen beiden Brandversicherungs-Gesellschaften in eine Gesellschaft gnädigst genehmigt, und in Unserem, über die allgemeine und gesellschaftliche Staatsinstitute unterm 20. April dieses Jahrs erlassenen Edikt unter Ziffer I. diejenige Grundsäze im allgemeinen vorgezeichnet, nach welchen diese, Unsern Unterthanen so wohlthätige Anstalt geleitet werden soll.

Nun haben aber die vorhin in Unserer Markgrafschaft bestandene beide Brandversicherungs-Gesellschaften ihre besondere Brandversicherungs-Ordnungen gehabt, wovon Wir die, für die Badendurlachische Gesellschaft unterm 25. September 1758 erlassen haben, und die, für die Badenbadische Gesellschaft von Unserm Regierungs-Vorfahrer, dem Herrn Markgrafen Georg August, Höchstseeligen Andenkens, im October 1766 gegeben worden ist; und es sind seitdem von Uns mehrere einzelne Verordnungen erlassen worden, wodurch jene allgemeine Geseze theils näher

bestimmt, theils in einem und dem andern Punkte abgeändert worden sind: auch haben sich bei der Leitung der beiden Brandversicherungs-Anstalten solche Umstände gezeigt, welche die Anwendung mancher Artikel der beiden Brandversicherungsordnungen nicht wohl möglich machten.

Wir haben deswegen durch das Hofraths-Collegium Unserer badischen Markgrafschaft eine Revision sämmtlicher über die Brandversicherungs-Anstalten derselben vorhandenen Geseze vornehmen lassen; und, nachdem Uns darüber Vortrag erstattet worden, so finden Wir nöthig, nachfolgende neue Brandversicherungs-Ordnung für Unsere gesammte dermalige Lande vorzuschreiben, welche von dem 1. Jenner 1804. an, verbindliche Kraft haben soll.

I. In Ansehung der Häuser und Gebäude, welche in der Brandversicherung begriffen, und welche davon ausgeschlossen sein sollen, wollen Wir: daß

A. rücksichtlich der Eigenthümer

1) alle Uns zustehenden Gebäude, mit alleiniger Ausnahme Unserer herrschaftlichen Schlösser,

2) alle und jede in Unsern Landen gelegene Gemeinds- und Privathäuser, Scheuern und Gebäude, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gefreit oder ungefreit sein,

3) alle diejenige Ortschaften, welche Unsern Landsässigen Lehenleuten zugehören,

4) alle diejenigen Gebäude, welche in Unsern Landen auswärtigen Herrschaften gehören, so wie alle Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, welche von auswärtigen unterhalten werden, in der Masse in die allgemeine Brandversicherungs-Societät aufgenommen werden sollen, daß

a) wegen derjenigen Häuser und Gebäude, welche sowohl Uns, als Unsern Gemeinden und Unterthanen — so wie Unsern Landsässigen Vasallen und auswärtigen Herrschaften zugehören, und welche bereits in der Brand-Assecuration Unserer Lande begriffen sind, oder künftig in dieselbe gelangen, ohne Unsere besondere Bewilligung daraus nicht mehr treten können.

b) Wegen derjenigen Häuser und Gebäude aber, welche in Unsern gegenwärtigen Landen noch nicht der Brand-Assecuration einverleibt sind, wollen Wir

1) was Unsere eigene Gebäude betrifft, solche an Orten, deren Einwohner der Brandversicherungs-Societät beitreten, ebenfalls mit der oben angegebenen Ausnahme darein aufnehmen lassen.

2) In Ansehung der Gemeinds-Privathäuser und Gebäude hingegen, soll in dem Falle, wo der mehrere Theil der Häuser-Eigenthümer eines Orts zum Eintritt in die allgemeine Brandversicherungsanstalt sich bereit erklärt, auch der andere, nicht einwilligende Theil, der Mehrheit der Stimme der Hauseigenthümer zu folgen schuldig sein; so lang aber die Mehrheit der Hausbesitzer in einer Gemarkung sich nicht freiwillig dazu versteht, soll die Aufnahme in die Brandversicherungs-Societät nicht erzwungen, auch sollen einzelne Gebäude einer, in der Societät noch nicht befindlichen Gemarkung derselben nicht einverleibt werden.

3) Die, Unsern Landsässigen Vasallen zustehende Dorfschaften, so wie die, auswärtigen Herrschaften zugehörigen Häuser und Gebäude können nur mit deren Bewilligung in die Brandversicherungs-Gesellschaft aufgenommen werden.

B. In Ansehung der Qualität der, in die Brandversicherung aufzunehmenden Gebäude, wollen Wir zwar die Pulvermühlen und deren Gebäude, die Gebäude von Eisenwerken, die Schmelz-, Saiger- und Abtreib-, auch Glashütten, ohngeachtet der, bei solchen Gebäuden zu befürchtenden, jedoch nach vieljähriger Erfahrung selten vorkommenden größern Feuersgefahr von der Aufnahme in die Gesellschaft nicht ausschließen, sondern vielmehr solche gleich den Ziegelhütten, den Brennöfen, den Fayence-Fabriken und Häfner-Oefen rc. für aufnahmsfähig erklären, jedoch unter Beobachtung nachstehender Vorsichtsmasregeln und näheren Bestimmungen, daß

1) zwischen den Brenn-Oefen selbst, und den übrigen Gebäuden, mit welchen solche unter einem Dach stehen, eine

feuerfeste Gibelmauer bis unter den First des Dachs geführt, und

2) vor deren Einverleibung in die Brandversicherung, eine genaue Besichtigung des Lokals, und eine richtige Zeichnung desselben gefertigt, und an Unser gedachtes Hofraths-Collegium zur Einsicht, Prüfung und Bestimmung der nach Befund der Umstände nöthigen Verbesserungen oder Abänderungen eingeschickt werden.

3) Der, in nachfolgendem Art. III. Nr. 4. für Ziegelhütten, Schmelz- und Glashütten bestimmte besondere Anschlag ad 200 fl. — soll auch bei den Pulvermühlen in Anwendung kommen.

II. Was die Schäden betrifft, welche von der Brandversicherungs-Societät zu ersezen sind; so bestimmen Wir desfalls:

1) daß die Versicherung nicht auf fahrende Habe, noch auf andere, als durch Feuer, oder die, zu dessen Löschung vorgekehrte Anstalten bei Gebäuden verursachte Schäden sich erstrecken, darunter aber der, durch Bliz den Gebäuden verursachte Schaden in allen Fällen, wo derselbe in solche einschlagen, es mag solcher blos zerschmettert, oder wirklich gezündet haben, begriffen, dahingegen allen, auf andre Art, als durch Wassergießung, Erdbeben, Sturmwind, und dergleichen, den Gebäuden verursachte Schäden, davon ausgeschlossen sein soll.

2) Daß der Schaden derjenigen Gebäude, welche durch Verschulden oder Nachläßigkeit des Eigenthümers, des Miethmanns der Ihrigen oder Anderer in Brand gerathen sind, von der Brandversicherungs-Gesellschaft vergütet werde.

3) Daß die, von einem Dritten boshafterweise verursachte Feuerschäden ebenfalls von der Brandversicherungs-Gesellschaft ersezt werden, jedoch der Gesellschaft der Regreß an den Thäter vorbehalten sein soll.

4) Daß derjenige, der sein eigenes Haus geflissentlich in Brand sezt, keine Entschädigung erhalten, vielmehr als ein Mordbrenner von den Gesezen bestraft, der Plaz aber, worauf das abgebrannte Haus gestanden, nebst den, dazu gehörigen

Hof- und Gartenpläzen, jedoch mit Vorbehalt der, darauf haftenden, einem Dritten zustehenden Unterpfands-, und anderer dinglichen Rechte, sofern dieser Dritte seine Befriedigung nicht anders, als durch Rückgriff auf das Unterpfand erlangen könnte, der Brandversicherungs-Societät heimgewiesen, und von derselben demjenigen verkauft werden soll, der den Plaz, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden ist, überbauen will.

5) Die, im Krieg auf Freundes oder Feindes Befehl den Gebäuden zugefügte Schäden, es mögen dieselben durch Verbrennen — oder Niederreissen der Gebäude ganz oder theilweise bewirkt, werden von der Brandversicherung ausgeschlossen; dahingegen diejenigen Brandschäden, welche ohne Befehl des Militärs, bei dessen Durchzügen und Einquartierungen, unversehens oder aus Verwahrlosung der Einquartierten entstehen, von der Brandversicherungs-Gesellschaft zu ersezen sind.

III. Bei der Taxation der, in die Brandversicherung aufzunehmenden Gebäude, ist auf nachfolgendes zu sehen:

1) Jedes Haus und Gebäude soll in den Städten von Gericht und Rath, in den Dörfern aber, von den Ortsvorgesezten, mit Zuziehung des Eigenthümers, unentgeldlich nach dem mittlern Bauwerth, wie es an dem Ort, wo es gelegen, erlaubt werden kann, pflichtmäßig taxirt, und dieser Anschlag nicht mehr der Willkühr der Eigenthümer überlassen werden.

2) Bei dieser Taxation soll von den Taxatoren darauf gesehen werden, ob ein Hausgang von Holz oder von Stein sei? ob es einen gewölbten Keller und dergleichen habe, welche durch das Feuer nicht so leicht verdorben werden können, und wobei wenigstens die Baumaterialien gut bleiben? indem weder ein gewölbter Keller noch der Werth des Plazes, worauf das Gebäude gestanden, noch der Holzplaz, und die dazu gehörige Gärten, noch die darauf haftende besondere Gerechtigkeiten und Freiheiten in Betracht zu ziehen, sondern nur allein das Uebergebäude in Anschlag zu bringen ist.

3) Jedes von dem andern abgesonderte Gebäude, es sei

solches eine Scheuer, Stallung, Wäsch-, Badhaus, Schopf oder anderes Nebengebäude, soll besonders aufgeschrieben und angeschlagen werden.

4) Bei den Bad- und Waschhäusern, Bierbrauereien, Farbhäusern, Schmied-, Schlosser-, Rothgiesser- und dgl. Werkstätten, Seifensiedereien und Lichterziehereien, Laboratorien, oder Apotheken, Ziegelhütten, Brennöfen der Fayence-Fabriken, Glashütten und Hafner-Oefen, soll wegen der, bei denselben sich äussernden größern Feuersgefahr, jedes Feuerwerk, ausser dem Anschlag des Hauses und Gebäudes, worinn es angelegt ist, noch in einen besondern Anschlag, und zwar bei den Pulvermühlen, Ziegelhütten, und Glashütten ꝛc. von 200 fl., bei den übrigen Feuerwerkern der gemeinen Handwerker, von 150 fl. gebracht, dabei aber die verschiedenen Kessel, die in den Farbhäusern und Waschhäusern, und bei Bierbrauereien unter einem Kamin sich befinden, nur für ein Feuer gerechnet, dahingegen bei den Bäckern jeder Backofen, und bei den Feuerwerken jede Esse für ein besonderes Feuerwerk gerechnet werden.

5) Der Anschlag der Gebäude soll von den Taxatoren nie unter den runden Summen von 50 fl. — 100 fl. — 150 fl. — 200 fl. — u. s. w. gemacht werden, weil wegen Abmangel einer kleinern Scheidemünze, als ½ kr. derjenige, der sein Haus z. E. nur zu 110 fl. angeschlagen, an 150 fl. beitragen müßte, und doch bei Abbrennung desselben nur 110 fl. Entschädigung erhalten würde.

6) Die einmal geschehene Anschlagung der Gebäude soll so lange verbleiben, als sich nicht desfalls ein merklicher Abgang oder Zuwachs ergiebt, wovon in der Folge noch besonders die Rede sein wird; jedoch, wann ein Eigenthümer eines Gebäudes glaubt, daß solches in einem zu niedern Anschlag sich befinde, so kann er von den Taxatoren, dessen Erhöhung auf den mittlern Werth verlangen.

7) In jeder Gemeinde soll ein besonders halb gebrochen zu schreibendes Buch gehalten werden, worinn sämmtliche unter die Assekuration der Ortsgemarkung gehörige Gebäude mit

ihrem Anschlag einzutragen sind, und am Ende der Total-betrag des Anschlags sämmtlicher Gebäude zu sezen ist.

Aus diesen bei den einzelnen Orten befindlichen Büchern müssen auf Kosten der betreffenden Kommun-Aerarien, Spezial-Tabellen von den Ortsvorgesezten gefertigt, und zu dem betreffenden Amte eingeschickt werden: welches alsdann aus diesen Spezial-Tabellen, die es bei seinen Amtsacten behält, über sämmtliche in seinem Amtsbezirk befindliche Ortschaften eine General-Tabelle des Brandversicherungs-Anschlags zu fertigen, und solche mit Bericht an das Hofraths-Kollegium Unserer Markgrafschaft einzusenden hat.

Unser Hofraths-Kollegium hat alsdann aus den, von den Aemtern eingesandten General-Tabellen den General-Brand-Versicherungs-Anschlag der einzelnen Aemter in eine über die ganze Brandversicherungs-Anstalt zu haltende und für jedes Jahr zu erneuernde Haupt-Tabelle bringen, diese Haupt-Tabelle zwiefach ausfertigen, dann ein Exemplar dem General-Brandversicherungs-Rechner, und das andere dem Respicienten in Brandversicherungs-Sachen zum Gebrauch zustellen, und nach dessen gemachtem Gebrauch und der über die Brand-Versicherung für jedes Jahr gestellten General-Rechnung, das eine Exemplar zur Sammlung und Aufbewahrung an die Registratur abgeben zu lassen.

8) Mit Ausgang jeden Jahrs, im Monat Dezember, soll in den Städten von Gericht und Rath — in den Dörfern aber von den Ortsvorgesezten, ein Durchgang gehalten, und, wenn ein Gebäude abgegangen ist, oder wenigstens doch einen solchen Abgang erlitten hat, daß es aus dem Anschlag gelassen, oder derselbe vermindert werden muß, oder auch, wenn ein neues Gebäude aufgeführt worden ist, solches in das Anschlagsbuch richtig eingetragen werden; wobei von denselben darauf zu sehen ist, daß, wann bei einem Gebäude keine beträchtliche — und wenigstens den 10ten Theil des vorigen Anschlags ausmachende Veränderung vorgegangen, es bei der lezten Taxation verbleibe. Jedoch stehet den Theilnehmern an der Brandversicherung frei, ihre das ganze Jahr über errichtende neue

Gebäude, oder vornehmende beträchtliche Reparationen bei erstern, wenn solche unter Dach und Fach stehen, bei leztern gleich nach deren Herstellung der Brandversicherung einverleiben zu lassen, wenn sie sich verbinden, den ganzen Jahrsbetrag des Anschlags ihrer Gebäude zu bezahlen, und ihre desfallsige Erklärung bei den betreffenden Aemtern zu Protokoll gegeben haben.

9) Unter den Abgang und Zuwuchs der Gebäude sollen die Ortsvorgesezten jeden Orts ihrem vorgesezten Amte eine, von ihnen zu unterschreibende Tabelle vor Ausgang des Monats Dezember jeden Jahrs zusenden. — Aus diesen, von den einzelnen Ortschaften vorkommenden Spezial-Tabellen haben die Aemter jedes Jahr eine Generalkarte über sämmtliche, in ihrem Amtsdistrict befindliche Orte nach dem, unten vorkommenden Formulare zu fertigen, solche von dem 10ten Jenner des vorgegangenen, bis den 10ten Jenner des laufenden Jahres, für welche die Tabelle gilt, zu rubriziren, und an Unser Hofrathskollegium der badischen Markgraft längstens bis zu Ende Jenner einzuschicken, damit von diesem der Eintrag in die Haupt-Tabelle besorgt werden kann.

Oberamt N. N.

Summarische Tabelle

über die Zuwachs- und Abgangs-Berichte zum Brandversicherungs-Anschlag vom 10. Jenner 1802 bis 1803.

Ortschaften.	Ferndiger Anschlag.		Zuwachs				Summa Zuwachs.		Summa sämmtlichen Anschlags.		Abgang.		Remanet fürs Jahr 1803.	
			von neuen Gebäuden.		von erhöhten Gebäuden.									
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Summa														

IV. Wegen Taxation der vorgefallenen Brandschäden, verordnen Wir:

1) Daß nach entstandenem und gelöschtem Brand, sobald als es thunlich ist, die Aemter den entstandenen Brand beaugenscheinigen sollen; wenn sich nun dabei ergiebt:

a) daß ein oder mehrere Gebäude gänzlich eingeäschert, oder zu Verhütung mehrerer Ausbreitung des Feuers, völlig niedergerissen werden, so bedarf es keiner weitern Taxirung; sondern es wird der ganze Brand-Versicherungsanschlag als Summe des zu ersezenden Schadens angenommen.

b) Ist aber ein Gebäude nicht gänzlich zu Grund gerichtet, so ist der Schaden in Gegenwart der, durch den Brand oder durch die, aus dessen Veranlassung vorgenommene Niederreissung oder Abbrechung des Gebäudes beschädigten Personen, durch Gericht und Rath in den Städten, und durch die Ortsvorgesezten in den Dörfern ohnentgeldlich zu taxiren, und bei wichtigen Gebäuden können auf Verlangen der Eigenthümer, und auf deren Kosten beeidigte, der Sache hinreichend kundige Schäzer dazu gezogen werden.

c) Sollten die Schäzer dafür halten, daß das Gebäude nicht mehr zu repariren sei, so ist der Brandschaden für vollkommen zu achten, und keine weitere Taxirung nöthig, sondern es bleibt bei dem Brandversicherungsanschlag des Gebäudes, und die etwa übrig gebliebene Materialien sind für die Schuttaufräumungskosten zu rechnen.

2) Die Taxirung des Schadens bei einem, nur zum Theil abgebrannten, oder wegen eines Brandes niedergerissenen Gebäudes, ist so einzurichten, daß dabei der Werth des Ganzen, wie das Gebäude im Brandversicherungsanschlag stehet, zum Grund der Schäzung gelegt, und sich darnach genau gerichtet werde. Es muß nämlich in diesem Falle untersucht werden, der wie vielste Theil von dem ganzen Gebäude dem Werth nach abgebrannt, oder zerstört sei, und der eben so vielste Theil des Brandversicherungsanschlags des ganzen Gebäudes macht die Summe des zu ersezenden Schadens aus, z. B. wie von einem Gebäude, das mit 1000 fl. Anschlag in der Brand-

versicherung stehet, der 10te Theil abgebrannt oder eingerissen worden, so ist der desfallsige Schaden auf 100 fl., als der 10te Theil des Anschlags zu bestimmen. Weil sich aber in manchen Fällen nicht so leicht bestimmen läßt, der wie vielste Theil an einem Gebäude abgebrannt, oder zerstört sei, so ist es besser und sicherer, wenn bei Taxirung des desfallsigen Schadens auf den wahren Werth des ganzen Gebäudes Rücksicht genommen, der Betrag desselben mit dem wahren Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils, in Verhältniß gesezt, und daraus das Verhältniß des Brandversicherungsanschlags des abgebrannten oder zerstörten Theils zu dem Brandversicherungsanschlag des ganzen Gebäudes aufgesucht wird, wornach also zu Herausbringung des zu ersezenden Brandschadens der Ansaz folgendermassen gemacht werden muß: wie sich verhält der wahre Werth des ganzen Gebäudes zu dem wahren Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben, so verhält sich der Brandversicherungs-Anschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben.

Der wahre Werth eines ganzen Gebäudes z. B. sei 5000 fl., der wahre Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben 150 fl., der Brandversicherungs-Anschlag des ganzen Gebäudes 3000 fl., so verhalten sich die 5000 fl. zu 150 fl., wie 3000 fl. zu dem aufzufindenden Anschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils, d. i. 90 fl.

3) Wenn die Taxirung geschehen ist, so muß das darüber abzuhaltende Schazungsprotokoll von dem Amt und den Beschädigten unterschrieben, und sogleich mittels Berichts, in welchem zuverläßig zu melden ist: auf was Art der ausgekommene Brand entstanden? ob dabei ein dolus oder culpa untergelaufen sei, an Unser mehrgedachtes Hofraths-Kollegium eingesandt werden, welches insbesondere darauf: ob die Taxirung des Schadens in Gemäßheit der beeden vorstehenden Artikel geschehen sei? zu sehen, und erforderlichen Falls das Nöthige zu deren Berichtigung anzuordnen hat.

V. Was die Reparation der sich ergebenen

Brandschäden anbelangt, so ist desfalls nachstehendes zu beobachten:

1) Wenn von einem Brandschaden das Abschäzungs-Protokoll bei dem Hofraths-Kollegio Unserer badischen Markgrafschaft eingekommen, und von demselben die Abschäzung des Schadens richtig erfunden worden ist, so hat dasselbe solchen in die daselbst für jedes Jahr gehalten werdende General-Brandversicherungstabelle eintragen zu lassen; und, wenn von mehrgedachten Jahren kein Brand-Entschädigungs-Geld vorräthig ist, worüber gedachtes Kollegium nur disponiren, und ohne dessen Weisung davon keine Zahlung geleistet werden darf, alsdann das betreffende Amt anzuweisen, das für den Beschädigten erforderliche Entschädigungs-Kapital, wenn derselbe das unter Nr. VIII 1) Erforderliche seines Orts erfüllt hat, gegen möglichst geringe Zinse für Rechnung der Brandversicherungs-Societät aufzunehmen, demselben zuzustellen, und den Darleiher sowohl, als das Quantum des aufgenommenen Kapitals und dessen Zinslauf an gedachtes Kollegium einzuberichten, damit daselbst für die Ausfertigung einer Brandversicherungs-Signatur für den Darleiher gesorgt, und das Erforderliche in der General-Brandversicherungs-Tabelle bemerkt werden kann.

Nach Ablauf eines Jahrs, hat sodann Unser mehr erwähntes Hofraths-Kollegium alle, im Lauf desselben vorgekommene Brandschäden, nebst der von den desfallsigen Entschädigungs-Kapitalien zu bezahlenden Zinsen zusammen rechnen, und zu deren Ersaz nach dem für dasselbe Jahr entstehenden General-Anschlag allen, in der Brandversicherung befindlichen Gebäude berechnen zu lassen: wie viel auf jedes 100 fl. Brandversicherungs-Anschlag zum Ersaz der sich ergebenden Brandschäden der, von den desfallsigen Entschädigungs-Kapitalien zu bezalenden Zinse und der Repartitions- und Administrationskosten umzulegen sei? und darnach mittels eines, an sämmtliche in der Brandversicherungs-Societät befindliche Aemter zu erlassenden, in dem Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machenden General-Dekrets die erforderliche Wei-

sung zum Einzug von den einzelnen Societäts-Gliedern zu erlassen.

3) Damit aber die Brandversicherungs-Gesellschafts-Glieder bei einem vorgefallenen starken Brand mit einemmal nicht zu stark zum Beitrag gezogen werden, so soll in einem solchen Fall mehr als 10 kr. auf das 100 fl. Brandversicherungs-Anschlag auf einmal nicht eher umgelegt werden, als bis voraus zu sehen ist, daß durch Vertheilung des Ersazes auf mehrere Jahre mit Einzug dieser Summe der Ersaz des Schadens, oder die Heimzalung der dazu aufgenommenen Gelder sich über 6—8 Jahre verziehen würde, wenn gleich in dieser Zeit keine neue außerordentliche Brandschäden sich zeigten; und es soll in einem solchen Falle einer höher steigenden Beitrags-Repartion vor Erlassung des desfallsigen Ausschreibens mit Anzeige aller Umstände bei Uns jedesmal angefragt werden.

VI. Bei dem Einzug der ausgeschriebenen Brand-Entschädigungs-Gelder, hat man sich nachstehendermassen zu benehmen:

1) Wann die Umlage derselben ausgeschrieben ist, so haben die Aemter und Schazungs-Einnehmereien unter Zugrundlegung des für denjenigen Jahrgang, für welchen die Brandschäden umgelegt werden, bestehenden Brandversicherungs-Anschlags die Ausschreiben an die weltlichen Ortsvorgesezten der einzelnen Orte ihrer Districte zu erlassen, damit dieselben nach diesem Anschlag von den einzelnen Gebäude-Eigenthümern den, auf das 100 fl. Brandversicherungs-Anschlag bestimmten Beitrag binnen 14 Tagen einziehen, und mit den desfallsigen Einzugs-Registern den Betrag des Ganzen an sie einsenden. In diesen Einzugs-Registern muß bei jedem Gebäude der zum Grunde des Einzugs gelegte Anschlag, und neben solchem der davon geleistete Beitrag bemerkt, jedes Einzugs-Register aber von den betreffenden Ortsvorgesezten unter Bezeugung „daß darnach der Einzug wirklich geschehen" am Ende unterschieden werden. Aus diesen einzelnen Einzugs-Registern der sämmtlichen Ortschaften des Amtsdistricts hat alsdann die Scha-

zungs-Einnehmerei ein General-Verzeichniß zu fertigen, in welchem von jedem Orte

a) der, beim Einzug zum Grund gelegte Anschlag,

b) das, was davon nach der ausgeschriebenen Umlage auf das 100 fl. Anschlag den ganzen Ort eigentlich getroffen hätte,

c) was nach den Einzugs-Registern wirklich eingegangen,

d) was nach diesem Einzug in Vergleichung mit der ausgeschriebenen Umlage an Ueberschuß sich zeigt, in besondere Felder zu bemerken, und am Ende des Verzeichnisses die Einzugs-Gebühr von dem Ganzen, wirklich eingezogenen Gelde in Abzug zu bringen, das, was alsdann noch übrig bleibt, mit dem, was nach dem Felde b eingesezt worden, zu vergleichen, und was sich bei dieser Vergleichung mehr als das Ausgeschriebene ergiebt, zum wirklichen Ueberschuß zu rechnen ist; das auf diese Art gefertigte Verzeichniß muß von dem Amt und der Einnehmerei unterschrieben, und mit gemeinschaftlichem Bericht an mehr erwähntes Hofraths-Kollegium eingesandt werden; zu welchem Ende Wir nachstehendes Formular zur Nachachtung vorschreiben:

Oberamt N. N.

Tabelle

über das vermög Kurfürstlichen Dekrets vom H. R. Nr. .... ad von jedem 100 fl. Kapital Brandversicherungs-Anschlag eingezogene Brand-Entschädigungs-Geld.

Ortschaften.	Anschlag der Gebäude.		Trift Beitrag à kr. von 100 fl. Anschlag.		Ertrag des Einzugs-Registers.		Einzugs-Gebühr.		Vorschuß.		Summa des nach Abzug der Einzugs-Gebühr und Vorschuß übrig bleibenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Summa												
	Solchemnach beträgt die ganze eingezogene Summe											

2) Aus den sämmtlichen, von den Aemtern und Schazungs-Einnehmereien an das Hofraths-Kollegium Unserer badischen Markgrafschaft eingesandten Brandgelder-Einzugs-Tabellen hat dasselbe das Resultat in die Brandversicherungs-Tabelle in eben der Maße nach den nämlichen Feldern eintragen zu lassen.

3) Da in jedem Orte, aus Abmangel einer kleinern Münze, als halbe Kreuzer bei der Subrepartition und dem Einzug der ausgeschriebenen Brand-Entschädigungs-Gelder sich oft Bruchzahlen ergeben, so soll das, was unter einem Drittheils Kreuzer ist, zu einen halben, und was über ein halben Kreuzer, zu einem ganzen Kreuzer gerechnet und erhoben, und das, was sich bei diesem Einzug an Ueberschuß zeigt, zu Anschaffung der erforderlichen Feuergeräthschaften, als Feuersprizen, Leitern, Hacken, Eimer und dergleichen verwendet werden; zu welchem Ende nach Verfluß jeden Jahrs Unser mehrgedachtes Hofraths-Kollegium den betreffenden Gemeinden, als welche ohnehin für die Anschaffung der ihnen nöthigen Feuer-Geräthschaften zu sorgen haben, den sich nach den eingekommenen Brandgelder-Einzugstabellen, bei jedem gezeigten Ueberschuß zuzuscheiden hat.

4) Die Schazungs-Einnehmer müssen den Brand-Entschädigungsbeitrag durch die betreffende Ortsvorgesezte von den Gebäude-Eigenthümern gleich der Schazung ohne alle Nachsicht einziehen; sollte aber ein Gebäude-Eigenthümer seinen schuldigen Beitrag verweigern, so ist von den Einziehern davon dem Amt die Anzeige zu machen; und dieses hat alsdann den Renitenten, ohne Ansehung der Person, und ohne Rücksicht auf die etwa vorschüzende exceptionem fori mittels Exekution zu gleichbaldiger Erlegung des Zwiefachen anzuhalten; und der sich aus dem Zwiefachen ergebende Ueberschuß ist auf die vorhin angegebene Art zu Anschaffung von Feuergeräthschaften zu verwenden.

5) Bei Einziehung des Brandversicherungsbeitrags ist sich jederzeit an das eingeschriebene Haus zu halten, es mag dasselbe nach der Taxirung auf was Art es wolle, an einen an-

dern Besitzer gekommen sein; und wenn ein Societäts-Genoß solches nicht selbst bewohnt, sondern verlehnt hat, soll alsdann der Miethmann den Beitrag davon erlegen, und solchen dem Eigenthümer an dem Hauszins wieder abzuziehen berechtigt sein.

6) Bei einem Konkurs, in welches ein Gebäude gerathen: soll der Masse-Kurator ohne Rückfrage, und ohne daß es einer Klassifikation bedarf, schuldigen Betrag abtragen, auch die Brandbeitrags-Forderung als eine auf den Gebäuden haftende dingliche Last vor allen andern, wie sie Namen haben mögen, den Vorzug haben.

7) Den mit dem Einzug bemüheten Personen soll ein Kreuzer vom Gulden der eingezogenen Gelder als Gebühr gelassen, und der desfallsige Betrag zwischen den Schatzungs-Einnehmern — und den Ortsvorgesetzten gleich getheilt, und von den Einziehern sogleich einbehalten werden.

8) Die Brandbeitragsgelder sollen, wie sie bei den Schazungs-Einnehmereien von den Ortschaften ihres Bezirks eingegangen sind, bei denselben bis auf eine von dem Hofraths-Collegio Unserer badischen Markgrafschaft erfolgende desfallsige Disposition in Verwahrung bleiben; und besagtes Hofraths-Kollegium hat dafür zu sorgen, daß beim Schluß jeden Jahrs von den — daselbst angestellten General-Brandversicherungs-Rechnern über die — von den Aemtern und Einnehmereien eingegangene — und bei demselben noch in Verwahrung liegende Beitragsgelder richtige Rechnung gestellt werden, und über diese Gelder, so weit nicht im Verlauf des Jahrs einzelne Dispositionen schon geschehen sind, die erforderliche Weisungen zu erlassen, damit die Heimzahlung der zur Tilgung der vorgekommenen Brandschulden aufgenommenen Kapitalien nebst Zinsen geschehe, von den betreffenden Unterbehörden, die durch Heimzahlung der Kapitalien eingelöste Brandversicherungs-Signaturen an dasselbe eingesendet, und dabei zugleich angezeigt werde, wie viel bei dieser Kapital-Heimzahlung etwa an Zins wegen der frühern Bewirkung derselben, als die desfallsige Weisung besagt, erklärt worden;

welche Ersparniß in der General-Brandversicherungs-Tabelle an gehörigem Ort bemerkt werden muß.

9) Die, bei dem Hofrathskollegio Unserer badischen Markgrafschaft jährlich gestellt werdende General-Brandversicherungs-Rechnung muß jedesmal Uns zur Einsicht vorgelegt, und mit den Schatzungs-Einnehmerei-Rechnungen von Unserer Rechnungskammer verglichen, und eine summarische Uebersicht derselben sämmtlichen Mitgliedern der Brandversicherungs-Gesellschaft durch das Regierungsblatt bekannt gemacht; die Rechnungen selbst aber müssen zwiefach vom Rechner ausgefertigt werden, wovon das eine Exemplar bei der Hofraths-Registratur verwahrt wird, das andere aber in den Händen des General-Brandversicherungs-Rechners bleibt.

10) Der, zu Führung der General-Brandversicherungs-Rechnung aufgestellte Rechner soll dafür, und für die Haltung der General-Brandversicherungs-Tabelle, bis auf gutfindende Aenderung von gegenwärtigem Jahre an, eine Belohnung von 50 fl., mit Einrechnung der Schreibmaterialien, die derselbe sich selbst zu stellen hat, beziehen; welche mit den umzulegenden Brandschäden jeden Jahrs unter die Mitglieder der Brandversicherungs-Gesellschaft zugleich repartirt wird; und soll die jeweilige Bestellung dieses Rechners Unserm mehrgedachten Hofraths-Kollegio überlassen sein.

VII. Rücksichtlich dessen, was von der Brandversicherungs-Societät zu ersetzen ist, verordnen Wir:

1) Daß keinem Brandbeschädigten mehr als der wirkliche Brandversicherungs-Anschlag seines Schadens beträgt, ersezt werde.

2) Daß bei einem abgebrannten Gebäude, worinnen ein, (nach Nr. III. 4.) angeschlagenes Feuerwerk befindlich ist, nur der Anschlag des Gebäudes selbst, keineswegs aber der Anschlag der für ein solches Feuerwerk, besonders zum Beitrag in Anrechnung gebracht ist, vergütet werden soll.

3) Bei der dermaligen Einrichtung, wornach die, in jedem

Jahr sich ergebende Brandschäden erst nach Verfluß desselben auf die Glieder der Brandversicherungs-Gesellschaft umgelegt werden, kann den einzelnen Brandbeschädigten bei Leistung des Ersazes der, sie daran treffende Antheil nicht abgezogen werden, sondern es haben dieselben den Ersaz ihres Schadens nach dem desfallsigen Brandversicherungs-Anschlag ganz zu empfangen, dahingegen dieselben auch an sämmtlichen in dem nämlichen Jahr vorgekommenen Brandschäden, mit Inbegriff ihres eigenen nach dem im Anfang desselben Jahrs bestandenen Brandversicherungs-Anschlag ihrer Gebäude, ihren Antheil nach der desfalls gemachten Umlage leiden müssen, wenn auch gleich ihre abgebrannten Gebäude noch nicht wieder aufgebaut, oder hergestellt wären.

VIII. Damit aber das Brand-Entschädigungsgeld nicht nach Willkühr von dessen Empfänger verwendet werde, so ist Unser Wille:

1) Daß die besagten Gelder nicht anders verabfolgt werden sollen, als bis von den Eigenthümern des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes hinreichende Versicherung gegeben worden, daß der Betrag wieder zu Aufstellung des Baues wenigstens in dem, mit dessen Brandversicherungs-Anschlag im Verhältniß stehenden Werthe verwendet werde; und die Aemter sollen bei eigener Verantwortung genau darauf sehen, damit die Brand-Entschädigungsgelder zu ersagtem Zweck, und zu nichts anderm gebraucht, die Materialien zu Herstellung des Baues sobald möglich angeschafft, und zu Wiederaufrichtung derselben, wie es die Jahreszeit erlaubt, geschritten werde, auch nach Verfluß eines Jahrs Bericht an das Hofraths-Kollegium Unserer badischen Markgrafschaft darüber erstatten: ob das Geld auch wirklich zu Wiederaufrichtung des Baues verwendet worden?

2) Wenn Jemand, dem ein Gebäude abgebrannt ist, keine Anstalt zur Wiederaufbauung desselben binnen zwei Jahren macht, und dessen Gläubiger, besonders solche, denen das abgebrannte Gebäude verhypothezirt ist, auf Zahlung dringen, auch nicht wohl anders als aus dem assecurirten Werth des

Gebäudes befriedigt werden können; so soll nach dem Ermessen Unsers mehrgedachten Hofraths-Kolegii der Plaz, wo das Haus gestanden, sofern es thunlich, gegen die Verbindlichkeit ihn zu überbauen, öffentlich versteigert, und aus dessen Erlös und dessen assecurirten Werth des Hauses die Zahlung der Schulden geleistet, der dann noch bleibende Ueberschuß aber dem Eigenthümer zugestellt werden.

IX. Da übrigens die Brandversicherungs-Anstalt außer dem, daß sie jedem Gebäude-Eigenthümer die gewisse Versicherung des Ersazes seiner abgebrannten Gebäude giebt, auch noch insbesondere dazu dient, daß sie die Gläubiger, welche auf ein Gebäude Geld geliehen haben, oder die Käufer der Gebäude mehr sichert; so wollen Wir: daß bei Gewährungen der Verpfändungen und Veräußerungen der Gebäude die Brandversicherungs-Anschlags-Tabelle von den Vorgesezten jedesmal eingesehen, und der, darinn enthaltene Anschlag der betreffenden Gebäude den Interessenten nicht nur ausdrücklich bekannt gemacht — sondern auch in der gerichtlichen Verbriefung, oder andern, über die Veräußerung des Gebäudes zu fertigenden gerichtlichen Instrumenten von den Land- und Stadtschreibereien jedesmal deutlich angemerkt werden soll: ob das Gebäude in der Assecuration begriffen, und in welchem Fach es in das Brandversicherungs-Anschlagsbuch eingetragen sei.

X. Ueberdieß ist Unser ernstlicher Wille: daß alle diejenigen Personen, welche sich in der Brandversicherungs-Gesellschaft befinden, mit allen Arten Brandkollekten verschont, und dergleichen von denselben nicht gefordert werden sollen.

XI. Endlich versehen Wir Uns zu Unsern getreuen Unterthanen: daß dieselben Unsere landesväterliche Fürsorge durch Nachlässigkeit in Verhütung der Feuersgefahr, oder durch Unterlassung der, wegen der Feuersgefahr erforderlichen feuergesicherten Einrichtung und Reparation ihrer Gebäude, oder durch oft schlechte Bedienung der Feuerlösch-Anstalten, bei vorkommenden Fällen keineswegs mißbrauchen, sondern

von selbst den in Unsern Land- und Feuer-Ordnungen darauf gesezten Strafen zu entgehen suchen werden.

Wir nehmen aber hierbei Anlaß, allen Unsern Beamten und Ortsvorgesezten, so wie den, in Unsern Landen angesessenen Vasallen hiermit auf das gemessenste anzubefehlen, nicht nur überhaupt auf einen sorgfältigen und genauen Vollzug der bestehenden Feueranstalten strenge Aufsicht zu tragen, sondern auch insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gebäude auf eine feuergesicherte Art eingerichtet, mit Feuer- und feuerfangenden Sachen bei der Hausbenüzung vorsichtig umgegangen, und die Feuerlöschanstalten genau nach den vorhandenen Vorschriften in Uebung gebracht werden.

Damit aber diese Unsere Verordnung, deren Mehrung oder Minderung nach Befund der Umstände Wir Uns vorbehalten, zu Jedermanns Wissenschaft in Unsere Kurfürstliche Landen gelange; so haben Wir dieselbe dem Regierungsblatt einverleiben lassen, und wollen: daß sie in allen Orten, die sich in der Brandversicherungs-Societät befinden, verkündet werde.

Gegeben unter Unserm größern Staatsinsiegel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 7. September 1803.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium
Ring.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 20, 24 und 25.

Nr. 77.

Die per Decretum vom 30. April d. J. bis zum 1. dieses verwilligte Erhöhung der Postkurier-Taxe auf 1 fl. 15 kr. für's Pferd auf die einfache Station wird andurch wegen dem fortdauernd hohen Preise der Fourage bis auf 1. April 1804 mit dem Bemerken verlängert, daß mit diesem Termine solche Erhöhung, wenn nicht indessen eine ändernde landesherrliche Verfügung erfolgen sollte, unfehlbar cessire. Die Ober- und Aemter werden daher angewiesen, diese Landesherrliche Ver-

ordnung den Posthaltereien zu ihrer Legitimation und Nachachtung bekannt zu machen.

Dtum Karlsruhe in cons. Secr. am 12. September 1803 Gr. Nr. 5051.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 12.

Nr. 78.

Generalverordnung an sämmtliche Ober- und Aemter der badischen Markgrafschaft.

Dem Oberamt (Amt) wird aufgetragen, in allen Amtsorten folgende, die Verhütung der Desertion von dem Kurfürstlichen Militär, bezweckende Verordnung zur genauen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Jeder Soldat, vom Feldwebel an, abwärts, ist schuldig, den Vorgesezten in dem Ort, wo er sich in Urlaub aufhält, seinen Urlaubs-Paß, so wie er ankommt, vorzuzeigen; dieser Paß bleibt alsdann in der Verwahrung des Ortsvorgesezten bis zu Beendigung der Urlaubszeit. Der Ortsvorgesezte giebt ihn in der Zwischenzeit dem Soldaten ohne hinlängliche Gründe nicht heraus.

2) Jeder Unterthan ist nicht nur befugt, sondern auch angewiesen, einen auf dem Marsch in Urlaub antreffenden Soldaten um seinen Paß zu befragen, den auch der Soldat ohne weiters vorzeigen muß; ist Lezterer mit keinem gültigen Paß versehen, so soll er zum Ortsvorgesezten gebracht, in Arrest genommen, und als Deserteur angesehen, demjenigen aber, der ihn angetroffen hat, die für die Beifangung eines Deserteurs bestimmten 24 fl. aus der Kriegskasse ausbezahlt werden.

3) Kein Unterthan darf, bei schwerer Strafe, einen Soldaten über den Rhein führen, wenn dieser nicht mit einem besonders darauf lautenden Paß versehen ist.

Karlsruhe den 12. September 1803.

Kurfürstlich badische Kriegs-Kommission.

vdt. Brief.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803, Nr. 12.
" " " Pfalzgrafschaft 1803, Nr. 13.

Nr. 79.

In dem 6ten Organisationsedict bei der kirchlichen Eintheilung ist unter andern in Nr. 3 verordnet worden, daß dem Spezialat Tannenkirch die Kirchspiele Neuenweg, Wies und Wollbach einverleibt werden sollen. Aus Gründen, die bei der Execution dieses Edikts sich hervorgethan haben, ist jedoch Serenissimo Electore gut gefunden worden, daß Wollbach bei dem Specialat Lörrach, bei dem es bisher war, verbleiben, und daß Wies und Neuenweg nicht zu dem Specialat Tannenkirch, sondern zu dem Specialat Schopfheim geschlagen werden sollen.

Uebrigens ist heute die Trennung des Specialats Rötteln und Sausenberg in die in dem 6ten Organisations-Edict benannte 4 Specialate: Lörrach, Schopfheim, Tannenkirch und Auggen, in der Maaße für sich gegangen, daß jedoch das Specialat Tannenkirch bis auf fernere gut findende Verordnung von dem Kirchenrath und Special Sievert zu Auggen fortversehen werden, und mithin einstweilen nur das Specialat Schopfheim von seiner vorigen Diöces getrennt seie, und durch den dazu ernannten Special Dreuttel versehen werden soll. Verordnet Karlsruhe beim kurfürstlichen Evangelisch Lutherischen Kirchenrath den 15. September 1803.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 13.

Nr. 80.

Abzugsfreiheit betreffend.

Serenissimus Elector haben unterm 16. Sept. 1803 Gr. Nr. 5117 nach vorgängiger Vereinbarung mit der fürstlich sächsischen Regierung zu Weimar die bisher zwischen Höchstdero alten und den Fürstlich-Sachsen-Weimarschen Landen bestandene Abzugs-Freiheit auch auf die neu acquirirten Lande, soweit dermalen der Abzug in die herrschaftlichen Kassen oder an solche Gemeinden fällt, die der herrschaftlichen Befreiungs-

Convention sich angeschlossen haben, oder anzuschließen schuldig waren, und mit weiterer Ausnahme des obern Fürstenthums am Bodensee ausgedehnt.

Geh. Kanzlei - Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 13.
Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 14.

Nr. 81.

Von dem hiesigen Stadtrathe und an deren Stellen sind über die Eidesleistung folgende Fragen aufgeworfen worden:

1) Ob die Bürgereide in einer wirklichen Eidesleistung, oder in einer bloßen Vergelübdung bestehen sollen?

2) Ob Vormünder, Güterpfleger und Beistände der Wittwen von dem gewöhnlichen Amtseide frei sein sollen?

3) Ob die bisher in der Rheinpfalz üblich gewesene Handtreue an Eidesstatt bei der Verbürgung einer Ehefrau nöthig seie?

4) Welche Ehrenämter von der Eidesvorbereitung befreien, und ob auch städtische Bediente und characterisirte Handwerksleute hierher gehören?

5) Endlich, ob nicht auch die Katholiken, wie bisher, die Bestabungsworte „und sein heiliges Evangelium" statt jener „und seine liebe Heiligen" beizubehalten seien?

Hiernach wird nach eingelangter kurfürstlicher geheimen Raths-Entscheidung vom 16. v. M. folgende Erläuterung ertheilet und verordnet: Auf

1) bei angehenden Bürgern vertritt der Bürgereid den Huldigungseid, dabei muß die Eidesvorbereitung allerdings vorausgehen, die bei allgemeinen Huldigungen nur deswegen wegfällt, weil die meisten dabei Erscheinende schon vorhin einmal gehuldigt haben, und folglich dazu vorbereitet sind.

2) Beistands- und Pflegereide sind nichts anders als Amtseide im Gegensaz von Diensteiden, (Juramenta muneris pub-

lici, non officii) deren Verwandlung in ein Handgelübd durch §. 19 der Eidesordnung klar entschieden ist.

3) Handtreue an Eidesstatt bleibt nach §. 40 der Eidesordnung ferner untersagt; statt derselben ist die Vergelübdung, welche für den äußerlichen Gerichtsstand alle Eideskraft hat, anzuwenden.

4) Für Ehrenämter gelten die Rathsherrn und die bürgerlichen Offiziersstellen, womit eine nach eigenem Ermessen auszuübende Amtsgewalt dem Bürger in die Hand gelegt, und damit ein Zutrauen vorzüglicher Rechtschaffenheit bewiesen worden ist. Bloße Exkutivdienste, als Polizei-Offizianten oder Hofgewerbs-Character können dazu nicht hinreichen.

5) Die Formel „und seine liebe Heilige" ist in der Eidesordnung nicht Befehl- sondern Erlaubnißweise aufgestellt; mithin kann der zeitherige Gebrauch der Worte „und sein heiliges Evangelium", von Katholiken unbedenklich beibehalten werden. Hiernach ist sich durchgängig zu achten.

Mannheim den 16. September 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 13.

Nr. 82.

Da Serenissimus Elector unterm 6. September d. J. gnädigst verordnet haben, daß der auf dem rohen Krapp liegende pfälzische Essito-Impost von 24 kr., so wie die badische Konzessions-Taxe von 36 kr. pr. Centner bei der Ausfuhr von einem Landestheile in den andern cessiren, bei der wirklichen Ausfuhr ins Ausland aber noch auf ein Jahr, und zwar in der Markgrafschaft wie in der Pfalzgrafschaft ein Essito-Impost von 24 kr. pr. Centner erhoben werden solle; so wird solches hierdurch zu jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Mannheim den 22. September 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 13.

Nr. 83.

Vermög einer dahier auf die Anfragen des Kurfürstlichen Hofrathes und Hofgerichtes zur Erläuterung der Eidesordnung eingelangten geheimen Raths-Entschließung, soll unter Bezug auf das von Kurfürstlichem Hofrathe im lezten Provinzialblatt enthaltene Inserat d. d. 16. l. M. und Jahres 1) bei den Vergelübdungen keine Vorbereitung durch den Geistlichen, sondern blos eine Verwarnung durch die Obrigkeit vorausgeschickt werden. 2) Zwar die Ehegattin, nicht aber die im elterlichen Hause befindlichen Kinder des durch Tragung eines Ehrenamtes von der Vorbereitungsschuldigkeit gefreiten Bürgers befreiet, endlich aber 3) bei Inventuren über eine Konkursmasse allerdings der Manifestations-Eid an des Schuldners Familie gefordert werden, und auch der Richter von Amtswegen mit dieser Abforderung, wo er es für nöthig findet, vorangehen könne.

Mannheim den 28. September 1803.

Kurfürstlich badisch rheinpfälzisches Hofgericht.

Frhr. v. Hacke.

Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 14.

Nr. 84.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Stadt- und Amtsschreibereien, d. d. Karlsruhe den 28. Sept. 1803. H. R. Nr. 8680. 1. S.

Aus mehreren dahier vorgekommenen Stadt- und Amtsschreiberei-Geschäften hat man zu ersehen gehabt, daß von den Theilungs-Kommissarien und Scribenten die vorliegende Verordnung, nach welcher die Richtigkeit der zu einem Geschäft gebrauchten Zeit, und daß des Tags 8 Stunden mit fleißigem Arbeiten zugebracht worden, von den Vorgesezten und Interessenten bescheiniget werden soll, nicht beobachtet

werde; diese Landesherrliche Verordnung wird daher hierdurch mit dem Anhang zur genauen Nachachtung eingeschärft, daß künftig dergleichen nicht attestirten Ansäzen kein Glauben werde beigemessen werden, und der Verfertiger sich jede Moderation, wobei das Geschäft lediglich nach den vorliegenden Akten beurtheilt und ermessen werden würde, gefallen lassen müsse, auch weitere Strafe wegen solcher Unordnung vorbehalten bleibe. Nicht weniger hat man zu bemerken gehabt, daß zur Ungebühr Rittlohn angerechnet worden, wovon die Scribenten hierdurch ernstlich und bei Strafe abgemahnet werden. Dtum Karlsruhe quo supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 16.

Nr. 85.

Weder die gegen die Baumfrevler in den Jahren 1767, 1776 und 1786 erlassenen Verordnungen, und die darinn bedrohte Zuchthausstrafe, noch der täglich mehr und mehr durch die Erfahrung bewährte wohlthätige allgemeine Nuzen der auf offenen Pläzen gepflanzten Bäume, haben dem Muthwillen und der Bosheit also steuern können, daß nicht hier und da zur Schande unserer mehr aufgeklärten Zeiten, dagegen noch immer gehandelt werde.

Es werden daher nicht allein alle wohlgesinnte, rechtschaffene Bürger und Landeseinwohner hiermit aufgerufen, mit der Obrigkeit gemeinschaftliche Sache zu machen, und zu Beförderung der Baumzucht auf öffentlichen Pläzen, besonders durch Entdeckung der Frevler das ihre beizutragen, sondern es wird auch unter Bezug auf obige Verordnungen weiter beschlossen, daß

1) Jeder, der aus Muthwillen oder Bosheit einen auf öffentlichen Pläzen angepflanzten Baum abhauet, oder beschädiget, mit einer zweimonatlichen Arbeitshausstrafe nicht nur belegt, sondern auch zum Ersaze alles Schadens angehalten, und mit der ihm seines Frevels wegen zuerkannten Strafe in dem gedachten Provinzialblatte dem Publikum zum warnenden Beispiele bekannt gemacht werden solle.

2) Damit aber auch bei solchen Freveln der Thäter entdeckt werde, so sollen demjenigen, der einen Frevler anzeigt, und der That überführt, 10 Rthlr. Anzeigsgebühren aus des Frevlers Vermögen, und in dessen Ermanglung aus der Chaussee- oder Gemeindskasse zu Theil werden.

3) Würde aber der Frevel unentdeckt bleiben, so sollen die Einzelnen jener Gemeinde, in deren Gemarkung der Frevel geschah, den verursachten Schaden aus eigenen Mitteln ersezen, und desfalls alle Jahre, wenn vorher in jedem einzelnen Falle der Entschädigungsbetrag mit allen rechtlichen Erfordernissen hergestellt sein wird, die nöthige Repartition durch das einschlagende Amt nach der Bürgerzahl verfügt werden, damit dadurch eines jeden Gemeindsgliedes Wachsamkeit geschärft, und durch die bestmögliche Aufmerksamkeit gegenwärtiger Verordnung desto sichere Gewährschaft geleistet werde.

4) Aus eben dieser Ursache soll derjenige, welcher einen Frevler wissentlich verschweigt, und dadurch den Schadenersaz auf die Gemeinde schiebet, dieser zur Rückerstattung des von ihr geleisteten Schadenersazes angehalten werden.

Sämmtliche Vorstände haben dieses ihren Gemeinden zu verkünden, und die Frevel jedesmal unter Anlage des darüber geführten Untersuchungs-Protokolls sogleich hieher anzuzeigen.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 15.

Nr. 86.

Auf die geschehene Anfrage des kurfürstlichen Hofraths-Kollegium, wie es mit den Appellations-Instanzen in protestantischen Ehesachen künftig gehalten werden solle, hat das hohe geheime Rathskollegium unterm 7. September alhie folgende Entschließung ertheilt:

Das erste Organisations-Edikt Art. 4 und das vierte Art. 24 zeigten, daß in der neuen Verfassung alle Ehesachen für geistliche Sachen, und alle geistlichen Sachen für die Kirchenkollegien gehörig, und für inappellabel erklärt worden. Das lezte dieser Edikte am angeführten Orte gebe auch den

Grund davon an, weil nach den altbadischen Grundsätzen die Ehestreitigkeiten nicht für Rechtssachen, sondern für geistliche Polizeiangelegenheiten geachtet würden; das erste derselben bestätigt zugleich für lutherische Ehesachen die Kirchenraths-Instruction von 1797 welche, in §pho 80 sub rubro: Anfechtung der Urtheil festseze, daß weder Appellation, noch Fatalien-Beobachtung, sondern blos eine vor der Agnition oder dem Vollzug der Urtel erlaubte nochmalige Supplikation bei nämlichem Ehegericht statt finde; welchemnach nur bei vermeinten Ordnungswidrigkeiten desselben, wenn die Supplikation — bei welcher wie überall bei dem Ehegericht keine Advokaten zugelassen wurden — nichts fruchte, nach dem ersten Organisations-Edikt der Rekurs an das geheime Rathskollegium offen bleibe — welches hiemit zur jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 21. September 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 16.

Nr. 87.

Geschäftskreis der Sanitätskommission betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden ꝛc.

Die Gesundheitspolizei umfasset die Obsorge über alle Gegenstände, welche die Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Menschen und Thiere berühren, und es gehört dahin im Allgemeinen die Sorge für Wegschaffung climatischer oder epidemischer Krankheitsstoffe, für gesunde Einrichtungen und Unterhaltungen der Wohnungen und Kleidungen, für Unschädlichkeit der Nahrungsmittel, der Getränke und der Volksvergnügungen, für Entfernung oder Verminderung der Hindernisse einer gesunden Fortpflanzung, für vernünftige

Behandlung der Schwangeren, Gebährenden, Wöchnerinnen und Neugebohrnen, auch der Kranken, Sterbenden und Todten, für Verhütung leicht vorzusehender Unglücksfälle an Leben und Gesundheit, für Dasein und Thätigkeit der Rettungsanstalten zu Gunsten der Verunglückten, für zweckmäßige Aufstellung, locale Vertheilung, und stäte Beobsichtung der nothwendigen Heilanstalten, Heilmittel und Heildiener (oder Sanitäts-Beamten) endlich für Abwendung oder Heilung der Seuchen unter Menschen und Vieh. Ihr Umfang ist demnach so weit umfassend und so tief verwebt mit den Kunstkenntnissen der Heilwissenschaften, daß sie ohne thätigen und eifrigen Beirath der kunstverständigen Staatsbeamten nicht zweckmäßig geführt werden kann. Aber jede Anordnung derselben ist in ihrer einzelnen Anwendung auch so vielfach mit dem Rechtsstand der Unterthanen, sodann mit ihren Staats- und Familien-Rechten und Vortheilen verflochten, daß sie unmöglich allein nach dem Zweck der höchstmöglichen Gesundheits-Beförderung geleitet, noch von den staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Landesregierungs-Gegenständen völlig getrennt werden kann. Um hierin eine richtige Mittelstraße zu treffen, haben Wir in Unserm ersten Organisationsedikt unter den Generalkommissionen einen eigenen, hauptsächlich kunstverständigen Mitgliedern zusammengesetzten Sanitätsrath aufgestellt,

„für die Oberaufsicht über die Gesundheits-Polizei in Bezug „auf Menschen und Vieh und auf Alles, was dahin gehö„ret, ingleichem über die Qualification der zur Anstellung „in diesen Fächern sich darstellenden oder sich widmenden „Subjecte, welche jedoch nur die Leitung dieses Zweigs der „Staatsverwaltung auf einen zweck- und einförmigen Gang „besorge, keineswegs aber deren Vollziehung im Einzelnen „zu ihrem Geschäftskreis habe, wogegen leztere nach den „von der Generalkommission genehmigten Prinzipien von „den Hofraths-Kollegien der einzelnen Provinzen mit Zu„zug der ihnen untergeordneten Medicinalreferenten besorgt „werden solle."

Wir haben daher auch unter den Geschäftsgegenständen der ersten Senate unserer Hofraths-Kollegien

„die Sorge für die Gesundheit der Unterthanen und für den „Unterhalt der Gebrechlichen und Kranken"

aufgeführt.

Auf den Vortrag unserer Sanitäts-Kommission finden wir aber nun nöthig, diese allgemeine Gewaltsscheidung beeder Staatsstellen in Absicht auf ein und dieselben Gegenstände zu individualisiren, somit solche ins Einzelne gehende Regeln darüber vorzuschreiben, welche allen Collisionen oder Rivalitäten einerseits, und allen Versäumnissen oder Geschäftsüberwälzungen andererseits, sicher vorbeuge.

Wir verordnen demnach, daß es mit der Behandlung der oben gedachten Gegenstände folgendermaßen gehalten werden soll:

I. Die Befähigung, Zulassung, Anstellung, auch Leitung der obern und untern Gesundheits-Beamten betreffend, soll

1) wegen der untern, als Bader, Hebammen, Krankenwärter, Todtenwärter, Kurschmiede, kurz aller derer, die nicht nach eigener wissenschaftlicher Einsicht, sondern allein nach technisch erlernten Regeln unter Leitung höherer Gesundheits-Beamten zu handeln bestimmt sind, und wo es daher mehr auf locale Umstände und auf relative Befähigung, als auf allgemeine Bildung ankömmt, alle Sorge und Anordnung denen Provinzial-Kollegien überlassen bleiben, nur, daß dabei dasjenige, was wegen der Instruirung nach der unten (Nr. 15) folgenden Bemerkung allgemein verordnet wird, nicht ausser Acht gelassen werde. Hingegen

2) bei den höhern Gesundheitsbeamten, die ganz, oder doch bis auf einen gewissen Grad wissenschaftlich gebildet sein müssen, und deren eigener Einsicht und Entscheidung immer ein großer Theil ihrer Geschäftsbesorgung überlassen werden muß, als da sind Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker u. dgl. soll die Sorge der Sanitäts-Kommission obliegen, welche daher von allen, die sich einem oder dem

andern dieser Fächer widmen, so wie sie zu dem besondern deßfallsigen Unterricht übergehen, die Anzeige entweder von den Lycäen und Gymnasien, von denen sie abgehen, oder von den Phisikaten, in deren Bezirk sie zur Zeit des ergreifenden Sanitäts-Studii sich befinden, zur befugten Bescheidertheilung zu gewärtigen hat, auf daß niemand ohne die erforderliche Vorbereitungskenntnisse, und ohne nothdürftige Gaben zu der Erwählung dieser Nahrungszweige zugelassen, auch eine auf die Landesbedürfnisse proportionirte Anzahl nachwachsender Glieder stets vorhanden sein möge. Ebenso

3) muß nach vollendeter Unterrichtszeit dieser höhern Gesundheits-Beamten sie deren Prüfung so viel möglich selbst, oder wo dieses wegen Entsessenheit der Subjecte, oder anderer Ursachen nicht wohl thunlich ist, durch zweckmäßige ausgewählte Lokal-Kommissarien besorgen, und darauf über ihre Befähigung zur Ausübung ihrer erlernten Wissenschaft durch Ertheilung der Licenzscheine, die sie für sich selbst, doch unter dem größern Siegel auszufertigen hat, erkennen, sofort dasjenige Provinzial-Kollegium, ingleichem denjenigen korrespondirenden Rath, unter dessen Bezirk er sich zunächst aufzuhalten gedenket, davon zur zweckmäßigen Absicht in Kenntniß sezen. Wo jedoch ein ausländischer Chirurg oder Apotheker, nicht um im Laude sich niederzulassen, sondern nur um eine Barbierstube oder Offizin für einen innländischen an der Selbstführung behinderten Eigenthümer zu versehen, geprüft werden sollte, da kann das Provinzial-Kollegium mit Zuzug seiner Medizinal-Referenten darüber absprechen. Hingegen

4) wann wirklich aufgestellte Dienste im Gesundheitsfach wieder zu besetzen sind, wozu Diener jener höhern Klasse anzustellen wären, kommt ebenfalls der Sanitätskommission der Vorschlag der dazu tauglichen und aus der Klasse der vorhin zur Ausübung des fraglichen Fachs zugelassenen Subjecte zu; sie muß aber Uns darüber einen motivirten Antrag erstatten, und Unsere Resolution abwarten, auch die Anstellungsverfügungen zu Unserer Unterschrift einreichen. Wenn ferner

5) eine Aufstellung neuer Dienste in Frage kommen soll;

so stehet der Sanitäts-Kommission die Erwägung ihrer Nothwendigkeit, der schicklichen Art ihrer Einrichtung, und der dafür nöthigen Erfordernisse zu, wie sie dann deswegen auch jezo erstmals, sobald die erforderliche Notizen gesammelt sind, einen allgemeinen Vortrag über die vorhandenen Stellen, deren zu bestimmende Dienstkreise, sofort die Suppression der hier und da etwas Ueberflüssigen, und Errichtung der anderer Orten Mangelnden zu erstatten hat. Es ist jedoch bei diesem sowohl als bei den künftig vorkommenden einzelnen dergleichen Vorstellungsanträgen zuvor wegen dem vielfachen Verband, in den solche mit andern Staatsregierungszweigen verflochten sind, mit dem betreffenden Provinzialkollegio zu kommunizieren, sofort in dem Antrag an Uns deren Bestimmung oder ihre abweichende Meinung sammt deren Gründen mit vorzulegen. Was hingegen

6) die Besoldungsveränderungen und Erhöhungen, und die mit den Diensten verbundene Staats- oder Gemeinds-Utilien betrifft, darüber haben die Provinzialdikasterien die nöthige Entschließungen zu fassen, oder mittelst Vorschlags an Uns einzuleiten; mithin hat hier die Sanitätskommission nur da, wo etwa die zweckmäßige Amtsbesorgung irgend eine Gehaltsvermehrung oder Veränderung nothwendig machte, verwendungsweise an jene Hofraths-Kollegien die Sache zu empfehlen, indem dieser Betreff weit näher und stärker mit den allgemeinen Staats- und Finanzeinrichtungen, als mit der Direktion der Gesundheits-Polizei zusammenhängt,

7) die ordentliche Aufsicht auf die ordnungsmäßige Erfüllung der gesundheitspolizeilichen Dienstobliegenheiten aller sowohl obern als untern Gesundheitsbeamten durch Verfassung der allgemeinen Dienstinstruktion u. dgl. liegt der Sanitäts-Kommission ob; ausserordentlicher Weise hingegen, wo nämlich ausser der allgemeinen Dienstinstruction nach persönlichen und lokalen Verhältnissen noch besondere Beiinstructionen nöthig werden, sodann wo etwa einzelne Dienstkontraventionen zur Anzeige kommen, auch den Hofrathskollegien oder Beamten bemerkbar werden, da haben die Provinzial-Kollegien die

Sache zu erörtern, und wenn mithin bei der Sanitätskommission deßfalls etwas vorkäme, hat sie es mit Eröffnung ihrer Ansicht dem betreffenden Hofrathskollegio zu übergeben.

II. In Absicht auf die, mit der Gesundheits-Polizei zusammenhängende öffentliche Anstalten, als da sind, Gesundheits-Brunnen, Bäder, Spitäler, Gebährhäuser, Irrenhäuser, hat:

8) die Sanitätskommission weder mit den ökonomischen Geschäften, noch mit der Aufnahme und Behandlung der einzelnen dahin kommenden Personen sich zu befassen, als welche Geschäfte vielmehr, soweit sie nicht eigenen General- oder Specialkommissionen anvertraut sind, der Leitung den Hofrathskollegien anvertraut sind. Hingegen steht ihr die Aufsicht über das Allgemeine dieser Anstalten zu, mithin die Erforderung zweckmäßiger Jahrsberichte über auf die Gesundheits-Polizei Bezug habende Objecte und darauf zu ertheilende Verbescheidung, sodann die jeweilige Visitationen derselben durch andere im Ort angestellte Sanitätsbeamte, oder auch jedoch nur nach vorgängig Unserer Genehmigung durch besondere aus ihrer Mitte abgeordnete Kommissarien und die Pflicht stets auf deren möglichste Vervollkommnung zu denken und durch ihre Vorschläge an Uns hinzuarbeiten. Was hingegen

9) jene öffentliche Anstalten betrifft, welche zunächst für die Gesundheits-Polizei nicht bestehen, sondern bei denen nur nebenbei Sanitäts-Beziehungen in Rücksicht kommen, als Zuchthäuser, Arbeitshäuser, Gewerbshäuser u. dgl. da hat die Sanitätskommission gar keine Influenz an sich zu nehmen, sondern die Gesundheits-Polizei ist hier von den Hofrathskollegien mit Zuzug ihrer Medicinalreferenten zu beaufsichtigen und nur dann, wenn etwa die Hofrathskollegien die General-Kommission konsultiren, oder Wir aus Unserem Geheimenrathskollegio über einzelne dahin Bezug habende Puncte ihr Gutachten erfordern, können diese Objecte bei der Sanitätskommission vorkommen.

III. **Von den Geschäfts-Gegenständen, welche bei der Gesundheits-Polizei in Frage kommen:** können

10) jene, wo es auf ein Normativ über das Mein und Dein ankommt, das blos seine Gründe aus dem Fach der Gesundheitskunde zu erheben hat, wie z. B. eine Währschaftsverordnung über Viehmängel and andern dergleichen Gegenstände der **rechtlichen Gesezgebung**, bei ihr nie direct zur Sprache kommen, sondern Wir behalten Uns nur vor, wenn dergleichen neue Geseze bei Unserem Regimentsrath in Antrag kämen, nach Befinden ihr Gutachten darüber zu erfordern. Hingegen

11) jene Geschäfte, wo es nur auf eine Direction der Handlungen der Unterthanen nach den Regeln der Gesundheits-Polizei ankommt, mithin die **polizeiliche Gesezgebung** in Sanitätssachen legen Wir unmittelbar in die Hände der Sanitätskommission, welche jedoch dabei, so oft von einer Anordnung die Rede ist, wodurch die Freiheit der Unterthanen beschränkt wird, nie vergessen darf, daß sie zwar nach jedem vernunftgemäßen Gesichtspunkt Rath und Belehrung ertheilen könne und solle, mit Befehlen und Zwang aber nur da einschreiten dürfe, wo durch die Vornahme oder Unterlassung der Handlung nicht blos das eigene Wohl des Handelnden und seiner Familie, als worüber er nach eigenem Urtheil sich zu bestimmen ein Recht hat, sondern zugleich jener seiner Mitbürger, deren Interesse er nicht zu verlezen, kraft des Staatsbandes schuldig ist, in Gefahr oder Nachtheil durch eine Handlung versezt wird, damit nicht im andern Fall der Unterthan zu einem bloßen Mittel für die Zwecke und Einsichten der Staatsregierung herabgewürdigt werde, anstatt, daß der Staat sich allein für das Mittel der vernünftigen Zwecke und Wünsche jedes Unterthanen betrachten soll, und somit die bestgemeinte Absicht durch Despotie der Ausführung verderbt werde. Eben deswegen, und weil auch jede Gesundheitspolizei-Anordnung sonst vielfach mit den übrigen Staatseinrichtungen in Verflechtung kommt, soll keine den Unterthan von irgend einer

Seite einschränkende Verordnung ergehen, es seie dann zuvor mit denen den Rechtszustand der Unterthanen bewahrenden Hofrathskollegien kommunicirt, sofort bei instehender Meinungsverschiedenheit dieser kommunizirenden Stellen Unsere Resolution darüber eingeholt worden.

Es versteht sich jedoch

12) daß dieses nur von neuen Anordnungen oder wesentlichen Veränderung der vorhin Bestandenen gemeint sei: denn wo nur eine Erklärung, nähere Bestimmung oder bessere Ausführung schon bestehender Normative nach Regeln der Heilkunde in Frage kömmt, da kann nicht nur die Sanitätskommission ohne jene Kommunikation und ohne Anfrage bei Uns verfahren; sondern es können auch die einzelne Provinzkollegien desfalls für sich nach dem Sinn der bestehenden Grundsäze Ordnung und Maas geben, jedoch mit der Einsicht, daß diese leztere nur als provisional anzusehen ist, mithin wann von der Sanitätskommission eine allgemeine Anordnung erfolgt, die ein anderes festsezt, dieser nachgegangen und jene dadurch als in soweit geändert angesehen werden müsse.

13) Die Gesezanwendung und Gesezauslegung in einzelnen Fällen und die desfallsige Gebote und Verbote auch polizeiliche Gerichtsbarkeit über die Unterthanen und untern Sanitäts-Offizianten so weit sie für die directive Landesadministration geeignet ist, gehört für die betreffende Provinz-Kollegien, an die daher auch die Sanitätskommission solche einzelne an sie gelangende Fälle zu weisen hat: wogegen die ersteren, wenn solche einzelne Fälle von der Art sind, daß sie entweder um ihrer Natur willen, wie z. B. ansteckende Seuchen, oder um ihrer eingetretenen Ausbreitung willen, als z. B. Climatische, oder Saisonskrankheiten, oder, um ihrer Uebekanntschaft oder ausserordentlichen Symptomen willen, eine besondere kunstverständige Prüfung und Berücksichtigung verdienen, und allgemeine Anstalten erfordern möchten, die Sanitätskommission davon und von der besondern Beschaffenheit des Falls auch von den im Einzelnen verfügten Maasregeln in Kenntniß zu sezen haben, zu Berathschlagung dessen, was ihres Orts dabei

in Hinsicht auf das Allgemeine, oder auf die zweckmäßige Direction des Einzelnen weiter als geschehen ist, einzuschlagen sein möchte; wohingegen

14) diese Gesezanwendung oder polizeiliche Gerichtsbarkeit über die höhere Gesundheitsbeamte, mithin die Beurtheilung ihrer Dienstführung im Allgemeinen der Sänitätskommission zusteht, und nur da, wo solche einschläglich in einem andern für die Hofrathskollegien gehörigen Geschäft zur Sprache kommt, von den Hofrathskollegien auszuüben ist.

Sodann

15) die Instruirung, d. h. die Verbesserung der Ordnung, welche die Summe der Rechte und Pflichten der oberen und unteren Gesundheitsbeamten aller Art, oder die Verfahrungsart in ihren Amtsverrichtungen, den Dienern zur Kenntniß bringt, und deren jeweilige Verbesserung, also die Apothekerordnung, Dispensatorien, Wundarzneiordnung, Phisikatsordnung u. s. w. macht ein ganz eigentlich für die Sanitätskommission gehöriges Geschäft aus, dem sich solche auch mittelst Revision der Vorhandenen und Verfertigung der noch Mangelnden vorzüglich und sobald die erste Einrichtungsgeschäfte vorüber, und die allgemeine Notizen der schon in den verschiedenen Landen vorhandenen Ordnungen dieses Fachs gesammelt sein werden, zu unterziehen hat. Sie muß jedoch zu jeder neuen Ordnung vor der Publikation Unsere Genehmigung einholen. Endlich

16) die sociale Angelegenheiten der Gesundheitsbeamten, als z. E. chirurgische Societäts- oder Zunftkassen, Wittwenversorgungsanstalten u. dgl. unterliegen ebenfalls der Inspection Unserer Sanitätskommission, welche für die ordentliche Verwaltung, zweckmäßige Verwendung und Vermeidung der Mißbräuche wachen muß.

Indem Wir dieses Unserer Sanitätskommission, so wie Unseren drei Hofrathskollegien, jedem besonders zur Wissenschaft und Nachachtung mittelst Unseres Rescripts verkünden; so haben Wir auch verordnet, solches durch das Regierungs-

blatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Hiemit geschieht Unser Wille.

Gegeben Karlsruhe den 3. October 1803.

Carl Friedrich Kurfürst.

Frhr. v. Gailing. vdt. Winter.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 22, 24, 25 und 26, S. 171, 186, 194 und 201.

Nr. 88.

Da mit dem ersten nächstkünftigen Monats nicht nur die Interesse der in Umlauf gesezten Land-Kriegsschuldscheine verfallen sind, sondern auch die Ziehung für 30,000 fl. solcher Schuldscheinen vorgenommen wird, so benachrichtiget man hiermit die an beiden Betheiligte durch folgendes:

I. Die Zinsen von den Land-Kriegsschuldscheinen betreffend: sind unterm 19. dieses alle Ortsobrigkeiten angewiesen worden, dort wo der Quartalbeitrag bereits bekanntermaßen erhoben wird, aus dem ihnen zur Disposition gelassenen laufenden Quartalgeldern, diese Zinsen, jedoch nach dem Inhalt der Landschuldscheine nur, während dem Zeitraum vom 1ten November bis zum lezten Dezember zu bezahlen, dort hingegen, wo wegen verspäteter Einsendung der Kriegsrechnungen dermalen noch keine solche Gelder erhoben werden, an die nächstgelegene Obereinehmerei zu verweisen, wobei jedoch zu größerer Bequemlichkeit, auch noch die Einrichtung getroffen worden ist, daß alle Schuldscheine, welche unmittelbar bei der Hauptkasse in Mannheim vorgezeigt werden, daselbst ihre Zinsberichtigung erhalten können, was aber:

II. die in den Land-Kriegsschuldscheinen zugesicherte alljährliche Ausspielung von wenigstens 30000 fl. in Summa betrifft;

So ist nicht nur allein die Einleitung getroffen worden, deßwegen dem auf den 1. November fallenden Feiertag erst auf den zweiten solchen Monats auf dahiesigem Rathhause Morgens 10 Uhr, unter dem Vorsitze des kurfürstlichen Hofgerichtspräsidenten die Ziehung von Einhundert Stück Obligationen ad 100 fl., von fünfzig Stück zu 200 fl., und von

20 Stück zu 500 fl., sohin im Ganzen von Einhundert siebenzig Stück Obligationen durch alle drei Klassen im Totalbetrage von 30000 fl. öffentlich vorgenommen wird, sondern daß auch vom nämlichen Tage an die durch die Glücksräder bestimmten und in den öffentlichen Blättern näher bekannt gemacht werdenden Schuldscheine, von der Hauptkriegsschulden-Kasse in dem kurfürstlichen Residenzschlosse, mit den darauf haftenden Zinsen von Morgens 9 Uhr bis Mittags gegen den baaren Betrag eingelöset werden können.

Mannheim den 3. October 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

vdt. Olinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 17.

Nr. 89.

Da man den Anfang des gewöhnlichen öffentlichen Unterrichts in der Entbindungskunst in dem dahiesigen kurfürstlichen Entbindungshause auf den 1. Dezember d. J. zu bestimmen und festzusetzen bewogen worden ist, so wird solches den Oberämtern Heidelberg, Ladenburg, Bretten und beiden Stadträthen dahier und zu Heidelberg mit dem Befehle andurch bekannt gemacht, um ihre unterhabenden Ortsvorstände und Stellen zeitlich hievon mit der Weisung in Kenntniß zu sezen, bei Zeiten die Auswahl der Kandidatinnen vorschriftsmäßig anzuordnen, und die Hebammen-Lehrlinge selbst zur bestimmten Zeit des Anfangs des Unterrichts mit den benöthigten und bestimmten Unterhaltungsgeldern hierher abzusenden.

Mannheim den 4. October 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 16.

Nr. 90.

Die Obstbaumzucht betreffend.

Da Seine kurfürstliche Durchlaucht aus Sorge für die Beförderung der so wichtigen Obstbaumzucht gnädigst erlaubt

haben, daß denjenigen von Höchstdero Unterthanen, welche sich eine vollständige Kenntniß von richtiger Behandlung und Wartung der Bäume, so wie von den mannichfaltigen Obstarten selbst verschaffen wollen, nicht nur der freie Zutritt in der hiesigen, unter der Besorgung des Garten-Inspectors Schweickert stehenden kurfürstlichen Obstplantagen gestattet, sondern auch, wenn sie bei den Baumveredelungs- und Versezungs-Geschäften selbst Hand anlegen werden, für die Zeit, welche sie auf diese Art dahier zubringen, der gewöhnliche Taglohn eines Gärtnerei-Taglöhners ausbezahlt werde; so wird diese höchste Vergünstigung zu Jedermanns Nachricht hiermit nochmals bekannt gemacht.

Karlsruhe den 6. October 1813.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803, Nr. 19.

Nr. 91.

Da bei den Husaren- und Hatschierordnungen, welche bestimmen, daß von allen zum Verhaft gebrachten Spizbuben zehn Gulden, von allen verhafteten Vaganten 1 fl. und allen andern zu arretirenden Personen ein halber Gulden als Fanggebühr aus den Gerichtsbarkeitsgefällen, da wo nicht vermög vorderer Verfassung, die Kösten der Handhabung der öffentlichen Sicherheit auf Landeskosten liegen (wo alsdann auch diese Gebühr dorther zu bestreiten wäre) bezahlt werden soll, — die Frage entstanden ist, was unter Spizbuben zu verstehen sei? und darüber mehrmals modifizirende, aber manchen Anstößen unterworfene Auskunfsmittel ausgestellt worden, so ist nunmehr mit Beseitigung der leztern die höchste Entschließung dahin erfolgt, daß, um das Fanggeld eines Spizbuben ansprechen zu können, nöthig sei: entweder daß der Beigefangene vorher schon öffentlich z. B. durch Steckbriefe, Jaunerlisten u. dgl. als ein die öffentliche Sicherheit benachtheiligender Mensch beschrieben, und auf diese Inzichten hin beigefangen worden; oder, daß er durch namentlichen Befehl der Obrigkeit ihn aufzufangen, besonders zur Verhaftung sig-

nalisirt sei: **oder**, daß er ein Vagant sei, und zugleich auf einem, wann gleich vor sich nicht besonders hohen Verbrechen z. B. einen kleinen Diebstahl betreten werde: **oder endlich**, daß er über der That eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten schweren Verbrechens, mithin einer Entführung, Nothzucht, Mordbrennerei, Raubes, Todtschlags, oder gefährlichen Diebstahl, betretten werde, (wo es dann nicht mehr darauf ankömmt, ob der Betrettene ein Vagant ist, oder nicht) daß folglich in allen Fällen, welche unter keine dieser Cathegorien gehören, so wie in jenen, wo die Polizeibediente den Thäter nicht beifangen, d. h. aus eigenem Antrieb und nach eigener Beurtheilung aufgesucht und ergriffen, sondern ihn nur auf obrigkeitlichen Befehl an einem ihnen angedeuteten Ort abgeholt haben, nur eine der beiden geringern Fanggebühren, je nachdem die Natur desfalls es mit sich bringt, anzusezen ist.

Sämmtliche Jurisdictions-Behörden, an welche die Einlieferung von den angestellten Hatschiers geschieht, werden daher angewiesen, diese Fanggebühren jedoch mit der Beschränkung auszuzalen, daß, wenn etwa die Kathegorie der Fanggebühr einer untergeordneten Jurisdictionsstelle zweifelhaft scheine, einsweilen nur der Betrag der mindern Kathegorie bis auf erfolgende richterliche Finaldecretur zu entrichten ist, bei welch lezterer es jedoch nicht darauf ankömmt, wessen der Beigefangene rechtlich überwiesen wird, sondern nur, wessen er von den beifangenden Sicherheitsbedienten für rechtlich verdächtigt habe geachtet werden können.

Mannheim den 14. October 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 16.

Nr. 92.

Von kurfürstlichem geheimen Raths-Kollegio sind folgende Instructionen an die kurfürstliche Kirchenkollegien der drei verschiedenen Religionen erlassen worden:

1) Belehrung der Geistlichkeit über den Zweck einer Leichenschau, und ihre Pflicht dabei —

2) Instruction für diejenigen Personen, welche so eben gestorbene Menschen zu behandeln pflegen, um leztere vor dem Lebendigbegraben zu sichern, und über deren Beobachtung Pfarrer und Meßner zu wachen haben — (inserautur) —

Man entstehet nicht, das Publikum hievon mit dem Bemerken in Kenntniß zu sezen, daß man die Geistlichkeit diesfalls mit geeignetem Nachdruck unterstüzen werde.

Mannheim am 14. October 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Erste Beilage zum Synodalrezeß für 1802.

Belehrung der evangelischen Geistlichkeit über den Zweck einer Leichenschau und ihre Pflicht dabei.

Um dem Begraben bloßer Scheintodten möglichst vorzubeugen, hat man die vorhin in Vorschlag gekommenen Mittel der Errichtung von Leichenhäusern oder der wandelbaren Bedachung der eine Zeitlang offen zu lassenden Gräber in mancher Hinsicht nicht ausführbar und nicht zweckmäßig gefunden, und daher nöthig erachtet, durch eine Art vorsichtiger Todtenschau jene Sicherheit in der Weise zu erlangen, welche die mitfolgende Instruction für die Personen, welche die Todten behandeln, besagt. Da aber solche in ihrer Ausführung vornehmlich die Oberaufsicht der Pfarrer fordert; so findet man nöthig, diesen hiermit die belehrenden Gesichtspuncte, woraus solche gefloßen ist, zu eröffnen:

Die eigentliche Grenze zwischen Leben und Tod ist noch lange nicht so genau bestimmt, als man gewöhnlich glaubt. — Es giebt einen Mittelzustand, der weder Leben, noch Tod genannt werden kann, und dieser wird mit dem Namen: Scheintod belegt.

In diesem Mittelzustande ist die Lebenskraft noch vorhanden, ob sie gleich jezt in den Körper nicht einwirkt, und durch unsere Sinne auf keine Weise erkannt wird, aber doch wieder in Wirksamkeit gesezt werden kann.

Wenn auch Unwissenheit und Irrthum den Menschen in manchen Fällen unerheblich und unschädlich sein kann; so ist doch jene eben so, wie dieser in Hinsicht auf den Scheintod so erheblich, so nachtheilig, daß es Pflicht ist, diese Unwissenheit zu heben, und diesen Irrthum zu besiegen. Man muß demnach erkennen lernen, wie der Uebergang vom Leben zum natürlichen Tod geschieht? Dieser Uebergang gehet durch drei wesentlich von einander verschiedene Stufen, oder Grade.

Erstlich, erfolgt bei einem Sterbenden, der Tod des animalischen Lebens: Es überfällt ihn eine allgemeine Schwäche; die Sinneswerkzeuge verlieren das Vermögen, Eindrücke aufzunehmen und die Empfindlichkeit zu erregen; eine Betäubung tritt an die Stelle des Bewußtseins; alle willkührlich wirkende Muskeln werden gelähmt; der Kopf und die Gliedmaßen senken, die Augenlieder schließen sich, und — der Mund steht offen.

Die Dauer dieses ersten Grades ist sehr verschieden und beruht auf der Ursache, die den Tod veranlaßt.

Der zweite Grad des Todes ist der Verlust des vegetabilischen Lebens. — Nun hört das Athmen auf; das Herz, der Pulsschlag, der Kreislauf des Bluts stehen still; (oder vielmehr, sie bewegen sich so schwach, daß unsere Sinne nichts davon wahrnehmen können) die thierische Wärme verschwindet nach und nach. Alle Ab- und Aussonderungen hören auf; die Reizbarkeit, als die wichtigste Triebfeder aller Bewegungen und Lebensverrichtungen, verschwinden nun auch. In diesem (äußerlich betrachtet) vollkommenen Bilde des Todes schläft im Innern doch noch Lebenskraft und die allmählig dahinsinkende Reizbarkeit kann durch Reizmittel wieder wenigstens zu einem vorübergehenden Wirken gebracht werden; ja, zuweilen erholt sie sich selbst wieder und erstarkt zu anhaltender Thätigkeit zum Leben! Mit dem völligen Dahinscheiden der Reizbarkeit aber endigt sich das vegetabilische Leben, oder der zweite Grad des Todes ist eingetretten, und nun ist der Mensch wirklich todt.

Wenn nun diese gleichsam schlafende und uns verborgene

Lebenskraft aufhört, im Menschen gegenwärtig zu sein; so ist das Leben nicht nur aufgehoben, sondern der völligen Zerstörung sehr nahe. Diese geschieht nun, wenn der

Dritte Grad des Todes, nemlich der Verlust des physischen Lebens eintritt, und der künstliche Bau des menschlichen Körpers durch die Fäulniß nach und nach aufgelöst und völlig zerstört wird.

Die wirkliche Fäulniß ist demnach das einzige — aber auch sichere Kennzeichen des wahren Todes.

Als Merkmahle der anfangenden Fäulniß werden gewöhnlich angenommen:

1) ein Leichengeruch,

2) die sogenannten Todtenflecken,

3) Aufgedunsenheit des Körpers,

4) eine weiche, breiartige Beschaffenheit der fleischlichen Theile. Diese beiden leztern Merkmahle sind keiner Zweideutigkeit ausgesezt, wohl aber die zwei erstern, weil Leichengeruch und Todtenflecken als Vorbothen der Fäulniß auch zuweilen bei noch lebenden Kranken bemerkt worden sind.

Diese anfangende Fäulniß aber muß, wenn sie ein untrügliches Merkmahl des wahren Todes abgeben soll, sich nicht blos auf einzelne Theile des Körpers erstrecken; denn diese können auch bei lebendigem Leibe faul werden, sondern sie muß allgemein sein, folglich alsdann erst, wenn der ganze Körper einen besondern, eignen, sehr widrigen faulichten Geruch von sich giebt, wenn die ganze Oberfläche des Körpers aufgedunsen ist, wenn die fleischichten Theile eine weiche, breiartige Beschaffenheit haben, wenn die Haut mit braunlichten, blaulichten, besonders häßlich grünlichten Flecken größtentheils bedeckt ist, und wenn das dünne Oberhäutchen des Körpers sich beim Berühren leicht abstreift, wenn der Unterleib stark aufschwillt, und wenn endlich die andern hiernach beschriebenen weniger sichern Kennzeichen des Todes zugleich gegenwärtig sind, dann erst kann man ohne Bedenken sagen: der Mensch ist wahrhaft todt.

Die vorgenannten weniger sichern Kennzeichen des wahren Todes bestehen:

1) In der Abwesenheit einiger Hauptverrichtungen des Lebens, z. B. dem Aufhören des Blutumlaufs und folglich auch des Pulsschlages, in dem Mangel des Athemholens u. s. w.

2) in einigen widernatürlichen, den Tod gewöhnlich begleitenden Veränderungen des Körpers, nämlich:

a) in dem Verlust der thierischen Wärme,

b) in der Steifheit und Unbiegsamkeit der Glieder,

c) in dem Trübe- und Mattwerden der glänzenden durchsichtigen Hornhaut der Augen,

d) in der Erschlaffung der Schließ-Muskeln des Mundes und des Afters,

e) in der Bläße des Gesichts,

f) in der spizigen Nase, und

g) in den eingefallenen Schläfen.

3) In der Unempfindlichkeit und Gefühllosigkeit gegen starke Reize, z. B. den Salmiakgeist, die glühenden Kohlen u. s. w.

So gewiß es nun aber ist, daß diese Merkmale unsicher sind, weil

a) sie nicht immer alle bei einzelnen für todt gehaltenen Menschen zugegen sind;

b) weil mehrere derselben bei noch wirklich Lebenden Statt haben (denn so kann man oft einen vom Schlag getroffenen Menschen ein Bein abnehmen, ohne daß er es fühlt, oder einen Fallsüchtigen mit glühenden Kohlen brennen, ohne daß er es empfindet, auch sind wohl hysterische Frauenzimmer im höchsten Anfall ihrer Nervenschwäche marmornen Bildsäulen ähnlich, und doch leben sie); weil sofort

c) manche wahrhafte Leichnahme gar lange warm bleiben und nicht steif werden, so wie überhaupt

d) das Dasein oder die Abwesenheit der meisten vorstehen-

den Merkmale gar zu sehr von der Beschaffenheit des vor dem Tode vorangegangenen Befindens abhängt;

Eben so gewiß ist es auch, daß das Verhältniß der meisten Menschen gegeneinander es nur höchst selten zuläßt, das einzige sichere Mittel gegen das Lebendigbegrabenwerden, die eintrettende wahre Fäulniß, abzuwarten.

Wenn also dieses Mittel, den Leichnam bis zur eingetrettenen wahren und völligen Fäulniß über der Erde zu lassen, nicht leicht thunlich — ja oft gar nicht räthlich ist, und wenn die übrigen Kennzeichen zwischen dem wahren und dem Scheintod zu entscheiden nicht hinreichend sind; so muß denen, welche mit den Todten, besonders unmittelbar nach dem Hinscheiden, zu thun haben, eine vollständige Instruction ertheilt werden, nach welcher sie die Gestorbenen bis zur Beerdigung zu behandeln und von dem Resultat dieser Behandlung den Pfarrern Nachricht zu ertheilen haben.

Nach diesen Gesichtspuncten haben daher die Pfarrer die mitfolgende Instruction zu betrachten, und sich deren Zweck und Inhalt so zu eigen zu machen, daß aller Orten nicht eben der Buchstabe, der nach Lokalitäten vielleicht hier und da noch zu viele Schwierigkeiten findet, aber doch wenigstens der Geist und Zweck derselben, wenn gleich nicht auf einmal ganz, wozu wiederum Fähigkeit und Willigkeit der Leute, welche dabei mitzuwirken haben, an manchen Orten von Anfang ermangeln möchten, denn doch sicher nach und nach erreicht werde. Zu diesem Ende müssen

a) die Pfarrer jedes Orts vorzüglich den Meßnern, oder den diesen Dienst aufhabenden Schulmeister, sodann so viel möglich die Hebammen, Todtengräber, und die etwa mit der Krankenwartung und Todtenwacht eigens sich abzugebenden Personen genau von dem Inhalt der Instruction, so viel davon jeden betreffen kann, unterrichten;

b) die Verwandten im Sterbehause nach erfolgten Todesfällen damit bekannt machen, und zu deren Befolgung ermahnen;

c) durch die Meßner jeweils nachsehen lassen, auch bei Gelegenheit ihrer Trostbesuche selbst nachsehen, wieweit die

nach Zeit und Umständen erforderlichen Maasregeln beobachtet worden, besonders aber

d) in den Nr. 6—10 der Instruction angezeigten bedenklichen Fällen selbst dafür wachen und verantwortlich sein, daß das in der Instruction Verordnete sicher geschehe, und, so weit nöthig, dazu die Assistenz der weltlichen Ortsvorsteher sammt der Abschlagung der Beerdigung vor durchgehender Befolgung zu Hülfe nehmen.

Decretum in Cons. Eccles. Karlsruhe den 31. Merz 1802.

Zweite Beilage zum Sinodalrezeß für 1802.

Instruction für diejenigen Personen, welche so eben gestorbene Menschen zu behandeln pflegen, um leztere vor dem Lebendigbegraben zu sichern, und über deren Beobachtung Pfarrer und Meßner zu wachen haben.

Diejenigen Personen, welche die Todten gleich von dem Augenblick des Hinscheidens an bis zu ihrer Beerdigung zu behandeln haben, müssen folgende Regeln dabei nie außer Acht lassen:

1) Sollen den eben Hingeschiedenen die Augen nicht unsanft oder mit Gewalt zugedrückt, noch die Hände mühsam zusammengeheftet, vielweniger die untere Kinnlade fest gegen den obern Kiefer angedrückt, oder wohl gar mit einer Binde fest hinaufgebunden werden.

2) Darf das Gesicht nicht mit schweren stark nassen Tüchern bedeckt, oder der Unterleib mit Steinen, Eisen u. s. w. beschwert werden.

4) Die so eben Gestorbenen muß man wenigstens 4 Stunden lang ganz ruhig und ungerührt auf ihrem Lager liegen lassen, ihnen das Hauptkissen nicht unter dem Kopf hervorziehen, und sie nach Verfluß von vier, oder, wo es sich thun läßt, auch erst nach mehrern Stunden an einen temperirten Ort bringen und dort

4) vorzüglich sanft und so hinlegen, daß der Kopf ungleich höher zu liegen kommt, als der übrige Körper, oder doch wenigstens nie niedriger. Sollte jedoch

5) ein geordneter Arzt oder Wundarzt, oder sonst eine

sachverständige Person versichern oder versichert haben, daß die Krankheit, an welche eine so eben verstorbene Person gelitten habe, sehr ansteckend, z. B. ein faules Fieber, ein Fleckfieber, die bösartige Ruhr, höchst schlimme Pocken u. s. w. gewesen, so kann die Leiche ohne Bedenken früher von ihrem Lager weggebracht werden.

6) Wenn die Leiche eine hochschwangere, oder während dem Gebähren leblos gewordene Person ist; so muß ohne den mindesten Zeitverlust augenblicklich, wofern es nicht schon von den Verwandten besorgt worden ist, und, wenn allenfalls diese es nicht zugeben wollten, auch gegen ihren Willen für schleunige Herbeirufung eines Accoucheurs gesorgt werden, damit dieser die zur etwaigen Rettung der Leibesfrucht nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

7) In allen und jeden Fällen, wo man hört, daß sich die verstorbene Person zuvor wohlbefunden hat, und plözlich, oder nach einer leichten kurzen Anwandlung von Uebelbefinden leblos geworden sei, muß darauf gedrungen werden, daß alsobald ein Arzt oder Wundarzt herbeigerufen werde. Eben dieses soll auch geschehen,

8) wenn man weiß, daß die leblose Person zuvor mit der fallenden Sucht, Mutterwehe und heftigen Krämpfen behaftet, oder zu öftern tiefen Ohnmachten geneigt gewesen, oder vom Schlag oder Bliz gerührt, oder unter einem heftigen Blutsturz entseelt worden sei; welches dann auch

9) gilt, wenn man starken Verdacht hat, daß der Verstorbene durch Gift, Erstickung im Kohlendampf, oder sonst auf eine gewaltsame Art ums Leben gekommen sei.

10) Desgleichen soll man den Arzt, oder Wundarzt herbeirufen, wenn man wahrnimmt, daß der angeblich Todte noch eine frische, rothe, gar nicht blasse Leichenfarbe, auch noch starken Glanz in den Augen hat, und die Glieder alle biegsam sind, oder wenn noch gar einige Spur

von Herzschlag auf der linken Seite der Brust, oder ein seufzendes Athemholen wahrgenommen wird.

11) Könnte auch in eben Nr. 7 — 10 gemeldeten Fällen, wegen Entfernung des Wohnorts des Arztes oder Wundarztes, ein solcher nicht ohne allzu viele Zeitversäumniß oder Kosten herbeigerufen werden, so soll man sich alsdann an den nächsten Bader desfalls wenden, oder wenigstens durch einen verständigen Mann des Orts nachstehende Versuche machen lassen. Nämlich

12) um zu erforschen, ob noch einiges Leben in einem kürzlich dem Ansehen nach verstorbenen Menschen sei, soll man bei jeder solchen Leiche (mit Ausnahme der Nr. 5 bezeichneten Fälle, wo nämlich jemand an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist) folgende Proben machen:

a) der Leiche wird eine Untertasse oder ein etwas tiefer Teller voll Wasser auf die Brust gesezt. Bewegt sich nach einigem Stehen (bei übrigens gänzlicher Ruhe und Windstille um den Leichnam herum und im ganzen Zimmer) das Wasser auf seiner Oberfläche, so ist noch einiges Athemholen, folglich noch Leben zu vermuthen;

b) derselben wird ein vorher wohl trocken abgewischter Spiegel vor den Mund gehalten; wenn dieser anlauft; so ist noch Vermuthung des Athemholens vorhanden.

c) Dieses ist auch der Fall, wenn eine vor den Mund gehaltene Pflaumfeder sich bewegt.

d) Steigt die untere Kinnlade, nachdem man sie mit der Hand von dem obern Kiefer abwärts gegen die Brust gezogen hat, wieder in die Höhe; so giebt auch dieses für noch vorhandenes Leben Vermuthung.

13) Hat man nun einen oder den andern Grund um zu vermuthen, daß Leben im Körper sein möge; (man vergleiche Nr. 11) so muß, wo es auch vorher noch nicht geschehen wäre, auf der Stelle nach einem Arzt oder Wundarzt geschickt werden, bis zu dessen Ankunft aber mag man folgende Mittel zur Wiederbelebung anwenden:

a) der leblosen Person ihren Namen oder die sonst am

meisten gewohnte Familienbenennung stark ins Ohr schreien;

b) das Gesicht wiederholt mit recht kaltem Wasser besprizen;

c) starken Essig oder flüssigen Salmiakgeist, wenn er bei der Hand wäre, unter die Nase halten und die Schläfe damit bestreichen;

d) die Fußsohlen mit wollenen Lappen stark reiben;

e) Wasser von einer möglichen Höhe tropfenweise auf die entblößte Herzgrube der leblosen Person fallen lassen;

f) die Leiche muß bei allen diesen Versuchen mit dem Kopf etwas hoch gelegt werden.

14) Wenn die zum Liegenbleiben festgesezte Zeit (Nr. 3) verstrichen ist, und die Leiche von dem Sterbelager an einen andern Ort gebracht werden soll; so muß dafür gesorgt werden, daß dieses mit aller Sorgfalt und Behutsamkeit geschehe, die Leiche hinlänglich bedeckt sei, und nicht mit dem Kopf niedriger, als mit den Füßen getragen werde.

15) Jede Leiche muß bis zur Begräbniß, täglich wenigstens dreimal genau besichtigt, und des Nachts bewacht werden.

16) Wenn die Leiche in den Sarg gelegt worden ist, wobei die Nr. 3 und 4 angegebene Vorsicht zu beobachten ist, so muß der Deckel nicht darauf gelegt, überhaupt der Sarg erst kurz vor der Beerdigung zugemacht, und unmittelbar vor der Einsenkung auf dem Gottesacker noch einmal geöffnet, und ob keine Veränderung des Leichnams wahrzunehmen sei, beobachtet werden, wenn nicht die Person an einer der Nr. 5 bemerkten ausgenommenen ansteckenden Krankheiten gestorben ist.

17) Sind alle diese Vorsichtsmasregeln genau beobachtet und keine derselben versäumt worden; so kann die Leiche nach Verfluß von 48 Stunden begraben werden.

Ausnahmen hiervon sind:

a) Wenn besonders in dem Nr. 5 angegebenen Falle, wo

ansteckende Krankheiten den Tod verursacht haben, die Leiche vor Abfluß der 48 Stunden starke Zeichen der angehenden Verwesung zeigte, wo sobald diese eintretten, ohne Gefahr die Beerdigung sogleich geschehen könnte, und man alsdann, zumal da, wo Enge des Raumes macht, daß Lebende viel um den Todten seyn mußten, vielmehr damit zu eilen hätte.

Ein umgekehrter Fall der Ausnahme wäre der, wenn

b) gegen die 48 Stunden hin und an einem Ort, wo warme oder doch gemäßigte Luft ist, eine Leiche noch gar keine Veränderung und Zeichen der Fäulniß verspühren ließe, wo mit der Beerdigung eingehalten, und sogleich dem nächsten Arzt oder Wundarzt davon die Anzeige geschehen müßte.

Signatum Karlsruhe in Consilio Ecclesiastico den 31. Merz 1802.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 17 und 18. Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 11 S. 90, Nr. 12 S. 98, Nr. 13 S. 106.

Nr. 93.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Specialate der badischen Markgrafschaft vom 17. October H. R. Nr. 9131.

Man hat dahier die vielen Unordnungen und Mißbräuche zu vernehmen gehabt, welche hin und wieder, besonders in einigen Aemtern der neuern Lande bei Kindtaufen, Leichen und Hochzeiten vorgehen, wobei unmäßige Ueppigkeit, Schwelgerei und Verschwendung oft mehrere Tage und Nächte lang ununterbrochen fortdauern; da hierdurch häusliche Ordnung und Ruhe gestört, die Jugend und das Gesinde von nützlicher Arbeit entfernt, zum Müssiggang und nächtlichen Schwärmen veranlaßt, an Geist und Körper verdorben, dem stillen Bürger Aergerniß gegeben, Irreligiösität, Sittenlosigkeit und Hang zur Verschwendung allgemein verbreitet, manche Familie gleich bei ihrem Anfang in schwere Schulden oft unwillkührlich gestürzt, und der Grund zu ihrem Verderben gelegt

wird, so findet man sich in all dieser Hinsicht gemüßiget, folgendes, was im Baden-Durlachischen größern Theils besteht, für die badische Markgrafschaft zu verordnen:

I. Bei Kindtaufen

a) sollen nicht mehr als höchstens 4 Gevatter-Leute gebeten werden, bei Strafe von 5 fl. für jeden weitern Gevatter; oberamtliche Dispensationen werden jedoch hier gegen einen Tax von 1 fl. 30 kr. für jeden weitern Gevatter zugelassen, welcher in dem Baden-Durlachischen dem Waisenhaus, in den übrigen Landen der Markgrafschaft aber dem Ortsallmosen zufällt. Eltern und Groß-Eltern, auch Geschwister, die von ihren Kindern oder Geschwistern zu Gevatter gebeten werden, sind hierunter nicht begriffen.

b) Die an einigen Orten bei Kindtaufen üblich gewesenen Tänze und Zechgelage außer dem Taufhaus, werden untersagt bei Strafe von 10 fl. für den Wirth, uud 5 fl. für jeden der Spielleute, Tanzenden und Zechenden.

c) Wenn eine Nacht-Suppe gegeben wird, so soll Nachts 10 Uhr alles beendigt sein, bei einer angemessenen Polizei-Strafe.

II. Bei Leichen

sollen durchaus keine Leichen-Mahlzeiten bei Strafe von 15 fl. gehalten werden, welches sich jedoch nicht von der Bewirthung fremder über Land hergekommenen Anverwandten verstehet.

III. Bei Hochzeiten

a) sollen die in einigen Gegenden üblich gewesenen Hochzeit-Ladungen durch junge Paare ganz unterbleiben.

b) Werden die Hochzeit-Feierlichkeiten auf einen einzigen Tag beschränkt, worunter jedoch, wie sich von selbst versteht, die gewöhnliche Bewirthung der fernher kommenden Gäste nicht begriffen ist.

c) Darf die Zahl der Hochzeit-Gäste höchstens in 24 bestehen.

d) Ist, außer den Hochzeit-Gästen, Niemand an den Hochzeit-Lustbarkeiten Theil zu nehmen, noch den Tanz-Saal zu betreten, gestattet.

e) Die sogenannte Morgen- oder Brautsuppe vor der Kopulation soll ganz unterbleiben, und wird blos die Einnahme eines gewöhnlichen mäßigen Frühstücks erlaubt.

f) Alle sogenannte Nach- und Neben-Mahlzeiten werden verboten.

g) Nachts 10 Uhr oder längstens 11 Uhr sollen die Hochzeit-Lustbarkeiten ihr Ende nehmen.

h) Sind bei den Protestanten die Christ-Woche nebst der Woche vorher, die Oster-Woche sammt der Char-Woche, und die Pfingst-Woche nebst den vorher geschlossenen Zeiten, worinn nicht Hochzeit gehalten werden darf; bei den Katholiken gehören unter die geschlossenen Zeiten die ganze Fasten- und Advent-Zeit.

i) Wer irgend einem dieser Punkte entgegen handelt, verfällt unnachsichtlich in eine Legalstrafe von 15 fl. Die in dieser Verordnung festgesezte Legal-Strafen fallen in den altbadischen Landen denjenigen milden Stiftungen, denen sie bereits vorhin bestimmt waren, in den neu badischen Landen der Markgrafschaft aber den betreffenden Allmosen zu. Wer die ihm zuerkannte Legal-Strafe binnen 6 Wochen nicht erlegt, der wird eben soviel Tage eingethürmt, als die Geldstrafe, die er hätte erlegen müssen, Gulden beträgt.

Alles dieses hat das Oberamt und Spezialat seinen Amtsuntergebenen zu publiciren, und sich selbst hiernach gehörig zu achten.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 23.

Nr. 94.

Obgleich in der Nr. 8 des Provinzialblatts der badischen Pfalzgrafschaft verkündeten Verordnung vom 16. August d. J. die Absicht, daß sich die Notarien in Schwängerungsfällen mit dem Angeben der Geschwächten, wer der Vater ihrer Lei-

besfrucht seie, durchaus nicht befassen sollen, deutlich genug erklärt ist, so hat ein vorgekommener Fall doch bezeugt, daß man jener Verordnung eine andere Deutung, als wären die Angeber eines Ungenannten als Schwängerers hierunter nicht begriffen, zu unterlegen gesucht habe. Gleichwie aber die Angabe eines Ungenannten als Schwängeres, so wie sie an sich schon zwecklos ist, die Losgebung des wahren Schwängerers beabsichtigt, sohin dadurch dasjenige, was die Angabe eines Drittern Unschuldigen bezweckt, nämlich die Verkürzung des unehelichen Kindes, und des fisci wegen des Bastardfalls herbeigeführt wird, so ist man gedachter Verordnung vom 16. August d. J. dabei zu erläutern und auszudehnen bewogen worden, daß in allen Schwängerungsfällen die Notarien sich mit den Angaben der Geschwächten unter den in jener Verordnung bedrohten Strafen durchaus nicht befassen, sondern dergleichen vorkommende Fälle an den ordentlichen Gerichtsstand weisen sollen.

Mannheim den 18. October 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 17.

Nr. 95.

H. G. Nr. 4035.

(Schellenwerks-Strafe betreffend.)

Man hat dahier zu vernehmen gehabt, daß bei einigen Ober- und Aemtern, in Ansehung der Execution der von hier aus jeweils angesezt werdenden Schellenwerks-Strafen der Fehler begangen werde, daß derartige Strafen nicht edictmäßig, sondern wie öffentliche Arbeits-Strafen behandelt und vollzogen würden, weshalb man sich veranlaßt sieht, im Allgemeinen die gemessene Weisung zu geben, bei Exequirung der erkannt werdenden Schellenwerks-Strafen nicht wie bei gewöhnlichen Arbeits-Strafen, sondern genau nach Maaßgabe des §. 30 des 8. Organisations-Edicts zu Werke zu gehen,

und zu diesem Ende dafür zu sorgen, daß die Verurtheilten nicht nur die Nachtszeit in die Gefängnisse gebracht, sondern auch, so lange ihre Strafe dauert, jeden Montag in der Woche mit Fesseln, wie es in gedachtem 30. §. vorgeschrieben ist, belegt werden; und wird übrigens wegen frühern Vollzugs der Strafen überhaupt demnächst weitere Weisung erfolgen.

Decretum Rastadt im kurfürstlichen Hofgericht den 18. October 1803.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 17.

Nr. 96.

Im Regierungs-Blatt Nr. 23 sub Litt. d. wurde nach einer Verfügung des kurfürstl. evang. luth. Kirchenraths-Kollegii vom 20. Octbr. 1803 die hier und da von den weltlichen Vorgesezten bisher geführte Kontrolle der Kirchenbücher, als der Würde des Geistlichen und der Sicherheit der Beweisführung gleich nachtheilig, aufgehoben, und die Führung doppelter Kirchenbücher, von welchen am Ende jeden Jahrs das eine Duplikat an das Kirchenrath-Kollegium zur Sicherheit eingesandt werden muß, den Amts-Pfarrern befohlen. Die Formulare, wie solche Kirchenbücher abgefaßt und eingerichtet werden sollen, sind in demselben Blatte Nr. 24 und 25 abgedruckt.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 25.
" " " Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 20.

Nr. 97.

Die in dem Provinzialblatt Nr. 8. d. d. 12. August abhin bekannt gemachte Verordnung bestimmt §. 3 und 4 deutlich, welcher Gang bei Nachsuchung der Bürger- und Beisassen- und Zunftannahme oder Heirathserlaubniß hinsichtlich des Losscheines von Militärdiensten zu beobachten sei.

Nichtsdestoweniger ist von mehreren Stellen darauf nicht geachtet worden. Sämmtliche Aemter und Stadträthe werden

daher unter Strafe angewiesen, sich an gedachte Verordnung genauest zu halten, und ihre Untergebene davon zu unterrichten.

Mannheim den 28. October 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 19.

Nr. 98.

Pfundzoll in dem Baden-Durlachischen Landes-Antheil betreffend.

In dem Karlsruher Wochenblatt vom Jahr 1796 Nr. 47, ist unter den fürstlichen neuen Verordnungen ein an die Oberämter und Verrechnungen des Baden-Durlachischen Landes-Antheils gerichtetes Dekret vom 18. Nov. gedachten Jahrs Nr. 9788 des Innhalts: daß der Pfundzoll von den an auswärtige Käufer abgesetzten Hanf und Flachs, welchen bisher Verkäufer und Käufer jeder zur Hälfte haben entrichten müssen, künftig der Verkäufer allein mit 2 Kreuzer vom Gulden des Erlöses zu entrichten schuldig sein soll, aus Versehen als ein General-Dekret an beyde Landes-Antheile bekannt gemacht, und dadurch veranlaßt worden, daß die Einwohner eines Orts in dem Baden-Badischen Landes-Antheil davon bey dem schon längst auf gleichem Fuß regulirten Accis eine irrige Auslegung und Anwendung gemacht haben. Es wird daher solches zur Verhinderung eines weitern dergleichen Mißverstandes hierdurch mit der wiederholten Erinnerung bekannt gemacht, daß jenes Dekret blos allein den Baden-Durlachischen Landes-Antheil, so weit der Pfundzoll daselbst eingeführt ist, gehe. Dekret Karlsruhe in Cons. aul. March. 2. S. den 1. Nov. 1803.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 24.

Nr. 99.

Da in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 19. dieses, heute Morgens die Ziehung von Einhundert siebenzig Stück

Landschuldscheinen durch alle drei Klassen mit in Summa 30,000 Gulden auf dahiesigem Rathhause vorgenommen worden ist; so werden hiermit in nachfolgendem diejenigen Nummern zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, welche in jeder Klasse aus den Glücksrädern gezogen worden sind.

Aus der ersten Klasse ad 100 fl.

Nr. 344. 1797. 75. 380. 161. 1544. 109. 1616. 1822. 1231. 1251. 1380. 16. 857. 1999. 1696. 1138. 248. 1131. 376. 1199. 1854. 1330. 1597. 895. 809. 659. 1828. 1885. 1914. 589. 1123. 1425. 351. 1563. 1572. 1494. 726. 1783. 1617. 93. 1497. 943. 1177. 1121. 1633. 1260. 1764. 434. 481. 684. 972. 700. 783. 251. 913. 852. 36. 939. 1465. 657. 1390. 1612. 1357. 1799. 998. 1851. 417. 1001. 1037. 178. 115. 245. 1406. 442. 1424. 1375. 66. 514. 686. 1273. 43. 1832. 397. 1470. 632. 516. 1486. 396. 1153. 519. 1293. 84. 236. 38. 1808. 275. 1467. 1270. 1926.

Aus der zweiten Klasse ad 200 fl.

Nr. 762. 764. 831. 213. 462. 206. 864. 799. 406. 585. 721. 800. 828. 943. 592. 833. 540. 459. 738. 97. 769. 683. 942. 899. 569. 381. 339. 89. 96. 786. 71. 53. 40. 508. 318. 422. 113. 321. 966. 522. 331. 539. 802. 810. 190. 4. 488. 348. 274. 64.

Aus der dritten Klasse ad 500 fl.

Nr. 212. 245. 326. 362. 238. 1. 363. 192. 94. 125. 295. 170. 171. 250. 357. 332. 189. 226. 3. 375.

Mannheim den 2. November 1803.

In fidem

Diez, K. Hofgerichts-Secretär.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 19.

Nr. 100.

Da man wahrgenommen hat, daß von einigen Stellen der kurfürstlichen Pfalzgrafschaft, in ein- und anderen daselbst sich ergebenen Kriminalvorfällen, die Berichte zur diesseitigen Stelle erstattet, und mit ihren Verhandlungen eingesendet wur-

den, anstatt solche an das kurfürstliche Hofgericht, wohin diese Gegenstände gehörig sind, einzusenden, so werden hiemit sämmtliche kurfürstliche Aemter und Hauptstädte angewiesen, bei allen in ihren Bezirken sich ereignenden Kriminal-Vorfallenheiten lediglich einen Anzeigs-Bericht von dem erfolgten Verbrechen hieher — die Kriminal-Verhandlungen selbst aber jedesmal an kurfürstliches Hofgericht zu geeigneter Verfügung einzusenden.

Mannheim den 3. November 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 19.

Nr. 101.

☞ Nach höchster Entschließung vom 19. October sollen den leichten Dragonern und Jägern, da dieselben, so wie, die Husaren und Hatschiere zur öffentlichen Sicherheit aufgestellt sind, die nach der unterm 14ten des nemlichen Monats erlassenen Verordnung, bestimmten Fang-Gebühren gleichmäßig zu Theil werden; welches als Nachtrag zu eben erwähnter Verordnung sämmtlichen Jurisdictions-Behörden andurch bekannt gemacht wird.

Mannheim den 4. November 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 19.

Nr. 102.

General-Verordnung an sämmtliche Ober- und Aemter der badischen Markgrafschaft und Pfalzgrafschaft, auch obern Fürstenthum etc.

Serenissimus Elector haben gnädigst verordnet, daß in Zukunft auch die Söhne solcher Soldaten, die in Garnisonen heurathen, ohne irgendwo bürgerlich oder hintersäßlich ange-

nommen zu sein, Milizpflichtig sein sollen, wenn gleich der Garnisons-Ort die Freiheit vom Miliz-Zug zu genießen hat.

Karlsruhe den 5. November 1803.

Kurbadische Kriegs-Kommission.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 20.
" " " Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 20.
" des obern Fürstenth. 1803 Nr. 21. S. 164.

Nr. 103.

Holländer Holz-Verkauf aus Commun-Waldungen betreffend.

Auf die Vorstellung der badischen Holzhandlungs-Gesellschaft in Pforzheim haben Seine kurfürstliche Durchlaucht zu Vorbeugung der vorgetragenen Zweydeutigkeiten, die unterm 7. November d. J. in Betreff des Holländer Holzverkaufs aus Commun-Waldungen erlassene, und in Nr. 22 dieser Blätter befindlichen Verordnung unterm 28. ejusdem G. R. Nr. 659 dahin zu erklären gnädigst geruhet, daß in Gemäßheit der in der Markgrafschaft schon früher bestandenen, und nunmehr auch auf die Pfalzgrafschaft auszudehnenden Einrichtung das, von den Gemeinden verkauft werdende Holländer-Holz nur alsdann auf Steigerung kommt, wenn die Gemeinden, oder andere Privat-Eigenthümer wegen besondern Aussichten eine öffentliche Versteigerung desselben verlangen sollten; ausserdem aber und mithin in der Regel von ihnen solches der gedachten Holzhandlungs-Gesellschaft in Pforzheim mittelst Privat-Verkaufs um den, von den Oberforstämtern jedesmal zu bestimmenden, an die Forst-Kommission von denselben einzuberichtenden, und von Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu genehmigenden Anschlag zu überlassen sey.

Geheime Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 24 Beilage.
" " " Pfalzgrafschaft 1803. Nr. 26.

Nr. 104.

Die Pforzheimer Holzhandlungs-Kompagnie betr.

Se. kurfürstliche Durchlaucht haben unterm 7. Nov. d. J. G. R. Nr. 6183 in Ansehung der Pforzheimer Holzhandlungs-Kompagnie Nachstehendes zu verordnen geruhet:

Daß die seither in den badischen Landen rücksichtlich des Verkaufs von Holländer-Holz aus Gemeindswaldungen, und des der obgedachten Kompagnie dabei zugesicherten Vortheils, bestandene Verordnung, auf sämmtliche Kurlande mit Ausnahme des seiner Lage nach zum Holländer Holzhandel nicht geeigneten obern Fürstenthums ausgedehnt, und in Gefolge derselben in Zukunft allen Gemeinden der Verkauf des Holländer-Holzes durch Privat-Verkäufe bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geschäfts untersagt sei, und derselbe nur in öffentlicher, vorher durch das Provinzialblatt wenigstens des betreffenden Landestheils zu verkündenden Steigerungen geschehen, daß ferner bei solchen Steigerungen jedesmal der vorher durch Oberforstamtliche Abschazung zu bestimmende, oder der bereits bestehende herrschaftl. Tax zum Grund gelegt, und, so lange die Holländer Holz-Kompagnie zu Pforzheim ihr Privilegium genießt, das ist bis zum 6. Januar 1813, wenn kein höherer Erlös als jenes Taxatum in Steigerung zu erhalten seie, alsdann das Holz in dem zum Grund gelegten Anschlag der gedachten Pforzheimer Holländer Holzhandlungs-Kompagnie überlassen werden soll.

Geheime Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 22.
" " " Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.

Nr. 105.

Da nach dem §. 77 et sequent. des jüngsten Reichsdeputations-Abschiedes die auf einem, zur Entschädigungsmasse gezogenen Lande haftenden Schulden mit demselben auf seinen neuen Besitzer übergehen, und hiernach dem hohen Kurhause Baden die Sorge für die Befriedung solcher Gläubiger, deren

Schuldforderungen an die Stadt Speyer und Gemeinde Waldsee auf diesseits rheinische, dem höchstgedachten Kurhause als Entschädigung zugefallene Grundstücke verhypothezirt sind, zu Theil geworden, so werden alle derartige Gläubiger hierdurch vorgeladen, um sich in einer peremptorischen Frist von drei Monaten bei der, von kurfürstl. Hofrathskollegio dahier angeordneten Kommission mit ihren Ansprüchen zu melden, zugleich ihre Schuldurkunden und Verschreibungen vorzulegen, und zwar unter dem ausdrücklichen Rechtsnachtheile, daß sie sonst nicht mehr damit werden gehört werden.

Mannheim den 8. November 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 20.

Nr. 106.

Da der Genuß des Fleisches von krankem Vieh auf die menschliche Gesundheit den nachtheiligsten Einfluß haben kann, zu dessen Verhütung aber nicht aller Orten zweckmäßige Anstalten bestehen, so hat man die Einrichtung für gut gefunden, wornach in einem jeden Orte der Pfalzgrafschaft einer der hiezu tauglichsten Einwohner als Fleischbeschauer angeordnet, und verpflichtet, sofort angewiesen werde, jedes zum Schlachten bestimmte Vieh sowohl vor als nach der Schlachtung in pflichtmäßigen Augenschein zu nehmen, und bei dem Erfund eines ansteckenden Krankheits-Zustandes dessen Verscharrung zu veranlassen.

Sämmtliche Aemter haben daher diese Fleisch-Beschau in ihren untergebenen Orten unverzüglich anzuordnen, und auf deren sorgfältige Beobachtung strenge zu halten.

Mannheim den 8. November 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 20.

Nr. 107.

Kuhpocken betreffend.

Im Regierungsblatt Nr. 22 ergieng unterm 15. November eine allgemeine Aufforderung der Sanitäts-Kommission an alle Phisici, Medicinä-Praktici, Wund- und Heb-Aerzte, die bisher mit so gutem Erfolg betriebene Impfung der Schuzblattern, mit aller Sorgfalt ferner auszuüben, und die Resultate am Ende jeden Jahrs an die Sanitäts-Kommission in tabellarischen Uebersichten und Berichten einzusenden, und damit in sämmtlichen Kurlanden das Impfen um so mehr erleichtert werde, haben sich Se. kurfürstl. Durchlaucht bewogen gefunden, in den 3 Hauptstädten der Kurlande, Karlsruhe, Mannheim und Meersburg eine Impf-Anstalt errichten zu lassen, in welcher unausgesezt immer einige Kinder vorhanden sein werden, die mit Kuhpocken behaftet sind, und von welchen jederzeit frische und sorgfältig verwahrte Lymphe zum Versenden an die Aerzte in den Provinzen vorräthig sein wird. Zugleich ergieng eine allgemeine Aufforderung an alle geist- und weltlichen Vorgesezte, die Impfung der Kuhpocken oder Schuzblattern betreffend, deren vortreffliche Wirkung bereits bei mehr als 7000 Personen im Lande bewährt worden, möglichst zu unterstüzen, und bei ihren Untergebenen und Kirchspiels-Kindern alles abzuwenden, was Aberglaube oder sonstige irrige Begriffe dieser so wohlthätigen Erfindung in den Weg legen möchten.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 22.

Nr. 108.

Da Seine kurfürstliche Durchlaucht unterm 4. des laufenden Monats die wechselseitige gänzliche Abzugs-Freiheit zwischen Höchstdero obern Fürstenthum und den sämmtlich übrigen Kurlanden in der Mase einzuführen gnädigst verordnet haben, daß (bei Durlach, mit Ausschluß der zur Hälfte des Abzugs berechtigten Stadt Durlach, und bei Pforzheim, mit Aus-

schluß der in die wechselseitige Freilassung nicht eingegangenen von Gemmingenschen und Leutrumschen Lehens-Orts-Herrschaften) die Erhebung dieser Abgabe nicht nur in allen Fällen, wenn Jemand aus einem Theil des obern Fürstenthums in einen andern Theil desselben ziehet, sondern auch in allen den weitern Fällen, wenn Jemand aus dem obern Fürstenthum in sämmtliche übrige kurbadische Lande, oder umgekehrt, aus den übrigen kurbadischen Landen in das obere Fürstenthum ziehet, von nun an ebenso, als bei dem Fall anfallender Erbschaften aufhören, ingleichen daß auch in dem obern Fürstenthum, eben so wie in der Markgrafschaft, in allen Fällen, in welchen kein Abzug erhoben wird, auch keine Manumissions-Gebühr erhoben werden soll; so wird solches dem Obervogtei-Amt, Oberamt, Amt, und der Verrechnung zur Nachachtung andurch bekannt gemacht. Karlsruhe den 18. November 1803.

Provinzialblatt des badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 23.

Nr. 109.

Serenissimus Elector haben durch die höchste Entschließung vom 10. October die nach dem landesherrlichen, höchsten Orts gleichmäßig bestätigten Edikt vom 10. September 1801 für das Fürstenthum Bruchsal, ehehinig Hofstift speierischen Antheils bestandene, durch die eingetrettene subjective Landes-Organisation aber getrennte Landesschulden-Tilgungs-Kommission in den Personen der kurfürstlichen rheinpfälzischen Hofräthe von Haimb und Guignard, des Hofkammerrathes Holzmann und Regierungsrath Bez aufs neue zu konstituiren und respective zu ergänzen gnädigst verordnet, welches sowohl den betheiligten Landesgläubigern, um sich in einschlagenden Fällen an diese Kommission wenden zu können, als den betreffenden Aemtern und Rezeptoren wegen schuldiger Befolgung der von gedachter kurfürstlicher Kommission ergehenden ediktmäßigen Befehle hiermit zur Wissenschaft gebracht wird.

Mannheim den 18. November 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 22.

Nr. 110.

Das etwaige Schuldenkontrahiren der Offiziers betr.

Carl Friedrich ꝛc.

Uns sind über die von Uns unterm 31. März 1788 erlassene Verordnung, wegen des allenfallsigen Schuldenkontrahirens der in Unsern Diensten stehenden Offiziers mehrere Bedenklichkeiten vorgelegt worden, zu deren Hebung Wir jenes Gesez theils abzuändern, theils zu modificiren und folgendes zu verordnen Uns bewogen finden:

1) Soll außer den Staabsoffiziers kein Offizier ohne Konsens seines Kommandeurs Passivschulden kontrahiren können.

Der Staabsoffizier aber muß, wann er etwas borgen will, den Konsens des Generals en Chef einholen.

2) Der Kommandeur kann den Konsens nur für die Summe einer Monatgage ertheilen, und darf in keine neuere Schuld konsentiren, so lange die frühere konsentirte nicht bezahlt ist. Die Monatsgage wird bei einem Hauptmann mit Kompagnie auf 120 fl., bei einem Staabshauptmann auf 36 fl., bei einem Oberlieutenant auf 30 fl., und bei einem Unterlieutenant auf 25 fl. angenommen.

3) Der General en Chef kann den Konsens auf jede Summe ertheilen; nur muß derselbe neben genauer Erforschung aller Umstände bei einem Subaltern-Offizier von dem Kommandeur vorerst Nachricht abverlangen, ob nicht schon bei ihm, bis auf den Betrag einer Monatgage konsentirte Schulden vorhanden seyen, in welchem Falle diese zuerst bezahlt werden müssen.

Die wegen Armatur und Montirung eingelegte Kompagniekaution von 500 fl. kann nur in den dringendsten Fällen, und blos zum Nutzen des Dienstes, auch höchstens nur bis auf die Summe von 200 fl. verpfändet werden, wozu aber jedesmal außer dem Konsens des Generals en Chef auch eine genaue Untersuchung der Umstände durch die Kriegskommission erfordert wird.

4) Kein Offizier ist wechselfähig, weil Wir nicht zugeben

können, daß ein Offizier, der immer zum Dienst bereit seyn muß, einem im Fall der Nichtzahlung blos vom Gläubiger abhängenden, und mit dem Dienst unverträglichen Wechselarrest unterworfen werde.

5) Weder vom General en Chef, noch von einem Kommandeur kann der Konsens zur Wechselausstellung, seye auch die Summe noch so gering, ertheilt werden.

6) Derjenige, der sich einen Wechsel von einem Offizier ausstellen läßt, ist dadurch von selbst seiner Forderung verlustig, und ihm kann und darf nichts darauf bezahlt werden, sondern er muß sogar den bezahlt erhaltenen Betrag des Wechsels herausgeben, den Wir alsdann zu frommen Verwendungen bestimmen werden.

7) Auf konsentirte Schulden können einem Unterlieutenant 5 fl., und einem Staabskapitain 6 fl., allen Staabsoffiziers aber, und allen Kapitains, die Kompagnien haben, nie über den 3ten Theil ihres Diensteinkommens abgezogen werden.

8) Eigene Gageanweisungen sind ungültig, und allen Kriegskommissärs ist verbothen, solche auszuzahlen.

9) Auf Versäze kann ein Offizier borgen, und der Gläubiger lehnen, was er will, Armatur und Montirungsstücke, zu welch lezterm auch die Leibwasche gerechnet wird, sollen aber nicht versezt und kein Geld darauf gelehnt werden, und wer gleichwohl darauf kreditirt, soll seine Forderung verlieren, das Versezte ohne Ersaz zurückgeben, und noch überdies eben so wie der Offizier, der seine Armatur und Montirungsstücke versezt, nach Befinden ernstlich bestraft werden.

Karlsruhe den 28. November 1803.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 21.
Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 11 S. 73.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 14 S. 114.

Nr. 111.

Vorsicht bei der Beschneidung der Juden-Knaben.

Nachdem man durch häufige Erfahrungen und eingezogene Berichte der Aerzte überzeugt worden, mit wie wenig Vor-

sicht und artistischer Kenntniß oft die Beschneidung der Juden-Knäblein verrichtet werde, so, daß nicht selten tödtliche, oder dem menschlichen Körper auf immer schwächende Verblutungen entstehen, die Abhelfung dieses Gebrechens auch um so mehr in die medizinische Polizei einschlägt, als solches ohne Stöhrung der religiösen Gebräuche der jüdischen Kirche möglich ist, und selbst erfahrene und gelehrte Rabiner bestimmten Unterricht für die Unwissenden, und gesezliche Vorschrift deshalb wünschen, so befehlen Wir hierdurch Unsern sämmtlichen Ober- und Aemtern, künftighin keinen neu auftrettenden Beschneider zu dulden, noch weniger ihn einen Beschneidungs-Akt vornehmen zu lassen, der nicht vorher gehörig vom Physikat geprüft und approbirt seie, wie er mit gehöriger anatomischer und physiologischer Kenntniß ohne der Gesundheit eines Knäbleins zu schaden, eine Beschneidung vorzunehmen habe. Verordnet in Kurfürstlicher Sanitäts-Commission.

Karlsruhe den 29. Nov. 1803.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.

Nr. 112.

Ihre kurfürstliche Durchlaucht haben nach einer erlassenen höchsten Entschließung vom 11. v. M. G. R. Nr. 6268 in Ansehung der Hebammen-Bestellungen in ihren rheinpfälzischen Landen für die Zukunft festzusezen und zu verordnen gnädigst geruht, daß

1) an gemischten Orten in jenen Landen, wo der Größe und Volksmenge nach drei Hebammen nothwendig befunden werden, solche aus allen drei Konfessionen gewählt und bestellt werden sollen, daß

2) an den gemischten Orten, wo zwei erforderlich sind, die eine von dem katholischen Theile zu bestellen, die andere aber protestantischer Seits, jedesmal zwischen den Lutheranern und Reformirten abwechseln, und dem Konfessionstheile, für welchen nach dem Turno solchesmal die Hebamme aus gemeinen Mitteln aufzustellen ist, überlassen bleiben soll, auf

seine Privatkosten eine Person aus seiner Religionsgenossenschaft unterrichten zu lassen, und zu bestellen, und endlich

3) daß an den Orten, wo nur eine Hebamme nöthig ist, dieselbe abwechselnd von den drei Konfessionen zu wählen sei.

Diese höchste Verordnung wird daher zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und zugleich den einschlägigen sämmtlichen Stellen der Pfalzgrafschaft hiermit bedeutet, sich hiernach in eintrettenden Fällen zu benehmen, und das Erforderliche schuldigst zu beobachten.

Mannheim den 2. Dezember 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 23.

Nr. 113.

General-Verordnung an sämmtliche Ober- und Aemter der Kurfürstl. badischen Lande.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hiermit angewiesen, ihre bisher einzeln hierher erstatteten Berichte über die Abschieds-Gesuche der Soldaten, welche durch deren Eltern oder Verwandten eingereicht werden, künftig alle zusammen auf den 1. October jeden Jahrs, also kurz vor aufs Spätjahr festgesezten allgemeinen Verabschiedungs-Zeit unmittelbar an die Kommandeurs, unter welchen die Soldaten stehen, einzusenden, und nur in Fällen, welche eine frühere Verabschiedung unumgänglich nöthig machen, in der Zwischenzeit hierher zu berichten.

Karlsruhe den 3. December 1803.

Kurfürstlich badische Kriegs-Kommission.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 24.
Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 25 S. 193.

Nr. 114.

Nach eingekommener höchster Entschließung solle den Ausländern das Hausieren mit Stein-Geschirr, so wie die Haltung eigener Niederlagen außer den Meß- und Jahrmärkten, nicht mehr gestattet werden, sondern dieses lediglich den Landeseinwohnern erlaubt sein. Die kurfürstliche Landesvogteien haben dieses den betreffenden Aemtern zu eröffnen, um auf die Handhabung dieser Verordnung gehörig wachen zu lassen, die Kontravenienten aber mit einer Strafe von 10 Rthlr. in vorkommenden Fällen zu belegen.

Mannheim den 5. December 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.

Nr. 115.

In Nr. 24 des R. Bl. verordnet sub Lit. a. die kurfürstliche Sanitäts-Kommission, daß ins künftige bei den Juden kein neu auftretender Juden-Kinder-Beschneider, bevor er vom Physikat geprüft und approbirt ist, wie er mit gehöriger anatomischer und physiologischer Kenntniß, ohne der Gesundheit der Knäblein zu schaden, eine Beschneidung vorzunehmen habe, von der betreffenden Judenschaft aufgenommen werden dürfe.

Sub Lit. b. empfiehlt die kurfürstliche Sanitäts-Kommission das chirurgische Institut des Hofraths Hirsch zu Bruchsal, und weiset alle Ober- und Aemter der kurbadischen Lande an, ihre der Chirurgie sich widmenden Untergebenen darauf aufmerksam zu machen, indem man dereinst, bei sonst guter Qualifikation, vorzügliche Rücksicht auf die dieses Institut besuchenden Zöglinge nehmen werde.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 25.

Nr. 116.

Das Heurathen der Soldaten, auch ihre und ihrer Wittwen und Kinder Subjections-Verhältnisse betr.

Carl Friedrich ꝛc.

Wir fügen hiermit zu wissen: In Unsern altbadischen Landen haben bereits maaßgebende Verordnungen, theils über die Heurathen der Soldaten, theils über ihre Subjections-Verhältnisse im Urlaub, theils aber auch über die Subjection ihrer Wittwen und deren Kinder bestanden. Davon weichen aber in Unsern neu acquirirten Landen an manchen Orten die dort darüber bestandenen Verordnungen ab, und an andern ermangelt es daran gänzlich.

Um nun in Unsern gesammten kurfürstlichen Landen eine gleiche Gesezgebung hierinn herzustellen, und Unserer Kriegs-Kommission, so wie Unsern Provinzial-Kollegien einen Maaßstaab zur Behandlung jener Gegenstände zu geben, finden Wir Uns bewogen, unter Modifikation der bisher bestandenen Geseze und Observanzen, folgendes zu verordnen:

I. Die Soldaten-Heurathen betreffend.

Da wir bei Unserm stehenden Militär eine Kapitulations-Zeit festgesezt haben, so werden zwar die Soldaten-Heurathen dadurch vermindert, aber nie ganz vermieden werden können; Wir verordnen daher:

1) In der Garnison soll keinem gemeinen Soldaten die Heurath erlaubt werden, wenn er nicht im Garnisons-Ort vorher bürgerlich- oder hintersäßlich angenommen ist.

2) Ein Soldat, der im Urlaub heurathen will, muß in dem Ort, wo er sich während seines 10monatlichen Urlaubs aufhält, mit seiner Verlobten vorher bürgerlich oder hintersässig mit allen davon abhängenden Nuzungen und Lasten angenommen sein.

3) Während der Zeit, in welcher er als Soldat wirkliche Dienste leisten muß, und also nicht im Urlaub ist, bleibt er in seiner bürgerlichen oder hintersäßlichen Eigenschaft von

allen persönlichen herrschaftlichen Landes- und Gemeinds-Frohnden ohne Ausnahme frei, und darf auch solche nicht nachleisten.

4) Die Heuraths-Erlaubniß kann nur von Unserer Kriegs-Kommission und nicht von den Regiments-Kommandeurs ertheilt werden, welche erstere in Bezug auf die Verordnung vom 15. Juli 1785 darauf zu sehen hat, ob außer der bürgerlichen oder hintersäßlichen Reception überhaupt kein Hinderniß rücksichtlich des elterlichen Consenses, der Verwandschaft rc. vorhanden ist. Diese Heuraths-Erlaubniß wirkt jedoch, wenn nicht die Braut auch eine Militär-Angehörige ist, für den Bräutigam, und kein Geistlicher kann also darauf eine Kopulation vornehmen, ehe ihm auch der Trauschein von der Obrigkeit der Braut vorgelegt ist; wie denn auch deshalb dem Regiments-Kommandeur frei steht, vor Ausfolgung seines Trauscheins den von der behörigen Obrigkeit, der Braut gefertigten geistlichen und weltlichen Trauschein sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und ihn dann dem Soldaten zum weitern Gebrauch zurückzugeben.

5) Wird die Heuraths-Erlaubniß einem noch minderjährigen Soldaten ertheilt, so invalvirt sie eine Loszählung vom Gesez wegen des Heuraths-Alters für den verlobten Soldaten; wenn aber die Braut einer solchen Dispensation bedürfte, so muß diese von ihrer betreffenden Obrigkeit solche zuvor erwirkt haben, ehe die Kopulation geschehen kann; auch darf jene Heuraths-Erlaubniß für den Soldaten vor zurückgelegtem 20 Jahr nach den Gesezen in keinem Fall ertheilt werden.

6) Den Unter-Offiziers, die immer dienen, und in Garnison stehen, kann die Heuraths-Erlaubniß ertheilt werden, ohne daß sie in einem Orte des Landes bürgerlich oder hintersäßig angenommen werden müssen. Es soll aber alsdann darauf gesehen werden, daß deren zusammenbringendes Vermögen wenigstens 800 fl. in Liegenschaft oder Kapitalien betragen, und zur Sustentation der Wittwe und Kinder des Unter-Offiziers erhalten, und als eine solche Kaution angesehen werde, welche, ohne vorher eingeholte Erlaubniß von

Unserer Kriegs-Kommission, nicht angegriffen, oder sonst zur Schuldenzahlung verwendet werden darf.

7) Nach der allgemeinen Kirchenordnung, wornach Verlobte die Wahl haben, in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut sich trauen zu lassen, je nachdem es ihre Dienst- oder Lebensverhältnisse ihnen schicklicher machen, wo aber allemal demjenigen Pfarrer, der sie trauen soll, ein Zeugniß von dem Pfarrer des andern nicht in seine Pfarrei gehörigen Theils der Verlobten vorher vorgelegt werden muß, daß die Proklamation ordnungsmäßig verrichtet worden, und keine Einsprache geschehen seie, müssen auch die Regiments-Prediger und die mit der Heuraths-Erlaubniß begnadigten Soldaten sich richten.

8) Unter-Offiziers oder Gemeine, die jezt schon, ohne mit ihren Familien eine bestimmte Hinweisung im Land zu haben, verheurathet sind, und nachmals verabschiedet werden, sollen mit ihren Familien in dem Ort ihres Standquartiers geduldet, und denselben soll, so viel solches ohne Benachtheiligung vorliegender Gerechtsame dritter Personen oder Stände immer thunlich ist, der Nahrungs-Erwerb gestattet werden; auch sind sie nöthigenfalls aus Unsern Beiträgen zu den Armenanstalten zu unterstüzen.

9) Wird einem Unter-Offizier oder Gemeinen von jezt an die Heuraths-Erlaubniß, ohne daß er irgendwo bürgerlich oder hintersässig wäre, ertheilt, und seine Familie wird der Unterstüzung bedürftig, so fällt diese allein auf Unsere Kriegskasse, so wie im umgekehrten Fall diese Unterstüzung jene Gemeinde tragen muß, die den Soldaten mit seiner Frau bürgerlich oder hintersäßlich angenommen hat.

II. Die Bürger- oder Hintersäßlich-Annahme der Soldaten betreffend, wollen wir hiermit:

10) Jedem derselben, der ein angebohrnes Bürger- oder Hintersassen-Recht in Unsern Landen hat, erlauben, daß, wenn er zu dem gewöhnlichen 10monatlichen Urlaub qualifi-

zirt ist, er nach gehörig erreichtem Alter, solches Recht antrete, und es kommt alsdann

11) Bei seiner Verheurathung nur darauf an, ob seine Verlobte die nöthigen Qualitäten zu ihrer Reception besizt, oder nicht, wo dann im leztern Fall, wenn Umstände gemacht werden, welche die betreffende Unterbehörde nicht als unerheblich befindet, und daher nicht selbst beseitiget, solche von dem Hofraths-Kollegio der Provinz ordnungsmäßig zu erlegen sind.

III. Die Gerichts-Pflichtigkeit beurlaubter ständiger Soldaten betreffend, bestätigen Wir andurch:

12) Die Regel, daß sie der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Hingegen finden Wir gut, vor der Hand, und bis auf Unsere weitere Anordnung, folgende Modifikationen eintreten zu lassen, nemlich:

13) In Kriminalsachen, und zwar im Fall größerer Vergehungen, d. i. solcher, wo nach Unserm 8. Organisations-Edikt §. 4 der Beamte nicht zugleich untersuchender nnd urtheilender Richter ist, soll den Aemtern frei stehen, wenn es von ihnen rechtlich nothwendig befunden wird, (welches allemal der Fall sein soll, wenn eine Desertion besorglich wäre, oder, wo nach vergeblicher Ermahnung des Beamten, der beurlaubte Soldat gegen desselben befugte Befehle seine Widerspenstigkeit fortsezt) beurlaubte Soldaten zu arretiren, wie ihnen dann auch in Absicht auf Herstellung der Thatumstände des Verbrechens, (Corporis delicti) das summarische Verhör desselben, so weit es dazu nöthig, und alles, was sonst zu der Rechtsförmlichkeit solcher Herstellung erforderlich ist, dem Beamten frei steht und obliegt; es soll aber die betreffende Militär-Kommandantschaft sogleich von der Arretirung, oder wo diese vom Beamten nicht nöthig erachtet würde, wenigstens von dessen Befangenheit in einem größern Verbrechen und von den geschehenen amtlichen Vorschriften, zu Herstellung der Thatumstände benachrichtigt, und ihr alsdann die weitere Vorkehr überlassen werden.

14) Bei kleineren Vergehungen wird dem Kommandeur von solchen durch das Amt Nachricht gegeben; jener kann alsdann nach Ermessen dem Amte die Untersuchung bis zum Urtheil überlassen, oder den Beurlaubten sogleich einberufen, sofort militärgerichtlich die Untersuchung fortsezen, und die Bestrafung erkennen.

15) Die Civil-Jurisdiction wirkt auch auf den Soldaten in allen Rechtssachen, die aus einem Güterbesiz, aus einem Erbschaftsbesiz, oder aus einem bürgerlichen Stand fließen, die Klage mag nun nach alter Rechtsform für persönlich oder für dinglich gelten, und ein solcher muß also in diesen vor dem bürgerlichen oder Gutsrichter, mithin vor dem betreffenden Oberamt, Amt, oder sonstigem ersten Instanz-Richter zu Recht stehen.

16) In allen andern Civil-Sachen, welche auf jene besondere Fundamente nicht zurückgehen, sind beurlaubte, ledige, ständige Soldaten immer und in jedem Fall der Militär-Jurisdiction unterworfen.

17) Auch sind die in Unsern Landen bürgerlich angenommenen verheuratheten Soldaten, so wie sie nach der Exerzier-Zeit in den Ort, wo sie ihr eigentliches bürgerliches Heimwesen haben, auf Urlaub gehen, von den betreffenden Regiments-Kommandeurs anzuweisen, in Schuld- und andern dergleichen Personal-Sachen sich der amtlichen Gerichtsbarkeit jedesmal während dieser Urlaubszeit zu unterwerfen.

18) In Gantsachen, welche überall, der Soldat mag zugleich irgendwo bürgerlich sein, oder nicht, dem Militär-Richter verbleiben, muß jedoch die Liquidation der im Urlaub kontrahirten Schulden, durch Requisition der Civil-Obrigkeit dieser Heimath geschehen, damit nicht die Gläubiger dem oft entfernten Standquartier folgen müssen; auch muß der Verkauf des dortigen bürgerlichen Vermögens, und alle desfallsige richterliche Einschreitung durch die zu requirirende Civil-Obrigkeit besorgt werden.

19) In Polizei-Sachen, die nach dem Gesez keine Leibes- sondern blos Geldstrafe nach sich ziehen, bleiben alle beurlaub-

ten Soldaten der Ortsobrigkeit unterworfen, jedoch so, daß bei ledigen Beurlaubten die Execution der Geldstrafe dem Regiments-Kommandeur vorbehalten bleibt, welcher dafür, wenn die angesezte Summe über fünf Gulden beträgt, oder aus dem bürgerlichen Vermögen des Soldaten nicht beigetrieben werden kann, nach Ermessen eine Leibes-Strafe substituiren kann, in welchen Fall die substituirte Strafe und deren binnen 6 Wochen zu bewirkender Vollzug der betreffenden Civil-Behörde bekannt zu machen ist.

20) Wo aber ein Polizei-Vergehen von ihnen dadurch insbesondere begangen würde, daß sich ein Beurlaubter seinen bürgerlichen Obliegenheiten, zum Nachtheil seiner Mitbürger entzöge, da hat der bürgerliche Richter den damit dem leztern zugefügten Schaden zu bestimmen, den Soldaten mit Beobachtung der Rechtsordnung in solchen zu verurtheilen und aus seinem bürgerlichen Vermögen einzutreiben, auch wo es wegen Größe des Ungehorsams zu Handhabung der Ordnung nöthig scheine, ihn weiter bis auf Hofraths-Verordnung von den Gemeinds-Genüssen zu suspendiren, und unter Benachrichtigung des Kommandeurs die Sache zu weiterer Entschließung an das Hofraths-Kollegium der Provinz zu berichten.

21) Auch bleiben die beurlaubten Soldaten dem Sitten- und Censur-Gericht ihrer Heimath in der Maaße, wie es die Censur-Ordnung festgesezt, unterworfen.

IV. Die Jurisdictions-Verhältnisse der militärisch-characterisirten Civil-Diener.

22) Bestimmen Wir unter Abänderung Unserer bisher desfalls bestandenen Verordnung vom 4. November 1793 dahin, daß solche militärisch-characterisirte Civil-Diener, ihre staatsbürgerliche und Dienst-Verhältnisse ausgenommen in Zukunft, unter dem Militär-Foro stehen, und daher

23) Sollen sie der Civil-Jurisdiction nur in allen Rechtssachen, die aus einem Güter- oder Erbschaftsbesiz, oder aus ihren Civil-Dienst-Verhältnissen fließen, in allen andern Ci-

vilsachen hingegen der Militär-Jurisdiction unterworfen sein, und

24) Alle sie betreffenden gemeinen Kriminal-Sachen, wie sie oben näher bestimmt worden, vor das Militär-Forum gehören, die Civil-Dienst-Verbrechen aber werden von dem betreffenden Civil-Richter untersucht und beurtheilt, und nur alsdann, wenn die verdiente Strafe den Verlust der Militär-Charge nach sich zieht, als worüber der Civilrichter nicht erkennen soll, hat das erkennende Civil-Gericht sein Urtheil sammt Acten vor der Publikation, an das Militär-Gericht abzugeben, damit dieses das Erkenntniß über die Militär-Charge vorausgehen lasse, und dann unter Benachrichtigung des Civil-Richters, diesen damit in Stand sezen, sein Urtheil zu publiziren und zu vollstrecken.

V. Fremde im Land privatisirende Offiziere.

25) Sollen alsdann, wenn sie sich in Orten aufhalten, wo Militär-Garnison ist, der Militär-Gerichtsbarkeit, außer diesem Fall aber gemäß Unserer ältern Verordnung vom 11. Januar 1793 noch ferner dem Civil-Richter unterworfen sein.

VI. Wegen der Subjection der Soldaten-Wittwen und deren Kinder soll

26) Die in Unsern altbadischen Landen bestehende Verordnung allgemein auf Unsere Lande hiemit erstreckt sein: deren gemäß muß nach dem Absterben einer Militär-Person, von welchem Grad sie auch seie, der Regel nach die Obsignation und Inventur der Verlassenschaft durch das Auditoriat besorgt, sodann dieselbe dem Civil-Gericht übergeben werden, welches nachmals über die Wittwe und Kinder, eben so, wie bei andern Dienern und Unterthanen geschieht, die Gerichtsbarkeit und Pflegschaft zu besorgen hat. Jedoch

27) Sind hievon diejenigen Personen ausgenommen, welche außer den Garnisons-Orten bürgerlich oder hintersäßlich sind, und in solchen Urlaubsorten verstorben, als bei welchen die bürgerliche Obrigkeit eben sowohl die Obsignation und Inven-

tur des Vermögens, als nachmals die pflegschaftliche Aufsicht darüber und die Jurisdiction über ihre Wittwen und Waisen besorgt.

Indem Wir diese Unsere Verordnung öffentlich verkünden lassen, erwarten Wir, daß Unsere Kriegskommission, Kommandeurs und Auditeurs, auch Unsere Provinzial-Kollegien, Beamte und Ortsvorgesezte sich pünctlich darnach achten. Daran geschiehet Unser Wille.

Gegeben unter Unserer Unterschrift in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 9. December 1803.

Carl Friedrich Kurfürst.

vdt. Frhr. v. Gailing. vdt. Gerstlacher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 3.
Provinzinalblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 3—7 S. 18—50.

Nr. 117.

Da die Anzeige geschehen, daß in mehreren Ortschaften der Pfalzgrafschaft annoch der Gebrauch herrsche, daß die Hebammen außer ihren Hebammendiensten noch zu Verrichtung des Dienstes einer Waschfrau genöthigt werden, dieser Gebrauch aber von mancherlei nachtheiligen Folgen ist, so wird den Hebammen hiedurch unter einer Strafe von 5 Rchsthlr. verboten, von nun an, und in Zukunft zu solchem Waschdienste sich gebrauchen zu lassen. Sämmtliche Aemter und Stadträthe werden daher angewiesen, für die allgemeine und hinlängliche Publikation dieses Verbots vorzüglich an Orten, wo dieser Mißbrauch noch herrscht, zu sorgen, und auf dessen Beobachtung zu wachen.

Mannheim den 13. Dezember 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 25.

Nr. 118.

Da man in sichere Erfahrung gebracht hat, daß verschieschiedene Landchirurgen, vermuthlich aus Unwissenheit sich

unterfangen, nach dem eilften Tag aus der Impfpustel, die gewöhnlich schon verdeckte Impfmaterie, welche nur unächte nicht schüzende Kuhpocken erzeugen kann, zur Impfung zu gebrauchen, so wird denselben hiedurch dieser schädliche Mißbrauch, unter Strafe von 25 Reichsthalern untersagt, und sämmtlichen Landchirurgen zur Pflicht gemacht, sich jedesmal zur Impfung einer wasserhellen — den 8ten Tag, und nicht später aus der Impfpustel eines reinen gesunden Impflings genommene Materie zu bedienen. Sämmtliche Aemter und sonstige Behörden werden daher hiedurch aufgefordert, den Landchirurgen dieses bekannt zu machen, und ihnen die genaueste Befolgung dieser Verordnung mit Nachdruck aufzugeben.

Mannheim den 13. December 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 25.

Nr. 119.

Wegen des Missbrauchs mit Wandel-Verträgen über die Religion der Kinder.

Carl Friedrich ꝛc.

Uns ist angezeigt worden, daß in einigen der an Uns gekommenen neuen Lande üblich gewesen seye, in gemischten Ehen zuweilen zu bedingen, daß Kinder, ehe sie das Schulalter erreichen, in Absicht auf Taufe und Beerdigung u. dgl. einer andern Kirche angehören sollen, als nachher, wenn von ihrem eigenen Unterricht und Anziehung zur Kirche die Rede wird. Nachdem aber dergleichen Wandel-Vorträge, womit ein Kind, noch ehe es selbst urtheilen und wählen kann, von einer Kirche in die andere hinüber und herüber gezogen, und seine Kirchen-Angehörigkeit gleichsam zu einem Handelsgegenstand gemacht wird, der Würde der Religion, den Forderungen des Rechts und der Analogie Unserer Organisations-Edikte entgegen sind; so wollen Wir solche, mittels gegenwärtigen Edikts verbiethen, auch vernichten, und somit fest-

setzen, daß jedes Kind, von dem Moment seiner Geburt an, allein der Kirche, in Absicht auf alle kirchliche Handlungen und Berechtigungen angehören soll, in der es, nach dem Inhalt der Edikte oder der Eheverträge, zu erziehen ist, und soll dawider keinerlei Vertragsklausel oder Anhang zulässig seyn und gehört werden. Hieran geschieht Unser Wille.

Karlsruhe den 14. Dezember 1803. G. R. Nr. 6901.

Geheime Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 2 S. 10.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 2 S. 10.

Nr. 120.

Auszug aus der kurbadischen Obergerichts-Ordnung, so weit solche die Aemter mitbetrifft, auch für die Parthien und Unterthanen zu kennen nüzlich und nöthig ist, um ihren Sachwaltern in Zeiten mit dem Erforderlichen an Handen geben zu können:

Wie solcher in der Sanctio finalis der Obergerichts-Ordnung zur Verkündung in diesem Blatt vorbehalten worden ist.

§. 3. In Sachen, welche bei einem Untergericht anhängig sind, soll demselben von den betreffenden Hofgerichten nicht vorgegriffen, und daher die allenfalls bei den Hofgerichten in solchen Sachen eingereichten Beschwerden nicht gehört, sondern die supplicirende Parthie schlechterdings an ihre gehörige Instanz verwiesen werden. Jedoch wird dadurch Niemand benommen, Beförderungsbefehle (Promotoriales) nachzusuchen, wenn ihm vom Unterrichter, entweder gar kein Gehör gegeben, oder auf sein ordnungsmäßiges Anbringen, in billigen Fristen, keine Resolution ertheilt worden ist.

§. 25. Eine Frist soll nie mehr als dreimal, außer den allerwichtigsten Ursachen, deren Abwendung in keines Menschen Vorsicht und Macht steht, erstreckt werden.

§. 28. Der Beklagte darf bei seinen Einreden gegen die Gerichtsbarkeit, ein ganzes Oberhofgericht oder Hofgericht, als ihm verdächtig, nicht ablehnen; wohl aber bleibt ihm,

so wie dem Kläger, bei vorwaltenden, annehmlichen, dem Vorsteher des Gerichts vorzutragenden Gründen eine Ablehnung (Recusation) einzelner Glieder des Gerichts, unbenommen.

Wollte hingegen der Beklagte keine Gründe angeben; so mag er, in Gefolge der, wegen Abschaffung des Perhorrescenz-Eides vorliegenden Verordnung, um die Bestellung eines Correferenten bitten.

§. 31. Bleibt der Beklagte mit seiner Antwort auf die Klage, über die gesezlichen, oder von ihm selbst weiter erwirkten Fristen zurück, oder würden die Gründe zu seinem Fristgesuche unhinlänglich befunden; so wird die Klage für unbekannt und erwiesen angenommen (Contumacia) und jede Einrede des Beklagten für versäumt geachtet, mithin auf den Vortrag des Klägers das, was sich den Gesezen nach gebühret, demselben gänzlich und endlich zuerkannt.

§. 64. In dem gesezlich vorgeschriebenen Fall, wo der Kläger, in den Verhandlungen noch zu einer Schluß-Behauptungsschrift (Triplic) um eigener neu vorgefundener Beweise willen zugelassen wird, und gegen den Beklagten nicht ganz, oder doch wenigstens zu einem merklichen Theil obsiegen sollte, muß er eine wohlverdiente Strafe von zehen bis fünfzehen Gulden, nach dem Ermessen des betreffenden Hofgerichts, für welche der Anwalt mithaften muß, erlegen.

§. 65. Wollte nun der Beklagte, in seiner End-Widerlegungsschrift (Quadruplic) die ihm, in dem ebengedachten Fall, wo der Kläger annoch mit einer Schlußbehauptung wegen eigener neuvorgefundener Beweise, gehört wird, immer zugestanden werden muß, auch noch neue Beweisthümer beibringen. So ist zu unterscheiden: Ob dieselben gebraucht werden, um die mit der Schlußbehauptung übergebenen neuen Urkunden zu entkräften, oder nur um des Beklagten Schuzreden noch mehr zu befestigen. In jenem Fall ist es dem Beklagten allerdings zugelassen; in diesem aber nicht anders als unter jenen Einschränkungen, welche dem Kläger bei der Schluß-Behauptungsschrift vorgeschrieben sind. Jedoch soll

der Beklagte nur schuldig sein, fünf bis zehen Gulden, je nachdem das Obergericht die Umstände beschlossen finden wird, zur Strafe zu erlegen, wenn er nicht gegen den Kläger ganz oder doch wenigstens zu einem merklichen Theil obsiegt. Für welche Strafe der Anwald gleichfalls mithaften muß.

§. 67. Die Klage-, Einwendungs- und fernern Schriften, und überhanpt alles, was am Oberhof- oder Hofgericht zur richterlichen Rücksicht übergeben werden will, mit alleiniger Ausnahme bloßer Denkzettel (Promemoria) zur Solicitatur und einer etwaigen ersten Eingabe in eilenden Fällen, soll keine Parthei, sie sei Kläger oder Beklagter, selbst übergeben: sondern es soll solches allezeit durch einen der, bei den betreffenden Hofgerichten angenommenen Advokaten (Procuratorium) geschehen, und versteht es sich demnach von selbst, daß der Anwald, welcher die Klagschrift übergiebt, von dem Kläger mit gehöriger Vollmacht versehen sein, oder doch deswegen Vorstand leisten müsse; imgleichen, daß derjenige Anwald, welcher die Einwendungsschrift (Replic) übergiebt, ebenfalls gehörige Vollmacht habe. Nur sind hievon ausgenommen:

Die rechtsgelehrten Räthe, Diener und Privatpersonen im Lande, in Sachen, die sie selbst, ihre Ehekonsorten, deren beiderseitige Ascendenten, Descendenten und Geschwister, Oheime und Muhmen, oder Neffen und Nichten, endlich die ihrer Pflege oder Beistandschaft obrigkeitlich befohlene Personen betreffen, welche Rechtsgelehrte mit Beobachtung dieser Ordnung solche Sachen selbst besorgen mögen, und nur, wenn sie vom Size des Gerichts abwesend sind, eines Afteranwalds bedürfen.

§. 82. Bei dem Beweisverfahren muß derjenige, welcher die Zeugen verhört, sowohl die Aussagen der Beweis- als auch der Gegenbeweis-Zeugen in die, durch den jüngern Reichsabschied vorgeschriebene Ordnung bringen; das ist, er muß die Aussage aller Zeugen unmittelbar unter jedem Artikel und jedes Fragstück sezen, damit man auf einmal übersehen könne, wo die Zeugen auf jede Frage geantwortet haben.

§. 83. Sobald dieses geschehen, sendet derjenige, welcher das Zeugenverhör verrichtet hat, die Kundschafts-Urkunde (Rotolum) ohne Säumniß ein, und legt derselben seinen Verdienszettel bei; worauf denn sogleich die Zeugenaussage für eröffnet erkannt, und hiernächst weder Beweis noch Gegenbeweis ferner zugelassen, die Abschrift der Aussage aber jenen Parthien, welche es begehren, ohne weiters gegen die Gebühr abgefolgt wird.

§. 92. Von den Regeln des förmlichen Prozesses sind ausgenommen: Alle Injuriensachen, imgleichen alle Zunftstreitigkeiten, sodann alle Sachen, welche nicht über Einhundert Gulden betreffen, alle Arrestsachen, imgleichen strittige Bausachen, womit ein vorhabender Bau aufgehalten werden soll, alle Sachen, worin blos um das Factum des Besitzes gestritten wird, alle Schwängerungs- und Alimentensachen, alle aus rechtskräftigen Urtheilen entstehende Liquidationsklagen, imgleichen alle, in einem hangenden Prozesse vorkommende Bitten um Provisional-Verfügungen und sonstige Zwischenpunkte in einem Prozesse.

Denn was die Injuriensachen anbelangt, so bleibt es bei der Disposition des siebenten Organisations-Edikts §. 8, daß darin gar keine bürgerliche, sondern blos peinliche, oder polizeiliche Erörterung Plaz greifen sollen. In Ansehung der Zunftstreitigkeiten, sowohl jener, welche zwischen der Zunft und einzelnen Handwerksgenossen, als jener, welche zwischen verschiedenen Zünften, über ihre Zunftverhältnisse und Arbeitsberechtigungen entstehen, tritt ebenfalls nur polizeiliche Erörterung der Polizei- und Oberpolizei-Behörden ein; was aber die übrigen obengenannten Gegenstände anbelangt, so sollen alle dergleichen Sachen im abgekürzten Prozesse (Processus summarius) durch ein schleuniges summarisches Verfahren abgethan, und dabei von den Oberhof- und Hofgerichten, mit äußerstem Fleiße darauf gesehen werden, daß solche längstens in 9 Wochen, von der Zeit der Insinuationen der Ladung an zu rechnen, ausgemacht werden.

§. 96. In Schuldsachen, wo auf gerichtlichen nach Vor-

schrift der Landesgesetze und Rechte gefertigte Verschreibungen, oder auf Wechselbriefe geklagt wird, ist keine schriftliche Handlung zuzulassen, sondern Termin zu mündlichem Verhör wenigstens 8 — 14 Tagen, nicht leicht aber eine längere Frist als 3 Wochen anzusetzen.

§. 97. Und wenn der Beklagte 10 Meilen entfernt wohnen, oder sonst erhebliche Umstände solches anrathen sollten, kann solcher mündliche Verhör der betreffenden Beamten, oder andern der Sachen erfahrnen Lokaldienern aufgetragen werden, wobei denn diese Kommission die Vorschriften der Obergerichtsordnung genau zu beobachten, und falls ihnen die rechtliche Entscheidung nicht ebenfalls aufgetragen, das Protokoll binnen den nächsten 3 Tagen, nachdem es geschlossen worden, an die Behörde unfehlbar einzusenden haben.

§. 104. Bei Wechselsachen ist bis auf erfolgende besondere Wechsel-Gesezgebung in den kurbadischen Landen, das Wechselrecht der Reichsstadt Frankfurt zum Grund gelegt, und dient daher überall zur gesezlichen Richtschnur, wo nicht schon eine andere Wechselordnung gesezlich vorgeschrieben und in herkömmlicher Uebung ist. Uebrigens dürfen von Frauenzimmern, von Geistlichen, von Soldaten, welche nicht Offiziere sind, von sämmtlichen Dienern bei den kurfürstlichen Kanzleien, wofern sie nicht wirkliche Sekretarien sind, oder doch gleichen oder höhern Rang haben, auch von Livrebedienten, von Bauern und von jenen Handwerksleuten, welche nur auf Bestellung und kundenweise zu arbeiten pflegen, keine Wechselbriefe ausgestellt werden, und mögen solche allenfalls nur für schlechte Handschrift gelten: hätte jedoch ein Kundenarbeiter ein so ausgebreitetes Gewerbe, daß er wenigstens 2000 fl. darin stecken hätte, so ist er eben so als jeder Professionist, dessen Hauptartikel auf Spekulation und eigenen Handel geht, einem Kaufmann gleich zu achten, und sind diese, so wie auch deren etwa das Gewerb treibende und Firma führende Wittwen, wechselfähig.

§. 124. Bei allen Sachen, welche in zweiter Instanz zur

Erkenntniß der Hofgerichte der drei verschiedenen Landesbezirke erwachsen, muß die Appellation (Appellatio ordinaria) innerhalb zehen Tagen von Verkündung des unterrichterlichen Urthels an, dem Unterrichter vorgetragen werden; oder wenn sie vor ihm nicht geschehen könnte, und auch nicht vor dem Oberrichter, sondern vor dem eigenen Richter des Appelanten, oder einem Notar geschähe, binnen andern 10 Tagen, von eingewandter Appellation an, wenigstens dem Unterrichter gehörige Anzeige davon geschehen.

§. 125. Diese Anzeige soll statt einer vom Hofgerichte ertheilten Inhibition seyn, und der Unterrichter hierauf mit allem weitern Verfahren stillstehen; wenn die Appellation nicht eine von den §. 92 benannten privilegirten Sachen ist: bei welchen, bis zu eingelangter, von den Hofgerichten nie, als nach eingesehenen ersten Instanzakten, aus zureichend dringenden Gründen zu ertheilender Inhibition, — dem gefällten unterrichterlichen Erkenntniß — der eingelegten Appellation ohngeachtet, nachzugehen, und nur nöthigen Falls für die Sicherheit des Regresses des Appellanten, im Fall er obsiegen würde, zu sorgen ist.

§. 126. Es muß übrigens die bei einem Unterrichter verlierende Parthie, von diesem verständiget werden, daß sie an das betreffende Hofgericht appelliren könne; daß solches mit Beobachtung der gesezlichen Formalien, (nämlich nach Vorschrift des §. 124 wegen der Appellationsanzeige binnen der Zeitfrist von 10 Tagen von Publikation des Urtheils an rc. und wegen Einbringung der Rechtfertigungsschrift, binnen 6 Wochen, von der Zeit des ausgesprochenen Urtheils an, bei dem Obergericht) geschehen, und daß sie zu dessen Besorgung am Hofgericht einen geordneten Kanzlei-Advokaten unverzüglich ernennen und instruiren müße; auch soll ihr zur Erinnerung eine, mit der aufgedruckten Taxe zu zahlende gedruckte deßfallsige Belehrung zugestellt werden.

§. 127. Die Summe, wobei appellirt werden kann, besteht künftig, nach der Bestimmung des ersten Organisations-Edikts in Einhundert Gulden, mit Ausnahme derjenigen

Patrimonial-Gerichte, welche durch Verträge, Observanzen oder Privilegien eine mindere oder höhere Summe hergebracht haben, in Ansehung deren überall an ihren hergebrachten Verhältnissen durch diese Verordnung nichts geändert seyn soll.

§. 128. Dabei ist jedoch nicht die Summe des Rechtsstreits, sondern nur die Summe der Beschwerde in Anschlag zu bringen, und zwar ohne Zurechnung der Zinsen und Kosten, es wäre denn, daß der ganze Gegenstand des Streits blos Zinsen beträfe, oder über einen Saldo von Rechnungen und Gegenrechnungen, worin Zinsen miteinfließen, der Streit wäre. Auch versteht es sich von selbst, daß, wo mehrere Personen in einem und demselben Prozesse obwohl theilweise befangen wären (als z. B. Gesellschafter) ihre Theile zu Bestimmung der Beschwerdesumme zusammengerechnet werden, ja selbst, wo sie kein gemeinschaftliches, aber doch noch ein nebeneinander stehendes Interesse haben, (als z. B. mehrere Gläubiger, die sich über ihre Abweisung oder über die Bedingungen ihrer Kollokation beschweren) ist es genug, wenn das Interesse aller zusammengeschlagen jener Summe gleichkommt. Endlich bei ewigen Gerechtigkeiten, die keine gewisse Aestimation haben, kommt es gar nicht auf eine gewisse Summe an; jedoch soll man bei Gutsgerechtigkeiten den Werth des Guts, dem die Dienstbarkeit obliegt, in Betrachtung ziehen, so daß diese nicht über den Betrag des ganzen dienstbaren Guts angeschlagen werde, mithin solcher Betrag allemal die Appellations-Summe erreichen müsse, wenn wegen einer darauf ruhenden Dienstbarkeit der Streit vor eine höhere Instanz kommen soll.

§. 129. Die Rechtfertigungsschrift soll binnen 6 Wochen, von der Zeit des ausgesprochenen Urtheils an, bei dem Obergericht eingebracht werden.

§. 131. Diese Frist kann von dem Unterrichter gar nicht, und von dem Oberrichter nur alsdann erstreckt werden, wenn der Appellant durch unvermeidliche und unvorhergesehene Begebenheiten verhindert wird, binnen derselben einzukommen,

und er solches glaubhaft bescheiniget, in wessen Ermanglung die Appellation für versäumt erklärt wird.

§. 134. Sobald die §. 124 verordnete Anzeige der eingewendeten Appellation bei dem Unterrichter geschieht — so haben die betreffenden Aemter, auch sämmtliche mit Gerichtsbarkeit versehene Landsassen und Stadtgerichte — innerhalb 14 Tagen, von dieser Appellations-Anzeige an gerechnet, sämmtliche bei ihnen in solcher Sache verhandelten Akten erster Instanz, im Original, nebst ihrem Bericht und Bemerkung der bei ihrer Erscheinung unterstellten Gründe, zu dem betreffenden Hofgericht, bei Strafe von 10 fl. verschlossen einzusenden, oder wo dies aus unvermeidlichen Ursachen unmöglich wäre, diese Ursachen in einem Vorbericht anzuzeigen.

§. 135. Der Appellant muß dem Unterrichter, wegen der im Appellations-Bericht von ihm aufzustellenden rechtlichen Entscheidungsgründe, eine geziemende, hiernächst näher zu bestimmende Belohnung reichen, er mag nun die Appellation fortsetzen oder nicht.

§. 149. Nachdem schon vorlängst in Gantsachen, und in Schwängerungs- und Paternitätssachen eine summarische Appellation oder eigentlich Revision eingeführt — auch diese Prozeßeinrichtung durch das erste Organisations-Edikt auf alle andere Prozeßsachen erstreckt worden, deren Werth unter hundert Gulden, jedoch wenigstens bis auf 50 fl. ansteigend ist; so werden hiermit auch alle Appellationen in den §. 92 genannten summarischen Klagsachen dazu vereigenschaftet erklärt: daß binnen 4 Wochen, welche vom Unterrichter niemals verlängert werden können, diejenige Parthie, welche sich beschwert findet, dem Unterrichter ihre Beschwerden anzuzeigen, und zugleich dabei die Gründe ihrer Unzufriedenheit mit dem Urtheile und die etwa noch für sich anzuführenden neuen Umstände mündlich oder schriftlich — und leztern Falls mittels eigener oder fremder, von Anwälden koncipirter kurzer Aufsätze vorzutragen, und der Richter alsdann innerhalb 14 Tagen das Protokoll darüber mit seinen Entscheidungsgründen, und den vorigen Akten zu dem ihm vorgesezten Ober-

gericht einzusenden habe (Appellatio summaria). In den dazu geeigneten Fällen soll daher der Unterrichter auch die Erklärung der Fatalien der Appellation hiernach einrichten.

§. 150. In Paternitäts- und in summarischen Klagsachen, muß der Unterrichter binnen weitern 4 Wochen, von Anzeige der summarischen Appellation an, dem Appellanten den Inhalt des Vortrags, den er zu Rechtfertigung seines Bescheides an den Oberrichter macht, eröffnen und vernehmen, ob er für sich noch etwas weiters vorzutragen habe, das solchen Falls zu Protokoll genommen werden muß, und erst von dieser erhobenen Erklärung an, laufen die 14 Tage der Einsendung.

§. 152. Das Rechtsmittel der Wiederherstellung (Restitutio in integrum) soll auch gegen Urtheile der untern Instanzen beibehalten werden, und daher den Parthieen frei stehen, sobald die Appellationssumme vorhanden ist, dasselbe entweder bei demjenigen Unterrichter, welcher das beschwerende Urtheil gesprochen hat, oder bei dem ihm unmittelbar vorgesezten Obergericht einzuführen; wo hingegen bei Ermangelung jener Summe, es nur vor dem Unterrichter selbst vorgebracht werden kann.

§. 153. Es soll aber binnen 2 Monaten, von der Zeit an, daß der Parthie ihre Benachtheiligung bekannt geworden ist, und das zur Ausführung ihres Rechts in dem Weg gestandene Hinderniß sein Ende gewonnen hat, vorgebracht werden.

§. 154. Derjenige, welcher die Wiederherstellung in den vorigen Stand sucht, muß das, im vorher gehenden §. Gemeldete bescheinigen, und besonders wenn er wegen neu aufgefundener Urkunden oder Thatsachen um Wiederherstellung bittet, entweder beweisen, oder doch mittels feyerlichen Eides erhärten, wie er dieselbe 2 Monate vorher, ehe er zum Behuf der Wiederherstellung bittet, ihr Daseyn dem Richter vorträgt, nicht gewußt, oder sie weder gehabt, noch sie hat haben können, oder aus guten Ursachen geglaubt hat, daß sie zu seiner Sache nicht dienlich seyen.

§. 157. Wenn die Wiederherstellung bei dem Oberrichter desjenigen Gerichts gesucht wird, welches das vorige Urtheil ausgesprochen hat, so soll der anrufende Theil, 3 Wochen vor der Uebergabe solcher Klage, dem vorigen Gericht von seinem Vorhaben geziemende Nachricht ertheilen; dieses aber alsdann schuldig seyn, sämmtliche Akten, nebst Beifügung der, bei der vorigen Entscheidung unterstellten Gründe, welche der Kläger zu zahlen hat, an den Oberrichter in ihren Originalien dergestalt einzusenden, daß sie vor Ablauf der 3 Wochen hieher daselbst einlangen.

§. 167. Wird die Wiederherstellung vor der Vollstreckung des Urtheils gesucht, so kann diese inzwischen, und ehe jenes Gesuch erledigt ist, nicht geschehen, falls sie wider den ganzen untrennbaren Inhalt des Urtheils gerichtet ist. Enthielte aber dieses mehrere Punkte, deren einer ohne den andern bestehen kann, und jenes Gesuch träfe nur einen derselben, so mag es die Vollstreckung der übrigen Punkte, so wie in allen Fällen die Erledigung des Kostenpunkts der vorigen Instanzen nicht aufhalten, da der Anrufer leztere, so weit sie ihm zugeschieden waren, auch wenn er gewinnt, auf sich behält.

§. 178. Für die Revision oder Wiederdurchsicht der Akten, ist die erforderliche Beschwerdesumme, wenn bei den kurfürstlichen Hofgerichten in erster Instanz geklagt wird, oder wenn bei einem Prozeß zweiter Instanz eine Parthie durch Zwischenklage und Beiklage erst hier neu hinzuträte, und die auszuführende Beschwerde, das in voriger Instanz noch nicht verhandelte Interesse des Zwischenklägers oder Beiklägers beträfe, 50 Gulden; bei Sachen aber, welche beim Hofgericht in zweiter Instanz entschieden werden, 300 Gulden.

§. 179. Die Revision muß binnen 6 Wochen, von dem Tage der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, bei dem betreffenden Hofgericht gesucht werden, und zwar so, daß nicht blos die Anzeige des Vorhabens mit Bitte um Frist zur Ausführung geschehe, sondern die Ausführung selbst muß innerhalb dieser Frist sammt der Vollmacht zu dieser Ergreifung

der Revision eingebracht werden; oder wenn je solches aus unhintertreiblichen nothwendig zu bescheinigenden Ursachen, zuweilen nicht geschehen könnte; so muß mit jener Anzeige und Fristbitte allemal zugleich schon die vorläufige Auftragsbescheinigung aus Privatbriefen des Prinzipals, sodann die Angabe der auszuführenden Beschwerden verbunden werden, welche Angabe auch alsdann erforderlich ist, wenn der Revident ohne weitere Ausführung auf die Akten sprechen lassen wollte. Wird nochmals die Frist abgeschlagen: so geht damit, wenn nur der zeitige Auftrag des Prinzipals bescheiniget ist oder noch bescheiniget werden kann, die Revision selbst nicht, sondern nur das Recht zu einer besondern Rechtfertigungs-Schrift verloren.

§. 182. Die nachgesuchte Revision hemmt die noch nicht geschehene Vollstreckung des Urtheils in nämlicher Art wie die Bitte um Wiederstellung in den vorigen Stand.

§. 187. Dieses Rechtsmittel der Revision ist jedoch nur für jene, von den Hofgerichten abgeurtheilte Rechtssachen bestimmt, welche nicht die Summe von 600 Gulden bei zweiten Instanzsprüchen des Hofgerichts, oder von 100 Gulden bei ersten Instanzsprüchen desselben erreichen. Sobald ein Urtheilsspruch der Hofgerichte diesen Betrag erreicht: so tritt an die Stelle der Revision das Rechtsmittel der Oberappellation, welches den Vortrag neuer Thatumstände zuläßt, und vor dem Ober-Richter gerechtfertigt und verhandelt wird. (Superappellatio).

§. 188. Die Anzeige der Ergreifung dieses Rechtsmittels der Oberappellation muß innerhalb 10 Tagen, von Publikation des Urtheils an zu rechnen, bei dem Hofgericht schriftlich eingebracht werden, und zwar unerwartet einer hier nicht nöthigen und nicht stattfindenden Erklärung der Fatalien. Weil jedoch

§. 189. es oft unmöglich ist, daß innerhalb dieses Zeitraumes der Anwalt gewiß werde, ob sein Prinzipal der Oberappellation sich bedienen wolle: so hat dieser in Fällen, wo die Appellation zuverlässig ist, weiter noch 30 Tage, welche

ebenfalls von der Urtheils-Eröffnung anzunehmen sind, innerhalb welcher er um Absendung der Akten an das Oberhofgericht bitten muß. Unterläßt er die Einbringung dieser Bitte, so ist seine Oberappellation erloschen.

§. 198. Bei dem Oberhofgericht hat übrigens der Oberappellant 3 Monate, vom Tage der Urtheilspublikation an, um seine Rechtfertigungsschrift einzubringen, welche ihm nicht ohne bescheinigte Ursachen und dann nur einmal auf 30 Tage erstreckt werden dürfen. Versäumt er diese Frist: so muß, ohne zu warten, auf ein Anrufen des Gegentheils die Rücksendung der Akten an das Hofgericht zu weiterer Rechtsvorkehr erkannt werden.

§. 202. Damit jedoch die Revision oder Oberappellation nicht aus bloßem Muthwillen und zu Verzögerung der Gerechtigkeit gebraucht werden möge: so soll, so oft eines jener Rechtsmittel zur Hand genommen wird, um damit eine hofgerichtliche Abschlagung von Appellationsprozessen, oder ein hofgerichtliches Bestätigungsurtheil in Sachen, die vor ihm in der Appellationsinstanz schwebten, desgleichen wider Urtheile oder Verfügungen der Hofgerichte, womit eine Nichtigkeitsklage verworfen worden ist, anzufechten, alsdann zugleich mit der Revisions-Rechtfertigung, oder in Appellationssachen mit der Bitte um Aktenabsendung allemal ein Succumbenzgeld, dessen Größe nach dem der Obergerichtsordnung angehängten Tarif zu ermessen ist, bei Verlust solchen Rechtsmittels baar hinterlegt, und daß es geschehen sey, in jenen Schriftsätzen angeführt werden soll, welches dann, wenn die Revision oder Oberappellation für unerheblich erkannt wird, und folglich die revidirende Parthie zum drittenmal Unrecht bekommt, allemal zum Vortheil der Provinzial-Zuchthauskasse verfallen seyn, im Fall des ganz, oder auch nur zum Theil erlangenden Sieg rechtens aber unabgekürzt zurückgegeben werden soll.

§. 203. Für jene Rechtssachen, bei welchen der Oberhofgerichts-Spruch, nur ein zweiter Instanzspruch ist, weil die erste Instanz vor einem Hofgerichte war, oder von dem Ober-

hofgerichte durch Einholung des Rechtsausspruchs eines Hofgerichts erlediget würde, soll gegen solche Oberhofgerichts-Erkenntnisse, womit in zweiter Instanz das Urtheil der ersten Instanz abgeändert wurde, eine Oberrevision Platz greifen (Superrevision).

§. 204. Diese soll in Absicht ihrer Summe das Daseyn einer 300 Gulden oder darüber betragenden Beschwerde, nach der gesezlichen Berechnungsart voraussetzen.

§. 205. Uebrigens in Absicht der Fristen 2c. durchaus nach den oben der Revision vorgezeichneten Regeln vor dem Oberhofgericht geführt werden.

§. 216. Alle End- und Beiurtheile sollen längstens in 14 Tagen, und bei Sachen, denen oben das Recht der schnellern Beförderung verliehen ist, lägstens in 4 Tagen, nachdem sie sind abgefaßt worden, den Anwälden beider Partheieen eröffnet werden. Zu solchem Ende sollen

§. 218. die Hofgerichte die Akten an dritte Rechtsgelehrte (Transmissio Actorum) in Kriminalsachen gar nicht, auch in allen Civilsachen nur alsdann zu Einholung eines Urtheils versenden, wenn ein Theil darum bäthe, und der andere, nach vorausgegangener Vernehmung, einwilligte; wobei jedoch immer der bittende Theil die desfallsigen, vorschußweise zu hinterlegenden Kosten, auch wenn er gewinnt, auf sich behalten muß, wenn nicht beide Parthien sich voraus ausdrücklich eines andern verglichen haben. Ohne Einwilligung des Gegentheils findet hingegen eine solche Einschiebung fremder Personen zur Urtheilsschöpfung niemals statt.

§. 230. Wegen Zuscheidung der Kosten soll die, in den altbadischen Landen allgemein aufgestellt gewesene Regel: daß der unterliegende Theil in alle Kosten dieser und der vorigen Instanzen verurtheilt werden müsse, er möchte nun übrigens eine mehr oder minder scheinbare Ursache zum Rechtsstreit gehabt haben; so lang nur nicht dem Gegentheil überhaupt, oder für eine Instanz, oder für einen besondern Theil des Verfahrens in einer Instanz, ein Verschulden zur Last fiel, wodurch er den andern veranlaßt hätte, den Prozeß zu erheben,

oder in eine neue Instanz ihn hinüber zu spielen, oder wodurch er demselben die Betretung seines Rechtswegs ohne Noth und Nuzen vertheuert hätte, in den gesammten kurbadischen Landen nicht nur genau, und ohne Zulassung widriger Auslegung und Beschränkung durchaus beobachtet werden, sondern auch

§. 231. die Regel des gemeinen Rechts hiemit erneuert, zur Anwendung kommen: daß niemals wegen des Kostenpunkts ein eigenes Rechtsmittel oder auch nur eine eigene Beschwerde nöthig sey, sondern in den Appellations- wie in den Revisions-Instanzen, wo einmal die Hauptsache als dahin vereigenschaftet und annehmlich befunden wird, auch Amtshalber das vorige Erkenntniß wegen der Kosten, nach jenem Gesetze geprüft, und nach Befinden reformirt werden solle, es möge nun solches für oder wider den, welcher des Rechtsmittels sich bedient, ausfallen.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 31 S. 221.
„ 32 S. 229.
„ 33 S. 237.
„ 34 S. 245.

Nr. 121.

Unterricht der Schulkandidaten.

Da Serenissimus Elector zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß sämmtliche Schulkandidaten und Schulpräparanten im Singen und Choralspielen vorzügliche Kenntniß zu erwerben angewiesen werden sollen, damit durch ein gutes Vorsingen in den Kirchen nach und nach ein besonderer Gesang und dadurch bei Gottesdienstlichen Handlungen mehrere Erbauung erwartet werden dürfe; so wird sämmtlichen Specialaten hierdurch aufgegeben, die in ihren Diöcesen sich befindende Schulkandidaten und Schulpräparanten anzuweisen, sich in beiden Stücken hinlänglich zu üben; wegen lezterer aber bei der mit ihnen vor der Annahme zu Präparanten und nach Vollendung der Lehre vorzunehmenden Prüfung vorzüglich darauf Rück-

sicht zu nehmen, daß sie eine gute Stimme und musikalisches Gehör haben, und den Erfund auch desfalls jedesmal bestimmt im Protokoll anzuzeigen. Verordnet Karlsruhe im kurfürstl. evang. luth. Kirchenrath den 15. Dezember 1803.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 1.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 1 S. 2.

Nr. 122.

Serenissimus Elector haben durch die höchste Entschließung vom 2. Dezember die für die altbadischen Lande seit dem Jahr 1773 bestehende Verordnung, wornach von dem konfiscirten Vermögen eines Deserteurs von der

Infanterie . . . . 150 fl.
von einem berittenen Kavalleristen 400 fl.
und von einem unberittenen . . . 250 fl.

zur Werbkasse entrichtet werden müssen, auch auf die gesammten neu acquirirten Lande, mit alleiniger Ausnahme des ursprünglich rheinpfälzischen Antheils, wo das ganze konfiscirte Vermögen des Deserteurs wie bisher zur Militär-Waisenkasse gezogen werden soll, auszudehnen geruhet.

Mannheim den 16. December 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.
" des obern Fürstenthums 1803 Nr. 25 S. 194.

Nr. 123.

Nach höchster Entschließung vom 4. l. M. sollen die, zum Behuf der eigenen Vermögensverwaltung für volljährig erklärten, zwar von der Nothwendigkeit einen Pfleger bei ihren Handlungen zu Rath zu ziehen befreit, jedoch bei Veräußerung liegender Güter, wohin auch die Verpfändung zu rechnen ist, noch an die Bewilligung der Amtsobrigkeit bis nach zurückgelegten 25sten Altersjahre gebunden bleiben.

Ein gleiches tritt auch bei denjenigen ein, welche vor zurückgelegtem 25sten Altersjahre die Bürgerannahme und eigene Vermögensverwaltung erhalten, mit dem Zusaz, daß dieselbe auch bei jenen Handlungen, die nicht zu des Bürgers gewöhnlicher Oekonomie oder Gewerbsführung gehören (als in welchen er durch die Gestattung eines Etablissements für großjährig geachtet wird) den Beirath ihres Pflegers einzuholen verbunden seien, wonach sich allgemein zu achten ist.

Mannheim den 16. Dezember 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 1 S. 2.

Nr. 124.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir finden nöthig, die verschiedenen Verordnungen, die Wir jeweils in Unsern alten Landen über das Wegziehen, Auswandern und Austretten der Unterthanen, und über die unerlaubte Beihülfe, welche zuweilen zu einem oder dem andern durch fremde Werber geschiehet, erlassen haben, in folgende allgemeine Landeskonstitution zusammen zu fassen, und zur Verbindlichkeit für alle Unsere dermalige Lande durch das Regierungsblatt zur Publikation zu bringen.

I. Vom Wegzug der Unterthanen.

1) Unter dem Wegzug wird derjenige Act der Ablegung des disseitigen Unterthanenrechts verstanden, wobei jemand schon vorhin eine anderwärtige sichere Niederlassung darlegt, und wozu er die Erlaubniß der jeden Orts herkömmlichen Maaße erhält.

2) Diese Erlaubniß wird keinem versagt, der Leibesfrei und eigene Gewalt (also nicht mehr in der Gewalt von Eltern oder Pflegern sich befindet) auch dem nicht, der, wenn er unter solchen stünde, deren Einwilligung oder bei etwaigen grundlosen Widersprüchen die landesherrliche Consens-Sup-

plirung erlangt hat, und diese können also getrost, auch ehe der Wegzugsschein erlangt ist, ihre Zubereitung dazu machen.

3) Die Wegzugs-Erlaubniß hat allemal zur Folge, daß jeder Abziehende dasjenige, was er an Unsere Kassen, an die Kassen Unseres Landes und Unserer milden Stiftungen, oder gar dem Unterthanen schuldig ist, zuvor bezalen, oder wenn über die Schuldigkeit Streit ist, mit feierlichem Handgelübde am Ortsstab angeloben muß, diesen Streit im Lande auszutragen, und sich ohne gesuchte fremde Einmischung an inländischem Recht genügen zu lassen.

4) Zu diesem Ende muß jedesmal von seinem gestatteten Wegzug den herrschaftlichen, Gemeinds-, Kirchen- und Stiftungsverrechnungen seines Orts und Amts, auch den nächstgelegenen anstoßenden inländischen Aemter durch sogenannte Umlaufszettel, und den etwa der Amts- oder Ortsobrigkeit bekannten Gläubigern Nachricht gegeben werden, damit diese ihr Interesse wahren können; eine öffentliche Vorladung der Gläubiger aber findet nicht statt, außer, wenn der Wegziehende zu seiner Sicherheit darum bittet, oder sein Vermögen in einer Lage ist, wo auch, wenn er nicht wegzöge, eine Vermögens-Untersuchung stattfände.

5) Jeder Gläubiger, dem die Wegzugs-Gestattung zu Ohren kömmt, ohne daß der Abziehende wegen seiner Schuld sich mit ihm abgefunden, oder ihn sonst zufrieden gestellt hätte, kann von dessen Habe so viel als zu seiner Befriedigung nöthig ist, in Verkümmerung legen lassen, bis ihm dafür Zahlung, oder hinlängliche Sicherheit mit Pfand und Bürgen geleistet ist.

6) Der Wegziehende kann, wenn er will, eine förmliche Amtsurkunde über die erhaltene Erlaubniß zum Wegzug und die Erfüllung seiner desfallsigen Obliegenheiten verlangen.

7) Was er übrigens als Schuzabkündigung, Abzug, Landschaftsgeld oder Abzugspfundzoll, Liegenschafts-Entlastungs-Gebühr u. dgl. zu bezalen habe, bestimmen jedes Orts Particular-Verfassungen, Herkommen und Verhältnisse gegen den Ort, wohin er abzieht.

II. Von Auswanderungen.

8) **Auswanderungen** sind, wenn jemand zur Ablegung eines disseitigen Unterthanen-Rechts zwar die Erlaubniß sucht, aber noch keine sichere und bestimmte Niederlassung hat; sondern auf die allgemeine Aussicht hin, daß in einer bestimmten Gegend den fremden Ankömmlingen Mittel und Wege zu Niederlassungen geöffnet werden, abziehen will.

9) Auch hierzu muß die Erlaubniß nachgesucht werden; sie kann aber nicht mit solcher Gewißheit voraus erwartet werden, als wie bei einem blosen Wegzug, und deswegen darf keiner, der dieses Vorhaben hat, schon im Voraus, und ehe die Erlaubniß eingelangt wäre, von seinen Liegenschaften etwas zum Verkauf aussezen, widrigenfalls der Verkauf für nichtig und nicht geschehen geachtet wird, und noch neben dem der Käufer, der Verkäufer und der Ortsvorgesezte, der die Anzeige des Kaufs zur Gewährung annähme, jeder eine Strafe von zehen Reichsthalern zu erwarten hat.

10) Die nachgesuchte Erlaubniß wird allemal abgeschlagen: a) einem Ehemann, der auswandern will, und dessen Ehefrau nicht mit einverstanden ist; b) den Minderjährigen, die ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Pfleger auswandern wollen; c) wenn ein auswandernder Vater sie dahin sucht, daß er seine Stiefkinder mitnehmen dürfe, falls diese entweder das Recht eines eigenen Willens nicht haben, oder, wenn ihnen solches Recht zusteht, nicht selbst zur Auswanderung Lust haben; eben so auch: d) wenn ein auswandernder Vater sie verlangt, um seine leibliche Kinder, sie mögen in der lezten, oder einer frühern Ehe erzeugt sein, mit sich zu nehmen, diese Kinder volljährig sind, und nicht mitwandern wollen; e) den Kindern einer auswandernden Wittwe, deren Pfleger oder nächste Verwandte väterlicher Seits widersprechen.

11) Wo dergleichen besondere Verhältnisse nicht obwalten, da muß jedesmal der Erlaubniß eine dringende Vorstellung des Mißlichen, das eine solche Auswanderung auf das Ungefähr und nach fremden, meist entfernten Himmelsstrichen hat, vorangehen, und nur dann, wenn ein solcher wohlgemeinter

Abrath nichts fruchtet, und übrigens der ähnlichen Auswanderungsgesuche nicht zu viele zugleich in einer Gegend zusammentreffen, kann von den Hofraths-Collegien die Erlaubniß ertheilt werden; wenn aber

12) So viele zusammenträfen, daß zu besorgen stünde, es möchte durch ihre Güterverkäufe zum Schaden sowohl ihrer Gläubiger, als der übrigen Gutsbesizer der Preis allzustark sinken, so kann das Hofraths-Collegium nach Ermessen der Staatserforderniße eine Zahl festsezen, über welche hinaus keine Auswanderungs-Erlaubnisse ertheilt werden, und dann die übrigen einige Zeit, bis von den erst Ausgewanderten Nachricht über ihre Schicksale da sein kann, auch inzwischen der Güterpreis sich wieder in billige Verhältnisse stellt, zurückweisen.

13) Eine ertheilte Auswanderungs-Erlaubniß zieht alle die oben vom 3ten bis 4ten Artikel, einschließlich, erwähnte Folgen des Wegzugs nach sich, mit der weitern Ausdehnung jedoch, daß hier jedesmal auch ein öffentlicher Aufruf aller Gläubiger der Auswandernden mit angesezten kurzen, doch nach ihren vermuthlichen Aufenthalts-Orten nicht allzuengen Terminen zugleich vorausgehen muß.

14) Sie hat auch ferner die Wirkung, daß, wenn Kinder mit hinausgenommen werden, die noch minderjährig sind, und angefallenes eigenes Vermögen haben, oder wenn Minderjährige für sich selbst auswandern, ihr Vermögen, bis auf ein etwa nach Befinden zu gestattendes mäßiges Reisegeld, im Lande unter Pflegschaft angelegt bleiben muß, bis sie die Volljährigkeit, und damit die Befähigung, solches selbst in Empfang zu nehmen, erlangt haben; auch

15) Bleibt denen Minderjährigen, die nicht für sich selbst, sondern mit ihren Eltern als Familienglieder wegziehen, ihr Unterthanen-Recht vorbehalten, so daß sie solches noch innerhalb vier Jahren, nach erreichter Volljährigkeit, mittelst der Rückkehr ins Vaterland antreten können, falls sie nicht früher schon ihr etwa zurückgelassenes Vermögen erhoben haben, als dessen Erhebung ohne weiters die Erlöschung jenes gesezlichen

Vorbehalts des Heimaths-Rechts mit sich bringt, so wie hingegen

16) Diejenige, die, sie seien nun großjährig oder minderjährig, aus eigenem Willen und Verlangen, des erhaltenen Abraths unerachtet, auswandern, mit dem Augenblick ihrer Abreise ihr Heimathsrecht unwiederbringlich verlohren haben, und, wenn sie nachmals doch wieder zurückkehrten, weder von den Orts- und Amtsobrigkeiten, noch von den Provinz-Collegien wieder angenommen, geduldet, oder eingelassen werden können, sondern unverzüglich zurückgewiesen werden sollen, da dem Land nicht zugemuthet werden kann, wenn sie ihre Vermögensreste auf unbesonnenen Zügen zugesezt haben, sie nun zu ernähren, als weßhalb und damit sie nicht durch Leichtsinn heimatlos werden können, dieser Artikel der Constitution bei Eröffnung der Auswanderungs-Erlaubniß den Abziehenden bestimmt vorgelesen, wie es geschehen, zu Protokoll bemerkt und dieses Protokoll von ihnen zum Zeugniß wider sich unterschrieben werden muß.

17) Wer ohne gemachte Anzeige, mithin heimlich, oder gar nach erhaltener abschlägiger Verbescheidung dennoch auswandert, der wird als ein ausgetrettener Unterthan behandelt,

III. Vom Austritt.

18) **Austritt** der Unterthanen (in rechtlicher Beziehung) ist jede Wohnungs-Veränderung derselben, welche eine verbotene Handlung derselben (z. E. wenn sie wegen eines begangenen Verbrechens geschieht) zur Bewegursache, oder eine vorhabende verbotene Handlung (z. E. die Annahme fremder Kriegsdienste) zur Endabsicht hat. Als eine Uebertretung der Unterthanenpflicht ist er immer unerlaubt, aber dessen Strafwürdigkeit hängt von der Veranlassung oder dem Endzweck ab.

19) Wer wegen eines begangenen Verbrechens austritt, der hat allemal, sein Verbrechen seie, welcher Art es wolle, die Vermögens-Verwirkung und den Verlust des Unterthanenrechts, als Folge seines Austritts zu gewarten; und dabei bleibt es, wenn sein Verbrechen blos bürgerlich oder polizei-

lich, oder doch niedergerichtlich ist. (S. das VIII. Organ. Edict §. 4) Gehört das veranlassende Verbrechen zu den obergerichtlichen (S. allda §. 2) und stehet mithin in der Regel peinliche Strafe darauf: (S. allda §. 27—35) so muß allemal der Verlust des Unterthanenrechts unter der bestimmten Form der Landesverweisung (S. allda §. 33) erkannt werden, und wenn aus dem Thatbestand des Verbrechens ein gegründeter Verdacht eines obgewalteten Vorsazes zur Begehung des Verbrechens erscheint, daß blos nach dem Thatbestand und den bekannten Umständen zu urtheilen, wenigstens ein Jahr Zuchthausstrafe erkannt werden kann; so hat der Austritt (wenn nicht noch vor der Erkenntniß der Fehler durch Wiedereinfinden gehoben wird) auch die Schlagung des Namens an den Galgen zur Folge; nach welchen verschiedenen Hinsichten auch bei Erkennung der Abwesentheits-Prozesse die Androhung der Folgen des Ausbleibens in den Edictal-Ladungen eingerichtet wird, wenn sie der Richter bestimmt auszudrücken aus besonderen Ursachen nöthig achtet.

20) Denen, die in unerlaubten Absichten austretten, steht in der Regel, und wenn nicht die Natur desfalls eine andere Bestimmung mit sich bringt, auch die Vermögens-Verwürkung und der Verlust des Unterthanen-Rechts bevor, welches denn auch namentlich die Strafe der unerlaubten Auswanderungen ist.

21) Wer hingegen ohne erlangte landesherrliche Erlaubniß in fremde Kriegsdienste tritt, wenn er nicht vorher seine Dienste dem Landesherrn angeboten hätte, und von der Behörde, als unnöthig oder untauglich, mit seinem Diensterbieten zurückgewiesen worden wäre, der hat die gleiche Strafe zu erwarten; ja, wenn er, nachdem schon die Auswahl auf ihn gefallen ist, oder gar aus dem Dienste austritt, so wird ihm als Unterthanen von der Civil-Obrigkeit, unbeschadet der in lezterem Fall zugleich eintrettenden Kriegs-artikelmäßigen Militärstrafe der Verlust des Unterthanen-Rechts unter der Form der Landesverweisung zuerkannt. Uebrigens wo auch hierbei keine Landesverweisung erkannt ist, deren Uebertrettung Zucht-

hausstrafe wirkt, (S. das VIII. Organ. Edict §. 33) da ist dennoch

22) nicht zu gestatten, daß der in fremde Kriegsdienste Ausgetrettene in Urlaub ins Land komme, und wenn dringende Nothfälle eine Ausnahme billig, mithin seine Entlassung ins Land nothwendig machten, muß dazu ein nur auf dreimal vier und zwanzig Stunden gültiger amtlicher Aufenthaltsschein zuvor von ihm eingeholt, längeres Dableiben aber nur auf eingeholte landesherrliche Dispensation, die jedoch nicht leicht zu hoffen ist, gestattet werden.

23) Wer zwar Anfangs in erlaubter Absicht (z. E. auf die Wanderschaft) weggegangen ist, aber nachmals im Ausland in einen verbotenen Stand (z. E. in fremde Kriegsdienste) getretten ist, der ist, sobald die Kenntniß von dieser verbotenen Standeswahl in Unsern Landen anlangt, ebenso anzusehen und zu behandeln, als ob er gleich Anfangs in solch unerlaubter Absicht ausgetretten wäre, wenn nicht Er oder seine Erbverwandten binnen Jahr und Tag nach seinem Eintritt in jenen verbotenen Stand genugsame Entschuldigung, z. E. des Zwangs, der unverschuldeten Bethörung, und so weiter, vorgebracht haben.

24) Die Vermögensverwirkung macht, daß das gegenwärtige und zukünftige Vermögen desselben, mithin alles, was dem Ausgetrettenen eigen ist, auch seine Intestat-Erbrechte auf den Fiskus übergehen, und zwar von Stund an, da er ausgetreten; oder nach erlaubtem Weggang in einen verbotenen Stand eingetretten ist; mithin sind auch alle Veränderungen oder Veräußerungen, die nachher zu dessen Nachtheil damit vorgehen, ungültig, und alle Abnuzung davon gehört dem Fiskus, so weit sie nicht, kraft eines Nuznießungs-Rechts jemanden, z. E. lebenden Eltern, Ehegatten u. dgl. zugehört, als deren Rechte durch eine solche Verwürkung nie gekränkt oder geschmälert werden können.

25) Ausgenommen von jener Verwirkung ist jedoch das Vermögen derjenigen, welche Erben in absteigender Linie im Lande hinterlassen hatten, denn in solchem Falle tretten diese

von Stund an statt des Fiskus in das Vermögen, müssen aber handgelübdlich versichern, davon dem Ausgetrettenen, ohne Anzeige und Erlaubniß, nicht das Mindeste zukommen zu lassen.

26) Obwohl aber das Vermögen von Stund an und ohne weiters, auch wenn noch keine Erkenntniß erfolgt wäre, kraft des Gesezes (ipso jure) übergehet, so ist jedoch, um daß der Fiskus dieses Recht ausüben, oder die Erben in absteigender Linie in dessen Stelle tretten können, die Vorausschickung des Abwesenheits-Processes durch öffentliche Vorladung und durch nachfolgendes Verwürkungs-Erkenntniß nöthig, ohne welche richterliche Declaration der Zugriff widerrechtliche Eigenmacht bleiben würde, und wenn mithin vor Ertheilung dieses Erkenntnisses der Ausgetrettene sterben würde, ingleichen, wenn während des obgedachten Nachsichtsjahrs (§. 15) Er und seine Erben genugsame Entschuldigung eines Eintritts in den verbotenen Stand vorbrachte; so findet die Verwürkungs-Erkenntniß nicht weiter statt, sondern die rechtmäßigen Erben (wohin jedoch etwaige im Ausland während des Austritts durch Testament verordnete nicht gehören; da durch die Verwürkung seiner Befugniß, lezte Willen über solch Vermögen zu errichten, aufgehört hat) tretten in seinen Nachlaß ein.

27) Der Anfang dieses Abwesenheits-Prozesses durch Edictal-Ladung ist nicht mehr (wie es vorhin in den alten Landen geordnet war) auf vordersamste Einholung der Erlaubniß der Hofraths-Collegien auszusezen, sondern gleich vor sich von Unsern Aemtern einzuleiten, dabei aber das Präjudiz nicht bestimmt, sondern nur mit der General-Bedrohung auszudrücken: daß widrigenfalls gegen ihn nach der Landes-Constitution wider ausgetrettene Unterthanen werde verfahren werden; wäre aber jemand Verbrechens halber ausgetretten, so ist noch weiter dieser Bedrohung beizufügen: auch er des angeschuldigten Vergehens für geständig werde geachtet und das Weitere auf Betretten gegen ihn vorbehalten werden.

28) Die Endigung desselben durch Erkenntniß wider den, der nicht erscheint, oder der allenfalls erscheint, und sich ver-

antwortet, ist jedesmal bei jenen, die wegen Vergehen ausgetreten sind, als Justiz-Sache von den Hofgerichten, bei allen andern Ausgetrettenen aber als Oberpolizei-Sache von den Hofraths-Collegien zu erkennen, welche dann nach Beschaffenheit des Falls genau ermessen werden, welche Gattung der vom Gesez verschiedentlich angedrohten Nachtheile eintretten solle, und muß dies Erkenntniß ganz kurz, nach seinem wesentlichen Inhalt durch die Provinzial-Blätter verkündet werden.

29) Damit jedoch hierunter nichts übersehen oder vergessen werden möge, so müssen die Ortsvorgesezte sämmtlich stets angewiesen sein, bei Strafe von fünf Reichsthalern, oder, wenn sie es so früh erfahren hätten, daß sie es hätten hindern können, mithin stillschweigend dazu geholfen hätten, von fünzig Reichsthalern, einen jeden Fall eines heimlichen, d. h. ohne Anzeige bei ihren geschehenen Weggangs eines Unterthanen, der unter Umständen geschehen wäre, woraus auf eine unerlaubte Ursache oder Absichten geschlossen werden möchte, mit Vermeldung der begleitenden Umstände des Weggangs, des ledigen oder verheiratheten Standes, und der Beschaffenheit seines Vermögens, sogleich wie er ihnen bekannt wird, zu Amt zu berichten.

30) Die Beamte haben hierauf sogleich das Vermögen, das derselbe besizt, oder künftig in Erbschafts- oder Heimfallsweise zu erwarten hat, mit Arrest zu bestricken, auch da, wo der Weggegangene dessen Verwaltung selbst besorgt hätte, und sie durch den Weggang ledig wäre, zu dessen Beobsichtigung und Verwaltnng einen Pfleger zu verordnen.

31) Zu gleicher Zeit muß der Beamte erwägen, ob nach allen Umständen die unerlaubte Ursache oder Absicht für hinlänglich glaublich anzunehmen, oder allenfalls darüber zuvor noch weitere Erkundigungen einzuziehen, oder etwa wegen gänzlicher Ungewißheit über Anlaß und Zweck des Weggangs noch einige Zeit zuzuwarten seie, um von der Zeit Aufschlüße zu erlangen. Tritt ein oder anderer dieser lezten Fälle ein, so muß dem Ortsvorgesezten wegen den Erkundigungen, die ein-

gezogen werden sollen, oder wegen der Zeit, nach deren Verlauf er, ob und was sich etwa inzwischen an Aufschlüßen ergeben habe, berichten solle, das nöthige zugeschrieben werden. Tritt keiner derselben ein, und kann mithin der Weggang gleich einem Austritt wahrscheinlich geachtet werden, so ergehet alsdann sogleich die Edictalladung.

32) Zu gleicher Zeit aber, wie jene Berichte der Ortsvorgesezten einkommen, muß in eine Jahrs-Tabelle, welche über alle Ausgetrettene zu halten ist, in die eigends dazu bestimmte Fächer Vornahme, Zunahme, lediger oder ehelicher Stand und Wohnort, die etwaige Kinder- oder Enkel-Zahl, auch die Vermögens-Beschaffenheit des Ausgetrettenen, die Zeit des Weggangs, Anlaß desselben, Datum des vorgesezten Berichts, Verfügung (für die Fälle, wo eine nöthig ist), Edictal-Ladung mit Nro. des desfallsigen Provinzial-Blatts, und, seiner Zeit-Erfolg der leztere durch Erscheinen und Verantwortung, oder durch Ausbleiben eingetragen werden, welche Jahrs-Tabellen mit den als Beilagen dazu gehörigen Berichten der Vorgesezten, und etwaiger Verantwortungs-Protokollen zum Hofraths-Collegio jedesmal auf Georgii einzusenden sind, damit alsdann dieses über die verwürkte Androhung die gesezmäßige Erkenntniß ertheile. ꝛc. ꝛc.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 16. December 1803.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 4 und 5.
Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 9 S. 58.
Nr. 12 S. 81.

Nr. 125.

Die Arbeitshaus-Kommission hat unterm 8. Juli d. J. ihren ersten Zusammentritt gehalten. Es wird daher dieses zu jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht.

Mannheim den 19. December 1803.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 25.

Nr. 126.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr haben wegen Bestellung des Lehengerichts in sämmtlichen Kurlanden, nachdem in dem ersten Organisations-Edikt die St. R. Leitung des Lehenswesens bereits bestimmt worden, zu verordnen gnädigst geruhet:

a) Daß wegen der herrschaftlichen oder kirchlichen Bauern-Lehen, deren Leitung in gedacht erstem Organisations-Edikt dem Zweiten Senat der Hofraths-Kollegien Unserer drei Provinzen anvertraut ist, der ordentliche Civilgerichtsstand der Güter und der Erblehenleute auch, wie es schon vorhin mehresten Orts üblich war, dem Rechtserkenntniß über diese Lehens- oder eigentlichen Erbpacht- und Zinsverhättnisse gewidmet sei und bleibe, daß dagegen

b) über die Ritter- und Kammerlehen, deren staatsrechtliche Leitung in mehrgedachtem ersten Organisations-Edikt dem ersten Senat Unserer Hofraths-Kollegien anvertraut ist, die Lehengerichtsbarkeit zu verwalten in Unseren sämmtlichen kurfürstlichen Landen ohne Unterschied der Provinzen, denen die Lehensbarkeit anhängig ist, allein bei Unserm Hofgericht zu Rastatt in erster Instanz stehen solle, von wo übrigens der Appellationszug, in diesen wie in andern Sachen, an Unser Oberhofgericht geht.

Es versteht sich jedoch

c) diese auf Unsere sämmtliche Lande extendirte Lehensgerichtsbarkeit Unseres Rastatter Hofgerichts nur von wahren Lehensstrittigkeiten (causis vere feudalibus) indem gemeine Rechtsstreitigkeiten blos dadurch, daß sie ein Lehen zum Object haben, (causae feudorum civiles) der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Provinz nicht entgezogen werden können und sollen. Uebrigens ist

d) bei der Behandlung dieser Lehensstreitigkeiten künftig diejenige Prozeßordnung zu beobachten, die Wir Unsern sämmtlichen Obergerichten vorzuschreiben im Begriffe stehen; für das Verflossene aber, mithin für die Lehensstreitigkeiten,

welche schon vorher in Verhandlungen gelaufen sind, ist jedoch mit genugsamer Sorgfalt, daß keine wesentliche Prozeßerforderniß versäumt werde, der bisher dabei beobachtete Prozeßgang bis zu dem Ende beizubehalten.

Es wird daher dieses zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.

Nr. 127.

Den Handverkauf der Apotheker-Waaren betreffend.

Es sind zwar in den altbadischen Landen bereits mehrere Verordnungen vorhanden, die den Handverkauf der Apotheker bestimmen; um aber hierinn eines Theils eine Gleichförmigkeit mit den neu erworbenen Landen zu bewerkstelligen, und allen Unterthanen gleiche Rechte, soweit es nur immer sein kann, zufließen zu lassen, anderntheils weder durch allzu große Strenge den Ruin der Apotheker, noch durch allzu viel Nachsicht unvermeidlichen Schaden der Unterthanen zu veranlassen, so verordnen Ihro Kurfürstl. Durchlaucht hierdurch in Betreff des Handverkaufs der Apotheker, unter Aufhebung aller desfalls bestehenden, dieser Verordnung widersprechenden ältern Strafgeseze für Höchstdero sämmtliche badische Kurlande wie folgt:

1) Ohne Vorlegung eines Recepts eines landesherrlichen approbirten Arztes dürfen keine solche Medicamenten verkauft oder abgegeben werden, welche bekannt dafür sind, daß sie zu gewissen Verbrechen, z. E. zum Kinder-Abtreiben mißbraucht zu werden pflegen, oder welche drastischer Eigenschaft sind, Gift enthalten, überhaupt solche welche schon in geringer Dosi gebraucht, von gefährlicher Wirkung für den Organismus des menschlichen Körpers sind, und welche daher in jedem Kurfalle nur bei vorausgesezter sachkundiger Vorsicht als Heilmittel angewendet werden können, bei Vermeidung einer Strafe von zwanzig Reichsthalern.

2) Medikamente, die diese stark wirkende Natur nicht haben, übrigens nach einem approbirten Dispensatorio, oder nach

einem vorgelegten und aufbewahrten Recept gefertigt sind, kann der Apotheker (obwohl er sie nicht auf eigenes Urtheil hin, einem rathfragenden Patienten verordnen darf) dennoch dem, der bestimmt ein solches Medicament verlangt, abgeben.

3) Die Verschreibung der Recepte selbst, kann zum äußerlichen Gebrauch von Wundärzten aller Klassen geschehen, und darauf von den Apothekern das Verschriebene abgegeben werden; hingegen

4) Zu innerem Gebrauch kann sie nur von jenen Wundärzten geschehen, welche für die erste Classe, nemlich als Medicinal- oder Landchirurgi approbirt oder angestellt sind, widrigenfalls der ohne Berechtigung verschreibende Wundarzt um zehen Reichsthaler gestraft werden soll.

5) Es soll jedoch auch auf innerliche Recepte der niedern Chirurgen, wenn sie nur nicht von der oben im ersten Absaz gedachten gefährlichen Art sind, den Apothekern das Verschriebene abzugeben erlaubt sein, um damit der Möglichkeit einer bedenklichen Versäumung in einem Nothfalle zu steuern; nur müssen auf diesen Fall die Recepte, um die geeignete Rüge wider den verschreibenden Wundarzt vornehmen zu können, mit doppelter Sorgfalt, bei Vermeidung sonst als Mitschuldiger des übertrettenden Wundarztes angesehen und gestraft zu werden, aufbewahrt, und bei den jährlichen Visitationen der Apotheken, dem Arzte vorgelegt werden.

6) Desgleichen darf jeder Apotheker die von fremden, ausländischen, bekannten oder unbekannten Personen ihm gebracht werdenden Recepte verfertigen, und den verlangenden Ausländern abgeben, in so fern sie nur nicht in die in obigem ersten Artikel von dem Handverkauf ausgenommenen Klasse gehören. Es müssen aber auch in diesem Falle diese, so wie überhaupt alle Original- oder in Abschrift genommene Recepte bei Strafe von fünf Reichsthlr. aufbewahrt und wie oben vorgelegt werden, damit die Verantwortlichkeit der Apotheker richtig ermessen, und eine fremde ungeschickte Anwendung der ihnen zustehenden Verkaufs-Erlaubniß von dem eigenen Mißbrauch der ihnen ertheilten Erlaubniß allemal sicher

unterschieden werden, und jedes seine richtige Kontrolle finden könne. Verordnet Karlsruhe in Kurfürstlicher Sanitäts-Kommission den 20. Dezember 1803.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 4.
Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 3 S. 13.

Nr. 128.

Die Oberamts-Berichte über die Arrestanten betr.

Da den sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Rathsvogteien die Befolgung der unterm 25. Juli 1764 ergangenen, in dem Wochenblatt Nr. 43 befindlichen Verordnung, daß bei dem Ablauf eines jeden Quartals berichtlich angezeigt werden soll, was für Gefangene, warum und wie lange solche einsitzen, bereits unterm 23. August d. J. H. G. Nr. 2453 theils in Erinnerung gebracht, theils auf die neuen Lande extendirt worden, diese Berichte aber seither von den wenigsten den benannten Behörden eingelangt sind; so erwartet man von sämmtlich betreffenden Stellen, wenn sie sich nicht eigener Verantwortung aussezen wollen, unfehlbar bis den 23. Januar 1804 und sofort alle Quartale jene Einsendung mit dem weitern Bemerken, daß in dem ersten Fach der zu fertigenden Tabelle der Namen und Heimathsort des Arrestanten, im zweiten der Tag der Einthürmung, im dritten die bestimmte Dauer der Strafzeit, im vierten die Ursache der Arrestation eingeschrieben, am Ende aber noch ein breiteres Fach zu den nöthigen Beantwortungen angefügt werden, wo besonders noch zu sagen ist, vor welcher Gerichtsstelle, und seit wann die Sache liege? Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit zugleich verordnet, daß in allen Todtschlags- und solchen andern schweren Kriminal-Fällen, auf welche in Thesi 10 oder mehrjährige Zuchthausstrafe folgt, alsbald nach angefangener Untersuchung ein vorläufiger Anzeigsbericht, noch ohne Akten anher erstattet werden soll.

Verordnet im kurf. Hofgericht zu Rastadt am 20. Dec. 1803.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 1.

Nr. 129.

Seine kurfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr haben über die Frage: Welche Satisfaction ein als unschuldiger Theil abgeschiedener Ehegatte von dem Vermögen des Schuldigen nach den mancherlei Scheidungsfällen zu fordern habe, nachstehende authentische Auslegung mit Erstreckung der Wirkung derselben auf alle Ehen evangelischer Personen der sämmtlichen kurfürstl. Lande zu erlassen gnädigst geruht:

I. In jedem Fall, wo ein Ehegatte durch irgend ein eherechswidriges und zur gänzlichen Scheidung hinlängliches Beginnen (es möge nun solches wirklich erwiesener, oder auf höchsten Verdacht gegründeter Ehebruch, Unzucht anderer Art, bösliche Verlassung, unbiegsame Herzenshärtigkeit, oder sonst eine zu ein oder anderer Gattung geeignete Uebertretung der Eherechte sein) an seinem Ehegatten brüchig wird, ohne daß dieser zuvor durch eigene eherechtswidrige Verschuldungen, dem andern Anlaß gegeben hat, seines Orts nur durch menschliche Schwachheit verführt, in einen jener Fehler zu verfallen, soll der als unschuldiger Theil abgeschiedene Ehegatte befugt sein, wegen des mancherlei größern Nachtheils der ihm durch die Ehetrennung im Zeitlichen zugeht, Vergütung zu fordern.

II. Diese Satisfaction (welche daher niemals als eine Strafe, sondern als eine Civilanforderung zu betrachten, und nach deren Regeln in zweifelhaften Fällen zu beurtheilen ist) soll darinn bestehen, daß nun der schuldige Theil aus solcher getrennten Ehe keinen Gewinn ziehe, mithin alle eheliche Errungenschaft, die etwa vorhanden ist, ganz und in allen Fällen, dem unschuldigen Theil allein für Eigenthum zugeschieden werde, ohne deswegen auf den Fall, wo statt deren eine Einbusse vorhanden wäre, ihn von seiner landrechtlichen Theilnahme daran freizusprechen, daß aber auch nebst diesem gedachter schuldige Theil das Heirathsgut oder Wiederlage, wofern solche verschrieben wären, und andernfalls, wo dieses nicht wäre, den 4ten Theil seines eigenthümlichen, eingebrachten oder ererbten Vermögens an den unschuldigen abtreten solle — welches leztere nämlich Heirathsgut oder Wiederlage,

oder der vierte Vermögenstheil, wann keine leibliche Kinder des abgeschiedenen schuldigen Theils vorhanden sind, dem unschuldigen ebenfalls eigenthümlich; wann hingegen solcherlei Kinder aus der getrennten oder einer vorhergegangenen Ehe am Leben wären, in Gemäßheit Unserer Erklärungs-Verordnung vom 27. October 1762 nur zur lebenslänglichen, auch in einer zweiten Ehe desselben fortdauernden Nuznießung, mit Verfangenschaft des Eigenthums für jene Kinder, zufällt.

III. Die Frage, ob nach Beschaffenheit aller in dem Eheproceß vorkommenden Umstände, ein Theil nach obigen Voraussezungen, als unschuldiger Theil anzusehen, oder beede als schuldhaft, in Bezug auf die Anlässe, welche zulezt die Nothwendigkeit der Trennung des Ehestandes herbeigeführt haben, zu betrachten seien, liegt dem Ehebrecher zugleich mit der Hauptsache, als unzertrennlichen Theil derselben zu entscheiden, in der Maaße ob, daß er erstenfalls dem unschuldigen Theil die Ausführung seiner landeskonstitutionsmäßigen Ansprache ausdrücklich vorbehalte, lezternfalls aber, den — in Absicht der Ehetrennung gewinnenden Theil der Ansprache auf landeskonstitutionsmäßige Satisfaction, verlustig erkläre, wobei ihm frei steht, nach Beschaffenheit der Verschuldung, solche ganz oder nur den die Errungenschaft betreffenden Vortheil abzusprechen. So wie daher

IV. Der Civilrichter niemals in die Frage, ob und wie weit ein oder anderer Ehegatte als unschuldigen Theil anzusehen, und daher Ansprüche auf Entschädigung zu gründen, befugt seie? eingehen kann, und wann je in einer Ehescheidungs-Urtheil diese Bestimmung unterlassen worden wäre, die Parthien, die vor ihn kämen, vordersamst zu Ausbringung der eherichterlichen Deklaration an das Ehegericht weisen muß, so soll hingegen auch das Ehegericht niemals in die Verhandlung und Liquidation des Betrags gedachter Ansprüche, und in die dabei einschlagende Rechtspuncte sich mischen, sondern diese je und allzeit der Civilgerichtsbehörde anheim gestellt bleiben lassen. Uebrigens, damit jedoch

V. jenes eherichterliche Erkenntniß über die Wirkung vor-

ausgegangener Verschuldungen des gewinnenden Theils nicht in eine unbegränzte Willkühr ausarte, so wollen Wir:

a) daß nur in den Fällen, wo entweder der gewinnende Theil vorhin schon auch in Vergehungen verfallen wäre, die eine Ehescheidung hätten nach sich ziehen mögen, die aber der andere Ehegatte ihm nachgesehen und kondonirt hat, oder wo derselbe auf Klagen des andern schon vorhin wenigstens zweimal wegen unchristlichen Ehebetragens von Richteramts wegen zur Ahndung wäre gezogen worden, er seiner Satisfactions-Forderung ganz für verlustig erkannt werden könne: Daß

b) wo er nur einmal auf diese Art gerügt, oder noch gar nicht vor den Richter gezogen; doch aber von dem Beichtvater, wenigstens Jahr und Tag vor dem Vorfall, wegen seiner Seits beobachteten unchristlichen Benehmens gegen den andern zur Besserung fruchtlos wäre erinnert worden, er blos zum Anspruch auf den Vermögenstheil, hingegen nicht zum alleinigen Bezug der Errungenschaft, fähig erklärt. Endlich

c) daß, wo allenfalls ein schuldhaftes Betragen des gewinnenden Theils, das aber weder vor den Richter gekommen, noch zu obgedachter beichtväterlichen fruchtlosen Zurechtweisung gediehen, erwiesen werden wollte, solches nicht gehört, noch zu einigem Verlust der Satisfaction anreichend geachtet werden soll, da derjenige, welcher noch keine gesezmäßige Wege, zur Besserung seines, etwa zu Unordnungen gegen die Ehepflichten sich hinneigenden Ehegatten eingeschlagen hat, diese niemalen zu Rechtfertigung selbst gegebener Scheidungs-Anläße mit Grund anziehen kann.

VI. Da der Scheidung ohnerachtet zuweilen ein Ehegatte, in den vorherigen genauen Verhältnissen, worinn er mit dem Andern gestanden, Gründe finden mag, warum er von seinem Recht zur Ansprache auf landrechtliche Genugthuung keinen Gebrauch macht, die dann Niemand als er selbst beurtheilen kann; so lassen Wir es in dieser Hinsicht, wenn gleich diese Ansprache, als eine Rache athmende Forderung von Uns in keine Wege angesehen wird, dennoch bei dem Inhalt der Verordnung vom 14. April 1753 bewenden, daß näm-

lich, wenn der unschuldige Theil von dem eherichterlichen Vorbehalt nicht, durch Verfolgung seiner Satisfaktions-Ansprache vor der Civilbehörde, Gebrauch gemacht, mithin nicht wenigstens bei dem Richter, Inventur- oder Theilungs-Kommissär die Bitte, darnach das Vermögen der Ehe auseinander zu setzen, eingereicht, noch mehr aber, wann er auf irgend eine andere erweisliche Art sich mit dem Abgeschiedenen auseinander gesezt und verglichen hätte, die Erben desselben jene Vergütungsklage weiter nicht mehr anstellen können. Damit schließlich

VII. kein Zweifel bei dem Civilrichter entstehen möge, ob und wann bei allenfalls vorkommendem Widerspruch unter den Parthien die eherichterliche Entscheidung über Schuld oder Unschuld getrennter Ehegatten, als rechtskräftig zum Grund gelegt werden könne; so erklären Wir hierbei nach Anleitung des vorigen Herkommens, daß sobald beede Ehegatten die Trennung der Ehe sich haben gefallen lassen, somit auf die eherichterliche Urtheile hin sich von der häuslichen Zusammenwohnung getrennt, oder die etwa vorhin während dem Prozeß bestandene Trennung stillschweigend über vier Wochen, von Publikation der eherichterlichen Urtheile an fortgesezt haben, auch jener Punkt der eherichterlichen Urthel, als rechtskräftig anzusehen seie, indem die Scheidung entweder ganz nach ihrem Gehalt angenommen, oder mit Bitte, um Wiederdurchsicht der Akten, ganz ausgeschlagen werden muß, und niemals bei Annahme des Hauptpunkts, nämlich der Ehescheidung, über jenen accessorischen Punkt der Schuldhaftigkeit allein eine Wiederdurchsicht des Eheprozesses verlangt werden kann.

VIII. Da jedoch der Sinn Unseres Landrechts vorhin für gar zweifelhaft angesehen worden, auch diese Unsere Verordnung durch ihre Erstreckung, noch weiter als ein neues Gesez anzusehen ist, so soll solche nur in allen Sachen, wo die Scheidung erst nach Publikation dieser Verordnung eherichterlich erkannt wird, in Anwendung kommen, bei allen zuvor erkannten Scheidungen aber bleibt es bei dem, was

richterlich wegen der Satisfaction erkannt oder gütlich verabredet ist, oder ferner nach der Richter und Parthien eigenen Ueberzeugung und Wahl gütlich oder rechtlich bestimmt werden möchte.

Es wird daher dieses zur Nachricht und Nachachtung öffentlich hiedurch bekannt gemacht.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.

Nr. 130.

Se. kurfürstliche Durchlaucht haben wegen den Heurathen der Offiziers folgende Verordnung erlassen:

1) Einem subaltern Offizier, inclusive des Staabs-Kapitains oder Rittmeisters, soll in der Regel die Heuraths-Erlaubniß nie ertheilt, hingegen ihm solche ausnahmsweise verstattet werden, wenn, alle übrigen Qualifikationen vorausgesezt, entweder der subaltern Offizier, oder dessen Verlobte, so viel Vermögen besitzen, daß sie daraus eine reine Revenue von 800 fl. beziehen.

2) Von diesem Vermögen müssen $^3/_8$ als Kaution angesehen und eingelegt werden, welche nicht veräußert werden dürfen, damit auf den Todesfall des Mannes, der Frau und ihren Kindern einige Sustentation gesichert bleibe.

3) Ein Staabs-Offizier oder Kapitain, der eine Kompagnie hat, muß, wenn er sich heurathen will, eine Kaution von 6000 fl. stellen, die im Fall seines Absterbens, zu Erhaltung seiner etwa zurücklassenden Wittwe und Kinder bestimmt bleiben.

4) Das Kautions-Kapital kann nach dem Tode des Mannes, so lange die Wittwe lebt, nur mit ihrem Consens, und zu keinem andern Zweck, als zu Erziehung und zu Beförderung des Glücks der Kinder angegriffen werden; jedoch muß hierzu, nach vorheriger genauer Erforschung der Umstände, von der Kriegs-Kommission die Erlaubniß ertheilt werden.

5) Der Offizier, dessen Frau vor ihm ohne Kinder zurückzulassen stirbt, kann, so lang er nicht wieder heurathet, die

Berichte nebst angefügten tabellarischen Uebersichten über die Anzahl der in ihrem District geimpften, die Impfärzte, und was sich besonders merkwürdiges sowohl im Verlauf der Kuhpocken als nach solchem und hauptsächtlich in Absicht der Schuzkraft derselben gegen Menschenblattern ergeben, vorzüglich wegen dem leztern auch mit stätem Rückblick auf die schon vor mehrern Jahren geimpfte Personen einzusenden, wobei es ihnen unbenommen bleibt, in Fällen, wo Menschenpocken in einem Orte herumgehen sollten, daselbst und noch in den zunächst angrenzenden Ortschaften ihre Impflinge mit Menschenblattern zu inoculiren, jedoch mit der nöthigen Vorsicht, daß durch solche keine Verbreitung dieses Uebels entstehen möge, um sich und das Publikum auch auf diese Art von der Schuzkraft der Kuhpocken zu überzeugen. Wir würden denen, bei allen jenen Medicinal-Personen, denen Wir die Kuhpocken-Impfung gestatten, vorauszusetzenden und aus ihren Berichten ohnedieß schon erwiesenen Einsichten und Kenntnissen zu nahe treten, wenn Wir sie mit Vorschriften versehen wollten, über die beste Art die Impfung zu verrichten, der Verlauf der Krankheit, die Kennzeichen der ächten und unächten Kuhpocken, den Zeitpunct, wann die Lymphe zur sichern Mittheilung an andere Impflinge die gehörige Reife erlangt habe, und andere schon allgemein bekannte Sachen, nur wollen Wir bemerken, daß allgemein, laut der ärztlichen Berichte eine mildere Jahrszeit der Impfung vorzüglich günstig gewesen, und daß mehrere leichte Stiche mit der Lanzette, deren Spitze mit Kuhpocken-Lymphe belegt war, unter die Oberhaut des Oberarms angebracht, unter allen Verfahren bei der Impfung am sichersten und zweckdienlichsten gewesen, daher Wir auch solches vorzüglich hiemit anempfehlen, und da übrigens auch hier, wie allerwärts die Impfungen von Arm zu Arm, oder wenigstens doch mit nicht veralteter wohlverwahrter Lymphe stets den sichersten Erfolg gehabt haben, so sind, wo möglich solche anzuwenden, und haben Wir Uns daher auch gnädigst entschlossen, in jeder der 3 Hauptstädte Unserer Kurlande, Karlsruhe, Mannheim und Mörs-

burg eine Impfanstalt errichten zu lassen, in welcher unausgesezt einige Kinder vorhanden sein werden, die mit Kuhpocken behaftet sind, und von welchen jederzeit frische zur gehörigen Zeit gesammelte und sorgfältig verwahrte Lymphe zum Versenden vorzüglich an Unsere Aerzte, auf Begehren vorräthig sein werden. Wir versehen Uns übrigens zu allen Medicinæ practicis, angestellten Wund- und Hebärzten, die sich mit Impfung der Kuhpocken abgeben, daß sie ihre Beobachtungen über alle, von ihnen geschehene Impfungen vor dem Schluß des Jahres dem sie betreffenden Physikus zustellen werden, damit solcher sie seiner zu verfertigenden Tabelle einverleiben, und somit alles, was auf die Kuhpocken in seinem Physikats-District Bezug hat und dabei geschehen ist, alljährlich Unserer Sanitäts-Kommission einzusenden vermögend seie.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.

Nr. 133.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heil. röm. Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz u. s. w.

haben Uns durch Vorlegung der Berichte und Tabellen Unserer Aerzte über den Erfolg der Kuh- oder Schuzpocken-Impfungen in Unsern Landen mit Wohlgefallen überzeugt, daß diese wohlthätige Erfindung bei mehr als 7000 Kindern ist angewendet worden, daß selbst erwachsene, ganz alte und schwangere Personen sich dieser Impfung unterzogen haben, und daß alle mit einer nur sehr leichten ganz unbedeutenden Unpäßlichkeit davon gekommen, daß bei keinem derselben ein bleibender Schaden an einem Glied des Körpers oder eine sonstige Kränklichkeit davon zurück geblieben, daß vielmehr schwächliche Kinder nach solcher stärker und gesunder geworden, daß keines der Geimpften, bei dem die Impfung gehörig angeschlagen hatte, von den natürlichen Menschenblattern

befallen worden, selbst wenn es in der unmittelbaren Berührung und engsten Verbindung mit Blatternkranken von der bösartigsten Gattung sich befunden hatte; es reihen sich daher diese in Unsern Landen gemachte Erfahrungen an jene unzählige in andern Landen an, welche eben diese glückliche Erfolge beurkunden, und somit geben sie Uns einen so großen Beweis von der Schuzkraft dieser sogar nie gefährlichen Kuhpocken gegen jene oft so verheerende Pest der Menschenblattern, daß Wir die allgemeine Verbreitung dieses wohlthätigen Mittels für Unsere getreue Unterthanen nicht genug wünschen können, da Wir jedoch noch zur Zeit nicht gemeint sind, die Freiheit eines jeden hierinn zu beschränken, so würden Wir mit größtem Wohlgefallen bemerken, wenn Eltern aus eigenen Ueberzeugungen ihre Kinder durch dieses Mittel vor der Gefahr der natürlichen Blattern sichern wollten, und haben Wir daher das gnädigste Zutrauen zu Unsern sämmtlichen geist- und weltlichen Vorgesetzten, sie werden nicht nur den rühmlichen Eifer jener Aerzte, denen Wir die Erlaubniß zur Betreibung der Kuhpocken-Impfung ertheilt haben, keine Schwierigkeiten bei Ausübung dieses Geschäfts in den Weg legen, sondern vielmehr sie darin möglichst unterstützen, und allen ihren Einfluß bei ihren Untergebenen und Kirchspiels-Kindern dahin verwenden, ihnen das Wohlthätige dieser Entdeckung recht an das Herz zu legen, mit gutem Beispiel allenfalls selbst voranzugehen, und besonders die vorgefaßten Meinungen und oft religiöse Vorurtheile durch Gegengründe aus der Vernunft und Religion zu benehmen suchen, mithin ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, dieses von der göttlichen Vorsehung geschenkte Mittel auch dankbar zu benutzen. Sollten sich übrigens Gerüchte verbreiten, welche dem Impfgeschäft nachtheilig sein dürften, so erfordert ihre Pflicht die Wahrheit derselben möglichst und durch eigenen Augenschein zu ergründen, sofort bei gegründeten Ursachen die nöthigen Anzeigen an das Physikat zu machen, bei ausgestreuten falschen Gerüchten aber und vorsäzlich boshafter Verläumdungen der guten Sache den Verbreiter derselben zu erforschen suchen,

und ihn der betreffenden Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung bekannt zu machen.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.

Nr. 134.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter der badischen Markgrafschaft, dd. Karlsruhe den 21. Dec. 1803. Ersten Senats Nr. 11076.

Nach den schon lang bestehenden und mehrmals erneuerten, auch unterm 14. Juni 1799. H. R. Nr. 5489, so wie am 8. October 1800 abermals wiederholten Verordnungen, sollen junge Leute, die zum Dienen tauglich, und den Eltern entbehrlich sind, oder solche, die keine Eltern mehr und dabei kein beträchtliches Vermögen haben, zum Dienen angehalten, deßfalls ein Verzeichniß der zum Dienen tauglichen jungen Leute, in jedem Ort verfertigt, und darüber eine General-Tabelle jährlich hieher eingesendet werden. Da aber seit mehreren Jahren dieß von den meisten Ober- und Aemtern nicht mehr geschehen, so wird das Ober- und Amt mit dem Anhang zur genauen Befolgung andurch angewiesen, die erforderliche General-Tabelle künftighin sammt Bericht immer vor Georgii richtig anhero einzusenden. Auch wird denen zur badischen Markgrafschaft neu hinzugekommenen Ober- und Aemtern aufgegeben, sich nach obstehenden Verordnungen, falls kein gleich einzuberichtendes Hinderniß obwaltet, genau zu benehmen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 1.

Nr. 135.

Das Regierungsblatt Nr. 26 (v. 1803) sub Lit. a. enthält die Errichtung einer kurfürstlichen Forst-Commission, welche alle oberforsteiliche Gerechtsame in ihrem ganzen Umfange zu verwalten hat; sie hat zugleich die Aufsicht über die

Dienstführung aller Ober- und Forst-Aemter und aller andern Forst-Offizianten. Das Oberpräsidium wurde von Ihro kurfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Markgrafen Louis, und nächst Höchstdenenselben dem Finanzminister Freiherrn von Gailing übertragen; zu Gliedern wurden ernannt: Landvogt Baumgärtner zu Mannheim, der Oberforstmeister zu Karlsruhe, (noch unbenannt) Hofrath Mallebrein, Kammerrath Volz, Oberjäger Mählin als Beisitzer und einige noch nicht genannten korrespondirende Mitglieder, wovon einstweilen der Bergrath Erhard daselbst bestimmt angegeben ist; ferner Forstsecretär Hugenest, Forstregistrator Thill und Kanzlist Kämpf, wobei noch 3 ihrer Forstanstellung sich nähernden Jäger, zu ihrer Bildung in den Geschäfts-Prinzipien und dem Geschäftsstile die Copialien zu besorgen haben.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 1.

Nr. 136.

Die bei der am 4. Jänner 1803 geschehenen dritten feierlichen Ziehung herausgekommene einhundert Nummern von ehehin hochstift speierischen Landesobligationen, namentlich:

Nr. 31. 639. 504. 713. 798. 79. 336. 704. 369. 475. 906. 4. 884. 80. 915. 102. 358. 200. 912. 734. 82. 296. 38. 325. 330. 362. 814. 772. 278. 242. 109. 572. 833. 223. 180. 689. 604. 663. 600. 523. 164. 563. 842. 194. 248. 773. 642. 224. 294. 15. 806. 471. 445. 766. 340. 364. 820. 601. 528. 246. 485. 184. 911. 818. 387. 931. 755. 534. 195. 39. 179. 548. 848. 750. 905. 569. 593. 98. 742. 849. 453. 514. 267. 193. 891. 470. 936. 226. 171. 233. 174. 927. 128. 360. 720. 825. 661. 840. 674. 851.

Sind am 31. December l. J. bei dem kurfürstlichen Landschazungs-Extra-Zahlamt zu Bruchsal gegen Vorzeigung und Rückgabe dieser betreffenden Obligationen zahlbar.

Am nehmlichen werden auch sämmtlich diesjährige Zinsen-Coupons ab den noch nicht gezogen, und bezahlten Obli-

gationen von gedachtem Zahlamt eingelöst, die Zinsen-Coupons für das Jahr 1804 aber nach dem 10. Jänner kommenden Jahrs von der kurfürstlichen Landvogtei Michelsberg zu Bruchsal gegen Vorzeigung der korrespondirenden Obligationen ausgegeben werden.

Die 4te öffentliche Ziehung von weitern 100 Nummern wird den 4. Jänner 1804 Morgens 10 Uhr auf dahiesigem Rathhaus vor sich gehen.

Mannheim den 22. December 1803.

Kurfürstlich badische über das Land-Kriegs-Schuldenwesen des Fürstenthums Bruchsal ehehinnig hochstiftspeierschen Antheils besonders angeordnete Hofraths-Commissarien.

Frhr. v. Haimb. Guignard. Holzmann. Betz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.

Nr. 137.

Den Gebrauch des Titels Herr in öffentlichen Fertigungen betreffend.

Da nach Serenissimi in den alten Landen längst vorgelegenen, auch für die neue Lande angenommenen Kurial-Regeln kein Landes-, Kirchen- oder Provinz-Dikasterium, oder General-Kommission gegen irgend einen kurfürstlichen Diener, hohen, oder niedern Rangs, oder auch von ihm gegen dritte, bei dessen Benennung das Beiwort: Herr, oder ein statt dessen stehendes: Tit. zu gebrauchen, sondern blos der Worte: der kurfürstliche Minister, Geheimerath ꝛc. sammt dem Zunamen sich zu bedienen hat: so wird dieses theils zur allgemeinen Beobachtung, theils zu Niederschlagung der bisher von einigen Dienern desfalls geführten Beschwerden anmit bekannt gemacht. Karlsruhe den 23. Dezember 1803.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 2 S. 11.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 2 S. 11.

Nr. 138.

Da die auf 1sten des künftigen Monats Hornung angekündete Ausspielung von Landschuldscheinen im Werth von

30,000 fl. schon den 30sten des künftigen Monats Jenner vor sich gehen wird, als wird solches zur näheren Wissenschaft anmit bekannt gemacht.

Mannheim den 24. Dezember 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

vdt. Olinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.

Nr. 139.

Da die auf den 1sten des künftigen Monats Hornung angekündete Ausspielung von Landschuldscheinen im Werth von 30,000 fl. schon den 30sten des künftigen Monats Jäner vor sich gehen wird, als wird solches zur nähern Wissenschaft anmit bekannt gemacht.

Mannheim den 24. December 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

vdt. Olinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 4 S. 19.

Nr. 140.

Wegen der Accidenzien der Forstämter und deren Verwaltung.

Da Serenissimus Elector unterm 3. dieses gnädigst zu resolviren geruhet haben, daß, da die Oberforstämter und Forstverwaltungen in der Rheinpfalz mit Ausnahme des Oberforstmeisters von Keßling in fixer Besoldung stünden, dieselben keinen Bezug von Accidenzien anzusprechen hätten, sondern daß solche allerdings für die Herrschaft zu verrechnen seien; als wird solches anmit sämmtlichen Oberforstämtern, Verrechnungen und Aemtern zur einschlagenden Nachachtung bekannt gemacht. Mannheim den 24. Dezember 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 2 S. 11.

Nr. 141.

Wegen dem Obsigniren des zur kath. Kirchen-Kommission gehörigen Personals.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben die Höchstdenenselben vorgelegte unterthänigste Anfrage:

„Wer bei weltlichen Dienern der katholischen Kirchen-„Stiftungen zu obsigniren habe?

unterm 9. Dezember l. J. Ihre höchste landesherrliche Entschließung dahin zu ertheilen gnädigst geruhet:

1) Bei allen in Bruchsal bei dem katholischen Kirchen-Kollegium angestellten weltlichen Raths- oder Subaltern-Personale gehöre die Obsignation und Reseration dem Kirchen-Kommissions-Kollegium.

2) Dahingegen liege bei Sterbfällen der auf dem Lande angestellten Verwalter und untergeordneten Diener die Besorgung der Obsignation und Reseration den betreffenden Aemtern in der Art ob, daß dieselbe zu einer derartigen Obsignation jedesmal den nächsten verpflichteten Kirchen-Kommissions-Beamten, oder Scribenten, und in dessen Ermanglung eine dritte Urkundsperson beizuziehen, die Reseration aber anders nicht als in Gegenwart einer von der Kirchenkommission hierzu beaustragten Person anzugehen haben.

3) Die Anordnung der Inventur, und die Bevormundung unterliege bei all vorbenannten Dienern (soweit dieselbe nicht amtssäßig seien) ohne Ausnahme dem Reßort und der Verfügung der Hofrathskollegien von der einschlagenden Provinz.

4) Die Anordnung ähnlicher Verfügungen bei quiescirenden Dienern ehemaliger Stifter und dergleichen, seie von der Beiwirkung der Kirchenkommission ganz unabhängig und lediglich — je nachdem der Verlebte kanzlei- oder amtssäßig gewesen, der ordentlichen Gerichtsbarkeit der obern Provinzial-Kollegien, oder der betreffenden Aemter untergeben.

Nach dieser höchsten landesherrlichen gesezlichen Entscheidung haben sich bei vorkommenden Fällen die Landvogteien

und Aemter der Kurbadischen Pfalzgrafschaft schuldigst zu achten.
Mannheim den 27. December 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 2 S. 10.

Nr. 142.

Das unterm 4. Dezember 1801 an gesammte damalig rheinpfälzische Oberämter und Stadträthe erlassene Generale, welches die Verordnung erneuert, daß keine Erbbestands-Güter Vertheil- oder Verstückelung und Verkäufe, ohne vorher von den Erbbeständern dem Eigenthums-Herrn gemachte Anzeige und darauf erhaltene Bewilligung gestattet werden sollen; und dieses Verboth zugleich auf die von der kurfürstlich-katholischen Kirchen-Kommission, und den ihr untergebenen frommen Stiftungen relevirende Erbbestände erstreckt, wird hiedurch allgemein erneuert, und gesammten Aemtern und Stadträthen, insbesondere auch den Amts-Kommissarien zu genauester Beobachtung hiedurch eingeschärfet.

Mannheim den 28. December 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Wrede.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 1 S. 3.

Nr. 143.

Die bereits unterm 9. Juli 1802 in Druck erlassene allgemeine Verordnung, in Betreff des Vermögens der Landabwesenden Unterthanen, wodurch befohlen worden:

„daß solches in keinem Falle mehr mittelst vorläufiger „Ediktal-Vorladungen an die sich darum meldenden An„verwandten, es sei mit oder ohne Kaution verabfolgt, „sondern daß zuvor die Ursache der Abwesenheit näher „verlässigt, und durch Bericht vorgelegt werden solle.

wird hiemit erneuert, und sämmtlichen Aemtern und Stadträthen der Pfalzgrafschaft die genaue Beobachtung derselben aufgegeben.

Mannheim den 28. Dezember 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 1 S. 3.

Nr. 144.

Seine Kurfürstl. Durchlaucht haben unterm 12. d. gnädigst verordnet: daß die in den vormalig kurpfälzischen Landen bestandene Verordnung: wornach bei Aufbauung neuer Häuser die Riegelwände nicht mit Flechtgerten und Leimen ausgefüllt, sondern ausgemauert; auch der untere Stock eines jeden neuen Gebäudes ganz von Stein aufgebaut, und kein Holz für das Gebälk und Dachwerk, bevor die erforderlichen Steine wirklich auf den Plaz geführet sind, angewiesen werden solle, auf die ganze kurbadensche Rheinpfalz, als eine nöthige Forstpolizei-Vorkehr ausgedehnt und bestimmt werde.

Den sämmtlichen Aemtern, Kellereien und Forstbehörden wird demnach solches zur pünktlichen Nachachtung zu vernehmen gegeben.

Mannheim den 29. December 1803.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 1 S. 2.

Nr. 145.

Das Signalement der zur Landesverweisung verurtheilten Sträflinge betr.

Es wird sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Ober- und Rathsvogteien andurch aufgegeben, künftighin von allen Sträflingen, welche zur Landesverweisung verurtheilt werden,

das von solchen zu erhebende Signalement nebst Nennung ihres im Lande begangenen Verbrechens und der erhaltenen Strafe als ein amtliches Publikandum mit der nöthigen Schlußformel zu versehen, und unmittelbar dem Hofraths-Director Stösser in Karlsruhe zuzusenden, um solches in das Provinzial-Blatt einrücken lassen zu können; was sich jedoch mit der Einschränkung versteht, daß solches bei denjenigen Verbrechern, welche zur Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden, blos von dem Oberamt Pforzheim, welches auch die Landesverweisung an denselben zu vollziehen hat, zu bewirken ist.

Verfügt beim kurfürstlich badischen Hofgericht zu Rastatt den 30. December 1803.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 3.

Nr. 146.

Bei der anheute den 4. Jänner 1804 geschehenen 4ten öffentlichen landesherrlich ediktmäßigen Ziehung von Einhundert Nummern kurfürstlich bruchsalischen Landesobligationen sind folgende Nummern herausgekommen, als: 653. 152. 156. 178. 885. 883. 407. 132. 520. 472. 119. 450. 567. 365. 372. 118. 192. 151. 876. 167. 933. 276. 721. 811. 903. 221. 44. 828. 112. 456. 478. 83. 366. 522. 592. 759. 765. 400. 113. 767. 685. 746. 168. 247. 328. 598. 381. 702. 465. 108. 123. 569. 873. 124. 41. 384. 513. 498. 832. 162. 159. 549. 21. 688. 597. 587. 636. 582. 737. 501. 731. 433. 815. 266. 808. 678. 479. 165. 310. 917. 348. 125. 186. 480. 315. 302. 406. 677. 737. 240. 576. 2. 339. 105. 234. 188. 207. 210. 111. 644.

Die am 31. Dezember l. J. bei dem bruchsaler Landschazungs-Extrazahlamt gegen Rückgabe der korrespondirenden Obligationen zahlbar sind; welches hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird. Mannheim den 4. Jän. 1804.

Kurfürstlich badische über das Land-Kriegsschuldenwesen des Fürstenthums Bruchsal ehehin Hochstiftspeierischen Antheils besonders angeordnete Hofraths-Kommissarien.

Frhr. v. Haimb. Guignard. Holzmann. Betz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 3 S. 14.

Nr. 147.

Die Gränzverwahrung der Neubrüchen betr.

Zu Verwahrung der Gränzen der Neubrüchen mit durch P. F. N. bezeichneten Gränzsteinen hat man die geeignete Verfügung im ganzen Lande zu treffen beschlossen: daß nach der Verordnung vom 11. Dezember 1750 in den Renovationen der Novalien jedes Stück Ruthen-Gehalt bemerket, und dessen Beforchung zu allen 4 Seiten und Enden beschrieben, nach der Verordnung vom 25. Juli 1772 aber von Jahr zu Jahr pflichtmäßige Verzeichnisse, auch des geringsten nur in einem Beiriß zu einem angebauten Acker bestehenden Neurotts unter einer ansonst zu erwartenden, den Umständen nach bemessener Strafe eingereichet, und vermög Entschließung vom 8. Juni 1773 die Kameral-Receptoren angewiesen werden sollen, bei Versteigung der Zehnten eine genaue Beschreibung der angebaut und brach liegenden Neurottfelder in Anwesenheit des Schultheißen und Gerichts, auch der Orts-Aeltesten zu fertigen, darüber ein besonderes Protokoll zu führen, durch jene beglaubigen zu lassen, dann erst zur Versteigerung zu schreiten, und mit dem darüber abhaltenden Protokolle jenes einzuschicken.

Sämmtliche Recepturen werden also wiederholter angewiesen, hiernach sich für die Zukunft genauest zu achten, und übrigens diesfalls sich nichts zu Schulden kommen lassen.

Mannheim den 5. Jänner 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 2 S. 11

Nr. 148.

Wegen Kindererziehung in gemischten Ehen.

Nach einem hohen Geheimenraths-Beschluß vom 17. October v. J. soll künftig bei allen Eheverträgen über die Erziehung der Kinder in gemischten Ehen, und so auch bei den

wirklich bestehenden, welche noch unter den vorigen Regierungen abgeschlossen worden, nach Vorschrift des 3ten Organisations-Edikts §. 2 keine Abänderung mehr statt haben. Es mag daher weder ein späterer Vertrag während der Ehe noch der Tod eines, oder des andern Ehegatten, der zur Zeit, wo die Kinder die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, erfolgt ist, in der Religions-Eigenschaft ihrer Erziehung, wie sie einmal vor Schließung der Ehe durch das Gesez oder einen Vertrag bestimmt ist, etwas abändern.

Anbei sollen nach einem weitern Beschluß vom 21. Decbr. v. J. die Streitigkeiten der Protestanten in gemischten Ehen unter sich wegen Erziehung der Kinder von dem evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchenrath gemeinschaftlich, jene aber zwischen Katholiken und Protestanten von dem kurfürstlichen Hofrathskollegium entschieden werden. — Wornach sich allgemein zu achten ist.

Mannheim den 7. Jänner 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 2 S. 10.

Nr. 149.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß theils von den Ober- und Aemtern, theils von den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesezten der mittlern und untern Markgrafschaft die zu dem jezigen stehenden Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig gehörige Mannschaft, noch wie die ehemaligen Fuseliers behandelt werden wollen. Da aber diese Fuseliers in ein wirkliches Feld-Regiment formirt worden sind, so sind auch alle dazu gehörigen Soldaten gleich wie die vom Infanterie-Regiment Kurfürst zu behandeln.

Karlsruhe den 7. Januar 1804.

Kurbadische Kriegs-Kommission.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 3.

Nr. 150.

In Gefolg der in dem kurbadischen Regierungsblatt von d. J. Nr. 1 enthaltenen, auf den Inhalt des §. 229 der Obergerichtsordnung gebauten Rechtsbelehrung, ist das Einsazverfahren in Schuldsachen, oder wie es anderwärts genannt wird, die Klage auf prätorische Pfandbestellung als fernerhin unstatthaft erklärt, wie denn auch aus diesem Grund in der erwähnten Obergerichtsordnung für dieselbe keine Prozeßform vorgeschrieben ist.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 2 S. 11.

Nr. 151.

In so lang, bis ad §. 126 der Obergerichts-Ordnung sämmtliche erste Instanz-Richter die gedruckte Belehrungs-Scheduln über die Rechtsmittel und deren Förmlichkeiten und Nothfristen zugegangen sein werden, haben solche insgesammt bei Ertheilung eines Urtheils nach Verschiedenheit der Umstände, und Maßgabe der Obergerichtsordnung den Partheien die Rechtsmittel und deren Förmlichkeiten und Nothfristen specifice zu erklären, sofort das, und wie es geschehen, deutlich zu Protokoll zu bemerken, und derselben desfallsige Protokollauszüge mitzutheilen.

Mannheim den 10. Jänner 1804.

Kurfürstlich badisch rheinpfälzisches Hofgericht.

Frhr. v. Hacke.

Curtin. Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 4 S. 19.

Nr. 152.

Die allgemeine deutsche Industrie-Anstalt in Stuttgardt betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die sich so nennende Generaldirektion der allgemeinen Industrie-Anstalt in

Stuttgardt, sowohl durch Aufforderungen in öffentlichen Zeitungen, als auch durch gedruckte Circulare namentlich in diesseitigen Landen Einladungen, zu einer gemeinschaftlichen Verbindung mit ihr hat ergehen lassen, ja sogar durch Eintheilung des Landes in bestimmte Reviere, und durch die vorhabende Anstellung von sogenannten, von ihr abhängigen Ober- und Unterfactors gleichsam einen Staat im Staat zu bilden die Absicht hat, man aber von Staats wegen dergleichen Verbindungen, als der öffentlichen Ordnung zuwider, nicht dulden kann; so wird hiermit Jedermann ernstlich gewarnt, sich mit gedachter Industrie-Anstalt in eine solche Verbindung einzulassen, noch viel weniger zur Ausbreitung derselben auf irgend eine Art mitzuwirken, auch zugleich den Herausgebern öffentlicher Blätter und Zeitungen andurch verboten, irgend eine Aufforderung mehrgedachter Generaldirection zu solchen Verbindungen in dieselbe aufzunehmen. Beschlossen im kurfürstlichen Geheimenrath.

Karlsruhe den 11. Januar 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 11.

Nr. 153.

General-Rescript an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft, dd. Karlsruhe den 13. Januar 1804. Ersten Senats Nr. 353.

(Die Versehung der Laufsteine in den Mühlen mit eisernen Reifen betreffend.)

Wir haben Uns in Hinsicht auf verschiedene, durch das Zerspringen nicht ganz haltbarer Laufsteine in den Mühlen entstandenen Beschädigungen und Unglücksfällen, bewogen gefunden, gnädigst zu befehlen, daß künftig, wenn eine neue Mühle errichtet, oder ein bei einer bereits bestehenden Mühle ohnehin ausgehoben werdender Laufstein wieder zurecht gemacht wird, ein an solchen Laufsteinen die ganze Peripherie derselben umfassender, nach dem Ermessen der aufgestellten Mühlen-Beschauer hinlänglich starker eiserner Reif angebracht werden

soll, und geben Euch hiermit auf, auf die Erfüllung dieses Unseres gnädigsten Willens den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen.

Gegeben Karlsruhe ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 5.

Nr. 154.

Das Begraben der Todten in die Kirchen betreffend.

Serenissimus Elector haben bei den bekannten nachtheiligen Folgen, welche das Beerdigen der Todten in die Kirchen, für die Gesundheit der Lebenden verursacht, und bei der durch eingegangene Berichte bestätigten Erfahrung, daß diese schädliche, einen Mißbrauch der zum Gottesdienst bestimmten Kirchengebäude enthaltende Begräbnißart, noch hier und da in Ihren kurfürstlichen Landen, besonders bei Geistlichen und Honoratioren im Gebrauch sey, hingegen Niemand billig ein Privilegium auf Unkosten der Gesundheit seiner Mitmenschen suchen soll, sich veranlaßt gesehen, andurch zu befehlen: daß die Beerdigung der Todten in die Kirche, ohne alle auch gegen eine Tax-Entrichtung nicht zu gestattende Ausnahme, in Ihren sämmtlichen Kurlanden verboten sei, und die obrigkeitlichen Behörden auf die strenge Beobachtung dieser Verordnung halten, annebst auch nach und nach, wie sich Gelegenheit und Mittel dazu ergeben, auf Verlegung der Todtenäcker oder Friedhöfe außerhalb der Ortschaften, den Bedacht nehmen sollen.

Karlsruhe den 13. Jänner 1804.

Geheime Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 5.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 6 S. 34.

Nr. 155.

Um den Rechner der kurfürstlichen badischen Landschazungs-Extra-Kasse, Hofkammer-Rathen und Zahlmeister Bischoff in den Stand zu setzen, seine Jahres-Rechnung verordnungs-

mäßig stellen und schließen zu können; werden alle jene Inhaber der unten folgenden ehehin Hochstift speierischen Landes-Obligationen und Zinsen-Coupons ersucht, solche alsbalden bei gedachtem Extra-Zahlamt abzugeben, und den desfallsigen, bereits am 31. Dezember 1803 verfallenen Geldbetrag, in Empfang zu nehmen:

I. An zahlbaren Obligationen stehen aus:

Nr. 713. 336. 369. 475. 906. 884. 80. 915. 200. 912. 82. 325. 330. 362. 278. 242. 180. 164. 194. 806. 364. 601. 246. 184. 911. 195. 750. 905. 742. 267. 193. 171. 128. 360. 720. 674.

II. An zahlbaren Zinsen-Coupons stehen aus:

Nr. 161. 162. 164. 165. 167. 168. 170. 171. 410. 429. 431. 436. 491. 492. 493. 496. 498. 499. 500. 501. 502. 505. 506. 509. 552. 554. 555. 556. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 713. 714. 716. 717. 718. 720. 761. 795. 800. 801. 905. 906. 911. 912. 915.

Mannheim den 17. Jänner 1804.

Kurbadische über das Land-Kriegs-Schulden-Wesen des Fürstenthums Bruchsal ehehin Hochstift-Speierischen Antheils besonders angeordnete Hofraths-Kommission.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 3. S. 15.

Nr. 156.

Verbot der Schollertische und Würfelspiele.

Das unterm 11. Juni 1802 erlassene Generale, wornach die bisher zum Vortheile des kurfürstlichen Hospitals ad St. Carrol. Borrom. bestandene, auf Prellerei ausgehende sogenannte Schollertische und Würfelspiele ein für allemal verbothen worden, wird hiemit erneuert, und sämmtlichen Aemtern, Stadträthen und sonstigen Behörden hiedurch der Auf-

trag ertheilt, dieses Spiel zu keiner Zeit zu dulden, und hierauf wachsames Aug halten zu lassen.

Mannheim den 17. Jänner 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 5. S. 23.

Nr. 157.

Kosten-Verzeichniss der Advokaten.

Sämmtlichen Dikasterial-Advokaten wird hiermit aufgegeben, sich mit den Einklagen ihrer dekretirten Deservitorum, wenn sie solche in Güte nicht erhalten können, vordersamst an das einschlägige Amt zu wenden, und alsdann erst, wenn sie dort keine Hülfe erhalten können, solches mittels gehöriger Bescheinigung dahier bei kurfürstlichem Hofgerichte anzuzeigen. Verfüget im kurfürstlich badisch rheinpfälzischen Hofgericht.

Mannheim am 19. Jänner 1804.

Frhr. von Hacke.

Courtin.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 6 S. 34.

Nr. 158.

Aufhebung des Juden-Leibzolls betreffend.

Carl Friedrich ꝛc.

Wir haben nach Einlangung der erforderlichen Notizen nunmehr gnädigst beschlossen, die jüdische Nation von der, für die Erlaubniß durch das Land zu reisen, in Unsern alten und dem größten Theil Unserer neuen Lande unter dem Namen Juden-Geleit, Passier-Geleit u. dgl. üblich gewesenen Abgabe zu befreyen, mithin zu verordnen, daß alle zu dieser Nation gehörige, durch Unsere Kurlande reisende Personen aller derartigen Auflagen, welche nicht reisende Christen ebenfalls abzureichen haben, ohne Unterschied, ob solche bisher

in Unsere herrschaftliche, oder in städtische, oder Gemeinds-Aerarien geflossen sind, für die Zukunft enthoben seyn sollen, und daß also dieses vorgedachte Passier-Geleit gänzlich aufhören, und nie mehr eingezogen werden solle.

Da jedoch kein Fremder berechtiget seyn kann, in Unsern Landen Handel zu treiben, ohne eine Rekognition des dadurch aus Unsern Staaten ziehenden Vortheils zu entrichten; so behalten Wir Uns zwar vor, künftig, nach näher geprüften Erfordernissen des Kommerz-Verhältnisses Unserer Kurlande desfalls eine, nach den verschiedenen Handelszweigen und ihrer Beziehung auf das Staatswohl abgewogene Anordnung der Rekognition zu machen, welche sodann ohne Unterschied der Nation und der Religion alle handelnde Personen treffe. Bis aber dieses geschehen kann, soll einsweilen bei den Handelnden der israelitischen Nation jener Maaßstab des Konzessions-Geldes, welcher bisher in Unsern alten Landen, unter dem Namen Handels-Geleit üblich war, als welchen Maaßstab Wir für den billigsten und mäßigsten unter den verschiedenen in Unsern neuen Landen üblich gewesenen Arten dieser Rekognition erkannt haben, mit 24 kr. für eine auf zweimal 24 Stunden gültige Handels-Erlaubniß durchgehends und in Unsern gesammten kurfürstlichen Landen, vor Uns oder die zum Bezug berechtigte Kommunen erhoben, alle andere bisher übliche Art von Geleits-Erhebung aber eingestellt werden.

Uebrigens kann diese Handelskonzession niemals von solchen Genossen der jüdischen Nation erhoben werden, welche unter Unserm Schuz wohnen, indem alle diese dadurch auch das Recht haben, erlaubte Handelschaft in allen Unsern Landen zu treiben, mithin innerhalb Unserer alten und neuen Landen von Zahlung des Handels-Geleits frei sind. Hieran geschiehet Unser Wille.

Gegeben unter Unserm größern Staatssiegel.

Karlsruhe den 20. Jänner 1804.

Geheime Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 5.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 6. S. 33.
" des obern Fürstenth. 1804 Nr. 9. S. 66.

Nr. 159.

Vorstellungen um bürgerliche, zünftige, auch Judenschuz-Annahme, sollen den Unterbehörden zum Bericht übergeben werden.

Die in dem vorigen Jahre im kurfürstlichen Provinzialblatt Nr. 4 erlassene Verordnung vom 22. Juli 1803, in Betreff der mit Umgehung der geeigneten Stellen zum kurfürstlichen Hofrathskollegio eingegeben werdenden Vorstellungen, wird andurch auch auf die Gesuche um Judenschuz-Aufnahme, so wie überhaupt in allen Betreffen, worüber vorerst die Unterbehörden im Berichte vernommen zu werden pflegen, ausgedehnt, und den Sachwaltern dieses unter einer Strafe von 1 Rthlr. im Nichtbefolgungsfalle, und Rückgabe der Vorstellung aufgelegt.

Mannheim den 21. Jänner 1804.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 5 S. 23.

Nr. 160.

Die Bürger-Receptions-Taxen betreffend.

Es wird den obrigkeitlichen Behörden des Landes zur Nachachtung und weiteren Publikation andurch bekannt gemacht, daß bei Bürger-Annahmen, in Ansehung der Grade des zu inferirenden Vermögens und derer zu entrichtenden Bürger-Receptions-Taxen, auf die Verschiedenheit der Provinzen nicht gesehen, mithin die aus einem Landes-Theil in den andern überziehenden Unterthanen hierin bei ihrer Reception nicht als Fremde, sondern als Eingebohrne behandelt werden sollen. Verordnet im kurfürstlichen Geheimen-Rath.

Karlsruhe am 24. Januar 1804.

Geheime Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 8.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 7. S. 42.

Nr. 161.

Sämmtlichen Hofgerichts-Advokaten wird hiemit aufgegeben, die zur Audienz gehörigen Anrufen, und sonstige dahin geeignete Vorstellungen des Tages vor der Audienz Mittwochs vor 12 Uhr einem hohen Präsidio um so sicherer einzureichen, als ansonst die nach dieser Zeit überreicht werdende Exhibita nicht mehr des andern Tags in der Audienz ihre Erledigung erhalten, sondern auf die nächste zurückgelegt werden, wornach sich dieselbe schuldigst zu achten haben.

Mannheim den 26. Jänner 1804.

Kurfürstl. badisch rheinpfälz. Hofgericht.

Frhr. von Hacke.

Courtin. Dietz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 5. S. 26.

Nr. 162.

Befreiung von Wanderjahren.

Da nach der bestehenden General-Verordnung vom 23. Jänner 1799 die Befreiung von den Wander- und Mutjahren, dann die Fertigung des Meisterstücks nicht willkührlich von den Zünften oder Handwerkern geschehen, sondern vor der Meisterannahme von höherer Behörde erholet werden soll, diese Verordnung aber zeither nicht allgemein, und genau befolgt worden, so wird solche hiemit erneuert, und gesammten Aemter und Stadträthen aufgegeben, nicht nur die Zünfte zur pünktlichsten Beobachtung anzuhalten, sondern auch selbst auf den Vollzug derselben nachdrücklich zu wachen.

Mannheim den 27. Jänner 1804.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 6 S. 34.

Nr. 163.

Das Practiciren der Notarien betreffend.

Es ist bereits den in den kurbadischen Landen befindlichen immatriculirten Notarien alles Practiciren bei Gerichtsstellen, und die Fertigung gerichtlicher Schriftsätze, nach den vorliegenden Landesfürstlichen Verordnungen unterm 10. Mai von dem kurfürstlichen Hofgericht in Rastadt untersagt worden. Damit aber diese Notarien auch in Hinsicht auf aussergerichtliche Gegenstände zur Kenntniß ihres eigentlichen Geschäfts-Kreises gelangen mögen, so wird derselbe andurch dahin bestimmt: 1) daß es jedem in den kurbadischen Landen immatriculirten Notar erlaubt sei, Testamente, Codicille und sonstige lezte Willens-Verordnungen und Wechsel-Protestationen aufzunehmen und zu fertigen; und sofern Jemand die Erlaubniß zur Privat-Inventur erhalten haben sollte, in sofern derselbe als vorhin geprüfter Inventur- und Theilungs-Geschäfts-Verständiger sich legitimiren kann, solche zu besorgen, auch Vorstellungen und Supplikену abzufassen, in sofern dieselbe nicht einen streitigen Rechtsgegenstand zum Innhalt haben sollten. Daher es sich nun 2) von selbst versteht, daß es jedem Notar verboten sei, öffentliche Inventuren, Vermögens-Uebergaben, Einkindschaften, Eheberedungen oder Instrumente über Käufe, Täusche und andere Kontracte in den kurbadischen Landen auszufertigen, Pfleger zu bestellen und zu beeidigen, und noch weniger Jemand vor Gericht mündlich oder schriftlich zu bestellen und zu vertretten, Zeugen zu beeidigen und zu verhören, ohne vorher in jedem einzelnen Fall dazu besondere Erlaubniß erhalten zu haben, es wäre dann, daß nur außer Landes, z. B. bei den Reichsgerichten von solchen Zeugen-Verhören Gebrauch gemacht werden wollte, wie solches bereits am 3. Juli 1795 verordnet worden.

Decretum quo supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 6.

Nr. 164.

Die Einsendung der Relations-Gebühren betr.

Da man wahrgenommen hat, daß die von Sr. kurfürstl. Durchlaucht den Räthen des kurfürstl. Hofgerichts dahier zur Besoldung geschlagenen Relations-Gebühren mehrmals unfrankirt eingeschickt, nnd dadurch neue Verfügungen sowohl hier als auf dem Lande veranlaßt worden; so wird allen betreffenden Ober- und Aemtern, auch Ober- und Raths-Vogteien andurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß zur Abkürzung künftighin bei Bestimmung der Relations-Gebühr auf das Porto schon die Rücksicht mitgenommen werden wird, die Einsendung dieser Gebühren also von den Decreturen des 3. Februar an, unfrankirt durchaus geschehen sollen. Verfügt bei kurfürstl. badischem Hofgericht.

Rastadt den 27. Januar 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 6.

Nr. 165.

Bei der unterm heutigen auf dahiesigem Rathhause vorgenommenen zweiten öffentlichen Ziehung der Landkriegsschuldscheine, sind folgende Nummern durch alle drei Klassen aus den Glücksrädern gezogen worden; nämlich

Aus der ersten Klasse ad 100 fl.

Nr. 332. 1893. 926. 1403. 81. 302. 343. 819. 723. 778. 1104. 433. 793. 239. 955. 421. 1890. 1006. 1326. 223. 431. 1195. 794. 1787. 1636. 1092. 1111. 1045. 368. 1397. 1966. 1736. 1602. 1809. 1798. 1247. 1739. 719. 148. 1291. 567. 1355. 1831. 1621. 1865. 1510. 45. 173. 1676. 418. 669. 144. 121. 296. 908. 1571. 1413. 1130. 914. 1504. 1565. 806. 265. 884. 1580. 1289. 1688. 1646. 22. 1867. 1074. 65. 1036. 1277. 985. 416. 927. 402. 539. 1373. 576. 625. 1349. 482. 478. 283. 1685. 1513. 1337. 352. 487. 185. 1204. 1176. 328. 1952. 340. 1666. 1537. 1639.

Aus der zweiten Klasse ad 200 fl.

Nr. 20. 924. 237. 881. 719. 263. 637. 51. 963. 411. 369. 437. 965. 859. 925. 588. 200. 341. 557. 948. 499. 100. 300. 794. 709. 975. 675. 147. 201. 946. 919. 251. 84. 756. 82. 46. 357. 874. 867. 189. 812. 775. 869. 648. 423. 854. 320. 446. 286. 139.

Aus der dritten Klasse ad 500 fl.

Nr. 67. 207. 400. 83. 131. 260. 321. 5. 126. 166. 74. 99. 255. 293. 202. 100. 214. 130. 398. 370.

Mannheim den 30. Jänner 1804.

In fidem Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 5 S. 23.

Nr. 166.

Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betr.

Carl Friedrich rc.

Wir finden Uns durch die überhand nehmende Stöhrung der öffentlichen Sicherheit und das freche Herumschweifen so vielen liederlichen Gesindels bewogen, drei Wochen von Verkündung dieses Edikts durch das Regierungsblatt an, alle Jauner, auch herumstreifende Räuber oder Diebe auf drei Jahre für rechtlos zu erklären, und in dessen Gefolge zu verordnen, daß:

a) Für Jeden, der als ein solcher in Jauner-Listen, Steckbriefen, oder obrigkeitlichen Signalements ausgeschrieben ist, auch innerhalb Landes beigefangen, und falls er von obrigkeitlichen zur Beifahung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, tod oder lebendig eingebracht wird, eine Prämie, erstenfalls von zwanzig fünf Gulden, leztenfalls von fünfzig Gulden gezalt werden soll.

b) Daß alles dieses Jauner- und vagirende Gesindel hiermit aus dem Schirm der milden Landesgesezgebung gesezt, mithin jeder, der in Unsern Landen in Untersuchung verfällt, nach der Strenge der peinlichen Halsgerichts-Ordnung und

der Kreisschlüsse verurtheilt werden soll. Wobei Wir Uns jedoch

c) Vorbehalten, diejenigen sowohl, welche zur Todesstrafe nicht, sondern nur zur mehrjährigen Verhaftungsstrafe geeignet sind, als jene, an welchen Wir aus Gründen etwa die Todesstrafe nicht vollziehen lassen wollen, auf Galeeren oder in Kolonien deportiren zu lassen.

Was Endes dieses Edikt im Regierungsblatt verkündet, nicht weniger in Patent-Form abgedruckt, und an den Eingangs-Orten, auch in den Wirthshäusern angeschlagen, im Orginal aber Unsern Hofgerichten zur Richtschnur insinuirt werden soll. Gegeben unter Unserm größern Staats-Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Karlsruhe den 30. Januar 1804.

C. Fr. Kurfürst.

vdt. Frhr. v. Gailing. (L. S.) Ad Mandatum Serenissimi Electoris propriam.

vdt. W. Reinhard.

Zu sicherer und unverfänglicher Vollziehung des vorstehenden Edikts werden andurch auf kurfürstlichen Befehl die Militär-Vorgesezten, Aemter, Stadträthe und Jurisdictionen angewiesen, den untergeordneten Polizei-Bedienten Nachstehendes hinlänglich zu erklären und einzuschärfen:

1) Die in diesem Edikt verkündeten Schärfungen gelten nur den fremden diebischen Landstreichern, in keinem Fall aber badischen Unterthanen, die auch als derartige Verbrecher immer nach badischen Gesezen zu beurtheilen sind.

2) Der Ausdruck: Falls er (der Verbrecher) von obrigkeitlichen, zur Beifahung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, tod oder lebendig eingebracht wird, eine Prämie ꝛc. gestattet nicht anderst auf einen Vaganten zu schießen, als:

a) in so weit nach den frühern Gesezen schon auf Verbrecher, die in der Flucht oder im Widersezlichkeits-Fall gefangen werden sollen, Feuer gegeben werden darf; oder

b) in so weit eine Obrigkeit oder inquirirender Richter selbst schärfere Befehle wegen eines einzelnen Verbrechers bestimmt, seinem Untergebenen zuerst giebt.

3) Das erhöhte Prämium von fünfzig Gulden kann auch durch die Einfangung eines solchen lebendigen Verbrechers verdient werden, der entweder speciell von der höhern Obrigkeit dem einfangenden Subalternen zuvor bezeichnet worden, oder der nachmals in der Inquisition als ein wirklicher Jauner oder diebischer Vagant erkannt wird.

4) Obrigkeitliche Signalements, die wegen kleiner Verbrechen eines Ausländers in die Landesblätter eingerückt werden, reichen nicht zu, daß ein solcher Mensch schon für rechtlos erkannt sei, sondern er muß im Signalement ausdrücklich als Jauner, oder in Diebes-Banden verwickelter Vagant angegeben sein. Auch nicht jedes in der Zeit und Art kurze und leichte Herumstreifen eines Diebs reicht zu, sondern er muß von dem verbrecherischen Gewerb Profession machen, oder ein Jahr lang schon ohne bestimmtes ehrliches Gewerb herumvagiren, und dabei an einer ordentlichen Heimath Mangel haben.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 7.
Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 7 S. 41.

Nr. 167.

Auf besondere Veranlassung werden nachstehende schon einmal eingerückte Verordnungen hier wiederholt.

Copia Edicti dd. 30. Jenner 1804.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heil. Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen; Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc.

finden Uns durch die überhandnehmende Störung der öffent-

lichen Sicherheit und das freche Herumschweifen so vielen liederlichen Gesindels bewogen, drei Wochen von Verkündung dieses Edicts durch das Regierungsblatt an, alle Jauner, auch herumschweifende Räuber oder Diebe auf drei Jahre für rechtlos zu erklären, und in dessen Gefolge zu verordnen, daß

a) Für jeden, der als ein solcher in Jaunerlisten, Steckbriefen, oder obrigkeitlichen Signalements ausgeschrieben ist, auch innerhalb Landes beigefangen, und falls er von Obrigkeitlichen zur Beifahung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder sonst lebendig eingebracht wird, eine Prämie ersternfalls von zwanzig fünf Gulden, lezternfalls aber von fünfzig Gulden gezahlt werden solle.

b) Daß alles dieses Jauner- und vagirende Gesindel hiermit aus dem Schirm der milden Landesgesetzgebung gesetzt, mithin jeder, der in Unsern Landen in Untersuchung verfällt, nach der Strenge der peinlichen Halsgerichts-Ordnung und der Kreisschlüsse verurtheilt werden solle. Wobei Wir Uns jedoch

c) vorbehalten, diejenige sowohl, welche zur Todesstrafe nicht, sondern nur zur mehrjährigen Verhaftungsstrafe geeignet sind, als jene, an welchen Wir aus Gründen etwa die Todesstrafe nicht vollziehen lassen wollen, auf Galeeren oder Colonien deportiren zu lassen.

Weß Endes dieses Edict im Regierungsblatt verkündet, nicht weniger in Patentform abgedruckt, und an den Eingangs-Orten, auch in den Wirthshäusern angeschlagen, im Original aber Unsern Hofgerichten zur Richtschnur insinuirt werden soll. Gegeben unter Unserm größern Staats-Innsiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. Karlsruhe ut supra.

Kundmachung des Kurfürstlichen Geheimenraths den 6. Februar 1804. G. R. Nr. 730.

Zu sicherer und unverfänglicher Vollziehung des vorstehenden Edicts werden andurch auf Kurfürstlichen Befehl die Militärvorgesetzte, Aemter, Stadträthe und Jurisdictionen an-

gewiesen, den untergeordneten Polizei-Bedienten hinlänglich nachstehendes zu erklären und einzuschärfen:

1) Die in diesem Edict verkündete Schärfungen gelten nur den fremden diebischen Landstreichern, in kein'm Falle aber badischen Unterthanen, die auch als derartige Verbrecher immer nach badischen Gesetzen zu beurtheilen sind.

2) Der Ausdruck: „falls er (der Verbrecher) von Obrig-„keitlichen zur Beifahung verordneten Personen hätte erlegt „werden müssen, todt oder lebendig eingebracht wird, eine „Prämie rc." gestattet nicht anderst auf einen Vaganten zu schießen, als a) in so weit nach den frühern Gesetzen schon auf Verbrecher, die in der Flucht oder im Widersetzlichkeitsfall gefangen werden sollen, Feuer gegeben werden darf; oder b) in soweit eine Obrigkeit oder inquirirender Richter selbst schärfere Befehle wegen eines einzelnen Verbrechers bestimmt seinem Untergebenen zuerst gibt.

3) Das erhöhte Prämium von fünfzig Gulden kann auch durch die Einfangung eines solchen lebendigen Verbrechers verdient werden, der entweder speciell von der höhern Obrigkeit dem einfangenden Subalternen zuvor bezeichnet worden, oder der nachmals in der Inquisition als ein wirklicher Jauner oder diebischer Vagant erkannt wird.

4) Obrigkeitliche Signalements, die wegen kleiner Verbrechen eines Ausländers in die Landes-Blätter eingerückt werden, reichen nicht zu, daß ein solcher Mensch schon für rechtlos erkannt sey, sondern er muß im Signalement ausdrücklich als Jauner oder in Diebsbanden verwickelter Vagant angegeben seyn.

Auch nicht jedes in der Zeit und Art kurze und leichte Herumstreifen eines Diebs reicht zu, sondern er muß von dem verbrecherischen Gewerb Profession machen, oder ein Jahr lang schon ohne bestimmtes ehrliches Gewerb herumvagiren, und dabei an einer ordentlichen Heimath Mangel haben.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 98 S. 433.

Nr. 168.

Das Vermögen der Inquisiten betreffend.

P. S. Nr. 81. Man hat zeither öfters wahrgenommen, daß die Vermögensumstände der Inquisiten, in den von den Aemtern anher erstatteten Berichten, gar nicht berühret worden. Es wird daher sämmtlichen Aemtern hiermit eingeschärft, nach dem §. 24 des achten Organisations-Edikts jedesmal die Vermögensumstände der Inquisiten, in den zu erstattenden Berichten genau anzumerken.

Mannheim den 31. Jänner 1804.

Kurfürstl. badisch rheinpfälz. Hofgericht.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. Dietz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 6 S. 42.

Nr. 169.

Den auf den Puder gelegten Impost betreffend.

Serenissimus Elector haben die in der Rheinpfalz vorhin bestandene, aber nie zur Ausübung gekommene Verordnung vom 20. März 1781 den auf die Einfuhr fremden im Lande konsumirt werdenden Puders und Stärke mit 2 fl. p. Centner gelegten Kommerzial-Impost betreffend, unterm 20. v. M. förmlich aufzuheben, gnädigst geruhet. Den kurfürstlichen Landvogteien und Zollbereitereien pfälzischen Antheils wird daher solches zur Nachricht ohnverhalten.

Mannheim den 1. Februar 1804.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 6 S. 42.

Nr. 170.

Theater-Instanz.

Serenissimus Elector haben mittels höchster Entschließung vom 21. Dezember vorigen, und 24. Jänner laufenden Jahrs

für das Hoftheater- und Orchester-Personale dahier ein eigenes Instanzgericht in der Art anzuordnen gnädigst geruhet, daß in den dahin einschlagenden, zu keinen kontentiosen Verhandlungen geeigneten Gegenständen die kurfürstl. Hoftheater-Intendanze mit dem beigegebenen Mitglied des kurfürstlichen Hofrathskollegiums, Regierungsrath Betz, gemeinsam, in jenen aber die zu rechtlicher Erörterung gelangen, lezterer allein und ausschließlich in der Eigenschaft eines Richters erster Instanz salva appellatione an das kurfürstl. Hofgericht das erforderliche verfügen, rücksichtlich der bei dem Theater attaschirten Subjekten aber, welche zugleich bürgerliches Gewerb treiben, und liegende Güter besizen, der Maßstab entscheiden solle, nach welchem dieselbe in allen Sachen, welche nicht bürgerliche Obliegenheiten und Gewerbsgegenstände betreffen, diesem Instanzgericht, sonst aber dem Stadtgericht untergeben sein sollen; welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß eröffnet wird.

Mannheim den 3. Februar 1804.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 6 S. 42.

Nr. 171.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Ober- und Rathsvogteien der badischen Markgrafschaft.

(Die Taxation der Rechtsstreite betreffend.)

Da nach der Tax-Ordnung, die der neuen Obergerichts-Ordnung angehängt ist, die Deservitorien der Advokaten sowohl im Haft-Pfenning, als in Bezahlung der Hauptschriften, je nach der Kleinheit oder Größe des Streitobjects, und zwar nach Klassen verschieden dekretirt werden; und da es nöthig ist, Weitläuftigkeiten und öftere Verhandlungen hierüber im Voraus nach Möglichkeit abzuschneiden, so wird allen Ober-

und Aemtern, auch Ober- und Rathsvogteien andurch befohlen, daß jeder Unterrichter, so oft von einem Erkenntniß desselben an das Hofgericht eine Berufung ergriffen wird, in dem nemlichen Bericht, womit er Acten und Entscheidungs-Gründe einsendet, zugleich auch die Summe, oder den Werth des Rechtsstreits angeben soll. Hiebei ist

1) Nicht allemal gerade die in der Klage geforderte Summe, (als welche während dem Prozeß-Lauf manchmal von dem Kläger selbst verändert, manchmal theilweise durch Zugeständniß von Seiten des Beklagten vermindert wird) sondern die Größe desjenigen Streit-Objects gemeint, über welches das unterrichterliche Erkenntniß gegen den sich darüber beschwerenden Theil ausgesprochen worden ist. Auch kann

2) In diese Streitsumme niemals ein Affections-Preiß einfließen, sondern nur derjenige Preiß kann zum Grund gelegt werden, den die Sache auch für jeden dritten Besizer haben kann. Wobei jedoch

3) Nicht der niedere Preiß, wie in Inventuren, sondern der laufende wahre Preiß einer Sache anzunehmen ist, auch

4) Die sowohl principaliter, als accessorisch eingeklagten Zinsen, nicht aber

5) Die Prozeß-Kosten mit einzurechnen sind. Wenn hiebei

6) Ein bestrittenes Recht, das nicht genau angeschlagen werden kann, oder eine noch zur Zeit weniger berechnete Universitas Rerum, z. E. eine Erbschaft, oder nur das Interesse in der verschiedenen Zeit, oder der Art einer an sich selbst zugestandenen Obliegenheit — im Streit liegt; so verlangt man nicht mehr, als daß der Unterrichter beiläufig nach seinem pflichtmäßigen Erachten, den Werth des Rechtsstreits anschlage, um so mehr, als dieses das Urtheil des höhern Richters hierüber nicht bindet, und danebst keiner der Partheien, die hernach durch ihre Anwälde, diesen Anschlag in den Acten zu Gesicht bekommen, noch auch den leztern selbst unbenommen ist, vor ergehender Dekretur der Kosten, einen Beweiß des andern zu berichtigenden Anschlags (mit der Gefahr jedoch, daß, beim Nichtgelingen dieses Beweises, für

dessen anmaßliche Ausführung gar kein weiterer Kosten-Ansaz gelten soll) zu unternehmen.

Verfügt bei Kurfürstlichem Hofgericht Rastadt den 3. Februar 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 9.

Nr. 172.

Allen Ober- und Aemtern, auch Ober- und Rathsvogteien der Markgrafschaft wird andurch die Weisung ertheilt, bis auf weiteres keinen Inquisiten mehr detentionis loco in das schon stark besezte Zuchthaus nach Pforzheim zu senden, sondern das Hofgerichtliche Erkenntniß darüber jedesmal erst einzuholen und abzuwarten.

Verfügt bei Kurfürstlichem Hofgericht der Markgrafschaft, Rastadt den 3. Februar 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 10.

Nr. 173.

Abzugs-Convention mit der Schweiz.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz rc.

urkunden und bekennen hiermit, für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger, daß, bei den im verflossenen Winter zwischen Unsern Bevollmächtigten: Hofraths-Präsidenten Franz Baur von Heppenstein, und Geheimen-Hofrath und Referendär Karl Maximilian Maler und den Abgeordneten Sr. Excellenz des Herrn Landamanns der Schweiz, Herrn David Stockar von Neuforn, des kleinen Raths und Seckelmeister zu Schaffhausen, und Herrn Carl von Reding, Regierungsrath des Cantons Argau, gepflogenen Conferenz-Handlungen, auch wegen einer wechselseitigen Abzugs-Freiheit zwischen den Kurbadischen Landen und der Schweiz am 6ten

Hornung eine Uebereinkunft getroffen worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Da bei Gelegenheit der Conferenz-Handlung zwischen den Herrn Abgeordneten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden und Sr. Excellenz des Herrn Landamanns der Schweiz über die Besizuugen des ehemaligen Hochstifts und Domkapitels von Constanz in der Schweiz, Kurbadischer Seits der Antrag gemacht worden, daß die mit der ehmaligen Helvetischen Regierung in den Jahren 1801 und 1802 eingeleitete und bis zum Abschluß gediehene, durch die nachgefolgte politischen Umständen aber unterbrochene Unterhandlungen wegen einer wechselseitigen Abzugs-Freiheit wieder aufgenommen, und vollends beendigt werden möchten; hierauf auch die Herrn Abgeordnete der Schweiz von Sr. Excellenz dem Herrn Landamann den Auftrag dazu erhalten haben; so sind beederseitige Bevollmächtigte, nemlich von Seiten des Herrn Kurfürsten von Baden die Hochwohlgebohrnen Herren Franz Baur von Heppenstein, Kurfürstlichen Hofraths-Präsidenten, und Carl Maximilian Maler, Geheimer-Hofrath und Referendär, von Seiten Sr. Exc. des Herrn Landamanns der Schweiz aber die Hochwohlgebornen Herren David Stockar von Neuforn des kleinen Raths zu Schaffhausen, und Carl von Reding, Regierungsrath zu Arau darüber zusammengetretten, und haben sich nach verschiedenen Unterredungen und durchgesehenen vorigen Verhandlungen über folgende Puncte mit einander vereinigt:

1) Vom Tag der Bestätigung dieser Convention an, soll zwischen den sämmtlichen jezigen und künftigen Landen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden, und den gesammten jezigen und künftigen Landestheilen der hochlöblichen Eidesgenossenschaft ein vollkommen freier Zug dergestalt bestehen, daß alle Angehörige des einen und des andern Staates bei ihrem Hinüberziehen, oder wenn ihnen eine Erbschaft oder sonst ein Vermögen auf der andern Seite zufällt, von allen und jeden desfallsigen Abgaben, es mögen dieselben den Namen Abzugs-, Manumissions-, Emigrations-Gebühren oder

welchen andern Namen immer haben, sie mögen bisher von dem Staat selbst oder dessen Dienern bezogen worden sein, auf ewige Zeiten befreit seien, und solle hierinnen die vollkommenste Gleichheit von beiden Seiten beobachtet werden.

2) Jene Abgaben, welche nicht von der Exportation herrühren, sondern die in dem gleichen Fall auch von den im Lande wohnenden und darinn bleibenden Einwohnern bezogen werden, sind hierunter nicht begriffen, und es werden daher

3) Diejenigen Handänderungsgebühren, welche in mehreren Cantonen von Verkauf, Abtretung oder Schenkung unbeweglichen Eigenthums nach bestehenden Gesezen bezogen werden, ebenso vorbehalten, als

4) Die wegen den Kriegskosten in der badischen Markgrafschaft auf jedes außer Land gehende Hundert gelegte Abgabe von zwei Procent fernerhin bis zu Tilgung dieser Kosten zu entrichten sind, wobei aber den hochlöblichen Cantonen frei gelassen ist, so lange diese Abgabe Kurbadischer Seits erhoben wird, dieselben auch von dem aus ihrem Gebiet in die badische Markgrafschaft gezogen werdenden Vermögen auf gleiche Weise zu beziehen.

5) Kann sich diese wechselseitige Abzugsfreiheit auf die in dem anliegenden Verzeichniß bemerkte unter Kurbadischer Landeshoheit befindliche Orte und Landsassen, welche für sich zum Abzug ganz oder zum Theil berechtigt sind, so lange sie sich nicht freiwillig diesem Vertrag anschließen, als weshalb man sich Kurbadischer Seits noch ferner alle Mühe geben wird, nicht erstrecken, dagegen bleibt aber auch den hochlöblichen Cantonen unbenommen, den gleichen Abzug von dem Vermögen, das aus ihrem Gebiet in solche Orte gebracht wird, fernerhin und bis auf den unterstellten Fall zu erheben.

6) Wird die Ratification Sr. Durchlaucht des Herrn Kurfürsten von Baden, so wie auch die Ratification Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der Gemeineidgenössischen Tagsazung vorbehalten, und sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, gegenseitig ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender beiderseitigen Unterschriften und beigedrucktem Siegel.

So geschehen Schaffhausen den 6. Hornung 1804.

(L. S.) Franz Baur v. Heppenstein, Hofraths-Präsident.
(L. S.) David Stockar von Neuforn.
(L. S.) Karl Maximilian Maler, Hofrath und Referendar.
(L. S.) Karl v. Reding.

Verzeichniß

der Orte und Vogtei-Herren in den Kurbadischen Landen, die zur Abzugs-Erhebung ganz oder zum Theil berechtigt und in dieser Masse bei der Abzugs-Convention mit der Schweiz auszunehmen sind:

1) In der Badischen Markgrafschaft nach ihrem jezigen ganzen Umfang nur die Stadt Durlach und die Gerichtsbezirke der Freiherrn von Gemmingen und von Leutrum.

2) In der Badischen Pfalzgrafschaft, also mit Inbegriff des vormaligen Hochstifts Speier und Ritterstifts Odenheim oder des Fürstenthums Bruchsal:

Die Stadt Heidelberg, welche den Abzug ad 10 Pf. von wegziehenden Bürgern und Unterthanen zur Hälfte, die andere Hälfte aber die Herrschaft zu beziehen hat, welch lezterer auch der ganze Abzug bei herrschaftlichen Dienern und Gefreiten zusteht.

Folgende weitere Orte, wo der Abzug zwischen dem Vogtherrn und dem Kurfürstl. Fiscus theilbar ist:

Mauer, Vogtherr von Zillenhard;
Schlatthausen, von Bettendorf;
Spechbach, Eschelbronn, Zuzenhausen, von Venningen;
Münchzell, von Uexküll;
Daisbach, von Göler;
Moßbrunn, Graf von Degenfeld;
Michelbach, von der Laien und von Schmiz sen.;
Reichertshausen, von Stockmar;

Epfenbach, von Zandt und von Wambold;
Helmstadt, | von Brechlingen;
Flinsbach, |
Dautenzell, von Gemmingen.

In folgenden Orten bezieht der Vogtsherr den Abzug wenigstens nach dem Possessorio allein mit 10 pr. C.

Beuerthal, Vogtsherrschaft der deutsche Orden, und die Freiherrn von Uerküll, von Leoprechting und von Bettendorf;

Jivesheim, Vogtsherr und Vasall von Hundheim;

Leuteshausen und

Arsenbach, Graf von Wiser.

3) Im obern Fürstenthum

Die Stadt Meersburg, die zum ganzen Abzug ad 10 pr. C. von den Stadtangehörigen berechtigt ist;

Die Stadt Marckdorf so;

Die Reichenauer Amtsgemeinden, in der Insel zu Wollmatingen, Allenspach, Markelfingen, Hegne und Kaltbronn, haben den Drittel am Abzug zu beziehen, oder $3\frac{1}{3}$ pr. C.

Die Rötler Amtsgemeinden, Hohenthengen, Lienheim und Herdern, die den Abzug zur Hälfte mit 5 pr. C. anzusprechen haben.

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses bezeugen die Kurbadischen Commissarien.

(L. S.) Franz Baur von Heppenstein,
Hofraths-Präsident.

(L. S.) Karl Maximilian Maler, Geh. Hofrath
und Referendar.

Und da Wir diesen Vertrag Unserem Staats-Interesse vollkommen gemäß finden, als genehmigen und bestätigen Wir hierdurch solchen, in allen seinen Puncten, und versprechen bei Unserm Kurfürstlichen Wort für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, diese Convention zu ewigen Zeiten gewissenhaft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gegenwärtige Ra-

tifications-Urkunde eigenhändig unterschrieben und Unser größeres Staats-Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen ꝛc.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 38.
Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 37 S. 269.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 37 S. 294.

Nr. 174.

Gerichtsferien betreffend.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heil. römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz ꝛc.

Zu Erläuterung des §. 264 der Obergerichtsordnung, in Ansehung der daselbst geordneten Ferien wird hiermit zur Nachachtung verkündet:

a) daß solche Fristen, zwischen welchen die Ferien liegen, welche aber erst nach den Ferien sich enden, streng einzuhalten seyen, mithin nicht der Betrag der Ferientagen abgezogen, und um so viel später hinter den Ferien die Exhibition gültig mehr geschehen könne; daß hingegen

b) in dem Fall, da das Ende eines Termins oder einer Frist in die Ferien selbst fällt, diejenige spätere Exhibition noch gelte, die am nächsten Rathstag nach den Ferien geschieht in sofern nicht

c) von einer einzuhaltenden Nothfrist, das heißt: einer solchen, die ohne richterlichen Aufruf von selbst nach gesezlicher Vorschrift zu laufen anfängt, die Rede ist, als zu deren Offenhaltung der Anwald auch mitten in den Ferien, um Fristverlängerung bittlich einkommen soll.

Gegeben Karlsruhe in Cons. Sec. am 7. Febr. 1804.

Ex Serenissimi Mandato.

Kurfürstlich badische Geheime Räthe.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 9 S. 58.

Nr. 175.

Die Zoll- und Chaussee-Frevelstrafen betreffend.

Da die Zollfrevelstrafen das kurfürstliche Aerarium, die Chaussefrevelstrafen aber die Chausseekasse zu beziehen hat; so wird sämmtlichen Zollbereitereien befohlen, die Zoll- und Chausseefrevel-Register abgesondert zu führen; den Aemtern aber aufgegeben, abgesonderte Protokolle über die Zoll- und Chaussee-Frevelthätigung zu stellen, und mittels besonderer Berichte quartaliter zur Ratifikation vorzulegen.

Manuheim den 7. Februar 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 8 S. 49.

Nr. 176.

Form der Bürgschaften überhaupt; Form der weiblichen Bürgschaften und Verbeistandung betr.

Auf kurfürstlichen gnädigsten Befehl, sollen die in diesem und dem nächstkünftigen Regierungsblatt folgende drei ältere badische Verordnungen über die Form der Bürgschaften überhaupt, dann über jene der weiblichen Bürgschaften insbesondere, endlich über die Form der weiblichen Verbeiständung vom 21. Februar binnen 2 Monat in sämmtlichen Kurlanden in- und außer Gericht von jedermann zur Richtschnur genommen werden. Uebrigens, wenn in diesen Verordnungen einer ehelichen Gütergemeinschaft unter den Dispositionsgründen gedacht wird, derenthalben in den jetzigen Kurlanden gar verschiedene Verfassungen obwalten, so ist an diesen, wie sie jeden Orts sind, nichts damit geändert, sondern diese bleiben im Uebrigen wie sie jeden Orts bisher waren. Verordnet im kurfürstlichen Geheimenrath.

Karlsruhe den 7. Februar 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 9 S. 57.

Nr. 177.

Die Kanditaten der Medicin, Chirurgie etc. betr.

Da man seit geraumer Zeit die Erfahrung gemacht hat, daß der größere Theil derjenigen, welche in den ärztlichen, wundärztlichen, hebärztlichen, thierärztlichen oder pharmaceutischen Kenntnissen geprüft sein wollen, ungerufen dahier in Karlsruhe erscheinet, in der Meinung alsogleich das Examen erstehen zu können, hierdurch aber oftmals wegen Ungelegenheit der von ihnen erwählten Zeit, kostspieliger Aufenthalt oder gar Wegweisung der Examinanden veranlaßt wird, so werden hierdurch alle sowohl der Medicin als Chirurgie, Hebarznei-Kunst, Thierarznei- und Apotheker-Kunde Beflissene in sämmtlichen badischen Kurlanden angewiesen, zu Vermeidung vergeblicher Reisekosten, sich vorher schriftlich bei dahiesiger Sanitäts-Kommission zur Prüfung zu melden, wo nachmals ihnen Stunde und Tag wird bestimmt werden, an welchem sie sich zum Examen zu stellen haben.

Verordnet in Commissione Sanitatis.

Karlsruhe den 7. Februar 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 9.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 9 S. 58.

Nr. 178.

Allgemeine Uebersicht

über den Zustand des kurbadisch evangelisch-lutherischen Schulmeister-Wittwen-Fisci pro 1802.

Einnahme.	fl.	kr.
Rezeß	1274	33 1/8
Beitrag der Mitglieder	641	29
Promotions-Taxen	88	45 1/2
Gnaden-Quartalien	301	56 3/4
Vocations-Tax der Geistlichen	75	30
Kapital-Zinse	604	33 3/4
Abgelöste Kapitalien	793	19 1/2

	fl.	kr.
Zins-Raten	15	—
Zins von Gantgelder	26	14 1/2
Zins von Ausständen	4	15 1/4
Von andern Diözesen	88	—
Vom Ausstand	949	51
Ersaz	3	56
Summa Summarum	4867	24 3/8
	3916	— 1/2
Remanet	951	23 7/8

Ausgabe.

	fl.	kr.
Rezeß	—	—
An Wittwen und Waisen	1008	11 1/2
Beitrag von Fiskus-Quartalien	4	25 3/8
Angelegte Kapitalien	1823	—
Einzugs-Gebühr	61	2 1/2
Für Schreibmaterialien	4	30
An andere Diözesen	88	—
Im Ausstand	799	57 3/4
Ersaz	24	10
Abgegangen und Nachgelassen	102	19 1/2
Insgemein	—	24
Summa Summarum	3916	— 1/2

Status Fundi.	fl.	kr.
Remanet	951	23 7/8
Alte und neue Kapitalien	13519	58
Gantgelder	518	11 3/4
Ausstände	799	57 5/8
Summa	15789	31 1/4
Fernd bestund der Status in	15014	42 3/8
Vermehrt um	774	48 7/8

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 6.

Nr. 179.

Rastatt, zur Nachricht.

Der Zustand der baden-badischen Schulwittwen-Kasse, katholischen Landesantheils, pro 1802 ist wie folgt:

Einnahme.	fl.	kr.
Rezeß vorhergehender Rechnung	493	14 13/15
Jährlicher Beitrag der Mitglieder . . .	212	37
Presentations-Taxen	—	—
Fallende Quartalien	171	36 1/2
Kapital-Zinse	196	15
Zins-Rata	9	22
Abgelöst Hauptgut	190	—
Insgemein	—	—
Summa	1273	5 11/30
Ausgabe.		
An die Wittwen und Waisen	94	56
Angelegt Hauptgut	860	—
Unkosten beim Einzug der Gelder	19	46 1/2
Insgemein	4	54
Summa	979	36 1/2
Es besteht demnach der Fond dieses Instituts in		
Rezeß	293	28 13/15
Kapitalien	4711	—
Summa	5004	28 13/15

Rastatt den 8. Februar 1804.

Schulwittwen-Fisci Hauptverrechnung.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 7.

Nr. 180.

Einzug der Vortragsgebühren betreffend.

Sämmtliche Aemter werden hiemit angewiesen für den Einzug der ihnen entweder vom Kollegio, oder von der Er-

peditur aus jeweils bekannt gemacht werdenden Vortrags-gebühren möglichst bedacht zu seyn, und nicht abzuwarten, bis ihnen von hieraus auf Anrufen die Exekution gegen morose Debitoren vorzunehmen anbefohlen wird. Verfügt im kur-fürstlich badisch rheinpfälzischen Hofgericht.

Mannheim den 9. Februar 1804.

Frhr. v. Hacke.
Courtin. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 9. S. 61.

Nr. 181.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß nicht selten Unter-suchungs-Akten, wobei in Urlaub befindliche Soldaten mit-verwickelt sind, zum Kriegs-Kollegio zu Anordnung des Wei-tern eingesandt werden. Da aber dadurch nur eine Zögerung entsteht, indem das Kriegs-Kollegium die Akten wieder an den Regiments-Kommandeur zum Erkenntniß oder zur weitern Untersuchung senden muß; so sind in Zukunft dergleichen Untersuchungs-Akten von dem Oberamt unmittelbar dem be-treffenden Regiments-Kommandeur zu Besorgung des Wei-tern mitzutheilen.

Karlsruhe den 14. Februar 1804.

Kurbadisches Kriegs-Kollegium.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 8.
„ „ „ Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 10 S. 68.

Nr. 182.

Berichtigung eines Irrthums in der Obergerichts-Ordnung.

Da in der neuen emanirten kurbadischen Obergerichts-Ordnung, die Taxen der Anwälde betreffend, rücksichtlich des Haftpfennigs (pag. 147) und rücksichtlich der für die Aus-arbeitung von Handschriften anzusezenden Gebühr (pag. 148) so wie auch in der Folge noch in mehrern Beziehungen vier

Klassen der Taxation nach dem verschiedenen Werth der Streitgegenstände festgesezt sind, wovon die dritte heißt: Sachen bis auf 600 fl. und die vierte nachmals: Sachen über 1000 fl., wodurch die natürliche Anfrage veranlaßt worden ist, wie es dann mit Sachen zwischen 600 fl. und 1000 fl. zu halten sei: so wird anmit bekannt gemacht, daß die Worte: über 1000 fl. ein Irrthum im Concept sind, die Anfrage sich erledigt.

Verkündet im kurfürstl. Geheimenrath den 15. Febr. 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 11 S. 75.

Nr. 183.

Verlängerung des Termins zu Veränderung der Ehepacten, wegen Erziehung der Kinder in gemischten Ehen.

Da man berichtet worden ist, daß das 3te Organisations-Edikt wegen Religionsübung und Duldung vor dem 1. Mai v. J. nicht so allgemein zur Publikation gekommen, daß die darin enthaltene Bestimmung der Zeit, binnen welcher es Eheleuten von gemischter Religion frei stehen soll, die nach den vorher bestandenen Gesetzen eingerichtete Ehepakten abzuändern, allen denjenigen Personen zur Wissenschaft gekommen wäre, welche etwa hierunter eine Fürsorge für sich hätten gutfinden mögen; so wird andurch dieser Termin wegen Wandelbarkeit der Ehepakten allgemein bis auf den 1. Mai l. J. erstreckt, somit den in gemischten Ehen lebenden und vor dem Termin Unserer neuen Deklaration in dieselbe getretenen Personen erlaubt noch bis zu diesem Termin durch ordnungsmäßige gerichtliche Pakta über die Erziehung ihrer Kinder eine gegen die vorige bedungene oder gesezliche Norm veränderte Disposition zu treffen. Wobei jedoch, zu Verhütung aller Mißdeutung, vorausgesezt wird, daß solches nur von noch stehenden Ehen verstanden werden könne, mithin da wo durch den Tod eines Ehegatten eine Ehe schon aufgelöst ist, eine Abänderung

von der vorigen Norm nicht mehr Statt finde; auch nachmals nach Verfließung dieses abermaligen Termins keine weitere Abänderung der ältern so wenig als neuern Ehe werde gestattet werden. Es wird daher dieses durch gegenwärtiges Regierungsblatt mit dem Anfügen, zur allgemeinen Publikation gebracht, daß sowohl die Pfarrämter aller drei Religionspartheien, als auch die weltlichen Aemter, alles Zuredens und aller Influenz zu einer Abänderung der vorigen Norm sich bei Vermeidung ernstlicher Ahndung zu enthalten, und übrigens auch genau darauf zu sehen hätten, daß bei keinem ihrer Religionsgenossen ein Ueberdrang oder Zureden zu Veränderung der vorigen Norm wegen der Religionserziehung ihrer Kinder auch von andern nicht angewendet werde.

Karlsruhe in Consilio Secretiori den 20. Februar 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 10 S. 67.

Nr. 184.

Den Karten-Stempel betreffend.

Geschehener Anzeige nach ist gegen die unterm 2. Nov. 1801 öffentlich bekannt gemachte Verordnung, daß alle fremde und innerhalb des Landes gefertigte Spielkarten, wenn sie nicht bei dem Zuchthauskontrolleur Kiefer gestempelt worden, unter Konfiskations- und Geldstrafe von 50 Rthlr. nicht gebraucht werden dürfen, gehandelt worden. — Diese Verordnung wird daher für die altpfälzische Lande der diesseitigen Pfalzgrafschaft erneuert, und der Gebrauch aller ungestempelten Karten bei der obenbemerkten Strafe mit dem Bemerken schärfest verbothen, daß über die Kontravenienten genau gewacht werden wird. Wornach also sich jederman zu achten hat. Mannheim den 21. Februar 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 10 S. 68.

Nr. 185.

Wegen Heiraths-Erlaubsniss.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben unterm 7. l. M. über die Heiraths-Erlaubniß außer Landes ziehender Personen verordnet, daß die in den altbadischen Landen bestehende Verordnung, nach welcher bei schwerer Strafe niemand getrennt werden darf, welcher nicht für sich und seine Verlobte einen sichern Niederlassungsort hat, auch auf die in der badischen Pfalzgrafschaft gelegenen Landen ausgedehnt werden. Wornach also ein jeder kurfürstlicher rheinpfälzischer Unterthan, welcher sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß auswärts trauen läßt, seines Unterthanen-Rechts verlustig, und dem Staate, welcher eine solche unvorsichtige Trauung gestattet hat, die Vorsorge für dessen Unterkunft überlassen wird.

Welches andurch den kurfürstlichen Landvogteien und Aemtern zur schuldigsten Nachachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 21. Februar 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 9 S. 58.

Nr. 186.

Die Verheerung der Schliessen, Brücken und Wasserdolen betreffend.

Man hat verschiedentlich wahrzunehmen gehabt, daß die gewöhnliche Verheerungen der Schließen, Brücken und Wasserdolen, auch die Abgrabung und Durchschneidung der Bachufer noch immer kontinuiren, besonders aber bei der Saalbach eintreten.

Diesem Unfug und den hieraus entspringenden Nachtheilen und unnöthigen Unkosten zu begegnen, wird daher verordnet: daß jeder derartige Frevler neben Ersaz des Schadens mit 2 Monat Arbeitshausstrafe belegt, und sein Name in den Provinzialblättern öffentlich bekannt gemacht werden soll; der

Anzeiger eines solchen Frevlers erhält, wenn der Thäter überwiesen wird, aus dessen Vermögen 10 Rthlr. Anzeigsgebühr, bleibt er aber unentdeckt, so haben die einzelnen Gemeinden für den Schaden zu haften; und ist hiernach von den Aemtern in der nämlichen Maße, wie bei den Baumbeschädigungen bereits verfügt worden, die jährliche Repartition zu fertigen. Es bleibt jedoch der Gemeinde dabei unbenommen, ihren Schadenersaz bei dem Thäter selbst, wenn sie solchen entdeckt, oder auch demjenigen zu suchen der den Frevler kennt, und verschweigt.

Die Aemter haben dieses in sämmtlichen Gemeinden durch die Ortsvorgesezte verkünden zu lassen, und sich hiernach zu achten. Mannheim den 21. Februar 1804.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 10 S. 67.

Nr. 187.

Verbot des Spielens.

Obgleich das im Provinzialblatt vom 1. Februar d. J. Nr. 5 erlassene Verbot der auf Prellerei ausgehenden Spiele namentlich nur die sogenannten Schollertische und Würfelspiele bezeichnet, so begründet doch das Motiv desselben die Ausdehnung auf alle übrigen Glücksspiele, welche die Gewandheit des Entreprenneur oder der verdeckte künstliche Mechanismus des Spiels zum Nachtheile der Spieler zu dirigiren weiß. Indem nun die Stadträthe und Aemter der badischen Pfalzgrafschaft die Auflage erhalten, auf all solche betrügerische Spiele ihre Wachsamkeit zu bereiten, werden dieselbe besonders auf jene Kegelspiele aufmerksam gemacht, welche aus einem geschlossenen Tische bestehen, worauf nach den aufgestellten Kegeln durch verdeckt laufende Kugeln geworfen wird.

Mannheim den 24. Februar 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 10 S. 68.

Nr. 188.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Ober- und Rathsvogteien der badischen Markgrafschaft.

Dem Kurfürstlich badischen Hofgericht der Markgrafschaft liegt neben seinen unmittelbaren Arbeiten ob, auch auf den Justizgang bei den untergeordneten Stellen zu wachen, um solcher Gestalt nach Möglichkeit allen zugewiesenen Unterthanen eine gründliche, redliche und prompte Gerechtigkeits-Pflege verschaffen zu helfen. Um aber auf der andern Seite den Unterrichtern die freie Hand zu lassen, die ihrem Gewaltskreis und dem Vertrauen, das sie verdienen, angemessen ist, wird die offizielle Einforderung von ganzen Acten, der untern Instanz, außer den Fällen der geordneten Berufungen, eine seltnere Vorkehr bleiben. Dagegen hat man zu einem steten Leitfaden in der erwähnten Aufsicht, nach eingeholter höchster Genehmigung unsers Durchlauchtigsten Kurfürsten, zwei wichtigere Klassen unterrichtlicher Prozesse dazu ausersehen, daß ihre Zahl und ihr Stand, nach anzugebenden bündigen Hauptmerkmalen, dem Oberrichter in bestimmter Zeit angezeigt werde.

Diese Klassen sind:

I. Die Konkurse, unter deren jedem eine größere Menge Individuen und Familien leidet, die auch ihrer Natur nach sich allzu leicht in die Länge ziehen, worüber dann die mitverknüpften Karatelen und ihre Gelder, zumal in den weitläufigen und sehr beschäftigten Oberämtern, dem richterlichen Auge jeweils entschwinden.

II. Diejenigen andern Prozesse, bei welchen die Unterrichter Advokaten-Schriften, was zwar zuweilen bei verwickelten Rechtshändeln über bedeutende Streitobjecte, nicht zu umgehen ist, und dem Ermessen der Aemter auf ihre Verantwortung anheimgestellt bleibt; aber immer nur seltene Ausnahme von der Regel des mündlichen protokollarischen Verfahrens bleiben soll.

Die Ober- und Aemter, auch Ober- und Raths-Vogteien erhalten daher den Befehl zur halbjärigen Ausfüllung und Einsendung

III. einer Gant-Tabelle mit folgenden Feldern: 1) Nummer, 2) Namen des Gemeinschuldners, 3) Tag der erkannten Gant, 4) ungefährer Betrag der ganzen Activ-Masse, und zwar a) Liegenschaften, b) Geräthschaften, (beides in der Generalsumme des Geldanschlags) c) verzinsliche Kapitalien, d) müßige Ausstände, e) müßige dermalige Baarschaft, f) ganzes Activum, 5) ungefährer Betrag der Schulden, 6) wenn die Liquidation vollendet worden? und warum noch nicht? und welche Person dies Geschäft leitet? 7) Namen des Vermögens-Verwalters und seine Vermöglichkeit oder Kaution, 8) Tag des Collocations-Urtheils, oder warum solches noch nicht erfolgt sei? 9) wann das Distributions-Erkenntniß ertheilt worden, und warum noch nicht? 10) ob die Gelder wirklich vertheilt seien? oder wie viel noch nicht, und warum nicht? 11) ob die Kuratel-Rechnung a) gestellt, b) abgehört, c) erörtert sei?

IV. eine Tabelle über die schriftlichen Amts-Prozesse: 1) Nummer, 2) Namen des Klägers, Beklagten und etwa einer dritten Parthie, 3) Gegenstand und beiläufiger Werth des Streits, 4) welcher Schwierigkeit wegen schriftlich verhandelt werde? 5) Zeit des Prozeß-Anfangs, 6) wie weit verhandelt sei, und was das Endurtheil aufhalte?

Damit aber die Aemter und Amtsschreibereien bei dieser Arbeit, die zwar von selbst ihnen zur erleichternden Ordnung in der Folge dient, noch thunlichst unterstüzt werden, so hat man dahier vorerst den Druck der tabellarischen Formeln, die rücksichtlich der Ganten 2 Seiten, rücksichtlich der andern schriftlichen Prozesse nur die eine von den 4 Seiten eines Bogens einnehmen, so veranstaltet, daß ein solch gedrucktes Buch Papier auf 24 kr. zu stehen kommt.

Man wird jedem Amt mit dem Postwagen, unter Bezug auf diese General-Verfügung, einigen Vorrath zusenden. Diejenigen Stellen, bei denen der desfallsige Aufwand sich auf

die Sportelkasse qualifizirt, haben den Betrag dafür aus derselben, die auf Sporteln stehenden betreffenden Diener aber (wenn sie sich der gedruckten Tabellen gerne bedienen, und selbige nicht sogleich zurücksenden wollen) aus ihren Mitteln, zur Hofgerichts-Registratur binnen 14 Tagen nach dem Papier-Empfang, Porto frei einzusenden, und dabei zu melden: ob und wie viel weitern Vorrath sie im Lauf dieses Jahrs etwa noch zu empfangen wünschen. Dabei dient aber zur Erläuterung eines Theils, daß erst am Schluß des Monats Junius d. J. zum erstenmal der Calcul bei den Aemtern abgeschlossen, hierauf der Eintrag in die Tabellen gemacht, und diese im Lauf des Monats Julius hieher gesandt werden sollen; anderntheils, daß die nemlichen Tabellen, nach ihren Durchgehungen und mit den allenfallsigen Bemerkungen, den Aemtern wieder zugehen werden, wo sie dann nur über den Stand der Sachen am Schluß des Jahrs zu ergänzen, und im Lauf des Jenners zum zweitenmal einzusenden sind. Die Untergerichte werden nun von selbst den Bedacht nehmen, in den Ganten und schriftlichen Prozessen jezo gleich solche Vorbereitungen zu treffen, daß die Tabellen vom Julius desto reiner an Vollständigkeit und Kürze sich darstellen werden. Verfügt bei Kurfürstl. Hofgericht der badischen Markgrafschaft Rastadt den 2. Merz 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 11.

Nr. 189.

Man hat zeither mißfälligst wahrgenommen, daß in den anher erstattet werdenden Berichten bei eingelegten Berufungen weder das objectum litis, noch dessen Werth bestimmt angegeben werde, und will also zu Verhütung dergleichen Unordnungen sämmtliche Aemter hiemit nochmals anweisen, sich genau an die Vorschrift der kurfürstl. Obergerichtsordnung zu halten. Verfügt im kurfürstl. badischen rheinpfälzischen Hofgericht. Mannheim den 6. März 1804.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. Dietz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 13 S. 91.

Nr. 190.

Nothwendige Erlaubnis der obrigkeitl. Behörde bei jeder Kopulationsvornahme betreffend.

Carl Friedrich ꝛc.

Da Wir wahrzunehmen Gelegenheit gehabt haben, daß in Unsern neu acquirirten kurfürstlichen Landen die in Unsrer altbadischen Gesezgebung enthaltene, und schon nach den allgemeinen Grundsäzen einer guten Landespolizei wesentliche Erforderniſſe der obrigkeitlichen Erlaubniß zu einer Kopulationsvornahme, noch nicht durchgängig in Uebung gekommen ist; so verordnen Wir andurch, daß in Unsern sämmtlichen kurfürstl. Landen für die Zukunft niemand, er sei Christ oder Jude, ohne eine dokumentirte Erlaubniß seiner obrigkeitlichen Behörde beigebracht zu haben, somit keine Personen, die eine bestimmte Heimweisung nicht haben, besonders auch nicht die mit einem Schuz nicht versehene Juden, bei Vermeidung schwerer Strafe, getraut werden sollen.

Zu dessen Verkündung und Nachachtung haben Wir daher diese allgemeine Verordnung in das Regierungsblatt einrücken lassen. Hieran geschieht Unser Wille.

Karlsruhe den 7. März 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 13 S. 90.
Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 12.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 13 S. 109.

Nr. 191.

Ihro kurfürstliche Durchlaucht erkennen in Ihren Landen eine uneingeschränkte Freiheit jedes Staatsbürgers für das wissenschaftliche oder sittliche Wohl seiner Nebenmenschen nach eigner Einsicht und Willkühr zu wirken, und dazu das Gutfindende aus seinem Vermögen zu verwenden. Sie gestatten aber nicht, daß er sich deßfalls einer fremden Willkühr unterwerfe, und andere in die Staatseinrichtung wirkende Ver-

pflichtungen auf sich nehme, als welche ihm sein Verhältniß zu Staat und Kirche auflegt, noch auch, daß zu jenem Zweck sich selbst errichtende Gesellschaften eine derartige Verbindung in Ihren Landen verbreiten und stiften, und sich als erwerbs- und rechtsfähige moralische Personen eigenmächtig aufstellen, noch weniger aber, daß sich sogar solche in der Art konstituiren, um mit andern Landen zusammenzuhängen, und einen durch mehrere Staaten verbreiteten großen, unter einer fremden Direktion stehenden Verein auszumachen, indem, wenn auch in diesem Moment keine dem Wohl des Staats oder Kirche nachtheilige Zwecke zum Grunde liegen mögen, und wenn auch nicht die Geschichte hinlänglich bewiese, daß anfänglich noch so unschuldige Anstalten in der Folge von den Leidenschaften der Menschen mißbraucht, folglich alsdann dem Wohl des Staats oder der Kirche gefährlich werden, sofern ihnen einmal eine Wirkungsart und eine Ausdehnung gestattet worden ist, welche der Kraft und dem Wirkungskreise der Staats- oder Kirchen-Obrigkeit sich entgegenstellen und mit solcher kollidiren können, in jedem Fall auch die vorgelegte Statuten der allgemeinen deutschen Industrie-Anstalten oder der philantropischen Gesellschaften und die dahier zur Anzeige gekommenen Circular-Rescripte derselben den Beweis liefern, daß sich die Direktion der Gesellschaft die Bewirkung ihrer Mitglieder nach ihren Einsichten durch Gesezgebung, und die oberste Entscheidung der Streitigkeiten zwischen ihren Gliedern zuschreibt, mithin in die Hoheitsrechte des Staats- und Kirchen-Regenten eingreift, auch durch die rege Betriebsamkeit ihrer Mitglieder zur Ausbreitung und Erlangung von Beiträgen weit mehr als das gewöhnliche schon längst in Ihren Landen verbotene Collertiren eine nachtheilige Besteuerungsart der Unterthanen darstellt. Es lassen daher Ihro kurfürstliche Durchlaucht, der von der anmaaslichen Generaldirektion der allgemeinen deutschen Industrie-Anstalten unterm 3. Februar d. J. an Sie abgesendeten Gegenvorstellung ohnerachtet, es bei dem Publi-

kat vom 24. Jänner bewenden. Beschlossen im Kurfürstlichen Geheimen Rath.

Karlsruhe den 9. März 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 11.
„ „ „ Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 15. S. 105.

Nr. 192.

Verwendung der Schul- und Christenlehr-Strafen betreffend.

Zur Erklärung des Nr. 3 des 13ten Organisations-Edikts in Betreff der Verwendung der Schul- und Christenlehr-Strafen, und zur Erledigung der hierüber geschehenen Anfragen, ist unter dem 14. Hornung l. J. die höchste Entschließung dahin erfolgt: daß die Allmosengelder, worinn auch die besagten Strafgelder fließen, neben andern Zwecken auch zur Anschaffung von Schulbüchern bestimmt seien; wenn mithin die in Frage stehenden Strafgelder für dieses Bedürfniß nicht hinreichten, so habe das Allmosen ins Mittel zu treten, so wie umgekehrt ein etwaiger Ueberschuß derselben, wenn nemlich nach geschehener Anschaffung der Schulbücher von den Strafgeldern etwas erübrige, dem Allmosen gut komme, und zu andern milden Zwecken verwendet werden müsse; welches hiemit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht wird.

Bruchsal den 12. März 1804.

Kurfürstlich badische katholische Kirchen-Kommission.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 1. S. 2.
„ „ „ Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 1. S. 2.

Nr. 193.

Das Jurisdiktions-Verhältniss des kurfürstlichen Hofgerichts betreffend.

Nach einer dahier eingelangten höchsten Entschließung, welche das Jurisdiktions-Verhältniß des kurfürstlichen Hof-

gerichtes, und der untern Instanzen näher erläutert und bestimmet, soll

1) sämmtlichen Quiescenten, soweit sie vorhin eine Kanzleisäßigkeit genossen hätten, diese als Angehörde ihrer Dienstrechte, auch im Quiescentenstande, dem Reichsdeputations-Schluß gemäß bleiben.

2) Sollen sämmtliche durchreisende Fremde in der Regel aller Orten, gemäß der im alten Lande durchaus bestehenden Ordnung, wovon das neueste Gesez, welches zwar nur von der Stadt Karlsruhe redet, weil die eigene Verhältnisse derselben Anlaß zu Zweifeln gab, welches aber auf allgemeinen dortigen Staatsgrundsätzen beruhe, und daher in der Pfalzgrafschaft zur Norm zu nehmen seie, der amtlichen und städtischen Jurisdiction des Ortes, wo sie sich aufhalten, unterworfen sein, wenn nicht ihre Einlogirung bei Hofe, oder ihr Militärstand ihnen eine andere Gerichtsstandschaft anweiset.

3) Sind Privatisirende nach der nämlichen Regel zu behandeln, wenn nicht bei Erlangung der Aufenthalts-Konzession ihnen auf Verlangen ein privilegirter Gerichtsstand angewiesen worden seie; in welch lezterer Kathegorie diejenigen herzoglich zweibrückischen Quiescenten und Kanzleiverwandten, welche bisher der Kanzleisäßigkeit genossen hätten, zu rechnen, und in deren Genuß ferner zu lassen seien.

4) Geben bloße Karakterisirung, als Titularräthe, Hofagenten und dgl. nach badischer Staatsverfassung keinen besondern Gerichtsstand, wenn dieses nicht besonders nachgesucht und erlangt werde, welche Willfahr diejenige, die in bürgerlichen Nexus eines Orts stehen, in der Regel niemals zu erwarten hätten.

5) Noch weniger gebe der Hofprofessionisten-Karakter eine Kanzleisäßigkeit; sondern, wenn solcher nicht im Schloßbezirk wohne, wo alsdann er nach der Verordnung im Realauszug Thl. 2. Verb. Marschallamt, unter die Marschallamts-Jurisdiction gehöre, so bleibe er unter der Orts-Gerichtsbarkeit.

6) Findet eine Ueberspringung der Instanzen aus einem

Privilegium des Mitleidens würdigen Personen niemals, mithin auch keine privilegirte Instanz der Hospitäler statt; hingegen

7) genössen alle studirte Dienst-Kandidaten, sofern alle Diener, welche aus dieser Klasse sind — ferner alle Diener, auch aus andern Klassen deren Ernennung, oder Patentisirung von Serenissimo, oder unter Voraussetzung — ihres Titels sub Sigillo majori, mittels eigener Dienstsignaturen geschehen, die Kanzleisäßigkeit, wornach also allerdings Landphisici, prakticirende Aerzte und Amts-Rezeptoren der Kanzleisäßigkeit zu genießen hätten.

Mannheim den 13. April 1804.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. von Hacke.

Courtin. vdt. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 21 S. 154.

Nr. 194.

Die konkurrente Jurisdiction in Wechselsachen betreffend.

Dem hiesigen Stadtgericht, Stadtrathe zu Heidelberg, dann sämmtlichen Aemtern wird anmit bekannt gemacht, daß die konkurrente Jurisdiction des kurfürstlichen Hofgerichts in Wechselsachen in Zukunft hinwegfalle, und dieselbe sich in der Folge gegen amtssäßigen Personen in Wechselsachen nach dem §. 95 bis 105 inclusive der Obergerichts-Ordnung bis auf weitere Verfügung zu achten habe. Verfügt im kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim den 13. März 1804.

Frhr. von Hacke.

Courtin. vdt. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 13. S. 91.

Nr. 195.

Den Verkauf der Baumrinden betr. d. d. 14. März 1804 H. R. N. 2214.

Da man wahrzunehmen gehabt, daß die Baumrinden zum Nachtheil der im Lande angesessenen Gerber in großer Menge auswärts verbracht werden, desfalls aber bereits unterm 31. Juli 1754 eine maasgebende Verordnung in dem durlachischen Landes-Antheil erlassen worden ist, welcher seitdem in besagtem Landestheil ausser Acht gelassen worden zu sein scheint, und man für räthlich erachtet, solche nun auch auf die übrigen Landestheile der Markgrafschaft auszudehnen, und rücksichtlich des durlachischen Landestheils zu erneuern; so wird dem Ober- und Forstamt andurch aufgegeben, in dem ihm untergebenen Distrikt die Anordnung zu treffen, daß von den Gemeinden und andern Waldbesitzern die Baumrinden an Auswärtige nur in sofern verkauft werden dürfen, wenn die inländischen Konsumenten gegen Erbietung annehmlicher Preise bereits hinlänglich damit versehen sind.

Decretum Karlsruhe ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 12.

Nr. 196.

Das Wandern der Handwerks-Pursche betreffend.

Carl Friedrich ꝛc.

Wir haben von Unsern aufgestellten Behörden die unterthänigste Anzeige erhalten, daß manche Unserer jungen Unterthanen, um sich der Messung und dem allenfallsigen Milizzug zu entziehen, sich schnell auf die Wanderschaft begeben; und finden daher nöthig, Unsere ältere Verordnungen wegen des Wanderns der Handwerks-Pursche und die dazu nöthigen Erfordernisse dahin zu erneuern, und für alle Unsere kurfürstlichen Lande anmit für verbindlich zu erklären:

1) Niemand soll sich auf die Wanderschaft begeben, er habe dann, auf vorgelegtes Handwerkszeugniß — daß er sein

Gewerb tüchtig erlernt habe — von seinem vorgesezten Amt einen Wander=Paß erhalten.

2) Dieser Wander=Paß muß die Zeit ausdrücken, wie lang er desfalls ohne nachgesuchte weitere Erlaubniß abwesend bleiben dürfe, welche dann auf so lange, als die Zunft=Artikel zum Wandern vorschreiben, oder wo diese nichts enthalten, auf 3 Jahre zu bestimmen ist.

3) Dem Empfänger eines Wander=Passes muß bekannt gemacht werden, daß, wann er nicht in der bestimmten, oder allenfalls nachmals auf Bitten verlängerten Zeit, zurückkomme, er als böslich ausgetretten behandelt, und mit Verlust seines Vermögens, Erb= und Unterthanen=Rechts gestraft werde; auch sind ihm die für seine Profession schicklichste Wander=Pläze anzuzeigen.

4) Ueber die Abgabe der Wander=Pässe muß eine den Empfänger und die Bekanntmachung kürzlich nachweisende Liste geführt werden.

5) Keinem der Miliz=Pflichtigen ist der Wander=Paß zu ertheilen, ehe er gemessen worden ist.

Ausser diesen allgemeinen für immer geltenden Normen verordnen Wir hierbei noch besonders für diesesmal, und ohne dem ordnungsmäßigen Wandern der Handwerks=Pursche für die Zukunft Einhalt thun zu wollen, daß von jezt an bis zum 15. April 1804 keinem Unserer milizpflichtigen Unterthanen von seiner Obrigkeit der zur Antretung der Wanderschaft wesentlich erforderliche Wander=Paß ertheilt werden soll, zu dessen Nachachtung sämmtlich Unsere Landvogteien, Ober= und Aemter andurch angewiesen werden. Hiernach geschieht Unser Wille.

Karlsruhe den 16. Merz 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 13.
„ „ „ Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 13 S. 90.
„ des obern Fürstenthums 1804 Nr. 13 S. 109.

Nr. 197.

Generaldecret, den Aufenthalt französischer Emigrirten betreffend.

Ihro kurfürstliche Durchlaucht haben gleich nach eingetretenem Friedensstand zwischen dem deutschen Reich und der französischen Republik unter dem 14. Mai 1798 in Ihren alten Landen die bestimmte und ernstliche Verordnung erlassen, daß allen aus der französischen Republik ausgewanderten oder deportirten Personen der fernere Aufenthalt in Ihrem Gebiet nicht mehr gestattet werden solle.

Nachdem der in der Folge neuerlich ausgebrochene Krieg auch diesen Personen wieder den Anlaß gegeben hatte, sich in die diesseitige Lande zu ziehen, so haben Ihro Durchlaucht die erste günstige Zeit ergriffen, um unter dem 20. Juni 1799 deren Wegschaffung zu verordnen. Als endlich der erneuerte Friedensstand eingetreten ist, wovon viele bei der Condeischen Armee angestellt gewesene Ausgewanderte den Anlaß genommen, in hiesige Gegend sich zu ziehen; so haben Höchstdieselbe hierdurch Sich bewogen gefunden, die lezte und neueste noch bis jezo bestehende Verordnung zu machen:

„daß keinem vom Condeischen Korps zurückkehrenden, so
„wie überhaupt keinem französischen Ausgewanderten,
„der nicht vor dem Frieden schon die Erlaubniß dazu er-
„halten hat, die Gestattung des Aufenthalts im Lande
„anders als wie jedem durchreisenden Fremden ertheilt
„werden solle"

und hievon haben auch Ihro Kurfürstliche Durchlaucht durch ausdrückliche Resolutionen nur solche Personen im einzelnen ausgenommen, welche durch nachgewiesene hinlängliche Urkunden ihre schon erlangte oder nächstens hoffende Ausstreichung aus der Auswanderungsliste nachgewiesen, und hierinn einen zulänglichen Grund hatten, einen Aufenthalt in der Nähe von Frankreich jedem andern vorzuziehen, und für unverdächtig für die französische Staatsregierung angesehen zu werden.

Da hieraus seither nichts der französischen Staatsregierung

Unangenehmes und Nachtheiliges erfolgt ist, und da der hier residirende französische Geschäftsträger eine größere Strenge nie verlangt hatte; so haben bei dem im Dezember 1802 Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zugekommenen neuen Anfall von Landen, Höchstdieselbe für angemessen erachtet, so wie allen in dem Lande vorgefundenen Fremden, also auch den französischen Ausgewanderten in jedem Ort dieser neuen Lande ohne neue Schuzverleihung diejenige Aufenthaltsnachsicht ferner zu gut kommen zu lassen, welche die vorige Landesregierung ihnen bewilligt hatte, immer aber in der festen Entschließung, sobald Sie glaubhaft erfahren, oder Ihnen eröffnet werden würde, daß von ein oder anderm diesem Aufenthalt an der Rheingränze der französischen Staatsregierung verdächtig und mithin dem Ruhestand des Reichs zugleich gefährlich werde, diese Nachsicht in Gemäßheit des Artikels 1. des Lüneviller Friedens aufzuheben.

Nachdem nun durch eine von der französischen Staats-Regierung eingetretene Requisition gewisse bestimmte Ausgewanderte, wegen Verwickelung in eine Staatsverschwörung wider die dortige Verfassung, handfest machen zu lassen, und durch die zu gleicher Zeit, von einer militärischen Streifmannschaft geschehene unvermuthete Beifahung derer in diese Klasse gerechneter Individuen der Fall eingetretten ist, wo Ihro Kurfürstliche Durchlaucht den Aufenthalt der französischen Ausgewanderten in Ihren Landen als der Ruhe des deutschen Reichs gefährlich, und der französischen Staatsregierung verdächtig ersehen müssen: so finden Sie nunmehr nothwendig, jenes Verbot des Aufenthalts französischer Emigrirten in Ihren Landen, mit Erstreckung auf alle Ihre alte und neue Lande und mit Aufhebung aller von voriger oder jeziger Landes-Regierung erlangten unbestimmten oder auf Zeit und Ziel gesezten Aufenthalts-Konzessionen in seiner ganzen Strenge zu erneuern, somit zu befehlen, daß alle jene, welche nicht wegen ihrer Ausstreichung aus der Emigrantenliste, oder ihrer Submission unter die jezige französische Staatsregierung mit hinlänglich glaubhaften Urkunden sich auf der Stelle ausweisen

können, sogleich fortgewiesen und binnen dreimal 24 Stunden, wenn sie nicht freiwillig gehen, fortgeschafft werden sollen, wegen derer aber die auf solche Art zu einer unbedenklichen Aufenthaltsgestattung sich legitimiren zu können vermeinen, eine mit Kopie ihrer Legitimationen belegte Verzeichniß an Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zur weitern Entschließung über ihre Belassung oder Fortweisung eingesendet werden solle.

Wegen der genauen Vollstreckung dieser Verordnung werden alle Ober- und Unterbeamte, auch Ortsvorgesezte und Polizeibeamte hiemit persönlich verantwortlich gemacht, und für allen Nachtheil des Verzugs verhaftet erklärt.

Verordnet Karlsruhe im Kurfürstlichen Geheimenrath den 16. März 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 13 S. 89.
" " " Markgrafschaft 1804 Nr. 12.
" des obern Fürstenthums 1804 Nr. 14 S. 115.

Nr. 198.

Da der ersten Ausspielung der Landkriegsschuldscheine noch die Nummern erster Klasse 481 und 700, sodann von der zweiten Ausspielung mehrere Nummern zur Einlösung nicht präsentirt worden sind, indessen aber dieser Unterlaß eines Theils der Geschäftsordnung, andern Theils den Innhabern selbst dadurch nachtheilig ist, daß von dem Tag der Ausspielung an die Zinsen ihres Kapitals ohnehin cessiren, und am Ende gar bei zu langem Zögern in Ansehung des Kapitals schädliches Präjudiz eintreten dürfte; als sieht man sich veranlaßt, die Innhaber befragter Landkriegsschuldscheine öffentlich zu deren Einreichung mit dem Anhange aufzurufen, daß in so ferne nach Umlauf von 6 Wochen a dato die Präsentirung gedachter Landschuldscheinen nicht geschiehet, sie sich alles daraus etwa für sie erfolgendes Nachtheilige selbsten zuzuschreiben haben. Mannheim den 17. März 1804.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel. vdt. Olinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 14 S. 99 und Nr. 15 S. 107.

Nr. 199.

Universität Heidelberg betreffend.

Obgleich die Kurfürstliche Universität Heidelberg bereits so wie sie jezt ist, für das erste kommende Semester jedem Studienplan genügen dürfte, so wird dem ohngeachtet, da die Organisation im Ganzen und in ihren Hauptheilen Serenissimi Electoris Wunsch gemäs noch nicht hat vollendet werden können, die Disposition des Art. 47. des 13ten Organisations-Edikts, wornach von Ostern des Jahrs 1804 an, jeder Innländer, der von Gymnasien abgeht, jene Universität zu beziehen schuldig ist, auf 6 Monate suspendirt, mithin das Besuchen anderer hohen Schulen bis dahin annoch freigelassen.

Karlsruhe in Cons. secr. am 19. März 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 14 S. 97.

Nr. 200.

Die im Druck erscheinenden Belehrungen über die Berufungsfatalien betreffend.

Die Ober- und Aemter, auch Ober- und Rathsvogteien empfangen demnächst von ihrem vorgesezten Hofgericht eine angemessene Zahl Exemplarien von zweierlei Belehrungen, wovon die eine oder die andere bei jeder Publikation eines solchen richterlichen Civilerkenntnisses, welches eine Rechtskraft fähig ist, jeder der Partheien, nach gehöriger Ausfüllung und Unterschrift gegen eine Gebühr vos 2 kr., die, wenn die Parthei nicht zum Armenrecht gelassen ist, dafür von jedem Empfänger erhoben werden muß, zu behändigen und zu erklären ist.

Die Formel unter der Ueberschrift summarische Appellation ist alsdann auszutheilen: 1) Wenn ein Prozeß wenigstens 50 fl. und doch nicht 100 fl. in der Hauptstreitsumme austrägt, 2) in solchen, auch wohl mehr als 100 fl. betragenden Sachen, die entweder Gant- oder Paternitätssachen sind, oder die sonst nur zum summarischen Prozeß sich quali-

fiziren, nämlich alle Arrestsachen, Bausachen, womit ein vorhabender Bau aufgehalten werden soll, Sachen, womit blos um das Faktum des Besizes gestritten wird, alle Schwängerungs- und Alimentensachen, alle aus rechtskräftigen Urtheilen entstehende Liquidationsklagen, desgleichen die in einem hangenden Prozeß vorkommenden Bitten um Provisional-Verfügung und sonstige Zwischenpunkte. Wenn hingegen eine Sache nicht, ihrer Natur nach, zu einem oder andern dieser Gegenstände des summarischen Prozesses gehört, und wann sie zu gleicher Zeit über 100 fl. in der Streitsumme beträgt, dann ist die andere Formel, die die Ueberschrift ordinäre Appellation führt, den Parthien an dem Publikationstermin zu verabreichen, und (in beiden Fällen) daß solches geschehen, bei dem Publicato im Protokoll zu bemerken. — Sechs Wochen, ehe der jezt übersandt werdende Vorrath von Impressis zu Ende gehen möchte, ist davon an die Hofgerichtskanzlei wieder Anzeige zu machen, damit für den weitern Vorrath in Zeiten die anordnenden Befehle gegeben werden können.

Verordnet im kurfürstlichen Geheimenrath.

Karlsruhe den 19. März 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 14 S. 98.

Nr. 201.

Die Aufstellung eines Dispensatorii für sämmtliche Apotheker in den kurfürstlichen Landen betr.

Nachdem man für sämmtliche Apotheker der badischen Kurlande die Aufstellung eines neueren bestimmten Dispensatorii für nöthig erachtet, die Entwerfung eines Eigenen aber vielen lokalen Schwierigkeiten und einem allzuviel zeit- und kostspieligen Aufenthalt unterworfen ist, dagegen der nemliche Zweck durch uniforme Einführung eines der besten auswärtigen und in benachbarten Landen zum Theil schon üblichen Apotheker-Buchs vor der Hand ebenfalls erhalten werden kann, so wird hierdurch auf Serenissimi eingelangte Höchste Approbation verordnet, daß vom 1. Juli d. J. an in sämmtlichen badischen

Apotheken die neueste Pharmacopaea Borussica vom Jahr 1799 als Dispensatorium gebraucht werden soll, nach welchem also die Aerzte im Recept verschreiben und die Apotheker im Recept-Verfertigen sich zu achten haben. Zugleich wird jedoch verordnet, in dem Fall die Pharmacopaeam Hamburgensem pauperum vom Jahr 1804 als Vorschrift zu gebrauchen, wenn ein Arzt für Armen-Rechnung, für Hospitäler und öffentliche Verpflegungs-Anstalten Arzneien verschreibt, oder wenn er auch außer diesem Fall ein Recept namentlich ad Dispensatorium Hamburgense zu verschreiben sachdienlich gefunden hat. Verordnet Karlsruhe in Commissione Sanitatis den 20. Merz 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 18.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 18 S. 129.

Nr. 202.

Das Brieffreithum der kurfürstlichen Diener betr.

Unter dem 27. November 1783 ist an sämmtliche damalige badische Ober- und Aemter, Oberforstämter, Spezialate, Phisikate und verrechnende Bedienstungen folgendes erlassen worden:

„Da den Ober- und Aemtern in Korpore ein unbeschränktes Brieffreithum auf allen kaiserlichen Reichsposten, den „übrigen fürstlichen Bedienstungen aber in Dienstsachen inner„halb Landes nach der neuesten Postkonvention zugestanden „ist, so wird dieses sämmtlichen Bedienstungen bekannt ge„macht, wobei dieselben zugleich angewiesen werden, darauf „zu sehen, daß niemal das konvenirte Freithum durch uner„laubte Einschlüsse, Aufdrückung des herrschaftlichen Dienst„siegels auf Privatbriefe, und dergleichen Unterschleife, miß„braucht werde, als worauf das Oberamt mit Obsorge zu „tragen, und wenn ein Postamt einen wegen solchen Miß„brauch verdächtigen Brief unter Anführung guter Ursache „des Verdachts vorbringen würde, ihn zu eröffnen, wenn „wirklich ein Mißbrauch gefunden wird, ihn sogleich verschlos-

„sen auher einzusenden, andernfalls aber, und da er wirklich „nur Dienstsachen betrifft, an die Behörde unter oberamtli„chem Siegel ablaufen zu lassen, niemals aber eine solche „Eröffnung ohne vorgebrachte nothdürftige Verdachtsgründe „vorzunehmen.

„Ueberhaupt soll zu Vermeidung oder Remedur wechsel„seitiger Beschwerden in Absicht auf das Freithum der Be„dienstungen das herrschaftliche Signet, und, so viel Perso„nen anlangt, die kein herrschaftliches Signet und doch das „Freithum nur in Dienstsachen haben, die Aufschrift:

„Dienstsachen oder Herrschaftlich“

„von den Postämtern respectirt werden. Wenn jedoch ein „Postamt in Absicht auf erstgedachte Bedienstungen oder Per„sonen, die nur in Dienstsachen das Freithum haben, gespielte „Gefährde bemerkt, kann solches den verdächtigen Brief, ent„weder in Gegenwart des Aufgebers, oder der Adresse, an „die nämlich der Brief gerichtet ist, oder vor dem nächsten „inländischen Oberamt oder Amt dessen Eröffnung verlangen. „Jedoch muß ein Postamt, um solches zu thun, guten Grund „haben, und deßhalb nicht unbedachtsam vorschreiten.“

Da nun von dem Reichs-Postgeneralat neuerlich die beschwerende Anzeige geschehen, daß das Brieffreithum von mehrern Beamten und Dienern sehr mißbraucht, sogar auch für die Familienangehörigen angemaßt werde: so wird lezteres hiermit als ordnungswidrig untersagt und abgestellt, gegen den ersten Unfug hingegen, wenn er hie und da getrieben werden sollte, die vorstehende Verordnung mit der ernstlichen Verwarnung andurch erneuert, daß jeder solcher zur Kenntniß kommender Unterschleif als eine Defraudation unnachläßig werde geahndet werden. Beschlossen im Kurfürstlichen Geheimenrath. Karlsruhe den 21. März 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 14 S. 98.



Nr. 203.

Den Schreibunterricht betreffend.

Carl Friedrich rc.

Zur Verbesserung der Kaligraphie und möglichsten Uniformirung derselben haben Wir Uns entschlossen, für Unsere sämmtliche Lande eine hiezu geeignete Vorschrift zur allgemeinen Norm beim Schreibunterricht aufzustellen. Da jedoch die Uns hiezu vorgelegte Schreibmuster gerade im wichtigsten Theil des Schreibunterrichts, nämlich der deutschen Kurrentschrift zu einer allgemein einzuführenden Norm vorzugsweise vor den bisher gewöhnlichen sich nicht erheben, so wollen Wir zwar gestatten, daß bis zu Erscheinung neuer, Unserm Zweck entsprechender Vorschriften, weßwegen Wir bereits die nöthige Vorsehung getroffen haben, der Unterricht in der Kurrentschrift jeden Orts nach den bisher gewöhnlichen Schreibmustern geschehe, in Ansehung der Kanzlei- und Frakturschrift für die deutschen sowohl, als französischen Buchstaben hingegen, wollen Wir sogleich die, unter dem Titel: Deutsche Schreibübungen von Joseph Alois Mathey, und Exercice dans l'Ecriture françoise par Joseph Aloise Mathey zu Bruchsal herausgekommene Vorschriften als jene allgemeine Norm des Unterrichts aufstellen.

Wir haben daher die Anordnung gemacht, daß in sämmtlichen Mittelschulen Unserer Kurlande für die oberste Ordnung der Schreibschüler beim Unterricht in der Kanzlei- und Frakturschrift die gedachten Matheyschen Schreibübungen zum Grund gelegt werden, und so wie Wir bereits den betreffenden Behörden den Befehl haben zugehen lassen, künftig niemand zum Schulkandidaten aufzunehmen, der sich nicht hinlängliche Fertigkeit in der Kanzlei- und Frakturschrift nach diesen Vorschriften erworben haben werde: so machen Wir andurch allen denjenigen, welche sich der Schreiberei widmen, die nämliche Fertigkeit zur unnachläßlichen Bedingung ihrer Aufnahme, und legen in dieser Hinsicht allen Prinzipalen sämmtlicher Schreibstuben Unserer Lande die Verpflichtung

auf, nicht nur in Zukunft bei Annahme der Incipienten hierauf Rücksicht zu nehmen, sondern auch die bereits angenommenen Incipienten wenigstens noch ein Jahr zu einem Privatunterricht nach diesen Kanzlei- und Frakturvorschriften bei dem Lehrer der Kaligraphie ihres Orts anzuhalten, und dieses bei dem Examen derselben mit den Zeugnissen des Lehrers zu belegen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 21. März 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 14 S. 97.

Nr. 204.

Das Allegiren der Nummer und des Datums der veranlassenden Piecen bei Erlassen und Berichten betreffend.

Da man theils häufig selbst wahrgenommen hat, theils auch dahier angezeigt worden ist, daß sowohl von den executiven Landesstellen gegen die administrativen (wie doch denselben in dem 12ten Organisationsedikt Nr. 3 ausdrücklich anbefohlen worden ist) theils auch von leztern selbst gegen einander bei Antworten auf Resolutionen oder Kommunikationen die Allegierung der Nummer, oder wenigstens des Datums, unter welcher die eine oder die andere veranlaßt worden ist, unterlassen, und dadurch, wenn eine solche Antwort oder ein solcher Rückerlaß bei der Stelle, welche dieselbe veranlaßt hat, einkommt, die Aufsuchung der Voracten sehr erschwert wird, so sieht man sich veranlaßt, obgedachte Verordnung des 12ten Organisationsedikts hiemit nicht nur zu erneuern, sondern auch dieselbe zugleich für alle geistliche und weltliche, sowohl administrative als executive Landesstellen, als endlich auch für alle einzelne Personen, welchen von irgend einer Landesbehörde ein gutächtlicher Bericht oder dergleichen abgefordert wird, für verbindlich zu erklären, und alle sämmtlich zu deren genauen Beobachtung nicht weniger

zur Wiedereinsendung der Kommunikate, wann solche erforderlich ist, anzuweisen.

Beschlossen in dem Kurfürstlichen Geheimenrath. Karlsruhe den 21. Merz 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 15 S. 106.

Nr. 205.

Die Zeitfrist, wegen dem Anrufen und Vorstellungen, der Advokaten betreffend.

Da nach bestehender Ordnung die Zeit zu Vorbereitung der zum Zwischenrathe gehörigen Anrufen und Vorstellungen nicht hinreichend für die Registratur gefunden worden ist; so werden sämmtliche Advokaten anburch angewiesen, in Zukunft sämmtliche dergleichen Anrufen und Vorstellungen jedesmal den Dienstag Abend in die Behausung des zeitlichen Hofrichters einzuliefern, oder zu gewärtigen, daß die später einkommenden erst in nächstfolgenden Zwischenräthe ihre Erledigung erhalten werden. Verfügt im Kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim am 22. März 1804.

Frhr. von Hacke.

Courtin.

vdt. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 14 S. 99.

Nr. 206.

Exzessen an den Wasserbauen betreffend.

Da man aus den eingefolgten Anzeigen wahrzunehmen gehabt hat, daß ohnerachtet der schon mehrmals ergangenen Verbothe, verschiedene Excesse an den Wasserbauen begangen worden; als werden hiemit sämmtliche Aemter angewiesen, ihren untergebenen Ortsvorständen aufzugeben, genau und streng darauf zu wachen, daß 1) von niemand, er mag sein,

wer er wolle, an irgend einem Ort, wo Wasserbäue angelegt sind, Steine aushebe. 2) Niemand an jenen Ufern, wo die Tiefe des Flußes ist, Stein sammeln. 3) Sind alle Orts-Vorstände und Gemeinden verantwortlich, wenn in ein oder der andern Gränze an den Wasserbäuen durch das Steinsuchen Schaden veranlaßt werden sollte. 4) Hätten die Ortsvorstände immerhin und besonders bei Nachtzeit fleißige Aufsicht durch die Schüzen oder sonstige Leute pflegen zu lassen, und die beim Steinausheben findende Frevler sogleich dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen, damit aber auch 5) denjenigen, so sich mit Kalch- oder Pflastersteinsuchen abgeben, und ernähren, ein Maßstab festgesezt werde; so ist denselben zu erlauben, diese Steine an jenen Pläzen, wo sich Kieslagen befinden, aufzusuchen, jedoch in der Art, daß solche nicht weiter als $^1/_3$ von der Strombreite vom Ufer entfernt genommen werden dürfen. 6) Soll jeder Frevler oder engegen Handelnde in die angemessene Strafe von 10 Reichsthaler verfallen sein.

Mannheim den 22. März 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Frhr. v. Hövel.
Guignard. vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 15 S. 107.

Nr. 207.

Die Rücksendung der Akten betreffend.

Da zeither von den untern Stellen die zum kurfürstlichen Hofrathe eingesendeten Akten, wenn solche nicht gleich nach erfolgter Berichtigung, oder Entscheidung der Sache der einschlägigen Behörde wieder zurückgesendet worden sind, an die diesseitige Registratur unmittelbar gesonnen, und von dieser auch abgegeben wurden, für die Zukunft aber nunmehr verordnet worden ist, daß in solchen Fällen, wenn entweder dergleichen Akten, oder einzelne Stücke, z. B. Attestaten, Vorstellungen rc. rc. verlangt werden, und deswegen nachzusenden

sind, dergleichen Requisitionen nicht mehr an die Registratur, sondern unmittelbar an den kurfürstlichen Hofrath gerichtet, und dahin eingesendet werden sollen; so wird dieses den Landvogteien, Aemtern und Stadträthen zur künftigen Beobachtung hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 23. Merz 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

Guignard.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 14 S. 99.

Nr. 208.

Die Geschäfts-Verhältnisse der Kurfürstlichen General-Forst-Kommission betreffend.

Wir Karl Friedrich ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in Gefolg der neuen Geschäfts-Organisation Unserer Kurlande die Aufstellung einer General-Forst-Kommission durch das Konstitutiv-Rescript vom 8. Dezember 1803 zu realisiren für gemeinnüzig erachtet haben, so wollen Wir nun auch das folgende die Geschäftsverhältnisse dieser directiven Landesstelle näher bezeichnen.

Ihr kommt die Oberdirection der Waldbewirthschaftung in Staats-, Commun- und Privat-Waldungen Unserer sämmtlichen Landestheile, sodann der Jagd, des Flozwesens, und der Berg- und Hüttenwerke in gleichem Umfang, in wirthschaftlicher und polizeilicher Rücksicht zu.

Dies umfaßt nicht allein die Sorge für die gehörige Unterhaltung, regulaire Benuzung und möglichste Verbesserung der sämmtlichen Forste, Berg- und Hüttenwerke, und des Flozwesens, sondern auch die Kammeralistische Verwaltung der herrschaftlichen Forste, Jagden, Berg- und Hüttenwerke und der Regalien von solchen Objecten, jedoch ohne Trennung der desfallsigen Revenüen von dem provinziellen Band.

Diese Bestimmung ist der leitende Grundsaz, worauf die nachfolgende nähere Bezeichnung der Geschäfts-Abtheilung zwischen der General-Forst-Kommission und den Landes-Adminisstations- und Kirchen-Kollegien gegründet wird, und wornach in hier nicht benannten Fällen die Obliegenheit und Befugniß beider Theile bemessen werden sollen.

I. Die General-Forst-Kommission hat nemlich

1) Die Sorge für die Verwaltung der obigen Objecte durch vortheilhafte Einrichtung der desfallsigen Verfassung und stete zweckgemäße Leitung derselben. 2) Die Eintheilung des Landes in Ober- und Forst-Bezirke unter Kommunikation mit den Hofraths-Kollegien, wenn ein dortseitiges Interesse, rücksichtlich der Gemeinden dabei eintreten kann. 3) Die Sorge für die Bildung des erforderlichen Forst- und Berg-Personals 4) Die Prüfung und das Erkenntniß über die Befähigung der desfallsigen Subjecte. 5) Die Anstellung Unserer untern Dienern, so weit sie bisher in der Befugniß der Hofraths-Kollegien zweiten Senats gestanden, und rücksichtlich der übrigen, die Anträge an Uns nach vorheriger Kommunikation mit den Hofraths-Kollegien zweiten Senats, rücksichtlich der Forstverrechner. 6) Die Bestimmung des Wirkungs-Kreises dieser Diener, die Bestimmung oder Vorschlagung der Besoldungen für solche, und die Direction über ihre wirkliche Dienstführung, also auch die Ausfertigung der bisher von den Hofraths-Kollegien zweiten Senats besorgten Signaturen, Besorgung der Dienst-Instructionen, Zuerkennung von Belohnung und Ahndungen wegen Dienstführung, so weit leztere die Ahndungen der Dienstherren zum Diener begründet und nicht so beschaffen sind, daß sie eine förmliche Jurisdictions-Ausübung erfordern. 7) Die Bestimmung der Grundsäze für die Holz-Kultur, für die nachhaltige und cameralische jährliche Nuzung und für die Nebennuzungen der Waldungen, Veranlassung der desfallsigen Landesherrlichen Gebote und Verbote, und die Anwendung und Vollziehung dieser Regeln und Vorschriften, ebenso auch in Hinsicht aufs Floßwesen, den Bergbau und die Hüttenwerke: Dazu gehört z. B. die Ent-

werfung der Forst-, Jagd-, Floß-, Bergwerks- und Hütten-Ordnungen, die Bewilligung der Holz-Abgaben in forsteilicher Hinsicht mit der unter Nr. 14 bemerkten Einschränkung, die Anwendung und Exekution der Forststrafen. 8) Die Sorge für ein richtiges Maas zwischen Waldboden und kultivirtem Land nach den individuellen Bevölkerungs- und Industrie-Verhältnissen — also auch die Hauptleitung der Verhandlungen über Ankäufe, Verkäufe oder Vertauschungen herrschaftlicher oder Commun-Waldungen, über Waldausstockung und neue Waldanpflanzung, über den Anbau neuer Bergwerke und anderer hauptsächlich mit Holz und Kohlen zu betreibender Gewerbe ꝛc. und zwar in so fern unter Communikation mit den Landes-Administrations- und Kirchen-Kollegien, wenn dortseitige Verwaltungs-Gegenstände dabei interessirt sein werden, ferner die Vorschläge zu Polizeigesezen gegen Holzverschwendung, Holzausfuhr ꝛc. die Handhabung derselben, und in einzelnen Fällen die Ertheilung der Dispensationen. 9) Die Sorge für gute Verwerthung des jährlichen Ertrags der herrschaftlichen Waldungen a) nach Staatswirthschaftlicher Rücksicht um das einheimische Bedürfniß der Unterthanen in einem deren Verhältnissen gemäsen Preis zu gewähren, b) nach kaufmännischen Principien bei der Verwerthung des übrigen zum inn- und ausländischen Handel — also Bestimmung der Holztaxen, Leitung des Holzhandels, Genehmigung der Holzverkäufe, superrevision der Forstrechnungen ꝛc. 10) Genehmigung der aus dieser Bewirthschaftung und Verwaltung herrschaftlicher Waldungen und Bergwerke fließenden Einnahmen und Ausgaben. 11) Die Sorge für die unbestrittene Erhaltung der Grenzen, des Eigenthums, und der Gerechtsame in Bezug auf die benannte Objecte, so lange, bis darüber Zweifel und Verhandlungen entstehen. 12) Die Anordnung der Jagd- und Waldfrohnden in der hergebrachten Ordnung und Maase, wie auch die Bestrafung der gebotenen aber nicht erschienenen Fröhner, jedoch dürfen von den Oberforstämtern Stockschläge nicht angesezt werden.

II. Den Landes-Administrations- und Kirchen-Kollegien hingegen wird belassen:

13) Die Anweisung der von der Forst-Kommission dem Forstpersonale bewilligten und ausgewirkten Besoldungen auf die geeigneten Kassen, ingleichem die Ausfertigung der Einnahms- und Ausgabs-Decreturen der Forst-Commission, so wie es zur Gleichförmigkeit und Abkürzung dieses Geschäfts-Zweigs erforderlich sein und führen kann. 14) Die Anweisung aller Brennholz-Erfordernisse zu herrschaftl. Besoldungen, der Holz-Gratialien und des Holzes zu Bau-Reparationen an herrschaftl. Gebäuden und Erblehen, zu dergleichen neuen Bauten aber, so wie zu den Rebpfahl-Prämien sind die Holzbedürfnisse im Spätjahr fürs folgende Jahr der General-Forst-Commission bekannt zu machen, von wo aus sofort die Anweisung auf die geeigneten Forstdistricte erfolgt. 15) Die in einzelnen Fällen zulässigen Dispensationen von der Verordnung des Bauens von Stein, als Ausnahm von der Regel im §. 8. 16) Die Einziehung und Erledigung der jährlichen Berichte über die Hauptpflanzungen außerhalb des eigentlichen Waldbodens in der Feldgemarkung, z. B. an Straßen, Gräben rc. 17) Die ausschließliche Aufsicht über die besondere herrschaftliche Holzhandels-Kassen, das sind die Holz-Factorien hier und zu Rastatt, und die Holz-Regie zu Mannheim, die Decretur aller ihrer Einnahmen und Ausgaben die Abhör und superrevision ihrer Rechnungen. 18) Die Aufsicht über die Forst-, Berg- und Hütten-Verrechnungen, in Hinsicht auf Beachtung und Vorschriften für Rechnungsform und Kassenwesen, Einforderung der Relationen über Kassenvorräthe, Disposition über die an die Provinzial-Kasse einzusendende Ueberschüsse und desfallsigen Abhör der Rechnung. 19) Die Oberaufsicht über die Ausübung der s. g. Jurisdictions voluntariae durch die Oberämter über die niedere Forst- und Bergwerks-Beamte und ihre Angehörigen bei Inventuren, Theilungen, Contracten, Pupillarsachen und dergleichen sodann die Selbstausübung dieser Jurisdictions-Gattung über höhere Forst- und Bergwerksbeamte. 20) Die bürgerliche Ge-

richtsbarkeit über die Personen und ihr Vermögen in strittigen Rechtssachen, theils in erster und theils in höherer Instanz. Bei der Ausübung derselben ist in Ansehung der subalternen Forstbedienten zu beobachten, daß die Citation jedesmal mit Vorwissen des Oberforstamts geschehe, und bleiben überhaupt ausgenommen, als der General-Forst-Commission bei höhern und den Oberforstämtern bei subalternen Forstbedienten überlassen, liquide Schuldklagen, wo es blos auf die Execution ankommt. 21) Die Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten, so weit sie den bestehenden Landesgesezen zufolge, nach Verschiedenheit der Religion über diese Person begründet ist. 22) Die Gerichtsbarkeit in Straf- und peinlichen Sachen über sie. 23) Die Erkenntniß über Verbrechen in Forst- und Jagdsachen, die sich zur peinlichen Gerichtsbarkeit eignen, jedoch so, daß ad 22 und 23 die Untersuchung gemeinschaftlich vorgenommen werde. 24) Die Sorge für die Erhaltung der landesherrlichen Jagd-, Forst-, Fluß- und Bergwerks-Gerechtigkeiten in ihrem ganzen Umfang sowohl gegen Auswärtige als die Unterthanen selbst, sowohl in gütlichen Vergleichs-Verhandlungen als in Rechtswegen.

Hiernach haben sich also sämmtliche directive Landesstellen gehörige zu achten. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben unter dem größern Staatsinsiegel.

Karlsruhe den 23. Merz 1804.

(L. S.)

vdt. Frhr. v. Gailing. vdt. Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Fröhlich.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 18.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 17 S. 121.

Nr. 209.

Die Miliz-Pflichtigkeit und Kantons-Einrichtung betreffend.

Carl Friedrich ꝛc.

Wir fügen anmit zu wissen: Um das Militärwesen in Unsern sämmtlichen Landen auf einen gleichen einförmigen

und mit der wenigsten Beschwerde des Unterthanen verbundenen Fuß zu stellen, und doch hierunter demjenigen genügen zu können, was Unsere Reichsständischen und Landesherrlichen Pflichten hierunter nach Zeit und Umständen fordern, auch Unsere Unterthanen in Kenntniß zu sezen, zu was ein jeder desfalls in Bezug auf persönliche Dienstleistung verbunden ist, haben wir nöthig gefunden, Folgendes zu ordnen:

I. Die Miliz-Pflichtigkeit betreffend sind

A. Zur Concurrenz zu persönlicher Militär-Dienstleistung nicht schuldig

1) die Söhne aller im Land ohne Treibung eines bürgerlichen Gewerbs privatisirenden und von ihren Renten lebenden sofort blos den Landesschuz genießenden Fremden.

2) Die Söhne aller wirklichen kurfürstlichen Diener, welche von dem Landesherrn oder seinen directiven Kollegien Dienst-Signaturen empfangen, oder welche, wo sie auch ohne solche Signaturen den herrschaftlichen Dienst erhalten, dennoch, wie z. B. die Schulmeister, einer besondern vom Staat vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildung zuvor sich verschaffen mußten, damit sie zu ihrem Dienst seiner Zeit haben gelangen können, wobei jedoch die, obwohl patentisirten Förster, in so weit sie eine Ausnahme machen, daß deren Söhne nach Beschaffenheit der Umstände einige Jahre bei den Jäger-Batataillons einrangirt zu werden gewärtig sein müssen.

3) Die Söhne aller Bürger und Privilegien-Genossen jener Städte, welche vom Kriegsdienst befreiet sind, unter den Bestimmungen und Beschränkungen, welche die Freiheits-Briefe und Gnaden-Verwilligungen jedes Orts mit sich bringen. Endlich

4) Die Söhne der Bürger und Hintersassen jener Orte, welche vermöge besonderer Rechtsverhältnisse und Staats-Dienstbarkeiten einer fremden Musterung und Heerfolge unterworfen sind.

5) Alle Söhne auswärtiger Eltern, die nur in Besuchs-Befähigungs- oder Arbeitsweise im Lande sich aufhalten, als z. B. fremde Dienstknechte, Handwerksgesellen u. dgl. Diese

sind weder einer Messung noch einer Auswahl unterworfen. Dagegen

B. zur Concurrenz zur persönlichen Militär-Dienstleistung sind schuldig: Alle ledigen Söhne von Stadt und Landbürgern oder Hintersassen, welche nicht aus einem der vorgedachten Rechtstitel eine Freiheit anzusprechen, und zwar

6) von der Zeit an, da sie das Schulentlassungs-Alter zurückgelegt, auch ihre Entlassung aus der Schule durch hinlängliche Befähigung wirklich erhalten haben, bis zu Zurücklegung des fünf und zwanzigsten Jahrs sind sie verbunden, in den Dienst der Feldregimenter, so lang sie nicht losgezält sind, sich aufnehmen zu lassen, und also bei jeder Messung ihres Bezirks zu erscheinen; wohingegen nach Zurücklegung dieses Alters, oder nach erlangter Loszählung zwar in der Regel jene Dienstleistung wegfällt; sie aber dennoch

7) in außerordentlichen Nothfällen nicht allein, sondern auch außerdem zu militärischen Aushülfsdiensten und solchen Dienstleistungen, welche ohne Nachtheil oder Beschränkung ihrer häuslichen Einrichtung von ihnen geleistet werden können, auf Erfordern sich mitziehen zu lassen schuldig bleiben. Uebrigens

C. sind auch von den Milizpflichtigen nicht alle in der Lage, daß sie zu wirklicher Erfüllung dieser Pflicht angehalten werden können und sollen, sondern so wie es sich vordersamst von selbst versteht, daß aus den Gemessenen zum Dienst der Feldregimenter nur so viel aufgehoben werden, als vom Regenten jeweils zum Landesdienst nothwendig, und dem Landbau auch Gewerben entbehrlich erachtet werden, so soll in lezterer Hinsicht mit der wirklichen Auswahl verschont, mithin von einer nicht freiwillig erwählten Leitung des Dienstes bei Feldregimentern losgezählt werden.

8) Jeder, der das einzige Kind seiner Eltern ist.

9) Der einzige und älteste Sohn, dessen Eltern geheuratheten oder verwittibten Standes in Stadt oder Land zur Unterstüzung in ihrem Güterbau oder Gewerbe, sei es nun wegen Alters und Kränklichkeit, oder wegen dem Umfang desselben, eines Sohnes Beihülfe bedürfen; wobei jedoch da, wo meh-

rere Söhne sind, und der älteste vorzügliche Tauglichkeit zum Kriegsdienst hat, ein jüngerer aber zur Unterstüzung der Eltern eben wohl dienen kann, dieses die Auswahl des erstern gegen Loszählung eines jüngern nicht hindert; so wie auch das die Auswahl nicht hemmen kann, wenn jemand dadurch zur Unterstüzung nöthig wird, weil andere Söhne sich der Auswahl durch unnöthigen Aufenthalt in der Fremde entziehen.

10) Alle diejenigen Milizpflichtige, welche zu künftiger Erwerbsfähigkeit einer wissenschaftlichen Bildung, nemlich den Studien, der Chirurgie, Apothekerkunst, Schreiberei oder den Schulwissenschaften sich widmen, so lang sie bei diesem Behuf bleiben, oder demselben gemäß sich betragen; jedoch damit hierunter kein Mißbrauch vorgehe, müssen die Eltern oder Pfleger milizpflichtiger Knaben, die sich nach eingetrettener Schulentlassungs-Zeit diesem Berufe widmen wollen, es dem Kriegskollegio anzeigen, damit dieses nach Erkundigung ihrer Anlagen, ihres Fleißes, ihrer Beweggründe und der desfallsigen Wünsche der geeigneten Staatsbehörden, denen, die dafür vereigenschaftet sind, den Losschein ertheile, der sie alsdann auch von fernerer Erscheinung bei der Messung enthindet.

11) Alle Lehrjungen, so lange ihre Lehrzeit dauert, wenn sie nicht gegen Staatsgeseze zum Handwerk sich gewendet haben, auch ihre Lehrzeit nicht über Gebühr verlängert oder verspätet wird.

12) Alle diejenigen, welche mit einem obrigkeitlichen Wanderpaß und nicht über die gesezliche in solchem bestimmte Zeit auf der Wanderschaft abwesend sind, die mithin auch in dieser Zwischenzeit bei keiner Messung zu erscheinen brauchen, doch daß zu Verhütung alles Mißbrauchs gegen die Zeit der Messung hin und bis zu nachmals erfolgter Auswahl die Civil-Obrigkeiten bei Milizpflichtigen mit doppelter Vorsicht aus Bescheidenheit in Ertheilung der Pässe zu Werk gehen, damit solche keinem ertheilt werden, den nicht dringende Beweggründe, sondern muthmaaßlich blos der Wunsch, der Auswahl zu entgehen, zur Wahl des Zeitpuncts für seine Wanderschaft etwa bestimmen mag.

13) Alle Pollirer (Ballier) der Maurer und Zimmerleute, und bei allen andern Professionen, die Alt- oder Meister-Gesellen der Wittwen, die die Werkstätte derselben besorgen, wohingegen andere innländische milizpflichtige Gesellen durch ihr Gewerb keineswegs von der Auswahl frei sind, wenn sie nicht von einem der nachstehenden besonders privilegirten Gewerbe sind, nemlich

14) Alle Flößer und ihre Gehülfen und alle bei dem sogenannten Holländer-Holzhandel Jahr aus Jahr ein, gebrauchten wirklichen Arbeiter, ingleichen alle Schiffsherren und Steuermänner, nicht aber bloße Floß- und Schiffs-Knechte, alle in Arbeit stehenden und erforderlichen Mühlärzte oder Mühlknappen, welche das Mühlwerk richten, keineswegs aber die in einer Mühle befindlichen übrigen Mühlbursche, die Schäfer und Schafknechte auf herrschaftlichen oder Gemeinds-schäfereien, die Meier, Geiselmeier oder Oberknechte auf herrschaftlichen oder Kammergütern; nicht aber andere Knechte auf herrschaftlichen Gütern oder in Privatdiensten, wegen deren noch bei der Auswahl immer die Rücksicht vorwalten wird, daß nicht solche oder so viele in einer Gegend gezogen werden, daß dadurch großer Nachtheil dem Ackerbau geschehe, oder Mangel an erforderlichem Gesinde entstehe, alle Manufakturisten, Fabrikanten und Künstler, welche bei angelegten Manufacturen oder für sich nach der Kunst und mit den zur Kunst gehörigen Instrumenten arbeiten; nicht aber alle deren Handlanger und die nur grobe Arbeit verrichtenden Taglöhner, alle Berg- und Hütten-Leute, welche wirklich in Bergwerken aller Art, Salzwerken u. s. w. Jahr aus Jahr ein arbeiten, ingleichen wirkliche Berg- und Hüttenschmiede auf Eisenhämmern und dergleichen, welche kunstmäßig hierauf und zwar beständig arbeiten; nicht aber jene, die über Jahr und Tag davon abgegangen sind, und andere Handthierungen ergriffen haben, oder die nur als Taglöhner und Handlanger bei solchen Werkern angestellt sind; endlich alle die etwa bei einem neuen besonders favorisirten, mithin mit einem ausdrücklichen Privilegio gegen die Auswahl seiner Arbeiter ver-

sehen werdenden Gewerbe, in privilegienmäßiger Art arbeiten. Diese alle müssen jedoch in die Meßlisten eingetragen sein, und jedesmal zu Konstatirung ihrer Freiheit und der Fortdauer der sie bewirkenden Umstände bei der Messung des Bezirks, in welchem sie sich zu solcher Zeit aufhalten erscheinen, wovon allein die oben in Nr. 10 gedachte Wissenschafts-Beflissene, und die in Nr. 12 erwähnte außer Landes rechtmäßig Abwesende frei sind.

D. Die Wirkung der Milizpflichtigkeit bestehet darin,

15) daß alle, die nach Lit. B. und C. milizpflichtig sind, wie gedacht, bei den jeweiligen Messungen erscheinen, daß daher

16) keiner davon außerhalb Landes in Diensten oder auf die Wanderschaft gehe, er habe dann von der Obrigkeit seiner Heimath, vermög der oben Nr. 12 gemachten Anmerkung einer nach den deßfallsigen Verordnungen, mithin dermalen nach der neuesten vom 16. Merz d. J. im Regierungsblatt Nr. 12 eingerichteten Wanderpaß erhalten; und daß er über die bestimmte Zeit nicht ausbleiben, widrigenfalls er nachmals auch noch bis zum sieben und zwanzigsten Jahre in die Auswahl gezogen werden kann und soll, und wenn er gar über diese Zeit ausbliebe, er als ein böslich Ausgetretener zu behandeln ist.

17) Daß ein jeder in der Zeit, worinn er der Auswahl unterworfen ist, sich nicht verheurathe, er habe dann zuvor seinen Losschein vom Soldatendienst wirklich erhalten, oder er sei in die Auswahl genommen und nachmals als Soldat zur Heurath ordnungsmäßig ermächtigt worden.

18) Daß derjenige, auf welchen die Auswahl gefallen ist, an Zeit und Ort, die ihm bestimmt wird, sich zum Antritt seines Kriegsdienstes wirklich und unaufgehalten einstelle.

19) Daß er in seinem Kriegsdienste die geordnete Kapitulationszeit aushalte, wenn einer nicht eine frühere Entlassung aus landesherrlicher Gnade bei vorhandenen dringenden Gründen erlangt; dagegen auch ohne seine freie Einwilligung

nicht länger unter den Feldregimentern angehalten werden könne.

20) Daß er nach erhaltener Entlassung sich noch zu allen denjenigen Landesvertheidigungs-Bedürfnissen bereit finden lasse, zu welchem nach obigem Nr. 7 auch ein vom Feldkriegsdienst losgezählter Unterthan verbunden ist.

II. Die Cantons-Einrichtung betreffend soll

E. die Eintheilung des Landes in bestimmte Cantone statt haben, damit nemlich

21) jeder solcher Cantone nur zu einer gewissen bestimmten Militär-Abtheilung seine Leute zu stellen und die Civilbeamten nur mit einerlei desfallsigen Militär-Vorgesezten in Communication zu stehen nöthig haben.

22) In jedem solchen Canton hat der Landvogt, Obervogt, oder der erste Oberbeamte gemeinschaftlich mit dem dazu beauftragten Staabsoffizier nach denen vom Kriegs-Kollegio zu ertheilenden näheren Weisungen die Fertigung und jeweilige Revision der zu fertigenden Meßlisten und Cantonsbücher zu besorgen, wovon dann auch der Civilbeamte so gut wie die Militär-Behörde ein Exemplar haben und bei Handen behalten muß, um daraus die jeweils in Civil- und Militärvorfallenheiten nöthige Auskunft glaubhaft und ohne Besorgniß einer Disharmonie der Berichte ertheilen zu können.

23) Die Zeit zu dieser Messung und Cantons-Revision soll gewöhnlich der Monat November sein, als welcher die in Hinsicht auf die Feldgeschäfte dazu schicklichste Zeit ist: doch haben die betreffenden Civilbeamte zuvor jedesmal die bestimmte Benachrichtigung von dem Tag der Messung von der Militär-Behörde in Zeiten und wenigstens 14 Tage zuvor zu erwarten, wo dann, wenn der Civilbeamte wegen unverschieblichen Hindernissen auf die bestimmte Zeit das Geschäft nicht wohl einleiten könnte, er zu erwarten hat, daß auf anständige Eröffnung des Verhältnisses an die Militärbehörde von dieser auf einigen Tagen früher oder später nicht werde bestanden, sondern eine Vereinbarung zu einem schicklichen Tag werde eingeleitet werden.

24) Auf die festgesetzte Zeit muß der Civil-Beamte alle Milizpflichtige, welche in selbigem Frühjahr confirmirt und der Schule entlassen worden sind unter Einforderung eines Verzeichnisses derselben von den Ortspfarrern, nebst allen ältern noch der Auswahl unterworfenen ledigen Mannspersonen seines Jurisdictionsbezirks mit Einschluß derer innländischen milizpflichtigen junge Leute, die aus andern Landesbezirken darinn als Knechte, Gesellen und so weiter, welche nicht obgedacht Nr. 10 angezeigt ist, durch einen Freischein ganz von der Stellung zur Messung frei sind, sich aufhalten, auf einen oder nach der Größe ihres Bezirks auf mehrere hintereinander folgende Tage an den Amtsitz jedes einzelnen Amts einberufen, und dort besichtigt, gemessen, und wegen ihrer Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit, auch etwaigen Loszählungs-Ursachen und übrigen einschlagenden Umständen beurtheilt zu werden, wovon nur jene auszunehmen sind, die schon auf vorigen Revisionen mit einem solchen bleibenden Gebrechen behaftet gefunden worden, das sie zum Kriegsdienst unfähig macht.

25) Alle solchermaassen Einzuberufenden, müssen verständigt werden, daß wer etwa Krankheitshalber nicht kommen kann, durch seine Eltern oder Pfleger beglaubte Bescheinigung darüber vorbringen müsse, und daß, wer ohne solche gerechte Entschuldigung ausbleibt, nach Befinden gestraft, und wenigstens angehalten werden wird, auf seine Kosten an dem Garnisons- oder Standort des beauftragten Staabs-Offiziers zu einer Nachholung der Revision sich einzufinden.

26) Alle Veränderungen, die im Lauf des Jahrs sich ergeben und den Civil- oder Militär-Behörden glaublich kund werden, müssen von dem Theil, der sie erfährt, nicht nur im Cantonsbuch nachgetragen, sondern auch dem andern zu gleicher Eintragung bekannt gemacht werden, damit diese Bücher möglichst vollständig und gleichförmig stets bleiben mögen.

27) Die Auswahl in jedem Canton wird so viel als der Vorrath an tauglicher und unentbehrlicher Mannschaft gestattet,

auf die Ortschaften in billigen Verhältnissen vertheilt, vorgenommen werden, damit keine Gegend vor der andern allzusehr beigezogen und dadurch prägravirt werde, weßfalls der Civilbeamte jederzeit den Militärbeauftragten in den nöthigen Aufklärungen an Handen gehen muß.

28) Wie hiernach eine Auswahl oder Einberufung eines Cantonisten dem Civilbeamten von der Militärbehörde angekündigt wird, so muß alsdann derselbe unverzüglich das Nöthige wegen dessen Einstellung an die Ortsvorgesetzten verfügen.

Hiernach sollen sich also Unsere sämmtliche Präsidenten, Directoren und Räthe der Collegien, Unsere Ober- und Beamte, wie auch sämmtliche, Unsere Unterthanen, so viel jeden davon betrifft, achten, und was ihnen an ihrem Theil hierunter zukommen mag, gehorsamst in Vollzug bringen. Daran geschiehet Unser Wille, urkundlich des hiernach angezeigten Staats-Insiegels. So geschehen Carlsruhe den 23. Merz 1804.

(L. S.)

vdt. Frhr. v. Gailing. vdt. Fr. Brauer.

Ad mandatum Serenissimi Electoralis proprium.

Fröhlich.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 15.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 16. S. 113.
" des obern Fürstenthums 1804 Nr. 18. S. 121.

Nr. 210.

Die Zeugen bei Ehepakten betreffend.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben durch höchste Entschließung vom 14ten curr. in Betreff der Zuziehung katholischer Zeugen bei einem Protestanten, welcher die künftige Religionserziehung seiner Kinder vor Gericht protokolliren lassen will, so wie auch rücksichtlich des Vertrags über den Pfarrer, welcher den Trauungsact verrichten soll, gnädigst zu verordnen geruhet: daß die Ehepacten angehender Eheleute verschiedener Confessionen, in welcher etwas über die künftige

Religions-Erziehung der Kinder verabredet wird, nur vor dem vollen versammelten Gerichte, oder wenigstens doch nur in Gegenwart mehrerer Gerichtspersonen der beiderlei Glaubensbekenntnisse errichtet und bestätigt werden, wobei noch jedem Theil frei stehe, einen oder zwei Zeugen seiner Konfession, dessen Gegenwart und Unterschrift alsdann in das abzuhaltende Protokoll mitaufzunehmen seye, zu der Verhandlung zuziehen. Uebrigens aber soll über die Frage, bei welchem der beiden Pfarrern der Verlobten die Kopulation vorgehen solle, in den Ehepakten nichts statuirt werden, damit jeder Theil hierunter bis zur Trauung freien Willen behalte. Solches den betreffenden Behörden zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet wird. Mannheim den 27. März 1804.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

Guignard. vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 15 S. 106.

Nr. 211.

Edikt die unheilbare Nichtigkeiten betreffend.

Wir Carl Friedrich rc. fügen anmit zu wissen: Uns ist von Unserm Oberhofgericht in Gefolg des Artikels 168 Unserer neuen Oberhofgerichtsordnung der Vortrag über die nähere Bestimmung der unheilbaren Nichtigkeiten, wegen welcher gegen Untergerichte eine besondere Nichtigkeitsklage Plaz greifen möge, vorgelegt worden, und Wir haben aus diesem Anlaß die Sache in weitere Erwägung gezogen, sofort gut gefunden, nachstehende gesetzmäßige Bestimmung darüber zu geben:

I. Die allgemeine Charaktere der Nichtigkeit bestehen:

1) Darinn, daß in der Form des Rechtsverfahrens, oder in dem Inhalt des Urtheils etwas geschehen, oder unterlassen worden sei, dessen Dasein oder Nichtdasein durch ausdrückliche Vorschriften eines Gesetzes — nicht blos durch Folgerungen aus einem Gesetz — oder durch Diktate einer nur durch

gemeinen Menschenverstand erleuchteten gesunden Vernunft schon als zur gerechten Entscheidung der Sache nothwendig erscheint; jedoch ist:

2) Ein solches Gebrechen als unheilbar nur alsdann anzusehen, wenn die Parthie, der dadurch Nachtheil zugieng, diesen auf sich zu nehmen weder eingewilligt hat, noch einwilligen will und kann, doch aber ohne ihr Verschulden ausser Stand ist, auf einem andern Wege, als dem der Nichtigkeitsklage ihre Beschwerden mit gleicher Wirkung zur Ausführung zu bringen, oder jenen Nachtheil sicher von sich abzuwenden. Diesemnach sind:

II. Als einzelne Gattungen unheilbarer Nichtigkeit folgende Fälle zu betrachten:

3) Wenn jemand, dem gar keine Gerichtsbarkeit zusteht, sich angemaßt hätte, ohne beeder Theile wissentliche Bewilligung einen Rechtsspruch zu ertheilen;

4) Wenn ein Richter eigenmächtig in einer Gattung von Streitigkeiten erkannt hätte, worüber ihm kein Entscheidungsrecht beigelegt ist;

5) Wenn ein Richter wider Personen oder Sachen, über welche ihm keine Gerichtsbarkeit verliehen ist, ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der betreffenden Personen oder Sachinhaber (welche Einwilligung abseiten des Klägers durch den Vortrag der Klage, abseiten des Beklagten durch das Erscheinen und Antworten auf die Klage, ohne verlangte Rückweisung der Sache an ihren Gerichtsstand, stillschweigend zu Stande kommt) einen Ausspruch über den Gehalt der Klage ergehen läßt;

6) Wenn ein Richter über eine Streitigkeit, deren Ausgang geradezu oder folgeweise ihm selbst als Privatperson zum Nachtheil gereicht, Erkenntniß ertheilt. Folgeweise zum Nachtheil gereichend, ist in dieser Beziehung ein Rechtsstreit: a) Sobald der Theil, welcher verliert, des Ersatzes wegen einen Rückgriff auf denjenigen, der das Richteramt verwaltet, vermög der Natur der im Streit liegenden Verbindlichkeit zu nehmen hat; b) sobald dem Richter solche

Forderungsrechte auf eine der streitenden Parthien zukommen, die mit dem Forderungsrecht der andern Parthie in eine vorauszusehende Collision gerathen können, als z. B. wenn Vermögensklagen wider einen Schuldner erhoben werden, welcher dem Richter selbst eine nicht ganz geringfügige, d. i. eine das Quartaleinkommen des Richters überschreitende Summe schuldet; c) sobald eine der streitenden Parthien in solchen Verhältnissen gegen den Richter steht, durch deren Gebrauch sie denselben in Verlegenheit setzen kann, als z. B. wenn der Richter der einen Parthie für eine größere Summe mit Schulden behaftet wäre, als er nach seinen Vermögens- und Besoldungsverhältnissen auf jedes Erfordern des Gläubigers gleich befriedigen kann, oder wenn er von ihr oder für sie bestochen, oder wenn er vorhin mit ihr in strafbaren, noch unabgeurtheilten Verbindungen gestanden wäre; d) wenn der Ausgang der Sache auf Eltern, oder Schwiegereltern, auf Geschwister oder Schwäger, auf Frau oder Kinder und Enkel, oder auf bekannte Erblasser des Richters zurückfiele;

7) Wenn ein Richter gegen einen Ausgebliebenen erkennt, der aus gesetzmäßigen und in den Akten vorgeschlagenen Gründen zu erscheinen unvermögend oder doch nicht schuldig ist, und dessen Außenbleiben, schon ehe die Sache nothdürftig verhandelt war, erfolgte;

8) Wenn ein Richter gegen eine Parthie erkennet, welche zum Vortrag ihrer Rechtfertigung nicht in den Stand gesetzt worden wäre, wohin dann nicht nur gehöret; a) wenn sie vorhin gar nicht vorgeladen oder gehört worden, sondern auch b) wenn sie zwar gehöret wurden, aber erhebliche Vertheidigungsgründe deswegen unbeachtet blieben, weil sie unerwiesen waren, ohne daß vorher die Parthie vom Unterrichter wäre angewiesen worden, daß, und was sie zu beweisen haben;

9) Wenn zur Ausführung der Klage oder der Rechtfertigung mehrere Streitgenossen gehören, und a) deren Beirufung von einem Theil ausdrücklich verlangt, von dem Unterrichter aber dennoch unterlassen würde, oder b) der Richter seinem

Urtheil eine Ausdehnung gegeben hätte, welche auf die Genossen, deren Beirufung nicht verlangt worden war, ihre Wirkung äußern, mithin den Erschienenen weiter, als zu ihrem eigenen Antheil schädlich werden müßte;

10) Wenn ein Urtheil zu Gunsten einer Parthie ergangen ist, welche gar kein Recht hatte, den streitigen Gegenstand vor Gericht, sei es Kläger oder als Beklagter, zu verfechten;

11) Wenn ein Urtheil wider eine Parthie ergehet, die zwar durch einen Anwald, den sie aber nicht erwählt, noch vor dem Aktenschluß genehmigt hat, vertreten worden ist, wobei jedoch für eine stillschweigende Genehmigung gilt, wenn vor der Urtheilseröffnung noch ein bevollmächtigter Anwald auftritt, und ohne Erinnerung gegen die vorige Rechtsverhandlung sich zur Geschäftsbesorgung darstellt;

12) Wenn nicht wenigstens das Urtheil nebst den Publikationsverhandlungen niedergeschrieben ist, und mithin der Inhalt der Entscheidung und ihrer Rechtskraft blos aus mündlichen Kundschaften erhoben werden müßte;

13) Wenn das Urtheil etwas auflegte, was entweder der Natur nach, oder wegen seiner Anstößigkeit gegen unbedingt gebiethende oder verbiethende Gesetze zu erfüllen unmöglig wäre.

Diesemnach darf:

III. Folgendes für eine unheilbare Nichtigkeit niemals angezogen werden;

14) Wenn beede Parthien vor einer obrigkeitlichen Person, die keine Gerichtsbarkeit hat, wissentlich erschienen sind, und ohne Einwendung gehandelt haben, massen dieses für einen Schiedsspruch gilt und bei Kräften bleibt, wenn nicht binnen 10 Tagen der verlierende Theil an den Richter sich gewendet und um Prüfung der Entscheidung gebethen hat;

15) Wenn beede Parthien ohne Widerspruch vor einem Richter, der aber in dieser Gattung von Streitsachen unstatthaft ist, gehandelt haben, und der eigentlich statthafte Richter vor der Fällung der Endurthel erklärt hat, daß er dagegen

20.

nichts erinnern wolle, oder der gemeinschaftliche Gerichtsherr die Einschreitung jenes andern Richters genehmigt hätte;

16) Wenn der Richter zwar an sich die Gerichtsbarkeit über die befragte Person und Sache nicht hat, oder aus einem in Gesetzen liegenden, obwohl etwa in der Anwendung nicht richtig gebrauchten Grund in dem vorgelegenen Fall die Gerichtsbarkeit ansprechen zu können, vermeint, und diesen Grund vor oder bei Fällung der Urthel zur Wissenschaft den Parthien eröffnet, oder unter die Entscheidungsgründe zu den Akten verzeichnet hat; mithin er nicht blos eine zur Rechtfertigung der Urthel hintennach geschobene Erfindung ist;

17) Wenn einem Richter außer denen oben im siebenten Artikel benannten Fällen eine Verdächtigkeit oder Befangenheit entgegensteht, die Parthie aber diese nicht in Zeiten dazu benutzt hat, um eine Abrufung der Sache von diesem Richter, oder die Beiordnung eines Mitrichters bei der höhern Behörde zu verlangen und zu erhalten;

18) Wenn einer Parthie erweislich die Ladung kund gethan worden, und sie doch (außerhalb Fällen, wo eine notorische Unzuständigkeit des Richters, Unsicherheit des Gerichtsplatzes, oder Unverbindlichkeit der angesetzten Tagfahrt — wenn sie nämlich auf einen gebothenen Feiertag fiel — sie entschuldigte) nicht erschienen wäre, mithin selbst Schuld trüge, daß sie nicht gehört worden;

19) Wenn eine Parthie a) anfangs wirklich erschienen ist, und ihre Nothdurft dem Richter vorgetragen hat, sofort erst bei den weitern Verhandlungen ausbleibt, oder b) wenn ihr Vorbringen um deswillen nicht geachtet, mithin auch zum Beweis nicht ausgesetzt wurde, weil der Richter es aus Gründen, die in Zeiten zu den Akten verzeichnet sind, mit Recht oder mit Unrecht für unerheblich achtete;

20) Wenn von mehrern Streitgenossen aus gemeinschaftlichem Uebersehen des Richters und der Parthien einige nicht zum Streit vorgeladen worden sind, und gegen die im Streit gestandene die Urthel vollzogen werden kann, ohne denen ausser

dem Streit gebliebenen einen unwiederbringlichen Schaden zuzufügen;

21) Wenn ein Urtheil gegen eine Parthie ergangen ist, die, ob sie wohl kein Recht hatte, den streitigen Gegenstand vor Gericht zu verfechten, dennoch solcher Rechtsvertretung sich angenommen hatte, als welche auch dem wider sie ausgefallenen Urthel, soweit es nicht durch andere ordentliche Rechtsmittel entkräftet werden kann, ein Genüge thun muß;

22) Wenn ein Urthel für eine Parthie ergangen ist, die durch einen nicht gehörig gevollmächtigten Anwald vertreten wurde; immassen alsdann der Sieg Rechtens als Verbindlichkeit aus nüzlicher Geschäftsbesorgung auf den gewinnenden Theil übergeht;

23) Wenn die, wiewohl der Ordnung nach erforderliche kurze protokollarische Aufzeichnung der Verhandlungen, welche dem Urtheil vorausgegangen sind, unterblieben ist, als welches einer schriftlich verfaßten Urthel an ihrer Kraft nichts benehmen mag; so wie denn überhaupt, wenn ein Fehler im Prozeß untergelaufen ist, der sich nicht zu einer der hier oben genannten Klassen vollständig vereigenschaftet, dieses die Rechtskraft der Urtheil nicht aufhält.

24) Wenn die natürliche oder gesezliche Unmöglichkeit ein Urtheil zu erfüllen, durch Erklärung des Richters, oder durch Bewilligung der Parthie in den Inhalt des Urthels, beseitigt werden kann, welcher Fall insbesondere da vorhanden ist, wo a) die Urthel unbestimmt spricht, mithin durch die nachzusuchende Deklaration des Richters, die zu ihrer Ausführbarkeit nöthige Bestimmung erhalten kann; b) wo die Urthel gegen eine frühere rechtskräftige Urthel anstößt; indem, wenn diese frühere Urthel zur Entscheidungszeit bekannt war, die Unterlassung der Appellation für Einwilligung in den Zustand, den der neuere Richterspruch gebiethet, und für Aufhebung des aus der ältern Urthel erlangten Rechts gelten kann und soll; wenn aber die ältere rechtskräftige Urthel erst späterhin bekannt wurde, sie alsdann die Klage auf Wiederherstellung in den vorigen Stand begründet; c) wo die Urthel gegen den

Inhalt der Akten, oder gegen unbestrittene Rechtssäze anstößt, das Auferlegte aber noch von der Art ist, daß es ohne Verbrechen zugesagt werden kann, oder doch, wenn es geschehen wäre, von den Gesezen nicht zurückgerufen und vernichtet wird, mithin durch Einwilligung dessen, dem es auferlegt ist, zum Vollzug kommen kann.

In allen diesen vom 14ten Artikel an genannten Fällen und überhaupt da, wo etwas nicht ungezweifelt unter der im 1ten und 2ten Artikel genannten Regel, nach denen im 3ten bis 13ten Artikel genannten Anwendungsarten begriffen ist, findet die Richtigkeitsklage nicht statt, und hat also jede Partbie an den übrigen gesezlichen Rechtsmitteln sich genügen zu lassen.

Was übrigens

IV. Das Verfahren in Klagsachen über Richtigkeiten betrifft, so verbleibt es bei dem, was wir in Unserer Obergerichtsordnung in Artikel 168—176 festgesezt haben, nur fügen Wir aus Anlaß eingekommener Anfragen Erläuterungsweise bei:

25) Daß auch in jenen Sachen, welche nur zur summarischen Appellation geeignet wären, der beschwerte Theil alsdann, wenn es um die Ausführung unheilbarer Richtigkeiten zu thun ist, eine Darstellung derselben durch einen Advokaten einreichen lassen dürfe;

26) Daß die Mitaufforderung des Unterrichters, um auf seine Gefahr und Kosten den vorigen Prozeß zu vertheidigen, welche §. 173 der Obergerichtsordnung gestattet, nur da statt finde, wo der Beschwerde führende Theil namentlich darum gebeten hat, jedoch aber auch alsdann nicht nothwendig erfolgen müsse, sondern nach richterlichem Ermessen nur alsdann zu geschehen habe, wenn die in jener Stelle der Obergerichtsordnung benannte Umstände zusammentreffen;

27) Daß, wie Wir in Unserer Obergerichtsordnung deutlich ausgedrückt zu sein vermeinen, der Unterrichter niemals in die Kosten des Richtigkeitsverfahrens, (außer soweit er selbst in der Richtigkeitsinstanz handelnd auftritt, und alsdann

auch die Kosten seiner Handlungen auf sich zu leiden hat) sondern blos in die Kosten der vor ihm nichtiglich verhandelten, mithin der Parthie unnüz gewordenen Instanz verwiesen werden können; wornächst Wir

28) auf Vorstellung Unsers Oberhofgerichts weiter erklären, daß in den 4 ersten Fällen der Nichtigkeit, welche oben unter Nr. 3, 4, 5 und 6 beschrieben sind, die Klage auch alsdann, wenn das Streitobject unter der geringsten Appellationssumme bleibt, bei dem Oberrichter angebracht werden dürfe, so wie Wir aus Anlaß eines Vortrags Unseres Hofgerichts der Markgrafschaft weiter gestatten;

29) Daß, wo auf den eingekommenen Nullitäten-Libell dem Oberrichter nicht klar wäre, ob die gerügte Gebrechen wirklich so anzusehen seien, wie sie der Beschwerde führende Theil vorstellt, ihm jedoch auch nicht klar wäre, daß das unterrichterliche Verfahren aufrecht erhalten werden könne, er, ehe die Ladung auf die Nichtigkeitsklage ergehet, Schreiben um Bericht an den Unterrichter, mit namentlicher Bemerkung dessen, was ihm erläuterungsbedürftig erscheint, erkennen, mithin dem im §. 89—91 der Obergerichtsordnung bestimmten Weg des Informativprozesses einschlagen möge. Endlich

30) versteht sich von selbst, daß alle jene Nichtigkeiten, welche aus Mängeln in der Person des Richters entstehen, nur bei solchen Gerichten, die von einer Person allein verwaltet werden, ihre Anwendung finden, dagegen da, wo mehrere richtende Personen sind, welche nicht alle zugleich dem nämlichen Gebrechen unterliegen, der Mangel in der Person des Einen der richterlichen Handlungen des Andern der Mehrern übrigen, die dazu mitwirken, keineswegs nichtig mache.

Hiernach ist sich von Richtern und Parthien Unserer Lande zu achten. Daran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserm Staatssiegel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 28. März 1804. (L. S.)

vdt. Frhr. v. Gailing. vdt. Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Fröhlich.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 19 S. 137.
1804 Nr. 20 S. 145.

Nr. 212.

Französiche Emigranten betreffend.

In Bezug auf das im Regierungs=Blatt Nr. 12 vom 20. Merz d. J. wegen dem Aufenthalt der französischen Emigrirten in den diesseitigen Landen erschienene Generaldekret werden andurch sämmtliche betreffende Behörden angewiesen, in ihren, wegen den theils fortgewiesenen, theils zu einem fernern Aufenthalt sich legitimirenden Emigranten annoch zu erstattenden Berichten insbesondere die Zeit, wie lange schon sich ein Jeder in den kurfürstl. Landen aufgehalten habe, anzugeben, und da, wo die desfallsigen Berichte ohne jene Angabe schon erstattet sein sollen, solche mittelst besondern Berichts noch nachzuholen. Verordnet Karlsruhe im kurfürstlichen Geheimen Rath den 31. Merz 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 16.
Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 15 S. 105.

Nr. 213.

Die Ober- und Aemter haben sämmtliche Ortsvorgesezten anzuweisen, daß sie bei einem im Urlaub verstorbenen Soldaten jedesmal sogleich dessen sämmtliche Armatur- und Montirungs-Stücke zur Hand nehmen und an das Kriegs-Kommissariat mit einem Verzeichniß einsenden müssen.

Karlsruhe den 31. März 1804.

Kurbadisches Kriegs-Kollegium.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 17.
Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 18 S. 129.

Nr. 214.

Unterstüzungs-Anstalt für verunglückte Pfarrer und Pfarr-Waisen betreffend.

Se. Kurfürstl. Durchl. haben, um eine Unterstüzungs-Anstalt für alte oder unglückliche Pfarrer und Pfarrwaisen zu begründen, gnädigst gut gefunden zu resolviren, daß mit

dem 1. Jan. laufenden Jahrs anfangend, das ehemals zu Gunsten des Wittwen-Fisci eingeführt gewesene, nach dessen hinlänglicher Erstarkung aufgehobene zweite Abgabs-Quartals von vacanten Pfarreien wieder eingeführt, hingegen statt der geistlichen Wittwen-Kasse der gedachte Hülfsfond in dessen Genuß gewiesen werde, und zwar soll, damit nicht die neuangehenden Geistlichen durch die weitern, um den geringen Kandidaten-Gulden zu bewirkende vierteljährige Amtsversehung zu sehr gedrückt, und damit ihren Gemeinden lästig zu werden genöthigt würden, in diesem weitern Quartal ein erhöhter und auf 4 fl. zu bestimmender Kandidaten-Gulden an sie abzugeben sein. Sie wollen dabei, daß vorerst drei Jahre lang der Ertrag dieser Quelle ganz zu Kapital geschlagen werde, und nachmals jedesmal die Hälfte des Ertrags nebst $^4/_5$ der eingehenden Zinsen ausgetheilt, und das übrige zu Kapital angelegt, und damit so lange fortgefahren werden, bis man ein Kapital von fünfzig tausend Gulden beisammen habe.

Wegen der Verwendung dieser Gelder haben Sie als unabweichliche Norm festgesezt, niemals stehende Gehalts-Verbesserungen darauf zu legen, sondern blos vorübergehende Erforderniße folgender Klassen:

a) Besorgung solcher Geistlichen, die durch Unglücksfälle außer Stand kommen, Dienste zu versehen, und keinen Dienst haben, von dem ihnen das Erforderliche geschöpft, und doch auch ein Nachfolger noch hinlänglich unterhalten werden könnte. Wo hingegen dieses wäre, da würde dazu aus diesem Fond nichts zu nehmen sein, wo aber über den Unterhalt des Nachfolgers, diesem zum Betrag eines guten Anfangsdienstes gerechnet, etwas überbleiben könnte, da hätte zwar der Fond den Unterhalt zu übernehmen; dagegen aber, so lang dieses dauert, den Betrag jenes Ueberbleibens nach einem billigen Anschlag als Zuschuß von jenem Pfarrdienst zu beziehen.

b) Bei Bestreitung eines Vicariats-Gehalts-Beitrag für jene Pfarrer, die um irgend einer Ursache willen, auf einer Pfarrei, die noch das Erforderliche, um einen Vicar darauf

halten zu können, nicht abwirft, alt oder kränklich, und daher zur ständigen Annahme eines Vicars genöthigt werden.

c) Unterstüzung solcher Pfarrwaisen, welche die Waisen-Jahre zurückgelegt haben, dürftig, und doch wegen Gebrechen ihren Unterhalt sich zu erwerben außer Stand, und doch nicht von einer, sie zu der Irrenhaus-Anstalt qualifizirenden Gemüthsbeschaffenheit sind.

Es soll übrigens jene Quartal-Bewilligung dauern, bis der Fond auf fünfzigtausend Gulden unter Beobachtung obiger Regeln angestiegen sein wird, wo nachmals sie cessiren, und nur eine Abgabe von 5 Procent vom Anschlag der Pfarrei oder der Mehrbetrags desselben gegen die vorige Pfarrei, in den 4 ersten Quartalien des Selbstbezugs der Besoldung zalbar an den Plaz der Naturalbezugs des zweiten Quartals treten soll.

Anlangend nun die Administration dieses Fundi, so ist das zweite Quartal von den Diöcesan-Kamerarien, welche ohnehin das erste oder Wittwen-Kassen-Quartal einziehen, ebenfalls einzuziehen und zu Geld zu machen, sofort nach Bezug eines Kreuzers vom Gulden seines Ertrags, und nach Bezahlung des obgedachten verstärkten Kandidaten-Gulden an denjenigen, dem solcher gebührt, der Betrag jedesmal an den Pfarrwittwen-Fisci-Director anzuzeigen, damit dieser alsdann vorerst für die Kapital-Anlage in der Folge aber zugleich für den Austheiler nach diesseitigen Weisungen sorge, sofort jährlich die summarische General-Rechnung darüber zur Einsicht anhero übergebe, wo man die Disposition über den Fundum nach jenen Prinzipien zu besorgen hat.

Decretum Karlsruhe in Cons. ecclesias. luth. den 2. April 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 19.



Nr. 215.

Die Aufhebung des Auslösungsrechts von erkauftem Viehe betreffend.

Da nach eingelangter Anzeige in verschiedenen Orten der kurbadischen Pfalzgrafschaft die Mezger ein Auslösungsrecht bei dem, von fremden Mezgern und Juden in den diesseitigen Landen erkauften Vieh bisher ausgeübt haben, dieses Recht aber ohne nachtheilige Wirkungen auf den Handel, und ohne den Grundsäzen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu widerstreben, nicht bestehen kann; so wird dasselbe gemäß höchster Entschließung vom 12. v. M. hiemit allgemein aufgehoben, und solches den Aemtern und Stadträthen zur Nachachtung und weitern Verfügung bekannt gemacht.

Mannheim den 3. April 1804.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 15 S. 106.

Nr. 216.

Die Arrestation und Ediktvorladung der Deserteurs betreffend.

Nach höchster Entschließung vom 19. März l. J. ist bei dem Verfahren gegen Deserteurs für zweckmäßiger erachtet worden, daß statt der vorher vierteljahrweis dem II. Sen. des Kurfürstlichen Hofrathskollegiums übergebenen Verzeichnisse der Deserteurs zum Behuf ihrer Ediktvorladung, das kurfürstliche Kriegskollegium bei jeder angezeigten Desertion dem betreffenden Amt aufgeben solle, die Arrestation des allenfallsigen Vermögens des Deserteurs sogleich zu bewirken, den gegenwärtigen oder künftigen Betrag desselben, so wie die etwaige gänzliche Unvermögenheit dem kurfürstlichen Kriegskollegium anzuzeigen, und den ordnungsmäßigen Abwesenheits-Prozeß durch Ediktalladung einzuschlagen, sofort seiner Zeit dessen Erfolg zur endlichen Erkenntniß über das Vermögen, an das

kurfürstliche Hofrathskollegium einzuberichten. Sämmtlichen Aemtern und Stadträthen wird dieses zur Nachricht und Nachachtung hierdurch eröffnet.

Mannheim den 3. April 1804.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 15 S. 107.

Nr. 217.

Die Tax-Einrichtung der Dispensationen betreffend.

Da verschiedentlich dahier zu entnehmen gewesen ist: daß mehrere zünftig aufgenommene Unterthanen, zum Nachtheil des höchsten Aerarii und der betheiligten Zünfte selbsten, mit Berichtigung der Gebühren für den ihnen zu Theil gewordenen Dispensationen von Muth- und Wanderjahren, auch der Meisterstücke, ungebührlich zurückbleiben; so wird andurch den betreffenden Behörden aufgegeben, alle ihnen zukommende Zunft-Annahmsdekrete nicht eher auszuliefern, als bis die vorgeschriebene Prästanda prästirt worden sind.

Mannheim den 5. April 1804.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 16 S. 117.

Nr. 218.

Die im Urlaub erkrankten Soldaten betreffend.

Da es sich bisweilen zuträgt, daß ein oder der andere im Urlaub befindliche Soldat erkrankt, und daher in das Lazareth zu transportiren ist; so wird auf Serenissimi Electoris höchsten Befehl zu Abschneidung aller Unordnungen und Mißbräuche andurch folgendes verordnet:

1) Ein im Urlaub, mithin nicht im Dienst erkrankter Soldat, muß in dem Fall durch eine Frohndfuhr in das Lazareth

gebracht werden, wenn er selbst kein eigenes Vermögen, oder kein mit eigenem Fuhrwerk versehene Eltern oder Geschwister hat.

2) Damit aber auch dergleichen Frohnden nicht von angeblich Kranken, blos zur Bequemlichkeit gebraucht werden, so ist der lezten Frohndfuhr über die geschehene Ablieferung des Transportirten, von der Lazareth-Verwaltung eine gewisse Bescheinigung auszustellen, daß er wirklich krank eingeliefert worden sei. Als wornach die Kurfürstl. Hofraths-Kollegien die ihnen untergeordneten Behörden zu instruiren haben. Verordnet im Kurfürstl. Geheimen-Rath, Karlsruhe den 6. April 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 16.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 17 S. 123.

Nr. 219.

Die Bestimmung der militairischen Kapitulations-Zeit betreffend.

In Gemäßheit der unterm 23. Merz d. J. über die Milizpflichtigkeit und Kantons-Einrichtung erlassene Verordnung, haben Se. kurfürstl. Durchlaucht erklärt, daß die darinn nicht bestimmte Kapitulations-Zeit bei der Infanterie auf 8 Jahr, bei der Kavallerie auf 10 Jahr, und bei der Artillerie auf 12 Jahre bestimmt sein soll. Dabei haben aber Höchstdieselben weiter verordnet, daß, wenn je dereinst Landregimenter errichtet werden sollten, der Infanterist, wenn es die Umstände erfordern, und er während seiner Kapitulations-Zeit den gewöhnlichen Urlaub von 8—10 Monatte jährlich erhalten, somit im Ganzen während der Kapitulations-Zeit nur ohngefähr den 3ten oder 4ten Theil dieser Zeit gedient hat, noch nach Beschaffenheit der Umstände zu diesen nur mit wenigen Diensten verbundenen Landregimentern auf einige Jahre gezogen werden solle, wohingegen der Kavallerist oder Artillerist, nach ausgehaltener Kapitulations-Zeit, von diesem Dienst ganz frei ist. Karlsruhe den 7. April 1804.

Kurfürstl. badisches Kriegs-Kollegium.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 17.
Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 18 S. 129.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 21 S. 169.

Nr. 220.

Verbot von Lotterie-Ausspielungen.

In den Alt-Badischen Landen ist die Errichtung einer Geld-Lotterie für eine Privatperson, oder die Ausspielung einer innländischen Liegenschaft oder einer Fahrniß, oder einer Kostbarkeit, es seie mittelst einer besondern Lotterie, oder mittelst eines Hazard-Spiels, oder mittelst Verweisung auf die Ziehung einer fremden Lotterie, bei einer richterlich zu bestimmenden Strafe verbothen, welche nie in weniger als fünf Gulden, und nie mehr als einem Drittel des Betrags der Preise aller Loose bestehen, und auch alsdann angesezt werden soll, wann zu einer solchen Lotterie Dispensation ertheilt, dieselbe aber überschritten worden wäre. Man findet sich daher veranlaßt, auch den gesammten Einwohnern der Badenschen Pfalzgrafschaft die Lotterien gedachter Art unter der nach obigen Grundsäzen zu bestimmenden Strafe, zu verbiethen, demjenigen aber, der einen Uebertretter dieses Verbots anzeigt, die Hälfte der Strafe als eine Belohnung zuzusichern; welches zu Jedermanns Warnung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 13. April 1804.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 17 S. 123.

Nr. 221.

Die Pässe französischer Bürger betreffend.

Auf offizielle Veranlassung wird hiemit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit eines Beschlusses der französischen Regierung vom 7ten Germinal Jahr 12, kein dermalen im Ausland befindlicher französischer Bürger das Gebiet der Republik ohne einen Paß von Seiten des Großrichters und Justizministers, oder des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik soll betretten können.

Mannheim den 13. April 1804.

Kurfurstl. badischer Hofrath.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 16 S. 117.

Nr. 222.

Sämmtliche Stadträthe und Aemter werden hiermit angewiesen, in sämmtlichen nach dem 6ten Organisations-Edikte zum schriftlichen Verfahren und Zulassung von Advokaten geeigneter Dispensationsfällen keine andere, als von legalen Oberhofgerichts- oder Hofgerichts-Advokaten unterschriebene Exhibita anzunehmen, und in den geeigneten Fällen keine andere, als legale Sachwalter persönlich zuzulassen. Verfügt im kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim am 13. April 1804.

Frhr. von Hacke.

Courtin. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 18 S. 130.

Nr. 223.

Abzugs-Convention mit Kur-Baiern.

Nach einem zwischen Serenissimo Electore und des Kurfürsten zu Pfalz-Baiern Kurfürstlicher Durchlaucht zum Abschluß gekommenen und ratificirten Vertrag soll in Zukunft

1) Zwischen den Staaten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern und Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden die Freizügigkeit bestehen, daher in allen Fällen, wo von dem einen Staat in den andern ein Vermögen durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder mit der Person eines Auswandernden überziehet, kein Freigeld, Nachsteuer, oder Abschoß-Gebühr erhoben werden dürfen.

2) Da die Freizügigkeit, ihrer Natur zufolge, nur auf das Vermögen, und nicht auf die Personen sich beziehet, so bleiben, dieses Vertrags ohngeachtet, die gegen das Auswandern mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung bestehende Strafgeseze nichts desto minder wirkend, und werden gegen jeden in Ausübung gebracht, der ohne Bewilligung sich in fremden Gebieten niederläßt.

3) Aus demselben Grundsaze gehet die weitere Folge her-

vor, daß von Auswandernden, welche, ihrer Person gemäß, der Militär-Pflichtigkeit unterliegen, und die Jahre des Milizenzugs noch nicht zurückgelegt haben, die gesezlich bestimmte Redimirungs-Summe eingeheischet werden könne, ohne daß durch Einforderung dieser persönlichen Gabe den Grundsäzen der Freizügigkeit zu nahe getretten wird; welches dann auch von der Erhebung der rückständigen Kriegssteuer, so lange solche noch andauert, zu verstehen ist.

4) Alle Abzüge, welche in die landesfürstlichen Cassen fließen, hören demnach auf; jedoch soll den Ständen oder Corporationen, und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein.

Es wird daher dieser Freizügigkeits-Vertrag zur künftig genauen Beobachtung für sämmtliche Kurbadische Landesstellen andurch mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß unter den — im Artikel 4 dieses Vertrags angezogenen auch noch fernerhin zur Erhebung der Nachsteuer gegen die Kurbaierischen Staaten berechtigten Landsassen und Corporationen: In der Badischen Markgrafschaft: die Stadt Durlach, und die Vasallen von Gemmingen und von Leutrum in ihren Lehengebieten; ferner in der badischen Pfalzgrafschaft: die Stadt Heidelberg nebst den Ortschaften der zur Abzugs-Erhebung berechtigten Vogtsherren, und in dem obern Fürstenthum am Bodensee: die Städte Meersburg und Markdorf, nebst dem Obervogtei-Amt Reichenau zu verstehen seien.

Karlsruhe ex Consilio Secretiori den 23. April 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 18.
„ „ „ Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 19 S. 137.
„ des obern Fürstenthums 1804 Nr. 20 S. 162.

Nr. 224.

Die sämmtlichen Ober- und Aemter, auch Spezialate werden hiemit erinnert, nach vorliegenden Verordnungen in ihren, wegen der Waisenhaus-Adspiranten künftig statt an die ehe-

malige Waisenhaus-Deputation, nun an hiesiges Kirchenraths-Kollegium zu addressirenden Berichten, worinn auf Unterstüzung Hülfsbedürftiger evangel. luth. unmündiger Waisen angetragen wird, jedesmal den pfarramtlichen Geburtsschein der Kinder anzufügen, auch die Pfleger und den Aufenthalt derselben zu bemerken. Verordnet im kurfürstl. evang. lutherischen Kirchenrath.

Karlsruhe den 26. April 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 19.

Nr. 225.

Den Verruf der Bischofsgroschen betreffend.

Man hat wahrzunehmen gehabt, daß seit kurzem eine große Anzahl sogenannter Bischoffsgroschen in der Pfalzgrafschaft kursiren, welche auf der einen Seite mit der Umschrift: Sanctus Kilianus und der Jahrzahl 1679 bis 1753, auf der andern Seite aber mit dem Würzburger Wappen versehen sind; da diese Scheidemünze im Verhältniß der übrig kursirenden allzu geringhaltig ist, so findet man sich bewogen, dieselbe von dem 1. Juni d. J. an, mit dem Anfügen für die badische Pfalzgrafschaft gänzlich außer Kurs zu sezen, und zu verrufen, daß nach dieser Zeit dieselbe blos noch in der dahiesigen kurfürstlichen Münze pr. Mark ad 9 fl. 15 kr. angenommen werden. Mannheim den 27. April 1804.

Kurfürstlicher Hofrath.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 18 S. 130. Aehnliche Verkündung des Hofraths der badischen Markgrafschaft den 23. Mai 1804 Provinzialblatt 1804 Nr. 23.

Nr. 226.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Phisikate der Markgrafschaft. d. d. Karlsruhe den 27. April 1804. H. R. Nr. 3481. I. S.

(Die Abgabe des Regierungsblattes auf herrschaftl. Kosten an die Phisikate betreffend.)

Da auf höchsten Befehl bereits die Anordnung getroffen worden ist, daß künftighin sämmtlichen Phisikaten der 3 Provinzen das Regierungsblatt auf herrschaftliche Kosten zu weiterer Kommunikation an die ihnen untergeordneten Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, rücksichtlich der sie darin betreffenden, in das Medicinalwesen einschlagenden Notifikationen abgegeben werden soll; so wird dieses sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Phisikaten der Markgrafschaft andurch bekannt gemacht. Decretum q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 19.

Nr. 227.

Generaldekret an sämmtliche Ober- und Aemter des alten und neuen Antheils der Markgrafschaft. d. d. Karlsruhe den 30. April 1804. I. S. Nr. 3508.

Dem Ober- (Amt) wird andurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit Serenissimi Electoris höchster Resolution, die Thorschreiber in allen solchen Städten, wo irgend ein ständiges Militär liegt, rücksichtlich ihrer militärischen Dienstleistungen auf ihren Posten, so wie in jeder personellen Behandlung, unter die Militär-Jurisdiction; rücksichtlich ihrer Civil-Dienstleistungen aber, z. B. Verrechnungen, Kassen-Verwaltungen, Uebernahme der Kassen rc., unter das Civil-Forum gehören, so, daß es rücksichtlich ihrer, ganz nach der Verordnung vom 9. December v. J. Nr. 4 des Regierungsblattes a. c. gehalten werden soll; wo im übrigen alle aus dem Mi-

litär- in Civilstand abgegangene Personen, sofern sie keine Militär-Uniform mehr tragen dürfen, ganz unter die Civil-Jurisdiction gehören. Decretum q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 19.

Nr. 228.

Post-Courier-Taxe betreffend.

Die per Decretum vom 12. Sept. 1803 bis zum 1. April dieses Jahrs verwilligte Erhöhung der Post-Courier-Taxe auf 1 fl. 15 kr. fürs Pferd auf die einfache Station wird andurch bis auf den 1. Juni d. J. mit dem Anhang verlängert, daß dieselbe mit diesem Termin ohnfehlbar aufhöre. Die Ober- und Aemter werden daher angewiesen, diese landesherrliche Verordnung der Posthaltereien zu ihrer Legitimation und Nachachtung bekannt zu machen. Decretum Karlsruhe in Consilio Secretiori den 30. April 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 19.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 20. S. 147.

Nr. 229.

Die Errichtung eines eigenen Finanzkollegiums betreffend.

Carl Friedrich rc.

Manche seit dem Anfall Unserer neuen Lande eingetretene Verhältnisse haben Uns von der Nothwendigkeit der Errichtung eines eigenen Finanzkollegiums überzeugt.

In Unserm ersten Organisations-Edikt ist bereits von Uns die Anordnung getroffen, daß Unser geheime Rathskollegium in drei besondere Departements getheilt werden, und darunter das dritte aus dem Finanzrath bestehen, eine besondere Geheimenraths-Session aber den Gegenständen des Finanzraths gewidmet sein solle. Nach der in diesem Organisations-Edikt getroffenen Einrichtung sollten denen dort angeordneten Canz-

lei-Sessionen sämmtliche Minister, und Geheimenräthe und Referendarien, die diesem Departement attachirt sind, — denen Hofsessionen aber die sämmtlichen Minister und Geheimenräthe beiwohnen. In näherer Erwäguug aber, daß die Geschäfte sehr dabei gewinnen, wenn drei dem weitläuftigen Finanzfach bestimmte Personen den Finanz-Sessionen ohne Unterschied beiwohnen; wenn ferner diejenigen Unserer Geheimenräthe und Referendarien, deren Kenntnisse und Erfahrungen sich vorzüglich auf andere Fächer der Staatsverwaltung erstrecken, sich denenselben ausschließend widmen, und die kostbare Zeit, die sie bisher auch mit Finanzgegenständen verwenden mußten, zu Unserem und des Landes mehrerm Besten ersparen; ordnen und wollen Wir andurch, daß Unser geheimer Finanzrath künftig in eigenen Sizungen besonders abgehalten werden solle, wobei Wir Uns jedoch vorbehalten, in besonders wichtigen Fällen, vorzüglich aber in solchen, wo das Finanzwesen mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung unzertrennlich verbunden ist, und das Nöthige nicht auf dem Wege der ordinären Kommunikation eben so leicht erledigt werden kann, ausserordentliche Sizungen zu veranstalten, und in solchen sämmtliche Mitglieder jener verschiedenen geheimen Departements zu versammeln, in deren Ressort die vorliegenden Geschäfte zu gleicher Zeit einschlagen.

Die Sessionen dieses Unsers geheimen Finanzraths werden, eben so wie die übrigen Geheimeraths-Sessionen, an einem annoch näher zu bestimmenden Tage in Unserer Anwesenheit gehalten, und werden Unsers zweiten Herrn Sohns, des Markgrafen Louis Liebden, wenn Wir diesen Sizungen Selbst beizuwohnen verhindert werden sollten, den Vorsiz andurch übertragen.

Zu Mitgliedern dieses Unsers geheimen Finanzraths ernennen Wir:

1) Unsern wirklichen adlichen Geheimenrath und Finanzminister Freiherrn von Gailing, welcher den Vortrag in allen denen Geschäften zu übernehmen hat, die Wir nicht Unsers zweiten Herrn Sohns Liebden auftragen werden; oder

denen nicht besondere Respiciate angewiesen, oder die nicht zum Gutachten an eines oder das andere der Mitglieder ausgestellt sind.

2) Unsern Geheimenrath Herzog.

3) Den bisherigen Landvogt Baumgärtner zu Mannheim, dem Wir andurch Siz und Stimme in diesem Unserm geheimen Finanzdepartement ertheilen.

4) Den geheimen Hofrath und Referendär Klose, dem Wir ebenfalls Siz und Stimme darin übertragen.

Welche von Unsern geheimen Sekretarien, Registratoren und Kanzlisten diesem Kollegio zugetheilt werden sollen, darüber behalten Wir uns demnächst zu erlassende weitere Verfügung bevor; die bereits ernannte Oberrevisoren aber bleiben hauptsächlich für dasselbe bestimmt, und was den Geschäftskreis betrifft, so ist derselbe in Unserm ersten Organisations-Edikt schon ziemlich genau festgesezt. Wir werden aber dennoch auch hierüber demnächst weitere Werfügung erlassen.

Hieran geschiehet Unser Wille.

Dessen zur Urkunde haben Wir Uns nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch Unser geheimes Kabinets-Insiegel beidrucken lassen. So geschehen in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 30. April 1804.

(L. S.) Carl Friedrich, Curfürst.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 21. S. 154
" " " Markgrafschaft 1804 Nr. 27.

Nr. 230.

Die Individuen, welche aus dem Militär- in die Civildienste treten, betreffend.

Nach einer unterm 18. v. M. ertheilten höchsten Entschließung über die Jurisdictions-Verhältnisse der nach der höchsten Resolution vom 9. Dezember v. J. aus dem kurfürstl. Militär- in Civildienste zu übernehmenden Personen, und insbesondere der Thorschreiber, soll von Seiten des Militärs keineswegs ein fernerer Jurisdictionseinfluß über solche Per-

sonen verlangt werden, welche aus dem Militär gänzlich ausgetreten, und zum Civile übergegangen sind, und folglich auch keine militärische Uniform mehr tragen, unter welche Kathegorie Turnizknechte, Bodenwixer, Schloßknechte, Schloßwächter, Zollinspector, Zollbereiter, Fruchtmesser, Schazungsbothen, Hatschiers, Amtsdiener, Thürenhüter, Polizeidiener, Zuchtmeister, Weggelder ꝛc. mit deren Funktionen keine Thorschreiberei verbunden ist, gehören; — diejenigen Individuen aber, denen die Tragung einer militärischen Uniform fernerhin zugestanden worden ist, sollen in Hinsicht der Jurisdiction nach der Verordnung vom 9. Februar abhin behandelt werden. Was hingegen die Thorschreiber in allen solchen Städten, wo irgend ein ständiges Militär liegt, betrifft; so sind Se. Kurfürstliche Durchlaucht nicht geneigt, zweierlei Individuen bei irgend einem solchen Posten aufzustellen; die Thorschreiber sollen daher in Gemäsheit höchster Entschliessung rücksichtlich ihrer militärischen Dienstleistungen auf ihrem Posten, so wie in jeder personellen Behandlung unter der Militärjurisdiktion — rücksichtlich ihrer Civil-Dienstleistungen aber z. B. Verrechnungen, Kassenverwaltungen, Ueberahme der Kasse ꝛc. unter das Civilforum gerechnet — und es ganz nach der Verordnung vom 9. Dezember v. J. Nr. 4. des Provinzialblattes gehalten werden. Welch höchste Entschliessung sämmtlichen Landvogteien und Aemtern der badischen Pfalzgrafschaft zur Nachachtung andurch eröffnet wird.

Mannheim den 1. Mai 1804.

Curfürstlicher Hofrath.
Frhr. v. Hövel.
Zeller. vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 19 S. 139.

Nr. 231.

Droit d'Aubaine betreffend.

Es wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß schon in den Jahren 1764

und 1765 durch feierliche Verträge zwischen der Krone Frankreich und den Herrn Markgrafen zu Baden-Durlach und Baden-Baden nicht nur das Droit d'Aubaine, sondern auch die Erhebung des Abzugs von wegziehendem Vermögen, mit alleiniger Ausnahme einiger weniger zur Nachsteuer berechtigter Corporationen gegenseitig aufgehoben, und diese Convention bisher in ununterbrochener Uebung geblieben, auch sowohl auf die neue der Republik Frankreich einverleibte, als auf die diesseitige durch das Entschädigungs-Loos angefallene Lande extendirt worden ist. Gegeben in Concilio Secretiori am 2. Mai 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 20 S. 147

Nr. 232.

Erneuertes Kartel mit Würtemberg.

Es ist zwischen den Durchlauchtigsten Kurfürsten von Baden und Würtemberg bereits unterm 29. April 1799 abgeschlossene Militär-Cartel-Tractat auf die beiderseitig neu acquirirten Lande, mit Einschluß der den Durchlauchtigsten Herrn Markgrafen zu Baden überlassenen Grafschaft Salem und Petershausen ausgedehnt, somit folgenden convenirt worden.

1) Dieses Cartel hat auf alle Soldaten seinen Bezug, welche entweder von den Kurfürstl. Badischen oder von den Kurfürstlich Würtenbergischen gesammten Kriegsvölkern ausreissen und in die anderseitigen Lande übergehen sollen, in so ferne sie nicht wahre Unterthanen derjenigen Herrschaft sind, in deren Lande sie übergegangen sind, als auf welche die gegenwärtige Convention sich nicht erstrecke. Diese Deserteurs sollen, sobald sie als solche bekannt sind, von den Offiziers oder Ortsvorgesetzten, ohne Ausnahme, es sei im Feld, in Garnison und Land-Quartiren, oder bei den Unterthanen, alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht und mit allen von ihnen ins Land gebrachten ebenfalls zur Hand zu bringenden Montur und Armatur-Stücken auch Dienstpferden wohl verwahrt aufbehalten, sofort davon dorthin, wo sie ausgerissen

sind, freundschaftliche Nachricht gegeben, auch bei der Ausfolgung alle hülfliche Hand geleistet werden.

2) Unterthanen, die einen solchen Deserteur des andern Landes bemerken und erkennen, sollen davon sogleich einem im Ort liegenden Offizier, oder dem Ortsvorgesetzten zur Verhaftnehmung die Anzeige machen, und unterdessen, so viel möglich, Acht tragen, daß er nicht der bevorstehenden Verhaftung zu entrinnen Gelegenheit gewinne.

3) Damit dieses alles unbedenklicher zum Vollzug kommen möge, wird jeder Soldat, welchem von ein oder anderseitigem Militär in des andern Herrn Land zu gehen erlaubt wird, mit einem Paß versehen werden, und ist nachmals jeder ohne Paß kommende, an der Montur oder sonst als Soldat erkennbare, wie auch der, welcher über die im Paß auszudrückende Urlaubszeit dort verbliebe, als Deserteur anzusehen und, wie vorgedacht, zu behandeln.

4) Die Offfziers oder Unterofffziers, welche allenfalls nachgeschickt werden, und welchen, vermög dieses Cartels, erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitige Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur einholen, oder ausfindig machen, berechtigt sein, ihn zu ergreifen, und zu dem nächsten Beamten oder Dorfsvorsteher zu bringen, und dessen Verhaftnehmung zu begehren, und dieser Beamte oder Vorsteher soll damit unverzüglich fürfahren, die Forttransportirung aber niemals ohne Anzeige und Erlaubniß des vorgesezten Ober- und Amts von dem Ort, wo die Verhaftnehmung geschehen, vorgenommen werden.

5) Die Ablieferung soll mittelst Uebergabe an den abgesandten Offizier oder Unteroffizier in dem Amts- oder Arrestort geschehen, dem alsdann dessen Transportirung ohne Nachtheil beederseitiger Hoheitsgerechtsame überlassen bleibt, und keineswegs durch Uebergabe an den Grenzen geschehen soll.

6) Für jeden in Verhaft genommenen Deserteur werden für jeden Tag zehen Kreuzer statt vormaliger fünf Kreuzer und zwei Pfund Brod gleich bei der Auslieferung vergütet, und wann die Auskundschaftung und Anzeige eines Deserteurs,

ohne Nachtheil seiner Militärvorgesezten, durch des andern Standes Gerichtsdiener und Unterthanen geschehen ist, wird dafür außerdem eine Rückgebühr von fünf Rthlr. bezalt.

7) Beiderseitige Herrschaften machen sich gegeneinander verbindlich, keine ausgelieferte Deserteurs blos wegen der Desertion mit der Leibesstrafe zu belegen.

8) Kein Deserteur aus dem einen soll in den andern Dienst angenommen werden, und sollte der Fall sich doch gegen Verhalten ergeben, so soll jeder Offizier, bei dessen Compagnie ein Deserteur reclamirt wird, schuldig sein, auf Verlangen sein Kompagniebuch oder Rangierliste vorzuzeigen, und wann der Deserteur mit seinem wahren oder unter einem falschen Namen sich darin findet, denselben ohneweiters auszufolgen.

9) Ein Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig, denselben, wann er reclamirt wird, unentgeldlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch noch nach Beschaffenheit der Umstände zur gebührenden Strafe gezogen werden.

10) Falls ein solcher Deserteur die wahre Umstände verhehlt, und deshalb bei der Annahme unbekannt bleibt, daß er ein Deserteur sei, so soll derjenige, der ihn reclamirt, verbunden sein, neben Zurückgabe der einem solchen Mann inzwischen etwa angeschafften Montirungsstücke, dem Regiment, von welchem er ausgeliefert wird, für Werbgeld und andere Unkosten in allem 20 fl. zu bezahlen.

11) Bleibt dieses Cartel so lang in seiner vollen Wirkung bestehen, so lang es nicht einem oder dem andern Theil gefällig sein wird, dasselbe abzukünden. Uebrigens ist durch eine weitere Uebereinkunft vorstehendes Cartel

12) auch auf den Fall erstreckt, wann Unterthanen bereits enrollirt, nur aber zu Regimentern ihres Landesherrn noch nicht abgegeben worden sind, oder wann sie auch vor der Auswahl, um dem besorglich auf sie fallenden Enrollement zu entgehen, entwichen sind.

Solches wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, insbesondere haben die Kur-

fürstl. Hofraths-Kollegien dafür zu sorgen, daß dieses Cartel den Provinzialblättern einverleibt werde, auch die ihnen untergeordneten Stellen zu dessen standhafter Gehabung ernstlich anzuweisen.

Gegeben in Cons. secr. am 2. Mai 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 21.
" " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 22 S. 161.
" des obern Fürstenth. 1804 Nr. 22 S. 177.

Nr. 233.

Den Krappbau betreffend.

Der in Gefolg kurfürstlicher höchster Entschließung vom 29. Februar dieses Jahrs Nr. 1199 & 1200, die in den ehehinig speierischen Landen, im Jahre 1769 ergangene, und anno 1789 erneuerte Verordnung, durch welche der Krappbau den Unterthanen untersagt war, für die Zukunft aufgehoben worden ist; als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 3. Mai 1804.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 20 S. 148.

Nr. 234.

Abzugs-Convention mit dem Gräflich-Sickingschen Ort Sickingen.

Zwischen der Badischen Mark- und Pfalzgrafschaft, (mit Ausnahme der in denselben zu Erhebung des Abzugs berechtigten Städten, Landsassen und Corporationen, und zwar in ersterer der Stadt Durlach, und der Vasallen von Gemmingen und von Leutrum in ihren Lehengebieten, in lezterer, der Stadt Heidelberg und einiger Vogtsherrn) und dem gräflichen Ort Sickingen ist unter dem 4. Mai dies Jahrs eine wechselseitige Abzugs-Convention unter höchster Genehmigung zu Stande

gekommen, welches sämmtlichen Landesstellen zur künftigen genauen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Verordnet im Kurfürstlichen Geheimenrath, Carlsruhe den 4. Mai 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 26.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 21. S. 154.

Nr. 235.

Die Bauplätze der Residenzstadt Karlsruhe.

Da schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß Personen, denen auf ihr Ansuchen Bauplätze in hiesiger Residenz von Herrschaftswegen zum überbauen gegen Bezahlung abgegeben worden sind, solche in der Folge lange Zeit unüberbaut liegen gelassen, oder wiederum an Jemand anders auf eine wucherliche Art verhandelt haben, eines wie das andere aber der Absicht Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht ganz entgegen ist, so haben Höchstdieselben, vermög höchster Resolution vom 2. Merz d. J. Sich bewogen gefunden, allgemein zu verordnen, daß künftig denjenigen hiesigen Einwohnern, welche Bauplätze von gnädigster Herrschaft zu erhalten wünschen, ihnen solche nicht anders, als unter folgenden Bedingungen abgegeben werden sollen; es muß nemlich:

1) der Plaz sogleich bezahlet,

2) solcher von demjenigen, dem er überlassen wird, ohne ihn wieder an jemand anders zu verhandeln, binnen 2 Jahren selbst überbauet, oder

3) nach Verfluß dieser Zeit wiederum an die Herrschaft mit dem Verlust des dafür bezahlten Kaufschillings zur anderweiten Disposition ohne weiters zurückgegeben werden. Welches demnach auf Serenissimi Electoris höchsten Befehl zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Karlsruhe den 5. Mai 1804.

Kurfürstlich Badisches Hofraths-Kollegium 2. Senats der Markgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 20.

Nr. 236.

Sämmtliche Advokaten werden andurch angewiesen, sich künftighin immer bei Delationen und Relationen der Eide mit einer Spezialvollmacht unter dem Rechtsnachtheile ad acta zu legitimiren, daß ansonst darauf keine Rücksicht genommen werden solle. Verfügt im kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim den 11. Mai 1804.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. vdt. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 22 S. 162.

Nr. 237.

Die Dienstbothen und Handwerkspursche aus der französischen Republik und deren Aufenthalt betreffend.

Zufolge höchster Entschließung vom 27. v. M. soll die unterm 16. v. M. wegen der französischen Emigranten ergangene Verordnung nicht auf Dienstbothen und Handwerkspursche ausgedehnt, und den in eine oder die andere dieser Klassen zu rechnenden Personen auch jenseits rheinpfälzischen Ortschaften der fernere Aufenthalt bei ihren Herren und Meistern, so lange kein besonderer Verdacht gegen sie eintritt, und sie sich ruhig verhalten, gestattet werden; welch höchste Entschließung sämmtlichen Landvogteien, Stadträthen und Aemtern zur Nachricht andurch bekannt gemacht wird.

Mannheim am 14. Mai 1804.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 21 S. 155.

Nr. 238.

Schuzpocken-Impfanstalt betreffend.

Nachdem Se. kurfürstliche Durchlaucht die von Sanitäts-Kommissionswegen zur Errichtung einer öffentlichen unent-

geldlichen Schuzpocken-Impfanstalt in der Residenz Karlsruhe genehmigt haben, so wird hierdurch dieses mit der weitern Weisung bekannt gemacht, daß alle diejenigen Eltern der Residenzstadt Karlsruhe oder derer nah gelegenen Ortschaften, welche in Betreff ihrer Kinder von dieser unentgeldlichen Vaccination und ärztlichen Aufsicht während des ganzen Blattern-Impfungs-Verlaufs Gebrauch machen wollen, sich deshalb bei dem Oberhofrath Doctor Schweikhardt dahier zur weitern Anweisung zu melden haben, und daß diese Vaccination auf Sonntag den 27. Mai dieses Jahrs Nachmittags um 3 Uhr auf dem allhiesigen Rathhause ihren Anfang nehmen, und so alle Sonntag je mit 6 Kindern fortgesezt werde. Verordnet in Commiss. sanit. den 14. Mai 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 21.

Nr. 239.

Da man dahier bemerkt hat, daß die executiven Beamtungsstellen manche Sachen zum Kurfürstlichen Hofraths-Kollegio, welche hieher gehören, und so umgekehrt, manche an eben gedachte Landesstelle gehörige, hieher einsenden, hierdurch aber Aufenthalt und nachtheilige Geschäftsverwirrung entsteht: so wird hierdurch sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Ober- und Rathsvogteien der Markgrafschaft, in Einverständniß mit Kurfürstlichem Hofraths-Kollegio zu näherer Maasnahme aufgegeben: 1) Sachen, welche nach ihren verschiedenen Beziehungen, sich zur Cognition beider Kollegien vereigenschaften, blos an die zunächst und vorzüglich dabei einschreitende Landesstelle einzusenden, von welcher sodann die erforderliche weitere Communikation mit der andern eingeleitet werden wird; 2) hiebei den Hauptmaasstab vor Augen zu behalten, daß a) wo die Criminaljustiz nicht, sondern die Landespolizei darinnen Vorkehrung getroffen hat, (z. B. auf die Legalinspection eines aus eigenem Fehler oder Zufall, ohne Spur eines Verbrechens, um sein Leben gekommenen Menschen) der Bericht an das Hofraths-Kollegium gehört; (was

auch bei solchen Vergehungen der Fall, die nach dem 8ten Edict, von der Polizeigewalt bestraft werden sollen); daß hingegen b) in Fällen der zu administrirenden oder zu dirigirenden Criminaljustiz — somit auch rücksichtlich der Behandlung von aufgefangenen fremden Verbrechern, wegen ihrer etwaigen Auslieferung, so wie der Anordnung von Steckbriefen, als welche sich eben sowohl, als die connexe Aufsicht über die Gefangenen, zur diesseitigen Geschäftsverwaltung eignen, die Berichte und etwa verhandelte Acten unmittelbar zuerst hier einzusenden sind. Verfügt bei kurfürstlichem badischen Hofgericht Rastadt den 15. Mai 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 22.

Nr. 240.

Man hat ungern ersehen, daß von mehreren Hofgerichts-Advokaten in den dahier von ihnen einkommenden Beschwerdenschriften die Beschwerde blos summarisch aufgestellt, und unnöthiger Weise gehäuft, und unter einander geworfen werden. Es wird daher hiermit unter Verweisung auf die Obergerichts-Ordnung eingeschärft, in den Beschwerdenschriften die Gravamina bestimmt, und specifice aufzustellen, und sodann jede einzelne Beschwerde ordnungsmäßig zu justifiziren. Verfügt im kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim am 20. Mai 1804.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. vdt. Dietz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 23 S. 170.

Nr. 241.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter der Badischen Markgrafschaft, dd. Karlsruhe den 23. Mai 1804 H. R. Nr. 4250.

Da man wahrzunehmen gehabt, daß es in Ansehung des Meisterstücks der Bäcker hin und wieder verschiedentlich gehal-

ten werde; so wird theils zu Einführung mehrerer Einförmigkeit, theils zu Hebung aller, an manchen Orten desfalls noch herrschenden Mißbräuche, andurch verordnet, daß:

a) in jedem Ober- und Amt das Bäcken-Meisterstück künftig in solchen Brodsorten bestehe, welche allda gewöhnlich zum Verkauf an das Publikum gebacken zu werden pflegen, wobei es jedoch dem Jung-Meister überlassen bleibt, nicht nur, ob er von ein- und dem nemlichen Taig, nur eine oder mehrere davon, zu backen übliche Sorten, sondern auch in welcher Quantität fertigen wolle, sodann muß

b) der Probeback ebenfalls nach dem jeweils obwaltenden taxmässigen Gewicht deswegen verrichtet werden, damit das Meisterstück ohne Uebervortheilung sowohl der Käufer als auch des Verkäufers verwerthet werden kann, wo im übrigen

c) die Mißbräuche, daß während der Fertigung des Meisterstücks, oder bei dessen Besichtigung von den Aufsicht- und Beschau-Meistern gezecht, daß das gefertigte Meisterstück ganz oder zum Theil den Mitmeistern, den Magistraten der Zunft-Orte oder sonstigen Personen, nach einem unbilligen Herkommen geschenkt; oder daß gesammte Piecen des gefertigten Meisterstücks angeschnitten oder angebrochen werden, um solche zu verkosten, so wie andere etwa wahrnehmende Unordnungen und zweckwidrige Gebräuche durchgängig auf das Nachdrücklichste zu untersagen sind. Decretum q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 25.

Nr. 242.

Einsendung der Todtenlisten von herrschaftlichen Dienern und Ortsvorgesetzten.

Aus Veranlassung eines Kurfürstl. Geheimen-Raths-Prot. Auszugs vom 9. Mai 1804 G. R. Nr. 2741 wird anmit denen diesseitigen Obervogtei-Aemtern und Aemtern der Auftrag ertheilt: die Todesfälle aller Kurfürstl. Diener und aller Ortsvorsteher, so wie auch alle neuen Anstellungen un-

ter der Ueberschrift: „an die Kurfürstl. Hofraths-Kanzlei" pünktlich einzusenden, damit auf diese Weise die Fortführung des Diener-Standes ohne neue Umfrage, und die Fertigung und Revidirung des Adreskalenders jedesmal desto richtiger geschehen könne.

Meersburg den 25. Mai 1804.

Kurbadisches Hofraths-Kollegium.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 22 S. 179.

Nr. 243.

Die Kinderbälle betreffend.

Ihre Kurfürstliche Durchlaucht haben aus Gelegenheit der dahier zur Faschingszeit statt gehabten Kinderbälle die Höchsten Gesinnungen mittels gnädigster Entschließung vom 14. dieses zu erkennen gegeben:

Maskirte Kinderbälle, welche zwar vorhin schon dahier nicht statt gefunden hätten, könnten durchaus nicht gestattet, auch könne nicht erlaubt werden, daß Entreprenneurs, die solches als einen Gewinnszweig behandeln, dergleichen Kinderbelustigungen öffentlich veranstalten.

Wenn aber Eltern vorhanden seien, die solche für ihre Kinder wünschen, so stehe ihnen frei, mit Entreprenneurs von solchem Vergnügen Rücksprache zu nehmen, daß diese ohne öffentliche Ankündigungen mittels Subscription in Form geschlossener Gesellschaften dergleichen gemeinschaftliche Kinder-Lustbarkeiten an schicklichen Orten eröffnen, über welche aber alsdann eigene Jugendlehrer und Lehrerinnen, oder andere ihre Stelle vertrettende schickliche Personen zur Spezialaufsicht und die Polizei zur Generalaufsicht bestellt, auch alles so eingerichtet werden müsse, daß vor Ablauf der Polizeistunde die Kinder wieder zu Haus seien, wogegen diese, solang sie das Schulalter nicht überschritten hätten, zu Maskeraden und öffentlichen Tänzen der Erwachsenen nicht mitzunehmen seien.

Welche Höchste Entschliessung hiermit zur allgemeinen Nachricht und Beobachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 29ten Mai 1804.

Kurfürstlicher Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 25. S. 185.

Nr. 244.

Obrigkeitliche Warnung.

(Das Auswandern in kaiserl. königl., russisch kaiserl. und königl. preussischen Staaten betreffend.)

Da nach eingegangenen zuverlässigen Nachrichten, weder in die kaiserl. königl. noch russisch kaiserl. Staaten irgend eine Art von Auswanderer oder sogenannter Reichs-Kolonisten mehr aufgenommen, sondern an den Gränzen zurückgewiesen, und dadurch lediglich ihrem eigenen höchsttraurigen Schicksale überlassen werden; auch nach einer königl. preussischen Cabinets-Ordre die gänzliche Einstellung der Annahme von Reichs-Kolonisten bei den dortseitigen Behörden ebenfalls anbefohlen, und daher deren Aufnahme gänzlich untersagt ist, so werden andurch sämmtliche kurbadische Landesstellen und Orts-Obrigkeiten aufgefordert, ihre Amts-Untergebenen von solchen unzeitigen, nur Schaden und Unglück für sie herbeiführenden Auswanderungen nachdrücklich zu warnen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804. Nr. 27.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 28 S. 209

Nr. 245.

Zufolge hohen Hofraths-Beschlusses vom 6ten d. H. R. Nr. I. S. 1254 wird hiemit denen diesseitigen Justiz-Aemtern bekannt gemacht: daß jenes Zirkulare, welches von dem hochwürdigen Ordinariat in Betreff der künftig-zweckmässigen Abhaltung der Leichenreden unterm 26sten vorigen Monats laufenden Jahrs erlassen wurde, die landesherrliche Geneh-

migung erhalten habe, und folglich dessen Publikation ohne Anstand geschehen könne.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804. Nr. 25. S. 201.

Nr. 246.

Von Kurfürstl. Badischem Hofraths-Collegio des obern Fürstenthums wird anmit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß zu Entfernung aller Umstände und Zweifel, die sich auf den beiden Abfahrts-Stationen Meersburg und Staad über die Ansätze der Schifflohne sowohl, als über einige dabei eintrettende Polizei-Verfügungen ergeben haben, mit dem Wohllöblichen Deutschordenschen Oberamt der Commende Mainau Nachstehendes gemeinschaftlich verabredet, und beschlossen worden seie:

Tax-Ordnung von Meersburg bis Staad, und von da nach Meersburg.	Bei stiller Witterung		Bei rauher Witterung	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Von einer Person	—	10	—	12
2) Von einem Mann und Pferd . . .	—	36	—	48
3) Für einen Seegner mit 3 Schiffleuten	1	12	2	24
4) Für eine 2spännige Chaise ohne Pferd, die eigends überführet werden solle .	1	40	3	—
5) Für eine größere Chaise oder schweren Wagen gleichfalls ohne Pferd . . .	2	45	4	—
6) Für ein Schiff, wo Kutschen oder Wagen mit 2 Pferden eingeladen werden .	2	45	4	—
7) Für ein Schiff, wo Kutschen oder Wagen mit 3 Pferden eingeladen werden .	3	15	4	48
8) Für ein Schiff, wo Kutschen oder Wagen mit 4 oder mehreren Pferden eingeladen werden	5	—	7	—
Schifflohn insgemein:				
1) Für einen Mastochsen	—	30	—	45
2) „ eine Kuh oder mittleres Rind .	—	20	—	30
3) „ ein Mastschwein	—	15	—	15
4) „ ein Faselvieh	—	6	—	6
5) „ ein Schaaf	—	6	—	6
6) „ ein Kalb	—	6	—	6
Vor ein Schiff mit Schaaf, Kälber oder Schweinen beladen, wird nach Verhältniß und Größe des Schiffs bezahlt, als:				
Für einen gewöhnlichen Seegner . . .	2	45	4	—
„ ein mittleres Schiff	3	15	4	48
„ ein großes Schiff	5	—	7	—
Von Meersburg nach Konstanz.				
Von einer Person	—	15	—	20
Von einem Seegner	2	24	4	48

Wenn bei gutem oder rauhem Wetter so viele Personen versammelt sind, daß die von ihnen zu entrichtende Taxe jener eines eigenen Schiffs gleichkömmt, so sollen die Schiffleute ohne Widerrede und Aufschub zu fahren verbunden sein.

Dabei ist aber zu erinnern, daß die gewöhnlichen Schiffe oder sogenannten Seegner bei stillem See nur mit drei Schiffleuten besetzt sind: Würde Jemand bei stillem See mehr als die Zahl von drei Schiffleuten wünschen; so muß für jeden weitern Schiffmann 24 kr. bezahlt werden. So lange bei rauher Witterung nicht mehr als 5 Schiffleute gebraucht werden, hat es bei der angesetzten Taxe sein Bewenden. Wenn aber die Witterung so ausserordentlich stürmisch ist, daß fünf Schiffleute zur Ueberfahrt nicht zureichen; so müssen für jeden weitern Schiffmann 36 kr. weiters bezahlt werden.

Ein Reisender, der bei Nacht die See passiren will, muß sich mit den Schiffleuten je nach Wind und Wetter über den Schifflohn vereinigen, doch ist er nicht schuldig, über den bei Tage bestimmten Lohn mehr als ein Drittel weiter zu bezahlen. Bei Strafe ist den Schiffleuten das Abwechseln auf dem See verboten, und selbe sind verbunden, den Reisenden von einer Station zur andern ohne allen Wechsel unaufhaltlich zu führen.

Unbekannte Leute, ohne zureichende Päße und Ausweisungen, auf die nur einiger Verdacht fällt, dürfen bei Nachtzeit nie über Wasser geführt werden, und ist bei Fällen dieser Art jeweils die schuldige Anzeige bei der Behörde zu erstatten. Sollten gegen alles Erwarten die Schiffleute sich eine willkührliche Uebergreifung dieser Schifflohns-Tariffe erlauben; so wird von dem betreffenden Obervogtei- oder Oberamt auf jedesmalige Anzeige die schleunigste Justiz erfolgen.

Und es solle zu mehrerer Publizität und Kenntniß der Reisenden gegenwärtige Schifforduung gedruckt, und sowohl

an die Abfahrts-Stelle, als auch in den Wirthshäusern öffentlich angeschlagen werden.

Beschlossen Meersburg den 1. Juni 1804.

Kurfürstl. Bad. zum Hofraths-Collegio des obern Fürstenthums verordnete Präsident, Vice-Präsident, Director und Räthe.

(L. S.)

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 33 S. 267.

Nr. 247.

Da nach einer kurfürstlich höchsten Entschließung vom 24ten v. M. den in der Pfalzgrafschaft, und besonders in den Städten Mannheim und Heidelberg bereits privatisirenden, und ferner noch mit höchster Erlaubniß sich daselbst niederlassenden Fremden von Stand und Ansehen, die Exekution von den städtischen oder amtlichen Jurisdiktion, auf Verlangen bewilligt werden soll, und zugleich das kurfürstliche Hofrathskollegium dahier dahin autorisirt worden ist, diesen Personen auf erfolgende Anzeige die Canzleisässigkeit zu ertheilen; so wird solches zur Nachricht und allgemeinen Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht. Mannheim den 8. Juni 1804.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 24. S. 187.

Nr. 248.

Diät-Gebühre betreffend.

In Untersuchungssachen werden, wenn der Beamte außer dem Amtsorte Verrichtungen hat, dem Beamten als Diät 4 fl., dem Aktuar 2 fl. und dem Gerichtsdiener 45 kr. in den Köstenverzeichnissen passiret, hingegen in loco sollen, wenn der Verbrecher Vermögen hat, pro Commissione 40 kr. nebst den taxordnungsmässigen Protokollgebühren angerechnet, und der herrschaftlichen Sportelkasse verrechnet, falls er aber

unvermögend wäre, nichts angesetzt werden; als welches hier mit nach vorheriger Communikationspflege mit kurfürstlichem Hofrathe als einsweilige Norm bis zu erfolgender endlicher Entscheidung über das Taxwesen verkündet wird. Verfügt im kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim am 8ten Juni 1804.

Frhr. von Hacke.

Courtin. vdt. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804. Nr. 26. S. 193.

Nr. 249.

Man hat zeither öfters wahrgenommen, daß die in der Obergerichtsordnung §. 243 bestimmte Vorschrift bei den eingereicht werdenden Vorstellungen, in Benennung der streitenden Theilen, auf den Rubricken von den Advokaten und Prokuratoren nicht beobachtet werde; daher denenselben hiemit nochmals eingeschärfest aufgegeben wird, die Rubriken bestimmt und genau darnach einzurichten. Verfügt im kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim am 12. Juni 1804.

Frhr. von Hacke.

Courtin. vdt. Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804. Nr. 27. S. 201.

Nr. 250.

Vorsicht beim Gebrauch der Branntwein-Blasen.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß fast durchgängig die Brandwein-Blasen, deren Hüte und Röhren blos allein von Kupfer und unverzinnt in den badischen Kurlanden gebräuchlich sind, hierdurch aber vorzüglich bei Nachläßigkeit im Reinigen häufig Grünspan, der durch den Spiritus aufgelöst worden, sich mit dem Brandwein vermischt und der Gesundheit des Menschen gefährlich werden kann. Es wird daher hierdurch verordnet, daß künftig darauf gesehen und gehalten werde, daß in keinen Blasen, die nicht entweder

selbst mit ihren Röhren, oder deren Röhren doch wenigstens von Zinn verfertigt, oder gut verzinnt sind, Spiritus distilirt oder geläutert werde. Verordnet in Comm. Sanit.

Karlsruhe den 19. Juni 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 29.
" " " Pfalzgrafschraft 1804 Nr. 30 S. 217.

Nr. 251.

Wenn in Kriminalsachen auf ein Wahrheits-Erforschungs-Mittel erkannt wird, so wird öfter beim kurfürstlichen Hofgericht das endliche Straferkenntniß zugleich für den Fall den inquirirenden Stellen zugefertigt, um solches alsdann, wenn das beschlossene Erforschungs-Mittel fruchtlos geblieben, und überhaupt nichts abänderndes sich ergeben hat, alsbald zu publiciren und in Vollzug zu bringen. Bei dieser nützlichen Methode, die manche Gefangenschaft und andere Weitläufigkeit abkürzt, hat es fernerhin sein Bewenden; nur werden danebst die Ober- und Aemter, auch Ober- und Rathsvogteien angewiesen, auch in dem Fall, wo ein erkanntes Erforschungs-Mittel fruchtlos geblieben, jedoch nur ohne Wiedereinsendung der Acten, die hierauf wirklich geschehene Publikation des Strafurtels allemal zur Hofgerichtlichen Acten-Ergänzung berichtlich dahier anzuzeigen. Verordnet im Kurfürstl. Hofgericht Rastadt am 21ten Juni 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804. Nr. 27.

Nr. 252.

Nach Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht Höchster Entschließung sollen die Präsidenten und Direktoren der Landes-Collegien für die Zukunst ermächtigt sein, den zu ihrem Departement gehörigen Räthen, Subalternen, auch Landbediensteten, wenn sie nicht außer Lands gehen, nicht nur in Gemäßheit des §. 203 der Hofraths-Instruction einen achttägigen, sondern einen 4wöchentlichen Urlaub zu ertheilen, jedoch unter der in der eben angezogenen Stelle bereits gemachten Bedingung, daß darauf gesehen werde, daß niemals mehr als zwei Räthe

zugleich aus dem Collegio abwesend seien, und daß, wenn ein Diener außer Lands gehen würde, sein Gesuch mit einem Collegial-Antrag begleitet zur Resolutions-Fassung anhero gegeben werden müsse. Ex Consilio Secretiori am 22sten Juni 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 27.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 28. S. 209.

Nr. 253.

General-Forst-Verordnung d. d. Karlsruhe den 26. Juni 1804.

Da man seit Kurzem beobachtet hat, daß die, besonders den Eichen und Fichten sehr schädliche Phalena Bombix Processionea, oder sogenannte Heer- oder Prozessions-Raupe in beträchtlicher Menge, wenigstens in hiesiger Gegend, vorhanden seie; so halte man für nöthig, sämmtliche exekutive forsteilichen Stellen hierauf aufmerksam zu machen, und anzuweisen, wo sich diese schädliche Raupe in Menge befinde, die zu deren Verminderung nach den Umständen dienliche Mittel itzt gleich, ehe sich dieses Insekt verpuppe, anzuwenden, und sich dazu der Förster, Waidgesellen, Habachten, Waldknechte und Jägerpursche zu bedienen, wobei folgende Rücksichten zu nehmen seien:

1) Müsse das Einsammeln dieser Raupe mit der größten Vorsicht, und niemals mit bloßen Händen, auch so viel thunlich mit verlarvtem Gesicht geschehen, weil die Raupe ihre giftigen Stacheln fahren lasse, die bei Berührung der bloßen Haut Entzündung, auch noch schlimmere Folgen verursachen.

2) Da die Raupen in gemeinschaftlichen großen Nestern anzutreffen seien; so halte man das Abkrazen mit eisernen oder hölzernen Krücken, und das nachherige Begraben in tiefe fest zuzustampfende Löcher für das beste und unbedenklichste Gegenmitttel.

3) Diese Operation müsse aber in allen herrschaftlichen Kommun- und Privatwaldungen vorgenommen werden, und so Frohner dazu erforderlich, so seyen solche aufzubieten.

4) Sein sie im Frühjahr, ehe die Eichen grünen, wenn sich warme Witterung einstelle, zu wiederholen, wo dann die Raupen-Nester leichter zu entdecken seien. Hiernach hätten sich sämmtliche Stellen zu achten, und in 4 Wochen den Erfolg anzuzeigen.

v. Adelsheim. Mallebrein. Volz.

vdt. Montanus.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 31 S. 249.

Nr. 254.

Quartalberichte.

Da man wahrzunehmen gehabt, daß der Verordnung vom 20. Dezember 1803 die zu erstattenden Quartalberichte über die insizenden Gefangenen betreffend, die Auslegung gegeben wurde, als ob, wenn am Schlusse des Quartals keine Gefangene vorhanden, weil entweder während des Quartals Niemand inhaftirt, oder die Ingesessenen wieder freigesprochen oder an ihren Strafort abgeführt werden, desfalls auch kein Quartal-Bericht erstattet werden müsse; so wird die Eingangs angezogene Verordnung dahin erkläret, daß auch in dem Fall, wenn keine Gefangenen sich in dem Gefängnisse des Oberamts am Schlusse des Quartals befinden sollten, auch hievon am Schlusse des Quartals die Anzeige gemacht werden müsse, ohne daß man jedoch eine Liste derjenigen verlangt, die schon wieder entlassen sind. Ueberhaupt wird bei dieser Gelegenheit die prompte Ausfertigung der befragten Quartal-Berichte jenen Stellen empfohlen, welche damit öfter zurückgeblieben sind, und sich sonst nur unangenehme Monitorien zuziehen. Rastadt verfügt im Kurfürstl. Hofgericht der badischen Markgrafschaft.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1804 Nr. 26. v. 28. Juni 1804.

Nr. 255.

Aufnahme der, der badischen Markgrafschaft neu incorporirten Herrschaften Lahr, Mahlberg und Lichtenau, excl. der Stadt Lahr, in den evangelisch-lutherischen Almosenfond.

Nachdem in der Markgrafschaft, alten Durlachischen Antheils, für die evangelisch-lutherische Kirche ein Land-Almosen-Fundes vorhanden ist, wovon der grössere Theil des Einkommens für Kurkosten dürftiger Kranken, oder Verpflegung solcher vermögenslosen presthaften Personen, welche nach der Natur ihrer Presthaftigkeit nicht zum Waisenhaus vereigenschaftet sind, ein bestimmter geringerer Theil aber zu Anschaffung der Schulbücher für arme Kinder jener Orte bestimmt ist, die aus ihrem Kirchspiels-Einkommen diese Anschaffung nicht bestreiten können, welcher in Absicht seiner Verwaltung und der Verwenduug der Schulbücher unter diesseitigem Konsistorio, in Absicht der Verwendung auf Kur der Kranken und Unterhalt der gedachten Presthaften aber unter dem Kurfürstl. Hofraths-Kollegio der Markgrafschaft stehen, wovon jedoch die Städte und mehrere benannte Ortschaften nach den Stiftungsgesezen ausgeschlossen sind, wie solches aus den Gesezen in der Gerstl. Sammlung Thl. 2. S. 17—77 aus der Kirchenraths-Instruction S. 90, und aus dem Real-Auszug der Gesezgebung Thl. 2. V. Landalmosen, bekannt ist: So haben Serenissimus Elector zu leichterer und uniformerer Behandlung dieses Administrations-Zweiges verordnet, daß auch die evangelische Kirchspiele der neuen, der Markgrafschaft dermalen inkorporirten Lande oder der Herrschaften Lahr, Mahlberg und Lichtenau, nur mit Ausnahme der Stadt Lahr, welche (gleich den Durlachischen Hauptstädten, und dem von der Pfalz herüber gezogenen Ort Weingarten) ausgeschlossen, und ihren eigenen Anstalten hierin überlassen bleibt, diesem Fond vom 23. des laufenden Monats an einverleibt werden sollen, weßhalb sie einen verhältnißmäßigen Renten-Zuschuß aus dazu geeigneten milden Fonds jenem Hauptfond zugewiesen

haben, vermög dessen die wegen Kur- und Unterstüzungs-Kosten disponible Summe für das Hofraths-Kollegium künftig, statt bisheriger achthundert zwanzig fünf Gulden, in eintausend siebenzig fünf Gulden, und die wegen Schulbücher disponible, statt zuvor in ein hundert Gulden, nun in ein hundert und fünfzig Gulden, welche Summen sich nach und nach mit dem Wachsthum des Fonds vermehren, bestehet, woraus die Zahlungen durch die Landalmosenverrechnung zu Durlach geleistet, oder nach Befinden an nähere Verrechnungen angewiesen werden. Indem man dieses anmit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt macht, wird zugleich den Oberbeamten und Spezialsuperintendenten obiger drei Herrschaften aufgegeben, die Fälle zu dergleichen Zahlungen dem Kurfürstl. Hofraths-Kollegio oder dem diesseitigen, je nach dem sie sich zu einem oder dem andern eignen, und zwar dem erstern jeden Fall einzeln, so wie er vorkommt, dem hiesigen aber wegen der Schulbücher mit Anfang jedes Schulsemesters zu berichten; wobei nur die aus obigem zwar schon von selbst fließende Bemerkung in Erinnerung kommt, daß nur Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche bei dieser Anstalt perceptionsfähig sind. Decretum Karlsruhe in Cons. Eccles. Luth. den 11. Juli 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 29.

Nr. 256.

Aus Veranlassung eines Kurfürstl. General-Forst-Kommissions-Prot.-Auszugs dd. Karlsruhe den 26. Juni l. J. N. 9472. wird hiemit sämmtlich dießeitigen Obervogtei-, Staabs- und andern Aemtern, wie auch Ober- und Revierförstern zu ihrer Wissenschaft und künftigen Maaßnahme bekannt gemacht:

Daß die forstamtliche Behörde des obern Fürstenthums angewiesen sei, von nun an alle Kommun- und Privat-Waldungen, sie mögen von Inn- oder Ausländern besessen werden, unter Forstamtliche unmittelbare Aufsicht zu nehmen,

in Folge dessen ohne Oberforstamtliche Erlaubniß kein Holz aus solchen Waldungen beziehen, und keine andere Waldnuzung genießen zu lassen, diese Holzabgaben und Nebennuzungen aber, nach den Regeln der Forstökonomie zu bemessen, und die der obigen Anordnung Zuwiderhandelnden als Frevler zu bestrafen.

Meersburg den 12. Juli 1804.

Kurbadisches Hofraths-Kollegium.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 29. S. 233.

Nr. 257.

Sr. Kurfürstliche Durchlaucht haben vermög Höchster Entschließung vom 5. l. M. in Hinsicht der Inventuren, Theilungen, Bevormundungen der Kirchen- und Schuldiener gnädigst verordnet: daß hier ein Unterschied zwischen jenen Dienern, welche schon durch ihren erwählten Lebensberuf der Kirche gewidmet sind, als geistliche und Schullehrer, und zwischen jenen, deren Lebensberuf auf weltliche oder Staatsgeschäfte gehet, und die nur durch Anstellung zu Kirchendienten in einem Jurisdiktionsverband gegen den Kirchenrath kommen, ein Unterschied gemacht werden soll. Hiernach sollen jene ihren Subjections-Nexus gegen den Kirchenrath auch im Ruhestand, wenn sie nicht zugleich in einen weltlichen Lebensberuf mit Verlassung ihres vorigen übertreten, behalten, und also auch in Absicht der Theilungen, Bevormundungen u. s. w. die kirchenrätlichen Befugnisse auf sie in der nämlichen Masse, wie bei wirklichen Dienern fortdauern. Die Klasse der wirklichen Kirchendiener aber, indem sie nur wegen Besorgung kirchlicher Geschäfte dem Kirchenrathe unterworfen worden, soll auch aufhören, in diesem Respecte gegen denselben zu stehen, sobald sie jener Besorgung, es seie nun mit oder ohne Ruhegehalt entladen wird, und unter das allgemeine Forum der Kurfürstl. Staatsdiener verfallen, welches dann auch namentlich von den Quiescenten und Pensionisten des ehemaligen Kirchenraths-Ehegerichtes- und Administrations-Kollegii gelten soll.

Diese höchste Entschliessung wird andurch den betreffenden Behörden zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim den 17. Juli 1804.

Kurfürstlicher Hofrath.
Frhr. v. Wrede.
Friedrich.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 30 S. 217.

Nr. 258.

Die Trennung des Waisen-Fonds von dem Zucht- Irren- und Siechen-Hause betreffend.

Man hat eine Abtheilung der ehemalig Durlachischen Waisenfonds von dem Zucht- Irren- und Siechen-Hause, mit dem solcher bisher vermengt war, in Gemäßheit des 10. Organisations-Edikts §. 38. zuerst vorbereitungsweise mit der nun aufgelößten Waisenfond-Deputation, und dann schließlich mit der jezigen Arbeitshaus-General-Kommission verabredet, und mittelst nachgefolgter Kurfürstl. Ratifikation zu Stand gebracht, mittelst welcher nebst einem verhältnißmäßigen Antheil am Kapital-Fond und an den Gutsrenten zugleich nachstehende Stiftungs-Einkünften nun den abgetheilten, unter diesseitiger Oberverwaltung und Disposition stehenden, evangelischen Waisen-Kasse zufallen, nemlich:

a) Die für das Waisenhaus jährlich zweimal gesammelt werdenden Kirchen- oder Haus-Kollekten;

b) Des Pforzheimer Opfergeld;

c) Die Dispensations-Taxen und Strafen, welche wegen Handhabung der Aufwands-Geseze bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen angesezt werden;

d) Der Waisenhaus-Antheil der Anschläge der Dispensations-Taxen, wornach auf den Gulden des Haupttaxes noch gewisse bestimmte Kreuzer zu milden Verwendungen theils für das hiesige Lycäum theils für das Waisenhaus angesezt werden;

e) Die Tanz-Taxen;

f) Die sämmtliche Konfiskationen und Strafen, welche von dießseitigem Ehegericht angesezt werden;

g) Die jeweiligen freiwilligen Beisteuern und Vermächtnisse bei Kontrakten und lezten Willen, welche durch diensamen Zuspruch der Verfasser der Aufsäze zu bewirken getrachtet werden sollen;

h) Der Ertrag der Schwör-Büchsen (der jedoch schon längst unbedeutend, und den man hier mit als den Zeitumständen nicht mehr angemessen, in Abgang kommen zu lassen anmit gestattet). Zugleich haben Serenissimus Elector beschlossen, mittelst Anweisung dergleichen Rennten in den neu angefallenen, der Markgrafschaft einverleibten Herrschaften Lahr und Lichtenau, und den evangelischen Kirchspielen der Herrschaft Mahlberg und Zuschlagung eines verhältnißmäßigen Kapital-Antheils diese weitere evangelische Kirchspiele der Waisen-Anstalt einzuverlieben.

Im Uebrigen haben Sie es bei den bisherigen Administrations-Principien belassen, wornach die receptionsfähigen Waisen durch Berichte ihrer Oberämter und Specialate, eben so wie die durch Tod oder Zurücklegung des Schulalters Austrettende, dem Kirchenraths-Kollegio jedesmal anzuzeigen sind, das sie dann in eine Expektanten-Tabelle einträgt, und jedes Quartal die vacant werdenden Beneficien unter die qualifizirte Expectanten vertheilt.

Gleichwie nun wegen den hier auch in den neuen obgedachten Herrschaften einzuziehenden Taxen vom Kurfürstl. Hofraths-Kollegio demnächst das Weitere ergehen wird, und wegen der Verrechnung der Einnahmen die Verfügung demnächst nachfolgt, so dient nur dieses einstweilen mit dem Anhang zur allgemeinen Nachricht, daß hiernach mitdem 23. October die erste Quartal-Austheilung erfolgen werde. Decr. Karlsruhe in Cons. Eccl. Luth. den 18. Juli 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 30.



Nr. 259.

Vorstellungen sollen auf Stempelpapier geschrieben, und legalisirt sein.

Da ohnerachtet der schon bestehenden Verordnung, daß alle Kurfürstlichem Hofrath übergeben werdende Vorstellungen auf Stempelpapier geschrieben, und durch einen Advokaten legalisirt sein müßen, dennoch wahrzunehmen gewesen, daß dieser Befehl nicht genau befolgt worden ist; als wird diese Verordnung anmit erneuert, und solches jedermann mit dem Anhang zur Nachricht bekannt gemacht, daß alle nicht auf Stempelpapier geschriebene und legalisirte Vorstellungen künftig bei Kurfürstlichem Hofrath nicht werden angenommen werden.

Mannheim den 19. Juli 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 31 S. 223.

Nr. 260.

Der Zoll vom Eisen betreffend.

In Gemäßheit einer eingelangten geheimen Finanzraths-Beschließung vom 4ten Juli h. anni Nr. 393 ist der Zoll von dem Centner Eisen, in dem vormals pfälzischen Theile der gegenwärtigen Pfalzgrafschaft, welcher vermög Zoll-Rotul, wenn es aus dem Land gieng, mit 8 kr., wenn es aber im Land blieb, mit 4 kr. bezahlt werden mußte, für die Zukunft ohne Unterschied auf 4 kr. von altem und Masseleisen aber auf die Hälfte mit 2 kr. festgesezet werden; welches andurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Mannheim den 19. Juli 1804.

Kurfürstlicher Hofrath.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 31 S. 223.

Nr. 261.

Accis- und Umgelds-Freveln betreffend.

Da schon nach der Höchsten Entschließung vom 14. August v. J. worauf sich die, im Provinzialblatt desselben Jahrs Nr. 19 publizirte Verordnung, in Betreff der Zolldefraudationen, gründet, leztere auf Accis- und Umgeldsfrevel ebenfalls auszudehnen, solches aber bekannt zu machen unterblieben ist; so wird hiemit sämmtlichen betreffenden Behörden zur Nachachtung eröffnet, daß von jezt an obige Verordnung auch bei Accis- und Umgeldsfreveln volle Anwendung finde.

Mannheim den 20. Juli 1804.

Kurfürstlicher Hofrath.
Frhr. v. Wrede.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 31 S. 223.

Nr. 262.

Die Auswanderung betreffend.

Da es in staatspolizeilicher Hinsicht von besonderm Interesse ist, über die Ursachen und Gründe, welche die Unterthanen zum Auswandern bewegen, Verläßigung zu erhalten; so werden sämmtliche betreffende Behörden der badischen Pfalzgrafschaft hiemit angewiesen, bei derlei vorkommenden Gesuchen die zum Grund liegenden Motiven ausführlich und protokollarisch zu erheben, sofort in ihrem über sothanes Gesuch zu erstattenden pflichtmäßigen Bericht anher vorzulegen.

Mannheim den 20. Juli 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 31 S. 223.

Nr. 263.

Abzugspflichtigkeit der Kurf. Diener.

Serenissimus Elector haben unter dem 23ten Juli d. J. gnädigst geruhet, die altbadische Verordnung, wegen Abzugs-

freiheit der kurfürstlichen Diener, allen in den neuen Landen als wirkliche Diener angestellten Personen, als ein der ganzen Dienerschaft Serenissimi ohne Restriction an einen gewissen Landestheil bewilligtes, und mithin durch die Aufnahme in Höchstdero dazu vereigenschaftete Dienste zu gut kommendes Privilegium in der nämlichen Maße zu ertheilen, wie es jene in den alten Landen genießen.

vdt. Gerstlacher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 34 S. 246.

Nr. 264.

Unfähigkeit eines Beisassen zu einem Meisterrecht betreffend.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben nach Höchster Entschliessung vom 9. curr., in Hinsicht der in der Pfalzgrafschaft bestehenden Verordnung vom 11. Mai 1746 wegen der Unfähigkeit eines Beisaßen zu einem Meisterrechte, gnädigst zu befehlen geruhet, daß, da nach gemeinen deutschen Rechten zünftige Gewerbe unter die bürgerlichen Nahrungszweige gehören, und da eben daher auch in den altbadenschen Landen die Einrichtung bestehe, daß Hintersaßen in der Regel nicht Meister werden dürfen, sondern dazu nur in außerordentlichen Fällen, durch Dispensationen der Hofrathskollegien, und zwar gewöhnlich nur so, daß sie weder Gesellen halten, noch Jungen lehren dürfen, admittirt werden. — Da es ferner auch nach richtigen Staatsprinzipien seinen guten Grund habe, daß dem Burger, der fester an den Staatsboden gebunden ist, und auch die schweren Lasten gegen den Staat tragen müsse, auch die vorzugsweise hergebrachten Vortheile gesichert bleiben mußten, es allerdings auch in der Pfalzgrafschaft bei dem mit jenem Prinzipip conformen Gesetze verbleiben, und solches auf die ganze Pfalzgrafschaft ausgedehnt, dem kurfürstl. Hofrathe aber die Dispensation in Fällen, wo etwa besondere Verhältnisse eine Ausnahme von der Regel

rechtfertigen, überlassen sein solle. Welch höchste Entschliessung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 27. Juli 1804.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Freiherr von Wrede.
Guignard. vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 32 S. 231.

Nr. 265.

Waisen-Versorgungsanstalt betreffend.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben bei Erlassung des 10. Organisations-Ediktes, in Betreff der Waisen-Versorgungsanstalten, respective der Unterordnung des hiesigen Waisenfonds unter die geeignete Stelle, weitere Höchste Verordnung vorbehalten. — Da sich nun ergeben hat, daß gedachter Waisenfond allen drei Religionstheilen gemeinschaftlich ist; so haben Höchstdieselbe nach Höchster Entschließung vom 10. l. M. gnädigst zu verordnen geruhet, daß solcher ebenso, wie der Privativ-Evangelisch-lutherische nach Art. 38 und 39 dem evangelisch lutherischen Kirchenrath, und der Privativ-Katholische nach Art. 41 der katholischen Kirchen-Kommission untergeben worden, dem kurfürstlichen Hofratdskollegio, und zwar nach Analogie des Art. 47 sowohl zur Verwaltung des Fonds, als zur Besorgung der Anstalt überlassen werden soll. Welch Höchste Entschließung den betreffenden Behörden anddurch zur geeigneten Maaßnahme öffentlich bekannt gemacht wird. Mannheim den 27. Juli 1804.

Kurfürstlicher Hofrath.
Frhr. v. Wrede.
v. Schmiz. vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 32 S. 231.

Nr. 266.

Edikt, die Rechte der Dienerbesoldungen betreffend.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz rc.

Nachdem in denen neu Uns zugefallenen Landen die Rechte der Dienerschaft über die Veräusserung, so wie über die Verhaftung ihrer Besoldungen ziemlich verschieden erfunden worden sind, und darüber schon ein und andere Anstände sich ergeben haben; so finden Wir nöthig nach vorgenommener Revision der desfalls in Unseren alten Landen bestandenen Geseze nunmehr folgende für alle Unsere Lande in drei Monaten nach Erscheinung im Regierungsblatt gültige Anordnung zu treffen:

I. Den Selbstgebrauch der Besoldung betreffend:

1) Die Geld-Besoldung wird jedem Diener von der besoldeten Verrechnung zu Ende jeden Quartals geliefert; die Natural-Besoldung aber muß von ihm bei der Bedienstung, auf welche er angewiesen ist, auf seine Kosten erhoben werden, wo nicht wegen besonderer einzelnen Verhältnissen in der Signatur oder Bestallung des Dieners etwas Anders ausgedrückt ist.

2) Vorausbezahlungen auf das laufende Quartal der Geld-Besoldungen ist zwar ohne höhere Weisung kein Verrechner zu geben schuldig; kann und soll aber, wo hier und da eintretende Nothumstände einen Diener der subalternen Klasse veranlassen, ihn darum anzugehen, solche ertheilen, wann sie nicht so stark ist, daß in andern Zahlungs-Schuldigkeiten, die bis zum Verfall des Quartals der Verrechnung obliegen, eine Stockung daraus entstehen kann. Vorauszahlungen auf ein noch nicht in den Lauf eingetretenes Quartal können hingegen überall nicht geschehen ohne Unsere besondere höchste Weisung.

3) Die Abfassung der Naturalien in Früchten und Wein

kann im Lauf des Rechnungsjahrs von dem Diener zu jeder ihm schicklichen Zeit, nach seinem Gefallen geschehen, oder er kann sie bis zum Ende desselben stehen lassen, wann nur keine erhoben worden, wovon die Quartal-Schuldigkeit zu laufen noch nicht angefangen hat: es wäre denn, daß etwa ein solcher in einer Gattung der Natural-Besoldungsstücke von dem Diener nachgesuchte Mehrempfang durch einstweilige Nichterhebung einer andern verfallenen Naturalgattung bis zum Eintritt des den Mehrempfang abverdienenden Quartals bei der nemlichen Verrechnung gedeckt bliebe. Dagegen nach Ablauf des auf Georgii jeden Jahrs ablaufenden allgemeinen Rechnungsjahrs muß binnen sechs Wochen, mithin bis zum ersten Juni jeder Diener seine Rückstände selbst oder durch seine Käufer erheben, damit sie nicht länger auf Gefahr und Abgang Unserer Verrechnungen liegen.

Wird dieses versäumt, so hat der Diener, wann an ihm die Schuld ist, ein Abzug von zehen Prozent, ein etwaiger Käufer aber, der die Verzögerung veranlaßt hätte, einen Abzug von fünfzehen Prozent zu erwarten, mittelst dessen alsdann derjenige, dem die Erhebung oblag, zwar ein weiteres Quartal zur Abfassung Geduld erlangt, nach dessen abermalig fruchtlosem Verlauf aber der volle Rückstand dem herrschaftlichen Speicher oder Keller ganz verfallen ist.

4) Holzbesoldungen, die auf einen Holzhof angewiesen sind, unterliegen der gleichen Erhebungsart; jene hingegen, die auf den Wald angewiesen sind, müssen in denen durch die Forstordnung bestimmten Zeiten unter denen dort ausgedrückten Präjudicien erhoben werden.

II. Die Veräusserung der Besoldungen betreffend.

5) So wenig jemand von der Verrechnung seine Geld-Besoldung, deren Quartal noch nicht lauft, erheben kann, so wenig kann ein solcher durch Verkauf seines Bezugsrechts an einen Dritten, der etwa einen solchen Wagnißkauf eingehen wollte, eine voreilige Erhebung des Werths seiner Besoldung unternehmen, mithin kann auch kein Diener einige

Assignationen voraus darauf abgeben, es geschehe denn, entweder aussergerichtlich mit Consens der Stelle, unter welcher der Dienst eines solchen Dieners stehet, oder gerichtlich mittelst Bestättigung seines ordentlichen Richters, wann etwa eine Rechtsklage oder ein Vergleich Anlaß dazu gegeben hätte, welche Consens-Ertheilung nicht erfolgen soll, ohne daß zuvor gewiß gesetzt werde, einestheils es sey keine wucherliche Verkürzung des Dieners darunter begriffen: anderntheils es bleiben dem Diener solche Mittel zu seinem Unterhalt in der Zwischenzeit, für welche die Assignation gegeben ist, übrig, wobei Wir seiner guten Dienstführung gesichert seyn können.

6) Die Natural-Besoldung, so weit sie verfallen ist, oder so weit das Quartal davon wirklich lauft, kann jeder Diener nach Belieben verkaufen, auch gestatten Wir, daß das auf das laufende nächstfolgende Quartal, mithin zusammen ein halber Jahresgehalt verkauft werden könne, in so weit ein Käufer diese Wagniß übernehmen will (indem ein solcher Käufer dadurch mehr Recht wegen des Bezugs nicht erlangt, als der verkaufende Diener gehabt hat, mithin weder früher sie abfassen, noch länger sie unabgefaßt stehen lassen kann, als es diesem zu thun erlaubt gewesen wäre, noch sie fordern kann, wenn der Diener den Verfall des Bezugsrechts nicht erlebt oder alsdann nicht mehr im Dienst ist). Ein längerer Vorausverkauf könne nur in ganz besondern Fällen mit Unserer eigenen, nicht leicht zu hoffenden Bewilligung geschehen, welche übrigens auch, wo sie einmal erfolgte, eine Garantie des Bezugs für den Fall, in welchem des Dieners Recht an die Besoldung den Verfalltag nicht erreicht, keineswegs involvirt, wenn nicht auch dieses namentlich in Unserer Bewilligungs-Urkunde ausgedrückt wäre.

7) Jeder Verkauf von Besoldungs-Stücken giebt dem Käufer nur eine persönliche Ansprache gegen den Diener auf Lieferung, so lang die Anweisung nicht präsentirt und von der besoldenden Verrechnung acceptirt ist, wenn mithin inzwischen ein weiterer späterer Verkauf des Dieners von der Verrechnung früher acceptirt worden wäre, oder wenn eine

richterliche dazwischen getrettene Disposition den Bezug hinderte, so kann der Käufer sich lediglich an den verkaufenden Diener halten, nicht aber den Naturalbezug verlangen; sobald aber die Assignation des Dieners von der Verrechnung in der Ordnung acceptirt ist, so sind die Naturalien ein Eigenthum des Käufers geworden, und es kann keine weitere Disposition des Richters oder des Dieners darüber Plaz greifen.

8) Die Ordnung des Acceptirens für die besoldende Verrechnung ist folgende:

a) Nie darf dieselbe eine Anweisung acceptiren, die mehr als das schon laufende Quartal oder die vorhin verfallene Quartalien enthält; folglich kann der, wer ein Quartal im Voraus nach der in Nro. 6 gegebenen Erlaubniß gekauft hat, die Anweisung für Lezteres erst mit Anfang solchen Quartals zur Acceptation präsentiren. Sodann darf

b) dieselbe keine Assignation auf solche Kapitalien acceptiren, welche ihr zum Beleg eines etwaigen Mehrempfangs des Dieners in einer andern Rubrik von Besoldungs-Naturalien nach Nro. 3 dienet. Ferner

c. keine Acceptation kann statt finden, sobald entweder von der dem Dienst vorgesezten obrigkeitlichen Stelle oder von dem behörigen Richter ein Arrest auf die Besoldung gelegt, und diese Arrest-Anlage ihr bekannt geworden ist. Endlich

d. darf keine Acceptation geschehen von Anweisungen, die über ein halb Jahr alt sind, wann sie vorgelegt werden, und welche also einen nach Nr. 6 verbotenen Vorausverkauf enthalten würden.

III. Die Verhaftung der Besoldungen betreffend.

9) Die Besoldung kann von keinem Diener ohne Unsere spezielle Ermächtigung zum Unterpfand eingesezt werden, und eine gültige Generalverpfändung des Vermögens eines Dieners umfaßt nur so viel von der Besoldung, als nach Abzug seines Anspruchs auf Nothdurft davon erübrigt werden kann.

10) Ein General-Arrest auf die Besoldung kann nur dann angelegt werden: a) wenn die Bezwingung des Ungehorsams eines Dieners der Zweck davon ist; b) wenn ein Diener in

Kriminal-Untersuchung verfällt; c) wenn von einem Provisorium die Frage ist, bis man wegen andringenden Schulden ins Klare sehen kann. In dem leztern Fall darf er doch nicht über ein Vierteljahr dauern, als in welcher Zeit seine Ansprache auf Nothdurft liquidirt sein, und der Arrest alsdann auf den Ueberschuß der Nothdurft eingeschränkt werden muß.

11) Eine wirkliche Hülfsvollstreckung aus der Besoldung kann niemals die ganze Besoldung umfassen, sondern nur dasjenige davon, was nach Abzug seines Anspruchs auf Nothdurft (beneficium competentiae) übrig bleibt. Es ist jedoch

12) dieser Anspruch nie, wie es bisher in einigen der neuen Lande der Fall war, auf einen Dritttheil oder sonst einen bestimmten Antheil der Besoldung anzuschlagen, sondern es muß hier auf den Betrag der Besoldung, das Personal der Familie, das Local des Orts und Dienstes Rücksicht genommen werden. Daraus soll die dem Dienst unmittelbar vorgesezte Stelle ermessen, was ihm, um leben und den Dienst besorgen zu können, ganz absolut unentbehrlich sei; wobei hernachmals der richterlichen Stelle, wenn sie durch Requisition von jener obrigkeitlichen Stelle diese nur gedachte Auskunft erhoben hat, noch zu ermessen bleibet: „ob nach Maßgabe der vorhandenen Schulden-Menge und der mehr oder minder schuldhaften Art ihres Entstehens, der Schuldner auf diese absolute Nothdurft zu reduciren sei, oder ob er einige mehrere Ergözlichkeit seines Unterhalts verdiene, und sie ihm ohne allzugroße Gefahr für die Gläubiger gegönnt werden könne." In keinem Fall aber darf der Anspruch auf Nothdurft, es möge das Ermessen der vorgesezten Behörde ausfallen, wie es wolle, dahin ausgedehnt werden, daß der Schuldner sich nichts abziehen lasse, indem der, wer in Schulden steckt, einige Einschränkung, so wehe sie ihm thun mag, sich immer gefallen lassen muß, und mithin soll wenigstens ein Zehntheil des Gehalts, auch im Fall, wo die Besoldung nur genau zur Nothdurft abgemessen scheint, zurückgelassen werden.

13) Damit aber auch der Diener nicht seine Besoldung auf Zahlung solcher Posten, welche nur für den Luxus dienen, ausgebe, und indessen jene, welche ihm seine nothwendigen Lebensbedürfnisse borgen, hintansetze, so wird festgesezt, daß kein Handelsmann, Mieth- oder Gewerbsmann, der Speise- und Trank-Bedürfnisse oder Kleidungs- und Haushaltungswaaren auf Credit einem Diener giebt, länger als bis zu der unmittelbar auf die Ausnahme folgende Frankfurter Meßzeit seinen Conto ungefertigt lassen dürfe, sondern bis dahin, wenn er es nicht eher und alle Monat oder Quartal zu thun gut findet (welches jedem frei steht), ihn dem Schuldner übergeben. Auch nachmals, wann in einem halben Jahr von der Einreichung an, der Diener ihn nicht bezahlt, muß der Gläubiger solchen der vorgesezten Stelle des Dieners einreichen, um ihm zur Zahlung zu verhelfen, wofür alsdann diese bei eigener Verantwortung amtspflichtig zu sorgen hat. Diese nicht über die Zeit theils uneingefordert, theils unangezeigt gelassene Schulden für Lebensbedürfnisse geniessen alsdann auf die Besoldung, jedoch nicht auf andere Vermögens-Stücken, ein stillschweigendes Unterpfandsrecht mit aller der Wirkung, welche oben Nro. 9 den General-Unterpfändern verliehen worden sind.

Nach dieser Unserer Verordnung haben sich alle Unsere Provinz- und Kirchen-Kollegien, Justiz-Stellen, Beamtungen und Recepturen, auch alle Civildiener, wes Standes und Würden sie seien (immassen auf Unsere Militär-Diener dieses Gesez keine Beziehung hat, sondern diese denen besondern ihrenthalben vorhandenen Gesezen überlassen bleiben), zu achten. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staats-Insiegel den 30. Juli 1804.

vdt. Frhr. v. Gailing. (L. S.) vdt. Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi Elect. ppm.

vdt. Gerstlacher.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 34 und 35.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 35. S. 253.

Nr. 267.

Diäten-Reglement.*)

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Uns ist geziemend vorgetragen worden, wie die vorliegenden Diäten-Regulative in Unsern alten Landen bei gestiegenen Bedürfnissen und Preisen der Lebensmittel nicht mehr zu den wirklichen nothwendigen Ausgaben im Verhältniß stehen, und durch einzelne Verordnungen und Observanzen manchmal geändert und in einen Zustand der Ungewißheit gekommen sind, auch die vorhin obgewaltete Verschiedenheit des desfallsigen Herkommens in den neuen Landen die Einführung einer zweckmäßigen Einförmigkeit nothwendig mache. Da nun der Diener durch Verschickungen nicht in den Fall kommen muß, bei anständiger Einschränkung doch noch von dem Seinigen zusetzen zu müssen; dagegen auch der Staat mit Recht Sicherung erwartet, daß nicht dergleichen Verschickungen mißbraucht werden, um auf öffentliche Unkosten sich Vortheile zu schaffen; so haben wir nöthig gefunden, für die Staatsdienerschaft Unserer sämmtlichen Lande, geistlichen und weltliches Standes, nachstehendes neue Diäten-Regulativ festzusetzen, das Wir hiemit zur allgemeinen Befolgung und Nachachtung verkünden:

I. Den Tarif sellbst betreffend, ist Unser Wille folgender:

Täglich beziehen zur vollen Diät**) oder Vergütung aller ihre Person und deren anständigen Unterhalt nöthigen Unkosten:

1) Unsere Minister und Oberhofrichter 11 fl.
2) Geheimräthe, Hofrichter, Präsidenten, Vicepräsidenten

*) Vergleiche damit den Anhang vom 14. September 1808.

**) Dieser Tarif hat nach dem Anhang zum Diätenreglement vom 14. Septbr. 1808 eine wesentliche Aenderung erfahren.

und Directoren der Landescollegien, Geheime Referendarien, Kanzler, und Vicekanzler, Oberjägermeister 9 fl.

3) Land- und Obervögte, Hof- und Landjägermeister, Vicedirectoren der Collegien, Generalsuperintendenten, Geheime-Hof- (oder Legations- Archiv- und Kirchen-) Räthe, Oberkammerräthe, Oberhofräthe und Oberhofgerichtsräthe 7 fl.

4) Oberforstmeister, *) Oberhofprediger, Hof- (oder Kirchen-Legations-Hofkammer-) Räthe, Oberamtsverweser, Baudirector, Leibmedici 6 fl.

5) Justiz- (oder Kammer-, Berg-, Polizei-, Archiv-, Kanzlei-, Oberamts-, Medicinal-, Schul-, Hof-, Deconomie-) Räthe, Jagdjunker, Stallmeister, Hofprediger 5 fl.

6) Specialsuperintendenten, Universitäts-Professoren, Gymnasien-Rectoren, Collegial- und Archivassessoren, Geheime Secretärs und Registratoren, Generalcassiere, Landrentmeister und Amtleute 4 fl.

7) Titularräthe, Forstmeister, Physici **) und alle zu der achten Rangklasse gehörigen Personen, denen nicht nächst vorhin wegen ihren Amtsverhältnissen eine höhere Diät angewiesen worden ist, ingleichen Provincialcassiere, Stadtdirectoren, Rathsschultheissen oder Rathsbürger-

*) Oberforstmeister beziehen gleich allen Forstbeamten ohne Rücksicht auf ihre Charakterisirung als Oberforstmeister, Forstmeister und Forstinspectoren — vom 1. März 1831 an die vorschriftsmäßige Diät eines Forstmeister mit 3 fl. 40 kr. sodann das Futtergeld für zwei Pferde mit 1 fl. 12 kr. und die gewöhnliche Bedienten-Diät mit 48 kr.

(Finanzministerium vom 1. Febr. 1831. Reg. Blatt Nr. III. vom 15. Febr. 1831, Ministerium des Innern vom 12. Dezember 1834.)

**) Die Diäten des Sanitätspersonals richten sich im allgemeinen nach der Medicinalordnung vom Jahre 1807 und Anhang zum Diätenreglement, Reg. Blatt Nr. XVII. von 1829 und dann Nr. XIX. von 1830. Vermög Finanzministerialerlaß v. 1. April 1817 Nr. 5555 erhalten aber die Assistenärzte statt der nach Seite 364 dieser Ordnung bestimmten 3 fl. 30 kr. nur noch 3 fl.

meister der Städte ersten Rangs (nemlich der mit voller Jurisdiction begnadigten Städte) 3 fl. 40 kr.

8) Rechnungsräthe, Oberrevisoren, wirkliche Secretarien und Registratoren des Archivs- oder Provinz- und Kirchen-Kollegien, Physikatsverweser, Stättmeister, Stadtrichter oder Stadtanwälte und Rathsconsulenten der Städte ersten Rangs 3 fl. 20 kr.

9) Revisoren, Secretarien und Registratoren der Generalcommissionen, Geheime- und Oberhofgerichtskanzlisten, Amtscommissarien, Oberamtsassessoren, Verrechner, Advokaten, Oberförster *) oder Oberjäger 3 fl.

10) Kanzlisten, Amtsschreiber, Buchhalter, Kanzleipraktikanten, Amtsschultheissen, Landpfarrer, Land- oder Medicinalchirurgen, Stadtbaumeister, Stadtwaldmeister **) und Rathsconsulenten, der Städte zweiten Rangs, Stadtgerichts- oder Rathsglieder der Städte ersten Rangs, Bezirksförster 2 fl. 30. Minist. des Innern v. 12. Dezember 1834.

11) Scribenten, Amtspraktikanten, Oberschulzen, Stadtgerichts- oder Rathsglieder der Städte zweiten Rangs, Amts- oder geschworene Chirurgien, Frühmesser, Helfer, Lehrer an Mittelschulen, die nicht Professoren sind ***) Forstamtsgehülfen 2 fl. Minist. des Innern vom 12. Dezember 1834.

12) Schultheißen, Staabhalter, Vögte, Anwälde, Förster, Zollbereuter, Quartier- oder Viertelmeister, gemeine Chirurgen, Stadtschullehrer, Kanzleidiener †) Beiförster 1 fl. 30 kr.

---

*) Oberförster. Conf. Eintrag zu 4 Oberforstmeister ꝛc. und zu 12 Förster.

**) a) Plantage Inspectoren nach Anzeigeblatt des Mittelrheins Nr. 42. von 1833 bezüglich auf Staatsministerialrescript vom 27. Merz 1833 Nr. 799 neben 300 fl. Gehalt 2 fl. 30. kr.
b) Buchhalter nach Anhang zum Diätenreglement 2 fl.

***) Buchhalter, siehe Eintrag zu 10, 2 fl.

†) Förster. Nach Reg. Bl. Nr. III. v. 1831. beziehen Förster und

13) Kanzleiboten, Polizeidiener, Stadtmößner, Landschullehrer 1 fl. 12 kr.

14) Dorfgerichtsleute, Stadt- oder Rathsdiener, Amtsboten, gemeine Bader, Schulprovisoren oder Schulpräceptoren 1 fl.

15) Diener der Räthe 48 kr.

16) Waidgesellen, Hatschiere, Dorfboten, Waldhüter und sonst Diener aus der untersten Klasse 40 kr.

II. Die Regeln der Anwendung betreffend, ist ferner unser Wille:

17) Wo Wir Unsere Minister und Räthe in diplomatischen Geschäften oder sonst mit Aufträgen, womit ein besonderer Repräsentiv-Charakter verbunden ist, versenden, da findet diese Ordnung keine Anwendung, sondern dieselben leben auf Rechnung mit der, neben der erforderlichen Wohlanständigkeit zu beobachtenden Mäßigung, und geben darüber von Zeit zu Zeit und jedesmal wenigstens mit dem Schluß ihres Geschäfts ihre Rechnung ein, wann Wir nicht bei einem ihnen ertheilenden Auftrag wegen der Kosten mit ihnen ein besonderes Einvernehmen zu treffen gut finden, oder sie selbst es thunlich und für sich vorzüglich achten, ihre Ansäze diesem Diätenreglement gemäß zu machen. Ueberhaupt

18) erstreckt sich die Verbindlichkeit dieses Diätenreglements haupsächlich auf Geschäfte, die innerhalb des Landes zu verrichten sind, und wo Wir also von den Wirthen erwarten und erwirken können, daß sie Unsere Räthe und Diener in der Kostenzahlung billig halten, und sie mit übermäßigen Ansätzen nicht übernehmen. In diesen Fällen darf es nie überschritten werden. Wo Wir hingegen Geschäfte ausser Lands ihnen austragen, da lassen Wir Unsern Dienern die

---

Oberförster 1 fl. 30 kr. ohne Anrechnung des Futtergelds fürs Pferd, sie mögen Fourage beziehen oder nicht.

Bergwerkkommission dd. Freiburg den 5. Januar 1824 Nr. 48. Schachtmeister, Plazmeister, Obersteiger 1 fl. 45 kr. Steiger, Zainmeister, Hammermeister und Schmelzer 1 fl. wenn diese Leute keinen fixen Gehalt beziehen, so können sie auswärts noch 1/4tel Diät als Geschäftsgebühr anrechnen.

Wahl, ob sie entweder obige Diät in Ansatz bringen oder auf Rechnung zehren wollen, nur müssen sie, wann sie lezteres wählen, allen Aufwand, der, nach Verhältniß ihres Standes für Uebermaaß zu achten wäre, meiden, als der sonst bei der Decretur gestrichen wird, und müssen über alles eine specifike mit den Ausgabscheinen belegte Rechnung übergeben. Auch

19) macht die oben angegebene Verschiedenheit der Diäten nach verschiedenen Klassen der Diener hauptsächlich die Regel in Absicht jener Diener aus, welchen kein bestimmter Ort oder Bezirk als Kreis ihrer unmittelbaren Dienstleistung angewiesen ist, oder welche, (wann sie einen Kreis haben) bei einem Geschäft weswegen Diäten erwachsen, ausser diesem ihren Dienstkreis gebraucht werden. Was hingegen jene Diener betrifft, denen ein solcher bestimmter Lokaldienstkreis angewiesen ist, und die innerhalb desselben, jedoch ausser ihrem Wohnort, Geschäfte machen müssen, als z. B. Obervögte, Oberamtsverweser, Oberamtsräthe, Amtleute, Specialsuperintendenten, Oberforstmeister, Förster und dergleichen, so können diese nur die Diät anrechnen, welche ihrem Dienstcharakter nach obiger Classification entspricht, und dürfen um eines Charakters willen, der ihnen zu Ehrung ihrer Verdienste, nicht aber zu Bezeichnung ihrer Dienststelle ertheilt, und folglich von andern, ihren Dienst nicht umfassenden Staatsverhältnissen entnommen ist, als z. E. Geheimeräthe, Hofräthe, Kirchenräthe u. s. w. keineswegs in jenen Lokaldienst-Geschäften eine höhere Diät anrechnen, sondern nur, wenn sie ausser ihrem Dienstbezirk und in Geschäften, die nicht ihrem Lokaldienst anhängig sind, durch speciellen Auftrag zu einer Geschäftsverrichtung gebraucht werden, steht ihnen die solchem Charakter entsprechende Diät zu. *)

---

*) Conf. Anhang des Diätenreglements von 1808 wornach es heißt: „In wie weit Tittel leere Benennungen sind, steht auch der „Diätenbezug mit solchen durchaus in keiner Verbindung mehr, „und dieser ist einzig an den Staatsdienst geknüpft, zu welchem „die ausserordentliche Verrichtung gehört.“

Höhere Titel berechtigen also keinen Staatsdiener zu einem

20) So wie übrigens bei dergleichen Localdienern es überall vorderſamſt auf ihre Beſtallung ankommt, wie weit ſie von denen Dienſtverrichtungen, die ſie entfernt von Haus verrichten, eine Diät zu fordern haben, oder nicht dieſer Koſten im Ganzen ſchon auf ihr Dienſteinkommen geſchlagen iſt, und ſo wie mithin dieſe Diätenordnung keinem, der in letzterm Fall iſt, ein Bezugsrecht gewährt, ſo kann auch derjenige, der über Land ſolche Geſchäfte zu machen hat, wovon er die Gebühren bezieht, (als z. E. ein auf Sporteln ſtehender Amtsſchreiber) in der Regel, und wo nicht in beſondern Fällen eine Ausnahme in ſeiner Beſtellung gemacht iſt, keine Diät anrechnen; ingleichem kann auch derjenige ſich nicht auf die Diätenordnung beziehen, der Jahr aus Jahr ein auf dem Land zu arbeiten hat, und dabei auf Tagverdienſt geſetzt iſt, ingleichem der eine beſondere Vergütung oder Accidenz dafür hat, (als z. E. Landſcribenten, Theilungscommiſſarien, Renovatoren, Förſter bei Dienſtgängen in ihrem Bezirk) ſondern muß ſich in ſolchen Geſchäften mit ſeiner für den Unterhalt ſeiner Perſon mitberechneten Beſtallungsmäßigen Tagsgebühr-Vergütung oder Accidentaleinnahme begnügen.

21) Der Bezug obiger vollen Diät verſteht ſich nur auf den Fall, wo der Diener weder zu Mittag noch zu Abend ſeine Küche erreichen kann. An welchem Tag Jemand noch zu Abend ſeine Küche erreichen kann, von dieſem Tage hat er nur die halbe Summe obigen Diätenanſazes zu erheben, und wo er ſie ſchon auf den Mittag wieder zu erreichen im Stande iſt, hat er gar nichts zu fordern. *)

---

erhöhten Diätenbezug, ſondern nur zu jenem Bezug den ſein wirklicher Dienſt mit ſich bringt.

(Juſtizminiſterium vom 3. Octobr. 1811 Nr. 2572).

Diener, welche auſſer ihren Amtsdiſtricten Collegialaufträge, die in der Regel nur Collegialräthen gegeben werden, beſorgen, haben die Diät der Collegialräthe anzuſprechen.

(Rentkammer des Oberrheins vom 22. April 1809 Nr. 4742.)

*) a) Anhang von 1808. II. A. und Reg. Blatt Nr. 16 von 1820.
b) Diejenigen Beamte, welche in ihrem Wohnort Geſchäfte, die nicht in ihren gewöhnlichen Wirkungskreis einſchlagen, die ſie

22) In dieser vorhin bestimmten Diät sind alle auf die persönliche Bedürfnisse des Dieners fallenden Ausgaben eingerechnet, mithin darf für Zimmergeld, Nachtlager, Frühstück, Licht, Trinckgeld, Rasiren und Frisiren nichts aufgerechnet werden, *) nur

---

aber aus besonderem Auftrag verrichten, können dafür keine Bezahlung ansprechen, wenn die Kosten auf die herrschaftliche Kassen fallen, betreffen sie aber vermögliche Privaten, so ist der Beamte befugt $^1/_4$tel seiner Diät in Anrechnung zu bringen.

(Hofgericht des Oberrheins vom 8. October 1812 Nr. 5547 bezüglich auf die Justizministerialverfügung vom 26. September Nr. 2689.)

c) Diejenigen Diener welche auswärts nicht zu übernachten haben, sondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen, können nur $^2/_3$tel ihrer regulativmäßigen Diät ansprechen, jedoch mit folgenden Beschränkungen, daß

α) Diener, die über 1 fl. 30 kr. Diät anzusprechen haben und durch Abzug eines Drittheils wegen Erreichung ihrer Wohnung unter 1 fl. 30 kr. herabgesetzt würden, auf jeden Fall die Summe von 1 fl. 30 zu fordern haben;

β) Bei Dienern, die nur eine Diät von 1 fl. 30 kr. und darunter anzusprechen haben

γ) bei halben Diäten und bei jenen Dienern die nicht besoldet sind findet der Abzug eines Drittels nicht Statt.

(Minist. des Innern vom 24. Oct. 1820. Reg. Blatt vom 30. October 1820 Nr. XVI, Finanzministerium vom 17. Nov. 1820 Reg. Bl. vom 28. Nov. 1820 Nr. XIX, Directorium des Nekarkreises vom 9. März 1821 Nr. 4633, Directorium des Dreisamkreises vom 17. April 1821 Nr. 7559. Staatsministerialentschließung vom 2. Juni 1821 Nr. 1430. Directorium des Dreisamkreises vom 14. August 1823 Nr. 18419).

*) Das Ingenieurspersonal und die Wasser- und Straßenbau-Inspectoren dürfen, wenn sie zum Dienst ein besonderes Zimmer brauchen, auch in den Sommermonaten, also zu jeder Zeit bei auswärtigen Verrichtungen, die aber möglichst zu beschränken sind, Zimmergeld anrechnen, jedoch muß Bescheinigung für die gehabte Auslage beigebracht werden, wenn die Auslage mehr als $^1/_{10}$tel der Diät beträgt.

(Directorium des Dreisamkreises vom 14. Febr. 1823. Nr. 3370, Oberdirection des Wasser- und Straßenbaus vom 28. Dzbr. 1827 Nr. 4537, Ministerium des Innern vom 25. Nov. 1828 Nr. 12116.)

23) den zu den zehn ersten obigen Klassenabtheilungen gehörigen Dienern ist in den Monaten von October bis April, beides einschließlich erlaubt, noch ein Zehntheil ihrer geordneten Diät täglich für Feuerung besonders anzurechnen; wenn ihre Abwesenheit über einen Tag andauert. *)

24) Wann ein Diener der zehen ersten Ordnungen an dem Ort seines Geschäfts von Unsert- oder eines andern Staats- oder Korporis wegen in Kost und Logis freigehalten wird, so kann er für diese Zeit der freien Zehrung keine Diäten fordern, wohl aber, wann er nicht auf Rechnung wirthschaftet, wegen aller unvermeidlichen Nebenausgaben an Trinckgeldern u. s. w., sofern der Aufenthalt nicht über acht Tage dauert, drei fünftheile, von acht Tagen bis vier Wochen die Hälfte, bei jeder über einen Monat andauernden Abwesenheit aber zwei Fünftheile der oben geordneten Diät täglich als Vergütung anrechnen. Der hingegen, welcher auf Rechnung reiset, rechnet allen unvermeidlichen Nebenaufwand nach seinem Betrag auf. **)

25) Einen Kanzlei- oder Amtsdiener ist derjenige Rath oder Beamte mitzunehmen befugt, welcher einige obrigkeitliche Gewalthandlung, sey es nun Kraft seines Dienstes oder vermöge eines besondern Auftrags zu vollziehen hat; ingleichen derjenige, welchem einige Unterhandlungs-Zusammenkünfte mit fremder Herrn Räthen oder Dienern obliegen, und der dazu nicht einen eigenen Bedienten mitnimmt.

26) Wer einen Kanzlei- oder Amtsdiener oder Boten mitnimmt, kann seinen Bedienten auf öffentliche Kosten nicht besonders mitnehmen, es wäre dann, daß jener zu Ver-

---

*) Anhang von 1808 II. B. Wo die Aufrechnung für Feuerung bei jeder einzelnen Diät den zehnten Theil derselben nicht übersteigt, hat diese ohne weiters zu passiren, im andern Fall aber (wenn mehr als $^1/_{10}$tel aufgerechnet wird) muß Bescheinigung der Auslage beigebracht werden.

(Finanzministerium vom 22. Juni 1821 Nr. 5936 und Ministerium des Innern vom 6. Merz 1822 Nr. 2838.)

**) Anhang von 1808. II. C.

schickungen und andern Amtsverrichtungen gebraucht werden müsse, die ihn hinderte, zugleich die persönliche Bedienung des Raths oder Beamten zu besorgen, in diesem Fall, so wie wenn Jemand einen dergleichen Amtsdiener mitnähme, ist

27) jeder Rath und Diener der sieben ersten obgedachten Ordnungen berechtigt, wann er will, einen Bedienten mitzunehmen, für welchen aber, es mag nun sein ständiger oder ein für diese Zeit angenommener Lohnbedienter sein, er mehr nicht als die oben §. 15 bestimmte Diät anrechnen darf, indem ein Theil seiner eigenen Diät schon einen Theil der Kosten seiner Bedienung, nemlich jenen umfaßt, die derjenige Rath besonders zahlen muß, der keinen Bedienten mitnimmt, wofür er mithin den etwaig weitern Aufwand, den ihm der Unterhalt des Bedienten macht, auf sich leiden muß.*)

28) Jeder Diener, der zu den ersten neun der obgedachten Ordnungen gehört, hat überhaupt, jeder der zwei folgenden Ordnungen aber (10 und 11) in der Regel nur alsdann, wenn die Entfernung von seinem Wohnorte, in die er seines Geschäftes wegen sich begeben muß, mehr als eine Stunde beträgt, die Kosten des Transports noch besonders aufzurechnen. Außer diesen Fällen muß von jenen der leztgedachten Ordnungen und allen spätern die Anrechnung des Transportkostens durch besondere bekannte oder bescheinigte persönliche oder Zeitverhältnisse modificirt seyn, wann sie passiren soll.**)

29) Der Transportkosten bei jenen, die bei ihrem Dienst keine Pferdfourage haben, besteht bei den sechs ersten oben erwähnten Klassen in der Vergütung des wirklich nach Erforderniß der Umstände aufgewendeten und bescheinigten Fuhr-

*) Die Beamten der ersten 7 Rangklassen sind berechtigt, auf ihren Dienstreisen in jedem Fall die geordnete Diät für einen Bedienten à 48 kr. in Anrechnung zu bringen, sie mögen ihren eigenen Bedienten bei sich haben oder sich eines fremden bedienen.
(Hofdomänenkammer v. 21. Octbr. 1825. Nr. 17793.)

**) Anhang von 1808 Lit. D. wornach die mit Pferdsfourage nicht besoldeten Diener in ihrem Amtsbezirk die Voitur aufrechnen können. Ortsvorgesetzte, Gerichtsleute, gemeine Chirurgen, Landschullehrer ꝛc. sind davon ausgeschlossen.

lohns-, Fütterungs- und Trinckgeldes, bei den vier folgenden (7 bis 11), wenn sie nicht mit ein oder mehrern andern Dienern gemeinschaftlich fahren, oder sonst besondere Umstände der Person oder der Zeit eine Fahrt nothwendig machen, in der Vergütung des aufgewendeten Rittlohn-, Fütterungs- und Trinkgeldes, wegen deren alle Unsere Diener auf genaueste Accordirung des Aufwandes, so weit er nicht bestimmte Taxen hat, pflichtmäßig von selbst bedacht sein werden.*)

---

*) a. Anhang von 1808. II. D.

b) In Akkord über den Fuhrlohn ist nicht nur der Fuhrlohn, sondern auch die Zehrung des Kutschers und die Fütterung der Pferde aufzunehmen.

(Rentkammer d. d. Freiburg vom 27. April 1808 und Dreisamkreis-Directorium nach Anzeigeblatt Nr. 77. v. 27. September 1819.)

c) Verrechner, welche Pferdfourage beziehen, sind gehalten, bei herrschaftlichen Geschäften, welche von ihren Scribenten besorgt werden, — in so ferne sie es nicht selbst zur nemlichen Zeit im Dienste brauchen, ihr Dienstpferd abzugeben, oder dem Scribenten den Rittlohn zu vergüten.

(Ministerium der Finanzen vom 2. Juli 1813 Nr. 3334 und 3334½).

d) Nachstehende haben neben ihrem Voituraversum für die Verpflegung des Knechts und der Pferde folgendes anzurechnen, wenn die Entfernung vom Wohnort so groß ist, daß sie am nemlichen Tag ihre Wohnung nicht mehr erreichen können: Die Wasser- und Straßenbau-Oberinspectoren und Kreisbaumeister 1 fl. 30 kr. täglich. Die Wasser- und Straßenbau-Inspectoren und Bezirksbaumeister 1 fl. täglich. Wenn sie aber am nemlichen Tag wieder rückkehren, können sie nur ⅔tel dieser Gebühren anrechnen.

(Ministerium des Innern vom 3. Nov. 1820 Nr. 12068, Finanzministerium vom 8. Dzbr. 1820 Nr. 11115, und v. 6. März 1824 Nr. 1146.)

e) Die Domänenverwalter und Dienstverweser dürfen Fuhrlohn aufrechnen. Diese Fuhrlöhne müssen aber mit Forderungszetteln oder Empfangsbescheinigungen belegt werden; — eine Ausnahme von dieser Regel kann nur statt finden, wenn der Verrechner eigene Chaise und Pferde hält, was der decretirenden Behörde anzuzeigen ist.

30) Wer Pferdfourage bezieht, darf Fuhr- oder Rittlohn nur alsdann anrechnen, wenn er ausser seinem angewiesenen Dienstkreis (falls er einen solchen hat) sich entfernt, und alsdann, gleich demjenigen, der keinen solchen Dienstkreis hat, nur in dem Fall, da er über vier Stunden von seinem Wohnort oder Station in einer ununterbrochenen Reisetour sich entfernen muß, so daß ihn desfalls oder aus sonstigen Ursachen, seiner eigenen Pferde sich zu bedienen nicht zugemuthet werden kann, oder wenn wegen langem Ausbleiben deren Mitnahme ungefähr einen gleichen Aufwand, als der Gebrauch von Lehnpferden zur Hin- und Rückreise verursachen würde. Auch in diesen Ausnahmsfällen hat er, wann er gleich auch mehrere Pferdfourage hätte, doch nicht mehr zu gebrauchen und anzurechnen, als nach Zeit und Umständen zum Transport nöthig wäre.

31) Jeder mit Fourage versehene Diener, der in einem dieser Ausnahmsfälle ist, soll sich seiner Pferde zum Transport bedienen, und hat nur aufs Pferd, das er bei sich hätte, wenn er einen halben Tag auswärts zubringt, ein Pferdfutter, wann er, ohne über Nacht zu bleiben, einen ganzen Tag draussen ist, zwei Pferdfutter, und, wo er einen ganzen Tag aus ist, und dabei über Nacht ausbleibt, drei Futter, jedes zu zwölf Kreuzer für jedes Pferd anzurechnen.

32) Wer zum Fahren berechtigt ist und eine eigene Chaise mitnimmt, sei es nun, daß er mit eigenen oder Lohnpferden fährt, hat von der Meile, die er ausser seinem Dienstkreis zu fahren hat, zehn Kreuzer Chaisengeld anzurechnen, wofür er aber alle Kosten für Unterhalt und Reparation der Chaise, es mag viel oder wenig dergleichen vorfallen, auf sich leiden muß. *)

(Seekreisdirectorium vom 28. Mai 1822 Nr. 13244 bezüglich auf Finanzministerialverordnung vom 2. Mai 1822 Nr. 1052, Hofdomänenkammer vom 5. August 1825 Nr. 13601 und 7ten August 1829 Nr. 15485.)

*) Anhang von 1808 II. E.

33) Derjenige Diener, der mit eigenen Pferden reiset, und auf zwei oder mehr Pferde Fourage zur Bestallung genießt, hat das Recht, für einen Kutscher oder Reitknecht, wann er ihn ausser einem Kanzleidiener oder Bedienten wirklich mitgenommen hat, eine weitere §. 15. bestimmte Bedientendiät aufzurechnen.

34) Niemals darf aber für Pferde, Bedienten, Kutscher und Knechte, die nicht wirklich mitgenommen worden sind, etwas aufgerechnet werden.

35) Bei Ober- und Aemtern und dergleichen executiven Stellen, zu deren Versehung mehrere Diener zugleich angestellt sind, sollen niemals, es müßten denn besondere Umstände es nothwendig machen, mehrere Mitbeamte zugleich zu einem und demselben Geschäft auf das Land gehen, sondern diese sollen die auswärtigen Geschäfte nach billigen Eintheilungen und Abwechslungen versehen, wenn nicht der Eine oder der Andere derselben zu Versehung solcher auswärtigen Dienstgeschäfte durch Zuweisung von Pferdsfourage besonders in den Stand gesetzt wäre, (als in welchem Fall dieser die vorzügliche Schuldigkeit hat, solche auswärtige Verrichtungen auf sich zu nehmen, und damit den öffentlichen Fundis weitere Transportkosten zu ersparen, wann nicht besondere solchenfalls in dem Kostenverzeichniß anzumerkende Ursachen es unmöglich gemacht hätten, und deßwegen ein nicht bespannter Diener diesmal das Geschäft hätte besorgen müssen, oder von solchen auswärtigen Geschäften die Frage wäre, deren alleinige oder abwechselnde Mitversehung dem andern Mitdiener durch Dienstinstruction oder Specialauftrag besonders zugewiesen wäre).

36) Wo zu einem auswärts zu verrichtenden Geschäft mehrere Diener zusammenwirken müssen, als z. E. bei einer Legalsection, wo der Beamte, Arzt, Wundarzt und Actuar nöthig ist, da soll, wenn dazu eine Lohnfuhr gebraucht wird, allemal der Erste, als der die Bestellung zu dirigiren hat, sie so machen, daß alle mit einem Gefährt transportirt werden können, wo aber der ein und andere mit eigenem Gefährt

nur unter Anrechnung des Pferdfutters über Land geht, da ist er nicht schuldig, mehr als einen concurrirenden Diener zu sich zu nehmen, und kann also, wo deren mehrere sind, verlangen, daß die übrigen für ihren Transport nach dieser Anordnung, mithin je nach Verhältniß, ob sie Pferdfourage haben oder nicht, sorgen.*)

37) Von dem Gutfinden solcher mehrerer zu einem auswärtigen Geschäft concurrirenden Diener hängt es lediglich ab, ob sie einen gemeinschaftlichen Haushalt in Absicht der Zehrung machen, oder jeder für sich besonders seine Einrichtung treffen will, und kann hier ohne allerseitige einverständliche Bewilligung kein gemeinschaftlicher Haushalt statt finden. Wo aber gemeinschaftliche Zehrung beliebt worden ist, da sollen, weil in der Regel wegen des höhern Dieners der Haushalt kostbarer wird, jeder an den ganzen Kosten nach dem Verhältniß seiner Diäten zu jenen der übrigen Mitdiener Theil nehmen.

38) Wo in einem Tag auswärts mehrere Geschäfte verrichtet würden, wegen deren besondere Rechnungen gemacht werden müßten oder gemacht werden dürften; da darf für alle zusammen nur Eine Diät aufgerechnet werden, die dann unter die verschiedenen Geschäfte nach Verhältniß der darauf zu verwendenden Zeit zu vertheilen ist.

39) Kein Kostenverzeichniß darf ohne die ordentliche Decretur der betreffenden Stelle aus irgend einer öffentlichen Staats-, Kirchen- oder Gemeindkasse bezahlt, noch ohne solche von Privatpersonen, wegen deren der Diener einen besondern Auftrag hatte, eingezogen werden. Nur Beamte können von den Privatpersonen für welche sie Dienst halber auswärts sein müssen, ohne Decretur ihre Diätenordnungsmäßigen Anrechnungen einziehen, müssen aber die Spezification der angerechneten und eingezogenen Kosten bei Strafe der Geschenknahme zu den betreffenden Acten legen.

40) Die Kostenverzeichnisse müssen das Geschäft und die

*) Anhang v. 1808. Lit. F.

dazu verwendeten Tage eben so, wie die einzelnen Forderungsposten bestimmt enthalten und, wo leztere nicht ihre Taxe haben, die sie rechtfertigt, sie durch Belege bescheinigt darlegen.

41) Derjenige Diener, der die Decretur zu entwerfen hat, muß alle Ansätze nach dieser Diätenordnung genau prüfen, alle Unmaase oder Uebermaase, die er findet, wegstreichen, alle zweifelhafte Fälle, oder wo eine Ausnahme vom Diener reclamirt wird, die nicht im Gesetz schon bestimmt vorgesehen, oder durch die Umstände nicht deutlich zu der gesetzlich bestimmten Annahme qualificirt ist, bei seinem vorgesetzten Collegio zur nähern Bestimmung den Fall vorlegen, und hierunter bei eigener schwerer Verantwortlichkeit sich gegen Niemand eine Nachsicht zu Schulden kommen lassen.

42) Der Effect dieser Verordnung soll mit dem 19. August 1804 beginnen, so daß alle von da an vollzogene Geschäfte darnach gerichtet werden; bis dahin

43) bleibt es jeden Orts bei dem vorhin üblichen, bei dem es auch wegen der Tagsgebühr verbleibt, welche jedoch nur allein unbesoldete Diener außer der Diät für ihre Mühewaltung zu fordern haben; ingleichen wegen der Geschäftstaxen, die etwa Dienern zukommen, indem desfalls jeden Orts bis zu weiterer auch desfalls von Uns erfolgter Regulirung die Diener sich nach dem, was jeden Orts durch Geseze oder Dienstbestallung hergebracht ist, zu richten haben.

Hiernach haben sich demnach von obgedachtem Tag an bis auf eine Uns jederzeit frei bleibende Aenderung alle Unsere Räthe, Beamte und Diener, die in geistlichen oder weltlichen Staatsämtern angestellt sind, weßen Standes und Würden sie seien gebührend zu achten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und ihren Schaden zu vermeiden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Regiments-Staats-Insiegel. Karlsruhe den 30. Juli 1804.

vdt. Frhr. v. Gailing. (L. S.) vdt. Fr. Brauer.
Ad Mandatum Serenissimi Elect. ppm.
vdt. Gerstlacher.

Provbl. der bad. Markgrafschaft 1804 Nr. 33. u. 34.
" " Pfalzgrafschraft 1804 Nr. 8. S. 53. Nr. 9. S. 61.

Nr. 268.

Die milizpflichtigen Unterthanen betreffend.

Obgleich nach der General-Verordnung über die Milizpflichtigkeit vom 23. März l. J. Lit. C. Nr. 8 der einzige Sohn eines milizpflichtigen Unterthanen in die Klasse derjenigen gehört, welche zwar mit dieser Verbindlichkeit überhaupt behaftet, jedoch von wirklicher Erfüllung derselben loszuzählen sind, hieraus aber von einigen Behörden der Schluß gezogen worden, daß zur bürgerlichen und häuslichen Niederlassung eines einzigen Sohns vor erreichtem 25ten Altersjahre, die Einholung der förmlichen und ausdrücklichen Militär-Dispensation bei dem kurfürstlichen Kriegskollegium überflüßig sey, dagegen die mit lezterem hierüber gepflogene Komunikation das Gegentheil ergeben hat; so wird hiedurch verordnet, daß auch für einen einzigen Sohn eines milizpflichtigen Unterthanen, zum Behuf der nachsuchenden bürgerlichen und häuslichen Niederlassung vor erreichter Volljährigkeit, jedesmal vorher die ausdrückliche Dispensation von dem stehenden kurfürstlichen Militär bei dem kurfürstlichen Kriegskollegium durch die einschlagenden Aemter einzuholen sei.

Mannheim den 31. Juli 1804.

Kurfürstlicher Hofrath.
Frhr. v. Wrede.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 32 S. 229

Nr. 269.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden rc. entbieten hiermit männiglich, dem Gegenwärtiges zu wissen nöthig ist, Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Es ist bereits sattsam bekannt, daß Kraft des nach den Planen der vermittelnden Mächte zu Stande gekommenen, von kais. Majest. und dem Reich genehmigten Hauptschlusses der Reichsdeputation, die Lehenherrlichkeit jener Lehen des

rechten Rheinufers, deren Curien vorhin auf dem linken Rheinufer bestanden, künftig denjenigen Reichsständen zufallen soll, von deren Staaten sie umschlossen sind, und daß überdieß noch insbesondere Uns als ein Zusaz Unserer Entschädigung namentlich alle mittelbare sowohl als unmittelbare Besizungen und Rechte auf der Südseite des Nekars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängig gewesen, zugewiesen worden seien. Wir haben die Uns daraus zufallenden Lehenschaften und Mannschaften Unserem in der Residenzstadt Mannheim aufgestellten Lehenhof Unserer Pfalzgrafschaft beizuschlagen geruhet. Wie Uns nun der Civil-Besiz gedachter Lehensherrlichkeit bereits seit dem December 1802 zuständig ist, so wollen und verordnen Wir gnädigst, fordern auch hiermit auf alle und jede Vasallen, welche von den aufgelösten überrheinischen Lehenhöfen ehemals rührende Lehen oder Lehensparcellen in Unserer Pfalzgrafschaft besizen, die gebührende Requisition, wie solche Lehenrecht und Ordnung vorschreiben, falls sie solche nicht schon bereits gethan hätten, in Zeit von 3 Monatten, vom Tage der Kundmachung Unseres gegenwärtigen Patentes, bei Vermeidung der auf die Unterlassung in Lehenrechten gesezten Folgen, bei Unserem nachgesezten Lehenhofe unfehlbar einzureichen; wobei Wir denselben zugleich die vorläufige gnädigste Versicherung ertheilen, daß sie nicht nur bei allen wohlhergebrachten lehenbaren Eigenthum und Rechten gelassen, geschüzt und erhalten, sondern auch bei der diesmal zu empfangenden Belehnung des Genusses der Reichsfriedensschlußmäßigen Wohlthaten versichert sein sollen. Hieran geschieht Unser gnädiger und ernstlicher Wille. Gegeben unter Unserm größern Lehen-Siegel. Mannheim den 31. Juli 1804.

Aus Kurf. Spezial-Auftrag.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Wrede. v. Reichert. Friedrich.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 35.

" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 33 S. 238.

Nr. 270.

Das Taxwesen betreffend.

Da mißfällig wahrzunehmen gewesen ist, daß von einer und der andern Unterbehörde für die Bekanntmachung der diesortigen, oder der ergangenen Höchsten Entschließungen über Pacht-, Schatzungs- und sonstigen Nachlasse, auch anderer nachgesuchten Begnadigungen den Unterthanen Taxgebühren gegen die bestehende Vorschrift abgenommen worden sind; so findet man sich veranlasset, sämmtlichen Behörden wiederholt, und ernstlich zu befehlen, in den eben angedeuteten Fällen bei gemessener Ahndung nicht die geringste Gebühren zu erheben. Mannheim den 2. August 1804.

Kurfürstlicher Hofrath.
Frhr. v. Wrede.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 34 S. 246.

Nr. 271.

Da die unterzeichneten Behörden die höchste Bewilligung und Genehmigung erhalten haben, daß zwischen den Kurfürstl. Badischen Landen des obern Fürstenthums am Bodensee, und jenen der Grafschaften Salem und Petershausen eine wechselseitige Abzugs-Freiheits-Convention errichtet werden dürfe, so wird andurch festgesetzt und bestimmt, daß:

1.

In den obgedachten Landen eine gegenseitige Freizügigkeit bestehen, und also künftighin von allem und jedem Vermögen, welches durch Erbschaft, Tausch, Schenkung oder Auswanderung der Personen von einem Lande in das andere hinüber oder herübergezogen wird, kein Freigeld, Nachsteuer, Abschoß, oder Handlosungs-Gebühren mehr gefordert, oder bezogen werden sollen, daß:

2.

Diese Abzugs-Freiheit auf alle und jede Einwohner im

ganzen Umfange der obgedachten Lande und Besizungen des Kurbadischen obern Fürstenthums, und jener der Grafschaften Salem und Petershausen ohne irgend eine Ausnahme oder Beschränkung sich beziehe. Da inzwischen:

3.

Der Abzug der Regel nach nur auf das Vermögen, nicht aber auch auf die Personen gerichtet ist, so versteht sich von selbst, daß dadurch gegen diejenigen, welche ohne nachsuchende landesherrliche Bewilligung auswandern oder wegziehen würden, die auf diesen Fall in den ein= oder andern Landen bestehende oder bestimmte Strafgeseze vorbehalten bleiben.

4.

Bei dieser Convention hat jedoch die Abzugs-Befugniß der Landkommende Altschhausen bei dem Hofe Mühlhausen im Amte Heerdwangen unberührt und unverändert stehen zu bleiben.

5.

Solle diese Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Beamtungen und Innwohner in vorkommenden Fällen auf den geeigneten Wegen gebracht werden. Urkundlich des hiefür gestellten Kurfürstlich Badischen Hofraths-Innsiegels des obern Fürstenthums, und des Markgräflich Badischen Kanzellariats. So geschehen Meersburg den 30. Juli 1804, und Salem den 4. August 1804.

(L. S.)
Ex Mandato Speciali
Serenissimi Electoris
Franz Baur v. Heppenstein,
Präsident.

(L. S.)
Ex speciali Mandato Serenissimorum D. D. Marchionum
Friderici et Ludovici de Baaden
Joh. Willibald v. Seifried,
Kanzler.

vdt. Huffschmidt.
vdt. Mondstein.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 33 S. 266.

Nr. 272.

Aufforderung an Naturforscher, auch Oberämter und Phisikate.

Eine Reihe von Erfahrungen hat bewiesen, daß theoretische Principien nicht nur in der Medicinal-Kunde, sondern in der ganzen Naturlehre durch Beobachtungen in einzelnen Fällen ihre wahre Grundfeste erhalten.

So wie man nun hierdurch veranlaßt worden, denen Phisikaten zur Obliegenheit zu machen, in ihren Jahresberichten vorzüglich merkwürdige Ereignisse bei Krankheiten besonders zu bemerken, und zu diesseitiger Sanitäts-Kommission einzusenden, das Wohl und die Sicherheit der Staats-Unterthanen aber eben auch durch Publicität anderer Natur-Ereignisse befördert, so wie durch den Unterlaß einer zweckmässigen Publicität gefährdet werden kann, so werden nicht nur sämmtliche Naturforscher, sondern auch Oberämter, und Phisicate hierdurch aufgefordert, jede wichtige mit Folgen für's öffentliche Wohl begleitete oder ungewöhnliche Umstände mit sich führende Naturbegebenheiten ihres Districts, besonders die jeweiligen merkwürdigen Folgen der einschlagenden Blizstrahlen aufzuzeichnen, und zur öffentlichen Bekanntmachung, auch sonstigen Benuzung, an die Sanitäts-Kommission einzusenden.

Karlsruhe in Commiss. Sanitatis den 7. August 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 36.
" " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 36 S. 261.

Nr. 273.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter der bad. Markgrafschaft d. d. 10. August 1804 I. S. Nr. 6303.

Da man zu bemerken gehabt hat, daß die fremden Kalender-Fabrikanten in neuern Zeiten den Vortheil sich zu machen trachten, ihre Kalender so früh schon in die diesseitigen Lande

einführen, daß sie das Land schon vor der Zeit der Ausgabe der Land-Kalender damit überschwemmen, wodurch der Debit dieser, die zu Verbreitung nüzlicher Kenntnisse bestimmt, und zum Theil milden Stiftungen destinirte Erwerbs-Quellen sind, sehr gehemmt wird: So wird hiemit verordnet, daß vor Anfang des Oktobers kein fremder Quartkalender auf Märkten, oder durch Krämer, Hausirer, Buchbinder, und andere dergleichen Colporteurs zum Verkauf, bei Strafe der Confiscation ꝛc. ausgesetzt werden dörfe. Decretum q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 34.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 35 S. 256.

Nr. 274.

Decretum Generale an sämmtliche Specialate d. d. Karlsruhe den 15. Aug. 1804. K. R. Nr 2262.

(Die Versehung der vacanten Pfarreien betreffend.)

Da es nicht immer möglich ist, in dem ersten oder Sterbquartal schon die Pfarrei zu besetzen, und da jedoch nicht die Gemeinde oder der Vikar die Einschränkung des Diensteinkommens auf den Candidaten-Gulden von resp. 4 und ½ zu büssen, sondern der neu durch eine Promotion ins Amt kommende Pfarrer sie als ein seiner Wittib und Kindern künftig zu gut habenden Last auf sich zu leiden hat, so findet man nöthig, hierdurch zu verordnen:

a) Wo eine Pfarrei nicht so besetzt wird, daß der Pfarrer mit Endigung des ersten oder des der Wittib zukommenden Sterbquartals schon aufziehen kann, da ist die Einrichtung zu treffen, daß das nachmalige Vicariren vom Ende des Sterbquartals an mit 4 fl. wöchentlich bestritten werde, welche dann für so viel Wochen, als diese Vicarirung dauert, auf Abrechnung des im zweiten oder Hülfs-Fundiquartal fallenden gleich großen Candidaten-Guldens aus diesem Fundo zu zalen ist, wenn sie gleich in dem frühern oder Wittwen-Fisci-Quartal erlaufen sind, wohingegen nachmals in dem Hülfsfundiquartal der neu eintrettende Pfarrer, als der allein es

ist, der 13 Wochen um die geringe Ergötzlichkeit ad 1 fl. als Einkaufs-Last in den Wittwen-Fiscum zu dienen hat, mit diesem geringeren Candidaten-Gulden vorlieb nehmen muß, so daß also der neu bedienstete Pfarrer der zwei Quartalien gegen einen resp. 1 fl. und 4 fl. betragenden Candidaten-Gulden cariren muß, wenn er später eintritt, mithin nicht durch die ganze zwei Quartalien dient, und carirt auf den höhern Canditaten-Gulden ad 4 fl. nur für so viel Wochen Anspruch hat, als er über 13 Wochen, die er allemal zuerst mit blos einem Gulden abverdienen muß, noch die Pfarrei im Lauf der Quartalien versehen hat. Sollte aber

b) Einmal die Dienstversehung so lang dauern müssen, daß sie auch noch über das Wittwen-Fisci-Quartal hinaus und in das Hülfs-Fond-Quartal hinein reicht, mithin in eine Zeit fällt, für welche aus den Quartalien mehr nicht als 1 fl. für die Versehung abgegeben wird, womit der Dienst nie interimistisch versehen werden kann, welches doch durch Specialamtliche Erinnerung der Besetzung, wenn sie 4 Monate nach der Vacatur nicht erfolgt wäre, möglichst verhütet werden soll, so wird alsdann der Mehraufwand aus der vacanten Pfarrei durch etwelche weitere Offenlassung mittelst zurücksetzung des Termini a quo der neuen Besetzung jedesmal ausgemittelt werden.

Decretum Karsruhe q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 35.

Nr. 275.

Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß kurfürstliche Diener in den ihnen zur Wohnung und Benuzung angewiesenen herrschaftlichen Gebäuden, Gärten und Gütern, Veränderungen und Meliorationen auf eigene Kosten vorgenommen, wo nachgehends nach Verlauf einiger Zeit, entweder diese Diener selbst, oder deren Erben, den Ersatz dafür von der Herrschaft verlangt haben.

Um nun für die Zukunft dergleichen Gesuchen auszuweichen, wird unter Wiederholung der bereits vorliegenden

Verordnungen, daß ohnehin keine wesentliche Veränderungen in solch herrschaftlichem Eigenthum, ohne diesseits eingeholte Erlaubniß vorgenommen werden sollen, anmit festgesetzt und allgemein bekannt gemacht, daß keinem Diener oder dessen Erben, sowohl geist- als weltlichen Standes für dergleichen Veränderungen und Selbstverbesserungen, wenn sie ohne diesseitige Legitimation vorgenommen werden, ein Ersatz oder Entschädigung werde gegeben werden.

Hiernach haben sich die Bewohner und Nutznießer von herrschaftlichem Eigenthum zu achten. Decretum Karlsruhe in Consilio Aulico zweiten Senats den 16. August 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 37.

Nr. 276.

Die Insinuationsscheine der Hofgerichtsboten betr.

Da man mißfällig wahrgenommen hat, daß die von den in den Aemtern angeordneten Hofgerichtsbothen gefertigten Insinuationsscheine häufig von der vorgeschriebenen Ordnung abweichen; so wird sämmtlichen Aemtern und Stadträthen hiemit befohlen, die in ihren Bezirken angeordneten Hofgerichtsboten streng anzuweisen, die Insinuationsscheine nach dem sub Nro. 1. der Bothendienst-Instruktion anliegenden Formular genau zu fertigen, und besonders dabei die bestimmte Benennung der Personen, an welche die Insinuation geschehe, und des Orts, so wie die ausführliche Bemerkung des Dekrets, welches zu insinuiren ist, nie zu unterlassen. Verfügt im kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim den 16ten August 1804.

Frhr. von Hacke.

v. Weiler. vdt. Dietz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 36 S. 261.

Nr. 277.

Den Quartalbericht der Amts-Phisici an das kurfürstliche Hofrathskollegio betreffend.

Man hat seit einiger Zeit wahrgenommen, daß die sonst in dem ehemaligen pfälzischen Landestheile herkömmlich gewesenen Quartalberichte von den Amts-Physicis theils gar nicht mehr, theils unordentlich einbefördert werden, und den Grund darin zu entdecken geglaubt, daß den Amts-Physicis nach dem Constitutiv-Rescript der kurfürstlichen unmittelbaren Sanitäts-Kommission vom 23ten October v. J. Art. 11 zur besondern Obliegenheit dürfte gemacht worden sein, von allen daselbst bezeichneten Gegenständen, und dahin einschlagenden Vorfällen gedachte kurfürstl. Kommission in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten. Da es aber nicht minder für das kurfürstliche Hofraths-Kollegium von Interesse ist von Thatsachen und Gegenständen, welche auf die allgemeine Staats-Wohlfahrt und innern Sicherheit, auf Vorsorge für hülflose und unterstützungswürdige Kranke, für blöd- oder wahnsinnige Menschen, auf Minderung der bei den bürgerlichen Beschäftigungen sich ergebenden schädlichen Zufälle, auch ungesunde Gewerbe und Lebensarten, auf Vervielfältigung der Nahrungswege, kurz auf eigentliche Polizei, Bezug haben, Wissenschaft zu erhalten, so findet man nach desfallsiger Kommunikationspflege mit der kurfürstlichen Sanitäts-Kommission hiemit zu verordnen für nothwendig, daß in allen angezogenen Fällen, so wie in einzelnen Vorkommnissen, wo es blos auf eine, im Art. 12 und 13 des gedachten Konstitutiv-Rescripts, der direktiven Landes-Administration überlassene Gesezauslegung oder Anordnung ankommt, oder wo ein schleuniges Provisorium zu treffen ist, die Amtsphysici sogleich die berichtliche Anzeige anher erstatten, dahingegen über den Gesundheitszustand der Einwohner in den Physicats-Bezirken, und die darin herrschende Krankheiten überhaubt, jedes Vierteljahr in einem gründlichen Bericht, mit Umgehung der Erzählung der Krankheits-Geschäften und angewandten Heilmethoden,

welche einzig der kurfürstl. unmittelbaren Sanitäts-Kommission von Interesse ist, Kenntniß geben. Die Landvogteien und der Stadtrath zu Heidelberg haben hiernach die betreffenden Physikate zu instruiren, und zur pünktlichen Nachachtung anzuweisen. Mannheim den 21ten August 1804.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 35 S. 256.

Nr. 278.

Rechtsbelehrung über die Zulassung der Revision in Alimenten-, Paternitäts- und andern summarischen Sachen.

Da man wahrgenommen hat, daß die in der Obergerichts-Ordnung enthaltene Bestimmungen über den Prozeßgang in allen summarischen Sachen, besonders über die Zulassung der Revision in Alimenten-, Paternitäts- und andern summarischen Sachen, Zweifel entstanden sind, so hat man sich veranlaßt gesehen, hierüber nachstehende Erklärung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Der §. 149 der Obergerichts-Ordnung bemerkt deutlich, daß die dort genannte summarische Appellation ihrer Eigenschaft nach eine Revision seie, welche aber diesen Namen nicht führt, weil in der Regel von unterrichterlichen Urtheilen durch Revision nichts an die Hofgerichte devolvirt werden kann; dahingegen die Devolution einer Entscheidung an das Oberhofgericht auf zweierlei Wegen geschieht: nemlich durch den Weg der Revision und der Oberappellation, und da wegen Letzterer im §. 200 der Obergerichtsordnung geordnet ist, daß sie die Natur der §. 140 bestimmten ordentlichen Appellation habe, so folgt hieraus:

a) daß alle diese summarische Sachen in Bezug auf ordentliche Appellation für inappellabel gelten, daß daher

b) in Absicht jener Paternitäts- und anderer solchen summarischen Sachen, die in zweiter Instanz an das Hofgericht erwachsen und dort entschieden werden, kein weiteres Remedium

ordinarium gegen diese Entscheidung Plaz greife, sondern daß nur ausserordentlicher Weise, bei neu vorgefundenen Umständen das Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand eintreten; sodann daß

c) in Absicht jener derartigen Sachen, die beim Hofgericht entschieden werden, ihre Summe mag sein, welche sie wolle, niemals einer Oberappellation, sondern lediglich die Revision als das Correlatum der summarischen Appellation sofort

d) gegen dort ergehenden Ausspruch so wenig eine Oberrevision als sonst ein Rechtsmittel, ausser der Wiederherstellung in den vorigen Stand Statt finden könne. Beschlossen im Kurfürstl. geheimen Rath den 25. August 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 43.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 38.

Nr. 279.

Vorschrift, um frisch gebaute Häuser ohne Nachtheil für die Gesundheit bewohnen zu können.

Da es in der Erfahrung gegründet ist, daß die frühe Bewohnung neu und zumal schnell erbauter Häuser einen sehr schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Bewohner derselben haben muß, wenn nicht passende Luft-Reinigungs-Mittel noch vor dem Beziehen solcher Wohnungen gehörig angewendet werden, so sieht man sich, da künftiges Spätjahr häufig dieser Fall, daß frisch gebaute Häuser in hiesiger Stadt bezogen werden, eintreten dörfte, veranlaßt, folgende Vorschrift zum Gebrauch einiger bewährter Luft-Reinigungs-Mittel bekannt zu machen:

1) Man unterhalte, sobald als die Wohnzimmer fertig sind, einen anhaltenden Luftzug in denselben.

2) Bei kalter, feuchter Witterung heize man die Zimmer lange vor derselben Beziehung stark ein, um das Verdünsten der Mauren, der geweißten Gewände, der Oelfarben ꝛc. zu befördern.

3) Man lasse abwechselnd mit solchem Einheizen Thüren und Fenster Tag und Nacht offen stehen, um die mit schädlichen Lufttheilen beladene Zimmerluft zu entfernen, doch wird diese am besten weggeschafft, wenn man

4) Täglich ein auch zweimal die bestimmte Wohn-, vorzüglich aber Schlafzimmer kunstmäßig ausräuchert, welches auf folgende Art bewerkstelligt wird:

Man gießt in eine Kaffeetasse ohngefähr ein Loth Vitriolöhl, stellt die Tasse auf einen erdenen Teller in mäßig heissen Sand, und streuet, wenn das Vitriolöhl erwärmt ist, nach und nach ohngefähr 1 Loth reinen gepulverten Salpeter hinein. Diese Mischung wird mit einem Hölzchen gehörig umgerührt. Während dem Räuchern müssen Thüren und Fenster zugehalten, und erst eine Stunde nachher geöffnet werden. Bei dem Ausgießen des Vitriolöls in die Tasse muß man sich in Acht nehmen, nichts an die Hände oder Kleider zu bekommen, weil es sehr fressend oder ätzend ist. Während dem der starke Dampf aus der Tasse emporsteigt, wendet man das Gesicht etwas weg, damit er der Nase und dem Mund nicht zu nahe kommt.

Man kann auch folgende Räucherung vornehmen:

Man sezt eine Kohlpfanne mit glühenden Kohlen mitten in das Zimmer, und sezt auf dieselbe eine erdene Schüssel, die zur Hälfte mit Asche angefüllt ist. Auf diese Asche sezt man eine andere erdene Schüssel mit ohngefähr 8 Loth angefeuchtetem Kochsalz, gießt auf dasselbe ungefähr 6 Loth Vitriolöhl, zieht sich zurück, schließt Thüre und Fenster zu, hält diese verschlossen, bis der Dampf gänzlich verschwunden ist, alsdann öffnet man wieder alles, und läßt frische Luft hinein. Doch muß hiebei vorsichtig alles Feuerfangende von der Gegend der Kohlpfanne entfernt, und sie selbst auch nicht auf einen Holzboden, sondern auf eine Steinplatte oder erdene Schüssel gestellt werden. Beschlossen Karlsruhe in Kurfürstlicher Sanitäts-Kommission den 28. August 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 38.

Nr. 280.

Aufschriften der Berichte betreffend.

Zur Beförderung der in den höchsten Dienst einschlagenden Geschäfte werden hiermit sämmtliche Aemter und Verrechnungen der kurbadischen Pfalzgrafschaft angewiesen: auf den Ueberschriften ihrer zu dem kurfürstlichen Hofrathskollegium dahier einzusendenden Berichte, den Senat dieser hohen Landesstelle, an welchen sich solche ihrer Natur nach eignen, in Zukunft jedesmal zu bemerken.

Mannheim den 28. August 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Freiherr von Wrede.

Guignard. vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 36 S. 261.

Nr. 281.

Die Berichtserstattung über das Vermögen untersuchter Verbrecher betreffend.

Sämmtliche Aemter werden hierdurch angewiesen, künftig bei Einsendung der Untersuchungsakten jederzeit nicht blos zu berichten: Ob der Verbrecher Vermögen habe? sondern auch, wo selbiges befindlich und zu erheben sey? Verfügt im kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim am 28. August 1804.

Fhr. von Hacke.

Courtin. vdt. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 37 S. 270.

Nr. 282.

Die Wechsel-Prozess-Ordnung im ehemalig Speierischen betreffend.

Auf die anhero gebrachte Anfrage, in wie weit die Wechsel-Prozeß-Ordnung in erster und zweiter Instanz in dem

vormaligen Bisthum Speier anwendbar sei? hat man folgende generelle Grundsäze aufgestellt, und macht solche zur Nachachtung in ähnlichen Fällen hiemit öffentlich bekannt:

Nach den nunmehro gegebenen Erläuterungen bleibe es für das ehemalig Speiersche, wie für jeden andern neuen Landesbezirk,

A. in Absicht des Wechselrechts bei dem durch die Oberhofgerichts-Ordnung, so weit nicht in irgend einem der Landestheile, wie zum Theil im Pfälzischen, ein eigenes Wechselrecht existire, das abändernde Normen enthalte, bestimmten Frankfurter Wechselrecht.

B. In Absicht des Wechsel-Prozesses a) bei den Untergerichten, bleibe es bis zu einer neuen Untergerichtsordnung, bei der jeden Orts üblichen Spezial-Verordnung, so weit diese bestimmte Normen für das Wechselverfahren gebe, in deren Ermanglung aber, und da ein allgemeines Wechselprozeß-Recht nicht existire, sei die Oberhofgerichts-Ordnung auch für sie das subsidiarische Gesez; b) bei den Oberhofgerichten aber sei simpliciter der Obergerichts-Ordnung in Absicht auf den Prozeßgang nachzugeben. Beschlossen im Kurfürstlichen Geheimenrath. Karlsruhe den 30. August 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804. Nr. 43.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 39 S. 286 und Nr. 48 S. 345.

Nr. 283.

Ueber die Nothwendigkeit der Vernehmung des Appellaten vom Unterrichter, bei eingelegter Appellation in Gantsachen.

Da über den §. 150 der Obergerichtsordnung in Bezug auf den S. 149 und insbesondere über die Frage, ob in Gantsachen bei eingelegter Appellation die Vernehmung des Appellaten von dem Unterrichter erforderlich sei? Zweifel entstanden sind, und diese Frage zur Interpretation anhero gebracht wor-

den ist; so sieht man sich veranlaßt, hierüber nachstehende, desfalls gegebene Erklärung öffentlich bekannt zu machen.

Die Entstehungs-Geschichte der §. §. 149 und 150 der Obergerichtsordnung sei folgende:

Die hiesige Gantordnung von 1767, die im Realauszug der Badischen Gesezgebung verb. Gant §. 12 zu lesen sei, habe zuerst dieses, eine bloße Revision eigentlich enthaltende Rechtsmittel eingeführt, und eben daher seie auch nach dem damaligen Gebrauch von Revisionen keine Vernehmung des Gegentheils dabei geordnet gewesen, die auch hier, wo keine nova Facta vorkommen dürften, nach dem Grundsatz: jura debet posse Curia wirklich unnöthig, und dagegen in den meisten Fällen, wegen der Rechts-Unverständlichkeit und Zerstreutheit der Creditoren, nicht ohne große Kosten und Aufenthalt zu erheben sei, wegen der Schwängerungs- oder Paternitäts-Sachen seie Anno 1778 das nemliche Rechtsmittel eingeführt worden. Jezo bei Verfertigung der Obergerichtsordnung habe man eine dritte Klasse von Sachen, nämlich die summarische Klagsachen, diesen als Gegenständen dieses Rechtsmittels beizugesellen, sachgemäß gefunden. Da aber bei diesen und so auch bei den Schwängerungs-Sachen es ohne Beschwerlichkeit thunlich und doch sicherer sei, den Gegentheil zu hören, so habe man solches bei diesen beiden Klassen von Sachen zu verordnen gutgefunden, und so seie also der §. 149, der die Einsendung gleich nach protokollirter Beschwerde erfordere, als die eigentliche Regel in diesem Stück nur noch in Gantsachen bei seiner Kraft verblieben, dagegen für beide lezte Klassen von Sachen §. 150 der die Vernehmung des Gegentheils anordne, als respective Ausnahme und Restriktion hinzugefügt worden. Wornach also jene Auslegung der obgedachten §§. die allein richtige sei, welche in Gantsachen und bei den dabei eingelegten summarischen Appellationen ein Vernehmen des Gegentheils vom Unterrichter für nicht anwendbar erkläre. Beschlossen im Kurfürstl. geheimen Rath, den 30. August 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 43.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 38 S. 277.

Nr. 284.

Decretum generale an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. den 31. August 1804 1 S. Nr. 6941.

Wegen des Beitrags, welchen nach dem Absterben eines jüdischen Hausvaters dessen hinterbleibende Wittib und Kinder zu den jüdischen Gemeinds-Abgaben zu leisten hat, wird hiermit für die ganze Kurbadische Markgrafschaft verordnet, daß

1) eine Juden-Wittwe, da sie nur die Hälfte der herrschaftlichen Abgaben, welche vorher ihr Ehemann zu prästiren gehabt, zu entrichten hat, ebenfalls auch nur die Hälfte von den, von ihrem verstorbenen Ehemann prästirten jüdischen Gemeinds-Abgaben zu tragen habe, so lange die Verlassenschaft des Ehemanns noch nicht von ihrem, der Wittwe, Vermögen abgesondert ist.

2) Daß von der Zeit an, da eine Judenwittwe ihren Kindern den väterlichen Vermögenstheil ausgeliefert, dieselbe nur von der Hälfte ihres eigenen Vermögens die jüdische Gemeinds-Abgaben zu leisten habe, daß

3) ein Judensohn, so lange er nicht in Schutz aufgenommen, nur in dem Fall, aber alsdann auch eben so, wie ein Schutzjud zu den jüdischen Gemeinds-Abgaben zu concurriren habe, wenn ihm das Recht zu handeln dispensanto gestattet worden ist. Decretum quo Supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 37.

Nr. 285.

Die Jurisdiction der Forstämter betreffend.

Da sich bisher verschiedene Zweifel ergeben haben, ob den kurfürstl. Oberforstämtern in den zu ihrer Entscheidung geeigneten Gegenständen eine unmittelbare Citation der Unterthanen, ohne vorgängige desfallsige Requisition der betreffenden Civilbehörde zustehe, so wird in Gemäsheit hierunter

eingelangter höchster Entschliessung sämmtlichen Aemtern und Stadtrathen der badischen Pfalzgrafschaft zur Nachachtung hiemit eröffnet, daß den Oberforstämtern, als den zur Verwaltung der forsteilichen Jurisdiktion-Polizey und Oekonomie angeordneten Exekutivstellen, in welcher Hinsicht sie so gut als die Oberämter, Aemter und Specialate als obrigkeitliche Stellen, welche einen Theil der allgemeinen Staatsjurisdiction in nicht contentiosen Sachen zu verwalten haben, zu betrachten sind, das Recht zustehe, in den zu ihrem Geschäfts- und Wirkungskreis gehörigen Forst- und Jagdangelegenheiten die Schultheißen, amtliche Ortsdiener und Unterthanen unmittelbar, und ohne vorherige Requisition der Civilbehörden vor sich zu laden, so wie letzteren dieselbe Befugniß hinsichtlich des Forst- und Jagdpersonales bei Civilangelegenheiten zukommt. Sämmtliche Aemter und Stadträthe haben hienach in vorkommenden Fällen sich genau zu richten, und ihre Untergebenen zu instruiren. Mannheim den 31. August 1804.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Freiherr von Wrede.

F. v. Haimb. vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 37. S. 270.

Nr. 286.

Die Brandversicherungs-Anstalt betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter, auch Obervogteien werden hierdurch angewiesen, daß sie 1) längstens binnen 3 Tagen von dem Zeitpunkt an, wo in einem der badischen Brandversicherungs-Societät einverleibten Orte ein Brandunglück an Gebäuden entstanden ist, den vorläufigen Anzeigsbericht hierüber, so weit die erhobenen Nachrichten über die Entstehung und die Folgen des Brands reichen, hieher erstatten, sofort die Nachsendung der Untersuchungsacten möglichst befördern; und 2) damit man noch vor dem jährlichen Abschluß der Berechnung über das Quantum der Brandentschädigungen in vollständige Gewißheit gelange, daß alles darin

aufgenommen worden, was dahin gehört, bei der auf den 10ten Jänner jeden Jahrs bereits befohlenen Einsendung der General-Tabellen über den Zuwachs und Abgang des Brand-Versicherungs-Anschlags berichtlich wiederholen sollen, was für einzelne Brandfälle in dem Amtsbezirk während des lezt-abgewichenen Jahres sich ereignet haben. Verordnet Karlsruhe beim kurfürstlichen Hofrathskollegio 2ten Senats den 1. September 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 39 S. 289.

Nr. 287.

Das Salpetergraben betreffend.

Da Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst befohlen haben, daß außer dem Pulverfabrikanten Luz in Ettlingen und den von ihm aufgestellten Salpetersiedern in diesseitigen Kurlanden, mit Ausnahme der Municipal-Städte Biberach, Pfullendorf und Ueberlingen (welchen bereits durch den §. 27 des Mediatisirungs-Edicts die Recognitionsgelder vom Salpetergraben zugestanden und überlassen worden sind, und denen daher desfalls nach Belieben Akkordanten anzunehmen frei bleibt) niemanden das Salpetergraben gestattet werden solle; als wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht. Es wird jedoch, wie bereits durch eine markgräflich badische Kameralverfügung vom 17. Mai 1792 zum Besten der Unterthanen in diesen Landesbezirken gesagt ist, nun allgemein keinen der obgedachten Salpetersieder erlaubt, in den Häusern der Unterthanen ohne deren guten Willen, mithin ohne sich mit ihnen über Ort und Art verglichen zu haben, Salpeter zu graben; wo aber ein solcher mit der Erlaubniß zum Salpetergraben von dem Pulverfabrikanten Luz aufgestellter Salpetersieder solches Geschäft mit Einwilligung der Unterthanen und ohne Klage vornehmen kann, und will, hat derselbe sich bei dem Ortsvorgesezten zu melden, und diese sollen die Unterthanen vernehmen, ob und welche sich das Durchgraben ihrer Gebäude gutwillig gefallen lassen wollen; wobei es dann jedem

Einzelnen überlassen bleibt, sich wegen den Bedingungen mit dem Salpetersieder abzufinden. Mannheim den 3. September 1804.

Kurfürstlicher Hofrath.
Freiherr von Wrede.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 37 S. 270.

Nr. 288.

Decretum generale an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. 10. Septbr. 1804 H. R. N. 7168.

Zu Vermeidung unnützer Kosten und Zeitversäumnisse, auch Einführung mehrerer Gleichförmigkeit wird andurch in Betreff der Frage: in welchen Fällen bei Unglücksfällen eine Oberamtsperson nebst dem Actuar der Inspection und Section beiwohnen sollen? verordnet, daß dieses nur alsdann geschehen soll, wenn nach dem pflichtmäßigen Bericht des Ortsvorgesezten und des nächst dabei wohnenden und jederzeit beizurufenden verpflichteten Wundarzts, oder nach der sogleich mit den Vermuthungsgründen zum Protokoll zu nehmenden erheblichen Gründen, eine hinreichende Vermuthung vorhanden ist, daß jemand zu diesem Unglücksfall schuldhaft oder vorsätzlich beigewirkt habe. Decretum quo supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 38.

Nr. 289.

Bestimmung der Verhältnisse zwischen der Stadt und Klein-Karlsruhe betreffend.

Karl Friedrich &c. Auf den Uns erstatteten Vortrag wegen näherer Bestimmung der Verhältnisse zwischen der Stadt und Klein-Karlsruhe finden Wir Uns bewogen, nachfolgendes respective zu erläutern und zu verordnen; was

I. die politische Verhältniße im Allgemeinen betrifft, so sezen Wir voraus, daß Klein-Karlsruhe, da es einen eigenen Bezirk, eigene Vorgesezte, mit der niedern Polizei-Gewalt versehen, besondere Gemeinds-Einkünfte und deren Verwaltung hat, in seinem Verhältniß gegen die Stadt bereits als eine eigene Gemeinde anzusehen sei. Soviel hiernächst

II. das Verhältniß in Ansehung der Bürger-Annahmen anbelanget, so wollen Wir, daß

1) die in Klein-Karlsruhe dermalen bereits wohnenden Stadt-Bürger nicht nöthig haben, sich daselbst auch bürgerlich oder hintersäßlich einzulassen, auch

2) rücksichtlich der Abgaben dieser dermaligen Stadt-Bürger es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behalte; wobei jedoch vorbehalten bleibt, daß sofern etwa in der Folge wegen neuer Anstalten zum Besten der Häuser, oder deren Bewohner Ausgaben von der Klein-Karlshruher Gemeinde zu leisten sind, auch sie dazu beigezogen werden, und daß

3) Vorsteher und Gericht von Klein-Karlsruhe über alle im Bezirk von Klein-Karlsruhe liegenden Häusern und andern Liegenschaften gedachter dermaligen Stadtbürger Gewährung zu ertheilen, auch die Unterpfandsbücher zu führen, und Erkenntniß darüber zu geben, somit die davon fallenden Gebühren zu beziehen haben sollen; nicht minder daß

4) gedachten Klein-Karlsruher Vorgesezten die Ausübung der niedern Polizei-Gewalt auch gegen eröffterte daselbst wohnende Stadtbürger zukommen, und die Klein-Karlsruher-Gemeinds-Casse den Strafantheil zu beziehen habe, daß

5) Bürger, welche nach Publikation dieser Unserer Verordnung aus der Stadt nach Klein-Karlsruhe ziehen, und sich daselbst bürgerlich oder hintersäßlich einlassen, ihres Stadt-Bürger-Rechts alsdann auf immer verlustig sein sollen, wenn sie sich solches nicht gegen Entrichtung eines Recognitions-Geldes, als bis zu einem etwaigen Rückzug und Aufgebung des in Klein-Karlsruhe erworbenen Bürger- oder Hintersaßen-Rechts quiescirend conservirt haben;

6) wollen wir, daß die Klein-Karlsruher Gemeinde, so wie jede andere Gemeinde, zur Einquartirung beigezogen werden könne, wie Wir auch die Frohndschuldigkeit in dem bisherigen Maaße fortbestehen lassen wollen; wenn übrigens

7) darüber, was zum Bezirk von Klein-Karlsruhe gehöre, Zweifel entstehet, behalten Wir Uns die Bestimmung zu ertheilen bevor. Betreffend

III. das Verhältniß in Ansehung der Zunftverfassung, so wollen Wir das vorliegende Constitutiv-Rescript ad §. 3. dahin erklären;

1) Daß bei zünftigen Gewerben, die daselbst zu treiben unten nach Nr. 8. in der Regel gestattet sei, voraus gesezt werde, daß derjenige, der ein Gewerb treiben will, daßelbe nach der bestehenden Ordnung erlernt habe, darauf gewandert sei, und sich nach Fertigung des Meisterstücks in die betreffende Zunft einlasse, und wenn von Handwerkern Landzünfte in hiesigem Oberamt existiren, er sich an diese, andern Falls aber an die betreffende Stadt-Zunft wende.

2) Hierbei ein etwa von dieser Deklaration des Konstitutiv-Rescripts bei der Annahme ausgestellter Revers, das Handwerk nicht, oder ohne Gesellen und Jungen treiben, keinem entgegen stehen soll, als welche Reverse andurch aufgehoben und unwirksam erklärt werden,

3) und da nach der emanirten Landesverordnung von einem Zunft-District in den andern zu arbeiten erlaubt ist, so soll auch den Meistern von Klein-Karlsruhe in die Stadt zu arbeiten, und umgekehrt, unverwehrt sein.

4) Jedoch Keiner ohne vorher gehörig ausgewirkte Bürger- oder Hintersaßen-Annahmen in die Stadt, dahin ziehen, und da sein Gewerb treiben dürfen.

5) Fremde, welche zünftige Gewerbe als Meister treiben wollen, der Regel nach, nach Klein-Karlsruhe nicht angenommen werden sollen.

6) Als solche aber Dieners Kinder, oder Kinder vom Militär, nemlich solche, die ein Heimatsrecht hieher haben, nicht zu betrachten seien;

7) auch vorbehalten werde, Hintersaßen-Kindern, die sich gehörig qualifizirt haben, mit dem Bürgerrecht die Treibung eines zünftigen Gewerbs zu erlauben; wobei

8) in Klein-Karlsruhe der Regel nach nur die Treibung solcher Handwerker, deren man auch in den Land-Orten benöthigt ist, als Leinenweber, Wagner, Schneider, Schuhmacher, Mezger und Becker gestattet; was aber die übrigen zünftige Handwerker außer diesen benannten betrifft, so wollen Wir Uns die Zulassung zu diesen nach Befund der Umstände in jedem einzelnen Falle durch besondere Landesherrliche Concession hiemit ausdrücklich vorbehalten, wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß dergleichen in Klein-Karlsruhe bereits bestehenden Handwerkern, ihr Gewerb, wie sie solches bisher betrieben haben, fortzutreiben, dadurch unbenommen sei.

Was übrigens

IV. den Genuß des Allmosens und die Versorgung der Armen betrifft, so wollen Wir Unserer Polizei-Deputation die Armen-Versorgungs-Administration ferner überlassen, nur hat ad §. 2 des Konstitutiv-Rescripts wegen der Armen Versorgung

a) die Gemeinds-Kasse zu Klein-Karlsruhe oder die Einwohnerschaft durch Umlagen bei Unterstüzung der dort bürgerlichen Familien die Hälfte beizutragen; wogegen

b) die Unterstüzung dasiger Hintersaßen und der übrigen daselbst Angeseßenen, wie bisher, auf den Armen-Fonds erliegen bleibt. Anlangend aber die Unterhaltung der Bastarde, indem Wir von Rückerstattung der sowohl von den Jurisdictions-Gefällen als auch von den städtischen Fonds geleisteten Vorschüssen abstrahirt wissen wollen; so ist künftig

c) zur Bastarden-Unterhaltung die Klein-Karlsruher-Gemeinde, bis die Gemeinds-Kasse mehr zu Kräften kommt, wenn die Mutter zu den bürgerlichen Familien gehört, nur ¼ zu den Kosten beizutragen schuldig, wenn aber

d) die Mutter zu dortigen Hintersäßlichen oder dort sonst angesessenen, nicht bürgerlichen Familien gehört, so ist die ganze Unterstüzungs-Summe einstweilen auf 6 Jahre auf die Jurisdictions-Gefälle zu nehmen, nach deren Verlauf

weitere Resolution bei Unserm Kurfürstlichen Hofraths-Kollegium I. Senats auszuwirken ist. Indem Wir nun diese Deklaration des Konstitutiv-Rescripts ertheilen, so wollen Wir zugleich, daß im übrigen das Verhältniß, in so weit die Stadt bisher mit Klein-Karlsruhe in Verbindung gestanden, zur Zeit noch, und bis ändernde Verfügung erfolgt, fortan bestehe, wie Wir Uns denn überhaupt bei diesen Bestimmungen nach Erwägung der eintrettenden Umstände, so wie es der Sache und richtigen Regierungs-Grundsäzen angemessen erfunden wird, weitere Erläuterungen, abändernde oder aufhebende Verfügungen zu ertheilen hiermit vorbehalten. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm Hofraths-Insiegel.

Karlsruhe den 12. September 1804.

Karl Friedrich Kurfürst.

(L. S.)

Stösser. vdt. Heidenreich.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804. Nr. 49.

Nr. 290.

Decretum Generale an sämmtliche Spezialate K. R. N. 2534.

Wie der Sinn der Worte in der Verordnung, der Führung der Kirchenbücher betr. „Bürgerlich angenommen“ zu verstehen sei.

Aus Gelegenheit einer Anfrage, wie die Anmerkung 7. zum Formular über Einschreibung der Kopulirten ins Kirchenbuch im Regierungsblatt Nr. 24. vom 13ten Dezember v. J. zu verstehen sey, hat man zu bemerken gehabt, daß durch die Zusammenwerfung verschiedener Begriffe die in der Expedition nicht gehörig gefordert worden, eine Undeutlichkeit entstanden ist, welche einer nähern Erläuterung bedarf, die hiermit dahin ertheilt wird.

a) Wenn Personen aus verschiedenen weltlichen Jurisdiktionsbezirken, wovon diese Stelle handelt, zu der Zeit, wo sie um die Proklamation nachsuchen, noch nicht beide bürger-

lich in dem Ort, wo sie proklamirt werden wollen, angenommen sind; so muß jedes von seiner weltlichen Obrigkeit, unter welche es sich bis dahin qualifizirt hat, den Ausrufschein beibringen, und wenn sie auch unter einem Amt wohnen, aber aus 2 verschiedenen Orten sind, so bedürfen sie einen auf beide gerichteten Ausrufschein. Außerdem aber

b) muß, wenn nicht beide zugleich in der Parochie, in welcher sie um die Proklamation nachsuchen, sich schon Jahr und Tag aufgehalten haben, noch die Proklamation an den Ort, in welchem sie ihrer Geburt Burgerrecht oder lezten Aufenthalts wegen als Kirchspielsgenossen anzusehen sind, geschehen und hierüber das Zeugniß von dem dortigen Pfarramt vor der Kopulation erhoben werden. Uebrigens

c) versteht sich das leztere nur von solchen die nicht vorhin schon aus ihrer vorigen Parochie förmlich dimittirt worden sind, wie z. B. ein aus einer fremden Parochie gekommener Verehelichter, dessen Ehegenosse abstirbt, und der sich zum zweitenmal heirathet, als bei welchem natürlicherweise sein bei Kontrahirung der ersten Ehe förmlich aufgelöster erster Parochialverband in keinen weitern Betracht kommt, wenn auch gleich seit dessen Auflösung Jahr und Tag noch nicht verflossen wäre. Decretum in Cons. Eccl. Luth.

Karlsruhe den 12. September 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 39. S. 289.

Nr. 291.

Erklärung der Verordnung des dritten Organisations-Edicts, Art. 4. wegen der Kinder-Erziehung.

Karl Friedrich 2c. Nachdem einige vorgelegte Fälle Uns haben bemerklich werden laßen, daß Unser Religions-Edict, wenn es im vierten Artikel über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Ordnung giebt, noch die Frage über die Religions-Eigenschaften jener Kinder unentschieden lasse, welche entweder außer der Ehe gebohren, oder von herumvagierenden Eltern erzeugt worden, oder wo man von

der Religion ihrer Eltern keine Kenntniß hat: so verordnen Wir zu Vervollständigung jener Stelle Unseres Edicts anmit:

1) Wenn jeweils von Vaganten auf besondere landesherrliche Verordnung Kinder zur Erziehung zurückbehalten werden, sollen solche in der Religion des Eltern Theils, mit dem sie beigefangen wurden, und wenn beede dabei und verschiedener Religion waren, in jener des Vaters; wo aber die elterliche Religion nicht zuverlässig zu erforschen ist, in der Religion des Orts, wo sie beigefangen wurden, wo aber an diesem Ort mehrerlei Religionsverwandte pfarrliche Rechte hätten, in der Religion des Landesherrn erzogen werden.

2) Wenn Kinder unbekannter Eltern ausgesezt werden, und sie haben: a) einen Taufschein bei sich, woraus ersehen werden kann, in welcher Kirche sie getauft sind, so müssen sie in eben dieser Religion erzogen werden, wenn sie aber keinen Taufschein haben, und es findet sich b) eine Person, welche sie zur Erziehung übernimmt, mithin Eltern-Liebe an ihnen beweisen will, so hat diese das Recht, sie auch zu ihrer Religion erziehen zu lassen; sollte aber c) eine solche Erziehungs-Gelegenheit sich nicht finden, so sollen sie in der Religion des Orts, wo sie exponirt werden, wenn aber dieser Ort mehrere gleichberechtigte Kirchspiele umschlösse, mithin als einer Hauptreligion angehörig nicht angesehen werden könnte, in der Religion des Finders erzogen werden, was sodann

3) die uneheliche Kinder betrifft, so sollen diese, der Vater mag bekannt oder unbekannt, eingestanden oder uneingestanden, ernährungspflichtig oder unpflichtig sein, in der Religion der Mutter erzogen werden, es wäre dann, daß ein solches Kind von dem unehelichen Vater, mit Einwilligung der Mutter und Autorisation der Obrigkeit, vor erreichtem Schulalter, (als nach dessen Erreichung, mithin Widmung zu einer gewissen Kirche, durch Sendung zu deren Schule vor erreichten Unterscheidungs-Jahren kein weiterer Wechsel Plaz greift), zur gänzlichen Erziehung und Versorgung übernommen, und dadurch ein dem ehelichen gleichen Vater affekt gegen dasselbe

werkthätig bewiesen worden, in welchem Fall es ihm frei steht, ob er es zu seiner Religion erziehen will; übrigens ist

4) wegen früherer Fälle, so lange die Kinder das Schulalter nicht erreicht haben, der jezigen Disposition, wo aber durch Sendung zu einer Schule schon eine besondere Widmung eingetreten ist, solcher Widmung nachzugehen. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am 13. September 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804. Nr. 43.
" " " Pfalzgrafschaft 1804. Nr. 39. S. 285.

Nr. 292.

Die Anzeige bei Geburt- und Sterbfälle betreffend.

Da zur genau bestimmten Führung der Kirchenbücher der 3 Religionen in der Pfalzgrafschaft für unumgänglich nothwendig gehalten wird, daß in Geburtsfällen der Vater, in Sterbfällen aber das älteste rückgebliebene Glied der Familie bei Strafe von 5 Reichsthaler angewiesen werde, jedesmal die Anzeige bei dem einschlägigen Pfarramte selbst zu machen, oder durch ein anderes Familienglied, von welchem der Pfarrer alle zum Eintrag in das Kirchenbuch erforderliche Umstände erfragen könne, machen zu lassen, und sich keineswegs auf eine Anzeige der Hebamme oder Todtengräber zu verlaßen, bei welchen die Umstände weder vollständig noch hinlänglich zuverläßig in das Kirchenbuch eingetragen werden können; so wird solches andurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Mannheim den 14. September 1804.

Kurfürstlicher badischer Hofrath.
Freiherr von Wrede.
v. Schmitz. vdt. Karg.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1804 Nr. 39. S. 286.

Nr. 293.

Tarif der Advokaten-Gebühren bei Untergerichten.

Da sich über die Frage: nach welchem Tarif Advokaten bei den Untergerichten bezahlt werden sollen? bereits Zweifel erhoben haben, so wird unter Wiederholung der, in der ersten Beilage der Obergerichtsordnung befindlichen Herabsetzung des Haftpfennigs bei den Untergerichten auf die Hälfte desjenigen, der bei den Hofgerichten zuläßig ist, zu Beseitigung aller Unbestimmtheit andurch bekannt gemacht, daß vermög der hierdurch stillschweigend für nicht ausgenommene Fälle aufgestellten Regel, den Sachwaltern die bei den kurfürstl. Hofgerichten geordnete Taxen, auch in denjenigen seltenen Fällen, wo der Unterrichter ihre Zulaßung den Umständen gemäß nöthig findet, gebühren.

Decr. ex Cons. Secr. den 17. September 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804. Nr. 40. S. 293.

Nr. 294.

Die Universität Heidelberg betreffend.

Da die Organisation der hohen Schule zu Heidelberg nun mehr in der Masse wie nachstehendes Verzeichniß der angestellten Lehrer, und der bemerkten Hauptlehrfächer ausweiset, zur Ausführung gekommen ist, jedoch aber wegen eingetretenen zufälligen Hindernißen einige Lehrstellen noch nicht so, wie Serenissimus Elector es gnädigst beschlossen haben, besezt werden konnten, sondern von den anwesenden Professoren supplirt werden, so wird zwar, unter Aufhebung der im 13. Stück des diesjährigen Regierungsblatts (im 14ten Stück des diesjährigen Provinzialblatts) befindlichen Verkündigung, die Disposition des 13ten Organisations-Edikts Art. 47., welche den Inländern eine dort näher bestimmte Verbindlichkeit, diese Landes-Universität zu beziehen, auflegt, andurch von Michaeli dieses Jahres an in Kraft und Wirksamkeit gesezt, zugleich aber nicht unbemerkt gelaßen, wie es denjenigen, welche eine

desfallsige Dispensation zu erhalten wünschen, solche unter Anführung ihrer Gründe nachzusuchen freistehe. Karlsruhe in Cons. Secret. am 17ten September 1804.

Verzeichniß

der auf der hohen Schule zu Heidelberg dermal aufgestellten Herren Professoren nach der Ordnung der Sectionen und Hauptlehrfächer.

I. Kirchliche Section.

Kirchengeschichte in dogmatischer Hinsicht und Dogmatik:
Katholischer Seits Hr. Prof. Schnappinger.
Reform. Seits Hr. Prof. Wund, zugleich Mitglied des reform. Kirchenraths.
Ev. Lutherischer Seits Hr. Prof. Schwarz, bisher Prediger zu Münster bei Buzbach.

Moral, Theologie, Pastoral und Homiletik:
Prot. Seits Hr. Prof. Daub.
Kath. Seits Hr. Prof. Werk, bisher Prof. zu Baden in dem nämlichen Lehrfach.

Kirchengeschichte in kirchenrechtlicher Hinsicht, und Kirchenrecht:
Kath. Seits Hr. Prof. Kübel.
Prot. Seits Hr. Prof. Heise, bisher Prof. in Göttingen.

Exegese und orientalische Sprachen:
Kath. Seits Hr. Prof. Dereser.
Prot. Seits Hr. Prof. Daub.

Theologische Encyclopädie und Litteraturgeschichte:
Hr. Prof. Schmiz.

II. Staatsrechtliche Section.

Reichsgeschichte und deutsches Staatsrecht:
Hr. Prof. Wedekind, wird auch das deutsche Privatrecht vorlesen.
Hr. Prof. Päz, vorher Prof. in Kiel, wird auch das Lehnrecht vortragen.

Römisches Recht und Rechtsgeschichte:
Hr. Prof. Gambsjäger.
Hr. Prof. Helse, siehe oben.

Praktisches Recht und Reichsprozeß:

Hr. Prof. extraord. Janson.

Peinliches Recht:

Hr. Prof. Gambsjäger, und Hr. Pr. Janson abwechselnd.

Diplomatik- und Urkunden Kenntniß:

Hr. Prof. Gatterer.

III. Aerztliche Section.

Praktische Heilkunde und Accouchement:

Hr. Prof. May.

Pathologie, allgemeine Therapie und Botanik:

Hr. Prof. Zuccarini.

Physiologie und Anatomie:

Die Ernennung zu dieser Lehrstelle wird demnächst erfolgen. Einsweilen wird sie supplirt von Herrn Prof. Moser.

Chirurgie-Accouchement:

Hr. Prof. Moser.

Thierarzneikunde, Medicina Forensis und Med. Polizei:

Hr. Prof. Zipf, vorher Oberamtsphysicus in Heidelberg.

Vergleichende Anatomie und Physiologie:

Hr. Prof. extr. Posselt, von Karlsruhe.

Pharmacie, Chemie und Materia medica:

Hr. Prof. Wilhelm Mai.

IV. Staatswirthschaftliche Section.

Physik in technologischer Hinsicht, Chemie, Mineralogie und Bergkunde:

Hr. Prof. Succow.

Forst- und Landwirtschafts-Gewerbskunde:

Hr. Prof. Gatterer.

Civil- und Militär-Baukunst, Hidrotechnik und angewandte Mathematik überhaupt:

Noch unbesezt einsweilen aber supplirt von den Herrn Succow Schmitt und Voßmann.

Polizei- Finanz- und Handlungskunde:

Hr. Prof. extr. Reinhard.

V. Allgemeine Section.

Logik, Metaphisik, Naturrecht:

Hr. Prof. Koch, von Tübingen.

Hr. Prof. Weise.

Phisik und reine Mathematik:

Hr. Prof. Schmitt, hält auch Vorlesungen über die praktische Philosophie.

Astronomie:

Hr. Prof. Dubarri, Hofastronom in Mannheim.

Griechische und römische Litteratur und allgemeine Geschichte:

Hr. Prof. Creuzer, vorher Prof. in Marburg.

Statistik, Geschichte einzelner Staaten:

Hr. Prof. extr. Wolfter.

Vaterländische Geschichte der kurf. badischen Lande:

Hr. Prof. Wund, Pfarrer in Wieblingen.

Französische Sprache und Litteratur:

Hr. Prof. Saar.

Allgemeine Naturgeschichte:

Hr. Prof. Posselt.

Rechnungskunst:

Hr. Prof. Voßmann.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrasschaft 1804. Nr. 40. S. 293.
" des obern Fürstenthums 1804. N. 42. S. 334.
" " " " 1804. Nr. 43. S. 342.

Nr. 295.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz rc.

Auf den Uns erstatteten Vortrag verordnen Wir andurch, daß in folgenden Uns angefallenen Katholischen, zu der Markgrafschaft Baden gezogenen Landen, und zwar in dem Ort Illingen, Oberamts Rastatt, in dem Ort Hohnau, Oberamts Bischoffsheim, in dem Gericht Saspach, Oberamts Yberg, in dem Oberamt Oberkirch, in den zum Oberamt

Mahlberg jezo gehörigen Herrschaften Ettenheim, sammt Ettenheim-Münster, in dem vormaligen Klosteramt Schwarzach, in den vormals Frauenalbischen Ortschaften des Oberamts Ettlingen, in Ersingen und Bilfingen, Amts Stein, in der Thalvogtei Harmersbach, Obervogteiamts Gengenbach, und in den Gengenbacher auch Zeller Dorfvogteien, endlich in den vormals mit dem Hochstift Speier gemeinschaftlich gewesenen Orten des Amts Gernsbach, und in dem Ort Sulzbach, Oberamts Eberstein, für die Zukunft ohne Unterschied 1½ kr. Weinkaufsgeld vom Gulden zum Besten der Schulanstalt erhoben und verwendet, auch dieses in dem Oberamt Baden wegen des Staabs Beuern, wo dieses bereits eingeführt, fernerhin beobachtet werde; doch soll es von der gemeinschaftlichen Willkühr der kontrahirenden Theile abhängen, ob ausser solchen 1½ kr. vom Gulden etwas weiteres und wie viel zum Vertrinken bestimmt werden wolle? es wäre denn, daß an einigen Orten verpachtete Gemeindswirthschaften berechtigt sein würden, daß bei ihnen der Weinkauf vertrunken werde, auf welchen Fall es so lange die Pachtzeit dauert, beim alten zu belassen ist. Hiernächst aber wollen Wir, daß zum Besten des Schulfonds das Weinverkaufsgeld

1) bei allen sowohl privat- als öffentlichen Käufen und Verkäufen der Liegenschaften, mit alleiniger Ausnahme der Verkäufe

a) Unserer und
b) der Waisen-Güter
c) bei Verkäufen von Liegenschaften zum Nutzen der Gläubiger in dem Fall, wenn die Masse nicht zu ihrer Befriedigung hinreicht,
d) bei Erbtheilungen,
e) bei Erblehen, jedoch nur in den Fällen, wo ein Laudemium bezahlt wird.

2) Bei Täuschen hingegen blos von dem Auf- und Nachgeld mit 1½ kr. entrichtet werde; und da in Unsern alten Landen rücksichtlich der Erblehen bisher die Weinkaufsgelder davon meistens bezahlt worden sind, so sollen diese künftig

auf den Fall, wenn davon Laudemium bezahlt wird, nicht mehr statt finden.

Wogegen die Weinkaufsgelder

I. in den Orten Ballrechten und Dottingen, Oberamts Badenweiler, und in dem Amt Sehlingen, so wie auch in den — von diesem abgesonderten — und dem Oberamt Röteln untergebenen Orten Istein und Huttingen, eben so in den zur Herrschaft Mahlberg geschlagenen Orten Broggingen und Tutschfelden, bei den vorliegenden Verhältnissen nicht einzuführen sind, wie dann

II. auch der zum Oberamt Durlach gezogene Ort Weingarten zur Zeit noch von Einführung der Weinkaufsgelder exemt sein soll, wobei aber vorbehalten bleibt, daß dieser Ort nicht nur die eigene Lokal-Schulkosten zu bestreiten, sondern auch zu den allgemeinen Schulanstalten verhältnißmäßig beizutragen habe.

III. Was den in dem vormaligen Kloster Amt Schwarzach bereits gesammelten Schulfond betrifft, so ist solcher als ein Praecipuum zur alleinigen Verwendung im Amt Schwarzach zu Schuldienstbesoldungen und Verbesserungen des dortigen Schulwesens vorzubehalten, wo übrigens

IV. in den drei Rathsvogteien des Gengenbacher Obervogteiamts, Offenburg, Gengenbach und Zell, es bei der bisherigen Bestimmung des Weinverkaufsgelds belassen werde.

Damit aber der vormalig baden-badischen Concurrenz kein Nachtheil zugehe, und die billige Gleichheit erhalten werde, so wollen Wir, daß auch der bereits gesammelte baden-badische Fond, besonders die Kapitalien der General-Schulkasse, deren Ertrag bisher zu allgemeinen Ausgaben, als zur Salarirung der Schulcommission, des Schuldirectors, Schulvisitations-Kosten, Prämien, Stipendien für Schulkandidaten, Auflagen von Schulbüchern rc. verwendet worden ist, als ein Präcipuum zur Verwendung für die vorigen Concurrenten vorbehalten bleibe; wie dann auch Unsere Pfalzgrafschaft verhältnißmäßig, in so weit solche gleiche Vortheile davon geniesset, mit Beiträgen zu dergleichen all-

gemeinen Ausgaben zu concurriren hat. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staats-Insiegel in Unserer Residenz-Stadt Karlsruhe den 19. September 1804.

C. F. Kurfürst.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.
vdt. Heidenreich.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 43.

Nr. 296.

Rechtsbelehrung. Verhältniss der richterlichen Strafgewalt zu dem landesherrlichen Begnadigungsrecht.

Die entstandene Frage über die Verhältnisse der richterlichen Straf zu der landesherrlichen Begnadigungsgewalt hat zu nachstehender, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft zu bringenden Erklärung Anlaß gegeben:

Serenissimus hätten bei Ihrem Strafedikt, laut den im Eingang desselben erklärten Motiven, zum Zweck gehabt, zwischen jener vorigen Praxis, wodurch (nachdem die alten harten Strafgesetze obsolet geworden) die Strafe in Form und Zeit ganz dem nach Zeiten und Personen so verschieden ausfallenden Ermessen des Richters anheim geblieben, und der Schuldige also von einer ganz unbestimmbaren richterlichen Willkühr abgehangen habe, und zwischen jener formularen Gerichtsverfassung, wo, wie in England, Form und Zeit der Strafe beedes vom Richteramt unabhängig sey, mithin Gleichheit der äußern Umstände ohne alle Rücksicht auf Gleichheit und Ungleichheit der böslichen Absicht eine gleiche Straferkenntniß ihm abnöthige, einen solchen Mittelweg zu wählen, der einige verhältnißmäßige Berücksichtigung dieser Umstände dem Richter offen lasse, ohne doch die ganze Beurtheilung arbiträr zu machen.

Das Mittel, das hiezu gewählt worden sey, bestehe darin,

einmal, daß im §. 2 und 4 genau festgesezt worden sey, welche Vergehen als peinlich angesehen, und deshalb einer Vertheilung der Cognition und Decision auf zweierlei Stellen unterworfen, und welche bürgerlich seyn sollen, sodann zum andern, daß im §. 27 — 38 genau auseinandergesezt worden, welche Strafen als peinlich anzusehen seyen, die folglich nur auf vorsäzlich begangene peinliche Verbrechen folgen könnten, und welche als bürgerlich, die theils den nur schuldhafterweise begangenen peinlichen, theils den blos bürgerlichen oder polizeilichen Vergehungen zugemessen werden könnten; ferner drittens, daß nach eben diesen Stellen eine genaue Proportion der Strafverhältnisse statuirt worden; nicht minder viertens, daß nach §. 18 geordnet worden, genau die Beschaffenheit der Schuldig- und Unschuldigerklärung in dem Urtheil auszudrücken; weiter fünftens, daß zwar nach §. 94 — 98 ein Heruntergehen von der ordentlichen Strafe, d. h. einer Minderung der gesezlichen Zeit der Strafe mit Beibehaltung der nämlichen Form, und eine Verwechslung der ordentlichen Strafe durch Umtauschung, d. h. durch Substituirung einer der Form nach veränderten, doch noch immer coaequalen Strafe, mit Beobachtung der gesezlichen Proportion; auch sechstens nach §. 96 auf gesezlich bestimmte Milderungsgründe zu achten, dem richterlichen Ermessen anheimgestellt; dagegen siebentens für Fälle, wo einige im Gesez vorgesehene Milderungsgründe eintreten, oder wo aus andern einlaufenden Ursachen die gesezlich zu erkennende Strafgattung zu hart schiene, im §. 99 statuirt worden, es solle der Richter darum nicht von der Vorschrift des Gesezes in seinem Urtheil sich entfernen, sondern nur das ihm offen seyn, daß er des Thäters Begnadigung mittels Antrags dem landesherrlichen Gutfinden empfehle.

Hiervon seye, in näherer Anwendung auf die vorliegende Frage, eine nicht zu mißkennende Folge diese:

a) daß der Richter in peinlichen Fällen allemal auszudrücken habe, wenn er einen Angeklagten schuldig erklärt, ob

er ihn wegen vorsäzlicher Weise oder wegen schuldhafter Weise begangenen Verbrechens verurtheile, sodann daß

b) so lang er ihn eines vorsäzlich begangenen Verbrechens schuldig erklärt, er die peinliche Strafe, die das Gesez enthält, zwar wohl in eine andere peinliche umtauschen, auch in deren Zeitdauer nach gewissenhaftem Ermessen der etwa vorhandenen gesezlich authorisirten Milderungsgründe von der ordentlichen Strafe heruntergehen, nicht aber sie in eine blos bürgerliche Bestrafungsform umwandeln könne, als welches allein, wenn hinlänglich motivirte Gründe dazu da wären, dem landesherrlichen Begnadigungsrecht vorbehalten werden müßte; wohingegen

c) wenn ein Verbrechen nur schuldhaft begangen wäre, eben so, wie wenn von einem blos bürgerlichen die Rede wäre, ihm die Wahl einer bürgerlichen Strafart frei bleibe, wo aber (um noch auf eine miteinlaufende Nebenbetrachtung zu antworten, die denjenigen, der nicht mit der alten badischen Landesverfassung vertraut ist, aus welcher der Sprachgebrauch der Organisations-Edikte seine Bestimmung erhielt, vielleicht nicht vorschwebt); alsdann

d) die bei einem Fremden eintretende Entfernung aus dem Lande nicht mit dem Ausdruck der nach dem achten Organisations-Edikt (Art. 33 verglichen mit Art. 35) ausdrücklich unter die peinliche Strafen gerechnete Landesverweisung, die alle Betretung des Landes untersagt, und mit dem Präjudiz der halbjährigen Zuchthausstrafe auf die Uebertretung verpönt ist (die also in solchem Fall eine accessorische härtere Strafart wäre, als deren ein Schuldiger principaliter durch sein Vergehen heimgefallen erkannt wäre), sondern blos mit dem Ausdruck der Fortweisung (die ihm nachmals nur den Aufenthalt im Lande, unter dem Präjudiz bürgerlicher willkührlicher Strafe, nicht aber dessen Betretung, auch durchreisender Weise, und nicht unter dem obigen strengern Präjudiz benimmt) bezeichnet werden darf, so wie es auch als eine sich im Grunde von selbst verstehende Sache anzusehen ist;

e) daß, wo ein Verurtheilter oder sein Fürsprecher ausführen könnte und wollte, daß jener keiner rechtlichen Zurechnung empfänglich sei, dieses der Ausführung einer völligen Unschuld gleichgelte, und der oberhofgerichtlichen Jurisdiktion nach §. 21 Plaz mache. Resolutum Carlsruhae in Consilio Secretiori den 22. September 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 40. S. 296.

Nr. 297.

Berechnung der Strafe bei mehreren wiederholten Diebstählen.

Da man bemerkt hat, daß in den §§. 76 und 77 des achten Organisations-Edikts nicht bestimmt ist, ob bei der dort festgesezten Berechnung der Strafe des zweiten und dritten Diebstahls auch diejenigen frühere Diebstähle eingerechnet werden sollen, welche zwar zur richterlichen Untersuchung gekommen, wegen Unmündigkeit des Diebs aber, nach Art. 80 nur polizeilich gezüchtigt werden durften; so werden jene Gesezstellen andurch dahin erläutert, daß bei Bestrafung des wiederholten Diebstahls nur diejenige frühere Diebstähle in Einrechnung zu bringen seien, welche als wirkliche peinliche Verbrechen angesehen werden konnten, und in Untersuchung kamen, mithin diejenige aus der Berechnung zu lassen seien, welche wegen Unmündigkeit nur als polizeiliche Vergehen geahndet worden sind.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 40 S. 296.

Nr. 298.

Die Abschaffung des Postulats bei den Buchdruckern betreffend.

Durch eine Verfügung des Hofraths-Collegiums Ersten Senats vom 21. September 1804 wurde das hie und da noch

üblich gewesene Postuliren bei den Buchdrucker-Gesellen in der Markgrafschaft Baden gänzlich abgestellt und verboten.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 44.

Nr. 299.

Beschlossenes neues Baugnad-Reglement.

Serenissimus Elector haben nach denen bereits unter dem 13. April und 16. Mai d. J. anhero ertheilten höchsten Resolutionen aus Fürsorge für die Verschönerung der noch so viele kleine und unansehnliche Mansarden und andere Gebäude enthaltenden hiesigen Residenzstadt, so wie für die nöthige Vermehrung der Wohnungen Sich gnädigst bewogen gefunden, eine Erhöhung der schon seit dem Jahr 1754 für das Privat-Bauwesen in der Stadt Karlsruhe bestehenden sogenannten Baugnade eintreten zu lassen, somit deßhalb nachstehendes neue Regulativ festzusezen:

1) Wollen Höchstdieselben, daß vorzüglich auf die Verschönerung der langen Straße und der von derselben gegen das Kurfürstliche Residenz-Schloß führenden Nebenstraßen durch Aufführung neuer Gebäude an der Stelle der alten hölzernen Häuser der Bedacht genommen werde, und haben es deßwegen rücksichtlich der langen Straße bei der bereits durch die im ehemaligen hiesigen Wochenblatt bekannt gemachte höchste Resolution vom 5. Juli 1802 regulirten Baugnade, wornach demjenigen, welcher ein altes Gebäude niederreissen und dagegen ein neues dreistöckigtes steinernes Gebäude in der vorgeschriebenen Höhe aufführen läßt, fünfzehn Gulden für jeden Schuh der Länge der vordern Façade ausbezahlt werden sollen, belassen, auch zugleich für die in gedachter langen Straße von Grund aus neu erbaut werdende zwei- und vierstöckigte modellmäßige steinerne Häuser eine Baugnade von Zehen und resp. Zwanzig Gulden für den laufenden Schuh bestimmt, in Ansehung der obbemerkten Seitenstraßen zwischen dem Schloß und der langen Straße aber die Baugnade dahin

erhöhet, daß demjenigen, welcher ein altes ein- oder zweistöckigtes Haus niederreissen, und dagegen ein zweistöckigtes modellmäßiges steinernes Gebäude herstellen läßt, für den laufenden Schuh acht Gulden abgereicht werden sollen.

Wobei Se. Kurfürstliche Durchlaucht die Aufführung von dreistöckigten oder gar vierstöckigten Gebäuden in diesen Nebenstraßen, so weit sie zwischen der langen Straße und dem Schloß liegen, nicht wünschen, ohne jedoch dadurch irgend einer Freiheit beschränken zu wollen, wie sich denn solches auch von Eckhäusern in der langen Straße, die mit einer Seite in jene Nebenstraßen zu stehen kommen, nicht versteht; und eben deswegen, weil die Erbauung von dergleichen Häusern in den befragten Seitenstraßen höchsten Orts zwar nicht untersagt, jedoch nicht gerne gesehen wird, sollen auch hier die dritten und vierten Stöcke durch Prämien nicht begünstigt, somit für diese keine erhöhte, sondern nur obige — auf zweistöckigte Häuser ausgesezte Baugnade von acht Gulden per Schuh verabreicht werden.

2) Wenn auf ein steinernes modellmäßiges Haus in den übrigen Straßen der Stadt mit Ausschluß der nur gedachten — zwischen dem Schloß und der langen Straße gelegenen Seitenstraßen ein dritter Stock ebenfalls von Stein erbaut wird, so sollen auf den laufenden Schuh fünf Gulden, und wenn dieser Stock von Holz erbaut wird, zwei und ein halber Gulden Baugnade bezahlt werden.

3) Soll in der Gottesacker- oder der verlängerten Waldhorngasse und in der neuen Rüppurrer Thorstraße, oder der verlängerten Kronengasse, wenn in denselben ein altes Gebäude niedergerissen und dagegen ein neues von Stein modellmäßig aufgeführt wird, der Maasstab der Baugnade statt finden, daß bei einem zweistöckigten acht Gulden, bei einem dreistöckigten eilf Gulden, und bei einem vierstöckigten vierzehn Gulden für den laufenden Schuh bezahlt werden. So viel aber die Durlacher Thor- und alte Rüppurrer Thorstraße in Klein-Karlsruhe betrifft, als in welchem es eines Theils nicht so sehr um Verschönerung zu thun ist, andern Theils nicht nach dem

in der eigentlichen Stadt angenommenen Model gebaut wird, und auch bei einem geringeren Model der Zweck der Logisvermehrung für die dortigen Einwohner erreicht werden kann, solle die Bestimmung der Baugnade auf die jeweils in vorkommenden einzelnen Fällen von dem Kurfürstl. Hofraths-Collegio 2ten Senats nach erhobenem Gutachter des Bauamts zu erstattende und nach Umständen abzumessende Anträge ausgesezt bleiben, und dies sowohl für die Fälle, wo ein altes Gebäude niedergerissen, als auch da, wo nur eine leere Baustelle überbaut wird.

4) Wenn in der Stadt ein einstöckigtes Gebäude von Stein auf eine leere Baustelle gesezt wird, so sollen für ein ordentliches Model in der Höhe zwei Gulden für den laufenden Schuh, bei einem zweistöckigten unter gleichen Bedingungen, daß nemlich solches modelmäßig und von Stein erbaut werde, vier Gulden, bei einem dreistöckigten auf gleiche Art Sechs Gulden, und endlich bei einem vierstöckigten modelmäßig steinernen Hause auf einer leeren Stelle acht Gulden als Baugnade verwilliget werden.

5) Sollte aber in diesen Fällen ein Stock nur von Holz aufgeführt werden, so soll bei dieser von zwei zu zwei Gulden steigenden Baugnade für diesen hölzernen Stock nur die Hälfte von 2 Gulden, also ein Gulden per Schuh, als Baugnade abgegeben werden.

6) Bei Erbauung eines Eckhauses, wo bis daher nach dem alten Baugnad-Reglement von der Wiederkehr oder kleinern Façade des Hauses die geordnete Haustiefe von 40 Schuhen bei Berechnung der Baugnade in Abzug gebracht, somit gänzlich davon ausgeschlossen worden, sollen auf beiden Façaden die Baugnade jedoch also bezahlt werden, daß solche für die eine Façade ganz, an der andern Façade aber für die gewöhnliche Haustiefe von 40 Schuhen nur die Hälfte derselben, und wenn die leztere Façade oder Wiederkehr weiter geht, als auf die geordnete Haustiefe von 40 Schuhen, für diese weitere Länge alsdann wiederum die volle Baugnade abzureichen sein.

7) Bei Bewilligung dieser Baugnade wird jedoch vorausgesezt, daß der Erbauer eines Hauses die modelmäßige Tiefe

von 40 Schuhen beibehalten habe, indem, wo ein Haus diese Tiefe nicht hat, diejenige Quote, die an 40 Schuhen fehlt, an der sonst zu beziehenden Baugnade abgezogen werden solle.

8) Wenn der Erbauer eines Hauses noch besondere Verschönerungen an demselben anbringen, oder aber, der Sparsamkeit wegen, unter dem gewöhnlichen Model bleiben sollte, so soll die Beurtheilung und Taxation der Baugnade nach vollendetem Bauwesen von dem Bauamt geschehen, und nachmals Serenissimo Electori von Ihrem Kurfürstl. Hofraths-Collegio 2ten Senats gutachtlicher Antrag hierüber erstattet werden.

9) Soll jeder, welcher auf die erhöhte Baugnade Anspruch macht, einen Fußweg von wenigstens 6 Schuh breit der ganzen Länge des Hauses nach, statt des Pflasters, mit steinernen Platten belegen.

10) Endlich wollen Serenissimus Elector, daß jeder diese Bewilligungen blos für eine Gnade und nicht für ein Recht ansehe, auch sich, ohne an einen höhern Richter recurriren zu können, mit dem begnüge, was ihm in Gemäsheit dieser ausgeworfen wird, daß

11) diese Verordnung nur auf Sechs Jahre ihre Dauer haben solle, nach Verfluß welcher Zeit Se. Kurfürstliche Durchlaucht Sich vorbehalten, entweder sie zu verlängern, oder nach Umständen anderweite Bestimmungen zu machen, und daß

12) dieser hier neu bestimmten Baugnade nur diejenigen theilhaftig werden sollen, welche in dem gegenwärtigen Jahr 1804 zu bauen angefangen haben und während der Zeit, als das neue Regulativ bestehet, ihre Gebäude vollenden. Alle diejenigen, welche vor dem Jahr 1804 ihre neuen Gebäude vollendet, oder zu bauen angefangen haben, sollen nach den vorherigen Bestimmungen der Baugnade behandelt werden. Diese Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht höchste Verordnung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe den 25. September 1804.

Kurfürstl. bad. Hofraths-Kollegium zweiten Senats.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 39.

Nr. 300.

Die Hebammen-Annahme betreffend.

Da der Anfang des gewöhnlichen öffentlichen Unterrichts in der Entbindungskunst für die, in den altpfälzischen Orten der badenschen Pfalzgrafschaft anzustellenden Hebammen, auf den 1ten Dezember l. J. festgesezt worden ist; so werden sämmtliche betreffende Aemter und Stadträthe mit der Auflage hievon in Kenntniß gesezt, ihre unterhabende Ortsvorstände darauf bei Zeiten aufmerksam zu machen, um die Wahl der nöthigen Hebammenlehrlinge nach der bestehenden Vorschrift ungesäumt vorzunehmen, und die Lehrlinge um so gewißer bis zu dem bestimmten Zeitpunct mit den erforderlichen Unterhaltungsgeldern und sonstigen Requisiten in das hiesige kurfürstl. Entbindungshaus zu stellen, als späterhin und nach bereits angefangenem Unterricht keine mehr aufgenommen werden kann. Mannheim den 28. September 1804.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 41. S. 305.

Nr. 301.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz &c.

Wir haben uns diejenige Verschiedenheiten vortragen lassen, welche in Betreff der Vermögensverwaltung und Vererbung der Abwesenden und Verschollenen in den verschiedenen Uns neu angefallenen Landen existiren, und dadurch sowohl deren Abweichung von der Gesezgebung Unserer alten Lande, als auch das, was bei dieser in gesezgebender Hinsicht noch näher zu bestimmen dienlich gefunden wird, vernommen. Diesemnach haben Wir Unsere vorige Gesezgebung hierüber revidiren lassen; sezen und ordnen somit, daß es künftig in sämmtlich Unsern Provinzen, Herrschaften und Landen damit nachfolgendermasen gehalten werden solle.

§. 1.

Diejenige Classe der Abwesenden, wegen deren Wir hier die Staatsvorsorge näher bestimmen, umfaßt nur solche Landes-Angehörige, welche, nach erreichter Grosjährigkeit, erlaubter Weise sich außer Lands an bekannten oder unbekannten Orten aufhalten. Dann so lang Jemand noch minderjährig ist, wird derselbe im Land durch seinen Pfleger vertretten, und steht unter der Vorsorge für die Waisen, bedarf daher einer weitern für sein Vermögen nicht. Wegen derjenigen Personen aber, die unerlaubter Weise austretten oder mit Aufsagung ihres Unterthanen-Rechts abziehen, hat Unser Edict vom 16. September 1803 (im Reg. Bl. de 1804 Nr. 2 und 3) schon das Nöthige verordnet.

§. 2.

Wann Jemand während seiner Minderjährigkeit ausser Landes gegangen ist und zur Zeit, wo seine Grosjährigkeit eintritt, noch nicht zurückgekommen wäre, auch alsdann seine eigene Disposition über die Vermögens-Verwaltung nicht heimsendete; so ist nun die Waisen-Pflegschaft als Abwesenheits-Pflegschaft fortzusezen, wann nicht etwa aus erheblichen Gründen der Waisenpfleger um Abnahme die Pflegschaft bäte, wo alsdann an seiner Statt ein anderer zum Abwesenheits-Pfleger angeordnet werden muß. Wäre hingegen ein Grosjähriger ausser Landes gegangen, ohne Vorsorge über sein Vermögen getroffen zu haben, oder er bliebe über diejenige Zeit aus, auf welche er etwa eine Interims-Vorsorge getroffen hätte, und er wäre zu entfernt oder sein Aufenthalt zu unbekannt, um ihn selbst zur Vorsorge auffordern zu können: so muß nun der Vorgesezte seines Wohnorts der vormundschaftlichen Obrigkeits-Stelle, unter welcher der Abwesende seiner Person nach stehet, davon die Anzeige machen, welche alsdann eine Verwaltugs-Pflegschaft über dessen Vermögen anzuordnen hat, wann nicht ein in Ehegemeinschaft stehender Ehegatte oder sonstiger Nuznießer schon, gesezlicher Verwalter desselben wäre, in welchem Fall nur ein Aufsichts-Pfleger anzuordnen ist, der Acht trage,

daß sich solcher Nuznießer keinem verschwenderischen Leben überlasse, sofort dadurch das Vermögen mindere, und dessen Aufsicht nochmals so lang dauert, als der Nuznießer in der Verwaltung bleibt, indem, wann dessen Verwaltungsrecht aufhört, die Abwesenheit des Eigenthümers aber noch fortdauert, auch die Zeit zum Uebergang des Vermögens oder seines Genusses an dessen Erben noch nicht eingetretten ist, alsdann erst noch eine Verwaltungs-Pflegschaft darüber angeordnet werden muß.

§. 3.

Dergleichen Verwaltungs-Pflegschaften der Abwesenden erstrecken sich über alles Vermögen desselben, sowohl über dasjenige, welches zur Zeit der Anordnung schon vorhanden ist, als über das, welches während ihrer Dauer dem Abwesenden weiter zufällt. Auch

§. 4.

sollen solche Pflegschaften durchaus gleichen Lasten und Vortheilen, Rechten und Pflichten, und gleicher obrigkeitlichen Aufsicht unterliegen, wie die Waisen-Pflegschaften; und fortdauern, bis der Abwesende zurückkommt, oder bis er hinlängliche Vorsorgs-Anordnung über sein Vermögen heimsendet, oder bis die Zeit zum Eintritt der Erb-Pflegschaft über das Vermögen des Abwesenden erschienen ist.

§. 5.

Wann ein Abwesender, nach erreichter Volljährigkeit, zehen Jahre lang nichts mehr von sich hat hören lassen, mithin diese Zeit über alle Nachrichten seines Lebens, Aufenthalts, Thuns und Lassens ausbleiben, so muß, da eine äußerste Sorglosigkeit (die keine obrigkeitliche Fürsorge verdient hat) oder ein nicht vorzusehendes Hinderniß (das auch in der Gesezgebung nicht berücksichtiget werden kann) nicht vermuthet wird, zu jenem Stillschweigen als Grund das unterstellt werden, daß der Tod ihn übereilt habe, und es ist daher moralisch wahrscheinlich, daß er Tod sei. Wann nun nachmals ein solcher auf öffentliche Vorladung weder erscheint, noch etwas von sich hören läßt, und mithin auch ein gerichtlicher

Vermuthungs=Grund des Todes hinzutritt; so ist nun solcher Abwesende für verschollen zu erklären, und sein Vermögen der nuznießlichen Erb=Pflegschaft, auf Bitten der nächsten Erben, zu untergeben.

§. 6.

Diese Erb=Pflegschaft der Verschollenen sezt voraus, daß Niemand sonst mehr, z. E. kein Ehegatte, ein Nuzniesungs-Recht darauf habe, (wo somit bis zu dessen Erledigung der Fall für die Erb-Pflegschaft nicht eintritt,) und daß diejenige Personen, welche nach Verfluß jenes zehnjährigen Zeitraums, der Erb=Ordnung nach, dieses offene Vermögen des Abwesenden, wann er um solche Zeit stürbe, landrechtlich zu fordern hätten, um dessen Ueberlassung, unter dem Anerbieten zur ordnungsmäßigen Cautions-Leistung, bitten, inmaßen so lang eine solche Bitte nicht geschieht vermuthet werden soll, daß sie dazu gute Gründe haben, mithin die Verwaltungs-Pflegschaft fort gehen muß, bis solches Anrufen erfolgt oder der Tod als physisch gewiß völlig zu Recht erwiesen wird.

§. 7.

Sobald dieses Anrufen erfolgt und die gesezmäßige Erfordernisse desselben geprüft und richtig gestellt sind, auch die anrufenden Erben noch mit feierlichem Handgelübd bestätigt haben, daß sie seit zehen Jahren von dem Abwesenden nichts gehört hätten, und seinen dermaligen Aufenthalt nicht wüßten, muß alsdann der Abwesende von dem Richter, unter dessen Gerichtszwang das Erbe gelegen ist, unter Anberaumung eines neun monatlichen Termins, öffentlich vorgeladen werden, damit er selbst oder durch Bevollmächtigte, oder die etwaig nähere Erben desselben, sich zur Empfangsnahme des Vermögens bei Gericht melden oder gewärtigen sollen, daß das jezige und ferner anfallende Vermögen den betreffenden Erben zur nuzlichen Pflegschaft werde übergeben werden.

§. 8.

Nach fruchtlosem Umlauf dieser Zeit ist der Abwesende, wie gedacht, für verschollen zu achten, und es sind die Land-Erben (d. ist, die nächste durch das Gesez oder durch einen

zurückgelassenen gültigen lezten Willen berufene Erben) für Erb-Pfleger d. i. für nuznießliche Verwalter des Vermögens des Verschollenen zu erklären; hierauf muß nun, sobald die Cautions-Leistung gehörig berichtiget ist, von dem Abwesenheits-Pfleger die Abstandsrechnung gestellt und nach solcher das Vermögen an jene Erben wirklich abgeliefert werden.

§. 9.

Fänden sich unter dem Vermögen Gegenstände, worauf nicht die Land-Erben, sondern andere Personen, kraft Lehen-Erb-Recht, Fideicommiß und dergleichen, ein Recht der Nachfolge hätten, müßen diese von jener Uebergabe ausgeschieden werden, und so lang fort unter der Abwesenheits-Pflegschaft verbleiben, bis die wahre Nachfolger um die Gestattung der Erbpflegschaft an solchen Gütern bitten, und sich dazu als befähigt darstellen.

§. 10.

Die vorerwähnte Cautions-Leistung geschiehet dadurch, daß für den Betrag des Vermögens, wie er zur Zeit der Uebergabe stehet, eine Pfandverschreibung auf liegende Güter gegeben wird, oder ein Einsaz immobilisirter Capitalien geschiehet, d. h. durch Hinterlegung solcher Schuldbriefe bei der Obrigkeit, die einen gesezmäßigen Verlag in Unterpfändern haben, und wovon die Schuldner bei Strafe doppelter Zahlung ohne vorherige Anzeige bei der Obrigkeit und erhobene Anweisung derselben nichts zu zahlen richterlich anzuweisen sind. So weit dabei Liegenschaften und Capitalien des übernehmenden Erb-Vermögens zur Cautions-Leistung genommen werden, ist einfache Sicherheit genug, das heißt, es reicht hin, daß diese Güter einen gleich grosen Betrag des Vermögens, als ihr Belauf oder taxirter Werth ausmacht, in Anschlag genommen werden; bei demjenigen aber, was von dem Erb-Vermögen mit eigenen Gütern oder Capitalien des Erbpflegers versichert werden soll, ist nöthig, daß das Pfand den zu versichernden Betrag um ein Drittheil übersteige, mithin je 100 fl. das Pfand 133⅓ fl. betrage.

27.

§. 11.

Das Recht der in die Erb-Pflege eintretenden Personen besteht in dem Recht einer gesezlichen Nuzniesung und in der Pflicht der Bewahrung des Eigenthums der Vermögens-Masse für den Abwesenden, bis die physische Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Todes erhoben werden kann, oder bis der Abwesende sich als lebend darstellt. In Gefolg dieser Befugnisse macht der pflegschaftliche Besizer mit Ende jeden Rechnungs-Jahrs alle Nuzungen desselben sich eigen und ist davon, wann der Abwesende sich einfindet, nichts als die Nuzungen des laufenden Jahrs, mit dem Vermögen, an diesen abzutretten schuldig. Auch hat er die Macht, einzelne Stücke des Vermögens zu veräußern und zu verändern, wenn dadurch nur der Werth und Betrag des Vermögens im Ganzen und die dafür gestellte Sicherheit nicht gemindert und somit die Gesammtmasse des Vermögens, worauf allein das Eigenthum der Abwesenden fortdauert, nicht geschmälert wird.

§. 12.

Damit jedoch man gewiß sei, daß diese Sicherheit des Abwesenden sich nicht mindere, auch der Erbpfleger nicht aus blosem Leichtsinn mit den einzelnen Liegenschaften, die zum verpflegten Erbe gehören, Veränderungen vornehmen, und ohne Noth dem Eigenthümer andere Vermögens-Stücke dafür einschiebe; so soll jedesmal zu einer Veräußerung einer zum Erbe gehörigen Liegenschaft, gleich wie es auch in Absicht auf Verwaltungs-Pflegschaft der Waisen geordnet ist, die oberpflegschaftliche Einwilligung des betreffenden Provinz-Collegii eingeholt und diese anders nicht ertheilt werden, als wann eine solche Ursache vorhanden ist, um welcher willen entweder die Beibehaltung als ein sicherer Schaden für den Abwesenden angesehen werden müsse, oder die Veräußerung, nach den einschlagenden Verhältnißen, wenigstens als ihm unschädlich und daher gleichgültig, dem Erbpfleger aber als besonders vorträglich, angesehen werden kann, welches Daseyn einer solchen Ursache zuvor durch Vernehmung der Meinung des Ortsgerichts und der etwaig nächsten Verwandten und Bekannten

der Erbpfleger in Gewißheit gesezt werden soll, ehe das Veräußerungs-Decret der Obervormundschaft erfolgt, das jedoch nachmals, wann es in der Ordnung erfolgt ist, den Käufer, dessen Kauf sonst keine Mängel hat, bei dem Erkauf eben so sicher stellt, als wann er von dem wirklichen und alleinigen Eigenthümer die Sache erkauft hätte.

§. 13.

Das nemliche gilt auch von der Einziehung immobilisirter Capitalien und von der Veräußerung solcher Fahrniß-Stücke, die zusammen eine eigene Kunstsammlung ausmachen, und daher für durchaus gäng und gebe Waare nicht angesehen werden können, als Bücher-Sammlungen, (welche mehr als die gewöhnliche Bedürfniße des Berufs enthalten) Mahlereien, Naturalien, Medaillen und andere Kunst-Cabinette u. d. gl.

§. 14.

Wird diese Erlaubniß ertheilt, und das zu veräußernde Stück machte einen Theil der Sicherheits-Leistung für den Abwesenden aus; so muß von den Provinz-Collegien Vorsehung getroffen werden, daß der Erbpfleger den Erlös nicht einziehen könne, ehe und bevor die Caution für das Vermögen wieder ergänzt sei, oder unmittelbar mit der Einziehung Zug für Zug ergänzt werde. Uebrigens

§. 15.

umfaßt eine solche Erb-Pflegschaft zunächst nur jenes Vermögen, das dem Abwesenden zur Zeit der richterlich statthaft erkannten Uebergabe angefallenen ist; und dem Erbpfleger mit solcher eingehändigt wird. Wann dem Abwesenden späterhin weiteres Vermögen anfiele; so kommt alles darauf an, ob der Erbpfleger in dem Fall, da der wirkliche Tod des Abwesenden gewiß wäre, zugleich auch für sich selbst und unmittelbar Erbe des dem Abwesenden angefallenen Vermögens sein würde, oder nicht: in jenem Fall geht ohne weiteres solches neu angefallene Vermögen auch in die nuznißliche Verwaltung seines Erbflegers über, sobald nur die dem Betrag deßelben angemeßene Cautions-Erweiterung erfolgt ist. Im andere Fall aber gehöret nicht diesem, sondern demjenigen, der bei

vorausgesetztem Tod des Abwesenden, und wann folglich derselbe nicht mehr Erbe sein könnte, nächster Erbe jenes Vermögens sein würde, die nuznießliche Verwaltung desselben, welche diesem jedoch ohne neue Vorladung des Abwesenden übergeben wird, wann er seine Unwissenheit von dessen Leben und Aufenthalt handgelübdlich bestätigt und die erforderliche Nuznießungs-Caution stellt.

§. 16.

Die Erbpflegschaft und somit die Dauer der dafür gestellten Caution währet fort, bis entweder durch eine Zurückkunft oder beglaubte Anmeldung des Abwesenden sein vermutheter Tod widerlegt, oder bis dessen Tod aus physischen Gründen gewiß oder muthmaslich geworden ist, in welch einem oder anderm Fall nachmals solche ihr Ende erreicht.

§. 17.

Kommt der Abwesende während der Dauer dieser Erbpflegschaft zurück oder meldet sich durch hinlänglich beglaubigte Bevollmächtigte, oder tretten eheliche Nachkommen desselben auf; so muß von dem Erbpfleger das sämmtlich empfangene Vermögen, wofür die obgedachte Nuzniesungs-Caution haftet, sammt den Nuzungen des landüblichen Rechnungsjahrs, in welchem er sich meldet, zurück gegeben werden, vorausgesezt, daß seine Abwesenheit nicht inzwischen in die Classe eines unerlaubten Austritts übergegangen wäre und dadurch einem fiscalischen Erb-Recht Plaz gemacht hätte, als in welchem Fall sonst dem Landesfürstlichen Fiscus seine Ansprache auf das Eigenthum mit den vorgedachten Vortheilen und Lasten zufiele. Niemals aber kann der Erbpfleger wegen früherer Nuzungen in Anspruch genommen werden, sie mögen verzehrt oder noch vorhanden sein, er mag dadurch reicher geworden sein oder nicht.

§. 18.

Wird Ort und Zeit seines Todes während der Dauer der Erbpflegschaft ausgekundschaftet, und können somit directe Beweise darüber beigebracht werden, so kommt es nun weiter darauf an, ob die Erbfleger nach dieser Zeit des wirklichen

Todes als die rechtmäßige Erben erscheinen; in diesem Fall haben sie das Recht zu verlangen, daß die Caution für erloschen und ihnen das Pflegvermögen für heimgefallen zu freiem Erbe erklärt werde. Erscheint aber aus diesen Beweisen, daß, nach dieser Todeszeit berechnet, das Erbe andern Verwandten angefallen oder ein gehörig vereigenschafteter Testaments-Erbe vorhanden sei, so haben nun diese die nemliche Rückforderungs-Rechte an die Erbpfleger, welche der Verstorbene, wann er selbst zurückgekommen wäre, gehabt hätte, müssen aber auch mit dem, was jene Rechte ihnen zuweisen, sich begnügen.

§. 19.

Ein indirecter Beweiß, nemlich die Darlegung von Umständen, aus denen der physische Tod nicht gewiß, sondern es nur muthmaslich wird, daß da oder dort, zu dieser oder jener Zeit, der Abwesende gestorben sei, mag zwar, wann er vor Zulaßung der Erb-Pflegschaft vorgebracht wird, und den Gesezen nach, für genügend zu einem vollen Vermuthungs-Beweiß geachtet werden kann, den Erbgang bestimmen; soll auch ferner, wann er zu jener Wirkung nicht stark genug ist, doch aber hinreichet, eine vernünftige Glaublichkeit zu erwecken, bewirken, daß, wann nun der vollendete Ablauf eines zehnjährigen Stillschweigens und eine fruchtlose Edictal-Citation hinzugekommen ist, die Erbpflegschaft nicht dem, der zu dieser späteren Zeit der richterlichen Zuscheidung etwa der nächste Erbe ist, sondern dem, welcher es zur Zeit jenes muthmaslich bescheinigten Todes war, oder seinen Erben zugewiesen werde; niemals aber soll ein bloßer Vermuthungs-Beweiß, der erst nach eingetrettener Erbpflegschaft vorgebracht wird, die einmal in Anwendung gekommen, gesezliche Vermuthung aufheben, noch das Recht geben, ein während der Abwesenheit und in der Fremde gemachtes Testament für wirksam auf das inländische Vermögen achten; niemals also an dem Erbgang und dem erlangten Recht des Erbpflegers etwas ändern dürfen.

§. 20.

Dauerte aber die Ungewißheit über Leben und Aufenthalt des Verschollenen fort bis dahin, wo siebenzig Jahre von seiner Geburt an abgelaufen sind, oder bei solchen, deren Geburts-Jahr etwa unbekannt ist, bis dreißig Jahre nach angeordneter Erbpflegschaft; so ist dieser als ein physischer Vermuthungs-Grund für seinen Tod anzusehen, und bewirket dessen Hinzutritt zu den vorhin angemerkten moralischen und gerichtlichen Muthmaßungs-Gründen, daß nun der vorhin schon unterstellte Tod des Verschollenen für völlig zu Recht erwiesen angesehen werden muß, und der Abwesende für todt erklärt wird, mithin das Erbe dem oder denen verbleibet, die vorhin als Erbpfleger darüber angeordnet waren, auch auf ihr Anmelden, ohne daß es, ausser der Altersbescheinigung einer öffentlichen Vorladung oder sonst einer Cognition bedürfte, die Caution für erloschen und das Vermögen für freies Erb und Eigenthum derselben erkannt wird.

§. 21.

Träte der Fall ein, daß eine Abwesenheits-Pflegschaft bis dahin gedauert hätte, wo der Abwesende erweißlich 70 Jahr alt ist, nun erst die Erben um Ueberlaßung bitten, so tritt gar keine Erbpflegschaft ein, sondern es wird das Vermögen der Erben gleich in nächst vorstehender Art für Eigen zugeschieden, nur muß in diesem Fall die öffentliche Vorladung vorausgehen, und der fruchtlose Verlauf des Termins abgewartet werden.

§. 22.

Geschähe es je einmal dennoch, daß ein solcher für todt erklärter Verschollener wieder zurück käme, oder sich eheliche Descendenten desselben darstellten und legitimirten, so müßen zwar diese gegen jenes Erkenntniß in den vorigen Stand gestellt werden, wann sie nicht vier Jahre, nachdem sie es erfahren haben, dazu still gesessen sind, sie haben aber an die bezogene Nuzungen lediglich keine Ansprache, und an den Stamm des dem Landerben zugekommenen Vermögens nur so weit, als es noch vorhanden oder der Besizer dadurch zu

der Zeit noch wirklich reicher ist, wo er darüber in Ansprache genommen worden. Auswärtigen Testaments-Erben oder nähere Seiten-Verwandten, welche sich nun erst meldeten, gestatten Wir gar keinen Zugang mehr zu dem innländischen Vermögen.

Nach dieser Unserer Normativ-Verordnung ist sich, mit Beseitigung alles dessen, was zuvor hier und da anders geordnet war, wegen aller Fälle, die zwei Monate nach derselben zum Vorwurf obrigkeitlicher oder richterlicher Einschreitung worden, gebührend zu achten. Hieran geschieht Unser Wille. Urkundlich Unseres Regiments-Raths-Siegels.

Gegeben Karlsruhe den 29ten September 1804.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Winter.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 41. S. 301.
" " " Markgrafschaft 1804 Nr. 41. und 42.

Nr. 302.

Die Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude betr.

Es ist kürzlich verordnet worden, wenn ein assecurirtes abgebranntes Haus, wofür der Eigenthümer die Entschädigung aus der Brandkasse beziehen will, wieder auf der nemlichen Stelle erbaut werden könne, und kein Staatspolizeilicher Grund, z. B. ungesunde Gegend, Beschränktheit des Plazes, Anlegung neuer Straßen rc. dessen Wieder-Erbauung auf seiner vorigen Stelle verbiete, das Haus wieder darauf erbaut werden müsse. Wo aber dieses nicht der Fall, und die Wieder-Erbauung auf dem nemlichen Plaz aus eben angeführten Gründen nicht thunlich sei, da könne dasselbe auf eine andere Stelle in dem nemlichen Ort, oder auch in einer andern übrigens nur zur Brandkasse contribuablen Ort, erbaut werden. Welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 29. September 1804.

Kurfürstl. bad. Hofraths-Collegii 2. S.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 45.
" " " Pfalzgrafschaft 1804. Nr. 43. S. 317.

Nr. 303.

Das Ausspielen durch Lotterien betreffend.

Ihre Kurfürstliche Durchlaucht haben bei dem über das Ausspielen beweglicher sowohl, als unbeweglicher Gegenstände in Lotterien, oder andern Spielen, so wie über das Kollektiren dazu, ertheilten allgemeinen Verboth in Ansehung der Pfalzgrafschaft, insbesondere der Städte Mannheim, Heidelberg und Bruchsal nach den besondern Verhältnissen derselben einiger Ausnahme hierin Statt zu geben, und zu dem Ende festzusezen beschlossen; daß

1) in diesen Städten Lotterien nur von Fahrnißstücken, auch nur an solche Unternehmer, die Landeseinwohner sind, und zwar äußerst sparsam, und nur in solchen Fällen, wo eine besondere Rücksicht zur Begünstigung Statt finde, zugelassen werden, dabei aber darauf gesehen werden soll, daß die ärmere Klasse des Volks durch allzugeringe Preise der Loose, und das Debitiren derselben auf den Märkten, als welches in allen Fällen untersagt bleibe, zum Einsezen nicht gereizt werde.

2) Daß vor Gestattung einer solchen Fahrniß-Lotterie von der Stelle, die wie hiernach bestimmt werden wird, die Erlaubniß dispensando zu ertheilen hat, oder welcher desfalls besonderer Auftrag zugehen wird, der Plan derselben genau geprüft werden müsse, damit in solchen keine Vervortheilung der Einsezer zugelassen werde.

3) Daß jedesmal, wo der Fall zur Dispensation geeignet ist, vordersamst die auszuspielende Gegenstände durch verpflichtete Sachverständige taxirt werden sollen, und keine solche Lotterie zu gestatten, wenn der Preis der Loose so hoch bestimmt wäre, daß der Betrag aller auszugebenden Loose das Taxatum aller Gewinne zusammengenommen, um mehr als ein Viertel solchen Taxati übersteige.

4) Daß darauf gehalten werden solle, daß alle auszugebenden Loose von der Stelle, die die Erlaubniß zu ertheilen hat, oder derjenigen, die desfalls substituirt werden wird,

vidirt sein müssen, und, wenn dies unterblieben wäre, dem Gewinner zwar das ihm zustehende Recht auf den Gewinn nicht genommen werde, der Lotterieunternehmer hingegen ein Fünftel des Tarat, aller Gewinnste in sensum poenae in Mannheim und Heidelberg zum Allmosen der drei Religionen, und zu Bruchsal zur Zuchthauskasse, vor veranstaltet werden der Ziehung zahlen, und wenn ihm dabei Gefährde zur Last fällt, daneben noch in angemessene Leibesstrafe genommen werden soll.

5) Daß bei dem Ziehen der Lotterie, wenn solche nicht remissiv auf eine andere, ohnehin gezogen werdende Lotterie ist, ein verpflichteter Aktuar anwohnen soll, der für die Legalität des Aktes zu sorgen hat.

6) Daß kein Avertissement, solche Lotterien betreffend, in inländische Zeitungen und andere öffentliche Blätter eingerückt werden dürfen, wenn sie nicht vorher mit dem Vidit der betreffenden Obrigkeit versehen worden sind, als welches auch den betreffenden Redakteurs und Druckereien, von welchen dergleichen öffentliche Blätter besorgt werden, zur Nachachtung eröffnet werden solle.

7) Soll von jeder solchen Lotterie eine Taxe von 1 — 2 pCent des Betrages aller Loose, je nach dem Ermessen, welches den Umständen nach den betreffenden Stellen überlassen bleibt, in Mannheim und Heidelberg zum Allmosen der drei Religionen, in Bruchsal aber zur Zuchthauskasse vor der Ziehung der Lotterie bezahlet werden.

8) Daß Ihre Kurfürstliche Durchlaucht, wo der Betrag des Einsazes für alle Loose die Summe von 300 fl. übersteigt, die Dispensation sich Höchstselbst vorbehalten, und dann die weitere Vorkehre durch das Kurfürstliche Hofraths-Kollegium werden treffen lassen. — Bei einem die Summe von 300 fl. nicht übersteigenden, jedoch auf nicht weniger als 50 fl. sich belaufenden Betrage das Kurfürstliche Hofraths-Kollegium der Pfalzgrafschaft die Verwilligung zu ertheilen haben soll; — wohingegen die Summe aller Einsäze unter 50 fl. bleibt, in Heidelberg und Bruchsal

der Stadtrath, resp. das Stadtamt Bruchsal, lezteres mit Einstimmung der Landvogtei Michelsberg, nach den vorgezeichneten Prinzipien solche Verwilligung geben, und nach den oben vorgeschriebenen die Einleitung treffen können, hier in Mannheim aber solches der Polizeikommission überlassen bleibe, als welche auch ausnahmsweise in allen Fällen, wo solcher Betrag über 150 fl. lauft, resolviren dürfen.

Es wird daher dieses den Landvogteien, Aemtern, und dem Heidelberger Stadtrath, so wie der dahiesigen Polizeikommission zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Mannheim den 29. September 1804.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 42 S. 309.

Nr. 304.

Die Revision bei Alimenten oder andern summarischen Rechtssachen betreffend.

Vermög kurfürstlicher geheimen Rathsentschließung vom 25. August abhin, ist über die Zulassung der Revision bei Alimenten oder andern summarischen Rechtssachen nachstehende Erklärung ertheilt worden:

Der §. 149 der Kurfürstlichen Obergerichtsordnung bemerke deutlich, daß die dort genannte summarische Appellation ihrer Eigenschaft nach eine Revision seie, welche aber diesen Namen nicht führe, weil in der Regel von untergerichtlichen Urtheilen durch Revision nichts an die Hofgerichte devolvirt werden könne, dahingegen durch die Devolution eine Entscheidung an das Oberhofgericht auf zweierlei Wegen geschehe, nämlich durch den Weg der Revision, und der Oberappellation; und da wegen lezterer im §. 200 der Obergerichtsordnung geordnet ist, daß sie die Natur der im §. 140 bestimmten ordentlichen Appellation haben, so folge hieraus

a) daß alle die summarische Sachen in Bezug auf eine ordentliche Appellation für inappellabel gelten, daß daher

b) in Absicht der Paternitäts- und anderer solcher summarischen Sachen, die in zweiter Instanz an das Hofgericht erwachsen, und dort entschieden werden, kein weiteres remedium ordinarium gegen diese Entscheidung Plaz greife, sondern daß nur ausserordentlicher Weise bei neu vorgefundenen Umständen das Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand eintrete; sondern daß

c) in Absicht jener derartigen Sachen, die beim Hofgerichte entschieden werden, ihre Summe mag seyn, welche sie wolle, niemals eine Oberappellation, sondern lediglich die Revision als das Correllatum der summarischen Appellation — sofort

d) gegen den dort ergehenden Ausspruch so wenig eine Oberrevision, als sonst ein Rechtsmittel ausser der Wiederherstellung in den vorigen Stand Statt finden könne.

Welche höchste Entschließung andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Mannheim den 1. October 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Wrede.

Gaum. vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 42 S. 310.

Nr. 305.

Es ist eine gutgeprägte, falsche, silbervergoldete, französische Schild-Louisd'or, mit der Jahrzahl 1788, welche unter dem Wappen ein I. hat, und um $1/_{5}$tel zu leicht ist, zum Vorschein gekommen. Damit nun niemand weiter betrogen werden kann, so hat man solche kassirt, und wird das Publikum vor ähnlichen andern Stücken, die etwa im Umlauf befindlich sind, hiermit gewarnt. Karlsruhe den 2. October 1804.

Kurfürstl. Hofrathskollegium staatswirthschaftlichen Senats der Markgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 43 S. 317

Nr. 306.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz rc.

Fügen hiermit zu wissen:

Auf Vortrag Unsers Evangelisch-Lutherischen Kirchenraths, wie die beide in Unsern alten Landen Evangelischen Theils noch beibehalten gewesene Feiertage, nemlich der Dreikönigs- und Maria-Verkündigungstag in den Evangelischen Kirchen Unserer neuen Lande theils gar nicht, theils nur halb gefeiert worden, und auf Vorstellung, daß die an solchen zu verhandelnde Andachts-Gegenstände, nemlich der Segen der Ausbreitung des Evangelii unter den Heiden, und jener der Menschwerdung Christi auf andere Tage, nemlich am Pfingst- und Christfest ohnehin schon Gegenstand der Andacht sind, mithin dieser Zweck jene weitere Feiertage nicht zum Andenken fördert, daß dagegen beide in Absicht der Zeit, in welche sie fallen, der erste nemlich wegen der kalten Jahrszeit und der Nähe vieler andern Feiertage, und der zweite, weil er in die den Betrachtungen des Leidens unsers Heilandes gewidmete Passionszeit, und oft, wie gerade dieses Jahr unpassend in die Karwoche selbst fällt, unschicklich sind; haben Wir beschlossen, in den Evangelisch-Lutherischen Kirchen Unserer Lande die Feier erstgedachter beiden Tage, nemlich des Dreikönigstags und Maria-Verkündigungstags von nun an für beständig aufzuheben und sie für Arbeitsbestimmte und Werktage (soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen) zu erklären, somit auch die Zählung der Sonntage vor Fasten nicht mehr nach dem Dreikönigstag, sondern nach dem Neujahrstag künftig einzurichten. Indem Wir dieses anmit öffentlich verkünden, machen Wir zugleich zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit bekannt, daß diesemnach ausser den gemeinen Sonntagen nur allein folgende Fest- und Feiertage für sämmtlich Unsere Evangelisch-Lutherische Kirchen anmit geordnet sind und werden, und alle andere, die etwa bisher ein und andern Orts noch

waren, mit Anfang des neuen Kirchenjahrs auf nächsten Advent für abgeschafft gelten.

Nemlich es bleiben

I. Als Festtäge, d. h. als bestimmte Sonntäge, welche für besondere religiöse Andachts-Gegenstände eigends gewidmet sind:

1) der erste Advents-Sonntag, als Anfang des Kirchenjahrs zum Andenken des Segens, der der Menschheit durch Stiftung der christlichen Kirchengemeinschaft zugegangen ist;

2) der Oster-Sonntag zum Andenken an die Auferstehung unsers Herrn;

3) der Pfingst-Sonntag zum Andenken der Ausbreitung der Offenbarung unter die Völker:

4) der lezte Sonntag im Kirchenjahr, oder Sonntag vor dem 1. Advent als Erndte-Dankfest.

II. Als Feiertäge, d. i. solche, welche auf andere Tage als Sonntage, je nachdem sie jährlich fallen, zu feiern sind:

5 et 6) der erste und zweite Weihnachtstag, zum Dank für die Menschwerdung Christi;

7) der Neujahrstag, zum Dank für die von der Vorsehung verliehenen Staats- und Familien-Wohlthaten;

8 und 9) der Grün-Donnerstag und Charfreitag, zum Dank für die Versöhnung der Menschen mit Gott, durch Leiden und Sterben unsers Herrn, wobei lezterer zugleich zum jährlichen allgemeinen Buß-, Bet- und Danktag in unsern Evangelischen Kirchen verordnet ist;

10) der Oster-Montag, zum fortgesezten Zweck des Oster-Sonntags;

11) der Himmelfahrtstag zum Gedächtniß der von unserm Herrn übernommenen Regierung der Kirche;

12) Der Pfingst-Montag, zur Fortsezung des Zwecks vom Pfingst-Sonntag.

Die geist- und weltl. Beamte, unter deren Obsicht Evang. Kirchspiele sind, haben daher für die hinlängliche Kundma-

chung dieser Ordnung und ihrer Zwecke zu sorgen, so wie im übrigen männiglich darnach zu achten hat. Urkundlich des auf Unsern Spezial-Befehl hiernach gedruckten Kirchen-Raths-Insiegels. Gegeben Karlsruhe den 3. October 1804.

vdt. Fr. Brauer. (L. S.) vdt. Wucherer.

Ad Mandatum Serenissimi Elect. ppm.

vdt. Wilhelm.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1804 Nr. 47.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 48. S. 349.

Nr. 307.

Mittheilung der höhern Verfügungen an verschiedene Stellen betreffend.

Zur schnellern Geschäftsbeförderung werden öfters einen und denselben Gegenstand betreffende Verfügungen an verschiedene Landesstellen in einer Fertigung erlassen. Für solche Fälle wird daher diejenige der gedachten Behörden, welche die Fertigung unmittelbar empfängt, hiedurch angewiesen, solche der andern darin benannten Stelle zur nöthigen Einsicht und Rückbehaltung einer Abschrift zu den bezüglichen Akten alsbald mitzutheilen, welche das Original nach gemachtem Gebrauch ersterer wieder rücksenden wird. Mannheim den 3. October 1804.

Kurfürstlich. badischer Hofrath.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 42. S. 310.

Nr. 308.

Da man seit einiger Zeit wahrgenommen, daß bei einkommenden Criminal-Untersuchungen die Ratification der Aussagen vor Urkundspersonen fast immer unterlassen, oder wenigstens nur oberflächlich, mittelst Vorlesung der Protokollen, und ohne aus ihnen gezogene specielle Fragen, vorgenommen werde; so wird den Ober- und Aemtern, auch Ober-

und Rathsvogteien andurch aufgegeben, dieses künftighin in Gemäsheit des 8ten Organisations-Edikts §. 17. und zwar auf die daselbst bestimmt vorgeschriebene Art, bei Verbrechen, worauf mehr als zwei jährige Zuchthausstrafe in thesi folgt, genau zu beobachten; auch erwartet man künftighin bei Einsendung von Criminal-Untersuchungen, daß die körperliche Beschaffenheit der Inquisiten und deren allenfallsige Gebrechen untersucht, und jedesmal angezeigt werde, welche sie haben, oder ausdrücklich, daß sie deren keine haben. Verfügte bei Kurfürstl. Hofgericht. Rastadt den 5. Oct. 1804.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1804 Nr. 53.

Nr. 309.

Das Rubriziren der Berichte und Vorstellungen.

Sämmtliche Advokaten werden hiermit angewiesen, künftighin den Vorstellungen an das kurfürstliche Hofraths-Collegium die Rubricke nicht in dorso, sondern in fronte beizusezen.

Mannheim den 6. October 1804.

Kurfürstlicher Hofrath,
Frhr. von Wrede.
v. Manger. vdt. Brenck.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 42. S. 311.

Nr. 310.

Inventuren, Theilungen und Bevormundungen der Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Einige von kurfürstlichen Aemter gestellte Anfragen, wie es mit den Inventuren, Theilungen und Bevormundungen den Geistlichen und Schullehrer protestantischer Religion zu halten sei? werden durch eine anher erlassene kurfürstl. Hofrathsentschließung dahin erledigt, daß nach dem §. 82. der Kirchenraths-Instruction, in Zusammenhaltung mit dem Realauszug der badenschen Gesezgebung Thl. I. pag. 293. die be-

fraglichen Inventuren, Theilungen und Bevormundungen als Gegenstände der Extrajudicial-Jurisdiktion in der Regel den kurfürstlichen Kirchen-Collegien zustehen, und von ihnen durch den unmittelbaren weltlichen und geistlichen Amtsvorsteher des verstorbenen Kirchen-Dieners zu versehen seien, welche auch als perpetuirliche kurfürstliche Commissarien ohne besondern Auftrag die Eile auf sich habenden Fälle, als z. B. die Obsignation ꝛc. mittels Auftrags an einen benachbarten Geistlichen, wenn sie selbst zu weit entsessen sind, um es ohne Kosten bewirken zu können, vorzunehmen, und die Anzeige davon dem betreffenden Kirchen-Kollegien zur weitern Verbescheidung zu machen haben, von welchem, da es als eine obrigkeitliche Stelle einen Theil der allgemeinen Staatsjurisdiktion in den bemerkten Betreffen zu verwalten hat, Aufträge an die kurfürstlichen Aemter gegeben werden können, die dann von leztern gehörig zu besorgen sind. Hiernach haben sich sämmtliche Aemter und Stadträthe in vorkommenden Fällen schuldigst zu achten.

Mannheim den 12. October 1804.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 42. S. 317.

Nr. 311.

Copia Rescripti Collegii sub 1 S. N. 7996 et Dato 15. Octob. 1804. an das Amt Stein.

Es ist Uns von Unserm Hofraths-Collegio 1. Senats vorgetragen worden, daß die vormalige Frauenalbische beiden Gemeinden Ersingen und Bilfingen, welche Wir zu Unserem Baden Durlachischen Amt Stein zu ziehen gut gefunden haben, bittlich eingekommen seien, auch daselbst Unser Baden-Durlachisches Land und Erb-Recht, sodann alle künftig in Unsern Baden-Durlachischen Landen ergehende Verordnungen einzuführen, um sie hiernach zu behandeln. Da Wir nun dieser Bitte gnädigst deferirt haben, so machen Wir solches

Unserem Amt Stein mit dem Befehl anburch bekannt, daß es sich, vom Tage der Publikation, dieser Unserer Entschließung an, in den beiden Gemeinden genau darnach achten soll. Hieran geschieht Unser Wille rc. Gegeben rc.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 44.

Nr. 312.

Frühe Beischlaf und dessen Bestrafung.

Auf die eingekommene Deklarationsbitten wird zur Entfernung aller fernern Ungewißheit bekannt gemacht, daß der zu frühe Beischlaf mit 7 fl. 30 kr., nämlich mit der Hälfte der im §. 62. des 8ten Organisations-Edikts festgesezten Unzuchtsstrafe, also ganz so zu bestrafen sei, wie derjenige Fall, da die Parthieen die Unzucht in Zeiten anzeigen.

Ex Consilio Secretiori am 25. October 1804.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 46. S. 341.

Nr. 313.

Decretum Generale in die Markgrafschaft, de dato 26. October 1804. 1. Senats Nr. 8351.

Wegen verschiedener Vorfälle siehet man sich veranlaßt, bei sämmtlichen Ober- und Aemtern die bereits bestehende Verordnung wieder in Erinnerung zu bringen, daß durch die Ortsvorgesezten, und die zur Handhabung guter Polizei aufgestellten Personen bei ihrer eigenen und der Wirthe Verantwortung, genau darauf gesehen werde, daß zu gehöriger Nachtstunde der Feierabend geboten, und das Gebott scharf vollzogen, auch jeweils im Tag, vorzüglich an Sonn- und Feiertagen Nachmittags öfters die Wirthshäuser visitirt, und jeder Ruhestörer in Verwahrung gebracht werde.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1804. Nr. 45.

Nr. 314.

Die bisherige gesezliche oder herkommliche Einbringungs-Summe oder Bürger-Einkaufs-Gelder betreffend.

Carl Friedrich ꝛc.

Nachdem die bisherige gesezliche oder herkommliche Einbringungs-Summe oder Bürger-Einkaufs-Gelder von solchen Personen, die in den Gemeinden als Bürger neu aufgenommen zu werden verlangen, den jezigen Zeit-Umständen nicht mehr angemessen sind, so sehen Wir Uns veranlaßt, desfalls eine Abänderung vorzunehmen, somit nachfolgendes andurch zu verordnen und festzusezen. Was

1) die Einbringungs-Summe betrifft, so wollen Wir, daß

a) bei Inländern nicht blos auf das Einbringen der neu aufzunehmenden Person, sondern auf das, was beide Verlobte oder Eheleute miteinander zusammen bringen, zu sehen, die geringste Summe des beiderseitigen Einbringens aber auf 500 fl. also zu sezen sei, daß, wenn der einfreiende Theil eine Mannsperson ist, und also durch ihn eine neue Familie im Ort gepflanzt wird, sein Antheil des gemeinschaftlichen Zusammenbringens wenigstens 300 fl. sein soll; wohingegen wir in den Städten Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Offenburg und Baden einstweilen bis auf gutfindende Aenderung hin, gedachte geringste Summe des beiderseitigen Einbringens auf 900 fl. dergestallt bestimmen, daß ein einfreiender Innländer wenigstens davon 400 fl. beibringen muß. Anlangend aber

b) die Ausländer, welche ins Land angenommen zu werden wünschen, so wollen Wir die Einbringens-Summe des Neuaufzunehmenden ohne Unterschied des Geschlechtes auf 400 fl. also festsezen, daß jedoch die sich mit denselben verbinden wollende innländische Person auch wenigstens 200 fl. Vermögen besizen muß, mit Ausnahme jedoch obgedachter Städte, wo es bei obigen 900 fl. einstweilen, jedoch also sein Bewenden behaltet, daß eine einfreiende ausländische Person 600 fl. beibringen, und die sich mit derselben verbinden wollende innlän-

dische Person wenigstens 300 fl. Vermögen besizen muß. Sofern aber

c) die Neuanzunehmende ein Handwerk oder Gewerb treibt, das besondere Kunst oder andere vorzügliche Kenntnisse erfordert, so kann dasselbe nach Befinden den Abmangel eines nach den Umständen zu bestimmenden Theils der gesezlichen Einbringens-Summe ersezen; es bleibt jedoch

d) Unsern Ober- und Aemtern anheim gestellt, in Fällen, wo die Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, sich bei einem geringern, als dem gesezlichen Beibringen beruhigt, bei Unserm Kurfürstlichen Hofraths-Kollegio 1. Senats auf die bürgerliche Annahme anzutragen, nur muß immer hinlängliche Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß der Aufzunehmende sich, ohne den öffentlichen Anstalten zur Last zu fallen, durchbringen werde. Uebrigens sind

e) die Kleidungsstücke und etwa wirklich beibringende Consumtibilien nicht in die Beibringens-Summe miteinzurechnen; hingegen ist der Betrag des Handwerks-Geräths und der nöthigen Haushaltungs-Geräthschaften zu der Beibringens-Summe zu rechnen, was sodann

f) die Hintersaßen-Annahmen betrifft, so ist zwar eine geringere, als die unter a und b bestimmte Einbringens-Summe zureichend, welche je nach den Umständen zu bestimmen ist; Hintersaßen-Annahmen sollen aber nur alsdann geschehen, wenn entweder der Anzunehmende besondere Gründe hat, in einem Orte seine Heimweisung zu verlangen, ohne sich zur Bürger-Annahme daselbst zu qualifiziren, oder die besondere Verhältniße eines Orts, z. B. Mangel an Taglöhnern, dergleichen Annahmen ihm vortheilhaft machen. Soviel hiernächst

2) die Bürger-Einkaufs-Gelder anbelangt, so sind

a) bei einer jeden Gemeinde die bürgerlichen und hintersäßlichen Nuzungen unter Direction Unsers betreffenden Ober- und Amts von den Ortsvorständen und Gerichten nach ihrem mittlern Geldwerth anzuschlagen, und sind Tabellen darüber, in Gemäßheit der unlägst von Unserm Kurfürstlichen Hofraths-Kollegio 1. Senats erlassenen Verfügung, zu entwerfen und

einzusenden, welche Tabellen übrigens bei Mehrung oder Minderung gedachter Nuzungen sich auch ändern.

b) Bei jenen Gemeinden, wo die observanzmäßige Einkaufs-Summe bereits den Geldwerth der Nuzungen eines Jahrs übersteigt, findet keine Erhöhung derselben statt.

c) Bei denjenigen Gemeinden hingegen, wo die observanzmäßige Einkaufs-Summe den Werth der Nuzungen eines Jahrs nicht erreicht, ist dieselbe sowohl bei neuangenommenen Bürgern, als Hintersassen bis zu diesem Werthe zu erhöhen.

d) Von dieser Summe zalt der neuangenommene Bürger oder Hintersaß gleich bei seiner Aufnahme nur dasjenige, was bisher observanzmäßig gewesen ist, das übrige aber erst alsdann, wenn er oder seine Familie zu den Nuzungen wirklich gelangt; auch stehet im frei, ob er das Einkaufs-Geld baar erlegen, oder die Nuzungen des ersten Jahrs der Gemeinde überlassen will; nur muß er sich darüber in einem Zeitpunkt erklären, in welchem noch nicht bestimmt werden kann, wie hoch sich ihr Werth dieses Jahr belaufen werde? die Gemeinde versteigert in solchem Fall die Nuzungen und giebt von dem Erlöß dem neuangenommenen Bürger oder Hintersaßen dasjenige zurück, was er etwa gleich zur seiner Aufnahme bereits erlegt hat.

e) Wenn ein neuangenommener Bürger und Hintersaß Kinder in eine Gemeinde einbringt, so hat er für dieselbe nur die bisher üblichen Einkaufs-Gelder zu erlegen. Sobald aber ein solches Kind männlichen Geschlechts sein Bürger- oder Hintersaßen-Recht und die damit verbundenen Utilien antritt, so wird es ganz eben so, wie ein neuangenommener Bürger oder Hintersaß behandelt.

f) Sollen die Erhöhungen nur bei Bürger-Annahmen männlichen Geschlechts angewendet werden, denn bei den Weibspersonen bleibt es bei der bisherigen Observanzmäßigen Einkaufts-Summe in jeder Gemeinde.

g) In Ansehung jener Antheile der Einkaufs-Gelder, welche Uns zufallen, bleibt es ganz bei dem, was bisher

üblich war, und die Summe, um welche diese Gelder hie und da erhöht werden, fallen blos in die Gemeinds-Kassen.

h) Wenn übrigens eine Gemeinde wegen besonderer zu erweißlichen Umstände, z. B. wegen beträchlicher Verwendungen aus dem Privat-Vermögen der Bürger auf die Verbesserung ihrer Gemeinds-Güter und Nuzungen eine Ansprache auf eine nach weiterer Erhöhung der Bürger-Einkaufs-Gelder, als hier festgesezt ist, auf eine gewisse Zeitlang zu haben glaubt, so bleibt ihr überlassen, diesfalls bei Unserm Kurfürstlichen Hofraths-Kollegio 1. Senats besondere Vorstellung einzureichen. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staats-Insiegel in Unserer Residenz-Stadt Karlsruhe den 31. October 1804.

Karl Friedrich Kurfürst.

Stösser. (L. S.)

Auf höchsten Befehl
vdt. Heidenreich.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 51.

Nr. 315.

General-Dekret an die Ober- und Aemter Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein, Bischofsheim, Willstett, Lahr, Mahlberg, Hochberg, Badenweiler, Wolfenweiler, Schlingen und Röteln; dd. Karlsruhe den 2ten Nov. 1804. 1. S. Nr. 8510 und 8511.

Serenissimus Elector haben gnädigst verordnet, daß vom 23. October dieses Jahres an die bisher von der Carlsruher Gimnasien-Casse, von der Pforzheimer Waisenhaus-Casse und Pforzheimer Zuchthaus-Casse in den alt Badischen Landen bezogene Taxen, also zwischen diesen Fonds getheilt werden sollen, daß

A. die neue Gimnasien-Casse

künftig folgendes zu beziehen haben solle:

1) Die Geldstrafen, welche vom Kirchenrath den evangelischen Geistlichen angesezt werden, mit Ausnahme derer, die in Wittwen-Fisci-Angelegenheiten, oder wegen Nichterscheinung bei den Sinoden fallen, als welche dem allgemeinen geistlichen Pfarr-Wittwen-Fiscus gehören;

2) von allen wegen Ueberschreitung der Aufwandgeseze bei Hochzeiten, Taufen und Leichen fallenden Dispensations-Taxen und Strafen, die Hälfte;

3) von allen wegen Abolitionen zu milden Verwendungen angesezten Taxen sechs Kreuzer vom Gulden, oder ein Zehntheil des Ganzen;

4) von allen Nachlässen, die aus freier Gnade an Geldstrafen und öffentlichen Schuldigkeiten geschehen, zwei Kreuzer vom Gulden, oder ein Dreissigstheil des Ganzen, was nachgelassen wird;

5) von dem Fünftel aller Geldstrafen, welche wegen fleischlichen Verbrechen angesezt werden, und das ediktmäßig zu frommen Verwendungen fallen soll, drei Quart, oder drei Zwanzigtheile des Ganzen;

6) von den Taxen für Wiederherstellung der Ehre (pro Restitutione famae vel honoris) wovon drei Quart in das herrschaftliche Taxamt fallen, eine Quart, da die übrige drei Quart dem Fiscus zugehören;

7) von allen Burger- und Hintersaßen-Annahmen je vom Gulden Receptions-Tax 6 Kreuzer;

8) von allen Dispensationen, die wegen politischer oder kirchlicher Anlässe bewilligt werden, und wovon der Haupttax in die herrschaftliche Casse fällt, drei Achtel des Aufschlaggeldes, ad Acht Kreuzer des Haupttaxes, oder vom Gulden 3 Kreuzer.

Dahingegen

B. der Waisen-Casse

solle künftig, nebst den Collekten und Pforzheimer Opfergeldern, auch Contrakt-Beisteuern, folgendes zugeschieden sein:

9) eine Quart des Fünftheils, welcher von den Geldstrafen wegen fleischlichen Vergehungen zu milden Verwendungen fällt, oder ein Zwanzigstel der ganzen Strafe;

10) von den oben Nr. 8. erwähnten Aufschlagstaxen, fünf Achtel oder 5 Kreuzer vom Gulden;

11) die für Lösung der Tanzzettel zu zalende Gebühr, welche in einem Gulden rheinisch von jedem Tag, an dem getanzt wird, bestehen soll;

12) die von Uebertretung der Tanzordnung in Absicht der auf 10 Uhr Abends (außerhalb Städten) gesezten Zeit, oder der unterbleibenden Lösung der Tanzzettel fallenden Strafen, welche im leztern Fall in der dreifachen Erlegung des Taxes, im erstern in fünf Gulden für den Wirth und zwei Gulden für jeden Tänzer, bestehen;

13) die sämmtliche von dem kurfürstl. Ehegericht angesezt werdende Strafen, Ehepfands-Confiskationen und Wiederverheurathsungs-Concessions- und Dispensationstaxen. Endlich

C. der Zuchthaus-Casse

verbleiben:

14) alle von dem Kurfürstl. Hofgericht der Markgrafschaft, nach der Obergerichtsordnung angesezt werdende Prozeßstrafen und Succumbenz-Gelder;

15) der Ertrag des Karten-Stempels in dem alt Durlachischen Antheil und den neu einverleibten Landen, wo er ist oder eingeführt werden kann;

16) die bis dahin dem Waisenhaus gehörig gewesenen Zunfttaxen und

17) die eben dahin gehörig gewesenen Judentaxen.

Alles dieses wird nun dem Ober- und Amt hiermit, jedoch mit der weitern Erläuterung zur Nachricht und Nachachtung wissend gemacht, daß nun die oben Nr. 8. erwähnte Aufschlaggelder, die vorhin schon im Baden Badischen nur allgemein mit acht Kreuzer ad pios usus angesezt wurden, die aber im Durlachischen theils mit sechs Kreuzer pro Gimnasio und zwei Kreuzer pro Orphan, theils umgekehrt mit zwei Kreuzer pro Gimnasio und sechs pro Orphan, angesezt wurden, künftig hier wie dort nur generaliter mit acht Kreuzer vom Gulden anzusezen und an die betreffende Particular-Verrechnungen abzuliefern sind, die nachmals für die Vertheilung zu 3/8 und

$^{5}/_{8}$ zwischen den concurrirenden beiden Fonds zu sorgen, von Kurfürstl. Kirchenraths-Collegio werden angewiesen werden.

Hiernächst wird verordnet, daß, was die Herrschaften Lahr und Mahlberg betrifft, alle von kirchlichen Concessionen und Dispensationen einer und der andern obiger beiden evangelischen Kirchen-Kassen (nemlich dem Gymnasium und Waiseninstitut) zufallende Taxen oder Aufschlagsgelder, da sie nur von den evangelischen Unterthanen allein fallen, auch aus beiden Herrschaften der in Lahr bestehenden evangelischen Partikular-Verrechnung zugehören, dahingegen jene, welche (wie z. B. Taxen von Aufwandsgesezen) von weltlichen Concessionen und Dispensationen fallen, folglich von den Unterthanen beider Religionen eingehen, damit sie nicht nach Religions-Qualitäten der Zähler mit großer Beschwerlichkeit getheilt werden müssen, zwischen beiden Religionstheilen so getheilt sein sollen, daß alle aus dem jezigen Umfang des Oberamts Lahr eingehende, den evangelischen Partikular-Verrechnungen in Lahr, dahingegen alle aus dem jezigen Umfang des Oberamts Mahlberg eingehende, dem katholischen Waisen-Institut zugewiesen werden sollen Decretum etc.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 47.

Nr. 316.

Untersuchungskosten-Ersaz.

Sämmtliche Aemter werden hierdurch angewiesen, künftig bei Einsendung der Untersuchungs-Akten, so oft Delinquenten, welche Detentionis Causa in das hiesige oder Bruchsaler Zuchthaus abgegeben werden, unvermögend seien, jederzeit zu berichten, ob solche aus Zentorten seien, oder auf Zentdistrikten betreten worden. Verfügt, im kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim am 2. November 1804.

Frhr. von Hacke.
Courtin. vdt. Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 47 S. 345.

Nr. 317.

Angabe der Vermögens-Umstände der in Zucht- oder Corrections-Häuser abgeliefert werdenden Personen betreffend.

Nachdem die bis daher oft nur einzeln, bald gar nicht mitgetheilte Nachrichten über die Vermögens-Umstände der in die Zuchthäuser eingeliefert werdenden Personen zu vielen unnöthigen Anfragen bei denen Kurfürstlichen Dikasterien Anlaß gegeben, diese Nachrichten auch am Sachgemäßesten von den betreffenden Ober- und Aemtern ertheilt werden können, so wird hiedurch allen Ober- und Aemtern aufgegeben, bei Einlieferung einer Person in ein Zucht- und Correctionshaus, wäre es auch nur der Untersuchung und Verwahrung wegen, allemal zugleich auch der dort aufgestellten Verwaltung zu Bruchsal, Mannheim oder Pforzheim von denen Vermögens-Umständen der eingeliefert werdenden Personen Nachricht zu geben, oder so dieses noch einigem Anstand unterworfen wäre, die nähern Data hierüber weiter zu erheben, und denen Zuchthausverwaltungen nachzusenden. Verordnet bei Kurfürstlicher Arbeitshaus-General-Commission. Karlsruhe den 3. November 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 47.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 48. S. 350.

Nr. 318.

Die sogenannte Gesellschaft thätiger Menschenfreunde betreffend.

Bereits unter dem 11. Januar und weiterhin unterm 13. Merz dieses Jahrs hat man sich veranlaßt gefunden, alle Verbindung mit der damals sich so nennenden General-Direktion der allgemeinen Industrie-Anstalten in Stuttgardt sowohl, als auch alle und jede Mitwirkung zu deren Ausbreitung in hiesigen Kurlanden zu untersagen, und zugleich den Heraus-

gebern öffentlicher Blätter und Zeitungen zu verbieten, irgend eine Aufforderung dieser General-Direktion zu solchen Verbindungnn in dieselben aufzunehmen.

Da man nun neuerdings wieder in Erfahrung gebracht hat, daß dieses Institut, jedoch nunmehr unter dem veränderten Namen der Gesellschaft thätiger Menschen-Freunde ähnliche Aufforderungen und Einladungen ergehen, auch dieselben einzelnen Dienern und Unterthanen auf der Post zuschicken läßt, so wird hiermit das Verbot wegen des Eintritts in diese Gesellschaft, und wegen deren Ausbreitung sowohl, als auch wegen Aufnahme und Verbreitung ihrer Aufforderungen in öffentlichen Blättern zu Jedermanns Warnung erneuert. Beschlossen im Kurfürstlichen Geheimen-Rath. Karlsruhe den 5. November 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 46.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 47 S. 345.

Nr. 319.

Sämmtliche hiesige Hofgerichts-Advokaten werden anmit angewiesen, die untergerichtliche Erkenntnisse, wogegen sie sich beschweren, wenigstens in beglaubter Abschrift, ihren Beschwerdeschriften jederzeit beizulegen. Verfügt im Kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 13. November 1804.

Frhr. v. Hacke.
Courtin. vdt. Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 48 S. 350.

Nr. 320.

Wir Karl Friedrich rc.

fügen hiermit zu wissen:

Uns ist vorgetragen worden, wie es vorhin mit der weltlichen Feier jener Tage gehalten worden, welche zur kirchlichen Feier der verschiedenen christlichen Konfessionen Unserer der-

malig sämmtlichen Lande gewidmet sind, und wie hierinn durch die trübseligen Kriegszeiten, die Unser geliebtes Vaterland betroffen haben, manche Unordnung eingeschlichen sei, wie aber auch manche der vorigen Dispensationen eine den Zweck der kirchlichen Feier überschreitende allzu große Strenge enthalten, von deren man hie und da theils durch einzelne Vorschriften, theils — und was mit einer guten Staatsverwaltung nie bestehen kann — durch Nachsicht der Uebertretungen abgewichen ist. Dieses hat Uns bewogen, über die weltliche Feier der kirchlichen Feiertage anmit eine erneute, künftig genau zu beobachtende Verordnung zu geben. Wir ordnen und wollen demnach

1) Gebannte Feiertage, das heißt solche, die einer weltlichen Feier unterliegen, sind a) an Orten, wo nur einerlei Konfession der christlichen Religion ihre öffentliche Uebung mit vollen Kirchspiel-Rechten hat, alle jene kirchliche Sonn-, Fest- und Feiertäge, welche für diese Konfession von ihrer Kirchenobrigkeit unter erlangter Staatsautorisation vorgeschrieben und geboten sind; dagegen b) an gemischten Orten, wo zwei oder drei der gedachten Konfessionen ihre Religionsübung mit vollem Kirchspielsrecht haben, sind nur diejenige allgemein gebannte, welche allen dort befindlichen Religions-Theilen gemein sind; diejenigen hingegen, welche nur für einen Theil ein kirchlich gebotener Feiertag sind, werden auch nur für diesen als gebannt geachtet, und dem andern bleibt daher jedes weltliche Geschäft oder Ergözlichkeit in der Maaße frei, wie es Unser Religions-Edikt vom 11. Febr. 1803 Artikel VI. besaget.

2) An solchen Feiertagen sind vordersamst alle gebotenen Arbeiten, sofern sie nicht zu Noth- oder Leibeswerken gehören, untersagt. Es dürfen demnach keine Geseze, Gebote oder Ladungen verkündet werden, so weit nicht der vorgedachte Ausnahmsfall eintritt, oder sonst die Dispensation Unsers zehnten Organisations-Edikts §. 54 anschlägt. Es müssen alle gerichtliche Verhandlungen und obrigkeitliche Verrichtungen, so wie alle Aufbietungen der Unterthanen zu

Frohnden unterbleiben. Keine Dienstherrschaft kann ihre Untergebene, ihre Gesellen oder Lehrjungen, ihre Dienstboten und dergleichen zu andern als den täglich nothwendigen Hausverrichtungen auffordern, Jeder, wer über einen andern irgend eine Gewalt hat, kann solche nicht dazu anwenden, um andere als häusliche nothwendige Dienste oder Beihülfe zu Noth- und Leibeswerken an selbigem Tag von seinen Angehörigen zu fordern. Auch die häuslichen Dienste hat jede Herrschaft so viel möglich so einzutheilen, daß Niemand von den Untergebenen an solchen Tagen ohne irgend eine ordnungsmäßige Besuchung seines Gottesdienstes bleiben müsse. Jedoch berechtigt diese Verfügung keinen Untergebenen zur eigenmächtigen Entziehung von einer ihm geschehenen Arbeits-Auflage, sondern nur dazu, unbeschadet der einstweiligen Befolgung, die Sache seinem Pfarramt oder der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen, damit diese bei befundenem Grund zu einer Beschwerde die Rüge des Geschehenen und Vorsorge für die Zukunft ordnungsmäßig einleiten.

3) Freiwillige Arbeiten sind nicht in diesen engen Gränzen eingebannt, sondern in Absicht derer wollen Wir nun, daß ausser Nothfällen und Leibeswerken a) keine unter dem Gottesdienst und mit dessen Versäumung, und b) keine an öffentlichen Orten, in und ausser den Städten und Dörfern verrichtet werden, und c) daß keiner dem andern in seine Wohnung oder an dritte Orte nachgehe, um mit ihm weltliche, auf Gewinn abzielende Arbeiten zu verrichten, und ihn dadurch von der Feier des Tages abzuziehen. Im übrigen lassen Wir es der Ueberzeugung und dem Gewissen eines Jeden anheimgestellt, wann er die von gebottener Arbeit freie Zeit, welche ihm zu religiösen Betrachtungen und angemessenen Erheiterungen gegönnt ist, zu irgend einer Beschäftigung, die andere Personen nicht störet, verwenden mag. Diesemnach

4) dürfen an gebannten Sonn- und Feier-Tägen keine Jahr- oder Wochenmärkte, ingleichem keine gerichtliche oder aussergerichtliche Versteigerungen gehalten werden; es dürfen keine Läden geöffnet, noch sonst Waaren öffentlich herum-

getragen, herumgeführt, ausgestellt, oder feilgeboten, keine Personen auf den Handel bestellt werden, und keine mit ihren Waaren auf den Handel ausgehen. Hingegen wer bei einem Kaufmann, Gewerbsmann, oder sonst einem andern Verkäufer aus eigenem Antrieb und in der Stille in dessen Haus etwas abholen, oder einhandeln will, dem ist es, wenn es nur nicht unter dem Gottesdienst, sondern zwischen den Kirchen oder nach den Kirchen geschieht, erlaubt; nur muß es, wann es auch in dieser Zeit weggebracht werden soll, etwas sein, das ohne Geräusch und Aufsehen von einem Ort zum andern überbracht werden kann, oder die Ueberbringung muß erst nach geendigtem lezten Gottesdienst solchen Tages unternommen werden.

In Städten bleibt anbei noch weiter erlaubt, die täglich nothwendige Eßwaaren nach vollendetem Hauptgottesdienst solchen Tages öffentlich auszustellen, auch sie Morgens vor Anfang der Gottesdienste oder Abends nach Endigung derselben zum stillen Feilbieten in die Häuser zu bringen.

5) Oeffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten, welche ohne Geräusch vollzogen werden können, als Schauspiele, Schau-Ausstellungen, gesellschaftliche Zusammenkünfte in Kaffee-, Wirths- und andern Belustigungs-Orten mögen künftig ebenfalls an diesen Tägen, nach Ermessen der Polizei-Obrigkeit und unter ihrer zweckmäßigen Obsicht gegen jede Unsittlichkeit und Unordnung gestattet werden, doch a) sollen dergleichen in Städten und auf dem Lande, auch in Orten, die Bad-Gerechtigkeit haben, so gut wie in denen, die solche nicht haben, niemals vor Endigung des leztern Gottesdienstes angefangen, oder auch nur durch öffentliche Auf- und Umzüge (wie z. E. englische Reuter und dergleichen zu halten pflegen) früher verkündet werden, auch dürfen b) solche an diesen Tagen, oder an ihren Vorabenden unter keinerlei Vorwand über die gesezte Zeit verlängert werden, welche auf dem Land Abends 8 Uhr im Winter, und 9 Uhr im Sommer sein soll, in den Städten aber von der Polizei-Obrigkeit nach Erforderniß des Locals um eine, höchstens zwei Stunden später —

niemals weiter hinaus — gesezt werden mag. Jedoch bleiben c) die für dergleichen öffentlichen Belustigungen, so wie auch für die Hochzeiten von Staatswegen geschlossene Täge: der erste Advents-Sonntag, der lezte Advents-Sonntag bis ersten Christtag einschließlich, die Charwoche, der Oster-Sonntag, der Pfingst-Sonntag, sodann an ganz katholischen Orten noch diejenigen weitern Festtäge, deren Feier eine solche gänzliche Stille nach Ermessen der Obrigkeit fordert, und ist bei diesen Tägen der Vorabend allemal mit in dem Verbot einbegriffen, so daß an ein- und andern weder Arbeit noch eine der vorgenannten öffentlichen Belustigungen Statt finden darf.

6) Auch die Tanzbelustigungen wollen Wir zwar an Sonn- und Feier-Tägen künftig nicht mehr für gänzlich unstatthaft geachtet wissen, obwohl Wir mehr gewünscht hätten, sie an diesen Tagen vermieden zu sehen, da sie bei dem mehrsten Theil des Volks häufig zu gänzlicher Verdrängung der durch die gottesdienstliche Feier erweckten moralischen Stimmung zu wirken pflegen. Indessen können Wir sie auch nur mit folgender Einschränkung gestatten: a) ausser den vorhin ausgenommenen Tagen sind noch weiter alle Sonntäge in der Fasten und in der Advent-Zeit mit ihren Vorabenden angenommen, an welchen weder in Städten noch auf dem Lande Tänze gestattet werden sollen; b) auch bei den übrigen Sonn- und Feiertägen mag die Erlaubniß nur für solchen Tag selbst nach geendigtem Gottesdienst, nirgendwo aber für den Vorabend ertheilt werden, und muß an ungemischten protestantischen Landorten zugleich das Pfarramts-Zeugniß vorgelegt sein, daß solcher Tag in diesem Kirchspiel nicht ein Kommunion-Tag seie, massen an diesem kein Tanz dort statt findet; c) keine Hochzeit-Feier, die mit einer Mahlzeit verbunden ist, soll auf Sonn- oder Feiertäge gelegt werden, auch für eine trockene Hochzeit, wo allemal die Versammlung der Hochzeits-Freunde, wenn sie am Sonntag geschieht, erst Abends nach der Abendkirche statt finden soll, darf die Tanz-Erlaubniß, wenn es auch ein Sonntag wäre, an dem sie zulässig ist, nicht über die obengesezte Stunde ver-

långert werden, wie dann überhaupt d) unter keinerlei Vorwand an gebannten Feier-Tägen zur Verlängerung des Tanzes über die obige Stunde die Erlaubniß ertheilt werden soll, (die sonst an Werk-Tägen, wo ein billiger Anlaß dazu da ist, als z. E. an Hochzeiten oder dergleichen Familien-Festen, Fastnachts-Tänzen, fröhlichen Tänzen, wo diese statt abgeschaffter Kirchweihen bestehen) dem Ermessen der Polizei-Obrigkeit soweit frei bleibt, daß jedoch alsdann jedesmal die anderweite, zum Ausgang bestimmte Stunde in dem Amtlichen oder Polizei-Befehl bestimmt ausgedruckt seie, und genau eingehalten werden muß; wobei sich übrigens von selbsten versteht, daß an Sonn- und Feier-Tägen, so wie an jedem andern, die überhaupt dem öffentlichen Tanz angemessene Vorsichten gebraucht werden müssen. Diese Vorsichten sollen

7) künftig allgemein darinn bestehen: a) daß in Städten die Polizei-Offizianten zur genauen Aufsicht angewiesen werden, auf dem Lande aber ein Gerichtsmann, oder ein sonst angesehener, und der Sittlichkeit halber unbescholtener Bürger zum Aufseher bestellt werde, der allen Unordnungen steuern und dessen Anordnungen und Ermahnungen alle Anwesenden ohne Unterschied so gut, als ob er wirklicher Staabs-Vorgesezter wäre, und bei Vermeidung der gleichen Strafe des Ungehorsams, Folge leisten müssen; b) daß, wo etwa Streit, Eifersucht oder etwas dergleichen, was zu Händeln Anlaß gebe, bemerkt würde, der Aufseher auf der Stelle den Tanz bis zur hergestellten Ruhe, mittelst Befehls an die Musikanten, einstelle, sofort vorerst den minder erhizten und vernünftigen Theil der streitenden Partheien gleichbald nach Hause weise, und den andern nachmals erst, wenn jener schon in Ruhe sein kann, mit ernstlicher Weisung zur Ordnung und Stille abgehen, alsdann aber die ruhig verbliebenen ihre Ergözlichkeit wiederum fortsezen lasse; c) daß einem Dorf, von dessen jungen Purschen in ihrem oder einem benachbarten Ort aus Anlaß eines Tanzes Händel angefangen, und sie entweder nach Abwarnung des Aufsehers fortgesezt, oder sie sonst bis zu einer solchen Schlägerei hintergetrieben haben, wobei meh-

rere zusammen mitgewirkt, und niemand von ihnen mit Effect abgewehrt hat, ein ganzes Jahr lang keine Tanz-Erlaubniß (die Hochzeits-Tänze abgerechnet) gegeben werde; auch d) eben dieses jenem Dorfe geschehe, von dessen Purschen mehrere vereint, bei dem Auseinandergehen, oder sonst auf ihrem Wege unsittliche Zumuthungen einer Weibsperson gemacht hätten; wornächst dann e) überall in Städten und auf dem Lande, kein öffentlicher Tanz (mithin die Familien-Bälle in Städten ausgenommen) ohne Anzeige bei dem Amt oder der Polizei-Obrigkeit, und ohne erlangte, mit einem Gulden zu bezalende Erlaubniß geschehen soll, er möge nun in freien oder geschlossenen Gesellschaften gehalten, und mit dem Namen Tanz, Ball, Casino, oder wie sonst belegt werden (welche Tanz-Zettels-Gebühr, wo sie noch nicht ihre Existenz und Bestimmung bisher hatte, Unserer nähern Disposition, sammt dem Verhältniß gegen die vorhin hier und da üblichen Admodiations- oder Saitenspiels-Verdienst-Abgabe vorbehalten bleibt). Uebrigens hat es damit

8) die Meinung nicht, daß nun jeder Sonntag mit Tanzen hingebracht, oder daß das Amt und die Polizei-Obrigkeit genöthigt sein solle, Tanz-Erlaubnisse an Sonntägen zu geben, weniger noch, daß der Wirth als Erwerbs- und Losungs-Mittel solche nachsuchen könne, sondern für die Städte, und für die in der Nähe der Städte liegenden und für deren Erlustigung gewidmeten öffentlichen Häuser soll die nach der verschiedenen Localität verschiedene Anordnung der Stadt-Polizei überlassen bleiben, mit der die etwaige Obrigkeiten solcher Häuser zu kommunizieren haben; auf dem Lande aber muß, wenn an Sonntägen eine Tanzmusik gegeben werden will, a) eine einstimmige, oder durch majora unterstützte Fürbitte des Gerichts, oder die Bitte einer geschlossenen, mit Erlaubniß ihrer Herrschaften oder Eltern handelnden Gesellschaft junger Leute den Anlaß dazu geben; die Erlaubniß darf b) nur mit gehöriger Umwechslung einem oder einigen Wirthen des Orts, je nachdem es dessen Größe fordert, nicht aber allen zugleich, wo mehrere in einem Dorfe sind, gegeben werden;

und c) das Amt hat dahin zu sehen, daß solche Tanz-Erlaubnisse nicht zu häufig gegeben werden, mithin der Sittlichkeit oder der Sparsamkeit der Unterthanen daraus keine Gefahr erwachse, noch der Character des Volks sich durch einen steten Taumel des Freuden-Genusses mißbilde, worüber jedoch das Nähere dem klugen Ermessen der Polizei-Stellen und der von Uns verordneten Beamten ganz in ihr eigenes Ermessen und Verantwortung anheim gegeben wird, da sie an Ort und Stelle am besten wissen müssen, wie nach dem Genio und der vorherigen mehreren oder minderen Ordnungs-Gewohnheit ihrer Untergebenen darunter so ab- und zuzugeben sei, daß Unsere Absicht dadurch am besten gefördert werde, welche keine andere ist, als daß die Gott gewidmeten Täge in Ruhe und stiller Freude, nicht aber in rauschenden, und die sinnlichen Leidenschaften zu sehr weckenden Belustigungen hingebracht werden möchten.

9) Die Kirchweihen, wo sie gar nicht, oder nur mit Verlegung auf einen für alle bestimmten Tag existiren, bleiben in diesem Zustand; wo sie noch an verschiedenen Tägen gefeiert werden, mag es zwar vorerst und bis über eine Verlegung auf einen bestimmten Tag von Uns weitere Resolution ergehet, dabei bleiben, und darf a) da wo sie auf einen Sonntag oder gebannten Feiertag fallen, alsdann ein damit verbundener Jahrmarkt nicht abgehalten werden, sondern der Jahrmarkt (wann er nicht für das gemeine Beste nach der Localität schicklich abgeschafft wird, welches dem gutachtlichen Antrag der Beamten überlassen bleibt) und alsdann auch mit ihm der Kirchweih-Tanz ist, auf den nächstfolgenden Werktag zu verlegen; auch darf b) niemals eine Fortsetzung der Belustigung auf weitere Täge, oder eine sogenannte Nachkirchweihe gestattet werden.

10) Die Uebertrettung dieser Verordnung ist in einem Fall des zweiten und dritten Artikels mit zwei Reichsthalern für jeden Uebertretter, in einem Fall des künftigen Artikels mit fünf Reichsthalern, oder wenn gar ein geschlossener Tag dazu mißbraucht worden wäre, mit zehen

Reichsthalern, und bei einem Fall des sechsten Artikels mit gleichem Unterschied in acht oder sechszehn Reichsthalern, dann in dem ersten und lezten der im siebenten Artikel erwähnten Fällen in vier Reichsthalern, und die im neunten Abschnitt benannte Fälle mit zwanzig Reichsthalern also zu bestrafen, daß jedesmal, wo eine Gesellschaft an dem Vergehen Theil nimmt, der Wirth oder Unternehmer für das Ganze zu haften, und einen Drittheil als eigene Strafe auf sich zu leiden, die übrigen zwei Drittheile aber von den mitbefehlenden Gesellschaftsgliedern wieder zu fordern hat; wie denn auch dem Anbringer ein Drittheil der Strafe als Klage-Gebühr zustehen soll; die übrige Strafe aber, wo sie nicht vorhin besondere Bestimmung hat, zu Unserm Fisco einzuziehen ist.

Diese Unsere Verordnung soll von Jedermann, hohen und niedern Standes in Stadt und Land, nach geschehener Verkündung gebührend geachtet und befolgt, und von allen Obrigkeiten, so viel einer jeden zukommt, auf das pünctlichste und bei eigener sonst gegen Uns tragenden schweren Verantwortung gehandhabt werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staats-Innsiegel. Karlsruhe den 21. Nov. 1804.

Frhr. v. Gailing. (L. S.) Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.
vdt. L. Winter.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft	1805 Nr. 2 S. 8. „ „ 3 „ 13. „ „ 4 „ 17.
Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft	1805 Nr. 2. S. 9.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums	1805 Nr. 4 S. 22. „ „ 5 „ 30. „ „ 6 „ 38.

Nr. 321.

Den Geschäfts-Kreis der Kurfürstl. Geheimen Finanz-Raths betreffend.

Wir Karl Friedrich 2c. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir durch das Edict vom 30. April d. J. die bisher bei Unserm Geh. Raths-Collegio gewesene oberste Leitung des Finanzwesens einem eigenen abgesonderten Geheimen Finanzrath, welchem Wir selbst präsidiren, zu untergeben gut gefunden haben, so wollen Wir nun auch durch das Folgende den Geschäftskreis dieses neuen Kollegiums und dessen Verhältnisse zu den andern Stellen Unserer Kurlande näher bezeichnen. Dem Geheimen Finanzrath kommt zu:

I. Als der die generalisirte nach Provinzen nicht zertrennte Finanz-Administration des Ganzen unmittelbar behandelnden Stelle:

a) Alle Bestellung und Anordnung bei seinem Departement selbst.

b) Alle Bestellung, Obsicht und Anordnung über die Generalkasse und alle Zahlungsverfügung an solche. Es schließt dies aber nicht aus, daß auch Zahlungen aus solcher Kasse, und zwar diejenigen der aus Staatsrechtlichen, Diplomatischen und Regierungs-Rücksichten ihre Veranlassung erhalten, bei Unserm Geheimen-Rath resolvirt werden können, alsdann aber wird von demselben die Entschließung Unserm geheimen Finanz-Rath mitgetheilt; und dieser verfügt die Auszahlung. Die Obsicht über die General-Kasse schließt, wie sich von selbst versteht, in sich die Justifizirung ihrer Rechnungen, die Herbeischaffung der Mittel, sie im Zahlungsstand zu erhalten, die Festsezung des Schuldentilgungs-Plans und seine Befolgung.

c) Die obere Aufsicht über das Finanzielle der einem Provinzial-Kammer-Kollegium nicht untergebenen Hofdepartements, einschlüssig der Gärtnereien, der Hofbibliothek, der Kabinette und der Hofapotheke, besonders die Sorge, daß die festgesezte oder noch festzusezende Verwendungs-Summen nicht überschritten werden; jedoch rücksichtlich der Hofbibliothek mit der

Modifikation, daß die Aufsicht auf die einzelne Verwendung der von dem Geheimen-Finanz-Rath dafür ausgesezten Summen, mithin die Anweisung, was zur Vervollständigung derselben vorzüglich anzuschaffen sei, bei dem Geheimen-Rath verbleibe. d) Die Gesezgebung und Anordnung über alle Unsere sämmtliche Lande umfassende, oder wenigstens mehr als über eine Provinz sich verbreitende Gegenstände der phisischen Landes-Verbesserung, der Beförderung der Industrie, der Landes-Kultur und Gewinnung nüzlicher Landes-Producte, des Handels, des Manufactur-Wesens, der Zunftsachen, der Schiffahrt und der zum Finanzfach sich beziehenden Regalien und Domänen, jedoch vorbehaltlich der, in dazu geeigneten Fällen mit Unserm Geheimen-Rath zu pflegenden Kommunikation. e) Die Korrespondenz mit Auswärtigen, wenn sie Finanz-Objecte betrifft, die nicht einzelne Provinzen angehen. Sodann scheiden Wir Unserm geheimen Finanzrath zu:

II. Vermöge der demselben zukommenden Leitung der ihm unmittelbar untergeordneten Stellen:

a) Die Erstattung der Anträge an Uns über die Ernennung und Bestellung des Personals bei den zweiten Senaten Unserer Hofraths-Kollegien, so wie bei der General-Baukommission. Die Anträge über die Besezung der Hofraths-Präsidenten-Stelle und der Stellen derjenigen Räthe, welche in beiden Senaten der Hofraths-Kollegien Siz und Stimme haben, sollen in Gemeinschaft mit Unserm Geheimen-Rath geschehen, wo hingegen die Besezungs-Vorschläge rücksichtlich der Stellen in den ersten Hofraths-Senaten demselben privativ überlassen bleiben. b) Die Instruction und Inspection über die Geschäfts-Ordnung; wo jedoch solche den Geschäfts-Typus im Allgemeinem für die untergeordnete Hofraths-Senate bestimmte Normen zu haben sind, bei deren einseitiger Bearbeitung die zwischen dem Staatsrechtlichen und Staatswirthschaftlichen Senate erforderliche Geschäfts-Harmonie und das Organisationsmäßige Ineinandergreifen gestört werden könnte, da sollen zu Erzielung der nöthigen Einheit, die Anträge an Uns gemeinschaftlich von Unserm Geheimen-Rath und Gehei-

men-Finanz-Rath entworfen werden. c) Die obere Leitung der jenen beiden General-Kommissionen übertragenen Geschäfte selbst, und die dahin gehörige Verfügung und Verbescheidung, woneben jedoch, wenn der Geheime-Rath besagten General-Kommissionen etwas in dessen Reßort Einschlagendes ansinnt und aufträgt, diese die Weisung desselben unmittelbar zu befolgen haben. d) In der Regel die obere Leitung der den zweiten Senaten der Hofraths-Kollegien anvertrauten Geschäften selbst, und die dahin gehörige Verfügung und Bescheidung.

Weil aber der organisationsmäßige Geschäfts-Umriß der Hofraths-Kollegien zweiter Senate manches mit in sich fasset, was zur eigentlichen Finanz sich nicht eignet, oder wobei das Finanz-Interesse das Mindere ist, und manches, was mit Politicis, mit Rechts-Verhältnissen mit der obervormundschaftlichen Pflege, mit dem Regierungswesen, und den, den Hofraths-Kollegien erster Senate angehörigen Polizei-Gegenständen allzunahe verwebt ist, als daß Unser geheimer Finanzrath, ohne häufige, das Geschäft beschwerende Kommunikationen sich damit befassen könnte; so werden, als zur Ausnahme geartete Gegenstände, nachstehende in dem Geschäftskreis der zweiten Hofraths-Senate liegenden Gegenstände von der obern Leitung Unsers geheimen Finanz-Raths ausgeschieden, und Unserm Geheimen-Rath ferner hingegeben bleiben:

1) Die an die Hofraths-Kollegien zweiter Senate zu erlassende Verfügung derjenigen aus den Provinzial-Kassen zu leistende Zahlungen, welche von Uns in Unserm Geheimen-Rath, oder von diesem nach der ihm zustehenden Ermächtigung resolvirt werden. 2) Die Reichsfriedensschlußmäßige Sustentations-Sachen. 3) Truppen-Durchmarschs-Sachen, und was die Einquartierung und Verpflegung der durchziehenden Truppen anbetrifft. 4) Die Aufsicht über alle milde Stiftungs-Sachen, und überhaupt über solche Staatsanstalten, die nicht hauptsächlich und unmittelbar finanziellen Zwecken gewidmet sind. 5) Die Kommun-Vermögens-Angelegenheiten. Nur soll, was Kultur-Veränderungen und nicht isolirte, sondern über

eine Gemeinds-Markung hinaus influirende Wässerungs-Anstalt betrifft, so weit es zur obern Beurtheilung geeignet ist, dem geheimen Finanzrath zur Erwägung und Bescheidung zugehen. 6) Die Verpflegungs-Pflegschaften. 7) Die Brandversicherungs- und andere Assecuranz-Anstalten. 8) Die Wirthschafts-, Wein-, Bier- und Brandwein-Schanks-Koncessionen.

Was sodann insbesondere das Reichs-Kreis- und Landessteuerwesen betrifft, so soll die Behandlung desselben, wie bisher, bei den Hofraths-Kollegien zweiter Senate bleiben. Die des leztern in oberer Instanz von Unserm Geheimen Finanzrath — die der erstern aber von dem Geheimen Rath in der Maasse abhängen, daß die von demselben verfügten Zahlungen dem Geheimen Finanz-Rath bekannt gemacht werden.

Da im übrigen es wohl geschehen kann, daß auch unter vorstehenden Bestimmungen die Gränze zwischen dem Geschäfts-Kreise des Geheimen-Raths, und dem des geheimen Finanz-Raths doch noch in ein oder anderm zweifelhaft erfunden werden möchte, so behalten Wir Uns auf diesen Fall gnädigst bevor, nachdem die wirkliche, eine längere Zeit hindurch fortgesezte Geschäfts-Ausübung den vollständigen Ueberblick wird gewährt haben, den Umriß beiderseitiger Reßorts mit den etwa noch erforderlich werdenden Bestimmungen zu bezeichen, so wie Wir Uns nachdem zu den beiden obern Kollegien hegenden gnädigstem Vertrauen überzeugt halten, es werden dieselben inzwischen in solchen Fällen eines zweifelhaft scheinenden Reßorts alles durch freundschaftliche Kommunikation zum wahren Besten zu erledigen wissen.

Hiernach haben sich also Unser Geheime-Raths- und geheime Finanzraths-Kollegium zu benehmen, und die übrigen Landesstellen gehörig zu achten. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Gegeben unter dem größern Staats-Insiegel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe, den 21. November 1804.

(L. S.) Carl Friedrich Kurfürst.

vdt. Frhr. v. Gailing. Ad Mand. Sereniss. Elect. proprium.

Fröhlich.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1805 Nr. 6 S. 29.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 4 S. 25.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1805 Nr. 10 u. 11 S. 70 u. 76.

Nr. 322.

Die Milizpflichtigkeit der Schulmeisters-Söhne und der einzigen Söhne milizpflichtiger Unterthanen betreffend.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben auf den Antrag des Kurfürstlichen Kriegs-Kollegii Sich gnädigst bewogen gefunden, das theils bisher bestandene, theils in der Höchsten Verordnung über die Milizpflichtigkeit vom 23. Merz dieses Jahrs allgemein ertheilte Privilegium der Milizfreiheit der Schulmeisters-Söhne dahin zu erklären, daß davon zwei die Freiheit von der Auswahl zu genießen haben, die weitern gleich andern milizpflichtigen Unterthanen behandelt werden sollen; ferner die in obgedachter Verordnung der einzigen Söhne milizpflichtiger Unterthanen unbestimmt zugestandene Befreiung vom Milizzug dahin näher zu bestimmen, daß davon der Fall ausgenommen sein solle, wann solche zur Unterstützung ihrer Familien und zu Haus gar nicht nöthig seien, und von der betreffenden Civilbehörde, mit welcher der, die Aushebung im Canton besorgende Offizier, der diesen Fall eintretend zu sein glaubte, und einen in die Auswahl ziehen wollte, jedesmal hierüber zu communiciren habe, dafür erkannt werden, und es soll in Fällen, wo diese beiden Behörden nicht einig werden, die kurfürstliche Entscheidung von jedem Theil bei seiner obersten Behörde eingeholt werden. Uebrigens belassen es Höchstdieselben rücksichtlich der Heiraths-Dispensation der minorennen milizpflichtigen Mannspersonen bei der bisherigen Verfassung, wornach solche von den Civil-Behörden nicht ohne absolut dringende häusliche Ursachen befördert werden soll, damit die Milizdispensation weniger Anstand finde, niemals aber von ihnen ertheilt werden kann, bis die Dispensation a militia von der Militär-Behörde vorangegangen ist.

Verkündet im Kurfürstlichen geheimen Rath den 23sten November 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804. Nr. 51.
" " " Markgrafschaft 1804. Nr. 51. S. 369.

Nr. 323.

Lehens-Aufforderung.

Wir Karl Friedrich ꝛc. entbieten hiermit männiglich, dem Gegenwärtiges zu wissen nöthig ist, Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Es ist bereits sattsam bekannt, daß, Kraft des nach den Planen der vermittelnden Mächte zu Stand gekommenen, von Kaiserlicher Majestät und dem Reich genehmigten, Hauptschlusses der Reichsdeputation, die Lehen-Herrlichkeit jener Lehen des rechten Rhein-Ufers, deren Curien vorhin auf dem linken Rheinufer bestanden, künftig denjenigen Reichsständen zufallen solle, von deren Staaten sie umschlossen sind, und daß überdieß noch insbesondere Uns als ein Zusatz Unserer Entschädigung namentlich alle mittelbar sowohl als unmittelbare Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rhein-Ufers abhängig gewesen, zugewiesen worden seien.

Wir haben die Uns daraus zufallenden Lehenschaften und Mannschaften Unserm in Unserer Residenzstadt Karlsruhe aufgestellten Lehenhof Unserer Markgrafschaft beizuschlagen geruhet, wie Uns nun der Civil-Besitz gedachter Lehensherrlichkeit bereits seit dem Dezember 1802 zuständig ist, so wollen und verordnen Wir gnädigst, fordern auch hiemit auf alle und jede Vasallen, welche von den aufgelösten überrheinischen Lehenhöfen ehemals herrührenden Lehen oder Lehens-Parcellen in Unserer Markgrafschaft besitzen, die gebührende Requisition, wie solche Lehnrecht und Ordnung vorschreiben, falls sie solche nicht schon bereits gethan hätten, in Zeit von 3 Monaten, vom Tage der Kundmachung Unseres gegenwärtigen Patentes, bei Vermeidung der auf die Unterlassung in Lehenrechten gesetzten Folgen, bei Unserem nachgesetzten obgedachten Lehenhofe unfehlbar einzureichen, wobei Wir denselben zugleich die vorläufige gnädigste Versicherung ertheilen, daß sie nicht nur bei allen wohlhergebrachten lehenbaren Eigenthum und Rechten gelassen, geschützt und erhalten, sondern

auch bei der diesmal zu empfangenden Belehnung des Genusses der Reichsfriedensschlußmäßigen Wohlthaten versichert sein sollen. Hieran geschiehet Unser gnädiger und ernstlicher Wille. Gegeben unter Unserm größern Lehen-Siegel. Karlsruhe den 23sten November 1804.

(L. S.) Aus Kurfürstlichem Spezial-Auftrag.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Markgrafschaft.

Stösser. vdt. Sachs.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 23. November 1804. H. R. N. 1. S. 9053.

Von dem Oberamt (Amt) erfordert man unter Bezug auf vorstehendes Lehens-Aufforderungs-Patent vom heutigen dato berichtliche Anzeige: Ob und welche derlei Lehensstücke in dem dortigen Oberamts- (Amts-) Bezirk befindlich seien? Decretum ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804. Nr. 49
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 50 S. 365.

Nr. 324.

Von Seiten des Kurfürstl. Fisci wurde vorstellig gemacht, wie bei der eingetretenen politischen Veränderung des an Kurbaden gefallenen, und zu andern Badischen Aemtern geschlagenen ehemaligen Domprobstei Konstanzischen Gebiets die Aufhebung der darinn bestandenen sogenannten Waisenkasse nöthig gefunden worden, dem Fisco aber daran gelegen sei, daß einerseits die inländischen Waisen, Korporationen und Privaten um ihre Forderungen an die Kasse gehörig befriedigt würden, und andererseits die darauf haftenden Ansprüche überhaupt ihm nicht über kurz oder lang zur Last fallen möchten, sondern deren Berichtigung von dem bisherigen Eigenthümer der Kasse, — nämlich dem Hrn. Domprobst Frhrn. von Hornstein aus den Ihm verbliebenen Aktiv-Kapitalien derselben, und seinem sonstigen Vermögen seinem eigenen Erbieten zufolge bewirkt werde; weswegen gerichtlich darum

angerufen, und darauf gedrungen wurde, sämmtliche Gläubiger ediktaliter aufzufordern, ihre habende — oder vermeintliche Anforderungen an die Waisenkasse anzugeben, und von dem — der Verhandlung beizuziehenden Domprobsteiischen Bevollmächtigten klar zu machen, sofort zu gewärtigen, daß sie aus den Aktivmitteln der Kasse, und durch weiter genügliche Vorkehre von Seiten des Herrn Domprobsten würden befriedigt, der Fiscus aber aller deßfallsiger Ansprüche werde enthoben, und den — nicht Erscheinenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

In dieser Gemäsheit werden sonach alle und jede Gläubiger der mehrbesagten Waisenkasse aufgefordert, entweder in Person, oder durch genüglich hiezu bevollmächtigte — am vierten des künftigen Monats März 1805, und an den fünf nachfolgenden Tagen um so gewisser — vor der hierzu eigends niedergesetzten Kommission dahier — zu erscheinen, ihre Forderungen oder Ansprüche klar zu machen, und derselben Befriedigung aus den Aktivmitteln der Kasse, und sonstiger Fürkehr des Herrn Domprobsten zu gewärtigen, als im Falle des Ausbleibens und Nichterscheinens jeder Gläubiger es sich zur selbstigen Schuld zu rechnen hat, wenn ein solcher mit seiner Forderung in der Folge abgewiesen, — ausgeschlossen, — und niemalen einiges Gehör fernerweit finden wird. Beschlossen und besiegelt im Kurfürstlich Badischen Hofgerichte des obern Fürstenthums, Meersburg den 23. Nov. 1804.

(L. S.) Kurfürstl. Badische, zum Hofgerichte des oberen Fürstenthums verordnete Hofrichter und Räthe.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804, Nr. 48, S. 374.
" " " " " " 49, " 382.
" " " " " " 50, " 390.

Nr. 325.

Die Einrückungsgebühren im Provinzialblatt betr.

Zu Beseitigung verschiedener sich ergebenen Mißverständnisse über die unentgeldliche, und zu bezahlende Inserate des

Provinzialblattes, wird in Bezug auf die, den drei Landvogteien bereits unterm 26sten vorigen Monats deßfalls schon ertheilte Bestimmung, hiemit noch besonders allgemein bekannt gemacht, daß Provinzial-Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc. von Staatswegen, sowohl für das ganze Land, als einzelne Theile, Kauf-Pachtanträge des Fiskus, so wie alle, das Interesse desselben berührende Inserate, Straferkenntnisse ꝛc. unentgeldlich eingerückt; für alle Inserate aber, die Privaten betreffen, es seien gegenwärtige, oder abwesende, oder Privatmassen, wovon ohnehin schon die Sporteln bezogen, die bestehende Gebühr von 2 kr. für die gespaltene Linie zu bezahlen, und resp. zu erheben seien, es sich jedoch von selbst versteht, daß bei eintretender Insolvenz der betreffenden Privaten, auch die Nachforderung der Druckerei passirt. Mannheim den 23sten November 1804.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1804 Nr. 49. S. 357.

Nr. 326.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. 26. Nov. 1804. H. R. Nr. I. S. 9112.

(Die Erweiterung des Provinzialblattes der badischen Markgrafschaft betreffend.)

Da vom 1ten Jenner künftigen Jahrs an das Provinzialblatt der Markgrafschaft, statt in einem bisherigen halben, künftig mit einem ganzen Bogen mit etwas größerer Schrift wöchentlich erscheinen wird, und dafür der Preis auf jährlich zwei Gulden bestimmt, dabei aber auch zur Bedingung gemacht worden ist, daß für all dasjenige, was von Obrigkeits wegen in öffentlichen oder Privatsachen dem Provinzialblatt inserirt werden muß, lediglich keine Zahlung, sondern nur von denjenigen Nachrichten, welche privati für sich demselben inseriren lassen, und weshalb eine gerichtliche Noti-

fikation oder eine solche von Amtswegen nicht nothwendig ist, wenn auch gleich die Bestellung der Einrückung auf obrigkeitliche Anordnung geschehen seyn sollte, vier Kreuzer für die gebrochene Zeile gefordert werden darf; so wird dieses zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Decretum ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 49.

Nr. 327.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft vom 26. November 1804. H. R. Nr. I. Sen. 9113.

(Fremde Betteljuden betreffend.)

Da die Anzeige dahier geschehen ist, daß seit einiger Zeit fremde Betteljuden in großer Anzahl sich einfinden und in den Kurbadischen Landen sich verbreiten; so wird sämmtlichen Ober- und Aemtern der Markgrafschaft hierdurch aufgegeben, die gleichbaldige zweckmäßige Veranstaltung zu treffen, daß an den Grenzen seines Amtsbezirks dergleichen in vielen Rücksichten schädliche Leute soviel nur möglich zurückgewiesen und schlechterdings nicht der Eintritt in die Kurfürstliche Lande geduldet werde. Decretum ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 49.

Nr. 328.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Raths-Vogteien der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 28sten November 1804. H. R. Nr. 9209. I. S.

(Die Depositen-Ordnung betreffend.)

Da man wahrgenommen, daß die Depositen-Ordnung vom 20. Juli 1792 H. R. Nr. 8049 nicht überall gehörig beobachtet worden, und man auch nothwendig gefunden hat,

diese Verordnung in den neuen, zur Markgrafschaft gezogenen Landen einzuführen; so sieht man sich veranlaßt, die revidirte und in einigen Punkten anderweit bestimmte Depositen-Ordnung folgendermaßen aufs neue zur Publikation resp. Einführung und genauer Nachachtung zu bringen.

I. Daß nichts in der Eigenschaft eines Depositi von den Ober- und Aemtern und andern Jurisdictionen und Dienststellen eingezogen werden soll, als:

a) wirklich im Streit befangene Gelder, die entweder um den Zinsenlauf zu hemmen, oder als sequestrirt zu obrigkeitlichen Handen geliefert werden;

b) Gelder, welche aus dem Vermögen von Privatpersonen auf Staats-Anordnung zu weiterer Obrigkeitlicher Disposition eingezogen werden, wie z. B. Brandschaden-Gelder und dergleichen; wohingegen

c) in Ansehung aller zum Besten von Privatpersonen zu erhebende Gelder, welche den Gläubigern oder dem Eigenthümer rechtserheblicher Anstände halber nicht überlassen werden können, sichere Curatoren zum Einzug sowohl, als zur Verwaltung angestellt werden sollen.

II. Wegen sicherer Aufbewahrung der Depositen-Gelder soll

d) In jedem Ort oder Amtsort eine besondere Kiste hierzu mit zwei Schlüsseln, falls eine solche noch nicht vorhanden, angeschafft, und an den Orten, wo zwei Beamte sind, jedem einer davon, wo aber

e) nur einer sich befindet, dem Beamten einer, und der andere Schlüssel dem Amtsschreiber, Sportelverrechner oder ersten Scribenten übergeben werden; wesfalls

f) jezo gleich und jedesmal, so oft der leztere, welcher den Schlüssel besitzet, abgeht, der Beamte bei eigener schwerer Verantwortung die Anzeige der Erledigung mit Vorschlag, wer zu dieser Controlle zu bestellen, einzusenden hat.

g) Lezterer muß eine von ersterem jedesmal zu contrasignirende Controlle führen, welche nach verschiedenen Columnen den Tag der Deposition, den Namen des Deponenten,

die Summe der Deposition, die Ursache der Deposition, sodann im leztern Fach die Zurückgabe an die Behörde, oder, wo diese nicht geschehen, die Ursache des Verzugs, anzeige; diese ist

h) von solchen Stellen alle Jahre im Monat Jenner in Abschrift, wenn vorher gemeinschaftlich ein Sturz der Depositen nach der Consignation vorgenommen, und daß sich richtig befunden, von beiden gemeinschaftlich darauf attestirt worden, einzusenden;

i) Vor der Nichteintragung eines Depositums haben sich die hiezu obgedachtermaßen bestellte Diener um so mehr zu hüten, als, wenn solche nicht klar entschuldigt werden könnte, dieses Vergehen so wie auch die verbotene Vermischung derselben mit eigenen Geldern derer, die sie in Verwahrung haben, mit Dimission oder Kassation unnachläßig bestraft wird; auch soll

k) der, statt Quittirung ausgestellt werdende Schein nach einerlei Formular, aus welchem schon zu ersehen, daß eine doppelte Unterschrift nöthig sey, und weshalb dem Oberamt (Amt) gedruckte Exemplarien zugehen, verfaßt, und jedesmal von beeden zur Annahm- und Aufbewahrung derselben obgedachtermassen bestellten Personen unterschrieben werden, auch ist gleich nach Publikation dieses, und dann jährlich bei Ruggerichten oder andern schicklichen Gelegenheiten, öffentlich bekannt zu machen, daß der von dem Deponenten producirt werdende Schein nicht anders für gültig angesehen und vom Staat garantirt würde, als wenn solcher von beeden Personen zugleich unterschrieben worden, wohingegen, wo diese doppelte Unterschrift unterblieben wäre, der Deponent sich lediglich an das Privatvermögen dessen, der das Geld in Empfang genommen, zu halten hat. Dabei muß

l) auf Erledigung der Depositions-Ursachen somit auf Ablieferung der Depositen an Behörde jedesmal der vorzügliche Bedacht genommen werden, und sind nachmals bei Ablieferung der Depositen und anderer dergleichen zur obrigkeitlichen Verwahrung gekommenen Gelder die von den betreffenden

Personen oder Stellen an welche sie verausgabt werden, erhaltende Quittungen den Deponenten gegen Rücklieferung der obrigkeitlichen Depositen-Scheine einzuhändigen, diese Scheine aber mit den Jahrberichten ad inspiciendum et cassandum einzuschicken.

III. In Ansehung der Gebühren von Depositis soll die billige Belohnung der Curatoren in Privatsachen, wo es auf eine wirkliche Vermögensverwaltung hinausläuft, dem Ermessen der sie zur Verwaltung anstellende Obrigkeitsstelle überlassen bleiben, wo aber nur von einem Einzug und Wieder-Auszahlung an gewisse bestimmte Personen die Rede ist, sollen dieselbe bei der Auszahlung einen Kreuzer vom Gulden als den gewöhnlichen Tarif beziehen.

Ebenso sollen die obrigkeitlichen Personen, welche obgedachten Bestimmungen nach Gelder zur Verwahrung erhalten, und für Verlust und Risico stehen müssen:

ad a) von den obenangeführten eigentlich sogenannten Depositis ebenfalls einen Kreuzer vom Gulden bei der Auszahlung beziehen; dahingegen solchen

ad b) von den ihnen zur Verwahrung zukommenden öffentlichen Geldern, als von eigentlichen Dienstgeldern nichts zu nehmen erlaubt sey. Decretum Karlsruhe ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 51.

Nr. 329.

Aus Veranlaß der in dem Provinzialblatt der Pfalzgrafschaft erschienenen Verordnung:

Die Volljährigkeits-Erklärung der Minderjährigen betreffend in Verbindung der in dem Regierungsblatt Nr. 8 seq. d. h. über die Form der Bürgschaften, in specie der weiblichen vorkommenden Gesetzgebung haben sich Anstände darüber geäussert, ob nach diesen Verordnungen

Noch ein Verzicht auf die Privilegia Minorennitatis, und ob hiezu —

ein förmlicher Eid, oder nur eine Vergelübbdung nöthig seie?

Ob diese Verzichtung, wie sonst bei den Ortsgerichten geschehen solle?

Zu Beseitigung aller Mißverständnisse haben daher Ihre Kurfürstliche Durchlaucht inhaltlich höchster Entschließung vom 8ten dieses G. H. Nr. 5546 den Sinn vorerwähnter Verordnungen dahin zu erläutern, und näher zu bestimmen geruht: daß durch die Gesezgebung über die weibliche Rechtswohlthaten an den jugendlichen Rechtswohlthaten nichts geändert werde, sondern hierinn das weibliche Geschlecht, gleich dem männlichen, nach wie vor zu beurtheilen seie, und daß in deßfallsigen Fällen nur das wegfallen könne, was von jenem etwa mehr als von diesem, nach der erstern Gesezgebungsrubrik zu fordern gewesen wäre, mithin Weiber und Mädchen, die minderjährig seien, und nicht veniam aetatis erlangt hätten, anders nicht, als unter gleichen Vorsichten, wie das Männliche in Absicht der pflegschaftlichen Einwilligung sich verbindlich machen können. — Ein Frauenzimmer hingegen, das veniam aetatis erlangt habe, wie andere majorenna Frauenzimmer, nach der Beistandsordnung behandelt werden müsse.

Da somit den minderjährigen Eheweibern, die Rechtswohlthat der Wieder-Einsezung in den vorigen Stand auch gegengerichtliche, mit pflegschaftlicher Beiwirkung vollzogene Handlungen, ebenfalls offen bleibe; so werde der Verzicht auf die jura auch bei minderjährigen Weibern nicht überflüssig, jedoch müsse alle eidliche Verzichtung auf diese Beneficia bei allen Inländern, in Gefolg der Eideordnung, die alle Privateide aufhebe und verbiethe, und den Handgelübden in allen Kontrakten die nämliche bürgerliche Wirksamkeit zutheile, cessiren, mithin eine mit gerichtlich abgelegtem Handgelübde geschehene Verzichtung der Wiederherstellungs-Klage deren Anstellung für immer abschneiden.

Nur in dem Fall, wo ein minderjähriger Ausländer im Lande kontrahire, dessen Verbindlichkeit seiner Zeit leicht vor auswärtigen Gerichten zur Sprache kommen könnte, die in Absicht der Qualifikation der Klage, an

die hiesige Gesetze nicht würde gebunden erachtet werden können, daure noch jezt ein Grund fort, warum der andere Contrahent, wenn er wolle, einen Bezicht durch wirklichen Eid fordern könne, und könne also der §. 3 der Eidesordnung alsdann keine Anwendung finden. — Uebrigens werde dieser Verzicht nicht gesezlich vorgeschrieben, noch zu einem gewöhnlichen Requisit gemacht, vielmehr nur zugelassen, und nur da, wo ein Contrahent ihn besonders und aus erheblichen Gründen fordere, und der Minderjährige mit seinem Pfleger solchen bewillige, gestattet, alsdann aber sei dieser Verzicht nur von den hiezu qualifizirten Stadträthen, Stadtvogteien und Aemtern, keineswegs aber von blosen Ortsgerichten, die hiezu ganz nicht geeignet seien, zu erheben.

Diese höchste Entschließungen werden daher zur allgemeinen Nachricht und besonders zur Beobachtung den einschlägigen Behörden bei vorkommenden Fällen hiedurch bekannt gemacht. Mannheim am 30. November 1804. Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 51 S. 370.

Nr. 330.

Dienstuntersuchungen betreffend.

Anburch findet man nöthig, aus Anlaß einer bemerkten Zweideutigkeit und daraus entstandenen Mißdeutung, bekannt zu machen, daß, wann das erste Organisations-Edikt dem Staatsrechtlichen Senat zuweiße (die Dienstuntersuchungen bis dahin, daß Suspension vom Amt und Gehalt erkannt werden kann) dieses einschließlich zu verstehen sei, mithin gedachtes Edikt die Erkenntniß über diese Suspension als eine von der leitenden Staats-Gewalt unzertrennliche Sache den Hofrathskollegien noch belasse, und erst alsdann, wann durch diese die Voruntersuchung beendigt sei, die Hauptuntersuchung dem Gericht zukomme, wie dieses auch bei den unter den

Kirchen-Kollegien stehenden Dienern in deren Amtsauftrag liege. Verkündet im Kurfürstlichen Geheimen-Rath den 3. Dezember 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805. Nr. 1 S. 2.
" " " Pfalzgrafschaft 1805. Nr. 1 S. 2.
" " " " " " 3 " 18.

Nr. 331.

Taxirung der Allmenten betreffend.

Aus mehrern eingelangten neuern Gemeinde-Rechnungen hat man ersehen, daß der in der rheinpfälzischen General-Saz und Ordnung bestimmte Beitrag des 5. und resp. 10. Theils vom jährlichen Genusse der unter die einzelnen vertheilten Allmenten keineswegs nach der wahren Ertragniß, sondern nach dem willkührlichen Ermessen ein und anderer Gerichts- und Ausschußpersonen angesezt, daß ferner dergleichen Ausschläge schon 20 und mehrere Jahre von einem Jahr zum andern in der nämlichen ungleichen und oft sehr geringen Quote nachgeführt worden seien, welche mit dem Wechsel der Naturalienpreise und der Produktion in keinem Verhältnisse mehr stehen. — Zu Vorbeugung der hieraus entweder für die Gemeindekassen, oder für die Einzelne gegen die Absicht obberührter General-Saz und Ordnung entstehen könnender Verkürzungen wird daher verordnet: daß sowohl bei gegenwärtigen, als künftigen Vertheilungen der Allmenten die jährliche bestmöglichste reine Erträgniß durch den Schultheißen, das Gericht und den Ausschuß, dann die besonders angeordnete verpflichtete Feldmeister, pflichtmäßig nach Beschaffenheit des Bodens und der Bauart in einen neuen Radikal-Anschlag von den leztern drei Friedensjahren gebracht, mittels individuirlicher unter Beidruckung des Gerichtssiegels und Beurkundung des Gerichtsschreibers beglaubter, und von denselben unterschriebener Verzeichnisse, mit Bemerkung des Morgenmaases und der Feldgattungen eines jeden einzelnen dem Amt vorgelegt, selbige streng geprüft, nach Befund eines richtigen

Verhältnisses die Bestätigung ertheilt, im Fall aber solche Abschäzung unrichtig und willkührlich ausfallen sollte, eine zweite Taxation durch auswärtige Feldverständige vorgenommen, hierauf bei den mit Schulden belasteten Gemeinden bis zu derselben Tilgung der 5., bei den andern aber der 10. Theil des Genusses bis auf anderweitige den Zeitverhältnissen angemessenere Bestimmung festgesezet, als ein ständiger jährlicher Beitrag zum gemeinen Behufe, mit dieser Urkunde die Gemeinde-Rechnung belegt, und in dem Rechnungs-Inventario die Summe der Morgenzahl dieser Allmenten nach der Feldgattung jedesmal pünktlich eingerückt werden solle. Mannheim den 4. Dezember 1804.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Wrede.

Zeller. vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 52 S. 379.

Nr. 332.

Sämmtliche Aemter werden anburch angewiesen, künftighin in allen jenen Kriminalfällen, welche zur Dijudikatur des Kurfürstlichen Hofgerichts geeignet sind, die abzuhörenden Zeugen, wenn deren Aussagen übrigens zur feierlichen Versicherung geeignet sind, immer förmlich zu beeidigen, und sich keineswegs, selbst nicht bei Nachgebung der Beschuldigten, mit handgelübdlicher Versicherung zu begnügen. Verfügt im Kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 7. Dezember 1804.

Frhr. von Hacke.

Courtin. vdt. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 50. S. 366.

Nr. 333.

Die Reinlichkeit der Gefangenen betreffend.

Unter Bezug auf die bereits zum Theil bestehenden Verordnungen, und unter deren ergänzender Ausdehnung auf alle

Theile der Kurbadischen Markgrafschaft wird anmit verfügt, daß

1) In Ansehung der Reinlichkeit der Gefangenen die Thurnwächter nicht nur dieselben mit der kleinen Geräthschaft zum Waschen und Kämmen täglich zu versehen, sondern auch selbst, wenigstens zweimal in der Woche, der Reinlichkeit genau nachzuschauen, und wenigstens einmal wöchentlich jeden Arrestanten mit frischer Wäsche zu versorgen haben; die geringen desfallsigen Kosten sind, so weit sie nicht von vermögenden Schuldigen selbst getragen werden können, und so weit sie nicht schon in der Dienstobliegenheit und den Accidenzien des Thurnwärters liegen, unter andern Jurisdiktionskosten zu verzeichnen, vom Unterrichter als richtig zu attestiren, und der Dekretur zu unterwerfen. Unmittelbar auch vor der Entlassung aus dem Gefängniß ist jeder Sträfling, er mag auf freien Fuß gestellt, oder in ein Zucht- oder Correctionshaus transportirt werden, nochmals zu reinigen, und mit seiner gesäuberten Wäsche zu bekleiden.

2) Die wöchentliche Visitationen der Insizenden durch einen Oberbeamten soll von diesem in Begleitung von einer Person des Phisikats regelmäßig vorgenommen, und von lezterer auch in dem Fall, wenn ein Züchtling weiter transportirt wird, demselben ein Attestat, entweder, daß er gesund sei, oder an welchem Uebel er leide, an die betreffende Zucht- oder Correctionshaus-Verwaltung jedesmal mitgegeben werden. Verfügt bei Kurfürstlichen Hofgericht Rastatt den 11. Dezember 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 51.

Nr. 334.

Unentgeldliche Verpflichtung junger Bürger betreffend.

Da man vernommen hat, daß bei den rheinpfälzischen diesseitigen Aemtern für Verpflichtung junger Bürger gegen

den Inhalt des §. 55 der Taxordnung vom 3. November 1750 Sporteln angesezt worden, so findet man sich bewogen, sämmtlichen Aemtern hierdurch aufzugeben, dergleichen Verpflichtungen in Zukunft, nach Vorschrift der oben angezogenen Taxordnung unentgeldlich zu bewirken. Mannheim den 11. Dezember 1804.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Frhr. v. Wrede.
Holzmann. vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 52 S. 379.

Nr. 335.

Einsendung der Akten betreffend.

Sämmtliche Aemter werden andurch angewiesen, in Zukunft, wenn bei ergriffenen Rechtsmitteln die Akten eingeschickt werden, die Insinuation resp. Publikation der Bescheide, gegen welche das Rechtsmittel ergriffen wird, zu bemerken, da sonst zu Befolgung desselben die Akten auf derselben Kösten remittirt werden sollen. Verfügt im Kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 13. Dezember 1804.

Frhr. von Hacke.
v. Weiler. vdt. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 2 S. 13.

Nr. 336.

Wir Karl Friedrich ꝛc.

Auf die öffentliche Nachricht, daß sich das sogenannte gelbe Fieber in einem Theil des Königreichs Hetrurien ausgebreitet habe, und eine weitere Verbreitung zu befürchten sei, haben Wir bereits unterm 16. v. M. einsweilen, und bis durch Verbindung mit unsern Mitständen gegen dieses ansteckende Uebel gemeinsame Vorkehrungen getroffen werden können,

Unsern Hofraths-Kollegien die nöthigen Verhaltungs-Befehle ertheilt, wie gegen die Fremde, welche aus den Gegenden kommen, wo diese epidemische Krankheit herrscht, zu verfahren sei. Nachdem nunmehr von mehrern benachbarten Regierungen öffentliche Verordnungen zur Sicherstellung vor dieser Krankheit erlassen worden sind, so finden Wir Uns bewogen, jene Unsern Landesbehörden vorgeschriebene Maasnehmungen ebenfalls zur Warnung für Reisende und Kaufleute öffentlich bekannt zu machen, auch dieselben in so weit auszudehnen, und mit den Verordnungen der benachbarten Lande in Harmonie zu sezen, als es zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzwecks erforderlich, und mit der Lage Unserer Lande vereinbarlich ist.

Wir wollen und befehlen demnach, wie folgt:

1) Allen Unsern Unterthanen und Landeseinwohnern wird hiermit aller Waarenverkehr mit dem südlichen Spanien und der hetrurischen Provinz Pisa, sammt Livorno, so wie auch mit allen Gegenden, die etwa desfalls noch durch die Regierungsblätter als unter das Verboth gefallen, werden angezeigt werden, untersagt.

2) Jedem Fremden, welcher aus einer dieser Provinzen kömmt, ist der Eintritt in Unsere Lande durchaus zu versagen, jenen Fremden aber, welche nur aus der Nähe einer solchen Gegend kommen, ist der Eintritt nur dann zu bewilligen, wann sie mit einem Quarantaine- und Gesundheitspaß versehen sind, so wie überhaupt bei allen herumziehenden oder aus entfernten Gegenden kommenden Personen darauf, daß sie Gesundheitspässe mitbringen, genau zu sehen ist.

3) Die Einführung von Waaren und Effekten aus jenen angesteckten Gegenden, vornehmlich von Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Pelzwaaren, Kleidungsstücken, Häuten, Leder, Federn, Bettgeräthschaften, Flachs, Hanf, Leinwand rc., dieselbe geschehe mittelbar oder unmittelbar, ist so weit untersagt, als nicht hinreichend dargethan werden kann, daß die Waare schon vorher, ehe die Ansteckung in einem Lande ausgebrochen, daselbst abgegangen, mithin seither an

dritten unverdächtigen Orten gelegen seien, auch kein angesteckte Land passirt habe.

4) Insbesondere soll auf Jahrmärkten genau darauf gesehen werden, daß keine Krämer und keine Waaren zugelassen werden, von denen man nicht hinlänglich versichert ist, daß sie nicht aus einer angesteckten Gegend oder deren Nachbarschaft kommen.

5) Allen Vaganten, hausirenden nicht hinlänglich bekannten Krämern, besonders denen, welche mit obgedachten in Nr. 3 bemerkten Waaren handeln, auswärtigen Bettlern und mit fremden Thieren herumziehenden Personen ist ohne Hinsicht, ob sie Pässe bei sich haben oder nicht, der Eintritt in Unsere Lande zu verwehren und der Aufenthalt darinn nicht zu gestatten.

6) Zur Warnung und Nachricht für Reisende und Fuhrleute soll diese Unsere höchste Verordnung in Placatform an allen öffentlichen Orten, besonders an den Grenz-Stöcken, Thoren, an den Post- und Wirths-Häusern angeschlagen werden.

7) Damit nun dieselbe auch gehörig exequirt werde, so befehlen Wir allen Unseren obern Provinz-Behörden, allen Landvogteien, Ober- und Aemtern, Gemeinde-Vorstehern, Zollofficianten, Thorwächtern, Hatschieren und Polizei-Bedienten, auf den Postämtern, in den Wirthshäusern, unter den Thoren, auf den Straßen theils fleißig nachsehen zu lassen, theils selbst nachzusehen, daß nicht verdächtige Menschen oder Waaren gegen diese Unsere höchste Verordnung sich einschleichen.

Insbesondere aber werden die Grenzbeamte hiemit angewiesen, die Frachtbriefe und Certifikate der hereinkommenden Fuhrleute genau zu untersuchen, und diejenigen, die nicht hinreichend darthun können, daß sie und die Waaren von ganz unverdächtigen Gegenden herkommen, ohne Nachsicht an den Grenzen zurückzuweisen.

8) Auch sollen Unsere Landesbehörden, Ober- und Aemter mit den benachbarten auswärtigen Regierungen und Aemtern

zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks ein freundschaftliches Benehmen unterhalten, und denselben die diesseits getroffenen Vorkehrungen, so wie die etwa gemachte Wahrnehmung, mittheilen, auch sich die jenseitigen dagen erbitten.

9) Da jedem Unserer Unterthanen um seiner und der Seinigen Sicherheit willen an der genauen Vollstreckung dieser Unserer höchsten Vollstreckung gelegen sein muß, so hegen Wir zu ihnen das feste Zutrauen, daß niemand aus Gewinnsucht, Eigennuz oder sonst einem niedrigen Interesse derselben entgegenhandeln, auch jeder, der einen solchen Contravenienten bemerkte, ihn der Obrigkeit augenblicklich anzeigen werde.

Sollte aber doch Jemand gefunden werden, welcher aus Vorsaz oder grober Nachlässigkeit diese Unsere Verordnung übertritt, so soll er eine scharfe nach dem Maas der Schuld bis auf Leib und Leben gehende Strafe zu erwarten haben; auch sollen Unsere Landesbehörden und Dienstuntergebene, welche aus Pflichtvergessenheit auf die genaue Vollstreckung derselben nicht gehörig wachen, einer schweren Verantwortlichkeit und Strafe unterliegen.

Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben unter Unserm Staats-Innsiegel. Karlsruhe den 13. December 1804.

Frhr. v. Gailing. F. Brauer.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi Electoris proprium.
vdt. L. Winter.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1807. Nr. 1 u. 2 S. 2 u. 6.
" " badischen Markgrafschaft 1807.
" " " Pfalzgrafschaft 1807.

Nr. 337.

Ausweisung der Betteljuden betreffend.

Die unterm 10. Dezember 1791 wegen Ausweisung der durch das Land ziehenden fremden Betteljuden erlassene Verordnung wird andurch mit dem Anhange erneuert, daß vom

15. Jänner kommenden Jahrs an auf Ausweisung der gegenwärtig im Lande befindlichen Betteljuden, vom 15. Februar aber auf derselben gänzliche Zurückweisung auf den Gränzen der sorgfältigste Bedacht genommen werden soll; wornach sämmtliche diesseitige Aemter und sonstige Behörden mit dem weitern Befehl angewiesen werden, den Wirthen ihres Bezirks die Beherbergung derselben bei 10 Reichsthaler Strafe zu untersagen, den Ortsvorständen der Grenzorte aber die Abweisung derartiger in vielen Rücksichten schädlichen Leute unter eigener Verantwortlichkeit schärfstens aufzugeben. Mannheim am 14. Dezember 1804.

Kurfürstlicher Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 52 S. 379

Nr. 338.

Ihre Kurfürstl. Durchlaucht, für das Wohl Ihrer Unterthanen auf das väterlichste besorgt, haben schon unterm 30. Dezember v. J. durch ein höchstes Rescript die Einführung und Verbreitung der, die verheerende Seuche der Kinderblattern so sicher zu verhüten und gänzlich auszurotten, vermögenden wohlthätigen Kuhpockenimpfung in Höchstihren Landen gnädigst verordnet. — Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, und damit die Wenigbemittelten und Armen Ihrer Unterthanen, auch alle diejenigen, welche die Ihrigen umsonst geimpfet wünschen können, dieses die Menschheit so unendlich beglückenden Mittels mit den Vermögenden und Wohlhabenden gleich theilhaftig werden mögen, haben Höchstdieselben nun auch die Errichtung einer unentgeldlichen Impfungsanstalt dahier, gleich jener zu Karlsruhe allschon errichteten, unter dem 2. November d. J. gnädigst genehmigt. — Das kurfürstliche Hofrathskollegium sezt durch Gegenwärtiges das dahiesige Publikum von dieser gnädigsten Entschließung in die nöthige Kenntniß, und benachrichtiget dasselbe zugleich, daß die nach dieser Höchsten Genehmigung wirklich zu Stand gekom-

mene Impfungsanstalt in dem vormaligen sogenannten Barmherzigen Brüder-Hospitale den 6. Jänner kommenden Jahrs den ersten Sonntag nach dem neuen Jahre Nachmittags um 2 Uhr ihren Anfang nehmen werde, allwo von Sonntag zu Sonntag das ganze Jahr hindurch unausgesezt von den allgemein bekannten und erfahrenen Impfärzten, dem kurfürstlichen Hof- und Medicinalrathe Zehner, und dem medicinae Doctor Wedekind, dann dem städtischen Wundarzt Zängerle diese unentgeldlichen Impfungen geschehen werden. Es haben daher alle, welche ihre Kinder und Pflegkinder unentgeldlich geimpfet wünschen, alle wenig bemittelte und arme hiesige Einwohner sich mit ihren noch uneingeimpften Kindern auf bemeldte Tage und Stunde in dem Impfungsinstitute einzufinden, nachdem sie noch Donnerstags oder spätestens Freitags vorher sich bei dem Verwalter in gedachtem Hospitale werden gemeldet haben, welcher ihre Namen und Wohnorte aufzeichnen, und sie auf der Liste der zu Impfenden bemerken wird. — Das kurfürstliche Hofrathskollegium fügt gegenwärtiger Bekanntmachung noch die Ermahnung mit dem innigen Wunsche bei, daß doch Niemand unter den hiesigen Einwohnern durch die manchem schon so nachtheilig gewordene vorgefaßte Meinung sich möge irre führen lassen, als seie die Winter-, auch jede sonstige regnerische Witterung der Kuhpockenimpfung nicht günstig, als müsse dieselbe auf eine gelindere, trockene Frühlingswitterung verschoben werden. — Die vervielfältigten, vor unsern Augen gemachten, und noch täglich zu machenden Erfahrungen, verglichen mit jenen unzähligen ganz unbezweifelten, in den kältesten, wie in den heißesten Weltgegenden angestellten Beobachtungen bezeugen ganz das Gegentheil, und stimmen allgemein dahin überein, daß dieselbe bei jedem Alter, bei jeder Jahrszeit, bei unfreundlichster Witterung, regnerischsten, kältesten, wie bei der lieblichsten, angenehmsten Frühlingswitterung, wenn anders Anlage in dem Körper des zu Impfenden vorhanden ist, gleichwohl gedeihe und glücklich vorübergehe, und daß die durch die entgegengesezte Meinung veranlaßte Verzögerung überall, wie hier, leider die unglück-

lichsten und verzweiflungsvollsten Ereignisse zum Erfolg hatte, indem noch, ehe die erwartete gute Witterung erschien, die unschuldigen Kinder von den Blattern, welche kein Alter schonen, keine Jahreszeit, keine Witterung scheuen, ergriffen, und als Opfer des Vorurtheils elendig dahin sterben müssen, welche so sicher erhalten werden konnten. — Man glaubt daher mit Grund hoffen zu dürfen, daß man diesem schädlichen Vorurtheile entsagen, der Aufforderung, der Vernunft, und Erfahrung Gehör geben, und das die Menschheit so beglückende Mittel, die nicht zu schäzende Kuhpockenimpfung, welche die väterliche Fürsorge uns unentgeldlich darbiethet, im gegenwärtigen Winter, wie zu jeder Jahreszeit, mit innigem Danke zu unserm Besten benuzen werde. Mannheim den 14ten Dezember 1804.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804. Nr. 52. S. 382.

Nr. 339.

Unterpfand-Bücher und Obligations-Formularien.

Zur Sicherung des öffentlichen Kredits und Vermeidung der mannigfaltigen regressorischen Anforderungen findet man sich zu verordnen veranlaßt, daß in allen Fällen, wo durch Uebertragung einer Vormundschaft, oder überhaupt eines verrechnenden Dienstes, oder auch das Ableben eines Kindes hinterlassenden Ehegatten, und die hiebei dem Ueberlebenden zukommende nuznießliche Verwaltung des mütterlichen oder väterlichen Vermögens der Kinder ein stillschweigendes Unterpfand auf das Vermögen des Vormunds, resp. Verrechners oder Ehegatten entstehet, dieses jedesmal den betreffenden Ortsgerichten zur Bemerkung in den Unterpfands-Büchern ohne Verzug angezeigt werde. — Indem dieses zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird, fügt man zugleich für sämmtliche Aemter und Stadträthe die Nachricht bei, daß in der katholischen Bürgerhospitals-Buchdruckerei

dahier, die bisher den Verlag der Obligations-Formularien vertragsmäßig mit den Aemtern gehabt, die nach der neuen Gesezgebung rektifizirten Formularien sowohl für Kapitalaufnahmen von Eheleuten, als für die von unverehelichten, minder- oder volljährigen Personen, das Stück zu 2 kr. buchweise zu erheben sind. Mannheim den 17. Dezember 1804.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 52, S. 380.

Nr. 340.

Berichts-Gebühren in Appellations-Sachen.

Sämmtliche Aemter werden hierdurch angewiesen, in Appellations-Sachen in ihren erstattenden Berichten immer um Bestimmung der Berichtsgebühr zu bitten, wo sodann derselben Decretur erfolgen wird.

Verfügt im Kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim den 21. Dezember 1804.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. vdt. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 3 S. 18.

Nr. 341.

Die bei der am 4ten Januar l. J. statt gehabten IV. öffentlichen landesherrlich-edictmässigen Ziehung von einhundert Hochstift Speierschen Landesobligationen herausgekommenen Nummern, als:

653. 152. 156. 178. 885. 883. 407. 132. 520. 472. 119. 450. 567. 365. 372. 118. 192. 151. 876. 167. 933. 276. 721. 811. 903. 221. 44. 828. 112. 456. 478. 83. 366. 522. 592. 759. 765. 400. 113. 767. 685. 746. 168. 247. 328. 598. 381. 702. 465. 108. 123. 596. 873. 124. 41. 384. 513. 498. 832. 162. 159. 549. 21. 688. 597. 587. 636. 582. 739. 501. 731. 433. 815. 266. 808. 678. 479.

165. 310. 917. 348. 125. 186. 480. 315. 302. 406. 677. 737. 240. 576. 2. 439. 105. 234. 188. 207. 210. 111. 644.

Sind nebst sämmtlichen diesjährigen Zinsen-Coupons am 31sten Dezember l. J. bei dem Kurfürstl. Landschazungs-Extra-Zahlamt zu Bruchsal gegen Rückgabe der korrespondirenden Obligationen, und besagter Coupons zalbar. Die neuere Zinsen-Coupons für das Jahr 1805 werden nach der Hälfte des Monats Jänner k. J. bei der kurfürstl. Landvogtei Michelsberg zu Bruchsal gegen Vorzeigung der betreffenden Obligationen ausgegeben werden. Die 5te landesherrliche edictmässige Ziehung von weitern einhundert Nummern wird Dienstags den 8ten Jänner 1805 Morgens 10 Uhr auf dahiesigem Rathhause vor sich gehen.

Mannheim am 27sten Dezember 1804.

Kurfürstlich badische über das Land-Schuldenwesen des Fürstenthums Bruchsal ehehin Hochstift Speierschen Antheils besonders, und unmittelbar angeordnete Hofraths-Kommission.

Frhr. v. Haimb. Guignard. Holzmann. Bez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 1. S. 5.

Nr. 342.

Die Verhütung der weitern Ausbreitung des gelben Fiebers betreffend.

Es wird für nöthig gefunden, das, was zur Verhütung der weitern Ausbreitung des gelben Fiebers von Seiten des löblichen schwäbischen Kreises ergangen ist, unter Bezug auf die desfallsige durch das Regierungs-Blatt vom 18. dieses Nro. 44. (Provinzial-Blatt Nr. 52.) publicirte landesherrliche Verordnung vom 13. ejusdem hiermit zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen:

Nachdem man bei gegenwärtiger allgemeinen schwäbischen Kreisversammlung in Erwägung gezogen hat, welche Maaß-

regeln von Seiten des Kreises zu ergreifen seyn dürften, um der Ausbreitung der unter dem Namen des gelben Fiebers bekannt gewordenen gefährlichen Krankheit, die neulich wieder in den südlichen Provinzen des Königreichs Spanien, und in einem Theile von Hetrurien ausgebrochen ist, so viel es den schwäbischen Kreis betrifft, unter Mitwirkung zu den, von den vorliegenden Staaten, auch von einzelnen höchst und hohen Ständen bereits getroffenen Anordnungen, Einhalt zu thun, und die Kreis-Lande vor dem Eindringen jener ansteckenden Krankheit so viel möglich sicher zu stellen; so hat man vor allen Dingen diesen Gegenstand der Aufmerksamkeit, Wachsamkeit und ernstlichsten Fürsorge der einzelnen höchst-, hoch- und löblichen Stände anempfohlen, im Allgemeinen aber zu verordnen beschlossen:

1) Keinem fremden Reisenden, welcher nicht durch ganz unverdächtige Pässe ausweisen kann, daß er seit dem neuen Ausbruch des gelben Fiebers in Europa, sich weder in den angesteckten Gegenden, noch in der Nachbarschaft derselben aufgehalten habe, ist der Eintritt in die schwäbischen Kreis-Lande zu gestatten.

2) Vaganten, auswärtige Bettler und Hausirer, besonders diejenigen, welche mit alten Kleidern, altem Bettgewand, Leinwand und Pelzwaaren handlen, ingleichen die mit fremden Thieren herumziehenden Personen, sind von den schwäbischen Kreis-Landen zurückzuweisen.

3) Die Einfuhr jeder Art von Waaren oder Effecten, von welchen nicht Stück vor Stück dargethan werden kann, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar von den angesteckten Gegenden und der Nachbarschaft herkommen, vornemlich von Wollen-, Baumwollen-, Pelz- und Seiden-Waaren, Kleidungs-Stücken, gegerbten Häuten, Bettgeräthe, Flachs, Hanf, Leinwand ꝛc. in die schwäbischen Kreis-Lande ist gänzlich verboten.

4) Alle Fuhrleute, welche nicht durch ihre Frachtbriefe und Certifikate hinreichend erweisen können, daß sie und die einzelnen Waaren, die sie führen, von ganz unverdäch-

tigen Gegenden herkommen, sind an den Gränzen zurückzuweisen. Eben so sind

5) auf Jahrmärkten weder Krämer noch Waaren zuzulassen, von welchen nicht, wie oben, erwiesen werden kann, daß sie nicht von einer angesteckten, noch von einer derselben nahe liegenden Gegend kommen.

6) Reisende und Fuhren mit Waaren dürfen sich von den öffentlichen Kommerzial- oder den von jeder Landes-Herrschaft bestimmten Routen nicht entfernen, auch sich nur der ordentlichen Ueberfahrten über den Rhein und den Bodensee bedienen.

7) Alle aus Italien oder Spanien, mit welcher Gelegenheit es auch immer seyn möge, ankommende Briefe, Pakete und öffentliche Blätter sind von den Post-Aemtern, wenn solches nicht zuvor schon geschehen ist, zu durchstechen, und mit den Dämpfen von Weinessig, der oxygenesirter Salzsäure, oder Salpeter-Säure zu durchräuchern.

8) Die Vollziehung dieser Verordnungen wird von jeglichem höchst-, hoch- und löblichen Stande mit der für das allgemeine Beste so nothwendigen Wachsamkeit und Strenge gehandhabt, und werden zu dem Ende von jeglichem Stande die erforderlichen Lokal-Anordnungen getroffen werden; wo im übrigen die Uebertreter jener Verordnungen, je nach dem Grade ihrer Verschuldung, angemessene Strafen zu gewärtigen haben. Decretum Eßlingen den 20. Dezember 1804.

Der Kurfürsten, Fürsten und Stände des löblich schwäbischen Kreises bei gegenwärtiger allgemeinen Kreis-Versammlung anwesenden Räthe, Botschafter und Gesandte.

Karlsruhe, aus kurfürstlichem Geheimen-Rath am 28sten Dezember 1804.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 4, S. 19.
" " " Pfalzgrafschaft 1805. Nr. 3, S. 17.
" des obern Fürstenthums 1805. Nr. 9, S. 62.

Nr. 343.

Die Einlieferung der Züchtlinge betreffend.

Da, nach eingekommenen Anzeigen, der Fall sich ergeben hat, daß Sträflinge in das Zuchthaus eingeliefert worden, welche mit bösartigen Krankheiten behaftet gewesen, und hiedurch die übrigen Züchtlinge der Gefahr einer Ansteckung ausgesezt worden; so werden hiedurch sämmtliche Aemter und Stadträthe der Pfalzgrafschaft angewiesen, künftig bei Einlieferung der Züchtlinge jedesmal über derselben persönlichen Gesundheitszustand ein Zeugniß des betreffenden Arztes oder Wundarztes ausstellen zu lassen, und solche zugleich an die Zuchthausverwaltung einzusenden.

Mannheim den 28. Dezember 1804.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 2 S. 13.

Nr. 344.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 28. Dec. 1804. H. R. Nr. 9906. I. S.

Da der Innhalt der Verordnung wegen dem Geschäfts-Kreis der immatriculirten Notarien bereits unter dem 25. Jan. dieses Jahrs auf die neuerlich mit der Markgrafschaft Baden verbundenen Lande ausgedehnt worden ist; so wird in Ansehung der bei dem kurfürstlichen Hofgericht nicht immatriculirten Notarien weiter verordnet, daß ein jeder solcher Notar sich bei der Obrigkeit, in deren Bezirk er sein Amt ausüben will, als ein kaiserl. Notar durch Vorweisung des Originals seines Patents zu legitimiren, und in jedem Fall der Sistirung der ihm nöthigen Personen bei ihrer Obrigkeit, unter Anführung, wozu er derselben benöthigt sei, zu requiriren habe. Decretum ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 5 S. 25.

Nr. 345.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft, so wie auch an das Obervogtei-Amt Gegenbach d. d. Karlsruhe den 31. Dec. 1804. I. S. Nr. 9985.

Hiermit erfordert man dahier eine Liste sämmtlicher bisher gewöhnlich gewesenen Kirchweihen in jedem Oberamts- (Amts-) Ort nach den Tägen, an welchen sie gehalten werden, und unter der Anzeige, mit welchen derselben Jahrmärkte verbunden seien? welche von diesen Jahrmärkten nach der Lage der Hauptstädte, und nach dem Gutachten der städtischen Handelsleute etwa eingehen könnten? und ob nicht, wenn die Verlegung aller Kirchweihen in der Markgrafschaft auf einen Tag auch, und zwar aus welchen Gründen nicht thunlich erachtet werden sollte, da man eine öftere Kirchweihen-Abwechslung, wodurch leichtsinnige Leute und auswärtige Bettler gleichsam einen Umzug durch das Land zu halten Anlaß finden, nicht dulden kann, solche wenigstens so verlegt werden könnten, daß sie, wenn auch nicht an einem, doch an etlich wenig bestimmten Tägen, und zwar an jedem an mehrern Orten zugleich gehalten werden, um nicht allzuhäufige Gelegenheit zum Schwelgen bestehen zu lassen.

Decretum q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 3 S. 14.

Nr. 346.

Die Abzugs-Freiheit betreffend.

Die von einigen untern Stellen geschehene Anfrage: Ob die öffentlich bekannt gemachte Abzugsfreiheits-Konvention zwischen dem Kurhause Baden, und dem gräflich Erbachischen Hause sich auf sämmtlich gräflich Erbachische Linien erstrecke? macht eine nähere und bestimmte Aufklärung nothwendig, die zur Wissenschaft und respective Benehmen der einschlagenden

Behörden dahin ertheilt wird: daß nach der ausdrücklichen Bestimmung der befraglichen Abzugsfreiheits-Konvention vom 28. September 1803 dieselbe auf sämmtlich gräflich Erbachischen Linien sich ausdehne. Mannheim am 31. Dez. 1804.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Wrede.

Holzmann.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 2 S. 13.

Nr. 347.

Das Borgen und Zechen bei den Wirthen betreffend.

Nach einer unterm 25. October l. J. erlassenen kurfürstlichen geheimen Raths-Entschließung, soll die in der badischen Markgrafschaft bestehende Verordnung, in Betreff des schädlichen Borgens der Wirthen und des übermäßigen Zechens, auch auf die diesseitige Pfalzgrafschaft ausgedehnt werden.

Hiernach soll derjenige Wirth, welcher künftig einem Unterthanen über 1 fl. Trinkschulden, oder wenn es auch unter dieser Summe ist, gleichwohl mehr als 2 höchstens 3 Zechen borgt, das erstemal mit Konfiskation der Schuld, und für jeden weitern geborgten Gulden Trinkschuld, ingleichen für jede weiter geborgte Zeche ebenfalls mit 1 fl. Strafe belegt, annebst bei weitern dergleichen ungesäumt einzuberichtenden Vergehen, außer dem unausbleiblichen Verluste der Schildgerechtigkeit oder Straußwirthschaft, mit Leibesstrafe belegt werden. Demnächst soll kein Wirth einem Gaste, Fremde ausgenommen, Nachts nach 10 Uhr etwas zu trinken geben, oder den Aufenthalt gestatten, zu dem Ende, wo solches bisher nicht üblich, Visitationen durch geeignete Personen, angestellt, von diesen die Wirthshäuser Anfangs um 10 Uhr besucht, und die darin noch befindlichen Eingesessenen bei der ersten Visitation verwarnet, bei der zweiten aber in Arrest genommen, sofort die Anzeige davon bei der geeigneten obrigkeitlichen Behörde gemacht, und dieselbe sodann mit gemessener Strafe

belegt werden. Sodann sollen diejenigen Unterthanen, welche dem Trunke ergeben sind, von den Ortsvorgesezten das erstemal, und nichtsfruchtenden Falls, von der obrigkeitlichen Behörde gütlich, jedoch mit Nachdruck gewarnt, in sofern sie aber davon nicht abstehen, mit Civilarrest oder sonstiger Strafe belegt, und wenn auch dieses nicht fruchten sollte, als Verschwender behandelt werden.

Diese Verordnung soll allen Unterthanen, vornemlich aber auch allen Wirthen bekannt gemacht, und sie für Schaden gewarnet, auch den Ortsvorgesezten nachdrücklich eingeschärft werden, daß sie, so viel an ihnen ist, auf die Beobachtung derselben genau Acht geben, und die Uebertreter dem Amte anzeigen. Ingleichen soll die obrigkeitliche Behörde von Zeit zu Zeit nachforschen, und bei Frevelgerichten, Ganntprozessen, und andern dergleichen Gelegenheiten, so wie durch unversehene Einsicht der Wirthsbücher, weniger nicht dadurch, daß kein Wirth zur Liquidation seiner Forderung gegen einen Unterthanen gelassen werde, er bestätigte dann, in sofern es nicht schon aus gerichtlichen Verhandlungen klar ist, mit Handgelübde, oder nach Gestalt der Sachen, mit wirklichem Eide, daß die liquidirte Schuld, keine Trinkschuld seie, genau darauf sehen, daß die Absicht erreicht werde.

Sämmtlichen Aemtern und Stadträthen der badischen Pfalzgrafschaft wird daher diese Entschließung zur weiters nöthigen Verfügung und genauen Aufsicht auf derselben Befolgung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim den 31. Dezember 1804.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 4 S. 28.

Nr. 348.

Allgemeine Uebersicht

über den Zustand des kurbadisch evangelisch-lutherischen Schulmeister-Wittwen-Fisci pro 1803.

Einnahme.	fl.	kr.
Rezeß	951	33$^{9}/_{10}$
Beitrag der Mitglieder	646	53$^{1}/_{4}$
Promotions-Taxen	81	23
Fisci-Quartalien	330	35$^{1}/_{4}$
Vocations-Tax der Geistlichen und Schullehrer	13	10
Kapital-Zinse	658	35$^{3}/_{4}$
Abgelöste Kapitalien	642	40$^{1}/_{2}$
Zins-Raten	12	52$^{1}/_{2}$
Zinse von Gantgelder	34	6
Zinse von Ausständen	2	14$^{1}/_{2}$
Von andern Diözesen	150	—
Vom Ausstand	806	11$^{5}/_{8}$
Ersaz	—	—
Summa Summarum	4330	6
	3389	28$^{1}/_{8}$
Remanet	940	37$^{7}/_{8}$

Ausgabe.	fl.	kr.
Rezeß	—	—
An Wittwen und Waisen	964	1$^{1}/_{2}$
Beitrag von Fisci-Quartalien	—	22
Angelegte Kapitalien	1359	—
Einzugs-Gebühr	57	33$^{1}/_{2}$
Für Schreibmaterialien	4	30
An andere Diözesen	150	—
Im Ausstand	848	31$^{1}/_{8}$
Ersaz	5	4
Abgegangen und Nachgelassen	—	—
Insgemein	—	—
Summa Summarum	3389	28$^{1}/_{8}$

Status Fundi.	fl.	kr.
Remanet	940	37 7/8
Alte und neue Kapitalien	14047	2
Gantgelder	481	16 3/4
Ausstände	848	31 1/8
Summa	16317	27 7/8
Fernd bestund der Status in . .	15789	31 1/4
Vermehrt um . .	527	56 5/8

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 4 S. 23.

Nr. 349.

Verbot des Schiessens bei Hochzeiten.

Es ist von mehrern Seiten die Anzeige dahier eingelangt, daß das Schießen bei Hochzeiten, der dagegen mehrfach erlassenen Verbothe ungeachtet, noch fortwährend üblich sei, und an einigen Orten bis zu einem gefährlichen, und die Feierlichkeit des Kirchenganges auffallend störenden Grad getrieben werde; da man nun diesem, gegen alle polizeiliche Ordnung anstossenden Unwesen schlechterdings nicht nachzusehen gesonnen ist, so werden sämmtliche Aemter hiedurch ernstgemessenst angewiesen, die deßfalls bestehenden Verordnungen streng zu handhaben und zu benachdrucken, auch ihre unterhabenden Ortsvorstände mit aller Sorgfalt hiezu anzuhalten.

Mannheim den 4. Jänner 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 3 S. 18.

Nr. 350.

Tanzzettelgebühr betreffend.

Ihre kurfürstliche Durchlaucht haben sich in der höchsten Verordnung vom 21. Nov. v. J. über die weltliche Feier der

kirchlichen Feiertage §. 7. nähere Disposition über die, mit einem Gulden zu erlegende Tanzzettelgebühr wo solche noch nicht ihre Bestimmung bisher hatte, vorbehalten; nach einer weitern dahier eingelangten höchsten Entschließung aber zu verordnen gnädigst geruhet, daß in dem diesseitigen Antheil der ehemaligen Rheinpfalz, wo die vorhin stattgehabte Saitenspiel-Admodiationsgebühr dem dahiesigen Borromäus-Hospitale zukam, die Gebühr der Tanzzettel nach Abzug von 3 kr. Stempel- und 12 kr. Amtssportelgebühr dem gedachten Borromäus-Hospital bis auf weitere höchste Verfügung zufallen solle. Sämmtlichen Aemtern und Stadträthen wird dieses hiemit bekannt gemacht, um sich pünctlich darnach zu achten, sohin die bemerkte Stempel- und Amtssportelgebühr jedesmal zu erheben, den, dem Borromäus-Hospital zukommenden Rest aber an die desfallsigen Empfänger abzuliefern.

Mannheim am 4. Jänner 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 6 S. 41.

Nr. 351.

Rechtsbelehrung.

Auf die zur nähern Bestimmung dahier angebrachte Frage, in wie weit die Stimmen-Ablegung in Prozessen von Verwandten eines Kollegial-Glieds cessiren soll? hat man sowohl in Gegenständen des bürgerlichen Rechts, als in Kriminal-Fällen, als allgemeine Norm, mit Umgehung einer zu ängstlichen Bestimmung des Gesezes, wodurch zumal in Prozeß-Sachen bei dem geringsten Versehen leicht Nullitäten erzeugt werden, festzusezen für nöthig erachtet:

„Daß, wo ein Mitglied eines Landes-Gerichts mit einer Parthie oder mit einem Verbrecher im vierten Grad der Verwandschaft, nach der Rechnungs-Art des bürgerlichen Rechts, oder im zweiten Grad der Schwägerschaft von der sogenannten ersten Art verwandt ist, dasselbe sich in einer solchen Sache

des Präsidirens, Votirens und Referirens enthalten, auch daß, wann es dieses aus Absicht oder Versehen doch thun sollte, jedes von den andern Mitgliedern berechtigt sein soll, dasselbe daran zu erinnern, und der Vorsteher des Gerichts auf die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen habe."

Verordnet im kurfürstl. Geheimen-Rath den 8. Jan. 1805.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1805 Nr. 7 S. 33.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 4 S. 27.

Nr. 352.

Bei der anheute den 8. Jänner 1805 geschehenen Vten öffentlichen landesherrlichen edictmäßigen Ziehung von einhundert Nummern Hochstift speirischen Landesobligationen sind folgende Nummern herausgekommen, als:

935. 824. 405. 790. 869. 290. 724. 254. 738. 526. 673. 376. 3. 934. 170. 316. 846. 695. 216. 620. 656. 104. 640. 469. 312. 544. 555. 537. 462. 552. 692. 831. 270. 511. 904. 7. 269. 157. 137. 136. 878. 728. 775. 197. 509. 641. 860. 256. 43. 377. 699. 929. 730. 909. 517. 314. 306. 614. 711. 73. 898. 218. 868. 452. 273. 518. 308. 402. 76. 114. 374. 95. 415. 446. 334. 794. 419. 788. 297. 789. 717. 586. 324. 434. 142. 562. 268. 350. 805. 461. 763. 250. 793. 436. 796. 368. 852. 59. 609. 800.

Die am 31. Dezember l. J. bei dem bruchsaler Landschazungs-Extra-Zahlamt gegen Rückgabe der korrespondirenden Obligationen zahlbar sind; welches hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Mannheim den 8. Jänner 1805.

Kurbadensche über das Land-Schuldenwesen des Fürstenthums Bruchsal, ehehin Hochstift speierischen Antheils besonders angeordnete Hofraths-Kommission.

Fr. v. Haimb. Guignard. Holzmann. Bez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 { Nr. 4 S. 30.
" 5 S. 34.

Nr. 353.

Das Stempeln der gedruckten Obligations-Formularien betreffend.

Man hat für nöthig erachtet, die gedruckten Formularien zu gerichtlichen Obligationen für die diesseitige Rheinpfalz, statt der bisher üblich gewesenen Beilegung des Accis- oder Stempelpapiers, sogleich mit dem herrschaftlichen Stempel versehen zu lassen; dessen Betrag sogleich jedesmal bei Ablangung der Formularien an die hiesige Hospital-Druckerei zu bezahlen ist. Verordnet Mannheim am 9. Jänner 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Wrede.

Zeller.

vdt. Hoffmann.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 5 S. 33.

Nr. 354.

Die Heurathsverwilligung betreffend.

Da nach einer dahier eingekommenen kurfürstlichen geheimen Hofraths-Entschließung vom 28. Dezember abhin, ein für allemal das kreisschlußmäßige Princip bestehen soll, daß eine in den diesseitigen Landen geschlossene Ehe, die keine gemeinschaftliche Heimweisung habe, wenn die Ehegatten oder Kinder in Armuth gerathen, von der Gemeinde erhalten werden müsse, mit deren Einwilligung oder Nachsicht sie zu Stande gekommen seie; so werden sämmtliche Aemter und Stadträthe der badischen Pfalzgrafschaft hiernach angewiesen, dergleichen Heirathsbewilligungen, ehe die Heirathenden ein zuverläßiges Heirathsrecht aufzuweisen im Stande sind, nicht zu ertheilen.

Mannheim den 11. Jänner 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 4 S. 28.

Nr. 355.

Die Impfung der Kuhpocken betreffend.

Ohngeachtet den Verheerungen der natürlichen Kinderblattern nach allen zeitherigen Erfahrungen und Versuchen nur durch die wohlthätige Kuhpockenimpfung Gränzen gesezt werden können, und ohngeachtet von Seite der obersten Landesstellen nicht nur alles geleistet worden, die Belehrungen hierüber allgemein zu machen, und sie jeglichem Familienvater an das Herz zu legen, sondern auch eine öffentliche Anstalt zur unentgeldlichen Vornahme dieses Impfungsgeschäftes bereits bestehet, so hat sich gleichwohl gezeigt, daß der Ort Ziegelhausen der warnenden Stimme für die Erhaltung seiner Jugend zeither wenig Gehör gegeben, indem wirklich nach den eingegangenen berichtlichen Anzeigen daselbst der größere Theil der Kinder an den Blattern erkrankt, und von diesen schon viele ein Raub des Todes geworden sind, oder ohne Hoffnung darnieder liegen. Man siehet sich daher durch dies traurige Ereigniß veranlasset, dieses nicht nur allgemein bekannt zu machen, sondern auch wiederholt alle geistliche und weltliche Behörden aufzufordern, die gegen die Anwendung der Schuzpocken-Impfung noch an mehreren Orten, besonders aber auf dem Lande bestehende Vorurtheile durch geeignete Belehrungen zu entkräften, und den Gebrauch dieses einzigen Rettungsmittels gegen die tödtlichen Gefahren der natürlichen Kinderblattern allen Familienvätern und Erziehern auf das dringendste zu empfehlen.

Mannheim den 14. Jänner 1805.

Kurf. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 5 S. 33.

Nr. 356.

Decretum Generale an sämmtlich lutherische Ober- und Aemter, auch Specialate. d. d. Karlsruhe den 16. Januar 1805. E. G. Nr. 34.

Die Abänderung des §. 74. Lit. b. der Kirchenraths-Instruction betreffend.

Da die Legislation, welche in der Kirchenraths-Instruction §. 74 die Fälle bestimmt, in welchen von Seiten des einen Ehegatten gegen den andern wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung zu klagen gestattet wird, dem Ehemann mehr Rechte einräumt, als der Ehefrau, indem sie dieselbe auch als unschuldigen Theil zwingt, ihrem ausgetretenen Ehemann nachzufolgen, wenn er sie zu sich nehmen will, oder obrigkeitlich dazu gezwungen wird, und nicht — wie doch in gleichem Fall dem Ehemann gegen seine Frau erlaubt wird — darauf zu bestehen, daß er an ihren vorigen gemeinschaftlichen Wohnort zurückkehre; so haben Sich Serenissimus Elector veranlaßt gesehen, die Stelle der genannten Kirchenraths-Instruction §. 74 Lit. b. dahin abzuändern, und auf folgende Art zu bestimmen, daß zur Scheidungs-Ursache zu rechnen sei:

a) Jene bösliche Verlassnng, wo man den Aufenthalt des Entwichenen, oder ein beiden Theilen anständiger Wohnort mit Hülfe der Obrigkeit nicht zu bewirken und auszumitteln ist. Zugleich haben Höchstdieselbe noch weiter nöthig gefunden, die gleich sub b. darauf folgende Stelle etwas allgemeiner zu fassen, und nach lebenslänglicher Arreststrafe, noch weiter die Worte: oder beständige Landes-Verweisung als eingeschalten anzusehen, mithin zur Scheidung für zulänglich zu erklären; wornach in vorkommenden Fällen sich zu achten ist. Decretum etc.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 10 S. 45.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 6 S. 41.

Nr. 357.

Zu Vorstellungen seien sich Dikasterial-Advokaten zu bedienen.

Kurfürstliches Hofrathskollegium hat aus mehreren kurz hintereinander dahier vorgekommenen Vorstellungen ersehen, daß viele Unterthanen vorzüglich auf dem flachen Lande sowohl in ihren außergerichtlichen Angelegenheiten, als bei hie und da vorkommenden Beschwerdeführungen und Anzeigen, sich, statt der recipirten Dikasterial-Advokaten, des Beistandes und der Feder entweder anderer, der Sache nicht gewachsener Landleute, oder rabulistischer Hecken-Advokaten bedienen. Da hieraus nicht selten die nachtheilige Folge entstehet, daß dergleichen Unterthanen wegen Unkunde der zu Unterstüzung ihrer jeweiligen Gesuche erforderlichen Förmlichkeiten und sonstig gesezlicher Requisiten nur unnöthige Kosten sich machen, und überflüßige Schreibereien veranlassen, ohne zu ihrem Zweck gelangen zu können, dann dieselbe sich auch in Denunciations- und Beschwerdefällen an auswärtige und Hecken-Advokaten nicht so leicht wegen einer Entschädigung halten können, wenn durch deren Unvorsichtigkeit oder Unwissenheit auch bösen Willen manchmal unerwiesene ehrenrührige und obrigkeitliche Ahndung nach sich ziehende Beschuldigungen vorgebracht worden; als werden andurch sämmtliche Untergebene der Pfalzgrafschaft ernstgemessenst angewiesen, nach den bestehenden Landesverordnungen ihre Anliegen, sofern solche auf ihre bürgerliche und Ortsverhältnisse Bezug haben, auf keinen andern Weg, als durch ihre vorgesezten Aemter an die geeignete obere Stelle in Antrag zu bringen; in andern Fällen aber, welche z. B. bloße strenge Gnadensachen betreffen, und worüber etwa auch nicht vorerst noch ein Bericht von den Unterbehörden verordnungsmäßig einzuholen wäre, so wie auch in Denunciations- und Beschwerdesachen sich zu ihrer Schriftverfassung niemanden anders als der öffentlich recipirten Dikasterial-Advokaten zu bedienen, und haben die Uebertretter nicht nur die Rückgabe der betreffenden Vorstellung ohne

alle Willfahrung, sondern auch noch eine besondere persönliche Ahndung zu gewärtigen.

Mannheim den 18. Jänner 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 5 S. 34.

Nr. 358.

Heirathsalter der Juden betreffend.

Nach einer badenschen Geheimenraths-Entschließung vom 7. d. M. soll die im Jahre 1799 für die badensche Markgrafschaft ergangene Verordnungen, wornach das Heirathsalter der Juden auf das 25ste Jahr bestimmt worden, auch auf die diesseitige Pfalzgrafschaft mit Einschluß des Fürstenthum Bruchsal, und Ritterstifts Odenheim ausgedehnt werden; welches sämmtlichen Aemtern und Stadträthen zur Nachricht, und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 18. Jänner 1805.

Kurf. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 7 S. 51.

Nr. 359.

Bei Waldausstockung und Urbarmachung Zehnt- und Schazungsfreiheit betreffend.

Die am 4. Mai 1803 von Sr. kurfürstl. Durchlaucht bei Waldausstockungen und Urbarmachungen überhaupt bewilligte 6jährige Zehnt- und Schazungsfreiheit soll vom Tage der ertheilten Genehmigung, und in Fällen, wo solche nicht nothwendig ist, von dem Zeitpunct der unternommenen Arbeit ihren Anfang nehmen; welches jedermann zur Nachricht, den Aemtern und Gefällverwaltungen aber zu dem Ende bekannt

gemacht wird, um auf die genaue Befolgung derselben zu wachen. Mannheim den 22. Jänner 1805.

Kurf. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 6 S. 42.

Nr. 360.

Interpretation des Art. 73 Lit. F. des 8. Organisations-Edicts, die Bestrafung der Felddiebstähle betreffend.

Karl Friedrich ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, über die in dem 8ten Organisations-Edict Art. 73 Lit. E. enthaltene Bestimmung der Bestrafung der Gärten- und Feld-Diebstähle, wornach solche, wenn sie nicht von Schulkindern begangen werden (die dann dadurch in eine Schulzüchtigung verfallen) das erstemal von jedes Orts-Vorgesezten, ohne schriftliche Untersuchung, an unläugbaren Thätern durch Stellung in die Geige, mit Umhängung des Gestohlenen, zu einer Zeit und an einem Ort, wo sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen; das andermal aber auf vorgängig amtliches Erkenntniß durch eben diese Ausstellung und eine hinzukommende mäßige körperliche Züchtigung abgestraft werden; — nachstehende Modifikation und Interpretation — zur allgemeinen verbindlichen Norm in Unsern sämmtlichen Kurlanden andurch zu verkündigen:

1) Soll die, von Schulkindern wegen begangener Felddiebstähle verdiente Züchtigung und so auch jede andere, die wegen Fehlern außer der Schule von Obrigkeitswegen zuerkannt wird, in allen Fällen nicht von den Lehrern ertheilt, sondern von jedes Orts Vorgesetzten die Strafe nach Befund der Umstände angesetzt und beobsichtet, sodann durch den Dorfbüttel oder Dorfboten in Gegenwart des Lehrers und unter dessen zweckmäßigem belehrenden Zuspruch zum Vollzug gebracht werden. Wenn

2) bei Felddiebstählen der Kinder, ohne diese zu Denuncianten ihrer Eltern zu machen, auf andere Art herausgebracht werden könnte, daß die Eltern dazu Anleitung gegeben haben, so sollen solche eben so, als wenn sie den Diebstahl selbst begangen hätten, angesehen und bestraft werden.

3) Niemals kann auch bei denen aus der Schule Entlassenen eine, aus Leichtsinn oder Nascherei, nicht aber aus Bosheit oder Rachsucht, oder Gewinnsucht oder Hang zum Stehlen begangene, Garten- oder Feld-Entwendung in die Klasse der Verbrechen, mithin leztern Falls, auch nicht in die Klasse der eigentlichen Felddiebstähle, die allemal Gewinnsucht voraussezen, sondern nur unter die Feld-Frevel gerechnet, und als solcher bestraft werden; niemals kann also auf jene die Geigenstrafe folgen.

4) In allen andern Fällen aber soll ein erster Felddiebstahl eben so, wie die wiederholten, oder von bereits wegen anderer Diebstähle bestraften — begangenen Feld-Diebstähle nach Vorschrift des 8. Organisations-Edikts mit der Geige, das erstemal, und wann die That unläugbar ist, von den Ortsvorgesetzten, wo sie aber einer Ueberweisung bedarf, oder wiederholt begangen wird, in diesem Fall nach Befinden, und wo auf einen voraus gegangenen Fall die Geigenstrafe schon einmal in Vollzug gekommen war, unter Beifügung der Schläge bei ledigen jungen Purschen oder Mundtodten, und der Einthürmung oder öffentlicher Arbeit bei Andern, nach dem Grad der Moralität und der Größe des Diebstahls bestraft werden; jedoch soll

5) Da, wo die Geigenstrafe von den Ortsvorgesetzten erkannt wird, damit diese eine Bescholtenheit nach sich ziehende Strafe nicht etwa ohne wirkliches Verdienen an jemand vollstreckt werde, dem dadurch sich für beschwert achtenden Sträfling, der Recurs an den Beamten also offen bleiben: daß solcher Recurs, wann er gleich ergriffen wird, von der Zeit des Erkenntnisses des Ortsvorgesetzten eine zweimal 24stündige suspensive Kraft erhalte, binnen welcher Zeit der Verurtheilte (den der Ortsvorgesetzte gleich mit seinem verschlossenen

Bericht zum weitern Verhör zu Amt weisen muß, sobald er sich auf solches beruft) eine modificirende oder bestätigende amtliche Erkenntniß beibringen, oder sich gefallen lassen muß, daß nach fruchtlosem Ablauf obigen Termins ohne weiters mit der Execution gegen ihn vorgefahren werde.

6) Ein zum drittenmal zur Untersuchung kommender Felddieb soll von dem betreffenden Amt an die gehörigen Hofraths-Collegien einberichtet, und ihre ernstliche Bestrafung dem Oberrichterlichen Ermessen anheim gegeben werden, das einen solchen ohne Unterschied des Betrags als einen großen Diebstahl von drei Mark, wenn nicht die dreimal entwendeten Summen sich höher beliefen, oder andere gewinnsüchtige Verbrechen nach dem Straf-Edict eine weitere Schärfung rechtfertigen, bestrafen soll.

7) Sollen dem Denuncianten 30 kr. aus der Gemeinds-kasse abgereicht, dagegen aber von dem bestraften ein Gulden dahin bezalt werden. Hieran geschieht unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 24. Jänner 1805.

Povinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 15. S. 66.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 7. S. 49.
" des obern Fürstenthums 1805. N. 24. S. 173.

Nr. 361.

Rechts-Belehrung.

Dahier ist eines Orts her die Anfrage geschehen: Ob in Hinsicht auf das achte Organisations-Edikt §. 62.

A. Der Nachlaß der Hälfte der Unzuchts- und Ehebruchs-Strafen, der auf die frühzeitige Anzeige gesezt sei, beiden Sträflingen zu gut komme, wenn sie zu gleicher Zeit Anzeige thun?

B. Ob bei wiederholten Unzuchten eben so wie bei Ehebrüchen der hälftige Nachlaß, auf das ganze Quantum der Strafe ad 30 fl., oder nur auf die ursprüngliche Strafe der 15 fl. statt finde? —

ad A. Die vor dem siebenten Monat der Schwangerschaft von dem Schwängerer geschehene Anzeige bewirkt keine Mil-

derung — und bei später geschehenden Anzeigen komme diese nur alsdann der Mannsperson zu gut, wann sie der Frauens-Person hierinn zuvorgekommen sei; welch leztere in diesem Fall nachmals den Strafnachlaß nicht zu genießen habe. Niemals könnten also beide Theile zugleich den Strafnachlaß erhalten; sondern wenn der Fall eintritt, daß beide zu gleicher Zeit die Anzeige von der Schwangerschaft machen, so komme alsdann der gesezliche Nachlaß nur allein der Frauensperson zu, weil auch da der Schwängerer ihr nicht zuvorgekommen ist, indem die Absicht bei dem Strafnachlaß nur diese ist, Kenntniß von einer Schwangerschaft so zeitig zu erhalten, daß durch obrigkeitliche Aufsicht und Vorsorge Kindermorden vorgebogen werden kann, keineswegs aber dabei die Unterstellung wirkt, als ob dadurch die Imputabilität an sich minder werde; mithin die Anzeige auch alle Wirkung verliert, sobald durch eine andere Anzeige schon die Absicht erreicht ist, annebst bei gleichzeitiger Anzeige immer die Frauensperson, deren Pflicht zunächst die Anzeige ist, auch den Genuß ihrer Erfüllung zunächst erndten muß.

ad B. Endlich kann kein Zweifel sein, daß bei zweiten und dritten Unzuchts-Fällen, wie im ersten, in jenem Milderungs-Fall die Hälfte der ganzen Strafe abgehen, da die Worte in §. 62. lit. F. immer mit gleicher mildernden Rücksicht, dieses Folgeweise deutlich genug besagen. Sign. Karlsruhe in Cons. Secret. den 24. Januar 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805. Nr. 16. S. 74.
" " " Pfalzgrafschaft 1805. Nr. 7. S. 50.

Nr. 362.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft. d. d. Karlsruhe den 25. Januar 1805. I. S. Nr. 677.

(Die Ertheilung der Proklamations-Scheine betreffend.)

Es ist dahier schon mehrmalen die Bemerkung gemacht worden, daß bei einigen Beamtungen Proklamationsscheine

ertheilt werden, ehe noch die erforderliche Dispensation circa aetatem ausgewirkt worden ist, welches dann auch die zweimalige Proklamation der betreffenden Personen und die Zurüstungen zur Hochzeit sehr oft zur Folge hat. Da aber dadurch den Unterthanen, wenn die Dispensations-Ertheilung aus Gründen nicht für gut gefunden wird, unnöthige Kosten rücksichtlich der öfters vorläufig zur Hochzeit getroffen werdenden Zurüstungen veranlaßt werden; so versieht man sich zu dem Oberamt (Amt), daß die Ausfolgung des Proklamations-Scheins künftig nicht mehr zum Voraus, sondern erst nach wirklich bei ihm eingeloffener Dispensation geschehen werde. Decretum ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 10. S. 45.

Nr. 363.

Organisation des Sanitätswesens.

A. Allgemeine Grundsätze und Localorganisation.

Wir Karl Friedrich ꝛc. haben nach Erwägung aller einschlagenden Umstände beschlossen, die Organisation des Sanitätswesens in Unsern Landen auf folgende Hauptgrundsäze zu errichten.

Erstens: Zum Behuf der leichtesten Zusammenwirkung der Staats- und Sanitätsbeamten sollen die Amtsbezirke der lezteren so viel möglich einen oder mehrere, den Gewaltsbezirken der Staatsbeamten gleiche Distrikte umfassen, und gleiche Wohnsize haben, und nur da hiervon abgegangen werden, wo die übrige mitzuerwägende Umstände zu Erreichung des Zwecks dieser Organisation eine Ausnahme nothwendig machen.

Zweitens: Für jeden solchen Sanitätsamtsbezirk, oder jedes Physikat, sollen in der Regel zwei Beamte aus dem Sanitätsfache angestellt sein, ein Erster und Vorgesezter aus dem Fache der innern Heilkunde, als Amtsphysikus (oder respective Stadt- und Landphysikus, wo etwa die Beschaffenheit des Sanitätsbezirks eine solche Theilung des Amtsphysikats

nothwendig macht) und einer aus dem Fach der Wund- und Hebarzneikunde als Landchirurg. Wo jedoch die Lage des Bezirks nicht möglich gemacht hätte, ihm eine solche Ausdehnung zu geben, der die Kosten solcher doppelten Sanitätsbeamten erleiden möchte, da soll ein, mit den nöthigsten Kenntnissen der innern Heilkunde versehener, in dem Fach der Heb- und Wundarzneikunde hinlänglich zugleich befähigter Beamter, als Staabsphysikus aufgestellt werden, so wie umgekehrt, da, wo es nöthig gefunden wird, auch die erste oder zweite Sanitätsbeamtenstelle in einem Bezirk verdoppelt sein kann.

Drittens: Der Physikus, als erster Sanitätsbeamter, hat in seinem Bezirk

a) die allgemeine Befugniß zu der, mit den Sanitätsbeamten gemeinschaftlich zu bewirkenden Anordnung alles dessen, was die Gesundheitspolizei für Menschen und Thiere in seinem Bezirk betrifft. b) Die alleinige Obsicht über sämmtliche zur Ausübung der innern Heilkunde, oder der Arzneibereitung von der obern Behörde für befähigt erkannte und in seinem Bezirk angestellte, oder wohnende Personen (über Aerzte und Apotheker). c) Die alleinige Aufsicht auf den Unterricht in der Arzneibereitung, der in seinem Bezirk von denen dazu berechtigten Apothekern gegeben wird. d) Die Hauptaufsicht auf die fortschreitende Befähigung und auf die Kunstverrichtungen sämmtlicher von der Behörde für befähigt erkannter und in seinem Bezirk angestellter, oder wohnender Wundärzte und Hebammen. e) Die alleinige Besorgung der in das Fach der innern Heilkunde, und die Hauptleitung der in die äußere Heilkunde oder in die Hebekunst einschlagenden obrigkeitlichen und gerichtlichen Aufträge innerhalb seines Bezirks. f) Die amtspflichtige Besorgung der an inneren Krankheiten leidenden Personen seines Bezirks, die ihn berufen; und bei ausbrechenden Seuchen, aller darinn befindlichen Kranken, auch ohne auf eine Berufung zu warten. g) Die gleiche amtspflichtliche Besorgung solcher Kranken aus angränzenden inländischen Sanitätsbezirken, die näher zu

seinem Wohnsiz haben, als zu jedem ihres Bezirks und ihn desfalls berufen lassen, indem hierin die Schuldigkeit der Besorgung nicht durch die Bezirksgränzen, sondern durch die Nähe der Lage und Zutrauen der Patienten ihre Bestimmung erhalten soll. h) Die Oberaufsicht auf die Heilung äußerer Schäden und auf die Entbindung und ihre Folgen, beedes in solchen Fällen, wo die Schwere der Operationen, oder ein hinzutretendes Krankheitssymptom die Nothwendigkeit einer Beihülfe der innern Heilkunde herbeiführt, oder vermuthen läßt, über welch alles die Physikatsinstruction demnächst nähere Maaße geben soll.

Viertens: der Amtschirurg oder zweite Sanitäts-Beamte hat α) die nachgeordnete Mitaufsicht auf die Wundärzte, Hebärzte und Hebammen seines Bezirkes (oder seines Amtsantheils am Bezirk, wenn er etwa nicht für den ganzen Bezirk angestellt wäre.) β) Die Besorgung der in die äußere Heilkunde und Hebekunst einschlagenden obrigkeitlichen und gerichtlichen Aufträge. γ) Die Handreichung nach Anweisung des Physici zur Mitbesorgung der innern Kranken in Epidemien oder bei Fällen rechtmäßiger Verhinderung des Physikus. δ) Die amtspflichtige Besorgung der äußeren Heilungen oder Entbindungen zu denen er, sei es in seinem Bezirk (Bezirksantheil) oder in einem Ort eines andern inländischen Bezirks, welcher seinem Wohnsiz am nächsten, berufen wird; (indem auch hier wie bei dem Physikatsdienst, die Schranken der Dienstpflicht nicht in die Bezirksgränzen gebannt sind.) ε) Die Aufsicht auf den wundärztlichen Unterricht, der von approbirten Wundärzten seines Bezirkes gegeben wird, und die Mitwirkung zu dessen Verbesserung und zweckmäßiger Vollendung. ζ) Die jährlichen Hebammenprüfungen seines Bezirks, abwechselnd mit jenen des Oberhebarztes: alles nach Maaß der darüber zu gewartenden wundärztlichen und hebärztlichen Instructionen.

Fünftens: Von obgedachten Verrichtungen müssen alle jene, welche innerhalb dem angewiesenen Sanitätsbezirk die Gesundheitspolizei, die amtspflichtige Aufsicht auf Untergebene oder

die Prüfungen ihrer Fähigkeiten und Fortschritte betreffen; ferner alle obrigkeitliche und gerichtliche Aufträge, wovon nach den Gesezen die Kosten keinem zur Zahlung vermöglichen Privatmann zufallen können, mithin im Zahlungsfall einem öffentlichen Fond zur Last fallen würden. Endlich alle Heilungen und Entbindungen der Armen, die, ohne Mangel an ihrer nothdürftigen Nahrung zu leiden, nicht zahlen können, und zwar diese leztere auch alsdann, wenn sie nach obiger Regel in einem andern Sanitätsbezirk zu verrichten sind, unentgeldlich d. h. gegen blosen Ersaz der unvermeidlichen Auslagen von den öffentlich aufgestellten und besoldeten Sanitätsbeamten besorgt werden; von Kuren vermöglicher Personen aber, so wie von obrigkeitlichen Aufträgen, die ausser ihrem Bezirk ihnen gegeben werden, oder deren Kosten auf zahlbare Privatpersonen fallen, haben sie die, durch die nächsterscheinende Taxordnung bestimmte Gebühren in der Maase zu fordern, daß jedoch, wo ein Unterthan wohl etwas, aber nicht die ganze geordnete Gebühr entrichten könnte, sie mit einem nöthigenfalls durch Ermessen der Staatsbeamten ihres Bezirks, oder durch höhere Einschreitung der Provinzkollegii zu bestimmenden Antheil der Gebühr sich begnügen lassen müssen.

Sechstens: Dergleichen Taxe sind auch alle ohne Besoldung mit Staatserlaubniß ihrer Wissenschaft oder Kunst im ärztlichen, wundärzlichen und hebärztlichen Fach ausübende Personen unterworfen, hingegen nicht dergleichen unentgeldlichen Geschäftsverrichtungen; sondern diese beschränkt sich bei ihnen nur auf unentgeldliche Heilung jener Kranken, die an dem Ort sind, wo sie ihren Wohnsiz genommen haben, und welche ihr Zutrauen und Zuflucht zu ihnen nehmen, oder aus Auftrag des Physikus aus bewegenden Ursachen, die jedoch niemals in der blosen Bequemlichkeit der dazu besoldeten Sanitätsdiener bestehen darf, an sie gewiesen werden; inmaßen sobald sie ausser Orts berufen werden, es bei ihnen stehe, die Kur zu unternehmen, oder die Patienten an den Bezirksarzt oder Wundarzt zu weisen, wo sie leztern Falls nur schuldig

sind, wenn besorglich wäre, daß ein Verzug Nachtheil bringen könnte, für das Erste hinzugehen, das Nöthige vorsorglich anzuordnen und zu besorgen, und dem betreffenden Diener, dem das Fernere obliegt, die Anzeige zu machen, wo alsdann dieser erste Gang ihnen von dem Kranken, oder (wenn auch so viel nicht einmal von diesem erhoben werden könnte) aus den geeigneten öffentlichen Kosten bezahlt werden muß.

Siebentens: Der Sanitätsbeamte, welcher Pferdefourage genießt, ist schuldig, dafür alle ihm obliegende Verrichtungen ausser Orts ohne Anrechnung eines Rittlohns oder Fahrgeldes zu besorgen, und hat nur nach Beschaffenheit der Weite und Zeitdauer das nöthige Pferdsfutter, wenn sein Pferd nicht von Berufenden frei besorgt wird, anzurechnen, muß auch deshalb nach Verfluß des ersten Dienstjahres (wo ihm zur Einrichtung Nachsicht gegönnt wird) das Pferd wirklich halten, widrigenfalls ihm die Fourage nicht abgereicht wird, wenn nicht in seltenen Fällen nach geschehener Darlegung, wie eine sichere und prompte Bedienung der Patienten und ordnungsmäßige Besuchung des Bezirks doch gesichert sei, von Uns durch Unsere Sanitäts-General-Kommission, Dispensation aus zureichenden Gründen erlangt würde.

Achtens: Eine auf das Lokale und andere mitwirkende Umstände abgemessene, verhältnißmäßige Anzahl solcher Physikate soll einen besondern Sanitätskreis bilden, in welchem einer der darinn ohnedieß angestellten Sanitätsbeamten der ersten Klasse, korrespondirenden Mitglied der Sanitätskommission sei, und in dieser Eigenschaft die Pflicht habe, auf den Gang der sämmtlichen Sanitätsanstalten in seinem Kreis ein wachsames Auge zu haben, mithin alle ihm desfalls durch seine Konnexionen des gemeinen Lebens zu Ohren kommende wichtige Ereignisse, gutes oder schlechtes Dienstbetragen, der angestellten oder ihre Kunst ausübenden Personen des Sanitätsfachs u. dgl. einem der zwei ersten Räthe der Sanitätskommission, aus dem ärztlichen Fache in Korrespondenzwegen Nachricht zu geben, welch lezterer dann zu überlegen hat, welcher öffentliche oder Privatgebrauch von solchen Nachrichten

zum Nutzen der guten Sache, ohne etwa den Briefsteller blos zu stellen, zu machen seie. Sodann soll jeder solcher Kreis aus der Klasse der ersten oder zweiten darinn angestellten Sanitätsbeamten einen Oberhebarzt (oder Hebammenmeister) haben, der allein den Hebammenunterricht seines ganzen Kreises besorge, auch abwechselnd mit den Bezirkshebärzten die terminliche Visitationen und Prüfungen der Hebammen besorge.

Neuntens: Der Thierärzte haben Wir hierbei nicht gedacht, weil deren nöthige Zahl und Diensteintheilung nicht nach den Konvenienzen, wornach die Sanitätsbezirke bestimmt sind, sondern mehr nach dem jeweils wandelbaren Gang der Stadt- und Landwirthschaft bestimmt werden muß, und Wir daher die desfallsige Einrichtung vorzuschlagen und auszuführen den zweiten Senaten Unserer Hofrathskollegien (unbeschadet darüber die Befähigung der Personen, und den artistischen Gang der Anstalten der General-Sanitäts-Kommission bleibenden Oberaufsicht) überlassen.

Auf diese Grundsäze hin hat Uns nun Unsere General-Sanitäts-Kommission nachstehende nähere Lokalorganisation vorgeschlagen, die Wir anmit auch zum Vollzug genehmigen.

Unsere Markgrafschaft

ist in drei Sanitätskreise getheilt, in den obern, mittlern und untern.

Der obere Kreis aus folgenden sechs Physikaten:

1) Das Amtsphysikat Lörrach in seinem alten Umfang. 2) Das Staabsphysikat Schopfheim desgleichen. 3) Das Amtsphysikat Schliengen, welches nebst dem eigentlichen Amt Schliengen, auch die zu dem Oberamt Lörrach noch gehörig bleibenden Orte des Sausenberger Viertels umfasse, und worinn außer dem Physikus, der in Candern oder Schliengen wohnen kann, zwei Staabs-Chirurgi, einer zu Schliengen, und einer zu Candern oder in der Gegend, jener für den untern Theil des Physikats, nemlich für die Orte Schliengen, Auggen, Steinenstadt, Welmlingen, Blansingen, Kleinenkems, Mauchen, Istein und Huttingen, und dieser für den obern Theil desselben, also für die übrigen Physikats-Orte. 4) Das Amts-

physikat Müllheim. 5) Das Staabsphysikat Wolfenweiler. 6) Das Amtsphysikat Hochberg mit zwei Landchirurgen; einen für den östlichen rechts des Treysam-Flusses liegenden Theil in Emmendingen, den andern für den westlichen links der Treysam gelegenen Theil des Physikats in Eichstädten oder Bahlingen.

Der mittlere Kreis soll ebenfalls 6 Physikate haben: 7) Das Amtsphysikat Mahlberg, dem 2 Landchirurgen, einer in Ettenheim und einer in Kippenheim oder Kürzel zugewiesen werde. 8) Das Amtsphysikat Lahr. 9) Das Amtsphysikat Gengenbach, welches einen Stadtphysikus für die Stadt Offenburg und den Staab Staufenberg oder Durbach, und einen Stadt- und Landphysikus in Gengenbach für den übrigen Bezirk der Obervogtei, sodann 4 Staabschirurgen, einen in Offenburg, einen in Durbach für den Staab Durbach, einen in Gengenbach für dortiges Stadt- und Landgebiet, und einen in Zell für die Stadt und das Thal Harmersbach haben soll. 10) Das Amtsphysikat Oberkirch, dem 2 Landchirurgen, einer in Oberkirch, der andere in Renchen zugetheilt werden. 11) Das Amtsphysikat Bischofsheim, dessen Landchirurg zu Lichtenau wohnen, und sammt Bischofsheim, die unterhalb dieses Orts gelegenen Orte besorgen soll. 12) Das Amtsphysikat Kork, dessen Landchirurg zu Kehl wohnen, und vom Physikat Bischofsheim die oberhalb dieses Orts gelegenen Orte mitbesorgen soll.

Endlich der untere Kreis soll aus 10 Physikaten bestehen: 13) Das Amtsphysikat Bühl, welches nebst dem Amt dieses Namens, noch das Amt Steinbach umfasset. 14) Das Amtsphysikat Schwarzach, dessen Landchirurgat von dem in Lichtenau mitzubesorgen ist. 15) Das Amtsphysikat Baden, dem nur ein Staabschirurg zuzuordnen ist. 16) Das Amtsphysikat Gernsbach, für beyde Aemter Gernsbach und Eberstein. 17) Das Amtsphysikat Rastatt, mit 2 ersten Sanitäts-Beamten, nemlich einem Stadtphysikus, sodann einem Landchirurg. 18) Das Amtsphysikat Ettlingen, wovon jedoch die dem dortigen Staabsbezirk angehörige Orte Bulach, Beyertheim, Grünwinkel und

Dachslanden ausgeschieden sind. 19) Das Amtsphysikat Carlsruhe, dem außer dem Oberamts-Bezirk noch die von Ettlingen ausgeschiedene Orte angehören, mit 2 Physicis, einem Stadt- und einem Landphysico, dann 3 resp. Landchirurgen und Hebärzten, wovon 2 in Carlsruhe für den obern Theil des Landphysikats, und einer in Graben für den untern, bestehend aus den Orten Hochstetten, Rusheim, Lidolsheim und Graben, mit welchen nachmals auch das Chirurgat des Physikats Philippsburg verbunden seyn soll. 20) Das Amtsphysikat Durlach. 21) Das Amtsphysikat Pforzheim, dem 2 Physici, ein Stadt- und ein Landphysikus, sodann zwei Landchirurgi, davon der eine in Langensteinbach sei, und den südwestlichen Theil des Bezirks, oder die für das Amt Langensteinbach bestimmten Orte besorgen soll.

Sodann

Unsere Pfalzgrafschaft

soll in zwei Sanitätskreise getheilt sein, den südlichen und den nördlichen.

Der südliche Kreis soll sechs Physikate umfassen.

23) Das Amtsphysikat Bruchsal, für welches geordnet sind, ein Stadtphysikus und ein Landphysikus, welcher leztere sämmtlich zum Landamt Bruchsal gehörige Orte sammt denen zum Stadtamt gehörigen, außer der Stadt unter sich habe.

24) Das Amtsphysikat Bretten.

25) Das Stadtphysikat Eppingen, das auch Zaisenhausen zu besorgen hat.

26) Das Amtsphysikat Odenheim.

27) Das Amtsphysikat Wisloch, welches die Stadt Wisloch und den Bezirk des Amts Kißlau umfasse.

28) Das Amtsphysikat Philippsburg, dessen Landchirurg, der jederzeit in Graben subsistire, Landchirurg des Physikats Karlsruhe unteren Theils seie.

Der nördliche Kreis soll aus sechs Physikatsbezirke bestehen, nämlich

29) Das Amtsphysikat Schwezingen.

30) Das Stadtphysikat Mannheim.

31) Das Amtsphysikat Ladenburg und

32) Das Amtsphysikat Weinheim, welche beede jedoch nur einen gemeinschaftlichen Landchirurg haben sollen, der zu Grossachsenheim seine Wohnung nehme.

33) Das Amtsphysikat Heidelberg, welches außer dem Stadtphysikus und Stadtchirurgus, die jedesmalen aus dem Personal der dortigen Universität werden bestellt werden, noch für den Bezirk der Aemter, Unter- und Oberheidelberg (ohne Wisloch) und das Staabsamt Waldeck zwei Landchirurgen, deren einer in Schönau, lezteres Staabsamt und die in den Bergen liegende Physikatsorte zu bedienen habe, besizen soll.

34) Das Amtsphysikat Nekargemünd, das sich zugleich über das Amt Nekarschwarzach erstrecke, seie mit zwei Landchirurgen, wovon der des westlichen Theils, zu Weisenbach oder Mauer, der andere des östlichen Theils zu Aglasterhausen oder Reichartshausen seinen Siz nehme, zu besezen, sodann mit einem Stadtchirurg für Waibstadt. Endlich

Unser oberes Fürstenthum

bildet einen Sanitätskreis, und wird in folgende Physikate getheilt.

35) Das Amtsphysikat Mörsburg. 36) Das Staabsphysikat Markdorf. 37) Das Amtsphysikat Ueberlingen. 38) Das Amtsphysikat Reichenau, für die Aemter Reichenau und Bohlingen, welchem drei Staabschirurgen zugetheilt werden sollen, einer auf dem Reichenauer See, einer zu Allensbach rechts dem See, und einer zu Bohlingen für den Theil links dem See. 39) Das Staabsphysikat Pfullendorf und 40) das Amtsphysikat Biberach, dem ein Stadtphysikus, ein Landphysikus, der die alleinige Besorgung der Außenorte habe, und ein Landchirurg für Stadt und Land zugetheilt werde.

Bei vorstehender Organisation sezen Wir voraus, daß jeder Arzt, der nicht blos eine Stadt zu bedienen hat, und jeder Wund- und Hebarzt, der einen großen Bezirk hat, und dessen Orte weiter als höchstens zwei Stunden von seinem Siz entfernt sind, und mithin aus einer oder der andern Ursache nicht zu Fuße von ihm begangen werden können, mit einer Pferdsfourage in der Regel versehen sein soll, und Wir

haben Uns so, wie des Ausdrucks Staabsphysikat für jene Bezirke, worinn gewöhnlich nur für innere und äußere Heilkunde und Hebekunst Ein öffentlicher Sanitätsbeamter aufgestellt ist, also das Prädicat Staabschirurg für jene kleinere wundärztliche Bezirksstellen, welche, wie gesagt, ohne Pferdsfourage besorgt werden sollen, bedient, ohne daß übrigens die verschiedenen Benennungen Stadt-Land-Staabsphysikus bei den Aerzten oder Land- und Staabschirurg bei den Wundärzten, in der Befähigung oder in dem Rang zwischen gleicher Klasse, einen Unterschied machen, als welch lezterer denen Amtsphysicis unter sich und den Amtschirurgen unter sich ohne Unterschied der verschiedenen, ihr Amt bezeichnenden Benennungsarten, so lange sie nicht eine andere Characterisirung, oder Rangbestimmung erlangt haben, nach dem Datum ihrer ersten Amtsanstellung an, zukommt.

Auch ist bei obigen Physikatsbenennungen, wo nichts besonders angegeben ist, stillschweigend damit angezeigt, daß der Sanitätsbezirk den vorausgeschickten Regeln gemäß constituirt sei, mithin er mit dem weltlichen Amtsbezirk gleichlaufend sei; der Siz der Beamten an dem nemlichen Orte, wo auch der Amtssiz ist, sich befinde; und je nachdem es die Benennung mit sich bringt, einfache oder doppelte Sanitätsbeamte dort anzustellen seien.

Indem Wir dieses alles anmit zur allgemeinen Wissenschaft bringen lassen, werden Wir nun auch des Nächsten Unsere Entschließung kund thun, wie und durch welche Personen, nach dem vorgefundenen Stand der Dinge, diese Organisation in Thätlichkeit zu sezen sei, und gebieten Wir Unserer Sanitäts-Kommission, so wie Unsern Provinzialkollegien sich hiernach zu achten. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 26. Jänner 1805.

Karl Friedrich Kurfürst.

vdt. Fr. Brauer. Auf kurf. Sanitäts-Commissions-Verordn.
C. F. Wieland.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 9 S. 89.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 11 S. 73.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1805 Nr. 25 S. 183. Nr. 26 S. 191. Nr. 27 S. 201. Nr. 28 S. 205. Nr. 29 S. 213.

Nr. 364.

Ueber die Competenz zu Bestrafung der von Züchtlingen in Zucht- und Arbeits-Häusern verübten Vergehen.

Zur Ergänzung des ersten Organisations-Edicts sieht man sich veranlaßt, rücksichtlich der Competenz zu Bestrafung der in den Zucht- und Arbeitshäusern des Landes von den Züchtlingen und Sträflingen verübten Vergehen nachfolgendes Regulativ zur allgemeinen Verkündung und Nachachtung zu bringen. Es soll nemlich:

a) in allen solchen Fällen, die in einem der Zucht- und Arbeits-Häuser des Landes vorgehen, welche nur zur häuslichen Korrection zu rechnen sind, als z. E. nur einzelner Züchtlinge und Sträflinge Versuche zum Ausbruch oder zum Entlaufen, oder auch deren wirkliche Realisirung, und ein und anderer Züchtlinge und Sträflinge unartiges den Gesezen und der Ordnung des Hauses widerstrebendes Betragen u. d. gl. die Bestrafung der Kurfürstl. General-Arbeitshaus-Commission überlassen sein.

b) Solche Fälle hingegen, welche ein großes Komplott der Züchtlinge betreffen, oder wovon einem wirklichen peinlichen, sonst der höhern Kriminal-Justiz-Behörde nach dem Kriminal-Edict zur Bestrafung überlassenen Verbrechen die Rede ist, sollen der Cognition desjenigen Hofgerichts, in dessen Bezirk das Haus, in welchem der betreffende Verbrecher sich befindet, übergeben, die desfalls vorgehende Untersuchung aber von der betreffenden Hausverwaltung in Gemeinschaft mit der Ortsobrigkeit, also z. E. zu Mannheim mit dem Stadtvogteiamt, und zu Bruchsal mit dem Stadtamt rc. vorgenommen werden. Verkündet im Kurfürstl. Geheimenrath. Karlsruhe den 28. Januar 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 16. S. 73.
" " " Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 7. S. 49.
" des obern Fürstenthums 1804 Nr. 24. S. 175.

Nr. 365.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden werden seit geraumer Zeit so viele geringhaltige Druckschriften, musikalische Compositionen und Kupferstiche ꝛc. von ihren Autoren oder Verlegern übersendet, daß Höchstdieselben sich veranlaßt finden, andurch erklären zu lassen, wie hinfüro alle ihnen zukommenden schriftstellerischen und Kunstwerke unbenuzt und die Begleitungsbriefe unbeantwortet werden bei Seite gelegt werden, sofern solche nicht wegen eines ganz ausgezeichneten innern Werths Höchstdero Aufmerksamkeit würdig sind, welches alsdann eine kurfürstliche Antwort dem Einsender eröffnen wird. Karlsruhe den 29. Januar 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 12 S. 53.

Nr. 366.

Accisfreiheit der Staatsdiener betreffend.

Da zu Vermeidung der durch Ertheilung der Accisfreizeichen hervorgehenden Unterschleife und Ungleichheiten, die bei den altpfälzischen Staatsdienern hervorgebrachte Accisfreiheit, von den Hauptkonsumptibilien, künftig aufgehoben, und niemanden mehr, ausser denen Dienern, welche schon unter der vorigen Regierung mittels Dekrets vom 4. August 1786 im rechtmäßigen Besize dieser Freiheit gewesen, gestattet werden soll; als wird sämmtlichen Aemtern und Gefällverwaltungen solches zu Verbescheidung der Zollbereuter und übrigen Subalternen zu vernehmen gegeben. Mannheim am 31. Jänner 1805.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 7 S. 51.

Nr. 367.

Erläuterung über die Subjections-Verhältnisse beurlaubter Soldaten in Unzuchts-Fällen, auch bei vorkommender Zeugniss-Ablegung oder Auskunfts-Ertheilung.

Ohngeachtet die Subjections-Verhältnisse beurlaubter Soldaten in Polizei-Sachen durch die Verordnung vom 9. Dec. 1803 bereits hinlänglich bestimmt sind, und die unmittelbare Vorladung der Soldaten von dem Civil-Richter in solchen Fällen keinem Anstand unterworfen ist; so hat man dennoch rücksichtlich der bei Civil-Obrigkeiten oft vorkommenden Zeugen-Abhörungen und Auskunfts-Ertheilungen, nach vorgängig genommener Rücksprache mit dem kurfürstlichen Kriegs-Collegio, für nöthig gefunden, näher zu bestimmen und festzusezen: daß beurlaubte Soldaten von der Civilobrigkeit auch ausser Polizeisachen, wenn sie in Angelegenheiten dritter Personen, die vor einem Amte verhandelt werden, zu Zeugen-Abhören oder Auskunfts-Ertheilungen nöthig sind, unmittelbar und ohne vorgängige Requisition des Regiments-Kommandanten von den Civil-Stellen sollen vorgefordert werden können. Dagegen kann davon nie ein Anlaß genommen werden, sie selbst in solchen Sachen einer amtlichen Erkenntniß zu unterwerfen; so wie auch die Untersuchung gegen einen beurlaubten Soldaten wegen Unzucht niemalen von dem Civilrichter vorgenommen werden kann, inmassen in dergleichen Fällen die Anzeige von der geschwängerten Dirne zwar bei Amt zu Protokoll genommen, nicht aber der als Schwängerer angegebene Soldat darüber von ihm verhört, sondern lediglich das Protokoll an den Regiments-Kommandeur eingesendet werden muß, der sodann die Sache zu untersuchen und das Paternitäts- und und Straferkenntniß gegen seinen Untergebenen, jedoch ohne Bestimmung des Alimentenpunkts, zu fällen und davon das Amt in Kenntniß zu sezen hat, wo nachmals die Bestimmung der Alimenten, der Bastard-Fall und die Kindbett-Kosten

(als die nur aus dem bürgerlichen Vermögen des Soldaten bezahlt werden können und dürfen), dem Erkenntniß des Civilrichters eben so, wie die Bestrafung der Dirne, überlassen bleibt. Hiernach haben sich daher sämmtliche Ober- und Aemter in künftigen Fällen zu benehmen. Decretum Karlsruhe in Consilio Secretiori den 1. Februar 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805. Nr. 14 S. 61.
" " " Pfalzgrafschaft 1805. Nr. 8 S. 57.

Nr. 368.

Die Separatisten betreffend.

Wir Carl Friedrich ꝛc.

Es ist Uns zur Wissenschaft gekommen, daß sich in einigen Orten Unserer kurfürstlichen Lande verschiedene Unserer protestantischen Unterthanen aus unrichtigen religiösen Vorstellungen und mitunter auch von übelgesinnten Leuten aus sträflichen politischen Absichten irre geführt, von der Gemeinschaft der evangelischen Kirche abgesondert, und in eigene Verbindungen, wobei sie theils unter sich, theils mit Auswärtigen nach ihrer Weise gottesdienstliche Versammlungen halten, unter dem bekannten Namen der Separatisten eingelassen haben.

So sehr Wir nun überzeugt sind, daß dergleichen Sectirungen auch bei einer redlich guten Meinung ihrer Anhänger weder für sie, noch für den Staat von Nuzen seien, und daß die sittliche Ausbildung nach dem wahren Geist des Evangeliums und die Pflanzung eines christlichen einträchtigen Bürgersinns durch die gleichförmige allgemeine Erziehungs-, Belehrungs- und Erbauungsanstalten der Kirche, von der sie sich entfernt, in alle Wege besser und zweckmäßiger erreicht werde, so ist es doch Unsern stets ausgeübten Grundsäzen der Duldung und der auch gegen irrende Gewissen zu beweisenden Schonung nicht gemäß, sie mit Zwangsmitteln von ihrem Irrwahn abzubringen. Wir finden aber nöthig, nach den Rücksichten, die das Wohl des Staats und die kirchlichen Verhältnisse erfordern, diejenigen nähern Bestimmungen, un-

ter denen Wir ihnen die Fortübung ihrer Meinungen und Gebräuche unter landesherrlichem Schuz gestatten können, andurch gesezlich vorzuschreiben:

I. In Absicht auf die weltlichen Staatsverhältnisse sezen Wir ein für allemal voraus:

1) Daß sie sich allen bürgerlichen Pflichten und Schuldigkeiten, gleich andern Unterthanen, willig unterziehen, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit die gebührende Achtung und Gehorsam erweisen, und die bestehenden oder noch ergehenden Landesverordnungen ohne Ausnahme befolgen, wobei Wir jedoch, soviel die Eidesleistungen betrifft, auf den §. 38 Unserer ergangenen Eidesordnung verweisen.

2) Eine natürliche Folge hievon ist, daß sie keinerlei Stöhrung der Landeskirche und ihrer Glieder, mittels Profanation der Sonn-, Fest- und Bußtage durch Arbeit, Geräusch oder wohl gar durch ein verächtliches Betragen und Injurien gegen die Kirche und ihrer Diener zu Schulden kommen lassen, indem jede Uebertretung dieser Art auf's nachdrücklichste würde geahndet werden.

3) Zweck und Beschäftigung der Separatisten-Versammlungen darf durchaus kein anderer, als religiös sein; jeder politischen Unterhaltung und Gespräche haben sie sich, bei zu befürchtender Aufhebung der Erlaubniß, sich zusammen zu begeben, zu enthalten. Desgleichen

4) wann es Leute oder Gesellschaften unter ihnen geben sollte, die nur unter dem Vorwand der Religion der bürgerlichen Ordnung sich zu entziehen suchen, und die Freiheit von der Kirchenzucht zum Müssiggang und anderer Ungebühr mißbrauchen würden, können ihnen keine Versammlungen, es seie an welchem Ort und zu welcher Zeit es wolle, gestattet werden, vielmehr sind selbige durch polizeiliche Gewalt, die auf Kosten der Separatisten selbst auszuüben ist, zu zerstören und jene, welche sich gegen Unser Verbot in dergleichen Konventikeln betreten lassen, zu einer Gefängnißstrafe von einigen Tagen zu verurtheilen, bei beharrlichem Ungehorsam aber mit einer noch schärfern Ahndung, so wie auch diejenigen, welche

einer solchen unbefugten Gesellschaft Unterkunft geben, zu belegen.

5) Damit man auch von Obrigkeitswegen vergewissert sein möge, daß nichts gegen die äussere Ruhe und Ordnung in den Separatisten-Versammlungen vorgenommen werde, müssen sie sich den polizeilichen Visitationen von Zeit zu Zeit unterwerfen, wozu jeden betreffenden Orts eine eigene weltliche Person von protestantischer Religion und unbescholtenem Karakter zu bestellen ist, welche sodann nach geschehener Visitation dem vorgesezten Amt Bericht darüber zu erstatten hat; auch ist

6) in den Relationen der Kircheninspectionen von der geschehenen Nachforschung über die Befolgung dieser Unserer Verordnung Erwähnung zu thun.

7) So weit die Separatisten den hier ertheilenden Vorschriften sich gemäß betragen, somit auch an allen bürgerlichen Lasten Theil nehmen, haben sie sich hinwiederum des Genusses aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten, die ihnen zu ihrem Unterhalt und Nahrung nöthig sind, als z. B. des Rechts, liegende Güter zu besizen, Handwerker und bürgerliches Gewerb zu treiben, an den Gemeindsnuzungen Theil zu nehmen u. s. w. zu erfreuen, hingegen können sie andere ausserwesentliche Berechtigungen, namentlich das Recht, Aemter jeder Art zu bekleiden, nicht ansprechen, und ihre Weiber auch nicht zu Hebammen bestellt werden.

II. In Absicht auf die kirchlichen Verhältnisse wissen Wir ihnen

8) keine Befugnisse einer konstituirten Kirchengesellschaft und keine Obern mit geistlicher Gerichtsbarkeit, die ohnehin ihren eigenen Grundsäzen von der Gleichheit aller Kirchenglieder zuwiderlaufen würden, zuzugestehen; jedoch bleibt ihnen

9) jede geistliche Uebung und Handlung in und außer ihren Versammlungen unverwehrt, auch sind sie in der Wahl der geistlichen Bücher nicht zu beschränken, und können

10) zu den eigentlich geistlichen Verrichtungen der evan-

gelischen Kirche, als Besuchung des Gottesdienstes und dem Gebrauch der Sakramente, doch mit Rücksicht auf das, was weiter unten von der Taufe und dem Katechumenunterricht vorkommen wird, vermöge der ihnen zugestandenenen Gewissensfreiheit, nicht abgehalten werden.

11) Hingegen haben sie alle äußere Kirchenpolizeigeseze zu beobachten, und alle kirchliche Lasten, sie bestehen nun in Handlungen, wie z. B. Frohnen zu den Kirchen-, Schul- und Pfarrhausbauwesen, oder in Geld- und Naturalienbeiträgen; als Zehnten, Pfarraufzugskosten, wo solche etwa gewöhnlich wären, und den Stolgebühren und Emolumenten, welche die Kirchendiener, Schulmeister und Mößner für Taufen, Hochzeiten, Leichen, Schulunterricht und dergleichen zu fordern haben, gleich den Kirchgliedern, zu entrichten, wozu sie nöthigenfalls durch Executionen nach landrechtlicher Ordnung anzuhalten sind; wo aber dergleichen Gebühren keine gesetzlich oder observanzmäßig bestimmte Taxen haben sollten, und die Kasualien nicht auf gleiche Weise bezogen würden, z. B. wenn der eine seinem Todten eine Leichenpredigt halten läßt, der andere nicht, kann nur so viel von den Separatisten gefordert werden, als man keinem Bürger in der angesezten Masse zu erlassen pflegt.

Uebrigens unterliegen die Beerdigungen selbst den allgemeinen Polizeiverordnungen.

12) Die evangelischen Geistlichen des Orts, welche überhaupt sich zu bemühen haben, die getrennten Kirchenglieder durch Sanftmuth und vernünftige Belehrung zurückzubringen, sollen trachten, ihr Zutrauen so weit zu gewinnen, daß sie von Zeit zu Zeit ihre Versammlung besuchen können, doch dürfen sie sich, zu Vermeidung der Erbitterung, ihnen nicht mit Gewalt aufdringen.

13) Besagte Versammlungen sollen nie unter dem öffentlichen Gottesdienst, nicht auf dem freien Felde oder in Wäldern, sondern nirgends anders als in dem, gemäß des folgenden Artikels anzuzeigenden Haus eines angesessenen Bürgers gehalten werden, welches zwar sowohl an Sonn-, Feier-

und Buß- und Bettagen, als an Werktagen geschehen mag, jedoch daß sie an diesen niemals vor geendigter Arbeitszeit anfangen, und an keinem Tage im Winter nach 8 Uhr Abends, oder im Sommer nach Betglocke fortdauern darf. Jeder Uebertreter ist mit einer Geldstrafe von einem Gulden, und, wenn es ein Hausvater ist, der die Gesellschaft zu verbotener Zeit oder auf verbotene Art bei sich aufnimmt, mit 5 Gulden Strafe, wovon in Unserer Pfalzgrafschaft die eine Hälfte dem lutherischen, und die andere dem reformirten Kirchenfundo, in der Markgrafschaft aber das Ganze der evangelischen Waisenkasse zukommen solle, zu belegen.

14) Die ebengedachte Verbothe der Art der Zusammenkünfte bestimmen Wir dahin, daß einer Versammlung nicht über 15 Personen anwohnen, und unter diesen nicht über ein Drittel aus andern Orten sein solle; daß die Glieder einer Gesellschaft, sie mögen fremd oder einheimisch sein, nicht von einer Gesellschaft zur andern herumschweifen, und das einemal dieser, das anderemal einer andern Versammlung anwohnen dürfen, sondern sie verbunden sein sollen, der geist- und weltlichen evangelischen Obrigkeit anzuzeigen, zu welcher Gesellschaft sie sich halten wollen, und in welchem Haus sich diese versammeln wollen, somit, zu Vermeidung des Auslaufens und Proselitenmachens, sich bei Gefängnißstrafe in keiner andern als derjenigen Versammlung, welcher sie zugeschrieben sind, sich betreten lassen.

15) Was die Kinder der Separatisten betrifft, so ist es die erste Bedingung, um die Rechte christlicher Staatsbürger genießen zu können, daß solche zur Taufe befördert werden, und wenn daher die Eltern nicht selbst in den ersten 6 Wochen, nach der Geburt, dem Pfarramt zur Vornahme der Taufe, die sie, nach ihren eigenen Grundsäzen, als eine unverfängliche und der heiligen Schrift nicht zuwieder laufende Sache ansehen, die Anzeige machen, so sind sodann die Kinder ohne Weiters in die Kirche zur Taufe zu bringen, und diese heilige Handlung nach dem Gebrauche der Landeskirche zu verrichten.

Wir können auch der guten Ordnung wegen der Separa-

tisten die Selbsttaufe ihrer Kinder, den Nothfall ausgenommen, nicht gestatten; sollte sich einer dieß ungebührlich herausgenommen haben, so soll zwar das Kind nicht wieder getauft, jedoch in der Kirche vorgetragen, und in das Taufbuch eingezeichnet werden.

Den Uebertretern ist von dem einschlagenden Kirchenkollegio, nach ober- und spezialat- oder inspectoratamtlicher Untersuchung eine angemessene Strafe, welche bei wiederholtem Zuwiderhandeln empfindlich zu schärfen ist, anzusetzen.

16) Damit die Kinder nicht in Rohheit und Unwissenheit aufwachsen mögen, sind die Separatisten ernstlich anzuhalten, solche in die öffentlichen Schulen zu schicken, diejenigen, welche ihre Kinder absichtlich davon zurückhalten, sind mit dem Gedoppelten der sonst festgesezten Schulversäumnißstrafen zu belegen, auch müssen die Kinder im Fall beharrlicher Remitenz der unvernünftigen Eltern oder Erzieher durch den Amtsknecht oder Dorfschützen, welchem dafür ein Lohn von den Widerspenstigen zu entrichten ist, aus dem Haus geholt, und in die Schule geführt werden.

Da übrigens der Religions- mit dem übrigen Schulunterricht so genau verwebt ist, daß beede ohne allgemeine Zerrüttung nicht wohl getrennt werden können, so müssen die Kinder der Separatisten in alle Wege, so wie die übrigen Schulkinder, hierunter behandelt werden, und zwar um so mehr, da die Separatisten im Lehrbegriff selbst nicht von der Lehre der protestantischen Kirche abweichen.

17) In dieser Hinsicht und in dem weitern Betracht, daß diese Sekte noch kein festes Glaubensbekenntniß aufzuweisen hat, und mit keinen zweckmäßigen religiösen Unterrichtsanstalten versehen ist, mithin noch keine ordentliche eigene Verfassung ausmacht, müssen Wir endlich auch darauf bestehen, daß die Kinder in den Katechumenen-Unterricht des Konfessionstheils, dem die Separatisten nach den Landesgesetzen zur äußern Kirchengemeinschaft angehören, gesendet, jedoch die wirkliche Konfirmation, auf Verlangen der Eltern, bis zu dem, durch Unser Religionsedikt festgesetzten Unterscheidungs-

jahr aufgeschoben, und dann je nach eigenem Verlangen des Kindes vorgenommen oder unterlassen, hiernächst aber einer solchen noch nicht konfirmirten Person vorher niemals der Eintritt in den Ehestand gestattet werde.

Was Wir übrigens in dem Vorhergehenden von den Prinzipien der protestantischen Kirchenordnung nachgegeben haben, versteht sich nur von dem Fall, wo beede Eltern dem Separatismus zugethan sind, oder doch der etwa nicht dazu haltende Ehetheil mit dem Wunsch des andern hierin einstimmt, indem, wo dieses nicht ist, oder wo der eine Elterntheil schon unseparirt von der protestantischen Kirche gestorben ist, alsdann die Vermuthung seines Willens einstimmend mit den protestantischen Kirchengesetzen genommen werden, und solcher wirkliche oder vermuthliche Wille und Widerspruch des bei der Konfession festhaltenden Ehetheils dem Abweichen des sich sektirerisch trennenden vorgehen muß.

Hierinn besteht Unser gnädigster Wille, dessen gehöriger Bekanntmachung und genauer Befolgung Wir Uns zu Unsern untergeordneten Landes- und Kirchenstellen versehen. Gegeben Karlsruhe den 5ten Februar 1805.

vdt. Frhr. v. Gayling. (L. S.) Fr. Brauer.
vdt. Winter.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft	1805	Nr.	10	S.	65.
" des obern Fürstenthums	"	"	25	"	182.
" " " "	"	"	26	"	190.
" " " "	"	"	27	"	198.

Nr. 369.

Die Separatisten betreffend.

Nach einem Höchsten Geheimenraths-Rescript, d. d. 5ten Februar 1805 wird den Separatisten in den kurbadischen Landen die Duldung ihrer Religions-Gebräuche jedoch unter der Einschränkung gestattet, daß sie sich den bürgerlichen Pflichten und Schuldigkeiten, gleich allen andern Unterthanen, willig unterziehen, und auch die Verbindlichkeiten jeder Art der kirchlichen Lasten gleich allen andern tragen helfen; ihre

religiösen Versammlungen ohne Störung des öffentlichen Gottesdienstes oder Geringschäzung desselben, in ihren Wohnungen vollziehen, solche nie unter dem öffentlichen Gottesdienst, ebensowenig bei Nacht vornehmen, und sich auf keine Weise erlauben, ihren Versammlungen einen andern als religiösen Zweck unterzuschieben, einer solchen Versammlung dürfen nie über 15 Personen beiwohnen; auch sollen sie bei großer Strafe sich alles Proselitenmachens enthalten. Ferner müssen die Separatisten ihre Kinder, den Nothfall ausgenommen, in der Kirche nach den Gebräuchen der Landes-Kirche durch den Geistlichen taufen lassen, und solche dem Schul- und Konfirmations-Unterricht der evang. lutherischen Konfession nicht entziehen; auch wird einer nicht konfirmirten Person der Eintritt in den Ehestand niemals gestattet rc.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 18 S. 81.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 10 S. 65.

Nr. 370.

Decretum Generale an die Ober- und Aemter der neu acquirirten Lande der Markgrafschaft d d. Karlsruhe den 6. Februar 1805 I. S. Nr. 998.

(Die Ansprache der Dieners-Kinder auf Gemeinds-Bürger-Recht, und wegen der denselben anzusezenden Annahms-Taxen betr.)

Man findet sich bewogen, die hierbei folgenden in den altbadischen Landen bestehenden Verordnungen vom 20. Juli, sodann vom 24. August 1802 im Wochenblatt Nr. 32 und 37 wegen der Ansprache der Dieners-Kinder auf Gemeinds-Bürger-Recht, und wegen der denselben anzusezenden Annahms-Taxen, auch auf die neuen Lande der Markgrafschaft auszudehnen.

Verordnung vom 20. Juli 1802.

Es sollen Dieners-Kinder, wenn sie sich bürgerlich etabliren wollen, zunächst die Ansprache auf das Bürgerrecht in dem Ort haben, welches zur Zeit der Niederlassung das Do-

micilium des Vaters ist, oder wenn dieser nicht mehr lebt, zulezt gewesen ist. Sollten aber Staats-Rücksichten dieses in vorkommenden Fällen erschweren, so muß ihnen anderswo im Land die Annahme verschafft werden, und sie bedürfen übrigens keiner andern Qualifikation, als jener, die auch von Bürgers-Kindern erfordert wird, folglich haben auch die Dieners-Kinder allda in der Regel keine Vermögens-Bescheinigung nöthig, und es ist diese nur von ihnen zu erfordern, wenn sie freiwillig an einem andern Ort, als dem väterlichen Domicil, im Lande sich etabliren wollen. Soviel hiernächst die denselben anzusezende Bürger-Receptions-Taxen betrifft, so wird ihnen der herrschaftliche Antheil hieran, so wie auch der Bürger-Pfund-Zoll oder Accis für die Zukunft, nur mit Vorbehalt des Expeditions-, Tax- und Stempfel-Geldes erlassen, wohingegen der Gemeinds-Antheil, wie bisher, auch fernerhin in dem Masse berichtigt werden soll, daß solcher von Dieners-Kindern nicht wie von Fremden oder Ausländern, sondern wie von Einheimischen und resp. wie von solchen, die schon im Oberamt bürgerlich gewesen sind, erhoben, und die den piis corporibus in beiden Landestheilen verbleibenden Gebühr blos nach dem Masse des Gemeinds-Bürger-Gelds angesezt werde; wo jedoch Observanzen und Verordnungen vorhanden sind, die das Bürger-Recht den Dieners-Kindern ganz unentgeldlich ertheilen, da sollen dieselbe forthin beobachtet werden, welche Vergünstigung auf alle wirkliche sowohl Civil- als Militär- und andere Diener erstreckt werden soll, die nicht zugleich bürgerlich sind, indem bei leztern ohnehin schon die Vorrechte in ihrer bürgerlichen Qualität ihre Anwendung finden.

Verordnung vom 24. August 1802.

Die Familien der auf dem Lande verstorbenen Diener, als Hatschiers, Zollbereuters 2c. sollen an dem Ort, wo dieselbe bürgerlich oder hintersäßlich gewesen, oder Falls sie kein Bürger- oder Hintersassen-Recht in einem Ort des Landes gehabt, in ihrem lezten Aufenthalts-Ort ihr Domicilium behalten, und ihnen der Wegzug nicht ohne specielle diesseitige Erlaubniß ge-

stattet werden. Das Oberamt (Amt) hat sich also in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Decretum q. s.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1805 Nr. 15 S. 66.

Nr. 371.

Abzugsverhältnisse mit Kur-Baiern in Hinsicht der mediatisirten Reichsstädte zwischen Kurbaden und Kurpfalzbaiern betreffend.

Nachdem der zwischen Serenissimo Electori und des Herrn Kurfürsten zu Pfalz-Baiern Kurfürstlichen Durchlaucht unterm 23. April a. pr. abgeschlossenen Freizügigkeits-Convention aus Gelegenheit eines neuerlich sich ereigneten Falls von Seiten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Baiern, die Einschränkung gegeben worden ist, daß sämmtliche in das Kurbaiersche Entschädigungs-Loos gefallene mediatisirte Reichsstädte in jener Convention nicht eingeschlossen anzusehen seien: so haben Sich Serenissimus Elector veranlaßt gesehen, auch von Ihrer Seite in dieser Hinsicht gleiche Grundsäze festzusezen und daher anzuordnen:

1) Daß von allen aus sämmtlichen diesseitigen Kurlanden in die Kurbaiersche mediatisirte Reichsstädte überziehende Unterthanen, so wie auch von jedem sonst dahin gezogen werdenden Vermögen, in Zukunft der Abzug zu erheben sei. *

2) Daß die diesseitige und mediatisirte Reichsstädte in Ansehung sämmtlicher Kurbaierischen Lande zu dem Gebrauch des ihnen, mittelst des VII. Organisations-Edicts §. 35 nur unter der Voraussezung der Reciprocität entzogenen Abzugsrechts gegen diejenige Staaten, mit denen von Serenissimo Abzugsconventionen bereits geschlossen worden sind, oder noch geschlossen werden, andurch wieder zugelassen, mithin ihnen

---

* S. die Beschränkung dieses Artikels durch Verordnung vom 4. April 1805.

erlaubt sein sollte, von jedem aus denselben in die Kurbairische Lande gezogen werdenden Vermögen den Abzug zu erheben.

Carlsruhe ex Consilio Secretiori den 9. Febr. 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 18 S. 81.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 10 S. 65.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 25 S. 182.

Nr. 372.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft. d. d. 11. Februar 1805. 1. S. Nr. 1187.

(Die Brandversicherungs-Ordnung von 1803 betreffend.)

Es verordnet zwar der 9te Abschnitt der Brandversicherungs-Ordnung von 1803: „daß bei Verpfändung der Gebäude im gerichtlichen Instrument von den Land- und Amtsschreibereien jedesmal deutlich angemerkt werden soll, ob das Gebäude in der Assecuration begriffen, und in welchem Tax in das Brandversicherungs-Anschlagsbuch eingetragen sei"; da man aber zu bemerken gehabt hat, daß dieser Verordnung nicht überall nachgelebt, und sowohl in den Obligationen, als in den Unterpfandbüchern die in Frage liegende Bemerkung zu machen, von mehreren Stadt- und Amtsschreibereien unterlassen werde; so wird des Ober- (Amt) hiermit darauf aufmerksam gemacht, und sich zu demselben versehen, daß in der Zukunft jene Verordnung werde genau befolgt werden.

Decretum ut supra.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1805 Nr. 15 S. 66.

Nr. 373.

Seine kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, das bisher bestandene Verboth der Speditionsbesorgung in Mannheim aufzuheben, die unbeschränkte Spedition dahier gleich in den andern kurbadischen Rheinhäfen Schröck und

Kehl zu gestatten, und für den Handel die freie Konkurrenz des Land- und Wassertransports so herzustellen, daß jeder Kaufmann nach seiner freien und unbeschwerten Konvenienz künftig seine Waaren instradiren kann. Es wird daher dieses anduch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Mannheim den 11. Februar 1805.

Kurfürstlicher Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 7 S. 52.

Nr. 374.

Dispensation der Wiedervereheligung betreffend.

Sämmtliche Aemter der badenschen Pfalzgrafschaft werden andurch angewiesen, in ihren anher zu erstattenden Berichten über nachgesucht werdende Befreiungen von der Trauerzeit zur Wiedervereheligung, jedesmal den Vermögenszustand der Verlobten wegen Regulirung der Dispensations-Gebühren, bei Strafe der Heimweisung der diesfalls veranlaßt werdenden Kösten anzuzeigen. Mannheim den 11. Febrnar 1805.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 8 S. 58.

Nr. 375.

Die Baden-Badische Brandversicherungs-Umlage pro 1804 betreffend.

Der Beitrag, welcher von den Mitgliedern der Baden-Badenschen separaten Brandversicherungs-Gesellschaft zu der Entschädigungs-Summe, und zur Bestreitung der Zinse aus den aufgenommenen, und zur Unterstüzung der Bauenden in Kehl verwendeten Passiv-Kapitalien zu leisten ist, wird für das abgewichene Jahr 1804 auf neun Kreuzer von jedem 100 fl. des Anschlags der assecurirten Gebäude hiermit be-

stimmt, und ist die Umlage und der Einzug desselben in den Orten des alten Societäts-Verbands zugleich mit dem nach der Verfügung im jüngsten Regierungsblatt auf vier Kreuzer für die kombinirte badische Brandversicherungs-Gesellschaft festgesezten Beitrag zu bewirken, wobei alles das, was in gedachtem Regierungsblatt zur Nachachtung der Ober- und Aemtern auch Recepturen weiters allgemein vorgeschrieben wurde, hieher zur Richtschnur für die den altbaden-badischen Ortschaften vorgesezte Stellen anwendbar gemacht wird. Verfügt bei dem kurfürstl. Hofraths-Collegio zweiten Senats zu Karlsruhe den 16. Februar 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 20. S. 89.

Nr. 376.

Die Entschädigungen für die Brandfälle im Jahr 1804 und deren Umlage betreffend.

Die Entschädigung für die im jüngst abgewichenen bürgerlichen Jahre vom 1. Januar bis zum letzten Dezember 1804 entstandenen Brandfälle an Gebäuden, welche dem badischen kombinirten Brandversicherungs-Institut einverleibt gewesen, belaufen sich, mit Einschluß einiger Nachträge von 1803 im Ganzen auf die Summe von 21,648 fl. 37 kr., worüber das im Regierungsblatt Nr. 10 beigefügte Zeugniß die nähere Nachweisung enthält.

Das Taxations-Quantum sämmtlicher assecurirten Gebäude hat sich, theils durch den neuern Beitritt mehrerer Ortschaften, theils durch den Zuwachs von neu aufgeführten und merklich verbesserten Gebäuden in den bereits im Gesellschafts-Verband stehenden Orte bis auf die Summe von 36,400,000 fl. in runder Zahl erhöhet.

Da hievon der einfache Beitrag von 1 kr. von 100 fl. des Kapital-Anschlags nur 6066 fl. 40 kr. abwirft, so ergibt sich, daß zur vollständigen Befriedigung aller verunglückten Mitglieder 4 Kreuzer vom Hundert in die Brandversicherungs-General-Kasse beigetragen werden müssen.

Die Umlage wird nun eine Summe von 24,266 fl. 40 kr.
oder nach Abzug der mit 1 kr. vom Gulden
geordneten Einzugsgebühr von . . . . . 404 „ 27 „
dem reinen Ueberrest nach . . . . 23,862 „ 13 „
einbringen, womit nicht nur jene Entschädigungs-Forderung gedeckt wird, sondern auch noch aus dem überschießenden Betrag von 2,213 fl. 36 kr. die Zinsen aus den Passiv-Kapitalien, die Besoldung des Hauptverrechners und andere Nebenkosten bestritten werden können.

Das, was alsdann noch übrig bleibt, wird zur Verwendung auf neuere Brandentschädigungen dienen, und seiner Zeit in der Generalrechnung getreulich nachgewiesen werden.

Man versieht sich nun zu dem Eifer der betreffen dem Ober- und Aemtern, so wie der Recepturen, daß zu der wirklichen Umlage und Erhebung des auf 4 kr. von jedem Hundert des Brandversicherungs-Anschlags der Gebäude hiermit bestimmt werdenden Beitrags nach Vorschrift der Brand-Assekuranz-Ordnung unverzüglich werde geschritten, auf die gesicherte Verwahrung des nach und nach eingehenden Betrags der sorgfältige Bedacht genommen, und längstens bis in die Mitte des Mai's d. h. die General-Einzugs-Tabelle nach der im 6ten Abschnitt jener Ordnung ertheilten Vorschrift hieher eingesendet werden. Bei der Dringlichkeit der zeitigen Disponirung über diese Gelder zur frühern Unterstützung der Verunglückten wird man gerne sehen, wenn inzwischen, so oft einzelne 150 bis 200 fl. beisammen sind, die separate Anzeige hieher gemacht wird.

Verfügt bei dem kurfürstl. Hofraths-Collegio zweiten Senats zu Karlsruhe den 16. Februar 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805. Nr. 24 S. 106.
„ „ „ Pfalzgrafschaft 1805. Nr. 13. S. 89.
„ des obern Fürstenthums 1805. Nr. 18. S. 126.

Nr. 377.

Um die Zinsen so viel es möglich ist zu ersparen, hat man beschlossen, die für dieses laufende Jahr zugesicherte, aber erst

auf den künftigen 1ten November bestimmt gewesene Ziehung der 30,000 fl. Land-Kriegsschuldscheine zu anticipiren, und schon den 28sten des laufenden Monats zu bewirken. Dem Publikum wird daher solches zur vorläufigen Nachricht andurch bekannt gemacht.

Mannheim, den 17. Februar 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel. vdt. Olinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 8 S. 58.

Nr. 378.

Inventur- und Abtheilungswesen betr.

Zufolge einer kurfürstlichen Geheimenrathsentschließung soll die altbadische Verordnung, wonach bei Eingehung, oder Trennung einer Ehe, oder bei jedem Todesfall, der Regel nach, öffentlich zu inventiren ist, um sowohl das Eigenthum zu sichern, und Ruhe in den Familien zu erhalten, als auch weitläuftige und verworrene Prozesse zu verhüten, auch in der in der Pfalzgrafschaft, jedoch mit den in §. 32 der Hofrathsinstruktion enthaltenen Modifikationen wegen Dispensation, und, nach vorgängiger Causae Cognition zu gestattenden Privatinventuren eingeführt werden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und haben hauptsächlich die Aemter und Stadträthe, auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung, so wie auch darauf zu sehen, daß der Geschäftsgang bei den Inventuren möglichst vereinfacht, und die dabei anzusetzende Gebühren genau nach der bestehenden Taxordnung regulirt werden. Mannheim am 22sten Februar 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Hövel.

Reichert. vdt. Hoffman.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 10 S. 69.

Nr. 379.

Appellation in Konkursfällen betr.

Auf die erhobene Frage: ob eine in Konkursfällen eingelegte Appellation suspensive Wirkung habe, hat das kurfürstliche Geheimerathskollegium, in Uebereinstimmung mit der diesseitigen und hofgerichtlichen Ansicht, bestimmt: daß, da der §. 125 der Obergerichtsordnung nur die §. 92 benannte privilegirte Sachen von der suspensiven Wirkung der Appellation ausnehmen, in leztem §. eben der Gantsachen nicht erwähnt werde, bei leztern jedoch der Regel nach, und wenn sie nicht in einem besondern Fall, die Eigenschaft der §. 92 benannten Betreffe annehmen, immerhin die suspensive Wirkung des eingelegten Rechtsmittels eintreten müsse, den Gantrichter jedoch nach der in der Markgrafschaft schon längst bestehenden Ordnung durante concursu, keine einzelne, die merita causa betreffende Bescheide, welche zu Berufungen und dadurch zu Verweitläufigungen, auf Verlängerung des Prozesses führen könnten, zu ertheilen, sondern nur in solchen Verfügungen vorzugehen habe, welche die Direction der Verhandlungen angehen, und nach deren Beendigung erst ein allgemeines Ganturtheil, welches dem Gantremedio unterworfen bleibt, fassen solle.

Hiernach haben sich die Aemter zu achten.

Mannheim den 22sten Februar 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Hövel.

Friedrich. vdt. Hoffmann.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 11 S. 78.

Nr. 380.

Die Tanzzettelgebühr betreffend.

Das Kurfürstliche Geheimerathskollegium hat die neuere Verordnung vom 11ten November v. J. in Betreff der Tanzzettelgebühr und deren Erhebung auf diesseitige Anfrage noch

näher dahin erläutert: daß diese Gebühr überhaupt einen Reichsgulden betrage; da wo seither mehr für die Erlaubniß zum Tanzen erhoben worden, seie die Gebühr auf diesen Preis herab, und eben so da, wo weniger erhoben worden, auf diesen Preis hinauf zu setzen, mithin cessirten alle und jede andern Abgaben, welche sonst für Tanzbelustigungen hätten prästirt werden müssen; darunter seie auch bereits die Stempelgebühr mit 3 kr. und die Amtssportelgebühr mit 15 kr. begriffen, welche mit ersagter Stempelgebühr, wo solche hergebracht, nach der Erhebung von diesem 1 Gulden abzuziehen, und denjenigen Kassenzu beliefern seien, welche die Stempel, und Amtssportelgebühren zu verrechnen haben. Hiernach haben sich die Aemter und betreffende Verrechnungen zu achten.

Mannheim den 22sten Februar 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Hövel.

Friedrich. vdt. Hoffmann.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 11, S. 78.

Nr. 381.

Abzugs-Convention mit den sämmtlichen Kaiserl. Königl. Erbstaaten.

Mit Sr. Kaiserl. Königl. Majestät haben Serenissimus Elector eine Abzugs-Convention nachstehenden wesentlichen Inhalts abgeschlossen:

1) Zur Haupt-Grundlage dieses Vertrags hat man angenommen, daß in Zukunft zwischen sämmtlichen Erbstaaten Sr. Kaiserl. Königl. Majestät und den gesammten Staaten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden nie ein Abfahrts- oder Abschoß-Geld, insofern solches bisher in die Landesfürstlichen Kassen geflossen ist, eingehoben werden solle.

2) Jedoch schließt die Aufhebung dieses Abfahrts-Geldes weder die Erhebung der Emigrations-Taxe noch der Erbsteuer aus, die mit den, in den Kaiserlich Königlichen Erbstaaten bestehenden Auswanderungs-Grundgesetzen, und durch diese

mit Local-Umständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der Kaiserlich Königlichen Erbstaaten bezogen wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

3) Da die Freizügigkeit, ihrer Natur zu Folge, sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Antrags ohngeachtet, die Gesetze in ihrer Kraft bestehen, die jeden bei Strafe der Vermögens-Confiskation auffordern, vor der Ansäßigmachung im fremden Lande, die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

4) Als fernere Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme, in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß, der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, den Grundsätzen der Freizügigkeit ohngeachtet, statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

5) Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrations-Taxe, in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wornach drei pro Cent des Vermögens erhoben werden, als einer auf die Person der Auswandernden Bezug habenden Abgabe; und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf letztere keine Beziehung, sondern den beiden contrahirenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von Landesfürstlicher Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

6) Obgleich vermöge dieses Vertrags alle Abzüge, die in die Landesherrlichen Kassen fließen, aufhören, so soll jedoch denjenigen Ständen und Corporationen, und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein.

7) Dieser Vertrag soll schließlich von dem 9ten Jänner

1805 in seine Gültigkeit eintreten. Welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Verkündet im Kurfürstlichen Geheimen-Rath den 25sten Februar 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 24 S. 105.
„ „ „ Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 12 S. 81.

Nr. 382.

Die jungen Mannschafts-Tabellen betreffend.

Nach einer eingelangten Höchsten Entschließung des Kurfürstl. geheimen Rathscollegii vom 15ten dieses Nr. 650 ist die ehedem übliche Stell- und Einsendung der jungen Mannschaftstabellen durch die Aemter bei nunmehr eingeführter Kantonseinrichtung künftig nicht mehr nöthig; die Entwerfung solcher Tabellen aber, wie sie im Kantonsreglement vorgeschrieben ist, worinn Alter, Größe, und insbesondere die Entbehrlichkeit jedes jungen Burschen bemerkt wird, und welche der Kantonoffizier mit dem Landvogt oder Amtmann zu berichtigen hat, fernerweit zu besorgen. Sämmtliche Landvogteien und Aemter der Pfalzgrafschaft werden daher hiermit angewiesen, in Folge dieses geheimeräthlichen Beschlusses das Nöthige für die Zukunft zu verfügen und zu beobachten.

Mannheim den 25sten Februar 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 10 S. 68.

Nr. 383.

Bei der unterm heutigen auf dahiesigem Rathhause vorgenommenen vierten öffentlichen Ziehung der Landkriegs-Schuldscheine sind folgende Nummern durch alle drei Klassen aus den Glücksrädern gezogen worden, nämlich:

Aus der ersten Klasse zu 100 fl.

Nr. 1637. 170. 246. 984. 1760. 1693. 1233. 1707.

1746. 1224. 1365. 331. 1578. 1802. 1686. 756. 168. 560. 764. 690. 1383. 805. 967. 1458. 561. 1140. 264. 52. 1034. 135. 61. 258. 428. 1925. 301. 496. 619. 1614. 1230. 668. 116. 772. 282. 299. 398. 257. 770. 528. 1047. 453. 78. 83. 954. 1918. 1975. 1453. 1279. 614. 306. 1668. 1012. 464. 993. 780. 120. 1977. 49. 1381. 1677. 607. 526. 300. 1078. 1168. 1618. 1817. 1499. 742. 1664. 1534. 318. 339. 366. 1265. 1097. 1066. 1625. 1142. 1730. 429. 1933. 1307. 1734. 838. 1940. 1361. 524. 308. 787.

Aus der zweiten Klasse zu 200 fl.

Nr. 553. 240. 136. 217. 804. 424. 581. 267. 976. 395. 475. 904. 661. 739. 850. 680. 533. 959. 701. 81. 336. 355. 528. 391. 566. 392. 102. 578. 730. 847. 778. 840. 483. 186. 614. 144. 872. 440. 344. 173. 879. 366. 973. 88. 62. 696. 822. 798. 692. 490.

Aus der dritten Klasse zu 500 fl.

Nr. 46. 385. 29. 197. 313. 121. 356. 119. 281. 382. 274. 87. 368. 176. 198. 128. 82. 388. 173. 367.

Mannheim am 28. Februar 1805.

In fidem

Diez, kurf. Hofgerichts-Secretär.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 10 S. 69.

Nr. 384.

Es haben sich, während das Wohlthätige der Brandversicherungs-Anstalt in der Pfalzgrafschaft immer überzeugender eingesehen wird, Fälle ergeben, daß Einwohner in den wenigen Orten, welche den Beitritt zu dieser wohlthätigen Anstalt verweigert haben, in Brandschaden dadurch in Vermögenszerfall gerathen sind, und sich nachher wegen Gestattung einer Kollecte an diesseitige Stelle gewendet haben. Da aber zu den gegen Kollectengestattungen überhaupt schon bestehenden Grundsäzen hier noch der weitere Umstand hinzukommt, daß, nach der Brandversicherungs-Ordnung, alle

der Assecuranz-Anstalt einverleibte Orte mit Brandkollekten verschont bleiben sollen, zudem die Begünstigung der lezteren dem Aufkommen der, ihren Theilhabern eine weit sichere und reellere Unterstüzung gewährenden Brandversicherungs-Anstalt im Wege stehet, so wird andurch bekannt gemacht, daß für die Hinkunft platterdings keine Brandkollekten mehr verwilligte, und alle dahin gerichtete Gesuche ohne Erfolg bleiben werden; wovon insbesondere die Aemter der Pfalzgrafschaft die Ortsvorstände und Amtsuntergebene in Kenntniß zu sezen, und geeignet zu belehren haben. Mannheim den 1. März 1805.

Kurf. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 11. S. 79.

Nr. 385.

Karlsruhe. (Erhöhung der Postcourier-Taxe.)

Serenissimus Elector haben sich gnädigst bewogen gefunden, die Postcourier-Taxe, welche seit dem 1. Juni 1804 auf 1 fl. für das Pferd und für die einfache Station herabgesezt war, bis zum 1. September d. J. auf 1 fl. 15 kr. zu erhöhen, welches die betreffenden Ober- und Aemter den in ihrem Amtsbezirk befindlichen Posthaltern zur Legitimation und Nachachtung zu eröffnen haben. Ex Consilio Secretiori am 4. März 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805. Nr. 23 S. 101.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 12 S. 82.

Nr. 386.

Man hat zeither mißfällig wahrgenommen, daß die Rubra bei den eingereicht werdenden Vorstellungen äusserst mangelhaft erscheinen, so daß daraus oft nicht ersichtlich ist, wer Appellant, Implorant oder Querulant sei, oder ob es eine Revisionssache betreffe; man will daher sämmtliche Hofge-

richtsadvokaten der badischen Pfalzgrafschaft hiermit nochmals alles Ernstes anweisen, die Rubra ordnungsmäßig und nach Vorschrift der kurfürstl. Obergerichtsordnung genau einzurichten. Mannheim am 5. März 1805.

Kürfürstl. Hofgericht der bad. Pfalzgrafschaft.

Courtin.

Wolff. Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 13 S. 90.

Nr. 387.

An sämmtliche Ober- und Aemter und Oberforstämter der Markgrafschaft.

(Maasregeln zur Verminderung des Ungeziffers betreffend.)

Zu Verminderung des jeweils durch Raupen und Maienkäfer verursacht werdenden Schadens findet man sich bei herannahendem Frühling veranlaßt, sämmtliche Ober- und Aemter, auch Oberforstämter ꝛc. hiermit aufzufordern, zweckdienliche Maasregeln zu möglichster Verminderung berührten, den Baum- und Feldfrüchten schädlichen Ungeziffers zu treffen, und darüber, daß solchem hinlängliches Genüge geleistet werde, mit Ernst und Nachdruck zu wachen. Decretum Karlruhe in Cons. aul. 2. S. den 8. Merz 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 21. S. 93.

Nr. 388.

Die Universität Heidelberg betreffend.

Da nunmehr auf der kurfürstl. Universität Heidelberg alle wissenschaftliche Lehrfächer vollständig besezt sind, und zur vorzüglichen Ausbildung der Studirenden daselbst nichts mehr mangelt, so wird andurch die Anordnung des §. 47 des 13. Organisations-Edikts, nach welcher jeder Inländer, der von Gymnasien abgeht, jene Universität beziehen, und die vorgeschriebene Studienzeit dort zubringen soll, auf's nachdruck-

samste mit dem Anhang erneuert, daß diese Disposition nunmehr in ihre volle Wirksamkeit eintrete. Verordnet im kurfürstlichen Geheimen-Raths-Kollegio den 8. Merz 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 26 S. 117.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 14 S. 97.
" des obern Fürstenthums 1805, Nr. 16, S. 110.

Nr. 389.

Sämmtliche Sachwalter haben in Zukunft ihre Deservitorien gehörig zu summiren, oder zu erwärtigen, daß solche zurückgegeben, und sie in die Strafe von 1 fl. verfällt werden

Verfügt im kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 15. März 1805.

Courtin.

v. Weiler. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 14 S. 98.

Nr. 390.

Den Statum morbi derer ins Irren- und Krankenhaus eingeliefert werdenden Kranken betreffend.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bis daher bei dem größten Theil der ins Irren- oder Siechenhaus eingelieferten Kranken meistentheils die Nachrichten des Physikats von der Beschaffenheit der Krankheit, ihrem wahrscheinlichen Ursprung und ihrer bisherigen Behandlung zurück geblieben sind, und nachmals erst abgefordert werden müssen, dieses aber die gehörige Verpflegung der Kranken, welche gleich bei ihrem Eintritt anfangen sollte, wesentlich hindert, und mithin von großem Nachtheil ist; so wird hierdurch sämmtlichen Ober- und Aemtern und Stadtvogteien auch Physikaten aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß allemal sogleich bei Abführung eines Kranken in ein Irren- oder Siechenhaus sogleich solche Nachricht von dem Zustande des Kranken zur Nachachtung

für den Irren- und Siechenhaus-Arzt mitgegeben werde. Verordnet in kurfürstl. Arbeitshaus-General-Kommission den 19. Merz 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 26 S. 117.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 14 S. 97.

Nr. 391.

Den Verlag fremder Kalender betreffend.

Von Landesherrschaftwegen ist beschlossen worden, alles ausschließliche Verlagsrecht und alle durch Auflagen auf die fremde Kalender geschehende Begünstigung eines innländischen Kalenders soll da, wo ein oder das andere für immer oder für eine Zeitlang bestehe, zwar zur Zeit fortbestehen, aber nirgendwo eine dergleichen Begünstigung neu eingeführt werden, sondern im übrigen der freie Verlag von Kalendern den Innländern, und der freie Verkauf den Inn- und Ausländern gestattet werden, wenn nur die verlegende Innländer die Kalender-Aufsäze vor dem Druck, die einführen wollende ausländischen Verleger, oder die, deren Kalender debitiren wollenden inn- und ausländischen Kaufleute aber vor der Einführung und Aussezung zum Verkauf die Druck- oder Einfuhr-Erlaubniß, erstern Falls durch Einsendung des Manuscripts, leztern Falls durch Einsendung eines gedruckten Exemplars von der General-Sanitäts-Kommission auswirken (welche als in der Hauptrücksicht, nemlich Verbreitung nüzlicher und Verhinderung nachtheiliger diätischer Nachrichten dazu geeignet, und zu Beobachtung der politischen und sittlichen Rücksichten, theils durch ihre Organisation, theils durch die ihr leicht mögliche Rücksprache mit dazu geeigneten Personen, solche am schicklichsten bewirken kann), wer nicht approbirte Kalender verkaufen würde, ist mit einer Strafe von 20 Reichsthalern und überdieß noch von 6 Kreuzern von jedem verkauften Stück zu belegen, und darauf von allen Ortsobrig-

keiten und Polizeistellen genau zu wachen. Verordnet im kurfürstl. Geheimen-Rath den 21. März 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805. Nr. 27. S. 121.
" " " Pfalzgrafschaft 1805. Nr. 14. S. 97.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 17 S. 118.

Nr. 392.

Decretum Generale an die Ober- und Aemter der neu acquirirten Lande, d. d. 22. Merz 1805. H. R. Nr. 2257. 1. Senats.

Wie es mit den Uebelhausern gehalten werden soll.

Man findet sich veranlaßt, die hierbei folgende, in den altbadischen Landen bestehenden Verordnungen vom 5. Januar 1765 im Wochenblatt von anno 1765 Nr. 4 und im ersten Band des Realauszugs sub voce Uebelhauser §. 3 befindlich, so wie die darinn allegirte weitere Verordnung vom 22. Juli 1749, und den 16ten Titel des dritten Theils der Baden-Durlachischen Landes-Ordnung in Betreff der Uebelhauser, auch auf die neue Lande der Markgrafschaft auszudehnen.

I. Verordnung vom 5. Januar 1765.

In Ansehung derer gerichtlichen Schuldverschreibungen und des Werths derer Unterpfänder, wird hiermit verordnet, daß

1) Von jezt an und künftighin keine gerichtliche Versicherung anders als gegen eine, den zweifachen Betrag der Schuld ausmachende, jedoch nicht nach dem geringsten, sondern nach dem mittlern wahren Werth anzuschlagende Hypothek von liegenden Gütern gefertigt werden soll, es wäre denn, daß der Creditor mit dem einfachen Werth sich begnügen ließe, als welchenfalls dieser leztere sich nicht nur schriftlich darüber zu reversiren hat, sondern auch die Reservirung der gerichtlichen Schuldverschreibung expressis verbis einzuverleiben ist; wobei jedoch verordnet wird, daß, sobald Jemand mittelst dergleichen blos einfachen Hypotheken drei Viertel seiner Liegenschaft verpfändet hat, als dem, woferne nicht besondere, dem

Ermessen des Oberamts zu überlegen anheim gestellte Umstände solches unnöthig oder undienlich machen, sein Vermögen untersucht werden soll, um zu sehen, ob und wie er seine Schulden zu bezahlen im Stande sei? und ist im Fall der erscheinenden Insolvenz sodann zu Erkennung des Gangprozesses anhero zu berichten.

2) Hat das Oberamt sämmtliche Ortsvorgesezte sogleich nachdrücklichst anzuweisen, daß sie nicht nur auf die in ihren Ortschaften befindlichen, mit Schulden beladenen Einwohner, sondern auch insbesondere auf liederliche Haushälter ein wachsames Auge haben, und erstere, wenn sie der Insolvenz oder des Umsturzes verdächtig sind, leztere aber jederzeit dem Oberamt sogleich, zumalen aber bei den Frevelgerichten gehörig anzeigen sollen, damit gegen dieselben nach Vorschrift der Fürstlichen Landes-Ordnung porte 3 tit. 16. mit denen daselbst vorgeschriebenen stufenweisen Mitteln und Bestrafung sowohl, als auch nach dem Innhalt des unterm 22. Juli 1749 in Druck emanirten fürstlichen Rescripts verfahren werden kann. Wie denn auch

3) denen Feldstüplern gemessen aufzugeben ist, auf diejenigen, welche ihre Liegenschaften und besonders die verpfändete Güterstücke entweder nachlässig bauen, oder gar verderben lassen, genau Acht zu geben, und solche bei denen jährlichen Frevel-Gerichten alsbald und ohne Ausnahme anzuzeigen. Endlich und vornehmlich aber hat

4) das Oberamt alle eingeklagt werdenden Schuldsachen alsobald vor die Hand zu nehmen, und bestmöglichst zu finalisiren, sofort, wenn die Urthel in Rechtskraft erwachsen sind, zur Execution zu schreiten, und solche, zu Erhaltung des Credits im Land, ganz unfehlbar und ohne Ausnahme nicht über 6 Wochen im Anstand zu lassen, ohne die Ursachen des Anstands entweder gleichbald dahier anzuzeigen, oder die Erlaubniß dazu von hieraus zu erwarten. Decretum ꝛc.

II. Verordnung vom 22. Juli 1749.

Wann Uns ob denen jeweilig zu Unserm fürstlichen Hofraths-Collegium ad Ratificandum unterthänigst eingesandt

wordenen Gant-Actis und Protocollis äußerst mißbeliebend zu vernehmen vorgekommen, welchergestalt der Erlös aus dem Vermögen derer verschuldeten Unterthanen, oft kaum die Hälfte oder einen Drittheil ihrer Passivorum zu bezahlen hinreichend seie, mithin sie obaerati recht geflissentlich darauf gehauset haben müssen, damit sie ehrliche Leute, welche sich in dergleichen Fällen nicht genugsam zu prospiciren wissen, leichtfertiger Weise um das Ihrige bringen und anführen möchten, indem ihnen ja der Zustand ihres Vermögens nicht unbekannt gewesen sein kann, dergleichen offenbarer Betrug und geflissentliche Vervortheilung aber eben so beschwerlich als eine wirkliche Dieberei anzusehen ist; so gehet nunmehr Unser ernstlicher Wille und Meinung dahin, daß fürohin in dergleichen sich ereigneten Vorfallenheiten, wo die Falliten, daß sie durch besondern von ihrem Verschulden nicht herrührenden Unglücksfälle in einen solchen Vermögenszustand gerathen, nicht darthun können, alsdann, gleichwie anderer Orten auch geschieht, wann nemlich die Schulden, so nicht bezalt werden können, halb so viel als das Vermögen betragen, inquirendo gegen sie verfahren, und nach Befinden, ein solcher boshafter Schuldenmacher mit einer adäquaten Leibesstrafe belegt werden soll. Ihr habt demnach diese Unsere fürstliche Resolution zu männiglicher Publikation zu bringen, und ob selbiger unablässig stricte zu halten, besonders aber auf dergleichen üble Haushälter in tempore wohl zu vigiliren, und ihrer Vermögens-Beschaffenheit euch genau zu erkundigen, auch um in Zeiten derlei Uebel zu remidiren, desfalls schleuniger Bericht zu schon gedacht Unserm fürstl. Hofraths-Collegio zu erstatten. Inmaßen 2c. Gegeben 2c.

III. Verordnung Tit. 16 des dritten Theils der Baden-Durlachischen Landes-Ordnung.

Dieweil viele unnüze Leute sich finden lassen, die zu ihrem selbst eigenen, auch ihrer Weib und Kinder äußerstem Verderben, nicht allein ihre selbst, sondern auch ihrer Weiber zugebrachte und ererbte Haab und Güter böslich und unnüzlich, mit täglichem freventlichem Spielen, Fressen, Saufen und

Schwelgen, auch auf andere schädliche Wege ohn werden und verschwenden, und also hiermit nicht allein sich selbst, sondern auch ihre arme Weib und Kinder zu höchstem Verderben, ins Elend und Bettelstab richten. So will Uns, als einer von Gott gesezten Obrigkeit, deren ihrer Unterthanen Wohlfahrt zum Besten angelegen, in allweg obliegen, solchem Unheil zu begegnen, und allem Uebel, als soviel möglich, zu wehren, damit fürnemlich Unsere lieben Unterthanen samt Weib und Kindern bei ihrer von Gott ihnen bescherten Nahrung, wie auch bei Ehren, häuslicher Wohnung, Haab und Gütern erhalten werden rc.

§. 1. Sezen, ordnen und befehlen demnach allen Unsern Amtleuten und Gerichten, daß sie hierauf sonderfleißiges Aufsehen haben, wo sie in ihrem Amt, es sei gleich in Städten oder Flecken, einen solchen Gesellen, der gehörtermassen das Seinige also üppiglich und unnüzlich zu verschwenden angefangen, erfahren thäten, daß sie denselben unverzüglich vor sich beschicken, ihm mit sonderem Ernst sein übel und unnüz Haushalten zu Gemüth führen, und daneben tragenden Amts halber ernstlich warnen und befehlen, von solchem ärgerlichen Leben und verthunischen Wesen abzustehen, sich zu bessern, und ihm selbst, auch seinen armen Weib und Kindern inskünftig, wie sichs gebührt, nüzlich, wohl und vorsichtiglich zu erzeigen, wie solches ein jeder ehrliebender Hausvater vor Gott und den Menschen in allweg zu thun schuldig ist; mit diesem bedrohenden Anhang, da er weiter mit seinem unnüzen Haushalten böslich fürfahren, sich selbst, auch sein Weib und Kinder über beschehene treuherzige Verwarnung nicht bedenken würde, daß er alsdann gewißlich seiner Verwaltung entsezt, und über seine Haab und Güter Vormünder verordnet, auch darzu er mundtodt gemacht, und nichts destoweniger sein beharrlich Ungehorsame mit gebührender wohlverdienter Straf dermassen angesehen werden, daß andere davon ein Exempel zu nehmen, und sich bessern Haushaltens zu befleißen Ursach haben.

§. 2. Nach solcher beschehenen ersten Verwarnung sollen Unsere Beamten und Gericht jedes Orts fleißig Aufmerkens

haben, auch sonsten durch gute Bestellung und in andere Weg erkundigen, wie er sich zur Besserung und guten Haushaltung anlasse. Wann nun in Erfahrung gebracht wird, daß er auf beschehenes treuherziges Erinnern einen Weg wie den andern in seinem angefangenen üppigen verthunischen Wesen fortzuschreiten, und das Seinige sich aufzureiben sich gelüsten läßt, sollen sie denselben wiederum vor sich berufen, neben Erholung des vorigen Untersagens ihm sein Unrecht abermalen ernstlich zu Gemüth führen, und darauf ihn etliche Tag oder Wochen, nach Gelegenheit und Gestalt des Uebertrettens, zur Straf in Thurn einlegen, und anders nicht wieder ledig lassen, er habe dann zuvor Versprechung gethan, daß er sein ärgerlich böses Leben, verthunisch, übel und unnüz Haushalten der Gebühr nach abzustellen, und nichts von seinen Haab und Gütern verändern oder alieniren wolle, es wäre ihm dann solches von der ordentlichen Obrigkeit vergönnet und zugelassen.

§. 3. Da er aber über solche ausgestandene Thurmstrafe und beschehenes Versprechen, sich nicht verbessern, sondern in seinem verthunischen Wesen beharrlich fürfahren thäte, sollen Uns dessen Unsere Amtleut mit guter Ausführlichkeit unterthänig berichten, desselben liegenden auch fahrenden Haab und Gütern Curatores, Verwalter oder Vögt habend zu verordnen, auch, wo nöthig, mundtodt zu machen.

§. 4. Was dann darüber mit solchem Prodigo oder mundtodt gemachten Mann durch andere kontrahirt und gehandelt worden, das alles ist und soll eine lautere Nichtigkeit heißen und sein, auch von männiglichen, sowohl in- als außerhalb Recht und Gericht nichtig gehalten werden.

§. 5. Und dieweil diese Unsere Sazung fürnemlich den unschuldigen Weib und Kindern zum Besten angesehen, so wollen Wir hierin weiters gesezt, erklärt und geordnet haben, daß da ein solcher unnüzer Haushalter von Zeit ihm Vormünder geordnet, oder er für mundtodt erklärt, wenig oder viel von des Weibs zugebrachten oder ererbten, auch der Kinder Gut unnüzlich verändert, alienirt und hingegeben, in solchem Fall die Frau und ihre Kinder dieselbige veräußerte Sachen,

sie werden gleich genannt wie sie wollen, ohne einigen Entgelt oder Abgang, frei wiederum zu erfordern und an sich zu bringen, Macht und Gewalt haben, darauf der Richter also zu Recht sprechen, dem Weib und Kindern solche Haab und Güter lediglich, ohne einige Beschwerde heim erkennen sollen, damit der oder dieselben, so diese Haab und Güter also ungebührlich, wider Recht an sich gebracht, fürohin lernen und zusehen mögen, was und von wenn er kaufe oder an sich bringe, auch darneben die arme Weib und Kinder, welche dies Orts unschuldig, bei dem Ihrigen gehandhabt werden.

Povinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 28 S. 125.

Nr. 393.

Ueber Bestimmung der Zoll- und Accis-Denunziationsgebühren.

Nach der wegen Bestrafung der Zoll- und Accisdefraudation erlassenen Verordnung vom 8. November 1803, und der nach der Größe des Vorsazes darinn als Maaßstab angenommenen Strafbestimmung werden nunmehr auch die in solchen Fällen zu entrichtende Denunziationsgebühren dahin festgesezt: 1) Daß in Fällen, wo nur auf vierfache Zollerlegung erkannt wird, die von den Denunzianten besonders zu entrichtende Anzeigsgebühr in 1 fl. 30 kr. bestehen. 2) In Fällen, wo nebst dem vierfachen Zoll 2 fl. Strafe bezalt werden muß, der Denunziant nicht nur erwähnte 1 fl. 30 kr. Anzeigsgebühr, sondern auch eine Quart der Strafe, und also 2 fl. erhalten. 3) Endlich aber, wenn der Denunziant in den vierfachen Zollbetrag und 20 fl. Strafe verurtheilt wird, die Denunziationsgebühr in dem vierten Theil der Strafe, und also in 5 fl. bestehen, aber auch nie höher steigen soll, wenn gleichwohl eintretender besonderer Umständen wegen auf eine höhere Strafe erkannt werden sollte. 4) Daß in Fällen, wo wegen Armuth auf eine Leibesstrafe erkannt wird, die Denunziationsgebühr aus der herrschaftl. Kasse berichtigt, und den Zollvisitatoren

bei schwerster Strafe, und bei Vermeidung der Kassation, einen Frevler, unter welchem Vorwand es sei, das Geringste abzunehmen, untersagt sein solle, weswegen daher die Anzeigsgebühren mit den Strafgeldern jedesmal an die einschlägige Gefällverwaltung einzuliefern verordnet wird, welche sodann dem Denunzianten seine gesezliche Gebühr zu verabreichen hat. Hiernach haben sich sämmtliche Aemter und Gefällverwaltungen zu achten, und daß hiergegen nicht gehandelt werde, strenge Aufsicht zu pflegen.

Mannheim den 22. März 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 17 S. 122.

Nr. 394.

Abzugs-Conventions-Ausdehnung zwischen den Kurfürstlichen Häusern Sachsen und Baden auf die neu acquirirte Badische Lande.

Die zwischen dem diesseitigen Kurhause Baden und dem Kurhause Sachsen schon seit dem 6. September 1791 bestehende wechselseitige Abzugs-Freiheits-Convention, ist nunmehr auch auf die — durch den lezten Reichsfriedensschluß dem Kurfürstlichen Hause Baden zugefallenen Entschädigungs-Lande, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der vormals Hoch- und Domstift Konstanzischen Lande, der vormaligen Reichsstädte Ueberlingen, Biberach und Pfullendorf, und der ehemaligen Abteien Salmansweiler und Peterhausen, ausgedehnt worden, welches sämmtlichen Landesstellen zur künftigen genauen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 25. Merz 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 32 S. 146.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 17 S. 121.
" des obern Fürstenthums 1805 N. 23 S. 166.

Nr. 395.

Die Kartenstempel betreffend.

Die unterm 30. October 1801 erlassene Verordnung in Ansehung der Spielkarten, wird andurch erneuert, und befohlen, daß der Gebrauch aller fremden und inner Landes gefertigten Spielkarten, wenn solche nicht vorher verordnungsmäßig gestempelt worden, bei Konfiskation und einer Geldstrafe von 10 Rthlr. verbothen bleiben solle. Dem dahiesigen Publikum wird solches andurch mit dem Anhang bekannt gemacht, die etwa noch vorräthig habende fremde und einheimische Karten unverzüglich stempeln zu lassen, und sich diesfalls bei der Zuchthausverwaltung innerhalb 4 Wochen zu melden, im Betrettungsfalle aber und bei Entdeckung des Gebrauches ungestempelter Karten die Realisirung der bedroheten Strafe zu gewärtigen.

Mannheim den 27. März 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 14 S. 98.

Nr. 396.

Den Milizenzug betreffend.

Da vermöge Kurfürstl. geheimen Raths-Beschlusses, der Milizenzug in der Pfalzgrafschaft mit dem 1. d. seinen Anfang genommen, und hiernach für so lang derselbe statt findet, das zwölfte Schazungs-Procent von da an, nachgelassen werden soll; so wird den Milizpflichtigen ehemals Rheinpfälzischen Unterthanen, solches zur Nachricht eröffnet.

Mannheim den 28. März 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

In fidem Ulmicher.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 16 S. 114.

Nr. 397.

Advokaten sollen bei mündlichem Verhör in Person erscheinen.

Sämmtliche Advokaten werden andurch angewiesen, in den zu mündlichem Verhör präfigirten Tagfahrten unfehlbar in Person, oder durch Substituirte, und hinlänglich instruirte Anwälde um so gewisser zu erscheinen, und die 4 Säze hindurch zu handeln, als widrigenfalls in Praejudicium des Ausbleibenden nach Maasgabe der Obergerichtsordnung fürgefahren werden solle. Verfügt im Kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim den 29. März 1805.

Frhr. v. Hacke.
Courtin.

Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 17 S. 123.

Nr. 398.

Vorstellungen und Bittschriften betreffend.

Die unterm 18. Jänner l. J. erlassene in dem Provinzialblatt vom 30. desselbigen Monats Nr. 5 bekannt gemachte Verordnung, wegen des ausschließlichen Gebrauches der Dikasterialadvokaten zu Vorstellungen und Bittschriften, wird zur Erleichterung der Landbewohner, besonders solchen, die von dem Wohnorte gesezlicher Sachwalter zu weit entfernt sind, dahin erläutert und modifizirt, daß auch den Stadt- und Amtsschreibern die Fertigung von Suppliken erlaubt seie, diese Erlaubniß jedoch sich einzig auf außergerichtliche, und namentlich nur auf solche Fälle beschränken wolle, die nicht, wie bereits in der vordern Verordnung bemerkt worden, sich zu ordnungsmäßigen Vorberichten der Aemter oder der Gefällverwaltungen qualifiziren, somit blosse strenge Gnadensachen sind, mit dem weiteren Vorbehalte, daß diese Amt- und Stadtschreiber jede derartige Vorstellung, als Verfasser unterzeichnen,

für etwa anstößigen Inhalt haften, auch jedesmal die dafür genommene Gebühr zur Ermässigung höherer Stelle beisezen sollen.

Diese nähere Entschliessung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht, und besonders den Amt- und Stadtschreibern die genaue Beobachtung vorerwähnter Bestimmungen aufgegeben.

Mannheim den 29. März 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 16 S. 114.

Nr. 399.

Decretum Generale an die Ober- und Aemter der neu acquirirten Lande der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 1. April 1805 I. Sen. Nr. 2561.

A. Die Oekonomie der Zünfte betreffend.

Man findet sich bewogen, die Verordnung vom 11. Nov. 1767 H. R. Nr. 4989, die Oeconomie der Zünfte betreffend, eben so, wie den §. 146 der Hofraths-Instruction, auch für die neue zur Markgrafschaft Baden geschlagene Landestheile andurch zur künftig genauen Beobachtung vorzuschreiben, das Oberamt (Amt) hat diese Verordnungen gehörig zu publiciren, und sich darnach zu achten. Decretum q. s.

Copia Decreti Generalis an sämmtliche Ober- und Aemter d. d. 11. Nov. 1767 H. R. N. 498.

B. Das Bauwesen und Kapital-Aufnahmen der Zünfte betreffend.

Da man ab denen zuweilen einkommenden summarischen Extracten der Zunftrechnungen unter andern entnommen, wie daß, ohnerachtet der den 8. Septbr. 1764 wegen deren Zunfteinkünfte im Druck erlassenen Anweisung und deren §. 3 4 6 wegen deren ohne behörige Erlaubniß von denen Zünften unerlaubter Weise veranstaltenden Baureparationen oder neuen

Bauwesen, ingleichem wegen aufnehmenden Kapitalien oder wegen ohne Erlaubniß unternehmenden Einziehung und Verwendung der angelegten Zunft-Kapitalien, einige Zünfte in ihrem Vermögen zurückgekommen und geschwächt worden; so wird durch gegenwärtiges wiederholt verordnet, daß hinkünftig, bei sonst zu gewartender schweren Strafe, vor jeweiliger Aufnahme eines Kapitals, oder vor Einziehung und Verwendung eines angelegten Zunft-Kapitals, um Serenissimi gnädigste Erlaubniß bei diesem Fürstlichen Hofraths-Kollegio ohnfehlbar jedesmal nachgesucht, und, wann dergleichen Erlaubniß Serenissimi bei einem von einer Zunft aufgenommenen Kapital, oder bei einem eingezogenen und nicht wieder angelegten, sondern verwendeten Zunft-Kapital von den Zunftmeistern nicht vorgezeigt werden kann, durch den Scribenten, welcher die Zunftrechnung stellt, die Anzeige jedesmal bei seinen Pflichten davon auf behörige Art, nach vorheriger Constituirung derer Zunftmeister, juncto protocollo bei Oberamt gemacht, von dem Oberamt aber solches anhero einberichtet, auch bei einer Zunft so, wie bei denen Gemeinden, einige Reparationen eines Zunft-Bauwesens, so über 5 fl. kostet, ohne schriftliche, der Rechnung beizulegende oberamtliche Erlaubniß nicht vorgenommen, bei allen dergleichen Reparationen hingegen, so über 100 fl. kosten, so wie nicht weniger bei allen neuen Zunftbauwesen ohne Unterschied des Kostens, um Serenissimi gnädigste Einwilligung bei diesem Fürstlichen Hofraths-Kollegio gebethen werden soll, als weßfalls jeder Scribent, bei sonst bevorstehender ernstlicher Ahndung, wohl darauf zu sehen hat, daß kein ohne behörige Erlaubniß angefangenes Bauwesen oder eine Reparation in Rechnung passire, sondern in vorkommenden solchen Contraventions-Fällen die Anzeige oben vorgeschriebener Maaßen behöriger Orten gemacht wird. Decretum ut supra.

Auszug aus der Hofraths-Instruktion de 1805. Für Zunftkassen.

§. 146. Bei denen unter des Oberamts unmittelbarer Direction und unter der Regiminal-Oberaufsicht stehenden Zunft-

Kassen, deren Abhör ebenfalls durch die einzusendende summarische Rechnungsextracte superaddirt wird, läßt sich nun die ähnliche Obliegenheit der Regierung aus obigem von selbst bemerken, sobald man nur den Zweck dieser Kassen vor Augen hat, welcher darinn besteht, zunächst und hauptsächlich kranke, oder verarmte Meister daraus zu unterstüzen oder ihnen die Obliegenheit zu der Erhaltung kranker Gesellen und zu der Zehrpfennig-Abgabe an durchreisende Handwerksgenossen zu erleichtern, alsdann und secundario aber Gewerbs-Instrumente und Bedürfnisse, die etwa in communi benuzt, von einzelnen aber nicht wohl angeschafft werden können, oder einen von den einzelnen nicht so leicht zu machenden Vorrath der zu verarbeitenden Producte, oder des sogenannten Verlags, zu besserm Betrieb des Gewerbs daraus anzuschaffen, auf welcher Absichten durchgehende Erfüllung demnach allgemach hingearbeitet, zu dem Ende besonders mit Verhinderung der so gern sich einschleichenden Zechausgaben für den nöthigen Wachsthum dieser größtentheils noch auf den untern Stufen ihrer Entstehung substituirenden Kassen gesorgt werden muß.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 32 S. 146.

Nr. 400.

Serenissimus haben, in Erwägung der bei mehreren Schuldkontracten einzelner Untergebenen des dahiesigen kurfürstlichen Theater- und Orchesterpersonals unterloffenen Uebervortheilungen und zu künftiger sorgsamen Vorbeugung aller schädlichen Folgen in ähnlichen Fällen, gnädigst zu bestimmen geruhet, daß alle mit dem Theater- und Orchesterpersonale geschlossene Kontracte, welche, sei es auf einmal oder durch nach und nach bewilligte Zuschüsse, die Summe von drei und dreissig Gulden übersteigen, imgleichen auch jene von geringern Summen, wodurch ein Kredit auf länger als sechs Monate, es sei nun gleich erstmals oder mittels eintretender Verlängerung, gegeben wird, nur dann ein Klagerecht gewähren sollen, wenn der Kontract bei der marschallamtlichen Depu-

tation vorgelegt, und die nach Verhältniß der Besoldung und Nothdurft der kontrahirenden Untergebenen nicht leicht zu versagende Bewilligung ertheilt sein werde; mithin haben diejenigen, welche ohne diese Vorsichten mehr oder länger borgen, und dann in freiwilliger Zahlung oder Gegenrechnung nicht Zahlungsmittel finden, sich selbst den Verlust zuzuschreiben. Mannheim den 1. April 1805.

Kurf. Hofmarschallamts-Deputation.

vdt. Brüder.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 17. S. 124.

Nr. 401.

Die Abzugsverhältnisse zwischen den Kurpfalz-Bairischen und den diesseitigen Kurlanden.

Man sieht sich nach weiters von Kurpfalzbaiern erhaltenen Erläuterungen veranlaßt, die unterm 9. Februar d. J. erlassene Verordnung, einige Beschränkungen des wechselseitigen freien Abzugs zwischen jenem und dem diesseitigen Kurstaat betreffend, und zwar quoad Art. 1, worinn nemlich verordnet ist, daß von allen, aus sämmtlichen diesseitigen Kurlanden in die kurbairischen mediatisirten Reichsstädte überziehenden Unterthanen, so wie auch von jedem sonst dahin gezogen werdenden Vermögen in Zukunft der Abzug zu erheben sei, wieder aufzuheben, und die ganze Verordnung dahin zu modificiren, daß nur den diesseitigen mediatisirten Reichsstädten erlaubt sein solle, von jedem aus denselben in die Kurpfalz-Baierschen Staaten übergehenden Vermögen den Abzug, so weit ihnen solcher sonst zukömmt, zu erheben, in den übrigen Landestheilen aber aller Abzug gegen Kurpfalzbaiern — in so fern solcher nemlich vorher in die landesherrliche Kasse geflossen ist — ohne Rücksicht, ob das Vermögen in eine Kurpfalz-Bairische mediatisirte Reichsstadt oder in einen andern Theil dieses Kurstaates verbracht wird, cessiren soll. Karlsruhe im Kurfürstlichen Geheimenrath den 4. April 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 32. S. 147.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 17. S. 121.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 23. S. 166.

Nr. 402.

Das Subjections-Verhältniſs fremder, beurlaubter Soldaten betreffend.

Auf die, wegen den Jurisdictions-Verhältnissen fremder im Land sich befindlicher beurlaubter Soldaten anhero gebrachten Anfragen sieht man sich im Einverständnisse mit dem Kurfürstlichen Kriegsrathe veranlaßt, nachfolgendes zu verordnen: Alle fremde beurlaubte, im Lande sich aufhaltende, Soldateu, mit Ausnahme fremder Offiziers in Orten, wo Garnison ist, wegen deren schon das nöthige durch frühere Gesetze bestimmt worden, sollen künftig blos der Jurisdiction der Civilbehörden unterworfen sein, jedoch soll in dem Fall, wenn dergleichen fremde Soldaten wegen Verführung diesseitiger Soldaten oder sonstiger Unterthanen zum Austritt in Untersuchung kommen, der untersuchende Civilrichter sogleich dem Kurfürstl. Kriegsrath hievon die Anzeige machen, welchem sodann vorbehalten bleibt, je nachdem es die Umstände erfordern, einer Militärperson den Auftrag zur Anwohnung und gemeinschaftlichen Mitbesorgung der Untersuchung zu ertheilen. Verordnet Karlsruhe im Kurfürstl. Geheimen Rath den 4ten April 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 33 S. 146.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 17 S. 121
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 23 S. 166.

Nr. 403.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft, d. d. Karlsruhe den 5. April 1805. H. R. Nr. 2701—2 u. 3.

(Die Secklerzunft betreffend.)

Da die Secklermeister der alten Lande der Markgrafschaft, die Städte Pforzheim und Emmendingen ausgenommen, der Karlsruher Seckler-Zunft einverleibt sind; so hat das Oberamt (Amt) darauf zu sehen, daß künftig jeder neu angehende Secklermeister mit Ausnahme der zu Pforzheim und Emmen-

dingen, sich jedesmal bei der hiesigen Zunft gehörig melde. Decretum ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 33 S. 147.

Nr. 404.

Succumbenz-Gelder betreffend.

Die entstandene Frage, ob die, in dem §. 202 der Obergerichtsordnung vorgeschriebene Succumbenz-Gelder auch alsdann zu erlegen seyen, wenn bei einem der Kurfürstlichen Hofgerichte die Appellationsprozesse wegen Mangel an Förmlichkeiten abgeschlagen, dagegen Restitution gesucht, und gegen eine hierauf erfolgte denegatoriam restitutionis die Revision oder Super-Appellation an das Kurfürstl. Hofgericht ergriffen werde, hat zu folgender Erläuterung des vorgedachten §. 202 der Obergerichtsordnung Anlaß gegeben.

Es könne nach Serenissimi Absicht, eine einmal introducirte und gerechtfertigte Appellation ab defectum formalium nicht angeschlagen werden, ohne daß zugleich, laut §. 133 der Obergerichtsordnung, dem Gericht vom Referenten die Materialien vorgetragen, und von ihm geprüft worden seien, theils um, wann materialia zweifelhaft gut und erheblich, und der Fehler in formalibus nicht vorsätzlich erscheinen, durch amtspflichtliche Ertheilung der Nachsicht des Mangels, die Prozesse erkennen zu können, theils um, wann auch die Materialien unerheblich befunden worden, wegen Mangels der Förmlichkeiten und Beschwerden, abzuschlagen, so daß eine Verwerfung der Appellation blos wegen der Förmlichkeiten nur alsdann erfolgen könne, wann

a) dem Appellations-Richter die Materialien dunkel oder zweifelhaft erscheinen, und er deshalb sich bloß an dem klaren Mangel der Förmlichkeiten zu halten Ursache finde, und dann die Appellation mit dem Beisatz, wegen Mangel der Förmlichkeiten, verwerfe, oder

b) wann die Einführung selbst versäumt wird, und also die Materialien von der Parthie dem Appellations-Richter noch gar nicht vorgetragen sind; in diesen Fällen aber könne

eine Appellation nicht Statt finden, als wann zuvor bei dem Appellationsrichter die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht worden, deren Nachsuchung zugleich allemal die Ausführung der Materialien erfordere, um die Verletzung, welche nach der Intention der hiesigen Gesetzgebung niemals blos in den Verlust einer Handlungsbefugniß liege, sondern zugleich in die Darlegung, daß man etwas zur Sache Erhebliches mittels dieser Handlung vorzubringen gehabt habe, zu setzen seie, beurtheilen zu können; und wann sie also eintrete, müsse immer wieder bei dem ersten Appellationsrichter eine Prüfung derer Materialien schon vorgekommen, und mit erwogen worden sein, bei welchen Umständen es mit den Succumbenz-Geldern so zu halten sei, daß allemal, wo eine Appellation oder eine Restitution wegen versäumter Appellation von dem Hofgericht wegen Mangels der Förmlichkeiten und Beschwerden zugleich verworfen werde, die Succumbenz-Gelder hinterlegt werden müssen; wo aber nur Mangel der Förmlichkeiten in dem Verwerfungsdekret ausgedruckt seie, keine Succumbenz-Gelder zu erlegen seien.

Verordnet Karlsruhe im Kurfürstlichen Geheimenrath den 5ten April 1805.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 17 S. 122.

Nr. 405.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft, d. d. Karlsruhe den 8ten April 1805. I. Senat Nr. 2751.

(Erinnerung der Einsendung der Waisen-Tabellen.)

Da nach der vorliegenden Verordnung auf Joh. Baptiste jeden Jahrs die Tabellen über die mittelbaren Waisen in der Markgrafschaft eingesendet werden sollen, und dieser Termin demnächst wieder herbeikommt, so werden sämmtliche Ober- und Aemter an deren Einsendung, welche von denjenigen, die damit noch vom vorigen Jahr zurück sind, in Verbindung mit der diesjährigen Tabelle zu bewirken ist, hiermit mit

dem Befehl erinnert, in Zukunft diese Tabellen ihres unterhabenden Bezirks nicht mehr wie bisher, auf einmal, sondern nach und nach von jedem einzelnen Ort, so wie eine Tabelle berichtigt ist, ohne Bericht, zur Durchgeh- und Erörterung anher einzusenden, wobei die Aemter der dieser Provinz neu angefallenen Landesdistrikte wegen der Einrichtung dieser Tabellen auf die im Real-Index der badischen Gesetzgebung Thl. 1 voce Waisen enthaltene Verordnungen verwiesen werden. Decretum ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 33 S. 147.

Nr. 406.

Allgemeine Anzeige, wie und unter was für Verhältnissen die Salpeter-Sieder graben.

Es ist im Provinzialblatt vom 27sten Merz vorausgegangen und bekannt gemacht, theils wie nothwendig die Erzielung und Herbeischaffung des Salpeters aus dem Lande für das neue Pulver-Etablissement zu Ettlingen seie, theils wie nützlich, nothwendig und wohlthätig es seye, ja selbst zum Wohlstande der Vieh haltenden Bewohner es gereiche, wenn die ätzende, beißende und zum größten Theil für die thierische Körper höchst ungesunde und auf ihn den schädlichsten Einfluß habende Materie in den Viehställen ausgegraben und ausgesotten wird.

Wie nun durch das Salpetergraben das Wohlthätige mit dem Nützlichen so wesentlich verbunden ist, so wird auch um so mehr erwartet, daß ein jeder zu diesem heilsamen Geschäfte gerne die Hand bietet und keine Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg legt.

Da aber selbst der besten Sache durch Unordnung und Mißbrauch gar leicht geschadet werden kann, alles aber, was dazu von Seiten der Salpeter-Sieder Anlaß geben kann, vermieden werden soll; so werden dem Publikum diejenigen Punkte

hiedurch bekannt gemacht, welche die Salpeter-Sieder betreffen und auf das Salpetergraben Bezug haben.

1) Keinem Salpetersieder, der nicht eine Anweisung vom Pulver-Fabrikant Lutz aufzuweisen hat, ist es verstattet, in denen dem gedachten Pulver-Fabrikant zugetheilten Distrikten (nämlich in den sämmtlich Baden-Badischen Landesantheilen und in denen zur Markgrafschaft neu hinzugekommenen Ortschaften sammt der Pfalzgrafschaft und dem obern Fürstenthum, mit Ausnahme der Städte Biberach, Pfullendorf und Ueberlingen) Salpeter zu graben: diejenigen, welche unter irgend einem Vorwand in diesen Landestheilen eigenmächtig graben, werden exemplarisch und unnachsichtlich bestraft.

2) Sind die Salpetersieder nur befugt, in Pferde-, Hornvieh- und Schaafställen zu graben, dabei aber die Grund-Mauer und Wände zu schonen, und nichts daran zu ruiniren; wer hieran erweislichen Schaden verursacht, hat diesen auf der Stelle zu ersetzen.

3) Solle denselben durchaus nicht gestattet sein, in Kellern oder Gewölben zu graben.

4) Muß der Salpeter-Graber auf solche Art graben, wie es bei rechtlichen und erfahrenen Siedern Gebrauch ist; nämlich: in den Raum sich jedesmal einschränken, den das Lokal an die Hand giebt, damit es den Eigenthümern so wenig unbequem als möglich wird. Die ausgelangte Erde wird jedesmal von ihm wieder in die ausgegrabene Ställe gebracht, weil diese jetzt zur künftigen Salpeter-Aufnahme empfänglich gemacht ist.

5) Haben sie die gegrabene Ställe und Oerter in einen guten und brauchbaren Stand wieder herzustellen. Hat Steinpflaster aufgebrochen werden müssen, so ist auch dieses wieder in dauerhaften guten Stand zu setzen, so, daß die Eigenthümer wenigstens keine gerechte Klage führen dürfen.

Geschiehet die Herstellung nicht, wie es sich gebühret, so wird sie, auf geschehende Anzeige, auf des Salpetersieders Kosten geschehen, und erbietet sich Pulver-Fabrikant Lutz für

allen durch seine Salpetergraber verursacht werdenden Schaden selbst einzustehen.

6) Kein Salpetersieder darf etwas von dem gewonnenen Salpeter veräußern, verschenken oder verkaufen, wird er deßwegen überführt, so wird er nach aller Strenge bestraft, eben so wie diejenigen Salpetersieder, welche vom Pulver-Fabrikant Lutz angestellt sind, und ihm den gewinnenden Salpeter nicht einliefern, und solchen, sei es im Land oder auswärts, verkaufen. Es wird daher den Hatschiers, Polizeidienern und Nachtwächtern zur besondern und strengsten Pflicht gemacht, auf die Salpetersieder, in Hinsicht des unerlaubten Verkaufs des Salpeters, ein äußerst wachsames Auge zu haben, denselben zu dem Ende die Befugniß ertheilt, wenn sie in den Hütten der Salpetersieder des Nachts Licht finden, in solche zu gehen, um sich von der Beschäftigung der Sieder überzeugen zu können. Würde nächtlicher Weile ein Salpetersieder betroffen, daß er Salpeter wegtrüge, so soll er arretirt und vor die obrigkeitliche Behörde zur Verantwortung gebracht, der Salpeter aber, an den vom Pulver-Fabrikant Lutz für den betreffenden Ober- oder Amts-Bezirk aufgestellten Inspektor eingeliefert werden. Für diese Aufmerksamkeit wird als Fanggebühr der doppelte Werth des Salpeters, der auf eine unerlaubte Weise hat weggeschleppt und verkauft werden wollen, zugesichert, welcher sogleich entweder vom Lutz, oder seinem Unter-Inspektor bezahlt werden wird. Nur dann, wenn die Einwohner eine Kleinigkeit, als Arznei für ihr Vieh brauchen, soll es den Salpetersiedern erlaubt seyn, denselben solches unentgeldlich zu geben.

7) Haben die Salpetergräber sich überall nach dem höchsten landesherrlichen Willen und Befehl in denjenigen Ortschaften, wo sie graben können, sollen und müssen, die bereitwillige Aufnahme und den Schutz der Obrigkeit zu versprechen.

8) Da die Salpetergräber zum Nutzen des Landes und der Herrschaft arbeiten: so sind sie für sich und ihre Familien von allen und jeden herrschaftlichen Frohndiensten befreit, auch haben sie beim Transport des Salpeters, dafür sowohl, als

für sich und ihr Vieh, keinen Impost, Zoll, Weggeld ꝛc. zu bezahlen.

Karlsruhe den 16. April 1805.

Kurfürstlich Badisches Kriegs-Collegium.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 52 S. 229.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 28 S. 210.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 30 S. 225.
" " " " " " 31 " 234.

Nr. 407.

Untergerichtliche Relationsgebühren in Appellations-Sachen.

Serenissimus Elector haben unterm 5ten d. M. auf diesseitige Anfrage gnädigst beschlossen; daß sämmtlichen Aemtern für die bei Appellationen aufzustellenden Entscheidungsgründe ein bis vier Gulden in der Art, wenn nemlich die Akteneinsendung wirklich erfolgt, und der Unterrichter seine Obliegenheit mit Einsendung der Akten völlig erfüllt habe, gnädigst verwilligt und zu eigenem Bezuge bei erfolgter Dekretur derselben überlassen sein sollen; welches sämmtlichen Aemtern nachrichtlich anmit ohnverhalten wird. Verfügt im kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim am 19. April 1805.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 19 S. 139.

Nr. 408.

Berichte von Regierungs- und Polizeigegenstände betreffend.

Ungeachtet der mehrfältigen erlassenen Erinnerungen, daß die Aemter der Pfalzgrafschaft in allen, und insbesondere Regierung-polizeilichen Gegenständen, welche nach dem ausdrücklichen Dispositive in der Landvogtei-Instruction vom

3ten October 1803, und der Erläuterung vom 10ten Februar 1804 posit. IV. der Mitwirkung, und Begutachtung der einschlägigen Landvogtei unterliegen, ihre Berichte nicht unmittelbar, sondern durch die Landvogtei an das kurfürstliche Hofrathskollegium einsenden sollen, hat man dennoch verschiedentlich einen solchen, mit nicht geringer Geschäfts-Behinderung verknüpften Mangel in Beobachtung dieser Verordnung wahrgenommen, und sich daher veranlaßt gefunden, deren künftige genaue Befolgung, mit dem Bedrohen einer auf jeden weitern Uebertretungsfall bestimmten Strafe von 5 Rthlr. einzuschärfen, und solches denen Unterbehörden zur Nachachtung hiedurch bekannt zu machen.

Mannheim, den 22. April 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 19 S. 138.

Nr. 409.

Anschlag der Gebäude in dem Brandversicherungs-Kataster.

Obschon die Ortsvorgesetzten durch die Brandversicherungs-Ordnung bereits angewiesen worden, bei dem zu Ausgang jeden Jahrs zu haltenden allgemeinen Durchgang von selbst den Bedacht darauf zu nehmen, daß wegen Einverleibung der neuen und Abschreibung der ganz abgegangenen, so wie wegen Erhöhung des Anschlags der merklich verbesserten Gebäude in dem Brandversicherungs-Kataster das Nöthige besorgt werde; so involvirt doch dieses nicht, daß sie wegen der etwa aus Versehen oder Unkunde von vorgenommenen Bauveränderungen unterbliebenen desfallsigen Taxation und Eintragung in das befragte Hauptbuch in rechtlichen Anspruch genommen werden können; es wäre dann, daß die Gebäude-Eigenthümer (deren nächste Sorge es sein muß, die hiebei zu ihrem Besten dienenden Maaßregeln zu benutzen) zu erweisen vermöchten, daß sie zur Zeit des befragten Durchgangs

wegen Rücksichtsnahme auf ihr Bauwesen die Attention der Vorgesetzten zur Aufnahme des Gebäudes besonders rege gemacht hätten. Welches anmit zu Vermeidung aller Mißdeutung und zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht wird. Verordnet im Kurfürstlichen Regiments-Rath am 25. April 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 37, S. 165.
" " " Pfalzgrafschaft 1805. Nr. 19, S. 137.

Nr. 410.

Die um sich greifende Pferds-Seuche betreffend.

Nachdem durch verschieden eingegangene Berichte bewährt worden, daß die nach öffentlichen Blättern, im nördlichen Deutschland grassirende Seuche unter den Pferden (die sogenannte Drusse, eine Lungen-Affection ohne Entzündung, mit nervöser Schwäche) auch bereits in mehreren Gegenden der kurbadischen Lande um sich gegriffen habe, die Krankheit selbst aber bei richtiger Behandlung nicht sehr gefährlich, dagegen die gewöhnliche Heilart der Afterärzte durch Aderlassen und Abführungen gewöhnlich tödtlich, und der Verlust der Pferde fast unausbleiblich ist, so wird hierdurch sämmtlichen Ober- und Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht, die gemessensten Anstalten zu treffen, daß, sobald ein Pferd mit dieser Krankheit befallen wird, dasselbe abgesondert gestellt, jeder Unterthan vor allem Quacksalben gewarnt, und diese Kurart lediglich an die aufgestellten Thierärzte verwiesen werde. Den Thierärzten selbst hingegen wird hierdurch als bereits gemachte Erfahrung bekannt gemacht, daß Aderlässe, kühlende und abführende Mittel bei dieser Krankheit sorgfältig zu vermeiden, dagegen wenig Heu, gekochte Gerste, oder Hafer mit Wein benetzt, Kleien und Mehltrank, gleich anfangs täglich zweimal eine Latwerge, oder ein mit Wasser verdünnter Trank von 1 Loth gepulverten Genzian, ¼ Loth Baldrian, 1 Loth Calmuswurzel, ½ Loth Angelika, 1 Loth Kampfergeist und 3 Loth Honig den Pferden beizubringen sei. Nicht undienlich

wird hiebei weiter die sogenannte Scharf-Salbe (Ungu. Canthurid.) zwischen die Vorderfüße eingerieben, und bei Verstopfung Clistire von Camillen-Decoct und etwas Leinöl angewandt, auch bei vermehrender Abnahme der Kräfte 10 bis 15 Tropfen Vitriol-Aether und Sidenhans-Tropfen unter den eben angegebenen Trank gemischt, da stärker reizende Mittel nicht allemal gute Folgen haben, auch trockene Umschläge bei Geschwulsten von mehrerem Nuzen gefunden worden sind; wobei man jedoch dem Ermessen jedes Thierarztes anheimstellt, in Verminderung oder Verstärkung der angegebenen Mittel, auch Anwendung einer nach Befund der Umstände abzuändernden Kurart, das Nöthige selbst, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Phisikat, vorzukehren. Ueber die Ausbreitung, Verschlimmerung oder Verminderung dieser Krankheit, so wie von besonders merkwürdigen, dabei vorkommenden Fällen, werden sowohl von den aufgestellten Thierärzten, als von den Oberämtern und Phisikaten allemal bestimmte Berichte erwartet.

Gegeben in kurfürstl. General-Sanitäts-Kommission.
Karlsruhe den 26. April 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 36 S. 161.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 19 S. 137.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 22 S. 159.

Nr. 411.

Bestimmung des Religionsverhältnisses der Kinder in gemischter Ehe.

Da über den Sinn des §. 2 des III. Organisations-Edictes, welcher die Bestimmung über die künftige Erziehung der Kinder in religiöser Hinsicht zwischen Verlobten verschiedener Religion, besonders über die den lezteren gestattete Befugniß, eine — nach dem Geschlechte getheilte Erziehung vor der Ehe festzusezen enthält, verschiedene Ansichten entstanden, und zur höchsten Interpretation vorgelegt worden sind, auch rücksichtlich der Anwendbarkeit dieser Bestimmung in Orten vermischter und unvermischter Religion die berichtliche Anfrage gesche-

hen ist; so ist nunmehr die höchste Entschließung vom 17. d. G. R. Nr. 1488 dahin erfolgt:

„daß bei gemischten Ehen, und wenn vor deren Ein„gehung keine Verträge zwischen den Verlobten gemacht „worden seien, die Kinder in der Religion des Vaters „erzogen werden sollen, vor der Ehe aber die künftige „Erziehung der Kinder in religiöser Hinsicht nur nach „der Verschiedenheit des Geschlechtes zwischen den Ver„lobten vertragsmäßig bestimmt werden könne, — hier„nach könnten also vor der Ehe nur auf diese leztere be„stimmte Art Verträge über die Erziehung der Kinder in „gemischten Ehen statt finden, und dürften dieselben keines„wegs (es seie nun in reinen oder gemischten Orten) da„hin gerichtet werden, daß sämmtliche Kinder in der Re„ligion der Mutter zu erziehen seien.“

Diese höchste Bestimmung wird daher zur allgemeinen Nachricht, und sämmtlichen Aemtern und sonstig geeigneten Stellen zu ihrer Beobachtung hierdurch bekannt gemacht.

Mannheim den 29. April 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 19 S. 138.

Nr. 412.

Einlieferung der Sträflinge in die Zucht- und Arbeitshäuser.

Die unterm 28. Dezember v. J. H. R. Nr. 8722 erlassene Verordnung, wonach sämmtliche Aemter und Stadträthe der Pfalzgrafschaft angewiesen worden sind, künftig bei Einlieferung der Sträflinge in das Zuchthaus jedesmal über derselben persönliche Gesundheitszustand ein Zeugniß des betreffenden Arztes oder Wundarztes ausstellen zu lassen, und solches zugleich an die Zuchthausverwaltung einzusenden, wird, auf geschehene Anzeige der öfters nur theilweisen Befolgung derselben, mit dem Anhange andurch erneuert, daß so wie jene Zeugnisse,

je nachdem der Sträfling in das Korrektionshaus oder Zuchthaus einzuliefern ist, an die Zucht- und Correctionshaus-Verwaltung einzusenden sind, diese zugleich werden angewiesen werden, die dagegen handelnden Aemter bei der Behörde anzuzeigen. Mannheim den 3. Mai 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 20 S. 145.

Nr. 413.

Schuzpocken-Impfung betreffend.

Man hat aus verschiedenen Berichten zu entnehmen gehabt, daß bei der bisherigen Schuzpocken-Impfung zuweilen Kuhpockenlymphe in einen Körper übertragen worden, die in demselben nicht die characteristische Merkmale von ächten, gegen die natürlichen Kindsblattern gewiß sichernden Schuzpocken hervorgebracht haben, und doch aus Unachtsamkeit oder Unkunde zu gefährlich täuschender Sicherung der Geimpften, ächt und gewiß sichernd ausgegeben worden sind; da nun hieraus sowohl bei dem Publikum ein nachtheiliger Eindruck gegen die Schuzpocken hie und da entstanden, als auch ihre sehr zu wünschende Verbreitung verhindert worden ist; so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Physikate neuerdings dahin aufmerksam zu machen, keinen andern Medicinal-Personen, als denen Erlaubniß zu practiciren in diesseitigen Landen zustehet, ferner Medicinal-Chirurgen, mit Erlaubniß zu impfen versehenen Geburtshelfern, und solchen Wundärzten, für deren Kenntniß in Beurtheilung der Aechtheit der Schuzpocken und des Impfgeschäfts selbst sie verantwortlich seyn können, die Vornahme der Kuhpocken-Impfung zu gestatten, allen und jeden aber dabei streng aufzugeben, ein genaues Tagebuch über ihre Impflinge zu führen, einen instructiven Auszug davon mit dem Schlusse des Jahrs dem Physikat einzusenden, von diesem aber alle diese ihm zugeschickten Berichte mit Begleitung seiner desfallsigen eigenen Beobachtungen und eines Haupt-

berichts über das Ganze der General-Sanitäts-Commission jedes Jahr zu übersenden.

Da es aber dem Staat zu wissen nöthig ist, ob das Impfgeschäft unter der gehörigen Aufsicht und den nöthigen Rücksichten geschehe, ob und wo demselben Hindernisse in den Weg gelegt werden, wie denselben am besten zu begegnen sei, so wie von der Anzahl der bereits Geimpften, und von dem Verhältniß derselben gegen nicht natürlich geblatterte, oder nicht mit Schutzpocken geimpfte Individuen sich zu überzeugen, wovon aber der, die allgemeine Gesundheitspflege zu berücksichtigende Zweig der Staats-Verwaltung nur durch richtig geführte Tagebücher und bestimmte jährliche Berichte der Gesundheitsbeamten in Kenntniß gesezt werden kann, ein solches aber von ausländischen, hierorts nicht angestellten Medicinalpersonen nie erlangt werden dörfte, so wird von nun an, nach dem gleichmäßigen Vorgang einiger benachbarten Staaten, das Impfgeschäfte der Schuzpocken allen und jeden ausländischen Medicinalpersonen, von welcher Classe sie auch seyn mögen, in diesseitigen Staaten untersagt, und sämmtliche Ober- und Aemter, Obervogteien und Staabsämter, auch Physikate angewiesen, hierauf genau zu achten, ihre Untergebene künftig allein an die innländischen Impfärzte zu verweisen, und die Contravenienten vor Unnannehmlichkeiten zu warnen. Wobei es übrigens sein Bewenden behält, daß den, in dem Mannheimer Provinzialblatt Nr. 180 angeführten Impfärzten die Ausübung des Impfgeschäftes fernerhin gestattet seye. Gegeben in Kurfürstlicher General-Sanitäts-Commission. Carlsruhe den 4. Mai 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 49 S. 216.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 24 S. 177.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 28 S. 207.

Nr. 414.

Das Um- und Lagergeld für den Brandwein betr.

Da man wahrgenommen hat, daß das Um- und Lagergeld für den Brandwein in den altpfälzischen Landen ungleich und

meistens noch nach dem hohen Tarif älterer Verordnungen erhoben wird; so wird die hierüber bestehende mildere Verordnung vom 1. Juni 1774 mit Anfang dieses Rechnungs-Jahrs anmit erneuert, und zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß künftig in allen pfälzischen Orten und Städten das zu entrichtende Lagergeld von verkauftem Brandwein auf 40 kr. p. Ohm, oder 4 fl. p. Fuder, das zum Großhandel bestimmte Minimum von 6 Vrtl. aber bis zu ein Viertel hieruntergesezt, das geringer verdebitirende aber ohne weitere Rücksicht verumgeldet werden soll. Mannheim den 4. Mai 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 20 S. 145.

Nr. 415.

Berechnung des Abzugs- und der Landesfundi-Gebühren.

Bei der zeither wahrgenommenen Verschiedenheit in Berechnung der Abzugs- und Landsfundi-Gebühren von Vermögenschaften wird die Berechnungs- und Erhebungsweise dergleichen Gebühren für die Zukunft dergestalt bestimmt und festgesezt, daß von der Gesammtmasse des Vermögens zuerst die Kriegssteuer, hierauf in Fällen, da es erforderlich, die Manumissions- dann die Nachsteuer-Gebühren berechnet, und entrichtet, fort hiernach erst von dem sich noch ergebenden reinen Vermögensrest die Landesfundi-Gebühren in Abzug gebracht werden sollen; sämmtliche Amtskommissariate der Pfalzgrafschaft werden daher hiedurch angewiesen, diese Abzugsordnung bei eintrettenden Fällen jedesmal genau einzuhalten. Mannheim den 6. Mai 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 20 S. 145.

Nr. 416.

Behandlung der Dienst-Kapitalien.

Zufolge kurfürstl. geheimer Finanzraths-Entschließung vom 10. April Nr. 1092 werden hierdurch sämmtliche Recepturen angewiesen, für jezt und für künftig den Erlös von veräußerten herrschaftlichen Liegenschaften als Kapitalien gegen gerichtliche Versicherungen in kurfürstlich badischen Landen anzulegen.

Mannheim den 9. Mai 1805.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

Zeller.

Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 20 S. 146.

Nr. 417.

Sicherung des Vermögens der Minderjährigen betr.

Zu Sicherung des Vermögens der unter Pflegschaft stehenden Personen findet man nöthig, folgendes theils neu zu verordnen, theils unter Bezug auf ältere Verordnungen in Erinnerung zu bringen:

a) Sind die sämmtlichen Kapitalien der Pfleglinge im Lande, das ist innerhalb des Bezirkes des Kurfürstenthums Baden, und nur an solche Personen oder Corpora, welche der Jurisdiction der kurfürstlichen Behörde unterworfen sind, gegen gerichtliche mit doppeltem Werthe versicherte Obligationen auszuleihen, und haben die Pfleger alle zu ihren Pflegschaften gehörige ausländische Obligationen baldmöglichst aufzukünden, die Heimzahlung derselben zum Behufe deren Auslegung im Lande auf alle Art, nöthigenfalls bei der obrigkeitlichen Behörde jedoch mit Rücksicht auf möglichste Vermeidung bedeutender Gerichtskosten zu betreiben, rücksichtlich der nicht versicherten innländischen Schuldscheinen auf die gerichtliche doppelte Versicherung, oder die Heimzahlung zu bringen, und hierinn um so gewisser allen Fleiß anzuwenden, als sie sonst

der Gefahr ausgesezt sein würden, den durch ihre Saumsal entstehenden Schaden ihren Pfleglingen aus eigenen Mitteln zu vergüten.

b) Sollen die Schuldner der Pfleglingen die Zahlungen ihrer Schulden nicht anderst, als gegen Zurückgabe der Schuldverschreibungen leisten, welche sofort gleichbalden bei den Ortsgerichten oder Stadträthen zur Kassation und Ausstreichung in den Hypothekenbüchern vorzulegen sind. Zahlungen pflegschaftlicher Forderungen gegen bloße Interims- oder Mortifikations-Scheine sollen nie ohne Vorwissen und Genehmigung der einer Pflegschaft vorgesezten Obrigkeit geschehen, widrigenfalls der Schuldner zur nochmaligen Zahlung unter Vorbehalt des Regresses gegen den Pfleger angehalten werden wird.

c) Sollen die Ortsgerichte oder Stadträthe von jeder bei ihnen vorkommenden Kassation oder Cession einer pflegschaftlichen Obligation den betreffenden Amtskommissariaten oder Stadtschreibereien, diese aber der Obrigkeit, unter welcher eine Pflegschaft stehet, Nachricht geben. Endlich

d) soll keine Cession einer Hypothek, welche Pflegschaftsbefohlenen angehört, ohne Einwilligung der pflegschaftlichen Obrigkeit, von der Obrigkeit, unter welcher die Hypothek stehet, genehmiget werden.

Welches den sämmtlichen Landvogteien, Aemtern und Stadträthen zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 10. Mai 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 21 S. 153.

Nr. 418.

Verkauf der Spielkarten.

Da ungeachtet des bestehenden Verboths der ungestempelten Spielkarten, gleichwohl ein häufiger Gebrauch derselben, besonders auf dem Lande wahrzunehmen ist, so wird hierdurch die, in Beziehung auf dahiesiges Publikum unterm 27. März

abhin erlassene und im Provinzialblatt vom 3. v. M. Nr. 14 bekannt gemachte Verordnung, nunmehr auf die Stadt Heidelberg und gesammte Aemter der Pfalzgrafschaft ausgedehnt, und hiernach der Gebrauch aller fremden und inner Landes gefertigten Spielkarten, wenn solche nicht vorher verordnungsmäßig gestempelt worden, bei Konfiskation und einer Geldstrafe von 10 Rthlr. allgemein dergestalt verbothen, daß die vorräthige ungestempelte fremde, wie einheimische Karten, unverzüglich zu stempeln seien, und man sich desfalls bei der dahiesigen Zuchthausverwaltung zu melden, im Betrettungsfalle aber, und bei Entdeckung des Gebrauchs ungestempelter Karten, die Realisirung der bedrohten Strafe zu gewärtigen habe. — Sämmtliche Aemter und Stadträthe werden daher angewiesen, auf Beobachtung dieser Verordnung mit Nachdruck zu wachen. Mannheim den 13. Mai 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 21 S. 154.

Nr. 419.

Den Geschäftsgang in Supplikationssachen betr.

Bei mehrern Gelegenheiten ist zeither wahrzunehmen gewesen, daß in Supplikationsfällen Vorstellungen, deren Inhalt eine und dieselbe Sache mit gleichgestellten Begehren betraf, an verschiedene kurfürstliche Stellen in gleicher Zeit eingegeben worden sind, ohne erst die Entscheidung derjenigen Behörde, zu welcher der Gegenstand seiner Natur nach geeignet ist, abzuwarten. Da nun hierdurch Verwirrungen und Aufenthalt in Geschäften nothwendig erfolgen müssen, so siehet man sich zu der allgemeinen Verordnung veranlaßt, daß hinkünftig Vorstellungen, welche einerlei Begehren zum Gegenstand haben, nicht ferner an verschiedene kurfürstl. Stellen zu gleicher Zeit angebracht, sondern jedesmal erst die Entschließung derjenigen, zu welcher die frühere Erkenntniß der Sache, nach der bestehenden Geschäftseintheilung gehört, abgewartet wer-

den soll; es sei dann, daß der Supplikant in der Zwischenzeit bei der höhern Behörde über Verzögerung Beschwerde führen zu können glaube. Mannheim den 13. Mai 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 22 S. 161.

Nr. 420.

Den Hopfenbau betreffend.

Da in mehrern Landen der Bau des Hopfens ohne Stangen in der Art mit Vortheil eingeführt ist, daß 1) entweder bei den Hopfenhaufen der Reihe nach 2 Paar Pfähle von 10 bis 12 Fuß Länge gesezt, an jedes Paar ein Querholz, und auf dieses 4 schwache, gleichweit auseinander gelegte Stangen, um welche sich die Ranken, wann sie die Höhe der Pfähle erreicht haben, winden, gebunden, oder 2) daß nur eine einzige Stange, auf dessen Spize 2 Kreuzhölzer von 3 Schuh Länge genagelt sind, aufgesezt, und um diesen in einer Entfernung von 2 Fuß 4 Pflöcke mit Einschnitten eingeschlagen werden, an welche die von den Enden dieser Kreuzhölzer herablaufende gepichte Leinnen, nämlich starke Kordel, (welche von der Stärke einer gewöhnlichen Gartenschnur sind), fest angezogen und befestigt werden, oder 3) daß 30 bis 40 Schuhe hohe Bauhölzer senkrecht in die Erde von Distanz zu Distanz gesezet, oben mit Latten verbunden, und von diesen herab Bindfaden oder Bast gehängt, und an kurze Bodenpfähle angeknüft werden, woran die Ranken in die Höhe laufen können; so wird solches den Aemtern mit dem Bedeuten bekannt gemacht: daß sie die Unterthanen zur Nachachtung durch die Ortsvorstände, und Ortspfarrer aufmuntern, und dabei eine dem Unternehmen angemessene Belohnung, die in Geld näher bestimmt werden wird, für den ersten Versuch im Kleinen sowohl als im Großen, zusichern lassen sollen.

Mannheim den 14. Mai 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 21 S. 154.

Nr. 421.

Generaldecret an sämmtliche Ober- und Aemter der badischen Markgrafschaft, d. d. Carlsruhe den 15. Mai 1805. H. R. Nr. 3815. I. S.

Da wiederholt mehrere Bittschriften ohne Beisezung der verordnungsmäßigen Rubriken eingekommen sind; so sieht man sich veranlaßt, abermals den schon bestehenden desfallsigen Verordnungen gemäß, sämmtlichen Ober- und Aemtern der Markgrafschaft aufzugeben, ihren Untergebenen bekannt zu machen, daß ins künftige jede Bittschrift, solche möge an Se. kurfürstl. Durchlaucht unmittelbar, oder Höchst Ihre nachgesezte Dikasterien und Aemter gerichtet sein, mit dem auf der rechten Seite beigeseztem Rubro versehen sein soll.

Decretum Carlsruhe ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 42 S. 177.

Nr. 422.

Verpflichtung der Vormünder.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß bei sich ergebenden Sterbfällen auf dem Lande für die etwa nachgelassenen minderjährigen Kinder vor bewirkt werdenden Vermögens-Konscription und Inventarisation zwar ein Vormund angeordnet, und von dem Amtskommissäre vorläufig in seine Pflichten eingewiesen, dessen feierliche Verpflichtung hingegen bis nach gänzlicher Beendigung des Inventargeschäftes, und dann erst eingeholter landvogteilicher Genehmigung ausgesezt werde.

Da aber durch diese Verzögerung mancherlei nachtheilige Folgen veranlaßt werden, und das bei dem wichtigen Inventurgeschäft unterlaufende Interesse der Pfleglinge die vorgängig feierliche Verpflichtung des Vormunds um so mehr erheischt, als derselbe nach bestehenden Verordnungen vor seiner förmlichen Verpflichtung in der Regel keine rechtsgültige Handlung vornehmen, und vermöge der Landvogtei-Instruction die Verpflichtung nicht eher, als nach eingeholter landvogteilicher

Genehmigung geschehen kann, so wird hierdurch verordnet, daß, wo die Anordnung eines Vormunds nothwendig werde, derselbe ohne allen Verzug der betreffenden Landvogtei durch das Amtskommissariat anzuzeigen, von der Landvogtei sodann unverschieblich entweder die Genehmigung zu ertheilen, oder die etwaigen Anstände dem Amtskommissariat rückzubemerken, nach erfolgter Genehmigung aber die feierliche Verpflichtung alsogleich vorzunehmen, und der Vormund in seine Obliegenheit einzuweisen sei. Sollte sich aber vor dieser Handlung ein sehr dringender Gegenstand aufwerfen, bei dessen Erledigung Gefahr auf dem Verzug haftet, und die Beiwirkung eines Vormunds nöthig ist, die Einholung der landvogteilichen Genehmigung aber nicht abgewartet werden kann, so hat der Amtskommissär ohne einzuholende Landvogteiliche Genehmigung von Amtswegen einen Curator ad hunc Actum specialem für die Minderjährigen selbst anzuordnen, und nach vorgängiger Verpflichtung sich dessen Beiraths zu bedienen. Hiernach haben sich die Landvogteien zu achten, die Aemter aber die Amtskommissarien gehörig anzuweisen.

Mannheim den 15. Mai 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 21 S. 153.

Nr. 423.

Paßertheilung betreffend.

Es ist die Anzeige dahier eingelangt, daß sich hie und da in der Pfalzgrafschaft die Ortsvorstände oder Gerichtspersonen die Ertheilung und Ausfertigung der Pässe anmassen. Da aber diese Ungebühr leicht Unterschleife und Entkräftung des öffentlichen Glaubens zu veranlassen im Stande ist, so wird hiedurch verordnet, daß allein die kurfürstlichen Aemter zur Ausfertigung förmlicher Pässe befugt, den Ortsvorständen und Gerichtspersonen solches aber bei schwerer Ahndung gänzlich untersagt, und leztern blos überlassen sein solle, die zur

Ertheilung der Pässe an die Orts-Einwohner erforderlichen Atteſtate zu fertigen, und den um einen Paß Nachsuchenden verschloſſen an das Amt mitzugeben, wornach ſich ſämmtliche Aemter und Stadträthe in der Pfalzgrafſchaft zu achten, reſpective ihre untergebene Ortsvorſtände anzuweiſen haben. Mannheim den 15. Mai 1805.

Kurf. Hofrath der bad. Pfalzgrafſchaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badiſchen Pfalzgrafſchaft 1805 Nr. 22 S. 161.

Nr. 424.

Die Abstrahirung des Pfundzolls von Immobilien bei Ganthen betreffend.

Da Serenissims Elector mittelſt Höchſter Reſolution vom 17. April d. J. gnädigſt befohlen haben, daß in Zukunft, wo einem Gläubiger, bei entſtehenden Ganthen, Immobilien, es beſtehen ſolche in Gebäuden oder Gütern, an Zahlungsſtatt gerichtlich adjucirt werden, von Aufforderung des Pfundzolles abſtrahirt werden ſoll; ſo wird dieſes hiermit zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 18. Mai 1805 im zweiten Senat des dahieſigen kurfürſtl. Hofraths.

Provinzialblatt der badiſchen Markgrafſchaft 1805 Nr. 48 S. 210.

Nr. 425.

Kleesamen-Zoll betreffend.

Vermög eingekommenen kurfürſtlich geheimen Finanzraths-Beſchluſſes vom 4. Mai d. J. Nr. 1396 ſoll in Zukunft bei allen altpfälziſchen Zollſtationen vom Malter Kleeſamen, ſtatt des bisher nach der Verordnung vom 24. Nov. 1786 erhobenen 16 kr., nur 8 kr. bis auf anderweit gutfindende Verordnung gefordert werden; ſämmtliche Aemter und Gefällverwal-

tungen haben hiernach ihre Unterbehörden zu instruiren, und sich selbst in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Mannheim den 21. Mai 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 23 S. 169.

Nr. 426.

Da Serenissimus Elector dem neu errichteten evangelischen lutherischen rheinpfälzischen Hülfsfond die Tax- und Strafgelder in ehegerichtlichen und kirchlichen Sachen lutherischer Unterthanen gnädigst zugewendet haben, und diese Gelder von den Specialaten erhoben werden sollen; so wird solches den Aemtern und Recepturen zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht: daß sie alle Tax- und Strafgelder-Ansäze, wobei bemerkt ist, daß sie ad pios usus oder zum Hülfsfond gehörig, nicht einzuziehen und respect. pro Aerario zu verrechnen, sondern an die Spezialate zu überweisen, sohin nur dasjenige, was außerdem noch pro fisco civili angesezt wird, zu erheben, und gehörig in Einnahme zu verrechnen haben. Mannheim den 21. Mai 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 23 S. 169.

Nr. 427.

Die Nachsuchung der kirchlichen Dispensation der Verlobten betreffend.

Da man zu ersehen gehabt hat, daß in der Pfalzgrafschaft nicht wie in der Markgrafschaft die Bürger- und Beisaßen-Annahme dem Ermessen der Aemter überlassen ist; so wird anmit verordnet, daß in Fällen, wo zwei Verlobte einer kirchlichen Dispensation zu ihrer Heurath bedürfen, der desfallsige Bericht hieher nicht früher erstattet werden soll, als

bis wegen ihrer künftigen bürgerlichen Unterkunft die Sache berichtigt ist, und diese Berichtigung in dem Bericht wegen Dispensation zuverlässig mit angezeigt werden kann, damit nicht aus deren Ermanglung hintennach die diesseitige Resolution compromittirt, und den Parthien vergebliche Kosten werden. Decretum Karlsruhe in Consil. Eccles. luth. den 22. Mai 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 48 S. 209.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 24 S. 178.

Nr. 428.

Pässe für Reisende, besonders für Handwerkspursche.

Da dahier die Anzeige geschehen ist, daß viele Reisende, vorzüglich aber Handwerkspursche, welche durch diesseitige Kurlande reisen, nicht mit gehörigen obrigkeitlichen Pässen, sondern oft nur, statt derselben, mit bloßen Attestaten, Kundschaften, Schultheißen-Pässen, Aufenthalts-Scheinen und dergleichen versehen seyen, so findet man sich zu Abstellung dieses, für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Mißbrauchs veranlaßt, zu verordnen: daß alle Reisende, besonders aber Handwerkspursche, welche die Kurbadischen Lande betreten und sich eine Zeit lang darinn aufhalten, oder auch nur durchreisen wollen, neben andern, allenfalls bei sich führenden Attestaten oder Kundschaften, noch mit besondern, von der Amtsobrigkeit ihrer Heimath, oder ihres letzten Aufenthaltsorts ausgestellten, und mit dem amtlichen Siegel beglaubigten Reise- oder Wanderpässen versehen sein müssen, wann sie nicht unausbleibliche Zurückweisung, oder bei einem eintretenden Verdacht, persönlichen Arrest gewärtigen wollen. Sämmtlichen Landesstellen wird andurch aufgegeben, auf diese Verfügung genau zu achten. Verordnet im Kurfürstlichen Geheimen-Rath den 27sten Mai 1805.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1805 Nr. 48 S. 209.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 24 S. 178.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 28 S. 209.

Nr. 429.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Ober- und Raths-Vogteien der ganzen Markgrafschaft, dd. den 27. Mai 1805. I. S. Nr. 4143.

(Herabsetzung der Strafe auf das verbotene Schießen betreffend.)

Das schon längst existirende Verbot des Schießens in- und außerhalb den Städten und Ortschaften, außer auf den geordneten Schießplätzen zu den dazu bestimmten Zeiten, besonders das Schießen bei Hochzeiten und Kindtaufen und in der Neujahrsnacht wird, da man bemerkt hat, daß diese Verordnungen vielfältig nicht beobachtet worden, zur genauen Nachachtung bei unnachsichtlicher Ahndung anmit also erneuert, daß die bisher auf 10 Reichsthaler bestimmt gewesene Strafe der Uebertretung dieses Verbots deswegen, damit solche um so gewisser zur Ausführung gebracht, und die Anzeige aus Schonung von den Beamtungen verwandelt werden darf, herabgesetzt. Sämmtliche Stellen, welchen die Handhabung guter Polizei übertragen ist, haben hiernach ihre zur Polizei angestellten untern Bedienten zu instruiren, auf die Uebertreter genau zu wachen, und davon die Anzeige nach aufhabenden Pflichten zu machen, sodann wegen obiger unnachsichtlicher Strafe das Weitere zu verfügen, und in gleichbaldige Execution bringen zu lassen, wie dann auch keiner Beamtung von dieser Verordnung in einzelnen Fällen zu dispensiren verstattet ist.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 46 S. 201.

Nr. 430.

Die Competenz der Provinz-Kollegien zu Bestrafung der Sanitätsdiener.

Zur nähern Erläuterung des §. 7 des Constitutivrescripts der kurfürstlichen Sanitäts-Kommission vom 3. October 1803,

die Bestrafung der Sanitätsdiener betreffend, wird hiermit Nachfolgendes verordnet:

Bei allen dolosen oder culposen Verbrechen, welche sich die Sanitätsdiener durch ungeschickte Versehung ihres Amtes zu Schulden kommen lassen, soll das Straf-Erkenntniß den Hofgerichten zustehen, jedoch so, daß wo die Verschuldung in einer Amts-Ungeschicklichkeit bestände, zuvor jedesmal der Medicinal-Referent, und wo dieser anderer Meinung als der betreffende Physikus wäre, die Sanitäts-Kommission zum Gutachten aufgerufen oder ersucht werden. — Hingegen bei bloßen Vergehen der Sanitätsdiener gegen Dienstordnungen, welche nicht in ein ediktmäßiges Verbrechen ausarten, sollen die Hofgerichte nicht selbst erkennen, sondern die Sache, wenn sie etwa aus Anlaß der Anschuldigung eines solchen Verbrechens an sie gekommen wäre, nach verhängter Klagfrei- oder Schuldlos-Erklärung an die Hofraths-Collegien abgeben, diese die nöthige gemäßigte polizeiliche Bestrafung auf eine Art erkennen, die nicht durch öffentliche Publikation des Straf-Urthels der Aufmerksamkeit der Sanitätsdiener selbst nachtheilig wird, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß auch die Hofraths-Collegien so gut als die Hofgerichte keine die Licenz der Staatsdiener aufhebende oder beschränkende Verfügung ohne Communikation mit der General-Sanitäts-Kommission erlassen dürfen, damit nicht die Uebersicht und zuverlässige Wirksamkeit der letztern gestört werde.

Verordnet Karlsruhe im kurfürstlichen Geheimenrath den 27. Mai 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 49 S. 215.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 25 S. 187.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 34 S. 254.

Nr. 431.

Ueber die Rechtsfürsprachen und Rekurse zur Gnade.

Carl Friedrich &c.

Uns ist vorgetragen worden, daß die Sträflinge jeweils, obwohl sie schon früher Zeit genug gehabt hätten, erst in dem

Augenblick des Vollzugs der Strafe eine Vorstellung des Rechts oder der Gnade einbringen; dieses hat Uns veranlaßt, hierüber nachfolgende nähere Bestimmung zu geben:

I. Unsere Obergerichts-Ordnung §. 251 hat bestimmt, daß vor gefällter Urthel ein in Untersuchung befindlicher Verbrecher eine Vertheidigung durch einen Rechtsfürsprecher nur alsdann verlangen könnte:

> wenn es auf eine mehr als einjährige Zuchthausstrafe, oder eine andere derselben gleichgeltende Strafe, auf eine Deportation, oder auf die Dienstentlassung eines Dieners, der sein Dienstpatent von Uns selbst, oder aus Unserm Geheimen-Raths-Collegio hat, ankommt.

Damit nun hierdurch kein unnöthiger Aufenthalt entstehe, so sollen

1) Diejenigen Beamte oder Commissarien, welche eine Untersuchnng zu führen haben, am Schluß derselben, so oft es ihnen nach dem Inhalt des Verhörs nur einigermaßen wahrscheinlich dünkt, daß jener Fall einer zulässigen Rechtsverkettung stattfinden könne, den Verklagten befragen: „ob er verlange, daß ihm ein Rechtsfürsprecher zur Ausführung seiner Unschuld bestellt werde, oder ob er dem Ausschlag des Rechts und der Gerechtigkeit seiner Richter lediglich die Sache überlassen wolle?“ — sofort, wenn er einen Fürsprecher begehren würde, und Vermögen hätte, ihn zu bezahlen, (indem sonst die Bestellung nur vom Richter geschehen kann) wäre er weiter zu befragen: „Ob er sich dazu aus der Zahl der Kanzlei-Advokaten Einen auswählen, oder die Bestellung dem Gericht überlassen wolle?“

2) Hätte auf diese vorsorgliche Befragung Jemand einen Fürsprecher in einem Fall begehrt, den Unser Hofgericht nach der Obergerichts-Ordnung nicht dazu vereigenschaftet fände: so ist dieses dadurch nicht verhindert, die Vertheidigung durch einen Anwald zu versagen.

3) Wer auf eine solche Befragung der Bestellung eines Fürsprechers entsagt hat, der kann nachmals so vor Eröff-

nung der Urthel nicht weiter verlangen: hingegen wenn nach der Publikation er glaubt, zu hart bestraft zu sein, und durch eine Rechtsfürsprache milderes Erkenntniß zu erwirken hoffte, sofort die erkannte Strafe von der Größe wäre, daß sie obgedachtermaßen einer vorgängigen Rechtsvertretung Plaz gemacht hätte, so mag er nun noch solche in der geordneten Zeit begehren, wenn gleich sonst nach dem 8ten Organisations-Edikt der Fall dieses Rechtsmittels nicht vorhanden gewesen wäre.

4) Wer vom Unterrichter aus Versehen in einem dazu geeigneten Fall nicht befragt worden wäre, dessen Bitte um einen Rechtsfürsprecher muß angenommen werden, sie mag einkommen, zu welcher Zeit sie will, wenn es nur noch vor der Urthels-Eröffnung geschieht; und käme sie nicht vorher, aber doch nachher noch in Zeiten ein, so muß sie in nächstvorgedachter Maaße noch als Rechtsmittel zugelassen werden.

II. Diejenige Rechtsfürsprache, welche nach der Urtheils-Eröffnung, als Rechtsmittel, laut des achten Organisations-Edicts §. 21. und der Obergerichts-Ordnung §. 251. in der Regel nur alsdann stattfindet,

wenn auf Todesstrafen, lebenslängliche Zuchthausstrafen, Deportation oder Dienstentsetzung solcher Personen, die allein vom Dienst leben, erkannt worden ist, oder in einem Fall, wo in Strafsachen, die doch mehr als bürgerlichen Arrest auf sich tragen, der Verurtheilte ausführen will, daß er ganz unschuldig sei: soll

5) in der Regel von dem Verurtheilten innerhalb drei Tagen, nach Verkündung der Urthel bei dem Unterrichter, oder dem Commissarius nachgesucht werden (vor deren Ablauf daher der Unterrichter den Strafvollzug nie anordnen soll); jedoch darf der Unterrichter ihn desfalls zu diesem Verlangen nicht aufrufen, noch deßhalb ihn befragen, wenn nicht das Erkenntniß auf Todesstrafe geht, als in welchem Fall allein der Unterrichter das erstemal die Frage dem Verurtheilten Amtshalber vorlegen, und nur bei einer etwa einkom-

menden Bestätigung von fernerer Vorlegung dieser Frage abstehen soll.

6) Wer erst nach dem dritten Tage dem Untersuchungsrichter das Verlangen der förmlichen Vertheidigung vorträgt, der kann, (den Fall ausgenommen, wo eine Todesstrafe in Frage ist) keinen Aufschub damit für Recht erlangen, sondern es bleibt dem Ermessen des Unterrichters ganz frei, ob er nach Maaß der Gründe, die der Sträfling ausführen will, und die er von ihm zu erfragen hat, nach Maaß der Entschuldigung der verspäteten Angabe, und nach Maaß des mehreren oder mindern Nachtheils, den ein Verzug auf die öffentliche Sicherheit haben könnte, den Straf-Vollzug ganz oder zum Theil einstellen, oder damit vorangehen will, und soll besonders ein Strafvollzug, der schon angeordnet ist, alsdann, wenn der Sträfling seine Bitte früher hätte einbringen und damit die Anordnung in Zeiten hätte hintertreiben können, niemals eingestellt werden.

7) Noch weniger kann der Unterrichter mit dem Strafvollzug einhalten, wenn der Sträfling angiebt, er habe bei höherer Behörde seine Rechtsvertheidigung vorgebracht, und doch nicht eine Annahme durch einen Inhibitions-Befehl vorlegen kann;

8) Niemals kann vom Ober- oder Unterrichter ein solches Begehren alsdann noch angenommen werden, wenn schon vier Wochen nach der Urthels-Eröffnung verlaufen wären, wenn gleich zufällig die Urthel bis dahin noch unvollzogen geblieben wäre. Was endlich

III. Den Recurs zur Gnade betrifft, so ist

9) die Regel, daß solcher niemals dem Unterrichter in dem Vollzug der Strafe, (wenn nur, was allezeit nöthig ist, drei Täge von der Publikation an verlaufen sind) die Hände binde, wo es auf eine Strafe ankommt, die nicht, wie z. E. Schläge u. dgl. mit einemmal vorübergeht, sondern durch einen gewissen Zeitraum fortdauert, oder die vom Obergericht erkannt ist, indem Wir hier unterstellen können, die Sache sei so erwogen, daß entweder, wenn die Strafe kurz ist, eine

weitere Abkürzung unnöthig, oder wenn die Strafe lang ist, nach einer die Abkürzung auch nach angefangenem Strafvollzug verfügt werden könne. Wo hingegen eine Strafe, die der Unterrichter dictirt hat, und die mehr als 8tägigen bürgerlichen Arrest, oder 25 fl. Geldstrafe beträgt, oder eine oberrichterliche Strafe, die mit einemmal zu vollziehen wäre, in Frage stünde; da muß der Unterrichter mit dem Strafvollzug inne halten, sobald der Sträfling innerhalb jener drei Tagen den Recurs ankündigt, ohne daß jedoch derselbe den Sträfling zu jener Ankündigung durch eine Befragung aufzurufen hätte.

10) Wo erst nach drei Tagen, oder wohl gar erst am Tage des Vollzugs ein solcher angekündigt wird, da gilt das nämliche, was zuvor Nr. 6 — 8 von dem Rechtsmittel der Vertheidigung gesagt ist.

11) Wer von Hofgerichtlichen Erkenntnissen den Recurs zur Gnade nimmt, kann sich an das Gericht, oder an Uns selbst wenden; er hat in jedem Fall nur dann einen Aufschub, wenn Wir es bei Uebersendung seiner Schrift an das Hofgericht befehlen, oder dieses nach genommener Einsicht der Gründe diese dazu selbst erheblich findet. Wo übrigens

12) Wir nicht besonders Antrag verlangen, da bleibt den Hofgerichten überlassen, über solchen Recurs alsdann, wenn das Urthel Unserer Genehmigung nicht bedurft hat, zu urtheilen, mithin das Begnadigungs-Gesuch, nach denen im 8ten Organisations-Edict §. 99 und 109 bemerkten Grundsätzen zu erledigen, und sie haben daher einen unaufgerufenen Antrag nur alsdann zu erstatten, wenn gegen ein von Uns genehmigtes Urthel der Recurs genommen worden ist.

13) Alles dieß gilt nur von wahren Straf-Sachen, und nur in Beziehung auf Personen, die einen Rechts-Stand im Staat haben. In bloßen Polizei-Sachen, oder in Bezug auf Personen eines rechtlosen Standes, als Vaganten, Zigeuner, Jauner und Lumpengesindel, findet gar kein Aufschub durch den Recurs zur Gnade statt. Hiernach ist sich allgemein zu

achten, und geschieht daran Unser Wille. Urkundlich des hier nachgedruckten Regiments-Raths-Insiegels.

Gegeben Karlsruhe den 4. Juni 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805. Nr. 49. S. 213.
" " " Pfalzgrafschaft 1805. Nr. 25. S. 185.
" des obern Fürstenthums 1805 { Nr. 33 S. 245. " 34 S. 253.

Nr. 432.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Ober- und Raths-Vogteien, so wie an sämmtliche Stadt- und Amtschreibereien, auch Revisorate in der Markgrafschaft.

Um eine Gleichheit in den Geschäftsgang der Stadt- und Amtschreibereien und der Revisorate zu bringen, auch um den Unterthanen manche, hie und da bisher üblich gewesene Zeitversäumniß und Kostenaufwand zu ersparen, und um Irrungen, welche jeweils wegen den Wirkungskreisen der verschiedenen Stellen entstanden sind, vorzubeugen, wird andurch verordnet, daß

1) Jeder Stadt- und Amtschreiber oder Revisor den ihm angewiesenen Bezirk, so weit es nöthig, in bestimmte Commissariate eintheile, und für jedes Commissariat einen Scribenten bestelle, welcher alle in diesem Commissariats-Bezirk sich ergebende Inventuren, Theilungen und Schulden-Liquidationen fertige, sofort, so oft ein solches Geschäft geendet ist, dasselbe bei erster Gelegenheit dem Prinzipal oder Revisor zusende, um das Geschäft selbst sowohl, als den Kostenansatz zu prüfen, die findende Unrichtigkeiten zu verbessern, und durch Beisetzung seines Vidit die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, ohne welchen Beisatz kein solches als geschlossen angesehen werden solle.

2) Daß weder diese Eintheilung in Commissariate, noch die Annahme, Beibehaltung oder Entlassung eines Scribenten bei den Stadt- und Amtschreibereien, auch Revisoraten

ohne oberamtliche Einwilligung geschehen, auch die Scribenten nur von dem Oberamt verpflichtet werden sollen.

3) Daß bei Kauf- und Tauschhandlungen die contrahirenden Theile, und deren Pfleger oder Beistände, und wer etwa sonst dabei betheiliget ist, sich vorerst bei dem versammelten Ortsgericht einfinden, daselbst die Bedingungen des Kaufs- oder Tausch-Contracts deutlich vortragen, welche Bedingungen, und besonders die deuliche Bestimmung des Kauf- oder Tausch-Gegenstandes und des dafür zu gebenden von dem Gerichtsschreiber dem Contractenbuch einverleibt, alsdann den Interessenten wieder vorgelesen, sofort von denselben allen und von dem Vorsteher, auch allen anwesenden Gerichts-Personen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben, falls aber von dem Gericht, oder einem Theil desselben an der Fähigkeit eines Theils zu Eingehung eines solchen Contracts oder der Befugniß des Verkäufers oder Vertauschers über die Sache frei zu disponiren, oder sonst an der Zuläßsigkeit des Contracts gezweifelt werden würde, vorerst bei Oberamt darüber angefragt, und wenn dasselbe diese Zweifel für ungegründet erklären, das Gericht aber dennoch auf seiner Meinung verbleiben würde, die schriftliche Oberamtliche Weisung den contrahirenden Theilen eröffnet, und wenn sie sich dabei beruhiget und allem Regreß an das Gericht entsagt, wie oben bemerkt worden, vorgefahren, jedoch die dem Contractenbuch beizulegende Oberamtliche Weisung und die Entsagung auf den Regreß an das Gericht dem Contract angefügt werden solle; wobei sich von selbst verstehet, daß die Protokollirung erst alsdann geschehen könne, wenn vorher der Verkäufer sich durch Nachschlagung der Kauf- oder Erbbücher oder durch Vorlegung der Kaufbriefe oder Theilzettel als den rechtmäßigen Besitzer legitimirt habe, auch durch Nachschlagung der Unterpfandsbücher constatirt worden, daß die Güter nicht, oder nicht höher, als von den Contrahenten angegeben worden, versetzt seien.

4) Daß alsdann alles, was wegen dem nemlichen Contract in dem Contractenbuch eingeschrieben worden, aus dem-

selben wörtlich herausgeschrieben, die Richtigkeit des Auszugs durch die Unterschrift des Orts-Vorstehers und bei dessen Verhinderung der ersten Gerichts-Person des Gerichtsschreibers, wie auch sämmtlich obgedachter Interessenten bestätiget, und so dieser Auszug bei erster Gelegenheit dem Stadt- und Amtschreiber oder Revisor zugesendet werden solle, ohne daß es nöthig wäre, daß Jemand von den Parthien sich bei dem Stadt- und Amtschreiber oder Revisor einfinde, es wäre dann, daß besondere Umstände die weitere Vernehmung der Parthie durch den Stadt- und Amtschreiber oder Revisor selbst unumgänglich nöthig machten.

5) Daß der Revisor alsdann gedachten ihm zugekommenen Extract dem von jedem Ort seines Bezirks zu haltenden Fascikul über die in demselben vorgekommene Käufe und Täusche beiheften, und in dem jedem dieser Fascikuls beizufügenden alphabetischen Namensregister der Käufer- und Verkäufer das Nöthige bemerken, sofort den Kauf- oder Tauschbrief ausfertigen, und dem Oberamt sogleich zur Solennisirung übergeben, oder wo das Oberamt nicht gleichen Wohnort mit dem Amtschreiber oder Revisor haben sollte, demselben mit erster Gelegenheit übersenden solle; wobei noch zu beobachten, daß wenn die Unterpfands-Last vom Käufer nicht übernommen worden, sondern der Erlöß zu dessen Bezahlung verwendet werden soll, das Gericht dafür haften müsse, daß das Geld zu diesem Zweck wirklich verwendet und dem Käufer der zu Fertigung des Kaufbriefs nöthige Auszug aus dem Gerichtsbuch nicht eher, als bis das Unterpfand gelößt ist, ausgehändiget werde.

6) Daß das Oberamt, wenn bei der Solennisirung kein Anstand obwaltet, dieselbe sogleich besorgen, und mit erster Gelegenheit den Ortsvorgesetzten zur Uebergabe an die Interessenten, zusenden solle, ohne daß es nöthig wäre, daß, wie es auch bisher an sehr wenigen Orten geschehen ist, beede Theile den Kauf- oder Tauschbrief unterschreiben, weßwegen auch dieselbe den unnöthigen Gang zum Oberamt nicht zu machen haben, jedoch solle diese Solennisirung nicht blos

durch Beidruckung des Siegels, sondern auch durch dessen Attestation von einem oder dem andern Oberbeamten, so wie in Fällen, wo ein Stadtsiegel beigedruckt wird, diese Attestirung durch den Stadtvorsteher eigenhändig geschehen, und also den etwaigen Mißbräuchen der Siegel vorgebeuget werden.

7) Daß bei Verpfändungen die Geldaufnehmenden Theile, keineswegs aber der Darleiher, wohl aber gedachter Theile Pfleger oder Beiständе sich vorerst bei dem versammelten Ortsgericht einfinden, daselbst die Bedingungen des Schuld-Contracts, und die Güter, welche für das Anleihen verpfändet werden sollen, genau bestimmen, welch alles alsdann von dem Gerichtschreiber dem Unterpfandsbuch einverleibt, alsdenn den Interessenten wieder vorgelesen, sofort von denselben allen und von dem Vorsteher, auch allen anwesenden Gerichtspersonen und dem Gerichtschreiber unterschrieben, falls aber von dem Gericht, oder einem Theil desselben an der Fähigkeit eines Theils zu Eingehung eines solchen Contracts, oder der Befugniß ein oder anderes vorgeschlagenes Pfandstück verpfänden zu können, oder sonst an der Zuläßigkeit des Contracts gezweifelt werden würde, vorerst bei dem Oberamt darüber angefragt, und wann dasselbe diese Zweifel für ungegründet erklären, das Gericht aber dennoch auf seiner Meinung verbleiben würde, die schriftliche Weisung ersagten Oberamts den contrahirenden Theilen eröffnet, und wenn sie sich dabei beruhigen und allem Regreß an das Gericht entsagen, wie oben bemerkt worden, vorgefahren, jedoch die dem Unterpfandsbuch beizulegende oberamtliche Weisung und die Entsagung auf den Regreß an das Gericht, welche auch der Ausfertigung zu inseriren, der Beschreibung des Contracts beigefügt werden solle. Hiebei wird auch die Nachschlagung der Kauf- oder Erbbücher, oder die Vorlegung der Kaufbriefe und Loszettel zur Legitimation des versetzenden Schuldners, und die Nachschlagung des Unterpfandsbuchs zur Sicherheit, daß kein früheres Unterpfandsrecht auf dem Gut hafte, empfohlen.

8) Daß alsdann alles, was wegen diesem Contract dem Unterpfandsbuch eingeschrieben worden, aus demselben wört-

lich herausgeschrieben, und sofort, wie Nro. 4 bemerkt worden, verfahren werden solle.

9) Daß der Stadt- und Amtschreiber oder der Revisor alsdann gedachten ihm zugekommenen Extract dem von jedem Ort seines Bezirks zu haltenden Fascikul über die in demselben vorgekommene Verpfändungen beiheften, und in dem jedem dieser Fascikuls beizufügenden alphabetischen Namenregister der Verpfänder das Nöthige bemerken, auch auf den Fall, daß etwa ein oder anderes Pfandstück in einer andern Ortsgemarkung gelegen, daß in Ansehung desselben ein gleiches geschehe, besorgen, sofort den Schuld- und Pfandbrief sogleich ausfertigen, und mit erster Gelegenheit dem Ortsvorstand zur Uebergebung an den Schuldner zusenden solle.

10) Daß die Schuldner mit ihren etwaigen Pflegen und Beiständen die Ausfertigung nach ihrer eigenen Wahl entweder in Beisein des Ortsvorgesetzten und Gerichtsschreibers, welche alsdann die Richtigkeit der Handlung durch ihre Mitunterschrift zu bestätigen hätten, unterschreiben, und die Uebersendung zum Oberamt zur Solennisirung dem Ortsvorstand überlassen, oder aber die Unterschrift erst bei Oberamt selbst verrichten sollen, welch letzteres alsdann die Solennisirung auf die sub Nr. 6 bemerkte Art, wenn dabei kein Anstand vorwaltet, sogleich besorgen solle.

11) Daß in Ansehung aller übrigen Contracten sich bei dem Stadt- und Amtschreiber oder dem Revisor zu melden, sofort dieselbe, nach Befund von ihm auszufertigen, oder wenn Anstände dabei vorwalten, an das Oberamt zu verweisen seyen.

12) Verstehet sich bei den auf fixirter Besoldung stehenden Revisoren von selbst, daß dieselbe von den Mundirungen und Copirungen, welche sie durch ihre Incipienten, oder wen sie sonst wollen, jedoch auf ihre Gefahr und Verantwortung können fertigen lassen, das Blatt Geld nach der Taxordnung zu beziehen befugt seien. Decretum den 5ten Junius 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 54. S. 237.

Nr. 433.

Die Berichte an das Kurfürstliche Kriegskollegium, um Befreiung von Kriegsdiensten betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß mehrere Aemter in ihren Berichten an das kurfürstliche Kriegskollegium, um Befreiung neu angehender Bürger von Kriegsdiensten die Dispensationsgründe zwar vorlegen, die übrigen Gesuche aber um Altersdispensation, Heirathserlaubniß, Bürgerzunft oder Beisassenannahme mit Stillschweigen übergehen; wodurch dann geschieht, daß das kurfürstliche Hofrathskollegium, an welches von Seite des kurfürstlichen Kriegskollegiums dieselben Berichte mit oder ohne Dispensation rückgesendet werden, über die weitern Gesuche ohne näheren Berichte der Unterbehörden nichts verfügen könne, wodurch nur Zeitverlust und doppelte Kosten veranlaßt werden; Sämmtliche Aemter haben daher in ihren künftigen Berichten an das kurfürstliche Kriegskollegium den Dispensationsgründen von Kriegsdiensten die Qualifikation der Supplikanten zu den übrigen Gesuchen beizufügen, diese Berichte aber an die einschlagende Landvogtei, zum allenfallsigen Beibericht und zur weitern Beförderung an das kurfürstliche Kriegskollegium gelangen zu lassen. Die genaue Befolgung dieser Vorschrift wird alles Ernstes befohlen, und ihre Vernachläßigung nicht ohne Ahndung bleiben.

Mannheim den 5. Juni 1805.

Kürfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 24 S. 178.

Nr. 434.

Verkauf der Spielkarten betreffend.

Zur Entschuldigung eines unlängst mit ungestempelten Spielkarten gegen die bestehende, und durch das Provinzialblatt vom 3ten April Nr. 14 verkündete Verordnung, verübten Unterschleifes, ist bei der diesfalls vorgenommenen Unter-

suchung vorgebracht worden, daß die in bemerkter Verordnung angeführte Strafe nur auf den Gebrauch, und nicht auf den Besitz von ungestempelten Karten gesetzt seie, obgleich der Sinn dieser erlassenen Verordnung ganz klar, und eine zweideutige Auslegung derselben durchaus unplatzgreiflich ist, so sieht man sich jedoch zur Beseitigung aller etwa vorgegeben werdenden Mißverständnisse veranlasset, mehrgedachte Verordnung dahin zu erläutern, daß nicht nur diejenige, welche auf dem Gebrauche der ungestempelten Spielkarten betreten werden, sondern auch jene, welche dergleichen besitzen, es seien Handelsleute oder Privatpersonen, ohne sie vorschriftsmäßig der Zuchthausverwaltung dahier zum Stempeln einzuliefern, und welche sich daher eine unvermuthete Visitation selbst zuzuschreiben haben, mit der bestimmten Strafe unnachsichtlich werden belegt werden. Mannheim den 7. Juni 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 25 S. 187.

Nr. 435.

Provisorisches Hofgerichtliches General-Dekret an die Ober- und Aemter, auch Ober- und Rathsvogteien der Markgrafschaft.

(Den Vollzug der Schellenwerks- und peinlichen Gefängnißstrafe betreffend.)

Es ist zwar noch eine allgemeine Landesherrliche Verordnung, welche das 8te Organisations-Edict, die Strafgerechtigkeit betreffend, in näherer Anwendung auf den Vollzug der Strafen mancherlei Gattungen interpretiren wird, zu erwarten. Bis zur Emanirung solcher höchsten Verordnung aber, findet das Hofgericht der Markgrafschaft — weil es in mehrern Fällen eine, dem Geist des bereits vorliegenden Gesetzes nicht entsprechende Leichtigkeit in der Execution der Schellenwerks- und peinlichen Gefängnißstrafen, zugleich aber auch ein, dem Menschenleben selbst allzugefährlich werdendes

Ueberhandnehmen der Schlägereien, des nächtlichen Aufpassens und der Verwundungen wahrgenommen hat — sich nach obhabenden Pflichten gedrungen, einstweilen provisorisch, bis auf eine erfolgende höhere Anordnung, den Ober- und Aemtern, auch Ober- und Raths-Vogteien der Markgrafschaft andurch folgende Verhaltungs-Regeln vorzuschreiben.

1) Beim Vollzug der Schellenwerksstrafen — so oft nicht eine specielle Hofgerichtliche Weisung hie und da eine andere Bestimmung ausdrückt — ist, in Rücksicht, daß ein monatliches Schellenwerk eine eben so empfindliche Strafe, als drei monatliches Zuchthaus sein soll, darauf zu halten, daß

a) die jedesmal damit verbundene körperliche Züchtigung mit ausgezeichneter Oeffentlichkeit vollzogen;

b) in den ersten Tagen, da der Schellenwerker mit Ketten belegt ist, bei seiner täglichen Hinführung zur Arbeit, und Rückführung ins peinliche Gefängniß, der Weg durch eine Hauptgasse des Orts genommen, und so die mit bezweckte öffentliche Ausstellung um so eindrücklicher bewirkt;

c) während der ganzen Strafzeit ist dem, statt einem Zuchtmeister aufgestellten Begleiter, die Ermächtigung zu geben, den Sträfling bei Widerspenstigkeit oder boshafter Faulheit mit einigen Schlägen oder andern Zwangsmitteln in demjenigen Maas zu belegen, welches die Oberbeamten näher vorzuschreiben haben;

d) die Arbeit der Schellenwerker ist in solcher Nähe anzuweisen, daß die Rückführung am Abend ins Gefängniß nicht leicht fehle, wenn aber dieses jeweils ohne schwürige Vermehrung der Aufseher nicht thunlich wäre; so hat der Begleiter zu sorgen, daß der Schellenwerker im Gefängnisse oder wenigstens der Straf-Bürger-Stube eines nahen Dorfs die Nacht zubringe;

e) wenn Schellenwerker oder gemeine Sträflinge, für öffentliche Arbeit, zusammen hin und her geführt werden (was jedoch ohne Noth nicht geschehen ist) so ist der, als Züchtling zu behandelnde Schellenwerker von den bürgerlichen Sträflingen, sowohl auf der Straße, als in jedem Absteig-

Quartier, in merklicher, so viel thunlicher Absonderung zu halten.

f) Wenn jener wegen Unpäßlichkeit, oder gar üblem Wetter nicht auf die Arbeit geführt werden kann, so bleibt er dagegen selbigen Tag hindurch, eben so, als an Sonn- und Feiertägen, in peinlichem gleichgeltendem Gefängniß.

g) Er muß seine ganze Strafe ohne Unterbrechung bis zum Ende erstehen; blos eine solche vom Physikat selbst erkannte Krankheit, bei der er aus dem Gefängniß nach Haus gebracht werden müßte, aber keine, noch so dringende Feld- oder Hausgeschäfte, noch Armuth der Familie, sollen einen Grund der Strafunterbrechung abgeben, da solcher Umstände wegen ein anderer Züchtling auch nicht, ohne besondere Hofgerichtliche Gestattung, aus einem Zuchthaus herausgethan wird, und da eher noch für den dürftigen Unterhalt eines Schellenwerkers, oder seiner Familie allenfalls ebenso, wie für einen Züchtling, aus den Gerichtsbarkeits-Gefällen zu sorgen wäre. Hingegen

h) Wird die exequirende Stelle ermächtiget, jeden Schellenwerker, der ganz ununterbrochen, fleißig und gehorsam 13 Tage an einer Hofgerichtlich erkannten Strafe ersteht, den 14ten Tag nachlassen zu können.

2) Da das zuerkannte peinliche Gefängniß, das gemeine Gefängniß, und eine corrective Bürgerstube, sodann die Verhaftung als Strafe und die Verhaftung zur bloßen Versicherung der Person während der Untersuchung zu unterscheiden sind, und

Da von dem zuerkannten peinlichen Gefängniß ein Monat gleich sein soll einer dreimonatlichen gemeinen Zuchthausstrafe, so ist auch hier nach gleichen Grundsätzen der Strenge, wie bei den Schellenwerkern zu verfahren; daher ist zuvörderst — so viel es nur immer die schon vorhandene, oder noch besonders einzutragende Lokal-Einrichtung zuläßt — mit 1 oder 2en gefänglichern Gemächern die Infamie zu verbinden, daß darein immer nur die, zu seinem peinlichen Gefängniß verurtheilten, oder auch solche Inqui-

siten, deren Ehre nicht mehr zu schonen ist, z. B. eingefangene gemeine Vaganten und andere schon gewisse zu Schellenwerk oder Zuchthaus sich qualificirende Verbrecher deren Zahl und Maaß von Vergehungen nur erst noch in fortgesetzter Untersuchung liegt — gesetzt werden. Wo aber das Local nicht reichlich genug zu dieser Absonderung der Gefängnisse ist: da sollen für ein und dasselbe 2 blecherne Schilde in Bereitschaft sein; das eine mit der Aufschrift — peinlicher Arrest, das andere mit der Aufschrift — bürgerlicher Arrest, und soll, je nach der Kategorie des Innsitzenden, das eine oder das andere Blech, aussen am Gefängniß, auf so lang angeschlagen werden. Sodann haben die dorthin wirklich Verurtheilten die mit verbundene Züchtigung jedesmal öffentlich unter Anhabung der Fesseln (mit welchem sie so oft als ein Schellenwerker zu belegen sind) zu empfangen. Ferner, da sie nicht, wie die Schellenwerker, auf tägliche öffentliche Schau geführt, noch so anhaltend zur Arbeit angestrengt werden: so sollen sie dagegen eines Theils über den andern Tag eine halbe Stunde lang und im Anfang auch gefesselt, durch eine Hauptgasse des Orts in die freie Luft geführt werden; andern Theils sollen sie auch darinn härter, als andere im bürgerlichen Gefängniß gehalten sein, daß diesen dasjenige, was sie innerhalb des Gefängnisses durch Arbeit verdienen, zu ihrer selbst gewählten Ergözlichkeit an Speise, Bier oder Schnupftabak überlassen werden, hingegen die Arbeit der peinlichen Gefangenen, ein Nebenverdienst des Thurmwärters — jedoch so sein soll, daß dieser sie wegen Faulheit oder verdorbener Arbeit nicht selbst auf irgend eine Art bestrafen, sondern nur bei den Oberbeamten verklagen kann. Danebst fällt bei ihnen der Nachlaß des 14. Straftags, welchen die Schellenwerker bei ununterbrochenem Fleiß zu hoffen haben, hinweg; und endlich sollen sie so wenig, als diese, wegen ökonomischer Convenienz, in der Zwischenzeit aus dem Gefängniß entlassen werden.

Gegenwärtige provisorische Verordnung ist, durch rücksprechende Veranstaltung mit der Geistlichkeit nach einem

geschlossenen sonntägigen Gottesdienst, entweder von der Kanzel, oder doch bei sicherlich noch versammeltem Volk, vor der Kirchenthür abzulesen, und besonders erhält andurch die herangewachsene männliche Jugend die so ernste als wohlgemeinte richterliche Warnung, sich vor Entehrung und großem Unglück sorgfältig zu hüten, indem mehrere Vorfälle, sogar auch die leidige Erfahrung neuerlich bestätigt haben, daß, wenn durch einen muthwilligen Schlag, Wurf oder Stich, Feind oder Freund den andern um das Leben bringt, oder einen lebenslänglichen Schaden ihm zufügt, keine nachfolgende Thränen der Reue, und keine nachmalige, wenn gleich noch so aufrichtige Versicherung, daß er es so böse nicht gemeint habe, den Thäter vor der nothwendigen Strenge der Gerechtigkeit schützen können.

Da übrigens die Vorbauung von Verbrechen noch wohlthätiger, als ihre Bestrafung ist; so versieht man sich zu den Ortsvorgesetzten, daß sie, der kürzlich eingeschärften Verordnung des kurfürstlichen Hofraths-Kollegii vom 26. October 1804 (im Provinzialblatt Nr. 45) gemäß, bei der dermaligen Wohlfeilheit des Weins, eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf die Wirthshäuser richten, und nicht bei dem pünktlichen Feierabend-Biethen allein es bewenden lassen, sondern auch mitten im Nachmittag, besonders an Sonn- und Feiertagen, öfters und unversehens Visitation anstellen und betrunkene Lärmer alsbald, noch ehe Zank oder Schlaghändel ausbrechen, schon entfernen werden.

Verfügt Rastatt den 10. Junius 1805.

Kurbad. Hofgericht der Markgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 55 S. 245.

Nr. 436.

Das Ausweichen auf den Strasen betreffend.

Da die bisherige Verordnungen wegen des Ausweichens auf den Straßen nicht wie geschehen sollte, befolgt worden sind, so findet man sich andurch bewogen wiederholt zu befeh-

len: Daß jedes Fuhrwerk dem andern auf der halben Straße rechts ausweichen, die Reitende aber die Fußpfäde meiden sollen. Jeder dagegen Handelnde ist auf einlangende Klage von den Vorgesetzten des ersten Orts anzuhalten, und in zwei Rthlr. Strafe nebst Schaden und Kosten zu verurtheilen, im Fall sich aber derselbe einer Beleidigung oder Mißhandlung schuldig gemacht hätte, an das Amt einzuliefern, dem überhaupt über jeden derartigen Straffälle unter Einsendung des Geldes die Anzeige zu machen ist. Sämmtliche Aemter haben für die gehörige Publikation dieser Verordnung zu sorgen und über deren Vollstreckung genau zu wachen.

Mannheim am 11. Juni 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 27 S. 206.

Nr. 437.

Decretum Generale an sämmtliche kurbadische Ober- und Aemter, Obervogteiämtern und Rathsvogteien der Markgrafschaft, d. d. 12. Juni 1805. H. R. Nr. 4567.

(Das Ausweichen auf den Straßen betreffend.)

Hiermit ergeht die Verordnung, und ist genau darauf zu halten, daß jedes Fuhrwerk auf der Straße dem andern auf dem halben Wege rechts auszuweichen habe.

Decretum Carlsruhe in Cons. aul. 1. S. ut supra.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1805 Nr. 51 S. 225.

Nr. 438.

Die Civil-Uniformen betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß verschiedene Kurfürstliche Diener bei Tragung der, durch die Kurfürstliche Verordnung vom 27. Mai 1803 ihnen angewiesenen Civil-Uni-

form, diejenigen nähern Vorschriften, welche zur Bezeichnung und Unterscheidung dienen sollen, nicht durchaus beobachten, sondern hie und da in ihrem Dienstverhältniß, Character und Rang nicht gebührenden, für höhere Diener bestimmten Auszeichnungen sich anmaßen, so wird aus oben angezogener höchsten Verordnung hier nochmals das Wesentliche zur künftigen Nachachtung wiederholt und öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber auch die, durch die höchsten Resolutionen vom 22. vorigen- und 7. dieses Monats wegen der Alltags-Uniform der Räthe sämmtlicher Collegien unterdessen erfolgte Abänderung gehörigen Orts angemerkt, und nunmehr sämmtlichen Präsidenten und Directoren der Landes-Collegien, auch allen Vorstehern der verschiedenen Departements, so wie sämmtlichen Landvögten und Oberbeamten andurch zur Obliegenheit gemacht, über die pünktliche Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen, und jeden untergeordneten Uebertreter derselben in seine gehörige Schranken zurückzuweisen.

I. Bei allen Kurfürstlichen Landes-Dikasterien ist für die Civil-Uniform sämmtlicher Diener eine mittelblaue vorgeschriebene Farbe für den sonn- und festtäglichen Gebrauch, und für die werktägliche Uniform die melirt-naturelle graue Farbe bestimmt: jedoch mit der für die Alltags-Uniform der Räthe sämmtlicher Kollegien und General-Commissionen durch die höchste Resolutionen vom 22. vorigen- und 7. dieses Monats gnädigst beliebten, jedem Collegialrath frei stehenden Abänderung: daß diese sich der durchaus dunkelblauen Farbe, mit einer vorgeschriebenen Stickerei in Gold, bei der werktäglichen Uniform bedienen können.

II. Die Auszeichnung für die Dikasterien und verschiedenen Departements, geschieht durch bestimmte farbige Kragen und Aermel-Aufschläge für Sonn- und Festtäge; für alle Tage aber nur durch einen farbigen Kragen bei denen Personen, bei welchen die Resolution vom 22. vorigen- und 7. d. M. nicht anschlägt.

III. Die verschiedenen Grade werden durch die Stickerei

in Silber bezeichnet; hierzu dienen die Desseins der drei verschiedenen Hof-Uniformen.

IV. Das zum Kurfürstlichen Geheimen-Raths- und Geheimen Finanzraths-Collegio gehörige Personale, in soweit es zur Hofuniform nicht berechtigt ist, trägt für Sonntag mittelblau, mit Cramoisi-Kragen und Aermel-Aufschlägen: für alle Tage melirt naturel grau mit Cramoisi-Kragen, oder die dunkelblaue Alltags-Uniform mit Gold, in soweit solche Collegialraths-Rang haben.

Der erste Archivar trägt für Gallatäge die Stickerei in Silber nach dem Dessein der Galla-Hof-Uniform, für Sonn- und Festtäge die Stickerei nach der mittlern Hof-Uniform, und für Werktäge die Stickerei nach dem Dessein der täglichen Hof-Uniform in Silber.

Die übrigen Räthe beim Archiv, Geheimen Secretariat und bei der Geheimen Registratur, tragen auf ihrer Sonntags-Uniform die Stickerei nach der Sonntags-Hof-Uniform, und auf der Werktags-Uniform das Dessein der täglichen Hofuniform.

V. Präsidenten, Directoren, Vice-Präsidenten, Oberhofrichter, Hofrichter, Vize-Kanzler, Oberhofgerichtsräthe, Landvögte und Obervögte sind berechtigt, die nämliche Stickerei in Silber auf ihrer Civil-Galla-Uniform zu tragen, welche die Galla-Hofuniform bezeichnet.

VI. Collegialräthe der Hofraths- und Kirchen-Collegien und des Oberhofgerichts, ferner Hofgerichtsräthe und Secretarien des Oberhofgerichts, wenn letztere Collegialraths-Character haben, so wie bei den Landstellen: Landbeamte, die Hofraths- oder Oberamtsraths-Character haben: endlich beim Medicinal-Departement: Oberhofräthe und Hofräthe tragen an Galla- und Sonntägen die Stickerei auf farbigen Kragen und Aermel-Aufschlägen, nach dem Dessein der sonntäglichen Hofuniform, für alle Tage aber die einfache Stickerei, nach dem Dessein der Alltags-Hof-Uniform auf dem farbigen Kragen.

VII. Alle Collegial-Assessoren, alle Secretarien und Re-

gistratoren mit Raths-Character, alle Landbeamte ohne Raths-Character, auch Amts-Assessoren und Receptoren des ersten Grads, sodann bei Medicinal-Departements alle Medicinal-Räthe und Physici tragen die einfache Stickerei in Silber auf ihren Sonntags-Uniformen, nach dem Dessein der alltäglichen Hof-Uniformen; für alle Tage aber nur mit Silber gestickte Knopflöcher auf dem farbigen Kragen.

VIII. Secretarien und Registratoren ohne Raths-Character, so wie bei den Landstellen, Receptoren des zweiten Grads, und beim Medicinalfach, Doktoren mit Raths-Character, Ober-Landchirurgen, vorstehende Accucheurs rc. tragen auf der Sonntags-Uniform gestickte Knopflöcher mit der gestickten einfachen Lisière auf dem farbigen Kragen, auf der Werktags-Uniform nur gestickte Knopflöcher.

IX. Gleich den Kanzlisten ohne Secretairs-Character, tragen auch bei Landstellen die Buchhalter und Oberamts-Secretarien, und beim Medicinalfach gewöhnliche Landchirurgen, Accoucheurs und Thierärzte auf der Sonntags-Uniform zwei gestickte Knopflöcher am farbigen Kragen, ohne Lisière, und auf der Alltags-Uniform nur einen farbigen Kragen ohne alle Stickerei.

X. Die unterscheidende Farbe der Krägen und Aufschläge, die in der Regel von Tuch sind, ist:

für die Hofraths-Collegien — scharlachroth;

für das Oberhofgericht — dunkelviolet, und zwar von Sammet;

für die Hofgerichte — dunkelviolet in Tuch;

für die weltlichen Räthe und Diener der drei Kirchen-Collegien — entweder die Farbe des Collegii, bei welchem sie hauptsächlich angestellt sind; oder wenn sie eigends für eines dieser Kirchen-Collegien angestellt sind, die Farbe der Hofgerichte.

Geistliche Räthe tragen, auch wenn sie bei Rath erscheinen, die gewöhnliche Kleidung ihres Standes.

für das Medicinal-Departement — schwarz.

für Landbeamte — Pfirsichblüth- oder Rosenfarb.

XI. Weste und Beinkleider sind für Sonn- und Festtäge weiß, mit Metallknöpfen von der Farbe der Stickerei; für alle Tage nach Belieben.

XII. Die Rockknöpfe für beiderlei Uniformen in Silber gestickt, sind glatt und von weißem Metall, für die dunkelblaue mit Gold gestickte Alltags-Uniform der Collegialräthe aber von gelbem Metall.

XIII. Der Schnitt der Galla-Uniform, so wie der sonntäglichen, richtet sich nach der Galla- und sonntäglichen Hof-Uniform; die alltägliche kann nach Belieben mit- oder ohne Brustklappen getragen werden.

XIV. Die Hüthe sind dreieckig mit goldenen Cordons und Schleifen.

XV. Die Degen mit Dragons, gleich denen der Hof-Uniform; doch sind die Bouillons an Hut und Degen nur für die Präsidenten, Direktoren, Geheimen-Hofräthe und die mit solchen in gleichem Rang stehen.

Verordnet im Kurfürstl. Geheimenrath den 14. Juni 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 55 S. 247.
" " " " " " 56 " 249.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 27 S. 201.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 32 S. 238.
" " " " " " 33 " 249.

Nr. 439.

Inventur- und Theilungswesen.

Ihre kurfürstliche Durchlaucht haben innhaltlich höchster Entschließung vom 7. dieses G. R. Nr. 2175 die in dem Provinzialblatt Nr. 10 vom 10. März laufenden Jahrs sub. Lit. C. bekannt gemachte Verordnung vom 22. Februar laufenden Jahrs, über die Inventuren bei Trennung oder Eingehung einer Ehe, durch nachfolgende Bestimmung dahin näher erläutert: daß 1) bei Personen, welche vor der ergangenen Verordnung in den Wittibstand gekommen, und bei welcher keine minderjährigen Kinder vorhanden sind, die Errichtung einer Inventur nicht nöthig seie, wo aber Minderjähri-

gen vorhanden sind, und schon ein Privatinventarium gestellt seie, dieses lediglich von den, für die Minderjährigen anzuordnenden Vormündern eingesehen, und wenn von denselben hiebei nichts zu erinnern gefunden wird, es bei dieser Privatinventur belassen, und lediglich das Inventarium in ordinae ad Deponendum übergeben, falls diese aber die obrigkeitliche Inventur nöthig finden sollten, solche alsdann vorgenommen werden, wo hingegen bei vorhandenen Minorenen noch kein Inventarium bestehe, die obrigkeitliche Inventur eintreten solle. 2) Von neu angehenden jungen Eheleuten ihr Zubringen in die Ehe gemeinschaftlich, und wenn die Ehefrau minderjährig, entweder mit ihren Aeltern, oder ihrem Vormund, und wenn sie großjährig ist, mit einem auszuwählenden und obrigkeitlich zu verpflichtendin Beistande bei dem einschlägigen Amte summarisch angezeigt, und dafür 3) die Kommissions-Gebühr nach Verhältniß der Geschäftsdauer, so wie sie der Tarif für Kommissionen in Loco vorschreibe, bestimmt; endlich 4) Ausrufscheine bei Wittiber und Wittwen nicht eher, als bis sie ihre Inventarien verordnungsmäßig gestellt haben, ertheilet, bei neu angehenden jungen Eheleuten aber diese Inventur erst nach eingegangener Ehe, und zwar innerhalb vier Wochen von dem Antritte des Ehestandes anfangend vorgenommen werden solle. Diese gnädigste Verordnung wird daher hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und besonders den Aemtern und Stadträthen die genaueste Befolgung derselben aufgegeben.

Mannheim, den 17. Juni 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 27 S. 205.

Nr. 440.

Verbott der Bittgänge.

Bei dem kurfürstlichen Hofrathskollegio dahier ist die amtliche Anzeige geschehen, daß, unerachtet der von der ehemalig

kurfürstlich rheinpfälzischen gnädigst angeordneten unmittelbaren Spezialkommission in geistlichen Angelegenheiten für die rheinpfälzischen Lande bereits unterm 12. Mai 1802 erlassenen und zeither wiederholten Verordnung in Betreff der Aufhebung der Bittgänge, dennoch am zweiten Pfingstfeiertage dieses Jahrs eine Art von Prozession von hieraus zwar ohne Geistlichen, aber mit Fahnen nach Waghäusel gegangen seie, und auf dem Rückwege durch das ungeziemende Betragen der solcher beigewohnt habenden Personen Anlaß zur öffentlichen Aergerniß und Unordnungen gegeben hätten. Da nun hierdurch ein neuer Beweis hervorgehet, wie wenig derartige Bittgänge ihrem ursprünglichen frommen Zwecke entsprechen, sondern vielmehr der in oben angezogener Verordnung bemerkte Nachtheil derselben, durch Störungen in dem Gewerbsfleiße, Schaden an der Gesundheit, und Abweichungen vom Sittengesetze, sich bestätiget, so wird dieselbe andurch mit dem Anhange erneuert, daß ihre Uebertretung in Zukunft unter die Eigenschaft von Polizeivergehen werde gesezt, und die Uebertreter mit nachdrucksamer Strafe werden belegt werden. Welches andurch zu jedermanns Wissenschaft, und sämmtlichen Aemtern der Rheinpfalz zur Anweisung der Ortsvorstände ihrer unterhabenden Gemeinden mit dem Anhange bekannt gemacht wird, die strengste Aufsicht auf die Dagegenhandelnden, ihrer Bestrafung wegen zu pflegen.

Mannheim den 19. Juni 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 27 S. 206.

Nr. 441.

Gerichtsstand der Reichsritter, die zugleich Landes-Angehörige sind.

Wir Carl Friedrich 2c.

Da der — in Unserer Gesezgebung bestehende Grundsaz, daß Fremde, die eine zeitliche Niederlassung in einer Stadt,

oder einem Amtsort nehmen, wenn sie nicht bei der Ertheilung des — solchen Falls nachzusuchenden Landesschuzes von Uns ein besonderes Kanzleisäßigkeitsprivileg auswirken, für amtssäßig zu achten, und mithin dem ordentlichen Gerichtsstand des Wohnorts unterworfen sind, der dermaligen Lage Unserer Lande die weitere Frage herbeigeführt hat, wie weit auch jene, welche zwar als Reichsritter, oder als Landsassen eines andern Staats für ihre Person unter die Kategorie der Fremden gehören, aber ein kanzleisäßiges Gut besizen, und vermög dessen zugleich Landesangehörige sind, auch wenn sie sich darauf aufhalten, nur vor dem Hofgericht der Provinz belangt werden können, nur wenn sie sich an einem andern Ort im Land, und wohl gar in einer andern Provinz niederlassen, nach dem erst erwähnten allgemeinen Grundsaz zu richten, mithin so lange sie nicht eine Exemtion von Uns auswirken, für amtssäßig dort zu achten seien, oder aber ob ihnen die wegen ihres Guts habende Kanzleisäßigkeit in jeden inländischen Wohnort nachfolge: so haben Wir zu Vorbeugung unnöthiger Irrungen hiemit zu deklariren nöthig gefunden, daß solchen im Land begüterten Fremden, ohne besondere Koncession an jedem Ort im Lande sich niederzulassen frei stehe, auch ihnen und ihren Familien- und Hausangehörigen die dadurch erlangte Kanzleisäßigkeit in eben der Masse, und mit allen denen Einschränkungen durch das ganze Land nachfolge, unter welchen ein durch seinen Dienst kanzleisäßig gewordener Fremder deren ebenfalls im ganzen Lande zu genießen hat. Niemals aber sind sie durch einen solchen Gutsbesiz an jenem Niederlassungsort zum Liegenschaftserwerb befähiget, falls sie unter die Kategorie der Personen gehören, welche dazu besonderer landesherrlicher Koncession bedürfen. Niemals auch kann solchen Personen, wenn sie gleich auf ihrem kanzleisäßigen Gut juridictionsberechtigt sind, gestattet werden, an dem Ort einer solchen gewählten Niederlassung über Vorfallenheiten, welche ihre Familien- oder Hausangehörige mit andern Fremden oder Unterthanen in Rechtsstreite verflechten, sich selbst eine Gerichtsbarkeit anzumassen, auch kann obige Beschränkung der

Eingangs gedachten Regel, welche die Fremde für amtsfähig erklärt, für andere hieher nicht geeignete Fälle, deren Kraft und Wirkung nicht aufheben, sondern Wir wollen solche hiermit eben auch allgemein bestätigen und befolgt wissen. Hieran geschieht Unser Wille. Karlsruhe den 20. Juni 1805.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 28 S. 209.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 31 S. 230.

Nr. 442.

Rechtsbelehrung.

Die Erziehung der Kinder in gemischten Ehen betr.

Ueber den Sinn des §. 2 des 3ten Organisationsedicts, welcher die Bestimmung über die künftige Erziehung der Kinder in religiöser Hinsicht zwischen Verlobten verschiedener Religion, besonders über die, den leztern gestattete Befugniß enthält, eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung vor der Ehe festzusezen, sind verschiedene Ansichten entstanden, und man hat sich deswegen unterm 17. April d. J. veranlaßt gefunden, diese obwohl an sich ganz klare Stelle, ihrem Zweck und Buchstaben gemäß zum Ueberfluß dahin zu erläutern, daß wenn die religiöse Erziehung der Kinder, durch einen Vertrag bestimmt werden wolle, dieser nur dahin gehen könne, daß die Kinder, nach Verschiedenheit des Geschlechts getheilt, nie aber alle in der Religion der Mutter allein zu erziehen seien. Da sich nun weiter ergeben hat, daß wegen dieser verschiedenen Ansicht, von den verschiedenen Konfessions-Verwandten bona fide und zum Theil unter Billigung der Beamten, wechselseitig Eheverträge geschlossen worden sind, worinn die Erziehung der Kinder nach der Religion der Mutter bestimmt worden ist, und es nunmehro hart sein würde, diese in gutem Glauben eingegangene Verträge wieder aufzuheben; so wird hiermit weiter verordnet und bekannt gemacht, daß alle Eheverträge, welche vor dem 29. April d. J., als an welchem Tag obgedachte Erläuterung durch das Provinzialblatt der

badischen Pfalzgrafschaft bekannt gemacht worden ist, zwischen den Verlobten verschiedener Religion eingegangen worden sind, wann gleich darinn die Erziehung der Kinder allein nach der Religion der Mutter bestimmt worden ist, vorausgesezt, daß dieselben nur sonst in gehöriger Form errichtet worden, gültig sein sollen. Von diesem Zeitpunct an aber sind alle dergleichen Verträge über die künftige Erziehung der Kinder, wann sie gegen die vorgeschriebene, und nunmehr hinlänglich erläuterte Verordnung des 3ten Organisationsedikts anstossen, unwiderruflich null und nichtig. Verordnet im kurfürstl. Geheimenrath. Carlsruhe den 20. Juni 1805.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 28 S. 209.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 31 S. 231.

Nr. 443.

Die Aufnahme isolirt stehender Gebäude in das Brandversicherungs-Institut betreffend.

Sowohl in dem 10ten badischen Organisationsedikt Abschnitt I. §. 5 als in der neuen Brandversicherungsordnung vom 7. Sept. 1803 Abschnitt I. Lit. A. §. 2 ist in Absicht des Beitritts der neuen Lande zu der vereinigten Brandversicherungs-Anstalt enthalten, daß so lange die Mehrheit der Gebäude-Eigenthümer in einer Gemarkung sich zu diesem Beitritt nicht freiwillig versteht, aus dem in ersterm angegebenen Grunde nicht gestattet werden könne, daß blos einzelne Gebäude aus solchen Gemarkungen, welche in jenes Institut noch nicht angenommen sind, demselben einverleibt werden. Die Folge dieser Zurückweisung hat bereits mehrere Individuen, die den dringenden Wunsch zur Zulassung geäußert und wiederholt haben, blos wegen der Indolenz der Mehrheit ihrer Kommungenossen getroffen. Gleichwohl haben einige Personen, besonders in der Pfalzgrafschaft, welche isolirte Gebäude auf der umliegenden Ortsgemarkung besizen, neuerlich nachgesucht, daß zu ihren Gunsten bei den eintretenden besondern Verhält-

nissen von jener excludirenden Verfügung abgegangen werden möchte. Dieser Ausnahme wird nun mit eingeholter Genehmigung des kurfürstl. Geheimenraths-Kollegii hiermit dahin Statt gegeben, daß dieselbe nur bei jenen Gebäuden, welche ganz isolirt in einer nicht eintretenden Gemarkung, und nahe an einer bereits im Verband stehenden liegen, jedoch unter folgenden Bedingungen anwendbar sein solle, daß ein hierum nachsuchender Eigenthümer solcher einzeln stehender Gebäude, welche ihrer Konstruction nach keine Besorgniß der innern Feuergefährichkeit, nach dem vordersamst beizubringenden Zeugniß von obrigkeitlich aufgerufenen Experten, erwecken:

a) Nicht nur auf seine Kosten jeweils eine extraordinäre Feuerschau von Seiten des nächsten in der Societät befindlichen Orts in so lange, bis die Baulichkeiten in dem eigenen Gemarkungsort ebenfalls in dieselbe aufgenommen werden, sondern auch

b) die dem Umfang und dem Assekurationswerth seiner Gebäude angemessene nähere Vorschrift wegen eigener Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften sich gefallen lassen müsse, hiernächst daß er auch

c) den jeweils ausgeschrieben werdenden Beitrag zu den Brandentschädigungen entweder an die im Amt aufgestellte Partikular-Receptur, oder an die Vorgesezte des nächstgelegenen immatrikulirten Orts auf den ersten Aufruf unverzüglich und zwar so lange zu entrichten habe, bis der Ort selbst, zu dessen Gemarkung seine Gebäude gehören, jener Anstalt einverleibt worden. Verfügt, Karlsruhe beim kurfürstl. Hofraths-Kollegio, 2ten Senants, den 22. Juni 1805.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 27 S. 203.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1805 Nr. 30 S. 222.

Nr. 444.

Wegen Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Die kurbadische Gesezgebung über die Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen reducirt sich auf vier Hauptsäze:

1) Die allgemeine Regel, oder der bestimmte Wille des Gesezgebers ist der: die Kinder sollen in der Religion des Vaters erzogen werden.

2) Das Gesez in Rücksicht auf die Wünsche der Staatsbürger, denen es soviel freien Spielraum lassen will, als ohne Nachtheil für das gemeine Wohl in einem Staate von gemischten Religionsverhältnissen, und bei den übrigen Individualitäten, welche den hiesigen umwinden, statt finden kann, erlaubt den Eheleuten, bei Eingehung ihrer Ehe, eine getheilte Erziehung zu verabreden, damit jeder Theil die Kinder seines Geschlechts, wenn ihm die Vorsehung dergleichen beschehrt, und er darinn einen Trost findet, zu seiner Religion erziehen möge.

3) Es verbiethet aber während der Ehe neue Verträge zur Abänderung der durch stillschweigende Bewilligung des gesezlichen Zustandes, oder durch ausdrückliche Abrede bei Eingehung der zu Stand gekommenen Normen zu machen.

4) Es gestattet nicht, daß der überlebende Theil nach aufgelöster Ehe, die Kinder zu einer andern Konfession erziehe, als welcher sie durch vorgedachte Normen auch bei fortdauerndem Leben des andern früher verstorbenen Ehegatten, angehört haben würden.

In unseren Tagen, wo man so schnell auf Theorien hin abspricht, die Erfahrung so ungern zu Rathe zieht, und so schnell über Staatsmaasregeln widrige Urtheile fällt, hat diese Gesezgebung ebenfalls nachtheiligen Privatbeurtheilungen nicht entgehen können. Manche davon sind von der Art, daß sie in einem veränderten Gesichtspunct ihren Anlaß finden, den der Beurtheiler aufstellt; über diese sieht eine Staatsregierung hinweg, welche auf dem Bewußtsein ihrer Würde ruhet, denn indem sie jedem Beurtheiler die Freiheit gönnet, seinen eigenen Standpunct in die Welt zu nehmen, und ihn für den besten anzusehen, erwartet sie dafür von jedem auch die Billigkeit, ihren eigenen Standpunct, geleitet durch die ihr vorliegende Staatserfahrung nehmen, und den für pflichtgemessen anerkennen zu dürfen. Unter diese Kategorie gehört neben andern

ein Einwand, den man vernehmen muß, als ob die ad 2 abgeschnittene Befugniß, die Kinder alle in der Mutterreligion zu erziehen, und die weitere ad 3 und 4 verordnete Unveränderlichkeit der Erziehungsnormen der Freiheit des Staatsbürgers ohne Noth zu nahe träten; indessen diejenigen Personen, welche die seit der Reformationszeit erlaufenen Religionsstreitigkeiten, oder auch nur die Verhältnisse der Staatsbürger in den gemischten Theilen der hiesigen Kurlande zu Rath ziehen, werden die practische Ueberzeugung wohl gegründet finden, daß nur diese Unveränderlichkeit dem so regen Kirchenerweiterungs-Sinn einigermassen Einhalt thun könne, der noch manchen Personen aus allen drei christlichen Kirchen des Landes eigen ist, und der in seiner Wirksamkeit nicht sowohl durch mißgeleitete Religiosität, als durch Berechnung der Kirchspielsvortheile und Lasten, die an den verschiedenen Orten verschieden sind, unterhalten wird, und daß selbst die noch mit Einschränkungen zugelassene Vertragsfreiheit der Eltern schon wieder zu so manchen Ausweichungs- und Vereitlungsversuchen Anlaß gegeben hat, die es problematisch zu machen beginnen, ob eine ohne Nachtheil für Ruhe und Einigkeit im Staat, auch nur diese eingeschränkte Vertragserlaubniß werde fortdauern lassen können, und ob man nicht sich, so ungerne es geschehen würde, genöthigt sehen müßte, alles unter das eiserne Joch einer ausnahmslosen Gesezesregel zu beugen.

Wenn hingegen unter dergleichen Privatbeurtheilungen auch solche mit unterlaufen, welche eine unrichtige Ansicht des Gesezes zum Grunde haben, und daher zu zweckwidrigen Anwendungen desselben leiten können; dann achtet man sich dadurch aufgefordert, mittels ihrer Berichtigung die ordnungsmäßige Anwendung des Gesezes zu sichern. Hieher gehört nun der Einwand, daß es hart sei, solchen Personen, welche aus andern Landen in die hiesige Lande eintretten, ihre ehelichen Verhältnisse dadurch zu verrücken. Eine bekannte Sache ist es, daß jede Ehe gerichtet werden müsse nach dem Gesez, unter welchem sie eingegangen, und nach dem Vertrag der ihrenthalben auf eine Art geschlossen wurde, die den Rechten jenes

Ortes, für den sie eingegangen wurde, gemäs war; — eine bekannte Sache ist es ferner, daß die diesseitigen Geseze demjenigen dessen Ehe nicht unter der Herrschaft der hiesigen Geseze kontrahirt wurde, die Freiheit lassen, seine vorhin stillschweigend oder ausdrücklich angenommene Erziehungsregeln zu ändern und fester zu bestimmen, ehe er unter die Herrschaft der hiesigen Geseze tritt, wesfalls bei Einführung des Religionsedikts dazu eine einjährige Frist allen damalig hiesigen Unterthanen gegönnt wurde; eine bekannte Sache endlich ist es, daß ein jeder erst nach Verfluß eines Jahrs durch seinen Aufenthalt in einem Kirchspiel für stillschweigend theilnehmend an den Rechten der Kirchspielsgenossen geachtet werde (S. das Regierungsblatt von 1803 Nr. 24 Rubro: Copulirte Nr. 7 und von 1804 Nr. 35).

Hieraus folgt, daß ein Fremder, der in gemischter Ehe lebt und in das Land kommt,

a) bei der Frage, welche Regel bei Erziehung seiner Kinder anzunehmen sei, nicht aus den hierländischen Gesezen, sondern aus jenen, unter deren Herrschaft er seine Ehe geschlossen hat, und aus denen nach solch dortseitigen Gesezen gültiger Verträgen stetshin, so wie z. E. in den Errungenschafts- oder Dotalverhältnissen, also auch in jenen, welche die Kindererziehung betreffen, beurtheilt werden müsse;

b) daß ihm und seiner Ehegattin gemeinschaftlich oder auch nach etwaigem Absterben des Einen dem überlebenden Theil im Lauf des ersten Jahrs nach dem Eintritt in das Land, in Bezug auf die Aenderung jener Regel, durch neue Verträge oder Entschließung, alle die Freiheit unbenommen verbleiben, die er vermög jener vorigen Geseze hatte, welche für seine Ehe in diesem Jahr noch geltend sind;

c) daß derjenige, der diesen Zeitraum ohne Aenderung verstreichen läßt, sich aber so wenig über die nachmalige Unabänderlichkeit beklagen könne, als die Landeseingebohrnen, welche den ihnen gegönnten Termin haben verstreichen laßen, sondern sich die Rechtsgleichheit mit diesen, als Folge seiner

angenommenen Staatsbürgerschaft, in diesem, wie in allen andern Stücken gefallen lassen müsse. Verkündet Karlsruhe aus kurfürstl. Geheimenrath.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 27 S. 203.

Nr. 445.

Serenissimus Elector haben durch kurfürstliche geheime Finanzraths-Entschließung vom 8. dieses, denjenigen, welche den im Provinzialblatt Ziffer 21 beschriebenen Hopfenbau ohne Stangen in der Pfalzgrafschaft unternehmen werden, ein Prämium von fünfzig Reichsthalern für den ersten und besten Versuch im größeren, und von halb soviel für den ersten Versuch im kleineren gnädigst zugesagt, welches zur weiteren Bekanntmachung den betreffenden Stellen hierdurch eröffnet wird.

Mannheim den 27. Juni 1805.

Kurf. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 29 S. 218.

Nr. 446.

Gerichtsstand der Rechtskandidaten.

Auf die zur Entscheidung anhero gebrachte Anfrage über den Gerichtsstand der Rechtskandidaten, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, daß alle, welche nach vorgängigem Examen in die Zahl der Rechtskandidaten aufgenommen worden sind, dem Hofgericht der Provinz, wo sie sich gewöhnlich aufhalten, in erster Instanz unterworfen sein sollen. Verordnet im kurfürstlichen Geheimenrath, Karlsruhe den 28. Juni 1805.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 29 S. 217.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 32 S. 238.

Nr. 447.

Schriftliches Anmelden der Kandidaten in der Medicin und Chirurgie zum Examen.

Von Seiten Kurfürstl. General-Sanitätskommission hat man schon mehrmalen bemerken müssen, daß sich öfters Leute, welche von ihren Vorgesetzten geradezu hieher gewiesen werden, zu Erstehung des Examens bei diesseitiger Kurfürstlicher Kommission einfinden, ohne sich vorher schriftlich darum gemeldet, und die Anberaumung einer Tagfahrt ausgewirkt zu haben. Da nun den Mitgliedern der Kurfürstlichen General-Sanitätskommission die gleichbaldige Vornahme des Examens, ohne vorherige Bestimmung eines Termins dazu, wegen anderweiter unverschieblicher Geschäfte, selten möglich ist, und mithin durch einen deßfallsigen längern Aufenthalt, die Examinanten in unnöthige Kosten versezt werden, so hat man sich dadurch veranlaßt gefunden, sämmtlichen Bezirksbeamten und Physikaten der badischen Kurlande anmit aufzugeben, solchen Aspiranten inskünftige nicht eher hieher zu weisen, als bis denselben auf schriftliches Anmelden, zur Stellung dahier eine bestimmte Tagfahrt anberaumt sein werde. Verordnet bei der Kurfürstlichen General-Sanitätskommission. Karlsruhe den 29sten Juni 1805.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 29 S. 217.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 32 S. 237.

Nr. 448.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. 1. Juli 1805. H. R. Nr. 5066.

Handwerks-Mißbräuche betreffend.

Ob bei der Färberzunft das sogenannte Ausschenken der Färbersgesellen eines Orts, welche die ankommenden fremden Gesellen ihres Handwerks von der Wohnung eines Meisters, der sie nach der Sitte des Handwerks zu beherbergen hat, in das Wirthshaus abholen, und ihnen so viel Wein, Bier,

Brandwein und Rauchtabak verabreichen müssen, bis die fremden Gesellen es selbst für genug halten, auch in der kurbadischen Markgrafschaft, auch bei welch sonstigen Zünften etwa eingeführt sei, und solchenfalls was der Abstellung dieses Handwerks-Mißbrauchs im Wege stehe? Darüber erfordert man von dem Oberamt (Amt) Bericht. Decretum q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 44 S. 239.

Nr. 449.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 1. Juli 1805. H. R. Nr. 5095. I. S.

Die Befolgung der im Regierungs-Blatt Nr. 11 enthaltenen Verordnung vom 2. März 1804 betr.

Da man wahrgenommen hat, daß die im Regierungs-Blatt Nr. 11 enthaltene Verordnung vom 2ten März 1804, wornach in den Berichten immer die Nummer und das Datum, unter welchem es veranlaßt worden, allegirt werden soll, nicht durchaus beobachtet wird, so sieht man sich veranlaßt, die genaue Befolgung jener Verordnung hierdurch wiederholt aufzugeben. Decretum q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 56 S. 254.

Nr. 450.

Die Abzugs-Convention mit dem gräflich Erbachischen Gesammt-Haus betreffend.

Da die zwischen denen diesseitigen Kurlanden und dem Gräflich Erbachischen Gesammt-Haus im Jahr 1803 abgeschlossene und im Wochenblatt vom 30. Juni 1803 Nr. 26, auch Provinzialblatt vom 7. Juli 1803 Nr. 1 zu Jedermanns Nachricht gebrachte Abzugs-Convention sich lediglich nur auf den eigentlichen Abzug erstrecket, somit nach wie vor, alle übrigen in beedseitig gedachten Landen herkömmlichen Emigra-

tions-Gebühren, in vorkommenden Fällen angesetzt und erhoben werden sollen: so wird diese Modifikation jener Abzugs-Convention hiermit zur ebenmäßigen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Decretum Carlsruhe in Cons. Aulico 2. S. den 5. Juli 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 57 S. 257.

Nr. 451.

An sämmtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen der badischen Markgrafschaft.

Die Einzugs-Tabellen über die Brandversicherungs-Gelder betr.

Da man aus denen eingekommenen Einzugs-Tabellen über die Brandversicherungs-Gelder schon mehrfältig wahrgenommen hat, daß die Einzüge hie und da nicht nach dem vorhin einberichteten Gebäude-Anschlag des nemlichen Jahrs, sondern nach einem, ohne Anzeige der Ursache abgeänderten Anschlag vorgenommen werden; so verordnet man hiermit, daß da, wo die eintretenden Umstände eine Abweichung von dem vorherigen Anschlag erfordern, die desfallsige Ursache in der einzusendenden Tabelle bestimmt angezeigt werden soll. Decretum in 2. S. Cons. aul. Karlsruhe am 6. Juli 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 58 S. 261.

Nr. 452.

Neu verordnete Bauart in Ansehung der Wasser-Gebäude betreffend.

In Betracht der Vortheile, welche das Bauen von Stein gewährt, findet man sich veranlaßt, auch in Ansehung der Wassergebäude, nemlich der Mühldeiche, Wasserstuben, Schliessen ꝛc. eben so, wie bereits rücksichtlich der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude längst geschehen ist, hiermit zu verordnen: daß dergleichen Bauwesen, es mögen nun solche von der Landesherrschaft, oder von einer Gemeinde, oder von einem Privatmann zu bestreiten seyn, da, wo es die Localität und

übrigen Umstände nur immer gestatten, in Zukunft massiv von Stein hergestellt werden sollen. In Fällen aber, wo eine Dispensation vom Bauen mit Stein verlangt wird, ist von der betreffenden Stelle berichtlich dahier anzuzeigen:

1) welche Hindernisse der Fluß und das Terrain etwa darbieten, die den Bau von Stein entweder ganz unmöglich, oder doch wenigstens unverhältnißmäßig kostspielig machen;

2) was der cubische Schu Eichen, Tannen, Forlen, oder anderes zu Wasser-Gebäuden tauglichen Holzes koste;

3) wie die Preise des Kubik-Klafters Mauersteine, des kubischen Schues von Quadern, auch Platten und andern Hausteinen in dortiger Gegend stehen, und was das Fuder Kalk und der Wagen Sand zu graben und zu werfen koste;

4) wie die Qualität dieser verschiedenen Materialien sei, und ob sich insbesondere die Hau- und Mauersteine dortiger Gegend im Wasser halten, oder nicht vielmehr in Bälde auflösen oder verwittern; sodann

5) in welcher Entfernung von der Baustelle sich diese Materialien finden, und

6) in welcher Lage und in welchen Vermögens-Umständen der Bauende, insbesondere auch rücksichtlich der Beifuhr dieser Materialien sich befinde, und ob er solche mit eigenem Zugvieh herbeischaffen könne oder nicht?

Worauf man sofort das Nöthige erwägen und beschließen wird. Decretum Karlsruhe in Cons. Aul. 2. Senats am 6. Juli 1805.

vdt. Meerwein.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 60 S. 269.

Nr. 453.

Pässe für reisende Handwerkspursche betreffend.

Nachdem man die Anzeige erhalten hat, daß die unterm 27sten Mai d. J. ergangene, und im Regierungsblatt Nr. 16 vom 4ten Juni d. J. sub Lit. B. (Provinzialblatt Nr. 24 S. 178) erschienene Verordnung, nach welcher alle Reisende,

besonders aber Handwerkspursche, welche die kurbadische Lande betreten, und sich eine Zeitlang darinn aufhalten, oder auch nur durchreisen wollen, neben andern allenfalls bei sich führenden Attestaten oder Kundschaften, noch mit besondern, von der Amtsobrigkeit ihrer Heimath oder ihres letzten Aufenthaltsorts ausgestellten, und mit dem amtlichen Siegel beglaubigten Reise- und Wanderpässen versehen sein müssen, besonders an den Landesgränzen, und hauptsächlich in Ansehung der reisenden Handwerkspursche nur sehr unvollständig beobachtet werde, woraus, wie bereits häufige Fälle vorgekommen, die unannehmliche Folge entstehen muß, daß dergleichen nicht mit gehörigen Pässen versehene Reisende, wenn sie nicht besonders an den Grenzorten angehalten und gehörig examinirt werden, erst im Innern des Landes belehrt und zurückgewiesen werden müssen; so wird andurch die Beobachtung jener Verordnung allen Landesstellen, besonders aber denjenigen an den Grenzen aufs Neue eingeschärft, und werden dieselben angewiesen, vorzüglich alle reisende Handwerkspursche genau zu examiniren, und solche, falls sie nicht mit den erforderlichen Pässen versehen sein sollten, sogleich aus den diesseitigen Landen zurückweisen zu lassen. Verordnet im kurfürstl. Geheimenrath Karlsruhe den 11ten Juli 1805.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 30 S. 225.
" " " Markgrafschaft 1805 Nr. 58 S. 261.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 34 S. 255.

Nr. 454.

Die unbefugte Ausübung der Geburtshülfe betr.

Man hat verschiedentlich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß Physici, Medicinä Practici und andere Medicinal-Personen sich mit Ausübung der Geburtshülfe abgeben, ohne dießfalls darüber gehörig legitimirt zu sein; man erwartet daher von allen solchen, welche nicht in der Geburtshülfe eigends geprüft, und denen keine ausdrückliche Erlaubniß zur Ausübung derselben ertheilt worden, daß sie von nun an der-

selben sich gänzlich enthalten, dagegen die solcher Hülfe Bedürftigen an die geordneten Oberhebärzte und Accoucheurs weisen werden.

Sollten sie jedoch die Entbindungskunst fernerhin auszuüben wünschen, so haben sie binnen 6 Wochen bei Kurfürstl. General-Sanitäts-Kommission die Gründe anzugeben, welche sie bis jetzt zur Ausübung derselbigen veranlaßt haben, auch zur künftigen Fortsetzung berechtigen dürften, und von daher weitere Resolution sich zu gewärtigen; indem nach Verfluß dieser Zeit jedem Oberhebarzt ein genaues Verzeichniß der in seinem Kreise zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigten Personen wird zugestellt, und er dabei angewiesen werden, genau darauf zu achten, daß außer solchen niemand bei schwerer Ahndung sich unterfangen möge, damit sich abzugeben. Verordnet bei Kurfürstlicher General-Sanitäts-Kommission. Karlsruhe den 12. Juli 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 67 S. 305.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 33 S. 245.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 35 S. 261.

Nr. 455.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft, d. d. 15. Juli 1805 1. S. Nr. 5404.

(Die Modificirung des Kartenstempels betreffend.)

Die bestehende Verordnung vom 7. Juni 1797, Wochenblatt Nr. 26, die Beobachtung des Kartenstempels, wo derselbe eingeführt ist, betreffend, wird andurch dahin modifizirt, daß bei dem Spielen im Wirthshause nur allein der Wirth, die Spieler aber nur alsdann die deßfallsige Legal-Strafe bezahlen sollen, wenn in Privat-Häusern gespielt wird; auch daß nur solche in die Strafe der Karten-Stempel-Defraudation fallen, welche im Lande ungestempelte Karten en détail, mithin nicht in geringern Parthien als dutzendweise, oder zwar

in geringern Parthien, jedoch bestimmt ausser Landes verkaufen. Decretum Karlsruhe ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 59 S. 265.

Nr. 456.

Karten-Stempel-Tax betreffend.

Ihre kurfürstl. Durchlaucht haben inhaltlich höchster Entschließung vom 5ten dieses G. R. Nr. 2699 nach nunmehr konstituirtem Fond des Bruchsaler Zuchthauses, die zeither sowohl in dem Fürstenthum Bruchsal, als in den pfälzischen Landen bestandene, zum Besten der darinn befindlichen Zuchthausanstalten gewidmete, Spielkarten-Stempeltaxe nach dem desfalls in der Markgrafschaft angenommenen Regulativ, zu Erzielung einer Uniformität näher zu bestimmen geruht, sohin nunmehr für die ganze Pfalzgrafschaft den Stempeltax für ein Spiel Tarock-Karten 12 kr., und für ein Spiel gewöhnlicher Karten auf 6 kr., statt der vorhin bestandenen Taxen von 8 und 2 kr. festgesetzt: übrigens die in der Pfalzgrafschaft zeither mit 50 Rthlr. bestimmt gewesene Defraudationsstrafe auf 10 Rthlr. mit dem Beisatz vermindert, daß solche, wenn in Wirthshäusern gespielt wird, nur der Wirth, die Spieler aber alsdann, wenn sie in Privathäusern spielen, und außerdem auch diejenigen, welche ungestempelte Karten im Lande en détail, mithin nicht in größern Parthien, oder bestimmt außer Lande verkaufen, treffen, auch dem Anzeiger einer Defraudation ein Drittheil der Strafe, als Anbringgebühr überlassen werden solle. Diese höchste Verordnung wird daher sämmtlichen Stellen der Pfalzgrafschaft, und zugleich zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß man sich der Kartenstempelung wegen, an die einschlagende Zuchthausverwaltung zu wenden habe. Mannheim den 15ten Juli 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 30 S. 226.

Nr. 457.

Die Ertheilung der Trauscheine betreffend.

In Gemäsheit einer unterm 4ten l. M. anher erlassenen Kurfürstl. Geheimenraths-Entschließung wird andurch verordnet: daß künftig nicht eher von den Aemtern und Spezialaten oder Inspectoraten Trauscheine ertheilt, und zur Kopulation geschritten werden soll, als bis, wo Eheberedungen geschlossen worden, solche zuvor amtlich bestätigt, und ausgefertigt worden seien, zu welchem Ende jedesmal in den Heirathsberichten der Pfarrämter zugleich mit angezeigt werden soll, ob die Verlobten Eheverträge geschlossen haben, oder nicht? Welches also zu Jedermanns Wissenschaft und den betreffenden Aemtern zur Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Mannheim den 17ten Juli 1805.

Kurf. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 30 S. 226.

Nr. 458.

Hausiren mit Nägel betreffend.

Da nach eingekommenen amtlichen Anzeigen das Hausiren mit Nägeln und Nagelschmiedswaaren aller Art durch Fremde und nicht berechtigte Innländer zum Nachtheil der einheimischen Nagelschmiede, unerachtet der bereits mehrmals gegen das Hausiren erlassenen Verordnung eingeschlichen ist, so wird diese Verordnung andurch erneuert, und sämmtlichen Aemtern der Pfalzgrafschaft aufgegeben, dergleichen von Fremden oder nicht berechtigten Inländern außer den Meßzeiten zum Verkaufe feilgeboten werdende Waaren sogleich zu konfisciren, sämmtlichen Zunft- und Ortsvorständen aber auferlegt, daß sie für die genaue Beobachtung selbst verantwortlich seien, und diejenigen, welche sich mit dergleichen Waaren auf dem Hausiren betreten lassen, bei den geeigneten obrigkeitlichen Be-

hörden zur gehörigen Ahndung anzuzeigen haben. Mannheim den 17ten Juli 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 31 S. 233.

Nr. 459.

Waaren-Schau auf Messen und Märkten betr.

Da nach eingekommener Offizialanzeige die durch eine bereits unterm 14ten Oktober 1749 erlassene Verordnung untersagte sogenannte Waarenbeschau auf öffentlichen Märkten wieder von einigen Zünften versucht werden will, so wird obige Verordnung andurch erneuert, und befohlen, daß in Zukunft unter zu gewarten habender scharfer Ahndung sich keine Zunft, oder deren Mitglieder einigen Beschau der zum Verkaufe auf öffentliche Märkte gebracht werdende Waaren, und eine diesfallsige Gebühren-Anforderung anmaße, vielmehr der freie Debit dergleichen Waaren gestattet werden soll; welches andurch zu jedermanns Wissenschaft, und sämmtlichen Aemtern zu gehöriger Beobachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 17ten Juli 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 31 S. 233.

Nr. 460.

Steinentwendung an dem Neckar.

Da ungeachtet der schon öfters ergangenen Verordnung, das Steinentwenden an den Wasser- und Uferbäuen von den Fischern und Nächlern nach geschehenen Anzeigen immer noch fortwährt, so wird die bereits am 22sten Merz v. J. Provinzialblatt Nr. 15 hierunter erlassene Verordnung, welche dergleichen Unfug unter einer Strafe von 10 Rthlr. verbietet, nicht nur nachdrücklichst erneuert, sondern es werden auch

die Ortsvorstände und Gemeinden für jeden hieraus entstehenden Schaden verantwortlich erklärt.

Mannheim den 19ten Juli 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 34 S. 254.

Nr. 461.

Geldaufnahme auf Erbbestände.

Es ist zur beschwerenden Anzeige gekommen, daß die Ortsgerichte, die von geistlichen Körperschaften zu Erbbestand und Leibgeding gehende Güter, ohne vorläufige Vorlegung des Obereigenthumsherrlichen Konsenses, gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Erbleihe- und Leibgedings-Briefe in hypothekarische Schuldverschreibungen aufnehmen. Ob nun gleich Verpfändungen der Art für den Obereigenthums- und Leibgedingsherrn durchaus nicht verbindlich, sondern unkräftig sind, so findet man sich jedoch, um alle den Erbbeständern, und selbst den Ortsgerichten nachtheilige Folgen und Weiterungen um so gewisser entfernt zu halten, bewogen, eine herrschaftliche Strafe von 20 Rthlr. auf den Fall einer von den Gerichten ohne Obereigenthumsherrliche Einwilligung geschehenden hypothekarischen Verpfändung solcher Güter zu bestimmen. Welches sämmtlichen Aemtern, Ortsgerichten, auch sämmtlich gerichtlich und Administrativ-Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 26sten Juli 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 34 S. 253.

Nr. 462.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Ober- und Raths-Vogteien der Markgrafschaft, d. d. Carlsruhe den 31. Juli 1805. H. R. Nr. 5876. I. S.

(Die Betrügereien der Mackler bei Geld-Anlehens-Nachsuchungen betreffend.)

Um die Unterthanen gegen Betrügereien der Mackler bei Geld-Anlehens-Nachsuchungen thunlichst zu schützen, wird andurch verordnet, bei Geld-Anlehen, wobei sogleich oder in der Folge etwa obrigkeitliche Cognition eintrete, genau zu untersuchen, ob der entlehnende Theil das Capital unmittelbar selbst, oder durch einen Dritten erwirkt habe, was etwa im erstern Fall als Geschenk oder Erkenntlichkeit, und im Letztern an Mackelgeld nebst den Landes üblichen Zinsen versprochen, oder gegeben worden seye; sofort bei wirklicher Wahrnehmung einer wucherischen Uebervortheilung mit aller Strenge die geeignete Untersuchung anzustellen, und das Untersuchungs-Protokoll zum Erkenntniß einzusenden. Damit aber hiebei der beabsichtigte Zweck um so sicherer erreicht werde, so ist diese Verordnung sämmtlichen Ortsgerichten gleichfalls zur strengsten Berücksichtigung zu eröffnen, und sind dieselbe zugleich zu der öffentlichen Kundmachung anzuweisen, daß alle diejenigen, welche bei den herrschaftlichen Kassen oder bei den milden Stiftungen eine Kapital-Aufnahme erwirken wollen, sich nicht, wie bisher meist geschehen sey, gegen wucherische Prozente an sogenannnte Mackler und Unterhändler, sondern an die angestellten Verrechner selbst wenden sollen.

Decretum ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 65 S. 294.

Nr. 463.

Verbot der Meistermahle betreffend.

Man hat wahrzunehmen gehabt, daß bei den meisten Zünften der Pfalzgrafschaft den neu angehenden Meistern bei

Fertigung ihres Meisterstücks übermäßige Kosten verursacht, und durch Zehrungen, Trunk und Meistermahle auf dieselben große Zechen gemacht werden, wodurch nicht selten ein großer Theil des Vermögens des Jungmeisters aufgeopfert wird. Da nun dieser den Reichsschlüssen zuwider laufende Mißbrauch nicht ferner nachgesehen werden kann, so erwartet man von sämmtlichen Aemtern und Stadtmagistraten nach Vernehmung der Zünfte gutächtlichen Bericht durch die einschlägliche Landvogtei, auf welche Aversional-Summe, oder Tagsgebühr mit Umgehung alles Zechens die Ober- und Zunftmeister zu sezen seyen. Mannheim am 31. Juli 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 32 S. 241.

Nr. 464.

Die Entlassung der Kinder aus den Schulen betr.

Es ist die Anzeige geschehen, daß, besonders zur Sommerzeit, mehrere Eltern ihre aus der Schule noch nicht entlassene Kinder, vorzüglich Mädchen, um sie der Schule entziehen zu können, entweder im Wohnort selbst, oder auswärts in Dienst gehen. Da hierdurch der Zweck des kurfürstl. 13. Organisations-Edikts vereitelt wird, nach welchem die Schuljugend bis zu dem gesetzmäßigen Entlassungsalter einen fortdauernden oder ununterbrochenen Unterricht erhalten soll: so findet man nothwendig, desfalls nachstehende allgemeine Verordnung zu machen, und respective zu erneuern:

a) Weder Eltern noch Vormünder, oder wem sonst Kinder anvertraut sind, dürfen selbe vor erreichtem edictmäßigen Schulentlassungs-Alter außerhalb der Kurlande in irgend einen Dienst oder zu Erlernung eines Handwerks abgeben; nur mit Knaben, die besondere Talente zum Studiren an Tag legen, kann nach Befund eine Ausnahme gemacht werden, worüber aber der einschlagenden Schulvisitatur jedesmal zu etwa weiters nöthigen Maaßnehmung die Anzeige zugehen muß.

b) Wenn im Wohnort der Eltern, der Vormünder u. s. w. annoch schulmäßige Kinder in Dienst, oder zu einem Handwerk überlassen werden, müssen sie, gleich den übrigen Kindern, die Schule, ohne mindeste Abkürzung der Lehrstunden, so lange fortbesuchen, als es das 13. Organisations-Edict für beide Geschlechter vorschreibt. Bei muthwilligen Schulversäumnissen sind sodann nicht die Eltern oder Vormünder rc., sondern die Dienst- und Lehrherrn nach Maaßgabe des bemeldten Edictes zu bestrafen.

c) Das nemliche gilt, wenn schulmäßige Kinder in andern aber kurbadischen Ortschaften dienen, oder zu Handthierungen kommen sollen. Sie sind verbunden als wenn sie zu Haus wären, die Schule des Orts nach Vorschrift zu besuchen, und ihre Dienst- oder Lehrherrschaft wird andurch wegen der Schulversäumniß verantwortlich gemacht. Die Schullehrer haben zu Anfang jeden Semesters in das Schulregister auch die im Ort befindliche auswärtigen noch schulpflichtigen Kinder unter eigner Rubrik aufzunehmen, und über deren unausgesetzten Schulbesuch genau zu wachen, dagegen ihnen auch, wo keine Freischulen sind, das gewöhnliche Schulgeld von der Dienst- oder Lehrherrschaft verabreicht werden muß, mit welcher sich die Eltern oder Vormünder deßfalls zu verstehen haben.

d) Wo die bei lit. a. Nr. 10 des 13. Organisations-Edicts zugestandene Ausnahme nicht eintritt, sind die bisher befraglichen Dienst- und Lehrjungen gehalten, auch die Realschule, nachdem sie aus der gewöhnlichen Unterrichtsschule entlassen worden, zu besuchen, so wie es sich selbst versteht, daß sie den Sonntagsschulen fortwährend beizuwohnen, nach Nro. 9 des belobten Edicts verbunden bleiben, weßfalls die Schullehrer die gehörige Aufsicht zu führen, und in ihren Schuljugend-Verzeichnissen das Nöthige zu beobachten haben.

Gegenwärtige Verordnung wird, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die kurf. Kirchen-Vogteien und Schulvisitaturen aufgefordert, auf die genaue Befolgung derselben

zu wachen. Von kurbadischen kathol. Kirchen-Commissions wegen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 67 S. 305.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 33 S. 245.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 35 S. 262.

Nr. 465.

Die Wanderpässe der Handwerkspursche betreffend.

Ohngeachtet nach der längst bestehenden Verordnung keiner der diesseitigen Unterthanen sich auf die Wanderschaft begeben soll, ohne von seiner obrigkeitlichen Behörde die Erlaubniß hierzu, und einen mit sich zu nehmenden Wanderpaß ausgewirkt zu haben, wobei die Absicht ist, daß der Wandernde diesen Paß jederzeit zu seiner Legitimation beibehalten, und nirgends abgeben soll, ist dennoch die Anzeige geschehen, daß häufig dergleichen wandernde Professionisten sich bei denen diesseitigen an fremden Höfen angestellten Gesandtschaften um Schuzzeugnisse melden, ohne sich mit etwas weiterem, als ihrer, oft an fremden Orten ausgestellten Kundschaften, deren Aechtheit von der Gesandtschaft gewöhnlich nicht beurtheilt werden kann, legitimiren zu können, woraus alsdann für dieselbe die Folge entsteht, daß, weil die Gesandtschaft sich wegen mangelnder Legitimation zu Ertheilung eines Schuzzeugnisses nicht für autorisirt hält, sie der Gefahr, unter das Militär ausgehoben zu werden, oder andern Unannehmlichkeiten ausgesezt sind.

Es wird daher dieses zur Warnung andurch mit dem Anhang bekannt gemacht, daß zu Erlangung eines gesandtschaftlichen Schuzzeugnisses selbst eine obrigkeitliche legalisirte Kundschaft nicht hinreichend sei, indem derselbe gewöhnlich an dem ersten Ort, wo der Wandernde arbeitet, gegen eine andere Kundschaft ausgetauscht wird, deren Aechtheit der Gesandte zu beurtheilen außer Stand ist, sondern daß sich hierin jeder neben seiner Kundschaft, mit einem, seine Herkunft, und die Erlaubniß zur Wanderschaft, unter Bestim-

mung der Zeit, auf welche derselbe ertheilt oder verlängert worden ist, bescheinigenden und von ihm selbst auch zu unterschreibenden, überall beizubehaltenden und nirgends abzugebenden, im übrigen nach den vordern Gesetzen einzureichenden Wanderpaß zu versehen habe.

Zugleich werden sämmtliche betreffende obrigkeitlichen Behörden angewiesen, die Wanderpässe auf die obenbemerkte Art einzurichten, und die Empfänger von der Nothwendigkeit, sie stets bei Handen zu behalten, zu belehren.

Beschlossen Karlsruhe im kurfürstlichen Geheimen-Rath den 5. August 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 66 S. 300.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 34 S. 253.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 35 S. 264.

Nr. 466.

Das Todten-Ankleiden durch Hebammen betreffend.

Da nach eingekommenen Anzeigen die Hebammen an einigen Orten der Pfalzgrafschaft sich mit dem Ankleiden der Todten abgeben, diese Beschäftigung aber sich mit dem Berufe einer Hebamme um so weniger verträgt, als die ihrer Behandlung untergebenen zarten jungen Kinder für ansteckende Stoffe am empfänglichsten sind, so sieht man sich veranlaßt, die bereits in den altbadischen Landen deßfalls bestehende Verordnung, wonach den Hebammen die Behandlung und das Ankleiden der Verstorbenen bis 10 Rthlr. Strafe verboten ist, auch auf die diesseitigen Lande auszudehnen, und dieses zur allgemeinen Nachricht bekannt zu machen; zugleich allen kurfürstlichen Aemtern und städtischen Behörden aufzugeben, die Hebammen ihrer Bezirke hiernach anzuweisen, und auf die Beobachtung dieser Verordnung selbst zu wachen.

Mannheim den 5. August 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 33 S. 246.

Nr. 467.

General-Verordnung an sämmtliche Ober- und Aemter.

Da die unterm 12. Sept. 1803 wegen Verhütung der Desertion erlassene Verordnung gar nicht befolgt worden, ja sogar der Fall vorgekommen ist, daß Deserteurs gerade von ihrem Regiment weg in ihre Heimath im Land sich begeben, und dort, statt sie zu arretiren, geduldet worden sind; so wird die genaue Befolgung obiger Verordnung, die hier wieder beigedruckt und von den Ortsvorgesetzten jeder Gemeinde öffentlich zu publiciren ist, hiermit ernstlich befohlen.

Carlsruhe den 6. August 1805.

Kurbadisches Kriegs-Kollegium.

vdt. Brief.

Abschrift der General-Verordnung an sämmtliche Ober- und Aemter, d. d. Carlsruhe den 12. September 1803.

(Die Verhütung der Desertion betreffend.)

Dem Oberamt (Amt) wird aufgetragen, in allen Amts-Orten folgende, die Verhütung der Desertion von dem kurfürstlichen Militär bezweckende Verordnung zur genauen Nachachtung bekannt zu machen:

Jeder Soldat, vom Feldwebel an abwärts, ist schuldig, denen Vorgesetzten in dem Ort, wo er sich im Urlaub aufhält, seinen Urlaubspaß, so wie er ankommt, vorzuzeigen; dieser Paß bleibt alsdann in der Verwahrung des Ortsvorgesetzten bis zur Beendigung der Urlaubszeit. Der Ortsvorgesetzte giebt ihn in der Zwischenzeit dem Soldaten ohne hinlänglichen Grund nicht heraus.

2) Jeder Unterthan ist nicht nur befugt, sondern auch angewiesen, einen auf dem Marsch im Urlaub antreffenden Soldaten um seinen Paß zu befragen, den auch der Soldat ohne weiters vorzeigen muß; ist Letzterer mit keinem gültigen Paß versehen, so soll er zum Ortsvorgesezten gebracht, in Arrest genommen, und als Deserteur angesehen, demjenigen aber, der ihn angetroffen hat, die für die Beifangung eines

Deserteurs bestimmte 24 fl. aus der Kriegskasse ausbezahlt werden.

3) Kein Unterthan darf bei schwerer Strafe einen Soldaten über den Rhein führen, wenn dieser nicht mit einem besonders darauf lautenden gültigen Paß versehen ist.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1805 Nr. 68 S. 309.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 35 S. 263.
" des obern Fürstenthums 1805 | Nr. 37 S. 279. " 42 S. 316.

Nr. 468.

Einsendung der Akten in gemeinschaftlichen Untersuchungen betreffend.

Da durch die gnädigste Verordnung vom 17. Mai l. J. festgesezt worden ist, daß bei gemeinschaftlich gepflogenen Untersuchungen in Kriminalfällen vordersamst von der Civilbehörde die Akten zu Fassung des Kriegsspruchs an die Militärbehörde abgegeben werden sollen; so werden sämmtliche Unterstellen hiedurch angewiesen, künftighin in solchen Fällen der Kürze halben immer zuerst die Akten an die einschlagende Militärbehörde unmittelbar einzusenden, zugleich aber jedesmal hierüber einen Anzeigsbericht anher zu erstatten. Verfügt im kurfürstlich badischen Hofgericht.

Mannheim den 6. August 1805.

Frhr. v. Hacke.
Courtin.

Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 35 S. 264.

Nr. 469.

Ablieferung der von Civilbehörden arretirten Soldaten an das nächste Militärkommando betr.

Wenn der Fall eintritt, daß von den Civilbehörden ein Soldat arretirt wird, so ist mit dessen Ablieferung künftig

nicht mehr zuzuwarten, bis er, auf von der Civilbehörde gegebene Nachricht, von seinem Regiment abgeholt wird, sondern es ist derselbe sogleich dem nächsten Militärkommando zuzusenden, das alsdann für seine weitere Transportirung zum Regiment sorgen wird. Hiernach haben sich alle Ober- und Aemter zu achten.

Karlsruhe den 6. August 1805.

Kurbadisches Kriegskollegium.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 42 S. 310.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 37 S. 280.
" " " 1805 " 42 " 319.

Nr. 470.

Lagergeldstarif betreffend.

Der im Jahre 1772 in Kurpfalz herabgesezte Lagergeldstarif, wird als ein Nachtrag zu der im Provinzialblatt Nr. 20 Ziffer 6 eingerückten Verordnungen vom 4. Mai l. J. zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, und bis auf weitere Verfügung für die ehemals rheinpfälzische Städte und Ortschaften in der Pfalzgrafschaft erneuert.

Das Lagergeld für jedes Fuder ausländischen (auch überrheinischen) Weins oder Mostes . . . . . 2 fl. — kr.
Innländischen Weins oder Mostes . . . . 1 fl. — kr.
Ausländischen Brandweins . . . . 10 fl. — kr.
Inländischen Brandweins . . . . 4 fl. — kr.
Für Essig ohne Unterschied . . . . 1 fl. — kr.
Für Bier ohne Unterschied . . . . — fl. 30 kr.
Für Birn- oder Aepfelwein ohne Unterschied . — fl. 30 kr.

Mannheim den 8. August 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 36 S. 269.

Nr. 471.

Anhang zur Chaussee-Gelds-Ordnung.

(S. Prov. Bl. Nr. 50.)

Zur Erledigung und Erörterung der über die Einführung des Chaussee-Geldes in der Markgrafschaft von mehrern Ober- und Aemtern erstatteten Berichte und gemachten Anfragen wird unter Bezug auf das vorliegende höchste Edict vom 8. Juni d. J. hiermit nach vorheriger Kommunikation mit kurfürstl. Geheimen Finanzrath verordnet und respective erläutert:

Ad art. 1 & 3 des ersagten kurfürstl. Edicts ist das Weggeld, welches Gemeinden beziehen, als eine Rekognition für den Gebrauch desjenigen Theils der Straßen anzusehen, welchen eine Gemeinde zu unterhalten hat, demnach wird

a) bei Straßen, von deren einem Theil Chaussee-Geld, von dem andern aber Weggeld zu entrichten ist, die Länge der Straße, von welcher Chaussee-Geld fällt, für diejenigen Passanten, die nach den bestehenden Tarifen auch Weggeld zu entrichten haben, nach Abzug der Länge der von einer Gemeinde zu unterhaltenden Straße berechnet, so daß z. B., wenn vom Ort A. zum Ort B. die Länge der Straße 8 Stunden beträgt, dazwischen aber der Ort C. liegt, der eine Stunde Wegs zu unterhalten hat, und dafür Weggeld zieht, das Chaussee-Geld der gedachten Passanten für diese Strecke nur auf 7 Stunden berechnet wird, wohingegen für die, welche kein Weggeld zahlen, das Chaussee-Geld von der ganzen Strecke ohne Abzug dieser Straßenstrecke entrichtet wird.

b) Wenn eine Gemeinde statt des Weggelds Chaussee-Geld beziehen will, so muß ihr der Betrag des Letztern hiernach, nehmlich nach der Länge des Wegs, den sie zu unterhalten hat, berechnet werden.

c) Keine Gemeinde soll für den Gebrauch einer Chaussee-mäßigen Straße nach ihrer Konvenienz von gewissen Fuhren Chausseegeld, von andern aber Weggeld beziehen, sondern es muß entweder von sämmtlichen die Chaussee gebrauchenden Fuhren und passirendem Vieh das Chaussee-Geld nach dem

allgemeinen Tarif, oder aber das Weggeld nach bisheriger Observanz bezogen werden.

d) Dagegen bleibt einer Gemeinde in jedem Fall, wenn sie auch Chausseegeld bezieht, das bisherige Weggeld von denjenigen Passanten, die nicht Chausseemäßige Wege gebrauchen.

e) Wenn die herrschaftlichen oder Landskosten-Kassen ein Weggeld getheilt mit den Gemeinden beziehen, und Letztere das Chausseegeld dafür einführen wollen, so muß ihre Bitte zu höherer Entscheidung ausgesetzt werden.

f) Wo die Landskassen allein bisher das Weggeld bezogen haben, da cessirt dasselbe gegen Substituirung des Chausseegelds.

Ad art. 2 werden die festgesetzten 4 Kreuzer auf die Stunde von Güterwägen, die mit mehr als 6 Pferden bespannt sind, blos von überzähligen, nicht von allen Pferden berechnet.

Wo übrigens Vorspann-Pferde wegen besonderer nicht vorübergehenden — sondern fortbestehenden — im Locale liegenden Schwierigkeiten, z. B. sehr unebenen Wegen und hohen Steigen genommen werden müssen, da soll auch von den überzähligen Vorspannpferden nur das gewöhnliche Chaussee-Geld erhoben werden.

Um indessen den hierinn so leicht möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, sollen die Aemter noch berichten, welche in ihren Distrikten befindlichen Wege unter diese Kategorie gehören, worauf höhere Entschließung erfolgen wird.

Ad art. 4 sind auch die hölzernen Brücken, wenn sie auf steinernen Pfeilern ruhen, sofern solche über Flüße angelegt sind, unter diejenigen zu rechnen, wovon das Brückengeld zu erheben ist.

Ad art. 5 Lit. d. Die Distrikte, innerhalb welcher die zum Chaussee-Bau koncurrirenden Landleute Chausseegeld frei sein sollen, werden hiermit eingetheilt:

In das Oberamt Röteln; Oberamt Badenweiler, nemlich die Aemter Müllheim und Schliengen; Staabsamt Wolfenweiler; Oberamt Hochberg; Oberamt Mahlberg, mit Einschluß des Amts Lahr und Ettenheimmünster; Obervogteiamt Gengenbach; Oberamt Oberkirch, inclusive des Amts Renchen und

Staufenberg; Oberamt Bischofsheim, nemlich die Aemter Lichtenau und Willstett, incl. Kehl; Oberamt Yberg, incl. des Amts Schwarzach; Oberamt Baden, incl. des Amts Steinbach; Oberamt Eberstein, incl. der ehemaligen Gemeinschaft; Oberamt Rastatt; Oberamt Ettlingen; Oberamt Carlsruhe; Oberamt Durlach, und Oberamt Pforzheim, inclusive des Amts Stein.

Ad Lit. d. 3 geht der Sinn dahin, daß eingeschlossene oder anstossende Auswärtige, die zum Bau ihrer Güter nöthig haben, Chausseen des Landes zu passiren, Chausseegeld frei sind, sofern das Reciprocum bei der Nachbarschaft beobachtet wird. Eben so sind auch Innländer, welche zum Behuf des Baues ihrer in einem benachbarten innländischen Amt liegenden Güter die Chausseen dieses Amts passiren müssen, vom Chausseegeld daselbst freizulassen.

Ad art. 6. Unter die nicht freien gehören auch diejenigen Gemeinden, welche, wie z. B. Emmendingen und Lahr, Weggeld von benachbarten — obgleich im nemlichen Amt befindlichen Gemeinden ziehen, rücksichtlich aller Chausseen derjenigen Gemarkungen, deren Bewohner solchen Gemeinden Weggeld zahlen müssen.

Ad a. sind wegen der zu vermeidenden Vermehrung der Decretur-Zedel-Eingaben und dem Sinn des höchsten Edicts gemäß, die Beamten, Oberforstmeister, Speciale, Aerzte, Chirurgen, Verrechner, Landkommissarien, Ingenieurs, Renovatoren, auch Theilungs-Kommissarien und Scribenten innerhalb ihrer Amtsdistricte Chausseegeld frei zu lassen.

Ad b. & c. sind die Chaussee-Geld-Surrogate für die Postwägen und Briefposten theils schon bestimmt, und theils werden sie noch bestimmt werden, daher die Chausseegeld-Erhebung von diesen an den einzelnen Stationen cessirt.

Die geschehene Anfrage, ob die Juden in Ansehung der Chausseegeld-Freiheit wie andere Unterthanen, die zum Chaussee-Bau beitragen, zu behandeln seyen? wird hiermit affirmativ beantwortet, doch versteht es sich von selbst, daß in Orten, welche Weggeld ziehen, die jüdischen Einwohner derselben nicht besser als andere gehalten werden können. Die weitere An-

frage, ob nicht bei Viehmärkten dasjenige Vieh, welches unverkauft von dem Marktort wieder zurückkömmt, Chausseegeld frei gelassen werden soll? wird, jedoch mit Vorbehalt der allenfalls schon dieserwegen ertheilten Privilegien, negativ beantwortet.

Ad art. 7. versteht sich die Befreiung der Spazierfahrenden und Reitenden bis zur nächsten Station außerhalb ihres Wohnorts, erst über diese hinaus sind sie dem Chausseegeld unterworfen.

Ad art. 8 wird bestimmt, daß von Extra-Post-Fuhren, wo die Pferde wieder zurückkommen, das Chausseegeld für den Rückweg immer gleich auf dem Hinweg bezahlt werden soll.

Ad art. 9 & 10 ergeht unterm heutigen Spezial-Verfügung an jedes Ober- und Amt, wodurch die Legplätze bestimmt werden.

Ad art. 12 & und 13 ist in Ansehung der Extra-Post-Fuhren eine Ausnahme zu machen und die Einrichtung zu treffen, daß sie immer am Orte der Poststation, oder, wenn dieser kein Legplatz wäre, am ersten innerhalb der Stations-Route befindlichen Legplatz ihr Chausseegeld für den ganzen, in dieser Station zurückzulegenden Weg bezahlen können, ohne in diesem Bezirk an andern Legplätzen aufgehalten zu werden.

Ad art. 14 wird unterm heutigen die Zollzeichen-Verwaltung zur urkundlichen Abgabe der nöthigen Chaussee-Zeichen an jede Verrechnung, auch der gedruckten Tarife an jedes Oberamt beauftragt, und sind die Empfänger anzuweisen, jedesmal in die Zeichen, welche sie abgeben, einen kleinen Riß zu machen, und von den Passanten auch die Zeichen von der unmittelbar vorhergehenden Legstätte sich vorzeigen zu lassen.

Ad art. 17 wird über die Bestimmung des Verrechners in jedem Distrikt besondere Verfügung an jedes Amt erfolgen.

Ad art. 18 wird den Chausseegeld-Einziehern neben der ihnen ausgesetzten Belohnung von 2 kr. per Gulden auch noch die Personal-Frohnfreiheit hiermit bewilligt, und ist die Erhebung des Chaussee-Gelds nach mitfolgender Instruction, worauf die Empfänger zu verpflichten sind, nunmehr schleunig in Vollzug zu setzen, sofort die Anordnung zu treffen, daß die eingehenden Gelder einstweilen an die unterm heutigen

näher bestimmt werdenden Verrechnung des Spezial-Distrikts, welche sie besonders zu verrechnen hat, abgeliefert werden. Wegen deren Verwendung behält man sich besondere Verfügung vor. Endlich

Ad art. 20 wird den Oberämtern überlassen, in vorkommenden Fällen die Ruggebühren nach Maaßgabe der Größe der Uebertretung und der gehabten Mühe des Anzeigers bis zu einem Gulden aufs höchste, aber nicht höher zu bestimmen. Decretum Carlsruhe in Conilio aul. 2ten Senats am 12. August 1805. vdt. Obermüller.

Instruction für die Chausseegelds-Erheber.

1) Im allgemeinen werden sie verpflichtet, sich nach der erlassenen Chausseegelds-Ordnung, besonders nach deren Art. 2, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, mit denjenigen Bestimmungen und Abänderungen, welche jetzt oder in der Folge von Sr. kurfürstl. Durchlaucht etwa beliebt werden sollten, aufs genaueste zu richten.

2) Wird jeder Chausseegelds-Erheber von seinem vorgesetzten Ober- oder Amt bestimmte Weisung erhalten, wie viel er in Bezug auf den zweiten Artikel der Chausseegelds-Ordnung von den Passanten, je nachdem sie verschiedene Wege nehmen, bis zur nächsten Legstätte zu erheben habe. Diese Weisung soll er pünktlich befolgen.

3) Hat derselbe jedem Passanten so viel Chausseegelds-Zeichen abzugeben, als der zu erhebende Geldbetrag ausmacht, und in die abgegebenen Zeichen einen kleinen, jedoch nicht ganz durchgehenden Riß zu machen.

4) Zugleich hat er sich von jedem Passanten die auf der unmittelbar vorhergehenden Legstätte erhaltenen Zeichen vorzeigen zu lassen, und den Fuhrmann anzuhalten, wenn er sich nicht dadurch über die geschehene Erlegung des Chaussee-Gelds legitimiren kann.

5) Von Extrapost-Chaisen muß immer gleich bei der Hinfahrt auch dasjenige Chausseegeld erhoben werden, welches für den Rückweg des Postillons zu erlegen ist.

6) Wegen Bezahlung des Chausseegelds hat sich der Er-

heber nicht an den Passagier, sondern an den Fuhrmann oder Postillon zu wenden.

7) Soll sich derselbe möglichst befleißigen, sich diejenigen kennbar zu machen, welche nach Art. 5. Lit. d. und Nro. 3. der Chausseegelds-Ordnung vom Chausseegeld frei sind. Falls er aber solche Personen, welche die Chausseegelds-Freiheit behaupten, nicht persönlich oder an andern sichern Merkmalen erkennen sollte, so hat er ihnen ihre Legitimation abzuverlangen, und sie nicht eher, als bis solche geschehen, oder das Chausseegeld erlegt ist, passiren zu lassen.

8) Von den ordinairen Post- Bei- und Substitutions-Wägen, auch Briefpost-Couriers und Brief-Deligencen ist kein Chausseegeld abzunehmen.

9) Wenn der Erheber abwesend ist, hat derselbe eine sichere Person zu bestellen, die für ihn das Chausseegeld abnimmt.

10) Hat derselbe alle Monate das erhobene Geld an den Verrechner abzuliefern, und alle Vierteljahre mit dem Verrechner nach der im 14. Art. der Chausseegelds-Ordnung enthaltenen Vorschrift abzurechnen, und ein Büchlein zu halten, in welchem der abgegebene und erhaltene Zeichenvorrath alle Vierteljahre vom Verrechner bemerkt wird.

11) Ist derselbe besonders verpflichtet, auf Chausseegelds-Defraudationen sein Augenmerk zu richten, und seine Anzeigen darüber zu machen; auch nach Befinden die Passanten anzuhalten, wobei ihm auf Anrufen vom Ortsvorstand und Polizei-Officianten aller Art hülfreiche Hand zu leisten ist, wie dann Letztere, namentlich die Landkommissairs, Zollbereuter und Inspectoren, Hatschiere, Amtsdiener und Amtsboten, auch Ortsvorgesetzte, Dorfboten und Dorfwächter bei ihren Pflichten aufgefordert werden, auf die Defraudanten und Uebertretter der Chausseegelds-Ordnung nach Möglichkeit, besonders da, wo die Nebenwege von den Chausseen abgehen, zu fahnden, sie nach Befinden anzuhalten, und ihre Bestrafung bei dem betreffenden Ober- oder Amt zu veranlassen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 66 S. 297.

40.

Nr. 472.

Entscheidung und Bestrafung der entstehenden Streitigkeiten zwischen Offiziers und Civil-Personen betreffend.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz ꝛc.

Es ereignen sich von Zeit zu Zeit Fälle, daß zwischen Offiziers Unsers Militairs und Personen des Civilstandes Streitigkeiten entstehen, welche hiernächst zu gerichtlichen Klagen und Injurien-Prozessen ausschlagen. Nach bisheriger Verfassung sind dergleichen Sachen, wann beide Theile sich für beleidigt gehalten, und auf Genugthuung angetragen haben, bei einem vermischten Gericht verhandelt und entschieden worden; wohingegen, wann nur ein Theil geklagt, derselbe dem Gerichtsstande des Beklagten, nach den allgemeinen Rechts-Regeln, hat folgen müssen. Bei dieser Verfassung soll es nun zwar auch fernerhin sein Bewenden haben. Damit aber von den Civil-Gerichten bei Abfassung der Erkenntnisse in dergleichen zu ihrem Ressort gehörigen Sachen und bei Bestimmung der dem beleidigten Offizier zu leistenden Genugthuung, so wie insonderheit der dem Beleidiger aufzulegenden Strafe, auf die besondern Verhältnisse des Militärstandes und auf die bei demselben angenommenen Grundsätze, nach welchen Beleidigungen der Ehre bei einem Offizier sowohl an sich sehr oft in einem höhern Grade kränkend, als in Ansehung ihrer Folgen für denselben in den meisten Fällen weit nachtheiliger sind, als für eine Civilperson, immer die erforderliche Rücksicht genommen; auch durch eine übel angebrachte Gelindigkeit eines Theils die Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen nicht verletzt, und andern Theils wegen der daraus entstehenden starken Anreizung zur Selbstrache, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staat nicht gefährdet werden; so haben Wir nöthig gefunden, Unsere Civilgerichte über das in vorkommenden Fällen dieser Art zu beobachtende

Verhalten andurch mit nachstehenden bestimmten Vorschriften zu versehen.

1) Wann ein in Unsern Militär-Diensten stehender Offizier, oder anderer Kriegsbeamter, von einer Person des Civilstandes, welche weder zum Adel, noch zu Unsern Räthen, oder denen in die Rangklassen vereigenschafteten Civilbeamten gehört, mit Worten und Gebärden, oder andern dergleichen Verbal-Injurien beleidiget worden, so soll der Beleidiger, nach Beschaffenheit und Schwere der Beleidigung, des dazu gegebenen Anlasses, und der übrigen sowohl die Moralität der Handlung als deren Folgen bestimmenden Umstände, mit Gefängnißstrafe von vier bis acht Wochen, oder aber mit Arbeits-Haus-Strafe, oder Festungs-Arrest von drei bis sechs Monaten, belegt werden.

2) Eine dergleichen Person des Civilstandes, welche sich gegen einen Offizier mit Real-Injurien vergeht, hat, nach gleichmäßiger Bewandniß der Umstände, wann auch die verübte Thätlichkeit an sich zu einer eigentlichen Criminal-Untersuchung nicht qualifizirt wäre, dennoch Festungsarrest, oder Arbeitshausstrafe, von drei Monaten bis zu einem Jahre, verwirkt.

3) Ist derjenige, welcher die Real-Injurie verübt hat, ganz gemeinen Bürger- oder Bauern-Standes, so soll die Gefängnißstrafe mit Einschränkung der Kost, so daß solche, dem Befinden nach, ganz oder halb bei Wasser und Brod auszuhalten, die Arbeitshausstrafe aber mit körperlicher Züchtigung bei dem Antritt, oder zugleich am Ende derselben, geschärft und dagegen ihre Dauer auf die Hälfte der sonst zu bestimmenden Zeit eingeschränkt werden.

4. Alle Injurien, deren sich eine zum Adel oder zu den characterisirten Beamten des Civilstandes gehörige Person gegen einen Offizier schuldig macht, sollen in Rücksicht der darinn liegenden Anreizung zu dem in den Gesetzen so streng verbotenen und der Moralität so sehr zuwiderlaufenden Verbrechen des Zweikampfs, mit Festungs-Arrest von drei Monaten bis zu anderthalb Jahren, je nachdem die Beleidigung

nur in Worten, Gebärden oder andern Zeichen bestanden hat, oder in Thätlichkeit ausgebrochen ist, der Beleidiger zu dem entstandenen Streit mehr oder weniger Anlaß gegeben hat, und sonst andere mildernde oder erschwerende Umstände hinzutreten, geahndet werden.

5) In sofern die an einem Offizier verübte Real-Injurien in das Verbrechen der Verwundungen, das schon an sich eine eigentliche Criminalstrafe nach sich zieht, ausgeartet sind, so soll, bei Bestimmung der, nach Maaßgabe des 8. Organisations-Edicts zu ermessenden Strafe, zugleich allemal auf den Stand des beleidigten Theils dadurch Rücksicht genommen werden, daß sie einer an obrigkeitlichen Personen verübten Verwundung gleich bestraft wird.

6) Die dem Beleidigten zu seiner Privatgenugthuung zu leistende Abbitte oder Ehren-Erklärung soll allemal, wann der Beleidigte darauf anträgt, öffentlich und gerichtlich geschehen, und demselben frei stehen, 2 oder 3 Personen seines Standes, als Zeugen der Handlung mitzubringen.

7) Jeder Einwohner und Unterthan des Civilstandes, wer er auch sey, soll, den schon öfters ergangenen Verordnungen gemäß, sich aller Wiedersetzungen gegen Schildwachen, Patrouillen und andere in ihrem Dienst begriffene Militair-Personen und Wachen in den vermöge ihres Amts ihnen obliegenden oder von ihren Vorgesetzten ihnen aufgetragenen Dienstgeschäften und Verrichtungen schlechterdings enthalten.

8) Wer sich einer solchen Wiedersetzung schuldig macht, hat blos dadurch, wann auch weiter kein Unglück oder Schaden entstanden wäre, nach der Beschaffenheit, dem Grade und der Beharrlichkeit des geleisteten Widerstandes, der Veranlassung dazu und den übrigen vorkommenden Umständen Gefängniß- oder Zuchthausstrafe oder Festungsarrest auf zwei Monat bis ein Jahr verwirkt.

9) Ist ein solcher Widerstand mit Thätlichkeiten oder Beschimpfungen gegen die in ihrem Dienst begriffene Militairpersonen verknüpft gewesen, so soll die durch den bloßen Widerstand allein schon verwirkte Strafe verdoppelt werden.

10) Widerfährt einem solchergestalt in Verrichtung seines Diensts begriffenen Offizier dabei eine Verbal- oder Real-Injurie so soll der Strafe, welche die Widersetzung schon an sich nach sich zieht, noch diejenige, welche der Beleidiger durch die verübte Injurie, nach §. 2 — 4 verwirkt hat, hinzugefügt werden.

11) Ist die Beleidigung oder Verletzung der Militärperson so beschaffen, daß dieselbe schon an und für sich eine härtere Strafe, als nach den Vorschriften des §. 8, 9, 10 statt finden kann, verdient haben würde; so soll diese, durch die That selbst verwirkte Strafe um deßwillen, weil die Beleidung an einer in ihrem Dienst begriffenen Militairperson begangen worden allemal geschärft, folglich die Dauer des Festungsarrestes oder der Arbeitshausstrafe verhältnißmäßig verlängert, oder letztere mit Willkomm und Abschied verknüpft, folglich in Zuchthausstrafe verwandelt, oder, wann die That selbst schon Todesstrafe nach sich zöge, auf eine schärfere Art derselben erkannt werden.

12) Ist endlich zur Unterstützung eines solchen Widerstandes oder auch nur bei Gelegenheit desselben ein Aufruhr und Tumult erregt worden, so sollen an dem Urheber desselben die, in den bisherigen Gesetzen verordneten schweren Leibes- und Lebensstrafen nach aller Strenge und ohne die geringste Nachsicht vollzogen werden.

13) Was hiernächst das, bei vorkommenden Beleidigungen oder Injurien gegen Militairpersonen von den Gerichten zu beobachtende Verfahren anlangt, so setzen Wir zuvörderst fest, daß, wann auch sonst die Untersuchung, nach dem Stande des Beleidigers, vor ein Untergericht gehören würde, derselbe dennoch, sobald der Beleidiger darauf anträgt, von dem Hofgericht der Provinz durch besondere, möglichst in der Nähe zu verordnende Commissarien geführt werden soll.

14) Wann aber auch die Sache bei einem Untergerichte instruirt ist, so soll dennoch dasselbe die geschlossenen Acten an das ihm vorgesetzte Oberhofgericht, zur Abfassung des Erkenntnisses, einzusenden schuldig sein.

15) Sobald von Real-Injurien gegen einen Offizier die Rede ist, sollen die Hofgerichte alle ihre desfallsige Erkenntnisse, wann auch solches nach allgemeinen Vorschriften sonst nicht erforderlich wäre, Uns, unter Anschluß der Acten, vermittelst Antrags, zur Bestätigung einsenden.

16) So wie Wir durch vorstehende Verordnungen die Personen des Militairstandes gegen alle Beleidigungen nachdrücklichst zu schützen und dadurch von aller Selbstrache, wodurch sie sich der ihnen gebührenden gesetzmäßigen Genugthuung verlustig machen würden, abzuhalten gemeint sind; so werden Wir auch auf der andern Seite mit gleichmäßigem Ernst und Sorgfalt darauf sehen, daß Personen des Civilstandes gegen alle Kränkungen und schimpfliche Behandlungen von Militairpersonen kräftigst geschützt werden, und haben ebenmäßige Verordnung gethan, das dergleichen Beleidiger dafür mit nachdrücklichen verhältnißmäßigen Strafen ohne die geringste Nachsicht und Schonung angesehen werden sollen.

Es haben sich daher alle und jede obrigkeitlichen Stellen nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten und in vorkommenden Fällen zur pünktlichen Vollziehung zu bringen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Regimentsraths-Insiegel. Karlsruhe am 13. August 1805.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

(L. S.) Reinhard.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 68 S. 310.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 35 S. 261.
" des obern Fürstenthums " " 36 " 269.
37 " 277.

Nr. 473.

Rechts-Belehrung.

Da bei der Frage: Ob in Fällen, wo in erster Instanz auf Kapital und Zinsen geklagt worden, in zweiter Instanz aber blos wegen der Zinse gravaminirt wird, causa appellabilis vorhanden sei? über den eigentlichen Sinn des hierüber

Ziel und Maaß setzenden §. 128 der Obergerichts-Ordnung mancherlei Zweifel entstanden und hier in Vortrag gebracht worden sind, so wird für nöthig erachtet, zu dessen Erläuterung andurch zu eröffnen, daß, so wie das gemeine Reichsrecht, ohne einen Unterschied zwischen Vertrags- und Verzugs-Zinsen zu machen, vielmehr respective mit dessen ausdrücklicher Verwerfung, nur Kapital zur Begründung einer Appellation zuläßt, mithin zu diesem Ende die Zinsen nicht anders, als in jenen Fällen admittire, wo sie nur uneigentlich diesen Namen tragen, in sich selbst aber die Natur eines Kapitals haben, also auch sowohl das ältere hierländische Recht als besonders der Buchstabe der Obergerichts-Ordnung, sobald man bei seiner wohlüberlegten allgemeinen Fassung stehen bleibe, keinerlei Gattung von wahren Zinsen, sie werden nun allein oder in Zuschlagung zum Kapital zur Beschwerde gemacht, als Begründung der Appellation gelten lasse, außer in den zwei gesetzlichen Ausnahms-Fällen, wo sie im Rechnungs-Saldo stecken, mithin ein inseparabler Theil des Ganzen sind, oder wo sie alleiniges Klagobject, folglich als solches selbst Hauptgut waren.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß, wo Zinsen in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht mehr als solche, sondern als Hauptgegenstand der Klage in Frage kommen, der Fall nicht unter die Disposition von Zinsen zu subsumiren sei; z. E. wann ein Geschäftsträger seinem Vollmachtsgeber ein für ihn aufgenommenes Kapital und die dafür bezahlten Zinsen oder ein ausgelegtes Geld und den davon entbehrten Nutzen mittelst anderwärtiger verzinslicher Anlegung durch die Vollmachtsklage erstattet verlangte, wo demnach der Zins nicht usura, wozu alles Fundament, nämlich pactum vel mora gefehlt hätte, sondern id quod interest, also Theil des Hauptgegenstandes der Actionis mandati contrariae war, welche ad omne id quod mandatario occasione mandati abest geht; in welchen Fällen auch der Richter die Verzugszinsen vom Ganzen Klagobject a tempore litis contestationis, wenn der Beklagte verliehrt, zuerkennen kann und muß, ohne damit

gegen das Prinzip, welches Zinsen verbietet, anzustoßen. Ex Cons. secret. am 13. August 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 72 S. 329.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 37 S. 277.

Nr. 474.

Da man bewogen worden ist, in Zukunft keinen Ankauf einer Barbier- oder Badstube zu gestatten, wenn der Käufer sich nicht zuvor zur bürgerlich- auch Aufnahme in die chirurgische Innung qualifizirt habe; so wird solches sämmtlichen Landvogteien zur Anweisnng der einschlägigen Aemter, dann den Stadtvogtei-Aemtern zur Nachricht und Beobachtung andurch bekannt gemacht; gleiche Verfügung wird auch auf alle jene Gewerbschaften ausgedehnt, bei welchen ein zu übendes Feuerrecht und deßfallsig landesherrliche Koncession mit in Frage kömmt. Mannheim den 21ten August 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 35 S. 264.

Nr. 475.

Edict wegen Bestrafung der Offiziers bei entstehenden Verbal- oder Real-Injurien mit Civilpersonen. (S. Prov. Blatt Nr. 68 S. 310.)

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heil. Röm. Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz 2c.

Wir haben ganz neuerlich eine Verordnung wegen Bestrafung der Vergehungen gegen Militär-Personen, und insbesondere gegen Wachen und Patrouillen, erlassen, finden es aber auch zugleich der Gerechtigkeit angemessen, im umgekehrten Fall, wenn sich etwa Offiziers (wegen Unteroffiziers und Gemeinen bestimmen schon die Kriegsartikel das Nöthige) gegen Civilpersonen vergehen, folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1) Alle Verbal-Injurien, die sich ein Offizier gegen Civilpersonen die in eine der Rangklassen gehören, zu Schulden kommen läßt, sollen je nach der Größe der Beleidigung, des dazu gegebenen Anlasses, des Standes des Beleidigten und der übrigen die Moralität der Handlung bestimmenden Umstände, mit einem mehrtägigen Arrest, bis zu 2monatlicher Festungsstrafe belegt werden.

2) Verbal-Injurien gegen Personen, die in keine der Rangklassen gehören, werden nach dem Ermessen der Commandeurs, nach Beschaffenheit der Umstände mit einem Privatverweiß oder Arrest bestraft.

3) Real-Injurien, die nicht in das Verbrechen der Verwundungen fallen, werden nach dem Stand des Beleidigten und denen dabei obgewalteten Umständen, mit mehrtägigem Hauptwachen — bis 6 monatlichem Festungs-Arrest bestraft.

4) Real-Injurien, die in das Verbrechen der Verwundungen fallen, sollen in Rücksicht auf die Umstände und den Grad der gegebenen Veranlassung, die Entlassung vom Dienst und die nach Unsern Civil-Gesetzen vorgeschriebenen Strafen nach sich ziehen; es solle jedoch dabei immer auch auf den Stand des Beleidigten Rücksicht genommen werden.

5) Excesse, die ein Offizier durch Mißbrauch seiner Gewalt im Dienst gegen Civil-Personen begeht, sollen in jedem Fall härter, als gewöhnliche Injurien, wenn sie in der Uebereilung, und mit Kassation, neben der gewöhnlichen Strafe, belegt werden, wenn sie aus Rache, oder, um absichtlich zu beleidigen, begangen worden sind, indem jeder Offizier, der im Dienst, oder sonst, ohne sein Verschulden beleidigt wird, nach dem Gesetz vom 13. dieses sogleich hinreichende Genugthuung erhalten wird.

Gegeben unter Unserm größern Kollegial-Innsiegel.

Karlsruhe den 24. August 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 75 S. 341.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 39 S. 289.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 41 S. 310.

Nr. 476.

Die Verkündigung der Straf-Gerechtigkeits-Pflege betreffend.

Da man für heilsam erachtet, daß die den Ober- und Aemtern, auch Ober- und Rathsvogteien auf die General-Verordnung vom 9ten Dezember 1803 H. G. N. 5352 Provinzialblatt von 1803 Nr. 24 zugekommene Verkündung, die Strafgerechtigkeits-Pflege betreffend, in sämmtlichen Gemeinden alljährlich wenigstens einmal öffentlich publizirt werde: so haben die gedachten Stellen diese Publikation in sämmtlichen ihnen untergebenen Stadt- und Dorf-Gemeinden dermalen wieder vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß solches von nun an alljährlich an einem von ihnen selbst zu wählenden schicklichen Tag der ein für allemal berichtlich dahier im Lauf des künftigen Monats anzuzeigen ist, wiederholt werde. Verfügt beim Kurfürstlichen Hofgericht der Markgrafschaft Rastatt den 27. August 1805.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1805 Nr. 71 S. 325.

Nr. 477.

Erinnerung bei Anstellung neuer Zoller.

Da nach einer dahier eingegangenen höchsten Resolution die in den alten Landen der badischen Markgrafschaft längst bestehende Verordnung, daß zu Verhütung mancherlei zu besorgender Mißbräuche, kein Zolldienst an einen Wirth übertragen, auch auf die neuen Landestheile dieser Provinz ausgedehnt werden solle; so wird diese höchste Verordnung anmit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Decretum Karlsruhe in Cons. Aul. 2. S. am 3. September 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 75 S. 342.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 38 S. 281.

Nr. 478.

Berichte in Schulsachen betreffend.

Die kurfürstliche Kirchenvogteien haben den Bedacht darauf zu nehmen, daß die in Schulsachen jeweils von ihnen oder

den einschlagenden kurfürstl. Ober- und Aemtern zu erhebenden Berichte nicht einseitig nur von den Ortsvorständen, sondern gemeinschaftlich von diesen und den Pfarrämtern, welche als herrschaftliche erste Schulaufseher dazu besonders geeignet sind, und wo nicht die Natur der Sache oder besondere Umstände ein anderes vorschreiben, einverlangt und erstattet werden.

Verordnet in kurfürstl. katholischer Kirchenkommission zu Bruchsal den 4. September 1805.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 39 S. 290.

Nr. 479.

Aufhebung des bestandenen Cartels zwischen Kur-Baiern und Kur-Baden.

Da sich bei der Erfüllung des seit dem 20. Juli 1803 bestandenen und in Nr. 6 des Regierungsblattes vom 9. August desselben Jahres öffentlich bekannt gemachten Militär-Cartels zwischen Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Baiern und Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden mancherlei Schwierigkeiten ergeben haben; so wurde solches nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft unterm heutigen Dato also wiederum aufgehoben, daß diese gegenseitige Convention, von heute an gerechnet, ihre verbindende Kraft gänzlich verloren haben solle. Dieses wird daher zu Jedermanns Wissenschaft andurch mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an jeder nach dem Ablauf seiner, vor dem 15. März 1803 angetretenen Capitulation in kurbaierischen Diensten aufs neue capitulirende Badisch-Pfälzische Unterthan, vermöge der Landesgesetze, wie jeder andere, in auswärtige Kriegsdienste getretene Unterthan behandelt werden wird.

Verkündet aus kurfürstlichem Geheimen-Rath.

Karlsruhe, den 5. September 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 77 S. 349.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 39 S. 289.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 41 S. 308.

Nr. 480.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Ober- und Raths-Vogteien, so wie an sämmtliche Stadt- und Amtschreibereien, auch Revisorate in der Markgrafschaft, dd. Carlsruhe den 6. Sept. 1805. H. R. Nr. 6920 I. S.

Nähere Bestimmung des 12. §. der Verordnung, den Bezug der Gebühren bei Amtsschreiberei-Geschäften betreffend.

Man findet sich bewogen, den §. 12 der unterm 5. Juni dieses Jahrs in Betreff der Amtsschreiberei-Geschäfte erlassenen Verordnung im Provinzialblatt Nr. 54 dahin zu erläutern und näher zu bestimmen: daß die Theilungs-Revisoren blos allein das Blattgeld von den Mundirungen und Copirungen der in ihrer Schreibstube behandelten, einer ortsgerichtlichen Erkenntniß oder Gewährung nicht unterworfenen Contracte, Taxordnungsmäßig zu beziehen befugt, dahingegen alle übrigen Ausfertigungs- und Mundirungs-Gebühren von Theil- und Looszetteln, so wie die Abschrifts-Gebühren von Vermögens-Beschreibungen, Uebergaben, Eventual- und Realabtheilungen, von Zunft-Commun-Curatel- und milden Stiftungs-Rechnungen, von protocollarischen und andern gerichtlichen Verhandlungen der Sportel-Kasse nach wie vor zuständig, und für solche zu verrechnen seien.

Ferner wird in Ansehung der Testaments-Ausfertigungen als Nachtrag zu der besagten Verordnung vom 5. Juni d. J. bekannt gemacht: daß, so wie jedem frei stehe, auf eine in dem gemeinen Römischen oder in dem betreffenden Landrecht als gültig erkannt werdende Art seine letzte Willensmeinung zu errichten, er zu dieser Ausfertigung sich auch des Amtsschreibers oder Revisors bedienen könne, jedoch dergleichen Aufsätze gleich denen von Notarien oder andern Privatpersonen gefertigten die vorgeschriebene Feierlichkeit haben müssen.

Decretum Karlsruhe ut supra.

vdt. Walther.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 74. S. 338.

Nr. 481.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft, in deren Bezirk sich katholische Pfarrer befinden, dd. Carlsruhe den 6. Sept. 1805. H. R. Nr. 6914. I. S.

Die Mittheilung des Provinzialblattes von den Ortsvorgesetzten an die Pfarreien in katholischen Orten betreffend.

Damit sämmtliche katholische Pfarrer der Markgrafschaft von den sie mit angehenden Verordnungen und Gesetzen, welche n den Provinzialblättern bekannt gemacht werden, in Kenntniß gesetzt werden; so wird allen denenjenigen Ober- und Aemtern der Markgrafschaft, in deren Bezirk sich katholische Pfarrer befinden, hiermit aufgegeben, die städtische sowohl als Ortsvorgesetzte dahin anzuweisen, daß sie das ihnen zukommende Provinzialblatt jedesmal durch den Dorfboten oder Wächter dem betreffenden Ortspfarrer auf 24 Stunden beliefern, nach Verfluß dieser Zeit aber solches von dort wieder zur Aufbewahrung bei den Gemeindsschriften einfordern.

Decretum Karlsruhe quo supra.

vdt. Walther.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805. Nr. 74. S. 338.
" " " Pfalzgrafschaft 1805. Nr. 46. S. 337.
Aehnliche Verkündung vom 30. October 1805.

Nr. 482.

An sämmtliche Kurbadische Ober- und Aemter.

Ausweisung französischer Emigranten betreffend.

Se. kurfürstliche Durchlaucht finden sich aus bewegenden Ursachen veranlaßt, allen Ober- und Aemtern der gesammten kurfürstlichen Lande die bestimmteste Weisung ertheilen zu lassen, daß alle französische Ausgewanderte von der Zeit der Eröffnung dieser Entschließung an, binnen 3 Tagen, und diejenigen darunter, welche besonderer Umstände wegen vorzüg-

liche Rücksicht anzusprechen haben, längstens binnen acht Tagen sich aus den kurfürstlichen Staaten zu entfernen haben.

Es werden also sämmtliche Ober- und Aemter hiermit angewiesen, diese höchste Entschließung gleich nach deren Empfang sämmtlichen in ihrem Amtsbezirk befindlichen französischen Ausgewanderten zu eröffnen, für deren Vollziehung auf das genaueste und bei persönlicher Verantwortlichkeit zu sorgen, auch über den Vollzug dieses höchsten Befehls vierzehn Tage nach dem Empfang dieses Blattes unfehlbar berichtliche Anzeige anhero zu erstatten. Verkündet im kurfürstlichen Geheimen Rath den 9. September 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 74 S. 337.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 38 S. 281.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 38 S. 285.

Nr. 483.

Ueber die Verbindlichkeit der Quartier-Geber bei Militär-Einquartierungen.

Um in vorkommenden Fällen einer ständigen Einquartierung den, zwischen dem Quartiergeber und dem Quartiernehmenden Soldaten, öfters entstandenen Zwistigkeiten möglichst vorzubeugen, sieht man sich bewogen, sowohl der Billigkeit als in den meisten deutschen Staaten und auch im größten Theil der kurfürstlich Badischen Lande schon bestehenden Observanz gemäß über die Verbindlichkeit des Quartiergebers folgendes als allgemeine Norm für die Zukunft festzusetzen:

Der Quartiergeber ist verbunden, dem einquartirten Soldaten gegen Bezug des hergebrachten monatlichen Quartiergelds zur Schlafstätte einen verschlossenen Platz, wenigstens so gut, wie seinen Dienstleuten, anzuweisen, und eine Lagerstatt mit Stroh, Strohkissen, Leintuch und Decke; — sodann das benöthigte Holz, Licht und Salz abzugeben, und falls der Quartiergeber diese letztern drei Artikel dem Soldaten nicht separat verabreichen will oder kann, so ist derselbe schuldig, dem letztern zu erlauben, daß dieser bei seinem Feuer kochen,

und in seiner Stube — wenigstens bei den Dienstleuten — sich wärmen, auch von seinem Salz gebrauchen könne. Hiernach hat jeder Quartiergeber in Zukunft sich zu achten. Verkündet aus kurfürstlichem geheimen Rath.

Carlsruhe, den 9. September 1805.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1805 Nr. 74 S. 337.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 38 S. 281.
" des obern Fürstenthums " " 38 " 286.

Nr. 484.

Die unterzeichnete Stelle hat zwar ihre wegen den Landkriegsschuldscheinen sich auferlegte Verbindlichkeit für das gegenwärtige Jahr bereits durch die Ziehung der 30,000 fl. am 1. März l. J. anticipando genüget, sich indessen im Stande gefunden, und daher auch dazu verpflichtet gehalten zur Ersparung der Zinsen, durch fernere Abtragung von 30,000 fl. der fraglichen Landkriegsschuldscheinen, auch die ihr erst für den 1. November 1806 obgelegen haben würdende Zahlungsverbindlichkeit, schon mit dem 1. November dieses Jahrs zum Voraus zu erfüllen. Und da annebens die bisherige Erfahrung gelehrt hat, daß viele Innhaber der Landkriegsschuldscheine zu spät von dem Erfolge der jedesmaligen Ziehung unterrichtet worden, sohin von daher außer Stand gewesen sind, den Kapitalbetrag für die herausgekommenen Nummern in den ersten Tägen nach der Ziebung, wo der Zinsenlauf derselben gleichwohlen aufhört, zu erheben, auch für die Ordnung der Kasse und des Rechnungsgeschäftes es zu wünschen ist, daß die Erhebung der Kapitalien nicht zu lang verzögert werde; so hat sie sich in dieser doppelten Rücksicht zugleich weiter veranlaßt gefunden, die Ziehung jener Nummern, wodurch die Abzahlung der Eingangs erwähnten 30,000 fl. bestimmt werde, schon auf den 11. dieses Monats Morgens 10 Uhr auf dahiesigem Rathhause zu veranlassen. Indem nun in der hiernach durch den kurfürstlichen Hofrichter Frhr. v. Hacke vollzogenen Ziehung die unten nachfolgenden Nummern aus

dem Glücksrade gezogen worden sind; so will man ein so anderes hiermit dem dabei interessirten Theile des Publikums unter dem Anfügen vorläufig ohnverhalten, daß zwar auch selbst die wirkliche Zahlung der bei dieser Ziehung herausgekommenen Landschuldscheine ohne Anstand noch vor dem 1. November l. J. auf eines jeden Innhabers Verlangen alsogleich werde geleistet werden, solche jedoch vor dem wirklichen Eintritt des 1. Novembers dieses Jahrs nicht bei irgend einer Gefällverwaltung, noch bei irgend einem Unterempfänger gefordert, und geleistet werden dürfe, sondern der oder diejenigen, welche die wirkliche Zahlung früher, und gleich nach der Ziehung zu haben wünschen, solche nur bei der diesseitigen Kasse dahier begehren und erhalten können.

Mannheim den 11. September 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Mai.

2) Bei der unterm heutigen auf dahiesigem Rathhause vorgenommenen fünften Ziehung der Landkriegsschuldscheine, sind folgende Nummern durch alle drei Klassen aus den Glücksrädern gezogen worden, nämlich

Aus der ersten Klasse zu 100 fl.

Nr. 1561. 781. 423. 247. 1754. 1645. 748. 1386. 904. 237. 1687. 1658. 1722. 1573. 1826. 1587. 1648. 975. 828. 217. 23. 743. 1200. 472. 1831. 834. 1431. 63. 774. 1973. 1979. 903. 1146. 195. 602. 1860. 469. 355. 929. 1710. 782. 1834. 1843. 1241. 746. 1835. 80. 320. 879. 1583. 1302. 905. 1659. 322. 1189. 1129. 942. 978. 891. 1093. 1662. 374. 1523. 1959. 631. 1421. 694. 1196. 30. 1776. 1796. 202. 129. 1464. 353. 965. 112. 1089. 1496. 1320. 1800. 974. 988. 1660. 1515. 821. 1442. 1132. 1508. 1770. 1445. 1821. 1420. 832. 582. 1105. 384. 425. 1339. 701.

Aus der zweiten Klasse zu 200 fl.

Nr. 627. 223. 477. 641. 291. 790. 484. 202. 389. 755. 911. 587. 327. 174. 254. 472. 1000. 893. 155. 246. 329. 299. 426. 121. 958. 120. 126. 507. 170. 219. 967.

667. 197. 726. 552. 37. 383. 926. 771. 238. 461. 8. 253. 41. 796. 154. 55. 906. 878. 860.

Aus der dritten Klasse zu 500 fl.

Nr. 78. 227. 137. 360. 23. 320. 77. 107. 290. 257. 184. 105. 340. 178. 377. 196. 206. 6. 286. 267.

In fidem

Diez, Sekretär.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 28 S. 282.

Nr. 485.

Erhöhung der Post-Courier-Taxe.

Serenissimus Elector haben, in Betracht des dermaligen hohen Standes der Fouragepreise im Einverständniß mit dem Reichs-Erb-Post-Generalat, sich bewogen gefunden, die Post-Courier-Taxe von jetzo an bis zu Ende des Monats Februar künftigen Jahrs von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. für das Pferd und die einfache Station zu erhöhen; welchen höchsten Beschluß die betreffenden Ober- und Aemter denen Posthaltern in ihrem Amtsbezirk zu ihrer Legitimation bekannt zu machen haben. Verfügt im kurfürstlichen Geheimen-Rath

Carlsruhe den 19. September 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 78 S. 353.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 40 S. 297.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 40 S. 301.

Nr. 486.

Kalenderstempel in 4to betreffend.

Nach einem kurfürstlichen Geheimenraths-Erlaß vom 21. v. M. haben Serenissimus Elector zu verordnen gnädigst geruhet: daß der, zum Vortheil des Bibliotheken-Fonds der Universität Heidelberg, künftig für die sämmtlichen Kurlanden herausgegeben werdende historisch-ökonomische Landkalender, in den diesseitigen Orten der ehemaligen Pfalz, mit dem, zum Vortheil des Hospitals ad Sctum Carol. Borromaeum beste-

henden Stempel, wie die übrigen Kalender, versehen seyn solle. Damit nun bei dieser neuen Einrichtung dem besagten Hospital durch einen Unterlaß des Stempels kein Nachtheil zuwachse, und sich Niemand mit dem Vorwand einer Unwissenheit entschuldigen könne, wird diese höchste Entschließung denjenigen, welche den bemerkten Landkalender in den diesseitigen Orten der vormaligen Rheinpfalz zu verdebitiren denken, zur Nachachtung, den Landvogteien, dann den Stadt- und Landämtern, so wie den Polizeibehörden aber zur Nachricht mit dem Anfügen hiedurch bekannt gemacht: daß sie die deßfalls von der katholischen Kirchenkommission etwa aufgestellt werdende Aufseher in Vorkömnissen gehörig unterstützen sollen.

Mannheim am 20. September 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 40 S. 297.

Nr. 487.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter, der Markgrafschaft d.d. Karlsruhe den 23. September 1805. I. S. Nr. 7416.

Die Einsendung der amtlichen Avertissements für die Karlsruher Zeitung betreffend.

Das Ober- und Amt wird andurch angewiesen, alle Anzeigen und gerichtliche Notificationen, welche der Karlsruher Zeitung und deren Beilagen inserirt werden, künftig nicht, wie bisher, an den Legationsrath Groos, sondern unter der Aufschrift: Directorio Consilii aulici I. S., und zwar, wann das nemliche auch in das Provinzialblatt inserirt werden solle, jedesmal in duplo zur Censur einzusenden. Decretum rc.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 79 S. 357.

Nr. 488.

Schatzung und Zehnten von öden Plätzen.

Da man aus verschiedenen Anzeigen hat wahrnehmen müssen, daß die in dem Provinzialblatt Nr. 1. vom Jahr 1803

eingerückte Verordnung wegen der Schazungs- und Zehntfreiheit von urbar gemacht werdenden öden Plätzen, ihres deutlichen Sinnes ungeachtet, unrichtig verstanden wird, und ihr eine weitere Ausdehnung des Zwecks unterlegt werden will; so wird hiedurch weiters verständlich gemacht: daß nur von wilden, öden, allenfalls mit Holz bewachsenen Plätzen, deren Aptirung zu kulturmäßigem Felde einen bedeutenden Kostenaufwand verursacht, jene Wohlthat der Schatzungs- und Zehntfreiheit zu statten komme, keineswegs aber von Wiesen und andern Plätzen, bei welchen nur eine Umwandlung der kulturmäßigen Benutzungsart geschiehet, und wobei kein bedeutender Kostenaufwand auf die Urbarmachung verwendet werden darf.

Mannheim den 24. September 1805.

Kurf. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 44 S. 325.

Nr. 489.

General-Pardon.

Se. kurfürstliche Durchlaucht haben sämmtlichen Deserteurs, die sich bis den letzten October des laufenden Jahrs bei ihren Corps wieder einfinden, oder bei irgend einer kurbadischen Militär- oder Civilbehörde sich melden, einen General-Pardon zu verwilligen geruht, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 6. October 1805.

Kurbadisches Kriegs-Kollegium.

vdt. Brieff.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 81 S. 365.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 42 S. 369.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 43 S. 325.

Nr. 490.

Schon unterm 12. September 1803 ist wegen Verhütung der Desertion eine Verordnung bekannt gemacht, und unterm

6. August d. J. wiederholt eingeschärft, aber bisher nicht gehörig befolgt worden.

Es wird daher sämmtlichen Ober- und Aemtern aufgegeben, diese Verordnungen, die hier nochmals beigedruckt sind, wiederholt in allen Gemeinden öffentlich mit dem Anhang verkünden zu lassen, daß die Ortsvorgesetzten und auch die Oberämter, so weit sie sich dabei eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, für deren genauen Vollzug verantwortlich gemacht werden. Karlsruhe den 7. October 1805.

Kurbadisches Kriegs-Kollegium.

*) Wegen Verhütung der Desertion.

Da die unterm 12. Sept. 1803 wegen Verhütung der Desertion erlassene Verordnung gar nicht befolgt worden, ja sogar der Fall vorgekommen ist, daß Deserteurs gerade von ihrem Regiment weg in ihre Heimath im Land sich begeben, und dort, statt sie zu arretiren, geduldet worden sind; so wird die genaue Befolgung obiger Verordnung, die hier wieder beigedruckt und von den Ortsvorgesetzten jeder Gemeinde öffentlich zu publiciren ist, hiermit ernstlich befohlen.

Carlsruhe den 6. August 1805.

Kurbadisches Kriegs-Kollegium.

Abschrift der General-Verordnung an sämmtliche Ober- und Aemter, d. d. Carlsruhe den 12. September 1803.

Dem Oberamt (Amt) wird aufgetragen, in allen Amts-Orten folgende, die Verhütung der Desertion von dem kurfürstlichen Militär bezweckende Verordnung zur genauen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Jeder Soldat, vom Feldwebel an abwärts, ist schuldig, denen Vorgesetzten in dem Ort, wo er sich im Urlaub aufhält, seinen Urlaubspaß, so wie er ankommt, vorzuzeigen; dieser Paß bleibt alsdann in der Verwahrung des Ortsvorgesetzten bis zur Beendigung der Urlaubszeit. Der Ortsvorgesetzte giebt ihn in der Zwischenzeit dem Soldaten ohne hinlänglichen Grund nicht heraus.

2) Jeder Unterthan ist nicht nur befugt, sondern auch angewiesen, einen auf dem Marsch im Urlaub antreffenden Soldaten um seinen Paß zu befragen, den auch der Soldat ohne weiters vorzeigen muß; ist Letzterer mit keinem gültigen Paß versehen, so soll er zum Ortsvorgesezten gebracht, in Arrest genommen, und als Deserteur angesehen, demjenigen aber, der ihn angetroffen hat, die für die Beifangung eines Deserteurs bestimmte 24 fl. aus der Kriegskasse ausbezahlt werden.

3) Kein Unterthan darf bei schwerer Strafe einen Soldaten über den Rhein führen, wenn dieser nicht mit einem besonders darauf lautenden gültigen Paß versehen ist.

b) Ablieferung der von Civil-Behörden arretirten Soldaten an das nächste Militär-Commando.

Wenn der Fall eintritt, daß von den Civilbehörden ein Soldat arretirt wird, so ist mit dessen Ablieferung künftig nicht mehr zuzuwarten, bis er, auf von der Civilbehörde gegebene Nachricht, von seinem Regiment abgeholt wird, sondern es ist derselbe sogleich dem nächsten Militärkommando zuzusenden, das alsdann für seine weitere Transportirung zum Regiment sorgen wird. Hiernach haben sich alle Ober- und Aemter zu achten.

Karlsruhe den 6. August 1805.

Kurbadisches Kriegskollegium.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 82 S. 369.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 42 S. 309.
" des obern Fürstenthums 1805 " 43 " 323.

Nr. 491.

Cours der französischen Geldsorten.

Es wird hiemit in Betreff des Cours der neuen Kaiserlichen französischen Geldmünzen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verordnet, daß bis auf etwaige nachfolgende

genauere Bestimmung der Napoleondor von 20 Francs zu 9 fl. 20 kr. — ein 5 Francs-Thaler zu 2 fl. 18 kr. — und 1 Francs zu 27½ kr. gerechnet und angenommen werden soll. Verfügt im Kurfürstl. Geheimen Finanzrath den 9. Oct. 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 96 S. 425.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 47 S. 341.

Nr. 492.

Erneuerung der Erbbestände oder Leibgedinge betr.

Da man wahrgenommen hat, daß sehr viele Erbbeständer oder Leibgedinger diesseitiger Stiftungen die von dem Obereigenthums-Herrn zur Verpfändung ihrer Erbbestands- oder Leibgedings-Güter auf eine bestimmte Zeit erhaltene Consense verfallen lassen, ohne sie gehörigermassen wiederum zu erneuern, wodurch Unordnung in dem Geschäfte, Gefahr für den Gläubiger und unangenehme Zwistigkeiten zwischen ihm und dem Obereigenthums-Herrn entstehen können; so sieht man sich veranlaßt, zu erklären, daß, sobald die Zeit des verwilligten Consenses verstrichen sey, man das Erbbestands- oder Leibgedings-Gut wieder für ganz frei ansehe, und sohin für nichts mehr haftend betrachte, die Erbbeständer und Leibgedinger aber mit dem Bemerken gehörig zu warnen, daß diejenige, welche nach verlassener Consens-Frist solche nicht in Zeiten gesetzlich erneuern, oder das Erbbestands- und Leibgedings-Gut durch Abtragung des darauf mit dem Consens aufgenommenen Capitals wieder frei machen, so angesehen und behandelt werden sollen, als wenn sie dasselbe gegen die bestehende Erbbestands- und Leibgedingsgesetze und Bedingnisse ohne alle Einholung des Oberherrlichen Consenses verkauft oder verpfändet hätten. Als worauf die einschlagenden Recepturen besonders zu wachen, und die Ortsgerichte aufmerksam zu seyn haben. Bruchsal den 11. October 1805. Beschlossen bei Kurfürstlich bad. kathol. Kirchen-Commission.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 96 S. 425.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 47 S. 341.

Nr. 493.

Man ist durch näher vorgelegte Gründe bewogen worden, das bisher in dem vormaligen barmherzigen Brüderhospital dahier bestandene Kuhpocken-Impfungsinstitut in die Behausung des hiesigen Hofapothekers Baader zu verlegen: welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 11. August 1805.

Kürfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 46 S. 338.

Nr. 494.

Verbot des Brandweinbrennens aus Früchten und Kartoffeln.

Da bei gegenwärtigen Zeitläufen, und täglich zunehmender Theuerung der Früchte, das Brandweinbrennen besonders aus Kartoffeln den Vorrath dieser, zur Lebsucht unentbehrlichen Krescentien merklich vermindert, so ist man aus dem obliegenden Bedacht für die allgemeine Landesnothdurft bewogen worden, die unter gleichen Verhältnissen bereits unterm 26. Jänner 1793 erlassene General-Verordnung zu erneuern, und in Gemäßheit derselben das Brandweinbrennen aus Früchten und Kartoffeln, als ein dem Staate in gegenwärtigen Zeiten äußerst schädliches Gewerb, unter Strafe der Konfiskation des erzielten Produktes, und gesammter Geräthschaften hiemit zu verbiethen. Sämmtliche Aemter, Land- und Stadtvogteien werden daher angewiesen, dieses Verboth in ihren einschägigen Bezirken unverzüglich allgemein, und hinlänglich zu verkünden, auch die thätigste Aufsicht zu pflegen, daß solchem nicht zuwider gehandelt werde.

Mannheim den 12. Oct. 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 42 S. 310.

Nr. 495.

Ausstellung der Receptur- und Kassenscheine.

Da es geschehen kann, daß von ein- oder der andern Receptur beim Verfall der Besoldungen, oder sonst zu leistenden Zahlungen, Speicher- oder sogenannte Kassenscheine, sogenannte Bons gegen die Original einzuziehende Quittungen der Empfänger ausgestellt werden, die zu großen Unterschleifen, und besonders zu Rezeß-Verdeckungen Anlaß geben können, so wird Jedermann hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß wann dergleichen Receptur- oder Kassenscheine, ohne diesseitige Authorisation ausgestellt werden, nie anerkennen, sondern dieselbe in jedem Fall an das Privatvermögen des ausstellenden Receptors oder Kassiers verwiesen werde, wornach sich also Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird, derjenige aber, welcher dergleichen Scheine in Händen haben sollte, sie in Zeit 6 Wochen zur gehörigen Anweisung an den Receptor anhero unter dem Rechtsnachtheile vorzulegen hat, daß man sich nach dieser umloffenen Frist, darum nichts mehr bekümmern, und keine Zahlung leisten werde.

Kurf. kath. Kirchenkommission.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 42 S. 310.
„ des obern Fürstenthums 1805 Nr. 43 S. 326.

Nr. 496.

Verordnung wegen der Lotterien.

Da man wahrgenommen hat, daß die Verordnung wegen der Lotterien nicht überall in ihrem wahren Sinne gefaßt werde, so wird zu deren Erläuterung bekannt gemacht, daß Serenissimus Elector bei deren Erlassung von dem Grundsatz ausgegangen, daß Lotterien als Mittel, mit seinem Gelde mehr als durch Arbeit und Gewerbsamkeit, und auf Kosten seiner Mitbürger zu gewinnen, immer etwas Schädliches seyen und daher solche nur

1) für **einzelne** Fahrnißstücke, bei welchen

2) ein Grund zu einer besondern Vergünstigung eintritt, wie z. B. bei einem innländischen Kunstproduct von hohem Werth und weniger Verkäuflichkeit, oder bei einer Büchersammlung dürftiger Wittwen und Waisen ꝛc. unter den dort bestimmten Restrictionen, mithin keineswegs für ganze durch Klassen-Lotterien auszuspielende Waarenlager, oder für alle solche Fälle erlaubt werden sollen, wo Jemand nach dem Lauf der Dinge wegen veränderter Mode oder anderer Umstände eine Werthsverringerung seines Eigenthms bevorsteht, den er nur durch eine Lotterie abwenden und auf sämmtliche Lotterielustige überwälzen zu können hofft. Es ist demnach von allen Behörden, welche dergleichen Gesuche zu verwilligen, oder Anträge darüber zu erstatten haben, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen. Gegeben im Kurfürstl. Geheimen Rath am 14. Oct. 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 88 S. 393.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1805 Nr. 47 S. 346.

Nr. 497.

Berichtserstattung der Aemter.

Da man in mehrern eingekommenen Amtsberichten, die eigene amtliche Begutachtung der zu diesseitiger Entscheidung vorgelegten Gegenstände ungerne vermißt hat, dadurch aber manche Vorverfügungen nothwendig gemacht werden, folglich eine Hemmung in den Geschäften entstehet, die dadurch gehoben wird, wenn bei der eigenen amtlichen Untersuchung über die Verdienste der Sache selbst die nöthigen Vorbereitungen eingeleitet, und vorgelegt werden; so sieht man sich veranlasset, sämmtliche Stadt- und Landämter der Pfalzgrafschaft hiedurch anzuweisen, in ihren Berichten jedesmal ihre gutachtliche Ansicht beizusezen. Mannheim den 14. Oct. 1805.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. **Keßler.**

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 44 S. 325.

Nr. 498.

Annahme oder Entlassung der Unterlehrer und Schul-Lehrlinge.

Da nach Herrschaftlicher Verordnung die Annahme oder Entlassung der Unterlehrer, so wie der Schul-Lehrlinge nicht in der Willkühr der Schullehrer und Pfarr-Aemter steht, sondern von hier aus, unter gutachtlichem Vorschlage der einschlagenden Schulen-Visitatur, verfügt werden muß: als wird diese Verordnung, welche hie und da aus der Acht gelassen worden ist, hiemit erneuert, und deren Beobachtung nachdrücklich eingeschärft, auch weiter sämmtlichen Schullehrern und Präceptoren andurch bekannt gemacht, daß erstere ihre Gesuche um Beigebung oder Entfernung eines Unterlehrers und diese um Anstellung in dieser Eigenschaft, vor Ende des Winter- oder Sommersemesters nicht mittelbar hieher — es müßte dann ein besonderer Fall seyn, welcher die schnelle dahiesige Einschreitung erheischte — sondern bei ihren vorgesetzten Schulvisitatoren einzubringen haben, die sofort selbe mit ihren gutächtlichen Anträgen und Bemerkungen über das sittliche Betragen und die fortschreitende pädagogische Ausbildung der in ihrem Bezirke befindlichen und angestellten Schul-Gehilfen und Schul-Lehrlinge hier vorlegen werden. Bruchsal den 17. Oct. 1805. Beschlossen bei Kurfürstl. kath. Kirchen-Commission.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 96 S. 425.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 47 S. 341.

Nr. 499.

Herumstreichende Vagabunden betreffend.

Da nach eingekommenen Anzeigen mehrere Vagabunden in Bauernkleidungen, hauptsächlich in den waldigten Gegenden des Odenwalds sich sehen lassen, und hiedurch die öffentliche Sicherheit in der Folge gefährdet werden dürfte, so sieht man sich veranlaßt, gesammte Aemter der Pfalzgrafschaft hiedurch

zu beauftragen, die genaueste Kundschaften hierüber anzustellen, auch nöthigenfalls mit den angränzenden benachbarten Behörden sich in Einvernehmen zu sezen, und Sorge zu tragen, daß das Land von dergleichen Personen gereinigt werde.

Mannheim den 21. Oct. 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 43 S. 317.

Nr. 500.

Die Eröffnung des ambulatorischen klinischen Instituts in Heidelberg betreffend.

Se. kurfürstl. Durchlaucht unser gnädigster Herr, um einen neuen Beweis Ihrer landesväterlichen Huld Ihren Unterthanen zu geben, zugleich aber auch Ihren regen Eifer zu zeigen, den Glanz Ihrer Universität Heidelberg durch ein neues menschenfreundliches Institut zu erheben, haben gnädigst geruht, einen ansehnlichen Fond anzuweisen, um für angehende Aerzte eine practische Lehrschule zu bilden. Dieses practische Institut wird am zukünftigen 11. November in einem Saale des ehemaligen Dominikanerklosters von 10 bis 11 Uhr des Morgens seine Sizungen eröffnen, und wird alle Tage in dieser Stunde den Bericht der Kranken anhören, welche sich demselben anvertrauen wollen. Alle Kranken sowohl in der Stadt Heidelberg, als in der umliegenden Gegend können daher entweder selbst, wenn sie es vermögen in dem klinischen Sizungssaal erscheinen, oder sich dort, oder bei dem Unterzeichneten melden, und dürfen versichert sein, daß sie unter der Aufsicht des Unterzeichneten in ihren Häusern besucht, in ihrer Krankheit behandelt, und wenn sie es bedürftig sind mit Arzneien unentgeldlich versorgt werden sollen. Heidelberg den 22. Oct. 1805.

Der Director des klinischen Instituts.

Ackermann,

Kurf. geh. Hofrath und Professor der Heilkunde.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 43 S. 317.

Nr. 501.

General-Decret an sämmtliche Oberämter, Specialate und Verrechnungen Baden-Durlachischen Antheils d. d. Karlsruhe den 23. October 1805 K. R. Nr. 3143.

(Die Begünstigung des Pfarr-Hülfs-Senats betr.)

Da nach der Intention Serenissimi Electoris der neu errichtete Hülfsfond für Evang. Geistliche der alt Badischen Lande ein annexum des Pfarrwittwen-Fiscus ist, und daher alle diejenige Rechte und Privilegien des Pfarrwittwen-Fiscus und der milden Stiftungen überhaupt zu genießen hat, so wird dieses zur künftigen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1805 Nr. 89 S. 397.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 45 S. 333.

Nr. 502.

Verzeichnisse der Milizengelder betreffend.

Sämmtliche Aemter und Gefällverwaltungen werden hiemit angewiesen, die Verzeichnisse der Husaren- und Scharfmilizengelder hinkünftig gemeinschaftlich zu fertigen, und mit Bericht an das kurfürstl. Hofrathskollegium 2ten Senats einzusenden. Mannheim, den 24. Oct. 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 46 S. 337.

Nr. 503.

Den Verlobten sollen die Inconvenienzen der Religionserziehung vorgestellt werden.

Da man wahrgenommen hat, daß die Stadtvogteien und Landämter die Ehepacten, welche ihnen von Verlobten ver-

schiedenen Religionen, über die nach dem Geschlecht getheilten Religionserziehung ihrer Kinder, zur amtlichen Bestätigung vorgelegt werden, alsogleich bestätigen, ohne vorher nach Vorschrift des 3ten Organisations-Edicts §. II. den Verlobten die Inconvenienzen einer, nach dem Geschlecht, getheilten Religionserziehung vorgestellt zu haben; so werden gedachte Stellen hiemit erinnert, diese Verordnung genauest zu vollziehen, und daß es geschehen, jedesmal dem Bestätigungsdekret einzuverleiben. Mannheim den 28. Oct. 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 44 S. 325.

Nr. 504.

Die Aushülfe mit Pferden für die Posthaltereien betr.

Da es in dem gegenwärtigen Zeitpunct von der äußersten Wichtigkeit ist, daß der Postdienst in allen seinen Theilen so wenig als möglich unterbrochen und gehemmt, sondern die Posthaltereien auf das kräftigste unterstützt und aufrecht erhalten werden, so werden andurch sämmtliche betreffende Ober- und Aemter auch Ortsvorstände, ferner die Unterthanen selbst, auf die von jeher bestandene und durch den §. 9 der unterm 11. Mai d. J. abgeschlossenen Post-Convention erneuerte Anordnung, nach welcher in Nothfällen den Posthaltern, welche übrigens mit der geordneten Anzahl Pferde beständig versehen seyn müssen, unter allenfallsigem Beistand der Obrigkeit, mit Pferden von den Unterthanen gegen postmäßige Zahlung soll ausgeholfen werden, aufs neue aufmerksam gemacht, und werden sämmtliche betreffende obrigkeitliche Stellen andurch angewiesen, genau dafür besorgt zu seyn, daß, in Gemäßheit dieser Anordnung, so wie überhaupt, als auch besonders, auf der Haupt-Route von Heidelberg und Bruchsal bis Basel, die Posthaltereien von den Unterthanen bedürfenden Falls, und so weit es neben den vorfallenden Kriegsfrohnden möglich ist,

mit Pferdsaushülfe gegen den vollen Bezug des Postgeldes jedesmal schleunig unterstützt und dadurch der Postlauf gefördert werde. Beschlossen im Kurfürstlichen Geheimen Rath den 29. Oct. 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 88 S. 393.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 45 S. 333.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 47 S. 345.

Nr. 505.

Umgangsgebühr der Getränke, Zöller und Zollbereiter betreffend.

Sämmtlichen Umgeldern und Zollbereitern wird hiemit bekannt gemacht, daß die für die Aufnahme der Getränke in der Bestellung festgesezte Umgangsgebühr weder überschritten, noch weniger, im Fall solche Aufnahme nicht erforderlich, fort bezogen, sondern jede Ungebühr dieser Art, sie mag freiwillig entrichtet werden oder nicht, nach dem VIII. Organisationsedikt §. 55 geahndet werden solle.

Mannheim den 31. October 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 47 S. 342.

Nr. 506.

Verlängerter General-Pardon.

Nachdem des Durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgrafen zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgrafen bei Rhein, Fürsten zu Konstanz ꝛc. den, für alle vor dem 10. October von irgend einem Badischen Corps entwichene Soldaten bis auf den 31. Oct. verwilligten, General-Pardon nunmehr bis auf den 1. Jenner 1806 zu verlängern gnädigst geruhet haben; so wird dieses hiermit öffentlich mit

dem Anhang bekannt gemacht, daß jeder rückkehrende Deserteur, wenn ihm nichts, als die Desertion, zur Last fällt, wegen dieses Verbrechens ganz straffrei sein solle.

Karlsruhe den 2. November 1805.

Kurbadisches Kriegs-Kollegium.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 90 S. 401.

Nr. 507.

Den diesjährigen Weinwachsthum betreffend.

Bei der äußerst traurigen Beschaffenheit des heurigen Weinerwachses erfordert das allgemeine Wohl, daß auf zwei Hauptgegenstände alle Aufmerksamkeit gerichtet werde:

a) Auf die alleinige Verwendung der reifsten Trauben zu Wein, um nicht durch die Beimischung der unreifen Trauben ein Getränke zuzubereiten, das zum Theil gar nicht genießbar, im Ganzen aber der Gesundheit der Menschheit höchst nachtheilig ist, und

b) auf die zweckmäßigste Nutzbarmachung der zur genügsamen Reife nicht gelangenden Trauben.

Hierüber hält man folgende Aufforderung und Belehrung zweckmäßig:

1) Von den Aemtern, Recepturen und Ortsvorgesetzten erwartet man, daß sie mit Zuziehung anderer redlicher und sachkundiger Männer bei eintretendem Winter ihren Untergebenen durch eindringende Vorstellungen die Ueberzeugung beibringen werden, daß

2) nur die wirklich reifen Trauben ein der Gesundheit unschädliches Getränke abgeben können, und daß daher diese ganz besonders geherbstet werden müssen,

3) daß die unreifen Trauben, so lange als möglich am Stocke hängen bleiben, um, wenn sie noch zu einiger Reife gelangen, diese hauptsächlich zum Branntweinbrennen zu verwenden.

4) Wer von kunstmäßiger Zubereitung des Essigs Kenntniß hat, kann auch hierin eine Benutzungsart finden.

5) Beim Branntweinbrennen wird es aber, je nachdem mehr oder weniger die Trauben eine Süssigkeit erlangt haben, nöthig, einen zuckerartigen Stoff beizumischen, um die erforderliche Gährung zu bewirken.

Mannheim den 3ten November 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 45 S. 334.

Nr. 508.

Branntwein-Brennerei betreffend.

Auf mehrere dahier eingekommene, und bei den indessen geänderten Verhältnissen grundhaft befundene Vorstellungen, ist man bewogen worden, die unterm 12. v. M. Prov. Blatt Nr. 42 wegen des Branntweinbrennens aus Kartoffeln erlassene Verordnung dahin zu modificiren, daß solches zwar in Rücksicht der Eßkartoffeln, und der Frucht unabänderlich fortbestehen, hinsichtlich der Viehkartoffeln aber erlaubt sein solle, solche, nebst so viel Frucht, als zu Bereitung des Satzes erforderlich ist, zum Branntwein-Brennen zu verwenden; welches zur allgemeinen Nachricht und Beobachtung, auch den Landvoteien so wie den Stadtvogteien und Landämtern zur geeigneten Rücksicht hiermit bekannt gemacht wird.

Mannheim den 4ten November 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 45 S. 334.

Nr. 509.

Verpflichtung der Hebammen.

Auf geschehene amtliche Anfrage über die Art der Verpflichtung der neu recipirt werdenden Hebammen, wird der unterm 5ten v. M. verkündeten Verordnung als Nachtrag beigefügt: daß jede neu angenommen werdende Hebamme

noch zur Zeit durch förmliche Eidesleistung nach der am Ende der kurbadischen Hebammen-Instruction vom Jahr 1795 vorgeschriebenen Formel in Pflichten genommen werden solle; welches sämmtlichen Aemtern und Physikaten zur Nachachtung andurch eröffnet wird. Mannheim den 4ten November 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 47 S. 342.

Nr. 510.

Taxansätze der Aemter.

Da zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß mehrere untere Stellen sich der Ueberschreitung der vorgeschriebenen herrschaftlichen Taxordnung schuldig gemacht haben, so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Aemter der Pfalzgrafschaft, besonders aber derselben untern Stellen auf die genaue Beobachtung der hierunter bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, bei Vermeidung schärferen Einsehens hiedurch aufmerksam zu machen. Mannheim den 6ten November 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 46 S. 337.

Nr. 511.

Das Lumpensammeln betreffend. R. Nr. 10336.

Nach eingekommenem kurfürstlichen geheimen Finanzraths-Erlaß vom 4ten September dieses Jahrs Nr. 3282 das Lumpensammlen in der Mark- und Pfalzgrafschaft betreffend, haben Seine kurfürstliche Durchlaucht Höchstihre Willensmeinung dahin zu fassen geruht: 1) Soll der Lumpenverkauf an auswärtige, oder deren Lumpensammler allgemein zum Vortheil der inländischen Fabriken untersagt werden, hingegen 2) im ganzen Land allen inländischen Fabriken freie Konkurrenz mit Untersagung alles Komplotirens, oder Privatabtheilens nach

Distrikten gestattet sein, daher 3) von dem Lumpensammeln in einzelnen Districten keine Rekognition mehr erhoben, sondern allen Papiermanufakturen nach dem Umfange ihres Gewerbes eine nach Bütten der Fabrikationsmasse zu bestimmende Recognition von zwanzig fünf Gulden für die Bütte aufgelegt werden. Sämmtlichen Aemtern und Gefällverwaltungen wird diese höchste Entschließung andurch zu vernehmen gegeben, um dieselbe zu behörender Publikation zu bringen, und deren Befolgung bei Konfiskation der verbringenden Lumpen, und einer Strafe von 10 Reichsthaler einzuschärfen, fort allen Zollbereitern, Zöllern, Zollvisitatoren, Amts- und Gerichtsdienern gemessenst aufzugeben, auf die dagegen handelnde ein wachsames Auge zu haben, dieselben im Betretungsfalle, wenn es Ausländer, zu arretiren, und vor das einschlagende Amt zu führen; gegen Inländer aber, unter Konfiscirung der zum Ausführen bestimmten Lumpen, die ungesäumte Anzeige zu machen, was die Rekognition selbst betrifft, so haben die Gefällverwaltungen solche von den bestehenden, so wie den inskünftige noch etablirt werdenden Papier-Manufakturen zu erheben, und unter Anlegung eines ordnungsmäßigen Attestats über die Anzahl der Bütten einnähmlich zu verrechnen. Mannheim am 9. November 1805.

Kurf. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 49 S. 397.

Nr. 512.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen der Markgrafschaft. H. R. Nr. 8378.

Fisci- oder Gemeindfonds-Forderungen bei Ganten betreffend.

Man findet sich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß in denjenigen Fällen, wo bei vorkommenden Ganten durch Vorschüsse oder andere Contracte, mit Ausschluß der Aus-

stände, eine Forderung des Fisci, oder der milden, auch Gemeindsfonds von 50 fl. auf einmal erwächst, jeder Verrechner verbunden sein soll, solche in den Unterpfandsbüchern, bei Vermeidung des Regresses, wenn ein anderer nachgehender Gläubiger durch diese Unterlassung Schaden leiden würde, anmerken zu lassen. Decretum Karlsruhe in Cons. aul. elect. 1. S. den 11. Nov. 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 95 S. 421.

Nr. 513.

Da die kurfürstl. Sanitätskommission in Karlsruhe auf gepflogene Kommunikation anher eröffnet hat, daß es in Absicht der Benutzung der diesjährigen Weine sehr wichtig seie, wenn ein Theil des Mostes bis zur Syrupdicke, und wenn er sehr sauer ist, allenfalls mit einem Zusatze von gutem Obstmost, gekocht, und verdicket, sodann dieser gekochte Most noch warm zu dem übrigen ausgekelterten Most geschüttet werde, indem diese Behandlungsart die Weingährung, die sonsten zu langsam, oder gar nicht vor sich gehe, schneller bewirke; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und haben die kurfürstliche Recepturen sich besonders darnach zu richten.

Mannheim am 12ten November 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 47 S. 342.

Nr. 514.

Vorschriften zur Verbesserung und Uniformirung der Kalligraphie.

Karl Friedrich rc.

Unter Bezug auf Unsere bereits unterm 21. Merz v. J. erlassene und in Nr. 13 des Regierungsblattes von 1804 pag. 65 zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Verordnung,

wegen Verbesserung der Kalligraphie und möglichster Uniformirung derselben in Unsern Kurfürstlichen Landen, geben Wir nunmehro Unsere gnädigste Willensmeinung weiter dahin zu erkennen:

Daß die von Unserm Secretair und geheimen Kanzlisten Joseph Alois Mathey gefertigten in 24 Quart-Blättern bestehenden deutschen und französischen, bei Unserm Hofbuchdrucker Müller dahier, mit Unserm Landesfürstlichen Privilegio versehen — herauskommenden und in dessen Verlag zu habenden Vorschriften — nach der oben angezogenen Verordnung vom 21. Merz v. J. für die oberste Ordnung der Schreibschüler in sämmtlichen Mittelschulen Unserer Kurlande, beim Unterricht in der deutschen Kanzlei- und Frakturschrift, so wie in der französischen grössern und kleinern Schrift nunmehro als ausschließliche Muster eingeführt und bestätiget; auch dasjenige, was in obiger Verordnung rücksichtlich der Schulkandidaten und Incipienten desfalls bestimmt worden ist — durchaus und genau in Ausübung gebracht; —

Für die deutsche und lateinische Kurrentschrift hingegen, die von dem Lehrer an Unserm Gymnasio dahier Georg Friedrich Ruf gefertigten und nunmehro in drei verschiedenen Abschnitten im Stich herausgekommene, auch mit einer besonders gedruckten Anweisung zum methodischen Schreibunterricht begleitete, von Uns besonders privilegirte Schreib-Vorschriften in sämmtlichen Land- und Stadtschulen, auch unteren Klassen der Mittelschulen oder Pädagogien Unserer Kurlande zur Norm genommen und aus dem Präceptor Rufischen eigenen Verlag angeschafft werden sollen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 28sten November 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 102 S. 449.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 52 S. 409.
" des obern Fürstenthums 1805 Nr. 51 S. 371.

Nr. 515.

Beizug der Specialaten und Inspectoraten in Eheverspruchs-Sachen. 8140 R.

Aus Anlaß eines über die Zuziehung der lutherischen Specialate und reformirten Inspectionen zur summarischen Untersuchung der Eheverspruchs-Streitigkeiten zwischen lutherischen und reformirten Partheien erregten Zweifels ist der kurfürstliche geheime Rathsbeschluß unterm 30. v. M. dahin erfolgt, daß die Zuziehung der Specialaten und Inspectoraten in dergleichen Fällen zur Instruction zwar an sich nicht nothwendig sei, solche aber, so oft sie derjenige Religionstheil verlange, zu dessen Entscheidung die Sache nach dem vorliegenden 3ten Organisations-Edikt nicht gehöre, nicht verweigert werden solle, wornach sich also sämmtliche Unterbehörden zu achten haben. Mannheim den 29. November 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Bettinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 50 S. 401.

Nr. 516.

8170. I. S. Die unterm 24. October 1793 durch das hiesige Wochenblatt verkündete Verordnung, daß alle fremde Kalender vor deren Ausgabe vorerst gegen Abgabe der gnädigst regulirten Gebühr von 6 kr. von jedem Stück bei Vermeidung einer unnachläſſigen Strafe von fünf Gulden gestempelt werden sollen, wird andurch mit dem Anhange erneuert, daß die Stempelung der befraglichen Kalender von der dahiesigen Zuchthausverwaltung vorgenommen werde: welches zu Jedermanns Wissenschaft und resp. Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 30. November 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 49 S. 397.

Nr. 517.

Beschnittene französische Laubthaler betreffend.

Auf die dahier geschehene Anzeige, daß seit einiger Zeit wieder manche am Rande sehr verkümmerte französische Laubthaler in Umlauf gekommen, und daß eine mit mehreren solcher Stücke angefüllte Rolle von 50 Thalern gegen andere Rollen mit dergleichen von ächterm Schroth, 6¼ Loth weniger im Gewicht gehalten, findet man sich bewogen, sämmtliche herrschaftliche Recepturen vor der Annahme und Einsendung solcher sehr leicht kenntlicher französischer alter Thaler zu warnen, mit dem Anhang, daß letzternfalls die hiesigen Hauptkassen ermächtiget werden, dergleichen beschnittene Geldsorten den Einsendern auf ihre Kosten zurückzuschicken.

Verfügt Carlsruhe den 2. December 1805.

Kurfürstliches Hofraths-Kollegium 2. S.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 101 S. 446.

Nr. 518.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft, d. d. Carlsruhe den 6. December 1805. H. R. Nr. 8950. I. S.

Den Bau der Schornsteine betreffend.

Man findet sich bewogen, das bestehende Verbot, wornach wegen zu befürchtender Feuersgefahr die Kamine nicht von gerade stehenden, sondern mit liegenden Backsteinen aufgeführt werden dürfen, mit dem Anhang zu erneuern, daß im Entdeckungsfall einer künftigen Darwiderhandlung das Kamin auf der Stelle eingerissen, und auf Kosten des Erbauers also (daß der Bauherr, der Maurermeister, der das Kamin aufgeführt hat, oder der Gesell, der es gefertiget, alle für einen, und einer für alle dafür tenent bleiben) nach der bestehenden Verordnung wieder anderst aufgeführt werden soll.

Decretum Carlsruhe quo supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 104 S. 457.

Nr. 519.

Erhöhung der Post-Taxe des Courier de Malles.

Da der auf der Postroute von Frankfurt nach Basel erst kürzlich errichtete sogenannte Courier de Malles bei der gegenwärtigen Theurung ohne einige Aufbesserung der geordneten Taxe nicht würde fortbestehen können, so ist man, um dessen Fortbestand zu sichern, mit dem Reichs-Post-Generalat dahin übereingekommen, daß auf so lange die dermalige Theurung andauern wird, und einstweilen vom 1. Jänner bis letzten Junius 1806 die Passagierstaxe um $^1/_5$, und die Gewichtstaxe um $^1/_{10}$, letztere jedoch ausschließlich nur bei solchen Aus- oder Abgaben, welche nach und von der Schweiz, Frankreich und Frankfurt vorkommen, erhöhet werde. Auch bleiben von diesem Aufschlag die herrschaftlichen Effecten ausgenommen. Es wird dieses hierdurch bekannt gemacht. Verordnet im Kurfürstlichen geheimen Rath den 13. December 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 102 S. 449.
" " " Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 52 S. 409.

Nr. 520.

General-Decret an sämmtliche Diöcesen der Markgrafschaft (ohne Bischofsheim) vom 18. December 1805. K. R. Nr. 3555.

Die Aufnahme der Lahrer Geistlichkeit in den Alt-Badischen Pfarr-Wittwen-Fiscus betreffend.

Nach Erwägung der sämmtlichen Abstimmungen der Pfarr-Wittwen-Fisci-Glieder bei der Synode, welche größerentheils den Consistorialvorschlag wegen der Art der Einkaufung der Lahrer Pfarreien in die Pfarrwittwen-Fisci-Anstalt nicht für vortheilhaft ansahen, sondern dafür hielten: daß der Fuß, wie seiner Zeit die Mahlberger Dienste mit denen darauf bestellten Pfarrern durch Zahlung zweier Quartale eingekauft worden, zum Typus zu nehmen nützlicher sey, wird nunmehr verordnet:

1) Alle mit der Herrschaft Lahr anherogekommene Dienste, als deren Besitzer in der Nassaulschen Wittwenkasse waren, treten erst von dem Zeitpunkt an in den Ev. Luther. Pfarrwittwenverein der Markgrafschaft, wo sie erstmals mit einem nicht in dem Nassauischen Wittwenverein stehenden Geistlichen besetzt werden.

2) Ist dieser zu solcher Zeit eintretende kein, durch ehemalige Dienstversehung für den Wittwen-Fiscum während den, von diesen zu beziehenden Quartalien in den Verein persönlich eingekaufter Diener; so muß er zu Eintritt zwei Quartale der Dienstbesoldung zurücklassen, wovon er nur den Candidatengulden bezieht.

3) Ist er hingegen ein für seine Person allschon eingekaufter; so läßt er nur ein Quartal zu Gunsten des Fiskus zurück.

4) Die Zahlung des Quartals zum Hülfs-Fond geht erst in jenen Vacaturen, wo ein schon im Wittwenverein stehender Dienst wieder vakant wird.

Hiernach ist sich also pro praeterito et futuro zu achten. Decretum.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 103 S. 453.

Nr. 521.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft d.d. 18. December 1805. I. S. Nr. 9200.

Die Beschränkung von Gewerbsverpachtungen betreffend.

Da man zerschiedentlich wahnehmen müssen, daß gewöhnliche Gewerbe gegen gewisse Pacht-Zinnse, und zwar meist an Ausländer den Jahren nach, ganz unangefragt verlehnt werden; so wird anmit die Verpachtung solcher Gewerbe, sowohl in Städten, als auf dem Lande also verboten, daß bei eintretenden Nothwendigkeitsgründen zu einer derartigen Gewerbs-

verpachtung die Erlaubniß hierzu jedesmal besonders dahier ausgewirkt werden müsse. Decretum rc.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 104 S. 457.

Nr. 522.

Erneuerung und Erläuterung der Verordnung wegen der Pässe der wandernden Handwerksgesellen.

Da die bereits unterm 27. Mai d. J. ergangene, im Regierungsblatt Nr. 16 vom 4. Junius d. J. sub. lit. b. enthaltene unterm 11. Juli erneuerte, in Nr. 21. dieses Blattes vom 16. ejd. ebenfalls eingerückt zu findende Verordnung, wegen der Päſſe der reisenden Handwerkspursche, wornach die, durch die kurbadischen Lande reisenden Handwerksgesellen, neben ihrer Kundschaft, auch einen obrigkeitlichen Paß mit sich führen, oder an den Gränzen zurückgewiesen werden sollen, nach eingegangenen Nachrichten, besonders in den Gränzorten, noch immer nicht gehörig befolgt, und dadurch diese Leute unnöthig und oft ohne eigenes Verschulden, erst von hieraus ihren Weg zurück zu nehmen, um sich diese obrigkeitliche Pässe zu verschaffen, angehalten, oder sich aufzuhalten genöthigt werden müssen, so wird andurch diese Verordnung nochmals mit der Erläuterung an die sämmtliche Ober- und Aemter der kurfürstlichen Lande, zur genauen Nachachtung, besonders an den Gränzorten dahin empfohlen, damit in den betreffenden Amtsgerichts-Bezirken diese Verordnung nochmals bekannt gemacht, und dabei weiter anbefohlen werde, daß jeder aus der Arbeit tretende reisende Handwerksgesell von dem Obermeister, bei welchem er seine Kundschaft ablangt, zu dem Ober- oder Amt des Bezirks gewiesen werden, um sich daselbst einen obrigkeitlichen Paß geben, oder doch wenigstens seine Kundschaft von dem Ober- oder Amt unterschreiben, und mit dem amtlichen Siegel versehen lassen solle. Verordnet Carlsruhe im kurfürstlichen geheimen Rath den 19. December 1805.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 2 S. 9.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 2 S. 5.

Nr. 523.

Die Erläuterung des Edicts über die Strafgerechtigkeitspflege Art. 72 wegen der Todschläge betr.

Carl Friedrich ꝛc.

In Unserm Edikt über die Strafgerechtigkeits-Pflege vom 4. April 1803 haben Wir im zwei und siebenzigsten Artikel, die Strafen des Mords und Todtschlags auf die Disposition der peinlichen Halsgerichts-Ordnung verwiesen, in der Meinung, daß nach denen vorhin angenommenen Auslegungen derselben diese Gesetzgebung keiner nähern Bestimmung bedürfe. Nachdem Wir aber inzwischen aus Vorträgen Unsers Oberhofgerichts und Unserer Hofgerichte ersehen haben, daß solche, zumal durch Miterwägung aufgestellter neuerer Rechtstheorien ebenfalls zweifelhaft zu werden anfange; so finden Wir nun nöthig, durch gegenwärtig Unser landesherrliches Edikt folgende nähere Bestimmungen, als Bestimmung dessen, was nach den Gesetzen und ihrem richtigen Sinn bisher recht war, und es ferner bleiben soll, nachzutragen:

Erstens. Bleibt es bei der Verordnung gedacht Unseres Strafedikts Artikel 71, daß so lange

a) die Absicht zu tödten nicht erwiesen ist, auch

b) keine allgemeine tödtliche Werkzeuge gebraucht wurden, und

c) der Todt der That nicht nachgefolgt ist, der Fall niemals nach dem Artikel von Todschlägen, sondern lediglich nach jenem von Verwundungen gerichtet werden müsse. Hiervon ist

Zweitens. Die natürliche Folge, daß umgekehrt a) der Tod aus einer unerlaubten Handlung erfolgt ist, oder auch ohne dieß b) die Absicht zu tödten aus der allgemein — Tödtlichkeit der Waffen gesetzlich zu schließen, oder diese Absicht c) sonst rechtlich hergestellt ist, das Urthel aus dem Artikel von Todschlägen geschöpft werden müsse.

Dieser Artikel in Unserm obgedachten Edikt setzt

Drittens. Durch seine Rückbeziehung auf die peinliche Halsgerichts-Ordnung fest, daß Todschläge nicht nur, wann sie widerrechtlich mit vorbedachtem Muth und wirklichem Vorsatz zu tödten, oder wie es dort heißt, fürsetzlich und muthwillig, sondern auch, wann sie widerrechtlich und aus Uebereilung und Unbesorgtheit um Menschenleben, oder, wie es dort heißt, aus Jachheit und Zorn begangen worden, der Todesstrafe unterliegen, sobald sie nicht rechtmäßige Entschuldigung von der ordentlichen Strafe auf sich tragen.

Damit nun aber künftig kein Zweifel über den Sinn dieser Verordnungen entstehe, so erklären Wir weiter Unsern Willen, der bisherigen bestandenen Auslegung so wie der Wohlfahrt des Staats gemäß, wie folgt, nemlich

Viertens. Als vorsätzlich und muthwillige Tödtung ist derjenige Todschlag anzusehen, wovon der Thäter durch glaubliches Geständniß oder gesetzmäßige Beweismittel überwiesen ist, daß er vor oder bei der unerlaubten Handlung, woraus der Tod erfolgt ist, die Absicht gehabt habe, damit den Andern ums Leben zu bringen, oder mit andern Worten indem die Absicht im strengen Sinne durchaus ausserhalb dem Erkenntniß-Kreis und der Rechts-Beurtheilung des irdischen Richters ruht, wovon rechtlich hergestellt ist, daß vor oder bei der Handlung das Bewußtseyn den Thäter begleitet habe, daß aus seiner Handlung der Tod des Andern zu erwarten sey.

Fünftens. Als blos muthwillig, aus Jachheit oder Zorn begangen, ist derjenige Todschlag zu achten, wovon der Thäter durch glaubhaftes Geständniß oder gesetzmäßige Beweismittel überwiesen ist, daß er vor oder bei der unerlaubten Handlung, woraus der Tod erfolgt ist, die Absicht gehabt habe, dem Andern ein Leides zuzufügen, und obwohl ihn das Bewußtseyn, daß daraus der Tod zu erwarten sey, nicht begleitete, er jedoch mit Anwendung gemeinen Menschen-Verstandes hätte einsehen können, daß, so wie er die Handlung unternehme, es nicht in seiner Macht stehe, eine bis zum Ertödten fortschreitende Wirkung zu ver-

hüten, wo folglich eine rohe Unbesorgtheit um Menschenleben als der veranlassende Grund des Todschlags zu der Absicht, dem Andern Leids zuzufügen, hinzugekommen ist.

Sechstens. Als gerechte Entschuldigung von der ordentlichen Strafe des Todschlags mag also außer dem, was die Fähigkeit, als Verbrecher behandelt zu werden, beseitigt oder die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen überhaupt aufhebt oder mindert, und außerdem, was sonst namentlich in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung angeführt ist, im Allgemeinen nur das angesehen werden,

A. Wann dem Vorsatz, zu tödten, der Erfolg deßwegen nicht entsprach, weil der Thäter noch nicht bis zu jenem Aeußersten der Handlung vorgeschritten war, das nach seiner Ansicht zur wirklichen Ertödtung nöthig war, seie es nun, daß er durch zufällige Dazwischenkünfte oder durch eigene Reue davon abgehalten worden ist.

B. Wann die erfolgte Tödtung gar nicht oder nicht als alleinige Folge der Handlung des Thäters angesehen werden kann, mithin diese gar nicht oder doch nur mit andern Ereignissen, die außer den freien commissiven oder ommissiven Handlungen des Thäters ihren Entstehungsgrund haben, zusammen als Grund und Veranlassung des erfolgten Todes zu betrachten ist.

C. Wann die erfolgte Tödtung zwar aus der wissentlich und vorsätzlich vorgenommenen Handlung des Thäters allein vernünftiger Weise abzuleiten ist, jedoch diese Wirkung seiner Handlung unter diejenige nicht gehört, deren Vorausahndung und Besorgniß man einem Menschen von seinem Schlag und Aufklärung zutrauen kann. Dahingegen

Siebentens ist unter die, dem Richter zu einer von der ordentlichen Strafe abweichenden Urtheil genügenden Entschuldigungen überhaupt nicht zu rechnen, daß, obwohl die vom Gesetz erforderte Absicht und Form des Verbrechens vorhanden, dennoch unter verschiedenen möglichen und jeweils bei solchen Verbrechen vorkommenden Abstufungen des subjektiven

Gemüthszustandes nicht die größte und schlimmste Art des bösen Vorsatzes vorhanden sey, insbesondere aber nicht

a) Wann ein Thäter seinen unbezweifelten Vorsatz zu tödten bis zur Vollendung, nach seiner Meinung und Ansicht durchgesetzt hat, und der Angegriffene nur durch einen Irrthum des Verbrechens in seiner Ansicht, oder durch einen glücklichen Zufall bei Leben bleibt.

b) Wann andere Personen mit ihm an unerlaubten Handlungen gegen den Thäter Theil genommen haben und gewiß ist, daß von diesen gemeinschaftlich begangenen unerlaubten Handlungen, zusammen der Tod die natürliche Folge sey, und nur unausgemacht bleibt, wie vielmehr oder weniger seine, oder seiner Mitschuldigen Handlungen, dazu gewirkt haben (weßfalls ohnehin der Art. CXLVIII. der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, und Unser Eingangs gedachtes Edict Art. 72 Lit. d. Maas und Ziel giebt.)

c) Wann Jemand zwar allenfalls wegen erprobter Geistesstumpfheit mit hinlänglichem Schein vorwenden möchte, daß er eine, im Allgemeinen vorauszusehende Tödtlichkeit seiner Handlung nicht einzusehen vermocht hätte, aber desfalls von andern zuvor erinnert und gewarnt worden wäre, mithin durch Nichtachtung dieser Warnung seine Sorglosigkeit für das Leben seines Nächsten an den Tag gegeben hätte.

Achtens. Wenn jedoch hiermit diese Entschuldigungen für den Richter unzulänglich erklärt sind, und Wir ihm auflegen, ohne hinlängliche Entschuldigung bei der Strafe des Todschlags in Erwägung des Art. 150 der peinlichen Halsgerichts-Ordnung am Schluß von den obigen gesetzlichen Regeln nicht abzuweichen; so benehmen Wir Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern damit das Recht nicht, auf eine und andere Gründe, wo etwa die Gesetzbefolgung im einzelnen Fall, eine durch das Wohl des Ganzen nicht nöthig werdende Härte nach sich zöge, Landesfürstliche mildernde Rücksicht zu nehmen. Hiernach hat sich Jedermann zu achten und für Schaden zu hüten. Daran geschieht Unser Wille. Urkundlich des

beigedruckten Regiments-Raths-Insiegels. Gegeben Karlsruhe den 20. December 1805.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 8 S. 29.
" 11 " 41.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 1 S. 2.

Nr. 524.

Sämmtliche Interessenten der ehehin Hochstift-Speierschen Landesobligationen wird andurch eröffnet, daß die bei der am 8. Jänner l. J. stattgehabten 5ten öffentlichen landesherrlich edictmäßigen Ziehung von Einhundert Hochstift Speierschen Landesobligationen herausgekommenen Nummern, als:

935. 824. 405. 790. 869. 290. 724. 254. 738. 526. 673. 3. 934. 170. 316. 846. 695. 216. 620. 656. 104. 640. 469. 312. 544. 555. 537. 462. 552. 692. 831. 270. 511. 904. 7. 269. 157. 137. 136. 878. 728. 775. 197. 509. 641. 860. 256. 43. 377. 699. 929. 730. 909. 517. 344. 306. 614. 711. 73. 898. 218. 868. 452. 273. 518. 308. 402. 76. 114. 374. 95. 415. 446. 334. 794. 419. 788. 297. 789. 717. 586. 324. 434. 142. 562. 268. 350. 805. 461. 763. 250. 739. 436. 796. 368. 852. 59. 609. 800.

sammt sämmtlich dießjährigen Zinsencoupons am 31. December l. J. bei dem kurfürstl. Landschazungs-Extrazahlamt zu Bruchsal gegen Rückgabe der korrespondirenden Obligationen und besagter Coupons zalbar, die neuere Zinsencoupons für das Jahr 1806 aber nach der Hälfte des Monats Jänner kommenden Jahrs bei der kurfürstlichen Landvogtei Michelsberg zu Bruchsal gegen Vorzeigung der betreffenden Obligationen zu empfangen seien; übrigens die VI. landesherrliche ediktmäßige öffentliche Ziehung von weitern Einhundert Nummern, Dienstag den 7. Jänner 1806 Morgens 10 Uhr auf dahiesigem Rathhause statt haben werde. Mannheim am 21. Dec. 1805.

Kurbadensche, über das Landschulden-Wesen des Fürstenthums Bruchsal ehehin Hochstift Speierschen Antheils, besonders, und unmittelbar angeordnete Hofraths-Commission.

Ex Mandato:
Vowinkel, Actuarius Commissionis.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 1 S. 4

Nr. 525.

Herumziehenden Spielleuten jeder Art ist der Aufenthalt der kurbad. Markgrafschaft verbothen.

(8625. R.) Nach einer in dem für die kurbadische Markgrafschaft bestehenden Provinzialblatt Nr. 92 enthaltenen, die öffentliche Sicherheit betreffenden Verordnung, ist den herumziehenden Spielleuten jeder Art der Aufenthalt in der kurbadenschen Markgrafschaft verbothen, welches den in der hiesigen Pfalzgrafschaft befindlichen Spielleuten zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird, um sich hiernach zu achten.

Mannheim den 30. December 1805.

Kurbad. Hofrath der Pfalzgrafschaft.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 2 S. 9.

Nr. 526.

Wüthende Hunde und Vieh betreffend.

(R. 8668.)

Da sich seit kurzer Zeit mehrere traurige Fälle ereignet haben, daß durch herumlaufende wüthende Hunde nicht nur andere Hunde, sondern auch besonders auf dem Lande Rindvieh angefallen und gebissen worden sind, hierdurch aber bei wiederholten Fällen ein unübersehbares Unglück über ganze Gemeinden und Gegenden hervorgebracht werden kann, besonders wenn das gebissene Vieh nicht sogleich getödet, und wohl gar von den Eigenthümern an Fremde, die mit dessen Zustand unbekannt sind, verkauft wird; so findet man sich bewogen, nicht nur die bestehende ältere Verordnung, welche die Kennzeichen eines wüthenden Thieres, und die Art an Handen gibt, wie ein, von einem wüthenden Thiere gebissener, unmittelbar nach dem Biß behandelt werden soll, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung zu erneuern, sondern auch insbesondere allen Eigenthümern den Verkauf eines solchen, von einem wüthenden Thier gebissenen Viehs unter unnachläßiger

Strafe von 20 Rthlr. und nach Befund der Umstände schärferer Ahnung zu verbiethen, vielmehr soll der Eigenthümer eines solch gebissenen Stück Viehes sogleich die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit dasselbe, um allem möglichen Unglück desto sicherer und gewisser vorzubeugen, auf der Stelle todt geschlagen und tief unter die Erde verscharrt werde. Auch versiehet man sich zu sämmtlichen Aemtern und Ortsvorgesezten: daß sie um so gewisser über den genauen Vollzug gegenwärtiger Verordnung wachen werden, als dieselbe im Falle einer, ihnen zu Schuld fallenden Nachläßigkeit, für alle hieraus entstehende Folgen verantwortlich gemacht werden.

Mannheim den 30. December 1805.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1805 Nr. 3 S. 17.

Nr. 527.

Allgemeine Uebersicht

über den Zustand des kurbadisch evangelisch-lutherischen Schulmeister-Wittwen-Fisci pro 1804.

Einnahme.	fl.	kr.
Rezeß	940	38
Beiträge der Mitglieder	650	16½
Promotions-Taxen	50	52
Fisci-Quartalien	244	7½
Vocations-Tax der Geistlichen und Schullehrer	36	55
Kapital-Zinse	699	58
Abgelöste Kapitalien	530	—
Zins-Raten	8	16
Zinse von Gantgelder	24	4½
Zinse von Ausständen	5	27¼
Einkaufsgelder	396	—
Stiftungen	300	—
Von andern Diözesen	132	—

	fl.	kr.
Vom Ausstand	771	4⅝
Ersaz	4	4
Insgemein	1	6¼
Summa	4794	49⅝
	3696	15
Remanet	1098	34⅝

Ausgabe.

Rezeß	—	—
An Wittwen und Waisen	951	34
Beitrag von Fisci-Quartalien	—	6
Angelegte Kapitalien	1406	—
Einzugs-Gebühr	58	30
Für Schreibmaterialien	5	—
An andere Diözesen	132	—
Im Ausstand	967	45
Ersaz und abgegangen	175	6
Insgemein	—	14
Summa	3696	15

Status fundi.

Remanet	1098	fl.	34⅝	kr.
Alte und neue Kapitalien	14923	„	2	„
Gantgelder	481	„	16¾	„
Ausstände	967	„	45	„
Summa	17470	fl.	38⅜	kr.
Fernd bestand der Status in	16317	„	27⅞	„
Vermehrt um	1153	„	10½	„

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 5 S. 17.

Nr. 528.

Die Abkaufung der Gülten und Bodenzinse von Gütern betreffend.

Da Se. Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen haben, daß jene im Altbadischen zur Beförderung der Kultur

bestehende Verordnung vom 16. August 1786, wornach die auf Gütern haftende Gülten und Bodenzinse, wann sie nach einem 20jährigen Durchschnitt auf den wahren Werth berechnet sind, mit dem Capitalwerth von 4 Procent abgekauft und abgelöst werden dürfen, auch in den neuen zur Markgrafschaft gekommenen Landen, zur Anwendung gebracht werden dürfe; so wird solches den Ober- und Aemtern, auch Verrechnungen zur weitern Eröffnung und Nachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, das bei jedem eintretenden Fall, wo hievon Gebrauch gemacht werden will, berichtliche Anzeige an das Kurfürstliche Hofraths-Collegium 2ten Senats erstattet, und von da weitere Legitimation eingeholt werden soll. Decretum Karlsruhe in Cons. Aul. 2. Senats den 4. Jenner 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 11 S. 41.

Nr. 529.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft dd. 8. Januar 1806. I. S. Nr. 147.

Die Ausfuhr der Gerberlohe betreffend.

Das schon unterm 24. September 1754 im alphabetischen Auszug der Gesetzgebung Theil I. im Anhang sub voce Rinden §. 1 pag. 785 gegen den Verkauf der Rinden ins Ausland erlassene Verbot wird hiermit auch auf die fertige Lohe erweitert, und dieses Verbot zugleich auf die ganze Provinz der badischen Markgrafschaft ausgedehnt. Decretum ut supra.

vdt. Sachs.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 7 S. 25.

Nr. 530.

Generale an sämmtliche Specialate der Evang. Luth. Landeskirche vom 8. Jenner 1806 K. R. Nr. 1.

Die Einholung der Bescheide über die Visitation der Schulen in dem Spezialatsort betreffend.

Durch die vorliegende Kirchengeseze ist verordnet, daß, so wie das Spezialat über sämmtliche Trivialschulen seiner

Diöces bei deren Visitation selbst die Bescheide ertheilet, also hingegen von jenen des Specialatsorts die mit allen Erfordernissen ausgefüllte Prüfungsberichte jedesmal hieher zu Einholung des Kirchenrathlichen Bescheides eingesandt werden sollen. Nachdem nun darauf fest zu halten in mancher Hinsicht nöthig ist, jedoch von mehreren Specialaten diese Berichte im abgewichenen Jahre nicht eingekommen sind; so wird andurch die obgedachte Anordnung zur allgemeinen Befolgung erneuert.

Decretum q. s.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 11 S. 41.

Nr. 531.

Bei der anheute geschehenen VI. öffentlichen landesherrlichen ediktmäßigen Ziehung von Einhundert Nummern Hochstift-Speierschen Landes-Obligationen sind folgende Nummern herausgekommen, als:

573. 499. 380. 68. 84. 784. 204. 854. 889. 427. 780. 718. 422. 488. 420. 222. 500. 311. 150. 249. 482. 389. 97. 693. 611. 391. 649. 899. 762. 317. 277. 189. 100. 662. 299. 426. 335. 830. 496. 895. 804. 321. 559. 847. 449. 36. 229. 605. 228. 735. 274. 63. 515. 90. 243. 52. 126. 232. 32. 468. 309. 836. 208. 727. 320. 893. 939. 613. 558. 922. 388. 20. 864. 58. 565. 346. 940. 930. 551. 454. 483. 577. 723. 505. 769. 293. 875. 508. 69. 744. 385. 638. 531. 477. 327. 115. 217. 28. 14. 937.

die am 31. December laufenden Jahrs bei dem bruchsaler Landschazungs-Extrazahlamt gegen Rückgabe der korrespondirenden Obligationen zahlbar sind; welches zur Kenntniß der Betheiligten andurch gebracht wird.

Mannheim den 9. Jenner 1806.

Kurbadische, über das Landschuldenwesen des Fürstenthums Bruchsal, ehehin Hochstift Speierschen Antheils, besonders angeordnete Hofraths-Commission.

Auf Geheiß und zur Beurkundung,
vdt. Bowinkel.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 3 S. 17.

Nr. 532.

Ausdehnung der Strafbestimmung, zu Verhütung der Desertion, auch auf Königlich Würtembergische Deserteurs.

Wir Carl Friedrich ꝛc.

erachten für nöthig, zur Verhütung der Desertion von Unserm Kurfürstlichen Militär auf die Verheimlichung eines jeden Deserteurs eine Geldstrafe von 15 fl. zu setzen, jedoch mit dem Vorbehalt einer angemessenen Leibesstrafe, wenn dieselbe unter erschwerenden Umständen oder zu wiederholtenmalen Statt gehabt haben sollte, auch wollen Wir diese Verordnung in gleicher Maaße von den in Unsere Lande übertretenden königl. Würtembergischen Deserteurs in so lange verstanden wissen, als das mit diesem Staat eingegangene Militär-Cartel, Bestand und Kraft hat.

Es werden demnach sämmtliche Ober- und Aemter angewiesen, diese Verordnung gehörig verkünden zu lassen, gegen die strafbare Verheimlichung der Deserteurs ernstlich zu warnen, und die Uebertreter unnachsichtlich zur geordneten Strafe zu ziehen. Ex cons. secr. am 9. Jenner 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 7 S. 25.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 5 S. 29.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 5 S. 24.

Nr. 533.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, Herzog zu Zähringen; des heiligen Römischen Reichs souverainer Kurfürst; Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf in Breisgau, zu Sausenberg und in der Ortenau; Fürst zu Bruchsal, Ettenheim, Constanz und Heitersheim; Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen; Herr zu Rötteln, Badenweiler, Hohen-

geroldseck, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc.

fügen anmit zu wissen:

Nach den, durch den Friedensvertrag zwischen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät von Oestreich, Ungarn und Böhmen, und Sr. Kaiserl. Königl. Majestät von Frankreich und Italien, und nach den zwischen leztgedachter Kaiserl. Königl. Majestät und Uns abgeschlossenen Traktaten, sofort den dadurch sich ergebenen geänderten Verhältnissen haben Wir nöthig gefunden, obigen, diesem Edikt vorstehenden Titel anzunehmen, der in allen zur größeren Form geeigneten Fertigungen von Unsern sämmtlichen Behörden künftig zu adhibiren ist, und der da, wo nach Unsern Edikten, Unser Titel in kleinerer Form gebraucht wird, nur bis zu dem Wort Kurfürst einschließlich gebraucht werden soll; wornach sich daher sämmtliche höhere und niedere Diener, auch Unterthanen, Land- und Einsassen zu achten haben. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 19. Januar 1806.

Carl Friedrich Kurfürst.

(L. S.)

vdt. Frhr. v. Gailing.

Ad Mandatum Seren. Elect. proprium.

Winter.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 6 S. 17.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 5 S. 29.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 5 S. 23.

Nr. 534.

Taxansäze in peinlichen Sachen betreffend.

(P. G. Nr. 16.) Bei kurfürstlichem Hofgericht ist wegen dem Taxansaze in Kriminalsachen die höchste Entschließung dd. 5. December a. p. num. 5088 eingetroffen, daß, was Jemand zu seinem Vortheil extrahire, bei Gericht bezalt werden müsse; was aber ex officio verfügt werde, dürfe nicht mit einem Taxe belegt werden. Dieses seien die alten, auch

bei der neuen O. G. Ordnung zum Grunde gelegten Regeln; diese verglichen mit dem Strafedikte §. 8, wornach ein Denunciant alle Pflichten eines Anklägers auf sich hat, wirkten, daß a) in dem Beschuldigungsprozesse der Angeber jede Verfügung, die auf seine Angabe erfolget, nach dem in der O. G. O. bestimmten Taxe belegt zu empfangen habe; dagegen b) bei Verfügungen auf Eingaben des Beschuldigten, so wenig, als auf irgend eine Verfügung wegen eines Inquisiten im Untersuchungsprozesse von Endigung der Untersuchung etwas anzusezen sei; jedoch, wann c) nach geendigter Untersuchung ein im Beschuldigungs- oder Untersuchungsprozesse verurtheilter Verbrecher um Milderung oder Begnadigung einkömmt, die darauf ergehende Verfügung Obergerichts-Ordnungsmäßig tarirt werden soll. Welches sämmtlichen Aemtern, resp. Taxertrahenten zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheim den 9. Jenner 1806.

Kurf. Hofgericht der bad. Pfalzgrafschaft.
v. Weiler.
v. Heiligenstein.

vdt. Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 5 S. 29.

Nr. 535.

Aufhebung der getroffenen Masregeln wegen dem gelben Fieber.

(195. I. S.)

Da die in dem verfloßenen Jahr vorgewaltete Gefahr wegen des gelben Fiebers solche vorsorgliche Anstalten nöthig gemacht hat, wodurch dem Eindringen dieser pestartigen Krankheit möglichst vorgebeugt werden sollte, diese Gefahr nunmehr gänzlich verschwunden ist, so befehlen Serenissimus Elector daß die wegen des gelben Fiebers in sämmtlichen Kurlanden vorgekehrte Maasregeln gänzlich nunmehr wiederum aufgehoben

werden sollen; welches sämmtlichen Landvogteien und Aemtern der Pfalzgrafschaft zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird. Mannheim den 10. Jenner 1806.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

In fidem, Bettinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 4 S. 25.

Nr. 536.

(B. G. Nr. 101.) Sämmtliche Advokaten werden bei in Zukunft von Weibern ertheilt werdenden Vollmachten hiermit angewiesen, dieselbe in Gefolg der in den Provinzialblättern von 1804 Nr. 10 und 11 bekannt gemachten Beistandsordnung vom 11ten Juni 1789 jedesmal durch einen obrigkeitlich verpflichteten Beistand unterzeichnen, auch das obrigkeitliche Zeugniß seiner Verpflichtung unter dem Rechtsnachtheile beisetzen zu lassen, daß solche ansonst auf Kosten der Sachwalter retradiret werden sollen. Mannheim den 10. Jenner 1806.

Kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Courtin.

Weiler. vdt. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 5 S. 30.

Nr. 537.

Aufstellung eines Kriegs-Konsistoriums betreffend.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, um höchst Ihrem Militär gleiche Rechte, wie dem anderer protestantischer Staaten zu ertheilen, für protestantische Militärpersonen beider Confessionen ein Kriegs-Consistorium in der Mase dahier aufzustellen, daß unter dessen Forum jedoch alle jene Soldaten nicht gezogen werden sollen, welche bürgerlich oder hintersäßlich mit ihren Weibern auf dem Lande angenommen worden, und folglich mit demselben nicht in einem Garnisonsort wohnen; wobei Höchstdieselben ferner befehlen, daß die Kriegs-Consistorial-Geschäfte, bei

deren Behandlung die Kirchenraths-Ordnungen und die bereits bestehenden Gesetze zum Grund zu legen seien, nebst dem besonders ernannten Militär- und Auditorats-Personale bei Lutherischen Offiziers und Soldaten durch den Garnisons-Prediger Volz, bei Reformirten aber, statt des letztern, durch den Kirchenrath Kühlenthal dahier besorgt werden sollen. Welches hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird. Verkündet im Kurfürstlichen Geheimen Rath den 20sten Jenner 1806.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 14 S. 53.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 6 S. 37.

Nr. 538.

Spielkarten betreffend.

(397 R.) Sämmtlichen Land- und Stadtvogteien, auch übrigen Aemtern, wird andurch bemerkt, daß der am 3ten d. in Betreff der Stempelung der Spielkarten ergangene Befehl, nicht nur diese, sondern auch alle in den alrpfälzischen Landen verkauft werdende fremden Kalender umfasse, sohin bei deren ungestempelten — Verkauf die nemliche Strafe, wie bei den Spielkarten eintrete. Mannheim den 22. Jänner 1806.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Bettinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 6 S. 39.

Nr. 539.

Verhaltungs-Regeln zur Verhütung ansteckender Seuchen bei dermaligen Zeiten.

Von der kurfürstl. Sanitäts-Commission ist nachstehende Verfügung, zu Verhütung ansteckender Seuchen bei dem dermaligen Truppenmarsch und ungewöhnlich nasser Witterung ergangen, welches hier zur allgemeinen Kenntniß durch den Druck bekannt gemacht wird. Karlsruhe den 24. Januar 1806.

Bei Kurfürstl. Hofrath 1. Senats.

Es wurde bei kurfürstlicher Sanitäts-Commission beschlossen:

Den Oberämtern und Physikaten Pforzheim, Durlach, Ettlingen, Rastatt, Schwarzach, Bischoffsheim, per Extr. Prot. div. aufgegeben, gemeinschaftliche Sorge zu tragen, daß

1) nicht nur alle Behälter, in welchen mehrere kranke Truppen übernachtet, oder sich auch nur mehrere Stunden hindurch aufgehalten haben, mit Räucherungen, nach Morveaux Vorschrift, und zwar so, daß in den, von Menschen bewohnten Zimmern mit Vitriol-Oel und Salpeter nach der Vorschrift, in Ställen aber oder in Behältern, wo nicht gleich wieder Menschen hinkommen, statt Salpeters mit Kochsalz geräuchert, und so gereinigt, sondern auch solche Räucherungen mit Salpeter in den Lazarethen des Tags wenigstens 2mal vorgenommen werden;

2) Das Stroh, auf welchem durchmarschirende Soldaten gelegen sind, gleich nach ihrem Abzug aus den Nachtlagern weggeschafft und verbrannt, besonders aber nie gestattet werde, das Stroh, worauf Kranke auf Wägen geführt worden sind, in Scheunen oder Dunggruben oder an Häusern aufzubewahren, sondern an abgelegenen freien Orten sogleich durch eigends dazu angestellte Personen verbrennen, und die Asche nach Willkühr benutzen zu lassen;

3) Die Soldaten mit möglichst stärkenden Speisen und Getränken versehen werden;

4) Die öffentlichen Brunnen-Tröge, an welchen sich durchziehende Soldaten waschen, oder mit Trinken laben, gleichbalden gehörig gereinigt, und wieder mit frischem Wasser angefüllt werden.

5) Den kranken Soldaten in den Lazarethen das Lagerstroh öfters gewechselt, und mit dem Verbrauchten nach obiger sub Nro. 2 angegebenen Vorschrift verfahren werde;

6) Jeder gestorbene Kranke mit seinen Kleidungsstücken wenigstens 5 Schuhe tief vergraben und überhaupt der Begräbnißort weit möglichst von den Wohnungen entfernt, und an der Nordseite des Dorfs oder der Stadt gewählt werde;

7) Den wieder genesenen Soldaten sich nicht in Privathäusern lange noch herumzutreiben gestattet, sondern für ihren baldmöglichsten weitern Transport gesorgt werde;

8) Das Physikat fleißig in den Lazarethen nachsehe, ob die Räucherungen gehörig geschehen, und alle andere Reinlichkeits-Vorsorge richtig beobachtet werde?

9) Uebrigens, besonders in naßfeuchten Wohnungen, bei ohnehin neblicht regnerischer Witterung abwechselndes Wachholderholz, Beeren rc. oder anderes aromatisches Rauchfeuer unterhalten werde;

10) Alle Communikation der Stadt und Landleute, die nicht unumgänglich nothwendig ist, nicht zugelassen, sondern darauf gesehen werde, daß, wo Wohlthaten an Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken zufließen, die Bringenden an gewisse, von den Kranken entfernte, Plätze zur Abgebung angewiesen werden.

Vorschrift zur Räucherung mit Salpetersäure.

Um die Räucherung mit Salpetersäure nützlich zu machen, schließt man Thüren und Fenster des Orts, den man reinigen will, schüttet in eine glasirte erdene Schale oder in ein Glasgeschirr eine Unze Vitriol-Oel, nach und nach wirft man in dieselbe eine gleiche Menge gepulverten Salpeters, und rührt das Gemische mit dem Stiele einer erdenen Tabaks-Pfeife um. In dem Augenblick der Vermischung entwickelt sich ein weiser Rauch von salpetersauren Dämpfen, und die Entwickelung derselben kann durch die Blasen des Gemisches mit einem gewöhnlichen Blasebalg vermehrt werden. Sind die Dämpfe so zerstreut, daß sie den beräucherten Ort angefüllt haben, so öffnet man einen Theil der Thüren oder Fenster, um die Luft in dem Orte zu erneuern. Die Zahl der Räucherungs-Gefässe muß dem Raum der räuchernden Stellen angemessen sein.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 9 S. 34.

Nr. 540.

Vorkehrungen gegen herrschende ansteckende Krankheiten betreffend.

In jenen Orten, wo gefangene und kranke Soldaten zuvor durchgeführt, oder auch beherbergt worden sind, reißet seit Kurzem eine gefährliche Krankheit unter den Menschen ein. Nach der schon gemachten eigenen Erfahrung, und nach den diesfalls eingelangten Berichten ist es außer allem Zweifel, daß diese Krankheit wirklich ansteckend seie. Demnach findet man sich dringend veranlaßt, das Publikum in Rücksicht der Verhütung und der gesunden Lebensweise durch folgendes aufmerksam zu machen.

Diese durch Ansteckung verursachte Krankheit äussert sich anfangs mit Mattigkeit, betäubendem Kopfwehe, zuweilen mit schleimigter Zunge, Eckel und Aufstoßen, mit Zerren in den Gliedern, besonders in den Füssen, dann endlich Frost, unerträgliche Hitze rc., und bei zunehmendem Fieber und schwächenden Schweißen, am 3ten und 4ten Tage oft mit rothen Flecken, immer in unerträglicher Unruhe, Irrereden rc. so daß man dieses Uebel mit Recht zu den nervösen faulichten Fiebern zählen muß. Desselben Ansteckungsstoff kommt meistens von der Aussonderung krankhaft zersezter thierischer Theile her, welche dunstartig in die Luft aufgenommen, diese verändern, und so zuerst die Kopfnerven, und dann das übrige Nervensystem angreifen, und das Fieber mit allem seinem Gefolge herbeiführen.

Das Vorzüglichste der Verhütung besteht also darinnen, daß man zwar alle — zu ängstliche Gemüths-Bewegung von sich entfernt zu halten suche, auch, wenn es sein kann, die Gemeinschaft, die Wohnung und die Nähe dieser Kranken meide, und sich vor Berührung und selbst vor dem Gebrauch der durch Schweiß verunreinten Kleidungsstücke rc. derselben hüte; daß man indessen, wo man aus Dienstes-, Freundes- oder auch Menschenpflicht dergleichen Kranken beizustehen, aufgefordert ist, soviel möglich in den Zimmern derselben die

Reinlichkeit bei dem Bett- und den übrigen Geräthschaften, erhalte, und die heiße, dumpfe Stubenluft durch Zutritt frischer, atmosphärischer Luft, und auch durch die von gutem in flache, steinerne Teller geschütteten Weinessig auf dem warmen Ofen aufsteigende Dünste, und nach Erforderniß selbst, jedoch mit Vorsicht durch die bekannten mineralsauren Dämpfe verbessern und den Ansteckungsstoff unschädlich mache, auch wirklich zerstöre.

Daß man um so mehr noch anjetzo an seinem eigenen Körper und Kleidungsstücken sich reinlich halte, sich mit Weinessig wasche, einen aromatischen erquickenden Essig zum abwechselnden Riechen und Bestreichen bei sich führen, die Oberkleidungen, die man bei Krankenbesuchen angezogen hat, bei der Nachhausekunft, an einen abgesonderten Ort zum Ausluften lege, und wo es die Farbe desselben gestattet, durch Dampf und Räucherung reinige.

Daß man die von Kranken gebrauchte Kleidungen, Bettzeug rc. sogleich in das frische Wasser bringe, auswasche, und in freier Luft an einem abgesonderten Ort austrockne; solche aber, die gänzlich verdorben, sogleich verbrenne, daß man ferner, um für die Aufnahme des ansteckenden Stoffs weniger empfänglich zu werden, und um auch den Einfluß der davon verdorbenen Luft zu mindern, in Speise und Trank mäßig seye; jedoch auch nicht versäume, das zu nöthiger Stärkung erforderliche zu sich zu nehmen, da bei Ueberbleibseln von Unverdaulichkeit oder bei Berauschungen, so wie bei Entbehrungen der gewohnten Diäten leicht eine Schwäche in dem Körper erfolgt, die dann die Wirkung der um so leichter geschehenden Ansteckung noch gefährlicher macht.

In Ansehung der Heilung dieser Krankheit läßt sich übrigens wegen der Verschiedenheit des Grads und des Verlaufs derselben, bei der auch verschiedenen Beschaffenheit der damit befallenen Personen, aus gegründeter Bedenklichkeit wegen irgend eines leicht geschehenden Mißbrauchs, auch im Allgemeinen nicht einmal etwas positiv vorschreiben, welches nur der geordnete Arzt in jedem ihm vorkommenden Falle erst

dann anzuordnen im Stande ist. Doch so viel seie wohlmeinend erinnert und gewarnt, daß man bei einigem Uebelbefinden, Betäubung, leichten fieberhaften Regungen, außergewöhnlicher Mattigkeit ꝛc. ungesäumt, und zumal, wann man vorher bei Kranken gewesen, an den geordneten Arzt sich wende, und dessen Rath einhole, und nicht noch etliche Tage bis zu dem wirklichen Arzneigebrauch hinhalte, wornach oft schon der Grad der Entkräftung und der Krankheit so hoch gestiegen ist, daß die beßten Arzneien zuweilen nicht mehr hinreichen.

Daß man endlich vor Allem, was eine Schwäche und Entkräftung zur Folge hat, sich hüte — besonders aber auf eigenen Willen, oder auf den Rath eines Unverständigen hin, kein Heilverfahren unternehme, am wenigsten ohne Vorschrift eines Arztes den Gebrauch heftig wirkender Brechmittel, oder der theils aus Aloe, Jalappe ꝛc. bestehenden, theils Abführungsmittel, oder auch die Vornahme einer Aderlässe gegen die bei Einigen anfänglichen sich etwa äussernde starke Fieberhitze, sich erlaube. Der bei dieser Krankheit nur sehr seltene Fall einer nothwendig Anfangs zu bewirkenden Ausleerung kann allein nach hinlänglicher Erkenntniß des Falls von dem ordentlichen Arzte beurtheilet werden.

Wenn diese hier einzeln bemerkten Verhaltungsregeln genau beobachtet werden, so wird gewiß in Verbindung der Befolgung der schon im Allgemeinen erlassenen, das Polizeiliche betreffenden Verordnung, das für die Bewohner der Städte und Dörfer in der Nachbarschaft, wo Etappen angelegt sind, und wo die militärische Straße durchführt, so gefährliche und ansteckende Fieber nicht mehr um sich greifen, und nach und nach durch Zerstörung des Ansteckungsstoffs sogar endlich verbannt werden, — das bei gegentheiligem Verhalten weiter um sich greifen, und gerade unter den Bewohnern von dem besten Alter einen traurigen Verlust unabwendbar verursachen würde. Jeder also ist sich selbst und seinen Nebenmenschen diese pünktliche Befolgung schuldig.

Uebrigens, da die Landes-Polizei-Gesetze schon vorschreiben, daß bei Epidemien keinem Fürsorger der Kranken die sonst zwar verbotene, doch mit Nachsicht behandelte Zuziehung von unautorisirten Aerzten oder Pfuschern straflos hingehen dürfe, und daß noch weniger diese Pfuscher selbst deßfalls ungestraft bleiben, auch, daß alle Wundärzte, wenn sie gleich als Wundärzte erster Klasse einige Erlaubniß zur innerlichen Praxis haben, anders als auf Befehl und nach Leitung des Physikats von dieser Erlaubniß bei dergleichen Seuchen nicht Gebrauch machen, so werden alle Oberämter und Physikate angewiesen, mit aller Strenge gegen die Uebertreter vorzugehen, und solchen unautorisirten Kuren mit Ernst zu steuern, als wofür sie andurch persönlich verantwortlich erklärt werden. Verordnet Karlsruhe in Kurfürstl. Sanitäts-General-Commission den 27. Jenner 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 10 S. 37.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 6 S. 37.

Nr. 541.

Karten-Stempel betreffend.

(R. 500.) Auf eingekommene neuere Anzeige, daß die in dem abgewichenen Jahre allgemein verordnete, und in den Provinzialblättern Nr. 14, 21 und 25, vom 3. April, 22. Mai und 19. Juni bekannt gemachte Stemplung der Spielkarten mit dem erwarteten Erfolge, vielleicht aus Mangel hinlänglicher Publikation, noch nicht in Vollzug gekommen sei, sieht man sich veranlaßt, erwähnte Verordnungen, wonach der Besitz, wie der Gebrauch aller Spielkarten, wenn solche vorher nicht gestempelt worden, bei Konfiskation und einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern verbothen wird, nicht nur zu erneuern, sondern noch besonders alle Amtsbehörden der Pfalzgrafschaft, vorzüglich jene des Fürstenthums Bruchsal, unter Bezug auf die kurfürstliche Hofrathsverfügung vom 3. d. M. R. Nr. 24 hiemit anzuweisen, diese Verordnungen

bei sämmtlichen ihren untergebenen Gemeinden zur hinlänglichen Kenntniß zu bringen, hiernach ihre Amtsdiener und Hatschiere gehörig zu unterrichten, und zur strengen Wachsamkeit über die uneingeschränkte Befolgung dieses Gesetzes mit dem Beifügen anzuhalten, daß von jeglicher Denunciation ihnen ein Drittheil der eingehenden Strafe als Belohnung noch besonders zuerkannt werden solle.

Mannheim den 27. Jenner 1806.

Kurfürstl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 7 S. 46.

Nr. 542.

Die berichtliche Angabe der Umstände eines jeden in das Irrenhaus bestimmten Gemüthskranken betr.

Da zu Wiederherstellung der an einer Gemüthskrankheit leidendenden Kranken, welche in das Irrenhaus nach Pforzheim gebracht werden, nicht nur von den Heil- und Wundärzten körperliche Mittel gebraucht, sondern auch mit Einverständniß der Aerzte, von den zu Besorgung dieser Kranken angestellten Aufsehern, und vorzüglich von den beiden zu diesem Haus gehörigen Geistlichen durch Unterricht und andere, auf den Gemüthszustand der Kranken wirkende, nicht bürgerliche Mittel, deren Genesung zu befördern, oder ihren Zustand zu erleichtern, getrachtet werden muß, hiezu aber außer den Umständen, welche dem Arzt vorzüglich zu wissen nöthig ist, und deren Mittheilung bei Einlieferung eines jeden in das Pforzheimer Irrenhaus bestimmten Kranken durch diesseitige Verordnung vom 19. März v. J. erfordert worden ist, noch weitere Vorkenntnisse nöthig sind, so wird hiermit sämmtlichen Ober- und Aemtern aufgegeben, dafür zu sorgen, daß künftighin bei Einlieferung von Irren, nicht nur das ärztliche Gutachten, sondern zugleich auch von dem Geistlichen des Orts, aus welchem der Irre herkömmlich ist, oder zuletzt sich befun-

den hat, ein bestimmter Bericht an die Irrenhaus-Verwaltung mitgesendet werde, welcher den Namen des Irren und seiner Eltern, Alter, Wohnort, Erziehung, bürgerliche Beschäftigung, nebst dabei bewiesene Geschicklichkeit, Geisteskräfte und moralisches Verhalten, herrschende Neigungen und Leidenschaften in gesundem und kranken Zustande, gewisse und wahrscheinliche Ursachen der Geisteszerrüttung — nahe und entfernte, gewisse oder muthmaßliche, erste Spuren derselben, und wie sie sich zuerst äußerten, factische Beschreibung des Fortgangs der Krankheit, bis zur Einlieferung des Kranken, angewandte Mittel, Art der Aufsicht und zeitherigen Verpflegung, Ursach der Absendung in die öffentliche Anstalt, enthält, und den Aerzten sowohl, als den Geistlichen, zu ihrem Gebrauch mitgetheilt werden wird.

Verordnet bei kurfürstl. Arbeitshaus-General-Commission.

Carlsruhe den 30. Jenner 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 13 S. 49.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 7 S. 45.

Nr. 543.

Königliche Titel von Baiern und Würtemberg.

(R. 603.) Nach einer eingelangten kurfürstlichen geheimen Rathsentschließung vom 20. dieses soll gegen die baierschen und würtembergischen Unterbehörden künftig statt des Prädikats kurfürstlich, das Prädikat königlich gebraucht werden, welches sämmtlichen Stadt- und Landvogtei-Aemtern, und Stadtmagistraten zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Mannheim den 31. Jänner 1806.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 7 S. 45.

Nr. 544.

Die Judenschaft Heidelberg soll dem Stadtvogteiamt untergeordnet werden.

(R. 615.) Nach einer dahier eingelangten kurfürstlichen geheimen Rathsentschließung vom 27. December v. J. soll unter Aufhebung der bestandenen eigenen Commission, die Judenschaft zu Heidelberg dem dortigen Stadtvogteiamte für die Zukunft unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der etwa gutfindenden Abänderung subordinirt werden, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 31. Jenner 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 7 S. 46.

Nr. 545.

Coupons von Pflegschafts-Obligationen betreffend.

Da nach einer anher gekommenen kurfürstlichen geheimen Rathsentschließung vom 25. d. den Pflegern von den in Deposito befindlichen Pflegschafts-Obligationen ihrer Kurrenden jedesmal auf einen Zeitraum von zwei Jahren die fällig werdenden Coupons ausgeliefert, bei Abhör der Pflegrechnungen aber die noch vorhandenen Coupons vorgelegt und gestürzt werden sollen; so werden sämmtliche Aemter und Stadtvogten hiernach angewiesen, die über zwei Jahre bereits ausgelieferten Coupons von Pflegschafts-Obligationen wieder zurückzufordern, und ad Depositum zu nehmen.

Mannheim den 31. Jenner 1806.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 7 S. 46.

Nr. 546.

Die natürliche Blatternseuche hat in mehreren benachbarten Gegenden wieder sich schrecklich verwüstend gezeigt, und manches Kind ist bereits ein Opfer des sträflichen und gewissenlosen Eigensinns seiner Aeltern geworden, indem dieselbe vernachläßigt haben, das durch die Erfahrung so bewährt gefundene Vorbauungsmittel der Schuzblattern-Impfung anzuwenden.

Man hat nun in Erfahrung gebracht, daß manche Aeltern blos deßwegen Mißtrauen auf die Wirksamkeit der Schuzpocken setzen, weil mehrere Kinder der geschehenen Impfung ungeachtet, dennoch mit den natürlichen Blattern befallen worden seyn sollen.

Man findet sich nun zwar überzeugt, daß diese angebliche Unwirksamkeit der Schuzpocken nur dem Umstande zuzuschreiben sey, daß unwissende und leichtgläubige Aeltern das Wohl und das Leben ihrer Kinder unwissenden Charletans anvertrauen, welche mit dem Impfungsgeschäft theils nicht hinlänglich bekannt, und theils auch nicht in der Lage sind, immer frischen und wirksamen Impfstoff zu erhalten, solche Leute begnügen sich damit, wenn sie nur ihre deservirten Ansätze bezahlt erhalten, und bekümmern sich wenig um die Wirkung ihrer Operation. Indessen haben jene Eltern, welche sich solchen Menschen anvertrauen es lediglich sich selbst beizumessen, wenn sie betrogen werden, indem man durch die wohlmeinendsten landesherrlichen Verordnungen angewiesen ist, sich nur geprüfter, und angestellter Aerzte zu bedienen.

Um indessen das entstandene Gerücht, als ob geimpfte Kinder dennoch der natürlichen Blatternansteckung ausgesetzt seyen zum Besten der guten Sache widerlegen zu können; so wird hiemit jedem einzelnen Unterthan, wer er auch sei — der bestimmteste Auftrag ertheilt: von jedem Falle, „wo ein mit Schuzpocken schon geimpftes Kind von den natürlichen Blattern befallen werden sollte, die ungesäumte Anzeige davon an seine ihm vorgesetzte Behörde oder an den diesseitigen Hof- und Medicinalrath Dr. Waldmann zu machen."

Die unterzeichnete Behörde, welche der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes ihre vorzügliche Aufmerksamkeit widmet, wird sodann die gemachte Anzeige genau untersuchen lassen, und die Resultate öffentlich bekannt machen.

Meersburg den 5. Februar 1806.

Kurbadisches Hofraths-Collegium.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1806 Nr. 7 S. 40.

Nr. 547.

Prozesse über Pfründ-Berechtigungen betreffend.

Ohngeachtet es schon dem der kurfürstlichen Kirchen-Commission zu Bruchsal über die katholische Pfarreien und Pfründen zustehenden Oberaufsichts-Recht an und für sich gemäß ist, daß katholische Pfarrer oder sonstige Pfründner über ihre Pfründberechtigungen keinen Prozeß unter einander anfangen, ehe die Sache der gedachten obern Behörde von beiden Theilen vorgetragen, mithin das etwa kirchenpolizeiliche dabei besorgt, und eine gütliche Vermittlung fruchtlos versucht worden, wo alsdann erst ihre Verweisung ins Recht, und die Pflicht der Kirchen-Commission dem zu assistiren, dessen Prätension sie den Pfründrechten gemäß achtet, eintritt; so findet man doch, zu desto sicherer Erhaltung dieser Ordnung, für nöthig, andurch zu verordnen, daß keine obere und untere Gerichtsstelle eine, die Pfründ-Verhältnisse und deren Besitzstand betreffende rechtliche Klage eines Pfarrers oder Pfründners gegen den Andern annehmen solle, so lange nicht die Bescheinigung beigebracht wird, daß die Sache bei kurfürstlich katholischer Kirchen-Commission von ihnen angezeigt, und Dimissio ad Agendum von dortaus ihnen ertheilt worden sey. Ex Consilio Secretiori am 6. Februar 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 18 S. 69.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 10 S. 69.

Nr. 548.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft vom 12. Februar 1806. H. R. Nr. 865. I. S.

Den Verkauf von Hüten durch Handelsleute betreffend.

Die in den Huthmacher-Zunftartikeln enthaltene Verordnung: daß kein Krämer bei einer Strafe von 15 fl. mit Hüten, die nicht über 2 fl. werth seyen, Handel treiben dürfe, wird anburch wegen der so sehr gestiegenen Preisen der Dinge, dahin abgeändert, daß der Werth derjenigen Hüte, mit welchen den Kaufleuten zu handeln verstattet seyn solle, neben Beibehaltung jener Strafe auf den Contraventionsfall von 2 fl. auf 4 fl. erhöht wird, als welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, auch den Kaufleuten und Hutmachern des Landes zu publiziren ist. Decretum 2c.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 17 S. 65.

Nr. 549.

Obsignation bei Sterbfällen der Juden.

(Nr. 790. I. S.)

Auf die erhaltene Anzeige, daß die, wegen Vornahme der Obsignation bei Juden-Sterbfällen, unterm 28. April 1790 erlassene General-Verordnung, wornach zur Vorbeugung aller Unterschleife und Beeinträchtigung des fürstlichen Aerarii bei jedem Sterbfall eines Juden die Obsignation von Gerichtswegen vorgenommen, sodann die Landjudenschafts-Vorstände hievon benachrichtiget, und solche bis zur Ankunft des die Inventur und Theilung vorzunehmenden beauftragten Landjudenschaft-Schreibers unverletzt belassen werden soll, nicht mehr befolget werde, hat man sich bewogen gefunden, dieselbe ihres ganzen Inhalts nach hiemit zu erneuern, welches sämmt-

lichen Land- und Stadtämtern zur künftig genauen Beobachtung hiedurch eröffnet wird

Mannheim den 12ten Februar 1806.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 8 S. 56.

Nr. 550.

Besoldungs-Naturalien betreffend.

Da nach einer längst bestehenden und hiermit wieder in Erinnerung gebracht werdenden Verordnung den Kurfürstlichen Dienern, welche Besoldungs-Naturalien zu beziehen haben, der 31. Mai in dem neuen Rechnungsjahr als der Zeitpunct vorgeschrieben ist, an welchem die von dem zurückgelegten Rechnungsjahr noch gut stehenden Naturalien abgefaßt seyn müssen, wenn eine mit dem 1. Juni dagegen eintretende Decimation vermieden werden will; so wird, um die bei Auf- und Abrechnungen einzelner Natural-Verrechnungen unter sich über die in dem zu Ende gegangenen Rechnungsjahr für einander geleistete Besoldungs-Abgaben verschiedentlich entstandene Irrungen zu beseitigen, und auch die Rechnungsabhör in den Stand zu setzen, sowohl von der Richtigkeit der Aufrechnungs- als Natural-Besoldungs-Abzugs-Posten sich näher zu überzeugen, andurch verordnet, daß künftig sämmtliche Natural-Verrechnungen ihre Keller- und Speicher-Particulare, auch Dienerbücher am Schluß des Rechnungsjahrs nicht sogleich abschließen, sondern solche über die Abgaben auf das Besoldungs-Guthaben vom vorigen Rechnungsjahr bis den 31. Mai, als den vorgedachten Abfassungstermin, fortführen und alsdann erst die ferndigen Reste ziehen sollen; wo sodann auch erst auf diese Zeit die gewöhnlichen Jahrsstürze werden angeordnet werden.

Ferner wird, um die Gegenstände der Auf- und Abrechnungen möglichst zu vermindern, zur künftigen Nachachtung bekannt gemacht, daß nur allein von solchen Natural-Ver-

rechnungen, welche zu Bestreitung der ihnen obliegenden Fruchtbesoldungs-Abgaben Beiträge und Lieferungen von andern Verrechnungen zu erwarten haben, Anweisungen auf diese Stellen zu Besoldungs-Abgaben gegen Abrechnung an den dahin zu machen habenden Lieferungen ausgestellt werden dürfen, wozu also für die hiesige Kurfürstliche Dienerschaft die Amtskellerei Durlach allein geeignet ist. Damit indessen die mit ihrem Fruchtbesoldungs-Empfang auf die Verwaltung Karlsruhe verwiesenen Diener hierinn den von der Amtskellerei Durlach besoldet werdenden Dienern gleich behandelt werden, so wird eine gleiche Befugniß ausnahmsweise auch auf die gedachte Verwaltung, jedoch in der Maaße ausgedehnt, daß dieselbe einem solchen Diener nur eine Anweisung an die Amtskellerei Durlach ausstellen könne, welche sofort die verlangte Assignation auf ihre zu erwartende Lieferungsbeiträge zu ertheilen, und den Betrag der Verwaltung als ein weiteres dagegen von dieser für Rechnung der Amtskellerei und auf deren Anweisung abzugebendes Quantum zu notiren hat.

Eine jede auf diese Art von der Amtskellerei Durlach auf eine andere Natural-Verrechnung ausgestellt werdende Anweisung muß aber alsdann binnen 8 Tagen bei der betreffenden Verrechnung präsentirt werden, auch darf 14 Tage vor dem letzten Mai nichts weiter angewiesen werden.

Rücksichtlich der Besoldungs-Wein-Abgaben verbleibt es übrigens bei der getroffenen Anordnung, daß ohne diesseitige specielle Legitimation auch von der Amtskellerei Durlach keine Anweisung zur Abgabe auf eine andere herrschaftliche Kellerei, wenn gleich von daher noch Lieferungen nach Durlach zu thun sind, ausgestellt werden dürfe.

Endlich werden auch die Verrechnungen noch erinnert, die Einrichtung zu treffen, daß die von ihnen abgegeben werdenden Keller- und Speicher-Anweisungen immer nur auf den Tag, an welchem sie ausgestellt worden, ihre Gültigkeit behalten.

Die Verrechnungen haben sich also hiernach zu achten, auch die von ihnen besoldet werdende Dienerschaft davon zu benach-

richtigen. Decretum in Cons. Aul. 2ten Senats. Karlsruhe den 15. Februar 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 19 S. 73.

Nr. 551.

General-Dekret an sämmtliche Oberämter, Aemter, Obervogteien und Physikate der Markgrafschaft dd. Karlsruhe den 19. Febr. 1806. H. R. N. 1046. 1. Senats.

Arzneiverkauf durch herumziehende Krämer betreffend.

Die in dem allgemeinen badischen Intelligenz- und Wochenblatt vom 17. Juli 1794 Nr. 29 enthaltene General-Verordnung vom 20. Juli e. a. H. R. Nr. 5517 gegen den Verkauf der Arzneien durch herumziehende Krämer wird hiermit dahin erneuert:

daß den Tyrolern und andern Arznei-Krämern, die sich mit Pulvern, Essenzen und andern Arzneien in den Kurfürstlichen Landen einfinden, und solche an die Unterthanen verkaufen wollen, kein Aufenthalt verstattet, sondern dieselben gleichbalden weiter fortgewiesen, und wenn sie irgend über den Verkauf solcher Waaren betreten werden, sie gleichbalden arretirt, und zum Oberamt (Amt) eingeliefert werden sollen, welches nach Befund ihnen nicht nur ihre Waare zu konfisciren, sondern sie auch sonst zu strafen und außer Landes transportiren zu lassen hat, wobei dem Denuncianten jedesmal eine der Sache angemessene, doch nie unter 1 fl. 30 kr. zu bestimmende Rügungsgebühr auszuwerfen ist, wornach die Zollbereuter, Hatschiers und übrige Polizei-Bediente zu instruiren sind.

Als welches gehörig zu publiciren, und auch zugleich denen Unterthanen der Erkauf der in Frage liegenden Arzneien ebenfalls abzurathen ist. Decretum Karlsruhe 2c.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 20 S. 78.

Nr. 552.

Schul-Versäumnisse der Kinder auf dem Lande betreffend.

Da in manchen Ortschaften, nach eingegangenen Berichten, der Mißbrauch noch statt findet, daß schulmäßige Kinder, beiderlei Geschlechts, mit öfterer Versäumung des so nöthigen Unterrichts, und zu ihrem sonstigen sittlichen Verderben, von den Ortsvorständen zu dem sogenannten Dorfhüten, Botengehen, und Brieftragen, zu Schloß- oder Burgwachen, Treibjagden u. s. w. angenommen und aufgeboten werden, so findet man sich veranlaßt, die deßfalls schon bestehenden Verordnungen hiermit zu erneuern und einzuschärfen, mit dem Anfügen, daß dergleichen Dienste keineswegs als gültige Entschuldigungen angesehen, sondern die dadurch entstandenen Schulversäumnisse als muthwillig, dem XIII. Edicte gemäß, und ohne alle Nachsicht, bestraft werden sollen. Auf die genaue Befolgung haben die K. Kirchenvogteien, Ober- und Aemter, auch die K. Schulvisitaturen und Schulenaufseher zu wachen, und von jeder Uebertretung sogleich die Anzeige hieher zu machen. Beschlossen bei Kurfürstl. Katholischer Kirchen-Kommission. Bruchsal den 27. Februar 1806.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 24 S. 93.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 13 S. 89.

Nr. 553.

General-Verordnung an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Oberforstämter der badischen Markgrafschaft, sodann an die Oekonomie-Verwaltung Gottsau und sämmtliche Hofgärtnereien dahier, zu Durlach, Ettlingen, Rastatt und Baden.

Raupen und Maienkäfer betreffend.

Zu Verminderung des jeweils durch Raupen und Maienkäfer verursacht werdenden Schadens findet man sich, bei her-

annahendem Frühling veranlaßt, sämmtliche Ober- und Aemter, auch Oberforstämter hiermit aufzufordern, dieserwegen zweckdienliche Maasregeln zu treffen, auch mit allem Ernst und Nachdruck darauf zu sehen, daß den dißfalls erlassenen ältern längst bekannten Anordnungen hinlängliches Genüge geleistet werde. Decretum Karlsruhe in Cons. aul. 2. Senats am 3. März 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 20 S. 78.

Nr. 554.

Vornamen der Kinder betreffend.

Man hat schon verschiedentlich die Bemerkung gemacht, daß Eltern zweien auch dreien ihrer Kinder in der Taufe ganz gleiche Vornamen geben lassen. Indem nicht nur in manchen Orten, wo viele Einwohner denselben Familiennamen führen, gar leicht Irrungen aller Art in Ab- und Zuschreiben der Güter, Hipotheken-Einrichtungen ꝛc. entstehen können, sondern auch der Nachtheil erzeuget wird, daß bei Ausstellungen von Tauf- oder Todtenscheinen schädliche Verwechslungen eintreten können, und dieser Nachtheil besonders hinsichtlich der Milizpflichtigkeit von großen und bedeutenden Folgen werden kann; so siehet man sich hierdurch veranlaßt, sämmtliche Einwohner der Pfalzgrafschaft auf die Inkonvenienzen aufmerksam zu machen, damit dieselbe vermieden, und hiernach Geschwistern, keine ganz gleichlautende Taufnamen künftighin gegeben werden. Mannheim am 12. März 1806.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 13 S. 89.

Nr. 555.

Real-Schulen betreffend.

(1702. I. S.)

Sämmtliche Aemter der Pfalzgrafschaft werden hiedurch angewiesen, innerhalb 14 Tagen an das kurfürstl. Hofraths-Collegium I. S. zu berichten:

a) „In welchen Orten Industrie-, Real- und Winterschulen bestehen?

b) Welche für alle Glaubenskonfessionen gemeinschaftlich, welche hingegen

c) nur ein oder dem andern dieser Glaubensgenossen privative angehören.

d) Mit welchem Ersaze eine jede dieser Anstalten betrieben werde? Und

e) welchen Schullehrern eine Unterstüzung, aus welchen Mitteln, und womit solche zu erreichen sein möge?"

Mannheim den 12. März 1806.

Kurf. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 12 S. 85.

Nr. 556.

Die Hinterlegung des ungefähren Kostenbetrags bei anverlangten auswärtigen Zeugen-Abhören oder anderen Kosten verursachenden auswärtigen Rechtsverhandlungen betreffend.

Da nicht selten die Fälle sich ereignen, daß die, wegen auswärtiger Zeugen-Verhören und anderer Kosten verursachenden auswärtigen Verhandlungen vor Gericht erlaufenden Gebühren, von den Parthien nur mit vielen Schwierigkeiten erhalten und berichtigt werden können; so wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung für sämmtliche Ober- und Aemter verordnet, daß, wo von inländischen Parthien die inländische

Obrigkeiten ersucht werden, durch Requisitionen bei ausländischen Stellen dergleichen Zeugen-Abhören und andere Gerichtshandlungen auszuwirken, sogleich von dem hiesigen Richter die vorschußweise Hinterlegung des ungefähren Kostenbetrags, denselben aufgegeben und zur Bedingung gemacht werden solle; damit bei der Einlangung der, von ausländischen Richtern ausgesetzten Kosten und Gebühren-Rechnungen solche sogleich aus diesen hinterlegten Geldern berichtigt werden können. Verordnet im Kurfürstlichen Geheimenrath den 13. März 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 27 S. 103.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 14 S. 97.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 14 S. 97.

Nr. 557.

Die Abfassung der Besoldungs-Naturalien zur vorgeschriebenen Zeit und den auf die Versäumung gesezten Abzug und Heimfall betreffend.

Der gesammten Kurfürstlichen Dienerschaft und den Käufern der Besoldungs-Früchten und Weine fürs vorige Rechnungsjahr von Georgi $^{1804}/_{1805}$ wird hiedurch bekannt gemacht, daß nach einer im Kurfürstl. Geheimen Finanzrath gefaßten Beschließung, die durch die höchste Verordnung im 1804er Regierungsblatt Nr. 31 erneuert vorgeschriebene Decimation, in Beziehung auf die am 1. Juni 1805 noch nicht abgefaßt gewesenen Besoldungs-Naturalien statt finden müsse, und nicht erlassen werden könne, und daß statt der in jener Verordnung bestimmten weitern Strafe der Confiscation der Reste, die auch am 1. September noch nicht abgefaßt waren, für dißmal noch eine Minderung derselben auf einen nochmaligen Abzug von 10 Procent von den Früchten, und von 40 Procent von den Weinen, bewilligt worden seye, daß aber für die Zukunft die vorliegende höchste Verordnung ohne alle Einschränkung unnachsichtlich vollzogen werden müsse.

Zur Abfassung dessen, was hiernach den Kurfürstlichen Dienern und Käufern pro 1804 noch zukommen mag, wird Termin bis 1. Juni dieses Jahrs anberaumt, mit dem Anhang, daß dasjenige, was bis dahin nicht abgefaßt sein wird, gänzlich heimgefallen seie, und später nicht mehr abgefaßt werden könne. Karlsruhe den 15. März 1806.

Kurfürstl. Hofraths-Kollegium 2ten Senats.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 24 S. 93.

Nr. 558.

Die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Welche Vorkehrungen und Anordnungen zur Empfehlung und Verbreitung der Schutzpocken-Impfung von Seiten der General-Sanitätskommission geschehen sind, solches ist aus den diesfalls erlassenen mehrfältigen Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß gekommen; von dem Erfolg und dem Vortheil, welchen diese Impfung bis hieher in dem gesammten Kurstaat gehabt, will nun auch diese Stelle öffentlich Nachricht ertheilen.

Ob zwar gleich von jenen Medicinalpersonen, welche Erlaubniß haben mit der Schutzpocken-Impfung sich abzugeben, die ihnen auferlegte alljährige Einsendung der vorgeschriebenen Tabellen über die Geimpften ihres Distrikts nicht allgemein geschehen ist, vielmehr noch ein großer Theil derselben damit sich noch in bald nachzuholendem Rückstande befindet, so ergiebt sich doch aus den bisher eingegangeuen Nachrichten, daß von Einführung dieser Impfung bis Ende des Jahrs 1803 — 14,773 und in den beiden letztverflossenen Jahren 7,532 zusammen also 22,405 mit Schutzpocken seien geimpft worden, wobei ohne Uebertreibung diese Summe noch um die Hälfte stärker angenommen werden darf, wenn alle jene Geimpfte dazu gerechnet werden, von denen man zwar Nachrichten, jedoch nicht aus offiziellen Berichten hat. Unter dieser Anzahl befinden sich nun Personen von jedem Alter und Geschlecht, Schwächliche und Kränkliche, Schwangere und Säugende,

keines derselben erlitte durch die Impfung selbst einigen Nachtheil an seiner Gesundheit, im Gegentheil bei sehr vielen wurde dieselbige darauf viel dauerhafter, und waren sie mit ächtem guten Pockenstoff geimpft, und der darauf erfolgte Verlauf der Impfung ganz so wie er sein muß, gewesen, so hat sich auch nicht ein Beispiel ergeben, daß ein Geimpfter früh oder spät von den natürlichen Blattern wäre befallen worden, möchte er auch in unmittelbarer Berührung, und in ununterbrochenem Umgang mit Blatter-Kranken sich befunden haben. Nur einige, die mit unächten Schutzpocken waren geimpft worden, und bei denen der Verlauf derselbigen nicht ganz regelmäßig gewesen, und welche zu einer diesfalls nöthig gewesenen Wiedereinimpfung theils aus Abneigung theils aus Unwissenheit des Impfarztes, der ihnen die Unächtheit dieser Pocken nicht bekannt machte, nicht geschritten waren, wurden, wie natürlich, dadurch vor den Menschenblattern nicht geschützet; daher auch Bedacht darauf genommen wurde, daß nur inländischen hinlänglich befähigten Medicinalpersonen die Impfung gestattet wurde, mit dem Auftrag ein genaues Tagebuch über den Verlauf ihrer Impfung zu führen. Am auffallendsten hat sich die fürtreffliche Schuzkraft dieser sogenannten Kuhpocken im verflossenen Jahre gezeigt, da fast allenthalben die natürliche Blatternseuche zum Theil sehr mörderisch geherrscht hatte, sogleich als sie in einem Orte sich zeigte, ergriff sie alle jene, welche daselbst noch nicht mit Schutzpocken geimpft waren, und nicht selten raffte sie die Hälfte derselben, oder gar zwei Drittel hinweg, indessen die Geimpften unberührt von derselbigen und gesund umherwandelten. Manche Eltern beeiferten sich daher ihre Kinder noch bei dieser androhenden Gefahr impfen zu lassen, die auch von dieser schrecklichen Krankheit dadurch befreit blieben, in so fern sie nicht schon vor der Impfung von derselbigen angesteckt gewesen.

Ganze Gemeinden hatten sich von der Kraft dieser Schutzpocken so sehr überzeugt, daß sie alle und jede ihrer Einwohner impfen ließen, welche die Menschenblattern noch nicht

gehabt hatten, und mit innigem Dank für diese wohlthätige Entdeckung sahen sie den Würgengel bei ihnen vorüber ziehen, indessen er bei ihren Nachbarn, die nicht so wie sie verfahren waren, noch mehr als den Erstling, oft ihre sämmtliche Kinder durch die Blatterpest tödtete, oder blind, lahm und sonst elend machte.

Daß so auffallende Erscheinungen noch nicht die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung bewirkt haben, ist doch wohl nur unstatthaften Vorurtheilen noch beizumessen, welche vielleicht durch diese wahrhafte offizielle Darstellung des Erfolgs der Impfungen gehoben werden dürften, auch hofft man, daß Obrigkeiten und Volkslehrer durch solche neuerdings ermuntert werden möchten, nach ihren Kräften, und Ueberzeugung die allgemeine Verbreitung dieser Impfung zu empfehlen, wobei die verschiedentlich von unserm gnädigsten Landesherrn aufgestellte Impfinstitute, und die thätige Beihilfe der Impfärzte möglichst beiwirken würden. Karlsruhe den 15ten März 1806. Von kurfürstl. General-Sanitäts-Kommission wegen.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 16 S. 113.
„ des obern Fürstenthums 1806 Nr. 17 S. 117.

Nr. 559.

Polizei-Einrichtung dahier betreffend.

(Nr. 1814. I. S.) In Gemäsheit der unterm 27. Dezember v. J. anher erlassenen, und durch das Provinzialblatt vom 22sten Jänner d. J. Nr. 4, verkündeten kurfürstlichen geheimen Rathsentschließung, in Betreff der Organisation der kurfürstl. Polizeikommission dahier, wird dem hiesigen Publikum weiters eröffnet: Nach einem höchsten Rescript vom 22sten November v. J. haben Se. kurfürstl. Durchlaucht in Absicht auf das Personal den Geschäftsumfang, die Gewalt, und die Geschäftsbehandlung der k. Polizeikommission gnädigst verordnet:

1) Der Wirkungskreis derselben soll auf die Vorsorge für den Nahrungsstand der Armen; die Aufsicht auf die Austhei-

lung und Verwendung des öffentlichen Allmosens und anderer öffentlichen Unterstützung; die Leitung der Anstalten zu Verhütung des Bettelns; die Besorgung der Gesundheitspolizei; die Aufsicht auf die Güte und die Taxen des Fleisches und Brods; auf die hinlängliche Besorgung des Publikums mit diesen Lebensmitteln; und auf alles Gewicht und Maas; die Aufsicht auf die Wirths-, Kaffee-, Wein- und Bierhäuser, und die Abstellung alles verbotenen Wein- und Bierschanks; auch alles heimlichen und unerlaubten Beherbergens fremder Personen; die Reinlichkeit, Sicherheit und nächtliche Beleuchtung der Straßen; die Verhütung des nächtlichen Herumlaufens der Hunde, und die Besorgung der Hunde-Polizei, überhaupt die Aufsicht und Leitung der Gewerbs- und Marktpolizei; so wie die Wachsamkeit über die Feuerpolizei; und die selbstige Leitung der Löschanstalten bei entstandener Feuersbrunst; die Direktion der bei einmal eingetretener Wassergefahr nöthigen Vorbauung und Rettungsmaaßregeln; die Aufsicht auf den Eintritt fremden Gesindes und dessen Betragens, so weit es in die Sicherheits- oder öffentliche Sittenpolizei einschlägt, bestimmt sein.

2) Diese Geschäftszweige sollen von der Polizeikommission innerhalb hiesiger Stadt und Gemarkung besorgt werden, und rücksichtlich derselben alle sich in diesem Bezirke für beständig oder nur auf kürzere Zeit aufhaltende Fremde, oder einheimische Personen, welche den landesherrlichen Verordnungen unterliegen, den Aufträgen, Befehlen und Strafen der Polizeikommission sich unterwerfen, wobei ihnen jedoch der Recurs an das kurfürstl. Hofrathskollegium dahier, unter welchem gedachte Kommission unmittelbar steht oder auch an Seine kurfürstl. Durchlaucht selbst und das kurfürstl. geheime Rathskollegium frei bleibt.

3) In solchen Rekursfällen soll es der Polizeikommission ganz überlassen bleiben, ob sie es sachgemäß findet, die Exekution unterdessen, bis andere Weisung erfolgt, zu verhängen, wobei sowohl von höchsten Orten, als von Seiten des kurfürstl. Hofrathscollegii dieselbe nicht ohne besondere triftige

Gründe in ihrer Wirkung gehemmt, vielmehr in Handhabung strenger Ordnung, und Beförderung des öffentlichen Wohls auf alle Art unterstützt, und frivole Rekurse mit angemessener Strafe belegt werden soll.

4) Die Polizeikommission soll aus zwei Abtheilungen bestehen, wovon die erste alle vorbenannte Polizeizweige mit Ausschluß der Armenpolizei, die zweite aber das Armen- und Almosenwesen, und die Anstalten gegen das Betteln zu besorgen hat.

5) Die Mitglieder der ersten Abtheilung sollen aus dem jeweiligen Stadt-Kommandanten, oder bei dessen Verhinderung aus einem von ihm zu substituirenden Militär-Deputatus, einem Deputatus des kurfürstl. Hofrathskollegii, dem Stadtdirektor oder an seiner Stelle eines Stadtvogteiamtsmitgliedes, welches zugleich Sitz und Stimme im Stadtmagistrate hat, und dem Polizeiassessor oder Sekretär, dem Stadtphysikus in Fällen, welche in die Gesundheitspolizei einschlagen, bestehen, und sachkundige Personen da beigeladen werden, wenn Gegenstände in Vorwurf kommen, welche eigene wissenschaftliche oder artistische Kenntniß erfordern.

6) Die Mitglieder der zweiten Abtheilung sollen aus drei Deputatis des Hofrathskollegii von den drei Religionen, worunter der Hofraths-Deputatus, welcher bei der ersten Abtheilung sich mit befinden muß, sodann aus den Pfarrern der drei Konfessionen, nöthigen Falls unter Zuziehung der Kirchenvorstände, ferner aus dem Stadtphysikus und aus dem Polizeiassessor oder Sekretär bestehen.

7) Alle diejenigen, welche Subaltern-Polizeiämter in dahiesiger Stadt bekleiden, sollen bei schwerer Verantwortung den Verfügungen der Polizeikommission, und des Polizeidirektors den strengsten Gehorsam leisten, diesen Subalternen, und namentlich auch den Polizeidienern bei Anzeigen in Verwaltung ihres Amts voller Glaube, doch unter Voraussetzung ihrer allgemeinen Amtsverpflichtung, und mit Rücksicht auf das, was wegen spezieller Beschwörung ihrer Aussagen die Eidesordnung für wichtige Fälle dem etwa dadurch sich be-

nachtheiligt achtenden zu bitten gestattet, beigelegt werden, und die Kommission selbst berechtigt und verbunden seyn, sie gegen Antastungen ihres Amtes auf alle Weise kräftig zu schützen. Jedem Polizeidiener sollen, wenn Jemand es wagen sollte, sich ihm im Amte mit Gewalt zu widersetzen, oder ihn thätlich zu beleidigen, eben die Rechte der Selbsthilfe, welche eine militärische Wache hat, gegeben, außer dem Falle einer derartigen abgedrungenen Vertheidigung hingegen von denselben nur eine verfällte Strafe angekündigt, Friede geboten, Bettler, Rumorer und schlechtes Gesindel zum Verhör gebracht werden. Welch' höchste Entschließung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Mannheim den 17. März 1806.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 13 S. 90.

Nr. 560.

Ueber die Erhaltung des Religionsstandes in ungemischten Orten.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, Herzog zu Zähringen, des Heiligen Römischen Reichs souverainer Kurfürst 2c. 2c. fügen hiermit zu wissen:

So sehr Wir Uns auch in Unsern verschiedenen Edikten und Verordnungen, die Religion und kirchlichen Verhältnisse betreffend, eine allgemeine Beförderung des Wohls aller drei christlichen Religionsgenossen, sowohl in gemeinschaftlichen als in ungemischten Orten zum Gesetz gemacht haben; so haben Wir es doch auf der andern Seite für besonders nöthig erachtet, darüber zu wachen, daß der Religionsstand außerhalb den Haupt- und Residenzstädten in sämmtlichen ungemischten Orten ein oder der andern Religion so wenig als möglich verändert werde, und haben deßwegen in Unserm III. Organisations-Edikt, rücksichtlich der bürgerlichen Annahme

anderer Religionsgenossen in solch ungemischten Orten, das Zweckmäßige angeordnet.

Da aber noch weiter Fälle eintreten können, daß ein bisheriger Einwohner eines ungemischten Orts zu einer andern Religion übergehen könnte, auch bereits Fälle eingetreten sind, daß ein Genosse einer Religion, der in einem ungemischten Ort anderer Religion vorhin unter der ehemals gesetzmäßigen Bedingung aufgenommen ward, daß er seine Kinder in der Ortsreligion erziehen lassen solle, diese dennoch nachher entweder in einer eigenen erziehen zu lassen, den unerlaubten Versuch macht, oder wenigstens solche Kinder, nach erlangten Unterscheidungs-Jahren, zu einer andern Religions-Parthie sich wenden, das ihnen jederzeit ungewehrt bleiben muß, so wollen und befehlen Wir, daß Personen, welche von der Ortsreligion in ungemischten Orten abtreten, wann sie zu solcher Zeit

a) das Bürger- oder Hintersassenrecht noch nicht angetreten haben, angewiesen werden sollen, ihre Unterkunft in einem Ort der Religion, zu welcher sie übergegangen sind, zu suchen, und mithin keine Ansprache auf das Orts-Bürger-Recht behalten, als welche ihnen etwa die Orts-Gemeinde mit landesherrlichem Consens gutwillig einraumt; Ferner daß solche Personen

b) wann sie das Bürger- oder Hintersaßen-Recht bereits angetreten haben, zwar in dem Ort zu bleiben, und ihr Recht für sich beizubehalten, die Erlaubniß behalten, dagegen aber angehalten werden sollen, für ihre Kinder männlichen Geschlechts, so fern sie dieselben in ihrer neu angenommenen Religion erziehen können und wollen, eine andere Unterkunft in Orten dieser ihrer neuen Religion zu suchen, und somit keiner Ansprache auf Er- und Vererbung des Bürger- oder Hintersaßenrechts auf solche, von der Ortsreligion abgetretene, Familienglieder haben. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm Regimentsrathsinsiegel. Karlsruhe den 17. Merz 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 26 S. 101.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 14 S. 97.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 14 S. 96.

Nr. 561.

Freizügigkeits-Vertrag mit den Fürstlich Leiningischen Landen.

Wir Carl Friedrich Wilhelm, von Gottes-Gnaden Fürst zu Leiningen, Pfalzgraf zu Mosbach, Graf zu Düren, Herr zu Miltenberg, Amorbach, Bischofsheim, Hardheim und Lauda rc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit der regierenden Herrn Kurfürsten zu Baden Durchlaucht zur Erhebung des Wohlstandes Unserer Unterthanen und zu Beförderung des freien Verkehrs zwischen beiderseitigen Landen, nachstehenden verbindlichen Freizügigkeits-Vertrag geschlossen haben: Es soll nemlich:

1) Von dem 1. Dezember 1802 an zwischen den gesammten Landen des Herrn Kurfürsten zu Baden Durchlaucht und den Unsrigen Landen, ein vollkommen freier Zug dergestallt bestehen, daß in allen Fällen, wo von dem einen Staat in den andern ein Vermögen entweder mit der Person eines Auswandernden, oder ohne solche, durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder anderer Weise überzieht, alle und jede bisher davon zu entrichten gewesene Loskaufs-, Exportations-Abgaben, es mögen dieselben den Namen Abzugs-, Manumissions-, Emigrations-Gebühren oder welchen Namen immer haben, nicht mehr erhoben werden, und nur bei ehemals leibeignen Orten die bisher für die Entlassungs-Urkunde von der Leibeigenschaft entrichtete Kanzlei-Expeditions-Taxe fernerhin bestehen soll.

2) Erstreckt sich diese Freizügigkeit nicht auf die, mit Umgehung der Landesherrlichen Bewilligung in die anderseitige Lande austrettende Unterthanen und werden mithin gegen diese alle Strafe ferner in Anwendung gebracht werden, welche auf den, ohne vorgängige Bewilligung geschenen Austritt aus dem Lande gesetzt sind.

3) Die zu Tilgung der Kriegskosten in den beiderseitigen

Landen eingelegte Contributions-Steuer ist unter diesem Vertrag als eine ohnehin nicht in die Herrschaftliche Casse fließende Abgabe nicht begriffen, und muß ferner von jedem, aus einem der beiderseitigen Lande in die andere wegzuziehenden Vermögen dieser Steuer so lange entrichtet werden, als solche im allgemeinen noch erhoben wird. Ebenso soll auch

4) denjenigen Ortschaften und Corporationen, welche für sich zum Abzug ganz oder zum Theil berechtiget, und dieser Convention nicht von freien Stücken beitreten Willens sind an ihren Rechten und Befugnissen, nichts benommen sein, und wird deshalb wechselseitig mit dieser Urkunde ein Verzeichniß solcher zu einem Abzugsrecht fernerhin nach vereigenschafteten Körperschaften und Landsassen ausgeliefert werden.

Zur Bekräftigung dieses Vertrags haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und Unser größeres Cabinets-Insigel beidrucken lassen.

Amorbach den 20. Merz 1806.

Carl (L. S.)

Verzeichniß
der in dem Fürstenthum Leiningen zur Nachsteuer berechtigten Landsassen und Gemeinheiten.

1) Die Stadt Hardheim.
2) „ „ Boxberg mit Welchingen.
3) „ „ Mosbach.
4) Der Landsässige Adel.
5) Die Gemeinde Schweigern.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 56 S. 235.
„ „ „ Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 29 S. 217.

Nr. 562.

Bei dem Güterverkauf der Vogtsherrlichen Gemeinden muſs landesherrliche Genehmigung eingeholt werden.

(Nr. 2153 I. S.) Aus einer eingesendeten Gemeindsrechnung vom Jahre 1797 hat man wahrgenommen, daß gemeine

Güter und sonstiges der Gemeinde zuständiges unbewegliches Eigenthum auf lediglich Genehmigung des Vogtsherrn zum Verkauf gekommen seien, ohne daß vorher bei der vorgesetzten höheren Regierungsbehörde in Gemäßheit der hierunter schon bestehenden Generalverordnung vom 21. März 1781 die Anzeige gemacht, und die Genehmigung, darüber eingeholt worden wäre. Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Gemeinden, und derselben Vorsteher, so wie die Vogtsherrn auf die genaueste Beobachtung genannter Generalverordnung mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß im Entgegenhandlungsfalle ein solcher Verkauf nicht nur als richtig werde erklärt; sondern auch gegen die hierunter schuldhaft erscheinende Gemeinde noch eine besondere Strafe werde erkannt werden.

Mannheim den 31. März 1806.

Kurf. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 16 S. 114.

Nr. 563.

Die Einberichtung der Verweisungen der herrschaftlichen und milden Stiftungsforderungen bei Vermögensübergaben ꝛc. betreffend.

Man findet sich veranlaßt, die bereits unterm 3. Merz 1779 erlassene, in dem Real-Inder der Badischen Gesetzgebung Th. 1. sub voce Amtsschreiber §. 1. eingerückte Generalverordnung, nach welcher die Stadt- und Amtsschreibereyen, auch Theilungs-Revisorate bei Vermögensübergaben, Inventuren, Theilungen und Ganten, jedesmal einen Umlaufzettel an die Verrechnungen des Amtsdistricts mit der Anfrage erlassen sollen, ob sie an die Personen, deren Vermögen beschrieben wird, etwas zu fordern haben, auch wegen deren Forderungen angegeben sind, nach beendetem Geschäft solche zu benachrichtigen, an wen sie mit ihren Forderungen verwiesen worden, indem, wenn im Unterlassungsfall daraus ein Nachtheil für gnädigste Herrschaft entstehen sollte, der Regreß

an sie würde genommen werden, theils und soweit es die zur Markgrafschaft gehörigen Altbadischen Ober- und Aemter betrifft, zur genauen Nachachtung zu erneuern, theils auf die neuen Ober- und Aemter ebenso anmit auszudehnen. Decr. in Cons. Aul. 2ten Senats. Karlsruhe am 5. April 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 34 S. 133.

Nr. 564.

(N. 2434) Sr. Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruht, in den diesseitigen altpfälzischen Landen die Landjudenschafts-Organisation dahin zu bestimmen, daß in denselben ein jüdischer Landvorsteher, dermalen königlich baierschen Hofagent, Aron Seligmann; ein Kassier, dermalen Liebmann Seligmann in Leimen; ein Landrabiner, in Mannheim wohnhaft, dermalen Gottschalk Abraham; ein Untervorsteher für die Stadt Heidelberg, und ein weiterer, für ein jedes Amt; ein Landjudenschafts-Schreiber und ein Landjudenschafts-Diener aufgestellt werden soll. Zur Nachricht und Nachachtung wird daher dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sowohl wegen der Untervorsteher als des Landjudenschafts-Schreibers weitere Bestimmung nachfolgen wird.

Mannheim den 11. April 1806.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 17 S. 121.

Nr. 565.

Schazungsfreiheit der Häuser betreffend.

(Nr. 2868 II. S.) Zufolge kurf. geheimen Finanzraths-Erlasses vom 22. v. M. soll die in der Pfalz bestehende Haus-Schäzungsfreiheit der wirklichen Räthe und sonstigen in der jüngsten Schäzungsordnung von 1719 bemerkten Civil- und geistlichen Staatsdiener auch auf diejenigen in der Rheinpfalz angestellte privativ badische Diener, welche sich jezo erst

daselbst Häuser erwerben, oder erst neu angestellt worden, ausgedehnt, und diese Sache noch in so lang, als nicht diese Freiheit der Dienerhäuser allgemein aufgehoben, oder überhaupt wegen des Schazungswesens eine andere Ordnung folgen werde, in dem bisherigen Gang belassen werden. Solches wird den betreffenden Gefällverwaltungen und Dienern hiermit bekannt gemacht. Mannheim den 12. April 1806.

Kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 23 S. 169.

Nr. 566.

General-Decret an sämmtliche Oberämter und Verrechnungen, d. d. Karlsruhe den 17. April 1806 Nr. 4614.

Einschärfung der Chaussee-Gelds-Erhebung betr.

Da man wahrgenommen, daß die Erheber des neu eingeführten Chausseegeldes an manchen Orten noch nicht ganz in ihr Geschäft eingeleitet sind, auch auf den meisten Legstätten die eingezogene Summen weit unter derjenigen geblieben sind, welche bei pünctlicher Erhebung des Chausseegelds zu erwarten gewesen wäre, so wird die Verrechnung hiermit angewiesen, selbige bei Gelegenheit der Aufschlüße und Abrechnungen über ihre etwaigen Anstände bei der Erhebung eigends zu befragen und genau zu belehren, auch in Fällen, wo die Einzugs-Summen nach der Lage der betreffenden Legstätte zu gering scheint, sich alle Mühe zu geben, der Ursache auf den Grund zu kommen, um solche zu beseitigen.

Da ferner zu bemerken gewesen, daß die Verordnung, nach welcher, wenn ein Fuhrmann über 6 Pferde hat, von den weiteren für jedes Stück 4 kr. erhoben werden sollen, nicht durchgängig und gehörig beobachtet werde; so hat Oberamt und Verrechnung darauf zu wachen, daß dieselbe künftig genau befolgt werde, auch hat ersteres sämmtliche unterhabende

Polizei-Officianten zur Wachsamkeit auf die Chaussee-Gelds-Defraudationen zu ermuntern und ernstlich anzuweisen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 35 S. 137.

Nr. 567.

Aufhebung der Kirchenvogteien betreffend.

Da der von Aufstellung besonderer Kirchenvögte gehoffte Vortheil nicht erreicht worden, wohl aber dadurch manche Collision und vermehrte Schreiberei entstanden ist, so haben Serenissimus Elector beschlossen, daß deren Amtsfunctionen vom 1. Mai d. J. an, so wie die dadurch gegründete kirchliche geographische Eintheilung cessiren, und von der kurfürstlichen Kirchen-Commission, so wie von andern Landes-Collegien sich rücksichtlich des Politici lediglich an die betreffende amtliche Justizbehörde zu halten, wegen des wissenschaftlichen aber und wegen der Kirchen- und Schul-Gegenstände, mit den auch fernerhin noch bleibenden Schulvisitationen zu communiciren sei, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe in Cons. Secr. den 18. April 1806.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1806 Nr. 19 S. 131.

Nr. 568.

Die von den Kurfürstl. Hofgerichten, wegen Bestrafung der hohen und niedern geistlich- und weltlichen Staatsdienern mit den Collegien und übrigen Staats-Polizei-Stellen zu pflegende Communikation betreffend.

Man findet sich veranlaßt, hiermit allgemein zu verordnen, daß die Kurfürstl. Hofgerichte kein Strafurtheil gegen einen hohen oder niedern, geistlich- oder weltlichen Staatsdiener zur Publikation bringen sollen, ohne vorher das Urtheil

mit den Gründen den Hofraths-Collegien und übrigen höhern Stellen, unter welchen diese Diener ihres Amts wegen stehen, mitzutheilen, damit diese ermessen können, ob sie, wann nicht auf Dienstentsetzung, sondern auf eine andere Strafe erkannt ist, diese Strafe nach polizeilichen Staatsrücksichten vor sich gehen lassen, oder statt derselben eine Translokation, oder eine Dimissionem honestam substituirt haben wollen, welches den vorgedachten Stellen bei jeder Strafe, welche wegen einem mit einer guten Dienstführung durchaus unvereinbaren Vergehen, angesetzt worden ist, zu verlangen frei steht. Verordnet im Kurfürstl. Geheimen Rath.

Carlsruhe den 21. April 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 43 S. 169.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 19 S. 137.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 19 S. 132.

Nr. 569.

Nachtrag zu dem Baugnade-Reglement vom 27. Sept. 1804.

Obgleich das in dem hiesigen Provinzialblatt vom 27. September 1804 Nr. 39 bekannt gemachte neue Baugnade-Reglement nach seinem ganzen Zusammenhang keiner andern Auslegung fähig ist, als es nach der höchsten Willensmeinung Serenissimi Electoris haben solle; so findet man sich dennoch veranlaßt, in Absicht des 1sten Artikels folgende nähere Verständigung zu geben:

In diesem Artikel ist nehmlich, wie schon sein Anfang deutlich zeigt, nur von solchen Fällen die Rede, wenn in der langen Straße und den von derselben gegen das Kurfürstliche Residenzschloß führenden Nebenstraßen ein altes Gebäude niedergerissen, und dagegen ein neues nach dem vorgeschriebenen Modell aufgeführt wird.

Auf ein dreistöckigtes modellmäßiges Gebäude, welches in der langen Straße an die Stelle eines niedergerissenen alten Hauses

erbaut wird, hatten Serenissimus Elector bereits vorhero, das ist, unterm 5. Juli 1802 eine Baugnade von 15 fl. für jeden Schu der vordern Facade-Länge bestimmt; bei dieser Baugnade wurde es in jenem 1sten Artikel des neuen Reglements von 1804 belassen, und weil für nöthig erachtet wurde, zugleich auch eine Baugnade für zwei- und vierstöckigte neue Gebäude, welche in der langen Straße an die Stelle niedergerissener alter Häuser modellmäßig aufgeführt würden, festzusetzen, so ist nach dem Maasstabe jener auf dreistöckigte regulirten Baugratification von 15 fl. per Schuh eine solche von 10 fl. auf zweistöckigte, und 20 fl. per Schuh auf vierstöckigte Gebäude ausgeworfen worden, und der hierbei enthaltene Ausdruck:

Von Grund aus neu erbaut werdende zwei- und vierstöckigte Häuser:

wovon die vier ersten Worte bei einem neuen Bauwesen, das auf eine leere Baustelle gesetzt wird, nicht nöthig gewesen wäre, beweist schon hinlänglich, daß jene Gratifikation nur auf niedergerissene und durchaus neu hergestellte Gebäude zu verstehen seye.

Wie dann erst in dem 4. Artikel der neuen Baugnade-Verordnung die Baugnade für diejenige Fälle festgesetzt ist, wenn in der Stadt überhaupt, somit auch in der dazu gehörigen langen Straße neue modellmäßige Häuser auf Plätzen, die vorher überbaut waren, errichtet werden.

Es wird demnach dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich auf den 10. Artikel des mehrgedachten neuen Reglements von 1804 hingewiesen, wornach jeder die darin enthaltene Bewilligungen blos für eine Gnade, und nicht für ein Recht ansehen, und sich mit dem begnügen solle, was ihm in Gemäsheit jener Verordnung ausgeworfen wird. Karlsruhe den 22. April 1806.

Kurfürstlich bad. Hofraths-Kollegium 2. Senats.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 33 S. 130.

Nr. 570.

Verhältniſs beurlaubter Soldaten in kirchen-polizeilicher Hinſicht.

Da über das Verhältniß beurlaubter Soldaten in kirchlicher Hinſicht verſchiedentlich angefragt worden iſt, ſo wird andurch den betreffenden Behörden eröffnet, daß nach der Landesherrlichen Geſetzgebung Alph. Ausz. voce Kirchencenſur, die durch das Regierungsblatt Nr. 2 vom 10. Jenner 1805 in Rückſicht des Militärs beſtätigt worden ſey, beurlaubte Soldaten den Orts- und kirchenpolizeilichen Geſetzen unterworfen bleiben, und dort zugleich die Verfahrungsart gegen die Uebertreter vorgeſchrieben ſey. Da nun die Beſuchung der chriſtlichen Lehre und Sonntags-Schulen, auch insbeſondere die gute Ordnung in der Kirche zu den Gegenſtänden dieſer kirchenpolizeilichen Vorſchrift gehören, ſo haben die Behörden ſich darnach zu benehmen. Bruchſal den 23. April 1806.

Kurbadiſch-katholiſche Kirchen-Commiſſion.

Provinzialblatt der badiſchen Markgrafſchaft 1806 Nr. 47 S. 189.
" " " Pfalzgrafſchaft 1806 Nr. 22 S. 161.
" des obern Fürſtenthums 1806 Nr. 21 S. 147.

Nr. 571.

Rechtsbelehrung über die Frage: ob bei Verwundungen auf Schmerzengeld richterlich zu erkennen ſei?

Es iſt bei inländiſchen Gerichtsſtellen die Frage aufgeworfen worden: Ob und welche geſetzliche Beſtimmung wegen Anſetzung des Schmerzengeldes bei Verwundungen etwa ſchon beſtehe, auch ob und welche geſetzliche Vorſchrift im Ermangelungsfall etwa zu erlaſſen ſein möchte? Da ein ausdrückliches Landesgeſetz hierüber nicht vorliege, und auch in dem achten Organiſations-Edikt über die Strafgerechtigkeitspflege eine Beſtimmung dießfalls nicht ausgedrückt worden ſey. Man hat es aber bei der hieſigen Geſetzgebung immer für eines freien Menſchen unwürdig angeſehen, ſeine Ehre durch äſtimatoriſche

Injurien-Klagen oder seine Empfindungen durch ein Schmerzengeld taxiren, und somit sich als Waare behandeln zu lassen. Und da die Gesetzgebung dergleichen Selbstgeringschätzungen niemalen begünstigen soll, so ist dieses die Ursach geworden, warum in jenem Edikt dießfalls nichts bestimmt worden, und da nun eine solche Schmerzengelds-Anforderung oder Zuerkennung als durch die Landesgesetze zugelassen, auch mittelst des sonst üblichen Arguments von der gemeinschaftlichen Befugniß Schmähungen und Beleidigungen in einen Geldanschlag zu bringen nicht dargestellt werden kann, weil in der Obergerichts-Ordnung §. 92 und in dem 7ten Organisations-Edikt §. 8. bei Injurien-Sachen alle bürgerliche Erörterung und Entscheidung, mithin auch jede Aestimatorien-Klage wegfällt, so kann auch für die Zukunft bei keiner Gerichtsstelle auf ein solches Schmerzengeld erkannt werden. Dagegen wird aber als in der Kurbadischen Gesetzgebung begründet vorausgesetzt: daß Jedem — auch ohne sein ausdrückliches Anstehen — bei vorgefallenen Verwundungen vom Strafrichter außer den Kurkosten — auch die Versäumniß, d. h. das — was er nach seinem Stand und seiner Lage in der erforderlichen Kurzeit mit seinen Kräften hätte verdienen können, dazu aber durch die Verwundung außer Stand gesetzt worden ist, nach billigrichterlicher Aestimation zugesprochen werden müsse; welches hiermit zur Erläuterung und Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Verordnet im Kurfürstl. Geheimen Rath. Carlsruhe den 24. April 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 43 S. 169.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 19 S. 137.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 20 S. 140.

Nr. 572.

Besoldungs-Naturalien-Abfassung betreffend.

Sämmtlichen Kurfürstlichen Dienern in der Markgrafschaft und allen Herrschaftlichen Recepturen, die Weinspeicherung haben, wird bekannt gemacht, daß die Weinbesoldungen

aller 3 Klassen auch noch fürs eben angetretene 1te 1806er Quartal in 1804er Gewächs gefaßt werden können, und abgegeben werden dürfen, und man Hoffnung habe, daß das nemliche auch noch fürs nächste Quartal wenigstens zum größten Theil werde statt finden können. Da aber dieses erst noch näher zu bestimmen ist, so soll auch gegenwärtig keine Verrechnung mehr als den 1ten Quartalsbetrag abgeben, und dazu ohne specielle Erlaubniß nichts von jenen Weinen verwenden, welche bereits zum Hofwein Nachzug bezeichnet wurden, sondern, sofern die übrigen vorhandenen Weine zu Erforderniß nicht hinreichten, davon hieher die Anzeige machen, worauf sofort schnelle Weisung erfolgen wird.

Decretum, Karlsruhe im zweiten Senat der B. M. den 25. April 1806. H. R. Nr. 4933.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 35 S. 137.

Nr. 573.

Thurn-Azungs- und Transport-Kosten gefangen eingelieferter Soldaten betreffend.

Sämmtlichen betreffenden kurfürstlichen Stellen wird andurch in Ansehung der, wegen gefangenen eingelieferten Soldaten aufgehenden Thurn- Azungs- und Transport-Kosten folgende Bestimmung, zur Nachricht und Nachachtung, eröffnet:

Da, wo die Einlieferung eines Soldaten nicht von einer Person geschieht, die ihn als Deserteur beigefangen, und die ihn alsdann, um die zugesicherte Belohnung von 24 fl. ansprechen zu können, bis zum Amtshaft auf eigene Kosten zu bringen hat, muß die Transportirung in den Amts- oder Cent-Ort, in der Amts- oder Cent-Frohnd geschehen, die nachmalige Transport-Kosten vom Amts-Ort oder Cent-Sitz bis zum Regiment und die, bis zum Ausgang der Untersuchungssache aufgehende Azungs- und Thurn-Kosten aber, so weit sie nicht aus eigenem Vermögen und dem Zuschuß der in

der Untersuchungszeit verfallenden Löhnung und Brodportion bezahlt werden können, sind in der Markgrafschaft und in dem obern Fürstenthum, sodann in der Landvogtei Michelsberg und der Stadt Waibstatt, so wie auch in dem Ort Epfenbach, auf die herrschaftliche Kasse wegen der Gerichtsbarkeitsgefälle, in den andern zweien Landvogteien der Pfalzgrafschaft aber, mit Ausnahme der zwei eben erwähnten Orte, auf die Cent-Kassen, oder wo ein Ort nicht in einem Cent-Verband steht, auf die Gemeindskasse zu übernehmen.

Beschlossen, Karlsruhe im kurfürstlichen geheimen Rath den 28. April 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 41 S. 161.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 22 S. 161.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 21 S. 146.

Nr. 574.

Führung und Einrichtung der Kirchenbücher.

In dem Anhange zur kurbadischen Kirchenraths-Instruction, die Führung und Einrichtung der Kirchenbücher betreffend, §. 18, pag. 408, ist zwar bereits verordnet, daß in allen den Fällen, wo die Paternität eines unehelich gebornen Kindes ungewiß und streitig ist, folglich vom Richter erst darüber ein Erkenntniß gefällt werden muß, dieses Erkenntniß sobald es in Rechtskraft übergegangen ist, vom Richter dem einschlägigen Pfarramt offiziell mitgetheilt werden soll, um hiernach die nöthige Bemerkung in das Kirchenbuch einzutragen: gleichwohl aber hat die Erfahrung gelehrt, daß diese verordnete offizielle Mittheilung von dergleichen Erkenntnissen beinahe nirgends beobachtet werde. Da indessen dieselbe zu Bewirkung der größtmöglichen Sicherheit und Richtigkeit der Kirchenbücher unumgänglich nöthig ist, so werden sämmtliche Ober- und Aemter, auch Stadtpfarreien an die genaue Beobachtung

obiger kurfürstlichen Verordnung andurch erinnert. Beschlossen im kurbadisch Evangelisch reformirten Kirchenrath.

Heidelberg den 30. April 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 48 S. 193.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 24 S. 177.

Nr. 575.

Se. kurfürstliche Durchlaucht finden sich gnädigst bewogen, nachträglich zu der erneuerten Rangordnung vom 30. Jenner 1806 hiemit zu erklären, daß die kurfürstlichen Generallieutenants nach dem allgemeinen Herkommen gleich ihren wirklichen adelichen geheimen Räthen, in der ersten Klasse ersagter Rangordnung, nach dem Datum ihres Dienstpatents, den Rang nehmen, und jenen in allen Stücken gleich gehalten und behandelt werden sollen. Karlsruhe aus kurfürstlichem geheimen Kabinet den 30. April 1806.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 19 S. 137.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 19 S. 133.

Nr. 576.

Die Ausübung des Territorial-Losungs-Rechts betreffend.

In den sämmtlichen im Jahr 1802 erworbenen und durch die Organisation bereits mit den alten kurbadischen Landen vereinigten Landestheilen kann kein, zuvor zwischen der Markgrafschaft und denen verschiedenen neu zusammen gewachsenen Theilen bestandenes Verbot der Veräußerung liegender Güter an damals ausländische Unterthanen, von einem Theil der zur obigen Zeit zum Kurstaat gekommenen Unterthanen gegen Andere nun von da an gleiche Unterthanen Eigenschaft habende Käufer statt finden, und ebenso auch keine Territorial-Loosung wider sie exercirt werden: Hingegen bleiben diejenigen Gesetze, welche über den Verkauf der Ausmärker, und über die deßfallsige Loosung sprechen, welche also vorher auch gegen inn-

ländische Ausmärker in Anwendung gekommen sind, auch ferner und bis auf etwaige landesherrliche anderweite Anordnung jeden Orts bei Kräften, so wie auch bis auf weitere Untersuchung und Aufklärung in Absicht auf die, in diesem Jahr neu erworbenen Lande noch die alte Verhältnisse fortdauern.

Verordnet Karlsruhe im kurfürstlichen geheimen Rath den 1. Mai 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 41 S. 161.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 21 S. 154.
" des obern Fürstenthums 1806 " 21 " 145.

Nr. 577.

Befreiung der examinirten Schul-Canditaten vom Milizzug und von der Messung.

Nach der mit kurfürstl. Kriegs-Collegio zu Carlsruhe schon im vorigen Jahr gepflogenen Communikation (K. C. N. 1403 und 3753) sollen die wirklich examinirten kurbadischen Schul-Canditaten bei dem jeweiligen Milizenzuge, von welchem sie in Gemäßheit der höchsten Verordnung (Regierungsblatt von 1804 pag. 70, 71 und 190) ohnehin befreit sind, auch zur Messung, als wodurch der Schulunterricht nachtheilig unterbrochen, und den meisten armen Canditaten unnöthige Kosten veranlaßt würden, nicht einberufen werden. Indem man nun dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die kurfürstl. Ober- und Aemter auch Stadtvogtei-Aemter veranlaßt, um allen Mißbrauch und etwaige Unterschleife zu verhindern, in vorkommenden militärischen Messungsfällen den respective Kantons-Offizieren ein von den betreffenden Schul-Visitaturen zu erhebendes Verzeichniß des in ihrem Amtsbezirk befindlichen nicht milizpflichtigen Schulpersonals zeitlich zuzustellen. Bruchsal den 1. Mai 1806.

Von kurfürstl. bad. kathol. Kirchen-Commissions wegen.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 48 S. 193.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 24 S. 178.

Nr. 578.

Warnung wegen coursirender falscher Geldsorten.

Es befinden sich eine beträchtliche Menge französischer Louisd'or von den 1780er Jahren im Umlauf, die den bestimmten Gehalt von 11 fl. nicht, sondern nur einen innern Werth von 5 bis 10 fl. haben.

Diese geringhaltigen Goldstücke sind am nächsten daran zu erkennen, daß ihre Farbe gewöhnlich etwas blasser ist, und sie sich dem Klang nach mehr dem des Mössings, als dem der ächten französischen Louisd'or nähern; das weitere Unterscheidungs-Zeichen der geringhaltigen von den ächten ist folgendes: daß bei jenen das darauf befindliche Brustbild von Louis XVI. mit ins Röthlichte sieht, und auf der andern Seite die Krone über dem Schild etwas plump gemacht ist, auch die beiden obern Lilien, besonders die rechte, die obere Einfassung des Schilds berühren, welches letztere Kennzeichen unter allen das zuverlässigste ist.

Indem nun hiervon öffentliche Bekanntmachung geschieht, so haben sich die herrschaftlichen Verrechnungen vor Annahme solcher Goldsorten zu sichern, und das Publikum sich vor Schaden zu hüten. Karlsruhe bei kurfürstlichem geheimen Finanzrath den 3. Mai 1806.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 53 S. 221.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 27 S. 202.

Nr. 579.

Provisorische Organisations-Einleitung in den Landgrafschaften Breisgau und Ortenau, auch den neuen Landen am Bodensee.

Serenissimus Elector haben wegen der, in Gefolg des Preßburger Friedens Höchstdenselben zugekommenen neuen Lande, mit Vorbehalt ihrer definitiven Resolutionen, einstweilen folgendes gnädigst beschlossen:

1) Sämmtliche neue Lande werden in Absicht der Jurisdiction in letzter und oberster Instanz dem Oberhofgericht in Bruchsal sogleich untergeordnet; eben so

2) werden sie in Absicht auf das Forstwesen und auf das Sanitätswesen den für diese beede Staatsverwaltungs-Zweige aufgestellten General-Commissionen dahier in der nemlichen Maase alsbalden untergeordnet, wie es in den alten Landen, vermög der im Druck vorliegenden Constitutionen dieser beeden Dicasterien festgesetzt ist, dagegen

3) was die übrige hoheitliche, polizeiliche und wirthschaftliche Staatsverwaltung betrifft: so bleibt es nicht allein provisorisch in Absicht der Lande am Bodensee deßfalls, so wie wegen der dortigen Obergerichtsbarkeit bei deren einstweiliger Untergebung unter das Hofraths-Collegium des obern Fürstenthums; sondern es sollen auch sämmtliche zu den Landgrafschaften Breisgau und Ortenau gehörige Lande und Ortschaften einer, nach der kurfürstlichen Willensmeinung provisorisch in Freiburg verbleibenden Kurbadisch-Breisgauischen Regierung und Kammer, wie bisher, so auch fernerhin bis zu Ihrer definitiven Entschließung unmittelbar untergeben seyn, deren Verhältniß gegen den Landesherrn und dessen oberste Staatsverwaltung im Hauptwesen das nemliche ist, wie es die Provinz-Collegien in den alten Kurlanden haben; dagegen

4) in jurisdictioneller Hinsicht soll gleichbalden dort ein für alle Zukunft bleibendes Hofgericht der badischen Landgrafschaft aus den bisherigen Justizstellen formirt, und solchen

5) vom 1. September dieses Jahrs an (bis wohin es nicht mehr und nicht weniger als die vorhin unter den dortigen Kollegien gestandene, nun diesseitige Lande unter sich hat) folgender Sprengel der Gerichtsbarkeit, worin es die Appellations-Jurisdiction sowohl als in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über alle Kanzleisäßige wegen aller nach diesem Tag erst eingeführt werdenden Klagen oder Berufungen ausübe: nemlich der an Baden gekommene Theil der Landgrafschaft Breisgau und der ihr einverleibten Grafschaft Hauenstein, ohne die Kammeral-Herrschaft Kirnberg und ohne die in dem

Oberamt Hochberg und Mahlberg eingeschlossene oder zwischen ihnen und dem Rhein unterhalb Achkarren gelegene Städte und grundherrschaftliche Orte, sodann die Land-Grafschaft Sausenberg sammt den Herrschaften Rötteln und Badenweiler, oder die Ober- und Aemter Rötteln, Schliengen, Müllheim und Wolfenweiler, wogegen dem Hofgericht der badischen Markgrafschaft zu Rastatt statt dieser seinem Bezirk entzogenen Districte, die durch obgedachte Linie abgetrennte Ortschaften des Breisgaues einschließlich der Kammeralherrschaft Kirnberg, sodann das Fürstenthum Ortenau neben der vorhin schon zugewiesenen Gerichtsbarkeit über den Ritterbezirk der Ortenau zufallen; wogegen diese Veränderung keinen der vorher schon rechtshängig gewordenen Sachen von demjenigen Hofgericht, an den sie rechtshängig war, abzieht.

6) In jenen neuen Landen sämmtlich bleibt vorerst in Absicht der Civil-Gesetzgebung alles bei dem alten, dagegen in Absicht der Criminal-Gesetzgebung soll vom 1. September an lediglich dem diesseitigen Edict über die Strafgerechtigkeitspflege oder achten Organisations-Edict, den dazu gehörigen Erläuterungs-Verordnungen, wovon die erforderliche Exemplarien bei der diesseitigen Hofbuchhandlung Macklots von denen, welche sie bedürfen, gegen die Tax beschrieben werden können, auch von gleichem Tag an in den Hofgerichtlichen und Oberhofgerichtlichen Prozessen dieser Lande lediglich der diesseitigen Obergerichts-Ordnung und den erläuternden Nachtragsgesetzen (wovon die erforderliche Exemplare bei dem Hofbuchhändler Kaufmann in Mannheim eben so zu haben sind) nachgegangen werden. Bekannt gemacht aus kurfürstl. Befehl.

Karlsruhe den 5. Mai 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 40 S. 157.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 21 S. 153.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 20 S. 137.

Nr. 580.

Post-Freithum in Dienstsachen betreffend.

In der neuesten Post-Convention vom 11. Mai 1805 ist festgesetzt, welche Kurfürstl. Diener, und Dienststellen das unbeschränkte Brief-Freithum auf allen Fürstl. Taxischen Posten, und hinwiederum, welche solches nur in Dienst-Sachen, und nur in dem Umfang der Kurfürstlichen Lande zu genießen haben.

Zur letzten Klasse gehören die Archivariate, Registraturen, Wittwen-Fisci-Directoria, Hospital-Deputation in Karlsruhe, Demolitions-Commission in Mannheim, die Regiments-Bataillons- und Compagnie-Chefs, die Oberforst- und Forstämter, die Specialate, Inspectorate und Decanate, die Kirchen-Vogteien und Schulvisitatoren, die Physikate und Oberheb-Aerzte, die weltlichen und kirchlichen Verrechnungen und Verwaltungen nach ihren verschiedenen Benennungen, die Ober-Ingenieurs, Baudirectoren, Land-Baumeister und dergleichen.

Die Wirkung dieses gedoppelten Freithums soll darin bestehen, daß nach Maßgabe und Verschiedenheit desselben nicht nur die Briefe der gefreiten Stellen oder Personen portofrei abgegeben werden, sondern daß sie auch die an sie gerichtete Briefe; (nämlich in der ersten Klasse unbeschränkt, in der zweiten aber in Dienst-Sachen) portofrei empfangen. Zu dem Ende ist auch in Ansehung der zweiten Klasse in ersagter Convention näher vorgeschrieben.

„Daß das Freithum der Kurfürstl. Bedienstungen nach dem Herrschaftlichen Signet, und so viel die Personen anbelangt, die kein Herrschaftliches Signet führen, und doch in Dienstsachen das Freithum genießen, durch die Aufschrift: Dienst-Sachen, oder Herrschaftlich von den Post-Behörden respectirt werden sollen.“

Dem ohngeachtet sind schon mehrfällige Anzeigen geschehen, daß eines Theils von den Dienst-Stellen diese Vorschrift, andern Theils, daß von den Postämtern das Freithums-Regulativ nicht gehörig beobachtet wird.

Die Kurfürstl. Bedienstungen werden dahero erinnert, ihre versendenden Briefschaften in Dienstsachen mit dem Herrschaftlichen Signet zu verschließen, oder in dessen Ermangelung mit der Aufschrift: Dienst-Sache, oder Herrschaftlich zu bezeichnen, dagegen aber auch darauf zu sehen, daß von den Postämtern der Convention zuwider, kein Porto angerechnet, oder erhoben werde. Verordnet im kurfürstl. geheimen Rath.

Karlsruhe den 9. Mai 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 48 S. 192.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 24 S. 177.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 24 S. 169.

Nr. 581.

Decretum Generale. Bau- und Geschirrholz-Abgabe aus herrschaftlichen Bau-Magazinen betreffend.

Gleichwie unterm 18. Dezember 1799 generaliter verordnet worden, daß all dasjenige Bauholz, welches zu herrschaftlichen Bauwesen als Vorrath in die Bau-Magazine sowohl, als zum gleichbaldigen Verbauen an solchen Gebäuden, die nicht von den betreffenden Forstkassen selbst zu unterhalten sind, aus herrschaftlichen Waldungen abgegeben wird, von jeder Bedienstung, unter deren Aufsicht und Besorgung die Gebäude stehen, an die betreffende Forstkassen nach dem bestehenden herrschaftlichen Tax bezahlt werden solle, also hat man nunmehro auch beschlossen, alles Baugeschirr und Brennholz welches denen Erblehen-Müllern nach Maaßgabe der Erblehen-Briefe aus herrschaftl. Waldungen abgegeben werden muß, künftig von denjenigen Verrechnungen, welche die Zinsen und Gülten unentgeldlich von den Erblehen-Mühlen zu beziehen haben, denen betreffenden Forstkassen nach dem herrschaftlichen Tax baar bezahlen zu lassen. Dabei wird folgendes verordnet;

1) Jeder Erblehen-Müller, welcher Bau- und Geschirr-Holz verlangt, hat einen genauen Ueberschlag über seine

desfallsige Bedürfniß der betreffenden Verrechnung zu übergeben;

2) Diese hat vordersamst darauf zu sehen, ob die Berechtigung unbezweifelt und hergebracht seie und wo hierbei einiger Zweifel erscheint, vor allen Dingen gemeinschaftlich mit dem Ober- oder Amt berichtlich darüber bei dem diesseitigen Collegio anzufragen;

3) Den Ueberschlag durch den herrschaftlichen Bau- oder Werkmeister oder Kunstverständigen nach einem von ihm einzunehmenden Augenschein prüfen und nach Befund moderiren zu lassen, sofort

4) in Gemeinschaft mit dem Oberforstamt unter Einsendung des solchergestalt revidirten Ueberschlags Bericht anhero zu erstatten, damit dem Oberforstamt wie bisher zur Abgabe des Holzes und ihr der Verrechnung zur Bezahlung des von erstern jedesmal zugleich anzuzeigenden Geldbetrags dafür in die Forstkasse die nöthige Legitimation ertheilt werden könne.

5) Nach hergestelltem Bauwesen an dem Mühlengebäude, oder nach vorgenommener Reparation des laufenden Werks oder des Wasserbaues hat die Verrechnung durch den herrschaftlichen Bau- oder Werkmeister, oder Kunstverständigen nachsehen und sofort ad acta attestiren zu lassen, ob alles abgegebene Bau- oder Geschirrholz zu dem Zweck, wozu es abgegeben worden, wirklich verwendet worden sey oder nicht und im letztern Fall hat dieselbe Bericht zur weitern Verfügung anhero zu erstatten. Hiernach ist sich also für die Zukunft genau zu achten. Decretum Karlsruhe den 13. Mai 1806.

Kurbadisches Hofrathskollegium 2ten Senats.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 42 S. 165.

Nr. 582.

Nachtrag zu der Verordnung im Prov. Bl. Nr. 42 1806. Die Abgabe von Geschirr und Bauholz an Erblehen-Müller rc. aus herrschaftlichen Waldungen betreffend.

Man hat sich veranlaßt gefunden, neben der unter heuti-

gem wegen Bezahlung des an die Erblehen-Müller aus herrschaftlichen Waldungen unentgeldlich abgegeben werdenden Holzes erlassenen und im Provinzialblatt Nr. 42 zu lesenden Verordnung hiermit annoch weiters zu verordnen und festzusetzen:

a) daß auch die bisher aus herrschaftlichen Waldungen unentgeldlich geschehene Nutz- und Brennholz-Abgaben an herrschaftliche Rebleute und andere Gutsbeständer und sonstige herrschaftliche Administrationen in Zukunft von den betreffenden herrschaftlichen Recepturen an die Forstkassen nach dem bestehenden Forst-Tax in Geld vergütet, und daß eben so

b) die Besoldungs-Holz-Abgaben an Diener, welche für Rechnung der General- und Provinzial-Kasse besoldet werden, diesen Kassen in Geld aufgerechnet, die Besoldungshölzer der Districts-Beamten und Verrechner hingegen unentgeldlich abgegeben, und eben so auch die Frucht- und Wein-Besoldungs-Abgaben der Verrechnungen an die zum Forst-Etat gehörigen Diener von den Forstkassen nicht bezahlt, sondern der Geld-Betrag derselben in Rechnung nur innerhalb Falzes bemerkt werden solle.

c) Findet man für billig, daß, so wie die sub a bemerkte Holzabgaben an herrschaftliche Oeconomien und Administrationen, welche nicht zum Forst-Etat gehören, den Forstkassen bezahlt werden, auch denen herrschaftlichen Verrechnungen, welche an die zum Forst-Etat gehörigen Administration, als da sind: herrschaftliche Enten Coys- und Faisanerien, Natural-Abgaben an Früchten, Wein, Heu und Stroh prästiren, der Geldbetrag dafür aus den Forstkassen nach dem bestehenden neuen Kammer-Tax ebenfalls vergütet werde. Es ist sich also auch hiernach von den betreffenden Stellen genau zu achten. Decretum Karlsruhe den 13. Mai 1806.

Kurbadisches Hofraths-Collegium 2ten Senats.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 44 S. 177.

Nr. 583.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Specialate Baden-Durlachischen Antheils vom 14. Mai 1806. K. R. Nr. 1303.

Die Erneuerung der Verordnung, daß nur einmal des Jahrs zu Gevatter gestanden werden darf, betreffend.

Da man zu vernehmen gehabt hat, daß die im Jahr 1754, wegen den, bei Kindtaufen vorfallenden Mißbräuchen erlassene, den 30. Juli 1773 W. Bl. Nr. 32 erneuerte, und in dem Real-Auszug der Gesetzgebung unter dem Artikel Kindtaufen §. 1 und 3 befindliche Verordnung, durch die unter anderm geboten ist, daß bei einer, halb zum Gymnasium, halb zur Waisenkasse gehörigen Strafe von 20 fl. Niemand, Eltern, Groß-Eltern und Geschwister ausgenommen, mehr als einmal des Jahrs im Lande zu Gevatter stehen solle, nicht befolgt werde; so wird dieselbe hierdurch zur genauesten Beobachtung mit dem Anfügen erneuert, daß die Erlaubniß, zweimal des Jahrs zu Gevatter zu stehen, bei Oberamt und Specialat, und die Dispensation für weitere Fälle dahier gesucht und ausgewirkt werden müsse. Verordnet Karlsruhe im Kurfürstl. Evangelisch-Lutherischen Kirchenrath.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 44 S. 177.

Nr. 584.

Das Bauwesen in allhiesig Kurfürstl. Residenz betr.

Vom Kurfürstl. Hofraths-Kollegium 2ten Senats ist hinsichtlich der Verschönerung hiesiger Residenzstadt zu verordnen beliebt worden:

Daß, um die einen Mißstand verursachende Erker an mehrern Häusern nach und nach wegzubringen, hinführo im Falle, wenn von dem Hausbesitzer eine Haupt-Reparation an einem solchen Erker vorgenommen werden muß, diese nicht mehr gestattet seie; sondern es seie sodann der Erker ohne weiters gänzlich wegzuschaffen, und statt desselben dieser

Theil des Hauses in gerader Linie mit denen übrigen Gebäuden herzustellen.

Welch höchste Verfügung demnach denen desfallsigen Hausbesitzern und Handwerksleuten zur ernstlichen Nachachtung empfohlen wird. Karlsruhe den 21. Mai 1806.

Von Kurfürstl. Bauamts wegen.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 45 S. 181.

Nr. 585.

Decretum Generale. Herrschaftliche Weintransportkosten betreffend.

Um von allen Landkellereien, welche Weine an die Hauptkellerei Durlach liefern, sämmtliche Transportkosten zu erfahren, und um zugleich auch das am Schluß jeden Jahrs vorzunehmende Abrechnungsgeschäft zu erleichtern, hat man sich veranlaßt gefunden, die bereits vorliegende Verordnung dahin zu erweitern, daß in Zukunft jedem Transport nebst dem Ladschein noch eine Factura oder Kostenberechnung nachgesendet werden solle, in welcher angegeben ist

a) der Werth des abgesandten Weins mit Einschluß des jedoch besonders anzugebenden Auffüll-, Zoll- und Kiefer-Weins, insofern beide letztere in besondern Fässern abgesandt werden;

b) Die Transportkosten vom Keller bis an den Rhein an Diäten, Frohndbrod und Frohndwein; sodann sind

c) bei dem Transport auf der Are, besonders die Begleitungskosten nebst dem accordirten Ladwein, der bei den Ladstellen abgegeben wird, nicht außer Anrechnung zu lassen. Hiernach ist sich also von den betreffenden Stellen genau zu achten. Decretum Karlsruhe den 24. Mai 1806.

Kurbadisches Hofraths-Collegium 2ten Senats.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 46 S. 185.

Nr. 586.

Post-Porto-Entrichtung in Prozeſs- und Partheien-Sachen betreffend.

In dem neueſten Poſt-Vertrag vom 11. Mai 1805 §. 12 und 17 iſt geordnet, daß die Briefſchaften und Acten-Paketer in Prozeß- und Parthien-Sachen, die Criminalia und Armen-Sachen ausgenommen, unter dem Freithum nicht begriffen ſeien; ſondern

1) daß die Ober- und Aemter bei der Aufgabe dergleichen Proceß-Sachen auf die Poſt die Parthien zur Bezahlung des Porto anweiſen, und

2) die Landes-Collegien bei Zurückſendung dergleichen Acten auf die Adreſſe: Parthie-Sachen, notiren laſſen ſollen, damit die Poſt-Behörden bei der Abgabe das Porto, nöthigenfalls mit Hülfe der Ober-Aemter, von den Parthien erheben können; auch

3) daß bei Acten-Verſendungen zwiſchen den Kurfürſtl. Hof-Gerichten und dem Oberhof-Gericht zu Bruchſal das Porto von den Anwälden zu bezahlen ſeie.

Dieſe Anordnung wird andurch des Endes in Erinnerung gebracht, damit ſie von den Landesſtellen beobachtet, dagegen aber auch von den Poſt-Behörden durch Abforderung unbefugter Porto-Gebühren nicht überſchritten werde. Beſchloſſen im Kurfürſtl. Geheimen Rath den 27. Mai 1806.

Provinzialblatt der badiſchen Markgrafſchaft 1806 Nr. 48 S. 193.
" " " Pfalzgrafſchaft 1806 Nr. 24 S. 178.
" des obern Fürſtenthums " " 24 " 171

Nr. 587.

Diener-Beſoldungen-Abfaſsung betreffend.

Sämmtlichen Natural-Verrechnungen der Markgrafſchaft wird hierdurch aufgegeben, ſogleich specifice aus ihren Dienſtbüchern zu extrahiren, welche Kurfürſtliche Diener ihre bei ſolchen Verrechnungen ſowohl nach ihren Anſtellungsdekreten als durch Aufrechnungen für die Zeit bis letzte Georgi 1806

zu beziehen gehabte Naturalien-Besoldungen an Wein, Brod-Früchten und Pferd-Fourage bis heute Abend nicht vollständig abgefaßt haben, was jeder derselben noch zu gut habe, und ob dieses Guthaben noch dem Diener selbst oder einem Käufer gehöre, und zwar separat

a) für die Zeit bis Georgi 1805,

b) für das Jahr von Georgi 180⁵/₆

dabei zu berechnen, welcher Abzug in Gemäßheit der vorliegenden General-Verordnung und der inzwischen von hier aus ergangenen Special-Verfügungen von solchen Resten verfallen seie, und das Verzeichniß hierüber binnen 8 Tagen hieher einzusenden. Decretum Karlsruhe den 31. Mai 1806.

Kurfürstl. Hofraths-Collegium 2. Senats der Markgrafschaft.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 45 S. 181.

Nr. 588.

(B. G. N. 1949.)

Sämmtliche Aemter werden andurch angewiesen, künftighin die einzusendenden Vortragsgebühren immer an die hiesige Registratur, welche bereits die Weisung zum Empfang erhalten, ohne Bericht unmittelbar einzusenden. Verfügt im kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim den 3ten Juni 1806.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. Stein.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 25 S. 185.

Nr. 589.

Da das Publikandum in dem Regierungsblatt Nr. 12 vom 13ten Mai a. c. in Betreff beurlaubter Soldaten und ihres kirchenpolizeilichen Verhältnisses Mißdeutungen erlitten hat, so findet man nöthig andurch nachzutragen, daß beurlaubten Soldaten nur unter der zur Christenlehr noch ver-

pflichteten, erwachsenen männlichen Jugend, oder unter den Ortsbürgern ihr Platz anzuweisen sei.

Bruchsal den 3. Juni 1806.

Von Kurfürstl. Bad. kath. Kirchen-Commissionswegen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 56 S. 234.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 29 S. 218.

Nr. 590.

Einführung des Baden-Durlachischen Landrechts in der Stadt Lahr betreffend.

Nachdem die Stadt Lahr, welche von der Mitte des uneinsletzten bis zum zweiten Viertel des letzten Jahrhunderts eine pfandschaftliche Angehörde des Badendurlachischen Landestheils war, und nach dessen Gesetzgebung mit Ausnahme ihrer habenden eigenen Erbordnung regiert wurde, gebeten hat, daß sie auch jetzt wieder zu Vermeidung von Verschiedenheiten, die nur Grund zu Strittigkeiten legen möchten, darnach gerichtet werde; so haben Serenissimus den guten Zweck dieser Bitte eingesehen und derselben willfahrt, soweit es in ihrer Macht stehet, mithin, ohne daß denen, welche vor Verkündung dieser auf die Naussauische Gesetze hin Verbindlichkeiten übernommen oder überkommen haben, deren hierdurch frei werden, als derenthalben sie vielmehr noch immer nach jenen Gesetzen fortgerichtet werden müssen. Von nun aber soll für die Zukunft in alle jene Erbordnung nicht berührenden Fällen, lediglich dem Durlachischen Landrecht und den weitern in dem Realauszug der Badischen Gesetzgebung gesammelten spätern Verordnungen in der Stadt und Herrschaft Lahr in der nemlichen Maase, wie im übrigen zum Baden-Durlachischen Lond gehörigen Provinztheil in solang nachgegangen werden, als nicht durch ein allgemeines Landrecht für den Kurstaat oder durch einzelne neue Verordnungen eine Abweichung davon festgesetzt wird, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündet wird. Decretum Karlsruhe in consilio secretiori den 6. Juni 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 67 S. 382.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 34 S. 249.

Nr. 591.

Die Bestrafung der über die Dauer der gesetzlichen Wanderzeit ausbleibenden Handwerksgesellen aus den Badischen Kurlanden.

Man hat aus den eingelaufenen Kantonsberichten mit großem Mißfallen vernommen, daß sich milizpflichtige Unterthanen-Söhne auf eine unerlaubte Art der Messung und dem Miliz-Zug dadurch entziehen, daß sie über die in dem gesetzmäßigen Paß ausgedruckte Dauer ihrer Wanderschaft ausbleiben, dann erst von der Wanderschaft zurückkommen, und alsdann bei dem Amt unter Vorlegung ihres Taufscheins, um die Heiraths-Erlaubniß anhalten, und diese auch, da sie das milizzügige Alter überschritten, erhalten.

Um nun diesem das Militär, wie die im Lande zurückbleibenden getreue Unterthanen-Söhne, auf welche dadurch die von jenen mitzutragende Pflicht der Milizzügigkeit allein gewälzt wird, gleich benachtheiligenden Unfug zu steuern, werden die Ober- und Aemter hiermit gemessenst angewiesen, keinem auf der Wanderschaft gewesenen, oder sonst der Messung ausgewichenen milizpflichtigen Unterthanen-Sohn, auch nach zurückgelegtem 25sten Jahre, er mag so alt sein als er will, falls er den Wanderpaß überschritten hat, die Heiraths-Erlaubniß zu ertheilen, ehe die Dispensation a militia dahier beim kurfürstlichen Kriegs-Collegio eingeholt, oder aber ein die Gründe der Entlassung genau angebendes Attestat von dem Cantons-Commissaire, bei dem er sich zu melden hat, und wornach derselbe in der Kantonsliste ausgestrichen worden, ertheilt ist. Verkündet auf Befehl Kurfürstlichen Kriegskollegii Karlsruhe den 7. Juni 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 51 S. 214.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 27 S. 202.
" des obern Fürstenthums " " 27 " 193.

Nr. 592.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben zur Vermeidung der Desertion befohlen: „daß Soldaten, die mit Weibsleuten

aus der Garnison fortlaufen, — und Weibsleute, die mit Soldaten desertiren, und sich auswärts trauen lassen, nie mehr die Rückkehr und den Aufenthalt in den gesammten Kurlanden, auch nicht durch einen Generalpardon gestattet, sondern sowohl der Soldat als die ihm auswärts angetraute Weibsperson bei ihrem Wiedereinfinden nach erstandener Strafe aus den Kurlanden fortgewiesen werden sollen."

Verkündet auf Befehl Kurfürstl. Kriegs-Collegii.

Karlsruhe den 10. Juni 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 50 S. 207.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 26 S. 193.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 27 S. 194.

Nr. 593.

Verordnung aus Kurfürstl. Evangel. Luthr. Kirchenraths-Collegio d. d. Carlsruhe den 11. Juni 1806. K. R. Nr. 1572.

Die Aufnahmsfähigkeit der Schüler in das hiesige Lyceum betreffend.

Da sich seit einiger Zeit bei dem hiesigen Gymnasium, oder nunmehrigen Lyceum ein ungewöhnlicher, keine Schranken und Scheidung mehr kennender Zudrang von Lehrlingen zeigt, die sonst niemals an die höhere Gymnasiums-Bildung Anspruch gemacht haben, auch bei so wohlbestellten hiesigen deutschen Schulen unter keinem Vorwand, und nur in sehr seltenem Fall Anspruch machen können; hierdurch aber überhaupt alles richtige Verhältniß der verschiedenen Schulanstalten zu einander, so wie ihre verschiedene Bestimmung und Einrichtung zu Unterricht und Bildung von verschiedener Art und Maße gänzlich verwirrt und gestört wird; und dieser bis zu großer Unordnung und Ungebühr gestiegene Zudrang dem hiesigen mißbrauchten Lyceum, und seiner Bestimmung insonderheit eben so wesentlich schädlich und beschwerlich wird, als er vielen solchen Lehrlingen selbst nachtheilig ist, weil sie auf diesem Wege entweder versucht werden sich über ihre Umstände,

Bestimmung und Kräften zu ihrer und des Staats künftiger Beschwerde zu erheben, oder zu ihrer eigentlichen bürgerlichen Bestimmung, wenn sie diese noch beibehalten, derjenigen zweckmäßigen Vorbereitung und Bildung verfehlen, die sie in den hiesigen, dazu angeordneten und wohl eingerichteten deutschen Schulen besser, als in der höhern Studienschule erhalten würden; so haben Sr. Kurfürstl. Durchlaucht auf diesseitige pflichtschuldige und ehrerbietigste Anzeige, Sich gnädigst bewogen gefunden, gegen diese Unordnung überhaupt, und die daraus entstehende unstatthafte Belästigung der höhern Schulanstalt insonderheit, einige vorläufige Maßregeln anzuordnen, Höchstdieselben haben zu diesem Ende

Erstens, gnädigst befohlen, daß der erste elementarische Unterricht im Deutschen und Lateinischen ferner nicht in dem Lyceum ertheilt werden solle, sondern daß jeder aufzunehmende Knabe das Deutsch und Lateinisch lesen, so wie den ersten Anfang im Schreiben schon in deutschen Schulen, oder durch Privat-Unterricht erlernt und gemacht haben müsse, als welches ihm zur unerläßlichen, durch vorgängige Prüfung zu erprobenden Bedingung gemacht werden solle. Und da hierdurch die bisherige öffentliche und so sehr ausgeartete Vorbereitungsklasse für das Lyceum wegfällt, und dieses folglich wieder, wie in den frühern Zeiten seiner Errichtung, künftig nur aus fünf Schüler-Classen, nebst zwei Exemten Kursen besteht, so haben Höchstdieselben

Zweitens, Ihre weitere höchste Intention dahin erklärt, daß auch das Honorarium oder Schulgeld, diesem gemäß, angeordnet, und demnach für die jetzige unterste Classe das Schulgeld der vormaligen Zweituntersten, in deren Stelle sie rücket, mit 45 kr. vierteljährig, das Schulgeld der jetzigen zweiten Classe von unten aber um 15 kr. erhöht, und mit einem Gulden vierteljährig bezahlt werden solle. Dabei wollen Höchstdieselben

Drittens, gnädigst, daß auf die Scheidung der bisherigen Real- oder Bürgerschule aus dem Lyceum, und Errichtung einer besondern Mittelschule zu zweckmäßigen und gedeihlichern

Bildung der bürgerlichen Mittelstände möglichster und baldigster bedacht genommen werden solle.

Es werden demnach vorstehende höchste Verfügungen zu jedermanns Wissenschaft und Kenntniß, um sich darnach achten zu können, hierdurch gebracht, so wie von der wirklichen Errichtung jener gnädigst befohlenen Mittelschule dem Publikum zu seiner Zeit Nachricht gegeben werden wird.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 50 S. 207.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 27 S. 201.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1806 Nr. 26 S. 185.
" 27 " 193.

Nr. 594.

Den Gulden-Zoll und Umgeld betreffend.

(Nr. 4720. II. S.)

Sämmtliche obere und untere Rechnungsbeamte in dem Rheinpfälzischen Theile der Pfalzgrafschaft werden andurch angewiesen, den Land- und Gulden-Zoll, so wie das Umgeld von dem Frucht- und Bieressig nach den ursprünglichen Bestimmungen des Zoll-Rotuls und der Verordnung vom 30. August 1774 zu erheben, und zu verrechnen, da dermalen die desfalls ertheilten Freiheiten und Beschränkungen mit dem Monopol, welches seit 1777 in der Pfalz auf der Fruchtessigsiederei lag, erloschen, und dieser Nahrungszweig in die Reihe der freien bürgerlichen Gewerbe, welche nur der Polizeiaufsicht und Bewilligung unterworfen sind, übergegangen ist.

Mannheim am 14. Juni 1806.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 26 S. 193.

Nr. 595.

Den Bezug der herrschaftlichen Zehnten betreffend.

Bei der demnächst eintretenden Erndtezeit findet man sich veranlaßt, die bereits unterm 9. Juni 1804 2. Senats

Nro. 6657 sämmtlichen Natural-Recepturen der Markgrafschaft wegen des Bezugs der Herrschaftlichen Zehnten von den Acker-Erzeugungen gegebene Vorschrift zur genauen Nachachtung wiederholt zu erneuern und öffentlich bekannt zu machen:

1) Die Zehenten sind in der Regel für jedes Jahr in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden zu verlehnen.

2) Eine Ausnahme findet statt,

a) wenn bei der betreffenden Natural-Receptur ein beträchtliches Stroh-Quantum erforderlich ist, das durch die Verlehnung nicht so leicht wie durch die Selbsteinsammlung der Zehenten in den dazu geeigneten Ortsgemarkungen bezogen werden kann;

b) wenn in der Art der Zehent-Entrichtung von Seiten der Zehentpflichtigen Mißbräuche und Unterschleife eingeschlichen sind, von denen die Receptur nur durch die Selbst-Einsammlung in die genaue Kenntniß gesetzt, und dadurch auf die desfalls zu treffenden Anordnungen geleitet werden kann;

c) wenn bei den öffentlichen Versteigerungen Complotte unter der Einwohnerschaft eines Orts wahrgenommen werden, so daß die Zehenten auf diesem Weg nicht auf ihren wahren Ertrag gebracht werden können;

d) so wie im Gegentheil, wenn bei einer wahrzunehmenden allzustarken Erbitterung der sich um den Zehent-Bestand bewerbenden Parthien aus der Erfahrung von den vorhergehenden Jahren zu besorgen ist, daß solcher über seinen Werth hinaufgesteigert und bei nicht statt findenden Nachlaßgesuchen einzelne Familien dadurch zu sehr in Schaden gesetzt würden.

3) Damit bei den vorhergehenden Zehent-Verlehnungen mit einiger Wahrscheinlichkeit beurtheilt werden kann, in wie weit der Zehenten auf seinen wahren Ertrag gebracht worden, so wie bei der Selbst-Einsammlung, in wie weit der zu erwarten gewesene Zehent-Ertrag erreicht worden, sind bei herannahender Zeitigung der Zehent-Crescentien genaue Verzeichnisse von der angebauten Morgen- Juchert- oder Sester-Zahl nach dem eingeführten Feld-Meß zu erheben, hierauf die Früchte von der Receptur selbst unter Zuziehung sachverständiger un-

partheiischer Personen in der ganzen betreffenden Orts-Gemarkung zu besichtigen, und ihrem möglichen Ertrag nach zu taxiren, oder wo dieses der Receptur nicht überall möglich werden sollte, durch dazu eigens aufgestellte verpflichtete und vertraute Personen diese Besichtigung und Abschätzung auf herrschaftliche Kosten vornehmen zu lassen.

4) In den Ortschaften, wo bei den hievor unterstellten Umständen die Selbst-Einsammlung der Zehnten gewählt werden muß, und für welchen Fall ferner vorausgesetzt wird, daß entweder herrschaftliche Zehentscheuern vorhanden oder sichere Privat-Gebäude dazu zu miethen sind, hat sich die Receptur tüchtiger Zehent-Inspectoren, wo möglich in den Orts-Vorgesetzten oder Schulmeistern und vertrauter Zehent-Einsammler aus dem bessern Theil der Bürgerschaft zu versichern, mit diesen wegen ihres Lohns billige Accorde abzuschließen, und solche zur Genehmigung hieher einzusenden, sofort für die Zehnt-Inspectoren und Zehnt-Knechte eine genaue Instruction, wie sie sich bei dem Zehent-Einzug und bei dem nachmaligen Ausdrasch der eingesammelten Zehent-Garben zu benehmen haben, zu entwerfen und dieselben darauf verpflichten zu lassen.

5) Die Verlehnung der Zehnten ist erst bei eingetretener voller Zeitigung der, der Zehent-Abgabe unterworfenen Frucht, unmittelbar vor der eintretenden Erndte, und wenn in einer Orts-Gemarkung der Zehenten von mehreren in der Zeit der erhaltenen Reife zu sehr von einander verschiedenen Winter-, Sommer- und Brach-Gewächsen zu erheben ist, auch in hienach anzuordnenden verschiedenen abgebrochenen Steigerungs-Verhandlungen vorzunehmen, damit man sowohl von Seiten der Herrschaft als der Bestandlustigen immer mit möglichster Zuverläßigkeit zu ermessen vermöge, was von dem Ertrag des in Steigerung ausgesetzten Zehentens zu erwarten ist, und außer Heer und Hagelschlag in Friedenszeiten keine Zufälle denkbar sein mögen, die binnen der kurzen Zeit von der Versteigerung bis zur Erndte, die nach dem Bestand der Früchte bei der vorgegangenen Versteigerung von dem Ertrag sich gemachten Erwartungen merklich vermindern könnten, und damit

auch auf diesem Wege die unter mannichfaltigen Ausflüchten so häufig angebracht werdenden Nachlaß-Gesuche durchaus nur auf den vorgedachten Heer- und Hagelschlag oder jede unhintertreibliche Gewalt beschränkt werden können.

6) Bei der Versteigerung selbst sind nicht nur die in hie-vorgedachter Mase erhobene Anblümungs-Verzeichnisse und die darauf gegründeten Zehent-Abschätzungen, sondern auch die aus den Rechnungen zu eruirende Nachrichten über den Ertrag des in Steigerung gebrachten Zehentens in den vorhergegangenen 3 Jahren, in welchen eine gleiche Zelg oder Flur, oder der nemliche Feldbezirk mit gleicher Fruchtsorte angebaut gewesen, also in Gegenden, wo der 3 Zelgenbau eingeführt ist, für heuer von den Jahrgängen 1801, 1798 und 1795 zu berücksichtigen, und ist zu diesem Ende die angeblümte Morgenzahl, die erhobene Abschatzung mit einer kurzen Anzeige von der Beschaffenheit der Früchte, so wie der Ertrag von den vorhergehenden Jahren in dem Zehent-Verlehnungs-Protokoll einzuführen.

7) Da hiedurch die Receptur in den Stand gesetzt wird, vor dem Ausschlag des in Steigerung gebrachten Zehentens mit möglichster Zuverläßigkeit zu ermessen, in wie fern solcher auf den wahren Ertrag gebracht worden, so finden alsdann, wenn sie sich einmal zu dem Ausschlag bewogen und ermächtigt gefunden hat, keine weitern Nachgebote statt; wenn aber der Ertrag nach den gesammelten Datis nicht erreicht, oder durch Animosität unter den Steigerern weit über den augenscheinlichen Ertrag hinaufgesteigert wird, so sind andere Maaßregeln zu ergreifen.

8) Daß nur nach einem in der Zeit von der vorgewesenen Versteigerung bis zur Erndte, und bis die Früchte, wenn der Beständer den nöthigen Fleiß dabei angewendet hat, eingescheuert werden konnten, entstandenen Heer- und Hagelschlag oder bei einem durch jede andere unhintertreibliche Gewalt entstandenen Schaden ein Nachlaß an dem versprochenen Zehentbestand-Quanto nachgesucht werden dürfe, und daß in solchen Fällen von Seiten des Zehentbeständers sogleich die An-

zeige zur nähern Untersuchung und Prüfung des Schadens, oder um nach Umständen eine anderweite Verlehnung vornehmen zu können, bei dem vorgesetzten Amt und der Receptur zu machen seie, ist in den Steigerungsprotokollen als feste Bedingung einzuführen und den bei der Steigerung versammelten Gemeinds-Gliedern wiederholt zu eröffnen, daß unter allen andern Umständen auf strenge Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit in richtiger Ablieferung des Zehntbestands-Quanti in der bedungenen Zeit sowohl, als in guter wohlgeputzter Qualität der Bestand-Früchten werde gedrungen werden.

9) Damit endlich auch jeder Steigerer wisse, daß die Steigerungs-Summe durch keine weitere Anrechnungen und Kosten vermehrt werde, und solche wirklich alles in sich begreife, was für den Zehnten zu bezahlen ist, so sind alle Zehntverlehnungskosten auf die herrschaftliche Kasse zu übernehmen, auch ist von aller weitern Tax- und Gebühren-Anrechnung zu abstrahiren, es wäre denn, daß zu letztern nach eintreffenden Local-Verhältnissen noch eine besondere Legitimation von hieraus ausgewirkt würde. Die Verlehnungskosten können aber nur in der Diät des Receptors und der dazu nach Erforderniß besonders adhibirten Zehntabschätzer bestehen, da das sonst hie und da bei dieser Gelegenheit eingeführt gewesene Zechen längst abgestellt worden.

Decretum Karlsruhe den 14. Juni 1806.

Kurf. Badisches Hofraths-Collegium II. Senats.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 50 S. 205.

Nr. 596.

Landesverordnung über die Viehmängel und deren Wandel oder Gewährung, G. R. Nr. 2375.

Carl Friedrich rc. In Erwägung der bedeutenden, dem Gewerb- und Rechtsgang nachtheiligen Verschiedenheit der Gesetzgebung und des Herkommens in Unseren neuen Landen in Betreff der Gebrechen, welche im Handel und Wandel einer Wahrschaftsforderung Plaz machen, so dann in Betreff der

Zeit jener Gewährleistung, und des hierbei zu beobachtenden gerichtlichen Verfahrens, haben Wir auf das erhobene Gutachten Unserer General-Sanitäts-Kommission beschlossen, und verordnen hiemit unter Grundlegung auf Unsere mit den mehrsten benachbarten Landen vorhin schon verabredeten Verordnung vom 21. August 1789, daß in Unsern sämmtlichen Staaten künftig allein folgendes gelten soll.

A. In Hinsicht auf Bestimmung der Viehmängel.

1) Hauptviehmängel sind solche Gebrechen, die, entweder um ihrer Beschaffenheit und Wirkung willen, oder wegen einer ausdrücklichen Abrede zwischen Käufer und Verkäufer, falls sie während der bestimmten Gewährzeit an dem verkauften Vieh sich äussern und binnen der nämlichen Zeit eingeklagt werden, den Käufer zur Auflösung des Kaufs berechtigen, oder den Verkäufer zur Preisverminderung verbinden.

2) Sie sind diesemnach entweder bedungene oder gesezliche, je nachdem sie die Wirkung nur mittels einer besondern Abrede, oder Kraft Unserer Landesgeseze erlangen.

3) Die bedungene müssen in einem niedergeschriebenen Vertrag genau von den Parthien angegeben sein; wo hierin Zweifel und Dunkelheiten von ihnen übrig gelassen werden, ist gegen die Auflösung oder Preisverminderung zu sprechen. Die Gewährzeit, wenn sie nicht von den Parthien bestimmt ist, soll vier Wochen, drei Tage sein.

4) Die gesezliche sind jene, welche in dieser Verordnung genannt, und in einer derselben angehängten Beschreibung ihrer Erscheinungsformen bezeichnet sind, sie mögen nun in einer einzelnen Gegend die hier angegebene, oder etwa irgend andern Namen im gemeinen Leben führen.

5) Gesezlich sind bei Pferden a) diejenige welche rozig, oder rözig sind; b) alle Arten von Kolderern, c) was krätzig, fuſtlicht, wurmicht, hauptmärtig ist (als worunter überhaupt alle unheilbare Unsauberkeiten z. B. Krebslöcher in den Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Eutern verstanden werden) ingleichem alles, was d) herzschlechtig, e) wehetägig und f) mondblind ist. Für die fünf erste Gebrechen dauert die Währschaftszeit

vier Wochen drei Tage, für das sechste, oder die Mondblindsucht aber acht Wochen.

6) Bei dem Hornvieh ist gesezlicher Mangel: a) hirschig, kranig, züpfig oder perlicht b) wehetägig c) tipplich oder umläufig und d) lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergallicht. Für den ersten, oder die Perlen ꝛc. muß der Verkäufer zwei Monate, für die folgende drei Mängel vier Wochen und drei Tage gut stehen.

7) Bei Schaafen soll gesezlicher Mangel sein a) die naße oder trockene Reude, und b) der sogenannte Anbruch, für einen wie den andern muß der Verkäufer zwei Wochen und einen Tag haften.

8) Bei Schweinen ist gesezlicher Mangel a) die Lungenfäule, und b) die Pfinnen oder Finnen; für jeden ist die Gewährzeit vier Wochen und drei Tage. Endlich

9) Bei den Gaisen muß der Verkäufer überhaupt frische und gesunde Waare liefern, widrigenfalls allen Schaden auf sich leiden.

10) Bei keiner Thierart haben Wir der in einigen Unserer neuen Lande mit dahin gezogenen, gestohlenen Waare erwähnt, nicht deswegen, als ob dabei kein Rückgriff des Käufers an den Verkäufer statt finden solle, sondern deswegen, weil hier bei den Thieren nichts besonders eintreten, und es lediglich bei diesen, wie mit anderem, gestohlenem Gut gehalten werden soll.

B. In Hinsicht auf das Recht der Wandelklagen.

11) Die durch diese Mängel begründete Aufhebung des Kaufs legt die Rücknahme des Thiers, soweit es noch lebt, und nach den Polizeigesezen nicht geschlagen werden muß, und die Rückerstattung des Kaufpreises, auch alles dessen dem Verkäufer auf, was in Bezug auf den Kauf gezahlt, oder gegeben worden ist; über dieses ist der Verkäufer, im Fall rechtlicher Ueberweisung eines wissentlichen Verkaufs des mangelbehafteten Thiers, schuldig, allen dadurch dem Käufer zugegangenen Nachtheil, oder entgangenen Vortheil zu ersezen, und verfällt noch, wenn er sich von einem etwa begründeten Schein einer Gefährde nicht los machen kann, nebstdem in eine obrig-

keitliche Strafe vom Betrag des zehenten Theils des übereinkommenen Kaufpreises.

12) Wo der Mangel erst durch das Tödten des Thiers erschien, und es noch zur Speise genuzt werden kann, darf der Käufer nur auf Preisverminderung für soviel als er durch die von ihm zu besorgende Verwerthung für diesen Gebrauch weniger ihm eingebracht hat, als es ihm am Kaufpreis und Aufwand gekostet hatte, klagen.

13) Das aus den benannten Hauptmängeln entspringende Klagrecht erlöscht mit Ablauf der oben für jeden Fall bestimmten Gewährzeit, ausgenommen jedoch a) wenn ein, hinsichtlich des eingeklagten Mangels, beim Verkauf gespielter Betrug zu verfolgen wäre, wo die Klage über die Gefährde an jenen Zeitraum nicht gebunden ist, sodann ihre allgemeine Rechtsdauer genießt; b) wenn eine längere oder kürzere Dauer der Gewährzeit für die gesezliche oder bedungene Gebrechen, besonders und schriftlich bedungen worden wäre: wo alsdann dem Vertrag nachzugehen ist. Der Lauf der Gewährzeit wird von Tag und Stunde des Vertrags über das verkaufte Vieh gerechnet, wenn nichts anders besonders ausbedungen ist, jedoch mit Beobachtung des gemeinen Rechts in Betreff, Verzugs und Gefahr zwischen Käufer und Verkäufer.

14) Die gesezliche, oder bedungene Gewährzeit bildet jedoch blos die Regel, und bewirkt die rechtliche Vermuthung, daß ein binnen derselben am verkauften Thier erscheinender bestimmter Mangel an ihm schon vor dem Verkauf gehaftet habe; so wie umgekehrt ein, nach Ablauf jener Zeit sich äusserndes Gebrechen, als ein erst nach vollendetem Kauf entstandenes im Zweifel angesehen wird; allein diese rechtliche Vermuthungen schließen den, freilich schwer zu führenden, daher nur mit großer Vorsicht zu unternehmenden Gegenbeweis nicht aus, daß ein auch erst nach Ablauf der Gewährzeit, ausgebrochener Mangel das Thier dennoch schon vor dessen Verkauf befallen gehabt, oder im entgegengesezten Falle, daß ein binnen der Gewährzeit erscheinendes Gebrechen, doch erst nach vollendetem Handel das Thier ergriffen habe.

15) Nach Verfluß der gesezlichen, oder bedungenen Währschaftszeit findet weder auf Rücknahm des Thiers, noch auf Preisverminderung eine Klage statt, ohne daß jener nur gedachte Beweis zweifellos geführt erschiene; so wie auch wegen keines Mangels, der im Gesetz nicht ausgedrückt, oder durch einen schriftlichen Vertrag nicht namentlich festgesezt ist.

C. In Betreff des gerichtlichen Verfahrens bei Wandelklagen.

Ist Unser Wille:

16) Der Beweis des Daseins eines die Wandelklage begründenden Hauptmangels wird durch Besichtigung Kunstverständiger, und das darauf gegründete Kunstermessen oder das Parere geführt.

17) Zur Einnahme solcher Augenscheine und zur Stellung der Schauberichte, sollen so wie bisher in Unsern alten Landen, also auch in Unsern neuen in schicklichen, nicht zu kleinen, daher allenfalls aus mehrern Aemtern zusammen zu schlagenden, jedoch auch nicht zu weitläufigen Bezirken, die Unser Provinzkollegien zu benennen haben, zwei hinlänglich unterrichtete Schmiede für Pferde, und zwei andere praktische Viehverständige für das übrige Vieh, von Unseren Beamten ein für allemal aufgestellt und ernannt, denselben, so möglich, in begebenden Fall ein wohlunterrichter Thierarzt (oder in dessen Ermanglung ein Kurschmied) vorgesezt, solche drei Personen, die sich mit diesem Gesez und der angehängten Benennung und Beschreibung der geseзlich bestimmten Viehmängel genau bekannt machen müssen, zu einer, ihr gemässen gewissenhaften, und ordnungsmässigen Stellung der Besichtigungsberichte für immer verpflichtet, sofort, ereignenden Falls, hiezu amtlich aufgefordert werden, wo hernachmals von ihnen, in Gegenwart des Richters, oder eines von ihm verordneten Gerichtschreibers und der streitenden Theile, oder deren ordnungsmässig ernannten Stellvertretern die Besichtigung vorgenommen wird.

18) Ueber den Erfund muß das Protokoll sogleich und in Gegenwart der Parthien von ihnen schriftlich verfaßt, oder

in die Feder diktirt werden, auch können sie, wenn sie wollen, sogleich ihr Kunstermessen anhängen, doch müssen in diesem Fall die Parthien zum Weggehen angewiesen werden, weil diese solches erst durch des Richters Eröfnung zu erfahren haben, bis wohin daher die Kunstverständige auch über ihr Urtheil gegen jeden dritten das Stillschweigen zu beobachten schuldig sind; jedoch ist diese Anhängung nicht erforderlich, sondern die Ueberreichung des Gutachtens, mithin die Abfassung des Besichtigungsberichts kann 24 Stunden (aber nicht länger) allenfalls von ihnen zu bedenken genommen werden, wenn nur die Besichtigungs-Beschreibung selbst unmittelbar nach der Besichtigung verfaßt worden ist; als welches bei Strafe der Richtigkeit erforderlich ist.

19) Im Fall einer Abwesenheit, Verhinderung, oder eines erheblichen Einwands gegen die Person verpflichteter Kunstverständigen, sind unter beständiger Beobachtung der gesezlichen dreifachen Zahl, solche aus den öffentlich aufgestellten Viehbeschauern benachbarter Aemter beizurufen, wenn aber Entfernung oder sonst ein Anstand dieses nicht gestattete, so sind vom Richter andere von beiden Theilen gebilligte, oder aus beider Theile Vorschlägen, vom Richter besonders ernannte Kenner zur kunstverständigen Besichtigung und ordnungsmäßigen Ausstellung des Erfundberichts besonders zu verpflichten.

20) Im Fall rechtmäßiger Verhinderung an der Klage binnen der bestimmten Frist, darf der Kläger, zu Bewahrung seines Beweismittels, die Vornahmen einer Schau, nach den oben gegebenen Bestimmungen vor seinem eigenen Gerichtsstand und ohne Zuziehung des Gegentheils, für welchen in diesem Fall nur von Amtswegen ein Vertretter beizuordnen ist, auf eigene Gefahr nachsuchen und auswirken; nur liegt ihm ob, seiner Zeit nachmals vor dem Gerichtsstand des Beklagten, die Befugniß jener Verkehre, mittels Beweises rechtlichen Hindernisse einer zeitigeren Klage und einer Beirufung des Produkten und mittels unverzüglicher Erhebung der Klage

nach Beseitigung jener Hindernisse unter dem Rechtsnachtheil der Abweisung zu rechtfertigen.

21) Nach gestelltem, auch beiden Theilen verkündigtem Parere, und von den Parthien für und wider geschehenen einmaligen Rechtsanführungen, folgt der richterliche Entscheid, von dem keine ordentliche Appellation, sondern nur, wenn sich der Fall dazu eignet, Wiedereinsezung und Nichtigkeitsklage, oder nach Beschaffenheit der Summe Revision oder summarische Appellation statt findet, wobei der, deßfalls vom Richter vorher zu warnende, Implorant, Quärulant, oder Revident dem Gegentheil, im Fall er unterliegt, nicht nur allein allen durch Ergreifung jener Rechtsmittel zugegangenen Schaden, oder entgangenen Vortheil ersezen, sondern im Fall einer Gefährde noch obrigkeitlich bestraft werden soll, und wogegen nachmals eine weitere Instanz nicht Plaz greift.

22) Wiederholung der Besichtigung findet nur dann statt, wann die vorher Eingenommene, durch eine, in ihr selbst liegende Nichtigkeit zerfällt, wohin auch gehört, wenn der Producent die im §. 20 ihm gestattete, einseitige Bewirkung derselben, und die Umstände noch eine weitere Besichtigung mit Effect möglich lassen. Ist aber eine solche Besichtigung einmal rechtlich und ordnungsmäßig bewirkt, so bleibt sie, als ein wohlerworbenes Beweismittel auch dann in ihrer Kraft bestehen, wenn etwa das übrige gerichtliche Verfahren, als nichtig zerfallen sollte.

23) Hingegen mag in geeigneten Fällen das darauf gegründete Kunsturtheil (Parere) allerdings weiterer Prüfung unterliegen, und soll diese bei obigen Rechtsmitteln in einem durch den Richter von unserer General-Sanitäts-Commission einzuholenden Oberparere, oder Oberermessen bestehen.

24) Von jener untersagten Wiederholung der Besichtigung unterscheidet sich die kunstverständige Oeffnung und Zerlegung eines vorhin lebendig beschauten, nachmals natürlich, oder gewaltsam gestorbenen Thiers. Diese findet, einer über das noch lebend gewesene Thier vorgegangenen Besichtigung ungeachtet unter folgenden statt:

a) Es werden dazu mit Vorübergehung des Ausstellers des ersten Parere, Andere nach den Bedingnissen des §. 19 ernannt.

b) Die Oeffnung und Zerlegung, auch das darauf gegründete Parere, sind genau nach den Vorschriften des §. 17 und 18 einzurichten.

c) Das auf innerliche Besichtigung des Thiers erstattete Parere hebt das auf äußerliche Besichtigung des lebend gewesenen Thiers gestellte Kunstermessen nur dann auf, wenn es dessen Unbestand aus dem Dasein innerlicher, nothwendiger und augenfälliger Karactermerkmale der behaupteten Krankheit darthut. Hingegen

d) daß eine solche Oeffnung und das darauf gegründete Parere noch während des Laufs der Gewährzeit erstattet werde, ist nicht erforderlich, auch nicht, daß der Tod des Thiers noch während dem Lauf jener Zeit erfolgt sei, wofern nur die innere Bestandtheile des Thiers bei ihrer Zerlegung noch in dem Zustand sind, daß sie richtig beurtheilt werden können, und der vorgefundene Zustand einen sichern Rückschluß auf die Gewährzeit dar biethet.

25) Schließlich ist diese Verordnung nicht nur durch das Regierungsblatt und nach Befinden durch die Provinzialblätter bekannt zu machen, sondern auch deren besonderer Abdruck zu Jedermanns Kenntnißnahme eigens feil zu biethen; und soll sie acht Wochen nach der Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirkung treten. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 20. Juni 1806.

Sx Speciali Serenissimi Elector. Mandato

Kurfürstlich badische geheime Räthe.

Erklärung der Kennzeichen,

durch welche sowohl im lebendigen als todten Zustand der Thiere die Hauptmängel, die sich zur Wandlungsklage eignen, bestimmt werden können.

I. Bei Pferden.

1) Einem rotzigen Pferd fließt im lebendigen Zustand eine scharfe, stinkende, im Wasser zu Boden sinkende Materie aus

den Nasenlöchern, besonders aber nur aus Einem derselben, und diese Materie hängt sich an der Mündung desjenigen Nasenlochs, woraus sie fließt, schmierig an, und macht die äussere Haut umher runzlicht oder wohl gar wund.

Die Schleimhaut (eine, die ganze innere Nasenhöhle auskleidende, im gesunden Zustand des Pferdes schön roth und glänzend aussehende, ziemlich dünne Haut) ist glanzlos, aufgetrieben, todtenfarbig und mit mehr oder weniger fressenden Geschwürchen (Chancres), die meistens eine blaue Umfassung haben, besezt. Die (im gesunden Zustand nicht fühlbaren) Drüsen zwischen und unter der untern Kinnlade (Ganasch) sind sehr erhaben, hart anzufühlen, wenig beweglich, und beim Druck des Fingers auf dieselben, schmerzhaft für das Thier, auch sitzen sie meistens nur auf einer, besonders auf derjenigen Seite des Gesichts, zu deren Nasenloch der stinkende Ausfluß statt hat. Die Augenlieder sind aufgetrieben, deren Wimpern mit zähem Schleim besezt, und die Augäpfel selbst glanzlos und trübe. Der Schlauch, oder bei der Stutte das Euter und die Füße sind von zäher Feuchtigkeit aufgetrieben.

Hiebei versagt nun aber das Pferd das Futter nicht, und sieht im übrigen nicht kränklich aus.

Nach dem Tode eines solchen Pferdes findet man in beiden, oder auch oft nur in einer Nasenhöhle eine Menge zäher, sehr übelriechender Materie, die Schleimhaut aufgetrieben, bleifarbig, und mit mehr oder weniger fressenden Geschwüren (Chancres) besezt. Auch manchmal die Nasenknochen, besonders die schwammichten Beine in der Nasenhöhle angefressen. In der Hirnmasse ist mehr Feuchtigkeit als gewöhnlich und in den Lungen und in der Luftröhre, mehr oder weniger, veralteter, zäher Eiter.

2) Ein kolleriges Pferd ist entweder a) ein dumm kolleriges, dieses ist beim lebendigen Zustand wie tiefsinnig und unempfindlich, hängt den Kopf, und bleibt oft wie in tiefe Gedanken versenkt stehen, läßt sich die vordern Füße leicht kreuz-

weise übereinander stellen, und bleibt eine Zeitlang in dieser Stellung stehen; — wehrt sich wenig, wenn man ihm in die Ohren greift; hebt das Futter lieber vom Boden auf, als daß es selbiges aus der Raufe holt, behält manchmal das Futter gedankenlos eine Zeitlang im Maul, ohne zu kauen, ja es läßt es oft wieder herausfallen, frißt zu Zeiten auf einmal sehr hastig, und kehrt dann wieder die Augen unverwandt auf einen Fleck hin, scheint eben so wenig auf das Gebiß, als auf die Strafe zu achten, und geht nicht gerne rückwärts, hebt die Füße hoch in die Höhe, wenn es geht, als wadete es im Wasser, springt oft ungereizt und auf einmal auf die Seite, oder steht auch still, oder legt sich nieder, bei allen diesen Umständen wird in dessen Puls wenig Veränderung gefühlt: oder aber es ist b) ein Tollkolleriges; dieses hat außer dem Anfall, der übrigens keine bestimmte Zeiträume hält, beinahe dieselbigen Zufälle wie beim dummen Koller, beim Anfall hingegen, der sowohl im Stall, als außer demselben statt haben kann, zeigt dasselbe stire, wilde Augen, bäumt sich unversehens in die Höhe, oder lauft mit dem Kopf gegen die Wand, wie ein von der Hirnwuth befallenes Pferd, wird hernach wieder ruhig, und man merkt alsdann an demselben, außer einem trübsinnigen Aussehen, nichts Krankes mehr an ihm, bis ein neuer Anfall entsteht. Meistens trifft man bei solchen Pferden hie und da haarlose Stellen am Kopf an. Der Koller tödtet das Pferd selten, und selten ist also der Fall, daß ein solches Thier geöffnet wird. Aber auch in solchem Fall findet man, weil das Uebel tief im Gehirnmark verborgen zu liegen scheint, wenig oder nichts, welches dem Auge des Untersuchers auffallen könnte, während dem man bei einem an der Hirnwuth gefallenen Pferde, die Hirn-Häute und deren Falten, so wie gemeiniglich auch die Lungen von gestocktem Blut strotzend antrifft.

3) Die Krätze (wenn sie nicht durch betrügerische Kunstgriffe auf kurze Zeit zurückgetrieben worden) kennt Jedermann, auch kann man bei genauer Untersuchung die fistulose, oder Hohlgeschwüre an den Kinnbacken, dem Schlauch, dem Euter ꝛc. wie auch die Krebslöcher in den Ohren leicht entdecken. Der

Wurm oder Wurmigtseyn giebt sich durch bald größere, bald kleinere, entweder noch unter der Haut verborgene, oder bereits in offene Geschwüre übergegangene Knoten zu erkennen, welche im letztern Fall erhaben und unrein sind, und eine scharfe Jauche absetzen, die die umgebende Haare entfärbt, oder gar wegfrißt. Diese Wurmknoten zeigen sich an verschiedene Stellen des Körpers, wo Blutadern hinlaufen, besonders an der inwendigen Seite des Hinterschenkels, wo die sogenannte Schrankader hinlauft, wo sie oft, wie an eine Schnur gereihet, untereinander liegen. Der Apetit des Thiers ist hiebei nur wenig vermindert, doch sind seine Augen trüber und matter, die Haare sträubiger, der Harn mehr wässericht und der Puls langsamer als im gesunden Zustand. Bei der Oeffnung zeigen sich in vielen Blutadern lange polypöse Schleimzapfen, die wie Regenwürmer aussehen, und auch gemeiniglich Eiterbeulen in der Lunge. Der Wurm ist durch unmittelbare Berührung eben so ansteckend, als die Krätze.

4) Die Herzschlechtigkeit oder Dämpfigkeit der Pferde kann mit der Engbrüstigkeit der Menschen verglichen werden, und ist langwierig. Sie wird erkannt an einem besonders wohlklingenden Husten, welcher durch einen gewissen Druck auf den Kehlkopf besonders veranlaßt werden kann, und der sich hauptsächlich des Morgens früh von selbst hören läßt. Bei jedem Einathmen werden die Nasenlöcher weit auseinander gerissen, die Weichengegend aufgetrieben und der Afterdarm herausgeschoben; beim Ausathmen fallen die Weichen auf zwei deutlich zu unterscheidende Stöße wieder zusammen, da im gesunden Zustande dieses auf einmal geschieht: dieses ist besonders nach einer stärkern Bewegung des Thiers sehr bemerkbar. Wenn das Thier schon eine geraume Zeit an der Dämpfigkeit leidet, so bildet sich in der Weichengegend eine bleibende Wulst unter der Haut, welche vom Darmbeinknochen an, seine Richtung schief nach vorne und abwärts nimmt, und welche von den alten Thierärzten Schnur genannt ward. Bei einem an der Herzschlechtigkeit, oder Dämpfigkeit getödteten Thier findet man verhärtete Knoten,

verhärtete Eyternester, Schleimanhäufungen in der Lunge, oder leztere ist welk, oder an das Zwergfell, oder an das Brustfell angewachsen. Minderwesentliche und nur als Folgen einer lange anhaltenden Dämpfigkeit zu betrachtende Dinge sind, mehrere Schlaffheit des Herzens, polypöse Schleimzapfen in den Pulsader-Ausgängen desselben, und eine Wasseransammlung in dem das Herz überall umgebenden Beutel.

5) Die Wehetage der Pferde sind während den Anfällen, die in unbestimmten Zeiträumen sich einstellen, sehr leicht daran zu erkennen, daß das damit behaftete Thier ohne vorangehende, bemerkbare Vorzeichen plötzlich hinfällt, aller Sinne beraubt wird, die Augen verdreht, stark geifert, den Kopf und die Füße heftig bewegt, hart athmet und aufzieht, nach einigen und mehreren Minuten wieder aufsteht, sich schüttelt, und alsdann wieder munterer wird, und frißt und sauft wie vorher, mit dem Unterschied, daß es etwas matt ist. Desto schwerer sind die Wehetage beim Pferd, außer dem Anfall zu erkennen; denn ein matteres Aussehen, wie beim dummen Koller ausgenommen, ist an dergleichen Thieren wenig wahrzunehmen, eben so wenig findet man nach der Oeffnung eines getödteten Pferds, welches allein an diesem Uebel gelitten hatte, weil auch hier, wie beim Koller, die Grundlage der Krankheit, tief im Nervensystem verborgen liegt.

6) Die Mondblindheit ist eine periodische Augenentzündung, die aber nicht, wie einige glauben, sich nach dem Mond richtet, obwohl sie in bestimmten Zeiträumen sich einstellt. Diese Zeiträume sind bald kürzer, bald länger, je nachdem eine Gelegenheitsursache den Krankheitsstoff früher oder später weckt, der im Auge sich zeigende Reiz eine Menge Feuchtigkeit herbeilockt, diese scharf wird, und als solche überfließt, die benachbarten Theile mehr oder weniger reizt, entzündet u. s. w. bis entweder diese reizende Stoff wieder sich völlig ausgegossen, oder die Reizung nach einer andern Gegend des Körpers heftiger geworden, wonach das Uebermaas der Augenflüssigkeiten nach jener Gegend hingelockt wird, dem gereizten Augapfel Zeit läßt, sich wieder zu beruhigen und möglichst

seine natürliche Beschaffenheit wieder zu erlangen. Zur Zeit des Anfalls bemerkt man daher bei einem mondblinden Pferd die Augenlieder und besonders deren Rände von wässerichter Feuchtigkeit aufgetrieben, den Stern, oder die eliptische Oeffnung des Augapfels, wodurch die Lichtstralen in den Hintergrund des innern Augapfels fallen sollen, zusammen gezogen, und enger als im gesunden Zustand. Eben dieser Stern, welcher sich sonst dem untersuchenden Auge als ein glänzender schwarzer Körper entgegenstellt, worin der Kopf des Untersuchers abgebildet zu sein scheint, ist glanzlos und ohne jenes Gebilde; auch die davor liegende wässerichte Feuchtigkeit trübe, das sogenannte Weiße des Augapfels aufgetrieben und runzlicht, und vollblütig und aus dem innern, nach der Nase zu gelegenen Augenwinkel fließt eine scharfe, wässerichte Feuchtigkeit herab. Mit Zu- und Abnahme dauern diese Umstände acht, manchmal vierzehen Tage, vergehen alsdann wieder, um nach einem unbestimmten Zeitraum sich aufs neue einzustellen, bis endlich auch die Kristall-Linse undurchsichtig wird, und der graue Staar sich bildet, der das Thier ganz blind macht.

II. Bei dem Hornvieh.

1) Hirschig, oder Kranigt, oder Zäpfig, oder Perlicht.

Dieser Umstand beim Hornvieh wird in einigen Provinzen Deutschlands die Franzosen genannt, und diese Benennung, ob sie schon widersinnig ist, hat Anlaß zu einem Abscheu gegen den Genuß des Fleisches gegeben, obwohl er unschädlich ist, deswegen ist die Perlensucht beim Hornvieh unter den Hauptmängeln beibehalten worden. Weil das Hornvieh, welches perlicht ist, von außen beinahe keine Merkmale eines Krankheitszustandes von sich giebt, wodurch man auf das Dasein der Perlen schließen könnte, sondern deren Gegenwart erst nach der Oeffnung des Thiers bemerklich wird, so kommt meistens der Umstand im Schlachthause zur Sprache, wo man an der Oberfläche des Rippenfells, des Zwerchfells, der Lunge, oder anderer Eingeweide, an welchen allen sie nur durch ein leich-

tes Zellengewebe zusammen hangen, mehr oder weniger, bald größere, bald kleinere, bald weißgrau, bald aschgrau, bald roth, bald braunaussehende, Wasserblasen ähnliche Klumpen antrifft, welche einen mehr, oder minder verdickten Saft enthalten, der zwar etwas salzig schmeckt, aber geruchlos und nicht äzend ist.

2) Wehetägig. Hier gilt alles, was von den Wehetagen bei Pferden gesagt worden ist.

3) Tipplich, umläufig, ist dem Schwindel beim Menschen zu vergleichen, und besteht in einer periodischen, halben Besinnungslosigkeit, während welcher das Thier den Kopf hängend, taumelnd und schwankend umher lauft, und wie betäubt ist. Auch hier findet kein bestimmter Zeitraum statt, in welchem sich der Anfall einstellt, und die Oeffnung des Thiers giebt keine merkliche Dinge zu erkennen, wodurch auf das Dasein des Tipplichseins geschlossen werden könne.

4) Lungenfaul, Lungenhart, Herzweich, Uebergällig. Hierunter versteht die Gesezgebung eine langwierige Lungenkrankheit des Rindviehes, welches mit der sogenannten Herzschlechtigkeit, oder Dampfigkeit der Pferde übereinkommt, und nicht mit jener Lungenentzündung verwechselt werden muß, welche in kurzer Frist in einen eiterhaften, oder in einen aufgelösten Zustand, das ist, in den kalten Brand übergegangen ist, und welch' letztern Zustand die nicht unterrichteten Viehbeschauer faul zu nennen pflegen.

Bei dem hier als Hauptmangel aufgenommenen Uebel, müssen nach dem Tod des Thiers alle Zeichen vorhanden sein, daß die Lunge schon einen längern Zeitraum gelitten habe, als derjenige ist, welcher seit dem Einkauf des befragten Thiers besteht, wenn er nämlich angenommen werden soll. Ein an der Lungenfäule ꝛc. leidendes Hornvieh hat sträubige Haare, triefende Augen, einen magern und matten Körper. Es ist traurig, hustet und keucht, athmet schwer, und bei Mehlkühen versiegt die Milch, das Thier hat dabei nur wenig Neigung zum Fressen, und das Wiederkäuungs-Geschäft geht langsam von statten.

48.

Die untrüglichsten Kennzeichen, welche man nach dem Tod eines solchen Thiers findet, sind: Eine allgemeine Abmagerung alles Fleisches, eine knotige, zähe, welke Lunge; oder verhärtete Eitersäcke in derselben; oder deren Verwachsung mit dem Brustfell oder dem Zwergfell.

III. Bei den Schaafen.

1) Die nasse und trockene Räude, oder die Krätze kennt Jedermann.

2) Der sogenannte Anbruch, welches Uebel in einigen Gegenden die Fäule genannt wird, giebt sich beim lebenden Schaaf durch dessen matten Gang, durch aufgedunsene Augendeckel, durch einen stinkenden Athem, einen aufgetriebenen Leib und Schenkel zu erkennen.

Bei der Todtenöffnung solcher Schaafe findet man eine Menge übelriechenden Wassers im Zellgewebe, ein blasses, weiches Fleisch, übelaussehende Eingeweide, eine dünne und aufgelöste Galle, wenig Fett und schlechtes Blut.

IV. Bei Schweinen.

1) Die Lungenfäule. Hier gilt alles, was von der Lungenfäule des Hornviehes und deren Kennzeichen gesagt worden ist.

2) Die Pfinnen oder Finnen sind nichts anders als kleine Blasenwürmchen, welche dem Fleisch keinen Nachtheil bringen.

Man hat keine sichere Kennzeichen beim lebendigen Schweine, welche das Daseyn der Finnen untrüglich angeben:

Nach dem Tod aber findet man bei der Oeffnung solcher Thiere in ihrem Speck und Fleisch hie und dort, minder oder mehr harte, bald nur wie ein Hirsekorn große, bald so groß wie eine Erbse angewachsene Körner in unbestimmter Menge, und diese Körner heißt man Finnen.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 33 S. 249.
„ 35 „ 265.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1806 Nr. 33 S. 238.
„ 35 „ 253.
„ 36 „ 259.

Nr. 597.

Die Zulassung junger Leute zu Erlernung der Schreiberei.

Da man seit einiger Zeit wahrnehmen muß, daß das Zudringen junger Leute zu dem Schreibereifach ohne die dazu erforderliche sittliche und wissenschaftliche Ausbildung wieder sehr groß ist, so wird hiermit verordnet und zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

a) Die Jünglinge aus hiesiger Residenz, welche sich der Schreiberei widmen wollen, müssen durch alle Klassen des Lycäums bis zur Exemption oder Aufnahme unter die Studenten fortgehen, in den Landstädten hingegen durch einen zwei- bis dreijährigen Aufenthalt in den obersten Abtheilungen der Pädagogien sich in einem gleichen Grad befähigen, und was von beiden Theilen ausdrücklich verlangt wird, in dieser Zeit an allen Lectionen der Klassen ohne einigen Unterschied zu ihrer formellen wenigstens — wenn auch nicht materiellen Bildung Antheil nehmen.

b) Kein Civil- oder Cameral-Beamter darf einen jungen Menschen ohne Unterschied, auch nicht probweise, in seine Schreibstube aufnehmen, bevor die Zeugnisse über seine Vereigenschaftung nach allen diesen Erfordernissen bei dem hiesigen Hofraths-Collegio vorgelegt, und die Genehmigung zur Aufnahme beigebracht worden.

c) In den deßfalls zu erstattenden Berichten ist auch zugleich der vorherigen häuslichen Erziehung und sittlichen Ausbildung des jungen Menschen zu erwähnen, und wenn hierinn etwas versäumt worden, was gewöhnlich bei den sich dermalen zu diesem Fach so häufig hinzu drängenden Knaben aus den untersten Ständen der Fall ist, wo schon eine anständige häusliche Erziehung und Bildung, wie solche von demjenigen, der in die Klasse der Staatsdiener eintreten will, erfordert wird, nicht leicht zu erwarten ist, so sind besonders diejenigen unter ihnen, die sich dabei durch kein hervorstechendes Talent

auszeichnen, vorbedächtlich in Zeiten zu einer andern ihrer Vorbereitung und Bildung angemessenern Bestimmung zu leiten.

d) Wer dieser Verordnung durch fernere illegitime Aufnahme solcher unbefähigten jungen Leute zuwider handelt, macht sich neben zu erwartender angemessener Ahndung, auch wegen des künftigen Schicksals dieser Leute, die unter die Schreiberei-Kandidaten nie aufgenommen werden können, sondern, als zur wirklichen Dienstsanstellung ungeeignet, unter die Zahl der bloßen Copisten werden gerechnet werden, verantwortlich.

e) Dabei hat es bei dem, was wegen der nachmaligen Prüfung zur Aufnahme unter die Schreibereikandidaten neuerlich befohlen und inzwischen auch beobachtet worden, sein Bewenden.

Von Seiten der Aemter, Amtschreibereien und Verrechnungen, so wie von den Eltern, Lehrern und Erziehern derartiger junger Leute ist sich demnach hiernach zu achten.

Decretum Karlsruhe den 26. Juni 1806.

Kurfürstl. badisches Hofraths-Collegium 2. Senats.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 56 S. 233.

Nr. 598.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen Alt-Baden-Badischen Landes-Antheils.

Brandversicherungs-Beiträge betreffend.

Der Beitrag, welcher von denen Mitgliedern der Baden-Badischen separaten Brandversicherungs-Gesellschaft zu der Entschädigungssumme und zur Bestreitung der Zinsen aus denen, zur Entschädigung der Bauenden in Kehl aufgenommenen Capitalien zu leisten ist, wird für das verflossene Jahr 1805 wiederum auf Neun Kreuzer, von jedem 100 fl. Anschlag der assecurirten Gebäude, wie solcher pro 1805 gemacht wurde,

hiermit bestimmt, und ist daher die Umlage sowohl als der Einzug desselben in denen Orten des alten Societäts-Verbands, zugleich mit dem nach der im Regierungsblatt enthaltenen Verfügung auf Ein Kreuzer für die combinirte Badische Brandversicherungs-Gesellschaft festgesetzten Beitrag in Bälde zu bewirken, wobei alles das, was in gedachtem Regierungsblatt, besonders daß in denen einzusendenden Einzugstabellen 2 Kolumnen, eine wegen des Beitrags für die separate Baden-Badische, und die zweite für die combinirte Societät angebracht werden sollen, und wegen der separat abzuziehenden Einzugsgebühren, zur Nachachtnng den Ober- und Aemtern, auch Recepturen weiters allgemein vorgeschrieben wurde, hieher zur Richtschnur für die den Alt-Baden-Badischen Ortschaften vorgesetzten Stellen anwendbar gemacht wird. Verordnet bei dem kurfürstlichen Hofraths-Kollegio zweiten Senats.

Karlsruhe den 27. Juni 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 54 S. 225.

Nr. 599.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Obervogteien und Recepturen der badischen Markgrafschaft, Pfalzgrafschaft und des obern Fürstenthums am Bodensee.

Die Umlage des Brandschaden-Betrags für das Jahr 1805 betreffend.

Die Entschädigung für die im vorigen bürgerlichen Jahre vom 1. Jenner bis zu Ende Decembers 1805 entstandenen Brandfälle an Gebäuden, welche dem Badischen combinirten Brandversicherungs-Institut einverleibt sind, belaufen sich im Ganzen auf die Summe von 7,142 fl. 20 kr.

Das Taxations-Quantum sämmtlicher assecurirten Gebäude in denen bereits im Gesellschaftsverband stehenden Ortschaften besteht in 38,550,565 fl.

Es wäre daher nöthig, daß auf jedes 100 fl. Anschlag 2 kr. umgelegt würden, weil durch die Umlage von 1 kr. die

ganze Brandschadens-Summe mit etwa 800 fl. nicht belegt wird, da aber bei der ferndigen Umlage einiger Ueberschuß verblieben, wie aus der demnächst vorzulegenden Rechnung sich zeigen wird, so ist für das Jahr 1805 nur Ein Kreuzer auf 100 fl. Anschlag umzulegen erforderlich. Es werden daher sämmtliche Ober- und Aemter, auch Recepturen andurch aufgefordert, diese Umlage nach Maßgabe des 1805. Brandversicherungs-Anschlags und der Brandversicherungs-Ordnung sogleich vorzunehmen, und die Einzugs-Tabellen so bald der Einzug, welcher möglichst zu beschleunigen ist, geschehen nach der im sechsten Abschnitt jener Verordnung ertheilten Vorschrift hieher einzusenden, das Geld hingegen in sichere Gewahrsam zu nehmen, und bis zu diesseitiger Disposition in Deposito zu behalten.

Hiernächst wird weiters angefügt, daß diejenige Alt-Baden-Badische Ortschaften, welche nunmehr entweder zu alt Durlachischen, oder neuaquirirten Ober- und Aemter geschlagen worden, ausser vorstehendem Beytrag zur combinirten Societät auch noch einen besondern Beitrag von Neun Kreuzer von jedem 100 fl. Anschlag zur annoch bestehenden privativen Baden-Badischen Gesellschaft, da deren alte Brandentschädigungs-Vergütungen und Passivschulden noch nicht getilgt sind, in Gemäßheit der im Provinzialblatt erscheinenden Verordnung leisten müssen, zu welchem Ende auch in denen einzusendenden dergleichen Einzugs-Tabellen, da wo es nöthig, zwei Kolumnen, eine zum Betrag für die combinirte, und die andere für den Betrag der separaten Societät aufzustellen, und so auch die Einzugsgebühren von jedem Betrag besonders abzuziehen sind. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. 2. S. den 27. Juni 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 56 S. 234.
" " " " 1806 Nr. 29 S. 218.

Nr. 600.

Hofgerichtliche Erinnerung, die Reinlichkeit der eingeliefert werdenden Sträflinge und Arrestanten in die Zuchthäuser betreffend.

Da die Anzeige dahier geschehen, daß von mehreren Ober- und Aemtern die Verordnung vom 11. December 1804 H. G. Nr. 2008 (S. Provinzialblatt vom 20. December 1804 Nr. 51) die Obsorge für Gefangene betreffend, nicht gehörig befolgt werde, sondern die Arrestanten öfters noch mit zerrissener unsauberer Wäsche voll Ungeziefers in die Zuchthäuser eingeliefert werden; so werden sämmtliche Ober- und Aemter, auch Ober- und Rathsvogteien zur genauesten Befolgung der erwähnten Verordnung hiermit wiederholt, und nachdrücklichst angewiesen. Verordnet bei kurfürstlichem Hofgericht.

Rastatt den 3. Juli 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 57 S. 241.

Nr. 601.

Die Verrechnung der Amtssporteln betreffend.

(B. G. Nr. 2653.) Sämmtliche Aemter werden hiermit angewiesen, in den Fällen, in welchen sie Spezial-Aufträge von hieraus erhalten, die gewöhnlichen Amtssporteln zur herrschaftlichen Sportelkasse unmittelbar zu verrechnen und zu erheben, und nur jene Diäten, welche den Beamten zum eigenen Bezuge gebühren, zur Decretur anher zu verzeichnen.

Verfügt im kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim den 11. Juli 1806.

Courtin.

Wolf. vdt. Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 32 S. 242.

Nr. 602.

Bei Privat-Inventuren soll ein verpflichteter Taxator zugezogen werden.

(N. 4786) Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß bei diesseits gestatteten Privat-Inventuren nicht immer verpflichtete Taxatoren von den Erben beigezogen werden, deren Zuziehung aber ein unumgängliches Erforderniß ist, so findet man sich zu verordnen bewogen, daß bei der gestattet werdenden Privat-Inventur für die Zukunft von denen Interessenten ein öffentlich verpflichteter Taxator zugezogen, von diesem nicht nur das Inventarium mit unterschrieben, sondern auch eigenhändig dessen Unterschrift dem verschlossen einkommenden Enveloppe jedesmal beigesezt werde, welches zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Mannheim am 14ten Juli 1806.

Kurfürst. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Frhr. v. Hövel.
v. Reichert.

vdt. Bettinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 34 S. 259.

Nr. 603.

Einrichtung der Briefe nach Frankreich, zu Ersparung übermässiger Postporto-Kosten betreffend.

Da bekanntlich in den kaiserlich französischen Staaten das Postporto nicht nur nach dem Gewicht der Briefe, sondern auch ein beträchtliches höher ist, als in Deutschland; so werden hiermit alle Obern und Untern Landesstellen angewiesen, bei ihren Dienst-Correspondenzen mit kaiserlich französischen Behörden, besonders aber in solchen Fällen, wo die Parthien, es sei dißseits oder jenseits Rheins, die Kosten zu tragen haben, sich des feinern Briefpapiers zu bedienen, auch durch Zusammenrückung der Worte und Zeilen, jedoch ohne Abbruch der Deutlichkeit, und auf jede andre thunliche Weise, besonders

durch Vermeidung leerer Blätter, für die Leichtigkeit der Briefe zu sorgen, indem schon Fälle vorgekommen sind, daß von jenseitigen Behörden über den, durch gewichtige Briefe den Parthien zugegangenen großen Kosten-Betrag Beschwerde geführt worden ist, auch die Briefe selbst nicht angenommen worden, sondern unausgelößt liegen geblieben oder retour gegangen sind. Verordnet im Kurfürstlichen Geheimenrath den 19. Juli 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 63 S. 265.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 32 S. 241.

Nr. 604.

Die Erneuerung des Verbots, das Borgen der Gymnasiasten dahier betreffend.

Da man zu vernehmen gehabt hat, daß den auf dem hiesig Kurfürstlichen Lycäo befindlichen Schülern und Studenten noch immer geborgt, und diese dadurch zu Ausschweifungen gereizt, ihre Eltern aber in Schaden gesetzt werden; so werden um den hieraus entspringenden üblen Folgen künftig vorzubeugen, die in vorigen Jahren von Zeit zu Zeit ergangenen desfallsigen Verordnungen andurch dahin erneuert, daß Niemand, für was es auch sey, und zwar bei Verlust des Geborgten, einem Studenten oder Schüler, wenn dieser nicht dazu die Erlaubniß von seinen Eltern, Vormündern, oder dem Rector, oder auch von seinem, bey diesem letztern zu erfragenden besondern Aufseher dahier, aufzuweisen vermöge, etwas borgen, vielweniger aber unter gleichem Verlust, Versätze von denselben annehmen solle; wie denn auch die Mackler, die zu dergleichen Versätzen sich allenfalls gebrauchen lassen, in gebührende Strafe genommen werden sollen. Verordnet Karlsruhe im Kurfürstlich Evangelisch Lutherischem Kirchenraths-Kollegio den 23. Juli 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 62 S. 261.

Nr. 605.

Berichtigung.

Es wird hiermit den betreffenden Kurfürstlichen Stellen bekannt gemacht, daß die in dem Regierungsblatt Nr. 12 vom 13. Mai (Provinzialblatt Nr. 22 vom 28. Mai) a c befindliche landesherrliche Kundmachung, die wegen gefangen eingelieferter Soldaten aufgehende Thurn-Azungs- und Transport-Kosten betreffend, ein Expeditionsfehler eingeschlichen ist, indem es statt des dort benannten Orts Epfenbach, Eschelbach heißen soll.

Ex Cons. Secr. am 24. Juli 1806.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 32 S. 242.

Nr. 606.

Urlaubs-Ertheilungen der Staatsdiener betreffend.

In der Verordnung vom 22. Juny 1804 Provinzialblatt Nr. 27 ist zwar den Präsidenten und Directoren der Landes-Collegien erlaubt worden, den zu ihrem Departement gehörigen Räthen und Subalternen, auch Landesbediensteten, wenn sie nicht ausser Land gehen, einen 4 wöchentlichen Urlaub zu ertheilen; es ist aber zugleich befohlen worden, daß, wenn ein Diener außer Landes gehen wolle, sein Gesuch mit einem Collegial-Antrag begleitet, zur Resolutions-Fassung anhero gegeben werden müsse.

Dessen ungeachtet sind häufig Fälle vorgekommen, wo die Diener, welche, ausser Lands zu gehen, Willens sind, ihre Erlaubs-Gesuche unmittelbar mit Uebergehung ihrer Collegien oder vorgesetzten Stellen dahier übergeben, wo man dann nicht immer ermessen kann, ob der gebetene Urlaub ohne Nachtheil des Geschäftsgangs gerade in dem Augenblick ertheilt werden könne.

Es wird dahero hiemit wiederholt verordnet, daß solche Diener ihr Urlaubs-Gesuch unmittelbar bei ihren Collegien oder vorgesetzten Stellen einzureichen, und diese solche mit

einem Antrag über die Thunlichkeit der Bewilligung begleitet, einzusenden haben, widrigenfalls jeder zu gewarten hat, daß solche Gesuche an ersagte Behörden zur Antrags-Erstattung remittirt werden, welchen Zeitverlust und Aufenthalt sich sodann jeder selbst beimessen mag. Verordnet Karlsruhe im Kurfürstlichen Geheimenrath den 25. Juli 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 63 S. 265.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 32 S. 241.

Nr. 607.
Rechtsbelehrung.

Dahier ist vorgekommen, daß hier und da Aemter in der durch die Obergerichtsordnung §. 73 bestimmten Formul ihre Zwischenbescheide fassen, in der löblichen Absicht, dadurch die langweilige und kostspielige Zwischen-Auftritte der Appellationen über Beweis-Auflagen zu umgehen, daß hingegen hier und da diese Befugnisse ihnen bestritten, mithin solchen Zwischenurtheilen das Recht der Inappellabilität abgesprochen werden will. Um nun hierüber eine, der Intention des Gesetzgebers gemäße Einförmigkeit einstweilen, bis eine neue Untergerichts-Ordnung sie sicher begründen kann, so viel möglich zu fördern, wird andurch bekannt gemacht, daß da, sowohl wo vorhin gar keine Untergerichts-Ordnung vorhanden war, als da, wo deren jedoch nur von alten Zeiten her etwa vorhanden sind, immerhin der Untergerichts-Proceß, so lange nicht Ausnahmsweise eine schriftliche Handlung durch Anwälde wegen Wichtigkeit der Sache gestattet werden muß, wo alsdann auch die Obergerichts-Ordnung dem Richter und den Anwälden als Norm dieses schriftlichen Amts-Prozesses dienet, als ein ganz summarischer Prozeß anzusehen sey, wobei es lediglich auf die wesentliche Stücke zur Rechtserörterung, und keineswegs auf irgend einige besondere Förmlichkeiten in der Verhandlungsart ankomme, und wobei die Dispositionen älterer Untergerichtsordnungen nur als Fingerzeige, wie ein Proceß ordentlich geführt werden könne, nicht aber als eine,

den Richter in die jedesmalige Beobachtung dieser Schranken einbannende Vorschrift zu betrachten, und im Hauptwesen immer der abkürzenden Disposition der Clementina 2da de verb. signif. über die Behandlung der summarischen Processe vom Unterrichter nachzugehen sey. Gleichwie demnach der Richter an gewisse Sätze der Behandlung und an eine Hintersetzung zum Recht nicht gebunden ist, sondern durch eigene Zwischenfragen die Verhandlungen der Parthien zur Klarheit leiten, und, sobald die Sache ihm zur Entscheidung klar ist, mit dieser vorgehen kann, es mag in mehr oder weniger Sätzen, als gewöhnlich, die Verhandlung zerfallen seyn, und bei dem Kläger oder Beklagten das letzte Wort gestanden haben: so ist er allerdings auch befugt, ja es ist als löblich anzusehen, daß er seine Zwischenbescheide nicht als Rechtsentscheidungen, sondern als blose richterliche Anweisungen zur Leitung der Parthien fasse, und versteht es sich nachmals von selbst, daß, wo er dieses gethan hat, auch seine Anweisung für eine die Rechtskraft beschreitende Entscheidung niemals angesehen, mithin eine, in der Intention des Richters nicht gelegene Kraft ihr nicht zugemessen werden könne, und weder ihn selbst hindere, hintennach einer bessern Ueberzeugung bey der endlichen Entscheidung Statt zu geben, noch einen Oberrichter berechtige, zuvor schon die Sache durch Rechts-Mittel an sich erwachsen zu lassen. Es gilt mithin der §. 73 der Obergerichsordnung den Untergerichten nicht so weit, daß sie absolut in der Form bloser Anweisungen ihre Beweis-Auflage einzukleiden schuldig seyen, sondern daß hierüber, in Gemäßheit der gemeinen Rechte, ihnen noch zur Zeit freye Hand bleibe, obwohl sie in den meisten Fällen wohl thun würden, diese Form anzunehmen, hingegen bindet sie den Obergerichten allerdings die Hände, daß da, wo ein Unterrichter diese Form gewählt hat, sie auch solchen Urtheilen keine andere Kraft und Wirkung anweisen können, als welche durch den dort geäusserten gesetzgeberischen Willen dieser Form eigen erklärt ist, sie mithin nicht befugt sind, darüber Rechts-Mittel an sich erwachsen zu lassen, ehe der Unterrichter nach Befolgung

solcher Anweisungen seine endliche Meynung Entscheidungsweise den Partheien hinausgegeben hat. Verordnet im Kurfürstlichen Geheimen Rath den 25. Juli 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 68 S. 285.
„ „ „ Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 32 S. 241.

Nr. 608.

Die Einquartirung der Pfarr- und Schulhäuser betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß das Einquartirungs-Reglement hinsichtlich der befreiten Pfarr- und Schulhäuser nicht gehörig beobachtet werde, so hat man sich bewogen gefunden, die in dem allgemeinen Quartier-Regiement vom 19. Dezember 1775 §. 9 enthaltene Verordnung dahin zu erneuern, daß die von Einquartirungen zwar befreiten Pfarr- und Schulhäuser mit ihren Zugehörden nur in ausserordentlichen Fällen, und bei allzugroßem Ueberdrange, wo nemlich jedes Haus ohne Unterschied mit Einquartirung belegt werden muß, ebenfalls zur Uebernahme derselben angehalten werden sollen; welches den amtlichen und Ortsvorständen zur Beobachtung andurch eröffnet wird. Mannheim den 25. Juli 1806.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 31 S. 233.

Nr. 609.

Die gesetzliche Abnahme des Badischen Landkalenders betreffend.

Da der Landkalender für 1807 nach dem von einem Theils des Publicums geäußerten Wunsch, wieder wie ehemals roth und schwarz gedruckt worden ist, so versichert man sich um so mehr, daß den vorliegenden Verordnungen, vermög welcher jede Haushaltung einen hiesigen Landkalender in Quartformat

anzunehmen hat, um so williger die schuldige Folge werde geleistet werden, welches mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht wird, daß der Preiß des jetzigen Landkalenders, wie bisher, ferner 4 kr., der des Genealogischen aber, weil dieser in der Bogenzahl um etwas stärker geworden, 5 kr. sey, auch daß die Buchbinder bei Zeiten ihre Bestellungen auf historische und genealogische Kalender bei Kurfürstlicher Gymnasiums-Bücher-Niederlage dahier machen, die Ortsvorgesetzten aber, welche eine stärkere Anzahl als bisher abzusetzen glauben, dieses sogleich ihren respectiven Ober- und Aemtern berichtlich anzeigen, und dabei bemerken sollen, wie viel durchschossene, und wie viel undurchschossene Landkalender begehrt werden.

Karlsruhe den 30. Juli 1806.

Kurf. Ev. Luth. Kirchenraths-Expedition.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 67 S. 283.

Nr. 610.

Die Ueberbauung zehendbarer Plätze betreffend.

Nach erhobenem Gutachten von den betreffenden Landesstellen hat man für räthlich und zweckmäßig erachtet, die in den alten Landen bestehende Verordnung vom 12. Nov. 1785, besagend: Für den Zehnden, welcher von einem, mit zehendbaren Früchten angepflanzt gewesenen Platz bezogen, auf welchem Platz aber nachher mit obrigkeitlicher Erlaubniß ein Gebäude gesetzt worden ist, soll für die Zukunft der Zehend-Herr kein Surrogat zu fordern berechtigt seyn, jedoch demselben sein Zehendrecht auf den Fall, wonn auf dem Platz einst wieder zehendbare Früchte gepflanzt würden, vorbehalten bleiben — auch auf sämmtlich neu angefallene Lande, vor der Hand, jedoch mit Ausnahme des Breisgaues, auszudehnen. Verfügt Karlsruhe im Kurfürstlichen geheimen Rath den 4ten August 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 67 S. 283.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 34 S. 259.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 34 S. 250.

Nr. 611.

Schullehrlinge betreffend.

Da zufolge §. 19 der Großherzoglichen katholischen Kirchenkommissionsordnung die Aufnahme unter die autorisirten Schullehrlinge nicht früher als nach Antritt des 15ten Jahres und nach erhaltener Entlassung von der Großherzoglichen Kriegsdienst-Pflichtigkeit geschehen soll, falls der Sublicant milizpflichtig ist, so haben die Großherzoglichen Schul-Visitaturen künftig mit ihrem in dem angeführten §. vorgeschriebenen Prüfungsgerichte jedesmal den Taufschein des Schul-Aspiranten, und die erhaltene Befreiung vom Militär einzusenden, diejenigen aber, welche die Aufnahme unter die Schul-Lehrlinge verlangen, haben sich deßfalls nicht erst hieher, sondern gleich unmittelbar an die einschlagende Großherzogliche Visitatur zu wenden. Verordnet bei Großherzoglicher Katholischen Kirchen-Commission. Bruchsal am 7. August 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 73 S. 305.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 37 S. 282.

Nr. 612.

Strafgelder betreffend.

Da die Klage eingegangen ist, daß wegen Eintreibung der Strafgelder nach Nr. 3 und 4 des 13ten Organisations-Edikts nicht überall gehörig gesorgt sey, und dadurch der Zweck dieser höchsten Verfügung oft vereitelt, oder dessen Erreichung doch sehr erschwert werde; so haben die Großherzoglichen Ober- und Aemter, auch Stadt- und Rathsvogtei-Aemter allenthalben, wo es noch nicht geschehen ist, die Veranstaltung zu treffen, daß diese Strafgelder von dazu geeigneten Personen nach dem ihnen von den Schul-Synoden oder Pfarrämtern zuzustellender Verzeichnisse richtig eingesammelt, und letztere zur vorgeschriebenen Verwendung aufgeliefert werden, wornach sich also auch die Pfarrämter und Synoden zu benehmen

haben. Verordnet bei Großherzoglich katholischer Kirchen-Kommission. Bruchsal den 7. August 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 73 S. 305.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 37 S. 282.

Nr. 613.

Der Sträflinge Gesundheits- und Vermögens-Umstände bei Einlieferung in die Zuchthäuser betr.

(P. S. Nr. 504.) Man hat mißfälligst vernehmen müssen, daß die unterm 28. December 1804 und 15. Mai 1805 N. 20 erlassene Verordnungen wegen jedesmaliger Ertheilung eines ärztlichen Attestats über die Gesundheitszustände der Sträflinge, dann der Vermögensumstände derselben von verschiedenen Aemtern zeither ganz außer Acht gelassen worden, weßhalb man sich abermals veranlaßt sieht, die erlassene Verordnungen zu wiederholen, sämmtliche Aemter der Pfalzgrafschaft auf die genaueste Befolgung derselben aufmerksam zu machen, und denselben hiemit nachdrucksamst zu befehlen, in Zukunft nicht nur über der Gefangenen Vermögen, und über derselben Gesundheitszustände die erforderlichen ärztlichen und gerichtlichen Attestaten bei Einlieferung in die Zucht- oder Korrektionshäuser zu ertheilen, sondern auch die Inquisiten während ihres Arrestes zu Erhaltung der Reinlichkeit mit nöthiger reiner Wäsche von Zeit zu Zeit zu versehen. Verfügt im kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim den 8. August 1806.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. vdt. Dietz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 35 S. 270.

Nr. 614.

Das Vermögen der Deserteurs betreffend.

(Nr. 5513. I. S.)

Nach einer wegen Vermögenskonfiskation der Desertirten und wieder rückgekehrten Milizen unterm 31. v. M. anher er-

lassenen kurfürstl. geheimen Rathsentschließung, soll die Konfiskation des Vermögens, wenn es noch nicht angefallen ist (obwohl de jure der bloße Militär-Pardon die Civilstrafe nicht aufhebt) mithin ein Vermögen, welches schon angefallen ist, dadurch nicht von der darüber einmal verhängten Konfiskation frei werde, ihren vollen Effekt nicht eher, als zur Zeit des Todes des Eigenthümers, von dem es anerfallen soll, erhalten, und daher allerdings dem, der zurückgekommen ist, wenn er bei der Rückkehr verharrt, und also zur Zeit des Vermögensanfalls nicht in Reatu ist, das anerfallene Vermögen überlassen, und von der Annotation pro futuro Complemento Confiscationis Umgang genommen werde. Welches sämmtlichen Aemtern zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet. Mannheim den 13. August 1806.

Großherzoglich badenscher Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 39 S. 297.

Nr. 615.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc. fügen hiermit zu wissen:

Diejenigen Veränderungen, welche in der Verfassung des südlichen und westlichen Theils des deutschen Reichs durch die Zeitereignisse herbeigeführt wurden, sind eben sowohl als deren Beweggründe aus der am ersten dieses an dem Sitz der seitherigen Reichsversammlung gemachten Anzeige bekannt genug. Durch den rheinischen Bundesvertrag, welcher jener Anzeige als Grundlage vorausgegangen ist, ist Uns nicht nur nebst mehrern andern Königen, Großherzogen und Fürsten die völlig unbeschränkte Souveränität garantirt worden, sondern es ist Uns auch nebst einigen Ergänzungen Unsers durch den Preßburger Frieden erhaltenen Länder-Zuwachses gegen Abgabe anderer entfernten Bestandtheile Unserer vorigen Lande die Ausübung der Oberhoheit über die Fürstlich Fürstenbergischen Lande (mit Ausnahme der Herrschaften Gundelfingen, Neufra,

Trochtelfingen, Jungnau, und des längs der Donau gelegenen Theils des Oberamts Möskirch) über die Fürstlich Oranische Herrschaft Hagnau, die Fürstlich Auerbergische gefürstete Grafschaft Thengen, die Fürstlich Schwarzenbergische Landgrafschaft Kleitgau, die gräflich Leiningischen Aemter Billigheim und Neidenau, das Fürstenthum Leiningen, die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein Wertheim links des Mainstroms (mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein, ihres Antheils an der Grafschaft Limburg Gaildorf, und der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim) endlich die Fürstlich Salm-Reiferscheid-Krautheimischen Besitzungen nordwärts der Jaxt zugewiesen worden, unter welcher Oberhoheit die Gesezgebung, die Obergerichtsbarkeit, die Oberpolizei, die Militär-Hoheit und das Recht der Auflagen mit bestimmten für die Eigenthumsherren und seitherige Regenten dieser Lande noch zu berichtigenden Modificationen enthalten ist.

Diesem gemäß erklären Wir nun vordersamst sämmtliche Uns von Alters her angestammte, dann durch den Lüneviller Frieden und darauf gefolgten Reichsdeputations-Receß, ferner durch den Preßburger Frieden, endlich durch den rheinischen Bundesvertrag Uns theils zum Eigenthum, theils zur Ober- und Erbherrlichkeit erworbene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem untheilbaren souverainen Staate und Großherzogthum vereint, und nehmen desfalls, mit Beiseitsetzung der Kurfürstenwürde, den Titel eines Großherzogs, gemäß einer besondern Bekanntmachung, die aus Unserm Geheimen Raths-Collegio deßfalls ergehet, mit allen der Königlichen Würde anhängigen Rechten, Ehren und Vorzügen an Uns, treten sofort auch in den neu Unserer Oberhoheit anerwachsenen Landen die Regierung hiemit an, ordnen und wollen sonach, daß solche von den Besitzern und Eigenthümern einstweilen an Unserer statt und in Unserm Namen ausgeübt werde, bis Wir, nach berichtigter Einräumung dieser Lande von Seiten der Kaiserlich Französischen Gevollmächtigten, über die nähere Form der Ausübung und Art der Ausscheidung der

Patrimonial-Hoheit und Jurisdiction der Uns neu zugewandten Stände (mit deren Regulirung Wir Uns unverzüglich beschäftigen werden) die nähere Ordnung zu geben Uns in dem Stand befinden. Wir erwarten inzwischen, daß die Besitzer dieser Uns zugewandten Lande allen fernern Zusammenhang, Unterwürfigkeit und Verbindung mit ehemaligen Reichs-Staats-Lehens oder Justiz-Stellen, so wie alle Zahlung von Reichs- und Kreis-Kriegs-Staats- oder Justiz-Steuern (letztere nemlich die Kammergerichts-Zieler jedoch nur von nächstem Herbstmeß-Termin an, als nach welchem solche bis auf weitere Anordnung ganz einzustellen, dort aber noch letztmals zu zahlen sind) und die Kreissteuern (doch mit Ausnahme der schon ausgeschriebenen und nur in ihren Verfallzielern noch nicht erschienenen, noch mehr also der schon wirklich verfallenen, als welche einstweilen der Ordnung und den Ausschreiben gemäß fortbezahlt werden sollen) zu unterlassen, bedacht seyn werden, daß sie alle in Ihrer obersten Landes-Instanz abgethane Sachen, welche vorhin an die Reichsgerichte in höherer Instanz schon erwachsen sind, oder ferner noch zu erwachsen hätten, allein bei Unserm Oberhofgericht in Bruchsal fortzusetzen, oder anzubringen, und verhandeln zu lassen, anordnen, und keiner fremden richterlichen Verfügung oder Urtel, die nach Verkündung dieses ergehet, in Unserm obgedachten souverainen Staate zulassen, oder daß sie angezogen oder befolgt werde, dulden werden; Wir versichern dagegen, daß Wir die Uns zugewandte Fürsten und Grafen, so wie deren Diener und Unterthanen gemäß dem Bundesvertrag nach Billigkeit behandeln, die desfallsige Wünsche, welche jene Patrimonial-Herrschaften Uns vorzutragen zweckmäßig finden, gerne vernehmen, in Unserer Weisheit wägen, und nach aller Thunlichkeit zu erhören, Uns bestreben werden.

Ueber die Eingangs erwähnte, Uns als Entschädigungs-Ergänzungen zugekommene Orte, so wie über jene reichsritterliche und ritterordnische Ortschaften, welche Uns sowohl Kraft früherer Rechtstitel, als besonders auch Kraft des vorhin angezogenen rheinischen Bundesvertrags theils zum Eigen-

thum und Oberherrlichkeit, theils allein in letzterer Beziehung zufallen, behalten Wir Uns, das Weitere bekannt zu machen und anzuordnen, aus bewegenden Ursachen noch bevor, und bleiben inzwischen allen Unsern Angehörigen und Unterthanen mit Landesväterlicher Huld und Gnade geneigt. Gegeben Baden den 13. August 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 67 S. 281.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 34 S. 257.
" des obern Fürstenthums 1806 " 34 " 246.

Nr. 616.

Französische Conscribirte betreffend.

Um den wiederholten Beschwerden über den Aufenthalt und das Verbergen der französischen Conscribirten im Lande für die Zukunft so viel als möglich zu begegnen, wird andurch verordnet, daß kein Eingebohrner Frankreichs als Dienstbote oder als Taglöhner angenommen werde, oder überhaupt einen Schutz und Aufenthalt im Lande genießen solle, welcher in einem Alter zwischen 16 und 30 Jahren steht, und keinen ordentlichen, von der Französischen Obrigkeit ausgestellten, außer Reichs lautenden, französischen Paß ausweisen kann. Verordnet im Großherzoglichen Geheimenrath den 14. Aug. 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 73 S. 205.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 37 S. 281.

Nr. 617.

In Gefolg der Erklärung, welche an dem bisherigen Reichstag zu Regensburg von den souverainen Häuptern des neuen Rheinischen Bundes abgelegt worden ist, und mit deren die Wirklichkeit des Kurfürstlichen Amts und die Angemessenheit des davon geführten Titels erloschen ist, haben Unser Durchlauchtigster Souverain vermög Höchstdero Edicts gnädigst gut befunden, statt des bisherigen Kurfürsten-Titels jenen eines Großherzogen von Baden, Herzogen von Zähringen anzuneh-

men. Indem Ihro des Großherzogen Königliche Hoheit dieses Höchstdero sämmtlichen hohen und niedern Dienern, Reichssaßen und Unterthanen hierdurch vorläufig kund machen, behalten Sie Sich vor, diejenige nähere Bestimmung Ihres Titels und Wappens, welche hierdurch herbeigeführt wird, sammt jenen Veränderungen, welche sich dadurch in den Dispositionen des eilften und zwölften Organisations-Edikts ergeben, demnächst in einer weitern ausführlichen Verordnung kund zu machen; inzwischen dienet zur Norm, daß in allen Eingaben an Sie die Anrede: Durchlauchtigster Großherzog, und im Context: Euer Königlichen Hoheit, in der Aufschrift aber: Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, sodann in allen Ausfertigungen, die ihren Titel führen einstweilen nur der obgedachte abgekürzte Titel: Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc. außerdem aber von den Dicasterien und Landesstellen das Prädicat: Großherzoglich statt kurfürstlich von sich, zu gebrauchen sey. Verordnet im großherzoglichen Geheimenrath den 14. August 1806.

Großherzoglich Badische geheime Räthe.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 67 S. 282.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 34 S 258.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 34 S. 218

Nr. 618.

Die unterzeichnete Stelle hat zwar ihre wegen den Landkrigsschuldscheinen sich auferlegte Verbindlichkeit für das gegenwärtige Jahr bereits durch die Ziehung der 30,000 fl. am 11. September v. J. anticipando gegnüget, sich indessen im Stand gefunden, und daher auch dazu verpflichtet gehalten, zur Ersparung der Zinsen durch fernere Abtragung von 30,000 fl. der fraglichen Landkriegsschuldscheine, auch die ihr erst für den 1. Nov. 1807 obgelegen haben würdende Zahlungsverbindlichkeit schon mit dem 1. Nov. d. J. zum Voraus zu erfüllen;

und da annebens die bisherige Erfahrung gelehrt hat, daß viele Inhaber der Landkriegschuldscheine zu spät von dem Erfolge der jedesmaligen Ziehung unterrichtet worden, sohin daher ausser Stand gewesen sind, den Kapitalbetrag für die herausgekommenen Nummern in den ersten Tägen nach der Ziehung (wo der Zinsenlauf derselben gleichwohl aufhört) zu erheben, auch für die Ordnung der Kasse und des Rechnungsgeschäftes es zu wünschen ist, daß die Erhebung der Kapitalien nicht zu lang verzögert werde, so hat sie sich in dieser doppelten Rücksicht zugleich weiter veranlaßt gefunden, die Ziehung jener Nummern, wodurch die Abbezahlung der Eingangs erwähnten 30,000 fl. bestimmt werde, schon auf den 16. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, auf dahiesigem Rathhaus zu veranlassen; indem nun in der hiernach durch den kurfürstlichen Hofrichter, Frhrn. von Hacke vollzogenen Ziehung die unten nachfolgenden Nummern aus dem Glücksrade gezogen worden sind, so will man ein so anders hiemit dem dabei interessirten Theile des Publikums unter dem Anfügen vorläufig unverhalten, daß zwar auch selbst die wirkliche Zahlung der bei dieser Ziehung herausgekommenen Landschuldscheine ohne Anstand noch vor dem 1. Nov. l. J. auf eines jedem Inhabers Verlangen alsogleich werde geleistet werden, solche jedoch vor dem wirklichen Eintritt des 1. Nov. d. J. nicht bei irgend einer Gefällverwaltung, noch bei irgend einem Unterempfänger gefordert und geleistet werden dürfe, sondern der- oder diejenigen, welche nach der Ziehung zu haben wünschen, solche nur bei der diesseitigen Kasse dahier begehren und erhalten können.

Mannheim den 16. August 1806.

Kurfürstlicher Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Mai.

Bei der unterm heutigen auf dahiesigem Rathhaus vorgenommenen sechsten Ziehung der Landkriegschuldscheine sind folgende Nummern durch alle drei Klassen aus den Glücksrädern gezogen worden; nämlich:

Aus der ersten Klasse zu 100 fl.

Nr. 689. 313. 880. 1656. 789. 568. 540. 1593. 1343. 276. 1205. 2. 615. 866. 1967. 1673. 1759. 497. 285. 622. 1917. 470. 898. 897. 1789. 1568. 1169. 411. 1928. 1483. 1692. 1311. 797. 1014. 1085. 383. 1790. 1342. 608. 1297. 1740. 1386. 1019. 1322. 392. 1880. 1615. 1588. 1344. 1691. 681. 334. 1630. 436. 150. 462. 842. 867. 1905. 141. 1986. 1868. 1638. 381. 498. 1193. 1290. 628. 200. 738. 1529. 1953. 1266. 616. 729. 986. 999. 1323. 741. 874. 1185. 654. 934. 1650. 172. 1945. 379. 254. 1075. 527. 387. 1096. 1305. 1514. 601. 784. 1570. 456. 1118. 1286.

Aus der zweiten Klasse zu 200 fl.

Nr. 509. 534. 241. 517. 813. 657. 579. 208. 577. 535. 103. 898. 359. 407. 419. 385. 846. 307. 923. 476. 280. 455. 754. 861. 811. 704. 175. 119. 226. 394. 454. 512. 931. 990. 265. 519. 712. 445. 492. 420. 284. 77. 849. 372. 220. 674. 884. 664. 14. 474.

Aus der dritten Klasse ad 500 fl.

Nr. 334. 123. 215. 39. 358. 205. 327. 378. 177. 297. 366. 278. 193. 383. 134. 230. 149. 258. 339. 163.

Mannheim den 16. August 1806.

Diez, kurf. Hofgerichts-Secretär.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 34 S. 259.

Nr. 619.

Unheilbare Nichtigkeiten betreffend.

Nachdem dahier die, in dem Edikt über die unheilbare Nichtigkeiten vom 28. Merz 1804 nicht ausdrücklich entschiedene Frage angebracht worden ist, ob die Nichtigkeitsklage auch gegen Polizei-Bescheide und nam entlich in Injurien-Sachen statt finde, so wird andurch hierüber folgende Entscheidung und Erläuterung publicirt:

Nichtigkeitsklagen sind nur gedenkbar, wo Urtheile in

Rechtskraft übergehen, wo dieses nicht ist, so bedarf es deren zu Hebung der Nichtigkeit nicht, sondern der Weg des Rekurses an den nämlichen oder höhern Richter, der für alle Untersuchungs- und Beschuldigungs-Sachen, sie mögen nun zur peinlichen oder polizeilichen Klasse gehören, und mithin auch für die, je nach ihrer Natur in eine oder die andere dieser Klassen gehörige Injurien-Sachen offen steht, reicht hin, um die etwaige Nichtigkeiten mit Motiven auszuführen, deren Erheblichkeit jedoch alsdann allerdings nach dem Geist des Landes-Gesetzes über die Nichtigkeiten beurtheilt werden muß.

Verordnet im Großherzoglichen Geheimenrath, Karlsruhe den 18. August 1806.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 73 S. 305.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 37 S. 281.

Nr. 620.

Verordnung für das Breisgau und die Ortenau.

In den ältern Großherzoglichen Landen besteht seit dem 12. November 1785 folgende allgemeine landesherrliche Verordnung:

„Für den Zehnden, welcher von einem mit zehndbaren Früchten angepflanzt gewesenen Platz bezogen, auf welchen Platz aber nachher mit obrigkeitl. Erlaubniß ein Gebäude gesetzt worden ist, soll für die Zukunft der Zehndherr kein Surrogat zu fordern berechtigt seyn, jedoch demselben sein Zehendrecht auf den Fall, wenn auf dem Platz einst wieder zehndbare Früchte gepflanzt würden, vorbehalten bleiben.“

Diese Verordnung ist unterm 4. d. M. R. Nr. 3019 auf sämmtliche, vor einigen Jahren angefallene Lande ausgedehnet, und die diesseitige Stelle zur Anzeige an die höchste Behörde aufgefordert worden, ob der Einführung gedachter Normalvorschrift in dem Breisgau und der Ortenau ein Anstand im Wege seye.

Statt der — die Geschäfte verweitläuftigenden Berichtseinziehung von allen einzelnen Behörden, welche bei jener

Frage ein Interesse haben können, hält man es diesseits für sachdienlich, hierdurch öffentlich zu verkünden:

„Daß jeder Zehendperzipient im Breisgau und in der Ortenau, welcher etwa gegen jene, dorthin ebenfalls auszudehnende höchste Verordnung eine Erinnerung, oder gegründete Einwendung vorzutragen hat, solche binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, bei diesseitiger Landesstelle einreichen solle, widrigenfalls nachher keiner Gegenvorstellung Platz werde gegeben werden.“

Freiburg den 20. August 1806.

Großherzogl. Bad. provisorische Regierung und Kammer.
Stirkler. Thaler. vdt. Hauser.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 78 S. 335.

Nr. 621.

Die Titular des grossherzogl. Hauses betreffend.

Se. königliche Hoheit der Großherzog haben zu resolviren gnädigst geruht: 1) Für Sich Selbst den Titel: französisch: Son Altesse Royale Monseigneur le Grand Duc de Baden zu führen, und sich von andern Personen solchen beilegen zu lassen, sodann genehmigt, daß 2) Höchst Ihr Herr Großsohn den Titel: französisch: Son Altesse Monseigneur le Grand Duc héréditaire de Baden, teutsch: Se. Hoheit der Erbgroßherzog, annehmen; und Höchstdesselben Frau Gemahlin den Titel: teutsch: Ihro kaiserliche Hoheit die Erbgroßherzogin, französisch: Son Altesse Imperiale Madame la Grand Duchesse héréditaire führen; ferner 3) daß die Durchlauchtigsten nachgebornen Prinzen den bisherigen Stamm-Titel: Markgrafen zu Baden, beibehalten, und daß sowohl Höchst-Sie als die sämmtliche Durchlauchtigste Prinzessinnen Ihres Hauses, nämlich der verwittweten Frau Markgräfin, der Frau Prinzessin Friedrich und der Frau Prinzessin Amalie Hochfürstl. Durchlauchten hinfort des teutschen Prädikats Hoheit! französisch: Altesse Sich bedienen; welches andurch

zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Aus dem Großherzogl. Geheimenrath den 22. Aug. 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 72 S. 302.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 37 S. 281.

Nr. 622.

Von Landsbesitzern sollen die Erzeugnisse nicht außer Lands gebracht werden.

(Nr. 5667. I. S.) Durch eine Entschließung Großherzoglich geheimen Raths-Kollegiums, vom 14. August Nr. 3193 wird verordnet, daß kein Auswärtiger, welcher Güter in den diesseitigen Landen besitzt, die Produkte, welche solche tragen, über die Gränze verbringen dürfe, sondern solche entweder im Lande verzehre, oder verkaufe: es seie dann, daß er beweisen könne, daß die Inländischen, welche in seiner Heimath begütert sind, dieser Einschränkung nicht unterworfen seien: welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 22. August 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Bettinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 35 S. 269.

Nr. 623.

Den Verkauf fremder ungestempelter Kalender betr.

(Nro. 5745. R.) Das bereits unterm 22. Jenner d. J. erlassene — in dem Provinzialblatt vom 5. Februar Nro. 6 bekannt gemachte Verbot gegen den Verkauf fremder ungestempelter Kalender findet man sich veranlasset, hiedurch mit dem Beifügen zu erneuern, daß der Frevler auf den Betretungsfall mit einer unnachsichtlichen Strafe von 10 Reichsthaler

nebst der Zahlung in sämmtliche Untersuchungskosten belegt werden solle. Es wird daher solches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, die gesammten Stadt- und Landvogteien, so wie die Aemter der Pfalzgrafschaft aber werden angewiesen, diese Verordnung gehörig zu benachdrucken und auf derselben Beobachtung durch die einschlägige Behörden besonders wachen zu lassen.

Mannheim den 25. August 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 35 S. 269.

Nr. 624.

Die Aufnahme k. k. Konscribirten betreffend.

(N. 5713. I. S.) Die bereits bestehende Verordnung, nach welcher keinem kaiserlich franz. Konscribirten die Aufnahme in hiesigen Landen bewilligt werden soll, wird andurch mit dem Anhange wiederholt, daß derjenige, welcher dagegen handelt, auf Betreten nicht nur mit 10 Rthlr. Strafe belegt, sondern auch für alle daraus entstehende Folgen verantwortlich werde gemacht werden; — zugleich wird allen Gewerbsleuten unter derselben Strafe andurch bedeutet, keinen Gewerbsgenossen in Arbeit zu nehmen, dessen Paß oder Kundschaft nicht vorher von der Polizei und resp. von dem Amt visirt ist, wornach die resp. Polizei-Kommissionen und Aemter der Pfalzgrafschaft sich zu achten haben.

Mannheim den 25. August 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 35 S. 269.

Nr. 625.

Se. königliche Hoheit haben bereits vorhin bei Ihren sämmtlichen Landes-Kollegien aufgehobenen Rang-Unterschied

zwischen Adelichen und gelehrten Räthen nunmehr durch Ihre höchste Resolution ddo Baden den 26. August 1806 dahin näher zu bestimmen gnädigst geruht, daß auch die gelehrten geheimen Räthe mit den Adelichen künftig in gleicher Rangklasse, (jedoch ohne Folge auf eine Rangveränderung bei schon früher patentisirten Individuen unter sich) stehen, mithin für jezt und für die Zukunft, die mit Siz und Stimme angestellte wirkliche, gelehrte geheime Räthe, sodann nicht minder, für jezo auch die übrigen, dermalen vorhandene, wirkliche gelehrte geheimen Räthe, welchen Siz und Stimme im geheimen Raths-Kollegio gleichwohl nicht beigelegt ist, auch des Prädikats der Excellenz zu genießen haben sollen; welches zur Nachricht und Nachachtung andurch verkündet wird.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 38 S. 292.

Nr. 626.

An alle Breisgauische Kameral- und Dominikal-Aemter, auch Magistrate.

Da die mit dem ersten künftigen Monats in Bearbeitung der Justizgeschäfte anfangende neue Form erforderlich macht, daß die Streitführenden Partheien besonders auch über die fatalia Appellationis richtig belehret worden, so versieht man sich, daß die Unterrichter vorläufig durch mündliche Belehrungen dieselben dahin besonders aufmerksam machen werden, daß nach der nun eingeführten Obergerichtsordnung die ordinaire Appellation nicht mehr binnen 14, sondern schon binnen 10 Tagen, von dem Tage der Verkündung der unterrichterlichen Urtheile an, angemeldet, die Rechtfertigungsschrift selbst aber binnen sechs Wochen von benannter Bescheids-Verkündung an bey dem obern Gerichte eingebracht seyn müsse.

Für einzelne Fälle werden gedruckte Belehrungen hierüber, welche nach den verschiedentlich eintretenden Umständen eingerichtet sind, den Aemtern demnächst zugeschickt werden.

Solche sind sohin mit Beobachtung des §. 126 und 149 der Obergerichts-Ordnung gegen eine Taxe von 2 kr. für das

Stück, jeder der Partheyen sogleich bei der Publication eines appellabeln Bescheides gehörig mitzutheilen; wo dann von halb zu halb Jahr, und mit dem Schluß dieses Kalender-Jahrs das erstemal der Betrag dieser Taxe sammt dem Einnahme-Journal an die Hofgerichtskanzley dahier eingesendet werden muß. Freiburg den 29. August 1806.

Großherzoglich badisches Hofgericht.
Karl Freyherr v. Baden.
Hartmann. vdt. Fr. Stehle.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 78 S. 335.

Nr. 627.

Bericht über die herrschaftlichen Abgaben betr.

(N. 5879 R.) Sämmtlichen Stadtvogtei-Aemtern und Staabsämtern der großherzoglich badischen Pfalzgrafschaft, wird andurch die Weisung ertheilt, innerhalb 14 Tagen unfehlbar anher detaillirter zu berichten: 1) Was ein Eingebohrner jeden Orts bei seiner bürgerlichen oder beisaßlichen Annahmen an die herrschaftliche, dann an die Gemeinds- und in den vogtsherlichen Orten etwa an die Kassen der Vogtsherrn zu zahlen; 2) was Landes- die jedoch nicht zugleich Orts-Eingebohrne sein, bei ehelicher Aufnahme in jedem Orte zu entrichten hätten; endlich 3) worinn diese Aufnahmgebühr bei ganz fremdherrlichen in eine diesseitige Gemeinde durch alle Rubricken bestehe? Mannheim den 29. August 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.
vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 36 S. 273.

Nr. 628.

Bei Versteigerungen sollen keine Nachgebothe mehr statt haben.

(N. 6926. II. S.) Da man beschlossen hat, daß auf die nach vorgenommenen herschaftlichen Versteigerungen für die Hinkunft schlechterdings keine Rücksicht mehr genommen werden

soll, so wird solches nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht, sondern auch sämmtlichen Aemtern aufgegeben, ihre Amtsuntergebenen davon noch besonders zu unterrichten, den Gefällverwaltungen aber wiederholt die Weisung ertheilt, diese Verordnung den Steigerungs-Bedingnissen beizufügen, und bei vor sich gehender Versteigerung die Anwesenden auf dieselbe jedesmal aufmerksam zu machen.

Mannheim den 30. August 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 41 S. 313.

Nr. 629.

General-Verfügung an sämmtliche Ober- und Aemter auch Verrechnungen der Districte, die Weinbau haben, nachfolgendes zu verordnen.

Das Verbot der Vermischung des 1805er Weins mit dem zu hoffenden 1806er Most betreffend.

Man hat dahier zu vernehmen gehabt, daß mehrere Reben-Besitzer sich hätten verlauten lassen, weil der ferndige Wein ohne Mischung weder verkäuflich noch genießbar seye, im nächsten Herbst denselben auf die Trotte schütten, und mit dem Most auspressen zu wollen, wodurch gnädigste Herrschaft als Zehendherr großen Schaden leiden und manche Gegend ihren Kredit verlieren würde.

Obgleich nun der vernünftigere Theil von dem Gedanken noch entfernt seyn dürfte, den der Qualität nach anscheinend wohlgerathenden diesjährigen Wein mit dem ferndigen zu verderben, und ob es gleich nur eitle Hoffnung seyn möge, den 1805er Wein durch eine solche Mischung mehr zu verbessern, als das zur Mischung verwendende Quantum des bessern Gewächses in der Güte vermindert werde; so siehet man sich doch bewogen, die Unterthanen für einer derartigen schädlichen Wein-Vermischung hiermit zu warnen, sofort allgemein und öffentlich bekannt zu machen, daß

1) Jeder — dem Herrn wie dem Eigenthümer nachtheilige Versuch, in dem Herbst und vor der Abgabe des Zehend-Zinns- und Kelterweins, ferndigen Wein auf die Trotten zu schütten, und mit den Trebern auszupressen, oder auch in dem Keller denselben mit dem Most zu vermischen, streng verboten seye, und jeder, der dagegen handelt, nach Befund der Umstände mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden soll, wohingegen nach entrichtetem Zehend-Kelter und Zinns-Wein den Unterthanen überlassen bleibt, etwaige Weinvermischungen nach eigenem Gutdünken vorzunehmen.

2) Daß die Orts-Vorgesetzten jeden Privat-Keller vor dem Herbst visitiren, und in einem pflichtmäßigen Verzeichniß den Eigenthümer, so wie das Quantum des noch vorräthigen ferndigen Weins anzeigen sollen, damit die Herbst-Inspectoren dadurch in den Stand gesetzt werden, beym Zehendweinerheben aufs genaueste sich zu benehmen.

3) Daß an denen Orten, wo der Zehend- oder Kelterwein nicht in den Reben, sondern in den Kellern, und auch da, wo Zehenden im Weinberg, der Kelterwein aber im Keller erhoben wird, alle mit 1805er Gewächs vermischte Vorräthe als neuer Wein betrachtet, verzehndet und verkelterweint werden müssen.

4) Daß keine Zinnssteuer und sonstige Gefällweine, welche mit 1805er Gewächs vermengt sind, angenommen werden dürfen, sondern sogleich zurückgewiesen werden sollen.

Zu diesem Ende werden die Ober- und Aemter, auch Verrechnungen aufgefordert, die Orts-Vorgesetzten zur strengen Handhabung dieser Verordnung anzuweisen, besonders aber den Zehend-Inspectoren Zehend- und Trottknechten bey ihrer Verpflichtung die genaueste Befolgung auf ihre Verantwortlichkeit hin einzuschärfen. Decr. in Cons. Aul. 2ten Senats den 30. August 1806.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 72 S. 301.

Nr. 630.

General-Befehl.

Da das Steuerjahr sich seinem Ende nahet, und es für den Unterthanen selbst, und für seine Erhaltung wichtig ist, daß die alten Steuerrückstände sich mit neuer Steuer nicht zusammenhäufen; da jetzt, nach eingebrachter Erndte, und bei schöner Hoffnung des Herbstes, die passende Zeit zum ernstlichen Eintrieb ist, ohne diesen aber die vorgesetzte Herstellung der Kasseordnung, und ein wohlthätiger Plan wegen der Schulden des Landes nicht erreicht werden kann: so werden allen Dominien, Kameral- und andern Aemtern, auch Magistraten die bereits in der Landesbuchhaltung in Arbeit stehenden Ausstands-Consignationen in Bezug auf den gegenwärtigen General-Befehl, zugesendet werden, welcher dahin gehet, daß 1) jedes Dominium und Amt allforderſamst seine Steuerrückstände selbst abführe, dann die Schuldner seines Bezirks alsogleich anweise, binnen 14 Tagen sich mit Quittung der Landes-Einnehmerey, bey Vermeidung der Execution, auszuweisen; 2) daß die Aemter andurch legitimirt werden, a) diejenigen, welche zwar nicht zahlungsfähig, aber nur um einige weitere Frist von 8 oder längstens 14 Tagen, unter angegebenem Wahrscheinlichkeitsgrund, daß sie bis dahin Geld einnehmen, bitten, so viel Zeit, aber eine längere keineswegs für sich, zu verwilligen, sich folglich vor übermäßigen berichtlichen Anträgen auf längere Frist zu hüten, indem b) nur in einleuchtend dringenden Fällen — z. B. wenn ein wenigstvermöglicher Mann durch Einquartirung gedrückt wäre, oder einer, der einen beträchtlichen Theil seines Vermögens in Reben stecken hätte, den Herbst abwarten müßte, eine separate Klasse und Consignation von derartigen Schuldnern zu machen, am Rande der deßfallsigen Tabelle allenthalben der hinreichende Grund des Aufschubs sammt der Zeit und Art, wie die Nachzahlung versprochen und thunlich sey? — kürzlich anzuführen, und somit in einem General-Bericht, an die Regierung und Kammer der Beschluß über einen verlängerten Zahlungs-

Termin erhoben werden müßte, 3) Wenn nun aber die gegebenen Fristen verstrichen sind, so haben die Aemter nicht auf neues monitorisches Regierungs-Decret zu warten, sondern bei eigener Verantwortung und nach Maßgab der ihnen übersandten Consignation, alle, die sich nicht, oder nicht gänzlich, mit Quittung, oder mit Frist verlängernder Regierungs-Verfügung urkundlich ausweisen, mit der Execution wirklich zubelegen; jedoch so, daß auch dabei noch zur Schonung der Unterthanen soviel möglich, die Absendung der Leister vermieden, dagegen entbehrliche Fahrniß-Stücke, oder auch entbehrliche Fruchtvorräthe, im Nothfall aber die entbehrlichere Güter-Stücke gegriffen und versteigert, auch dabei im leztern Fall, für das 2te und 3te Drittel des Kaufschillings Jahres-Termine verwilligt werden. Wenn aber innerhalb einer Gemeinde — sei es durch Abrede, oder aus wirklichem Mangel — sich nicht Kauflustige genug finden, um die Fahrnisse, oder die Güter an den vorher zu taxirenden Werth zu bringen, so sind aus benachbarten Ortschaften verschiedener Aemter die Steigerer einzuladen.

Hiernach haben gesammte Dominien und Obrigkeiten bei eigener Verantwortung sich genau zu achten.

Freiburg den 30. August 1806.

Großherz. provisorische Regierung und Kammer.

Frhr. v. Drais.

Stirckler. vdt. Duttle.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 78 S. 334.

Nr. 631.

Das Breisgau und die Ortenau betreffend.

In Gemäßheit einer aus dem Großherzoglichen geheimen Raths-Collegio unterm 29. August d. J. an die Hofkommission gelangten Verfügung soll hierdurch allen Dominien und Obrigkeiten im Breisgau und der Ortenau zur genauen Nachachtung der Befehl verkündet werden, daß alle durch das jüngst publi-

zirte Strafedict neue und wieder eingeführte, vorhin nicht mehr bestandene Geldstrafen die Dominien und Obrigkeiten einstweilen zwar einziehen, aber ad Depositum nehmen sollen, bis die Definitiv-Organisation über alle Verhältnisse demnächst ein Regulativ festsezen wird.

Freiburg den 1. September 1806.

Großherzogliche Hofkommission.

Frhr. v. Drais.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 78 S. 333.

Nr. 632.

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß einige den französischen Truppen Vorspann leistende Fuhrleute öfters mit diesen gemeinschaftliche Sache machen, auf Kosten der Gemeinden zehren und Fourage erpressen.

Da hiedurch der ohnehin unvermeidliche Druck noch mehr erschwert wird, so werden sämmtliche Gemeinden nachdrucksammst erinnert, bei Leistung der Vorspann sich immer mit dem erforderlichen Futter für die Pferde zu versehen, und die Fuhrleute anzuweisen, sich bei Strafe des Rückersatzes zu hüten, mit dem französischen Militair auf Kosten der Gemeinden zu zehren, oder andere unziemliche Forderungen zu machen. Freiburg den 1. September 1806.

Großherzogl. badische prov. Kriegs-Deputation.

Ruth.

Dr. Engelberger. vdt. Dutle.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 78 S. 335.

Nr. 633.

An alle Breisgauische löbliche Kameral- und Dominical-Aemter, auch Magistrate.

Einige bereits eingelangte Seelen-Tabellen haben einen Mißverstand entdecken machen, der unverweilt mit folgenden Erläuterungen gehoben werden muß.

1tens. In dem Intelligenzblatt Nr. 60 S. 502 Lit. I. muß für die 9te Kolonne der Tabellen gesetzte Rubrik von ganz Fremden verstanden werden, daß nur alle solche dort eingetragen werden, die außer dem Großherzoglichen Breisgau ihre Heimath — etwa im übrigen Großherzoglichen Staat, oder im weitern Ausland haben. Das alldort gedruckte Beispiel von Ortsfremden, Dienstbothen ist dahier als ein Kanzleyfehler dahin zu berichtigen, daß es heißen soll: Landesfremde Dienstbothen. Solche gehören in diese Kolonne. Hingegen ein Mensch, der in dem Breisgauer Ort A. gebohren ist, und in dem Breisgauer Ort B. dienet, wird beym Ort B. gar nicht in die Seelen-Tabelle eingetragen, weil dieses schon beym Ort A. geschieht, allwo er in der 7. sowohl, als hinwiederum in der 11. Kolonne aufgeführt wird.

2tens. Die 11te Kolonne nämlich, mit ihren Unterabtheilungen ist für die Subtraction bestimmt, indem darin lauter solche aus dem Ort Abwesende vorkommen, die vornen in der 7ten Kolonne schon als einheimisch mit aufgenommen sind.

3tens. In ersagter 11ten Kolonne ist es gut, jede der vier Unterabtheilungen nochmahls allenthalben mit Hülfe eines Federstrichs nach dem männlichen und weiblichen Geschlecht zu subdividiren.

4tens. Wird auf eingelangte Ministerial-Weisung die möglichste Beschleunigung des Geschäfts anempfohlen. Freiburg den 2. September 1806.

Großherzogl. prov. Regierung und Kammer.

Conrad Frhr. v. Andlau.

Thaler. vdt. Schuech.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 78 S. 333.

Nr. 634.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter, Obervogteyamt, auch Rathsvogteyen der Markgrafschaft, exclusive des Oberamts Durlach, de dato Karlsruhe den 3. September 1806. 1. S. Nr. 5408.

Das Wandern der innländischen Handwerkpursche, in specie die ihnen zu ertheilende Wanderpässe, und die über bereits abwesende und neu abgehende zu haltende Verzeichnisse betreffend.

Da die dem Ober- und Amt ꝛc. durch die Verfügung vom 8. November 1805 1. S. Nr. 8337 eröffnete höchste Entschliessung, wornach jeden Jahrs im Monat December ein Verzeichniß über diejenige aus dem Ausland nicht zurückgekommene Handwerkspursche, welche länger als 3 Jahre abwesend sind, eingeschickt werden solle, nicht durchgehends so befolgt wurde, daß man ein der höchsten Intention gemäßes bestimmtes Resultat Sr. Königlichen Hoheit vorlegen können. So sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, daß das Ober- und Amt ꝛc. zu fernerweiten Fertigung eines zweckmäßigen Verzeichnisses nach anliegendem Formular die gleichbaldige Anstallt treffe, in welchem nicht allein die aus milizpflichtigen, sondern die aus milizfreyen Orten und Städten gebürtigen Handwerkspursche, welche wenigstens dermalen schon über 3 Jahre fortgewandert, und nicht wieder ins Vaterland zurückgekehrt sind, ohne die Verlängerung ihrer Wanderzeit auf eine bestimmte, noch nicht abgeloffene Zeit erhalten zu haben, aufs genaueste namentlich zu bemerken sind. Das Ober- und Amt ꝛc. hat daher die Fertigung dieses Verzeichnisses so zu beschleunigen, daß solches längstens zu Ende Octobers d. J. dahier einkomme. Decretum quo supra.

Ober- oder Amt N. N.

Verzeichniss

derjenigen Landeskinder, welche schon über 3 Jahre im Ausland auf der Wanderschaft sich befinden, und Anzeige, ob und welche Nachrichten ihre Eltern, Pfleger und Verwandte von ihnen haben:

Geburtsort.	Profession.	Namen und Alter.	Anfang der Wanderzeit.	Zeit und Ort der letzten Nachrichten.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 75 S. 314.

Nr. 635.

Es ist zu einer bevorstehenden Verhandlung zu wissen nöthig, welche Gemeinden, auf aufgehobene Brüderschaften, Kirchenpflegschaften, Pupillen- und Waisenpflegschaften, oder sonstige spezielle Corpora im Lande Breisgau oder in der Ortenau, Kapitalien, entweder bei den Kaiserl. Oestreichischen Kassen selbst, oder in andern Kaiserlich Oestreichischen öffentlichen Fonds ausstehen haben. Es wird daher unter andern jedes landesfürstliche und Dominical Ober- und Amt, so wie die Stadtmagistrate andurch befehligt, die Konsignation solcher Kapitalien nach ihrer Hauptsumme, nach ihrem Alter, nach der Kasse, die zunächst die Schuldnerin ist, nach der Sicherheits-Beschreibung, nach etwaigen Zahlungs-Bedingungen, nach der Bestimmung, und der Rückstandsgröße der Zinsen, tabellarisch binnen 14 Tagen zur Hofkommission gelangen zu lassen. Freiburg den 4. September 1806.

Großherzogl. Hofkommission.

Frhr. von Drais.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 78 S. 334.

Nr. 636.

Bemerkung, wie gerichtliche Hypotheken im Französischen ihre volle Gültigkeit haben.

Es ist bekannt, daß nach Kaiserlich Französischen Gesetzen alle auf ein unbewegliches Gut sprechende Notariats-Akten, ferner sämmtliche, beweglich oder unbewegliches Eigenthums betreffende rechtliche Bescheide und Urtheile erst durch Eintrag in die Hypothekenbücher ein Hypothekar-Recht erlangen, und der Vorzug dieser Hypotheken nicht nach dem Tag der Ausfertigung der Urkunden, sondern nach dem Tag der Einrükkung in die Hypotheken-Bücher bestimmt wird.

Nun soll, nach einer dahier eingekommenen berichtlichen Anzeige, durch den Ausspruch eines der höhern französischen Gerichte einer solchen Hypotheke aus dem Grund die Gültigkeit abgesprochen worden sein, weil sowohl in dem Inscriptions-Buch, als auch in den Bordereaux der Hypotheken der Termin der Zahlbarkeit der Forderung (l'époque de l'exigibilité) nicht bestimmt gewesen sei, und es will nun hierauf die Vermuthung gegründet werden, daß das Einrücken dieses Termins als wesentliches Requisit zur Conservation der Hypothek anzusehen sei. Man sieht sich also veranlaßt, nicht nur sämmtlichen Unterthanen, welche mit jenseits Rheinischen Verträge eingehen, oder Darleihen an Dieselbe machen wollen, zu warnen, bei deren Conversation durch Eintragung in die Hypothekenbücher, die Einrückung des Termins der Zahlbarkeit nicht zu unterlassen, sondern auch die, welche bereits derartige Forderungen an Ueberrheiner zu machen haben, auf diesen Vorfall aufmerksam zu machen, um — wenn aus der Unterlassung dieses Einrückens wirklich die Ungültigkeit der Hypotheke rechtlich gefolgert würde — durch Verbesserung dieses Fehlers, und durch neue Conservationen ihr Vorrecht zu erhalten. Verordnet im Großherzoglichen Geheimen-Rath den 5. September 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 79 S. 337.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 40 S. 305.

Nr. 637.

Es wird sämmtlichen Kameral-, Ober- und Dominikal-Beamtungen, auch Magistraten aufgetragen: in Hinkunft

a) Die an das Großherzogliche Hofgericht einzuschickenden Kriminaluntersuchungs-Akten in chronologischer Ordnung zusammen zu heften, zu quadranguliren, und am Ende des Faszikels den durchgezogenen Bindfaden mit dem Gerichts-Siegel zu besiegeln, jedoch so, daß der Aktenbund — ohne die Akten zu beschädigen, füglich geöffnet werden könne.

b) Die Protokolle nach der in Nr. 21 ad Art. IV. des 12. Organisationsedikts vorgeschriebenen Form einzurichten. —

c) darauf den Bedacht zu nehmen, daß bei jeder Untersuchung über den frühern Lebenswandel des Inquisiten sowohl von dessen geist- als weltlichen Ortsvorgesetzten jedesmal ein Zeugniß, so wie auch

d) ein genaues Verzeichniß der sämmtlichen Untersuchungskosten, und wenn die Untersuchung eine Verwundung zum Gegenstand gehabt, auch ein Verzeichniß sämmtlicher Heilungskosten — zu den Akten gebracht werde. —

e) In dem — an das Obergericht zu erstattenden Berichte jedesmal anzumerken, ob der Inquisit, und wie viel beiläufig, Vermögen habe, und ob er gefänglich insize oder nicht.

Den Kriminalämtern insbesondere, wozu nun auch alle Aemter der vorigen Stifter und Klöster zu zählen sind, seie bemerklich zu machen —

f) daß sie vom 1. d. M. anfangend, außer jenen — in Nr. 4 ad Art. II. der neuen Strafgesetzgebung ausgedrückten Fällen aufgehört haben, urtheilschöpfende Richter zu sein — es nicht mehr nöthig sei, über die — bei ihnen vorgekommenen zur Hofgerichtlichen Cognition geeignete Fälle — ausführliche Vorträge zu erstatten, und über die Bestrafung ihre Meinung zu äußern. Freiburg den 5ten September 1806.

Großherzogl. Badisches Hofgericht.

Karl Frhr. von Baden.

Mertens. vdt. Franz Stehle.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 78 S. 336.

Nr. 638.

Die gesezliche Anschaffung der badischen Medicinal-Ordnung betreffend.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog vermög früherer Befehle eine neue Medicinal-Ordnung für sämmtliche Dero Lande dahier haben verfertigen lassen, welche nun im Druck dahier erschienen ist, und sowohl im Ganzen als nach ihren 15 einzelnen Stücken, einzeln in denen zu Ende dieses angezeigten Preisen, nicht nur hier, sondern auch in allen Hauptstädten des bisherigen Landes zum Verkauf ausgesetzt wird; so findet man nun nöthig, zu deren allmähliger Einführung und Vollziehung nachstehendes zu verordnen:

1) Von der ganzen Medizinal-Ordnung soll Ein Exemplar zu jedes Amts- und eines zu jedes Phisikats-Akten auf Bezirkskosten angeschafft, und von den betreffenden Staatsdienern so viel jeden betrifft, genau sich eigen gemacht, sofort vom 1. November d. J. darnach durchgehends sich gerichtet werden,

2) Jeder blos praktizirende Arzt, wenn er nicht sich die ganze Medizinal-Ordnung anzuschaffen vorzieht, soll binnen obiger Frist sich das dritte Stück, oder den Licenzschein für Aerzte anschaffen.

3) Desgleichen jeder im Land angestellte Apotheker den Nr. 4 oder die Apotheker-Ordnung.

4) Jeder der als Bezirks-Wundarzt angestellt ist, muß sich die einzelnen Stücke von Nr. 6 bis 13 einschließlich anschaffen, nämlich die Vorschriften für Hebärzte und Wundärzte aller Klassen, die Gesellschaftsordnung der Wundärzte, die Legalinspections- und Todtenschau-Ordnung:

5) Jeder, wer als Hebarzt Lizenz hat, muß sich das 6te Stück anschaffen, so auch

6) Jeder, wer als Thierarzt Lizenz hat, das 14te Stück, endlich

7) Jeder der Wundärzte und Diener, (oder der Chirurgen aller drei Klassen) der nicht im Amt steht, muß sich

dasjenige Stück anschaffen, das die Licenz seiner Klasse enthält, und das 13te Stück, oder die Todtenanordnung bei jenen, welche vor der Zeit der hiesigen Sanitäts-Kommissions-Errichtung, mithin ohne Rücksicht auf die jezt jeder Klasse angemessene Befugnisse examinirt worden, bleibt dem Physikat überlassen, nach seiner Einsicht und Erfahrung die Klassen-Licenz zu bestimmen, die jedem zukomme, wobei es bis zu erwirktem etwaigem Aenderungsbescheid des hiesigen Collegii verbleibt, außerdem muß

8) Jeder Oberwundarzt, oder jeder Chirurg erster Klasse noch das 11te und 12te Stück, nämlich die Gesellschafts- und Legalinspections-Ordnung sich zulegen.

9) Jeder, der nicht die ganze Medizinal-Ordnung nimmt, wird wohl thun, sich das 15te Stück, oder die Medizinal-Tax-Ordnung, nach welcher er gerichtet wird, eigen zu machen.

10) Wo mit Einführung der Gesellschafts-Ordnung an die Stelle bisheriger Zunft- oder anderer Verfassung Schwierigkeiten entstehen, da wird man auf deren berichtliche Anzeige nähere Anleitung geben, wie solche zu beseitigen, und die Sache mit der mindesten Schwierigkeit nach und nach in Gang zu richten sei.

Daß alles dieses gehörig kund gethan und ihm nachgelebt werde, dazu werden anmit die Oberämter und Phisikate aufgefordert, und leztere insbesondere dafür verantwortlich gemacht.

Verordnet in Großherzogl. General-Sanitäts-Commission, den 5ten September 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 79 S. 348.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 38 S. 289.

Anzeige des Preises.

Badische Medizinal-Ordnung,	Postpapier . . .	2 fl. 30 kr.
" " "	Schreibpapier .	2 " — "
" " "	Druckpapier . .	1 " 26 "

Dieser enthält folgende Stücke, welche auch einzeln brochirt zu haben sind:

Nr. 1. Konstitution der Sanitäts-Kommission . — " 5 "

Nr. 2. Instruction für Bezirksärzte . . . . 22 kr.
" 3. Lizenzschein für Aerzte . . . . 5 "
" 4. Apotheken- und Apotheker-Ordnung . . . 22 "
" 5. Instruction für den Oberhebarzt . . . . . 5 "
" 6. Bedingung der Lizenz für Hebärzte . . . . 3 "
" 7. Instruction für die Bezirkswundärzte (Land- und Stabschirurgen) . . . . 5 "
" 8. Bedingung der Lizenz für Oberwundärzte (Chirurgen erster Klasse) . . . . 5 "
" 9. Bedingung der Lizenz für Unterwundärzte (Chirurgen zweiter Klasse) . . . . 5 "
" 10. Bedingung der Lizenz für einen Wundarzneidiener (Chirurg dritter Klasse) . . . . . 3 "
" 11. Gesellschaftsordnung für Wundärzte . . . 10 "
" 12. Legalinspections-Ordnung . . . . 10 "
" 13. Instruction für diejenige Personen, welche so eben gestorbene Menschen zu behandeln pflegen, um leztere vor dem Lebendigbegraben zu sichern, und über deren Beobachtung Pfarrer und Meßner zu wachen haben . . . . 3 "
" 14. Bedingung der Lizenz für einen Thierarzt . . 5 "
" 15. Medicinal-Taxordnung . . . . 5 "

Nr. 639.

Die Frohndfuhren betreffend.

(Nr. 7092. II. S.) So sehr man bisher bemühet war, den schweren Druck der dem Landmann so lästigen Kriegs-Frohnden zu lindern, hat doch der Erfolg gezeigt, und zeigt es leider noch, daß besonders auf und in der Nähe der Etappen, so wie in den und um die mit Kantonnements belegten Orte diese Last anstatt gelindert, gar oft willkührlich und ohne Noth vermehrt zu werden pflegt, wodurch dann nicht nur die Feldarbeiten, besonders zur Ernt- und Saat-Zeit an vielen Orten äußerst zurückgesetzt, sondern die zum eigentlichen und wahren Dienst der Armee erforderlichen Fuhren

entweder gar nicht, oder doch blos mit abgematteten Pferden geleistet werden können. Um diesem gemeinschädlichen Unwesen wirksam zu steuern, haben nicht nur des Großherzogs Königliche Hoheit bei den kaiserlich-königlichen Militärbehörden die nöthigen Vorstellungen zu Ertheilung gemessener Befehle an ihre Untergebenen in Betreff der gemäßigten Anforderung derlei Kriegsfrohnden auf den blos nöthigen Bedarf im Dienste wiederholen lassen, sondern befehlen andurch, so viel die Leistung derselben in Zukunft betrifft, daß 1) sobald und oft sich bei der vorgesetzten Amts- oder in sehr dringenden Fällen auch Orts-Obrigkeit ein Offizier mit der zur Gehabung einer Fuhr oder Vorspann erforderlichen Legitimation gehörig ausgewiesen hat, ihm solche, jedoch blos auf eine von ihm schriftlich auszustellende Bescheinigung unverweigerlich verschafft werde; im Falle jedoch 2) entweder durch die Menge der schon wirklich auf der Frohnd befindlichen oder durch die Aemter gebothenen Pferde und Fuhren die Halbschied, oder gar mehr das, in den Orten erfindlichen Zugviehes entfernt würde, so soll dieses Hinderniß dem Vorspann verlangenden mit Bescheidenheit vorgestellt, und auf der Unmöglichkeit so lange bestanden werden, bis das Hinderniß aufhört; damit jedoch 3) hieraus kein Vorwand eines längern Aufenthalts oder gar Verbleibens der Offiziere an einem solchen Orte entstehe, so werden die Ortsvorstände hierüber sogleich dem vorgesezten Amte, und dieses den Umständen nach ungesäumt höhern Orts die Anzeige machen, damit von dem Hofraths-Kollegium ohne Saumsal die in solch unverhofften Fällen nöthige Einschreitung der hohen Generalität unmittelbar erwirkt werden könne; welches den Aemtern und Ortsvorgesezten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Mannheim den 6ten September 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 38 S. 291.

Nr. 640.

Bücher-Nachdruck.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w. Wir haben vorhin, so lang der Verband der deutschen Reichslande bestand, über die Rechte des Verlags und dessen Verhältnisse gegen den Nachdruck eine Verordnung zu geben, in mancher Hinsicht unthunlich oder unräthlich befunden. Nun aber, nachdem Uns eine unbeschränkte Souverainität zugefallen ist, haben Wir nöthig erachtet, die Sache in nähere Ueberlegung zu nehmen, um eine dem Staatswohl angemessene Bestimmung darüber zu geben. Erwägend, daß, nach bloß natürlichen Verhältnissen des Neben- und Beieinanderseyns der Menschen, derjenige, wer einmal seine Gedanken außer sich, in welcher Absicht es auch sey, geschrieben oder gedruckt dargestellt hat, keinen andern rechtlich hindern könne, denjenigen Gebrauch von einem rechtmäßig erworbenen Aufsatz derselben zu machen, den er seinem Interesse gemäß findet, sobald nicht bei dem rechtmäßigen Erwerb irgend eine einschränkende Bedingung deßfalls gemeinsam beliebt worden ist; erwägend, daß der Nichtnachdruck bei dem Erkauf eines Bruchdruckers für eine stillschweigende gemeinsame Festsetzung einer solchen einschränkenden Bedingung nicht geachtet werden kann, weil das nemliche Recht, das der Verkäufer hat, zu sagen, er habe bei dem Verkauf die Nichtvermehrung durch Nachdruck vorausgesetzt, dem Käufer zu gut kommt, um zu behaupten, er habe das Recht der Vermehrung als die einzige Bedingung seines Erkaufs im Sinne gehabt; erwägend, daß daher nur der Staats-Verein oder der solchen aussprechende Wille des Staats-Gesetzgebers bestimmen könne, was über die Verhältnisse des Verlags-Eigenthums Rechtens seyn solle; erwägend, daß in Bestimmung dieses Staats-Willens allerdings die Aufmunterung der Schriftsteller und der Verleger zu Förderung nützlicher Ideen-Produkte ein Hauptaugenmerk seyn müsse, jedoch auch den einzigen Bestimmungsgrund nicht darstellen könne, da zugleich die möglichste För-

derung des Umlaufs nützlicher Ideen und eine wohlthätige Erschwerung des Umlaufs schädlicher oder doch unnützer Druckfabrikate ein eben so gerechtes Augenmerk seyn muß; erwägend endlich, daß Lage und Umfang Unseres Staats Uns nicht in den Stand setzen, jene Zwecke zusammen zu erreichen, wenn Wir darin Uns von der Verfassung anderer Staaten gänzlich gesondert halten wollten: haben Wir nöthig gefunden, nachstehende, über alle noch nicht im Druck erschienene Werke geltende Gesetzgebung deßfalls in Unserm Großherzogthum aufzustellen.

Wir beschließen und verordnen somit

1) Jede Staatsschrift, jede Schrift nemlich, welche auf öffentliche Veranstaltung herauskommt, kann auf keine Weise und in keiner auch veränderten Form durch den Druck vermehrt werden, ohne dazu gesuchte und erlangte besondere Staats-Erlaubniß zu haben.

2) Jeder innländische Privat-Schriftsteller, der ein Werk unter seinem Namen herausgiebt, genießt die Freiheit gegen alle innländische Verfertigung und gegen allen innländischen Verkauf eines auswärts gefertigten Nachdrucks, die Originalschrift desselben mag inn- oder außer Lands gedruckt worden seyn, auf die Zeit seines Lebens; diese Freiheit dauert noch bis ein Jahr nach seinem Tode zu etwaigem Debit der vorhandenen Exemplare fort; nachher fällt die Schrift ins Freie, wenn nicht ein anderes von den Interessenten bei dem Regenten in Zeiten ausgewirkt wird.

3) Jeder innländische Verleger von Werken ungenannter oder ausländischer Autoren genießt gleiche Freiheit nur alsdann, wenn er über die Herausgabe ein landesherrliches Privileg von Uns oder Unsern Nachfolgern an der Regierung erlangt, und dessen Besitz sammt der Zeitdauer auf dem Titelblatt angezeigt hat, und nur für die im Privileg jedesmal zu bestimmende Zeit; aller Verlag Unserer Buchhändler und Buchdrucker, welcher vor der Zeit dieses Gesetzes erschienen ist, wenn er auch diese Förmlichkeit nicht hat, soll auf fünf Jahre, von jetzt an, dieser Freiheit dennoch mit genießen, wenn nur der

Druckort und Verleger auf dem Titelblatt aufrichtig angegeben ist.

4) Auswärtige Verleger von Original-Schriften, deren Autor genannt ist, oder die ein Druckprivileg ihres Staats auf dem Titelblatt angezeigt haben, genießen der obengedachten Freiheit der innländischen Verleger gegen alle Veranstaltung und allen Verkauf eines Nachdrucks in Unsern Landen alsdann, wenn und so weit sie beweisen, daß den diesseitigen Verlegern in ihrem Staat der gleiche Schutz wider den Nachdruck gesichert sey.

5) Die Uebertretung dieses Gesetzes gibt dem Autor, wenn er auf dem Buch genannt ist, und dem Verleger ein Recht, auf Auslieferung des vorhandenen Nachdrucks gegen bloße Bezahlung des Makulatur-Preises zum Behuf der Vernichtung (die er aber auch zu bewirken alsdann schuldig ist) und auf Zahlung des doppelten Preises der Original-Ausgabe für jedes erweislich verkaufte Stück des Nachdrucks zu klagen, dergestalten, daß wer von ihnen am ersten mit der Klage auftritt, damit zu hören ist, daß jedoch die Leistung des gesetzlichen Schadens-Ersatzes an ihn, den Nachdrucker frei macht, und daß mithin der andere Klagberichtigte nur an den ersten Kläger nachmals wegen seiner Entschädigung sich halten kann. Außerdem verfällt der Nachdrucker in so viel Reichsthaler Polizeistrafe, als das nachgedruckte Originalwerk Bogen stark ist.

6) So weit hiernach noch Fälle übrig bleiben, für welche ein Nachdruck unsträflich ist, weil entweder das Originalwerk in einem den Nachdruck begünstigenden Staat herauskam, oder der Verlag ins Freie gefallen ist, kann jedoch nur derjenige auf diese Unsträflichkeit sich beziehen, der mit offener Angabe des Nachdrucksorts und der Officin oder sonst seinen Druck als eine ehrlicher Weise unternommene Handlung bezeichnet hat; derjenige hingegen, der mit Nachahmung der Lettern, des Namens des ächten Verlegers und seines Druckorts, seiner Waare den Schein einer fremden Druckwaare aufprägt, bleibt neben Leistung obigen Schaden-Ersatzes, in Absicht auf Strafe, unter dem Gesetz der Verfälschungen, jedoch so, daß seine

Strafe im geringsten Fall um ein Drittel stärker, als obige Polizeistrafe ist, ermessen werden muß. Hiernach hat sich männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben in Unserer Stadt Baden, den 8. September 1806.

Auf Großherzogl. Specialbefehl:
Höchstdero Geh. Räthe.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 76 S. 317.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 38 S. 290.

Nr. 641.

General-Dekret an sämmtlich Breisgauische Kameral- und Dominikal-Ober- und Aemter, auch Magistrate inclus. Villingen und Bräunlingen.

Dem Großherzoglichen Hofgericht dahier liegt neben seinen unmittelbaren Arbeiten insbesondere auch ob, auf den Justizgang bei den untergeordneten Stellen zu wachen, damit nach Möglichkeit allen zugewiesenen Unterthanen eine gründliche — redliche und prompte Gerechtigkeitspflege verschafft werde.

Um aber auf der andern Seite den Unter-Richtern die freie Hand zu lassen, die ihrem Gewaltkreis und dem Vertrauen, das sie verdienen, angemessen ist, wird die officielle Einforderung von ganzen Akten der untern Instanz, außer den Fällen der geordneten Berufungen, eine seltnere Vorkehr bleiben.

Dagegen sind zu einem steten Leitfaden in der erwähnten Aufsicht, mit höchster Genehmigung Sr. königl. Hoheit, unsers Durchlauchtigsten Großherzogs, zwei wichtigere Klassen unterrichterlicher Prozesse dazu ersehen, daß ihre Zahl und ihr Stand — nach anzugebenden bündigen Hauptmerkmalen — dem Ober-Richter in bestimmter Zeit angezeigt werde.

Diese Klassen sind:

I. Die Konkurse oder Krida-Verhandlungen, unter deren jede eine größere Menge von Individuen und Familien leidet

— die auch, ihrer Natur nach, sich allzuleicht in die Länge ziehen, worüber dann die mitverknüpften Kuratelen und ihre Gelder, zumal bei weitläufigen und sehr beschäftigten Aemtern, dem richterlichen Auge jeweils entschwinden.

II. Diejenigen andern Prozesse, bei welchen die Unterrichter Advokaten-Schriften zulassen, was zwar zuweilen bei verwickelten Rechtshändeln über bedeutende Streitobjecte nicht zu umgehen ist, und dem Ermessen der Aemter auf ihre Verantwortung anheim gestellt bleibt; aber immer nur seltene Ausnahme von der Regel des protocollarischen Verfahrens bleiben soll. —

Die Kammeral- und Dominikal-Ober- und Aemter, auch Magistrate erhalten daher den Befehl zur halbjährigen Ausfüllung und Einsendung

I. einer Gant-Tabelle mit folgenden Feldern:

Am vordersten Rand unter dem Wort Nro. werden die Ganten eines jeden Orts mit fortlaufenden Zahlen von 1 an bezeichnet; dann kommen die einzelne Felder:

1) Namen des Gemeinschuldners;
2) Tag der erkannten Gant;
3) ungefährer Betrag der ganzen Aktiv-Masse, und zwar:
   a. Liegenschaften,
   b. Geräthschaften (beides in der General-Summe des Geldanschlags),
   c. verzinsliche Capitalien,
   d. müssige Ausstände,
   e. müssige dermalige Baarschaft;
   f. ganzes Aktivum.
4) Ungefährer Betrag der Passiv-Schulden:
5) Wann die Liquidation vollendet worden, oder warum noch nicht? und welche Person dieses Geschäft leitet.
6) Namen des Vermögens-Verwalters, und seine Vermöglichkeit oder Caution.
7) Tag des Collokations-Urtheils, oder warum solches noch nicht erfolgt sey?

8) Wann das Distributions-Erkenntniß ertheilt worden, oder warum noch nicht?

9) Ob die Gelder wirklich vertheilt seyen? oder wie viel noch nicht, und warum noch nicht.

10) Ob die Kuratel-Rechnung a gestellt, b abgehört, c erörtert sey?

II. Eine Tabelle über die schriftlichen Amts-Prozesse: vornen am Rand unter dem Wort Nro. die Nummer des Prozesses nach fortlaufenden Zahlen; sodann folgende Felder:

1) Namen des Klägers, Beklagten, und etwa einer dritten Parthei;

2) Gegenstand und beiläufiger Werth des Streits;

3) Welcher Schwierigkeit wegen schriftlich verhandelt werde?

4) Zeit des Prozeßanfangs;

5) Wie weit verhandelt seye, und was das End-Urtheil aufhalte?

Damit aber die Aemter und Amtsschreiberei bei dieser Arbeit, die zwar von selbst ihnen zur erleichternden Ordnung in der Folge dient, noch thunlichst unterstützt werden; so hat man dahier vorerst den Druck — der tabellarischen Formeln, die rücksichtlich der Ganten 2 Seiten, rücksichtlich der andern schriftlichen Prozesse nur die eine von den 4 Seiten eines Bogens einnehmen, so veranstaltet, daß ein solch gedrucktes Buch Papier auf 24 kr. zu stehen kommt.

Man wird jedem Ober- und Amt, auch Magistrat demnächst unter Bezug auf diese General-Verfügung einen Vorrath zusenden; diejenigen Stellen, bei denen der dießfallsige Aufwand sich auf eine Herrschafts-Kasse qualificirt, haben den Betrag dafür aus derselben, die auf Sporteln stehenden betreffenden Diener aber, (wenn sie sich der gedruckten Tabellen gerne bedienen, und selbige nicht sogleich zurücksenden wollen) aus ihren Mitteln zur Hofgerichts-Registratur binnen 14 Tagen nach dem Papier-Empfang portofrei einzusenden, und dabei zu melden, ob und wie viel weitern Vorrath sie noch im Lauf dieses Jahrs etwa zu empfangen wünschen.

Dabei dient aber noch zur Erläuterung, Eines Theils:

daß zwar jetzo gleich alle dermalen bei jeder Amtsstelle anhängige unerledigte Ganten und andere schriftliche Prozesse ohne Ausnahme gewissenhaft dergestalt in die Tabellen einzutragen sind, daß jede Seite nur 2 bis 3 derselben enthalte, damit bei jedem so viel Zwischenraum bleibe, daß auch im künftigen halben Jahre und in so lange, bis jeder seine gänzliche Erledigung erhalte, der generelle Eintrag benutzt werden könne; daß aber diese Tabellen erst mit dem Ende dieses Jahres bei den Aemtern abgeschlossen und im Laufe des Jänners 1807 hieher gesendet werden sollen.

Andern Theils, daß die nämlichen Tabellen, nach ihren Durchgehungen, und mit den allenfallsigen Bemerkungen, den Aemtern wieder zugehen werden, wo sie dann am Ende des Monats Juni künftigen Jahrs mit den indessen neuerdings hinzugekommenen zu ergänzen, und im Lauf des Monats Juli 1807 zum zweitenmal — sofort jederzeit halbjährig im Jänner und Juli jeden Jahrs einzusenden sind.

Die Untergerichte werden nun von selbst den Bedacht nehmen, in den Ganten und — schriftlichen Prozessen jetzo gleich solche Vorbereitungen zu treffen, daß die im Jänner 1807 erstmals einzusendenden Tabellen desto reiner an Vollständigkeit und Kürze sich darstellen werden.

Verfügt in dem Großherzoglichen Hofgericht zu Freiburg den 9. Sept. 1806.

Frhr. v. Drais.
F. A. Hartmann.
Kupferschmidt.
vdt. Fh. v. Schleitheim.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 79 S. 346.

Nr. 642.

Ablösung der Bodenzinse betreffend.

Da nach dem Großherzoglichen Geheimenraths-Beschluß vom 29. Juli d. J. Nr. 2903 bei sämmtlichen diesseitiger

Stelle unterstehenden katholischen Stiftungen die ständigen beschwerlich zu erhebenden Bodenzinse mittelst Zahlung des dreißigfachen Betrags des jährlichen Zinses, die minder beschwerlich zu erhebenden aber, sohin diejenigen, welche frei zur Receptur geliefert werden müssen, mittelst Zahlung des sechsunddreißigfachen Betrags des jährlichen Zinses abgelööt werden können; so wird dieses hiemit zu Jedermanns, und besonders der hiebei Betheiligten Nachricht den einschlagenden Recepturen und respective Heiligenpflegern aber zur gehörigen Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Naturalzinse nach einem 20jährigen Radical-Geld-Betrag zu Geld, und sodann nach oben bemerkter Norm, zu Capital angeschlagen werden. Die Censiten, welche ihre Zinse abzulösen wünschen, haben sich an ihre einschlagenden Recepturen zu wenden, und diese die gehörige Anfrage mit Bericht bei jedem einzelnen Fall bei unterzeichneter Stelle zu machen.

Bruchsal am 9. September 1806.

Großherzogl. bad. kathol. Kirchenkommission.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 79 S. 338.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 40 S. 306.

Nr. 643.

Decretum Generale an sämmtliche Grosherzogliche Badische Ober- und Aemter Baden-Durlachischen Antheils dd. Karlsruhe den 10. September 1806. H. R. Nr. I. S. 5573.

Notiz wegen Erlaubniß-Ertheilung zu Antritt des Meisterrechts.

Es wird hiermit verordnet, daß kein Ober- und Amt einen jungen Handwerks-Genossen sein Meisterrecht hinkünftig antreten lassen solle, der sich nicht mit einer Quittung ausweisen könne, daß er seine deßhalbige Taxen erlegt habe, auch daß der Meister, bei dem ein Junge in die Lehre komme, dafür, daß die Aufding- und Ledigsprechtaxen gleich bezahlt,

oder deren Nachlaß von hierorts erwirkt werde, sorge, oder für diese Taxen tenent seyn müsse.

Deretum q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 77 S. 325.

Nr. 644.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter des Grosherzogthums Baden dd. 10. September 1806. H. R. Nr. I. S. 5588.

Verbot der englischen Waaren, als Contrebande nach Frankreich.

Da aufs neue Beschwerden wegen französischen Contrebandwaaren, welche von dem diesseitigen Rheinufer auf mehrern Punkten nach Frankreich eingeschwärzt werden sollen, erhoben worden sind, so wird hiermit aller Handel mit englischen Waaren nach Frankreich allgemein verboten, und alle und jede Kaufleute des Landes ernstlich vor Schaden gewarnt, unter der Drohung, daß man sie im Betretungsfall auch für den Schaden, der daraus für den Staat entstehen könne, responsabel machen werde, allen Privat-Personen aber, die nicht berechtigte Kaufleute oder Spediteurs sind, wird der Verkauf und die Aufnahme von Waaren-Vorräthen, die als französische Contreband angesehen werden können, bei Strafe der Confiscation hiermit untersagt, und überhaupt alle diesseitige Unterthanen von jeder Theilnahme an dergleichen Waaren-Einschwärzung nach Frankreich nachdrücklichst und bey Vermeidung schwerer Strafe gewarnt. Decretum q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 77 S. 325.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 38 S. 292.
Aehnliche Verkündung vom 12. September 1806.

Nr. 645.

Das Breisgau und die Ortenau betreffend.

Nach eingeführter Großherzoglich Badischer Obergerichtsordnung ist die Frage entstanden, wiefern die östreichische all-

gemeine, vorhin auf alle Instanzen angewandte Gerichts-Ordnung, zur Zeit noch bei den Untergerichten — sodann auch rücksichtlich anderer Theile der Gesetzgebung, welche nicht gerade den Prozeßgang betreffen, aber in jener allgemeinen Gerichtsordnung vorfindlich sind — fortbestehe? Von dem hohen Ministerium ist nun der Hofkommission die Weisung vom 11. Sept. 1806, G. R. Nr. 3703 zugekommen, folgende provisorische Bestimmung hierüber kund zu thun: „Was eigentlich zur allgemeinen Gerichtsordnung gehöre, nämlich: nach der Pezakischen Ausgabe derselben von 1789, Cap. I. vom gerichtlichen Verfahren überhaupt, Cap. V. von der Wiederklage, Cap. VI. vom Vertretungsrecht, Cap. VII—X. von den drei Aufforderungs- und den Rechnungs-Prozessen, Cap. XI—XXII. von den Beweisen und deren verschiedenen Arten und Wirkungen, Cap. XXVII—XXXIII. von Arresten, Gutsverboten, Sequestrationen, Executionen, Moratorien und Guts-Abtrettungen — hätten unter nachfolgender Einschränkung noch, bis zu Erscheinung der diesseitigen allgemeinen und Untergerichts-Ordnung in ihrer Kraft für die Untergerichte fort zu bestehen, daß

a) alles, was darin von schriftlichen und ordentlichen Verfahren gesagt werde, sich in der Regel bei diesen Gerichten nur von mündlichen und summarischen Verfahren jetzo verstehe, weil dieses in der Regel das einzige bei den Untergerichten Zulässige ist, und daß

b) alles, was darin von Zierlichkeiten und Förmlichkeiten angegeben ist, nur nach seinem wesentlichen Zweck, nicht aber nach den einzelnen Förmlichkeiten dort beobachtet werden dürfe; wo hingegen

c) die übrigen oben nicht genannten Capitel, nämlich II. und III. vom mündlichen und schriftlichen Verfahren, Cap. XXIII — XXVII. von Inrotulirung der Akten, von Urtheilen, Rechtsmitteln, Versuch der Güte und Schiedsrichtern, Cap. XXXIV — XXXIX. von Restitutionen, Ferien, Insinuationen, Gerichts-Unkosten, Advokaten und Richtern, ausser Wirkung zu setzen, und auf sie vornehmlich

d) die Disposition der Rechtsbelehrung vom 25. Juli d. J. im Regierungsblatt N. 16 (Provinzialblatt d. B. M. N. 68) die deßfalls anmit auch auf das Breisgau erstreckt werde, anzuwenden; dabei

e) wegen der Gerichts-Unkosten insbesondere der §. 230 und 31 der Obergerichts-Ordnungs-Ausgabe, das hiesige zu publizirende Diener-Besoldungs-Regulativ im Regierungsblatt von 1804 Nr. 31 (Provinzialblatt 1804 Nr. 34, 35) anzumerken sei.

Großherzogliche Hofkommission.
Frhr. v. Drais.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 79 S. 345.

Nr. 646.

Obrigkeitliche Kundmachung und Warnung.

Urthel, welches von einer ausserordentlichen militärischen Commission zu Braunau am 25. v. M. gegen die Verfasser, Drucker und Vertheiler von Schmähschriften gegen Se. kaiserlich königliche Majestät von Frankreich und Italien und gegen die französische Armeen ausgesprochen worden ist.

Zur Nachricht und Warnung und zur Aufnahme dieses Artikels in alle inländische Zeitungen und andere Landesblätter wird hiermit verkündet: daß im Namen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, und auf Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten von Neuschatel und Valangin, Kriegsministers, Reichsmarschall und Generalmajor der großen Armee, nachstehende als Verfasser, Drucker und Vertheiler von Schmähschriften gegen Se. Majestät den Kaiser und König und gegen die französischen Armeen schuldig befundene Personen, nämlich:

Joseph Schoderer, Handelsmann von Donauwörth, Joh. Philipp Palm, Buchhändler in Nürnberg, Merkel, Gastwirth zu Neckarsulm, Kupfer, Buchhändler von Wien, Joseph Friedrich Jenisch, erster Commis der Buchhandlung Stage

in Augsburg, und Eurich, Buchhändler zu Linz, von einer ausserordentlichen militärischen Commission zu Braunau am 25. August 1806 zur Todesstrafe verurtheilt worden seyen, und daß in Gefolge dieses Urthels die beiden erstern binnen 24 Stunden nach erfolgtem Urtheilsspruch wirklich haben hingerichtet, die übrigen als abwesend und nicht vor Gericht erschienen aber, überall, wo sich die französische Armee befindet, durch solche verhaftet, und gedachtes Urthel nach seinem ganzen Inhalt gegen sie hat vollzogen werden sollen. Verkündet aus Großherzoglichem Geheimenrath den 13. Sept. 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 79 S. 337.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 40 S. 305.

Nr. 647.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Ober- und Rathsvogteien der Markgrafschaft.

Acteneinsendung, vollständige, der Partheisachen, welche von den Ober- und Aemtern an das Hofgericht gelangen.

Da man seit einiger Zeit ziemlich häufig zu bemerken gehabt hat, daß bei erhobenen höhern Berufungen und sonstigen Berichts-Erstattungen die Acten von den Untergerichtsstellen nicht vollständig eingesendet werden, hierdurch aber der Geschäftsgang gehemmt, und die Sache selbst ohne Noth aufgehalten wird: So wird sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Ober- und Rathsvogteien hierdurch empfohlen, künftighin bei ihren Berichts-Erstattungen alle auf die in Frage stehende Sache Bezug und Einfluß habende Actenstücke sorgfältig zu sammeln, und solche jedesmal sammt den Hauptacten in möglichster Vollständigkeit einzuschicken. Verordnet bei Großherzoglich Badischem Hofgericht.

Rastatt den 16. September 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 78 S. 329.

Nr. 648.

Heimaths-Scheine betreffend.

Da von den schweizerischen Behörden den Ausländern das Heirathen in dem Umfang der eidgenössischen Landen nicht anders ertheilt wird, als gegen Beibringung sogenannter Heimathsscheine, d. h. Erlaubnißscheine der Obrigkeit, wo der Heirathende gebürtig ist, daß derselbe jederzeit wieder in seinen Geburtsort zurückkehren könne; und da über deren Ertheilung Anfragen anhero gekommen sind, so sieht man sich veranlaßt, hierüber zu verordnen, daß ein solcher Heimathsschein nur alsdann gegeben werden könne, wenn der diesseitige Unterthan, welcher in der Schweiz sich zu heirathen gedenkt, zu solcher Zeit auch an seinem Geburtsort mit seiner Verlobten als wirklicher Bürger nach den bestehenden Landesgesetzen hätte angenommen werden müssen, dafern er sich darum gemeldet hätte, daß aber dergleichen Heimathsscheine in keinem Falle zu geben seyen, wenn solche Hindernisse in dem Augenblick der nachgesuchten Ertheilung vorwalten, die die Annahme des sich heirathen wollenden und seiner Verlobten in seinem Geburtsort hindern. Auf der andern Seite soll auch den schweizerischen Bürgern das diesseitige Staats-Bürgerrecht zum Behuf des Heirathens im Lande ohne besondere Erlaubniß Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs nicht ertheilt, sondern denselben, wenn sie sich in den Großherzoglichen Landen heirathen wollen, ebenfalls nur eine zeitliche Wohnung in denselben, nach gleichfalls vorher beigebracht schweizerischen Heimathsscheinen gegeben und erlaubt werden. Verordnet im Großherzoglichen Geheimen-Rath den 20. Sept. 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 83 S. 361.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 42 S. 321.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 40 S. 285.

Nr. 649.

Verbot gegen Errichtung neuer Schöpf- oder Ziehbrunnen.

Man hat, theils zur Verminderung der Holz-Consumtion, theils aber und hauptsächlich wegen der Sicherheit bei dem Gebrauch gut gefunden, zu verordnen, es sollen künftig in den Landortschaften keine Schöpf- oder Ziehbrunnen aufs neue mehr angelegt, sondern statt derselben Pumpbrunnen mit steinerner Einfassung und Bedeckung erbaut, und die schon vorhandene jeder Art nach und nach, wie es thunlich ist, in Pumpbrunnen verwandelt werden. Hiebei gestattet man jedoch, daß nur zur Viehtränke im Feld und Wald die bisherigen Ziehbrunnen mit beschwerten Stangen noch ferner angewendet werden dürfen, und will die Dispensation von dieser generellen Vorschrift den Ober- und Aemtern auch Oberforstämtern gemeinschaftlich überlassen. Decretum in cons. aul. 2. Senats. Karlsruhe den 20. September 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 79 S. 338.

Nr. 650.

Verordnungen, das Breisgau und die Ortenau betr.

Seine Königliche Hoheit, der Durchlauchtigste Großherzog haben, laut Beschlußes des Großherzoglichen Geheimen-Raths de dato 13. September, den bisher bei dem Freiburger Magistrat gewesenen Gerichtsstand der Advokaten nunmehr nach den — in den übrigen Großherzoglichen Landen bestehenden Grundsätzen auf das Großherzogliche Hofgericht dahier zu übertragen gnädigst geruht. Welches zur Wissenschaft andurch bekannt gemacht wird. Verfügt in dem Großherzoglich Badischen Hofgericht zu Freiburg den 22. September 1806.

Karl Frhr. v. Baden.
Kupferschmidt.

vdt. Müller.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 82 S. 357.

Nr. 651.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter der badischen Markgrafschaft d. d. 24. September 1806. H. R. Nr. 5931.

Das Ein- und Ausschreiben aller Handwerks-Lehrjungen betr.

Die schon in dem 11. Art. der Baden-Durlachischen General-Zunft-Artikel enthaltene, und per decretum vom 29. August 1767 H. R. Nr. 3824 in der Gerstlacherschen Sammlung 3ten Bands pag. 514 bis 515 erneuerte unten ersichtliche Verordnung wegen des Ein- und Ausschreibens der Handwerks-Lehrjungen, und besonders, daß auch die Meisters-Söhne davon nicht befreit bleiben sollen, wird hiermit in dem alten Lande sowohl Baden-Durlachischen, als Baden-Badischen Antheils zur genauesten Befolgung empfohlen, und diese Anordnung auch auf die zur Markgrafschaft gekommene Lande, zugleich ausgedehnt. Decretum q. s.

Auszug aus dem Baden-Durlachischen General-Zunft-Artikeln.

Art. 11.

Eilftens. Soll kein Jung, ehe er die geordnete Schul-Jahre zurückgelegt hat, und zum heiligen Abendmahl zugelassen worden ist, in die Lehre gegeben, alle Jungen aber denen Meistern von denen Zunft-Vorstehern aufgedingt, der hiergegen handelnde Meister um fünf Gulden bestraft, und, ohne sothane vorherige Aufdingung, kein Jung von seinem Meister länger als vier Wochen, unter gleicher Strafe, auf die Probe genommen, auch bei vier Gulden Strafe von keinem Meister mehr als ein Lehrjung auf einmal angenommen und gelehrt werden, es wäre denn, daß in denen erst nach diesen General-Artikeln von Uns zu erlassenden Special-Zunft-Ordnungen eine Ausnahme desfalls bei ein oder anderm Handwerk gemacht würde.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter vom 29. August 1767. H. R. Nr. 3824.

Da man in Erfahrnng gebracht hat, daß bisher der Art. 11 der General-Zunft-Artikel wegen des Ein- und Ausschreibens der Lehrjungen aus einem Mißbrauch bei denen Meisters-Söhnen, da solche nach Gefallen ein- und ausgeschrieben worden sind, nicht beobachtet werde; so wird hiermit das OAmt beschieden, daß bemeldter Art. 11 von allen Jungen indistincte, sie seien Meisters-Söhne oder nicht, zu verstehen ist, und das Nöthige hierinnfalls künftighin unfehlbar beobachtet werden soll. Decretum q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 81 S. 353.

Nr. 652.

Officielle Kundmachung.

Am 12. September, in Villingen, wurde nicht nur diese Stadt sammt ihrem Dominikalzebiet am rechten Ufer der Brigach, ingleichen die Stadt Bräunlingen mit ihrem Gebiet — sondern auch die ganze Grafschaft Bondorf mit den sogenannten alten Aemtern — durch den kaiserl. französischen Kommissarius, Herrn General Monard, an den unterzeichneten Hofkommissarius Sr. Königl. Hoheit, unsers regierenden Großherzogs von Baden, feierlich übergeben.

Am 16. Sept. wurde durch einen gleichen Akt in Freiburg das Großherzogliche Eigenthum des Fürstenthums Heitersheim, so wie der ehemaligen Deutschordens-Commenden Beuggen und Freiburg ausgesprochen — danebst auch die Badische Souveränität über die in diesem Staat liegenden, vorhin Reichsritterschaftlichen Besitzungen den anwesenden Deputirten der Ortenauischen Ritterschaft erklärt.

Wegen des letzterwähnten Gegenstandes werden Se. Kön. Hoheit Ihre Befehle über die künftige Administration noch besonders an die Behörden kund thun lassen.

Die Städte Villingen und Bräunlingen aber stehen wie

vorhin unter dahiesiger Regierung und Kammer, so wie unter dem, an die Stelle des Appellationsgerichts und respektiv der Landrechte, getretenen Hofgericht in Freiburg.

Das Fürstenthum Heitersheim, gleich den Commenden Freiburg und Beuggen, standen vorhin schon und bleiben unter diesen Dikasterien; ihre eigenthümliche Verwaltung aber ist zur Zeit noch in den Händen der Großherzogl. Kommissarien.

Was hiernächst das Bondorfische anlangt, so ist dasselbe 1) in Civil- und Criminalsachen einstweilen dem Hofgerichte der Landgrafschaft Breisgau schon von jetzt an untergeben, woraus denn auch der Zug an das Großherzogliche Oberhofgericht in Bruchsal in den geeigneten Fällen folgt. 2) In Regierungs- und Kammersachen aber, worin die Grafschaft ihre bisherige Verfassung provisorisch noch behält, wird künftig und bis auf weiteres, in Kraft eingelangter höchster Weisung, von der Großherzoglichen Hofkommission die bisherige Regierung des Stiftes St. Blasien repräsentirt.

Freiburg den 25. September 1806.

Frhr. v. Drais.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 79 S. 347.

Nr. 653.

Die neue Anordnung der Post-Anstalten betreffend.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen 2c.

thun hiermit kund und zu wissen, wie es künftighin mit der Besorgung des Postwesens in Unserm Staat zu halten sey.

1) Wir haben beschlossen, Seiner Liebden dem Herrn Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis für Sich und dessen männliche Nachkommen mit der Würde als Großherzoglich Bad. Erb-Landpostmeister die Verwaltung der Posten in Unserm ganzen Großherzogthum, ohne einige Ausnahme, also auch mit Einschluß jener Lande, die durch den Bundes-Vertrag vom 12. Julius dieses Jahrs Unserer Hoheit unterworfen worden sind, als ein Thronlehen zu verleihen.

2) Der Herr Erbland-Postmeister läßt diese Verwaltung des Postwesens unter der Oberaufsicht Unsers Geheimenraths-Collegii besorgen, und dessen verwaltende Stellen stehen nur mit diesem, oder mit der aus seiner Mitte ernannten Post-Commission, in Geschäfts-Verbindung, wohin also die Vorschläge und Anträge jener Stellen in Post-Angelegenheiten unmittelbar zu bringen sind.

3) Der Herr Erbland-Postmeister bestallt in Unserm Staat ein Oberpostamt, über dessen Organisirung und Geschäfts-Bestimmung Wir die näheren Vorschläge erwarten.

Alle und jede Postämter in Unsern gesammten Provinzen werden in Dienstsachen diesem Ober-Postamt untergeordnet, und von jeder Unterordnung unter ein ausländisches Ober-Postamt freigehalten.

4) Die Postämter führen den Namen: Großherzoglich Badisches Oberpost- oder Postamt, und in den Insiegeln mit eben dieser Umschrift das Mittelschild Unseres neuen Wappens, welches Letztere an den Posthäusern aufgestellt wird. Die Postwägen, sogenannte Dilegencen, und Couriers de la malle, welche auf ihren gewöhnlichen Routen nicht nur durch Unsere, sondern auch durch andere Lande passiren, mögen mit dem Fürstlich Taxischen Wappen bezeichnet werden.

5) Zu den erledigten Poststellen werden Uns von dem Herrn Erbland-Postmeister zwei oder drei innländische tüchtige Subjecte (jedoch bei Pferdposten nur in dem Fall, wo eine Concurrenz mehrerer Subjecte vorhanden ist) zur Auswahl vorgeschlagen. Das von Uns gewählte Subject erhält von dem Herrn Erbland-Postmeister seinen Bestallungsbrief, und von Uns auf dessen Vorlage ein Bestätigungs-Dekret, beides nach denen unter Buchstaben A. und B. beigefügten Formularen.

6) Der auf vorstehende Art bestellte und bestätigte Ober-Postmeister wird von Uns oder Unserm Geheimenraths-Collegio, und zugleich von dem Herrn Erbland-Postmeister in Pflichten genommen: Die Verpflichtung aller übrigen Postbeamten geschieht gegen Uns, den Landes-Regenten und Lehenherren, von Unserer angeordneten Post-Kommission, oder von dem Ober-

oder Amt, in dessen Amts-Bezirk sie wohnhaft sind, und gegen den Herrn Erb-Land-Postmeister von dem Ober-Postamt, beides nach Maasgabe Unserer am 24. Mai 1805 erlassenen Eides-Ordnung, durch die daselbst in §§. 19 und 39 vorgeschriebenen Vergelübdung, und nach denen unter C. und D. angehängten Formularien. Die darüber abzuhaltende Protokolle werden zu Unsern Geheimenraths-Acten übergeben.

7) In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die Postbeamten belassen Wir es bei dem Inhalt des 5. 6. 7. und 8. Artikels der Postconvention vom 11. Mai 1806. Jedoch mit der weitern Bestimmung, daß in Fällen, wo

A) gegen einen Postbeamten wegen Dienstunrichtigkeiten auf Vergütungen, deren Betrag die Summam appellabilem erreicht, oder

B) wegen Dienstvergehens auf Suspendirung oder Dienstentsetzung erkannt wird (wovon Uns jedoch jedesmal die Anzeige zu machen ist) dem Verurtheilten die Berufung gegen dieses Erkenntniß an Unser Hofgericht der Provinz, worinn er wohnhaft ist, binnen der gewöhnlichen Appellationsfrist offen stehen soll, ohne jedoch dieser Berufung in Absicht auf die Dienstverwaltung den Effectum Suspensivum zu verstatten.

8) Die Postbeamten genießen fernerhin und allerwärts die in dem 9. Artikel der vorhin angezogenen Convention zugesicherten Immunitäten und Unterstützungen.

9) Wir erwarten die Vorschläge des Herrn Erb-Land-Postmeisters über die uniforme Kleidung der höhern und niedern Postbedienten in Unsern gesammten Staaten nach der Verschiedenheit ihrer Klassen, und in schicklicher Uebereinstimmung mit der Uniformirung Unserer Civildienerschaft. Die Postillons tragen die Livree, die Wir bereits vorgeschrieben haben, oder anderweit vorschreiben werden.

10) In den Poststationen und Postrouten, so wie überhaupt in den öffentlichen Posteinrichtungen Unseres Staats, werden ohne Unsere Ober- und Lehensherrliche Genehmigung keine Veränderung vorgenommen.

11) Es verbleibt bei dem Brief-Freithum, so wie solches in dem 12. Artikel des Hauptvertrags, und im 8. Artikel des Nebenvertrags vom 11. Mai 1805 bestimmt worden ist, und zwar mit der Ausdehnung desselben auf die Dicasterien, Dienststellen und Diener, die in denen inmittelst von Uns zum vollen Eigenthum erworbenen neuen Landen bereits errichtet und angestellt sind, oder noch errichtet und angestellt werden. Die Universität zu Freiburg wird der Universität Heidelberg desfalls gleich gehalten. In Ansehung derer durch den rheinischen Bundesvertrag Unserer Oberhoheit unterworfenen Länder versteht es sich von selbst, daß alle diejenige Briefschaften, die von Uns und Unsern nachgesezten Dienststellen in ersagte Hoheits-Lande, oder aus solchen an Uns und Unsere Dienststellen gehen, das Freithum mit genießen.

12) Es verbleibt ferner bei denen, im 13. bis 17. Artikel enthaltenen Dispositionen in Ansehung der fahrenden Posten, mit Erstreckung des in Artikel 16 des Hauptvertrags und in Art. 8 des Nebenvertrags bedungenen Freithums auf die Fürstenthümer Breisgau und die Ortenau, auch auf die Stadt Konstanz und die Herrschaft Meinau. Die in Art. 15 für einzelne Landesbezirke verstattete Chaussee- und Weggeldsbefreiung wird aufgehoben, wogegen auch die dafür bedungene Geldaversa künftig nicht mehr entrichtet werden.

13) Der bisher in dem Fürstenthum Breisgau bestandene Vorderösterreichische Porto-Tarif wird abgestellt, und dagegen der in dem ferndigen Vertrag bestimmte Tarif eingeführt.

14) In Ansehung des Botenwesens belassen Wir es bei der in dem 20. Artikel des eröffneten Vertrags enthaltenen Versicherungen.

15) Wann die Umstände erfordern, daß die Extra-Post- oder Courier-Taxe erhöhet, oder anders regulirt werde, so erwarten Wir darüber die Vorschläge des Herrn Erb-Land-Postmeisters, welche nach denen im 19 Artikel des ersagten Vertrags festgesetzten Grundsätzen zu bemessen sind.

Vorstehendes sammt denen dadurch erneuerten Artikeln des oft gedachten frühern Vertrags, die hier angehängt sind,

verkündigen Wir hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung. Gegeben in Unserer Stadt Baden den 25sten September 1806.

Auf Großherzogl. Special-Befehl: Höchstdero Geheimeräthe.

Beilage A.

Formel der Ernennungs- und Bestellungsbriefe für neue Postbeamte.

Wir Karl Alexander von Gottes Gnaden, Fürst von Thurn und Taxis rc. urkunden und bekennen hiermit, daß Wir in der Eigenschaft als Erb-Land-Postmeister im Großherzogthum Baden mit Genehmigung Ihrer Königlichen Hoheit des Großherzogs den Entschluß gefaßt haben, den N. N. zum N. in N. zu ernennen.

Wir bestellen ihn dahero hiermit und in Kraft dieses zum N. in N. mit der Obliegenheit, diesen ihm anvertrauten Postdienst nach Maasgabe der Postordnungen und der ihm zugehenden weiteren Instructionen getreulich zu verwalten, und versichern ihm dagegen das auf diesen Dienst geordnete Einkommen, so lange er denselben zu Unserer Zufriedenheit versehen wird, behalten Uns jedoch bevor, ihm solchen, aus erheblichen Ursachen, nach vorgängiger halbjährigen Aufkündung wiederum abzunehmen, welche Aufkündung ihm in gleicher Maase frei stehen soll. Zur Urkunde rc.

Beilage B.

Formel der Landesherrlichen Bestätigung neu angestellter Postbeamten.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden rc. haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den von Unserm Erb-Land-Postmeister dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis mit Unserer Genehmigung zum N. in N. bestellten N. N. in dieser Dienst-Stelle zu bestätigen, und versichern ihn dessen durch gegenwärtige (von Uns eigenhändig unterschriebene und mit Unserm Staats-Insiegel versehene) Fertigung.

Beilage C.

Formel der Verpflichtung der Postbeamten gegen ihren Dienstherrn durch feierliche Vergelübdung, (welche, soviel die Dienstverrichtungen betrifft, je nach Verschiedenheit des Dienstes einzurichten ist.)

Nachdem mit höchster Genehmigung und Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, eures gnädigsten Regehten, der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als Erb-Land-Postmeister in dem Badischen Großherzogthum, euch N. N. die Verwaltung des Postdienstes zu N. anvertraut und übertragen hat, so sollt ihr geloben und auf ehrlichen Mannes Treue versprechen!

„dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis als Großherzoglich Badischen Erb-Land-Postmeister, und dem auch „vorgesetzten Oberpostamt zu N., in der Verwaltung dieses „Dienstes den schuldigen Gehorsam zu leisten, Ihren Scha„den zu verhüten, und Dero Bestes zu befördern, die euch „zukommende, und die von euch abzusendende Briefschaften „und sonstige Effecten, an wen sie immer gerichtet sein „mögen, sicher, uneröffnet, und mit allmöglichster Auf„merksamkeit ohne alle Gefährde zu besorgen, die Aufgeber „und Empfänger der Briefe und Effecten bei reitenden und „fahrenden Posten im Porto nicht zu übernehmen, sondern „euch lediglich und allein nach der vorgeschriebenen Taxe „zu achten, ferner in Verführung der Briefposten, Estafet„ten und Postwägen die anberaumte Zeit ohne einen beson„dern nicht vorzusehenden Fall richtig einzuhalten, und an „das angeordnete Oberpostamt in der gesetzten Zeitrechnung „und Schuldigkeit abzuliefern, überhaupt all dasjenige zu „thun und zu beobachten, was von einem getreuen Diener „gefordert werden kann, und wie ihr es vor Gott dem „Allmächtigen und vor euern Dienstherrn zu verantworten „euch getrauet."

Bestabung.

So wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls

dem Ersatz des Schadens und der weltlichen Strafe des Meineids mich unterwerfe.

Beilage D.

Formel der Verpflichtung der Postbeamten gegen ihren Landes-Regenten durch feierliche Vergelübdung.

Nachdem Ihre Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, euer gnädigster Regent, geruht haben, euch in dem Postdienst zu N. zu bestätigen, welcher von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in der Eigenschaft als Erb-Land-Postmeister in dem Badischen Großherzogthum euch übertragen worden ist, so sollt ihr geloben, und auf ehrlichen Mannes Treue versprechen:

den euch anvertrauten Postdienst getreulich zu verwalten, alle und jede bei euch einlaufende und aufzugebende Briefschaften und Paketer, sowohl Ihrer Königlichen Hoheit, Höchstihres Ministerii und Ihrer Dicasterien, als auch des gesammten Publici ohne irgend einen Unterschied mit möglichstem Fleiß zu besorgen, solche weder zu erbrechen, zu unterschlagen, oder zurückzubehalten, noch geschehen zu lassen, daß von den Euerigen eine solche Ungebühr verübt werde, sondern was Euch an Briefen und Effecten anvertraut wird, an ihre Adresse richtig zu bestellen, und überhaupt alles dasjenige zu thun und zu lassen, was einem seinem Ober- und Dienstherrn getreuen Beamten obliegt, und ihr vor Gott dem Allmächtigen zu verantworten euch getrauet.

Die Bestabung

ist die nemliche, wie ad Lit. C.

Auszug aus dem Postvertrag vom 11. Mai 1805.

§. 5. Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über alle und jede Postbeamte ohne Unterschied, sowohl in gerichtlichen als aussergerichtlichen Fällen, in peinlichen, dinglichen, persönlichen oder gemischten Sachen, wird der Landesherrschaft vorbehalten, auch versteht sich von selbst, daß sie den Landes-Polizeigesetzen und Anordnungen unterworfen bleiben.

§. 6. Dem Reichs-Erb-Post-Generalat hingegen bleibt überlassen, über die Postbeamte genaue Aufsicht zu tragen, sie zu Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten, ihre Dienstfehler zu untersuchen und zu ahnden, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Von jener uneingeschränkten und ausschliessenden Landesherrlichen Gerichtsbarkeit bleibt dahero auch als Folge der Amtsabhängigkeit der Postbedienten der Fall ausgenommen, wenn gegen einen Postbeamten wegen fehlerhafter Verwaltung seines Dienstes und auf seine daraus entstehende persönliche Verbindlichkeiten Klagen erhoben werden, als worüber dem Reichs-Post-Generalat die Untersuchung und Entscheidung überlassen wird, welches jedoch sich verbindlich macht, wo es auf Entschädigung ankommt, dem beschädigten Theil binnen einem Vierteljahr von dem Zeitpunct an gerechnet, wo durch gehörige und möglichst zu beschleunigende Untersuchung der Verlust einerseits und die Schuld der Kaiserlichen Reichsposten anderseits dargethan sein wird, den Ersatz seines Schadens Kosten frei zu verschaffen.

§. 7. Sollte sich ein Postbeamter solche Dienst-Excesse zu Schulden kommen lassen, welche auf Klagen durchreisender Personen oder sonsten zur Beförderung des Postwesens eine schleunige Abhilfe erfordern; so wird diese, wann sich keine höhere vorgesetzte Postbehörde an demselben Ort befindet, von den Landesherrlichen Behörden nach den bestehenden Postreglements angeordnet, und davon das Reichs-Post-Generalat in Kenntniß gesetzt, wann die Beschwerde sich zu einer besondern Ahndung eignen sollte.

§. 8. In Gemäßheit vorstehender Grundsätze, und um alle Mißverständnisse zu verhüten, wird weiter festgesetzt:

a) Daß das Reichs-Post-Generalat, wann ein Landrechtliches Erkenntniß gegen einen Postbeamten zu vollstrecken, und außer seiner Besoldung kein anderes Executions-Mittel vorhanden ist, auf Ersuchen einen billigen Besoldungsabzug verfüge.

b) Daß zur persönlichen Verhaftung eines Postbeamten in

bürgerlichen Klagsachen, wann das Recht einigen Verzug gestattet, und sonst keine Gefahr auf dem Verzug haftet, eher nicht geschritten werden, als wann zuvor dem nächsten Reichspostamt davon die Anzeige geschehen, damit wegen Fortversehung des Postdiensts die nöthige Vorsorge getroffen werden könne, zu welchem Ende auch das Reichspostamt schleunig benachrichtigt wird, wann in peinlichen Fällen eine Verhaftung nöthig geworden ist.

c) Daß bei geringen Dienstvergehen, wenn sie anders als mit Besoldungs-Abzug oder Dienstentlassung geahndet werden sollen, das Reichspost-Generalat die Landesherrliche Behörden um die Vollstreckung seines Erkenntnisses ersuche, bei schwereren hingegen, die eine schärfere Strafe als die Dienstentsetzung nach sich ziehen, welche dahero das Reichspost-Generalat zu einer öffentlichen Bestrafung geeignet findet, nach geschehener Suspension oder Entlassung die Untersuchungs-Akten zur weitern Untersuchung und Verfügung an nur gedachte Landesherrliche Stellen übergebe.

d) Daß in Sterbfällen die Obsignation, Inventur, Vermögens-Abtheilung, und was sonst dabei zu besorgen ist, von den Landesherrlichen Behörden vorgenommen, jedoch die von dem Verstorbenen hinterlassene Dienst-Papiere, Rechnungen und Gelder sogleich, und wo möglich in Beisein eines nahen Postbeamten von der übrigen Verlassenschaft abgesondert, und einstweilen unter dem Landesherrlichen Siegel, dem der anwesende Postbeamte das Seinige beifügen kann, aufbewahrt, sofort bei der Resignation, welcher abermals ein Postbeamter beiwohnen mag, dem Reichpostamt übergeben, auch diesem die Berichtigungen des Dienst- und Rechnungswesens überlassen werden.

Uebrigens wird man auf die Gesuche verbürgerter höherer Postbeamten um ein Forum privilegiatum in jedem Fall, wo keine Inconvenienzien daraus zu besorgen sind, willfährige Rücksicht zu nehmen nicht entstehen.

§. 9. Die Postbeamte genießen die landesübliche Personal-Freiheit von landesherrlichen und Landes- auch Gemeinds-Diensten, sie bleiben aber, wann sie steuerbare Immobilia besitzen, oder steuerbare bürgerliche Gewerbe treiben, den Steuer-Abgaben und andern Lasten gleich allen andern Unterthanen unterworfen.

Die Söhne der höhern Postbeamten, bis auf die Posthalter ausschließlich, bleiben von dem Milizzug befreit; auch soll der Sohn eines Posthalters, welcher die Anwartschaft auf einen Postdienst erhalten hat, von der Milizpflichtigkeit frey seyn. — Ihre Wohnungen, worin die Posterpedition besorgt, und sonst kein bürgerliches Gewerb getrieben wird, werden mit der Einquartirung in Kriegs- und Friedenszeiten verschont, in soweit solche in dem ersten Fall von der Landesherrschaft abhängt, und in so ferne nicht in beiden Fällen solche besondere Umstände eintreten, die irgend eine Ausnahme nicht gestatten, dahingegen haben sie an denen mit der Quartierlast jeweils verbundenen Verpflegungskosten, wann sie auf die gesammte Inwohnerschaft eines Orts umgelegt und ausgeglichen werden, ebenso wie andere Ingesessene mit diesen nach ihren beitragspflichtigen Vermögen gleichen Antheil zu nehmen, jedoch sollen die Post-Expeditions-Zimmer und die eigentliche Poststallungen von der Einquartierung stets befreit bleiben.

Ihre zur Versehung des Postdienstes erforderlichen Pferde leisten keine Frohnden, wenn nur diejenigen weitern Pferde angezogen werden, die sie zum Güterbau oder zu einem andern Gewerb halten, und zwar also, daß sie mit diesen letztern die Frohnden, so viel wie möglich, nur in der Nähe des Wohnorts verrichten, damit sie in Nothfällen auch diese Pferde zum Postdienst gebrauchen können. Auch wird ihnen die Landesherrschaft in Hinsicht auf den Postdienst beförderlich seyn, wann sie mit den betreffenden Gemeinden übereinkommen können und wollen, daß diese gegen eine billige Abfindung die letztgedachten Frohnden übernehmen.

In den Nothfällen soll den Posthaltern, die übrigens mit

der gehörigen Anzahl Pferde beständig versehen seyn müssen, unter allenfallsigem Beistand der Obrigkeit, mit Pferden von den Unterthanen gegen Posttaxmäßige Zahlung ausgeholfen, und denen Wirthen und Lohnkutschern soll nicht verstattet werden, die mit der Post angekommenen Reisenden, wann sie ihre Reise auf der Poststraße fortsetzen, eher als nach einem Aufenthalt von zweimal 24 Stunden weiter zu führen.

§. 12. Mit dem Brief-Freithum, es mögen die Briefe durch reitende Posten oder durch Couriers de la Malle verbracht werden, wird es nach der unter dem Buchstaben C beigefügten Freithums-Liste gehalten, wobei folgende allgemeine Grundsätze zur Regel dienen.

a) Das Brief-Freithum, welches Diener des Staats nach der so eben angezogenen Liste genießen, haftet nicht auf ihrer Person, sondern auf ihrem Amt, so lange sie solches wirklich verwalten.

b) Briefe, die gefreite Personen an nicht gefreite, oder umgekehrt nicht gefreite Personen an gefreite erlassen, werden in dem ganzen Bezirk der Reichsposten am Aufgabs-Ort frei angenommen, und bei der Abgabe frei abgeliefert.

c) Von Briefen, die außer dem Bezirk der Reichsposten aufgegeben werden, ist die fremde Auslage, wenn eine solche darauf haftet, von dem Empfänger zu vergüten.

d) Das Freithum der kurfürstlichen Bedienstungen wird nach dem herrschaftlichen Signet, und soviel die Personen anbelangt, die kein herrschaftliches Signet führen, und doch in Dienstsachen das Freithum haben, durch die Aufschrift: „Dienstsachen" oder herrschaftlich von den Postbehörden respectirt werden.

Wann jedoch ein Postbeamter aus sichern Gründen einen Mißbrauch dieser Aufschrift oder des herrschaftlichen Signets vermuthet, so kann er die Eröffnung des verdächtigen Briefs entweder in Gegenwart des Aufgebers oder der Person, an die der Brief gerichtet ist, oder von dem nächsten inländischen Oberamt oder Amt verlangen, und der entdeckte Unterschleif

soll sofort unnachläßig als ein verübter Betrug scharf geahndet werden.

e) Auf die nach dem linken Rheinufer bestimmte Briefe ist wegen der französischen Postverhältnisse kein Franko aufzusetzen, wann der Aufgeber das Französische Porto nicht bezahlen will. Demungeachtet darf von gefreiten Personen oder Bedienstungen kein Reichsporto erhoben werden, sondern von Briefen gefreiter Personen nach Frankreich, oder aus Frankreich an gefreite Personen, wird der Betrag des Tarischen Porto bis an die deutsche Reichsgrenze oder von derselben bis zum deutschen Abgangsort weder angesetzt noch erhoben.

f) Die Prozeß- und Parthien-Sachen, die Criminalia und Armensachen ausgenommen, sind unter dem Freithum nicht begriffen, sondern es sollen

1) die Ober- und Aemter bei der Aufgabe dergleichen Briefschaften auf die Post die Parthien zur Bezahlung des Porto anweisen, und

2) die Landes-Collegien bei Zurücksendung dergleichen Acten auf die Addresse notiren lassen: „Parthien-Sachen", damit die Postbehörden bei der Abgabe das Porto nöthigen Falls mit Hülfe der Ober- und Aemter von den Parthien erheben können.

3) Bei Acten-Versendungen zwischen den kurfürstlichen Hofgerichten und dem Oberhofgericht zu Bruchsal sollen die Anwälte das Porto bezahlen.

§. 17. Von dem Freithum auf den fahrenden Posten sind ausgenommen die Acten-Versendungen in Prozeß- oder Parthien-Sachen, (wann sie nicht Armen-Sachen oder Criminal-Untersuchungen betreffen) dergestalten, daß in Ansehung solcher und zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs all dasjenige statt finden soll, was vornen im §. 12 bei dem Brief-Freithum verabredet worden ist. Auch sollen insbesondere keine freie Postwagen-Versendungen der Kanzleien unter Particular-Addressen gestattet, sondern die Addressen immer an die betreffenden Amtsstellen gerichtet werden.

§. 19. In der Regel verbleibt es bei der bisherigen ge-

wöhnlichen Extrapost- oder Courier-Taxe von einem Gulden für jedes Pferd, und für die einfache Station zu vier Stunden gerechnet, so lange nicht die Vertheurung der Poststall-Erforderniſſe eine Erhöhung nothwendig macht, als in welchem Fall die Landes-Herrschaft auf solche den billigen Bedacht nehmen, und dabei die Haberpreise vorzüglich in Betrachtung ziehen wird.

So oft sich dahero glaubhaft ergiebt, daß der Centner (nicht das Malter) Haber 3 fl. 30 kr. — 5 fl. — 7 fl. — 10 fl. oder 14 fl. und darüber koste, oder daß die Preise der übrigen Stall-Requisiten ungewöhnlich gestiegen seyen: so wird in dem ersteren Fall je eine Erhöhung von 15 kr., mithin von einem Gulden auf 1 fl. 15 kr. — auf 1 fl. 30 kr. — auf 1 fl. 45 kr. — auf 2 fl. und auf 2 fl. 15 kr., und in dem letztern Fall ebenfalls eine verhältnißmäßige Aufbesserung verwilligt.

Zu solchem Ende wird, wenn keine außerordentlichen Umstände eintreten, die eine frühere Bestimmung erheischen, alljährlich im Monat Februar und August von der General-Post-Direction mit dem kurfürstlichen Geheimenraths-Collegio oder der verordneten Post-Commission über die festzusetzende Taxe, Rücksprache genommen, sofort der hierauf gefaßte Beschluß unter Bemerkung des gemeinsamen Einverständnisses landesherrlicher Seits dem Publiko, und von Seiten des Reichs-Erb-Post-Generalats denen Postbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 20. Von Seiten der Landesherrschaft wird man nicht gestatten, daß an Orten, wo die kaiserlichen Reichsposten bestehen, zu deren Abbruch ordinaire Boten aufgestellt, und von solchen Briefe eingesammelt, weiter befördert und abgegeben werden. Auch wird man nicht erlauben, daß neben Hochfürstlich Taxischen Postwägen derartige institutenmäßige Fuhrwerke errichtet werden.

Auszug aus dem Nebenvertrag vom 11. Mai 1805.

§. 8. Das in dem Hauptvertrag §. 12 bedungene Frei-

thum und die daselbst §. 18 übereingekommene Taxen erleiden durch diese Anstalt keine Aenderung, auch werden Herrschaftliche Paketer, die nicht viel über ein Pfund wiegen, auf die Brief-Dilegence portofrei aufgenommen.

§. 9. Insbesondere werden mit dem Courier de la Malle zwischen hier und Bruchsal, und mit der Post-Kalesche zwischen Mannheim und Bruchsal 25 Pfund herrschaftlicher Effecten oder Kanzlei-Paketer auf jeder Fahrt portofrei verführt.

Ein gleiches geschieht mit dem Courier de la Malle von Rastatt aus nach Stollhofen und Bischoffsheim, wenn die Postwagenfahrt auf dieser Route ganz eingehen sollte.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 102, 103, 104 und 105. S. 453, 457, 461 und 465.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 51 und 52. S. 397 und 405.

Nr. 654.

Das Zechen bei öffentlichen Versteigerungen betr.

(R. Nr. 6174. I. S.) Da man mißfällig wahrgenommen hat, daß bei den öffentlichen Versteigerungen, vorzüglich auf dem Lande, dadurch, daß solche gewöhnlich in den Wirthshäusern vorgenommen werden, durch häufiges und übermäßiges Zechen Anlaß zu Streit und sonstigen Ausschweifungen gegeben, auch hierdurch, wie die Erfahrung beweist, so manches Unglück herbeigeführt werde; so wird hiermit alles Zechen vor und während den Versteigerungen für die Zukunft ernstgemessenst verboten; sämmtlichen Behörden aber empfohlen, die gerichtlichen Versteigerungen auf dem Amts- oder Rathhause, wenn es der Platz erlaubt, vorzunehmen.

Mannheim den 29. September 1806.

Großherzoglicher Hofrath der Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 40 S. 306.

Nr. 655.

Haus-Status- und Land-Grund-Gesetz.

Die Landesschulden betreffend.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Durch Gottes allwaltende Vorsehung wurden Wir berufen, den Ausgang einer der zwei Linien zu erleben, in welche Unser Fürstenstamm sich seit dem Tode Unsers Ahnherrn des Markgraf Christophs getheilt hatte, und damit die zuvor getheilte Regierung der Markgräflichen Lande wieder unter Unserer landesherrlichen Fürsorge seit dem Jahr 1771 vereint zu sehen. Bemüht, das Wohl Unserer Lande und Unserer Nachkommenschaft in ihrem wechselseitigen Zusammenhang und Einklang fest zu gründen, ließen Wir Uns vor allem angelegen seyn, die mit jenem Landes-Anfall auf Uns gekommene merkliche Schulden-Last durch sparsame Staatswirthschaft von Jahr zu Jahr zu mindern, ohne damit die Gelegenheiten aus der Hand zu lassen, wo Wir den Umfang Unserer Lande intensiv vergrößern, oder den Wohlstand Unserer Leute und Unterthanen verbessern konnten, als auf einmal die seit anderthalb Jahrzehenden eingetretenen Staats-Ereignisse des deutschen Reichs und seiner Nachbarschaft drohten alle Folgen Unserer langjährigen Bemühungen mittelst auf Uns übergewälzter neuer und weit stärkerer Schuldenlasten und durch merkliche Länder-Verluste zu zernichten. Doch auch hier hat die Hand der Vorsehung über Uns gewaltet, und Uns statt der befürchteten Verminderung eine Vergrößerung an Landen und Würden zugewandt, eben damit jedoch auch neben andern vergrößerten Bürden eine stark erhöhte Schuldenlast auf Uns gelegt. Je weniger Wir vorsehen können, diese jemals bei Unseren Lebzeiten, und wenn sie auch durch Gottes Güte auf das Längste gefristet würden, ganz bezahlen zu können, und je klarer Wir einsehen, daß unter diesen Umständen jener Länder-Zuwachs Unserer Nachkommenschaft mehr zum Ver-

derben als zum Seegen gereichen würde, wenn nicht durch eine weise Staatshaushaltung jene Schuldenlast nach und nach abgetragen, und vorsorglich die Mittel zu Rathe gehalten würden, woraus die jeweils mit Unserer Würde verbundenen ausserordentlichen Lasten bestritten werden können; desto dringender finden Wir uns aufgefordert, nach dem Beispiel anderer deutschen Landesherren und mit Einwilligung Unseres Herrn Enkels des Erbgroßherzogen auch Unserer Herren Söhne beeder Markgrafen Liebden Liebden Liebden, Uns selbst hierin zweckmäßig die Hände zu binden, um gleiche Verpflichtung Unseren Regierungs-Nachfolgern desto kräftiger und vorwurfsfreier auflegen, und desto sicherer erwarten zu können, daß auch sie einstimmend mit Uns den Wohlstand der von Gott zur Beglückung Uns anvertrauten Lande stets vor Augen haben, mithin eine solche zerstörende üble Wirthschaft und deren unausbleibliche Folgen das Schuldenmachen vermeiden werden.

Wir haben daher Uns gedrungen gefunden, Unsere dahin abzielende Willensmeynung in Folgendem weiter bekannt zu machen, und somit in Kraft eines beständigen Haus-Status- und Land-Grund-Gesetzes nachstehendes zu verordnen und festzusetzen.

I.

Schon die Verordnungen Unserer Anherren haben bestimmt, daß das Corpus der gesammten Badischen Lande ein untheilbares Ganzes seyn solle, das keiner willkührlichen Verringerung oder Schmälerung unterliege; sie haben diesem Zweck gemäß geordnet, daß nicht nur keine Ländertheilung und keine Aufnahme Anderer als des durch die Primogeniturordnung berufenen Herrn in die Gemeinschaft der Regierung statt finden, sondern auch daß Veräußerung zu Eigen oder Pfand (mithin auch Hingabe auf Wiederkauf oder Pfand-Nießung) so wenig von einzelnen Gütern oder Rechten und Renten, als von ganzen Ortschaften, oder Bezirken und Herrschaften statt finden solle. Sie haben weiter bestimmt, es solle diese Unveräußerlichkeit und Unveränderlichkeit auch alle jene Liegenschaf-

ten aller Art umfangen, welche der Regent neu erwirbt, und zwar von dem Moment an, wo sie demselben eigen geworden sind, nicht erst von der Zeit an, wo sie durch ein Verbleiben in der Masse des ersten Erwerbers bis nach dessen Tod in den Erbgang übergegangen sind. Diese sämmtliche heilsame Verordnungen erneuern und bestätigen Wir andurch mit ausdrücklicher Ausdehnung auf alle Unsere dermalen besitzende und künftig etwa hinzukommende Lande, und mit der bestimmten Erklärung, das unter jene verbotene Veräußerungen auch alle Aufrichtung neuer oder Wiederbegebung heimfallender Ritter- und Kammer-Lehen, so wie alle Gründung neuer ablöslicher oder unablöslicher Renten und Gülthen, sie geschehe zu Lehen oder zu Eigen, einbegriffen seyn soll, immaßen ein Regent, der Verdienste belohnen will, solches durch Verwendung seiner Staats-Ersparnisse, nicht aber durch Schmälerung der Landes-Einkünfte thun muß.

II.

Damit jedoch der Regent nicht gehindert sey, dasjenige zu thun, was ihm nach guten Gründen der Staatswirthschaft nützlich und räthlich zu seyn scheint, oder was die Rechte und Pflichten eines Regenten in gewissen Fällen an die Hand geben: so kann die Benutzung der Güter durch Erblehen-Begebung, die Veräußerung unnützer oder überflüssiger Gebäude, die Allodification gemeiner Erb- oder Bauern-Lehen, die Vertauschung einzelner Landesstücke oder Gerechtsame, die Abtheilung beschwerlicher Gemeinschaften, die Hinlegung schwerer Processe durch billige Vergleiche, und die Erlassung lästiger Abgaben oder Dienstleistungen gegen billige Surogate in Naturalien, unter jene verbotene Veränderungen nicht gezogen werden, nur muß in solchen Fällen, wo die Staatswirthschaft Gefahr läuft, einen Abgang zu leiden, das eingehende Capital wieder zu Ersetzung des Abgangs durch Erwerbung nützlicher Realitäten, Zahlung rechtmäßiger Schulden, oder sichere Anlage auf Verzinsung von der Bezirks-Gefäll-Verwaltung verwendet werden; wo dann im letztern Fall das Dienst-Capital der Gefäll-Verwaltung gleiche Unverzehrbarkeit erhält, wie

sie das Grundstück gehabt hätte, an dessen Stelle es tritt. Jede dergleichen unter Umständen erlaubte Veränderung soll daher jedesmal in einer Geheimen Conferenz mittelst Zusammentritts der sämmtlichen Minister, Räthe und Referendarien des Geheimen Staats-Regiments- und Finanz-Raths zuvor berathen und erst daraufhin vom Regenten die Entschließung genommen werden, ohne jedoch an den Anrath des mehreren Theils gebunden zu seyn. In jedem Fall aber muß nachmals für die zuvor erwähnte Ersetzung des Abgangs von dem gesammten Geheimen Rath, also von Staats-Regiments- und Finanzraths wegen bei eigener persönlichen Verantwortlichkeit in unten näher beschriebenen Maße gesorgt, und demselben darin von dem Regenten kein Einhalt oder Eintrag gethan werden.

III.

Würden übrigens blos wirkliche Veräußerungen unterbleiben, dagegen solche Schulden auf das Land geladen werden, welche einen Regierungs-Nachfolger zur ordentlichen Erfüllung seiner Regenten-Pflichten außer Stand setzen, und ihm am Ende zu Veräußerungen nöthigen; so wäre damit für das Wohl der Regenten-Familie und des Staats nicht vorgesorgt. Wir finden daher weiter Uns veranlaßt, für Uns selbst zu versprechen und für Unsere Regierungs-Nachfolger zu verordnen, daß keine andere als rechtsmäßige Schulden (d. i. solche, welche durch dringende Bedürfnisse des Regenten oder des Landes nothwendig werden) jemals aufgenommen werden sollen, und daß, da es jemals gegen Verhoffen dennoch geschähe, keine andere als solche jemals Ansprache auf Bezahlung aus dem Staats-Vermögen, mithin aus Landes- oder Domänen-Einkünften haben sollen; weshalb der Gläubiger, der seiner Wiederbezahlung gesichert seyn will, sich deßhalb so vorzusehen hat, wie Wir hiernach folgend die weitere Anleitung geben, bei dessen Unterlassung aber den erleidenden Schaden und Verlust sich selbst zuschreiben muß.

IV.

Damit nun Niemand in Ungewißheit bleibe, was zu recht-

mäßigen Staatsschulden zu rechnen sey; so erklären Wir hiermit, daß nur Eine der folgenden Ursachen als Zulassungs-Grund zu Staats-Anlehen anzusehen sey: 1) um die Unterthanen vor der Gefahr eines besorglichen feindlichen Ueberfalls zu bewahren, überhaupt zu Rettung des Herrn oder des Landes; 2) um denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Krieg verursacht wird, oder um die Kriegsbürden zu erleichtern; 3) zur Aushülfe für die Unterthanen bei einer Hungersnoth oder sonstigen Landestrübsal; 4) zu Wiedererbauung zerstörter unentbehrlicher landesherrlichen Residenz-Schlößer oder nothwendiger ähnlicher Staats-Gebäude; 5) zu Tilgung fremder Ansprüche auf das Ganze oder auf einen Theil des Landes; 6) zu Erwerbung oder Wiedereinlösung neuerer oder alter veräußerter herrschaftlichen Gerechtsamen, Güter oder Renten; 7) zu solchen kundbaren Landes-Verbesserungen, deren Nuzen allgemein eingesehen und anerkannt wird, und deren Bewerkstelligung nicht so eingetheilt werden kann, daß der aufzuwendende Kosten aus theilweisen jährlichen Renten-Ueberschüßen bestritten werde; 8) zu Wiedererstattung der Dotal- und Paraphernal-Gelder derer verwittweten Gemahlinnen des Regenten und Prinzen Unserer Häuser, oder der Kautionsgelder der Fürstlichen Diener, die nicht mehr im Activ-Capital-Stock des Landes vorhanden, jedoch zum Besten des Staats ordnungsmäßig verwendet worden sind; 9) zu Tilgung solcher Passiv-Capitalien, welche ordnungsmäßig contrahirt und vom Gläubiger oder vom Staat in einer Zeit aufgekündet worden sind, wo ihre Heimzahlung nicht aus dazu angewiesenen Einkünften geschehen kann und soll.

V.

Hieraus ergiebt sich von selbst, welche Schuld als unrechtmäßig anzusehen sey; nemlich überhaupt und unter allen Umständen ist es 1) jede Zahlungs-Verbindlichkeit, die (sey es unter welchem Schein Rechtens es wolle) ohne Noth aus übler Wirthschaft, Verschwendung, oder gar mit Gefährde erweislich kontrahirt worden, als welche durch dessen Beweis ohne weiters die Kraft einer Staatsschuld verliert, wie

vortheilhaft sie auch übrigens qualificirt sey; 2) jede Schuld-Verpflichtung, welche der Regent ohne die nachher zu benennende Förmlichkeiten auf sich genommen hat, als welche deßwegen die Rechtsvermuthung übler Verwendung wider sich haben soll, und die Verwerfung der Klage in allen Fällen nach sich zieht, wo nicht etwa der Gläubiger einen vollständigen nur durch hinlängliche Zeugen oder Urkunden zu führenden Beweis des Gegentheils beizubringen vermöchte; 3) alle Verbürgungen oder Uebernahmen fremder Schulden; 4) alle Ueberweisung der Privat- oder Chatul-Schulden eines Regenten auf Landes- oder Domainen-Einkünfte. 5) Jede Schuld, die zwar zu einem rechtmäßigen Zweck bestimmt, aber blos dadurch nöthig würde, weil die für jenen Zweck bestimmt gewesenen Staats-Gefälle nicht zu dem Zweck, wofür sie bestimmt waren, sondern anders wohin auf eine unerlaubte Art verwendet wurden.

Insbesondere und gewöhnlich (mithin so lange nicht für kurze Zeit statt eines rechtmäßigen Anlehens, das nicht geschwind genug erhoben werden kann, ein anderes nöthig, und diese Nothwendigkeit förmlich anerkannt wird) sind unrechtmäßig. 6) Alle Renten-Vorgenüsse oder Anticipationen, da nemlich gewisse Einkünfte in mehrjährigen Pacht hingegeben, zugleich aber das Pachtgeld auf einmal oder doch in größeren Antheilen, als der Jahrsertrag ausmacht, vorausgehoben und damit Einkünfte kommender Jahre dem Bedarf derselben voraus entzogen werden; 7) alle Veräußerungen der jährlich eingehenden Naturalien, welche so weit griffen, daß sie nach Zusammenrechnung der bleibenden Vorräthe und der in dem Zeitraum eines Jahrs von der Veräußerung an, sicher noch eingehenden Natural-Einnahmen die anderthalbjährige Erfordernisse der Natural-Ausgaben einer Verwaltung in Speicher und Keller nicht übrig ließe; 8) Alle Lieferungs-Anforderung an eine General-Provinzial- oder Special-Kasse, welche ihr den ungefähren Betrag der obliegenden fixen und der zuvor schon angewiesenen wandelbaren Ausgaben entzöge, auch alle Lieferungs-Anforderung an Kirchen-Gemeinds- und andere

Kassen, die gar zur General-Kasse nicht zu liefern haben, und also dafür wieder andere Bedeckung fordern müßten.

VI.

Damit bei Staats-Anlehen der Staat sicher seyn könne, daß keine andere als rechtmäßige aufgenommen werden; so soll vor allen Dingen eine Untersuchung der Rechtmäßigkeit durch die oben im zweiten Abschnitt erwähnte Geheime Conferenz vorangehen, mithin in dieser Versammlung, und zwar, wenn die Rechtfertigungs-Ursache nur eine einzelne Provinz betrifft, nach Vernehmung der staatswirthschaftlichen Provinz-Collegien und mit Berücksichtigung ihres Gutachtens — eine förmliche Berathschlagung über den Grund des Anlehens und über den jenen Anlaß angemessenen Betrag desselben, ohne Anwesenheit des Regenten (um alle Befangenheit der Stimmen zu vermeiden) gepflogen, in dem Protokoll, die Meinung jeden Mitglieds niedergeschrieben, dieses Protokoll von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, sofort nach der Mehrheit der Stimmen der Schluß gefaßt werden. Aus diesem Protokoll wird alsdenn ein Anerkennungs- oder Verneinungs-Zeugniß der Rechtmäßigkeit des vorhabenden Anlehens ausgefertigt, und von denen Mitgliedern, die es bewilligt haben, unterzeichnet, sofort dem obersten Finanz-Kollegio entweder als Legitimation zu den Anlehens-Unterhandlungen, oder als Urkunde, daß solche nicht statt finden könne, zugestellt. Auch muß in jedem Fall der motivirte schriftliche Vortrag über den Beschluß zum Behuf der etwa zu machen habenden Erinnerungen dem Regenten vorgelegt werden, der auch, wo die Stimmen gleich getheilt wären, den Ausschlag zu geben hat, und dadurch den Theil der Räthe, deren Meinungen er Beifall gibt, in die Verbindlichkeit setzt, ihre Abstimmung als Conferenz-Schluß auszufertigen, und das Zeugniß darnach auszustellen. Ferner muß, wenn das Resultat auf Zulassung eines Anlehens hinaus geht, allen Stamms-Agnaten, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, sogleich durch eine Abschrift des Berathschlagungs-Protokolls und Beschlusses davon Eröffnung gethan werden.

VII.

Wenn hierdurch die Rechtmäßigkeit eines Anlehens festgesetzt ist, alsdann und alsdann erst steht dem Finanz-Kollegio die Negotiirung desselben zu, die ihm auch lediglich überlassen bleibt, so wie die Entwerfung der Urkunden darüber, beides jedoch in der Maase, daß es sie da, wo das Anlehen nur die Bedürfniß einer einzelnen Provinz beträfe, unter seiner Leitung mit Zuziehung des betreffenden Staatswirthschaftlichen Collegii der Provinz besorgen lasse. Bei der Unterhandlung müssen die Zeiten und Zieler der Heimzahlung verabredet, auch diejenigen Renten ausgemittelt werden, aus welchen die Zinszahlung sowohl als die Wiederheimzahlung geschehen soll, welche nachmals zugleich dem Gläubiger zum Special-Unterpfand dienen, wogegen keine General-Verpfändung, es sey vor sich allein oder als Anhang eines Special-Unterpfandes ferner gegeben werden darf. Wann nun hiernach die Anlehens-Bedingungen wegen Provision, Procento, Heimzahlungs-Zeit und Ziel, und Amortisations-Fond mit dem Gläubiger vorläufig besprochen sind; so muß die Sache abermals zur Geheimen Conferenz gebracht, dort über die Annehmbarkeit der Bedingungen berathschlagt, und der Schluß nach der Mehrheit der Stimmen dem Regenten zur Approbation oder Modification vorgelegt werden, der daraufhin, wenn er hierdurch hinlänglich berathen ist, über die Bedingungen, ohne an die Stimmen-Mehrheit gebunden zu seyn, dasjenige beschließt, was ihm am räthlichsten dünket, und diese seine Entschließung der Conferenz zur Wissenschaft und dem Ober-Finanz-Collegio zum Vollzug bekannt macht. Daß übrigens bei Erschöpfung der Anlehens-Förmlichkeiten jede Stelle unaufgehalten und mit möglichster Beschleunigung bei eigener Verantwortlichkeit vorangehen müsse, versteht sich von selbst.

VIII.

Nicht nur die Staatsverwaltung für sich muß aber über die Ordnungsmäßigkeit der Anlehens-Proceduren gesichert seyn, sondern auch der darleihende Gläubiger muß davon die zuverläßige Kunde erhalten, ohne genöthigt zu seyn, ängstliche und

abschreckende Erspähungen zur Hand nehmen zu müssen, deßwegen soll 1) einer jeden Urkunde, die eine Schuldverschreibung enthält, eine der oben im vierten Abschnitt genannten Rechtmäßigkeits-Ursachen bestimmt und namentlich eingerückt werden, welche dießmal das Anlehen veranlaßt; Eben darum soll 2) Ort, Tag und Jahr des von der geheimen Conferenz ausgestellten Zeugnisses über die Anerkennung jener Rechtmäßigkeit rückweisend genannt sein; 3) der zur Amortisation bestimmte und zum Unterpfand dienende Rentenstock muß eben so wie 4) Zeit und Ort der Heimzahlung darinn ausgedruckt sich befinden; 5) sie muß, es mag nun die Schuld auf den ganzen Staat oder auf einzelne Provinz aufgenommen sein, von dem Regenten eigenhändig unterschrieben, von dem Finanzminister contrasignirt, von dem Protokoll führenden Secretär des Ober-Finanzraths vidirt, sofort 6) in dieser so weit vollendeten Form dem geheimen Staats- und Regimentsrath vorgelegt, von diesem das wesentliche daraus, nemlich Ort und Tag der Anlehens-Urkunde, Summe und Procente des Darlehens, Ort und Zeit der Heimzahlung, und Amortisationsfond in einem Gültstaab (den jederzeit einer der wirklichen Mitglieder zu führen und der Ober-Archivar zu bewahren hat) eingetragen, darauf das Staatssiegel beigedruckt, sofort diese verordnete Besiegelung und geschehene Registrirung im Gültstaab durch förmliches Collegial-Zeugniß, mit Unterschrift der anwesenden Mitglieder des Staats- und Regiments-Raths auf die Schuldverschreibung angemerkt werden. Endlich 7) muß von dem zum Empfang autorisirten General- oder Provinzial-Kassier und seinem Gegenschreiber die Quittung über den Empfang des Geldes und zwar, wenn es theilweise auf Interims-Quittungen eingeliefert wurde, mit namentlicher Anführung der Einlieferungszeiten noch darunter gesetzt werden.

Nur erst, wann alle diese Förmlichkeiten zusammen vereinigt sind, mag ein Gläubiger dieser Urkunde, zum Beweis einer habenden rechtmäßigen Schuld-Ansprache an den Staat sich bedienen; So lange es hingegen an einem dieser Stücke

mangelt, ist dieselbe als gänzlich unverbindend und nichtig anzusehen, und soll nie eine Klage gegen den Regenten oder dessen Nachfolger begründen können, wann nicht ein anderer nach dem fünften Abschnitt und dessen zweiten Absatz vereigenschafteter evidenter Beweis der nützlichen Verwendung für den Staat hinzukäme.

Uebrigens muß von jeder solchen Registrirung wiederum allen Agnaten, die das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, durch das Geheimeraths-Collegium Kenntniß gegeben werden, unangesehen, daß sie zuvor schon von der Anerkennnng der Rechtmäßigkeit dieses Anlehens Nachricht empfangen haben.

IX.

Sollte in einem ausserordentlichen Fall, z. E. in Kriegszeiten wegen besonderer Eile und unüberwindlicher Dringlichkeit es unmöglich werden, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten vollständig zu beobachten, so soll wenigstens allezeit von dem Staatswirthschaftlichen Collegio der Provinz, für welche das Anlehen zu machen ist, ein Berathschlagungs-Protokoll über die Rechtmäßigkeit der Anleihe und über die Dringlichkeit ihrer Beschleunigung aufgenommen, dem Regierungs-Collegio der Provinz vorgelegt und dessen Beitritt ausgewirkt oder darüber eine gemeinschaftliche Sitzung zwischen beeden abgehalten, sofort bei erfolgter Anerkennung der Mehrheit in beeden Collegien oder Senaten mit dem Anlehen vorangegangen, in den Schuldurkunden, die provisorisch ausgestellt werden, jenes Berathschlagungs- und Anerkennungs-Protokoll namentlich angezogen, davon dem Geheimen Rath, zum Behuf der gleichmäßig vorläufigen Benachrichtigung der Agnaten, die Anzeige gemacht, die Verwendung auf die weiter anzugebende Art gesichert, annebst die Nachholung der übrigen Förmlichkeiten und Auswechslung der provisorischen gegen eine definitive Schuldverschreibung sobald möglich bewirkt, und dafür von den Provinz-Collegien, bei eigener Verantwortlichkeit, und von den Gläubigern bei Verlust ihres Klagerechts gesorgt werden.

X.

Nachdem hierdurch solche Vorsehung wegen der Staats-Anleihen geschieht, wornach keine andere aufgenommen werden können, als die wirklich zum Nutzen des Staats oder der Regentenfamilie gereichen, diese aufzunehmen, eine dem Regentenamt anhängige Befugniß ist, um welcher Willen auch jeder Nachfolger sie anerkennen muß, er möge, aus welchem Titel es sei, zur Regierung gelangen, und er möge sie zuvor bewilligt haben oder nicht, so bedarf es auch hinkünftig zur vollen Gültigkeit eines Anlehens, das in den vorgeschriebenen Formen aufgenommen wird, keiner ausdrücklichen agnatischen Bewilligung, und es soll zum Ueberfluß als stillschweigender Beitritt der Ablauf des Zeitraums gelten, welcher zwischen der Notifikation des ersten Conferenzbeschlusses, über die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Anlehens, und die Notifikation des zweiten über dessen Registrirung ablauft, wann in diesem Zwischenraum kein agnatischer Widerspruch erfolgte. Würde aber ein Stamm-Agnat glauben, darlegen zu können, daß bei Erwägung der Rechtmäßigkeit mit nicht gehöriger Genauigkeit verfahren worden wäre, und daß nach richtiger Ansicht der Dinge ein anderer Schluß hätte erfolgen sollen, so steht ihm frei, während jener Zwischenzeit (die niemals kürzer als sechs Wochen sein soll) bei dem regierenden Herrn darwider geziemende Vorstellung einzubringen, auch davon die Oberfinanzbehörde zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung, wann sie in Zeiten erfolgt, legt Letzterer ohne weiters die Pflicht auf, nichts Endliches in der Sache abzuschließen, bis über diesen Widerspruch eine neue Berathschlagung der Conferenz vor sich gegangen ist, als deren der regierende Herr das agnatische Widerspruchsschreiben mit denjenigen Bemerkungen, die er etwa darüber zu machen nöthig erachtet, vorlegen läßt, und die nachmals von neuem (ohne durch ihre vorige Abstimmungen gehindert zu sein, einer etwaig bessern Ueberzeugung Raum zu geben) darüber auf die oben im sechsten Abschnitt gemeldete Art berathschlagt, sofort den Erfolg mittelst eines beharrenden Anerkennungs-Zeugnisses oder

einer Widerrufs- und Verneinungs-Urkunde der Oberfinanzstelle, so wie den Agnaten bekannt macht, worauf im letztern Fall das Anlehen unterbleiben muß, im Erstern aber seinen ordentlichen Gang fortgeht, und dadurch gesichert wird, daß, wenn das Land dem widersprechenden Agnaten oder seiner Descendenz zufiel, ehe die Zieler abgelaufen und die Creditoren gesetzmäßig befriedigt wären, diese das Recht haben, ohne weiteres auf Einsetzung in den Naturalbesitz der Einkünfte, auf welche die Schuld fundirt ist, bei dem betreffenden Provinz-Gericht anzurufen, auch die Diener und Unterthanen des verhafteten Bezirks befugt sein sollen, einem solchen neuen Regenten eher nicht zu huldigen, bis er zugesagt hat, der Bezahlung der befragten Schuld ihren ungehemmten Lauf zu lassen.

XI.

Eine etwas geänderte Verfahrungsart fordern jene Anlehen, welche nicht sowohl durch die Bedürfnisse des Staats als durch die Verhältnisse der Staatsverfassung herbeigeführt werden, und welche daher die Rechtfertigung ihrer Annahme in sich selbst tragen, wobei die bei dem Staat angelegte Dotal- oder Paraphernalgelder der Prinzessinnen, die in Unser Haus heirathen, oder die Dienst-Cautions-Capitalien der Staatsdiener gehören. Hier bedarf es der im sechsten Abschnitt erwähnten Untersuchung der Rechtmäßigkeit nicht, sondern es ist statt deren, und statt aller weitern zuvor erwähnten darauf sich beziehenden Förmlichkeiten lediglich eine Anzeige von dem bevorstehenden Eingang dieser Gelder in der geheimen Conferenz zu machen, dort zu überlegen und dem Regenten vorzutragen, sofort von diesem nach eigenem Gutdünken zu beschließen, ob solche Gelder zu Ablegung vorhandener rechtmäßiger Schulden zum Erwerb fructificirender Güter und Renten, zu Ergänzung oder Ersparung einer neuen schon früher in voriger Art für rechtmäßig anerkannten Anleihe, oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten zu einer besondern Capitalverrechnung,, welche jederzeit auf begebende Fälle das Geld repräsentiren, anzulegen seien. Der Beschluß wird nachmals

als Verwendungs-Legitimation dem Ober-Finanz-Collegio mit Unterschrift aller anwesenden Mitglieder beurkundet übergeben, das nachher sorgen muß, daß in der Empfangsquittung dieser Conferenzbeschluß angeführt, und damit der Quittung die gegen den Staat vollbeweisende Kraft gegeben werde, weßwegen auch diese Empfangsquittung des betreffenden General- oder Provinzial-Cassiers der Ober-Finanzbehörde vorgelegt, und von dieser durch ein von den Räthen unterschriebenes Zeugniß als richtig anerkannt, sofort mit dieser Beurkundung zum Geheimen Staats- und Regimentsrath zur obgedachten Registrirung im Gültstab und Beurkundung derselben durch Beidruckung des Staats-Insiegels und Unterschrift der Mitglieder abgegeben werden.

XII.

Einen weitern Fall zu einem geänderten Verfahren bieten die in den drei letzten Absätzen des fünften Abschnitts benannten Arten der Vorgenüsse dar. Hier muß zwar allerdings die im sechsten Abschnitt vorgeschriebene Untersuchung der Rechtmäßigkeitsursache vorangehen, sie muß aber zugleich mit dahin gerichtet werden, ob es unmöglich seie, in dem durch die Dringenheit der Lage vorgemessenen Zeitraum mit ordentlichen Schuldanleihen aufzukommen, indem dieses Mittel nie anders als beihülflich für eilende Fälle dienen und nur in der Eigenschaft eines abgenöthigten Interimsmittels als rechtmäßig erscheinen kann. Hingegen die im siebenten und achten Abschnitt weiter geordnete Förmlichkeiten der Anlehensunterhandlung fallen hier weg, und sobald die Rechtmäßigkeit dieses Auswegs anerkannt ist, genüget es für den Hauptbefehl dazu an der inhaltlichen bestimmten Anführung des geheimen Conferenzschlusses und der Benennung jener Verwendungsbestimmung, die dieser Gelderhebung gegeben worden ist, sodann an der Landesherrlichen Unterschrift und beigesetzten Contrasignatur des Finanzministers sammt dem Vidit des expedirenden Secretairs, und für die Unterbefehle, welche, um jenen zum Vollzug zu bringen, die Provinz-Collegien an die executive Behörden erlassen, an der namentlichen Anführung

des Hauptbefehls nach Ort, Tag und Jahr. In beiden, sowohl im Hauptbefehl als in den Unterbefehlen muß hiernächst die Zeit und Art bestimmt benennt seyn, wie diese Vorgenüsse durch Ersatz aus einem Anlehen oder durch Erlassung der verfassungsmäßigen Lieferungen an obere Kassen oder auf andere Weise so gedeckt werden sollen, damit die auf der Special- oder Bezirkskasse ruhende Lasten aus diesem Anlaß nicht über ein Vierteljahr höchstens in Ausstand erwachsen können, nachmals aber gleich wieder auf das Laufende kommen.

Das nemliche gilt auch von kleinern Anlehen, welche entweder zu Heimzahlung unvermuthet aufgekündeter kleinern consentirten Anlehen aufgenommen werden, oder zu augenblicklichen unvermuthet einer Kasse zugestoßenen Bedürfnissen, die sie übrigens aus ihrem Jahrestag bestreiten, mithin auch daraus wieder das Anlehen in solcher Zeit heimzahlen kann, als bei welchen auch nicht einmal, wenn es nicht die Generalkasse beträfe, sondern bloße Provinz- oder Bezirkskassen, ein Hauptbefehl des Regenten nöthig, vielmehr ein Befehl der Finanzoberbehörde hinreichend ist, nur daß in letzterm Fall zugleich für die Deckung aus dem Jahrsertrag dabei gesorgt oder die ordentliche Schuld-Consentirung nachgeholt werden muß.

XIII.

Ob nun wohl durch eine in obiger Weise verfaßte Schuld-Verschreibung oder Quittung der Gläubiger und durch eine in jener Form angegebenen Vorgenuß-Befehl der Verrechnung hinlänglich gedeckt bleibt, wenn auch gleich etwa gegen Erwartungen die bestimmte Verwendung unterbleibe, und das Geld unnütz durch die Finger fiele, so liegt uns doch eben deßwegen in Hinsicht auf die dem Staat schuldige Vorsorge am Herzen, solchen Bestimmungswidrigen Vergeudungen einen Riegel vorzuschieben.

Die Einnahmen aus dergleichen Anlehen oder Vorgenüssen sollen daher nie an Andere als die General- oder Provinzial-Kassen (je nachdem sie der Angelegenheit des Ganzen oder einer einzelnen Provinz gewidmet sind) zur Einnahm und

Verrechnung überwiesen werden, und soll diesen Cassierern zugleich eine Abschrift der Schuldverschreibung oder des Vorgenußbefehls mit zugestellt werden, um daraus den rechtmäßigen Verwendungszweck, so wie die Heimzahlungszeit und Art zu ersehen. So wie die Verwendung geschehen ist, (oder wenn sie in längere Zeitläufte sich vertheilte, alle Quartal) müssen der Cassier und sein Gegenschreiber den gleichlautenden Bericht gedoppelt einmal zur obersten Regiments- und dann zur obersten Finanzbehörde erstatten, und damit nachweisen, daß diese Gelder nur auf ihre Bestimmung ausgegeben wurden, und daß, so lang nicht alles hierzu verbraucht ist, der übrige Vorrath baar in der Kasse oder in daraus formirten sichern Activ-Capitalien aufbewahrt werde. Von solcher Schuldigkeit für die bestimmungsmäßige Verwendung zu sorgen und zu haften, kann den Rechner auch kein höherer Befehl, woher immer derselbe komme, befreien, wenn er nicht auf einen neuen vom Landesherrn genehmigten Conferenz-Schluß über eine veränderte Widmung in oben festgesetzter Form ausgefertigt ist, und darauf bestimmt rückweiset.

XIV.

Ebenso muß der Haupt-Cassier, zu dessen Kasse ein Anlehen gehört, und der also dem Specialkassier oder Bezirks-Verrechner zu seinen Zahlungen die Anweisungen zu geben hat, so wie dieser Bezirksrechner, dem die Amortisations-Einkünfte zu verwalten untergeben sind, bei eigener Verantwortlichkeit sorgen, daß sowohl jährlich die verfallenen Zinsen, als bei eingetretener Heimzahlungs-Zeit die terminliche Ablösungen richtig abgeführt, mithin dazu die Mittel vorräthig gehalten, und keinerlei Finanzdisposition über die dazu bestimmte Gelder angenommen werde, welche jene Zahlungen in das Stecken bringen könnte, und muß sodann der Haupt-Cassier, den es obgedachtermaßen betrifft, mit seinem Gegenschreiber jedesmal vier Wochen nach einem Ablösungs-Ziel, wo nicht früher es geschehen konnte, unfehlbar die geschehene Heimzahlung mit abschriftlicher Anlegung der Quittung zu der obersten Regiments- und Finanz-Behörde mittelst zweier

gleichlautenden Berichte anzeigen, wo sie ersteren Orts in dem Gült-Stab am Rande von einem Mitglied des Raths eingetragen werden muß. Bei dem letzten Ablosungsbericht muß die Original-Schuld-Verschreibung an erster Stelle mit eingeschickt, und von ihr nach geschehener Löschung im Gültstab und nach deren Annotirung auf die Schuldverschreibung zur obersten Finanzbehörde übergeben werden, welche sie mit einem Einschnitt als kassirt bezeichnet ins Archiv zur Aufbewahrung übergiebt. Auch ein Gläubiger, der nicht sein Unterpfandsrecht, ja, (wenn die zu seiner Bezahlung bestimmte Gelder unnütz verschleudert worden wären) sein Forderungsrecht verlieren will, darf sich nicht säumig finden lassen, sondern muß längst in drei Monaten nach der Verfallzeit erstmals, und nachher von drei Monaten zu drei Monaten noch zweimal gütlich, und endlich; wenn dieses nichts hülfe, in weitern drei Monaten, also in einem Jahr von der Verfallzeit an, seinen Rückstand anklagen, widrigenfalls erlöscht alle Gültigkeit und Kraft seines Schuldbriefs ohne weiters von selbst, und kann weiter gar keinerlei Rechtswirkung mehr haben, sondern der Gläubiger hat sich den Verlust selbst beizumessen.

Nächst diesem soll mit jedem Jahrs-Anfang der Gültstab bei Rath durchgangen, und wenn eine verfallene Zahlungszeit gefunden würde, wobei die theilweise Ablosung oder gänzliche Löschung nicht am Rande bemerkt wäre, dessfalls Erkundigung eingezogen werden. Wo Rückstände oder Versehen hierdurch oder in andere Wege kund würden, muß der Staats- und Regimentsrath jene ohnfehlbar beseitigen und diese angemessen ahnden, um nicht selbst verantwortlich für allen Schaden zu werden, und ist alsdann zugleich über jede im Lauf des Jahrs geschehene Ablosung die nemliche Benachrichtigung an die Agnaten zu geben, welche oben wegen der Aufnahme geordnet ist.

XV.

Alle obige Vorsorge kann jedoch nur alsdann wirksam sein, wenn jedem Hauptzweig der Staatsverwaltungsbedürfnisse ein bestimmtes Quantum der Jahrseinkünfte vorgemessen wird, das je nach dem Maas ihres verschiedenen Umfangs

und ihrer Kosten-Erfordernisse auf die Kräfte der Staats-Einkünfte abgewogen ist, und das nicht überschritten werden darf, sondern für dessen genaue Einhaltung der Chef jedes Staats-Verwaltungs-Zweiges, sammt allen ihm beigeordneten Räthen, verantwortlich werden: denn nur durch ein solches Fixum können die Ueberschüsse festgestellt werden, welche zu Tilgung der Zinse und Schuldzahlungen sodann zu Formirung eines Reserve-Fonds (welcher in der Lage eines Staats, wie der Badische ist, doppelt wenig entbehrt werden kann,) verwendet werden können und sollen. Deswegen soll die Ober-Finanz-Behörde mit dem Schluß eines jeden Rechnungsjahrs so bald als möglich, und längst zwei Monate nachher, den wahrscheinlichen Exigenz-Staat der Ausgaben des nächsten Jahrs und den wahrscheinlichen Einnahms-Staat dem regierenden Herrn vorlegen, der darauf in einer geheimen Conferenz über dessen Annahme oder Modifikation in seiner Gegenwart berathschlagen und über die deßfallsige einzelne Abstimmungen ein genau nachweisendes Protokoll verfassen und von sämmtlichen Räthen, die anwesend sind, unterschreiben läßt, darauf aber nach seiner hierdurch aufgeklärten Einsicht, ohne an das Ermessen des mehreren Theils der Räthe gebunden zu sein, den Ausschlag giebt, jedoch keine Modifikationen machen darf, wodurch wohlerworbene Rechte der Staats-Gläubiger oder Staatsdiener gekränkt, oder eine an sich vermeidliche Nothwendigkeit zu Schuldenaufnahmen herbeigeführt würde. Nach also festgesetztem Staat kann der Regent niemals innerhalb dieses Zeitraums auf einen einzelnen Verwaltungs-Zweig einen größeren Aufwand legen, ohne daß dazu die nemliche Förmlichkeiten wie zu einem Rentenvorgenuß hinzugekommen wären. Um den verschleierten Uebertretungen vorzubeugen, darf kein Bezirks-Gefäll-Verwalter oder Special-Cassier anders als durch seine unmitttlbar vorgesetzte Polizei-Behörde, und hinwiederum diese anders nicht als durch eine ordnungsmäßige Fertigung des obersten Finanz-Collegii zu Geld-Lieferungen oder zu Verwendungen der bei ihr eingehenden oder unter ihrer Aufsicht stehenden Gelder angewiesen, und jeder General-

Provinzial oder Special-Cassier, dem ein dergleichen Befehl, womit über seine Kasse disponirt wird, zukäme, der (und wäre er auch gegen Verhoffen vom Landesherrn selbst ausgefertigt,) die unmittelbar vorgesetzte staatswirthschaftliche Landes- oder Provinzstelle umgangen oder übersprungen hat, ist schuldig, dawider in der nachher näher zu bestimmenden Maase Gegenvorstellung zu thun, bis er durch die Verantwortlichkeit höherer Staatsdiener gedeckt ist, sonst ist er dem Staat und den Staatsgläubigern für allen etwa daraus entstehenden Schaden verhaftet.

XVI.

An dieses Statut werden alle, bei dessen Verkündung jetzt erstmals schon in Unsern Diensten stehende Dicasterial-Vorsteher, Räthe, Beamte und Diener andurch Kraft ihrer Dienst-Pflicht für eben so gebunden erklärt, als ob sie dieselbe namentlich mit darauf abgelegt hätten. Jedem künftig neu einkommenden Diener, der als Raths-Vorsteher, Rath oder expedirender Secretair bei dem landesherrlichen Cabinet, bei den allgemeinen Landes- oder besondern Provinz-Collegien zur staatsrechtlichen oder staatswirthschaftlichen Landesdirection oder zur Justiz-Verwaltung angestellt wird, ingleichem jedem, dem eine landesherrliche Gefäll-Verwaltung, welcher Art und Beschaffenheit sie sey, übertragen wird, soll vor seiner gesetzmäßigen Verpflichtung dieses Hausgesetz vorgelesen und seine Pflicht-Leistung namentlich mit darauf gerichtet werden, daß er zu dessen Erfüllung getreulich mitwirken, und keine dem entgegenlaufende Handlung weder aus eigenem Antrieb noch aus fremdem Geheiß, es komme auch von wem es wolle, verrichten, widrigenfalls allen daraus entstehenden Schaden für den Regierungs-Nachfolger oder für die Staatsgläubiger auf sich nehmen wolle. Diese Verpflichtung macht jeden Dicasterial-Vorsteher, Rath und Diener, der zur Anerkenntniß eines Anlehens oder eines Vorgenusses, ehe ihm eine der oben benannten Rechtmäßigkeits-Ursachen glaubhaft vorgelegt worden wäre, stimmt, oder jedem der zur Aufnahme und Erhebung eines solchen Geldvorschusses ohne die vorgeschriebene

Rechtmäßigkeits-Zeugnisse mitwirkt, oder der eine Zurückhaltung der Zins- und Kapital-Zahlungen ohne neue Förmlichkeiten, wie sie oben geordnet sind, veranlaßt oder vollbringt, und nebst ihm auch, wenn er nicht mehr wäre, seine Erben, (jedoch diese nur binnen fünf Jahren, den nächsten nach seinem Tode oder Dienstaustritt) verbindlich, dem Regierungs-Nachfolger oder dem Staatsgläubiger, der dadurch in Schaden gekommen wäre, diese auf Begehren zu ersetzen. Müßte es jemals zu einem solchen Ersatz kommen, so sind zwar alle Diener, welche dabei im Fehler waren, nach jenem Verhältniß daran zu leiden schuldig, in welchem zur Zeit der Contravention ihre Besoldung gegen einander gestanden ist, jedoch soll der Gläubiger des Staats, wenn der im Fall wäre, zu klagen, an jenen Theilungs-Maasstab nicht gebunden seyn, sondern er mag den- oder diejenige aus den Schuldhaften, welche er will, zum Beklagten machen, und diesen überlassen, ihren Regreß an die übrige Mitschuldige auf ihre Kosten und Gefahr zu nehmen.

XVII.

Damit jedoch diese Forderung an die jeweilige Diener Unsers Staats mit Billigkeit gemacht werden könne; so setzen Wir voraus, es werde jeder Regent die wohlthätige Absicht dieses Unsers Status, und das, was seine Würde fordert, stets vor Augen haben, mithin an keinen seiner Diener hohen oder niedern Standes wissentlich eine Anforderung machen, welche wider irgend einen Theil der hierin verzeichneten Anordnungen stritten, noch wenn es etwa unwissentlich geschehen wäre, den bescheidenen Gegenvorstellungen das Gehör versagen, weniger noch solche oder andere auf dieses Statut gegründete Handlungen oder Unterlassungen derselben in Ungnaden aufnehmen, oder gedenken, und irgend einem Diener dessen über kurz oder lang mittelbar oder unmittelbar entgelten lassen, am allerwenigsten ihnen ohne ein hinlängliches und rechtlich erhobenes Vergehen die mit ihren Dienststellen verbundene Ehrenrechte oder Geldvortheile und Nutzungen entziehen oder schmälern. Auf diese Erwartung gründen Wir die

Forderung an diese Diener, daß sie auf jedes einlaufende höhere Ansinnen, das sie mit der hierdurch übernommenen Pflicht nicht zu vereinbaren wüßten, zuerst bei der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde (also der Executiv-Diener bei seinem Provinz-Collegio, dieses, wo nöthig, bei der obersten Finanz-Behörde, so wie diese bei dem Regenten selbst) Gegenvorstellungen machen und die Gründe dazu deduciren sollen. Würde auf dem Ansinnen beharret, und nicht den anfragenden Stellen dabei eine solche Beschaffenheit eröffnet, wobei sich diese beruhigen und daraus die Ueberzeugung der Rechtmäßigkeit schöpfen möchten; so soll jede derselben unverholen unmittelbar bei der obersten Regierungs-Behörde zum Geheimenrath die Anzeige machen, welcher alsdenn eine geheime Conferenz-Berathschlagung darüber einleiten muß, durch deren Beschluß der Bescheid zu ertheilen ist. Erfolgt dieser Schluß beharrend auf der vorigen Anordnung, alsdann ist die Executiv-Stelle oder die anfragende Zwischen-Behörde aller Pflicht und Verantwortlichkeit desfalls entladen, als welche nun allein denen Conferenz-Mitgliedern heimfällt, und jene müssen nun ohne weiters den Befehl befolgen. Erfolgt der Schluß verneinend, so kann und darf die Executiv-Stelle sowohl, als die Zwischenbehörde dem Befehl keine Folge leisten, noch sich dadurch von dem in dieser pragmatischen Sanction vorgezeichneten Weg der Ordnung abbringen lassen, und hat sich dazu des Beistandes und der Vertretung der obersten Staatsbehörde zu gewärtigen.

XVIII.

Auf daß auch die Mitglieder der obersten Staatsbehörden selbst jener Pflicht gegen ihre Amtsuntergebene Diener und ihrer eigenen Pflicht für Erfüllung dieses Statuts ein Genüge leisten können, so sollen sie, wenn wider Verhoffen je einmal ihren bescheidenen Vorstellungen kein Gehör gegeben, oder gar unbillige Zudringlichkeit ihnen entgegengesetzt werden wollte, durch Schreiben die sämmtliche Agnaten Unsers Großherzoglichen Hauses, welche das achtzehente Jahr zurückgelegt haben, mit Vorlegung des Falls um Vermittelung ersuchen, welche

Ihrem Interesse und Ihrer Würde gemäß finden werden, die Vermittlung eintreten zu lassen, und die Dienerschaft gegen Schaden aus treuer Erfüllung ihrer Pflichten zu bewahren. Damit aber ist den Dienern nicht benommen, wenn die Agnaten allzuschwach oder allzulangsam einwirken würden, selbst die richterliche Hülfe für sich und für die Bewahrung ihrer Pflicht aufzurufen, und bei den Landesgerichten sowohl gegen den Fiscus als auch gegen jeden Diener, der ihm dazu wider sie Hülfe und Beistand leistete, für den Staat die Handhabung dieser Pragmatik und für sich den Ersatz alles Schadens und Kostens in den schnellsten und kürzesten Rechtswegen zu suchen und zu erwirken, deren Vollziehung zu hemmen kein Diener oder Unterthan Unsers Staats sich unterfangen soll.

XIX.

Dieses ganze Statut betrifft jedoch nur die Schulden, welche erst nach dessen Verkündung aufgenommen werden; alle jene hingegen, welche unstrittig und erweislich vor dieser Zeit von Uns aufgenommen, übernommen oder sonst mittelst geeigneter Rechtstitel auf Uns und Unsere Lande gekommen sind, bleiben bei derjenigen Gültigkeit und in jenen Heimzahlungs-Verhältnissen, welche sie nach den Reichs- und Unsern ältern Haus-Gesetzen haben, und werden Wir über deren Richtigstellung und Heimzahlungs-Fundirung noch eine besondere An- und Ausweisung fertigen lassen.

XX.

Nachdem Wir gegenwärtiges Familien-Statut Unsers Herrn Enkels des Erbgroßherzogs Karl Ludwig und Unserer Herren Söhne der Markgrafen Friedrich und Ludwig Liebden, Liebden, Liebden zu Ihrer Beitritts-Erklärung vorgelegt und Sie zum Zeugniß Ihrer Miteinwilligung Ihre Unterschrift der Unsrigen beizusetzen zugesagt haben, so verordnen Wir, daß solches in Kraft eines Landgrundgesetzes gelten, deßhalb in zwei gleichlautenden Originalien ausgefertigt, davon auf begebende Fälle zur Handhabung Eines Unserm Oberhofgericht zugefertigt, und eines in Unserm Hauptarchiv niedergelegt werden soll; zugleich lassen Wir solches durch das Regierungs-

blatt und die Provinzialblätter Unserer Lande verkünden, wollen auch, daß innerhalb einem Jahr von jedem neuen Regierungs-Antritt an solches in diesen Blättern von neuem zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Hieran geschieht Unser Wille.

Urkundlich Unserer eigenen auch beigesetzten agnatischen Unterschrift und Besieglung. Gegeben Baden den 1. Oct. 1806.

Karl Friedrich. (L. S.)

Karl,	Friedrich,	Ludwig,
Erbgroßherzog zu Baden.	Markgraf zu B.	Markgraf zu B.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit Special-Befehl
Ring.

Provzbl. der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 97, 98 S. 421 und 429.
„ „ Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 47, 48 S. 361 und 369.
„ des obern Fürstenthums 1807 Nr. 2, 3, 4, 5 S. 5, 13, 21, 29.
„ 6, 7, 8 „ 37, 45, 53.

Nr. 656.

Decretum Generale an die Obervogteien, auch sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft, dd. Karlsruhe den 3. Oct. 1806. I. S. Nr. 6108.

Scribenten, welche von einer Bedienstung abgehen, sollen keine unerörterte Geschäfte mit sich nehmen.

Da bisweilen die in Staatsdienste eintretende Scribenten noch unerörterte Theilungen, Gant- und andere Geschäfte zur Beendigung an ihre neue Dienststelle mitgenommen haben, und dadurch Verzögerung der Geschäfte und andere Inconvenienzien sich ergeben haben; so werden, zu Vermeidung dieses, die Obervogteien, auch sämmtliche Ober- und Aemter anmit angewiesen, inskünftige keinem Scribenten, der in Dienste nach Karlsruhe oder anderswohin einberufen wird, zu gestatten, bereits angefangene Geschäfte bei seinem Aufzug zu Be-

endigung mitzunehmen, sondern sich solche vor dem Abzug der Scribenten vorstürzen, und wegen der etwa bereits darauf empfangenen Gebühren gehörige Liquidation vornehmen zu lassen. Decretum q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 84 S. 365.

Nr. 657.

Erklärung über das Verbot der Nichtigkeits-Klage.

In Unserer Obergerichtsordnung §. 168 und 175 ist bestimmt, daß nur gegen Urtheile der Amtsbehörden, nicht aber gegen Hofgerichtliche Urtheile die Nichtigkeits-Klage Platz greife, deren Begründung in Materialibus durch ein eigenes Edict im Regierungsblatt 1804 Nr. 15 von Uns ihm bestimmte Regeln erhalten hat, nach welchen es dann Fälle gibt, wo sie zu Anfang oder mitten im Laufe des Prozesses unter andern auch jedesmal da Statt findet, wo der Proceß eine wesentliche durch den ganzen Lauf der Sache fortwirkende Misleitung durch eine richterliche Verfügung oder Pflicht-Unterlassung erhielte, mithin durch Endurtheil nicht mehr gänzlich rückfällig gemacht werden könnte. Zugleich ist in Unserer gedachten Obergerichts-Ordnung festgesetzt, daß alle im Lauf eines Prozesses vorkommende richterliche Auflagen in der Gestalt bloßer richterlicher Anweisungen gegeben werden, und wo dieses geschieht, die richterliche Verfügung keinen Rechtsmitteln unterliegen sollen; wenn nun aber Uns vorgelegt worden ist, daß hierdurch Fälle entstehen können, wodurch einen unheilbaren Mißgriff in der Instruction eines Prozesses, der an einem Obergericht anhängt, die Parthie, die nun dagegen der Nullitäts-Klage sich nicht bedienen kann, weil sie gegen Obergerichtlichen Anordnungen nicht zuläßig ist, und der ordentlichen Rechtsmittel der Revision sich nicht bedienen darf, weil sie nur gegen Endurtheile gestattet sind, unwiederbringlich benachtheiligt werde; so erklären Wir Unser Verbot der Nichtigkeits-Klage dahin, daß statt deren die Revision in

allen jenen Fällen eintrete und zugelassen werden müsse, die Verfügung, wogegen sie ergriffen wird, sey der Form nach, wie sie wolle, wo die Beschwerde auf einen bestimmten Artikel jenes Edicts über die Nichtigkeiten der Prozesse gestützt wird, wobei jedoch die Beschuldigung von Nichtigkeiten vermieden bleiben muß; hieran geschieht Unser Wille. Baden den 4. Oct. 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 83 S. 361.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 42 S. 321.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 40 S. 284.

Nr. 658.

Verkündigung

des am 5. Oct. 1806 mit dem Großherzoglichen Hause Hessen wegen der Souverainität über die zwischen den beiderseitigen Staaten liegende Ritterschaftliche Orte abgeschlossenen, und am 8. ejusdem von Ihro Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden ratificirten Theilungs-Vertrags.

Da über die Auslegung der Conföderations-Acte vom 12. Juli zwischen den Commissarien der Großherzoge von Baden nnd Hessen K. H. K. H. mehrere Zweifel entstanden sind, so haben sich solche, in Gefolg mehrerer deshalb unter Vermittlung der französischen Uebergabs-Commissarien statt gehabten Conferenzen, endlich über Nachstehendes vereinbart:

Art. 1. Der Großherzog von Baden verzichtet auf alle Ansprüche an diejenige Ritterschaftliche Besitzungen, welche in den alten souverainen Staaten des Großherzogs von Hessen, so wie auch in der von nun an ebenfalls der Hessischen Souverainität unterworfenen Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg eingeschlossen sind, besonders und namentlich auf die Herrschaft Fränkisch Grumbach und Zubehörde, den Ort Georgenhausen, und die inclavirte Ritterschaftliche Antheile an denen mit den Herren Grafen von Erbach gemeinschaftlich besessenen Ortschaften Leutenan, Gumpen und Winterkasten.

Art. 2. Der Großherzog von Baden treten ab und überlassen dem Großherzog von Hessen ihre Mitberechtigung auf die Souveränität der zu dem Canton Ottenwald gehörigen Ritterschaftlichen Orte: Bürkenau und Kallstadt. Ebenso wird

Art. 3. Von dem Großherzog von Baden die Großherzoglich Hessische Souverainität über die in ebengedachtem Canton gelegene Herrschaft Rothenberg insoweit anerkannt, als solche Kraft eines im Jahr 1797 abgeschlossenen, von Sr. Königlichen Majestät von Deutschland bestätigten Vertrags dem Herrn Grafen von Erbach Fürstenau gegenwärtig noch eigenthümlich zusteht, mithin seit dieser Zeit deshalb keine Retrocession Statt gehabt hat. Ihro Königliche Hoheit verzichten auf alle Ansprüche, welche Sie aus dem Grund der Contiguität an gedachte Herrschaft und die davon abhängende Weiler: Heimbronn, Fickenbach und Kortelsgrund hätten machen können.

Ihro Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen lassen die Ansprache fallen, welche derselbe auf den Ort Mosbronn hätte machen können, nachdem die betreffende Acten vorgelegt worden sind.

Art. 4. Der Großherzog von Baden leisten Verzicht auf die Ortschaften: Wirth und Trennfurth, und willigen ein, daß sie auf immer der Souverainität des Großherzogs von Hessen unterworfen werden.

Art. 5. Dagegen und in Betracht der obbemerkten Verzichtleistungen treten der Großherzog von Hessen ab, und überlassen an den Großherzog von Baden die Souverainität über den dem Herrn Fürsten von Löwenstein gehörigen, dem Großherzog von Hessen durch Art. 24. der Rheinischen Bundesacte ausdrücklich zugeschiedenen Flecken Heubach, so wie auch den Ritterschaftlichen Ort Lautenbach am Mayn (Grundherr von Fechenbach.)

Art. 6. Gleichergestalten verzichten der Großherzog von Hessen auf alle Ansprüche, welche Höchstdieselben aus dem Grunde eines Zusammenhangs mit ihren Besitzungen im Kreichgau und der umliegenden Gegend an die Masse der Ritterschaftlichen Gebiete im Kreichgau formiren könnten, und treten

alle Ihre desfallsige Rechte an des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit ab.

Art. 7. Und da endlich von Seiten des Hauses Baden wegen einiger alten Staatsdienstbarkeiten, welche demselben von dem Fürstlichen Hause Leiningen, als Nachfolger in die desfallsige Rechte der Mainzischen und Pfälzischen Kur, so wie auch der Abtei Amorbach angefallen sind, über die zu dem Gräflich Erbachischen Amt gehörige Ortschaften: Untersensbach, Hebstoll, Kailbach, Gallenbach und Hesselbach einige Rechte der hochgerichtlichen und Cent-Herrlichkeit angesprochen worden, deren Ausdehnung sich das Gräflich Erbachische Haus, welches das Recht der Besteuerung und andere Hoheits-Rechte daselbst ausübt, beständig widersetzt hat: so entsagen des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit zu Genügung des Art. 34. der Rheinischen Bundesacte und in Betracht der obbemerkten Verzichtleistungen, zu Gunsten des Großherzogs von Hessen Königliche Hoheit auf alle Rechte der hohen Gerichtsbarkeit, welche Höchstdieselbe über obgedachte 5 und etwa über andere Ortschaften der Grafschaft Erbach besonders über die Hälfte des zu der nunmehro Hessischen Herrschaft Breuberg gehörigen Orts Kirchberfurt zustehen könnten, mit Ausnahme jedoch der Zehenden und anderer Grundrechte, deren ruhiger Genuß bis zu einem künftigen Austausch oder sonstigen Arrangement dem Hause Baden verbleibt.

Indessen verzichten der Großherzog von Hessen ausdrücklich zu Gunsten des Hauses Baden auf alle Rechte und Ansprüche an die Ortschaften Kunzenbach und Ritschweyer, die dem Herrn Grafen von Erbach gehören, und mit dessen übrigen Besitzungen nicht zusammenhängen. So geschehen u. s. w. Darmstadt am 5. October 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 12 S. 46.
„ „ „ Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 4 S. 25.

Nr. 659.

Zu Vermeidung der Gemeindsprozesse auf Kosten der Gemeindskassen.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc.

Um zu verhindern, daß die Gemeinden in Unsern Landen sich nicht auf Kosten und zum Schaden der Gemeindskassen in unnöthige Prozesse verwickeln, haben Wir bereits unter dem 6. Juli 1791 eine Verordnung ergehen lassen.

Nachdem Uns aber neuerlich einige Abänderungen in dieser Verordnung als zweckmäßig in Vorschlag gebracht worden sind, Wir auch in Erfahrung gebracht haben, daß nicht in allen Unsern dermaligen Landestheilen hierin die gehörige Vorkehr getroffen sey; so finden Wir für nöthig, für Unsere sämmtliche großherzogliche Staaten zu verordnen und festzusetzen:

1) Wenn eine Gemeinde bei einem in- oder ausländischen Untergericht einen Rechtsstreit anfangen, und klagend auftreten will, worin Advokaten zugelassen werden, oder wo das Object 100 fl. oder darüber beträgt, da soll das Oberamt oder Amt die Gemeinde Mann für Mann über die Einwilligung hierzu vernehmen.

2) Sobald zwei Drittel der Bürger einwilligen, dann soll bei der Oberpolizeilichen Staatsbehörde der Provinz, in welcher die Gemeinde liegt, angefragt werden, ob diese die Erhebung des Streits mit wahrscheinlichen Erfolgs-Hoffnungen verbunden achte.

3) Erst, wenn auch die Regierungs-Genehmigung erfolgt, soll der Prozeß auf Kosten der Gemeindskasse geführt werden dürfen.

4) Ein gleiches soll auch vorangehen, wenn eine Gemeinde einen Rechtsstreit bei einem in- oder ausländischen höhern Gericht entweder als Klägerin in erster Instanz, oder sonst als Appellantin, Quärulantin oder Implorantin in zweiter oder dritter Instanz, durch Appellation oder durch ein anderes Devolutiv-Rechtsmittel anhängig machen will, und zwar

in letzterm Fall, ohne Unterschied, ob die Gemeinde, welche diesen weitern Zug suchen will, in erster Instanz Klägerin oder beklagt gewesen sey?

5) Sobald nicht zwei Drittel der Bürger in die Prozeßführung willigen, oder sobald die Regierungs-Genehmigung nicht erfolgt, sollen die Kosten ohne weiters denen, die den Prozeß führen wollen, zugewiesen werden.

6) Jedoch soll ihnen für diese Kosten der Ersatz aus der Gemeindskasse auf den Fall vorbehalten bleiben, wo durch ein rechtskräftiges Definitiv-Urthel der Rechtsstreit entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen der Kosten werthen Theil, zu Gunsten der Gemeinde entschieden worden ist.

Hieran geschieht Unser Wille, und hat sich hiernach Jedermann zu achten. Gegeben Baden den 13. October 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 90 S. 389.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 45 S. 345.

Nr. 660.

(Nr. 7221/22 I. S.) Da nach einer auf dem Ueberrhein erlassenen Verordnung Niemand ohne einen obrigkeitlichen Paß auf das linke Rheinufer dermalen passiren darf; so wird solches sämmtlichen Stadtvogteien und Aemtern der Pfalzgrafschaft hierdurch bekannt gemacht, um die deßfallsige Verkündung in ihren Amtsbezirken sogleich zu veranlassen, damit Jedermann, welchem dermal Geschäfte in die jenseitige Gegend obliegen möchten, sich hiernach zu benehmen wisse.

Mannheim den 14. October 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 42 S. 322.

Nr. 661.

Die ärztlichen Deservitten- und Apotheker-Arznei-Kosten-Verzeichnisse betreffend.

(7250 I. S.) Da zeither fast immer der Fall gewesen war,

daß in den bei den Aemtern übergebenen, und zur Moderation eingesendeten ärztlichen Deservitten-Verzeichnissen der Tag und das Datum der geleisteten Arztes-Besuchen umgangen, und diese nur summarisch bemerket, auch von den Apothekern die Arzneikosten-Verzeichnisse ohne Mitbeifügung der Original-Rezepten übergeben worden seyen, so werden hiedurch sämmtliche Aemter und Physikate der Pfalzgrafschaft nachdruksamst angewiesen, bei künftiger Stellung und Einsendung dergleichen Rechnungen oder Deservitten-Verzeichnissen darauf besonders zu sehen, daß die Distrikts-, Heb- und Wundärzte (leztere mit besonderer Bemerkung ihrer effectiven Dienst- und Anstellungsklasse) ihre gemachten Besuche und Reisen durch genaue Angabe des Tags und Datums bezeichnen, zugleich auch mit anmerken, ob sie wirkliche Besoldung nebst Pferdsfourage beziehen, und wie weit die Entfernung des Wohnortes des Kranken von jenem des Physikats, oder sonstiger Lizenz-, Heb- oder Wundärzten jedesmal gewesen sey? — Endlich auch die Apotheker unter strenger Ahndung die Original-Rezepten ihrer Arzneikosten-Verzeichnisse, ohne welche eine Revision und Moderation nicht möglich ist, jedesmal beilegen, sohin nur die in der angegebenen Weise gestellte Deservitten- und Arznei-Lieferungs-Verzeichnisse bei öffentlichen Stellen anzunehmen, und einzubefördern.

Mannheim den 17. October 1806.

Großherzoglich badenscher Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 45 S 346.

Nr. 662.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. urkunden und bekennen hiermit:

Demnach wegen Nichtabtretung der Uns in dem 14. Artikel des zu Paris am 12. Julius 1806 abgeschlossenen rheinischen Bundesvertrags zugeschiedenen königlich würtembergischen

Stadt Tuttlingen und des am rechten Ufer der Donau gelegenen Theils des Oberamts gleichen Namens, gegen ein anderes angemessenes Aequivalent, ferner wegen Vollendung des wechselseitigen Tausch- und Epurations-Geschäfts, das durch eine von beederseitigen Gevollmächtigten zu Regensburg den 10. December 1802 abgeschlossenen Präliminar-Convention eingeleitet wurde, zwischen dem königlich würtembergischen ausserordentlich bevollmächtigten Gesandten an Unserm Hof, Chef des Büreau des auswärtigen Departements und Director der königlichen Posten, Kammerherrn Grafen von Taube, und Unserm hierzu besonders beauftragten Geheimenrath und Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Ludwig von Edelsheim, Großkreuz des Ordens de la Fidelité, ein Vertrag in zehen Artikeln auf Unsere Ratifikation hin, abgeschlossen worden ist, welcher also lautet:

Se. Majestät der König von Würtemberg ꝛc. und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden ꝛc. von dem gleichlebhaften Wunsch geleitet, ein freundnachbarliches gütliches Uebereinkommen, wegen Bestimmung des, von Sr. Königlichen Majestät von Würtemberg an des Herrn Großherzogs von Baden Königliche Hoheit, angebotenen Aequivalents, für die, durch den Art. 14 der zu Paris abgeschlossenen Conföderations-Akte abzutretende Stadt Tuttlingen, und den am rechten Ufer der Donau gelegenen Theils des Oberamts gleichen Namens, zu treffen; dann aber auch durch Austauschungen und gegenseitig zu cedirende Orte, Rechte und Gefälle, Ihre beiderseitigen Staaten zu epuriren; auf diese Art aber mehrere bestandene Gränzirrungen und Collisionen zu beseitigen und eine gleichwünschenswerthe vertrauliche Zusammensicht und Eintracht zu begründen: Haben zu Erreichung dieses Zwecks, und zwar Se. Majestät der König von Würtemberg, allerhöchst Ihren außerordentlich bevollmächtigten Gesandten am Großherzoglich Badischen Hof, Chef des Büreau des auswärtigen Departements und Director der Königlichen Posten, Kammerherrn Grafen von Taube, und Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden Höchstihren

wirklichen Geheimenrath und Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Edelsheim, Großkreuz des Ordens de la Fidelité, mit den nöthigen Autorisationen und Vollmachten versehen, welche sodann mit Zugrundlegung der ältern, schon seit dem Jahr 1802 angeknüpften und zum Abschluß gestandenen Tausch-Unterhandlungen, über folgende Punkte übereingekommen sind.

So viel

A. Die neuen Unterhandlungen

betrifft;

Art. 1.

treten des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit an die Krone Würtemberg ab:

a) die Stadt Tuttlingen, sammt dem auf der rechten Seite der Donau gelegenen Theil des Amts dieses Namens, so wie Höchstdenenselben solche durch den zu Paris unter dem 12. Juli d. J. abgeschlossenen rheinischen Bundesvertrag zugeschieden worden sind; nicht weniger

b) dero Rechte und Ansprache an die Hoheit und Lehenherrlichkeit über die zum Ritterverein gehörig gewesene Freiherrlich von Enzbergische Herrschaft Mühlheim an der Donau bei Tuttlingen;

c) Höchstdero Rechte und Ansprache an die zu den Breisgauischen Klöstern St. Blasien und St. Peter gehörig gewesene Schaffneien zu Mengen und Bissingen, mit allen im Königreich Würtemberg gelegenen, dazu gehörigen Gütern, Renten und Rechten, nichts davon ausgenommen, als was im Umfang des Großherzogthums Baden liegt und fällig ist, und entsagen

d) allen gemachten Ansprüchen auf die den Klöstern in Villingen zuständig gewesene Effecten.

Dagegen

Art. 2.

Uebergeben des Königs von Würtemberg Majestät an das Großherzogthum Baden:

a) den durch den Preßburger Frieden allerhöchst denen-

selben zugefallenen und abgetretenen Antheil am Breisgau, so wie

b) den Theil von dem Stadtbann und Stadtgebiet der Stadt Villingen, welches links der Brigach liegt, weiter

c) von den zur Johanniter-Commende in Villingen gehörigen Orten die drei nachfolgende, nemlich Neuhausen, Oberschach und Thierheim, sodann

d) statt des vierten, Namens Weigheim, den Ort Oberacker, unfern Gochsheim, mit allen darin befindlichen Körperschaften und Stiftungen, sammt allen dazu gehörigen Renten, Gütern und Gefällen, — nur jene Besitzungen, Rechte und Gefälle der Commende und des Klosters St. Georgen in Villingen ausgenommen, welche in den königlich würtembergischen Landen gelegen, oder von dem Umfange derselben umschlossen sind; sodann

e) das Schloß Sponeck im Breisgau mit allen dasigen Zugehörden, und

f) die dem Königreich Würtemberg angehörige Güter und Gefälle in der Ortenau.

Art. 3.

Es ist verglichen, daß

a) Keinem der hohen kontrahirenden Theile, noch dessen Körperschaften, auf diesen wechselseitig abgetretenen Stücken irgend ein Staats-Hoheits- oder Eigenthums-Recht verbleibe, sondern alles frei von allem auswärtigen Verband an seinen neuen Herrn übergehe; auch

b) gehen mit solchen alle dazu gehörigen Capitalien, Rückstände und laufende Gefälle, ohne weitere Untersuchung oder Vorbehalt über, so weit sie nicht im Lande des abgetretenen Theils angelegt sind, und respective ausstehen; und sollen

c) diese wechselseitigen Abtretungs-Gegenstände hiermit, ohne weitere vorgängige oder nachfolgende Evalvation, für gleichauf getauscht gelten, und gleich jetzt ohne weitern Vorbehalt übergeben, annebst

d) verspricht die Krone Würtemberg wegen der, Kraft voriger Artikel an sich gezogenen und zurück behaltenen Pflege,

Capitalien und Gefällen Breisgauer Klöster, einen verhältnißmässigen Beytrag zu der Pension der Kloster-Geistlichen, so lange diese Last noch andauern wird, zu übernehmen, dessen Betrag demnächst besonders verglichen wird.

Was sodann

B. Die alten Tauschhandlungen

anlangt, so tritt

Art. 4.

die Krone Würtemberg an das Großherzogthum Baden ab:

Die Ortschaften:

Altlußheim, Neulußheim, Waldangeloch zur königlich würtembergischen Hälfte, Unteröwisheim, Gochsheim, Bannbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach, Nußbaum und Nordweil im Breisgau, unter ausdrücklichem Vorbehalt der noch nachzuholenden Evalvation der ehemaligen Teutsch-Ordenschen Zehenden in Grünwettersbach und Mutschelbach; sodann an

Einzelnen Gefällen:

1) Sämmtliche Alt-Würtembergische Cammeral-Gefälle in Alt-Badischen Landen, einschließlich einiger Pfarr-Gefälle, nach dem im Jahr 1805 gefertigten und der Großherzoglich Badischen Kommission übergebenen Verzeichniß; wovon jedoch die darin zwar ebenfalls benannten, aber zur Cession nicht mehr geeigneten königlich würtembergischen Gefälle im Konzenbergischen nunmehr zurückgezogen, und nicht an Baden abgetreten werden;

2) Sämmtliche zum königlich würtembergischen Kirchengut gehörige Gefälle in den Alt- und Neu-Badischen Landen, nach der tabellarischen Berechnung vom 26. Juni 1804;

3) Die königlich würtembergische Pflege zu Pfullendorf mit allen Zugehörden;

4) Das ehemalige Helmstädtische Einsechstel Zehenden zu Oestringen;

5) Die Reebgüter zu Markdorf und Hedingen; ferner an

Lehenherrlichkeiten:

Die Lehenrechte zu Epfenbach und Spechbach, jene über

den Pfarrsatz zu Blaichheim und über das von Gemmingische Jagen im Hagenschieß. Sodann verzichtet die Krone Würtemberg auf die Lehenherrlichkeit über die Burg Strahlenberg und über die der Stadt Schriesheim, über den Zehend-Antheil der geistlichen Administration in Oestringen und den Pfarrsatz daselbst. Annebst

Einzelne Rechte

betreffend, so verzichtet

a) die Krone Würtemberg auf den Anspruch: wornach nur würtembergische Candidaten zu den badischen Pfarreien Zaisenhausen und Gelshausen nominirt werden sollten, so wie ferner

b) auf den von der Pflege Maulbronn nachgeforderten Wein- und Fruchtgült-Rückstand vom Bruchsaler Zehenden, ingleichem

c) auf die Besteurung der Birkenfelder Güter in der Dietlinger Markung, welche des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit, dergestalt jedoch heimfällt, daß der Durchschnitts-Ertrag nach den Evalvations-Prinzipien zu eruiren, und von Großherzoglich Badischer Seite noch zu vergüten ist. Endlich

d) auf alle Bau-Concurrenz, die dem Großherzoglich Badischen Zehend-Antheil zu Weinsheim obgelegen, welche Bau-Pflichtigkeit von der Krone Würtemberg übernommen wird.

Art. 5.

Der Großherzoglich Badische Hof tritt, vermöge Eingangs gedachter Tauschhandlungen an die Krone Würtemberg ab:

Die Ortschaften:

Weilheim, Wurmligen, Seitingen, Oberflacht und Durchhausen, welche zusammen die Herrschaft Conzenberg ausmachen, sodann den badischen Antheil an Großgartach, auch die Orte: Unterniebelsbach, Pfauhausen und Neuhausen, leztern jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der noch nachzuholenden Evalvation sowohl der Schatzung oder Rittersteuer, als des Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens des dort noch bestehenden Frauenklosters. Sodann an

Einzelnen Gefällen:

a) Die Badische Pflegen, Eßlingen, Schorndorf, Besigheim, Mönnsheim, Gechingen und allem, was darein gehört;

b) Die Gült- und Zehend-Gefälle in Trossingen und Schura, die Gefälle der Domfabrik und Domprobsteylichen Lehen zu Aldingen, die Schuppes-Gefälle zu Seitingen und sämmtliche Gefälle zu Tuttlingen. Nicht weniger an

Lehenherrlichkeiten

Die Lehenherrlichkeit über das halbe Dorf Kaltenwestheim, welches Albrecht von Liebenstein und Graf von Gronsfeld an Würtemberg gebracht haben, (vorbehaltlich jedoch der besondern Ansprüche, die man Großherzoglich Badischer Seits an die Vasallen von Liebenstein zu machen hat, welcher Vorbehalt aber nie zur Beunruhigung oder Beeinträchtigung der Rechte der Krone Würtemberg soll gebraucht werden können,) die Lehenherrlichkeit über das Schloß Obermönnsheim, die Reichenauischen Lehne zu Trossingen, Deislingen und Tuttlingen. Endlich

Einzelne Rechte betreffend,

Begeben des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit Sich Ihrer wegen des Fürstenthums Constanz, dann wegen des Stifts Baden, in dem Königreich Würtemberg gehabten geistlichen Lehenschaften oder Pfarrsätzen; sodann der Ansprüche auf Herrenalb und Reichenbach und deren Zugehörden. Höchstdieselben überlassen auch an des Königs von Würtemberg Majestät sämmtliche Jagden, welche bisher in den Königlich Würtembergischen Bännen von dem Großherzoglich Badischen Oberforstamt Pforzheim ausgeübt worden, in so weit diese Bänne mit den dazu gehörigen Ortschaften nicht an das Großherzogthum Baden übergehen, und mit einstweiliger Ausnahme der Jagdbezirke in- und um den Dobel, welche so lange, bis die Dobler Differenzien in unten benannter Weise werden ausgeglichen seyn, in statu quo verbleiben.

Art. 6.

Zur nähern Bestimmung der, bereits im wesentlichen bei den ältern Tausch-Verhandlungen verabredeten Bedingungen,

unter welchen diese Abtretungen geschehen sollen, so wie zur vollständigen Evalvation aller gegenseitig abgetretenen Objecte, sollen unmittelbar nach der vollendeten Immission in diese Objecte, Bevollmächtigte der beiden Allerhöchst- und höchsten Höfe zusammentreten, um die letzte Hand an die Sache zu legen; mithin zuerst die Evalvation der noch zu bilancirenden Gegenstände berichtigen, sodann, unter Zugrundlegung der ehehin stipulirten 40,000 fl., welche Se. kön. Maj. von Würtemberg an Se. kön. Hoheit den Großherzog von Baden herauszubezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilancirten Werths der beiderseits neu hinzugekommenen Gegenstände, das alsdann sich ergebende Verhältniß berechnen, nach dem Resultat desselben aber, je nachdem sich auf Königlich Würtembergischer oder Großherzoglich Badischer Seite ein Ueberschuß zeigen wird, über die Ausgleichung desselben übereinkommen, und alle übrige, nach der Natur dieses Geschäfts und der einzelnen Gegenstände noch weiter erforderliche Bestimmungen festsetzen, auch insbesondere wegen der Dobler und Ebersteinischen Gränzirrungen das Nöthige einleiten, das ganze Geschäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortsetzen, und auf beiderseitige Ratification eine endliche Uebereinkunft abschließen.

C. In Beziehung auf beiderlei Tausch-Gegenstände

ist sodann noch folgendes bedungen und verglichen worden:

Art. 7.

Die Ortschaften und Gegenstände des alten und neuen Tausches werden, ohne auf jene Evalvation etwas auszusetzen, alle, so wie vorhin in dieser Urkunde benahmt sind, sogleich nach der Ratifikation dieses Tractats wechselseitig und Zug für Zug übergeben.

Art. 8.

Jeder Theil wird dem andern alle zu seinem Loos gehörige Acten längst in einem halben Jahr, gesammelt aus dem Archiv, den Dicasterial- und Amts-Registraturen, vollständig und gewissenhaft, mit kurzem Verzeichniß gegen Quittung

übergeben, auch die etwa aus Versehen zurückbleibende, so wie sie vorgefunden werden, getreulich nachliefern, mithin alle seine betreffende Räthe und Diener dazu bei ihren Pflichten anweisen.

Art. 9.

Diejenigen Personen, welche aus den ein- und anderer Seits abgetretenen Orten unter dem Militär Ihres bisherigen Landesherrn dienen, ohne Unterschied, ob sie durch Auswahl oder Werbung darunter gezogen worden, sollen, sobald es geschehen kann, und es in dem dermaligen Augenblick ohne Nachtheil für den Militärdienst des einen oder des andern Theils möglich ist, an denjenigen der beiden kontrahirenden Souverains abgegeben werden, in dessen Unterthanschaft ihr Heimathsort nunmehro, Kraft dieses Vertrags, übergeht.

Art. 10.

Dieser Vertrag soll in der kürzesten Zeitfrist und längstens in acht Tagen nach der gemeinschaftlichen Unterzeichnung ratificirt, und die Ratifications-Urkunde zu Karlsruhe, sammt den wechselseitigen Orts-Uebergabs-Befehlen gegenseitig ausgewechselt werden. Also abgeredet und unterzeichnet zu Karlsruhe den 17. October 1806.

(L.S.) Graf von Taube. (L.S.) Frhr. v. Edelsheim.

Als ertheilen wir nunmehro demselben seinem ganzen Inhalt nach Unsere volle Genehmigung, und versprechen, denselben getreulich zu vollziehen, stets festzuhalten, und die Unsere zu dessen Beobachtung anzuweisen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unserer ehevorigen, inzwischen noch nicht erneuerten Staatssiegels. So geschehen in Unserer Hauptstadt Baden den 18. October 1806.

(L.S.) Karl Friedrich.

Frhr. v. Edelsheim. Auf Sr. kön. Hoh. Specialbefehl.
vdt. Ring.

General-Decret.

Vorstehender Staatsvertrag wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, und soll, so wie ein

und anderseits die Uebergabe der vertauschten Orte bewirkt worden ist, sich alsdann jeder Diener und Unterthan des großherzoglichen Staats darnach gebührend achten, wobei übrigens zur Nachricht dient, daß provisorisch die Orte Gochsheim, Bannbrücken, Oberacker und Unteröwisheim in ein, den Provinz-Collegien der Pfalzgrafschaft unterstehendes Amt zu Gochsheim zusammengeschlagen werden, daß von den übrigen Orten Alt- und Neulußheim zum Amt Schwetzingen, Waldangeloch Würtembergischen Theils zu dem Amt Odenheim, das schon die diesseitige Hälfte administrirt, Nußbaum zum Amt Bretten, Mutschelbach zum Oberamt Pforzheim, Grünwettersbach und Palmbach zum Oberamt Durlach, und Nordweil zum Amt Kenzingen geschlagen ist, und daß wegen der Orte Neuhausen, Thierheim und Obereschach in der Gegend von Villingen, so wie wegen Sponeck am Kaiserstuhl noch besondere Resolution eröffnet werden wird, so wie die Orte Marbach und Klengen einstweilen an die Villinger Stadt-Jurisdiction, deren sie vorhin angehörten, zurückfallen.

Beschlossen im großherzoglichen Geheimenrath den 20. October 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 88 und 89. S. 373, 381 und 385.
Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 44 S. 337.

Nr. 663.

Insinuationsgebühren betreffend.

(B. G. Nr. 4126.) Auf geschehene Anzeige, daß die Dicasterial-Advokaten die Einschlüsse der an die auswärtige Hofgerichts-Bothen zu bewirkenden Insinuationen unfrankirt, und ohne Beischluß der Insinuationsgebühren übermachen, wird denselben befohlen, alle zur Insinuation abzusendende Piecen nicht allein portofrei, sondern auch mit Einschluß der Taxordnungsmäßigen Insinuationsgebühren, wenn die Principalen nicht selbst in loco der zu bewirkenden Insinuation wohnen,

an die auswärtigen Hofgerichtsbothen zu übersenden. Verfügt im großherzoglich badischen Hofgericht.

Mannheim den 21. October 1806.

Freiherr von Hacke.

Courtin. Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 45 S. 346.

Nr. 664.

Pflegschafts-Ordnung.

(B. G. R. 4134.) Da Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden den Entwurf zu einer Pflegordnung bei Verwaltung Hofgerichtlicher Gant- und Erbmassen vermöge geheimen Rathsbeschlusses vom 10. l. M. G. R. R. 4196 gnädigst genehmigt haben; so wird solcher hiermit, wie folget zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht:

§. 1. Sämmtliche im Rechtsstreite befangene Gant- und Erbmassen werden nicht zur gerichtlichen Deposition gezogen, sondern an Pfleger zum Einzuge und zur Verwaltung überlassen, oder, insofern die Interessenten das Geld nicht in Pflegschaft geben, sondern bei der herrschaftlichen Kasse es gegen geringern Zinsen anlegen wollten, in letzter Art der herrschaftlichen Kasse übergeben.

§. 2. So oft daher der Fall einer solchen Masseverwaltung eintritt, hat der bestehende Kommissarius die Kreditorschaft oder die sonstigen Interessenten mit ihrem Vorschlage eines Pflegers zu vernehmen, wobei dann sowohl bei Ernennung derselben, als dabei, wenn solche die Anlage bei einer herrschaftlichen Kasse vorziehen, die Mehrheit der Stimmen nach dem Gewichte ihrer Forderungen berechnet, entscheidend ist.

§. 3. Der also gewählte Pfleger ist durch die Kommission in Beisein des Procuratoris Creditorum Communis, oder einiger der bedeutensten Gläubiger respektive Interessenten mittelst feierlicher Gelübdung nach unten bemerkter Formel zu verpflichten.

§. 4. Der Pfleger hat sämmtliche zur Masse gehörige Güter

in gebührlichem Bau- und Besserung zu erhalten, den Umständen nach bestens zu verpachten, die dazu gehörigen Gelder da, wo sie zu erheben sind, einzuziehen, und gegen Versicherung auf liegende Güter, oder gangbare wohlversicherte und verbürgte Zinsen und Gülten verzinslich auszuleihen, und die Zinsen jährlich einzunehmen. Derselbe ist daher von den zu erhebenden Posten durch Protokollen-Extract in Kenntniß zu setzen, und hat innerhalb 6 Monate die bei dem Antritte seiner Pflegschaft vorhandenen Gelder, die in der Folge eingehenden innerhalb 2 Monate jedesmal anzulegen, oder bei Gericht die Unauffindlichkeit einer annehmlichen Anlagsgelegenheit anzuzeigen, da er sonst für längeren Verzug selbst zu haften hat. Bei anbefohlener Aufkündigung des angelegten Kapitals, welche der Pfleger sich durch den Schuldner oder sonst hinlänglich bescheinigen zu lassen hat, hat er dasselbe binnen drei Monaten einzuziehen, und wo eine gerichtliche Einklage nöthig wird, solche sogleich nach umloffener Aufkündigungsfrist bei der einschlagenden Behörde einzugeben, nöthigenfalls um die Justizbeförderungs-Befehle dahier anzustehen, überhaupt bis zur Ausklagung des Kapitals alles Rechtserforderliche zu besorgen. Die Schuldverschreibungen hat derselbe wohl zu verwahren, und nur im Falle, wo unter seiner Verwaltung solche sich befinden, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, dieselben bei Großherzoglichem Hofgerichte zu hinterlegen, gleiches auch rücksichtlich der Zins-Coupons zu beobachten, von welchen ihm die fällig werdenden nur auf einen Zeitraum von zwei Jahren auszuliefern sind.

§. 5. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe hat der Pfleger mit dem letzten Dezember jeden Jahrs zu schließen, und dieselbe bis zum letzten Jänner des nächstfolgenden Jahres bei Strafe eines Gulden für jede weitere Woche Großherzoglichem Hofgerichte sammt dem Duplikate vorzulegen, die Abhör derselben haben die ernannten Respicienten resp. Kommissarien in der einschlägigen Sache mit Zuziehung der Parthien oder ihrer Sachwalter, resp. in Gantsachen des Procuratoris Creditorum Communis, oder in dessen Ermanglung eines

von den übrigen Gläubigern zu Bevollmächtigenden vorzunehmen, und wie geschehen längstens bis zum letzten des nächstfolgenden Monats Aprils die Anzeige im Rathe zu machen, wo dann der Rechner einen Protokollar-Extract sammt dem Duplikate erhält, das Original aber ad acta zu legen ist.

§. 6. Als Belohnung passiren dem Pfleger von verwalteten Kapitalien, jedoch erst bei deren Widerauflieferung einen Kreuzer vom Gulden, von vereinnahmten Zinsen aber zwei Kreuzer vom Gulden.

§. 7. Wenn eine Sache zum Auszahlen reif ist, haben die einschlägigen Referenten auf die an den Pfleger zu erlassende Weisung zur Kapitals-Aufkündigung und Schlußrechnungs-Ablage anzutragen, wo dann die Abhör der Schlußrechnung gleichfalls innerhalb drei Monaten von deren Einlangung in obiger Art erfolgen muß.

§. 8. Die Registratur hat ein aus den Raths-Protokollen zu fertigendes Register der bestehenden Pflegschaften (zu welchem Behufe das Sekretariat die Anordnung und Beendigung derselben auf der Nebenseite des Protokoll-Nummers mit den Worten: Curatel-Anordnung, Curatel-Beendigung zu notiren hat) zu führen, und solches mit dem ersten Februar unter der Bemerkung zum Rathe vorzulegen, welche der Rechnungen noch nicht eingangen sind, auch gleiche Vorlage mit dem 1. Mai und unter der Bemerkung zu bewirken, welche bei den einschlägigen Respicienten unter der Abhör noch rückhaften. Verfügt im großherzoglichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Mannheim den 21. October 1806.

Freiherr von Hacke.

Courtin. Diez.

Formel der Verpflichtung der Pfleger.

Ihr NN. sollet geloben und schwören, daß ihr die Masse, für welche ihr als Pfleger angeordnet seyd, treu und recht besorgen, die in dem §. 4, der euch hiermit vorgelegt werdenden Pflegschafts-Ordnung enthaltenen Vorschriften genau

beobachten, von der euch anvertrauten Masse nicht in eueren Nutzen verwenden, über eure Verwaltung jedoch bis zum lezten Jänner die Rechnung für das verflossene Jahr, oder so oft es erfordert wird, vorlegen, und dasjenige, was ihr zu Receß schuldig bleibet, getreu aufliefern werdet.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 48 S. 375.

Nr. 665.

General-Decret an sämmtliche Specialate vom 22. October 1806. K. R. Nr. 2810.

Den Pfarr-Wittwen-Fiskus betreffend.

In die Synodal-Protokolle der letzten Jahre, auf welche die sonst gewöhnliche Entschließungen bis jetzt nicht gefaßt werden konnten, sind einige Wünsche und Bemerkungen, den Pfarrwittwen-Fiscum betreffend, gelegt worden, die man wegen dem Interesse, das sie für eine vorzüglich rücksichtswidrige Individuen-Klasse, nemlich für Wittwen und Waisen haben, einsweilen heraus heben, und folgendermaßen erledigen will.

Diese, von verschiedenen Diöcesan-Versammlungen geäußerte Wünsche und gemachte Bemerkungen gehen dahin, daß

1) das Wittwen-Beneficium erhöht,
2) die Perceptionszeit der Waisen bis zum zurückgelegten 18ten Jahr erstreckt,
3) den Wittwen ihr Beneficium da, wo sie wohnen, ausbezahlt — und
4) der Name und Wohnort des Camerars, so wie auch
5) eine Abschrift der Competenz-Anschläge dem Generalstatus beigedruckt werden möchte.

Was nun den wichtigsten dieser Puncte, die Erhöhung des Wittwen-Beneficiums selbst anlangt, so muß man aus den Aeußerungen, mit welchen dieser Antrag begleitet worden ist, schließen, daß in Hinsicht auf die Möglichkeit einer solchen Erhöhung blos das Hauptvermögen, der ungefähre Capital-

Zins-Ertrag, und dann das, was an Wittwen jährlich ausbezahlt wird, ins Auge gefaßt und gegeneinander verglichen worden sey, statt, daß auch in Anschlag hätte gebracht werden sollen, daß unter jenem Hauptvermögen 5609 fl. Ausstände mitbegriffen seyen, die keine Zinsen tragen, daß die Kapitalzinse nicht immer regelmäßig eingehen, und einige, zu nicht ganz unbeträchtlichem Schaden der Kasse, durch Ganten sistirt werden, daß nach einer sehr unangenehmen Erfahrung selbst Beiträge, Promotions- und Meliorations-Taxen bei nicht wenigen Pfarrern im Ausstand zurückbleiben und nur mit Mühe beigetrieben werden können, und daß von den eingehenden Zinsen jährlich 500 fl. im Durchschnitt für Besoldungen und sonstige Ausgaben abgezogen werden müssen.

Fügt man diesen Betrachtungen noch die weitere Bemerkung bei, daß die Ausgaben immer auf das Vollkommenste gedeckt bleiben müssen, und der Fond nie einiger, auch nur möglicher Gefahr ausgesetzt werden dürfe, daß die Besoldungs-Quartalien als in ihrem Ertrag wenigstens zufällig zu betrachten seyen, und daß von Uns, wie von Unsern Vorfahrern geschehen, auf eine weitere allmählige Erhöhung des Fonds und dadurch bewirkt werdende Möglichkeit die Beneficien mit dem steigenden Preise der Lebensbedürfnisse ebenfalls steigen zu machen, der Bedacht genommen werden müsse; so wird es leicht seyn, durch eine genauere und richtigere Berechnung sich zu überzeugen, daß noch zur Zeit und bevor wenigstens nicht die Ausstände und Gant-Capitalien beigetrieben und einkassirt seyn werden, eine Vermehrung der Wittwengehalte aus dem Fond selbst nicht räthlich sey.

Inzwischen ist man nicht minder als jener Theil der Landesgeistlichkeit, der sich über diesen Gegenstand geäußert hat, von dem Wunsche durchdrungen, den Wittwen und Waisen alsbalden eine Erhöhung ihrer bisherigen Beneficien zuwenden zu können, und hierzu glaubt man die Mittel in einer Anordnung gefunden zu haben, wodurch nur die seit mehreren Jahren übliche Art des jährlichen Beitrags, nach Maaßgabe der ursprünglichen Wittwen-Fisci-Ordnung, wieder abgeändert

wird, die den einzelnen Contribuenten nicht zu lästig seyn kann, eine alsbaldige Vermehrnng der Beneficien aber möglich macht, und noch bedeutendere Vermehrungen allmählig vorbereitet. Diese, von verschiedenen Diöcesan-Versammlungen selbst gewünschte Anordnung besteht darinnen, daß die bisher nur von $^3/_4$ des Competenz-Anschlags entrichteten jährliche Beiträge, nach Vorschrift der Wittwen-Fisci-Ordnung, wieder vom Ganzen berechnet und geleistet werden sollen.

Da durch diese, dem größern Theil der Contribuenten kaum merkbare, für die Wittwen und Waisen aber sehr wohlthätige Erhöhung des jährlichen Beitrags nur die Anwendung der Fisci-Ordnung wieder hergestellt und dadurch zugleich, sobald die Ausstände, schon gedachtermaßen, beigetrieben seyn werden, die Möglichkeit weiterer Erhöhungen der Beneficien eingeleitet wird, so glaubt man erwarten zu dürfen, daß auch derjenige Theil der Landesgeistlichkeit, welcher in den vorliegenden Protocollen über diesen Gegenstand sich nicht geäußert hat, den hieher gehörigen Aeußerungen seiner Mitinteressenten gerne beistimmen, und daß man hierorts durch diese Anordnung nach seinen Wünschen nur zuvor gekommen seyn werde, und dieß um so mehr, da es allerdings Pflicht ist, so viel als möglich diese Beneficien, nach Verhältniß der steigenden Preise auch der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, von Zeit zu Zeit zu erhöhen, und da gewiß ein Jeder, wenn auch hier nicht blos von Wiederherstellung der Fisci-Ordnung die Rede wäre, gerne jährlich etwas mehr entbehren würde, um seinen eigenen, oder den Wittwen und Waisen seiner Freunde eine reichlichere Unterstützung zu hinterlassen.

Man gewärtiget sich daher, daß künftig, und zwar von Georgii dieses Jahrs an, der Wittwen-Fisci-Beitrag vom ganzen 1805r Competenz-Anschlag werde berichtiget werden.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich zugleich

2) die Unthunlichkeit einer Ausdehnung der Perceptions-Zeit der Waisen bis nach zurückgelegtem 18ten Jahr, als weshalb es um so eher noch bei dem bisherigen belassen werden kann, da Waisen, die das perceptionsfähige Alter zurückgelegt haben und weiterer Unterstützung bedürfen, aus dem

Hülfsfond, sobald dieser nach höchster Vorschrift gesammelt, und einigermaßen zu Kräften gekommen seyn wird, etwas wird gethan werden können.

Was nun noch die übrigen Eingangs berührten Punkte anbetrifft, so wird man den Namen und den Wohnort der Camerare dem Generalstatus künftig beidrucken lassen, findet aber ein Gleiches in Ansehung der Competenz-Anschläge weder räthlich noch nöthig.

Die Abhör der Rechnungen durch einen dazu geeigneten Pfarrer als Diöcesan-Revisor, bevor sie an den Fisci-Director eingeschickt werden, bedarf als schon lange befohlen, keiner besondern Anordnung; nur ist von Seiten der Specialate darauf zu sehen, daß diese Revision auch wirklich geschehe, und die Rechnung von dem Revisor nicht über 8 Tage aufgehalten und dadurch deren Einsendung und die Fertigung des Austheilers verzögert werde.

Endlich findet man nicht thunlich, allgemein zu verordnen, daß die Beneficien der Wittwen da, wo sie wohnen, auszubezahlen seyen; die Erleichterung, die den Wittwen dadurch zugehen würde, ist an sich nicht bedeutend und zu schwierig in der Ausführung, da die wenigsten in dem Ort des Rechners wohnen, die meisten daher immer noch ihren Wittwengehalt abholen lassen müßten, dagegen dieses Trassiren der Wittwengehalte viele Verwirrungen in den Rechnungen veranlassen würde, die Wittwen ihren Aufenthaltsort nach Convenienz oft ändern, und so die Cameraren in einigen Diöcesen bald zu viel und in andern bald zu wenig Geld in der Casse haben würden. Decretum q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 87 S. 377.

Nr. 666.

Schärfung der Gesetze gegen die in herrschaftlichem Hardwald dahier sich betreten lassende Wilddiebe.

Seine königliche Hoheit haben wegen der in dem hiesigen herrschaftlichen Hardwald herumziehender fremder Pursche und der zu besorgenden außerordentlichen Gefährdung der öffent-

lichen Sicherheit in der Nähe Höchstihrer Residenz, zu verordnen Sich bewogen gefunden, daß alle sowohl Civil- als Militär-Jäger und Husaren von Sr. königlichen Hoheit befehliget werden, jeden betretenden Wilderer handfest zu machen, und zu solchem Behuf auch auf jeden, der sich zu widersetzen, oder zu entfliehen suche, ohne einigen Unterschied und ohne alle Verantwortlichkeit für die Jäger, oder sonstige Vollzieher dieses Befehls, 12 Stunden nach obiger Bekanntmachung in den Ortschaften Feuer zu geben. Decretum Karlsruhe in Commiss. Forest. den 22. October 1806.

Aus ausdrücklichem Befehl Sr. königl. Hoheit.

Nachdem Se. königl. Hoheit wegen der, durch die im hiesigen Hardwald herumziehende fremde Pursche gefährdeten öffentlichen Sicherheit in der Nähe Höchst Ihrer Residenzstadt unter Suspendirung der vorliegenden mildern Gesetze gegen die Wilderer und der, wegen des Feuerns auf dieselbe den Jägern zugegebenen beschränkteren Instruction zu verordnen sich bewogen gefunden haben, daß alle, sowohl Civil- als Militär-Jäger und Husaren von Sr. königl. Hoheit befehligt seien, jeden betretenden Wilderer handfest zu machen, und zu solchem Behuf auf jeden, der sich zu widersetzen oder zu entfliehen sucht, ohne einigen Unterschied und ohne alle Verantwortlichkeit für die Jäger oder sonstige Vollzieher dieses Befehls zwölf Stunden nach Bekanntmachung dieses Höchsten Befehls in den Ortschaften Feuer zu geben, auch die großherzogl. General-Forst-Kommission bereits durch eine, in der Beilage zum gestrigen Provinzialblatt der Markgrafschaft Nr. 85 erschienenen und hier unten abgedruckten Verfügung in Gemäßheit der Höchsten Resolution das Nöthige in Ansehung der ihr untergeordneten Behörden hat publiciren lassen, so werden andurch noch die betreffende Ober- und Aemter von jener Höchsten Entschließung zur ungesäumten Publikation und Verwarnung an ihre Untergebene ebenmäßig in Kenntniß gesetzt. Beschlossen Karlsruhe im großherzoglichen geheimen Rath den 23. October 1806.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 45 S. 346.
" " " Markgrafschaft 1806 Nr. 85.

Nr. 667.

Die um Heuraths-Erlaubniß dahier einkommenden katholischen Schullehrer haben ihrem desfallsigen Gesuch jedesmal ein pfarramtliches Zeugniß über die gute Aufführung der Braut, dann ein gerichtliches Attestat über das Vermögen derselben beizuschließen, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Verordnet bei Großherzoglich Badischer kathol. Kirchen-Commission. Bruchsal am 23. Oct. 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 91 S. 393.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 46 S. 353.

Nr. 668.

Wegen Aufforderung unbekannter Personen in öffentlichen und auswärtigen Blättern.

Es ist in dem 10ten Organisations-Edict Art. 56 verordnet, daß Aufforderungen unbekannter Personen, z. B. Erben der Verlassenschaft eines Verstorbenen, dessen nächste Verwandte man nicht kennt, nicht nur dem Provinzialblatt und der Provinzialzeitung oder der in der Provinz am meisten gelesenen, sondern auch der Frankfurter Reichs-Oberpostamts-Zeitung inserirt werden sollen. Da nun diese Zeitung den Character eines allgemeinen deutschen Blattes, wegen dessen ihm jene Bestimmung gegeben worden, durch die Auflösung des deutschen Reichs-Verbandes verloren hat; so werden alle Großherzogl. Stellen angewiesen, sich künftighin, statt gedachter Zeitung, des in Gotha unter der Redaction des Hofraths Rudolph Zacharias Becker herauskommenden: Allgemeinen Anzeigers der Teutschen in den geeigneten Fällen zu bedienen. Ex Consilio Secretiori am 24. October 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 91 S. 393.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 46 S. 353.

Nr. 669.

Post-Taxe auf dem Courier de la Malle betreffend.

Wegen der noch fortwährenden und vermehrten Theurung finden des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit Sich bewogen, die mittelst Verfügung vom 13. December vorigen Jahrs bewilligte Erhöhung der Taxe auf den Courier de la Malle, und zwar der Passagiers-Taxe um $1/5$, der Gewichts-Taxe aber um $1/10$, letztere jedoch ausschließlich nur bei solchen Auf- oder Abgaben, welche nach und von der Schweiz, Frankreich und Frankfurt vorkommen, und mit weiterm Ausschluß der herrschaftlichen Effecten auf unbestimmte Zeit und bis auf gutfindende Aenderung fortdauern zu lassen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Verfügt im Großherzoglichen Geheimenrath. Karlsruhe den 27. Oct. 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 95 S. 414.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 49 S. 384.

Nr. 670.

Die Untauglichkeit zum Militärdienst bedarf keiner Hofkriegsraths-Dispensation.

(Nr. 7538 I. S.)

Da nach eingelangter höchster Entschließung auf erwiesene und von dem Contons-Kommissär bezeigte Untauglichkeit zu Militärdiensten, die Einholung einer förmlichen Dispensation von dem Hofkriegsraths-Kollegium als überflüßig erachtet worden ist; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Mannheim den 27. Oct. 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 44 S. 341.

Nr. 671.

Nachbenannte Land-Kriegsschuldscheine sind in den unten gesetzten Ziehungen herausgekommen, aber zum Empfang des Kapitals noch nicht vorgezeiget worden.

Von der zweiten Ziehung:

I. Klasse Nr. 778.
II. „ „ 189. 200. 201.
III. „ „ 100.

Von der dritten Ziehung:

I. Klasse Nr. 98. 187. 499. 691. 862. 947.
II. „ „ 65. 157.

Von der vierten Ziehung:

I. Klasse Nr. 168. 331. 756. 967.
II. „ „ 144. 267. 475. 483. 528. 533.

Die Besizer dieser Scheine werden daher aufgefordert, bei diesseitiger Kassa innerhalb 14 Tagen ihre Kapitalien zu empfangen. Die Großherzogliche Gefällverwaltungen und Ortsvorstände aber angewiesen, wenn ein oder der andere dieser Scheine zur Zinsenzahlung ihnen vorgezeiget werden sollte, solche nicht zu zahlen, sondern an diesseitige Kasse zu verweisen. Zweitens werden alle Vormünder und Kuratoren, welche in ihrer Verwaltung Landes-Kriegsschuldscheine besizen, angewiesen, sich solche von den Aemtern oder wo sie sonsten in Deposito beruhen zum Empfang der Zinsen einhändigen zu lassen. Drittens werden alle Besizer von Land-Kriegsschuldscheinen angewiesen, längstens bis zum Ende des Monats November ihre Zinsen zu holen, und durch späteres Nachkommen kein Hinderniß in den weitern Geschäften zu veranlassen.

Mannheim den 27. October 1806.

Großherzogl. bad. Hofraths-Kriegs-Separat.
Hövel.

vdt. May.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 44 S. 341.

Nr. 672.

Milizgelder der Juden und Menonisten betreffend.

(Nr. 8466. II. S.)

Man hat mißfällig wahrgenommen, daß das nach dem Vermögen auszuschlagende Milizgeld der in Schuz aufgenommenen Juden- und Menonisten-Familien in dem rheinpfälzischen Theile der Pfalzgrafschaft bisher willkührlich von den Ortsvorständen angesetzt, und die in der Verordnung vom 18. Sept. 1782 vorgeschriebene Stufen-Ordnung von 1 bis zu 5 fl., da ihre Gränze nicht bestimmt ist, theils gar nicht, theils sehr ungleich beobachtet werde. — Die betreffenden Aemter und Gefällverwaltungen werden daher angewiesen, künftig diese Gebühr mit 30 kr. vom ersten, und mit 1 fl. vom zweiten tausend Gulden Vermögen erheben, und von da die Ansätze mit weitere 30 kr. von jedem Kapital zu 500 fl. in so lang, bis das maximum von 5 fl. erreichet werde, fortsteigen zu lassen. — Die dazwischen fallende Vermögens-Summen sind nach der angränzenden höheren Klasse zu belegen, und keinem Schuzgeldspflichtigen so wenig wie dessen Wittwe, welche, wie bisher, dem halben Abzug unterworfen bleibt, eine Befreiung oder Begünstigung zu gestatten. Mannheim den 28. Oct. 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 48. S. 374.

Nr. 673.

Die Ueberbauung zehendbarer Plätze betreffend.

Die unterm 4. August d. J. im Regierungsblatt vom 12. August 1806 Nr. 18 pag. 58 auf sämmtliche neu angefallene Lande, mit alleiniger Ausnahme des Breisgaues ausgedehnte Verordnung vom 12. November 1785, wornach für den Zehenden, welcher von einem mit zehendbaren Früchten angepflanzt gewesenen Platz bezogen, auf welchem Platz aber

nachher mit obrigkeitlicher Erlaubniß ein Gebäude gesetzt worden ist, von dem Zehendherrn für die Zukunft kein Surrogat gefordert, jedoch demselben sein Zehendrecht auf den Fall, wenn auf dem Platz einst wieder zehendbare Früchte gepflanzt würden — vorbehalten bleiben soll — wird von nun an auch in dem Lande Breisgau und in der Ortenau ihre volle Anwendung erhalten.

Verordnet Karlsruhe den 30. Oct. 1806.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 95 S. 414.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 49 S. 384

Nr. 674.

Die Ehepakten und Handlungs-Bücher der Juden sollen in deutscher Sprache geführt werden.

(R. Nr. 5850. I. S.) Durch eine Entschließung vom 23. September 1806 (G. R. Nr. 3910—11) wird die bereits unterm 1. Mai 1792 erlassene Verordnung, wornach sowohl die Ehepakten und Handlungsbücher der Juden, als auch alle Verhandlungen in denen zur Provokation an den christlichen Richter geeigneten Rechtsstreitigkeiten derselben in den Städten sowohl als auf dem Lande in deutscher Sprache geführt werden sollen, ausdrücklich erneuert, welches sämmtlichen einschlagenden Behörden und der gesammten Stadt- und Landjudenschaft, besonders aber den Rabinern der Pfalzgrafschaft zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit eröffnet wird.

Mannheim den 31. October 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.
Hövel.
Zeller. vdt. Bettinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 43 S. 329.

Nr. 675.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter, Obervogteien und Recepturen des ganzen Grossherzogthums Baden.

Die Umlagen der Brandversicherungs-Beiträge betreffend.

Da man aus den dahier eingekommenen summarischen Brandgelder-Einzugs-Tabellen zu ersehen gehabt hat, daß die jeweils ausgeschrieben werdenden Umlagen der Brandversicherungs-Beiträge wie solches doch bisher jedesmal in desfalls erlassenen General-Verfügungen befohlen worden, nicht von allen Behörden nach dem Anschlag des nämlichen Jahrs, sondern mehrentheils nach einem frühern oder spätern Anschlag geschehen, und dadurch der Zweck der einzusenden summarischen Abgangs- und Zuwachs-Tabellen verfehlt wird; so wird andurch allgemein und wiederholt verordnet, daß in Zukunft bei der Umlage der Brandgelder jederzeit derjenige Brandversicherungs-Anschlag zum Grund gelegt werden soll, welcher im nämlichen Jahr gemacht worden, für welches die Beiträge zu erheben sind.

Carlsruhe in Cons. Aul. 2. S. den 1. November 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 92 S. 397.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 40 S. 283.

Nr. 676.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen der badischen Markgrafschaft d. d. 1. November 1806, II. S. Nr. 12622.

Da Se. königliche Hoheit der Großherzog, wegen besserer Handhabung der Ordnung im Rechnungs- und Kassenwesen in Höchstdero Landen, zur Markgrafschaft gehörig, nachfolgendes, unterm 26. Julius d. J. ausgefertigte, von Höchstdenenselben eigenhändig unterzeichnete Rescript an Höchstdero

Hofraths-Collegium Staatswirthschaftlichen Senats erlassen haben, welches unterm 30. vorigen Monats dahier vorgelegt worden, und von Wort zu Wort also lautet:

„Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, Herzog zu Zähringen; des heiligen römischen Reichs souverainer Kurfürst; Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf in Breisgau, zu Sausenberg und in der Ortenau, Fürst zu Bruchsal, Ettenheim, Constanz und Heitersheim, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Hohengeroldseck, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen rc. rc."

„Da eine genaue und getreue Verwaltung der Staats-Einkünfte, die Hauptstütze einer guten Staatsverwaltung, ohne eine feste Ordnung in dem Rechnungs- und Kassenwesen nicht bestehen kann, Wir aber vernehmen müssen, daß die in Ansehung der Rechsnungs-Ablegung von den Gefäll-Einnehmern, Verwaltern, Burgvögten und Amtskellern vorhin in Unsern alt Badischen Landen, Kraft deßhalb vorliegender Verordnungen bestandene Ordnung, in Unserer nunmehrigen Markgrafschaft zum Theil durch die neuern Zeitereignisse gar sehr unterbrochen worden, so daß nicht selten mehrere Jahrs-Rechnungen bei einer Verrechnung zurückstehen, wodurch nicht nur Uns und Unsern nachgesetzten Landes-Collegien die erforderliche genaue Uebersicht von der getreuen Verwaltung der betreffenden Gefälle entzogen wird, sondern auch die Verwalter und Verrechner selbst am Ende in Verwirrung gebracht werden; so finden Wir Uns veranlaßt, auf erstatteten Vortrag Unsers kurfürstlichen Hofraths-Collegii folgendes als unabweichliche Norm festzusetzen und zu verordnen:"

1) „Der 23. Julius jeden Jahrs wird hiermit für den Zeitpunkt bestimmt, wo alle Partikular-Gefäll- und Distrikts-Verwaltungs- auch Landeskosten- und Kreisgelder-Rechnungen, für das auf den vorhergegangenen Georgii-Termin geschlossene Rechnungsjahr, zur Abhör eingesendet werden müssen, und werden daher die für einzelne Verrechnungen bisher

bestandenen verschiedenen Rechnungs-Einsendungs-Termine hierdurch aufgehoben, nur für die Haupt-Kasse und Haupt-Natural-Gefäll-Rechnungen, bei hiesiger Provinzialkasse und bei der Amtskellerei Durlach, ingleichem für die Hauptkasse und Landbedürfniß-Kosten-Rechnungen dahier, zu Rastatt und Ettenheim, welche in ihrem Rechnungs-Abschluß von vorerst berichtigten Auf- und Abrechnungen mit den Distrikts-Verrechnungen abhangen, gestatten Wir einen weitern Termin bis den 23. August."

2) „Damit es jedoch für diejenige Verrechnungen, welche in ihren Rechnungs-Geschäften nun einmal in Rückstand gekommen sind, nicht außer den Grenzen der Möglichkeit liege, hierin einzuhalten, so soll diese Verordnung erst auf den 23. Juli und respective 23. August 1808 in strenge Anwendung gesetzt werden, und es wird also hiermit ein Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt, binnen welchem jeder Verrechner seine Geschäfte also einzutheilen, und in seiner Schreibstube diejenige Einrichtung zu treffen wissen wird, damit bis diese Zeit alles aufgearbeitet seye, und er mit seinen Diensts- und Rechnungs-Geschäften ganz im laufenden sich befinde."

3) „Da Uns aber alles daran gelegen seyn muß, daß dieses auch wirklich geschehe, und nicht wieder Ausnahmen nachgesucht und gestattet werden, so geben Wir zugleich Unserm kurfürstlichen Hofraths-Collegio Unsere feste und ernste Willens-Meinung dahin zu erkennen, daß Wir gegen diejenigen Verrechner, welcher auf den oben bestimmten Zeitpunkt mit seinen sämmtlichen — bis dahin verfallenen Rechnungen, und also auch mit der vom Rechnungsjahr 1807 nicht einhält, so wie gegen denjenigen, der nicht auf den festgesetzten Termin seine Rechnungen einsendet, somit die erste und wichtigste Obliegenheit eines Verrechners nicht auf das pünktlichste erfüllt, jede zu Erreichung des intendirten heilsamen Endzwecks am nächsten führende Maasregel und somit auch nach Befinden seine Remotion von der begleitenden Stelle Uns vorbehalten, weßhalb Uns im eintretenden Falle jedesmal sogleich unterthänigste Anzeige zu machen ist."

4) „Unserm kurfürstlichen Hofraths-Collegio tragen Wir zugleich auf, die Kassen- und Rechnungs-Sachen zum ersten und dringendsten Gegenstand seiner jeweiligen Deliberationen zu machen, somit auch auf die darauf einen Bezug habende Berichte und Vorträge die schleunigste Resolution zu ertheilen, und besonders darauf zu sehen, daß von der Rechnungskammer und Zeddel-Verwaltung die zur Revision und Ratifikation einkommende Rechnungs-Gegenstände auf das thätigste befördert werden, und von solchen nichts zurück bleibe, wodurch die Verrechner in ihren Rechnungs-Geschäften aufgehalten werden könnten."

5) „So wie von dem kurfürstlichen Hofraths-Collegio in Ansehung der Speicher- und Keller-Journale neuerlich bereits verordnet worden ist, daß nemlich solche über den Georgi-Termin hinaus rücksichtlich derjenigen Abgaben, welche noch in die alte Jahrs-Rechnung gehören, bis letzten Mai fortgeführt werden dürfen und sollen, so verordnen Wir nun auch, daß die Geld-Journale ebenfalls noch bis diese Zeit für die Einnahmen und Ausgaben von dem letztern Jahr fortgeführt, aber alsdann auf den Tag abgeschlossen, und von dem ersten Junius an schlechterdings nichts weiter darein aufgenommen, sondern alles in die folgende Jahrs-Rechnung und Journale übertragen werden soll."

„Diese Vorschrift findet nur bei den oben ad 1. gedachten Hauptkassen-Verrechnungen wieder eine Ausnahme, welchen in Rücksicht der erst nach dieser Zeit zu pflegenden Auf- und Abrechnungen der Termin auch noch in diesem Betreff bis 1. Juli verlängert wird."

„Wir modificiren dadurch die in dem Anhang zur alt Badischen Rechnungs-Instruction vom Jahr 1787 eingerückte Bestimmung, wornach die Journale überhaupt bis 4 Wochen nach dem Rechnungs-Abschluß fortgeführt werden dürfen."

6) „Die Verrechner haben sich daher mit den Gefäll-Einzügen und mit Beitreibung der Ausstände dergestalt zu beeilen, damit hierin bis gedachte Zeit, was unter gehöriger Assistenz der Ober- und Aemter nur immer möglich gewesen, geschehen

sey, weßhalb die Ober-Aemter und die Verrechnungen auf die wegen der richtigen Gefäll-Einzüge vorliegenden geschärften Verordnungen und besonders auf die neuere vom 9. September 1805, wodurch den Verrechnern zugleich ein mit Executions-Nachdruck versehenes Einzugs-Recht unter den erforderlichen Modificationen zugestanden worden, auf das nachdrucksamste zu verweisen sind."

„Und damit die Gefäll-Rechnung künftig eine deutlichere Uebersicht und Rechenschaft von den unter gesetzmäßiger Anwendung dieser Maßregeln, dennoch nicht einzubringen gewesenen Gefällen enthalten, so sind die Verrechner anzuweisen, die Ausstände in ein tabellarisches Verzeichniß, nach beiliegendem Formular zu bringen, worin zugleich die ganze Schuldigkeit, die darauf nach den beizufügenden Journals-Folien geleistete Zahlung, und was hiernach in Ausstand erwachsen, zu ersehen ist, nicht weniger auch unter Berufung auf die beizulegenden Urkunden bei jedem einzelnen Posten die Gründe zu entnehmen sind, warum er nicht eingetrieben werden konnte."

„In Ermangelung vollwichtiger Gründe ist der Rechnungs-Kammer, zugleich der Auftrag zu ertheilen, dem Rechner alle dergleichen Posten ohne weiters zu Rezeß zu legen."

7) „Sogleich auf den 1. Junius rücksichtlich der Districts- und auf den 1. Julius rücksichtlich der Hauptkassen-Verrechnungen haben sich die Beamte in den Aemtern und Orten, wo die Verrechnungen befindlich sind, und wegen welcher Wir in Ansehung derer in hiesiger Stadt von Unserm kurfürstlichen Hofraths-Collegio deßfalls nicht eine besondere Anordnung getroffen wird, sich zu diesem zu begeben, sich von ihnen die nach der Vorschrift ad 5 abgeschlossenen Geld-Journale über Unsere unmittelbare herrschaftliche Gefälle sowohl als über die Landeskosten und Kreis-Gelder vom letztabgelaufenen, so wie von dem neu angetretenen Rechnungs-Jahr vorlegen zu lassen, solche zu contrasigniren, sofort das Geldremanet zu ziehen, und sich hierauf den Geldvorrath vorstürzen zu lassen, darüber einen Sortenzettel zu begreifen, und den Erfund also gleich berichtlich hieher anzuzeigen."

„Unmittelbar darauf haben alsdann die Verrechner den Geldrezeß vom letzten Jahr an die hiesige Provinzialkasse baar einzusenden, und wenn der Fall entstehen sollte, den Wir doch möglichst beseitigt wissen wollen, daß bei einer Verrechnung besondere Ausgaben für das laufende Rechnungs-Jahr in der ersten Zeit bevorstehen, in welcher noch nicht so viele neue Einnahmen zu erwarten sind, so ist deßfalls unter Einverständniß und in Gemeinschaft mit dem Beamten die Einleitung nachzusuchen, daß der erwähnte Rezeß oder was davon erforderlich von der Provinzialkasse als Vorschuß für das laufende Rechnungsjahr angewiesen werde.“

8) „Vorschüsse aus einer Kasse in die andere sollen ohne besondere, bei Unserm kurfürstlichen Hofraths-Collegio eingeholte Legitimation nie wieder statt finden, und sind die Verrechner anzuweisen, darüber vorerst immer anzufragen, den verschiedenen Kassenbestand vorzulegen, und Weisung einzuholen.“

9) „Damit übrigens im Lauf des Jahrs in den Rechnungsgeschäften alles dergestalt vorbereitet werde, daß beim eintretenden Rechnungs-Abschluß-Termin keine Anstände mehr zu beseitigen seyen, ist von Unserm kurfürstlichen Hofraths-Collegio genau darauf zu sehen, daß diejenigen Rechnungs-Urkunden, welche der Ratification und Decretur bedürfen, am Ende jeden Quartals in besondere Verzeichnisse gebracht und richtig eingesendet, auch wenn solches nicht geschieht, an den betreffenden Verrechnern in Zeiten geahndet werde; daß eben so von den Verrechnungen unter sich über die Einnahmen und Ausgaben für andere Verwaltungsstellen, außer ihrem Verwaltungsdistrict am Ende jeden Quartals abgerechnet und dieses nicht wieder, wie nach und nach zur Gewohnheit geworden, auf das Ende des Rechnungsjahrs ausgesetzt werde, was allein bei den Amtskellereien Durlach, Rastatt und Baden rücksichtlich des, nach den regulirten Abrechnungspreisen zu Geld zu berechnenden und an die hiesige Provinzial- und Generalkasse aufzurechnenden Natural-Besoldungs-Abgaben, eine Ausnahme erleidet; daß ferner auch bei Führung der Dienst-Manuale

überhaupt die nöthige Strenge, Ordnung und Deutlichkeit beobachtet werde, weßhalb öftere Dienst-Untersuchungen und Kassenstürze anzuordnen sind."

„Wir überlassen Unserem kurfürstlichen Hofraths-Collegio diese Unsere geschärfte Vorschrift den Beamten und Verrechnern zur nöthigen Wissenschaft zu bringen, und dieselben zu deren genauen Befolgung anzuweisen, Unser gedachtes Collegium aber machen Wir dafür verantwortlich, daß solche wirklich ausgeführt, und die bezweckte bessere Ordnung im Kassen- und Rechnungswesen dadurch hergestellt werde, erwarten sodann demnächst weitere unterthänigste Vorschläge, wegen der hienach auch auf der Rechnungs-Kammer zu befördernden Geschäftspflege, damit die Rechnungen zu rechter Zeit abgehört und berichtiget werden."

Gegeben Karlsruhe am 26. Juli 1806.

Carl Friedrich.

vdt. Baumgärtner.

So wird dieses anmit sämmtlichen großherzoglichen Ober- und Aemtern und besonders auch den Verrechnungen der gesammten Markgrafschaft zur pünktlichsten Nachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß diejenigen Verrechner, welche in ihren Rechnungs-Geschäften in Rückstand gekommen, dasjenige genau beobachten sollen, was in §. 2 denselben überlassen ist, indem nach Verlauf dieser Zeit durchaus keine Entschuldigung wird angenommen werden.

Verordnet Karlsruhe quo supra im großherzoglichen Hofraths-Kollegio staatswirthschaftlichen Senats.

vdt. C. Meerwein.

Amtskellerei N.

Ausstands-Verzeichniß pro ꝛc.

Stadt N.	Schuldigkeit.		Zahlungen.		Journal-Fol.	Rest.		Kurze Bemerkungen der Ursachen warum die Zahlung nicht beigetrieben worden?
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
Bürger N. N.								
Ausstand von vorigen Jahren								
von diesem Jahr								
Schatzung . . .								
Beet								
Bodenzins . . .								

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 93 S. 401.

Nr. 677.

Neue Notariats-Ordnung.

Da die Auflösung der kaiserlichen Reichsgewalt und die in dem Art. 2 des rheinischen Bundesvertrags gegründete Unwirksamkeit der ältern Reichsgesetze eine neue Organisation des Notariatswesens nöthig gemacht haben, so ist zu diesem Ende eine Notariats-Ordnung für das Großherzogthum Baden verfaßt worden, welche wirklich dahier in Müllers Hofbuchdruckerei im Druck herausgekommen ist.

Es wird dieses den ehemaligen kaiserlichen, nunmehro großherzoglich badischen Notarien mit dem gemessenen Befehl vorläufig bekannt gemacht, sich diese Verordnung nach be-

werkstelligtem Druck sogleich anzuschaffen, auch solche in Hinsicht ihres zu verändernden obgedachten Titels alsbalden, so viel aber die Veränderungen ihrer Siegel und deren übrigen Inhalt betrifft, längstens innerhalb 30 Tagen von dem Dato dieses Regierungsblattes an, zum unverbrüchlichen Maasstab zu nehmen. Ex Cons. secret. am 3. November 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 99 S. 439.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 50 S. 389.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 4 S. 22.

Nr. 678.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Nachdem das Notariatwesen durch die Auflösung der Kaiserlichen Reichsgewalt seine ganze Autorisation, und durch die im Rheinischen Bundesvertrag Art. 2 ausgesprochene Unwirksamkeit der älteren Reichsgesetze, seine Norm und Form verloren hat; so finden Wir unverschieblich darüber neue Ordnung zu geben: setzen und ordnen daher

1) alle Wirkung der sogenannten Comitive oder Hofpfalzgrafenwürden, hat für Unser Großherzogthum ein Ende; keine seit dem 6ten August dieses Jahrs von daher ausgeflossene Creation kann in Unserm Staat irgend eine Wirkung äußern, noch einige Kraft geben oder erlangen.

2) Alle zuvor creirte Notarien oder Staatsschreiber, wenn sie die jeden Orts etwa erforderlich gewesene Immatriculation erlangt haben, behalten ihre Amtswürde, und können alle durch diese Ordnung derselben anhängig erklärte Handlungen, so lang sie nicht ihres Amtes entsetzt, oder ihre Amtsbefugnisse ruhend erklärt sind, gültig im ganzen Großherzogthum verrichten, wenn sie nur, so viel jene in den neuen Landen betrifft, binnen zwei Monaten, nachdem Wir Unsere künftige Provinz-Organisation und administrative Staatsverwaltung werden haben auskünden lassen, ihre Immatriculation zur Nachricht vorlegen und einzeichnen lassen; sie dürfen sich jedoch

keiner andern Amts-Qualification als der: Großherzoglich Badische Notarien (oder Staatsschreiber) in ihren Amtsverrichtungen bedienen.

3) Neuerlich kann die Ernennung zu Staatsschreibern von niemand anders geschehen, als von jenen Collegien, denen die Regierungsgewalt einer Provinz für Uns und in Unserm Namen zu verwalten aufgetragen ist, also von Unsern Hofraths-Collegien, oder ihren Stellvertretern in der künftigen Ordnung der Dinge, welche daher auch allein die Matrikel, oder das glaubhafte Verzeichniß über alle vorhandene Notarien zu unterhalten haben.

4) Es dürfen keine Klassen oder Unterschiede der Amtsbefähigung zwischen ihnen statt finden, sondern jedem stehen alle Gattungen der Amtsverrichtungen zu, welche diese Ordnung überhaupt denen Staatsschreibern gestattet; jeder muß also auch zu allen diesen die wissenschaftliche Befähigung besitzen.

5) Um davon sicher zu seyn, muß ihrer Ernennung künftig eine Prüfung vorausgehen, die sich über die Gesetzkenntniß, Geschäftskenntniß, und Fähigkeit zu Aufsätzen erstrecke, und ihre hinlängliche Vereigenschaftung darthue. Bei denen Competenten, welche fern vom Sitz der Provinz-Regierung sind, findet jedoch die desfallsig persönliche Vorberufung nicht statt, sondern die Prüfung wird einem dazu qualificirten näher gesessenen Staatsdiener aufgetragen. Nebst der Prüfung müssen die Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten des Orts, wo in den letzten zwei Jahren der Competent sich aufhielte, über dessen ordentlichen und untadelhaften Wandel vorgelegt seyn.

6) Die Ernennung selbst muß dem Notar durch ein förmliches von ihm auszulösendes Patent übertragen, er darauf nach der am Ende angehängten Form verpflichtet, und seine Notariats-Ernennung und Verpflichtung unmittelbar nachher im Provinzblatt verkündet werden; ehe dieses geschehen ist, darf er keinen zur Staatsschreiberei geeigneten Act bei Strafe der Nichtigkeit und des Schadens-Ersatzes ausfertigen.

7) Der Gegenstand der Staatsschreiberei ist bloße Beur-

kundung, nehmlich Darlegung eines sichern und öffentlichen Beweises über einen gewissen Vorgang; dieser Vorgang mag nun bestehen in Wahrnehmung der Gleichförmigkeit einer Abschrift mit ihrer Unterschrift, in der Anhörung einer gewissen einseitigen oder doppelseitigen Willens-Erklärung, oder in der Ueberbringung einer gewissen Ausrichtung. Hingegen kann lediglich nichts dahin gezogen werden, was nach den Gesetzen eine richterliche Auflage, eine vorgängige Untersuchung der Umstände, eine Erklärung der einschlagenden Rechtsverhältnisse, oder sonst eine Dazwischenkunft des obrigkeitlichen Amts fordert, als worüber allein die betreffende richterliche oder obrigkeitliche Stelle Urkund geben kann und soll, und worüber also ein Notariats-Aufsatz mehr Kraft nicht haben mag, als jeder andere Privat-Aufsatz. Wohl aber mag umgekehrt jede obrigkeitliche Stelle in ihrer Kanzlei über alles das Urkund ausfertigen lassen, worüber das Notariat Urkunden geben kann, wenn sie sich in dem Stand befindet, mit Wahrheit es thun zu können, und sie darum angegangen wird; nur allein die Notariats-Obliegenheiten in Wechselsachen sind ausgenommen, welche nicht durch die Gerichts-Kanzleien verrichtet werden mögen.

8) Namentlich ist dem Notariatamt jede eidliche oder handgelübliche Zeugen-Abhör untersagt; und nur Eine auf bloße Ermahnung Wahrheit zu sagen, ist alsdann erlaubt, wenn eine solche zum Behuf einer außer Lands vorzulegenden summarischen Bescheinigung verlangt wird, wenn ferner die Zeugen entweder ohne sein Zuthun freiwillig auf Einleitung des Zeugenführers vor ihm erschienen, oder auf sein Ansuchen von ihrem Richter vor ihn beschieden worden sind, und wenn endlich die Artikel oder Fragstücke, die er gebrauchen soll, ihm so vorgelegt sind, daß derselbe dabei nichts ab- und zuzuthun braucht, als welches Ermessen ihm niemals zusteht.

9) Da Beurkundung seine Bestimmung ist, so kann und soll er sich zu keiner Sache gebrauchen lassen, in der er wegen Verwandtschaft, Befangenheit, oder andern gesetzlichen Ursachen nicht Zeuge seyn möchte, wie dann überall seine Nota-

riatsgewalt erlöscht, sobald er in Umstände verfällt, unter welchen jemand überall nicht mehr als unbescholtener Zeuge gelten kann, und sie anders nicht wieder aufleben mag, als durch erlangte und öffentlich verkündete Wiederherstellung seiner Amtsehre.

10) Da er bloße Beurkundung geben soll, so ist nicht zuzulassen, daß er mit Effect seine eigene Urtheile einmische, sondern er ist lediglich befugt zu beschreiben, was er mit einem seiner fünf Sinne wahrgenommen hat, worunter dann aber freilich auch die angehörte Urtheile Anderer alsdann gehören, wenn es auf deren Beurkundung ankommt. Hätte er doch eigene Urtheile mit einfließen lassen, so gelten sie durchaus für nicht geschrieben, wegen jedem Vortheil den der Urkunde daraus ziehen möchte: Derjenige, gegen den jemand einer solchen Urkunde sich bedient, möchte aber wohl des eingerückten Urtheils des Notars sich bedienen, um zu zeigen, daß durch Mißgriffe im Urtheil der Staatsschreiberei in der Wahrnehmung der beschriebenen Gegenstände selbst sich habe irre führen lassen, wenn der Fall dazu da wäre.

11) Da er öffentliche Beurkundung geben soll, so müssen neben ihm von der ganzen zu beurkundenden Sache noch zwei unbetheiligte und unbefangene von ihm dazu erbetene männliche Zeugen die gleiche Wissenschaft mit ihm zu gleicher Zeit erlangt haben und bezeugen, oder es muß ein weiterer Staatsschreiber dieses thun, der alsdann statt zweier Zeugen gilt. Im ersten Fall müssen die Zeugen der (nöthigenfalls seiner Zeit mit Eid vor dem Richter zu bestätigenden) Pflicht der Zeugen erinnert werden, das dann so gut als ihre Erbittung zur Zeugschaft in der Urkunde zu bemerken ist. Vor dieser Erforderniß der Mitbezeugung sind allein die Beglaubigungen der Abschriften ausgenommen, wo des Notars alleinige förmlich ausgefertigte Bezeugung zureicht.

12) Er muß ferner alles Wesentliche seiner Wahrnehmung, worauf er zu achten, und was er in der Urkunde zu bezeugen hat, in ein stets aufzubewahrendes Protokoll, ohne Abkürzungen oder zweideutige Zeichen eintragen, und von den Zeugen

dort unterschreiben lassen, damit er daraus zu aller Zeit, und so oft es erfordert wird, die Kundschaft geben könne, und muß er dieses Niederschreiben zu Protokoll mit eigener Hand in der Regel verrichten, nur ausnahmweise, wenn er durch Unfälle daran verhindert ist, mag er den Eintrag ins Protokoll durch eine andere Hand machen lassen, muß aber zugleich die Ursache davon darin bemerken, und immer noch den Eintrag eigenhändig unterschreiben. Er darf ferner darinn nichts durchstreichen, und wenn je einmal eine Irrung oder Uebereilung es nothwendig gemacht hätte, so muß er mit kurzen Worten den Anlaß der Aenderung am Rand mit besonderer Beisetzung seiner Namensunterschrift bemerken. Auch darf er eine einmal in sein Protokoll eingetragene Handlung darinn, wenn es auch gleich die Interessenten begehrten, nicht auf eine vernichtende Art auslöschen, mithin nicht das Blatt wegschneiden, noch es unleserlich machen, sondern nur die Vernichtung mittelst eines Durchstrichs, der alles leserlich lasse, bezeichnen, und den rechtfertigenden Anlaß des Durchstrichs am Rande anmerken.

13) Damit er aber auch sichere Beurkundung gebe, so soll er seinen Eintrag in das Protokoll nie anders als in deutscher Sprache, oder in französischer Sprache alsdann, wann der Requirent, die Zeugen, und wer etwa sonst dabei zu handeln hat, diese Sprache verstehen, machen, solchen, wenn er vollendet ist, den Zeugen mit der Frage: ob alles von ihnen auch so bemerkt worden, und in der Beschreibung nichts dazu oder davon gekommen seye? vorlesen, und es von ihnen unterschreiben lassen; gleiche Vorlesung soll auch so oft der Fall dazu geeignet ist, an denjenigen geschehen, der ihn für das Geschäft bestellt hat; geeignet aber ist der Fall, sobald er eine Handlung desjenigen, der ihn bestellt, oder eine Willens-Erklärung desselben zu bezeugen hat, und nicht nach vollendeter Willens-Erklärung eine unvorgesehene Ursache dazwischen tritt, welche die Wiedervorlesung an ihn überhaupt, oder doch in derjenigen Zeit, in welcher die Urkunde ausgefertigt seyn muß, unmöglich machte.

14) Auch soll er gewöhnlich eine solche Amtsverrichtung nicht bei Nacht, sondern zu rechter unverdächtiger Tageszeit vornehmen, und davon nur alsdann eine Ausnahme machen, wenn die Natur des Geschäfts einen Verzug und ein Abwarten der Tageszeit nicht zuläßt, ohne besorgliche Gefahr, daß alsdann die Bezeugung nicht mehr gleich sicher geschehen könne. Wo er eine solche ungewohnte Zeit wählen muß, soll er desto genauer auf alle einschlagende Haupt- und Nebenumstände sammt seinen Zeugen aufmerken, und sich damit gegen die Möglichkeit eines Irrthums, oder einer Täuschung in der richtigen Beobachtung dessen, was er zu bezeugen hat, sicher setzen. Die nemliche besondere Umsicht und Aufmerksamkeit wird auch da nöthig, wo besondere Geheimhaltung seiner Berufung verlangt wird, damit er sich sicher setze, daß nicht etwa seine Beurkundung mißbraucht werde, um einen verbotenen oder gesetzwidrigen Act zur Vollendung zu befördern, und er damit sich zum Theilnehmer eines Verbrechens herabwürdigen lasse.

15) Aus gleichem Grunde muß er da, wo er Willens-Erklärungen eines Blinden, Tauben, oder Stummen zu bezeugen berufen wird, besondere Vorsichten nehmen, die theils darinn bestehen sollen, daß er einen dritten Zeugen neben den gewöhnlichen beeden, oder neben dem statt zweier Zeugen dienenden zweiten Staatsschreiber beiziehe, und dazu so viel möglich, eine Person auswähle, die schon vorhin mit dem Gebrechlichen bekannt sey, und also dessen Manieren und Benehmen kenne, übrigens jedoch nicht in einer die Zeugschaft hindernder Verwandtschaft mit ihm, oder in Befangenheit mit der Sache stehe; theils wird die Vorsicht darinn bestehen, daß er die nach der Natur jener Gebrechlichkeit und nach den übrigen Kenntnissen dessen, der sie an sich hat, zweckmäßigste Wege einschlage, um sich und den Zeugen die Gewißheit zu verschaffen, daß das, was er ins Protokoll eintrage, der richtig vernommene Wille desselben sey. Desfalls erfordert eine von einem Blinden schriftlich übergebene Willenserklärung die Vorlesung des Inhalts; eine von einem Stummen oder Tauben, der lesen und schreiben kann, aufgenommene Willens-

erklärung erfordert, die Vorlegung des Protokolls zum Durchlesen und zur schriftlichen Approbations-Beisetzung, jene aber, welche von Einem, der nicht lesen und schreiben kann, erhoben wird, erfordert, daß durch den dritten beigezogenen Zeugen ihm nach seiner Art die Explication dessen, was im Protokoll niedergeschrieben ist, gemacht, und daß darauf die durch Zeichen erhaltene Einverständigkeits-Erklärung von diesem Zeugen besonders versichert werde. Dabei muß in allen diesen Fällen, die Art, wie sich der Notar der richtigen Vernehmung des Willens versichert habe, genau in dem Protokoll beschrieben seyn.

16) Aus diesem Protokoll müssen nachmals die Urkunden gefertigt werden, welche den Parthien zugestellt werden sollen, so daß alles Wesentliche der Handlung, so in die Urkunde komme, wie es in dem Protokoll steht. Die Zusätze, welche es in der Urkunde erhält, und welche deren Form ausmachen, sollen in folgendem bestehen, und zwar zum Eingang die Angabe, wie er durch mündliches oder schriftliches Ersuchen — das letzternfalls wörtlich einzurücken, ersteren Falls aber nach Tag, Ort, Art, und Inhalt des Ersuchens zu beschreiben ist — von einer bestimmten Person (die ihren Vor-, Zu- und Amts-, oder Berufs-Namen, auch Wohnort nach richtig anzugeben ist), veranlaßt worden sey, die nachher zu beschreibende Beurkundung zu geben; wie er darauf die auf gleiche Art bestimmt zu benennende Zeugen zu sich erfordert; wohin er sich mit solchen der wahrzunehmenden Handlung halber begeben habe; zu welcher Jahrs-, Monats- und Tagszeit er dort eingetroffen sey, und wen er erwartet, oder unerwartet, zur Sache gehörig oder nicht gehörig, dort gefunden habe. Auf diesen Eingang muß alsdann der Hergang der zu beurkundenden Sache mit aller Genauigkeit beschrieben, und aus dem Protokoll ausgehoben, folgen. Nach diesem folgt alsdann der Schluß der Urkunde, welcher zuerst die Meldung, wem und wo der protokollirte Hergang vorgelesen, und von wem er zu Protokoll unterzeichnet worden, dann die Nachricht, ob nach Verlangen der Parthien das Instrument

einfach, oder mehrfach, und alsdann wie vielfach ausgestellt werde; ferner den Ort und Tag, wo die Ausfertigung vollendet, und zum Abgeben fertig wird, hierauf die gewöhnliche Unterschrift des Notars, die Mitunterschrift der Zeugen, und die Besieglung mit dem Notariat-Amts-Siegel enthalten muß.

17) Von dieser großen Form der Ausfertigung sind ausgenommen, die Beglaubigungen der Urkunden, die Bezeugungen der Unterschriften unter Urkunden, die von andern gefertigt sind, und die Auszüge aus dem Notariats-Protokoll. Erstere beede, da sie nur ein Anhang zu andern Urkunden werden, bedürfen gar keines Eingangs, auch keines Eintrags in das Notariats-Protokoll, sondern nur den wesentlichen Inhalt dessen, was zu bezeugen ist, sodann zum Schluß, Ort, Tag, und Jahr, an welchem die Bezeugung geschieht, und nachmals die Unterschrift des Notars mit Vor-, Zu- und Amts-Namen ohne Zeugen-Unterschrift, und die Beidruckung des Amts-Siegels; der Protokoll-Auszug bedarf außer diesem noch der Ueberschrift, die ihn als Auszug des Protokolls von einer bestimmten Zeit kenntlich macht, und kann nur da statt finden, wo der Interessent schon ein förmliches Instrument erhoben hat, und nun zu weiterem Gebrauch fernere Auszüge verlangt, oder wo derjenige, gegen dessen Interesse eine Bezeugung gegeben wurde, Urkunde über das, was seinem Gegentheil beurkundet wurde, fordert.

18) Der Fall, da ein Anderer, als der, welcher das Amt des Staatsschreibers durch sein Ersuchen aufforderte, Urkunde über das Verhandelte verlangen darf, kann bei letzten Willens-Erklärungen platterdings niemals, so lang der Verfasser der letzten Willens-Erklärung lebt, eintreten: erst nach dessen Tod können dritte Personen, die ein Interesse dabei haben, nemlich Intestat-Erben, eingesetzte Erben, oder Vermächtnißnehmer, Auszüge darüber, oder förmliche Urkunden verlangen; von Handlungen unter Lebenden kann so gut der, gegen den die Handlung gerichtet war, oder mit welchem sie verrichtet wurde, als der, welcher sie veranstaltete, Auszug oder Urkund verlangen. Niemals kann ohne vorausgegangenes rich-

terliches Erkenntniß einem Dritten, der bei dem Vorgang als betheiligt nicht erschienen, noch als betheiligt benannt worden ist, Auszug oder Urkund gegeben werden. Um eine letzte Willensverordnung eines noch Lebenden kund werden zu lassen, kann keine, weder obrigkeitliche noch richterliche Auflage, den Notar anhalten, oder entschuldigen.

19) Da ein Notar bloß partheilose Bezeugung der Wahrheit ohne alle eigene Beiwirkung zur Pflicht hat; so kann seiner Amtshandlung niemals entgegen gesetzt werden, daß er eine gleiche Darleihung seiner Amtsdienstfertigkeit dem Widerpart eines jetzt Ersuchenden habe zu Theil werden lassen; nur wenn er aus dem an ihn gestellten Ersuchen merken kann, daß der Betreff wider jemanden gerichtet sey, der schon früher in der nemlichen Gelegenheit sich seiner Beurkundung bedient hat, soll er es voraus dem später Ansuchenden erklären, und es niemals übel deuten, wenn dieser sein Ersuchen zurücknimmt; läßt er es dabei, so mag er dann sich seines Amts in dieser Sache wohl unterziehen, muß aber diesen Umstand und die davon gegen den Ersuchenden geschehenen Erwähnung im Eingang seiner Urkunde nachrichtlich mit einführen. Von selbst versteht sich anbei, daß er niemals eine solche spätere Beurkundung vornehmen könne, womit er das gerade Gegentheil dessen bezeugen würde, was er zuvor bezeugt hatte, und womit er also stillschweigend erklären müßte, daß er das eine- oder das anderemal wider Ehrlichkeit, Treu und Glauben gehandelt habe.

20) Eben deswegen kann er aber niemals, es geschehe auf Ersuchen der Parthei, welche zuerst ihn angieng, oder eines Gegentheils, oder beider zusammen, über einen Vorgang eine Urkunde ausstellen, die besagen würde, daß etwas von dem, was in einer vorigen von ihm Ausgestellten enthalten wäre, irrig, unvollständig, falsch, kurz: nicht vollkommen maaßgebend sey: indem wo eine Parthie dieses behaupten und beurkundet haben wollte, sie darüber vordersamst richterliche Untersuchung und Erkenntniß auswirken müßte, wo dann erst ein solches im Eingang wörtlich einzuführendes rechtskräftiges

Erkenntniß die Ausstellung einer weiteren Urkunde, wodurch eine vorhergegangene berichtigt würde, rechtfertigen möchte.

21) Damit jedoch ein jeder Staatsschreiber dieses sein Amt frei von aller Menschenfurcht und Menschengefälligkeit ausüben könne; so soll er in Beziehung auf seine Amtsverrichtungen unter niemand stehen, als unmittelbar unter dem Landes-Ministerium: alle übrige Staatsstellen können zwar, wo sie Unordnungen bemerken, sie jener Oberbehörde anzeigen, aber niemals ohne deren besonderen Auftrag ihn darüber zur Rede stellen, weniger noch irgend eine Amtsverrichtung ihm befehlsweise auftragen, am allerwenigsten über Verrichtung seines Amts überhaupt, oder in einzelnen Fällen ihm Maaß und Ziel geben; sondern wo der Fall wäre, da sie sich seines Amts zu bedienen hätten, müssen sie, ob er gleich in andern Hinsichten ihnen untergeordnet wäre, ersuchungsweise ihn dazu aufrufen, wogegen auch nachmals in Sachen, die wider ihren Landesherrn, oder ihren Standesherrn, oder die Räthe und Diener Eines und des Andern gehen, ihnen gleicher Glaube zukommen kann und soll, als ob sie gegen einzelne Privatpersonen gezeugt hätten, weswegen auch keine Entschuldigung mit dergleichen Menschen-Rücksichten im Entgegenhandlungsfall ihre Strafe mildern, aber auch nie ihre Dienstleistung für einen dem Regenten unangenehmen Fall, wenn sie sonst in den Schranken der Ordnung verbleibt, ihnen zum Vorwurf oder zu irgend einer Zurücksetzung gereichen mag.

22) Deswegen können und sollen sie sich auch jedem wer es sey, und gegen wen es gerichtet seyn möge, zu Tag und zu Nacht, so weit für letztern Fall Gründe der Eile vorhanden sind, sich bereitwillig finden lassen, und ihre Amtsverrichtung keinem, auch selbst nicht unter dem Vorwand früherer noch unbezahlter Gebühren versagen; nur die wirkliche Auslieferung der förmlichen Urkunde mögen sie, wenn sie wollen, bis zu Beziehung der jetzigen verdienten Gebühren, niemals aber als Pfändung für früher geborgte, und daher in Rückstand gerathene Gebühren zurückhalten. Im Ansatz der Gebühren aber haben sie sich nach der bestehenden oder ferner

verordneten Taxe zu richten, und solche bei willkührlicher Strafe, und nach Befinden der Uebertretung bei Verlust ihrer Amts-Befugniß nicht zu überschreiten.

23) Aufgeben dürfen sie ihr einmal übernommenes NotariatsAmt nicht anders als in die Hände der Stelle, aus welcher ihre Bestätigung zum Amte ausgeflossen ist; auch selbst wenn sie in ein Amt kommen, mit welchem solches unvereinbarlich ist, (wohin dann alle obergerichtliche, mittelgerichtliche, oder untergerichtliche Richterstellen, ferner alle Raths- oder Balleistellen der obersten oder directiven Staats-Verwaltung, endlich alle pfarrliche Amtsstellen gehörten) sollen sie diese Auflösung ihres Notariats-Amts bewirken bei Vermeidung sonst im Anfangs-Termin ihrer Besoldung um so viel zurückgesetzt zu werden, als sie sich hier verspäten, und sollen dabei bitten und sorgen, daß solche freiwillige oder durch Beförderung veranlaßte Amts-Auflösung öffentlich ausgekündet werde, indem bis dahin, wo dieses geschehen ist, sie sich nicht entziehen dürfen, auf Ersuchen ihr Notariat-Amt eintreten zu lassen.

24) Das Amts-Siegel, dessen sie mehrmals gedachtermaßen zur Beglaubigung ihrer Urkunden sich zu bedienen haben, soll in dem Wappenzeichen des Großherzogthums, das da ist, ein goldener, von der Rechten zur Linken abwärts gehender Schrägbalken im purpurnen Felde, bestehen, um welches ein doppelter Ring laufen soll, wovon der innere die ersten Buchstaben oder Sylben des Vornamens und den ganzen Zunamen, sodann die ersten Buchstaben oder Sylben der Worte: Notarius Publicus, der äußere Ring aber die Umschrift: Officialis magni Ducatus Badensis in angemessener Abkürzung enthalten, und neben dem Wappenzeichen an einer schicklichen Stelle das Jahr seiner Immatriculation enthalten muß.

25) Dieses Siegel, so wie das fortlaufende Amts-Protokoll soll er stets unter guter Verwahrung halten, daß niemand ohne sein Wissen und Geheiß dazu kommen könne; und soll keinem Dritten Einsicht des Letzteren, oder Gebrauch des Einen und Andern zugestehen. Nach seinem Tode müssen beede sogleich unter obrigkeitliche Verwahrung genommen werden, und

ist nachmals das Siegel öffentlich zu zerschlagen; die Protokolle aber, wenn sie der Verstorbene nicht einem andern öffentlich angestellten Notar vermacht hat, dem sie solchenfalls zum amtsmäßigen Gebrauch zukommen, müssen in der Stadt- oder Amtsschreiberei des Bezirks, in welchem der Notar zuletzt wohnhaft war, niedergelegt werden, die alsdann auch die Einzige ist, die auf begebende Fälle beglaubte Auszüge daraus geben kann, wenn der ordnungsmäßige Fall dazu eintritt.

26) Würde durch irgend einen Zufall das Protokoll oder das Amtssiegel abhanden kommen, oder das erstere unbrauchbar werden; so soll der Notar sogleich an das Ministerium die Anzeige davon machen, damit dieses nach hinlänglicher Erkundigung der Umstände über die zur Verhütung Mißbrauchs, oder zu Ersetzung des Verlusts durch Vernehmen der Zeugen oder anderer Wissenschaft habenden Personen jene Anordnung treffen möge, welche die Staatswohlfahrt, oder die öffentliche Sicherheit fordert. Uebrigens

27) Da sie Staatsdiener sind, (ob sie gleich nur ihren taxmäßigen Verdienst von den Interessenten, es seyen öffentliche Stellen, oder Privatpersonen, die sich ihrer bedienen, und nie irgend eine ständige Belohnung vom Staat zu fordern, noch irgend eine ihrem Amt angewiesene Rangklasse zu gewarten haben); so haben sie auf die allgemeine Achtung eines Staatsdieners Anspruch, und müssen also in ihren Amtsverrichtungen von jedermann der nicht verhindert ist, (der alsdann einen andern ihnen zu Anhörung ihres Anbringens benennen muß) vorgelassen, anständig aufgenommen, geduldig angehört, und mit irgend einer höflichen oder angemessenen Erwiederung entlassen werden. Hingegen so wie sie keine obrigkeitliche Gewalt haben, so können sie auch keine bestimmte Erklärung von Parthien, die nicht wollen, fordern; sondern müssen sich begnügen, wenn man ihnen erwiedert; es sey gut, man habe ihnen weiter nichts zu sagen; wobei jedoch derjenige, der nicht antwortet, sondern eine solche ausweichende Erklärung thut, sich gefallen lassen muß, daß sie jedesmal auf die nachtheiligste Weise gegen ihn ausgelegt werde und

wirke, mithin insbesondere bei Präsentirung eines Wechsels zur Annahme für Acceptation, oder bei einer Präsentation zur Zahlung für Verweigerung derselben gelte.

28) In jedem Fall darf ihnen in Verrichtung ihres Amts nichts in den Weg gelegt, sondern es soll ihnen vielmehr aller billige Vorschub gethan werden. Wörtliche oder thätliche Vergehungen gegen sie in Verrichtung ihres Amts geschehen, werden nach den allgemeinen Gesetzen der Verbrechen gegen Staatsdiener, so wie ihre eigene Amtsverbrechen als Uebertretung von Staatsbeamten geahndet.

29) Ihre oben Art. 7 nach einem allgemeinen Character bezeichnete Geschäftsgegenstände werden zu Vermeidung aller Mißdeutung anmit neben der oben schon benannten Kundschafts-Erhebung für bestimmte Fälle noch namentlich und ausdrücklich auf nachfolgende bestimmt und beschränkt:

1) Fertigung beglaubter Auszüge, aus Büchern, Rechnungen und Urkunden; 2) Verfassung beglaubter Abschriften; 3) Förmliche Authentisirung der Abschriften; 4) Ausstellung von Lebensscheinen; 5) Attestirung der Aechtheit von Hand und Siegel; 6) Besorgung der Wechsel-Präsentationen, Protestationen und Beurkundungen; 7) Verkündigung oder Einhändigung gerichtlicher Erkenntnisse oder Verfügungen; 8) Aufnahme eilender Appellationen; 9) Verfassung öffentlicher Contracts-Urkunden über Verträge, die nach den Gesetzen keine richterliche Dazwischenkunft bedürfen, oder worüber solche Dazwischenkunft vorausgegangen, und ihnen bescheinigt vorgelegt ist; 10) Ehestiftungen kanzleifäßiger Personen; 11) Solennisirung der mit Erlaubniß des Staats gefertigten Privat-Inventuren; 12) Errichtung aller Arten von letzten Willens-Verordnungen. Anderer Geschäfte, als die unter Eine dieser Klassen gehören, soll keiner sich unterziehen.

Auszüge aus Schriften müssen wesentlich und wörtlich dem Inhalt der ausgezogenen Urkunde getreu seyn, und ihre richtige Ansicht unverschleiert darbieten. Sie müssen also Titel (Benennung oder Unterschrift) der Urkunde, Anfang und Schluß derselben, woraus Anlaß, Zweck und Beschaffenheit der Ur-

kunde hinlänglich ersehen werden möge, und denjenigen Inhalt, welchen der Ersuchende daraus ausgehoben haben will, richtig angegeben, und zwar letzteren so, daß man, ob von Anfang, in der Mitte ein oder mehrmalen, und am Ende des Auszugs Stellen des Originals weggelassen worden, mittelst angegebener Omissionsstriche, oder auf andre unzweideutige Art ersehen könne.

31) Beglaubte Abschriften dürfen gar keine Omissionen enthalten, auch nicht der geringsten und unwesentlichsten Dinge; sie müssen Inschrift, Unterschrift, Aufschrift — so weit deren die Urkunde hat — mit enthalten: im übrigen ist auch wieder nur wesentliche und wörtliche, nicht buchstäbliche und ortographische Gleichförmigkeit nöthig, da sie nur zu Supplirung des Originals bis zu einer berechtigten Anforderung seiner Vorzeigung und zu summarischen Bescheinigungen dienen können und sollen.

32) Authentisirte Abschriften aber haben den Zweck so viel möglich anstatt der Originalien an Orten und Enden, wo jene nicht hingebracht werden können, oder als Ersatz ihres etwaigen Verlusts zu dienen. Diese erfordern daher eine weit größere Genauigkeit. Hier muß die Person, welche die Urkunde vorlegen läßt, und welche sie persönlich vorlegt, und der Ort, wo dieses geschieht, neben den andern allgemeinen Erfordernissen in dem Eingang beschrieben werden. Es muß in dem Inhalt jede Eigenheit der Ortographie, jeder besondere Zug der Urkunde, jeder Durchstrich, Rasur, Verlöschung, genau so nachgebildet seyn, wie sie sich dem Anblick in dem vorgelegten Original darstellt. Deßhalb müssen die zugezogenen Notariats-Zeugen besonders schreibverständige Männer seyn. Deßgleichen muß im Schluß sowohl der Ort des Siegels, ob es aufgedruckt oder angehängt, und letzternfalls mit welcher Art Capseln versehen sey, und die Materie desselben, ob es Wachs von dieser oder jener Farbe, Siegellack oder Oblaten, ferner die Beschreibung desselben nach den innern Wappenzeichen oder Sinnbildern und der äußern Umschrift genau angegeben werden; auch muß hinzugefügt werden,

ob die Urkunde auf Pergament, Papier, oder was sonst und mit welcher Farbe oder Dinte geschrieben, ingleichen bei papiernen Urkunden, welches Fabrikzeichen durch Haltung gegen die Helle daran habe entdeckt werden können; auch ob, und welche außergewöhnliche Zustände oder Umgebungen an der Urkunde etwa sich wahrnehmen lassen.

33) Lebensscheine kann ein Notar nur demjenigen ausstellen, der ihm selbst und den Zeugen oder doch den letzteren, wenn er sie als ehrliche und angesessene Leute kennt, hinlänglich als derjenige bekannt ist, für den er sich ausgibt, auch sonst öffentlich dafür geachtet wird. Wo daran das mindeste ermangelt, muß der Zeugschaft-Begehrende an den Richter gewiesen werden, um entweder von diesem den Lebensschein, oder doch die Autorisation, daß ihm unter dem angegebenen Namen ein Lebensschein ausgefertigt werden dürfe, zu erwirken, das alsdann bei dem ersten darauf folgenden Lebensschein demselben einverleibt werden muß, was hingegen nachmals bei weiteren Wiederholungen nicht nöthig ist.

34) Hand und Siegel kann ein Notar nur attestiren, wenn entweder beedes in seiner Gegenwart niedergeschrieben und aufgedruckt worden, oder der, dem es gehört, in seiner Gegenwart sich dazu bekennt hat, oder endlich der Urheber mit ihm an einem Ort wohnt, auch daher, oder sonst ihm so genau bekannt ist, daß er auf eigne Responsabilität die Gewißheit der Bezeugung nehmen kann.

35) Wegen Besorgung der Wechselgeschäfte genügt es hier an Hinweisung auf die jeden Orts bestehende Wechselordnungen und auf vorzügliche Empfehlung der schnellen Beförderung, die übrigens auch in andern Geschäften nicht ganz aus den Augen gesetzt werden darf.

36) Bei Verkündung der Einhändigung gerichtlicher Erkenntnisse ist wesentlich, daß beede prozeßführende Partheieen genau so, wie sie in der richterlichen Verfügung aufgezeichnet sind, desgleichen der Betreff des Prozesses, sodann der Betreff der Verfügung im Allgemeinen (ob es ein Urtheil, Zwischenurtheil, Ordination, Decret, Rescript, Mandat oder

dergleichen sey), oder wenn der Notar darüber zweifelhaft wäre, der Inhalt, endlich der verfügende Richter, auch Ort und Tag der Verfügung, und die vollständig bestimmte Angabe dessen, der ihn um die Verkündung oder Behändigung ersucht hat, in dem zu fertigenden Instrument bemerkt werden.

37) In Appellations-Instrumenten muß das Urtheil, wider welches appellirt werden will, in seiner ganzen Vollständigkeit eingetragen, ferner Tag und Stunde der dagegen angezeugten Berufung und gebetenen Beurkundung derselben, insgleichen die Gerichtsstelle, an welche die Berufung gerichtet werden will, und als geschehen die (dem Notar hier allemal obliegende) Eröffnung der Zeit, in welcher der Appellant diese aussergerichtlich niedergeschriebene Appellation — die nur da, wo Eile auf dem Verzug und der Richter in Zeiten nicht zu erreichen ist, ihren eigentlichen Nutzen gewährt — dem Richter, der ihn beschwert hat, durch Vorlegung der Appellations-Urkunde kund thun muß, bemerkt seyn.

38) Contracte, die ein Notar aufnimmt, dürfen nie irgend ein liegenschaftliches Eigenthum verändern, mit Dienstgerechtigkeiten oder Pfandrechten beschweren — denn diese Gattungen gehören allein vor den Richter; — sie dürfen niemals eine Person erst durch Verzichten auf gewisse Standesrechte, zum Beispiel auf die Rechte des Minderjährigen, verbindlich machen — denn diese gehören abermals vor den Richter; — sie dürfen ferner von einer Weibsperson, welche nicht (wie Kaufmanns-, Wirths- und Handwerks-Wittwen) in ihrem Beruf handelt, wo sie alsdann Mannsrecht genießt, ohne ihren Vater, Pfleger, Ehevogt oder obrigkeitlich verordneten Beistand, sey es übrigens auch mit welcher Assistenz es wolle, nicht geschlossen werden — denn davon gehört die Cognition so wie die Bestellung eines außerordentlichen Beistandes abermals vor den Richter: — und sie müssen endlich keine Schenkung oder Bürgschaft betreffen — als über welche abermals nur richterliche Dazwischenkunft Gültigkeit wirkt. — In den Aufsatz darüber darf der Notar keine Wörter aus der lateinischen oder andern fremden Sprachen, die nicht in der

deutschen als gemeingültig und gemeinverständlich aufgenommen sind, einrücken, und muß alle Clauseln, die er nach der Natur der Willens-Erklärung dem Gesetz zufolge anzufügen nöthig findet, den kontrahirenden Theilen bekannt und durch Erklärung verständlich machen, mithin ihrer Einwilligung sich versichern.

39) Bei Ehestiftungen kanzleisäßiger Personen — maßen keine andere ihnen zu solennisiren zustehen — sollen die Notarien sich zuvor genau versichern, daß außer denen beeden Hauptkontrahenden auch alle Personen einwilligen, unter deren Gewalt oder Pflegschaft Einer und der Andere steht, und daß er dabei keinen als einwilligende Person aufführe, der nicht gegenwärtig, und ihm oder seinen Zeugen als die in Frage stehende Person bekannt ist, oder dessen schriftliche von allen Anwesenden anerkannte Einwilligung ihm vorgelegt, und von ihm voraus der Urkunde über die Ehestiftung im Eingang einverleibt worden ist.

40) Eigentliche Fertigung von Inventuren kann ihm als Notar nie zustehen, obwohl auch sein Amt nicht hindert, dem, der Erlaubniß zur Privat-Inventur hat, als Assistent dabei zu dienen. Wenn aber Interessenten, die erlaubter Weise eine Privat-Inventur fertigen, nöthig finden, um irgend einer Ursache willen, ihrer gefertigten Privat-Inventur den Glauben einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen; so mögen sie sich dazu eines Staatsschreibers bedienen, der alsdann, wann alle dabei interressirte Personen erscheinen, und in seiner Gegenwart das gefertigte Inventarium unterschreiben, oder ihre vorher beigesetzte Unterschriften anerkennen, sie in ein Instrument fassen, und damit öffentlich beglaubigen mag.

41) In Absicht der letzten Willens-Verordnungen muß der Notar sich alles dessen wohl erinnern, was die Rechte in Absicht auf Pflichttheil, Enterbungen, Erbsetzungen, Nacherbsetzungen, Vermächtnisse und dergl. so wie auf die innere Form der Testamente, verordnen, auch der Familien-Verhältnisse, in welchen der Testirer steht, sich genau erkundigen, um zu wissen, wie der erklärte Wille des Testirers eingekleidet seyn

müsse, um gütig zu seyn, und um denselben, wo er in der Angabe seines Willens dawider anstoßen würde, dessen verständigen und dadurch Unrichtigkeiten und Prozesse verhüten zu können. In Absicht der äußern Form aber (worüber die verschiedenen Gebräuche und Landrechte sehr verschiedene Einrichtungen veranlaßt haben), setzen Wir anmit fest, daß jede von einem Notar verfaßte letzte Willens-Meinung, oder jede verschlossen von ihm aufgenommene dergleichen Willenserklärung vor einem Notar und seinen zwei Urkunds-Zeugen (oder statt deren einen weitern Notar) und zwei ferneren erbetenen Testamentszeugen, also vor zwei Notarien und zwei männlichen Zeugen, oder einem Notar und vier männlichen Zeugen gemacht oder solennisirt werden soll. Die zwei Testamentszeugen mag der Testirer durch sich oder die seinige nach seinem Gefallen erbitten lassen, die zwei Urkundszeugen, oder den weitern Notar, wählt der Notar nach allenfallsiger Rücksprache selbst, und muß sie auch selbst, oder durch die seinige zur Handlung berufen lassen, zumal wenn er zu einem kranken Testirer berufen wird, damit er sicher seyn möge, daß nicht etwa lauter Umgebungen, die von Erbschleichern dem Testirer zum Widerwillen bestellt worden seyn möchten, seine Willensfreiheit hemmen können; diese Zengen müssen alle zugleich der Handlung anwohnen, während welcher alle Verwandte und Fremde aus dem Zimmer ausgewiesen, und keine fremde Zwischenhandlungen gestattet werden sollen, als jene, welche etwa der Krankheitszustand des Testirers nothwendig machen möchte; sie müssen am Ende die dem Testirer wieder vorgelesene Aufnahme seines Willens, oder den Act, über seinen verschlossen übergebenen Willen, unterschreiben, und wenigstens zwei von ihnen oder der zweite Notar statt dessen, sollen sie nebst dem Haupt-Notar auch besiegeln. Verschlossene Willens-Verordnungen kann ein Notar nur von kanzleisäßigen Mannspersonen annehmen, als von welchen allein vorausgesetzt werden kann, daß sie genug Beurtheilung der Rechte und Schreibens-Erfahrenheit haben, um mit Sicherheit ohne weitere Untersuchung verschlossene Willens-Verordnungen von ihnen anneh-

men zu können. Alle Frauenspersonen und alle Amtssäßige, die nicht offen vor ihnen disponiren wollen, sollen lediglich mit ihrem Vorhaben an die Obrigkeit von ihnen gewiesen werden.

Hiernach sollen sich alle in dem Großherzogthum befindliche Notarien, soviel die Ablegung ihrer alten Titel betrifft, sogleich, soviel aber die Veränderungen der Formen und Siegel betrifft, längst in dreißig Tagen nach Verkündigung dieses, achten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und den Ersatz alles durch ihr Ungeschick veranlassenden Schadens zu vermeiden. Gegeben unter Unserem größern Regiments-Raths-Siegel.

Karlsruhe den 3. November 1806.

Nr. 679.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Obervogteien der badischen Markgrafschaft.

Beizug der im Feld stehenden zu Haus begüterten Soldaten zu den Kriegslasten und deren Begünstigung betreffend.

Aus Anlaß der dahier angebrachten Frage: wie es in Ansehung des Beizugs der im Feld befindlichen zu Hause begüterten Soldaten zu den Kriegslasten gehalten werden soll, wird nach Maßgabe der im zweiten Theil des Real-Auszugs der badischen Gesetzgebung sub verbo Soldaten §. 11 lit. b. befindlichen Verordnung hiemit allgemein bekannt gemacht und verordnet, daß die im Feld stehenden begüterten Soldaten, während ihrer Abwesenheit, von allen und jeden Personal-Lasten, worunter dann auch die Frohnden aller Art zu rechnen sind, wenn solche gleich auf das liegenschaftliche Vermögen ausgeschlagen werden, freigelassen, dagegen aber zu allen auf die Güter gelegt werdenden Real-Lasten nach dem Verhältniß ihrer Besitzungen forthin beigezogen werden sollen. Wornach sich also von Seiten der Ober- und Aemter, so wie der Ortsvorgesetzten genau zu achten ist. Decretum Karlsruhe in Cons. Aul. 2. S. am 6. November 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 95 S. 413.

Nr. 680.

Interpretation des §. 29 des Diäten-Reglements betreffend.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß der §. 29. des Diäten-Reglements vom 30. Juli 1804, welche hinsichtlich der Transportkosten der Staatsdiener, die bei ihrem Dienst keine Pferdfourage haben, und zwar denen der sechs ersten Klassen eine Vergütung des wirklich aufgewendeten und bescheinigten Fuhrlohns, den von den vier folgenden Klassen aber nur die Vergütung des Rittlohns, bewilliget, zu generell gefaßt sey, indem sich derselbe eigentlich nur auf Bezirksbeamte bezieht, die in der Regel reiten und zu reiten gewohnt sind, Provinzdiener aus diesen letzten Klassen aber, die in der Regel nicht zu reiten haben, nicht betrifft, so sieht man sich veranlaßt, obgedachten §. dahin zu interpretiren, daß auch den Provinzdienern aus den vorgedachten 4 Klassen, z. E. Rechnungsräthen, wann sie zu Geschäften auswärts committirt würden, und den Bezirksdienern aus diesen Klassen, jedoch nur, wenn sie außer ihrem Bezirk Geschäfte haben, erlaubt seyn soll, den aufgewendeten Fuhrlohn anrechnen zu dürfen. Verfügt Karlsruhe im großherzoglichen Geheimenrath den 6. November 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 95 S. 414.
" " " " 1806 Nr. 49 S. 384.

Nr. 681.

Ratificirter Vertrag sammt Separat-Artikel zwischen Baden und Würtemberg, die Theilung der enklavirten Ritterorte betreffend, zum Art. 25 des Rheinischen Bundes.

Seine Königliche Majestät von Würtemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, beide gleich belebt von den aufrichtigsten Gesinnungen der steten Unter-

haltung einer wechselseitigen guten Nachbarschaft, haben zu der nach dem 25. Artikel des Rheinischen Bundes-Vertrags erforderlichen Ausgleichung der zwischen den beiden Staaten gelegenen Rittergüter in den vormaligen Ritter-Kantonen Donau, Algau und Hegau, Neckar, Kraichgau und Odenwald, bevollmächtigte Commissarien, und zwar: Von Seiten Seiner Königlichen Majestät von Würtemberg: den Königlich Würtembergischen Kämmerer, Geheimenrath, Oberlandes-Regierungs-Präsidenten und Großkreuz des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens, Freiherrn von Reischach, dann den Königlich Würtembergischen Kämmerer und bevollmächtigten Gesandten an dem Großherzoglich Badischen Hof, Grafen von Taube.

Von Seiten des Großherzogs von Baden Königlichen Hoheit: den Großherzoglich Badischen Hofraths-Präsidenten in Mörsburg, Freihern von Baar zu Heppenstein, dann den Großherzoglich Badischen Hofraths-Director in Mannheim von Davans ernannt, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt hatten, nach reifer Prüfung des Gegenstandes ihrer Unterhandlungen, und genauer Erwägung der wechselseitigen Verhältnisse im allgemeinen, zur folgenden Ausscheidung der von dem einen und dem andern Theil in Anspruch genommenen Rittergüter übereingekommen sind:

I. Soll der Krone Würtemberg die Souveränität nach allen ihren Ausflüßen, so wie sie der Artikel 26 des Rheinischen Bundes-Vertrags festsetzt und bestimmt, über folgende Rittergüter ausschließlich überlassen seyn, als namentlich über die Rittergüter:

1) In dem Kanton Hegau a) die Herrschaft Bodmann mit: Bodmann, Espassingen, Wallwies, Spittelsberg, Moosshof, Riemhof, Bodenwald, Karkek und Mühlensberg. b) Die Herrschaft Hohenstoffeln mit: Weiterdingen, Biethingen, Binningen, Pfaffenwiesen, Hofwiesen, Humbol, Storzeln, Dilfurt. c) Die Herrschaft Hohenkrähen mit Hohenkrähen und Duechtlingen. d) Schlatt unter Krähen. e) Die Herrschaft Langenstein mit: Langenstein, Eicheldingen, Orsingen, Völkers-

hausen, Probsthoef, Lochmühlen, Hartmühlen. f) Die Herrschaft Millingen mit: Millingen, Etschraite, Hotterlohe. g) Bärenberg. h) Die Herrschaft Steißlingen mit: Steißlingen und Wier. i) Die Herrschaft Heilsberg mit: Heilsberg, Eberingen, Gottmadingen. k) Die Majorats-Herrschaft Randek mit: Randek, Kaltenbach, Müerbach und Karpen. l) Buchheim. m) Beuern, Zugehörde von der Herrschaft Worblingen.

2) In dem Kanton Kraichgau. a) Klingenberg. b) Neiperg. c) Schwaigern. d) Massenbach. e) Massenbachhausen. f) Fürbach. g) Bonfeld.

3) In dem Kanton Odenwald: a) Jarthausen. b) Ohlenhausen mit Ober- und Pfizhof, Stolzenhof und Leutenstallhof. c) Korb, mit Hagenbach, Rossach, Unter-Kessach und Diepach. d) Meßbach. e) Dörzbach. f) Leibach. g) Widdern zu $^{55}/_{512}$ Gemmingensch und zu $^{48}/_{512}$ Zyllenhardisch. h) Bürg, nebst Presteneck und Lobenbach. i) Assumstatt. k) Berlichingen. l) Domineck und Seehof.

II. Soll des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit die Souveränität nach allen ihren Ausflüßen, so wie sie der Art. 26 des Rheinischen Bundes-Vertrags festsetzt und bestimmt, über folgende Rittergüter ausschließlich überlassen seyn, als namentlich über die Rittergüter:

1) In dem Kanton Donau: Bilasingen.

2) In dem Kanton Hegau: a) die Herrschaft Waldsberg mit: Krumbach, Bithingen im Madach. Boll. Gallmannsweiler. Grünflecken. Kohllöffel. Sohlenmayer. Kazenmayer. Kröbelmayer. Hütel. Riedhof. Haßlemhof. Waldsperg und Ilgenthal. b) Die Herrschaft Worndorf mit: Worndorf, Dannenbrunn, Pfeifenmacher, Strecker und Rößler. c) Stetten unter Höfen. d) Herrschaft Schrozburg mit Schrozburg. e) Herrschaft Marbach mit Marbach, Wangen und Langenmoos. f) Herrschaft Langenrhein mit Langenrhein, Starkenhof, Steckenhof, Höfenhof. g) Die Herrschaft Gütingen mit Gütingen, Möckingen, Röhrwang, Hirtenhof. h) Freudenthal. i) Lückeringen. k) Linz. l) Die Herrschaft

Worblingen mit: Worblingen, Geiblingen, Hüttesheim und Schleisenbach.

4) Im Kanton Neckar Schwarzwald: das von Gemmingensche Gebiet im Hagenschieß mit: Neuhausen, Hohenwart, Hamberg, Schellbrunn, Steineck, Mühlhausen, Lehningen, Tiefenbrunn.

5) In dem Kanton Kraichgau: Neben den theils privativ, theils in Gemeinschaft mit einem ritterschaftlichen Gutsbesitzer bereits zustehenden Ritterorten annoch: Neidenstein, Eichtersheim, Rohrbach, Weiler, Dühren, Grumbach, Gundelsheim, Gemmingen, Adelshofen mit Dammhof; Boxhof, Ittlingen, Bischofsheim nebst Helmhof, Oberbiegelhof, Unterbiegelhof, Hochhausen, Hasselbach, Ehrstatt mit Eulenhof und Neuhaus, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld mit Ravensburg, Beerwangen, Bobstatt, Wollenberg, Mühlbach mit Guttenberg, Michelfeld, Adersbach mit Rauhof, Rappenau, Dreschklingen, Hüffenhart, Kälbertshausen, Heinsheim mit Zimmerhof, Martinshof, Menzingen.

6) In dem Kanton Odenwald: Nebst den in diesem Kanton gelegenen den unter die Großherzoglich Badische Souveränität gekommenen Herrn Fürsten theils ganz, theils in Gemeinschaft mit ein oder andern adelichen eigends gehörigen, dann den als inklavirt anerkannten Ritterorten, ferner: a) Adelsheim mit Mimmershof und Hergelstatterhof. b) Hungheim. c) Merchingen. d) Sennfeld mit Volkshausen. e) Leibenstatt und Dollnaishof. f) Widdern zu $^{55}/_{512}$ Gemmingisch und $^{48}/_{512}$ Zyllenhartisch. g) Derlingshof. h) Dambergerhof und Seehaus.

Hierbei wurde weiter beiderseits stipulirt:

III. Alle diese Ritterherrschaften sollen mit allen Zugehörungen demjenigen Theil zufallen, welchem das Hauptobject zugetheilt ist, insoferne nicht eine oder die andere Appertinenz dem einen der kontrahirenden Höfe hier ausdrücklich überlassen ist.

IV. Die beiderseitigen Allerhöchsten und höchsten Contrahenten leisten wechselseitig auf alle aus der Souveränität auf

irgend eine Art resultirende und mit solcher in Verbindung stehende Rechte vollen Verzicht. Auf gleiche Weise sollen

V. Die Lehenrechte auf alle diese Rittergüter einander gegenseitig abgetreten seyn, als unvereinbarlich mit dem Geiste des Preßburger Friedens, mit dem Art. 34 der Bundesacte, und sonach mit der beiderseitigen Souveränität, wogegen

VI. die eigenthümlichen Güter, Zehenden, Handlohn, Jagd- und andere dergleichen Privatrechte, Gefälle, Zinsen u. s. w. fernerhin unter der Souveränität des einen und des andern kontrahirenden Hofes besessen und bezogen werden.

VII. Wegen den Ritterherrschaften: Homburg mit Stahringen, Stetten am kalten Markt, Mainwangen, so wie wegen den Herrschaften: Münchhof und Hülzingen, behalten Sich Seine Majestät der König von Würtemberg bevor, durch den bereits entaminirten ministeriellen Weg Sich mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden, wo möglich, ins Einverständniß zu setzen, während der Dauer dieser Unterhandlungen aber soll der bisherige Besitzzustand unverändert bleiben: und da

VIII. durch diese Uebereinkunft der Fürstlich Leiningensche, nun Großherzoglich Badische, Ort Schluchtern, durch die an Se. k. Majestät von Würtemberg überlassene, diesen Ort umgebende Ritterorte des Kantons Kraichgau, ganz isolirt wird, so behält man sich Großherzoglich Badischer Seits bevor, daß sowohl Ihre Königliche Hoheit in Militär- und sonstigen Angelegenheiten, als der Herr Fürst von Leiningen, qua Eigenthumsherr von Schluchtern, bei Tranportirung seiner Natural-Intraden nach der nächst gelegenen Kellerei Hilsbach nicht beschränkt, und letzterer sowohl als die Unterthanen von Schluchtern hierbei nichts weiter zu zahlen angehalten werden, als bisher herkömmlich gewesen ist; wogegen Seine Königliche Majestät von Würtemberg wünschen, daß sowohl über Schluchtern als Widdern und Ruchsen, wo dieselben Verhältnisse, wie bei jenem Ort, eintreten, von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Souveränität an des Königs von Würtemberg Majestät im Wege weiter

gütlicher Unterhandlungen abgetreten und überlassen werden möchte.

IX. So viel das Activ- und Passiv-Vermögen der hier zur Sprache gekommenen Ritter-Kantone betrifft, so bleiben die beiden allerhöchsten und höchsten kontrahirenden Höfe in Ansehung des Passivums pro rata tenent, wogegen dieselben die vorhandenen Activa in gleichem Verhältniß anzusprechen berechtigt sind.

X. Die erforderliche Ratifikation des Vertrags soll ungesäumt eingeholt und ausgewechselt werden.

Geschehen, unterzeichnet und gesiegelt. Stuttgart den 13. November 1806.

(L. S.) v. Reischach. (L. S.) v. Bauer.
(L. S.) Graf v. Taube. (L. S.) v. Davans.

Separat-Artikel

zu dem wegen Abtheilung der Ritterorte zwischen dem Königl. Würtembergischen und Großherzoglich Badischen Hofe unter dem 13. Nov. 1806 abgeschlossenen Staats-Vertrags.

Nachdem bei den Unterhandlungen, welche dem zwischen Sr. Majestät dem König von Würtemberg und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden unter dem $^{17}/_{19}$ Oct. 1806 abgeschlossenen Tausch und Epurations-Staats-Vertrags vorangegangen, Se. Königl. Majestät von Würtemberg dem von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden geäußerten Wunsch: „eine freie ungehinderte Militär-Commerzial-Communications-Straße zwischen Höchst Ihren Staaten am Bodensee und denen an der obern Donau sich von dem Königlich Würtembergischen Hof zugestanden zu sehen“, freundschaftlich entgegen gekommen sind, und Allerhöchst Ihre Bereitwilligkeit dazu bestimmt erklärt haben;

Nachdem ferner dabei ausdrücklich bedungen worden ist, daß die definitive Ziehung und Bestimmung dieser Straße bei den, wegen Abtheilung der zwischen beiden souveränen Staaten liegenden Ritterorte statt finden und geschehen soll;

So haben die zum Abschluß dieses Staats-Vertrags von

den beiden allerhöchst und höchsten kontrahirenden Höfen ernannte, und im Hauptvertrag benannte Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs von Würtemberg und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden sich gleichfalls über diesen Gegenstand verständigt, und unter anhoffender und einzuholender Genehmigung ihrer Allerhöchst und höchsten Committenten folgendes beschlossen: Soviel nemlich

1) den Lauf dieser Militär-Commerzial-Communications-Straße betrifft; so soll dieselbe dergestalt den Zug erhalten, daß sie sich, von Ueberlingen ausgehend, durch das Großherzoglich Badische Staatsgebiet bei Hertwangen und Albertweiler, von dort aber durch das Hohenfelsische nach Felgertweiler auf Sentenhard und Roth nach Mainwangen über Hecheln und den Mönchhöfen nach Schweingruben ziehet, von dort aber fortlauft, bis sie nach Befund der Lage und Localitäten entweder bei Hohnstetten oder Eckhartsbronn die Fürstenbergische Großherzoglich Badische Souveränitäts-Territorial-Grenze erreicht. Dabei versteht es sich

2) von selbst, daß nach vorgängiger näherer Erforschung der Localität dieser Linie um etwas rechts oder links, wie es die Local-Verhältnisse erheischen, eine angemessene Richtung ertheilt werden könne.

3) Da es die Absicht ist, durch diese Straße dem Großherzoglich Badischen Hof eine freie, ungehinderte Militär-Commerzial-Communication zwischen denen am Bodensee und der obern Donau gelegenen Ländern zu verschaffen; so sollen Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden befugt seyn, auf diese Straße ohne weitere vorgängige Requisitoriales Ihre Truppen und einzelne Armee-Corps hin- und herziehen zu lassen. Sodann auch

4) alles Badische Eigenthum, insoweit darüber, und daß es wirklich Badisches Eigenthum sey, die erforderliche Ausweise ertheilt werden, ohne Beschwerde Transito oder andere Zölle und Abgaben transportirt und ungehindert fortgeführt werden. Dagegen aber

5) alle übrige nicht Großherzoglich Badischen Unterthanen

gehörige Güter und Effecten, die gleichwohl auf dieser Straße herab- und heraufgeführt werden, die gewöhnlichen herkömmlichen Transito-Zölle und Abgaben entrichten. Endlich

6) soll dieser Separat-Artikel so angesehen werden, und gleiche Kraft und Wirkung haben, als sey derselbe Wort für Wort dem unterm heutigen Tag abgeschlossenen Haupt-Staats-Vertrag einverleibt auch

7) die Ratification derselben in gleicher Form und Frist als der Haupt-Staats-Vertrag gegenseitig ausgewechselt worden.

Also verabredet, in duplo ausgefertigt und unterzeichnet zu Stuttgart am 13. November 1806.

(L. S.) v. Reischach. (L. S.) v. Bauer.
(L. S.) Graf v. Taube. (L. S.) v. Davans.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 34 S. 141.
„ „ „ Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 16 S. 113.

Nr. 682.

Emigrations-Tax und Abfahrts-Geld im Breisgau und Ortenau betreffend.

Seither hat nicht nur von dem Vermögen, welches aus den alten Großherzoglichen Landen in das Breisgau und die Ortenau gebracht wurde, sondern auch von demjenigen letztern Landestheile in den andern gebracht wurde, ein gewisser Theil als Abzug und Auswanderungs-Gebühr entrichtet werden müssen. Bei der nunmehr erfolgten Vereinigung der letzteren mit den erstern haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog anderweite Entschließung hierüber gefaßt, und nachfolgendes zu verordnen gnädigst beschlossen:

1) Daß die Emigrations-Taxe und der in die landesherrliche Kasse geflossene Abzug sowohl zwischen Höchstdero alten Landen und dem Breisgau und der Ortenau, als auch zwischen diesen unter sich aufgehoben seyn solle.

2) Daß das von den Domainen oder Grundherrschaften im Breisgau seither bezogene sogenannte Abfahrts-Geld pro-

visorisch bis zur allgemeinen Bestimmung der künftigen Staats-Verfassung hiermit von 10 auf 5 Procent herabgesetzt werde, also daß derjenige, wer aus den alten Großherzoglichen Landen in ein solches Dominium überzieht, oder umgekehrt, nur diese 5 Procent zu zahlen haben solle.

3) In Hinsicht der auswärtigen souveränen Staaten soll der Grundsatz der Reciprocität beobachtet werden, so daß da, wo von diesen der Abzug oder die Emigrations-Taxe gefordert oder nachgelassen wird, dieselbe umgekehrt auch denen aus dem Breisgau und der Ortenau in solche Emigrirende abgefordert oder nachgelassen werden solle. Dieses letztere endlich soll

4) auch gegen die — der diesseitigen Oberhoheit unterworfene Staaten noch zur Zeit statt finden, bis die Mediatisirungs-Constitution hierüber das Nähere bestimmen wird.

Verkündet im Großherzoglichen Geheimen-Rath den 14. November 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 99 S. 439.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 50 S. 389.

Nr. 683.

Ueber die Wirkung der General- und Special-Pardon auf die Civil-Strafe der Deserteurs.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu bestimmen geruht, daß in Zukunft bei der Rückkehr eines Deserteurs auf General-Pardon auch der Nachlaß der auf diesen Austritt verhängt gewesenen Civilstrafe, nemlich der Vermögens-Confiscation, es mag das Vermögen bereits eingezogen seyn, oder nicht, jedesmal; und bei der Rückkehr auf Special-Pardon alsdann statt finden solle, wenn in diesem letztern die Vermögens-Confiscation nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Verkündet, Karlsruhe im Großherzoglichen Geheimenrath den 14. Nov. 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 99 S. 439.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 50 S. 389.

Nr. 684.

Befreiung der Hebammen.

(Nr. 7981 R.) Aus mehreren Veranlassungen findet man sich bewogen, die bereits unterm 16. August 1805 sub. H. R. Nr. 5618 — 19 an sämmtliche Aemter der Pfalzgrafschaft erlassene Verordnung, wornach sämmtlichen Hebammen der Pfalzgrafschaft die Personal-Freiheit, nämlich die Befreiung von Frohnden und Wachen (so weit nicht von den außerordentlichen, bei welchen auch die Gefreiten zu konkurriren haben, die Sprache ist) für sich und ihre Ehemänner gestattet, so wie die Befreiung von der Leibschatzung, und eben so der fixe Gehalt und etwaige andere Nutzungen derselben, an jedem Orte, wo solches hergebracht, bestätiget worden ist, hiemit dem Beifügen zu erneuern, daß sämmtliche Ortsvorgesetzte der Pfalzgrafschaft darauf zu wachen haben, daß die öffentlich angestellten Hebammen auch nur im äußersten Nothsalle mit militärischer Einquartierung belegt werden.

Mannheim den 14. November 1806.

Großherzogl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Bettinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 50 S. 390.

Nr. 685.

Abschätzung ausländischer Sechs-Kreuzer-Stücke betreffend.

Da man bei der Anhäufung mehrerer ausländischer Sechs-Kreuzerstücke sich bewogen findet, alle ausländische, nicht conventionsmäßige, sondern blos als Landes-Scheidmünze ausgeprägte Sorten dieser Art vom 1. Dezember dieses Jahrs an bei den herrschaftlichen Kassen nicht höher als in dem Werth von 5½ Kreuzer per Stück anzunehmen, auch zu erklären, daß von dieser Zeit an Niemand gehalten seyn soll, solche in Handel und Wandel um einen höhern Werth anzunehmen; so

wird dieses anmit unter dem Anhang bekannt gemacht, daß jedoch die Fürstlich Fürstenbergische Leiningische und Löwenstein Wertheimische als nunmehr unter die Scheidmünze der Großherzoglich Badischen Souverainitäts-Lande gehörig, unter dieser Abwürdigung nicht begriffen seyn. Von obgedachter Zeit an haben also die herrschaftlichen Kassen sich nach dieser Verfügung zu achten, und das Publikum sich darnach zu benehmen. Verordnet Carlsruhe den 15. November 1806.

Bei großherzoglichem geheimen Finanzrath.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 95 S. 413.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 49 S. 383.
" des obern Fürstenthums 1806 " 49 " 345.

Nr. 686.

Da man wahrgenommen hat, daß bei vielen Versteigerungen die Steigerungsliebhaber mit ihren Gebothen zurückhalten und dann Nachgebothe geben, wodurch mit Kosten- und Zeitaufwand neue Versteigerungen nothwendig werden; so hat man als Grundsatz angenommen, daß bei künftigen Versteigerungen, wenn nicht besonders wichtige Umstände obwalten, kein Nachgeboth mehr angenommen werden solle, wornach die Steiglustigen, so wie die Receptoren bei den diesseitigen Versteigerungen sich zu benehmen wissen werden. Beschlossen bei großherzogl. badischer kathol. Kirchenkommission.

Bruchsal den 20. November 1806.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 52 S. 408.

Nr. 687.

Alters-Dispensation bei Bürger-, Heiraths- und Schuzannahmsgesuchen betreffend.

(Nr. 8119. I. S.) Da man verschiedentlich wahrgenommen hat, daß bei Bürger-Annahms-, Heiraths- und Schuzannahms-Gesuchen in Fällen, wo der Bittsteller das gesetzmäßige Alter nicht besitzt, gleichwohl das 20ste Jahr bereits erreicht hat,

und es lediglich auf Alters-Dispensation ankam, dergleichen Gesuche von den Aemtern geradezu abgewiesen worden seien, hiedurch aber die Betheiligten wegen anderweit nothwendiger Vorstellungen an höhere Stelle um Alters-Dispensationen in Unkosten versetzt, und Weitläufigkeiten veranlaßt werden; so wird hierdurch allgemein verordnet, daß dergleichen Gesuche, wobei es nach schon erreichtem 20sten Altersjahre lediglich auf Alters-Dispensation ankommt, nicht mehr abgewiesen, sondern mit gutachtlichem Bericht unter Rücksichtsnahme auf die, wegen der Alters-Dispensation bestehenden Grundsätze, an das großherzogliche Hofraths-Collegium einbefördert werden sollen. — Wonach also sämmtliche Stadt- und Landvogteien, auch Aemter das Erforderliche für die Zukunft zu beobachten haben.

Mannheim den 21. November 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 48 S. 376.

Nr. 688.

Die Eintheilung der nunmehr unter Grosherzoglich Badische Hoheit gehörigen Ritterorte betreffend.

In Gefolg des Rheinischen Bundesvertrags, Art. 25, ist seiner Zeit die Occupation der anher gehörigen Ritterorte vor sich gegangen, auch ist ihr die Einweisung durch kaiserlich königlich französische Bevollmächtigte in dem ganz anhero fallenden Kanton Ortenau schon unter dem 16. September d. J. sodann in Beziehung auf die theilbare Kantone Creichgau, Ottenwald, Neckar-Schwarzwald, Donau, Allgau und Hegau zum Theil unter dem 24. September provisorisch, und sodann unter dem 18. November d. J. definitiv nachgefolgt, nachdem über die meiste, deßhalb mit angrenzenden Souverains entstandene Streitigkeiten, und zwar über jene, mit dem Großherzogthum Hessen unter dem 5. October und über jene mit der Krone Würtemberg unter dem 13. November d. J. eine

gütliche Vereinbarung durch Staatsvertrag abgeschlossen worden, so daß nur noch mit der Krone Baiern und dem Großherzogthume Würzburg einige minder beträchtliche Irrungen abzuthun sind. Diesemnach wird nun in dessen Gefolg öffentlich anmit bekannt gemacht, daß außer den zuvor schon entweder Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden oder den Höchst Ihnen zugewandten Fürsten und Grafen eigenthümlich angehört habenden Orten, weiter nun folgende der diesseitigen Hoheit untergeben worden sind, und zwar

A. Zur Provinz der Pfalzgrafschaft

eingetheilt a) rechts des Neckars, die zum Kanton Ottenwald gehörig gewesene Orte: Umpfenbach (Grundherr Fürst Trautmannsdorf) die zum Kanton Odenwald gehörig gewesene Orte Laudenbach am Main (Grundherr von Fechenbach) Reichertshausen (Grundherr von Reibelt sammt dem Fürstenthum Leiningen) Gissigheim (Grundherr von Bettendorf) Ober- und Unter-Eubigheim (Grundherr von Bettendorf und von Rüdt) Unter-Eicholsheim und Binau (Grundherr Graf Waldkirch) Sindolsheim, Eberstatt, Bödigheim, Waldhausen (Grundherr von Rüdt) Waldstetten, Hainstetten (Grundherr von Rüdt sammt dem Fürstenthum Leiningen) Neckarzimmern sammt Steinbach, Hornberg und Stockbronner Hof, auch Leibenstatt und Doleashof (Grundherr v. Gemmingen) Hettingen-Beuern, Hungen, Merchingen (Grundherr von Berlichingen) Laudenberg, Adolsheim sammt Hergenstetter Hof und Wermershof, Volkshausen (Grundherr von Adelsheim) Sennfeld (Grundherr von Adelsheim und von Rüdt) Widdern zu $^{100}/_{512}$ (Grundherr von Gemmingen und von Zyllenhardt.)

b) Links des Neckars:

die zum Kanton Kreichgau und zum Theil Ottenwald gehörig gewesene Orte: Gondelsheim sammt Bonertshausen und Erdbeerhof (Grundherr Se. Hoheit Herr Markgraf Ludwig von Baden) Neidenstein, Rohrbach, Düren, Steinsberg, Weiler am Steinsberg, Eichtersheim, Grumbach (Grundherr von Benningen) Menzingen (Grundherr von Menzingen) Sickingen (Grundherr Graf von Sickingen) Flehingen (Grundherr

von Metternich) Michelfeld, Hofenheim, Boppstatt, Wollenberg, Gutenberg, Mühlbach, Rauhof, Dreschklingen, Kälbertshausen, Kohlhof, Adersbach, Rappenau, Hüffenhardt, Martinshof (Grundherr v. Gemmingen) Gemmingen (Grundherr von Gemmingen und Graf Neipperg) Adelshofen und Dammhof (Grundherr Graf Neipperg) Ravensburg, Sulzfeld (Grundherr von Göler) Hochhausen, Bischofsheim sammt Ober- und Unter-Bügelhof und Helmhof, Hesselbach (Grundherr von Helmstätt) Vorhof (Grundherr Stift Pforzheim) Ehrstätten sammt Neuhaus und Eulenhof (Grundherr von Degenfeld) Hainsheim und Zimmerhof (Grundherr von Raknitz nebst Deutschorden) Illingen und Berwangen (Grundherr von Berlichingen).

B. Zur Provinz der Markgrafschaft

Die schon vorhin in sicherm Verband damit gestandene Neckarschwarzwaldische Orte im Hagenschies: Steinegg, Neuhausen, Hohenwart, Hamberg, Schellbrunn, Tiefenbrunn, Mühlhausen, Lehningen (Grundherr von Gemmingen) Liebeneck und Würm (Grundherr von Leutrum) und die Kraichgauische Hälfte an Königsbach (Grundherr von St. Andre) sodann außer denen zum Kanton Ortenau gehörigen in Ortsbännen gelegenen zerstreuten Häusern und Gütern, an Orten und Schlössern Rodeck (Grundherr von Neuenstein) Bosenstein, Altdorf, Orschweyer, Rohrburg (Grundherr von Türkheim) Niederschopfheim, Hofweyer (Grundherr von Frankenstein) Schauenburg und Griesbach (Grundherr von Schauenburg) Neuweyer sammt Hofen, Grimbach, Horbach u. s. w. (Grundherr von Knebel) Hof Ottenweyer (Grundherr von Dungern) Nonnenweyer mit Friedenburg (Grundherr von Rathsamhausen, von Böcklin und von Oberkirch) Rust (Grundherr von Böcklin) Wittenweyer (Grundherr von Berkheim, von Böcklin und von Frankenstein) Allmannsweyer (Grundherr v. Böcklin, von Berkheim und von Montprison) Schmieheim (Grundherr von Berstett, Graf Waldner) Mißenheim (Grundherr von Wurmser) Berghaupten (Grundherr von Schleiß) Diersburg

(Grundherr von Röder) Möhrburg (Grundherr von Weitersheim).

C. Zur Provinz des obern Fürstenthums:

Von dem Kanton Donau: Billafingen sammt Nassen und Beuern (Grundherr von Schrökenstein). Von dem Kanton Hegau: Worndorf mit dem Dennenbrunnen, Pfeiffenmacher, Strekerhof und Röslerhof (Grundherr von Freyberg) Marbach, Wangen sammt Langenmoos, auch Langenrhein mit Starkenhof, Stegenhof und Höfenhof (Grundherr von Ulm) Güttingen, Möckingen, sammt Röhrwang und Hirterhof, sodann Freudenthal und Liggaringen (Grundherr von Bodmann) Linz (Grundherr Baden qua Constanz) Worblingen, Gailingen, Hüttesheim und Schleißenbach (Grundherr von Liebenfels).

Gleichwie nun Se. königl. Hoheit der Großherzog Sich vorbehalten, über die Organisation dieser Ortsgerichtsbarkeit und ihre Zutheilung zu executiven Bezirken das Nähere zu beschließen und zu verordnen; so wird nur einstweilen so viel provisorisch in Höchstdero Namen verordnet:

I. Die Huldigung ist an die deßfalls sich legitimirende Commissarien dem Großherzog abzulegen.

II. In Militärsachen ist das hiesige großherzogliche Kriegs-Collegium die betreffende Behörde; und soweit dabei die Civilstellen zu concurriren haben, ist ein jeweilig sich darstellender ausserordentlich bevollmächtigter Commissär, in dessen Ermangelung aber das Hofraths-Collegium der Provinz die Behörde.

III. In Kirchensachen ist allein das betreffende Kirchen-Collegium der Provinz für alle drei Religionsverwandte Pfarrer die weltliche Staatsbehörde, und zugleich bei Protestanten die Kirchenbehörde, an welche sich zu wenden ist; doch unbeschadet des Patronatrechts, das ein und dem andern Privatbesitzer dort zur Zeit zusteht, wie dann auch die Pfarrer die Huldigungs-Reverse an die großherzogliche Commissarien nach den empfangenden Formularien einzuliefern, diejenigen aber, welche etwa aus Uebersehen keins erhalten, sich binnen zwei

Monaten a dato bei dem geheimen Rath zu melden, und dadurch ihre Submission außer Zweifel zu setzen haben.

IV. In weltlichen Regierungs- oder Polizeisachen bleibt mit Unterordnung unter die eintreffenden landesherrlichen normativen, oder inquisitive Verfügungen einstweilen in soweit alles im Alten, daß nur eines Theils das Hofraths-Collegium der Provinz gleich jetzo an die Stelle der Ritterdirection tritt, und anderntheils der Ortsherr, der Schutz; oder der Unterthan, der Hülfe vom Souverain nöthig zu haben vermeinte, sich an jene Stelle zu wenden hat.

V. In Justizsachen bleibt es ebenfalls bis zur erscheinenden Organisation in soweit bei dem Alten, daß a) von den adelichen Gerichten die Appellation an das Hofgericht der Provinz, und von da in geeigneten Fällen weiter an das Oberhofgericht geht, sodann b) jene Rechtssachen gegen die Ortsherren, so vorhin bei dem Ritterdirectorio anzubringen gewesen, nun provisorisch dem Provinz-Hofgericht zufallen, dagegen c) jene, die schon an den Reichsgerichten hängen, so wie einstweilen auch jene, welche vorhin unmittelbar dort hätten angebracht werden müssen, an das Oberhofgericht zu Bruchsal zu bringen sind.

VI. In Steuersachen ist provisorisch an die dortige Kantons-Hauptleute, oder an denjenigen, welchen statt ihrer jener Souverain, unter welchem die mehrsten Kantonsorte liegen, statt seiner zur Einnahme verordnet, die hergebrachte Zahlung mit Beobachtung der hergebrachten Gegenrechnung zu leisten; endlich

VII. In Lehenssachen hört nun aller auswärtige Lehensverband der Besitzer obengedachter Orte in der Maße auf, daß sie dagegen die gleichen Lehenspflichten gegen den hiesigen großherzoglichen Hof zu übernehmen haben, weßwegen alle hierdurch aufgefordert werden, diese Lehen innerhalb lehensrechtlicher Frist a dato unter Vorlegung einer Abschrift des ältesten und jüngsten von ihren ehemaligen Lehenhöfen erhaltenen Lehenbriefs, zumuthen, um nicht in die Strafe der Lehensuntreue zu verfallen.

Hiernach hat sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten. Verordnet im großherzoglichen geheimen Rath.

Karlsruhe den 25. November 1806.

Großherzoglich badische Geheimräthe.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 99 S. 437.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 49 S. 381.
" des obern Fürstenthums 1806 Nr. 47 S. 325.

Nr. 689.

Rechtsbelehrung bei Zeugen-Abhören betreffend.

(Nr. 8270 I. S.)

In Betreff der Zeugen-Abhör bei den kaiserlich französischen Gerichten wird in Folge einer unterm 24. Monats eingekommenen großherzoglichen Geheimenraths-Entschließung verordnet, daß 1) die Abhör französischer Zeugen durch diesseitige Gerichte nicht rechtlich nothwendig sey, indem dem fremden Zeugen nur von seiner Regierung, nicht aber durch den Willen eines dritten auswärtigen Staatsbürgers, der ihn zur Zeugenschaft aufzufordern für gut findet, die Pflicht auferlegt werden könne, sich vor einem fremden Gericht zu stellen. 2) Daß es gleichgültig sey, ob die Zeugen-Abhör dies- oder jenseits des Rheins vorgenommen werde; indem der französische Eid von dem bei den diesseitigen Gerichten eingeführten keineswegs wesentlich verschieden seye. Hieraus folgen, daß der Producent eines französischen Zeugen nicht schuldig sey, eine Sistirung zu bewerkstelligen, welche weder quo ad formam, noch quo ad materiam zum Antritte seines Beweises gehört, sondern, daß deren Bewirkung dem Producten, wenn solcher einen Werth darauf legt, und zwar zur Abschneidung unnöthiger Weitläufigkeit in der Maase überlassen werden müsse, daß ihm aufgegeben werde, bei seiner Erklärung auf die Antretung des Zeugenbeweises entweder die Bereitwilligkeit des jenseitigen Zeugen, sich vor dem diesseitigen Gerichte zu stellen, zu bescheinigen, oder sich dessen Abhör vor den kaiserlich französi-

schen Gerichtsstellen gefallen zu lassen, welches hiermit zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet wird.

Mannheim den 26. November 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 49 S. 384.

Nr. 690.

Brief-Freithum der herrschaftlichen Dienst-Correspondenz betreffend.

Bei der zu Anfang dieses Jahrs eingetretenen Aenderung in dem Postwesen haben sich in der Folge in Ansehung des Brief-Freithums der herrschaftlichen und Dienst-Correspondenz auf den königlich würtembergischen und großherzoglich badischen Posten einige Anstände ergeben. Diese sind nun dergestalten gehoben worden, daß die königliche und großherzogliche sowohl unmittelbare als Dienst-Correspondenz fernerhin auf den beiderseitigen Posten von der Belegung irgend eines Porto befreit bleiben soll, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Aus großherzoglichem geheimen Rath den 27. Nov. 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 100 S. 445.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 50 S. 390.

Nr. 691.

Kalender-Stempel betreffend.

(Nr. 8303 I. S.) Da man den wegen des Verkaufes fremder ungestempelter Kalender bereits erlassenen Verordnungen noch die Bestimmung beizufügen bewogen worden, daß mit Ausschluß aller anderen Verkäufer, nur den Buchhändlern und Buchbindern das Recht, fremde gestempelte Kalender zu verkaufen gestattet, und diese gehalten seyn sollen, längstens im Monat December jeden Jahrs ihre zum Verkauf sich angeschaffte vorräthige fremde Kalender an die Zuchthausverwal-

tung dahier zur Stempelung unter Beilegung des Stempeltax-Betrags, und zwar für die Taschenkalender, die den Preis von 12 kr. per Stück übersteigen, für jedes Stück 6 kr., und die Quartkalender per Stück 2 kr., bei der schon verordneten Strafe einzusenden; so wird dieses den gesammten Stadt- und Landvogteien, so wie den Aemtern der Pfalzgrafschaft bekannt gemacht, um hiernach die weiters nöthigen Verfügungen noch zu erlassen, und auf Festhaltung dieser Verordnung zu wachen, insbesondere aber werden die Aemter noch angewiesen, diese Verordnung in allen altpfälzischen Orten durch die Ortsvorstände bei versammelter Gemeinde verkünden zu lassen.

Uebrigens wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß unter dieser Stempel-Ordnung niemal diejenigen Taschenbücher oder Allmanachs begriffen seyen, welche vorzüglich als Kunst- und Geistesprodukte zu betrachten, und bei welchen die vorgedruckten Kalender nur eine Nebensache sind.

Mannheim den 28. November 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 50 S. 390.

Nr. 692.

General-Dekret an sämmtliche Grosh. Obervogtei- auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft. d. d. Carlsruhe den 1. Dez. 1806. I. S. N. 7245.

Verlegung der Christmette in katholischen Orten betreffend.

Da die in der Christnacht in den katholischen Ortschaften üblich gewesene Christmette nach den eingegangenen Schreiben der in diesseitige Lande einschlagende Erz- und Bischöfflichen Stellen wegen Unordnungen und Unfug, besonders durch nächtliches Wirthshaussitzen über die geordnete Polizeistunde, Lärmen auf den Straßen und Nachtschwärmen, wozu diese mitternächtliche Andacht die Veranlassung und Vorwand gegeben hat, auf eine frühe Tagsstunde verlegt worden ist; so wird

dieses mit dem Auftrag an die Beamtungen bekannt gemacht, mittelst Ausschreibens die Veranstaltung zu treffen, damit durch eine strenge Polizei-Aufsicht das über die gewöhnliche bestimmte Stunden gehende zur Vorbereitung auf das bevorstehende Fest sich gar nicht geziemende Wirthshaussitzen und Nachtschwärmen gänzlich entfernt, dagegen aber genau möglichst Eingezogenheit, Ruhe und Sille gehörig gehandhabt werde. Decretum quo supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 98 S. 432.

Nr. 693.

Wildschaden betreffend.

(Nr. 9329 II. S.) Zur Vermeidung der die Ordnung des Geschäftsgangs störenden unmittelbaren Beschwerden wegen angeblich erlittenen Wildschadens sowohl, als zur gehörigen Verläßigung der zuweilen wirklich eintretenden Beschädigung und des dafür zu leistenden Ersatzes, werden in Gemäßheit ergangener großherzoglichen Geheimenraths-Entschließung vom 14. v. M. sämmtliche Aemter der Pfalzgrafschaft hiermit angewiesen, bei künftigen derartigen Beschwerden sich mit einer bloßen Angabe der Ortseinwohner nicht zu begnügen, sondern den Schaden sogleich selbst zu beaugenscheinigen, und in Beiseyn des Ortsvorstands pflichtmäßig abschätzen zu lassen, das darüber abzuhaltende Protokoll sofort dem einschlägigen Oberforstamt wegen des zu veranlassenden Schadenersatzes und der gegen etwaige Wildanhäufung vorzukehrenden Abhülfe mitzutheilen, und erst dann, wenn dem amtlichen Ansuchen bei dieser Stelle nicht entsprochen wird, sich anher zu wenden.

Mannheim den 2. Dezember 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 52 S. 409.

Nr. 694.

Von der sechsten Ziehung der Landkriegsschuldscheine, welche unterm 16. August 1806 geschehen ist, sind folgende Nummern noch nicht eingelöset worden:

I. Klasse ad 100 fl.

Nr. 540. 608. 689. 797. 999. 1615. 1905.

II. Klasse ad 200 fl.

Nr. 14. 241. 307. 372. 420. 455. 474. 509. 534. 754. 934.

III. Klasse ad 500 fl.

Nr. 177. 215.

Die Besitzer dieser Scheine werden daher aufgefordert, ungesäumt ihre Kapitalien in Empfang zu nehmen, welches denenselben mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß von dem 1. November 1806 die Zinsen von diesen Scheinen aufgehöret, und sie daher den Schaden sich selbst zuzuschreiben haben. Mannheim den 2. December 1806.

Großherzoglich bad. Kriegs-Separats-Kasse.

vdt. May.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 51 S. 400.

Nr. 695.

Wegen Aufforderung unbekannter Personen in öffentlichen und auswärtigen Blättern.

(Nr. 8404 I. S.) Da nach der in dem Provinzialblatt d. J. Nr. 46 enthaltenen Verordnung, alle Aufforderungen unbekannter Personen nicht mehr der Frankfurter Reichs-Oberpostamtszeitung, sondern künftighin dem in Gotha, unter der Redaktion des Hofraths Rudolph Zacharias Becker, herauskommenden allgemeinen Anzeiger der Deutschen eingerückt werden sollen, so werden sämmtliche Stadtvogtei- und Landämter, welche vorhin zur Haltung der Frankfurter Reichs-Oberpostamtszeitung auf Amts-Unkösten berechtiget gewesen, hiedurch angewiesen, mit Anfang des künftigen Jahrs besagten allgemeinen Anzeiger der Deutschen zu halten, und am Ende jeden

Jahrs einbinden zu lassen, und in den Registraturen zu hinterlegen, wobei denselben noch zugleich bedeutet wird, für die Zukunft keine besondere Exemplarien zur Belegung der inserirten Publikanden den Akten beizuheften, sondern in ergebenden Fällen unter Anführung des Jahrs, Monats und Tags, lediglich darauf sich zu beziehen.

Mannheim den 3. Dezember 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 50 S. 391.

Nr. 696.

Brandversicherungs-Kataster betreffend.

Die Ober- und Obervogtei-Aemter, auch Aemter und Recepturen werden andurch unter Heimweisung auf den Abschnitt VII. §. 2 der Brandversicherungs-Ordnung von 1803 angewiesen, in den Brandversicherungs-Katastern den Anschlag des Gebäudes, und den des Feuerrechts abgesondert einschreiben zu lassen, und bei entstehendem Brandfall ebenso den Anschlag des einen und andern in ihren desfalls zu erstattenden Berichten separat zu bemerken, damit nicht zum Schaden der Brandkasse beider Anschlag vergütet werden möge.

Decretum Karlsruhe in cons. aul. 2. S. am 6. Dec. 1806.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 53 S. 417.
Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1806 Nr. 13 S. 50.

Nr. 697.

General-Decret an sämmtliche Grosherzogl. Obervogtei, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft, d. d. Karlsruhe den 8. December 1806. I. S. Nr. 7379.

Die wechselseitige Aufhebung des 10ten Pfennings bei Handwerks-Arbeiten von einem Zunft-District in den andern betr.

Nachstehende beede in die Markgrafschaft der Altbadischen Lande ergangene Verordnungen, in Betreff der Aufhebung des

10. Pfennings bei Handwerks-Arbeiten von einem Zunft-District in den andern werden hierdurch nicht nur auf die ganze Markgrafschaft, folglich mit Einschluß der dazu gefallenen neuen Lande, sondern auch dahin extendirt, daß solche auch zwischen dem Breisgau und der Ortenau einer- und der Markgrafschaft Baden anderseits ihre Anwendung finden, jedoch rücksichtlich des nun auch zwischen der Badischen Markgrafschaft und dem Breisgau und der Ortenau eintretenden ersagten freien Arbeitens von einem Zunft-District in den andern die Städte von dieser Verordnung ausgeschlossen und in Ansehung derselben die bisherigen Verordnungen bestehen bleiben sollen.

Decretum Karlsruhe q. s.

H. R. Nr. 14118.

Wir haben zur Erleichterung des Publikums gnädigst beschlossen, bei Arbeiten innländischer Handwerker von einem Orte oder Zunft-District in den andern die Entrichtung des 10ten Pfennings sowohl für Unsern als der Zunft-Antheil gänzlich aufzuheben, wohingegen bei dem Arbeiten ausländischer Professionisten in Unsern Landen es bei Entrichtung solcher Abgabe, insoweit dieselbe schon hergebracht gewesen, fernerhin sein Bewenden dergestalt behält, daß Wir Unserm Hofraths-Kollegio in besonders geeigneten Fällen die Dispensation vorbehalten. Dieses ꝛc. Immassen ꝛc. Gegeben Karlsruhe den 25. November 1786.

H. R. Nr. 7591.

Wir erlauben hiermit, daß von nun an jeder inländischer zünftiger Meister Arbeiten aus einem Zunft-District in den andern nicht allein liefern, sondern auch solche, die angeschlagen werden müssen, selbst oder durch seine Gesellen anschlagen dürfe. Hiernach ꝛc. Gegeben Karlsruhe den 1. Juli 1791.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 103 S. 459.

Nr. 698.

Rechtsbelehrung.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe.

Bei Ertheilung der Rechtsbelehrung vom 20. Juni 1805 über die nicht statt findende Befugniß der Verlobten aus

gemischten Ehen, eine allein der Religion der Mutter folgende Erziehung zu verabreden, lag allein der Fall gemischter Orte vor Augen, das heißt, nach dem dritten Organisations-Edict Art. XIV. von solchen, wo beiderlei Kirchen als solche das Bürgerrecht, nemlich eine Religions-Uebung mit pfarrlichen Rechten genießen, und wo mithin keine vor der andern einen bürgerlichen Vorzug hat, auf welche Fälle gleichwie auch auf jene, wo an ungemischten Orten eine der Orts-Religion entgegen laufende Erziehung aller Kinder aus einer gemischten Ehe bedungen werden wollte, der Grund der Verordnung damit nicht die kirchliche Staats-Verfassung durch Verträge der Privatpersonen geändert werden könne, allein anwendbar ist.

Eben dieser Gesetzgrund schlägt hingegen auf jene Fälle nicht an, wo Verlobte, die an ungemischten Orten sich niederlassen, einen Vertrag machen wollen, wornach alle Kinder in der Orts-Religion erzogen werden sollen, wann solcher etwa gleich nur die Mutter derselben zugethan ist, da hierdurch in der kirchlichen Staats-Verfassung nichts nachtheiliges eingeführt, vielmehr dadurch der in Art. 1 §. 2 ausgedruckte Zweck der Erhaltung der Unvermischtheit reiner Orte gefördert wird, mithin hier kein Grund da ist, die Vertrags-Freiheit der Unterthanen zu beschränken; da auch durch das Organisations-Edict solches nicht geschehen, vielmehr das Gegentheil klar geordnet ist, indem alldort Art. 1 §. 2 den Unterthanen erlaubt worden, sich zu Bürgerannahmen an ungemischten Orten anderer Religion dadurch zu qualificiren, daß sie die Erziehung der Kinder in der Orts-Religion verabreden, und die Eingangs gedachte Rechtsbelehrung weder die Absicht hatte, noch haben konnte, an den Bestimmungen des Organisations-Edicts etwas aufzuheben, dennoch aber der Allgemeinheit des Ausdrucks in letzterer Anlaß gegeben hat, jenen im Organisations-Edict klar bestimmten Ausnahms-Fall zu übersehen, so wird anmit ausdrücklich erklärt, daß in jenem Fall, wo Eltern an einem im obgedachten gesetzlichen Sinn ungemischten Ort, der also dadurch seinen unvermischten Karacter nicht verliert, daß einzelne andere Religionsverwandte dort, jedoch

ohne eigenes dort oder anderswo habendes Kirchspielsrecht, bürgerlich sind — ihre Kinder in der Orts-Religion erziehen lassen wolle, sie daran von Staatswegen ungehindert sind, es möge nun der Vater oder die Mutter derjenige Theil seyn, dessen Religion die Kinder dadurch folgen, wenn nur vor der Ehe die Abrede ordnungsmäßig gemacht und bestätigt wird. Beschlossen im Großherzoglichen Geheimenrath den 14. December 1806.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 1 S. 1.
" " " Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 52 S. 408.

Nr. 699.

Wegen Einrichtung der gerichtlichen Obligationen für aufgenommene Capitalien der katholischen milden Stiftungen.

Es ist die Anzeige geschehen, daß bei Ausfertigung gerichtlicher Obligationen für aufgenommene Kapitalien der katholischen milden Stiftungen nicht angemerkt werde, ob das zum Unterpfand eingesetzte Gebäude in der Brand-Assecuration und in welchem Taxe eingetragen sey; da nun dieses gegen die Brand-Versicherungs-Ordnung von 1803 offenbar anstößt, so werden sämmtliche diesseitige Recepturen der katholischen geistlichen Stiftungen hiermit angewiesen, denjenigen, welche Kapitalien bei ihnen aufnehmen wollen, zu bemerken, daß das Anleihen nur dann wirklich erfolgen werde, wenn die gerichtliche Schuld-Verschreibungs-Urkunde ausgedruckt enthalte, ob und in welchem Tax das verpfändete Gebäude in dem Brand-Versicherungsbuch vorgemerkt sey, worauf dann auch sämmtliche Receptoren bei eigener Verantwortung sich genau zu achten haben. Beschlossen bei Großherzoglich Badischer katholischer Kirchen-Kommission Bruchsal am 18. December 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 4 S. 73.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 2 S. 9.

Nr. 700.

Druck-Privilegium für das Rheinische Bundesblatt des Professor Seger zu Heidelberg.

Se. Königl. Hoheit haben dem Professor der Staatswirthschaft auf der Universität Heidelberg N. N. Seger, wegen der Herausgabe und des Verlags eines öffentlichen französisch-deutschen Blattes, politischen und litterarischen Inhalts, welches den Titel: „Rheinisches Bundes-Blatt" führen, und wöchentlich 3 bis 4mal nach einigen vorgelegten Proben erscheinen soll, das unterthänigst nachgesuchte Druck-Privilegium zum Schutz gegen den Nachdruck unter sichern Bedingungen auf 10 Jahre a dato ertheilt. Verkündet aus Großherzoglichem Geheimenrath Karlsruhe den 18. Dec. 1806.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 4 S. 13.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 2 S. 9.

Nr. 701.

General-Dekret an sämmtliche Grosherzogl. Obervogtei- auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft, d. d. Karlsruhe den 22. December 1806. I. S. Nr. 7671.

Die Erneuerung der Verordnungen wegen Verhütung der Feuersgefahr betr.

Man findet sich veranlaßt, die bereits bestehende besonders die in dem Auszug der Gesetzgebung unter dem Wort: Feuer-Anstalten enthaltenen Verordnungen, die Verhütung der Feuersgefahr betreffend, hierdurch zur genauesten Beobachtung dahin ausdrücklich zu wiederholen:

Daß alles Dreschen und Hecheln bei offenem Licht, Tragung offenen Lichts durch die Ställe, das Hinlegen der Asche an nicht hinlänglich gegen das Feuer verwahrte Orte, das Tabakrauchen in den Ställen und Scheuern, Hansdörren in den Backöfen, sammt dem Holzdörren in den Ofenlöchern,

und überhaupt alle leicht brennende Sachen nahe zum Ofen zu legen, bei der geordneten Strafe verboten seyn soll. Zugleich wird auch die Visitirung der Feuerspritzen und Feuergeräthschaften, desfallsige Reparirung und Musterung des Fehlerhaften, auch Bestrafung einer etwa dabei sich findenden Saumsal eben so, als die wegen ordentlicher Unterhaltung der Gebäude im Dach und Fach ergangene Verordnung hierdurch erneuert. Es haben demnach sämmtliche großherzogliche Obervogtei- auch Ober- und Aemter hiernach mittelst Ausschreiben die erforderliche Anstalten zu treffen, und unter Anordnung der vorschriftmäßigen Säuberung aller Camine, den sämmtlichen Zollbereitern, Hatschieren und anderen zur Aufsicht auf die Beobachtung der Feuer-Ordnung, Unterhaltung der Gebäude und Anzeigung der wahrgenommenen Unordnungen angewiesenen Personen aufzugeben, ihren Pflichten gemäß genau darauf zu sehen, und von dem Ordnungswidrigen gleichbald gebührende Anzeige zu machen. Decretum q. s.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 3 S. 9.

Nr. 702.

Unter Bezug auf die im Provinzialblatt Nr. 49 enthaltene Verordnung, die Herabwürdigung der nicht konventionsmäßigen 6 kr. Stücke betreffend, wird dem Publikum weiters bekannt gemacht, daß 1) alle diejenigen 6 kr. Stücke für konventionsmäßig zu halten seyen, auf welchen entweder am Rand, oder auf irgend einer andern Stelle die Worte 240 eine feine Mark, 24 einen Konventionsthaler, Konv. Münz. ad Normam Conventionis stehen, und wobei noch auf den meisten derselben am untern Rande die Zahl 5 und das Wort justirt zu lesen ist. 2) Daß die fürstlich leiningischen ebenfalls nicht abgewürdigte 6 kr. Stücke unter zweilerlei Gepräge vorkommen, nemlich a) auf der einen Seite mit der Inschrift: VI. KREUZER in der Mitte; auf der andern Seite ein, nach der Quere mit feinen Strichen versehener Wappenschild, in dem 3 einfache Adler mit ausgebreiteten Flügeln stehen, wovon 2 oben, der

dritte unter diesen befindlich ist. Ein Palm und ein Lorbeerzweig vereinigen sich an dem Fuße des Schilds, auf dessen Spitze ein Fürstenhut ruhet. Am obern Rande stehen die Buchstaben F. L. L. M. b) auf der einen Seite in der Mitte FÜRST LEIN. LANDM. Auf der andern Seite sind unter einem Fürstenhut 3 einfache Adler mit ausgebreiteten Flügeln zwischem einem Palm und Lorbeerzweig, welche sich an dem untern Rande vereinigen, die 3 Adler stehen in der nemlichen Ordnung, wie bei dem Gepräge unter dem Buchstaben a). 3) Daß fürstliche Fürstenbergische und Löwenstein-Wertheimische 6 kr. Stücke bisher nicht in der Pfalzgrafschaft kursirt haben.

In fidem Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 53 S. 417.

Nr. 703.

Salzkontrakt.

Da in Folge eines mit der kaiserlich französischen Salinen-Kompagnie abgeschlossenen, den 1. Jäner 1807 anfangenden und den letzten Dezember 1809 sich endigenden Kontrakts gedachte Salinenkompagnie das Salz an die Einwohner der großherzoglichen Lande, mit Ausschluß der durch die rheinische Bundesakte anerfallenen Landestheile ausschließlich zu liefern in der Art übernommen hat, daß trockenes, gutes und lagermäßiges Salz zu 4 kr. das Pfund, Köllner Gewichts, kostenfrei ausgewogen, und dieser Preis von derselben niemals erhöhet werden darf; daß sie für das eingeführt werdende Salz den bestehenden Zoll, ferner das Chaussee-, Pflaster- und Brückengeld entrichte, dahingegen vom 1. Jäner 1807 an der freie Salzhandel in diesseitigem Lande bei Konfiskations- oder beträchtlicher Geld- oder körperlicher Strafe gänzlich aufhören soll; als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft, dann den Land- und Stadtvogteiämtern mit dem Anhang bekannt gemacht, um ihre Untergebene hiernach anzuweisen, und zwar mit dem Bemerken, daß das Handelshaus Schmalz und Sohn

dahier und David Seeligmann in Karlsruhe von denen Admodiateurs mit der Lieferung des Salzes in alle Landestheile, auf welche der Kontrakt gehet, beauftragt, und denselben hierunter aller dienliche Vorschub zu leisten seie. Mannheim den 30. Dezember 1806.

Großherzogl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 53 S. 417.

Nr. 704.

General-Rechnung

über den Großherzoglich Badischen Waisenkassen-Fond pro 1805.

Einnahme.	fl.	kr.
Receß	1695	48½
Capital-Zinse	1893	17¼
Abgelößt Hauptgut	1205	20
Güterbestand-Zinse	565	50
Collekten und Opfergeld	968	49¼
Dispensations-Taxen	1369	50½
Schwörbüchsengeld	10	44
Taxen und Strafen von Uebertretung der Verordnung bei Taufen und Gevatterschaften, überzähligen Gevattern und Haustaufen	348	48¾
Beisteuern von Contracten und letzten Willen	76	43
Gebühr für Tanz-Zeddel	857	15
Straf von Uebertretung der Tanz-Verordnung	11	20
Ehegerichtliche und andere Confiscationen, Strafen und Taxen	547	3½
Von andern Verrechnungen	2374	49
Vom Ausstand	1926	16¾
Insgemein	10	48¾
Summa	13,862	44¼

Ausgabe.	fl.	kr.
Receß	1428	42¾
Dienst-Onera	8	41
Angelegtes Hauptgut	2480	—
Besoldungen	57	17
Wöchentliche Almosen	23	24
Waisen-Beneficien	4449	19¾
Lehrgelder	31	30
Güterkosten	14	42
Für Schreibmaterialien	12	30
Einzugsgebühren	157	2
Tax-Extrahirungsgebühr	50	23
Buchbinderlohn	6	33
Geld-Transportkosten	4	56½
Zu andern Verrechnungen	2079	45½
Abgangen und nachgelassen	19	—
Im Ausstand	2553	17¼
Insgemein	75	—
Summa	13,452	3¼

Remanet: 410 fl. 40¾ kr.

Status fundi:

Remanet	410 fl. 40¾ kr.
Capitalien	33843 " 16 "
Ersatzkosten	170 " 31 "
Ausstände	2553 " 17¼ "
— -:	36977 fl. 45 kr.

Nota. Eine Vermehr- oder Verminderung des Fonds kann nicht angegeben werden, weil pro 1804 wegen zu spät ein gekommenen Particular-Rechnungen keine General-Rechnung gefertigt werden können.

In obige Beneficien ad 4449 fl. 19¾ haben sich 326 Waisenkinder getheilt, nemlich:

Männlichen Geschlechts: 185.
Weiblichen " " 141.
= 326.

und solche von 7 fl. 30 kr. bis auf 20 fl. an jährlichem Beneficium erhalten — hiernächst an den bestrittenen Lehrgeldern ad 31 fl. 30 kr. 2 Söhne Theil genommen.

Gefertigt Karlsruhe den 31. December 1806.

Großherzoglich Badische Kirchenraths-Revision.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 7 S. 25.

Nr. 705.

Berichtigung.

Ueber den in dem Provinzialblatt Nro. 99 vom 10. Dec. 1806 enthaltenen Artikel: Die Eintheilung der nunmehr unter Großherzoglich Badische Hoheit gehörigen Ritterorte betreffend, sind unterdessen schon mehrere Local- und Personal-Bemerkungen und Berichtigungen eingelaufen, die hier einen nochmaligen, hiernach berichtigten Abdruck der Eintheilung dieser Ritterorte nothwendig machen;

A. Zur Provinz der Pfalzgrafschaft sind eingetheilt:

a) Rechts des Neckars: Umpfenbach (Grundherr Fürst Trautmannsdorf), sodann die zum Canton Ottenwald gehörig gewesene Orte: Laudenbach am Mayn (Grundherr von Fechenbach), Reichertshausen (Grundherr von Reibelt sammt dem Fürstenthum Leiningen), Eissigheim (Grundherr von Bettendorf), Ober- und Unter-Eubigheim (Grundherr von Bettendorf und von Rüdt), Unter-Eicholzheim und Binau (Grundherr Graf Waldkirch), Sindolsheim, Eberstadt, Bödigheim, Waldhausen (Grundherr von Rüdt), Waldstetten, Hamstatt (Grundherr von Rüdt sammt dem Fürstenthum Leiningen), Neckarzimmern sammt Steinbach, Hornberg und Stockbronner-Hof, auch Leibenstatt und Toll-

nay's-Hof (von dem Anleger von Tollnay so genannt) (Grundherr von Gemmingen), Hettigenbeuern, Hüngheim, Merchingen (Grundherr von Berlichingen), Laudenberg, Adelsheim sammt Hergenstetter Hof und Wemmersbach, ein Hof, Volkshausen (Grundherr von Adelsheim), Sennfeld (Grundherr von Adelsheim und von Rüdt), Widdern zu $^{100}/_{512}$ (Grundherr von Gemmingen und von Zyllenhardt); ferner das Amt Rosenberg mit den Amtsorten: Bofsheim, Bremen, Hohenstatt und Neidelspach (Grundherr Fürst von Löwenstein Wertheim), Neunstetten (bei Krautheim) (Grundherr von Berlichingen), Rutschdorf, ein Weiler in der Gegend von Wallthürn, (Grundherr von Zobel).

b) Links des Neckars: Die zum Canton Kraichgau und zum Theil Ottenwald gehörig gewesene Orte: Gondelsheim sammt Bonnertshausen und Erdbeerhof (Grundherr Se. Hoheit Herr Markgraf Ludwig von Baden), Neidenstein, Rohrbach, Düren, Steinsberg, Weiler am Steinsberg, Eichtersheim, Grumbach (Grundherr von Venningen), Menzingen (Grundherr von Menzingen), Sikingen (Grundherr Graf von Sikingen), Flehingen (Grundherr von Metternich), Michelfeld, Hofenheim, Babstatt, Wollenberg, Guttenberg, Mühlbach, Nauhof, Treschklingen, Kälbertshausen, Kohlhof, Adersbach, Rappenau, Hüffenhardt, Martinshof (Grundherr von Gemmingen), Gemmingen (Grundherr von Gemmingen und Graf Neipperg), Adelshofen und Dammhof (Grundherr Graf Neipperg), Ravensburg, Sulzfeld (Grundherr von Göler), Hochhausen, Bischoffsheim, sammt Ober-Bügelhof und Helmhof, Haselbach (Grundherr von Helmstätt), Unterbügelhof (Grundherr von Degenfeld), Boxhof (Grundherr Stift Pforzheim), Ehrstatt, sammt Neuhaus und Eulenhof (Grundherr von Degenfeld), Heinsheim und Zimmerhof (Grundherr von Raknitz nebst Deutschorden), Ittlingen (Grundherr von Gemmingen), Berwangen (Grundherr von Berlichingen und übrige von Helmstädtische Allodial-Erben), Dairnbach, bei Hoffenheim, ehemals zum Kanton Ottenwald gehörig, (Grundherr Ueberbrük von Rodenstein);

die Gräflich Ingelheimische Antheile an den Fürstlich Leiningischen Orten Windisch, Buchen und Monbronn.

B. Zur Provinz der Markgrafschaft:

Die schon vorhin in sicherm Verband damit gestandene Neckarschwarzwaldische Orte im Hagenschies: Steineck, Neuhausen, Hohenwart, Hamberg, Schellbrunn, Tiefenbrunn, Mühlhausen, Lehningen (Grundherr von Gemmingen), Liebeneck und Würm (Grundherr von Leutrum) und die Kraichgauische Hälfte an Königsbach (Grundherr von St. Andre), sodann ausser denen zum Kanton Ortenau gehörigen in Ortsbännen gelegenen zerstreuten Häusern und Gütern, an Orten und Schlössern Rodeck (Grundherr von Neuenstein), Bosenstein, Altdorf, Orschweyer, Rohrburg (Grundherr von Türkheim), Niederschopfheim, Hofweyer (Grundherr von Frankenstein), Schauenburg und Griesbach (Grundherr von Schauenburg), Neuweyer sammt Hofen, Grimbach, Horbach u. s. w. (Grundherr von Knebel), Hof Ottenweyer (Grundherr von Dungern), Nonnenweyer mit Friedenburg (Grundherr von Rathsamhausen, von Böcklin und von Oberkirch), Rust (Grundherr von Böcklin), Wittenweyer (Grundherr von Berkheim, von Böcklin und von Frankenstein), Allmannsweyer (Grundherr von Böcklin, von Berkheim und von Montprison), Schmieheim (Grundherr von Berstett und Graf Waldner), Missenheim (Grundherr von Wurmser), Berghaupten (Grundherr von Schleiß), Diersburg (Grundherr von Röder), Möhrburg (Grundherr von Weitersheim).

C. Zur Provinz des obern Fürstenthums.

Von dem Kanton Donau: Billafingen sammt Nussa und Beuern (Grundherr von Schrökenstein). Von dem Kanton Hegau: Worndorf mit dem Denenbrunnen, Pfeiffenmacher, Stökerhof und Röslerhof (Grundherr von Freyberg), Marbach, Wangen, sammt Langenmoos, auch Langenrhein mit Starkenhof, Stegenhof und Höfenhof (Grundherr von Ulm), Güttingen, Möttingen sammt Röhrwang und Hirterhof, sodann Freudenthal und Liggaringen (Grundherr von Bodmann), Linz (Grundherr Baden qua Constanz),

Worblingen, Gailingen, Hüttesheim und Schleißenbach (Grundherr von Liebenfels) ꝛc. ꝛc.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 6 S. 21.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 1 S. 1.

Nr. 706.

Allgemeine Uebersicht

über den Zustand des Großherz. bad. evangelisch-lutherischen Schul-Wittwen-Fiscus pro 1805.

Einnahme.	fl.	kr.
Rezeß	1107	42 1/2
Beiträge der Mitglieder	663	16 3/4
Promotions-Tax	154	59 5/6
Fisci-Quartalien	531	15
Vocations-Tax der Geistlichen und Schullehrer	51	21 1/2
Kapital-Zinse	735	57 3/4
Abgelöste Kapitalien	970	14 1/2
Zins-Raten	35	33 1/4
Zinse von Gantgelder	24	4 1/2
Zinse von Einkaufsgeldern	5	30
Zinse von Ausständen	5	32 1/4
Von andern Diözesen	120	—
Vom Ausstand	966	44 1/4
Von Strafen	3	—
Ersaz	—	32
Summa	5375	44 1/12
Ausgabe	4082	10 11/12
Remanet	1293	33 1/6

Ausgabe.	fl.	kr.
Rezeß	7	9
An Wittwen und Waisen	1048	39 1/4
Beitrag von Fisci-Quartalien	4	38 1/2
Angelegte Kapitalien	1586	—

	fl.	kr.
Einzugs-Gebühr	64	34
Für Schreibmaterialien	5	—
An andere Diözesen	120	—
Im Ausstand	1188	22 1/6
Ersaz und abgegangen	54	30
Insgemein	1	20
Summa	4082	10 11/12

Status fundi.

Remanet	1293 fl.	33 1/6 kr.
Alte und neue Kapitalien	15639 „	16 „
Gantgelder	380 „	48 1/4 „
Ausstände	1188 „	22 1/6 „
Summa	18501 fl.	59 7/12 kr.
Fernd bestand der Status in	17470 „	38 3/8 „
Hat sich also vermehrt um	1031 „	21 „

Von Directions wegen. Volz, Kirchenrath und Special.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1806 Nr. 102 S. 455.

Nr. 707.

Das Viehaustreiben betreffend.

(Nr. 52 I. S.)

Auf eingekommene beschwerende Anzeigen, daß an Sonn- und Feiertagen durch Austreibung des Viehes aus den Ortschaften, von Seite der damit handelnden Juden, die Ruhe dieser dem Gottesdienste und der Erholung gewidmeten Tage zum Aergerniß der christlichen Bewohner auf die lärmendste Weise gestört werde, sieht man sich bewogen, das Austreiben des Viehes aus den Ortschaften an solchen Tagen in der Maas jedoch zu verbiethen, daß, Falls solches in Zügen durch die Ortschaften an anderweite Bestimmungsorte lediglich durchgetrieben werde, diese Hindurchführung zwar zu gestatten, jedoch zu sorgen sey, daß hiebei das, mit solchen Zügen ge-

wöhnlich verbundene Lärmen und Schreien so viel möglich vermieden werde. Die Stadtvogteien und Aemter der Pfalzgrafschaft erhalten daher den Auftrag, durch die einschlägigen Ortsvorstände das Geeignete hiernach verfügen und beobachten zu lassen. Mannheim den 5. Jäner 1807.

Großherzoglich bad. Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 2 S. 9.

Nr. 708.

Aschen- und Potaschen-Verkauf betreffend.

(Nr. 113 I. S.)

Seine Königl. Hoheit haben in Folge höchster Entschließung vom 14. Mai v. J. in Betreff des Aschen- und Potaschen-Verkaufs ins Ausland gnädigst zu verordnen geruhet: 1) daß der Aschen- und Potaschen-Verkauf ins Ausland für die Zukunft ganz allgemein und ohne Ausnahme bei sonst zu gewarten habender hoher Strafe, deren nähere Bestimmung noch nachfolgen wird, Jedermann verbothen seye. 2) Der inländische Verkehr mit Asche und Potasche eben so allgemein und ohne Einschränkung, in allen zusammenhängenden Theilen des Großherzogthums Baden, und ohne Rücksicht, ob sie zu der einen oder andern Provinz gehören, einem jeden gestattet; anbei zum Vortheil des inländischen Verkehrs die in der Pfalz sowohl, als Markgrafschaft bis anher statt gehabte Verpachtung dieses Regals aufgehoben sind. Welche höchste Entschließung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachtung hiermit bekannt gemacht wird. Mannheim den 7. Jäner 1807.

Großherzogl. bad. Hofrath.

vdt. Bettinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 3 S. 17.

Nr. 709.

Die Dispensation des Wittwers zur Heurath mit der Schwester der verstorbenen Frau betreffend.

Nach einem eingelangten Großherzoglich Badischen hohen Geheimenraths-Beschluß vom 27. Dezember v. J. G. R. Nr. 5648 soll künftig im Falle einer vor der Dispensationserlangung eintretenden Schwängerung, der Dispensation zur Verehlichung eines Wittwers mit der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau, als einem Anlaß zu bedenklichen Familien-Hurereien, niemals mehr statt gegeben werden. Welches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Heidelberg den 12. Jäner 1807.

Verordnet im Evangelisch reformirten Kirchenrath.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 12 S. 145

Nr. 710.

Bekanntmachung.

Bei der anheute geschehenen VII. öffentlichen landesherrlich-ediktmäßigen Ziehung von einhundert Nummern hochstiftspeierschen Landesobligationen, sind folgende Nummern herausgekommen, als:

729. 785. 12. 877. 227. 282. 199. 546. 665. 487. 923. 749. 941. 17. 616. 900. 770. 96. 817. 129. 148. 606. 262. 670. 231. 10. 787. 484. 390. 355. 516. 351. 141. 887. 42. 89. 872. 706. 803. 921. 866. 85. 795. 489. 691. 829. 239. 474. 761. 318. 747. 913. 506. 101. 945. 1. 538. 27. 943. 676. 6. 664. 938. 288. 659. 603. 687. 732. 579. 291. 655. 835. 654. 138. 865. 716. 839. 107. 235. 862. 646. 486. 686. 574. 86. 431. 807. 857. 812. 657. 535. 429. 421. 305. 926. 844. 467. 928. 845. 809.

Welche am 31. Dezember laufenden Jahrs bei dem großher-

zoglichen Bruchsaler Landschatzungs-Extra-Zahlamt gegen Rückgabe der korrespondirenden Obligationen zahlbar sind. Zugleich wird den resp. Interessenten hiebei weiter eröffnet, daß daß die einjährigen Zinsen-Coupons pro 1807 von den noch laufenden Obligationen nach acht Tagen bei der großherzoglichen Landvogtei Michelsberg auf Vorzeigung der korrespondirenden Schuldurkunden werden ausgeben werden.

Mannheim den 13. Jäner 1807.

Großherzoglich badensche, über das Landschuldenwesen des Fürstenthums Bruchsal, ehehin hochstift-speierschen Antheils, besonders angeordnete Hofraths-Commission.

Auf Geheiß und zur Beurkundung.

Bowinkel.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 3 S. 17.

Nr. 711.

Die Dispensation des Wittwers zur Heurath mit der verstorbenen Frau Schwester betreffend.

Die in der Hofraths-Instruction §. 35 und dem Wochenblatt von 1797 Nr. 2 enthaltene Verordnung, nach welcher die Dispensation eines Wittwers mit der verstorbenen Frau Schwester, oder einer Wittwe mit des verstorbenen Mannes Bruder, im Fall einer, vor der Dispensations-Erlangung eintretenden Schwängerung nicht Statt gegeben werden soll, wird andurch, auf speciellen Befehl, auf sämmtliche großherzoglich badische Lande ausgedehnt, mit dem Zusatz, daß es keinen Unterschied bewirke, die allzuvertrauliche Bekanntschaft möge während der Ehe, oder erst nach derselben eingetreten seyn, indem jeder vor erwirkter Dispensation zur Heirath eingetretener unziemlicher Umgang alle Hoffnung zur Dispensation, damit nicht Anlaß zu Familien-Hurereyen gegeben werde, für immer ausschließe; wornach sich also Jedermann

zu achten hat. Decretum im Großherzoglichen Evangelisch-Lutherischen Ehegericht.

Karlsruhe den 14. Jenner 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 13 S. 49.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 6 S. 37.

Nr. 712.

General-Verfügung an sämmtliche Ober-, Obervogtei-Aemter und Aemter, auch Brand-Gelder-Partikular-Verrechnungen des obern Fürstenthums der Markgrafschaft und der Pfalzgrafschaft.

Da die Taxation der dem Brand-Versicherungs-Institut einverleibten kirchlichen und anderer öffentlicher Gebäude bisher nicht immer nach gleichen Regeln und billigen Verhältnissen geschehen, und es daher, besonders, nachdem durch die neuere Brand-Versicherungs-Ordnung die Freiheit der Eigenthümer, unter dem Werth einzulegen, aufgehoben worden, erforderlich ist, die zur Mitleidenheit genöthigten Korporationen durch eine allgemein bestimmte Vorschrift hierüber sicher zu stellen, so wird folgendes verordnet:

1) Bei Kirchen, die gar keine Feuerung haben, mithin bei weitem nicht gleicher Feuersgefahr wie andere Gebäude unterworfen sind, soll auch darauf billige Rücksicht genommen, mithin das Taxatum des Brand-Versicherungs-Anschlags in billigem Verhältniß zu dem seltenern Ersatzfall gemindert, und besonders das sogenannte Inn-Gebäude, so weit es als bewegliches Gut angesehen werden kann, als Orgeln, Glocken, Uhren, Altäre und Kirchenstühle, nicht mit zum Anschlag geschlagen werden.

2) Bei solchen öffentlichen Gebäuden, deren Gebrauch aufgehoben, und von denen vorauszusehen ist, daß sie bei einem Verkauf keinen Liebhaber finden, und nach einem Brandunglück nicht wieder hergestellt werden, soll dem Eigenthümer überlassen bleiben, ob und unter welchem geminderten Werth

er diese Gebäude in die Brandversicherung eintragen lassen will, wenn nämlich solche Gebäude nicht in Städten stehen, und also der Platz nicht wieder überbaut werden muß; in Städten aber ist der Anschlag nach dem Verkaufswerth zu berechnen.

Wornach sich also nicht nur bei künftiger Aufnahme solcher Gebäude in die Brandversicherung zu benehmen, sondern auch wegen der bereits aufgenommenen die erforderliche Revision zu veranstalten ist.

Decretum Karlsruhe in Cons. Aul. II. S. am 20. Jenner 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 22 S. 85.

Nr. 713.

Kuhpocken-Impfung betreffend.

(Nr. 492 I. S.) Nach einem Beschlusse des Großherzoglichen Hofraths-Collegiums dahier vom 21. l. M. ist sämmtlichen zur Verrichtung der Kuhpocken-Impfung legitimirten hiesigen Wundärzten aufgegeben worden: a) alle, ihnen zur Impfung angetragen werdende arme Kinder, ohne Ausnahme an das großherzogliche öffentliche Impfinstitut an- und zu verweisen; dann b) jenen, von bemittelter Eltern vaccinirten Kindern pflichtmäßig zu sammelnden, allenfalls übrigen Impfstoff jedesmal dem Institute zu dessen möglichster Sicherheit und Begründung um so unfehlbarer zuzusenden, oder dasselbe wenigstens in bestimmte Kenntniß hierüber zu setzen, als widrigenfalls dessen Unterlassung theils Entziehung der Impfungerlaubniß selbst, theils auch künftige Verweigerung des um Mittheilung fernerhin gebethen werdenden Impfstoffes von Seiten des Instituts nothwendig und ernstlich zur Folge haben weide; wornach sich also dieselbe zu achten haben.

Mannheim den 21. Jenner 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 7 S. 41.

Nr. 714.

Wegen nöthiger Befähigung zu inländischen Post-dienst-Stellen.

Nach der von des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit getroffenen Anordnung über die Postanstalten in Höchstdero Staaten, welche durch das Edict vom 25. September 1806 öffentlich bekannt gemacht worden ist, sollen von dem Herrn Erbland-Postmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, auf die zu besetzende Postdienststellen innländische tüchtige Subjecte zur Auswahl vorgeschlagen werden.

Damit es nun jeweils an tüchtigen innländischen Subjecten nicht fehlen möge, werden auf Großherzoglichen höchsten Befehl diejenigen, welche sich dem Postwesen widmen wollen, und dereinst als Oberpostmeister, Postmeister, Postverwalter, Postsecretär ꝛc. angestellt zu werden wünschen, hiermit aufgefordert und angewiesen, sich zu solchen Dienststellen durch gründliche Erlernung der dazu erforderlichen theoretischen und practischen Wissenschaften gehörig zu befähigen, und zur Vorbereitung sich die nöthigen Kenntnisse in Sprachen, in der Geographie, auch in dem Rechnungs- und Speditionswesen zu verschaffen. Verordnet im großherzoglichen Geheimenrath den 22. Jenner 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 12 S. 45.

Nr. 715.

Milizpflichtigkeit betreffend.

Die Milizpflichtigkeit der Schulmeister und einziger Söhne milizpflichtiger Unterthanen betreffend, haben Se. königliche Hoheit vermög höchster Resolution vom 6. hujus die deßfalls bestehende Verordnung vom 23. November 1804, Provinzialblatt Nr. 51, dahin näher zu bestimmen gnädigst geruhet, daß bei Schulmeisterssöhnen jedesmal zwei die Freiheit von der Auswahl zu genießen haben, die Uebrigen aber derselben unterworfen seyn sollen; auch die einzigen Söhne milizpflichtiger

Unterthanen zwar in der Regel von der Auswahl ausgenommen werden, diese Freiheit aber in dem Falle nicht statt finden solle, wenn ein solcher einziger Sohn zur Unterstützung seiner Familie, und zu Haus gar nicht nöthig, sohin entbehrlich von der betreffenden Civilbehörde nach vorgängigem Benehmen mit dem Kantonsoffizier, welcher einen solchen einzigen Sohn zur Auswahl nehmen will, erkannt seyn wird, welches sowohl den betreffenden Behörden als auch sämmtlichen Unterthanen der Pfalzgrafschaft zur nöthigen Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 23. Jänner 1807.

Auf großherzogl. Hofraths-Verordnung.

vdt. Bettinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 7 S. 41.

Nr. 716.

Seine königliche Hoheit haben in Gefolge höchster Entschließung vom 6. dieses in Betreff der Heiraths-Dispensation Milizpflichtiger minorenner Unterthanen gnädigst zu verordnen geruhet, daß solche von den Civilbehörden nie anders als nach vorhergegangener Dispensatio a Militia durch die Militärbehörde, und überhaupt nur bei äußerst dringenden häuslichen Verhältnissen solcher minderjährigenden Supplikanten geschehen sollen. Sämmtlichen Landvogteien und Aemtern der Pfalzgrafschaft wird daher die höchste Entschließung bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu achten. Mannheim den 23. Jenner 1807.

Auf großherzogl. Hofraths-Verordnung.

vdt. Bettinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 7 S. 41.

Nr. 717.

Einrichtung der Postamts-Siegel und Schilde betr.

Zu der im Provinzialblatt von 1806 Nr. 102 bekannt gemachten landesherrlichen Anordnung über die Postanstalten

wird ad §. 4 hiermit nachgetragen, daß Ihro königl. Hoheit dem Herrn Erbland-Postmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, verstattet haben, auf den Postamtssiegeln und Schilden an dessen Posthäusern und Post-Bureaux unter das großherzoglich badische Wappen mit der daselbst verordneten Umschrift auch das fürstlich Thurn und Taxische Wappen in kleinerer Form zu setzen. Beschlossen Karlsruhe im großherzoglichen Geheimenrath den 23. Jenner 1807.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 12 S. 45.

Nr. 718.

Herrschaftliche Frohnden betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit Sich wegen einiger Anstände, die sich rücksichtlich der wechselseitigen Frohndpflichtigkeit der Unterthanen in den verschiedenen Landesprovinzen ergeben, unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, so haben Höchstdieselbe in Erwägung hievon folgendes, um dieses Gegenstandes willen, zu verordnen gnädigst gutgefunden:

a. In Ansehung der Landes- und der dahin gehörigen Landesherrlichen Frohnden wollen Höchstdieselben, daß nach nunmehro aufgehobenem Reichsverband nach erlangter Souveränetät und nach Zusammenschlagung sämmtlicher Lande in einen Staatskörper der Grundsatz als Regel aufgestellt werde, daß es bei solchen Frohnden auf die vorherige Diversität der Lande nicht mehr ankommen, sondern daß aus einem Landestheil in den andern mit Beobachtung schicklicher Stationen gefrohndet werden soll und müsse, so oft der verfassungsmäßige Fall einer solchen Frohnd eintrifft, wobei jedoch folgende Modificationen der Billigkeit gemäs erachtet werden:

1) Wenn zu einem Object zu frohnden ist, welches nur einem einzelnen Amt zu gut kommt, z. B. zu Erbauung eines Amthauses, soll auch nur das betreffende Amt zu frohnden schuldig seyn.

2) Da, wo das Object einer Provinz zu gut kommt,

z. E. eine Kanzlei, haben die in einem Umkreis von 4 bis 6 Stunden herumliegende Aemter und zwar aus dem Grunde zu konkurriren, weil ihnen durch das nahe Wohnen bey der Kanzley manche Bequemlichkeit und Nutzen zugeht; das nemliche versteht sich auch bey Erbauung und Reparation der nöthigen herrschaftlichen Schlösser, Lusthäuser (wobin jedoch in Beziehung auf einen solchen Umkreis die wirthschaftlichen Dominial-Gebäude nicht gehören, bei welchen die Frohndfähigkeit sub. lit. b. bestimmt wird) aus dem oben angeführten Grund. Ebenso ist es

3) bei den Frohnden wegen Bedürfnissen des Hoflagers, dasselbe mag sich in der gewöhnlichen Residenz, oder sonst wo im Lande befinden, zu Herbeischaffung der Naturalien für die Collegialdiener zu halten, wobei zunächst die nahe gelegene Aemter beizutragen haben, weil sie den meisten Genuß von dem Hof haben. Sind die Bedürfnisse weiter her zu holen, so haben alle in tractu liegende Aemter nach bestimmten Ablosungs-Stationen von 6 zu 6 Stunden zu konkurriren.

b. Was die gutsherrliche Frohnden, d. h. solche Frohnden betrifft, welche der Landesherr als Gutsbesitzer zu prätendiren hat, so ist es hiebei lediglich bei den durch Verträge bestimmten Rechten oder, in Ermanglung derselben, bei der Observanz zu belassen, dergestalt, daß die Unterthanen, welche seither zu einem herrschaftlichen Gut gemessen oder ungemessen haben frohnden müssen, auch ferner dahin in solcher Maase zu frohnden haben sollen. Wornach sich zu achten, und welches zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Verkündet Karlsruhe aus großherzoglichem Geheimen Finanzrath den 27. Januar 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 16 S. 61.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 19 S. 137.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 9 S. 61.

Nr. 719.

Milde Gaben von öffentlichen Armen-Anstalten können nicht mit Arrest bestrickt werden.

Da die milden Gaben, welche den Armen-Anstalten abgereicht werden, in der Regel nur auf die Competenz der Empfänger berechnet sind; so wird andurch, aus Anlaß eines vorgekommenen Falls, ausdrücklich erklärt und verordnet, daß solche unter keinem Vorwand bei den Gerichtsstellen mit Arrest sollen bestrickt werden können. Beschlossen Karlsruhe im großherzogl. Geheimenrath den 30. Jenner 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 22 S. 85.

Nr. 720.

Salzverkauf betreffend.

(Nr. 787 I. S.) In Gefolg der höchsten Entschließung Seiner königl. Hoheit des Großherzogs vom 28. vorigen Monats soll der mit der kaiserlich französischen Salinen-Regie über die Lieferung des Salzes in die großherzogliche Lande abgeschlossene Kontrakt, wegen mehrerer seinem augenblicklichen Vollzug im Wege stehender Hindernisse, bis zum 1. März laufenden Jahrs ausgesetzt bleiben, und erst von dem genannten Tag an in allen seinen Theilen in Vollzug gesetzt werden; welche höchste Entschließung andurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß bis dahin die zeither von dem Salzregal erhobene Abgaben nach der Einrichtung eines jeden Landestheils fort zu entrichten sind; übrigens alle jene, welche noch Salzvorräthe besitzen, dafür zu sorgen haben, solche bis zum 1. März laufenden Jahrs fortzuschaffen, indem nach Verfluß dieses Termins kein anderweiter Verkauf mehr verstattet werden wird, und die Uebertreter dieser Verordnung sich sodann die daraus entstehenden

üblen Folgen selbst zuzuschreiben haben. Mannheim den 4. Februar 1807.

Auf großherzogl. Hofraths-Verordnung.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 6 S. 37.

Nr. 721.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. Carlsruhe den 4. Februar 1807. H. R. N. 783. I. S.

Das Auswandern milizpflichtiger junger Leute betreffend.

Da man bemerken müssen, daß die Verordnung vom 17. August 1792 H. R. Nr. 9078 in dem Wochenblatt Nr. 36 vom 6. Februar desselben Jahrs wegen dem Ausserlandgehen der Unterthanen nicht gehörig beobachtet werde; so wird dieselbe hiermit erneuert, und deren genaueste Befolgung ernstlich empfohlen. Decretum Karlsruhe u. s.

Verordnung vom 17. August 1792.

Zu Erhaltung mehrerer Ordnung bei der Auswahl junger Leute zum Militärdienst verordnen Wir anmit, daß vor der Stellung unter das Mees hinführo keinem zum Soldaten dienstpflichtigen jungen Menschen Unserer fürstlichen Landen die Entfernung aus denselben, weder zum Dienen noch auf die Wanderschaft erlaubt werden dürfe, daß sodenn ohne einen von dem betreffenden Ober- oder Amt selbst ausgestellten Paß (worüber eine vollständige getreue Consignation zu führen, dieses in der Meesliste heraus zu notiren, und letztere mit ersterer sorgfältig zu konferiren ist) Niemand außer Land sich begeben soll, wenn er nicht als ein böslich Ausgetretener angesehen werden will. Wobei Wir dann Jedem mit obrigkeitlicher Erlaubniß sich außer Lands begebenden jungen Menschen zur Verbindlichkeit machen, von Jahr zu Jahr Nachricht von seinem Aufenthalt an seine Ortsvorgesetzte zu geben, widrigenfalls er öffentlich citirt, und beim Nichterscheinen auf diese

Vorladung als ein ohne Erlaubniß Ausgetretener nach rechtlicher Ordnung behandelt werden soll.

Dieses ꝛc. Gegeben ꝛc.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 14 S. 53.

Nr. 722.

Freizügigkeit mit Oestreich betreffend.

Nachdem in Gefolge der diesseits dem k. k. östreichischen Gouvernement gegebenen Versicherung,

daß man die zwischen den beiderseitigen Staaten bestehende Freizügigkeits-Convention vom 21. Dezember 1804 (Regierungsblatt Nr. 10 vom 14. März 1805) in soweit auf das Breisgau und die Ortenau und überhaupt auf die indessen neuerworbene Lande ausdehnen wolle, als östreichischer Seits gegen diese Lande die Reciprocität beobachtet werde,

von Seiten dieses Allerhöchsten Hofs erklärt worden ist,

daß man rücksichtlich der Freizügigkeit gegen alle neubadische Lande, somit auch gegen das Breisgau und die Ortenau die genaueste Reciprocität beobachten, und sich ganz im Geiste der oballegirten Convention vom 21. Dezember 1804 benehmen werde,

so ist diese Ausdehnung der wechselseitigen Freizügigkeit in Ansehung derer bishero in die landesherrliche Cassen gefallenen Abzugsgebühren nunmehro für vertragsmäßig festgesetzt anzusehen, was als Nachtrag zu der Verkündung vom 14. Nov. ai. praet. (Regbl. Nr. 30 vom 2. Dezember ejusd. ai.) zur allgemeinen Nachachtung anmit bekannt gemacht wird.

Verkündet in dem großherzogl. Geheimenrath. Karlsruhe den 5. Februar 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 16 S. 61.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 19 S. 137.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 6 S. 38.

Nr. 723.

Die Akten-Einsendung betreffend.

(B. G. Nr. 572.) Sämmtliche ehehinigen ritterschaftlichen Behörden, und sonstigen neuerlich dem großherzoglichen Hofgerichte der badischen Pfalzgrafschaft untergebenen Amtsstellen werden anmit angewiesen, künftighin die einzusendenden Akten ordentlich paginirt und geheftet, nicht blos durchstochen einzubefördern, da sonst der deßfallsige Mangel auf ihre Kosten nachgeholt werden soll. Verfügt im großherzogl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 6. Febr. 1807.

Freiherr von Hacke.

Courtin. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 10 S. 65.

Nr. 724.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft dd. Karlsruhe den 6. Febr. 1807. H. R. Nr. 616.

Liegenschafts-Erwerb der großherzoglichen Diener betreffend.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern der Markgrafschaft wird andurch bekannt gemacht, daß die Verordnung vom 21. Februar 1797 in der Gesetzgebung 2. Theil pag. 579 §. 9, wornach den Beamten der Erwerb von Liegenschaften ohne vorher bei der fürstlichen Regierung dazu ausgewirkten Dispensation verboten ist, mit der in einer neuern unterm 20. Juli 1802 erlassenen Verordnung festgesetzten Ausnahme, welche am Ende dieses wörtlich angehängt wird, nunmehro auch in den neuen Landestheilen der Markgrafschaft ihre Anwendung finden soll, und andurch ausdrücklich auf dieselbe ausgedehnt werde.

Decretum u. s.

Verordnung vom 20. Juli 1802.

Liegenschafts-Erwerb der Diener betreffend.

Serenissimus haben gnädigst resolvirt, daß das Bürgerlosungsrecht gegen alle fürstliche Diener ohne Ausnahme, in

Ansehung der Häuser und Gärten, welche sie für eigenen Gebrauch in dem Ort ihrer Anstellung erwerben, aufgehoben — dieselben auch einer Dispensation zu deren Erwerb nicht ferner nöthig haben; die Diener jedoch wie bisher aller bürgerlichen Lasten und der örtlichen Jurisdiction in realibus — unterworfen bleiben sollen; wegen anderer Liegenschaften aber für diejenigen Diener, welche nicht zugleich das Ortsbürgerrecht mit den davon abhangenden Rechten haben, die Nothwendigkeit der Dispensations-Einholung, jedoch mit der Bestimmung, erforderlich bleibe, daß die Bürgerlosung gegen einen solchen Diener, wenn er bei abgeschlossenem Kauf schon um die Dispensation nachgesucht, oder doch gleich alsdann und vor angekündigter Losung darum gebeten hat, und sie ihm, wenn auch erst später, darauf ertheilt worden, nicht Platz greifen soll. Dieses wird dem Ober- (Amt) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Decretum ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 15 S. 57.

Nr. 725.

Fruchthandel betreffend.

(Nr. 838 II. S.)

Nach eingetroffener Geheimenraths-Genehmigung vom 8. v. M. wird die in der Markgrafschaft uneingeschränkte Freiheit des Handels mit aller Art Früchten auch auf die ganze Pfalzgrafschaft ausgedehnt, und das in dem rheinpfälzischen Landestheile bisher bestandene Verbot mit Brodfrüchten ausserhalb den Fruchtmärkten Verkehr zu treiben, nebst allen daraus hervorgegangenen Prohibitiv-Verordnungen, auch Recepturabgaben an das Marktgericht, und Befreiungen von Zoll- und Chausseegeld andurch aufgehoben. Welches zu Jedermanns Wissenschaft die Aemter zu verkünden, die Verrechnungen aber ihren untergebenen Stellen bekannt zu machen haben. Mannheim den 7. Februar 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 10 S. 66.

Nr. 726.

Ritterschaftliche Behörden betreffend.

(B. G. Nr. 612.)

Sämmtliche ehehinigen ritterschaftlichen Behörden und sonstigen neuerlich dem großherzoglichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft untergebenen Amtsstellen werden gemäs höchster Verordnung angewiesen, diejenigen Stellen der Obergerichtsordnung, welche für die Untergerichte bereits in den Regierungsblättern promulgiret sind, gleich den übrigen Aemtern der Pfalzgrafschaft zu beobachten, und besonders hiernach die Beobachtungen der Appellations-Formalien, so wie die Belehrung der Partheien einzurichten, welches zu Verhütung der bisher wahrzunehmen gewesenen Verschiedenheiten, die aus der irrig fortgesetzten alten Ordnung entstanden sind, hiermit bekannt gemacht wird. Verfügt im großherzoglichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 10. Februar 1807.

Frhr. von Hacke.

Courtin. vdt. Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 9 S. 57.

Nr. 727.

Brandversicherungs-Anschlag betreffend.

(I. S. Nr. 1055.)

Die in den Organisationsedikten bereits enthaltene Bedrohung: daß für Feuerschäden in denjenigen Gemeinden, welche sich der Brandassekurations-Anstalt nicht inkorporiren, weder Indemnisation noch Kollekte gestattet, und jeder Beschädigte bei seiner muthwilligen Weigerung gegen angebotene Sicherheit ohne alle Nachsicht seinem Schicksale überlassen werde, wird anburch zur nochmaligen Warnung aller den Beitritt zur Brandversicherungs-Anstalt verweigerten Gemeinden wiederholt. Mannheim den 13. Februar 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 8 S. 49.

Nr. 728.

Aufenthalt ausländischer Personen betreffend.

(I. S. Nr. 1152.)

Da man wahrgenommen hat, daß ausländische, als Zeitbeständer in diesseitigen Landen sich aufhaltende Personen, nach Umlaufe ihres oft mehrere Jahre andaurenden Bestandes, ohne fernerweite Bestandsübernahme in diesseitigen Landen als Taglöhner ohne irgend einen gesetzlichen Titel verbleiben und in Verarmungsfällen den Gemeinden, bei welchen sie sich aufgehalten haben, zur Last fallen, so wird hiedurch verordnet, daß dergleichen in keinem Gemeindsverbande als Bürger oder Beisaßen stehende Zeitbeständer, jedesmal auf der Stelle, wo ihr Bestand aufhört und sie zu keiner gesetzlichen Aufnahme qualifizirt sind, nach der bestehenden Vorschrift ohne weiters fort- und in ihre Heimath verwiesen werden sollen. Die Stadtvogteien und Aemter werden daher hiemit angewiesen, ihre Gemeinden hierauf besonders aufmerksam zu machen, auch in Fällen hiernach das Gehörige genau zu beobachten. Mannheim den 16. Hornung 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 8 S. 49.

Nr. 929.

Niederlassung der Chirurgen, die noch keine wirkliche Dienstanstellung haben.

Bei einigen Chirurgen, die zwar Licenz zu practiciren, aber noch keine wirkliche Anstellung haben, sind wegen ihrer Niederlassung an einem Ort Anstände entstanden, woraus die Nothwendigkeit hervorgeht, darüber eine gewisse Norm festzusetzen. Man sieht sich daher veranlaßt, zu verordnen, daß jeder, der in dem medicinischen-, wund- oder hebärztlichen Fach Licenz, aber noch keine wirkliche Dienstanstellung

hat, und sich verheirathen und irgendwo niederlassen will, die Erlaubniß hiezu bei der großherzoglichen General-Sanitäts-Commission zu suchen haben soll, welche sodann darüber, ob es in artistischer Hinsicht seiner Bestimmung zuträglich sey, entscheiden, sodann aber mit dem Hofraths-Collegium der Provinz, in welcher sich der Supplikant niederlassen will, communiciren wird, damit dieses in Miterwägung dessen, was in bürgerlicher Hinsicht zuträglich ist, den Trauschein entweder verwillige oder abschlage. Verordnet Karlsruhe im großherzoglichen Geheimenrath den 16. Februar 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 22 S. 87.

Nr. 730.

Brandschadens-Umlage pro 1806.

Die für das Jahr 1806 zu vergütende Brandschäden betragen inclusive der Besoldung des Verrechners und der Zinsen von erhaltenen Vorschüssen überhaupt

10,160 fl.

Der Anschlag sämmtlicher assecurirten Gebäude hingegen beläuft sich auf

39,632,692 fl.

Es ist daher, weil ein Kreuzer zur Deckung der Erforderniß nicht hinreicht, eine Umlage von zwei Kreuzer auf jedes Hundert Gulden Anschlag erforderlich.

Es werden deswegen sämmtliche Obervogteien, Ober- und Aemter, auch Recepturen der drei Provinzen des Großherzogthums Baden andurch angewiesen, vorgedachte Erforderniß auf sämmtliche im combinirten Societäts-Verband stehende Mitglieder nach Maßgabe des 1806r Brand-Versicherungs-Anschlags der Gebäude und der Brandversicherungs-Ordnung vom Jahr 1803 gleichbalden umzulegen und einzuziehen, sofort die nach der in jener Verordnung ertheilten Vorschriften einzurichtende summarische Einzugs-Tabellen, ohne es auf Erinnerungen ankommen zu lassen, längstens innerhalb einem

Vierteljahr unfehlbar hierher einzusenden, und sobald eine Summe von 200 fl. beisammen seyn wird, berichtliche Anzeige davon anhero zu machen, die Gelder hingegen nach Abzug der in der Brandversicherungs-Ordnung bestimmten Einzugs-Gebühren ad 1 kr. von jedem eingezogenen Gulden, bis auf weitere diesseitige Disposition, wohl verwahrt in Deposito zu behalten. Wobei zur Nachricht angefügt wird, daß diejenigen Orte, welche nunmehr an fremde Herrschaften abgetreten worden, für sothanes Jahr noch den Beitrag gleichwohl zu entrichten schuldig seyn.

Uebrigens versieht man sich zu denen betreffenden Stellen, daß dieselben den Einzug möglichst beschleunigen, und zufolge der Brandversicherungs-Ordnung Abschnitt Fol. 1. §. 4 keine Ausstände aufkommen lassen werden. Verordnet im großherzoglich badischen Hofraths-Collegio 2ten Senats.

Karlsruhe den 17. Februar 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 22 S. 86.

Nr. 731.

An sämmtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen des alt Baden Badischen Landes-Antheils.

Den Einzug der Brandversicherungs-Gelder pro 1806 betreffend.

Der Beitrag, welcher von denen Mitgliedern der baden-badischen separaten Brandversicherungs-Gesellschaft zu Vergütung der alten Brandschäden und zur Bestreitung der Zinsen und abschläglicher Heimzahlung der zum Gernsbacher und Kehler Brandschäden aufgenommenen Kapitalien allein zu leisten ist, wird für das abgewichene Jahr 1806 auf Zehen Kreuzer von jedem 100 fl. Anschlag der assecurirten Gebäude hiermit bestimmt. Es ist daher die Umlage sowohl als der Einzug desselben in den Orten des alten Societäts-Verbands zugleich mit dem nach der im Regierungsblatt enthaltenen Verordnung auf 2 Kreuzer für die kombinirte badische Brandversicherungs-

Societät festgesetzten Beitrag in Bälde zu bewirken, und bei der Umlage der 1806 Brandversicherungs-Anschlag zum Maasstab anzunehmen, in den einzusendenden Einzugs-Tabellen 2 Kolummen, eine wegen des Beitrags für die separate Baden-Badische und die zweite für die kombinirte Societät anzubringen, auch die Einzugsgebühr von jedem Betrag besonders abzuziehen.

Wobei hiernächst noch angefügt wird, daß diejenige alte Baden-Badische Mitglieder, welche erst im Jahr 1803 oder erst nachher Häuser gebaut haben, und nicht vorher schon in dem Brandversicherungs-Societäts-Verband gestanden, sondern erst seit solcher Zeit in selbige eingetreten sind, vom Beitrag zur separaten Baden-Badischen Brandassecurations-Kasse frei, und nur den Beitrag zur kombinirten Brandkasse zu leisten schuldig seyen, und dieses auch auf die herrschaftliche Gebäude anwendbar gemacht, dergleichen Fälle aber in denen einzusendenden Einzugstabellen besonders angemerkt werden müssen. Verordnet bei dem großherzogl. Hofraths-Collegio 2. Senats.

Karlsruhe den 17. Februar 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 17 S. 65.

Nr. 732.

Die Rückkehr der Deserteur betreffend.

(Nr. 1216. R.) Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß diesseitige vormals in inländischen Militärdiensten gestandene, und aus solchen in fremde Kriegsdienste desertirte Unterthanen, nach einiger Zeit wiederum in ihr Geburtsort, oft mit Familie, und in gänzlich verarmtem Zustande zurückkehren, und auf solche Art den Gemeinden zur Last fallen, so findet man sich zu Beseitigung des für die Gemeinden hieraus entstehenden Lastes zu verordnen bewogen, daß in Zukunft kein solcher ausgetretener, in sein Geburtsort rückkehrender, ehemals diesseitiger Untertban mehr daselbst ohne besondere obrigkeitliche, durch die Aemter von diesseitiger Behörde zu erholende Erlaubniß aufgenommen werden soll. Sämmtliche Stadtvogteien und

Aemter werden daher hiemit angewiesen, ihre unterhabenden Gemeinden hierauf besonders aufmerksam zu machen, auch in vorkommenden Fällen hiernach sogleich die geeigneten Berichte an diesseitige Stelle zu erstatten.

Mannheim den 18. Februar 1807.

Großherzoglich bad. Hofrath.

vdt. Bettinger.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 10 S. 66.

Nr. 733.

Einfuhr fremder Handwerks-Arbeiten aus dem Ausland und aus einem inländischen Zunft-Distrikt in den andern.

Da in den neuen Landen schon mehrmals die Frage entstanden ist, in wiefern fremde Handwerks-Arbeiten theils aus dem Auslande theils aus einem inländischen Zunft-Distrikt in den andern einzuführen erlaubt sey, so wird als Gesetz für gesammte Großherzogl. Lande anmit verordnet und festgesetzt:

Es ist ein Unterschied zu machen zwischen Bau-Arbeitern, deren Arbeit nemlich an den Ort gebunden ist, für den sie gemacht wird, und andern Handwerkern. Bei den Erstern

a) findet unter inländischen Professionisten hierin kein Zunftzwang statt: der Bauherr kann also auch Meister von Bauhandwerkern aus andern Zunftbezirken des Landes anstellen; und

b) Auch Ausländer können ohne Hinderniß der Zunft im Lande angestellt werden, wenn dieselben aus einer Gegend sind, wo die diesseitige Zunftgenossen die gleiche Zulassung genießen, und zwar soll das Princip der Reciprocität auch dahin erstreckt werden, daß, wenn in dem Auslande auf dem Verdienst eines dort arbeitenden Badischen Unterthanen eine Abgabe ruht, alsdenn auch der diesseitige Bauherr oder arbeitende fremde Meister den 10ten Pfenning dessen, was Letzterer verdient, halb in die herrschaftliche und halb in die Zunft-

Kasse erlegen soll. Jedoch wird dem betreffenden Hofraths-Collegio die Befugniß ertheilt, von dieser retorsionsweisen Erhebung des 10ten Pfennings zu dispensiren, wenn man sich ausländischer Meister in einer Gegend bedienen will, wo keine gut qualificirte Innländer vorhanden sind.

Was die Handwerker betrifft, welche nicht zu den Bau-Arbeitern gehören, deren Arbeit also an den Ort nicht gebunden ist, für welche sie gemacht wird; so können

a) Innländer und Ausländer ohne Unterschied auf Messen und Jahrmärkten dergleichen Zunftfabrikate feil haben.

b) Auch außer Meß- und Jahrmärkten kann jeder Einwohner seine Effecten in einem andern inn- oder ausländischen Zunftdistrict, als in dem, in welchem er wohnt, bestellen, nur muß sie nicht der fremde Zunftmeister zubringen, sondern der erkaufende Eigenthümer sie abholen, mit Ausnahme der Leinenweber, Schneider und anderer solcher, welche ein ihnen gegebenes Eigenthum der Kunden verarbeiten, und es daher auch selbst abliefern dürfen. Es darf demnach

c) kein Zunftgenosse auf eigene Rechnung verfertigte Arbeit in einem Zunftdistrict, zu dem er nicht gehört, außer Märkten zum Verkauf bringen.

Sämmtliche Großherzogliche Stellen und Landes-Einwohner haben sich also hiernach zu achten, und jene die vorkommenden Streitigkeiten darnach zu entscheiden. Ex Cons. secret. am 20. Februar 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 22 S. 86.

Nr. 734.

Die Einfuhrtaxe ausländischer Weine betreffend.

Da Seine Königliche Hoheit gnädigst beschlossen haben, die seit einigen Jahren auf der Einfuhr von Elsässer Weinen gelegene Einfuhrtaxe von 50 fl. p. Fuder wieder aufzuheben, und dagegen, jedoch einstweilen nur provisorisch und mit dem Vorbehalt gutfindender anderweiter höchster Disposition eine

für alle Großherzogliche Lande ohne Ausnahme und mit Einschluß der Oberhoheits-Lande geltende Taxe von fünfzehn Gulden p. Fuder auf die Einfuhr aller ausländischen Weine zu legen; so wird diese höchste Entschließung, so wie solche sämmtlichen Executiv-Stellen unterm 14. d. M. zur weitern Anordnung bereits bekannt gemacht worden, nunmehro auch hierdurch zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß ermeldte Taxe sowohl an der Rhein- als an der Gebirgs-Seite gleich beim Eintritt ins Land selbst auch von Transit-Weinen, von welch letztern jedoch der Betrag beim Austritt aus dem Land gegen Zurückgabe der Zahlungs-Bescheinigung wieder zurückgenommen werden könne, entrichtet werden müsse, und daß dagegen die im Altbadenbadischen unter dem Namen Concessions-Geld noch bestandene besondere Einfuhr-Taxe ebenfalls aufgehoben sey. Karlsruhe in Cons. Aul. 2ten Senats den 21. Februar 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 17 S. 65.

Nr. 735.

Hofgerichtliche Kundmachung.

Alle diejenigen, welche vermittelst Appellation eine Rechtssache an das ehemalige Reichskammergericht in Wezlar gebracht haben, werden, nach dahier eingelangter Verfügung, anmit aufgefordert, die allda verhandelten Acten gegen Bezahlung der etwa rückständigen, so wie auch der — für deren Ausfolgung geordneten Gebühren bei der Kanzlei des gedachten ehemaligen Reichskammergerichts um so gewisser binnen 3 Monaten erheben, und zum Großherzoglichen Oberhofgericht in Bruchsal zur weitern Aburtheilung gelangen zu lassen, als sonst, den — in dem vorgedachten Termin zu bescheinigenden Fall, daß die Acten-Verabfolgung durch den Widerspruch des Gegentheils verhindert werden sollte, jedoch ausgenommen, die Appellation für desert angesehen, und der unterrichterliche

Spruch zur Execution werde gebracht werden. Verfügt bei Großherzoglichem Hofgericht. Rastatt den 23. Februar 1807.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 19 S. 73.

Nr. 736.

Salzlieferungs-Contract mit der Kaiserlich französischen Salinen-Regie betreffend.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit werden hiemit sämmtlich betreffende Stellen der Großherzoglichen Lande angewiesen, von ihrer Seite aufs ernstlichste dahin bedacht zu seyn, daß der mit der Kaiserlich französischen Salinen-Regie abgeschlossene, mit dem 1. Merz d. J. seinen Anfang nehmende Salzlieferungs-Contract ohne weitere Beanständigung überall zum gebührenden Vollzug gebracht, und den schon bekannten Admodiateurs in ihren Anstalten und Einrichtungen zur Ausführung desselben aller dienstliche Vorschub geleistet werde. Verfügt im Großherzoglichen Geheimen Finanzrath den 25. Februar 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 22 S. 85.

Nr. 737.

Rechtsbelehrung über einige Fragen, die Notariats-Ordnung betreffend.

Nachstehende, durch einen Anlaß hervorgerufene, Rechtsbelehrung über drei Gegenstände, die Notariats-Instrumente betreffend, wird andurch öffentlich bekannt gemacht:

1) Ob geschriebene offene Testamente in Gegenwart der Zeugen niedergeschrieben oder vorgelesen werden müßten? Hier darf man sich nur erinnern, daß nach der gesetzlichen Sprache nicht das Aussprechen oder das Niederschreiben des Inhalts eines letzten Willens dasjenige sey, was den Act des Testirens ausmache, sondern die Erklärung, daß

ein bestimmter Aufsatz der Willensmeinung derjenige sey, welchen ein Erblasser für seinen letzten und liebsten Willen geachtet wissen wolle, um daraus das Rechts-Resultat zu ziehen, daß, wenn in Gegenwart der Zeugen der Testirer aus seiner Hand, mithin so, daß keine Verwechslung oder Unterschiebung gedenkbar ist, den Zeugen einen Aufsatz, mit der Erklärung vorlegt, er habe ihn durchgelesen, oder sich vorlesen lassen, und erkenne ihn für seinen letzten Willen, den er jetzt zu beurkunden verlange; damit Alles erfüllt sey, was die Notariats-Ordnung fordere, und keineswegs nöthig sey, daß der Inhalt in der Zeugen Gegenwart verlesen werde.

2) Ob die vorgeschriebene Form auch einen schriftlichen Aufsatz bei mündlichen Testamenten fordere, oder nicht die Gegenwart von sieben Zeugen genug sey, ohne Verfassung und Wiedervorlesung des Aufsatzes nöthig zu haben? Hier ist vor sich klar, daß die Notariats-Ordnung, indem sie den Notariats-Testamenten ihre Form gibt, damit keinerlei nicht notariatische Testamente und deren Formen abschaffe. Wo daher ein Erblasser ein gemeinrechtliches Testament vor sieben Zeugen mündlich macht, da ist und bleibt dieses ein gemeinrechtliches, nicht nach der Notariats-Ordnung zu beurtheilendes Testament, es mögen nun ein oder sieben Notarien unter oder neben den sieben Zeugen vorhanden seyn, da eine überflüssige Vorsorge wenigstens nie schaden kann. Wo aber, Kraft des Privilegs des Notariats-Testaments weniger Zeugen adhibirt werden, als gemeinen oder Landesrechten nach erforderlich wären, da ist außerdem, daß die Zeugen bei mündlichen Testamenten, wie sich von selbst versteht, den Willen des Testirers inhaltlich mit gehört haben müssen, nöthig, daß er gleich nachher, mithin in frischem Andenken zu Papier gebracht, und, wo es auch von dem Testirer nicht mehr geschehen könnte, doch den Zeugen vorgelesen und so der Aufsatz wenigstens im Notariats-Protokoll bis dahin, wo etwa eine Urkunde verlangt wird, urkundlich niedergelegt werde; da ein Staatsschreiben keinerlei Beurkundung

blos dem Gedächtniß anvertrauen darf, sondern Niederschreibung zum Wesen seiner Amtspflicht gehört.

3) Wie sich bei privilegirten Testamenten zu verhalten? ergiebt sich aus vorigem, nemlich ein Testament, das die Eigenschaften eines privilegirten hat, gilt als solches, wann es auch die Formen eines Notariats-Testaments nicht hat; der Notar soll aber darum sich nicht anmasen, zu beurtheilen, ob ein Testament bei mindern Feierlichkeiten noch als privilegirtes gelten könne, da er keine Person ist, dem eine Rechts-Beurtheilung, sondern der nur eine Beurkundung heimgegeben ist, und soll er also, sobald er als Notar zur Verfertigung, mithin nicht blos als Concipist zur gutachtlichen Entwerfung eines letzten Willens von einem Erblasser verlangt wird, auch die vorgeschriebene Form beobachten.

Verfügt Karlsruhe im Großherzoglichen Geheimen-Rath den 26. Februar 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 22 S. 87.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 19 S. 138.

Nr. 738.

Wegen der Verpflegung der Grosherz. Truppen auf Durchmärschen ꝛc. ausserhalb ihrer Garnison oder Kaserne.

Von dem Großherzoglichen Kriegs-Kollegio ist bereits unterm 8. Merz v. J. an sämmtliche Regiments- und Corps-Commandeurs nachstehende Verordnung erlassen worden:

Nach der bisherigen Observanz zahlt ein jeder diesseitiger Soldat, vom Feldwebel abwärts, wenn er auf Durchmärschen, Cantonements, Commando, Patrouillen, Ordonanzen ꝛc. außerhalb seiner Garnison und außer Kasernen bei dem Bürger einquartirt ist, für die tägliche Hausmannskost, so wie sie der Quartiergeber ißt, 4 kr., es wäre denn, daß der Wirth aus patriotischem Antrieb diese Zahlung bestimmt verweigere.

Ob nun zwar diese Zahlung jedesmal auf der Stelle und vor dem Abmarsch der Truppen geschehen müßte, so hat sich doch schon mehreremale der unangenehme Fall vom Gegentheil ereignet, und man ist mit einzelnen Nachforschungen allhier behelliget worden, welche man um so weniger hat befriedigen können, da es nach Verlauf einiger Zeit ohne die größte Weitläufigkeit nicht wohl mehr auszumachen gewesen, welcher Soldat der Schuldige geblieben. Um diesem Mißstand und oft gerechten Klagen auszuweichen, hat das hohe General-Commando sämmtlichen Truppen des Corps aufgegeben, sich jedesmal vor dem Ausmarsch aus dem Marsch- und Contennements-Quartier von dem Beamten oder Ortsvorstand in die Bescheinigung über gehaltene gute Mannszucht auch bestimmt bemerken zu lassen, daß dieser Verköstigungsbetrag richtig bezahlt worden, und die Truppen dem Quartierort Nichts oder Was? schuldig geblieben seyen und diese Scheine jedesmal bei dem Rücktritt in die Garnison ans hohe General-Commando einzuliefern. Diese Bescheinigung ist daher jedesmal unverweigerlich zu ertheilen, und kann man sich daher für die Zukunft in keinem Fall auf eine weitere Detail-Nachforschung einlassen.

Es wird daher solches sämmtlichen betreffenden Civilbehörden andurch zur ebenmäßigen Nachachtung und Mitwirkung bekannt gemacht. Beschlossen Karlsruhe im Großherzoglichen Geheimenrath den 27. Februar 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 20 S. 77.

Nr. 739.

Verbal-Injuriensachen betreffend.

(R. Nr. 1626. I. S.)

Man hat bisher wahrzunehmen gehabt, daß über den §. 6 und 20 des 8ten Organisationsedikts, so wie über die in dem Regierungsblatt vom Jahr 1805 Nr. 19 erschienene Verordnung, die Verfahrungsart in Verbal-Injuriensachen betreffend, von den Richtern und Parthien durch verschiedene Ansichten

und Erklärungen zu unnöthigen Weiterungen Anlaß gegeben worden ist. In Gefolg einer unter dem 29. Jäner dieses Jahrs geh. Raths Nummer 476 wird daher zur Beseitigung künftiger ähnlicher Anständen bekannt gemacht: daß a) in Verbal-Injuriensachen die ordentliche Obrigkeit, welcher die bürgerliche und polizeiliche Gerichtsbarkeit in dem Ort, wo die Injurie begangen worden ist, auch kompetenter Richter seie, wobei es sich aber von selbst versteht, daß bei einem privilegirten Gerichtsstand des Injurianten, dessen privilegirter Richter einzuschreiten, die Sache sowohl zu untersuchen als abzuurtheilen habe. b) Hinsichtlich des Modus procedendi können die Parthien nach dem §. 6 des achten Organisationsedikts keine andere Influenz in die Verhandlungen verlangen, als jene, welche der Beschuldigungs-Prozeß gestattet. c) Daß soviel die dagegen statt findenden Rechtsmitteln betrifft, nach der Entscheidung des §. 20 des 8ten Organisationsedikts, und nach der über dessen Anwendung im Regierungsblatt vom 27. Mai Nr. 19 erschienenen Verordnung, da wo der Unterrichter als Stadtvogteiamt, Stadtmagistrat ꝛc. in dergleichen Injuriensachen spricht, den Rekurs in allen Fällen, auch wann sie blos polizeilich, nicht peinlich seien, an das auch für diese Polizei-Fälle zu Vermeidung der Kollissionen über die Beurtheilung der Peinlichkeit oder Polizeilichkeit kompetent erklärte Hofgericht, und wann dieses spricht der Rekurs an Se. königl. Hoheit zum großherzogl. Geheimenrath geht, nach welcher Erledigung ein weiteres Rechtmittel nicht statt findet, so wie auch dieser Rekurs nur in den in der allegirten Verordnung bemerkten wichtigen Sachen genommen werden darf, indessen ein Libellus Gravaminum nie Plaz greifen kann. d) Bei diesen Verordnungen dient jedoch zur Nachricht, daß in blos polizeilichen derartigen Fällen ein an das Hofrathskollegium, als Oberpolizei-Behörde genommene Rekurs durch diese Verordnung nicht annulliret wird, auch das großherzogliche Hofgericht in dergleichen Sachen, worinnen der Rekurs zum Hofrathskollegium genommen ist, keine obergerichtliche Kognition über das Ermessen des Hofrathskollegii zu nehmen habe. Es

wird daher dieses zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Mannheim den 2. März 1807.

Großherzoglich bad. Hofrath.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 10 S. 65.

Nr. 740.

Berichterstattung betreffend.

(B. G. Nr. 1034.)

Sämmtliche dem Hofgerichte der badischen Pfalzgrafschaft untergebenen ritterschaftlichen Behörden werden andurch angewiesen, künftighin bei ihren anher zu erstattenden Berichten die in dem 12ten Organisationsedikte vorgeschriebene Form, so wie überhaupt sämmtliche Vorschriften der Organisationsedikte zu beobachten. Verfügt im großh. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 6. März 1807.

Courtin.

Wolff. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 14 S. 97.

Nr. 741.

Bier-Einfuhr betreffend.

Da man aus einigen dahier eingekommenen Berichten ersehen hat, daß das aus der Badischen Pfalzgrafschaft und dem Fürstenthum Bruchsal in die Markgrafschaft eingeführt werdende Bier, in Ansehung des davon zu entrichtenden Ohmgelds, noch als fremdes Bier behandelt worden, wo von der großen Ohm 40 kr. und von der kleinen Ohm 16 kr. gegeben werden muß, statt, daß vom inländischen Bier nur 30 kr. und respective 12 kr. von der Ohm entrichtet worden, so wird anmit verordnet, daß alles Bier, welches aus irgend einem Theil der Großh. Badischen Lande in die Markgrafschaft eingeführt wird, überall nur als innländisches Bier und höher

nicht verohmgeldet werden soll. Dieses wird demnach sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Verrechnungen der Markgrafschaft zur Nachachtung wissend gemacht wird.

Decretum Karlsruhe in Cons. Aul. 2. Senats den 10. März 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 23 S. 93.

Nr. 742.

Wegen Rubricirung der Bittschriften.

Auf höchst unmittelbaren Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs wird andurch die schon längstens bestehende im alphabetischen Auszug der badischen Gesetzgebung unter dem Wort: „Suppliken" Theil I. §. 7. ausgeführte Verordnung aufs gemessenste erneuert: daß alle unter der Addresse: Sr. Königlichen Hoheit laufende Bittschriften und Berichte mit maaßgebenden Innhalts-Rubriken versehen — und daß, so weit sie sich zu den obern Dicasterien vereigenschaften, äusserlich auf der Addresse diejenige obere Stelle, wohin sie gehören, augenfällig bemerkt werden soll, damit Se. königl. Hoheit nicht unnöthiger Weise Höchstselbst dadurch behelliget werden. Verordnet Karlsruhe im großherzoglichen geheimen Kabinet den 13. Merz 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 25 S. 101.

Nr. 743.

Erläuterung über die Notariats-Ordnung.

Die Notariats-Ordnung für das Großherzogthum im sechsten Artikel erwähnt der am Ende angehängten Verpflichtungsformel: aus Anlaß eingelaufener Nachrichten widersprechender Verpflichtungs-Ansichten bemerkt man nun aber zuerst, daß diese Formel am Schluß dem Abdruck nicht angehängt worden ist. Diesem abzuhelfen wird anmit erklärt:

1) daß die Notariats-Dienste als eine weitere Kategorie

sub. lit. G. der Ausnahme des neunzehenten Artikels der Eides-Ordnung beizufügen sind, mithin die Notarien ihre Verpflichtung mittelst wirklicher Eides-Ablegung zu übernehmen haben;

2) daß, da einem Notar lediglich nichts als Beurkundung der Wahrheit einer Thatsache nach Artikel 7 aufgetragen ist, welche als solche niemals irgend jemand zum widerrechtlichen Schaden gereichen kann, wenn nicht von dem Urkundsbegehrenden Mißbrauch davon gemacht wird, den alsdann dieser, und nicht der Notar zu verantworten hat; und da nach Art. 21 er namentlich auch in Sachen, welche wider den Landesherrn, die Standesherren, die Räthe und Diener gehen, sich zu Beurkundung der Wahrheit gebrauchen lassen muß, ihm ausser den allgemeinen Unterthanen-Pflichten keine besondere Dienst-Rücksicht auf Landes- oder Standes-Herren in seine Notariats-Verpflichtung eingerechnet werden kann, vielmehr

3) er, wenn er, anderer Aemter wegen, in besondern Dienstpflichten stehet, wie es bei Dienst-Verrichtungen, die mit dem Notariat nicht unvereinbarlich erklärt sind, geschehen kann, diese Dienstpflichten auf sein Notariat keine Folge haben, noch ihn in Versehung dieses Amts im mindesten zu etwas verpflichten können, wozu ihn die Notariats-Ordnung nicht verpflichtet, oder was vollends deren entgegen wäre; welchemnach

4) seine eidliche Verpflichtung in ihrem Wesentlichen nur dahin lauten muß:

„daß er jeden Vorgang, der ihm zu beurkunden vorgelegt wird, mit möglichster Aufmerksamkeit beobachten, auch seine Zeugen dazu anhalten, die Beschreibung darüber mit aller erforderlichen Genauigkeit und mit Beobachtung der reinsten Wahrheit aufsetzen, in Bewilligung seiner Amtsverrichtung und in ihrer treuen Versehung sich durch keinerlei Rücksicht auf seinen Landes- oder Brodherrn, noch auf eigenen gegenwärtigen oder künftigen Vortheil, durch keinerlei Eindrücke von Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit, auch durch keinerlei Vorgunst oder Ungunst leiten lassen; mithin nichts thun noch unterlassen soll, was zur reinen Darstellung der Wahrheit in den Augen dessen, dem seine Beurkundung vorgelegt

wird, nöthig seyn kann; sofort in der Form, dem Umfang und der Taxe der Beurkundung die bestehende Notariats-Ordnung und die noch täglich jeweils erscheinende Gesetze genau zu beobachten habe; so lieb ihm ist, die Entsetzung von Ehren und Dienstfähigkeit, nebst den Strafen des Meineids diesseits und jenseits des Grabes zu vermeiden."

Hiernach haben sich daher die großherzoglichen Provinz-Collegien wegen der Verpflichtung, und die Notarien in Erfüllung ihres Amts zu richten. Decretum Karlsruhe in Cons. Secret. den 19. März 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 26 S. 105.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 13 S. 89.
" des obern Fürstenthums 1807 " 13 " 93.

Nr. 744.

Constitutiv-Rescript, über die Organisation des Großherzoglichen Geheimen-Raths-Kollegii.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. geben anmit männiglich, den es betrifft, zu vernehmen.

Da Wir in Unserm Edict vom 4. Februar 1803 über die Organisation der obersten oder directiven und der mittlern oder administrativen Staats-Verwaltung in dessen zweiten Artikel, die Verfassung Unseres Geheimenraths-Collegii bestimmten, konnten Wir den inzwischen eingetretenen manchfachen Wechsel der Weltbegebenheiten und den dadurch entstandenen Drang der Zeiten, so wenig als die nun daraus abgequollene große Staatsveränderungen voraussehen.

Wann Erstere Uns nöthigten, die zum Vollzug jener Verfassung erforderliche Geschäfts-Abtheilung in die bestimmte Ordnung setzen zu lassen, so bringen Uns Letztere die Nothwendigkeit unter Augen, sie jetzo nicht länger unvollzogen zu lassen, zugleich aber einige Modifikationen Ihres Vollzugs statt zu geben. Diesemnach ist Unser Wille:

Erstens. Es bleibt zwar die bisherige kollegialische Verfassung Unseres Staatsministerii als des Centralpunkts, auf den der Regent vorzüglich wirkt, bestehen. Jedoch

Zweitens. Soll die dort schon verordnete Vertheilung desselben in Departements für gewisse Gattungen der Direktiv-Gegenstände, die bisher noch nicht gehörig in Ordnung gekommen ist, nun wirklich vollzogen werden, nur aber so, daß, statt der vorher in jenem Edikt bestimmten drei Abtheilungen, nun deren vier werden sollen, jede unter dem Vorsitz eines dirigirenden Ministers aus einer bestimmten Anzahl von Geheimen- und Staatsräthen, auch Geheimen Referendarien bestehend, nemlich: das Staats-Departement, das Justiz-Departement, das Polizei-Departement, und das Finanz-Departement.

Drittens. Das Staats-Departement, unter Vorsitz des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, bearbeitet und fertigt aus alles, was Familienverhältnisse oder nachbarliche Beziehungen betrifft, oder untrennbar mitberührt; namentlich

1) Alle Familien- und Hausangelegenheiten, Hausverträge, und was sonst noch in das Privat-Fürstenrecht einschlägt, es mag nun den regierenden Stamm oder 2) Die Nachgebohrene des Hauses, deren Appanage, Einrichtung, Verheirathung betreffen, oder sonst sie persönlich berühren. So weit sie hingegen als Besitzer von Gütern, oder Standesherrschaften bei einem Geschäft in Betracht kommen; so fällt solches in diejenige Abtheilung, welcher alle andere Geschäfte gleicher Art angehören. 3) Die Angelegenheiten des Hofstaats, Ausfertigung der Patente zu Hofchargen, Annahme und Abschaffung der Hofdienerschaft mit allem dahin gehörigen, so lange nicht eine Veränderung oder Verwaltung der Staatsausgaben für diesen Zweig der Staatsbedürfnisse in Frage steht, als welches zu dem Finanzrath gehören würde. 4) Die Angelegenheiten der dem Hof angehörigen Anstalten, als Bibliothek, Kunstkabinette, Theater und dergleichen, jedoch nur soweit von der Direktion die Rede ist, sintemal der hier-

auf zu machende Aufwand zu dem Ressort des Finanz-Departements gehöret. 5) Die Polizei bei Hofe. 6) Alle Angelegenheiten, die allgemeine Festsetzung der Rangverhältnisse und jene die Handhabung derselben bei Hof betreffend; die Handhabung im Land gehört für das Justiz-Departement. 7) Alle Hof- und Staats-Ceremonial-, Courtoisie- und Titular-Sachen. 8) Alle Ordens- und Hof- oder Civil-Uniforms-Angelegenheiten. 9) Alle diplomatischen Angelegenheiten, als: Verhältnisse mit auswärtigen Souverains, Traktaten, Krieg- und Friedenssachen, Rheinische Bundes-Angelegenheiten, Verhandlungen mit Gesandten und Agenten auswärtiger Höfe, Vorstellungen bei Staats-Audienzen und so weiter. 10) Die Anstellung der Gesandten bei fremden Höfen, und Vorschlagung des Gesandtschaftspersonals, so wie überhaupt 11) Die Standespolizei, mithin alles, was die Aufnahme zu einem gewissen Stand, Ertheilung von Adelsbriefen, Charakterisirungen solcher Staatsbürger, die nicht schon Diener und dadurch einer einzelnen Ministerial-Abtheilung zugewiesen sind, Aufsicht auf die Adelsbücher oder Register und dergleichen betrifft. 12) Alle Dienstanstellungen und Beförderungen der, dieser Abtheilung angehörigen, oder ihres Diensts wegen unter ihren Geschäftskreis geeigneten Personen. Endlich 13) Alle Grenz- und Hoheitsverhältnisse gegen das Ausland, beide jedoch alsdann erst, wenn sie von dem betreffenden Ministerio des Innern, als zu diplomatischen Verhandlungen geeignet, dahin gegeben werden.

Viertens. Das Justiz-Departement, unter Vorsitz des Justiz-Ministers, hat alle jene Geschäfte des Innern, welche vornehmlich die Aufrechthaltung der bestehenden Rechte und Verhältnisse aller Staatsbürger aller Klassen zum Zweck haben; namentlich:

1) Die Oberaufsicht über alle höhere und niedere Gerichte im Lande, und über die gesammte Verwaltung der Streit- und Strafgerechtigkeitspflege, so wie 2) den Vorschlag, oder nach Befinden die Prüfung eines von andern Stellen einkommenden Vorschlags zur Besetzung der höhern und niedern Ju-

fizstellen. 3) Alles, was in die Leitung der Gerichtspolizei einschlägt, mithin auch das dahin einschlagende Tax- und Sportelnwesen, den gerichtlichen Stempfel-Papier-Gebrauch, das Notariats-Wesen, das Depositenwesen, Gerichtsboten, Fürsprecher und Anwälde u. dgl., ingleichem die Ertheilung der Moratorien anlangt. 4) Die ganze Rechts- und Straf-Gesetzgebung (die polizeiliche also ausgenommen) das heißt: jede, womit die Strafe natürlich verbotener Handlungen bestimmt oder geändert, über die Verhältnisse der Staatsbürger unter einander in Bezug auf Mein und Dein Vorschriften gegeben, ihre Handlungen zum Behuf der Gültigkeit-Formen, oder zum Behuf ihrer Deutung in zweideutigen Fällen Normen vorgemessen, oder irgend etwas, was die Art ihrer gerichtlichen Ausführung betrifft, geordnet werden soll. 5) Die zur Regentenamtlichen Cognition erwachsenden persönliche und Familien-Angelegenheiten der Standesherrn und die Oberaufsicht über die ihnen zur Verwaltung überlassenen Staatsgerechtsame und über ihre dazu angeordnete Stellen, mithin die Handhabung ihrer Freiheiten einseits, und die Oberherrlichkeit über sie andererseits. 6) Das gleiche bei dem Adel und allen mit besondern Rechtsverhältnissen versehenen Unterthanen-Klassen, so weit es von den Provinzstellen, denen die Besorgung hievon zunächst obliegt, an die oberste Staatsbehörde erwächst. 7) Alle Lehensachen, es seyen Thronlehen, Ritterlehen oder Kammerlehen (blos gemeine Gutslehen werden als Domainen-Verwaltungs-Gegenstände, wann sie an die Oberst-Behörde erwachsen, durch den Finanzrath erledigt). Jene hingegen sind alle unmittelbar hierher zu ziehen: da künftig nur ein einiger Lehenhof Unseres Großherzogthums bestehen, und in dieser Abtheilung des Geheimenraths besorgt werden soll. 8) Die Hoheits- und Grenzstreitigkeiten mit Standes- oder Grundherren, so lange sie nicht in diplomatischen Wegen in Hinsicht auf Mitbefangenheit eines auswärtigen Staats behandelt werden müssen; ingleichen alle Vorsorge für Erhaltung der Grenzen und Hoheitsrechte, welche in diese Kategorie gehören. 9) Die Aufsicht über die einzu-

richtende Landtafeln oder Erbkauf- und Hypothekenbücher, über Kanzleisäßige Güter und über das Creditwesen der Kanzleisäßigen. 10) Die Reklamationen über Kränkungen wohlerworbener Rechte durch Staatseinrichtungen oder Staatsmaasnahmen aus welcher Stelle diese nun ausgeflossen seyen. 11) Die Ehepolizei, mithin alles, was Leitung oder Auflösung der Ehen und des ehelichen Standes betrifft. 12) Die Direktion des General-Landes-Archivs. 13) Den Vorschlag der Besetzung aller zu dieser Abtheilung gehörigen Stellen und Dienste.

Fünftens. Das Polizei-Departement, unter Vorsitz des Polizei-Ministers, besorgt alles, was die Leitung der einzelnen Staatsbürger und Anstalten zum allgemeinen Staatszweck betrifft, mithin die Staats- und Oberlandes-Polizei in ihrem ganzen Umfang, geistlich und weltlich, wohin alles verfällt, was nicht bestimmt einer der vorigen Ministerialabtheilungen oder dem Geheimen Finanzdepartement zugewiesen wird. Namentlich gehört hierher:

1) Die Oberaufsicht über den Landesbischof und dessen Vikariat, so wie über die protestantische Consistorien. 2) Die Verhältnisse mit dem Römischen Hof und der katholischen Hierarchie. 3) Die Erledigung aller Angelegenheiten, welche Kirchen-, Pfarr- und hohe und niedere Schuldienste betreffen. 4) Die Kirchen-, Schul- und Sittenpolizei, wohin auch alles gehört, was in die Liturgie, das Studienwesen, geistliche Dispensationen und dergleichen einschlägt. 5) Die Oberaufsicht über Universitäten, Lycäen, Gymnasien, Pädagogien und Mittelschulen. 6) Die Sorge für alle dem Kirchen-, und Studien- oder Schulwesen bestimmte Baulichkeiten. 7) Sämmtliche, die allgemeine Landespolizei betreffende Gegenstände, als: die Bevölkerungsliste, Volkszählungen und dergleichen. 8) Die Subjections-Polizei oder alles, was Annahme oder Entlassung der Unterthanen, Aufenthalts-Gestattung für Fremde, Vereigenschaftung zu diesen oder jenen Freiheiten und deren Verleihung und Einweisung in die desfallsige Schranken angeht. 9) Die Grenz- und Mar-

kungspolilizei, nemlich die Vorsorge für richtige Beobachtung und zeitige Verbesserung der Landes-Bann-Guts-Grenzen, und die Leitung aller desfallsigen Angelegenheiten, so lange sie nicht zu einer der vorhergehenden Abtheilungen gehören. 10) Die Gesundheitspolizei, mit der Aufsicht auf die General-Sanitäts-Kommission und alle dahin einschlagende Angelegenheiten, ingleichen auf die Irrenanstalten. 11) Die Feuerpolizei und die Brandversicherungs-Angelegenheiten. 12) Die Straßen-Polizeisachen, Schifffahrtssachen und Strompolizei. 13) Die Handlungs-, Zunft- und Gewerbsangelegenheiten. 14) Die Armenpolizei sammt allem, was die Versorgung der Armen, Kranken, Presthaften und Waisen, inner oder ausserhalb eigenen Anstalten betrifft, also auch die Aufnahme und Behandlung in Spitälern, Waisenhäusern, Arbeitshäusern, und der Gang dieser Anstalten selbst. 15) Die Aufwandspolizei nach allen ihren Zweigen. 16) Die Sicherheitspolizei nebst allem, was zu deren Erhaltung und Wiederherstellung vorzukehren ist. 17) Die sämmtliche Postangelegenheiten. 18) Alle Oberpflegschaftsangelegenheiten, es möge nun von Gemeinden, Kirchspielen, Körperschaften, Staats-Instituten oder einzelnen, wegen Jugend oder Gebrechen in diese Kategorie einrückenden Personen die Rede seyn, sammt der Volljährigkeitsergänzung (venia aetatis) Mundtodt-Erklärung u. s. w. 19) Die Aufsicht auf alle Regierungs-Kollegien oder Polizeistellen in den Provinzen, und 20) der Vorschlag der Besetzung der in ober- oder unterer Ordnung in dieses Fach gehörigen Dienste, oder die Prüfung der von mittlern Stellen dahin kommenden desfallsigen Vorschläge. Solchemnach

Sechstens. Behält das Finanz-Departement, unter dem Vorsitz des Finanzministers, alles, was die Staats-Wirthschaft oder die Vermehrung, Verwaltung und Verwendung der Staats-Einnahmen zum Gegenstand hat; namentlch

1) Die Aufsicht auf die Provinz-Kammern, General- und Provinzialkassen und Staatseinnehmereien und den Vorschlag oder die Vorschlagsprüfung in Bezug auf desfallsige Dienstbesetzungen. 2) Die Leitung der allgemeinen Staats-

Einnahmen und Ausgaben, Verfassung des desfallsigen Staate, die dem Regenten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind, und der jährlichen Bilance über Zunahm und Abnahm des Staatsvermögens, Ausweisung über deren Befolgung oder Ueberschreitung und ihre Ursachen. 3) Die oberste Aufsicht über das desfallsige Rechnungswesen der obern und untern Stellen. 4) Die Besorgung des Staatskredits und Schuldenwesens. 5) Alles, was Erwerbung, Sicherstellung oder Veräußerung der Domainen zum Vorwurf hat. 6) Bewirthschaftung der herrschaftlichen Kammergüter und aller vom Staat betriebenen Gewerbe, Bergwerke, Goldwaschen u. s. w. 7) Desgleichen die herrschaftliche Waldbewirthschaftung sammt allem, was das Floßwesen und den Holzverkauf betrifft. 8) Die Landesherrliche Fischerei- und Jagdangelegenheiten. 9) Die Wald- und Feld-Kultur-Polizei. 10) Das Damm-, Teich- und Fluß-, auch Straßenbauwesen. 11) Die Stadt- und Land-Bau-Polizei. 12) Das Fabrikwesen sowohl, was Anlegung als Förderung und Direktion derselben betrifft. 13) Das Münzwesen und die Münzpolizei. 14) Die Steuerpolizei oder alles, was Vermehrung oder Verminderung oder Veränderung oder Steuer und Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Erhebung betrifft. 15) Oberaufsicht über alle hohe Oberherrlichkeiten oder Abgaben, die von Landeshoheitswegen, seye es überhaupt für den Staat, wie z. E. Pfundzoll, Zoll, Stempelpapier, oder für gewisse bestimmungsmäßige Verwendungen, als: Chaussee-Geld, Frohnd-Geld u. s. w. einzuziehen sind. 16) Die Leitung aller Auflagen auf das Land zu gemeinen Landesbedürfnissen des ganzen oder einzelner Provinzen oder Amtsbezirke. 17) Die Direktion des Marsch- und Transportwesens, auch der Lieferungen für alle Kriegsvölker, besonders für Fremde; immassen für die Einheimische der Kriegsrath das Hauptwesen besorgt. 18) Alle und jede Verpflegssachen und ökonomische Militär-Angelegenheiten, so weit sie vom Kriegs-Kollegium an die Staatsbehörde gebracht werden müssen.

Siebentes. Bei Allem diesem versteht sich von selbst, daß diese Geschäftsvertheilung nicht den Zweck hat, alles an die oberste Behörde zu ziehen, was in eine dieser Rubriken einschlägt, und damit die ganze Staatsverwaltung durch die Oberste verschlingen zu lassen; sondern daß eine Angelegenheit, von welcher Gattung sie nun auch sey, nur alsdann dahin kommen möge, wann sie entweder Personen verbindlich oder frei machen soll, die unmittelbar unter der obersten Behörde stehen, oder wann nach den vorliegenden und ferner demnächst nachfolgenden Ordnungen über die Administration oder mittlere Staats-Verwaltung, diese solche ohne höhere Anfrage abzuthun, nicht ermächtiget ist, oder wann gegen deren Erledigungen, wegen vermeinter Widerrechtlichkeit, Unbilligkeit oder Zweckwidrigkeit ein Rekurs an die höhere Staatsbehörde eintritt, oder wenn aus irgend einem Anlaß darinn, wegen anscheinend gewordener Vernachläßigung der Ordnung eine erkundigende und nach Befinden verbessernde Einschreitung nöthig würde.

Achtens. Wenn Wir hiedurch die in jenem Departement zu besorgende Geschäfte ihm so genau, als es immer möglich zugemessen, auch durch die bei jeder Abtheilung vorausgeschickte Generalnorm der Zuscheidung den Gesichtspunkt angegeben haben, wornach die etwa unbenannten Geschäfte leicht vertheilt werden können, so bleibt Uns in dieser Hinsicht nur noch übrig zu bemerken, daß diejenige Ministerialabtheilung, in welche ein Geschäft gewiesen ist, auch alle desfallsige Ausfertigungen, klein und groß, sie mögen mit oder ohne Regentenamtliche eigene Kenntnißnahme, mit oder ohne Dazwischenkunft des ganzen Geheimenraths-Kollegii verfaßt werden, zu besorgen habe; wohingegen da, wo ein Geschäft wesentlich in zweierlei Departements einschlägt, es nie ohne mündliche Rücksprache mit dem Andern, die von kurzer Hand genommen werden kann und soll, besorgt, die Fertigung aber immer in jenem Rath geschehen muß, wohin es nach seinem Hauptgesichtspunkt gehört, wo aber dieser etwa zweifelhaft

wäre, in jenem der oben in der Ordnung der Benennung der frühere ist.

Neuntens. Alle Unsere Landesstellen, Diener und Unterthanen können sich, es wäre dann, daß sie eine bloße Bitte um freie Gnadenbewilligung anbringen wollten, welche Wir nicht als Regent zu bewilligen hätten, sondern aus Unsern Privatmitteln ertheilen könnten, nur dann an Uns selbst unmittelbar wenden, und mithin auf der Adresse ihrer Eingaben: zu eigenen Handen, bemerken, wenn sie entweder ihre Sache bei dem Ministerium schon angebracht hatten, und ihre Wünsche nicht erreichten, sofort doch Gründe zu haben glauben, durch deren Vorstellung sie hoffen, Uns zu einer andern Resolution bewegen zu können, oder wann sie Vorträge oder Anzeigen an Uns zu machen hätten, die sie Niemand, als Uns Selbst, zuerst anvertrauen zu können vermeinen. Ausser diesen drei Fällen müssen alle Sachen, die an Uns zur Erledigung durch die oberste Staats-Verwaltung gebracht werden sollen, außer der allgemeinen Aufschrift an Uns zugleich die Bemerkung des Departements auf der Addresse enthalten, an welches nach obiger Ordnung die Sache gehört, und nur, wenn der Einsender sich nicht, wohin es gehöre, zu beurtheilen getraut, ist ihm erlaubt, blos die allgemeine Bemerkung: An das Geheimeraths-Collegium, beizusetzen.

Zehentens. Dienet zur Nachricht, daß vorerst und bis auf etwaige Aenderung der Montag für die Sitzungen des Staats-Departements und des Polizey-Departements, der Mittwoch für die Sitzungen des Justiz- und des Finanz-Departements, und der Freitag zu den Sitzungen des vollen Raths bestimmt ist; außerdem aber kleinere und vorbereitende oder Eile habende Sachen an jedem Werktage expedirt werden.

Indem Wir dieses zur allgemeinen Wissenschaft verkünden, versehen Wir Uns auch, daß jeder, den irgend ein Artikel in seinem Theil berühren kann, darnach achte. Daran ge-

schieht Unser Wille. Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 20. März 1807.

Karl Friedrich.

vdt. Frhr. v. Gayling. (L. S.)

Auf Sr. kön. Hoheit Special-Befehl.
L. Winter.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 32 S. 129.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 14 S. 101.
" 15 " 109.
" 16 " 117.
" der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 17 S. 121.

Nr. 745.

Bürgschaften betreffend.

(Nr. 2241. I. S.) Seine königliche Hoheit haben mittelst großherzoglicher hoher geheimer Rathsentschließung vom 13. dieses G. R. Nr. 1256 zu verordnen geruht, daß in den Schwetzinger Amtsorten Alt- und Neulußheim zur Uniformirung derselben mit den alten Landen, die landesherrliche Verordnung vom 7. Februar 1804, Provinzialblatt Nr. 9, 10 und 11 J. 1804, die Form der Bürgschaften überhaupt, und insbesondere jene der weiblichen Bürgschaften und Verbeistandung betreffend, ebenfalls eingeführt werden solle, welches unter dem Beisatz hiermit zur öffentlichen Kenntniß und resp. Nachachtung gebracht wird, daß als Zeitpunkt, von welchem an die besagte Verordnung in den Orten Alt- und Neulußheim ihre volle und ausschliessende Anwendung finden müsse, der 1. Juni laufenden 1807ten Jahrs bestimmt worden seye.

Mannheim den 23. März 1807.

Großherzoglich bad. Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 15 S. 105.

Nr. 746.

An sämmtliche Ober- und Aemter, auch Oberforstämter der bad. Markgrafschaft, sodann an die Oekonomie-Verwaltung Gottsau und sämmtliche Hofgärtnereien dahier, zu Durlach, Ettlingen und Rastatt.

Verminderung der Raupen und Mayenkäfer betreffend.

Zu Verminderung des jeweils durch Raupen und Mayenkäfer verursacht werdenden Schadens findet man sich veranlaßt, sämmtliche Ober- und Aemter, auch Oberforstämter hiermit aufzufordern, dieserwegen zweckdienliche Maßregeln zu treffen, auch mit allem Ernst und Nachdruck darauf zu sehen, daß den dießfalls erlassenen, ältern, längst bekannten Anordnungen hinlängliches Genüge geleistet werde. Decretum Karlsruhe in Cons. Aul. II. S. den 24. März 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 24 S. 97.

Nr. 747.

Warnung und Jagd-Verbot.

Schon lange ist alles Schießen in Feldern oder Wäldern, wie die badische Gesetzgebung 1ster Band, pag. 484, S. 5, deutlich lehrt, bei 10 Reichsthaler Strafe verboten. Durch die Verordnung vom 27. Mai 1805, Provinzialblatt N. 46, wurde das Verbot wegen dem Schießen in den Städten, Ortschaften und in den Gemarkungen bei einer auf 5 fl. verminderten Strafe erneuert, wodurch also um so mehr die Jagd von Seiten unbefugter Personen als gänzlich untersagt anzusehen war.

Demungeachtet ist zur Anzeige gekommen, daß ohne oberforstamtliches Vorwissen und Genehmigung, mithin unerlaubt viele Personen, um Strichvögel zu schießen, welches als unter dem Jagdverbot nicht begriffen, angesehen wird, auf die Jagd ausgehen. Man sieht sich daher veranlaßt, sowohl die

Verordnungen gegen das Schießen überhaupt, als auch die Jagdverbote, als wovon wegen den Strichvögeln keine Ausnahme gestattet wird, mit dem Bedrohen zur genauen Nachachtung hierdurch einzuschärfen, als sonst im Uebertretungsfall nicht nur das Gewehr abgenommen, und die geordnete Strafe ohne alle Rücksicht eintreten, sondern auch bei wiederholtem Vergehen weitere ernstliche Maßregeln, um diesen Unfug abzubringen, unausbleiblich erfolgen werden.

Decretum Karlsruhe den 24. Merz 1807.

Großherzoglich bad. General-Forst-Commission.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 52 S. 101.

Nr. 748.

Allgemeines Verbot für sämmtliche Grosherz. Lande und Unterthanen gegen die Einfuhr und den Handel mit englischen Waaren.

Carl Friedrich ꝛc.

Wir haben durch Unsere Verhältnisse mit auswärtigen, mit Uns verbündeten Staaten Uns bewogen gefunden, in Unserm gesammten Großherzogthum

1) alle mittelbare oder unmittelbare Handels-Verbindung mit England oder englischen Handelshäusern andurch streng zu verbiethen.

2) Auch bei Strafe der Confiskation die Ausfuhr englischer Waaren nach Frankreich eben so, als deren Niederlage in der Absicht, um zu deren Einschwärzung nach Frankreich beförderlich zu seyn, zu untersagen, und

3) Von der Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung an alle Einfuhr von Waaren, die aus England kommen, und den Handel damit einzustellen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 31. Merz 1807. (L. S.)

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 30 S. 121.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 16 S. 113.

Nr. 749.

Rechtsbelehrung über den §. 97 des Strafedicts.

Da man wahrgenommen hat, daß der Art. 97 des Strafedicts, wornach, wenn jemand wegen mehrer verschiedenartiger Verbrechen vor Gericht steht, und nicht schon eines derselben die Todes- oder lebenslängliche Gefängnißstrafe nach sich zieht, wo die geringere Strafe durch die größere verschlungen wird, der Strafe des Hauptverbrechens noch zwei Drittheile der auf jedes der weiters begangenen Verbrechen einzeln gesetzten Strafen zugesetzt werden soll, hier und da auch auf den Fall angewendet wird, wo ein Verbrecher wegen mehreren Diebstählen zu bestrafen ist, so findet man nöthig, andurch zu erklären, daß jener Artikel nach seinem Ausdruck und Sinn nur bei verschiedenartigen, nicht aber bei mehreren gleichartigen nur zu verschiedener Zeit begangenen Verbrechen, wohin mehrere vom nemlichen Verbrecher begangene Diebstähle zu nehmen sind, seine Anwendung finde, bei mehreren gleichartigen oder für gleichartig erklärten Verbrechen aber, wie z. B. nach dem §. 48 des Edikts: Verfälschung und Diebstahl für gleichartig erklärt ist, und aus gleichem Grund jeder Betrug, wodurch aus Gewinnsucht ein Anderer um das Seinige gebracht wird, gleichartig seyn würde, die Strafe lediglich durch Zusammenaddiren der auf jedem einzelnen Verbrechen stehenden Strafe ohne Abrechnung eines Drittels zu berechnen sey. Beschlossen Karlsruhe im großherzoglichen geheimen Rath den 3. April 1807.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 36 S. 153.
„ „ „ Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 16 S. 116.

Nr. 750.

Militär-Ordens-Ertheilung.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg;

Hausen, Möskirch, Hohen-Oven, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Moßbach, sammt Miltenberg, Amorbach, Dûren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim; auch zu Hägnau ꝛc.

Um Unserm gesammten Truppencorps ein abermaliges Merkmal Unserer ausgezeichneten Gnade und eine verstärkte Aufmunterung zur Tapferkeit, Treue und Anhänglichkeit an Unsere höchste Person zu geben, haben Wir gnädigst gut gefunden, einen Unsern Namen führenden militärischen Verdienst-Orden für Generals und Oberofficiers — und zu gleicher Zeit eine Verdienst-Medaille für Unterofficiers und gemeine Soldaten zu stiften, welche durch ausgezeichnete Thaten gerechte Ansprüche auf die Gnade ihres Souveräns, und auf den Dank des Vaterlands sich erworben haben; mit dem Orden sowohl als mit der Medaille eine Gehaltszulage zu verbinden, wozu Wir, was den Orden betrifft, hiermit einen jährlichen Fond aus der Generalkasse aussetzen; die Zulage für die Verdienst-Medaille aber aus der Kriegskasse verabreichen lassen wollen.

Zu Erhöhung des Werths, welchen Wir auf ersagt Unsern Verdienst-Orden gelegt wissen wollen, haben Wir die Würde eines Großmeisters desselben in eigener Person übernommen, und lassen die Statuten bekannt machen, welche sowohl dem Orden selbst, als der eben gedachten Ehrenmedaille zur Grundlage dienen sollen, indem zugleich die Namens-Verzeichnisse über die Conferirung dieser beiderlei Ehrenzeichen bekannt gemacht werden. Gegeben Karlsruhe den 4. April 1807.

Karl Friedrich.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 34 S. 145.

Nr. 751.

Holzversteigerung betreffend.

(II. S. 2507.) Se königl. Hoheit haben unterm 19. März gnädigst beschlossen, daß in der Pfalzgrafschaft die Abschließung

der Kontrakte über Holzverkäufe aus Gemeindswaldungen und ebenso die Holzversteigerungen in solchen nicht mehr, wie es sonst dort geschehen, durch die Aemter, sondern zu Verminderung der Kösten und zur Erwirkung einer gleichen Administration mit den übrigen Landestheilen lediglich und allein durch die Oberforstämter, welche allein den Werth des Holzes zu ermessen im Stande seyen, und also der Steigerung doch beiwohnen müssen, nach den Regeln der Forstwirthschaft unter der geordneten oberen Direktion vorgenommen werden, und die betreffenden Aemter nur für die gute Verwendung des Erlöses zu sorgen haben sollen; welche höchste Entschließung sämmtlichen Aemtern und Gemeindsvorstände bekannt gemacht wird. Mannheim den 4. April 1807.

Großherzoglich bad. Hofrath.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 17 S. 125.

Nr. 752.

Ausleihung von Heiligen-Capitalien betreffend.

Die Untersuchung des heiligen Vermögens bei verschiedenen katholischen Gemeinden hat gezeigt, daß mehrere Capitalien auf Handschriften und Nachhypotheken ausgeliehen seyen; die heiligen Pfleger und Kirchenvorstände werden auf dieses gesetzwidrige Verfahren aufmerksam gemacht, und wird die Verordnung hiermit erneuert — kein Geld auf Handschriften oder Nachhypotheken künftig auszuleihen, und jene Capitalien, wofür nur Handschriften und Nachhypotheken ausgestellt sind, bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit sogleich aufzukünden, oder auf erste gerichtliche Sicherheit verlegen zu lassen.

Bruchsal den 13. April 1807.

Großherzogl. bad. kathol. Kirchen-Commissions-Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 35 S. 149.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 18 S. 129.

Nr. 753.

Herabsetzung des Werths der ausländischen nicht konventionsmäsigen Sechs-Kreuzer- und Groschen-Stücke betreffend.

Zur Verhinderung des Eindringens fremder geringhaltiger Scheidemünze und zu Erhaltung der Ordnung im Münzwesen werden andurch alle ausländische nicht konventionsmässige Sechskreuzerstücke auf Fünf und einen halben Kreuzer, und alle auswärtige nicht konventionsmässige Groschen auf Zwey und einen halben Kreuzer, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an — nicht blos bey den herrschaftlichen Kassen, sondern für den allgemeinen Verkehr überhaupt herabgesetzt und dabei angefügt, daß nach Verfluß eines halben Jahrs alle ausländische Groschen, so wie überhaupt alle Silberkreuzer gänzlich werden verrufen werden; wornach sich Jedermann zu benehmen, und sämmtliche Behörden über den Vollzug dieser Anordnung gebührend und genau zu wachen angewiesen werden. Beschlossen Karlsruhe den 15. April 1807.

Beym Großherzoglichen Geheimen Finanzrath.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 35 S. 149.
" des obern Fürstenthums " " 17 " 124.
" " " Pfalzgrafschaft " " 18 " 129.

Nr. 754.

Ratifizirter Austausch und Purificationsvertrag zwischen Baden und Würtemberg.

Seine königliche Majestät von Würtemberg und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben zu Vollendung des, mittelst einer zu Regensburg abgeschlossenen Konvention vom 10. Dezember 1802 beschlossenen und hierauf durch unterzeichnete königlich würtembergische und großherzoglich badische Bevollmächtigte bis zum Abschluß verhandelten auch in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 17. October 1806 bereits durch wirkliche Abtretung der beiderseitigen Tausch-

gegenstände und die nachgefolgte Besizergreifung vollzogenen Tauschgeschäfts in erwähntem Staatsvertrage, Art. 6 die Uebereinkunft getroffen:

„Daß zur näheren Bestimmung der bereits im wesentlichen bei den ältern Tauschverhandlungen verabredeten Bedingungen, unter welchen die Abtretung der Tauschgegenstände geschehen solle, so wie zur vollständigen Evalvation aller gegenseitig abgetretenen Objekte, unmittelbar nach vollendeter Immission in dieselben Bevollmächtigten der beiden Allerhöchst und höchsten Höfe zusammen treten sollen, um die lezte Hand an die Sache zu legen, mithin zuerst die Evalvation der noch zu bilanzirenden Gegenstände zu berichtigen, sodann unter Zugrundlegung der ehehin stipulirten 40,000 fl. welche Seine königliche Majestät von Würtemberg an Seine königliche Hoheit den Großherzog von Baden heraus zu bezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilanzirten Werths der beiderseits neu hinzugekommenen Gegenstände das alsdann sich ergebende Verhältniß zu berechnen, nach dem Resultat derselben aber, je nachdem sich auf königlich würtembergischer oder großherzoglich badischer Seite ein Ueberschuß zeigen wird, über die Ausgleichung desselben übereinzukommen, und alle übrigen nach der Natur dieses Geschäfts und der einzelnen Gegenstände noch weiter erforderliche Bestimmungen festzusetzen, auch insbesondere wegen der Dobler und Ebersteiner Gränzirrungen das nöthige einzuleiten, das ganze Geschäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortzusetzen und auf beiderseitige Ratifikation eine endliche Uebereinkunft abzuschließen.

Um nun in Gemäßheit dieser Konvention das ganze Tauschgeschäft zu seiner gänzlichen Vollendung zu bringen, haben unterzeichnete Bevollmächtigte und zwar:

Auf königlich würtembergischer Seite der geheime Legationsrath von Reuß, Ritter des königlichen Civil-Verdienstordens,

Der Hof- und Finanzrath von Weisser, Ritter des kön. Civil-Verdienstordens, und

Der Hof- und Finanzrath von Weckherlin, Ritter des königl. Civil-Verdienstordens,

Auf großherzogl. badischer Seite aber der geheime Hofrath Sensburg

Den erhaltenen allerhöchst und höchsten Befehlen gemäß, die Unterhandlungen hier in Eßlingen fortgesezt, und unter Beziehung auf die bei Eröffnung des Tauschgeschäfts gegen einander ausgewechselten Vollmachten, auf Ratifikation ihrer beiderseitigen Höfe folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

I. Abschluß über das ganze würtemberg-badischen Tausches, mit Einschluß einiger neu hinzugekommenen Gegenstände.

§. 1. Zu Vollendung des Evalvationsgeschäfts, als der Grundlage eines endlichen Abschlusses über den ganzen zwischen beiden Höfen abgeschlossenen Tausch, hat man, nach Maßgabe der angeführten Bestimmung des Staatsvertrags, zuerst die Bilanzen und Taxationen derjenigen beiderseitigen Tauschgegenstände zu berichtigen gesucht, welche zu den in den ältern Tauschverhandlungen schon begriffenen Gegenständen, nach den neuerlich eingetretenen Verhältnissen und den Bestimmungen des erwähnten Staatsvertrags noch weiter hinzukommen sind.

An solchen wurden von königlich würtembergischer Seite vorzüglich der Ort Nußbaum, die ehemalig deutschordenschen Zehendantheile zu Grünwetterspach und Mutschelbach,

Die Steuer und andere Gefälle aus den auf Dietlinger Markung gelegenen Birkenfelder Gütern, und die Zehenden in dem von Gemmingenschen Gebiet im Hagenschies, auch

Die Dertinger Gefälle zu Gochsheim.

Auf großherzoglich badischer Seite hingegen

Die Rittersteueren zu Neuhausen und Pfauhausen,

Die Schaffnerei Horb, nach Abzug des schon unter den ältern Tauschgegenständen begriffenen Theils derselben,

Das Weiler Unterniebelspach nebst den unter den ältern würtembergischen Tauschgegenständen begriffen gewesenen nun aber an die Krone Würtemberg wieder zurückfallenden Gefällen daselbst in Aufrechnung gebracht, und zu Bewirkung

eines endlichen Abschlusses, unter Zugrundelegung der ehehin stipulirten Summe von 40,000 Gulden, sich gegenseitig Evalvationsberechnungen mitgetheilt, hierauf aber wegen endlicher Ausgleichung der sämmtlichen alten und neuen Tausch-Gegenstände sich dahin vereinigt, daß von der Krone Würtemberg an den großherzogl. badischen Hof noch eine baare Summe von Neuntausend Gulden auf Georgii 1807 hinausbezahlt werden, hierdurch aber nicht nur die gesammten Evalvationsgegenstände, sondern auch die bei den abgetretenen Beamtungen befindlichen Mobilien und Baulichkeiten völlig kompensirt, auch die königlich würtembergischen Seits vorgebrachte Forderungen in Betreff der Tuttlinger Okup. Kosten und der rückständigen Erbestand-Gelder von Sponeck abgethan seyn sollen.

In Ansehung der beiden Höfen in den gegenseitigen Landen zuständigen Kapitalien aber ist man, da dem großherzogl. Hause Baden eine größere Summe in den königlich würtembergischen Staaten, als der Krone Würtemberg in den großherzoglich badischen zusteht, dahin übereinzukommen, daß nicht sämmtliche Aktivkapitalien gegenseitig übernommen werden, sondern großherzoglich badischer Seits an die Krone Würtemberg nur so viel Kapitalien abgetreten werden sollen, als diese an Baden übergeben kann.

§. 2. In Gemäßheit dieser Uebereinkuft werden von der Krone Würtemberg die sämmtlichen Zehenden der Kellerei Heimsheim und der Herrenalbischen Pflege Mercklingen in dem ganzen von Gemmingenschen Vogteigebiete am Hagenschies mit allen andern Rechten, Gefällen und Gebäuden, wie solche in den darüber vorgelegten zweien Bilanzen benannt sind, ingleichen die Herrenalbischen oder Oertingenschen Gefälle in Gochsheim an das Großherzogthum Baden abgetreten.

§. 3. Auf gleiche Weise tritt das Großherzogthum Baden an die Krone Würtemberg ab: die Schaffnerei Horb mit allen davon abhangenden Zehenden und andern Gefällen, Rechten und Gebäuden, wie solche in der hierüber gefertigten neueren Bilanz enthalten sind.

§. 4. Auch werden die Orte Grünwetterspach, Mutschelbach, Neuhausen und Pfauhausen nunmehr dergestalt für purifizirt erklärt, daß der ehemalige deutschordensche Zehendantheil zu Grünwetterspach und Mutschelbach dem Großherzogthum Baden, und die ehemalige Rittersteuer in Neu- und Pfauhausen der Krone Würtemberg überlassen ist.

Was hingegen das bewegliche und unbewegliche Vermögen des nun aufgehobenen Frauenklosters zu Neuhausen betrifft, welches, nach dem Staatsvertrag vom 17. Okt. 1806 nach vorgängiger Evalvation, ebenfalls an die Krone Würtemberg übergehen sollte: so hat man großherzoglich badischer Seits sich bereitwillig erklärt, das erwähnte Klostervermögen ausser dem Tausch zu lassen, mithin auch den Unterhalt der 6 Klosterfrauen auf den großherzoglichen Fiskus zu übernehmen, welches man dann königlich würtembergischer Seits sich ebenfalls gefallen ließ.

§. 5. Von Seiten Badens wird die königlich würtembergische Finanzkammer von aller Kriegsschadens-Konkurrenz aus den vormals zum Kirchengut gehörig gewesenen nunmehr ebenfalls an Baden überlassenen Besitzungen zu Bruchsal, welche an die Stadt Bruchsal noch zu bezahlen seyn möchten, vollkommen freigesprochen.

§. 6. Da man in den Tauschhandlungen von den Jahren 1804 und 1805 schon beiderseits einverstanden war, daß die königlich würtembergische Lehnsherrlichkeit über das von Bettendorfische 1/6 Zehends zu Oestringen, und die großherzoglich badische Lehensherrlichkeit über die von Sturmfederische zwei Lehenshöfe zu Ingersheim gegen einander abgetreten werden sollen, diese wechselseitige Cession aber nur aus Versehen in dem Staatsvertrag vom 17. Okt. v. J. nicht ausgedrückt, immittelst aber schon besondere Cessions- und Ueberweisungsurkunden gegen einander ausgewechselt worden sind, so hat es hiebei dergestalt sein Bewenden, daß die Krone Würtemberg keinen weitern Anspruch auf das von Bettendorfische 1/6 Zehends zu Oestringen, und das Großherzogthum Baden keinen

weitern Anspruch auf die von Sturmfederische Lehenhöfe zu Ingersheim mache.

II. Nähere Bestimmung der Verhältnisse in Ansehung der abgetretenen Orte, Güter, Rechte und Gefälle.

§. 7. Was nun die nähere Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse in Ansehung der abgetretenen Orte und deren Einwohner betrifft, so ist zwar in Ansehung der bisherigen Verbindung derselben mit den Aemtern, deren Bestandtheile sie waren, die gänzliche Auflösung derselben eine nothwendige Folge der — dem neuen Souverain nun darüber zustehenden vollen Souverainität.

Da aber nach der Natur einer Gesellschaft mehrerer bürgerlicher Gemeinheiten, als moralischer Personen, die auf dem ganzen liegenden Schulden allen einzelnen Gemeinden, nach dem Verhältniß des zwischen denselben hergebrachten Beitragsfußes, gemein sind, so sind die austretenden Gemeinden schuldig, nicht nur ihre Beiträge an dem auf das laufende Jahr von Georgi 1806 bis 1807 umgelegten oder noch umzulegenden Amtsschaden zu entrichten, sondern auch einen verhältnißmässigen Antheil an den nach Abzug des Aktivvermögens etwa übrig bleibenden Schulden des Amts zu übernehmen. Es wird daher die Verfügung getroffen werden, daß eine genaue Berechnung über den Aktiv- und Passivstand solcher Aemter entworfen, und der Antheil der abgetretenen Orte nach dem Steuerfuß bestimmt werde.

Ueber die Zahlungstermine werden sich die Vorsteher der abgetretenen Orte mit den Amtsvorstehern vereinigen.

Sollen sich hierüber, oder auch über die Berechnung des Aktiv- und Passivstandes des Amts, oder über Bestimmung der Quote des abgetretenen Orts, Anstände ergeben, so wird man dieselbe durch einen gemeinschaftlichen Zusammentritt der beiderseitigen Beamten zu heben suchen.

Wenn diese Orte, nach den Anordnungen ihres nunmehrigen Souverains in neue Verbindung mit Amtskorporationen eintreten; so werden dieselbe zu einiger Theilnahme an den

ältern — vor ihrer Einverleibung in dieselben schon vorhanden gewesenen Schulden solcher Korporationen angehalten werden.

§. 8. In Ansehung der auf den beiderseitigen Staaten liegenden allgemeinen Landesschulden hingegegen, werden die abgetretenen Orte von ihrer bisherigen Verbindlichkeit, zu deren Tilgung beizutragen gegenseitig entbunden.

§. 9. Alle abgetretene Orte, welche vorher in der königlich würtembergischen, oder der großherzoglich badischen Brandversicherungsgesellschaft gestanden sind, bleiben bis Georgii dieses Jahrs in ihrem bisherigen Verband, bezahlen also auch zu dieser Kasse den sie treffenden Antheil zu Vergütung der Brandschäden, welche bis Georgii 1807 vorgekommen sind.

Von diesem Termin an gehen sie ohne weiters in die Brandversicherungsgesellschaft des neuen Staats mit dem bisherigen Gebäude-Anschlag über, jedoch unbeschadet der Modifikationen, welche in der Folge noch, nach den bestehenden Gesezen des neuen Staats, welchem sie nun angehören, für nöthig erachtet werden.

§. 10. Beiden Souverains steht zwar frei, in den abgetretenen Orten eine neue Gesezgebung einzuführen, Sie werden aber in solchem Fall die Verfügung treffen, daß die von den Einwohnern dieser Orte bis dahin unternommene Handlungen und ihre daher entspringende Verhältnisse als die aus der ehelichen Gütergemeinschaft herrührende Rechte, das Erbfolgerecht der Eheleute die ohne besondere Verträge einander stillschweigend auf das Landrecht geheirathet haben, die Kauf- und Tauschverträge, Schuld- und Unterpfandsverschreibungen, Testamente und dergleichen in vorkommenden Fällen nur nach den bisher in erwähnten Orten gültig gewesenen Gesezen beurtheilt werden sollen.

§. 11. Was die dermaligen geist- und weltlichen Diener in den gegenseitig abgetretenen Ortschaften betrifft; so bleiben

a) der Pfarrer und der Helfer zu Unteröwisheim, die Pfarrer zu Gochsheim, Alt-Losheim, Waldangeloch, Oberacker und Nußbaum in ihrer bisherigen Verbindung mit dem geistl. Wittwenfiscus im Königreich Würtemberg. In dessen

Gemäßheit sind sie auch in Zukunft verbunden, die bestimmten Beiträge nach den bestehenden Gesezen des Instituts fortzureichen. Der großherzoglich badische Hof versichert die richtige Bezahlung des Sterbquartals an den Wittwenfiscus auf Absterben eines oder des andern der obbenannten Geistlichen (mit Einschluß der kürzlich durch Sterbfall erledigt gewordenen Pfarrei Grünwettersbach) nach den in der Kompetenz vom Jahr 1793 verzeichneten Besoldungstheilen, jedoch nach den Preisen, wie sie während des Sterbquartals koursirend seyn werden.

b) Von weltl. Dienern, welche von königl. würtembergischer Seite übernommen werden, bleiben der vormalige Staabsamtmann und der Oberförster zu Neuhausen gleichfalls in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Wittwenkasseninstitut zu Bruchsal, insofern sie fortfahren, die geordneten Beiträge nach den Regeln des Instituts zu entrichten.

Sollte bei dieser Wittwenkasse ein Sterbquartal dermal herkömmlich seyn; so wird die Bezahlung desselben, nach dem dermaligen Verhältniß der Besoldung von königlich würtembergischer Seite gleichfalls zugesichert.

§. 12. Die Stabs- und Kameralbeamten werden bei dem Genuß ihrer bisherigen rechtmäßigen Besoldung und Emolumente in quali et quanto gelassen.

Auch wird denselben auf den Fall, wenn man zu Veränderungen in der Administration, mithin zu Versetzung oder Pensionirung derselben sich veranlaßt sehen sollte, die Belassung bei ihrem vorigen Amtseinkommen oder der Besiz einer andern Stelle mit gleichem Gehalt zugesichert. Jedoch findet die Versetzung bei denjenigen Beamten nicht statt, welche bereits in einem hohen Alter stehen, oder neben ihrem bisherigen herrschaftlichen Amte wegen der Unzulänglichkeit des Diensteinkommens noch andere Nebenämter als Nahrungsquelle gehabt haben.

§. 13. Nach einer besondern Uebereinkunft werden die Gefälle, welche ein Gegenstand der ältern Tauschunterhandlungen

sind, für Rechnung des abtretenden Theils noch bis Georgii d. J. administrirt.

Es haben daher die Beamten bis auf diese Zeit hin, ihrer vorigen Herrschaft Rechnung abzulegen.

Auch bleiben sie in Beziehung auf ihre bisherige Administration in ebendemselben Verhältniß wie zuvor, so daß auch mit Umgehung der Behörde, welcher sie jezt untergeordnet sind, von ihnen Berichte erfodert, oder sie zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit in Absicht auf ordnungsmäßige Rechnungsablegung erinnert werden können.

Es werden ihnen daher auch ihre Amtskautionen nicht eher ausgefolgt, als bis sie über ihre Verwaltung Rechnung abgelegt, und hierüber ihr Absolutorium erhalten haben.

§. 14. In den zufolge der ältern Tauschunterhandlungen abgetretenen Ortschaften bleiben der vorigen Herrschaft alle Ausstände an Geld und Naturalien, welche bis Georgii d. J. noch nicht eingetrieben seyn werden, und welche in den Rechnungen des abgetretenen Beamten laufen. Den Ortsbeamten wird es zur Pflicht gemacht werden, den Einzug dieser Ausstände sich eben so sehr, als wenn es ihre jezige Herrschaft beträfe, angelegen seyn zu lassen, die eingehenden Gelder an diejenige Beamtung, welche ihnen noch angewiesen werden wird, zu liefern, bei eingehenden Naturalausständen für deren Verkauf, in sofern es verlangt würde, oder für derrn Ablieferung an die Behörde zu sorgen, am Ende jeden Jahrs über die noch ausstehenden Posten ein verurkundetes Verzeichniß zu übergeben, auch über die Umstände der Schuldner auf Verlangen pflichtmäßige Zeugnisse zu ertheilen.

§. 15. Die jeweiligen Kauf- und Verkaufverträge, welche die auf Dietlinger Markungen liegenden Birkenfelder Güter und Waldstücke betreffen, sollen in Zukunft bei dem Ortsgericht in Dietlingen oder bei dem Oberamt Pforzheim unmittelbar sowohl zur gerichtlichen Erkenntniß darüber, als der herkömmlichen Taxen wegen, bei der in den badischen Gesezen darauf bestimmten Strafe, angezeigt werden. Zu dem Ende werden die nöthigen Weisungen an das königlich würtember.

gische Oberamt Neuenbürg zur weitern Kundmachung an die Gemeinde Birkenfeld erlassen werden.

§. 16. Wenn wegen der wechselseitig abgetretenen Gebäude für ein neues Bauwesen oder wegen Repartitionen, die vor der Abtretung unter vorangegangener Legitimation geschehen sind, noch Baukosten zu bezahlen sind; so liegt solches den vorigen Eigenthümern des Gebäudes ob. Man wird daher, sobald die desfallsigen Kostenverzeichnisse eingekommen sind, die Moderation und Dekretur zur Ausbezahlung ohne Aufenthalt besorgen.

§. 17. Zu näherer Bestimmung des Art. 8. des Staatsvertrags vom 17. Okt. v. J. hat man sich dahin verglichen, daß wenn in Lagerbüchern abgetretene und nicht abgetretene Orte in einem Bann beisammen sind, diese, insofern es thunlich ist, von einander getrennt werden sollten, damit jeder Theil über die ihm zugefallene Orte die Originalurkunde erhalte.

Sollte eine Trennung nicht geschehen können, so werden solche Bücher als Documenta communia angesehen, ihre Aufbewahrung steht demjenigen Theil zu, welcher das meiste Interesse dabei hat, und derselbe giebt dem andern Theil beglaubte Abschriften.

Was andere Aktenstücke, Protokolle und dergleichen betrifft, welche ebenfalls vermischten Inhalts sind; so wird derjenige Theil, welcher im Besiz dieser Aktenstücke bleibt, auf jedesmaliges Verlangen dem andern Theil beglaubte Abschriften mittheilen.

§. 18. Beide kontrahirenden Höfe machen sich zwar in Gemäßheit der Regensburger Präliminärkonvention Art. 8. verbindlich, wegen der abgetretenen Orte, Güter, Rechte und Gefälle einander gegen alle Ansprüche eines Dritten die Gewähr zu leisten. Um aber die gegenseitigen Verhältnisse hierüber nicht allzulang einiger Ungewißheit auszusetzen, ist man dahin übereingekommen, daß diese Verbindlichkeit nur auf die nächsten 3 Jahre beschränkt seyn soll. Nach Verfluß

dieser 3 Jahre ist kein Theil dem andern zu einer Gewährleistung verbunden.

III. Vertauschung einer gleichen Summe von Kapitalien in den gegenseitigen Staaten.

§. 19. In Ansehung der, von beiden Höfen nach dem ersten §. einander abgetretenen Paßivkapitalien, welche in den Beilagen unter Lit. A. und B. verzeichnet sind, steht ein Theil dem andern für die Richtigkeit und Güte dieser Schulden nach ihrer dermaligen Beschaffenheit. Künftige Zufälle hingegen, wodurch ein Schuldner mit oder ohne Schuld in Zahlungs-Unvermögenheit gesezt werden kann, gehen auf Gefahr des nunmehrigen Eigenthümers um so mehr, als jeder Theil es in seiner Hand hat, in Zeiten die geeigneten Maasregeln für Zahlungssicherheit zu nehmen.

In Betreff der Zinsraten ist bedungen, daß obschon die nächsten Zinsen zu verschiedenen frühern oder spätern Terminen fällig werden, solche doch vom 22. April an einander gegenseitig ohne besondere Aufrechnung überlassen werden sollen.

§. 20. Da das großherzogliche Haus Baden in Neu- und Pfauhausen, Grosgartach und im Konzenbergischen noch mehrere Aktivkapitalien behält: so wird königlich würtembergischer Seits schleunige Justizpflege gegen morose Schuldner, sowohl in Ansehung der Zinse, als der aufgekündeten Kapitalien zugesichert, und gleiche Zusicherung auch wegen rückständiger Güterkaufschillinge ertheilt: Auch wird der Uebersendung dieser Zins- und Kapitalgelder kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

IV. Vertauschung der großherzogl. bad. Waldungen auf dem Dobel gegen königl. würtembergische Waldungen an der Alb und im Hirschkopf.

§. 21. Da das großherzogliche Haus Baden in und um den Dobel mehrere von dem würtembergischen Territorium umschlossene Waldungen besessen hat, so ist man, um den Grundsaz der Epuration auch bei diesem Gegenstande in An-

wendung zu bringen, über folgenden Waldtausch übereingekommen:

Es treten nemlich des Herrn Großherzogs von Baden königl. Hoheit an die Krone Würtemberg ab:

a) folgende Waldungen:

b) Die herrschaftlichen Gebäude und Güter an dem Dobel

der Raierbrand	163 Mrg.	2 V.	18 Ruth.
Fiberg	484 —	2 —	73 —
Kriegswald	374 —	1 —	18 —
Espachwald	352 —	2 —	25 —
das Frauenwäldlen	18 —	3 —	20 —
Hernenäterle	105 —	1 —	27 —
der Hüttenwald	477 —	2 —	4 —
Zusammen	1976 Mrg.	3 V.	35 Ruthen

badischen Messes, und

dagegen überläßt die Krone Würtemberg an das großherzogl. Haus Baden folgende Waldungen:

im Hirschkopf	400 Morg.
Unterwald	730 —
Mutterthal, Sägberg, Hardwald	546 — 3 V. 35 Ruth.
Zusammen	1676 Morg. 3 V. 35 Ruthen.

badischen Messes.

§. 22. Jeder Theil erhält die ihm überlassenen Waldungen mit voller Souveränität, Eigenthum, Forst- und Jagdrechten, auch dem darauf stehenden Holz.

§. 23. Der Meßgehalt der von Baden abgetretenen Waldungen wird durch eine neue Vermessung genauer untersucht, und nach diesem Erfund der von Würtemberg abzutretende Flächenraum definitiv bestimmt werden. Beiderseitige Waldbezirke werden versteint und in Karten gelegt. Diese Geschäfte geschehen auf gemeinschaftliche Kosten und jeder Theil wird hiezu einen verpflichteten Geometer ernennen.

§. 24. Bei der Abscheidung der von Würtemberg abgetre-

tenen herrenalbischen Waldungen wird folgende Grenzlinie, in soweit der neue Erfund des Messes nicht eine nothwendige Abänderung veranlassen sollte, zur Norm angenommen: Man wird nemlich in Ansehung der vom Unterwald abgegebenen 730 Morgen bei dem Holzbrunnen anfangen, von da auf das nächste Eck des Neusazer Feldes und an diesem fort bis dahin gehen, wo der Neusazer Weg oder die Hauptstraße von Neuenbürg nach Herrenalb in den Eichwald, die Scheidfuhren genannt, einfällt. Von hier wird sodann die Grenze des Tannenwaldes bis zu dem auf würtembergischer Seite bleibenden Eichelgarten zur badischen Gränze angenommen. Von dem Eichelgarten an, zieht sich die Linie, hinter den Rotensoler Gütern vorbei, in die Klinge vom Mutterthal, wodurch der an Baden abgetretene Theil vom Unterwald und Mutterthal abgegränzt ist, und wobei übrigens die Gränzen soviel möglich regulär geführt werden. Vom Mutterthal zieht sich die Linie an den Steinhäuslen vorbei, in den Sägberg, bei welchem die Gränze des Walds als Theilungsgränze angenommen wird, die sich sodann von dem Sägberg in dem Hardwald fortzieht, von welch leztrem Wald so viel an Baden überlassen wird, als zu Ergänzung der abzutretenden Fläche, nach Abzug der im Hirschkopf abgegebenen 400 Morgen, noch erforderlich ist; jedoch dergestalt, daß oberhalb an der Bernbacher Straße für Würtemberg ein Streifen von 2 bis 3 Ruthen sich eigenthümlich vorbehalten wird. Bei Vermessung der von Baden abgetretenen Waldungen, werden diejenigen herrschaftlichen Güterpläze, welche in den Gränzen jener Waldbezirke eingeschlossen sind, in das Waldmeß eingerechnet.

§. 25. Für die unbestrittene Territorialhoheit, welche Würtemberg mit seinen abgetretenen Waldungen an Baden überläßt, so wie für diejenige Holzdienstbarkeit, nach welcher die Sägmüller in der Eiach alle Jahre 200 Sägklöze gegen Bezahlung von 15 kr. per Stück aus den Eiberg-Waldungen zu fordern hat, erhält die Krone Würtemberg, wie oben zu ersehen — 300 Morgen Walds mehr, als sie abtritt. Hingegen wird sich zu keiner weitern Uebernahme einer Holzdienst-

barkeit verstanden, vielmehr ist bedungen, daß, im Fall sich in der Folge zeigen würde, daß eine dermalen unbekannte Holzabgabe, oder das Recht Holz zu lehen, auf den badischer Seits abgetretenen Waldungen ruhte, dieses onus auf die eigenthümlich bleibenden Waldungen von Baden übernommen, und wenn dies je nicht möglich seyn sollte, die Krone Würtemberg hiefür hinlänglich entschädigt werden solle.

Gleiche Verbindlichkeit übernimmt auch Würtemberg in Absicht auf diejenige Holzdienstbarkeiten, die etwa auf den an Baden abgetretenen Waldungen ruhen möchten, der Zeit aber unbekannt sind; wie dann insbesondere das Holz, welches die Herrenalbischen Unterthanen bisher aus dem Unterwald empfingen, ihnen in andern dorten gelegenen würtembergischen Waldungen angewiesen werden wird.

§. 26. Zur gänzlichen Ausgleichung des gegenseitigen Waldwerths, so wie zum Ersaz der badischen Seits auf dem Dobel überlassenen herrschaftlichen Gebäude werden von der Krone Würtemberg an das großherzogliche Haus Baden

2000 Klafter Buchenes und
3000 Klafter Tannen-Holz

innerhalb 4 Jahren unentgeldlich abgegeben, und zwar das Buchenholz in den Herrenalbischen Waldungen Thenschach, Pfohlwald und Bottenberg, das Tannenholz hingegen aus dem Wurstberg und aus den bereits genannten Waldungen nur so viel, als es das Bedürfniß der Einwohner von Bembach erlaubt.

§. 27. In Absicht auf die Abgabe dieses Holzes werden folgende nähere Bestimmungen gemacht:

a) Der Holzschlag soll dergestalt geführt werden, daß in den ersten 3 Jahren jährlich 500 Klafter buchenes und 800 Klafter tannenes, und im 4ten Jahr 500 Klafter buchenes und 600 Klafter Tannenholz abgegeben werden.

b) Ist das Scheiderholz, nach vorgängiger Ausgleichung des königl. Oberforstamts Neuenbürg, durch tüchtige von Seiten Badens anzustellende und zu bezahlende, von dem erwähnten Oberforstamt aber zu beeidigende Holzhauer zu hauen und

aufzumachen, und durch beeidigte Setzer, welche zur Hälfte von Baden angestellt werden können, setzen zu lassen, und zwar nach dem im Herrenablischen eingeführten Holzmeß, die Klafter 6 Schuh hoch und weit, und 4 Schuh Scheid-Länge sammt den Schrott.

c) Zu den Buchen-Scheiderholz werden keine Brügel, sondern nur solche Missel ausgespalten, welche 6 Zoll und darüber im Durchmesser halten.

d) Wird man sich großherzoglich badischer Seits nicht entziehen, den mit diesen Holzabgaben bemühten Forstoffizianten die geordnete Stamm-Miethe zu gewähren.

e) Der Holzabstich und die Uebergabe sind gemeinschaftlich durch die beiderseitigen Oberforstämter vornehmen zu lassen.

f) Das zur Wegeinrichtung für den Transport des Scheiderholzes erforderliche Holz wird zwar würtembergischer Seits abgegeben, jedoch unter der Bedingung, daß dasselbe, so wie der Schlag vorrückt, aufgemacht, und zu dem übrigen Holz gesezt werde. Auch wird man würtembergischer Seits für den Landtransport dieses Holzes bis zur Alp oder bis an die badische Landgränze gegen Mosbronn einen angemessenen Weg auszeichnen, und spricht Baden von einem Ersaz desjenigen Schadens frei, welcher etwa durch diesen Transport, so lang der ausgezeichnete Weg eingehalten wird, an Privatgütern verursacht werden sollte, so wie hingegen von Seiten Badens für einen Schaden, der durch einen zu unschicklicher Jahrszeit unternommenen Transport, oder aus Verschulden der Transportirenden verursacht werden sollte, Vergütung zugesichert wird. Damit aber alles zu einer Jahrszeit geschehe, die beiderseits schon vor der Hand für schicklich anerkannt ist, so sollen die beiderseitigen Oberforstämter über die Zeit des Fällens, Abstichs und Transports miteinander übereinkommen.

§. 28. Das bereits gefällte und zu Boden liegende Holz bleibt jedem Theil in den von ihm abgetretenen Waldungen eigenthümlich, hingegen ist festgesezt: daß bis zur Finalisirung der ganzen Waldabtheilung in den vertauschten Waldungen

von nun an alle Holzfällungen durchaus eingestellt, und hierzu unverzüglich die nöthigen Einleitungen getroffen werden sollen.

§. 29. Den in den beiderseitigen Waldungen zu Waide und Ekerich berechtigten Kommunen, werden ihre Rechte, so wie sie solche bisher ausgeübt haben, vorbehalten. Damit aber jeder Theil zuverläßige Kenntnisse von dem Umfang des Rechts und Besizstandes dieser Dienstbarkeit erhalte, werden darüber die näheren und offiziellen Notizen und Belege aus den gegenseitigen Registraturen und Archiven mitgetheilt werden.

§. 30. Da dasjenige Holz, welches aus den durch Tausch an Baden abgetretenen Waldungen von diesem Hof auf dem Alpfluß künftig verflozt werden wird, durch einen Theil des würtembergischen Territoriums geht, so wird königl. würtembergischer Seits die Versicherung gegeben, daß dieses Durchflözen frei und ungehindert geschehen könne, und nie einige Abgabe dafür verlangt werden soll, der großherzoglich bad. Hoheit übernimmt hiedurch die Verbindlichkeit, den Schaden, der durch jenes Flözen auf irgend eine Weise an Grundstücken verursacht werden sollte, den Eigenthümern zu ersetzen und die Bestimmung des Schadenersazes, im Fall sich hierüber Anstände erheben sollten, welche mit denselben nicht gütlich beigelegt werden könnten, den würtembergischen Behörden zu überlassen.

§. 31. Zum Transport des Holzes aus den abgetretenen und besonders zu umsteinenden 400 Morgen im Hirschwald, kann man sich großherzoglich badischer Seits des von da über den Hirschkopf an die Enz führenden Wegs bedienen, und wird königl. würtembergischer Seits nie Anstand oder Hinderniß dagegen gemacht, noch eine Abgabe dafür gefordert werden. Auch kann das verführt werdende Holz auf einen konvenablen Plaz würtembergischen Territoriums ausgesetzt werden, wenn man sich mit dem Eigenthümer des Plazes wird rangirt haben. Es ist aber jedesmal vor der wirklichen Abführung des Holzes das Oberforstamt Neuenbürg hievon in Kenntniß zu setzen, um gegen einen möglichen Mißbrauch die-

ser Vergünstigung die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln ergreifen zu können.

V. Beilegung der Ebersteinischen Territorial- und Forstdifferenzien.

§. 32. Um die sogenannten Ebersteinischen Territorial- und Forststreitigkeiten, welche die Hoheit über einen beträchtlichen Gränzbezirk zum Gegenstand hatten, auf eine für beide Höfe angenehme Art beizulegen, und auch auf dieser Seite künftigen Mißverständnissen vorzubeugen, ist man von dem Hauptgesichtspunkt ausgegangen, daß mittelst der zu ziehenden Landes-Gränzlinie jedem der beiden Souveräns die seiner Kammer und seinen Unterthanen zuständigen Waldungen so viel möglich auch der Hoheit nach zufallen möchten, und hat daher für nöthig erachtet, auch in Ansehung des Eigenthums der in diesem Gränzbezirk liegenden, zum Theil zwischen beiderseitigen Unterthanen streitigen Waldungen neue Bestimmungen zu veranlassen.

§. 33. Aus diesem Gesichtspunkt wird, nach der von dem Magistrat zu Wildbaad bereits erklärten Willfährigkeit der Großherzoglich Badische, zwischen dem vordern und hintern Wildbaader Stadtwald gelegene Kameralwald, der Badische Diebau — oder der Siebische Wald genannt, gegen einen verhältnißmäßigen Theil des gedachten hintern Waldes der Stadt Wildbaad, der Streitwald im Kegelthal genannt, vertauscht, und zwar an die Stadt Wildbaad, dieser aber an das großherzogliche Haus Baden abgetreten werden.

Dieser Waldtausch geschieht ohne besondere Rücksicht auf den Holzbestand, Morgen gegen Morgen. Da aber der hintere Wildbaader Stadtwald größer ist, als der badische Diebauwald, so wird bei der künftigen Vermessung von dem hintern Stadtwald, und zwar auf der Seite gegen Baden, nur soviel dem großherzoglichen Hause Baden überlassen, als das Morgenmeß des badischen Diebauwaldes, zwischen den beiden Wildbaader Stadtwaldungen beträgt.

Hierbei wird den beiden kontrahierenden Theilen überlassen, ob sie den Tausch auf vorstehende Art vollziehen, oder

noch eine besondere Abschätzung des gegenseitigen Holzbestandes vornehmen lassen wollen.

§. 34. Da die Waldungen in der Diebau ein königlich würtembergisches Lehen sind, und die Stadt Wildbaad als Lehenträger den jährlichen Lehenzins mit 1 Pf. Heller oder 43 kr. 2 Heller alljährlich bezahlt hat, aus den in der Diebau gelegenen badischen Waldungen aber seit geraumer Zeit der denselben treffende Antheil nicht mehr entrichtet worden, und dadurch bis zum Jahr 1807 ein Rückstand von 34 fl. 27 kr. 3 Heller entstanden ist, so hat man königl. würtembergischer Seits übernommen, die Stadt Wildbaad sowohl wegen des erwähnten Rückstandes, als auch für die Zukunft, wegen des die badische Waldungen treffenden Antheils an dem jährlichen Lehnzins mit 19 kr. 3 Heller zu entschädigen.

Auf die Lehnherrlichkeit selbst, über die unter badische Souveränität fallenden Waldungen, und den daraus gebührenden Lehnzins-Antheil von 19 kr. 3 Heller aber wird von Seiten Würtembergs hiemit Verzicht geleistet, und dieselbe an das Großherzogthum Baden abgetreten.

§. 35. Der von dem Heiligen zu Forbach in Anspruch genommene Wald im Bärkopf an der Enz beim Thierbronnen, verbleibt der Krone Würtemberg, welche dagegen den Forbacher Heiligen — Zwölf Morgen badischen Meeses an der Spitze des würtembergischen Kameralwaldes, der Langenhard genannt, abtritt.

Diese 12 Morgen sind nach einer gegen den Würtemberg verbleibenden Walde gerade zu ziehenden Linie wegzumessen.

§. 36. In Ansehung des zwischen der Gemeinde Besenfeld und der Gernsbacher Schifferschaft obgewalteten Streits über das Eigenthum des Bue oder Busenwalds, auch Schloß und Schlosserwald genannt, wird der unterm 29. Dezember v. J. unter Vorbehalt der beiderseitiger landesherrlicher Genehmigung zu Stande gekommene gütliche Vergleich hiemit als gültig und beiderseits verbindlich erklärt.

§. 37. In Absicht auf den Streit zwischen der Gemeinde Göttelfingen und der Gernsbacher Schifferschaft wegen des

Walddistricts die Maßhalten genannt, werden sich die zur Gränzversteinung abzuordnende Kommissarien bemühen, denselben gütlich beizulegen. Wenn aber kein Vergleich zu erzielen seyn sollte, so wird derselbe vor dem Gericht, wo er bereits anhängig seyn solle, entschieden werden.

§. 38. Wegen der Streitigkeit zwischen den Bauern Johann Georg Renschler und Konsorten von Göttelfingen und der Gernsbacher Schifferschaft über das Eigenthum der sogenannten Ehinger oder Egnerwaldes, wird den zur Landesgränz-Versteinung abzuordnenden beiderseitigen Kommissarien der Auftrag ertheilt werden, daß sie sich angelegen lassen seyn sollen, eine gütliche Uebereinkunft zwischen beiden Theilen zu bewirken.

Sollte diese wirklich zu Stand kommen, so wird auch die Landesgränze durch diesen Wald hin nach der — über das Privateigenthum zu Stande gekommenen Abtheilung gezogen werden. Im entgegengesetzten Fall aber wird von dem letzten an den Ehingerwald anstoßenden Landesgränzpunkt die Territorial-Gränzlinie auf die in der Lit. C. beiliegenden Karte bezeichnete Art. bis an die Weinstraße, soviel es der natürlichen Lage nach thunlich seyn wird, in der Mase fortgesetzt, daß der Ehingerwald in Ansehung der Hoheit zwischen beiden Höfen nach der in der gedachten Karte gezogenen Linie a. b. und deren Fortsetzung bis zu dem letzten an diesen Wald anstoßenden Landesgränzpunkt in 2 Theile getheilt werden, und der mit A bezeichnete Theil unter Würtembergische, der mit B bezeichnete Theil aber unter badische Hoheit fallen solle, in Ansehung des streitigen Privat-Eigenthums aber die Sache in ihrem dermaligen Stande gelassen und beiden Theilen anheim gestellt, ihre Ansprüche im rechtlichen Wege auszuführen.

§. 39. Ueber den königl. würtembergischen Kameralwald im schwarzen Rain, welcher außer dem Umfang des streitigen Würtemberg-Ebersteinischen Gränz-Bezirks unter badischer Hoheit lag, tritt das Großherzogthum Baden die Hoheit an das königliche Haus Würtemberg ab.

§. 40. Unter Voraussetzung dieser — von §. 33 bis 39

enthaltenen Bestimmungen, wird zufolge des §. 32 vorausgesetzten Hauptausgleichungs-Grundsatzes, die Würtemberg-Badische Landesgränzlinie bis an das rechte Ufer der Murg, folgendermaßen bestimmt:

Von dem an der äußersten nordwestlichen Spitze des würtembergischen Kameralwalds, die Wanne genannt, liegenden wilden See an lauft solche am Grubenfluß herunter, an den Schwarzbronnen und dann dem Schwarzbach nach bis zu dem Punkt, wo die Gränzen des würtembergischen Kameralwalds im schwarzen Rain, und die des dortigen badischen Kameralwalds zusammenstoßen.

Von diesem Punkt an zieht sich die Territorial-Linie westlich zwischen erstgedachten beiden herrschaftlichen Waldungen den Waldgränzen nach, über den Bergrücken hinüber, bis an die Mühl oder Kegelbach, sodann der Mühlbach nach hinauf, bis zu dem Punkte, wo der nach §. 33 von der Stadt Wildbaad dem großherzoglichen Hause Baden durch Tausch abgetretene Wald seinen Anfang nimmt, hier zieht sie sich genau den Gränzen nach, wie der seitherige hintere Wildbaader Stadtwald zwischen gemeldter Stadt und dem großherzoglich badischen Hause nach der Vermessung getheilt seyn wird hinauf, bis dahin, wo diese Waldungen aufhören.

Von diesem Punkt an sollen die Landesgränzen genau nach den Laken des seitherigen Diebauisch und nunmehr von der Stadt Wildbaad eingetauschten Wald sofort nach den Gränzen des vordern Wildbaader Wattwalds, zu dem in dieser Gegend stehenden badischen Jagdstein, der ein Eckstein ist, sodann den Jagdsteinen nach fortlaufen, bis auf den Punkt, wo die nach §. 21 von dem würtembergischen Kameralwald im Hirschwald abgetretene 400 Morgen aufhören.

Von hier an ziehen sich die Landesgränzen zwischen dem, der Krone Würtemberg verbleibenden Hirschwald und dem an Baden abgetretenen Theil desselben, bis an den Eichgraben und diesem nach bis an den Rohnbach, sodann an dem linken Ufer desselben hinauf, so, daß auch die daran gelegene Häuser und Güter in die badische Gränze eingeschlossen werden,

bis an das äusserste nordöstliche Ende des würtembergischen Kameralwaldes im Ahornsgrund.

Von hier an geht die Gränze den Laken dieses Waldes nach bis zu dem nicht weit von dem Ursprung des Ahornbächleins stehenden Ecklaken, sodann zwischen dem Gernsbacher Schiffer- und dem würtembergischen Kameralwald, der süße Kopf genannt, östlich herunter, bis wo diese beiderseitige Waldgränzen sich wieder südwestlich ziehen, und in ein Ecklaken laufen. Von hieran gehen die Landesgränzen abermals der beiderseitigen Waldgränzen zwischen den Gernsbacher Schiffer- und würtembergischen Langenhards-Waldungen westnördlich hinauf bis zur Süßemiß und von da abermals den Waldgränzen zwischen dem würtembergischen Langenhard und dem Gernsbacher Schifferwald nach südwestlich fort, dergestalt jedoch daß die dem Forbacher Heiligen nach §. 35 abzutretende 12 Morgen von der Spitze des Langenhards innerhalb der badischen Territorial-Linie fallen.

Von dem, nach erfolgter Abtretung dieser 12 Morgen unter die badische Hoheit, sich ergebenden lezten, an den Ehingerwald anstossenden Gränzpunkt, im Langenhard ist nun nach der schon §. 38 ausgedrückten Bestimmung, wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, die Territorial-Gränzlinie auf den in der beiliegenden Karte mit b bezeichneten Punkt zu ziehen, und der Linie b a nach bis in die Weinstraße fortzuführen, im Fall eines gütlichen Vergleichs aber der an die Schifferschaft fallende Theil des Ehingerwalds in die badische — der an den Renschler und Cons. fallende Theil desselben, in die würtembergische Linie einzuschließen.

Von dem Ehingerwald an ziehen sich die Landesgränzen der Weinstraße nach bis an das Ende des zwischen Besenfeld und der Gernsbacher Schifferschaft, seither streitig gewesene Bue oder Busenwaldes auf den Schlosserwaasen, von da bis aufs höchste, und diesem nach bis auf das Besenfelder Römerfeld, an diesem hinunter bis an die Rindelbach und längst der Rindelbach fort bis zu dem Punkt wo dieselbe in die Murg fällt.

§. 41. An dieser bisher beschriebenen Landesgränzlinie fallen alle Waldungen, Güter und Flüsse auf der linken Seite derselben unter anerkannt königl. würtembergische — und auf der rechten Seite ebenso anerkannt, unter großherzogl. badische Souverainität.

Diese Gränzlinie wird zugleich für eine vollständige Purifikationslinie erklärt.

Keiner der paciscirenden Theile ist daher unter irgend einem Titel oder Vorwand befugt, über die gezogene Gränzlinie hinaus die Ausübung irgend eines Hoheits- oder Eigenthumrechts in dem — dem andern Hofe zugefallenen Theil des bisher streitig gewesenen Gränzdistrikts in Anspruch zu nehmen.

§. 42. Um auch auf der linken Seite der Murg die bisherigen Territorialstreitigkeiten zu heben, wird

1) In Ansehung des — an dem linken Ufer der Schönmünzach liegenden Kloster Reichenbachischen Waldes, die Schol genannt, die königl. würtembergische Hoheit anerkannt.

2) In Absicht auf die bisher ebenfalls streitig gewesene Territorial-Hoheit über die Hornwalder, welche zwischen der Murg und der vordern Seebach liegen und vornen auf die Schönmünzach und obgemeldten Kloster Reichenbachischen Schollwald, hinten aber auf die Raumünzach, das Langeck, und gegen den Hieringssee hinstoßen, verzichtet die Krone Würtemberg auf die bisherige Hoheitsansprüche und erkennt die badische Souveränetät uneingeschränkt an.

3) Ueber den ebenfalls der Landeshoheit, nach streitig gewesenen Theil des Pommerwaldes die Zwüselheck genannt, steht zwar das großherzogliche Haus Baden von seinen bisherigen Hoheitsansprüchen ab, und erkennt die königlich würtembergische Souveränetät darüber an.

Da aber die Gernsbacher Schifferschaft auf einen Theil dieses Waldes Eigenthumsansprüche machen soll; so werden derselben diese Ansprüche in der Masse vorbehalten, daß auf den Fall, wenn solche von der Schifferschaft verfolgt werden sollten; die Sache vor den königl. würtembergischen Behörden

gerichtlich verhandelt und alsdann der rechtlichen Ordnung gemäß entschieden werden soll.

§. 43. Alle in den vorhin streitigen durch vorstehende Artikel nun purificirten Bezirken würtembergischen oder badischen Gemeinden und einzelnen Unterthanen zustehende Waid und dergleichen Rechte werden denselben hiemit ausdrücklich vorbehalten.

§. 44. Da über den Umfang der Waidberechtigung des Altenstaiger Kirchspiels von dem Oberforstamt, und der Stadt Gernsbach an einem und gedachtem Altenstaiger Kirchspiel an andern Theil sowohl wegen der petitorischen Ansprüche als wegen des Besizstandes ganz entgegen gesezte Behauptungen aufgestellt werden, so wird den beiderseitigen zur Versteinung der Landesgränze abzuordnenden Kommissarien ansgegeben werden, alle Mühe anzuwenden, zwischen beiden Theilen einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen.

Sollte aber dieser nicht zu erzielen seyn, so sollen ermeldte Kommissarien über den Besizstand in den nächst vorangegangenen 15 Jahren möglichst genaue Untersuchung gemeinschaftlich anstellen, und über den Erfund Bericht an ihre beiderseitigen Höfe erstatten, damit diese weitere Kommunikation mit einander darüber pflegen können.

§. 45. Damit aber die Waidberechtigten beruhigt und gesichert seyn mögen, daß sie durch das jeweilige Waldverhängen in dem Waidgang nicht gesperrt oder auch nur beengt seien; so wird großherzoglich badischer Seits hiermit die Versicherung gegeben, daß, so oft der Fall des Verhängens eintreten wird, man es nach Altersteig bekannt machen, einen Deputirten von der Waidgenossenschaft beiziehen und diesem die Nothwendigkeit des Verhängens, so wie den Umfang davon zeigen, auch die nöthige Oeffnung zum Durchtrieb der Heerde auf die Waide und an die benöthigen Brunnen mit demselben bestimmen werden, überhaupt aber sowohl in Ansehung des Verhängens selbst, als in Bestimmung der Dauer desselben solche Mas gehalten werden soll, daß immer noch hinlängliche

Waiden für die Viehheerden der Waidberechtigten offen und ungebannt bleiben.

VI. Gegenseitige Verzichtleistung auf alle Jagd-Forst, Geleit und andere Staatsdienstbarkeitsrechte mit Ausnahme des Flozrechts.

§. 46. In Ansehung der Jagden, welche das großherzogliche badische Haus in den Altwürtembergischen Staaten hergebracht hatte, wird der Vorbehalt der Jagdbezirke in und um den Dobel, welcher in dem Staatsvertrag vom 17. Okt. v. J. Art. 5. der Verzichtleistung auf sämmtliche Jagden die durch das Oberforstamt Pforzheim im würtembergischen ehemals ausgeübt wurden, beigefügt worden war, nach nunmehr zu Stande gekommenem Dobler Waldtausch für aufgehoben erklärt, mithin die großherzoglich badische Verzichtleistung auf sämmtliche durch das Oberforstamt Pforzheim in würtembergischen Bännen ausgeübten Jagden hiemit pure und ohne alle Ausnahme oder Einschränkung wiederholt.

Auf gleiche Weise überlaßen nun auch des Herrn Großherzogs von Baden königliche Hoheit an des Königs von Würtemberg Majestät, sämmtliche Jagden, welche bisher von dem großherzoglich badischen Oberforstamt Gernsbach oder andern badischen Oberforstämtern in dem Umfang der Alt-Würtembergischen Staaten theils auf unstrittig würtembergischen Territorium, theils in dem nun an die Krone Würtemberg gefallenen Theil des bisher streitig gewesenen Gränzbezirks ausgeübt worden waren, und leisten auf dieselben sowohl als auf die angesprochenen forsteilichen Rechte, gänzlich Verzicht.

Es wird jedoch die an Johann Heinrich Zaiser zu Freudenstadt verpachtete Jagd im Reichenbachischen, wovon das Pachtgeld jährlich voraus bezahlt worden ist, gedachtem Pächter bis zum 19. November d. J. belassen werden, es wäre denn, daß er sich solcher jezt schon freiwillig, und ohne eine Rückforderung an den badischen fiscus zu machen, begeben wollte.

§. 47. Dagegen verzichtet auch die Krone Würtemberg auf alle wegen der Alt-Würtembergischen Lande, theils ange-

sprochen, theils wirklich ausgeübten Jagden im großherzogl. badischen Gebiete.

§. 48. Alle bestrittene und unbestrittene königlich würtembergische Geleitsrechte im badischen, und alle bestrittene oder unbestrittene badische Geleitsrechte im würtembergischen sind hiemit gegeneinander aufgehoben. Die Auslieferung und Uebernahme geschieht in Zukunft an den Territorial-Gränzen.

§. 49. Ueberhaupt werden alle Staatsdienstbarkeitsrechte, welche einer oder der andere Hof etwa bisher in den Staaten des andern hergebracht haben mag, mit Ausnahme des Flozrechts, welches keinen Gegenstand der dermaligen Unterhandlungen ausgemacht hat, gegenseitig aufgehoben.

VII. Beilegung der Hoheits und andern Irrungen wegen der Talfinger Markung bei Enzberg und Dürrn.

§. 50. Wegen der Talfinger Markung, und der darauf Bezug habenden Hoheits und andern Differenzien ist man dahin übereingekommen.

1) Die Souveränetätsrechte über diesen Distrikt sollen zwischen den beiden Höfen nach dem Verhältniß der Morgenzahl, von welcher die Krone Würtemberg und respective das großherzogliche Haus Baden die Steuer bisher bezogen hat, getheilt werden.

2) Dieses Verhältniß soll durch die beiderseitigen Beamtungen, die die einschlägigen Dokumente und Rechnungen unter ihren Händen haben, gemeinschaftlich hergestellt, und hienach von einem königlich würtembergischen und einem großherzogl. badischen Geometer die Territorial-Scheidungslinie mit möglichster Rücksicht auf Lokal- und Eigenthums-Konvenienz beider Gemeinden Enzberg und Dürrn gezogen werden.

3) Die Krone Würtemberg hat alsdann auf dem derselben zufallenden Theil dieses Distrikts, und das großherzogliche Haus Baden auf den ihm zufallenden Theil alle Hoheitsrechte ausschließlich und ohne Mitwirkung des andern Hofes, auszuüben.

4) Diese Territorial-Linie bestimmt zugleich die künftige

Markscheidung zwischen Enzberg und Dürrn auf eben diesem Distrikt.

5) Es treten also auch die in den beiden Staaten rücksichtlich der Losung in Veräußerungsfällen bestehenden Gesetze ein.

6) Die gemeine Zehend und andere Gefälle an Gülten und Zinsen bleiben auch in Zukunft demjenigen, der bisher im Besiz dieser Gefälle war, er kann auch in Bezug und Abführung derselben, wohin er es für gut findet, nicht gehindert werden.

7) Damit auch die Vorrechte der einen oder der andern Gemeinde, besonders wegen der Schützenbestellung und Schützengabe, sodann wegen der bisher gemeinschaftlich gewesenen Nuzzungen und Lasten eine der Territorial-Gränzscheidung möglichst akkommodirte Bestimmung für die Zukunft erhalten, sollen die einschlägigen beiderseitigen Beamtungen gleich nach der Ratifikation gegenwärtigen Vertrags zusammentreten unter Zuziehung und Vernehmung der bürgerlichen Ortsvorsteher und Gemeinds-Deputirten von Enzberg und Dürrn ebenmäßig eine gütliche Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Gemeinden zu erzielen sich bestreben, und jede der beiden Beamtungen den Erfolg an ihre obere Behörde einberichten.

Bis zur Bewirkung und höhern Genehmigung einer solchen Uebereinkunft zwischen benannten beiden Gemeinden hat es bei dem bisherigen Besiz der Vorrechte und der gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten sein Verbleiben.

VIII. Uebereinkunft wegen der — der Waisenkasse zu Villingen, und etwa auch einzelnen Kirchenfabriken im bad. gehörigen Kapitalien.

§. 51. Da nach dem Staatsvertrag den 19. Okt. 1806 der Krone Würtemberg die von dem Kloster St. Georgen in Villingen herrührende, und im Königreich Würtemberg angelegte Kapitalien überlassen werden, auch die Kapitalbriefe hiefür bereits zur Hand genommen worden, mit diesem aber mehrere Posten vermischt sind, welche der von gedachtem Stift administrirten Waisenkasse angehören: so werden sogleich nach

64.

Ratifikation dieses Vertrags von beiden Seiten, Beamte beauftragt werden, um durch Einsicht der Stiftischen — und Waisenkasse-Rechnungen die einzelnen zu lezterer gehörigen Kapitalposten genauer zu erheben, worauf dann von Seiten Würtemberg die Schuldverschreibungen von einer — dem Resultat dieser Untersuchung entsprechenden Summe an Baden werden ausgefolgt, auch die inzwischen etwa erhobene Waisenkassengelder an den badischen Verwalter werden übergeben werden. Sollte sich bei der erwähnten Untersuchung ergeben, daß unter den von Seiten Würtemberg zur Hand genommenen Kapitalbriefe solche befindlich seyen, deren Eigenthum einer großherzoglich badischen Kirchenfabrik zuständig ist, so wird man auch solche an die Eigenthümer auszufolgen, keinen Anstand nehmen.

IX. Ueber die Sustentation der Geistlichen in den Klöstern St. Georgen in Villingen, St. Peter und St. Blasien.

§. 52. In Absicht auf die Konkurrenz zu den Pensionen der Klostergeistlichen zu St. Georgen in Villingen, St. Peter und St. Blasien hat es bei der zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten s. d. 16. März d. J. getroffenen Uebereinkunft, welche S. lit. D. beiliegt, und den darin enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben.

X. Die über den Sinn und Anwendung dieses Vertrags etwa entstehende Zweifel und Anstände betreffend.

§. 53. Wenn über den Sinn oder die Anwendung des gegenwärtigen Vertrags sich Zweifel und Anstände ergeben sollten, so werden beide Höfe soviel möglich faktischer Vorkehrungen sich enthalten, und sich vielmehr angelegen seyn lassen durch freundschaftliche Kommunikation ihrer gegenseitigen Ansicht dieselben zu heben, und auch dadurch das bestehende gute Vernehmen zu erhalten suchen.

Gegenwärtiger Vertrag wird auf allerhöchste Ratifikation

ausgesetzt und durch nachstehende Unterschriften bekräftiget. Eßlingen den 16. April 1807.

(L. S.) Joh. Aug. v. Reuß.

(L. S.) Joh. Friedr. Christ. v. Weisser.

(L. S.) Ferd. Aug. Heinr. v. Weckherlin.

(L. S.) Ernst Phil. Sensburg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 31 S. 265.

Nr. 755.

Nachtrag zu dem durch das Regierungsblatt Nr. 11 vom 17. April 1807 bekannt gemachten Erklärungs-Edikt, über die Organisation des Grossherzoglichen Geheimenraths-Collegii, d d. Karlsruhe den 20. März 1807.

Karl Friedrich ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, zu Vermeidung aller aus Unserm Erklärungs-Edict über die Organisation Unsers Geheimenraths-Collegii vom 20. vorigen Monats etwa entspringenden Mißverständnisse, und zur genauen Erläuterung des siebenten Artikels von besagtem Edict andurch ausdrücklich zu bestimmen und festzusetzen, daß Uns alle jene in dessen dritten Artikel verzeichnete, den Hof betreffende Geschäftsgegenstände, worüber Wir bisher auf den unmittelbaren Vertrag des Obristkammerherrn-Amts Unsere Entschließung ertheilt haben, — eben so auch forthin, zu aller Zeit und ohne Ausnahme, von ersagtem Unserm Obristkammerherrn-Amt unmittelbar zur Resolutions-Fassung vorgelegt, und daß alsdann erst, wann der Gegenstand eine Ministerialausfertigung erfordert, oder Wir es eigends befehlen, Unsere desfallsige höchste Entschließung von dem Obristkammerherrnamt dem Staatsdepartement Unsers Geheimenraths-Collegii eröffnet, und somit ein Gegenstand der dortigen Geschäftsbehandlung werden soll. Gegeben Karlsruhe den 19ten April 1807.

Karl Friedrich.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 34 S. 144.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 17 S. 125.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 17 S. 124.

Nr. 756.

Rechtsbelehrung.

In dem Regierungsblatt vom 17. dieses Monats, worinn das — nicht Constitutiv-Rescript, wie es irrig bekannt worden, sondern — Erklärungs-Edikt über die Organisation des Geheimenraths-Collegii eingerichtet ist, sind einige den Sinn entstellende Druckfehler eingeschlichen, die man mit denen zum Theil aus ihrem Anlaß nöthig erschienenen Erklärungen hier anzuzeigen nöthig findet. (Provinzialblatt Nr. 32.)

Art. 4 Nr. 5 müssen die Worte:

„die Handhabung ihrer Freiheiten einseits und die Ober-
„herrlichkeit über sie andererseits"

gelesen werden.

Die Handhabung ihrer Freiheiten einseits und der Oberherrlichkeit über sie andererseits:

indem keineswegs die Meinung ist, jedes Geschäft, wann es die Ausübung der Oberherrlichkeit über sie zum Erfolg hat, von dem durch die Materie bestimmten Departement ab, und an das Justizdepartement zu ziehen, sondern lediglich jene, wo es nicht mehr auf die Materie an sich, sondern auf Schlichtung einer aus deren Anlaß entstandenen Collision zwischen den Oberherrlichen und Standesherrlichen Rechten ankommt.

Art. 5 Nr. 12 werden:

Die Strafen — Polizeisachen genannt,

Art. 6 Nr. 15

wird der Aufsicht über die hohe Oberherrlichkeiten erwähnt, woraus der Sinn nicht zu errathen ist, statt daß es heißen sollen:

Ueber die hohe Herrlichkeiten:

womit die Regalia majora dahier bezeichnet zu werden pflegen.

Indem dieses anmit berichtigt wird, macht man auch bekannt, daß erst die nachfolgende Anordnung über die Personal-Organisation bestimmen wird, wenn die dort verkündete Einrichtung ihren Anfang nehme, mithin in Adressirung der

Eingaben und Beurtheilung der Unterfertigungen sich darnach zu achten sey. Decretum in Cons. Secret. den 20. April 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 34 S. 144.

Nr. 757.

Befreiung von Gerichtsgebühren.

(Nr. 2874 I. S.) Durch eine von dem großherzoglichen geheimen Rathskollegium unterm 10. dieses G. N. N. 1754 erlassene Entschließung, ist das dahiesige katholische Bürgerhospital von Entrichtung der Gerichtsgebühren gnädigst befreiet, welches hiedurch zur Nachachtung sämmtlicher einschlägen Behörden bekannt gemacht wird.

Mannheim den 20. April 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

In fidem Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 16 S. 117.

Nr. 758.

Die Gewährung der erkauften Domanial-Güter betreffend.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc. haben aus bewegenden Ursachen beschlossen, und verordnen anmit für Unsere sämmtlichen Lande: daß bei allen Veräußerungen von Unsern Domanialgütern der Kaufkontrakt, unangesehen der an mehreren Landestheilen desfalls entgegenstehenden Verordnungen, hinführo ohne gerichtliche Insinuation und Gewährung (indem deren Zweck in diesem Fall auf andere Art erreicht wird) von dem Augenblick an volle Kraft und Gültigkeit haben soll, da bei dem betreffenden Provinzkollegio ein ordentlicher Kaufbrief ausgefertigt und an den Erkäufer des herrschaftlichen Guts geliefert worden ist. Hingegen soll dieser letztere, der Erkäufer, unter dem Präjudiz, ansonsten der aus dem Kaufkon-

trakt erlangten Rechte verlustig zu werden, obgedachten Kaufbrief binnen 30 Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da ihm derselbe behändiget worden, unfehlbar dem betreffenden Ortsgericht zu dem Ende vorlegen, damit gegen die von ihm zu entrichtende gewöhnliche Schreibgebühr die Einrückung in das Flurbuch oder gerichtliche Hypotheken- und Kontraktenprotokoll ordnungsmäßig vor sich gehe. Als wornach sich jedermänniglich zu achten. Gegeben Karlsruhe im Großherzogl. geheimen Rathskollegio den 20. April 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 21 S. 154.

Nr. 759.

Wein-Impost betreffend.

(Nr. 3099 W.) Da nach einem höchsten Erlaß vom 18. März d. J. gnädigst verordnet worden ist, daß der auf die ausländische Weine mit 15 fl. per Fuder Durlacher Mases, gelegte Wein-Impost für den altpfälzischen Antheil der diesseitigen Provinz nach Maaß des geringern Inhalts des Heidelberger Fuders reducirt werden soll, und nach angestellter Berechnung auf dieses letztere wirklich nur 12 fl. 40 kr. beträgt, so werden sämmtliche Gefällverwaltungen und Zollbereitereien des altpfälzischen Antheils andurch angewiesen, pro futuro von dem Heidelberger Fuder nicht mehr als obige 12 fl. 40 kr. als Wein-Impost erheben zu lassen; die Aemter haben dieses ihren Untergebenen zu eröffnen, und sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Mannheim den 21. April 1807.

Großherzogl. badischer Hofrath.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 16 S. 117.

Nr. 760.

(N. 3099 W.) Da durch einen höchsten Erlaß vom 18. März l. J. N. 1267 u. 68 gnädigst erlaubt worden ist, daß denjenigen diesseitigen Unterthanen, welche vor Anlegung des

Wein-Impostes ausländische Weine bereits in ihr Eigenthum gebracht hatten, nach der Einfuhr der bezahlte oder zu bezahlende Impost zurückbezahlt werden darf, so haben sämmtliche Stadtvogteiämter und Aemter dieses ihren Untergebenen mit dem Anhang zu eröffnen, daß, wer auf diese Rückzahlung des Impostes Anspruch machen wolle, den ausländischen Wein innerhalb 4 Wochen einführen, und rechtsgenüglich beweisen müsse, daß er schon vor Anlegung des Impostes denselben erkauft gehabt habe. Die Beweise sind von den Aemtern aufzunehmen, strenge zu prüfen und seiner Zeit anher vorzulegen, wo alsdann gegen Einziehung der Zeichen über den wirklich entrichteten Impost die Rückzahlung verfügt werden wird. Mannheim den 21. April 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 16 S. 117.

Nr. 761.

Falsche koursirende Münze.

Es sind falsche Sechs-Kreuzerstücke in Umlauf gekommen, die das neueste Königlich Würtembergische Gepräg mit der Jahrzahl 1806 haben, welches sehr gut nachgemacht und ausgedrückt ist, und womit daher das Publikum leicht angeführt werden kann, wenn dergleichen Stücke mit andern ächten dargeschossen werden. Ihre Unächtheit ist aber wohl zu erkennen, wenn man sie einzeln empfängt, weil sie ein bleiernes Ansehen und gar keinen Klang haben, auch leicht gebogen werden können.

Eben so sind auch falsche, nur aus bloßem weißem Kupfer kombinirte, 24 Kreuzerstücke bemerkt worden, welche jedoch durch ihre besonders schlechte Nachahmung des Kaiserlich Oestreichischen Gepräges leicht kennbar sind. Die Umschriften bestehen auf beiden Seiten aus kraftlosen, zum Theil unausgeführten und größtentheils krumm stehenden Buchstaben, das Brustbild ist sehr unvollkommen, ohne deutlich zu bemerkendes

Auge. Auch der darunter befindliche Münzbuchstabe C ist krumm gestellt. Die Rückseite zeigt das kaiserliche Wappen eben so unvollkommen, dessen Krone ohne Ausdruck, der Reichsapfel auffallend erhaben, und die Zahl 20 mit ihrer gewöhnlichen Einfassung ungeschickt gearbeitet ist. Das Publikum wird daher vor diesen falschen Münzen gewarnt.

Karlsruhe den 23. April 1807.

Hofraths-Collegium Staatswirthschaftlichen Senats.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 33 S. 137.

Nr. 762.

Angabe der Religions-Eigenschaft in Ehe- und Eheversprüchs-Klagsachen.

Da nach dem 3. Organisations-Edict in Ehe- und Eheversprüchssachen die Confession des Beklagten nicht durchgehends den Gerichtsstand begründet, so muß, um diesen sicher zu erkennen, in der Klagschrift die Religions-Eigenschaft beeder Theile angegeben werden; sonst wird dem Verfasser nebst dem, daß er in die Kosten eines Vorbescheids verfällt, auch, wenn die Sache wirklich hieher gehört, für die Ergänzung des Mangels nichts passirt. Verordnet im Großherzoglich Badischen evangelisch reformirten Kirchenrath in Heidelberg den 24. April 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 196.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 20 S. 145.

Nr. 763.

Veräusserung von Domanialgütern betreffend.

Da Seine Königliche Hoheit zu Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen und des herrschaftlichen Interesse, besonders auch zur Tilgung eines Theils der Staatsschulden, nach einer in Gemäßheit des Artikels 2 und 6 der Pragmatik über landesherrliche Veräußerungen und Schuldenaufnahmen abgehaltenen geheimen Conferenz und dem darinn, nach Er-

wägung der statutenmäßig einschlagenden Rücksichten, einmüthig gefaßten Beschluß, Sich gnädigst entschlossen haben, einen Theil der minder beträchtlichen und zerstreut liegenden Domanialgüter und zwar vorerst bis auf die Summe von einer Million Gulden unter der obern Leitung des Geheimen Finanzraths zu veräußern, und für diese Veräußerungen bis auf jene Summe die in der gedachten Pragmatik vorgeschriebene Förmlichkeiten zum voraus beobachtet worden sind; so wird dieß nicht nur dem Publikum, um die Käufer über die Ordnungsmäßigkeit der Veräußerungen nach dem analogisch hier anwendbaren Art. 8 des obangezogenen Statuts zu vergewissern, sondern auch sämmtlichen Hofraths-Collegien und den übrigen untergeordneten Stellen mit der Aufforderung und Weisung anmit bekannt gemacht, die höchste Absicht Seiner Königlichen Hoheit nach ihren aufhabenden Dienstpflichten in alle Wege zu befördern, und den Anordnungen des Großherzoglichen Geheimen Finanzraths die gebührende Folge zu leisten. Gegeben im Großherzoglichen Regiments- und Finanzrath am 27. April 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 48 S. 209.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 24 S. 177.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 22 S. 104.

Nr. 764.

Ausdehnung des Freizügigkeits-Vertrags mit Baiern.

Der mit dem Königlich Baierschen Gouvernement abgeschlossene, durch das Regierungsblatt vom 1. Mai 1804 Nr. 18 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Freizügigkeits-Vertrag ist nunmehr auf die beiderseitige neue Lande dahin ausgedehnt worden, daß auch in diesen letztern alle in die Staatskasse fließende Abzüge aufhören, und über dies die in den alten und neuen Landen bisher bei Ueberzügen aus leibeigenen Orten bezogene Manumissionsgebühr, in so weit sie in die Staatskasse fällt, aufgehoben seyn solle; welches hier-

mit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Ex Cons. Secr. am 27. April 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 42 S. 177.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 20 S. 145.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 18 S. 131.

Nr. 765.

Ausdehnung der Abzugs-Convention mit Sachsen-Gotha.

Der im Frühjahr 1788 mit dem Herzogl. Hause Sachsen-Gotha wegen des freien Abzugs der beiderseitigen Diener errichtete, im Jahr 1803 auf die durch den letzten Reichsfriedensschluß Ihro Königlichen Hoheit zugeschiedene Entschädigungslande; jedoch damals mit Ausnahme des obern Fürstenthums ausgedehnte Convention ist nunmehro nicht nur auf die Ehegenossinnen und Wittwen der beiderseitigen Diener, sondern auch auf alle Großherzogliche Diener, welche für die alten oder neuen Lande Sr. Königl. Hoheit angestellt sind, auf verbindliche Art ausgedehnt worden, welches zur Wissenschaft und Nachachtung für vorkommende Fälle andurch bekannt gemacht wird. Ex Consilio Secretiori am 27. April 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 43 S. 184.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1807 Nr. 18 S. 131.
Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 20 S. 145.

Nr. 766.

Titel, Siegel und Wappen des Grosherzoglichen Hauses Baden betreffend.

Von wegen Seiner Königlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Karl Friedrichs, Großherzogen zu Baden, Herzogen zu Zähringen u. s. w.; Ober- und Erbherrn zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg, Hausen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein und

Waldsberg zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, zu Kletkgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Werthheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. s. w. wird anmit, unter Rückweisung auf das Großherzogliche Edict vom 13. August und auf die Bekanntmachungen vom 14. und 22. Aug. vorigen Jahrs weiter über

Titel, Wappen und Siegel

nachstehendes aus den Großherzoglichen in der Sache ergangenen Entschließungen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

A. Vom Titel.

1) Wo der Titel in größerer Form zu gebrauchen ist, da wird er so eingerichtet, wie er an der Stirne dieses General-Ausschreibens steht, bis demnächst derjenige Zusatz bekannt gemacht werden kann, den er wegen Seiner Königlichen Hoh. Eventual-Erbrechten auf die Surrogate des Königlich Bayer. Antheils an der Grafschaft Sponheim noch zu erhalten hat.

2) In dieser größern Form wird er künftig nur gebraucht bei Huldigungs-Urkunden, Haus- und Staats-Verträgen, Länder-Besitznahms- und Abtretungs-Urkunden und Handlungen, und bei allen jenen inneren Anlässen, welche die Constitution der Staats-Verwaltung in ihrem Wesen handhaben, solche ändern oder modificiren sollen; sodann bei allen Tractaten mit auswärtigen Staaten, allen Staats-Correspondenzen mit deren Regenten oder Staats-Repräsentanten, allen Vollmachten, die gegen auswärtige Regenten zu gebrauchen sind, allen Creditiven und Recreditiven, Ministerial- und Gesandtschafts-Pässen; ferner in allen Lehens-Anwartschafts- und Lehens-Erneuerungs-Urkunden; endlich in entscheidenden oder anordnenden Schreiben und Verfügungen, welche an die Standesherrn des Großherzogthums unter vorgesetztem oberherrlichen Titel ergehen.

3) Der Titel in kleinerer Form umfaßt nur die Beiworte: Von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w., womit er sich schließt.

4) Dieser Titel wird gebraucht in allen von Seiner Königlichen Hoheit gefertigten Requisitions-, Notifications- und vertraulichen Schreiben, sodann bei allen aus der innern Landes-Verwaltung entspringenden Verleihungen, Zusicherungen und Kundmachungen, die nach den Vorschriften über den Geschäftsstyl eine Beisetzung des Regententitels bedürfen, und hieroben nicht der mehreren Feierlichkeit wegen zum großen Titel geeignet erklärt sind.

5) Der große Titel ist allein dem Regenten eigen, der kleinere aber allen Gliedern seiner fürstlichen Familie gemein, nur mit der aus voriger Kundmachung sich von selbst verstehenden Veränderung, daß statt Großherzog gesetzt werde: Erbgroßherzog, oder Markgraf, oder Prinz, woneben nach Beschaffenheit der Fälle bei diesen noch ihre besitzende Standesherrschaften und besondere Erbtitel hinzukommen.

B. Vom Wappen.

6) Das Staats-Wappen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs besteht in einem unten zugerundeten oder spanischen Hauptschild, das fünfmal in die Quere oder reihenweise, und sechsmal der Länge nach oder pfahlweise, mithin im Ganzen in dreißig Felder abgetheilt ist, wovon die zwei mittlern Felder der mittlern Reihe, folglich das mittlere Feld eines jeden der zwei mittlern Pfähle, oder von oben reihenweise gezählt das fünfzehente und sechszehente Feld nebst einem kleinen Theil der in beeden mittlern Pfählen oberhalb und unterhalb anstossenden Felder, von einem auch spanischen, schräglinks getheilten Mittelschild bedeckt werden und daher keine Wappenfiguren haben.

7) Das Mittelschild hat im Felde rechts oben einen sogenannten schrägrechten goldenen Balken im purpurnen Felde (oder: ein schrägrechts von Purpur, Gold, und Purpur drei-getheiltes Feld) als Wappenzeichen des ganzen souveränen Staats, und links unten einen goldenen streitfertigen linksgehenden Löwen mit ausgeschlagener Zunge, als Wappenzeichen der Zähringischen Abstammung.

8) Das Hauptschild hat in seinen Feldern (reihenweise von der Rechten anfangend gezählt) in seinen acht und zwanzig freien (d. i. durch das Mittelschild nicht verdeckten) Feldern die Wappenzeichen der einzelnen Theile, woraus das Großherzogthum zusammengewachsen ist, nemlich (mit Rückweisung auf das eilfte Organisations-Edict vom Jahr 1803 wegen aller hier nicht beschriebenen Wappenzeichen) 1) Baden, 2) Hochberg, 3) Pfalz am Rhein, 4) Breisgau, ein rother goldgekrönter rechtsehender Löwe mit ausgeschlagener Zunge auf Silber; 5) Saussenberg, 6) Ortenau, eine rothe Burg, zu beiden Seiten einen Thurm, in der Mitte ein offenes Thor mit silbernen Thorflügeln und schwarzem Fallgatter auf Gold; 7) Bruchsal, 8) Ettenheim, 9) Konstanz das Fürstenthum, 10) Heitersheim, im rothen Feld ein silbernes breites quadrirtes Kreuz, in welchen mitten in einem aufgelegten runden schwarzen Schild der Buchstabe H von Silber zu sehen ist; 11) Eberstein, 12) Odenheim, 13) Gengenbach, 14) Bondorf sammt Zuwachs, einen links springenden Hirsch von natürlicher Farbe, 15 und 16) leer und bedeckt vom Mittelschild; 17) Salem, 18) Petershausen, 19) Rötteln, 20) Badenweiler, 21) Lahr, 22) Mahlberg, 23) Lichtenau, 24) Reichenau, 25) Oehningen, 26) Ueberlingen sammt Pfullendorf, zwei schwarze einfache Adler übereinander auf Gold; 27) Hauenstein sammt Resten von Rheinfelden, ein sechsfach von Silber und blau queergetheiltes Feld, 28) Meinau mit Blumenfeld, Beuggen und der Freiburger Commende über einem von grün und blau queer getheilten Felde ein durchgehendes schwarzes mit Silber eingefaßtes mit goldenen Lilienstengeln belegtes Kreuz, in dessen rechten obern Eck drei silberne Wellen, im linken obern Eck eine silberne Lilie, im untern rechten Eck eine silberne Beugge, im linken ein kleines schwarzes Kreuz; 29) Constanz, die Stadt, ein rothes an den Ecken geschweiftes durchgehendes Kreuz auf Silber; 30) Villingen und Breunlingen einen rothen Adler in einem Felde von Blau und Silber der Länge nach getheilt.

9) Als Nebenstücke: a) eine Königskrone, welche auf

dem Hauptschild ruht. b) Die vorigen Schildhalter Greif und Löwe. c) Die unter dem Hauptschild hangend hervorblickende Insignien des Hausordens. d) Zehen von den Pranken der Schildhalter herabhängende spanische Schilde, deren fünf rechts und fünf links befindlich sind, und welche unten in der Mitte durch einen ovalen Schild verbunden werden. e) Ueber und hinter allem diesem ein purpurrothes mit silbernen Greifen bestreutes inwendig mit Hermelin gefüttertes und oben in eine Zelthaube zusammenlaufendes aufgeschlagenes Wappenzelt.

10) In den obgedachten umhangenden Schilden befindet sich auf der rechten Seite im obersten oder ersten mit einem Fürstenhut bedeckten Schild ein einfacher rechtssehender rother Adler mit himmelblauem Schnabel nnd Füßen im goldenen mit Silber und aufgelegten blauen Wolken eingefaßten Felde wegen Fürstenberg; im zweiten mit der Grafen-Krone bedeckten ein schwarzer schrägrechter stufenweise gebogener Balken auf Silber, wegen Heiligenberg; im dritten mit dem Fürstenhut bedeckten auf einem von Roth und Gold queer getheilten, auch mitten von einem blauen wellenförmigen Queerbalken durchzogenen Feld oben eingehender silberner mit Gold gekrönter Löwe mit doppeltem Schweif, unten ein schwarzer Adler mit queer liegendem aufwärts gekehrtem silbernen Halbmond auf der Brust, wegen Thengen; im vierten auf gleiche Art bedeckten ein von Silber und Roth queer getheiltes Feld mit aus dem rothen aufsteigenden kurzen Spitzen, wegen Kletgau; im fünften mit der Grafen-Krone bedeckten ein vierfach getheiltes Feld rechts oben und links unten Gold, und links oben, rechts unten grün, wegen Hägnau. Auf der linken Seite im obersten oder ersten mit einem Fürstenhut bedeckten Schild ein von Blau und Schwarz der Länge nach getheiltes Feld rechts zwei goldene Adler über einander rechts schauend, links ein goldener gekrönter rechts schauender Löwe mit ausgeschlagener Zunge und aufgeschlagenem doppelten Schweif, wegen Leiningen Mosbach; im zweiten mit einer Grafen-Krone gedeckten Schild vier Felder, oben rechts ein achtfach von Gold und Roth

getheiltes Feld, links drei silberne Lilien, davon zwei oben, eine unten auf roth; unten rechts ein schwarzes Vorhorn auf Silber, links drei goldene Kronen, auch davon zwei oben, eine unten auf blau, wegen Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; im dritten mit einem Fürstenhut bedeckten Schild in einem von Gold und Blau queer getheilten Feld oben einen wachsenden schwarzen Adler, unten drei goldene Rosen, zwei oberhalb, eine unterhalb, wegen Wertheim; im vierten mit dem Fürstenhut bedeckten ein der Länge nach getheiltes Feld rechts von Schwarz und Silber queer gestreift, links Grün, wegen Krautheim; im fünften mit einer Grafen-Krone gedeckten Schilde ein von Blau und Grün der Länge nach getheiltes Feld, auf dem Blauen zwei goldene rechts sehende Adler übereinander und über solchen ein rother Tournier-Kragen, auf dem Grünen ein goldener Büffelskopf mit ausgeschlagener rother Zunge, wegen Leiningen, Neidenau und Billigheim; endlich das ovale Verbindungs-Schild leer für das künftige Eventual-Erbwappen.

11) Die vorgedachtermassen umhangende Schilde als blosses Hoheitszeichen führt nur der regierende Fürst des Großherzogthums, der sich auch dieses großen Staats-Wappens überhaupt nur zu besonders auszeichnenden Anlässen, wo die Obristhoheit in Frage ist, bedient, als z. B. zu Fahnen, Dekorationen, obersten Staats-Kriegs- oder Gerichts-Siegeln und dergleichen.

12) Das kleine Staats- oder große Familien-Wappen besteht a) ad art. 6 und 8 in einem Hauptschild, worin die im großen Wappen durch acht und zwanzig mit Figuren belegte Felder symbolirte Lande, aus welchen das Großherzogthum erwachsen ist, nur durch einen an der Zahl gleichen Wechsel der Badischen Stammwappen angedeutet werden, mithin enthält dieser Schild nur acht und zwanzig von Gold und rothwechselnde schrägrechte Tincturänderungen oder Streifen, welchen nachmals b) das Mittelschild gerade so, wie ad art. 7 bei dem vorigen Wappen aufliegt, wobei endlich c) die Nebenstücke ad 9 a) und b) aus Krone und Schildhaltern,

wie vorhin, bestehen, dagegen ad 9 c) und d) die umgelegte Schildkette wegbleibt, und an deren Stelle die (bei jenem nur hinter dem Schild unten hervorragende) Ordenskette mit Insignien nun von den Pranken der Schildhalter herabhängend umgelegt ist, endlich ad 9 statt eines Wappenzelters nur ein aus der Krone hervorgehender an den Seiten aufgezogener Wappen-Mantel von Hermelin ausgeschlagen da stehe, wie es den betreffenden Stellen besonders zugesendet werden wird.

13) Das kleine Familien-Wappen besteht aus dem oben ad 7 beschriebenen Mittelschild, auf dem die Krone ruht, aus deren um das Schild hängend die Kette des Hausordens mit unten anhängenden Insignien hervorgeht.

C. Von den Siegeln.

14) Staatssiegel, d. i. solche, welche in größerer Form gearbeitet sind, und das große Staats-Wappen mit den Hoheitsschilden führen, können nur die obersten Staatsverwaltungs-Behörden, nemlich das Ministerium (wo es in der Verwahrung des General-Secretärs ruht) und das Kriegs-Collegium, sodann das Oberhofgericht (wo es in Verwahrung des Canzlei-Verwalters seyn soll) haben. Für das Geheime Raths-Collegium führt es die Umschrift: Karl Friedrich, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, in schicklicher Abkürzung; für das Oberhofgericht aber: Großherzoglich Badisches Oberhofgericht. Ersteres wird da gebraucht, wo nach Art. 2 der große Titel erforderlich ist, letzteres bei allen entscheidenden Urtheilen und allen Urkunden eines vor Gericht vollzogenen feierlichen Acts.

15) Kanzleisiegel. Diese sollen nicht über zwei und einen halben Zoll rheinisch höchstens im Durchmesser haben, und das oben Art. 12 beschriebene kleine Staats-Wappen darstellen. Dasselbe dient zum Kabinets-Siegel, zu den Siegeln aller Ministerial-Departements, aller General-Commissionen, aller Kirchen-Collegien, aller oberherrlichen Provinz-Collegien oder Provinz-Gerichte, auch des General-Archivariats und wird mit der Umschrift der Stelle, deren es angehört, versehen, in dem Geheimen Cabinet mit der Umschrift des obigen

Regenten-Titels und dessen übrigen Ordens-Insignien begleitet, in den Provinz-Collegien und General-Commissionen nach der Analogie der frühern Verordnungen mit Umschrift versehen, in den Ministerial-Departements aber ohne alle Umschrift des Regenten gelassen, statt deren nur am schicklichen Ort die bezeichnenden Anfangsbuchstaben der Stelle S. D. J. D. P. D. F. D. beigesetzt werden. Es dient solches für die oben Art. 4 zum kleinen Titel geeignet erklärten Gegenstände und überhaupt für alle öffentlichen Beglaubigungen dieser Stellen zur Verschließung aller an Standesherren ergehenden Befehl- oder Ersuchschreiben.

16) Kanzlei-Petschaften, welche etwas weniges oval und nur einen Zoll rheinisch und nicht größer im größten Durchmesser seyn, und das kleine Familien-Wappen aufweisen sollen, führen alle jene Stellen zum Verschließen der Dienstbriefe und Pakete — so oft nicht die Verschließung der Feierlichkeit oder Beurkundung wegen das Kanzleisiegel fordert, und zu Beurkundungen, welche nicht die Stelle selbst, sondern nur ein Subaltern-Diener derselben Diensthalber zu geben hat.

17) Wegen der Siegel der executiven Stellen und der Städte bleibt es bei denen Regeln, welche das eilfte Organisations-Edict vom Jahr 1803 im 12ten, 13ten, 14ten und 16ten Artikel aufgestellt hat, mit der in der Benennung: GRH. BADEN statt KUR. BADEN sich von selbst verstehende Aenderung, sodann bei jenen, welchen das Herzschild oder jetzt Mittelschild vorgeschrieben ist, mit der weitern Aenderung, daß dieses nun so, wie es in dem jetzigen Wappen steht, zu nehmen sey.

18) Diejenigen Siegel und Petschafte, welche vorhin das große Wappen oder doch das Mittelschild führten, sind nun von allen Provinzstellen, denen nach diesem eine Specialweisung desfalls zukommt, hiernach zu erneuern, und nach dem empfangenden Abdruck des voranbeschriebenen großen Familien-Wappens mit behöriger Umschrift einzurichten. Das nemliche wird auch allen Executiv-Stellen in den alten Landen, nemlich in jenen, die schon vor dem Preßburger Frieden

Badisch waren, in Absicht auf ihre großen oder mittlern Siegel anheim gegeben, wohingegen jene von ihren Petschaften, welche nur den Herzschild oder Badischen Balken führen, bis zur gelegenheitlich nothwendigen Erneuerung noch in ihrer bisherigen Form beybehalten werden mögen. Den Executivstellen in den neuen Landen wird bey ihrer definitiven Organisation auch gesagt werden, wie solche, obigen Regeln gemäß, ihre Siegel und Petschafte einzurichten haben.

19) Gleiche nähere Eröffnung des Großherzoglichen Willens bleibt auch in Bezug auf die Siegel der standesherrlichen und grundherrlichen Beamtungen vorbehalten.

Verkündet aus Großherzogl. Geheimen-Rath-Collegio den 2. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 52 S. 233.
" des obern Fürstenthums " " {23 " 172. / 24 " 180.}
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 26 S. 197.

Nr. 767.

Anzeige von der Thronbelehnung des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben heute den Herrn Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis mit der ihm bereits im vorigen Jahre als Thronlehen gnädigst übertragenen Würde und dem Amt eines Großherzoglich Badischen Erbland-Postmeisters förmlich zu belehnen geruht.

Das Lehen wurde mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit von dem Herrn Fürsten durch dessen dirigirenden Herrn Geheimenrath Freiherrn von Vrinz Berberich vor dem Throne Sr. königl. Hoheit empfangen, und die Belehnungs-Handlung in Gegenwart der großherzoglichen Familie, des Staatsministeriums und des gesammten Hofstaats mit hergebrachter Feierlichkeit vollzogen.

Karlsruhe am 4. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 42 S. 177.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 20 S. 145.

Nr. 768.

Einweisung neu angestellter Pfarrer betreffend.

Sämmtliche großherzogliche Ober- und Aemter, auch Schulvisitaturen der Pfalz- und Markgrafschaft werden andurch angewiesen, die durch den §. 34 der katholischen Kirchen-Kommissions-Ordnung vorgeschriebene Einweisung neu angestellter Pfarrer durch einen gemeinschaftlich unterzeichneten schriftlichen Befehl, und nicht, wie es seither mehrmalen gegen diese deutliche Vorschrift geschehen, persönlich, und zum Theil auch mit Umgehung der Schulvisitaturen zu vollziehen.

Verordnet Bruchsal am 4. Mai 1807.

Bei großherzogl. bad. kathol. Kirchen-Commission.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 48 S. 209.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 22 S. 165.

Nr. 769.

Unter Bezug auf die wegen der Sechs-Kreuzer-Stück im Provinzialblatt vom 31. Dezember 1806, Nr. 53 enthaltenen Bekanntmachung, wird wegen der durch Verordnung des großherzoglichen geheimen Finanzraths vom 15. April l. J. herabgewürdigten Groschen zur Belehrung des Publikums weiter eröffnet:

1) daß alle diejenigen Groschen für konventionsmäßig zu halten, auf welchen dieses durch folgende verschiedene Aufschriften angezeigt ist: als 480 eine feine Mark. 48 einen Konventionsthaler. Nach dem Konventionsfuße, Konventions-Landmünze.

2) Daß als inländische anzusehen sind:

a) die mit der Umschrift Kurbaden Landmünz,

b) die mit der Umschrift: fürstlich Lein. L. M.

Auf der Entgegenseite stehen 3 einfache Adler unter einem Fürstenhut zwischen einem Lorbeer- und Palmzweig.

c) Die fürstlich Löwenstein-Wertheimische, welche auf der einen Seite einen Hauptschild haben, der drei andere zusammen hält.

Zwei derselben sind länglicht, und ist in dem linker Hand ein Löwe, auf 4 Dreiecken stehend; in dem rechter Hand aber mehrere Rauten zu sehen; der dritte kleinere Schild, auf welchem die zwei oben erwähnte ruhen, ist in der Mitte getheilt, und zeigt in der untern Hälfte 3 Sternchen.

d) Die Fürstlich-Fürstenbergischen, welche aber bisher in der hiesigen Gegend in keinem Cours waren.

Mannheim den 5. Mai 1807.

Großherzogl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 18 S. 129.

Nr. 770.

Die Personal-Organisation des Grosherzoglichen Ministerii betreffend.

Von wegen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, unsers gnädigsten Herrn, wird andurch bekannt gemacht, daß, nachdem durch das Edikt im Regierungsblatt dieses Jahrs, Nr. 11 (Provinzialblatt Nr. 34) die künftige Verfassung des Ministerii als Collegium im Ganzen, und nach vier zur Bearbeitung der Geschäfte bestimmten Departements verkündet worden ist, höchstgedacht unser Souverän nunmehr folgende Personal-Organisation zu dessen Ausführung beschlossen haben:

Seine Königliche Hoheit bestimmen nämlich

zum Staats-Departement:

1) Den Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Edelsheim als dirigirend.

2) Den Geheimenrath Maier als supplirend, mit Beibehaltung des zum Polizei-Departement gewiesenen Referats in Postsachen.

3) Den Geheimenrath Herzog.

4) Den Geheimenrath Hofer.

5) Den Geheimen Referendär Wieland.

6) Den Geheimen Legationsrath von Zillenhardt (bisherigen Justizrath in Mannheim.)

7) Den Geheimen Legationsrath von Hainau, und sind bei diesem Departement für besondere Aufträge der Geheime Legationsrath Tissot, und der Geheime Legationsrath Groß (bisherige Legationsräthe.)

Sodann für Versehung des Secretariats der zum Regierungsrath ernannte Geheime Secretär Gerstlacher mit Assistenz des Geheimen Kanzleipractikanten Joseph von Roggenbach, zur Expeditur aber der Geheime Expeditor Kraut (bisherige Kanzlei-Secretär) angestellt.

Zum Justiz-Departement:

1) Den Staatsminister Baron v. Gayling als dirigirend.

2) Den Geheimenrath Seubert als außerordentlich beiwirkend in dem ihm vorbehaltenen Theil der Lehenssachen.

3) Den Geheimenrath Reinhardt als supplirend.

4) Den Geheimenrath Fein.

5) Den Geheimenrath von Marschall.

6) Den Geheimen Referendär Sensburg (seither Geheimer Hofrath bei dem Hofraths-Collegio in Karlsruhe.)

7) Den Geheimen Hofrath und Referendär v. Gulath.

Und hat bei diesem Departement der zum Regierungsrath ernannte Geheime Secretär Reinhard unter Assistenz des Geheimen Kanzleipractikanten Karl Friedrich Eichrodt das Secretariat zu versehen, so wie der Kanzleisecretär Klein dabei als Geheimer Expeditor angestellt ist.

Zum Polizei-Departemant:

1) Den Geheimenrath Brauer als dirigirend, mit Beibehaltung des zum Justizdepartement gewiesenen Referats in Gesetzgebungssachen.

2) Den Geheimenrath Christian Graf von Benzel Sternau als supplirend.

3) Den Geheimenrath (seitherigen Geheimen Referendär) Oehl.

4) Den Geheimen Referendär Eichrodt (seitherigen Hofrathsdirektor 2. Senats in Karlsruhe).

5) Den Geheimen Referendär und derzeitigen Kirchenraths-Direktor Herzberg.

6) Einen noch zu gnädigster Ernennung vorbehaltenen weiteren Referendär,

und hat bei diesem Departement der zum Regierungsrath ernannte Geheime Sekretär Winter unter Assistenz des geheimen Kanzleipraktikanten Roth das Secretariat zu versehen, der Geheime Expeditor ist aber noch unbenannt.

Zum Finanz-Departement

haben Seine königliche Hoheit wegen Bestellung eines Finanzministers anderweit zu disponiren Sich gnädigst vorbehalten, und sind sofort bei diesem Departement angestellt:

1) Der Geheime Rath Baumgärtner als supplirend, ferner

2) Der Geheime Referendär Fischer,

3) Der Geheime Referendär Maler,

4) Der Geheime Referendär Klose,

5) Der Geheime Hof- und Finanzrath Holzmann, (seitheriger Hofrath bei dem Hofraths-Collegio in Karlsruhe)

und zur Versehung des Secretariats und der Expeditur den Kanzleirath Heidenreich dem bereits bestehenden Personali beigefügt.

Indem man diese einstweilige Vollendung der Haupttheile der Personalorganisation des Ministerii, — wovon wegen des Registratur- und übrigen Balley-Personals das Weitere demnächst unter den Dienstnachrichten erscheinen wird, anmit zur allgemeinen Wissenschaft bringt, wird nun weiter zu Activirung der Sache anmit verordnet:

1) Daß diese Geschäftsbehandlung mit dem Ersten des nächsten Monats Juni als angehend angesehen, mithin auf diese Zeit hin alle Eingaben nach dem Artikel 9 des Eingangs gedachten Organisations-Rescript eingerichtet, annebst

2) Alle vorhin an die Provinz-Collegien zu richten gewesene Eingaben in Lehenssachen von jetzt an das hiesige Justiz-Departement eingereicht werden sollen, sofort

3) Demjenigen, was sonach unter der Fertigung dieser verschiedenen Departements edictmäßig ergeht, alle die Achtung

und Folge, wie den seitherigen Geheimenraths- oder Geheimen Finanzraths-Fertigungen geleistet werden solle, wobei

4) zur Nachricht dient, daß in den Schreiben, welche nach Artikel 16 des zwölften Organisations-Edicts nicht Namens des Geheimenraths, sondern des Departements ergehen, künftig statt der damaligen Benennungen der Rathsabtheilung, z. E. Regimentsrath die jetzige Departementsbenennung, z. E. zum Großherzoglich Badischen Justizdepartement verordnete rc. gebraucht werden wird; so wie auch ferner

5) nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß der erste zur Protokollführung des vollen Raths des geheimen Ministerii bestimmte geheime Sekretär künftighin den Namen General-Sekretär führt, dessen Ernennung und Rangbestimmung aber Seine Königliche Hoheit Sich zur Zeit noch gnädigst vorbehalten haben, und daß

6) die geheimen Expeditoren den Rang mit den geheimen Sekretärs in der achten Rangklasse haben. Verkündet auf Großherzoglichen Specialbefehl.

Karlsruhe den 6. Mai 1807.

Großherzoglich Badische geheime Räthe.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 41 S. 173.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 21 S. 153.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 19 S. 140.

Nr. 771.

Ueber die Organisation der obersten Justizverwaltung, wie solche nach Verkündigung und Ausführung der darauf abgemessenen Personal-Organisation des Obersten Gerichts eintreten soll.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc. rc.

Um nach den veränderten Bedürfnissen, welche die seit Unserem ersten Organisations-Edikt vom Jahr 1803 eingetretene Staatsveränderungen erzeugt haben,

Die Oberjustizverwaltung

Unserer Lande zweckmäßig zu organisiren, setzen und ordnen Wir hiermit:

1) An demjenigen, was in Ansehung des Gewaltkreises gedacht Unser erstes Edict Art. III. über bürgerliche Gerichtsbarkeit ordnet, finden Wir nur das zuzusetzen, daß nun auch die Standesherren, d. h. ehemalige Reichsfürsten oder Reichsgrafen, die unter Unsere Oberhoheit gekommen sind, sodann die wirklichen Hofrichter der Provinzen unter die erste Instanzgerichtsbarkeit Unseres Oberhofgerichts verfallen, daß aber dieses eng zu nehmende Privilegium nur jenen Personen und ihren Familien, auf die es bestimmt gegeben ist, zukomme, nicht wegen Gleichheit des Standes, Charakters rc. ohne Unsere besondere Bewilligung ausgedehnt werden solle, auch bei jenen, die es Dienstes halber haben, mit ihrem Tode cessire, und der Familie nur das allgemeine Forum der Kanzleisässigen bleibe. Wegen der Strafgerichtsbarkeit schränken Wir die Recurse an das Oberhofgericht so weit sie nicht im Cassationsweg etwa anzubringen wären, auf die drei Fälle ein, wo auf Tod erkannt ist oder wo ein Gestrafter seine gänzliche Unschuld ausführen will, oder wo nicht blos Verlust des Dienstes, sondern gänzliche Dienstunfähigkeit erkannt worden ist; Wir bestimmen annebst, daß diese sich niemals über das Balley-Personale des Ober-Hofgerichts erstrecke, als wo nur der Vorstand die etwa nöthige Sicherstellung der Untersuchung einzuleiten, das Provinzhofgericht aber die Untersuchung anzuordnen und zu erledigen hat, an welches auch alle Civilprozesse jenes Personals eben so gehören, wie dies bei dem gleichen Personal des Staatsministeriums schon geordnet ist. Wegen dem Strafgerichtsstand derer, die unter der ersten Instanz des Ober-Hofgerichts stehen, behalten Wir Uns vor, in einzelnen Fällen ein Gericht je nach Erforderniß des Falls zu delegiren, wo dergleichen Fälle aber im Weg einer Beschuldigung wegen dem Interesse einer Parthie vorkommen, gehören sie an das Oberhofgericht.

2) Dieses Unser Oberhofgericht soll künftig aus dem Oberhofrichter, einem Kanzler, einem Vicekanzler und wenigstens zehn oder nach etwaig künftiger Erforderniß, mehreren Oberhofgerichtsräthen bestehen, welche, um die nöthige Erfahrungskenntnisse mitzubringen, sowohl aus den staatsrechtlichen als aus den gerichtlichen Dienern Unserer Lande ausgehoben werden sollen.

3) Es soll in zwei Senaten oder Kammern seine gewöhnliche Berathschlagungen halten, und seine Erkenntnisse geben, für gewisse hiernach folgende bestimmte Fälle aber zum Beschluß und Erkenntniß in vollem Rath sich vereinigen.

4) In dem ersten Senat sollen vorläufig und bis auf Unsere Aenderung verhandelt und abgeurtheilt werden; a) alle Revisions-Sachen, d. h. Sachen der Amtssässigen oder Kanzleisässigen, welche ohne das Recht zu neuen Verhandlungen an die Oberjustizstelle erwachsen. b) Alle Appellations-Sachen ohne Unterschied, also alle Sachen der kanzleisässigen Personen, die in zweiter Instanz mit dem Rechte zu neuen Verhandlungen am Oberhofgericht abzuthun sind, die erste Instanz mag bei dem Oberhofgericht oder bei einem Hofgericht gewesen seyn. Blos verhandelt werden darinn c) die Constitutionssachen (wovon gleich hernach ein Mehreres) und d) die Oberrevisionssachen.

5) In dem zweiten Senat werden eben so einstweilen verhandelt und abgeurtheilt, a) die sämmtliche Ober-Appellations-Sachen, welche nemlich von Amtssässigen mit dem Recht zu neuen Verhandlungen an das Oberhofgericht erwachsen; sodann b) sämtl. erste Instanz-Sachen, die an das Oberhofgericht gehören, doch nur auf Einholung des vorgeschriebenen responsi, blos verhandelt werden, c) die an das Oberhofgericht erwachsende Criminalsachen, und die dahin kommende d) Cassations-Sachen (wovon unten ein mehreres.)

Sollte sich jedoch finden, daß die Geschäfte durch obige Eintheilung gegen Vermuthen sich so ungleich vertheilten, daß

durch die Austheilung der Referate für das plenum, wozu die Räthe beeder Senate mit concurriren können, dieses nicht ausgeglichen werden könnte, so werden Wir über eine andere Eintheilung auf Vortrag Unseres Oberhofgerichts-Vorstandes weitere Ordnung geben.

6) In vollem Rath kann nichts verhandelt werden, sondern darinn werden blos Sachen, die zum Schluß reif sind, abgeurtheilt, und zwar a) Alle Superrevisions-Sachen, wo gegen ein beim Oberhofgericht in zweiter Instanz ausgesprochenes Urtheil diese dritte Instanz noch statt findet, b) die Cassationssachen, worunter jene zu verstehen sind, wo gegen einen Hofgerichtl. Spruch in Civil- oder Criminalsachen, wider welchen eine direkte Nichtigkeits-Klage nicht statt findet, wegen unheilbarer Mißleitung des Processes aus dem Edict de dato Baden den 4ten Oct. 1806 mittelst der Revision eine Rectificirung des Verfahrens nachgesucht wird. c) Die Constitutionssachen, wenn eine Person des Herrn- oder Ritterstandes nach berichtigter neuen Verfassung des Großherzogthums mit dem Regenten in Streit erwüchse, ob eine gewisse Berechtigung zu dem Umfang der Souveränitätsrechte, oder zu dem Umfang der Standesherrl. oder Grundherrl. Rechte gehöre, oder ob eine gewisse Ausübungsart der Souveränitätsrechte mit der Verfassung und denen darinn begründeten Rechten jener privilegirten Unterthanenklassen vereinbarlich sey, worüber ein weiteres Edict das nähere bestimmen wird, d) die Criminalsachen, die nach den Landesgesetzen an dieses Oberhofgericht gehören, Endlich, e) die Angelegenheiten, welche das ganze Collegium betreffen, wohin jedoch nur das, was das gemeine Interesse der Justiz oder des Collegii betrifft, zu ziehen ist, keineswegs die Collegial-Polizei, welche dem Vorstand des Collegii zusteht, so wie auch die Vorbereitung jener Angelegenheiten zum Vortrag in pleno von den drei Vorstehern des Collegii geschehen muß.

7) Zum vollen Rath ist das Erscheinen des Oberhofrichters oder bei längeren Verhinderungen seines etwa ernann-

ten Amtsverwesers, sodann wenigstens eines der beeden Kanzler und auf das mindeste einer Zahl von sechs Räthen erforderlich, wenn nemlich nicht mehrere anwesend seyn können, weil etwa Abwesenheit, Krankheit, Betheiligung oder Befangenheit bei dem zu berathschlagenden Gegenstande sie ausschließt, wo diese Zahl nicht zusammen gebracht werden könnte, muß die Plenar-Sitzung auf eine andere Zeit verschoben werden, oder wo diese nach Dringenheit der Sache zu entfernt schien, muß eine außerordentliche Adjunction oder Vorsteher Amtl. Substitution durch Bericht an das Justizministerium nachgesucht werden. Außerdem aber muß, wenn der volle Rath für Oberrevisions-Sachen sich versammelt noch weiter von dem Oberhofrichter darauf gesehen werden, daß der Kanzler desjenigen Senats, der das letzte Urtheil fällte und der Referent, der dazu referirte, wegbleiben, hingegen der andere Kanzler wo möglich da sey, oder einer der zwei ältesten in der Sache nicht befangenen Räthe, wo Unverschieblichkeit es forderte, von ihm für diesen Fall als Kanzleiamtsverweser ernannt werde, ingleichen darauf, daß die Zahl der Räthe durch deren Stimmen die vorige Urthel erging, wenigstens um einen geringer sey als jene der übrigen, die als noch vorhin bei der Erkenntniß unbetheiligt hinzutreten, wesfalls bei jedem Urtheil in den Akten der Name des anwesend gewesenen Vorstehers und der Räthe von dem Sekretär angemerkt werden muß und der Oberhofrichter das Recht hat, wo es nöthig ist, um jene Verhältnisse herzustellen, noch einen oder den andern der vorhin betheiligten Räthe aus der Ansage ad plenum wegzulassen.

8) Jedem Senat werden vier Glieder als ordentliche Räthe zugetheilt, welche nebst dem Oberhofrichter und Kanzler oder Vice-Kanzler in der Regel stets dem Senat anwohnen, außer diesem bleiben zwei Räthe uneingetheilt in die Senate, welche theils zu den nöthig werdenden Adjunktionen, theils zu den Referaten an das Plenum die ihnen vorzüglich zugewiesen sind, bestimmt werden. Wenn nun wegen Krankheit oder erlangtem Urlaub ein Senatsglied abwesend seyn müßte, so hat der Oberhofrichter einen von jenen dafür zu

adjungiren und wäre der Abwesende ein Kanzler, alsdann steht ihm frei, den ältesten des Senats zu dessen Amtsverweser zu ernennen: mithin immer dafür zu wachen, daß von der gleichen Anzahl von Räthen, wie sie für den Senat bestimmt ist, jedes Endurtel gegeben werde. Würde durch ausserordentliche Vorfälle ein Senat unter jene Zahl heruntersinken, so möchte er wohl laufende Sachen besorgen, aber keine Verfügungen geben, welche die Kraft eines Endurtheils haben, und müßte bei vorzusehender längern Dauer dieser Hindernisse durch Bericht an das Justizministerium eine außerordentliche Aushülfe eingeleitet werden. Die Abwesenheit oder Verhinderung des Oberhofrichters hindert keine Senatsversammlung, weil alsdann der Kanzler dessen Stelle mitvertritt, ebenso auch nicht die Abwesenheit oder Verhinderung eines Kanzlers, wo dann seine Amtsfunktionen dem Oberhofrichter zufallen, der jedoch wann er will, dazu das älteste Senatsglied substituiren kann, dieses aber nicht ohne wichtige Gründe thun wird. Beede Vorsteher zugleich können nicht abwesend seyn, wenn der Senat soll Urtheil geben können, sind also beede abwesend, so können nur laufende Sachen unter Interimsdirektion des ältesten Raths im Senat verhandelt werden, wozu jedoch jedesmal das Zusammenwirken von drei Räthen, oder einem Vorsteher und zwei Räthen, als die geringste erlaubte Zahl, nöthig ist.

9) Die Vertheilung der Glieder in beede Senate machen jeden Jahrs zwischen Weihnachten und Neujahr der Oberhofrichter, Kanzler und Vicekanzler einmüthig oder im Zwiespalt nach der Meinung desjenigen Kanzlers, dem der Oberhofrichter beistimmt; wo aber des Letzteren Meinung gegen beede allein stünde, nach der von dem Justizministerio einzuholenden Weisung; sie dauert unverändert während des ganzen Jahrs fort, bis wieder zu obigem Termin, wo dann jedesmal eine neue Eintheilung unter allen Senatsmitgliedern Platz greift, soweit die Vorsteher dazu bewegende Ursachen bei sich finden, wiewohl in der Regel der Wechsel der Personen von einem Senat in den andern, der immer in der Zu-

sammenstimmung des Ganzen Unvollkommenheiten erzeugt, möglich zu vermeiden ist.

10) Zu der Kanzlei sollen ein Kanzleiverwalter, der die Aufsicht über Registratur, Secretariat- und Schreibstube führe, das Protokoll des vollen Raths besorge, für die Insinuation der Beschlüsse an die Procuratoren, für die Absendung der Acten an die Untergerichte, und aller abgehenden Fertigungen, und die Rücklieferungen der Acten zur Registratur verantwortlich sey, das Depositenwesen unter Aufsicht und Mitverantwortlichkeit der beeden Kanzler verwalte, und die Taxextracte besorge; zwei Secretarien, je einer für jeden Senat, welche die in den Sitzungen der Senate ergehenden Beschlüsse ausarbeiten, die Expeditionen collationiren und deren Gleichlaut durch Unterschrift bezeugen, für deren Vorlegung an den Oberrichter und einen Rath zur Unterschrift sorgen, die Taxansätze mit Benennung des zahlenden Theils bewirken, für deren Notirung auf den Expeditionen wachen, und dann Protokolle und Acten an den Canzleiverwalter ausliefern; ein Registrator, der die Registraturbücher und die Referentenlisten nach der Anweisung des Vorstandes führe, und die Hauptarbeiten der Registratur besorge; zwei Protocollisten, welche die mit möglichster Kürze einzurichtende und nur auf das Wesentliche zu beschränkende fortlaufende Protokolle, ingleichem die Bescheidbücher des Pleni und der beeden Senate fertigen, und in der Registratur mit aushelfen, auch geeignet seyen, in Nothfällen die Stelle der Secretarien zu vertreten; endlich drei Kanzellisten für sämmtliche Abschriften bestehen: wozu in außerordentlichen Fällen einen Lohnschreiber zu Hülfe zu nehmen, dem Oberhofrichter frei bleibt.

11) Die Procuratur soll aus acht Procuratoren, und drei Notarien, welche aus der Zahl der Procuratoren seyn können, aber nicht seyn müssen, bestehen; keine der Personen, welche bei der Oberhofgerichtskanzlei angestellt sind, weniger noch ein wirklicher Rath kann eine oder die andere jener Amtsfunktionen nach erlangtem obergerichtlichen Staatsdienst fortversehen.

12) Die Visitaton des Gerichts behalten Wir Uns bevor, so wie wir hingegen die Visitation der Hofgerichte, die wenigstens alle drei Jahre geschehen soll, zu veranlassen, dem Oberhofrichter nach vorgängizer Berathung mit den Kanzlern bei dem Justizministerio unter Bemerkung dessen, was quoad personas ad modum zu erinnern sey, in Antrag zu bringen, überlassen.

Hieran geschiehet Unser Wille und meinen Wir das ernstlich. Gegeben unter Unserm größern Staats-Insiegel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 6. Mai 1807.

vdt. Frhr. v. Gayling. (L. S.) vdt. Fr. Brauer.

Auf Sr. Königl. Hoheit Specialbefehl.

Ring.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 43 S. 181.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 22 S. 161.

Nr. 772.

Die angeblirh falschen Kaiserlich Oestreichischen 24 Kreuzerstücke betreffend.

Da das im Publikum entstandene Gerücht, daß sich k. k. Oestreichische 24 kr. Stücke mit abweichendem Gepräge und den Münzbuchstaben A und B bezeichnet, von den Jahren 1804, 5 und 6 im Umlauf befänden, welche um 4 bis 9 kr. zu geringhaltig seien, gänzlich falsch ist, indem diese Münzsorten zufolge der mit ihnen vorgenommenen Prüfung in Schrot und Korn dem Conventionsfuß auf das genaueste entsprechen, und ihre Verschiedenheit nur darinn besteht, daß eine Gattung auf dem Avers die Umschrift eines Römischen Kaisers und Königs, auf dem Revers aber die Kaiserlichen Adler, die Oestreichische Hauskrone und im Brustbild das Lothringische und Ungarische mit der Ungarischen Krone bedeckte Wappen tragen. Wohingegen die zweite Gattung auf dem Avers die Umschrift eines Römisch-Oestreichischen Kaisers und auf dem Revers die Adler mit der Röm. Reichskrone und im Brustschild unter der Oestreichischen Kaiserkrone zwei

gekrönte Adler und das Ungarische Wappen zeigt, so wird dieses anmit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Karlsruhe den 6. Mai 1807. Aus Großherzoglich Geheimen Finanzrath.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 195.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 21 S. 155.

Nr. 773.

Die jüdische Obsignation betreffend.

(Nr. 3323 I. S.) Da man zeither wahrzunehmen gehabt, daß bei Sterbfällen der Juden auf dem Lande die Obsignationen des Verlaßthums durch das einschlägige Gericht der bestehenden Verordnung zufolge zwar vorgenommen, die Benachrichtigung des Landjudenschafts-Obervorstandes aber, welcher den Rabbiner und Landjudenschaftsschreiber zur Vornahme des Inventur- und Theilungsgeschäftes alsdann in Kenntniß zu setzen hat, verschiedentlich unterblieben ist, wodurch häufige Unordnungen, Verwirrungen, auch widerrechtliche Eingriffe veranlaßt worden sind, so werden hiedurch die Aemter sowohl, als die einschlägigen Ortsgerichte aufgefordert, darauf besonders aufmerksam zu seyn, daß nach verfügten dergleichen Obsignationen dem Landjudenschafts-Obervorstande sogleich die geeignete Nachricht ertheilet werde, um sodann hinsichtlich der ihm hiebei zukommenden Verrichtungen das Nöthige verfügen zu können. Mannheim den 8. Mai 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 21 S. 155.

Nr. 774.

Die Verzollung des Krapps und die auf dessen Exportation zu legende Taxe betr.

Man findet sich veranlaßt, mit Einverständniß des Großherzoglichen Geheimenraths-Collegii hiemit zu verordnen: daß

in Zukunft bei geschehender Ausfuhr des rohen Krapps der bisher erhobenen Concessionstaxe ad 24 kr. per Centner ferner erhoben, bei der Verführung im Land aber bei jeder betretenden Amtszollstätte auf jede Pferdslast des Krapps

vom rohen 5 kr., vom gedörrten 10 kr., und vom gemahlenen 12 kr.

entrichtet, und dieses überall, wo dergleichen Pflanzen gebaut, verführt und fabricirt werden, mit Ausnahme der Mühlburger Fabrik, welche, wie bisher, von ihrem von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim beziehenden Krapp von dem Durlacher Amtszoll ferner befreit bleibt, beobachtet werden soll; und will dieses zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt machen. Beschlossen Karlsruhe im Großherzogl. Geheimen Finanzrath den 9. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 196.
" der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 22 S. 164.

Nr. 775.

Landes-Cultur-Verbesserung.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden andurch angewiesen, in Gemeinschaft mit den Verrechnungen künftig alljährlich über ihre das Jahr hindurch zu sammelnde auf die Landes-Cultur-Verbesserung Bezug habende Bemerkungen Bericht zu erstatten, und solchen am Schluß jeden Jahrs zum Großherzoglichen Geheimen Finanzrath einzusenden. Beschlossen daselbst Karlsruhe den 9. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Markggrafschaft 1807 Nr. 45 S. 195.
" " " Pfalzrafschaft 1807 Nr. 22 S. 165.

Nr. 776.

Aufnahme von Schullehrlingen nach Baden betr.

In das Präparanden-Institut zu Baden sollen künftig keine Schullehrlinge im Laufe des Unterrichtskursus, sondern nur immer zu Anfange desselben, nämlich auf Allerheiligen

aufgenommen werden; welches hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Verordnet bei Großherzogl. Badischer Katholischer Kirchenkommission.

Bruchsal am 11. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 48 S. 296.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 22 S. 165.

Nr. 777.

Die Ausdehnung der diesseitigen Strafgesetzgebung auf die Souveränetäts-Lande.

Karl Friedrich ꝛc.

Da Uns unterthänigst vorgetragen worden, wie manchfaltig die größtentheils veraltete, und dem Geist der Zeit nicht mehr anpassende Strafgesetzgebungen der zu Unserm Großherzogthum neuerlich geschlagenen neuen Lande, und wie groß der hieraus entstehende Mißbrauch und Nachtheil sei, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, Unserm über die Verwaltung der Strafgerechtigkeit unterm 4. April 1803 ergangenen Edict auch für alle neue Unserer Souveränetät unterworfene Lande von dem 1. August d. J. an hiermit vollkommene Gesezeskraft beizulegen. Indem Wir daher solches in den einzelnen Bezirken der neuen Lande gehörig publiciren lassen, befehlen Wir Unsern Justiz- und sonstigen betreffenden Behörden sich in vorkommenden Fällen aufs genaueste darnach zu achten. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am 13. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 196.
" " " Pfalzgrafschaft " " 22 " 164.

Nr. 778.

Die Postuniform betreffend.

Ihro königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, für das gesammte Postpersonale des Großherzogthums eine eigene Uniform vorzuschreiben, und solche folgendermaßen zu bestimmen:

1) Das Uniformkleid der Oberpostmeister ist von dunkelblauem (bleu de Roi) Tuch mit weißem Untersutter, stehendem schwarzen Kragen und schwarzen Aufschlägen, beides von Sammet, mit einer Stickerei auf denselben in Gold, nach der Zeichnung und Musterbreite Lit. A. N. 1. zwei Epaulettes mit Bouillons ohne eingemischte Seide von einer andern Farbe. Es ist mit einer Reihe Knöpfen besezt, deren 4 bis 5 von unten gegen die Brust hinauf zugemacht werden. Die Taschen, Klappen und Rockfalten sind beiderseits mit 3 Knöpfen und die Aermelaufschläge mit 2 kleinen Knöpfen besezt. Die Knöpfe sind von gelbem Metall, mit einer angeprägten Krone und dem großherzoglichen Namenszug. Die Weste ist von weißem Tuch, mit einer Reihe kleiner Knöpfe besezt. Zur Galla werden weiße kurze Beinkleider getragen; außerdem aber lange dunkelblaue Hosen mit Stiefel und Sporn. Die Rockschösse sind unten zusammen geheftet, und in jedem überschlagenen Ecke ein Posthorn in Gold gestickt. Der Uniformfrack ist von derselben dunkelblauen Farbe wie das Kleid, mit blauem Unterfutter, mit drei in Gold gestickten Litzen auf dem schwarz sammeten liegenden Kragen und einer Doppellitze an dem Aufschlag, nach der vorgeschriebenen Zeichnung Lit. B. N. 1. u. 2. mit einer Reihe Uniformsknöpfe, wie auf dem Kleid. Die Unterkleider nach Willkühr. Der Hut ist dreistülpig, mit dem Uniformsknopf. Schlinge und Hutrosen. Degen, Degengehäng und Hutrosen sind nach dem Muster der übrigen großherzoglichen Staatsdiener.

2) Das Uniformkleid der Oberpostamts-Verwalter und Postinspektoren ist wie in der vorigen Klasse, jedoch ist die Stickerei nach der Zeichnung und Musterbreite Lit. A. N. 2. Die Epaulettes sind von Goldfaden ohne Bouillons; der Frack wie in der vorigen Klasse, jedoch ohne Litze am Aermel-Aufschlag.

3) Das Uniformkleid der wirklichen Postmeister, welche Subaltern-Personal haben, ist wie in der zweiten Klasse, jedoch die Stickereibreite nach der Vorschrift N. 3. Die Individuen dieser Klasse tragen gleichfalls zwei

Epaulettes ohne Bouillons in Goldfäden. Der Frack ist wie in der obigen Klasse, jedoch nur mit zwei gestickten Litzen auf dem Kragen.

4) Die übrige Postmeister, Postverwalter, Ober- und Postamts-Postinspektions-Sekretärs, dann Oberpostamts-Stallmeister tragen die Uniform wie die dritte Klasse, und die Stickerei ebenfalls nach der Zeichnung und Musterbreite Lit. A. N. 3., jedoch nur eine Epaulette in Goldfaden und eine Contre-Epoulette. Der Frack ist wie in der vorigen Klasse, jedoch nur mit einer Litze und blos mit den Epaulettes-Schlingen.

5) Die übrigen Poststallmeister, Posthalter, Postexpeditoren auf den kleinern Stationen tragen die Uniform zwar wie die vorige Klasse, jedoch ist der Kragen und die Aufschläge von schwarzem Tuch und nur mit einer einfachen Lisière, nach der Musterbreite Lit. A. N. 4. besezt. Die zwei Contre-Epaulettes sind von schwarzem Sammet und gleichfalls mit einer einfachen Lisière besezt. Das Degengehäng, die Hutschnüre und Hutrosen sind von Seide mit eingemengtem Goldfaden. Der Frack ist wie in der vorigen Klasse, jedoch ohne Litze auf dem tüchenen Kragen. Die Epaulettes der verschiedenen Klassen sollen von der nämlichen Breite und Größe seyn; sie können auch auf dem Frack getragen werden.

6) Die Briefträger und Pakers tragen blos einen Uniformfrack, von der nämlichen dunkelblauen Farbe, Aufschläge und Kragen von schwarzem Tuch, mit weißen Uniformknöpfen, dann einen silberbordirten Hut.

Nach diesem Uniforms-Bestimmungen hat sich das Postpersonale genau zu achten, und ihm werden von dem hiesigen großherzoglichen Oberpostamt die Zeichnungen über die, nach den verschiedenen Klassen vorgeschriebene Stickereien mitgetheilt werden. Beschlossen im großherzoglich badischen geheimen Rath den 13. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 24 S. 177.
„ des obern Fürstenthums „ „ 22 „ 164.

Nr. 779.

Erstes Konstitutionsedict.

Die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betr.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Mößkirch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach samt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neudenau und Billigheim; auch zu Hägnau ꝛc. Nachdem durch Aufhebung der Kraft aller ehemaligen Grundgesetze des deutschen Reichs die Verfassung aller derer Lande schwankend und unsicher geworden ist, deren Rechtszustand vorhin durch jene Gesetze regiert wurde, so finden Wir unumgänglich nöthig, die Stelle jener veralteten Grundgesetze mit neuen der Lage Unseres Großherzogthums angemessenen zu ersetzen. Da jedoch dieses weitläufige und schwere Werk nur nach und nach gezeichnet und ausgeführt werden kann; so wollen Wir da, wo es am dringendsten zu seyn scheint, mit einzelnen Konstitutionsedikten in das Mittel treten, aus deren Verbindung seiner Zeit die Konstitution Unseres ganzen Staats nach allen seinen Theilen hervorgehen möge. Diesem Schluß zufolge geben Wir über

die kirchliche Staatsverfassung

Unseres Großherzogthums Unseren Willen in Kraft einer pragmatischen Sanktion und eines ewigen Grundsetzes in nachfolgendem anmit zu vernehmen:

Kirchliche Staasbürgerschaft.

1) Jeder Mensch was Glaubens er sei, kann Staatsbürgerrecht genießen, so lang er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung, oder den guten Sitten Abbruch thun. Niemand kann zu Ab-

wendung irgend einer Staatsanforderung eine Unverträglichkeit derselben mit seinen Religionsgrundsätzen anführen, der nicht mit bestimmter Beziehung auf solche Religionsgrundsätze seine Staatsduldung erlangt hat, welcher leztere Fall alsdann vorhanden ist, wenn Jemand durch öffentliches Bekenntniß zu einer schon im Lande vorhandenen besondern Kirche sich hält, oder die Summe seiner von den Landeskirchen abweichenden Glaubenssätze urkundlich zu den Staatsakten vor der Annahme zum Bürger, oder späterhin, als er diese Ueberzeugung ergriff, übergeben, und der Staat daraufhin seine Annahme verfügt, oder sein ferneres Bleiben verwilligt hat. Umgekehrt kann auch niemand eine Abweichung seiner Religions-Ueberzeugung anführen, um den Auflagen der Kirchengewalt, deren er unterliegt, zu entgehen, oder Staatsschuz dagegen aufzurufen, so lang er sich nicht von der Gemeinschaft dieser Kirche öffentlich lossagt.

Kirchliche Ortsbürgerschaft.

2) Kein Staatsbürger kann auf das Bürgerrecht eines besondern Orts Anspruch machen, wann er nicht zu derjenigen Kirche, oder zu einer derjenigen gehört, die dort zur Theilnahme am Ortsbürgerrecht durch die Grundgeseze oder durch besondere Rechtstitel fähig erklärt sind. Erlanget er es an einem Ort, wo es dieser Regel nach nicht statt finden möchte, durch besondere Gnade des Regenten, so bleibt es ohne Folge für seine männliche Nachkommenschaft, wenn diese nicht in der Ortsreligion erzogen wird. Auch kann kein Bürger an einem Ort, wo seine Kirche nicht das Recht einer Religionsübung mit pfarrlichen Rechten, sei es als Haupt- oder als Filialkirchspiel, genießt, zu Ortsvorsteher- oder Richterstellen gelangen, ohne einhellige Ernennung derer, welchen die Wahl zusteht. Einhellig aber ist jene, wozu wenigstens Neun Zehntheile der Stimmberechtigten einstimmen. Das weibliche Geschlecht hingegen, wo es in den Fall kommt, zum Behuf einer Heirath ein Ortsbürgerrecht zu suchen, kann nirgends um der Religion willen davon ausgeschlossen werden.

Kirchliche Konkurrenz im Ortsbürgerrecht.

3) Jede Stadt, welche nach Unserer neuen Konstitution mit der Kanzleisäßigkeit begnadigt bleibt, ingleichem jede wo der Siz eines Provinzkollegii oder der obersten Staatsverwaltung aufgestellt ist, gilt allen drei christlichen Konfessionen für offen. Diesem zufolge kann jene Parthie, welche dort keine Religionsübung hat, daselbst dennoch Bürgerrechte für ihre Genossen verlangen, auch einen vollständigen Privatgottesdienst begehren, sobald sie die Mittel zur Unterhaltung desselben aufzubringen weiß, oder der Regent sie aus besonders bewegenden Gründen anzuweisen gut findet: ob aber der Privatgottesdienst bis zu einem öffentlichen erweitert werden solle, hängt von dem Belieben des jeweiligen Regenten ab. Eine einmal ertheilte Erweiterung dauert, wenn sie nicht auf Zeit oder auf Widerruf gegeben worden ist, so lang fort, als sie nicht durch Mißbrauch verwirkt wird. Jede Stadt hingegen, welche nicht unter eine der vorgenannten Klassen vereigenschaftet ist, so wie jede Landgemeinde, soll in Bezug auf öffentliche und Privat-Religionsübung stets denjenigen Karakter behalten, den sie bei Errichtung des rheinischen Bundesvertrags gehabt hat, mithin gemischt seyn, wo damals Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene Religionsübung hatten, oder unvermischt, wo dieser Fall nicht eintrat. Wo ein Ort gemischten Karakters ist, da kann auch derjenige Theil, welcher zur vorgedachten Zeit keine Religionsübung im Ort selbst, oder keine pfarrliche Rechte dabei hatte, die Eine oder die Andere erlangen, wenn es dem Regenten gefällt, solche zu ertheilen.

Kirchliche Ortsduldung.

4) Der unvermischte Karakter eines Orts hindert nicht, daß Personen anderer Religion, die vom Adel oder Dienerstande sind, ja selbst Personen des Bürgerstands, wenn sie sonst irgendwo ein vorbehaltenes Heimatsrecht haben, und nur ohne bürgerlich aufgenommen zu seyn, allda ihre Wohnung aufschlagen wollen, bis auf gutfindende Aenderung hin daselbst

ihren Aufenthalt nehmen, nur daß dergleichen Personen, ihrer seien wenig oder viel, nie verlangen noch erwarten können, daß der Staat um ihrentwillen Kirchen- und Schuleinrichtungen ihrer Religion dort mache.

Kirchliche Selbstständigkeit.

5) Jeder Staatsbürger jeden Standes und Geschlechts kann nach eigner freien Ueberzeugung von einer Kirche zur Andern, von einem Glaubenbekenntniß zum Andern übergehen, sobald seine kirchliche Erziehungsjahre vorüber sind, und er mithin für ein selbstständiges Glied der Kirche anerkannt werden kann, wozu nur das zurückgelegte achtzehnte Jahr für zureichend anzusehen ist. Niemand darf ein solches freigefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht, oder Zudringlichkeit hintertreiben, niemand aber auch auf einem oder dem andern Weg Jemanden zu denselben hindrängen, durch jede Religionsänderung gehen alle kirchliche Gesellschaftsrechte einer verlassenen Kirche verloren, sie seien hohe oder gemeine, directive oder exekutive, Ehren- oder Genußrechte: hingegen kann nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nichts auch von wirklich angetretenen weltlichen Amts- oder Ortsbürgerlichen Rechten verloren gehen, es wäre dann, was Amtsrechte betrifft, daß durch besondere und noch fernerhin verbindlich bleibende Gesetze oder Verträge dazu eine besondere Religionseigenschaft erfordert würde, in welchem Fall mit dieser Eigenschaft auch der Dienst aufgegeben werden muß. Aussichten zu noch nicht erlangten Diensten oder Bürgerrechten an ungemischten Orten werden aber dadurch allerdings beseitigt.

Religionseigenschaft der Erziehung.

6) Bis zum Eintritt in das obgedachte Unterscheidungsalter müssen alle junge Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in der Religion und Kirche ihrer Eltern, und wo diese verschiedenen Glaubens sind, in jener des Vaters erzogen werden, wenn nicht obrigkeitlich protokollirte oder insinuirte und vor

Vollziehung der Ehe geschlossene Verträge eine andere Erziehungsrichtschnur aufstellen. Eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung kann von allen Verlobten, dahingegen, eine die Kinder beiderlei Geschlechts der Religion der Mutter zuführende nur von jenen gültig bedungen werden, welche auf eine bürgerliche oder hintersäßliche oder sonst ständige Niederlassung an einem solchen Ort heirathen, wo nur die Kirche der Braut eine berechtigte Religionsübung hat, zu deren Mitgenuß alle Kinder durch diesen Vertrag erzogen werden sollen. Niemals kann für eine Niederlassung an gemischten Orten ein Erziehungsvertrag der lezteren Art zugelassen werden. Niemals kann eine durch das Gesez, oder durch gültige Verträge bestimmte Religionserziehung während der Ehe geändert werden. Der Tod eines Ehegatten kann an jener ordnungsmäßigen Bestimmung der Kinder für eine oder die andere Kirche nichts ändern, auch kann keine Wandelbarkeit der Religionserziehung nach Veränderung der gemeinen oder ehelichen Lebensverhältnisse der Eltern bedungen werden; sondern ein solcher Beding gilt für nicht geschrieben. Die Religionsänderung der Eltern, sie geschehe von einem derselben oder von beiden, kann an der Kirchenbestimmung jener Kinder, die einmal das Schulalter erreicht haben, und in Schulen ihrer Kirche geschickt, mithin dadurch ihr gewidmet sind, oder den Jahren nach hätten gewidmet seyn sollen, nichts ändern, sobald es gegen die Neigung der Kinder mit Dazwischenkunft äußerer Gewalt durchgesezt werden müßte: jüngere Kinder aber können auf der Eltern binnen Jahr und Tag nach der Religionsänderung vor ihrer Obrigkeit erklärtes Verlangen eben so wie Kinder die in ihrer Eltern Wünsche gutwillig sich fügen, zu deren neu angenommenen Kirche so weit erzogen werden, als es auch würde haben geschehen können, wenn diese an dem Ort wo die Ehegatten jezt sind, gleich anfangs schon als Bekenner der neu ergriffenen Religion ihre Ehe geschlossen hätten. Ehegatten die aus dem Ausland einwandern, können im ersten Jahr ihres hierlands angenommenen Staatsbürgerrechts noch all jenes über Erziehung ihrer Kinder bedingen, was sie hätten

bedingen dürfen, wenn sie sich erst in solchem Jahr im Land geheirathet hätten; in dem Unterbleibungsfall werden ihre kirchliche Eherechte lediglich nach dieser Konstitution beurtheilt. Angewünschte Kinder sind in der Religion ihrer natürlichen Eltern zu erziehen, wenn nicht in der Anwünschungs-Urkunde ein anderes bedungen ist, welches so weit geschehen mag, als damit nicht gegen die Regel angestoßen wird, daß an ungemischten Orten Knaben in keiner andern als der Ortsreligion erzogen werden dürfen. Findlinge von unbekannten Eltern sind in der Kirche zu erziehen, in welcher sie getauft worden, wann desfalls ein Zettel beiliegt; andernfalls in der Religion dessen, der sie aus christlicher Liebe zur Erziehung auf seine Kosten mittels ausdrücklicher gerichtlicher Verpflichtung dazu übernimmt, oder in Ermanglung eines solchen in der Religion des Orts, wo sie gefunden werden, und wenn dieser im Sinn dieser Konstitution gemischt wäre, in der Religion des ersten Finders.

Aufgenommene oder geduldete Kirche.

7) Nicht jede Kirche, das heißt Sammlung von Menschen unter eine eigene für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung, genießt kirchliches Staatsbürgerrecht, das heißt die Befugniß zu verlangen, daß die als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt werde, und für ihre Kircheneinrichtungen Staatsschuz genieße; sondern die Evangelische (Lutherischen und Reformirten Theils) und die Katholische sind allein aufgenommen, und die jüdische ist konstitutionsmäßig geduldet. Jeder andern Kirche kann zwar durch das Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche Anzahl ihrer Bekenner vorhanden ist, oder einwandern will, eine solche Duldung verwilligt werden, wobei der Religionskarakter der schon vorhandenen Orte nicht gegen den Willen der Mehrheit der alten Ortsbewohner verändert wird: aber eine solche besondere Duldungs-Verwilligung versteht sich, auch wenn es nicht ausgedrückt wäre, mit Vorbehalt zeitiger Aufkündung, auf den Fall, daß in der Folge deren Einnahme dem Regenten

nicht mehr gefiele; und sie giebt nur diejenige kirchliche Vorrechte und Freiheiten, die namentlich in der Bewilligungsurkunde ausgedrückt sind. Für zeitig gilt jene Aufkündung, die zur Auswanderung ein Jahr und zum Verkauf der Besitzungen im Lande drei Jahre Frist giebt. Weder Staatsaufnahme noch Duldung giebt irgend einer Kirche ein Recht auf ein neues Etablissement an einzelnen bei der Aufnahme nicht genannten Orten des Landes, wo vorhin solche Kirche keines hatte.

Herrschende Kirche.

8) Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf jede andere in dem Sinne in dem Großherzogthum herrschend, daß sie zu erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in direktiver und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind, womit aber andere Religionsverwandten von exekutiven Dienststellen des Staats nicht ausgeschlossen sind. Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinn herrschend seyn, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der Staatseinrichtung auf ihren einseitigen Vortheil abgewogen zu sehen, oder ihren Gliedern Vorzüge für die Theilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Vortheile zu geben; keine der drei vorgedachten christlichen Konfessionen, ist in Beziehung auf die Andere herrschend, keine also, kann denen ihr zugewandten Gliedern einen Vorzug vor Gliedern anderer Konfessionen in der Zulaßung zu Staatsdiensten und Ehrenvorzügen gewähren; keine geduldete Religions-Gemeinheiten oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer konstitutions- oder konzessionsmäßigen Rechte entwähret werden.

Eigenthumsrechte der Kirche.

9) Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, ist Eigenthumsberechtigt. Sie kann daher auf jede gesezmäßige Art jedes Eigenthum künftig erwerben. Keines das sie erwirbt, kann aber dadurch, daß es in ihre Hände übergeht, einigen

Vorzug oder Befreiung in Absicht auf Landesunterthänigkeit, Gerichtspflichtigkeit, auch Steuerbarkeit und Dienstbarkeit erlangen; und würde sie je dergleichen Vorzüge für kirchliche Errungenschaft erlangt haben, oder fernerhin ausbringen, so sollen solche doch zu ewigen Tagen nichtig und unkräftig seyn und bleiben, mithin nicht einmal dem Verleiher noch weniger irgend einem Nachfolger im Wege stehen, solche wieder abzuthun. Nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied der Konfession oder Religion alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes auch ihrer Kirchen- Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbestritten besizt, ohne darin zumal zu Gunsten irgend einer andern Kirche geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Ankunftstitel ihrer Inhabung und dessen Rechtswerth nach den ältern Reichsgesetzen sei, welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet, war bestimmt werden.

Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen- sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen, und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden oder erlöschen, dem Staat jedoch mit Lasten und Vortheilen anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernde kirchliche oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung u. dgl. anderweit hinlänglich zu begründen. Kirchenvermögen, daß jetzo schon zwischen verschiedenen Parthien im Streit liegt, hat von Uns seine staatspolizeiliche Entscheidung zu erwarten, und erst derjenige Stand, der durch diese Erörterung hergestellt wird, genießt obiger Rechtsgewähr.

Erlaubter und unerlaubter Simultan-Gebrauch.

10) Auch ein getheiltes oder gemeinschaftliches Recht des

Gebrauchs oder Genusses der Kirchen, der Pfarr- und Schulgebäude, oder des kirchlichen Vermögens, das den Kirchspielen einer oder der andern Konfession angehört, soll unter keinerlei Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertigt werden. Nur da, wo ein solches Simulataneum jetzo schon bestehet oder angeordnet ist, bleibet es ferner, so lang nicht die Theilhaber unter sich eine Abtheilung einverständlich beschließen, oder die Staatsgewalt durch eine Auskunft, die jedem Theil gleichheitlich und billig seine separate Kirchenkonvenienz zuweiset, sich in den Stand gesezt hat, ihre Theilungsanordnungen gegen etwaige eigenwillige Hindernisse durchzusetzen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar durch gerichtliche Klagen, wohl aber durch Aufforderung der Einschreitung der obersten Staatspolizei aufgehoben, auch von einem Theil allein auf Theilung gedrungen werden kann, sobald billige Theilungsvorschläge gemacht werden können. Für einen verbotenen Mitgebrauch soll jedoch derjenige nicht geachtet werden dürfen, der für einen Nothfall auf kurze Zeit z. E. wegen Brandschäden, Kirchenausbesserung, oder für wandelnde Gemeinden, mithin für vorübergehende Anlässe z. E. für eingelegte Kriegsvölker verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anordnung, welche den Genuß der eigenthumsberechtigten Kirche nicht schmälert oder hindert, unbenommen.

Berechtigungen der Kirchengewalt.

11) Jede im Staat aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde. Die Katholische insbesondere, deren allgemeine Kirchenverfassung einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit fordert, erwartet mit vollem Recht, daß diese Centralstelle als solche geachtet, und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist. Keine Kirche kann

verlangen, daß ihrer Kirchengewalt eine einseitige Handlungsweise in Dingen gestattet werde, welche auf den Aufenthalt im Staat und auf die Verpflichtungen gegen diesen ihre Wirkungen äußeren, wo nicht durch diese Konstitution oder nachfolgende Staatsgesetze eine solche Handlungsweise ihr bestimmt zugebilligt ist, oder dazu im einzelnen Fall zuvor das Staatsgutheißen namentlich erwirkt worden wäre. Noch weniger kann irgend Eine ihre Handlungen der Staatseinsicht und Aufsicht entziehen. Für die Leitung ihrer Glieder zu einem blos inneren oder sittlichen Zweck, ingleichem zu einem zunächst nur äußerlichen und kirchlichen — der aber wegen der Beziehung auf das Innere mit jenem eng verbunden — daher ihr vom Staat zugelassen wäre, kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen, und Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besonderen Staatsbewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staat gegönnt werden, so lang deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden werden sollen. Einzelne Kirchenbeamte, soweit sie zugleich Staatsbeamte für die Sittenpolizei sind, können auch geringere weltliche Zwangsmittel zu ihrer Disposition haben, hängen aber alsdann in deren Anwendung ganz von der Leitung der Oberpolizeigewalt des Staats ab.

Gegenstände der Kirchengewalt.

12) Rechtmäßige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag, sind: Erziehung der Jugend für die Religion: Gewissensleitung aller Mitglieder; Anhaltung ihrer Glieder zur Erfüllung jener kirchlichen Gesellschaftspflichten, welche durch die symbolischen Schriften der Kirche, oder durch

einzelne mit Staatsgutheißen versehene Kirchengesetze bestimmt sind; Prüfung, Zulassung, oder Verwerfung derjenigen, die sich als befähigt zu Kirchendiensten darstellen, und Aufnahme unter die Mitwerber zu kirchlichen- oder Schuldiensten verlangen; Ermächtigung zur Amtsführung für jene vorhin befähigt erkannte Kandidaten, welche zur Aushilfe im Kirchendienst von angestellten Dienern gebraucht werden wollen, oder zur eignen Führung eines Kirchen- oder Schulamts von der Behörde ernannt sind; ingleichem Zurücknahme dieser Ermächtigung bei erprobter Unfähigkeit oder Unwürdigkeit; Anordnung über die religiöse Bedürfnisse, und daraus entstehende häusliche und gesellschaftliche Verpflichtungen ihrer Glieder, ingleichem über den zweckmäßigen Gebrauch der dazu gewidmeten gottesdienstlichen Geräthe und Gebäude; Leitung der Kirchen- und Schuldiener zu Erreichung des kirchlichen Zwecks ihrer Anstellung; Miteinsicht in die Verwaltung des gesellschaftlichen Kirchenvermögens, und Bewirkung zur Sorge für dessen Erhaltung; Polizei über ihre Diener und Glieder in Bezug auf deren häusliches und öffentliches sittliches Verhalten; und Vermittlung aller äußeren Rechtsstreitigkeiten, welche über staatsbürgerliche persönliche Verhältnisse ihrer Diener oder über Kirchenverhältnisse ihrer Glieder sich erheben, so lang nicht die Fruchtlosigkeit des Ausgleichungsversuchs durch runde Erklärung der Betheiligten, oder durch fruchtlosen Ablauf einer dreimonatlichen Frist von der ersten Anzeige der Strittigkeit an zu nehmen, klar vorliegt.

Kirchliche Dienstbestellung.

13) Die Kirchengewalt benennet für sich die nach Gutfinden wandelbare Gehülfen der angestellten Kirchen- und Schuldiener: hingegen die Ernennung jener ständigen Kirchen- oder Schulbeamten, welche ein eigens dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staat gesichertes Dienstgehalt haben, kommt ihr nicht zu; sondern diese gebühret dem jeweiligen Staatsregenten in der verfassungsmäßigen Form, soweit nicht durch besonders bestätigte Verkommnisse der Pfarr- oder

Schulsaz einem Dritten rechtmäßig erworben wird, oder ferner zugesichert ist. Diese Ernennung kann nur auf fähig erkannte Subjekte gestellt, bei deren Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von der Kirchengewalt verworfen, und nur nach dreimal auf einander gefolgter Benennung eines untauglichen oder nach der ohne entschuldigende Ursache versäumten Ernennungszeit, die anmit auf drei Monate bestimmt ist, welche von der Anzeige der Diensteröffnung an laufen, als überwälzt für jenen einzelnen Fall, von der Kirchengewalt geübt werden. Strittigkeiten, welche über das Recht oder die Gültigkeit einer Ernennung entstehen, gehören vor das oberherrliche Provinzgericht: die vorsorgliche Anordnung der Dienstversehung aber vor die Kirchenbehörde.

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

14) Jede richterliche Gewalt, die in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung nöthig ist, bleibt ihr ungeschmälert, so lang sie solche nicht zum Nachtheil des Staatszweckes mißbraucht. Hingegen keine Strafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener und geistlichen Personen, oder gar der weltlichen Kirchenglieder, auch keine Streitgerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten der Kirchenangehörigen und keine Rechtspolizei kann von der Kirchengewalt irgend einer Kirche oder deren Inhabern und Verwaltern fernerhin ausgeübt werden. Solche gehören allein derjenigen Staatsbehörde, deren die bestehende oder künftig ergehende Staatsgesetze diese Gattung von Gegenständen zur Erkenntniß zuweisen. Jedoch kann diese Behörde — unverschiebliche Nothfälle ausgenommen — keinen Kirchen- oder Schuldiener zur persönlichen Erscheinung vorladen, weniger noch irgend eine Verhaftung seiner Person, oder eine Bekümmerung der innerhalb seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Vermögenstücke vornehmen, ohne eine Benachrichtigung und Miteinladung zur Beiwirkung an die unmittelbare geistliche Aufsichtsbehörde,

z. E. den Landdechanten, Spezialsuperintendenten u. dgl. erlassen zu haben, damit diese dafür wache, daß nichts dem Ansehen des Amts, oder dem Interesse der Kirche nachtheiliges dabei unterlaufe, welches namentlich auch bei Vermögensbeschreibungen und Verlassenschaftsbesieglungen statt findet.

Bestimmung der Natur der Weltlichkeit.

15) Für eine weltliche Sache ist alles das anzusehen, wo der Gegenstand, der bei der Obrigkeit in Frage kommt, in irdischen Lebensverhältnissen, in liegenschaftlichen oder fahrenden Vermögensstücken, in Verlassenschaften, in Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten oder Vorzügen, in Unterwürfigkeitsverhältnissen gegen den Staat oder in Exemtionen davon, endlich in angeschuldigtem Mißbrauch der Kirchengewalt für weltliche Zwecke, für leidenschaftliche Anlässe, oder für Untergrabung der Staatsanordnungen besteht. Was je die Kirchengewalt einer oder der andern Kirche in dergleichen Sachen soll verfügen können, dazu muß ihr das Recht durch einen dieser Konstitutionen nachfolgenden Vertrag oder Gnadenbrief neu bestätigt oder zugelegt werden, und bleibt selbst in lezterm Fall jedem Widerruf und jeder Aenderung, deren die Privilegien nach Unsern Staatsgesetzen überhaupt für empfänglich geachtet werden müssen, ebenfalls unterworfen.

Gemischte Gegenstände, insbesondere Ehe-Sachen.

16) Alle Sachen, die wesentlich eine doppelte Beziehung haben, die nämlich in ihrem Zweck und Bestimmung die geistliche und leibliche Wohlfahrt des Staatsbürgers gleich stark berühren, (man vergleiche unten Art. 22) behandelt die Kirchengewalt nur in Bezug auf ihre kirchliche Seite, unberührt der weltlichen und ohne Folge für dieselben, welches jedoch in seiner Art hinwiederum von den Vorschritten der Staatsstellen in solchen Angelegenheiten gilt. Namentlich können daher Ehesachen, so weit die äußerliche Gültigkeit oder Ungültigkeit, die Schuldigkeit um Zusammenwohnen oder nicht Zusam-

menwohnen, die Zuläßigkeit oder nicht Zuläßigkeit einer zeitlichen oder beständigen Trennung in Frage ist, allein durch obrigkeitliche Staatsentscheidungen erörtert, und keineswegs vor geistliche Oberbehörden der einen oder der andern Religionspartie gezogen werden. Nur ein Vermittlungsrecht bleibt zuerst den Pfarrherren allein, und dann den geistlichen Aufsichtsbehörden in Gemeinschaft mit den weltlichen Bezirksbeamten, dessen vorausgegangene Fruchtlosigkeit dargelegt seyn muß, ehe die Sache zur Oberpolizeilichen Entscheidung für reif geachtet und von der desfallsigen Staatsbehörde an sich gezogen werden kann. Der kirchlichen Oberbehörde hingegen bleibt die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen zusammen heirathen, welche in einer etwa Kirchenordnungswidrig eingegangenen Ehe ohne Sünde fortleben können, und die damit eng verbundene Frage: welchen vom Staat auf beständig oder auf eine langjährige Frist getrennten Eheleuten nach ihren Religionsgrundsätzen zu einer andern Ehe zu schreiten erlaubt, oder doch als das geringere Uebel nachgesehen werden möge. Doch kann sie hierüber neue Grundsätze nicht aufstellen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staat bekannt und geübt hatte ohne regentenamtliches Gutheißen. Keine Kirche kann verlangen, daß in Fällen, wo Eheleute zweier Religionen konkurriren, ihre einseitige Kirchengrundsätze, wenn sie zugleich den andern Konfessionstheil treffen, durch Staatsgewalt zum Vollzug befördert werden, sondern nur, daß der jener Kirche angehörige Religionstheil nicht in freiwilliger Befolgung seiner Kirchengrundsätze gehemmt werde. Eheversprucheſachen gehören als bloße Civilkontrakte ferner gar nicht mehr vor die geistliche Gerichte irgend einer Kirche: eben so wenig Schwängerungssachen, Eidessachen, Zehendsachen und andere dergleichen Gegenstände, die aus fernen und sehr mittelbaren Beziehungen auf den Kirchenzweck ehemals wohl für kirchlich geachtet wurden.

Verwaltung der evangel. Kirchengewalt.

17) Die Kirchengewalt der evangelischen Kirche beider

Konfessionen kann nur im Namen des Souverain, welcher Religion er auch für seine Person zugethan sei, und nur durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche bestelltes Oberkonsistorium besorgt werden. Für beide Konfessionen besteht nur ein einiger solcher Kirchenrath, der aus geistlich und weltlichen Gliedern von beiden Konfessionen in verhältnißmäßiger Gleichheit besezt sei, und von dessen beiden Vorstehern jederzeit der eine aus der einen, der andere aus der andern Konfession seie. Wenn von Rechtglaubigkeit oder Tauglichkeit einzelner Kirchenglieder, ingleichem von Verwendung des Kirchenvermögens zu einem außergewöhnlichen Zweck die Rede wird, und die Meinungen der Räthe nach Konfessionen sich theilen, so können nur die Stimmen jener Glieder zur Schlußfassung gezählt werden, deren Religions- oder Kirchen-Eigenthums-Interesse in Frage steht; wo aber der seltene Fall einträfe, daß beider Konfessionen Interesse für den vorliegenden Fall in einem Gegenstoß gefunden würde, da müssen die beiderseitige Meinungen und Ansichten zur staatspolizeilichen Vermittlung oder Entscheidung an die oberste Staatsbehörde in Vortrag gebracht werden. Nach der erstmals von Uns vollendeten Zusammensetzung wird die Wiederbesetzung der erledigten Stellen aus einer vorgängigen Berathung der evangelischen Konferenz Unseres Ministerii, und zwar wenn nicht von Vorstehern, sondern von Räthen oder Beisitzern die Rede ist, nach vernommenem Gutachten des evangelischen Oberkonsistorii Uns oder Unserm Regierungsnachfolger von dem betreffenden Ministerialdepartement in Vortrag gebracht. Der Mitglieder dieses Oberkirchenraths dürfen, die beiden Vorsteher mit eingerechnet, nie weniger seyn, als acht, wohl aber können deren nach Befinden mehrere seyn. Immer muß darin von jeder Konfession ein eigensbesoldeter Geistlicher als Rath angestellt seyn, der die Kirchendisciplin und Schulsachen hauptsächlich bearbeiten könne, und desfalls mit kirchlichen Verrichtungen oder andern Nebenämtern nicht beladen sei: außer diesen muß jederzeit wenigstens noch ein im Kirchendienst praktisch beschäftigter Geistlicher von jeder Konfession in solchen sich befinden. Das

Oberkonsistorium wirkt durch die nach schicklichen Bezirken bestellte Spezialsuperintendenten, welche in gemischten Bezirken abwechselnd aus beiden Konfessionen genommen werden, und stets einen Spezialvikar der andern Konfession neben sich haben.

Staatsberechtigungen derselben.

18) Da die evangelische Kirchengewalt durch Personen verwaltet wird, welche im alleinigen Dienst des Regenten stehen, und in seinem Namen handeln, so hat der evangelische Oberkirchenrath zugleich auch die Kirchenherrlichkeit des Regenten zu verwalten, welche hingegen in der katholischen Kirchen-Verfassung von der geistlichen Gewalt getrennt, und eigenen desfallsigen Staatsstellen oder andern Staats-Verwaltungs-Behörden zugetheilt ist. (Siehe Art. 21); stehet aber desfalls in allen Fällen und welcher Religion auch die Diener der obersten Staatsverwaltung beigethan seyn mögen, in der nämlichen Gehorsamsschuldigkeit gegen den Regenten und in dergleichen Unterordnung unter die oberste Staatsverwaltung, wie andere Provinzstellen, indem allein in dem, was die Leitung der Gewissen, die innere kirchliche Einrichtungen, und den religiösen Theil der Erziehung betrifft, der Oberkirchenrath verlangen kann, daß ihm durch keine Influenz von Personen anderer Religionen darin Mase gegeben, und er der freien Ueberzeugung seiner Religionsgenossen zu folgen nicht gehindert werde.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

19) Die Verwaltung des Kirchenvermögens beeder Konfessionen kann so lang der Unterschied dieser Konfessionen noch besteht, und nicht die schon von den ersten Reformatoren bei Entstehung der Trennung gewünschte und gehoffte völlige Religionsvereinigung zu Stand kommt, niemals auch nur der Verwaltung nach in einerlei Hand gegeben, weniger noch vermischt und in irgend einem Stück klein oder groß zum Kirchenzweck einer andern Konfession, als deren es angehört, zu dienen angehalten werden, sondern das Kirchenvermögen jedes

Konfessionstheils bleibt einem eigenen nur aus Gliedern dieser Konfession zusammengesetzten Verwaltungsrath vorbehalten, der jedoch desfalls der Aufsicht des evangelischen Oberkirchenraths so wie der Oberaufsicht des betreffenden Ministerial-Departements stets untergeben bleibt, und nach deren Weisungen die Verwaltung besorgen muß; so lang nicht von einem Religionstheil zum andern der Genuß des Kirchenvermögens oder eines bestimmten Theil davon übergewälzt würde, als wogegen zu wachen und das Kircheneigenthum rechtlich überall zu vertreten, jener Verwaltungsrath durch diese Konstitution ermächtigt und persönlich verantwortlich gemacht wird.

Verwaltung der katholischen Kirchengewalt.

20) Die Kirchengewalt der katholischen Kirche soll von dem Oberhaupte derselben als dem Mittelpunkt ihrer Glaubenseinigkeit, nicht getrennt, noch von irgend einiger Handlung oder Beziehung, die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden: sie kann aber außerhalb Fällen, die zu einer außerordentlichen oberhäuptlichen Sendung geeignet sind, nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof besorgt werden, der alle katholische Kirchspiele des Großherzogthums unter sich vereinige, mit keiner Sorge für auswärtige Kirchspiele mit beladen sei (soweit nicht etwa anstoßende mit hinlänglichem Land zu Erhaltung eines Bischofs nicht begüterte Souveräns über die Miteinnahme Ihrer Lande in Unserem Landkirchen-Sprengel Sich mit Uns vergleichen) und der zur Regierung seiner Diöces den erforderlichen geistlichen Senat, hiernächst zur Verminderung der Beschwerde der Unterthanen, die persönlich zu vernehmen sind, oder etwas anzubringen haben, seine nach schicklichen Bezirken aufgestellte untergeordnete Offizialate oder geistliche Kommissariate, so wie in weiters untergeordneten Stufen, die in schicklichen Eintheilungen zu bestellende Dekanate zu Mitbesorgung der Polizei in Kirchensachen angestellt habe. Das nähere über die Setzung, Verfassung und grundgesetzmäßige Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hirarchie bleibt dem Konkordat mit dem

römischen Hof vorbehalten. Bis dahin bleiben alle Bischöfe der verschiedenen in- und ausländischen Bischofshöfe, welche dermalen ein katholisches Kirchenregiment im Lande führen, im Besitz ihrer Amtsberechtigungen, jedoch nur in allen dieser Konstitution ferner als geistlich zu behandelnden Sachen, und nur solang als deren dermalige Bischöfe leben: so wie hingegen einer derselben stirbt, ist die Gewaltsattribution seiner geistlichen Gerichte in Unserem Staat für erloschen anzusehen, und kann nur (wie es dermalen in gewisser Mase schon mit dem strasburgischen Diöcesen-Antheil diesseits Rheins geschehen ist) eine der andern noch in Amtsgewalt befindlichen bischöflichen Rathsstellen Unserer Lande durch provisorische Delegation des jederzeitigen Metropolitanats die Fortführung des kirchlichen Regiments übernehmen, solang nicht der römische Hof mit Uns sich zu einer definitiven Einrichtung der Diöces Unserer Lande vereinbart hat, als welcher Vereinbarungseinleitung Wir bisher vergebens entgegen gesehen haben, dazu aber nach wie vor immer bereit sind. Die weltliche Kirchenherrlichkeit bei den katholischen Kirchspielen wird statt bisher von der Kirchenkommission durch Unsere Regierungen der Provinzen verwaltet, bei welchen auch für das katholische Kirchenvermögen eigene Oekonomiedeputationen (wie oben wegen des protestantischen Kirchenvermögens geordnet worden) bestehen sollen.

Kirchenherrlichkeit des Staats.

21) Unsere Kirchenherrlichkeit umfaßt überall und in Bezug auf alle aufgenommene oder geduldete Religionspartheien nachstehendes: die Kenntnißnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern; die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staat Nachtheil bringt; das Recht zu allen öffentlichen Verkündungen, welche die Kirchengewalt beschließt, ingleichem zu allen Diensternennungen die ihr überlassen sind, das Staatsgutheißen zu ertheilen oder nach Befinden zu versagen, und damit bis auf weitere Vereinbarung den Vorgang

rückstellig zu machen; das Recht für dergleichen kirchliche Dienſternennungen ſolchen Perſonen den Ausſchluß zu geben, deren Aufſtellung für dieſen Poſten in Staatshinſicht bedenklich ſcheint; das Recht, Geſellſchaften und Inſtitute, die ſich für einen beſtimmten kirchlichen Zweck mit Billigung der Kirchengewalt bilden, zuzulaſſen oder nicht zuzulaſſen; das Recht die zugelaſſene Kirchenanſtalten, wenn ſie von ihrem urſprünglichen Zweck abweichen, oder ihre Tauglichkeit für deſſen Erreichung verlieren (welche ſtets als ſtillſchweigende und unverläßliche Bedingung ihrer Fortdauer anzuſehen iſt) darauf zurückzuführen, doch daß es in einer Art geſchehe, die mit den Grundſätzen derjenigen Kirche, deren ſie angehören, vereinbarlich iſt; das Recht aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu beſtimmten einzelnen Kirchendienſten denjenigen zu benennen, der ſie erhalten ſoll, ſo weit dieſes Recht nicht durch die vormalige neue Verfaſſung Unſeres Großherzogthums der Kirchengewalt oder andern Privatkirchen-Lehenherren gegeben oder beſtätigt wird; das Recht alle jene Wirkſamkeit der Diener, Geſellſchaften und Staatsgenoſſen anzuordnen und zu leiten, welche zu Erreichung des kirchlichen Zwecks, und zum Genuß der daraus zugleich für den Staat hervorgehenden Vortheile nöthig ſind; das Recht an allen entſtehenden Klagen, Beſchwerden oder Anſtößigkeiten, die aus einem Mißbrauch der Kirchengewalt oder aus einem rechtswidrigen Verfahren derſelben entſtehen, Einſicht zu nehmen, und das zu deſſen Verhinderung nach Befinden der Umſtände Geeignete vorzukehren. Hieran handeln die Verwalter Unſerer Staatsgewalt eben ſo unabhängig von den Grundſätzen und dem Begehren der Kirchengeſellſchaft oder ihrer Vorſteher, wie in den übrigen Theilen der Staatsſphäre, doch mit ſteter Erinnerung, daß Einverſtändniß allein zum Gedeihen, ſowohl des Staates als in allen billigen Dingen gefördert werden müſſe, indem in keiner der beiden Gewaltsſphären ein rückſichtsloſes Ausdehnungsbeſtreben, und eine nur einſeitige Beſchränkung zu einen Gemeinwohl führen könne.

Geistliche Staatsbeamte.

22) Die Pfarrer — ingleichem die Rabbinen — sind bei der Verkündung, und Einsegnung der Ehe, bei der Annahme der Personen zur Taufe, oder Beschneidung, oder zur Ablegung eines Religionsbekenntnisses bei dem Uebertritt von einer Kirche zur andern, endlich im Begraben der Todten, nicht blos Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte. Sie dürfen daher diese Handlungen an Niemanden verrichten, der nicht durch die bestehende Ordnung demjenigen Sprengel zugewiesen ist, für welchen sie angestellt sind, und nur in jenen Fällen, die sich innerhalb desselben ergeben. Sie müssen in jedem Fall zuvor sich versichern, daß diese Handlung im vorliegenden Fall unanstößig mit den Staatsgesetzen sei, widrigenfalls ist ihre Handlung straffällig, und ohne alle Rechtswirkung; sie haben sich in der religiösen Art der Verrichtung solcher Handlungen nach den Gesetzen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, so wie auf die Beurkundung nach den Gesetzen des Staats zu richten. Dieser Pfarrbann erstreckt sich bei jedem Pfarrer auch auf alle fremde Religionsverwandte, die in seinem Sprengel ohne erlangtes eigenes Kirchspielsrecht, oder ohne besondere Dispensation des Regenten zur Berufung eines andern Geistlichen sich aufhalten; im leztern Fall hat er noch immer die Anzeige der Fälle, und der ordnungsmäßigen Verrichtung der Handlung zur Eintragung in die Pfarrbücher sammt der Entrichtung der desfallsigen Pfarrgebühren zu fordern. Niemals kann ein Geistlicher seinen Pfarrbann dahin erweitern, um Geistlichen seiner, oder anderer Religionen den Zutritt zu ihren in seinem Sprengel wohnenden Religionsgenossen zu versagen, oder ihnen geistliche Verrichtungen, die nicht zu den oberzählten Gebannten gehören, und die innerhalb den Wohnungen ohne Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verrichtet werden, zu verwehren.

Geistliche Freiheiten.

23) Kein Kirchendiener hoch und nieder kann durch seine

Wiedmung für eine kirchliche Bestimmung aufhören, Staatsbürger zu seyn, und so wie er daher Rechte und Vortheile der Staatsverbindung fort genießet, so muß er auch Pflichten und Lasten derselben auf sich nehmen, so weit sie andern zur Kanzleisäßigkeit geeigneten Staatsbürgern jeweils obliegen, und den geordneten Staatsstellen desfalls zu Rede stehen, soweit ihm nicht diese Konstitution, oder einst nachgefolgte Gesetze und Privilegien eine Befreiung gewähren; außerdem hat ein solcher weder für seine Person in bürgerlichen Verhältnissen, noch für seine besitzende eigene Güter, ohne führende weltliche Dienstgeschäfte, oder Gewerbe eine Befreiung vor andern Staatsbürgern seiner Klasse anzusprechen, wohl aber, so lang er sich standesmäßig beträgt, die der wichtigen Bestimmung seines Standes gebührende vorzügliche Achtung zu gewarten, auch der seinem Kirchendienst verliehenen Rechte und Freiheiten zu genießen.

Staatspflichten der Kirchen.

24) Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen, aber keine andere Ehrenbezeugungen, als jene allgemeine Achtung, welche jedem ernsten und öffentlichen Vorgang im Staat von wohlgesitteten Staatsbürgern erwiesen werden muß.

Gegen deren Versagung kann sie anständige Erinnerungen und Aufruf des obrigkeitlichen Schutzes, der keiner jemals versagt werden darf, zur Hand nehmen, aber niemals sich einige Selbsthülfe erlauben, außer wenn sie im Innern ihrer Religionsgebäude gestört würde, wo ihr die mäßige Selbsthülfe, wie jedem Staatsbürger Kraft der Hausgewalt in dem Seinigen zusteht. Keine Religionsparthei kann der andern in Absicht auf kirchliche Einrichtungen, Gebräuche, Feste und Religionshandlungen, Mas und Ziel geben, oder eine Bequemung zu ihrer desfallsigen Einrichtung verlangen. Nur die weltliche Staatspolizei giebt da, wo es zum gemeinen Staatsfrieden unumgänglich nöthig erscheint, gemeinschaftliche

Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zweck haben, doch jedesmal so, daß sie den Religionslehren und gebietenden Kirchenvorschriften keines der darunter befangenen Religionstheile zuwider sind.

Kirchenpolizei und Autonomie.

25) Wo an einem Ort nur eine Religion das Staatbürgerrecht und pfarrliche Rechte hat, da müssen alle fremde Religionsverwandte, welche sich darinnen für längere oder kürzere Zeit aufhalten, der Kirchenpolizei des Orts in allen jenen Handlungen sich unterwerfen, welche außerhalb ihren Wohnungen sich äußern, oder ihre Wirkung haben, nur daß diese ihnen nichts auflegen darf, was durch ihre Glaubensvorschriften für verwerflich erklärt, und daher ihrem Gewissen entgegen ist, wogegen sie ihnen hinwiederum bei Zusammenkünften im Leben und auf dem Kirchhof einen unabgesonderten, und unausgezeichneten Plaz unter ihren eigenen Glaubensgenossen gönnen muß. Keine Kirchenpolizei hingegen kann über das Innere des häuslichen Lebens fremder Religions-Verwandten, und über deren dort vornehmende religiöse Uebungen sich verbreiten, noch daß es zu ihren Gunsten von Staatswegen geschehe, begehren, sondern jedem vom Staat geduldeten Bürger bleibt die ungestörte Hausandacht, und vermöge derselben das Recht, mit seiner Familie auch andere, (doch nicht in verdächtig großer Zahl sich sammelnde) Glaubensgenossen des nämlichen Orts, zum Lesen, Beten, Singen und andern Religions-Uebungen sich zu vereinigen, seine Kinder mit Hauslehrern seines Glaubens zu versehen, oder an Orte seiner Confession zur Erziehung zu versenden, für religiöse dem Pfarrbann nicht unterworfene Handlungen Geistliche zu sich kommen zu lassen, auch wegen jener, die dem Pfarrbann unterworfen sind, mit Beobachtung der obgedachten Anzeige, und der Gebührenzahlung an andere Orte seiner Religion zu deren Verrichtung sich zu begeben. Vom Regenten allein hängt es ab, einzelne dergleichen Familien diese Hausandacht bis zu einem eingeschränkten oder uneingeschränkten Privatgottesdienst

zu erweitern, dessen Rechte nachmals aus dem Inhalt der Concessions-Urkunde beurtheilt werden müssen, deren Umfang also von den Empfängern nicht eigenmächtig erweitert, noch von den Dienern der Kirchengewalt des Orts gegen Sinn und Zweck der Concession beschränkt, oder beeinträchtigt werden darf.

Kirchenpolizei an gemischten Orten.

26) In Orten, wo mehrere Kirchen Staatsbürgerrecht genießen, richtet jeder Theil allein sich nach der Kirchenpolizei seiner eigenen Gemeinde, und ist dieser allein unterworfen; wo aber ein gemeinschaftlich konkurrirendes, oder kollidirendes Interesse mehrerer Religionstheile vorhanden ist, z. E. in Vermittelung der Ehestrittigkeiten in gemischten Ehen, da haben die geistlichen Vorsteher und Sittenrichter beider Kirchen zusammen zu wirken.

Schluß-Sanktion.

Wenn Wir nun hiermit diejenigen Grundzüge festgesetzt haben, aus welchen die Bande der Einigkeit zwischen Kirche und Staat hervorgehen, und wechselseitig Rechte und Pflichten beurtheilt werden sollen, deren nähere Ausführung durch die dazu erforderliche organische Gesetze Wir zu bestimmen Unserer Staatsbehörde überlassen, erklären Wir zu dessen Behuf jede damit streitende Verordnung der gemeinen, bürgerlichen, oder kirchlichen Rechte, auch der ältern, oder neuern Landesverordnungen für aufgehoben und kraftlos, und gestatten diesen Gesetzen allen keine weitere Wirkung als die Begründung einer Analogie zur nähern Bestimmung oder Anwendung des Sinns dieser Verordnung, wo sie etwa deren bedürftig wäre. Zu dem Ende verkündigen Wir jene Grundsätze anmit einstweilen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, mit dem Vermeiden, daß vom 1ten des Monats August d. J. an, die verbindliche Kraft dieser Konstitution ihren Anfang nehme, sofort Unsere Minister, Räthe und Diener, auch Angehörige, geistliche und weltliche, von da an in allen ihren Amts- und Privathandlungen sich bei Strafe der ewigen und unverjährbaren Richtigkeit jeder Entgegen-

handlung, und bei schwerer persönlichen Verantwortlichkeit genau darnach zu achten und zu benehmen, auch von Uns selbst dagegen mit Rath und That etwas auszuwirken, sich nicht unterfangen sollen. Das meinen Wir ernstlich. Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 14. Mai 1807.

Karl Friedrich.

vdt. Frhr. v. Gayling. (L. S.)

Auf Sr. königl. Hoh. Spezialbefehl.

W. Reinhard.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 38 S. 349.

Nr. 780.

Befreiung der im Felde stehenden Soldatenweiber von der Kopfschatzung.

Unter Bezug auf die im Provinzialblatt Nr. 95 befindliche Generalverordnung vom 6ten Nov. 1806 Nr. 12818 die Freilassung der im Felde stehenden Soldaten von den Zug- und Handfrohnden von ihrem liegenschaftlichen Vermögen betreffend, wird hiermit zur Nachachtung weiter verfügt, daß künftig, und so lang die Männer im Felde stehen, an deren zurückgelassene Eheweiber keine Kopfschazung gefordert, auch dafür, daß dieselben damit bei der Kriegsgelder Umlage nicht angezogen werden, gesorgt werden soll. Decretum Karlsruhe in Cons. Aul. 2. S. am 14. Mai 1807.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 43 S. 184.

Nr. 781.

Ratificirter Staatsvertrag zwischen Baden und Würzburg.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden auf einer, dann Se. kaiserl. königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg auf der andern Seite, wechselseitig von dem Wunsche ausgehend die Höchstihnen durch den Art. 25

der Bundesakte zustehende Theilung der zwischen den beiden Staaten interponirten ritterschaftl. Besitzungen, so wie auch einige nöthig gewordene Gränzpurifikationen in dem Wege der gütlichen Ausgleichung zu beendigen, haben, und zwar Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden Ihren Hofrath von Manger, Se. kaiserlich königl. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Würzburg aber Ihren Kämmerer und Landesdirektionsrath Frhrn. v. Zurhein zu diesem Geschäfte zu bevollmächtigen geruhet, von welchen unter dem heutigen mit Ratifikationsvorbehalt folgender Vertrag verabredet worden ist.

1) Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden verzichten auf Ihre Mediatisirungs-Ansprüche auf die ritterschaftl. Besitzungen im Ochsenfurter Gau sowohl als auf die Ritterorte Steinbach, Uettingen, Stadelhofen und Urspringen, und treten alle diejenigen Ansprüche, die Höchstdenselben aus dem 25. Art. der Bundesakte zustehen mögen, ohne Ausnahme an Se. kaiserl. königl. Hoheit den Erzherzog Großherzog von Würzburg ab.

2) Des Großherzogs von Baden königl. Hoheit überlassen ebenfalls an Se. kaiserl. königliche Hoheit den Erzherzog Großherzog von Würzburg die durch den Artikel 24 der genannten Bundesakte erhaltene Souveränität über den fürstl. löwensteinischen Antheil an dem Orte Remlingen sammt Dependenzen, dessen Freihof zu Altersheim, und den fürstl. leiningischen Hof Maisenbach.

3) Se. kaiserl. königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg begeben sich dagegen Ihrer Mediatisirungsrechte über die Ritterorte, Höfe und Besitzungen, Messelhausen, Hofstadt, Mörstadt, Edelfingen, Ober- und Unterbalbach, und überlassen solche ausschliessig der Souveränität Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Baden.

4) Se. kaiserl. königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg treten Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden die Souveränität über den Marktflecken Gamburg und den Eulenschierberhof so wie auch Ihre Hoheitsrechte in

dem Schöpfergrunde und zwar namentlich zu Lengenrieden, Unterschupf und Sachsenflur ab.

5) Beide höchste Kontrahenten begeben sich wechselseitig aller derjenigen Rechte, welche aus der Souveränität auf irgend eine Art hervorgehen, und damit in einer Verbindung stehen können, desgleichen verzichten dieselben

6) Auf die Lehensrechte und Herrlichkeiten sowohl in den hier überlassenen und ausgetauschten Parzellen, als auch in allen übrigen Besitzungen.

7) Alle Ortschaften und Gegenstände dieses Theilungs- und Tauschvertrags werden sogleich nach dessen Ratifikation übergeben, jeder Theil wird dem andern diejenige Akten und Urkunden längstens innerhalb sechs Wochen gegen Bescheinigung abliefern, welche in Bezug auf die Landeshoheit sowohl, als auch auf den Lehnsverband sich in der beiderseitigen Registratur vorfinden: soviel dahingegen den Bezug der Hoheitsgefälle in den wechselseitig zugestandenen Ortschaften betrifft, so wird dazu ebenfalls der Tag der Ueberweisung zum Anfange bestimmt.

8) Sämmtl. Individuen, welche aus den abgetretenen Orten, entweder durch den Milizenzug oder durch Werbung sich in dem Militär ihres bisherigen Landesherrn befinden, sollen in möglichst kurzer Frist an den nunmehrigen Souverän zurück gegeben werden, es verstehet sich jedoch, daß die sämmtlichen auf den Geworbenen verwendeten Unkosten wechselseitig wieder ersetzt werden müssen.

9) Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden verbinden sich die Besitzungen der Universität und Juliushospitals in Garmburg, wie die privilegirtesten Güter der großherzogl. badischen milden Stiftungen behandeln und dieselbe nie härter als jene belegen, auch denselben ihr Gutsgefälle frei beziehen zu lassen, so wie es sich auch von selbst verstehet, daß diesen Stiftungen die Patrimonial-Jurisdiktion unter landeshoheitlicher Aufsicht belassen werden soll.

10) Beide höchste Kontrahenten kommen ferner überein, zur gelegenen Zeit, die nach gegenwärtigem Vertrag noch

immer vermischte Landesgränzen zu purificiren, und wechselseitig sich zu solchen Arrangements zu verstehen, wodurch die beiderseitige Gebietsvermischung beseitiget werde.

11) Die vorbehaltene Ratification dieses Vertrags, so wie die erforderlichen Ortsübergabsbefehle sollen, ungesäumt eingeholt und daher in Würzburg ausgewechselt werden. Also abgeredet, unterzeichnet und besigelt. Würzburg den 17ten Mai 1807.

(L. S.) F. v. Manger. (L. S.) F. v. Zurhein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 29 S. 241.

Nr. 782.

Die Tragung der Kosten von Grenzberichtigungen betreffend.

Die Verordnungen, welche über die Tragung der Kosten von Grenzberichtigungen bisher bestanden sind, werden andurch für sämmtliche Landestheile dahin modificirt und näher bestimmt:

I. Die Kosten der allgemeinen Landgrenzbegehungen, welche z. B. nach einem Krieg, bei einem Ländertausch oder neuen Anfällen und Abtretungen und sonst zu Erhaltung der Landesgränze, Hoheits-Regalien u. s. w. vorgenommen werden, sollen aus der Staatskasse allein bestritten, und nur alsdann, wann dadurch zugleich das an der Landesgrenze gelegene Eigenthum einer Gemeinde oder einer Privatperson, das vorher strittig gewesen, sicher gestellt wird, soll für die betreffende Strecke von den dabei interessirten Gemeinden oder Privat-Eigenthümer ein verhältnißmäßiger Beitrag geleistet werden.

II. Der Aufwand derjenigen Grenzberichtigungen, welche von mehrerer an das Ausland anstoßenden Gemeinden besonders nachgesucht, oder um ihrentwillen von Oberpolizeiwegen angeordnet werden, sind zur Hälfte aus der Staatskasse, und zur andern Hälfte aus der Kasse der dabei betheiligten Gemeinden zu erheben.

III. Wann die Berichtigung blos die Ortsgemarkungsgrenzen gegen andere Ortsgemarkungen betrifft, so müssen die Kosten, welche das dabei adhibirte amtliche oder forsteiliche Personal und die Anschaffung neuer Steine verursacht, wenn das Geschäft nothwendig war, von sämmtlichen interessirten Gemeinden gleichtheilig, sonst aber von der Gemeinde, welche solche ohne Grund veranlaßt, allein übernommen werden.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß

a) die ansuchende Gemeinde jedesmal den Kostenbetrag vorzuschießen und sich den von dem Amt bestimmten Beitrag von den übrigen ersetzen zu lassen hat.

b) Die Gebühren der dabei zugezogenen Gerichtsleute und Urkundspersonen von jeder Gemeindskasse insbesondere allein zu berichtigen sind, und

c) daß, wann gleich in einer Gemarkung Dominialgüter oder Waldungen oder Grundherrliche Privatbesitzungen eingeschlossen sind, das Aerarium so wie die einzelnen Ortseinwohner hieran nichts beizutragen haben, es seyen denn keine gemeine Mittel vorhänden, und sohin eine Umlage auf die Grundeigenthümer nothwendig geworden.

IV. Die Zehntsteine sind auf Kosten der darum ansuchenden Zehntherrn zu setzen und zu renoviren.

V. Bei einer Grenzberichtigung aber, welche auf Anstehen einer Körperschaft, Grundherrschaft oder sonstigen Gutseigenthümers vorgenommen wird, wobei die Landesgrenze nicht in Betrachtung kommt, und wo der Erfolg zeigt, daß dieselbe nothwendig gewesen, sollen die Begehungs- und Steinsatzkosten von sämmtlich betheiligten Gutsbesitzern, das Großherzogliche Aerarium nicht ausgenommen, nach dem Verhältniß des Antheils ihrer Güter an den vorher strittig gewesenen und durch die Renovation berichtigten Grenzlinien getragen; im entgegengesetzten Fall aber von dem, welcher die Kosten ohne Grund und höhere Autorisation veranlaßt, allein übernommen werden.

VI. Sind die berichtigt werdende Steine zugleich Landes-, Grenz-, Gemark- und Zehntsteine, so fallen die Kosten auf sämmtliche Interessenten in gleiche Theile.

VII. Bei Begehung der Landesgrenze ist der Beizug der Oberforstmeister oder Forstämter jedesmal nothwendig, bei Berichtigung der Ortsgemarkung, so wie auch der Waldgrenzen aber ist solcher nicht erforderlich, sondern die Gegenwart des betreffenden Försters dabei hinlänglich. Beschlossen Karlsruhe im Großherzoglichen Geheimenrath den 20. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 195.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 23 S. 171.
" des obern Fürstenthums " " 21 " 157.

Nr. 783.

Das Bauwesen in allhiesig Kurfürstlicher Residenz betreffend.

Vom Kurfürstl. Hofraths-Kollegium 2ten Senats ist hinsichtlich der Verschönerung hiesiger Residenzstadt zu verordnen beliebt worden:

Daß, um die einen Mißstand verursachende Erker an mehrern Häusern nach und nach wegzubringen, hinführo im Falle, wenn von dem Hausbesitzer eine Hauptreparation an einem solchen Erker vorgenommen werden muß, diese nicht mehr gestattet seye; sondern es seye sodann der Erker ohne weiters gänzlich wegzuschaffen, und statt desselben dieser Theil des Hauses in gerader Linie mit denen übrigen Gebäuden herzustellen.

Welch höchste Verfügung demnach denen desfallsigen Hausbesitzern und Handwerksleuten zur ernstlichen Nachachtung empfohlen wird. Karlsruhe den 21. Mai 1806.

Von Kurfürstl. Bauamts wegen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 181.

Nr. 784.

Bürgerliche Verhältnisse der Religiosen betreffend.

Wir Karl Friedrich ꝛc.

Zu Beseitigung aller Ungewißheit über die bürgerlichen Verhältnisse der Religiosen aufgehobener Stifter und Klöster beiderlei Geschlechts wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung anmit verordnet:

1) Alle solche Religiosen sind von dem Tage der ihnen eröffneten Aufhebung ihres Klosters an aller Staatsverbindlichkeit, des Gelübds der Armuth und des klösterlichen Gehorsams entbunden.

2) Sie stehen daher von dieser Zeit an, in Bezug auf ihre bürgerlichen Lebensverhältnisse, nicht mehr unter der Gewalt ihrer Ordensobern, sondern unter den betreffenden geistlichen und weltlichen Staatsbehörden, legen die Ordenskleidung, welche sie etwa noch tragen, entweder sogleich oder wenigstens alsdann ab, wenn sie abgetragen ist, und sind berechtigt, durch Erbschaft und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben, und Eigenthum an sich zu bringen.

3) An diesem erworbenen Eigenthum steht ihnen indessen nur die lebenslängliche Benutzung zu ihrer Nothdurft zu. Sie können daher bei Lebzeiten keine Veränderung ohne obrigkeitliche Einwilligung, welche die Nützlichkeit ihrer Disposition bewähre, vornehmen, und haben dennoch die Provinz-Collegien dafür zu sorgen, daß die ihnen zugefallene Capitalien in öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber in den gewöhnlich gesetzlichen Wegen gegen Veräußerung sowohl als gegen Verschuldung sicher gestellt werden.

4) Jedoch ist dieses ihr Vermögen nur zur Lebzeit unveräußerlich, und steht daher den Religiosen frei, über solches von Todes wegen durch letzte Willensverordnungen, oder auf sonstige gesetzmäßige Art, nach Wohlgefallen, nur nicht zu todter Hand außer Landes zu disponiren.

So weit übrigens einer oder der andere solcher Religiosen zu seiner Gewissensberuhigung der obbemerkten Punkte wegen

auch die Beistimmung seiner geistlichen Obrigkeit nachsuchen will, dem steht solches frei, und werden sie dort alle billige Willfahr finden, da man zu den Ordinariaten das gerechte Vertrauen hegt, daß sie der Absicht der Staatsgewalt nicht entgegen handeln, vielmehr die Beruhigung der Gewissen bei deren Befolgung fördern, mithin keine Beschwerden bei der weltlichen Macht veranlassen werden. Gegeben Karlsruhe im Großherzoglichen Geheimenrath den 22. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 194.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 23 S. 170.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 21 S. 156.

Nr. 785.
Verbot des Gewehr-Einkaufs für das Ausland betreffend.

Da dahier die Anzeige geschehen, daß das Englische Gouvernement auf dem Continent Gewehre einkaufen lassen wolle, so werden sämmtliche Ober- und Aemter und übrige Polizeiliche Behörden des Großherzogthums andurch aufgefordert, aufs genaueste darüber wachen zu lassen, daß kein Gewehreinkauf für das Ausland und eben so wenig eine Durchfuhr von Gewehren Statt finde, wenn deren Destination nicht glaublich bescheinigt werden kann, und diese Destination nicht von der Art ist, daß aller Verdacht wegen einer Zufuhr in feindliche Lande oder zu feindlichem Gebrauche gänzlich hinwegfallen muß. Verordnet im Großherzoglichen Geheimenrath. Karlsruhe den 22. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 194.
" der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 23 S. 171.
" des obern Fürstenthums 1807 " 21 " 157.

Nr. 786.
Rechtlos-Erklärung der Jauner betreffend.

Wir Karl Friedrich rc. geben andurch zu vernehmen: Wir haben unter dem 30. Januar 1804, bei der damals

überhand genommenen Unsicherheit für nöthig erachtet, zur Steuerung dieses Unwesens nachfolgende Verordnung zu erlassen:

Wir finden Uns durch die überhand nehmende Störung der öffentlichen Sicherheit und das freche Herumschweifen so vielen liederlichen Gesindels bewogen, drei Wochen von Verkündung dieses Edikts durch das Regierungsblatt an alle Gauner, auch herumschweifende Räuber oder Diebe auf drei Jahre für rechtlos zu erklären, und in dessen Gefolge zu verordnen, daß

a) für Jeden, der als ein solcher in Jaunerlisten, Steckbriefen oder obrigkeitlichen Signalements ausgeschrieben ist, auch innerhalb Landes beigefangen, und, falls er von obrigkeitlichen zur Beifahung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder lebendig eingebracht wird, eine Prämie, ersten Falls von zwanzig fünf Gulden, letztern Falls von fünfzig Gulden bezahlt werden soll.

b) daß alles dieses Jauner- und vagirende Gesindel hiermit aus dem Schirm der milden Landesgesetzgebung gesetzt, mithin Jeder, der in Unsern Landen in Untersuchung verfällt, nach der Strenge der peinlichen Halsgerichtsordnung und der Kreisschlüsse verurtheilt werden soll. Wobei Wir Uns jedoch

c) vorbehalten, diejenigen sowohl, welche zur Todesstrafe nicht, sondern nur zur mehrjährigen Verhaftungsstrafe geeignet sind, als jene, an welchen Wir aus Gründen etwa die Todesstrafe nicht vollziehen lassen wollen, auf Galeeren oder in Colonien deportiren zu lassen.

Da nun bei den wieder eingetretenen Kriegszeiten und aus mehreren zusammen kommendenden Ursachen sich diese Unsicherheit abermals vermehrt hat, so finden Wir für nöthig diese Unsere höchste Verordnung nicht nur auf weitere drei Jahre, drei Wochen von dieser öffentlichen Verkündung an gerechnet, zu erneuern, sondern dieselbe auch auf Unsere, indeß neu angefallene und Oberhoheitslande auszudehnen. Zu diesem Ende befehlen Wir, daß diese Verordnung durch das Regierungsblatt verkündet, nicht weniger in Patentform ab-

gedruckt, und an den Eingangsorten, auch in den Wirthshäusern angeschlagen werden soll, und tragen Unsern Hofgerichten, auch standesherrlichen Obergerichten auf, sich streng darnach zu achten. Gegeben unter Unserm größten Staatssiegel und verkündet Karlsruhe im Großherzoglichen Geheimenrath den 25. Mai 1807.

Instruction für die Polizeibedienten zu sicherer Vollziehung obiger Verordnung.

Zu sicherer und unverfänglicher Vollziehung des vorstehenden Edicts werden andurch auf Großherzoglichen Befehl die Militärvorgesetzten, Aemter, Stadträthe und Jurisdictionen angewiesen, den untergeordneten Polizeibedienten Nachstehendes hinlänglich zu erklären und einzuschärfen:

1) Die in diesem Edict verkündete Schärfungen gelten nur den fremden diebischen Landstreichern, in keinem Fall aber Badischen Unterthanen, die auch als derartige Verbrecher immer nach Badischen Gesetzen zu beurtheilen sind.

2) Der Ausdruck: Falls er (der Verbrecher) von obrigkeitlichen, zur Beifahung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder lebendig eingebracht wird, eine Prämie ꝛc. gestattet, nicht anders auf einen Vaganten zu schießen, als:

a) in so weit nach den frühern Gesetzen schon auf Verbrecher, die in der Flucht oder im Widersetzlichkeitsfall gefangen werden sollen, Feuer gegeben werden darf, oder

b) in so weit eine Obrigkeit oder inquirirender Richter selbst schärfere Befehle wegen eines einzelnen Verbrechers bestimmt, und seinem Untergebenen zuerst giebt.

3) Das erhöhte Prämium von fünfzig Gulden kann auch durch die Einfangung eines solchen lebendigen Verbrechers verdient werden, der entweder speciell von der höhern Obrigkeit dem einfangenden Subalternen zuvor bezeichnet worden, oder der nachmals in der Inquisition als ein wirklicher Jauner oder diebischer Vagant erkannt wird.

4) Obrigkeitliche Signalements, die wegen kleiner Verbrechen eines Ausländers in die Landesblätter eingerückt werden, reichen nicht zu, daß ein solcher Mensch schon für rechtlos erkannt sey; sondern er muß im Signalement ausdrücklich als Jauner oder in Diebsbanden verwickelter Vagant angegeben seyn. Auch nicht jedes in der Zeit und Art kurze und leichte Herumstreifen eines Diebs reicht zu, sondern er muß von dem verbrecherischen Gewerb Profession machen, oder ein Jahr lang schon ohne bestimmtes ehrliches Gewerb herumvagiren, und dabei an einer ordentlichen Heimath Mangel haben.

Beschlossen Karlsruhe im großherzoglichen Geheimenrath den 25. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 193.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 23 S. 169.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 20 S. 148.

Nr. 787.

Grosherzoglich badische Salpeter-Ordnung.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. fügen anmit zu wissen:

Die vermehrten Bedürfnisse, hinsichtlich der Munition, haben auch ein größeres Quantum Pulver nöthig gemacht, welches, wenn es nicht im Lande selbst fabricirt, und wenn die nöthigsten Bedürfnisse dazu nicht im Innlande gewonnen werden könnten, mit schweren Kosten aus dem Ausland, woher es auch mit der doch erforderlichen Gewißheit nicht zu allen Zeiten zu erhalten wäre, herbeigeschafft werden müßte.

Es fordert also das Beste des Staats, auf dessen Fabrikation, insbesondere aber auf die Gewinnung des Hauptbedürfnisses hiezu, nämlich des Salpeters, allen möglichen Bedacht zu nehmen. Um nun den erforderlichen Vorrath an Salpeter jederzeit zu erhalten, können Wir dessen Production

nicht der Willkühr und dem guten Willen Einzelner überlassen, sondern sehen Uns veranlaßt, dieselbe als ein Uns allein zustehendes Hoheitsrecht ohne Rücksicht auf die in einzelnen Landestheilen dieserhalb bestandene Verhältnisse zu erklären, welche Wir durch hiezu eigends aufgestellte Entrepreneurs werden ausüben lassen.

Damit jedoch die Befugnisse dieser letztern bestimmt, und Unsere getreuen Unterthanen nicht der Willkühr Preis gegeben werden, erachten Wir für nöthig, nachfolgendes zu setzen und zu verordnen:

§. 1. Jedem Entrepreneur der Erzeugung des Salpeters soll nach Verhältniß seines Vermögens, seiner Betriebsamkeit und seiner Kenntnisse ein gewisser Landes-District angewiesen werden, worin es ihm frei steht, Salpeter graben und sieden zu lassen, und obgleich demselben jener District nur auf unbestimmte Jahre zu angezeigtem Behuf übergeben wird, indem die längere oder kürzere Belassung der Pacht (entreprise) auf der Convenienz gnädigster Herrschaft und dem rechtlichen Benehmen des Entrepreneurs und seiner untergebenen Salpetersieder beruht, so hat doch derselbe nur soviel Salpetergräber und Sieder in dem ihm überlassenen District anzustellen, als er bei einer zweckmäßigen zum Salpetersieden gerechten Benuzung des Bodens nicht früher, wohl aber später, und nach Umständen in 6 bis 8 Jahren in seinen District herumkommen, und alsdann von vornen wieder anfangen kann.

Jeder Entrepreneur muß eine nach Beschaffenheit der Umstände sich richtende Caution, welche aber in weniger nicht als dem vierten Theil des Werths des Salpeter-Minimums, das der Entrepreneur jährlich einliefern muß, bestehen kann, anlegen, auch zur Versicherung seiner Treue gegen gnädigste Herrschaft sich verpflichten lassen.

Sämmtliche Entrepreneurs stehen in dieser Eigenschaft unter der Oberdirection des zeitlichen Commandeurs der Artillerie. Sie haben allen Salpeter sowohl einfach als doppelt geläuterten an das Salpetermagazin in Karlsruhe abzuliefern.

§. 2. Den Entrepreneurs muß selbst daran gelegen seyn,

in einiger Zeit wiederum kunstverständige Salpetersieder anzuziehen, damit kein Mangel an solchen Leuten in der Folge sey. Es wird daher denselben zur Pflicht gemacht, junge Leute, und zwar aus dem Lande dazu anzuziehen. Die Anlernung solcher jungen Leute kann sich für jeden Entrepreneur nach der Größe seines Districts auf einen bis drei, aber nicht höher, jedesmal erstrecken, wenn nicht besondere Umstände gnädigste Herrschaft zu der Erlaubniß einer höhern Anzahl vermögen.

Die Wahl der Leute muß besonders auf diejenigen gerichtet seyn, welche keine eigenen Güter besitzen, noch zu erwarten haben.

Die Ansetzung solcher jungen Leute, ihr Name, Herkommen, Geburtsort und Amt wird jedesmal dem Commandeur der Artillerie, und von diesem dem Kriegscollegio, angezeigt. Die Lehrzeit soll nicht über drei Jahre dauern, der Lehrherr kann solche nach den Umständen verkürzen.

Ein Lehrling in der Erzeugung des Salpeters ist, wenn man glaubt, daß er seine Kunst versteht, von einem vom Commandeur der Artillerie dazu zu ernennenden Kunstverständigen zu examiniren, und wenn er im Examen besteht, so erhält er ein von dem Examinator und dem Artillerie-Commandeur unterschriebenes und besiegeltes Attestat über seine erlangte Kenntnisse, damit er sich zu allen Zeiten über die kunstmäßige Erlernung der Salpetersiederei legitimiren könne. Ein Lehrling sowohl, als der unterrichtende Salpetersieder, soll über seinen Fleiß und Treue, und daß er durchaus nichts an Salpeter oder Salz u. s. w. verkaufen und abhanden bringen, sondern alles getreulich an seinen Vorgesetzten abliefern wolle, beim Amt, in dessen Bezirk er arbeitet, verpflichtet, und das desfallsige Protokoll an das Kriegs-Collegium eingesendet werden.

§. 3. Keinem Salpetersieder, der nicht eine schriftliche Anweisung von dem Salpeter-Entrepreneur oder vom Kriegs-Collegio hat, unter dem er arbeitet, wird es verstattet, in den großherzoglichen Landen nach Salpeter zu graben; wer

darwider handelt, wird mit Wegnahme des Geschirrs und, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Einthürmung bestraft. Auch darf der Salpetersieder nur in den Districten graben, die seinen Vorgesetzten und respective ihm überlassen und angewiesen sind.

§. 4. Die Unterthanen sind ohne Ausnahme nach der höchsten Bestimmung schuldig und gehalten, nach Salpeter graben zu lassen, indeß steht es keinem Salpetersieder frei, geradewegs auf eine ungebührliche Weise in die Häuser, Ställe rc. zu fallen, wie man bereits davon Erfahrung gemacht hat, sondern die Salpetersieder sollen zuerst dem Ober- oder Amt, daß sie in einigen Orten graben wollen, die Anzeige machen, den Einwohnern und Eigenthümern aber jedesmal zweimal 24 Stunden vorher ansagen, und mit Bescheidenheit bekannt machen, daß sie, bei ihuen nach Salpeter zu graben, gedächten. Ueberhaupt sollen sich die Salpetersieder, wie es Pflicht ist, gegen die Unterthanen mit Rechtlichkeit und Ordnung betragen, keinem zu liebe noch zu leide ihr Geschäft treiben, sondern so, wie es einem rechtschaffenen Salpetersieder zukommt. Bringt man in Erfahrung, daß er sich durch einen oder den andern hätte mit Geld abfertigen lassen, so soll er, nach Befinden der Umstände, mit Arrest und körperlicher Züchtigung bestraft, seiner Arbeit verlustig und des Landes verwiesen werden.

§. 5. Sind die Salpetersieder befugt, in Pferde-, Hornvieh-, Schaaf-Ställen und Wagen-Remisen, auch in Scheuren und überhaupt, wo Salpeter-Erde vorhanden ist, und nach der Natur des Lokalis zu vermuthen ist, zu graben, Wohnungen und heilige und gefriedete Orte sind davon ausgenommen. Die Salpetersieder müssen aber unschädlich graben, und dabei die Grundmauernwände und überhaupt das Gebäude schonen und nichts davon ruiniren.

Wo der Salpetersieder gegraben hat, da muß er alles in den vorigen Zustand herstellen, und hiezu sollen ihn die Beamten streng und unnachsichtlich sogleich anhalten. Findet das Graben in einem herrschaftlichen oder Privatgebäude gegründeten Anstand, so muß solches bei der betreffenden Behörde

angezeigt, und es darf nicht gegraben werden, bis darüber nach vorgängiger Beaugenscheinigung und in geeigneten Fällen unter Zuziehung eines Bauverständigen nach vorheriger Communication mit dem Kriegs-Collegio entschieden ist, auch bleibt jedem Ober- oder Amt überlassen, in einigen Fällen ein Provisorium zu erkennen, indessen soll der Salpetersieder, damit er nicht ohne Arbeit bleibt, in einem andern Gebäude fortarbeiten. Wer unerhebliche Anstände macht, wird zum Ersatz des etwa für den Salpetersieder entstandenen Schadens ohne weiters angehalten, und verfällt noch in eine weitere, dem richterlichen Ermessen überlassene, Geldstrafe.

§. 6. Muß der Salpetersieder auf solche Art und Weise graben, wie es bei rechtlichen und erfahrnen Siedern Gebrauch ist; nemlich, er muß sich jedesmal in den Raum einschränken, den das Locale an die Hand giebt, damit er dem Eigenthümer so wenig unbequem als möglich werde; selten ist ein Viehstall so enge und ungeräumig, daß z. B. wo vier bis sechs Stücke Hornvieh stehen, solche nicht so viel näher zusammengestellt werden können, um Platz für ein Stück Vieh frei zu erhalten. Ist dieses nun der Fall, so kann der Salpetersieder schon darin arbeiten.

Ein gleiches würde bei Schaafställen der Fall seyn. Wo nun ebenbesagte Fälle nicht eintreten, da würden solche Ställe bis zum Austreiben des Viehes zu verschonen seyn. Der Salpetersieder kann die Zuber zum bessern künftigen Gedeihen des Salpeters an die Orte setzen, wo gegraben wird, er muß aber verhüten, daß kein Vieh daraus sauft. Die in der Salpeter-Erde etwa sich findende Steine werden zur Seite geworfen, und nicht wieder damit vermischt. Die ausgelaugte Erde soll zur Beförderung des Wachsthums des Salpeters jedesmal wieder in die Ställe ꝛc. gebracht werden, die gegrabenen Stellen und Plätze haben die Salpetersieder wiederum in den vorigen brauchbaren Stand herzustellen. Hat Steinpflaster aufgebrochen werden müssen, so ist, nachdem die ausgelaugte Erde wieder an den Platz gebracht worden, auch dieses wieder in den guten brauchbaren Stand, wie es vorhin war, zu

setzen, damit der Eigenthümer keine gerechte Klage führen könne. Damit man aber von dem Salpetersieder in diesem Fall auch nicht mehr verlange, als was billig und recht ist, so sollen die Vorsteher des Orts solches vorher besichtigen, und nachher auch darüber nach Billigkeit kurz entscheiden.

Jeder Districts-Entrepreneur muß für seine angestellten Salpetersieder, so weit diese den zugefügten Schaden nicht ersetzen können, haften.

§. 7. Die Salpetersieder sollen nicht obenhin die beste Salpeter-Erde auf Gewinn hinwegnehmen, sondern sie ganz auf die bestmöglichste Weise bearbeiten und benutzen. Damit aber die Salpetersieder Salpeterlauge bekommen, die des Versiedens werth sey, und nicht, wie es häufig geschieht, zu ihrem eigenen und der Herrschaft Schaden vieles Holz unnöthig verbrennen, so haben sie die abgelaufene Lauge vom ersten Zuber auf einen zweiten frisch mit Erde angefüllten zu gießen, diese Lauge nach Verlauf von 14 Stunden ablaufen zu lassen, solche denn, wenn sie nicht wenigstens drei Grad hält, wieder auf einen frischen mit Erde angefüllten Zuber zu gießen; die davon alsdann ablaufende Lauge wird sudgerecht und von der Art seyn, daß sie in weniger als der Hälfte Zeit eingesotten, und folglich mehr als die Hälfte Holz erspart werden wird. Auf den zweiten und dritten Zuber, wovon die sudgerechte Lauge erhalten worden, wird frisches Wasser gegossen, das in 5 bis 6 Stunden abgegossen, und dieses statt frisches Wasser auf frisch mit Erde angefüllte Zuber gegossen.

Auf diese Art wird nun fortgefahren, bis die Salpetersieder sudgerechte Lauge erhalten haben, und man ist zugleich versichert, daß theils nichts in der Erde zurückbleibt, theils sie nützlich für sich selbst und die Herrschaft arbeiten.

§. 8. Den sämmtlichen Beamten, Ortsvorgesetzten und Unterthanen wird es zur Pflicht gemacht, auf keine Art und Weise Veranlassung zu geben, daß die Salpetersieder in ihrer Arbeit gestört, oder gar mehrere Tage oder Wochen durch bösen Willen Einzelner aufgehalten werden, wie solches seither der Fall gewesen, wodurch diese denn oft in Armuth und

Dürftigkeit gerathen. Wenn daher in der Folge ein Salpetersieder von einem Unterthanen unverantwortlicher Weise in seinem Geschäft erweislich gehindert wird, so soll er verbunden seyn, ihm den Schaden zu ersetzen; die Gemeine, wo ein Salpetersieder graben will, ist schuldig, diesem zu Erbauung seiner Hütte einen schicklichen nicht Feuer gefährlichen Platz anzuweisen.

§. 9. Holz und Asche sind die unentbehrlichsten nothwendigsten Bedürfnisse eines Salpetersieders zu Erzeugung des Salpeters, weder das Eine noch das Andere darf fehlen, wenn das Geschäft nicht schlecht gehen oder ganz ins Stocken gerathen soll. Die Salpetersieder müssen für Eins wie fürs Andre sorgen, und wenn sie das ihnen nöthige Brennholz aus Privat- und Gemeinds-Waldungen in hinlänglicher Quantität in billigen und jeden Orts gewöhnlichen Preisen nicht erhalten können, so soll das Oberforstamt in Zeiten von ihnen angegangen werden, damit dasselbe wo möglich dem Bedürfniß abhelfe, und das Holz in der üblichen Forsttaxe gegen baare Bezahlung aus herrschaftlichen Waldungen in möglichster Nähe abgebe.

Hiebei wird dem Salpetersieder die möglichste Holzersparniß empfohlen, und dem Ermessen der Oberforstämter überlassen, über die Dringenheit und Nothwendigkeit der nachgesuchten Holzabgaben zu erkennen, welche Erkenntniß auf die von dem betreffenden Ortsvorgesetzten einzuziehende Erkundigung oder von derselben ausgestellte ordnungsmäßige Zeugnisse sich gründen mag.

Welcher Salpetersieder überwiesen wird, daß er mit dem Holz Betrug und Schleichhandel treibt, wird bestraft, und nach Umständen fortgejagt werden.

Von den Unterthanen verspricht man sich Bereitwilligkeit in Ansehung der Beifuhr des Holzes und Billigkeit rücksichtlich des davon zu zahlenden Fuhrlohns, im entgegengesetzten Fall haben, nach erlangter Anzeige, die Oberbeamten zu remidiren.

Da Holzasche das einzige Mittel ist, den Salpeter zu ge-

winnen und zu erzeugen, und in Ermanglung dessen das ganze Geschäft ruht, so wie bei nicht genugsamem Vorrath derselben die Salpetersieder mit Verlust arbeiten, indem die Salpetersäure alsdann nicht genug verbunden wird, und beim Versieden der Lauge in Dampfen verloren geht; so wird, damit obbesagte Fälle so wenig zum größten Nachtheil der Herrschaft als des Salpetersieders eintreten könne, hiermit befohlen, daß im Großherzogthum von jetzt an nicht gestattet werden soll, daß weder Ausländer noch selbst Innländer für erstere voraus Holzasche aufkaufen sollen, bei nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, je nach Ermessen der Umstände.

§. 10. So wie den Entreprenneurs bei Verlust ihres ihnen zum Salpetergraben übergebenen Districts und Verlust der Caution hiermit untersagt wird, an keinen, er sey, wer er wolle, im Lande oder ausser Landes Salz oder Salpeter zu verkaufen, sondern alles in die herrschaftliche Salpeter-Magazine abzuliefern; so wird auch ebenfalls denen Handels- und Kaufleuten, Materialisten, Apothekern und Juden hiermit aufs strengste verboten, weder von den Salpeter-Entreprenneurs noch von den Salpetergräbern, ihren Lehrjungen, Frau und Kindern, noch sonstigen Angehörigen, Salpeter oder auch das davon zugleich erzeugte Salz an sich zu kaufen oder kaufen zu lassen, bei Verlust des Gekauften und nahmhafter Geld- oder auch Leibesstrafe. Dagegen steht allen obbesagten und übrigen Unterthanen frei, aus den Salpeter-Magazinen den benöthigten Vorrath um gleich billigen Preis jedesmal zu kaufen. Kein Unterthan, von welcher Religion, Kunst oder Gewerbe er auch sey, darf unter keinem Vorwand Salpetergeschirr ohne Vorwissen des Kriegs-Collegii, dem dasselbe stillschweigend verpfändet ist, an sich kaufen; welcher darwider handelt, hat, neben dem Verlust der Auslage, ebenfalls nahmhafte Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 11. Damit nun so wenig Unterschleif bei der Gewinnung des Salpeters an den verschieden Orten geschehen möge, so soll der Salpetersieder jedesmal, wenn er eine Läuterung vornimmt, solches den Orts-Vorgesetzten anzeigen, welche

dann alle Jahre oder von der Zeit, als der Salpetersieder an dem Ort gearbeitet hat, ein Verzeichniß von der Anzahl Läuterungen und der Quantität des Salpeters an das Oberamt einschicken.

§. 12. Damit die Salpetersieder, die ihr Geschäft mit Ernst und Fleiß betreiben, überall ihrer Arbeit ohne Hinderniß abwarten und vorstehen können, so soll jeder für seine Person auch für ein Pferd von allen herrschaftlichen und Gemeindsfrohnddiensten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, befreit seyn; diese Begünstigung und Freiheit wird, wie sich von selbst versteht, auch den Salpeter-Erzeugungs-Entrepreneurs zugesichert, und, falls ein oder anderer ein Hauptsudwerk einrichten und selbst betreiben, sofort hiezu eigene Wirthschaftspferde halten würde, wird die Frohndfreiheit auch auf diese bewilligt, sofern sie nicht zum Bau eigener oder in Pacht genommener Güter, die größtentheits des Jahrs hindurch gebraucht werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staatssiegel und verkündet im großherzoglichen Geheimenrath den 25. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 51 S. 225.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 25 S. 185.
Nr. 25 S. 189.

Nr. 788.

Buchhandel und Buchdrucker-Berechtigung betr.

Wir Karl Friedrich, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Wir nehmen seit einiger Zeit wahr, daß diejenigen, welche auf das Buchdruckerei-Gewerbe in Unsern Staaten berechtiget sind, nach und nach unter dem Vorwand des Tauschhandels, in welchen sie durch ihren Verlag kommen, sich eines Buchhandels bemächtigen, auch manche andere Personen sich unter mancherlei Vorwand dazu eindringen, wodurch den berechtig-

ten Buchhandlungen Eintrag geschieht, und am Ende dieses Gewerbe, das nur bei gehöriger Gründlichkeit und Ausbreitung des Betriebs dasjenige leisten kann, was mit Recht der Staat von ihm erwartet, durch Ueberhäufung der Theilnehmer zum Nachtheil der Schriftsteller und Verleger in Verfall geräth, somit folgeweise die wissenschaftliche Bildung selbst in ihren Fortschritten gehemmt wird. Diesem Einhalt zu thun, finden Wir nöthig, durch gegenwärtiges Edict

dem Buchhandel

anmit seine festbestimmte Regeln vorzuschreiben.

1) Eigene Verlagsschriften nämlich, die jemand in seinen Kosten oder in einer etwa selbst habenden Druckerei hat drucken lassen, kann jeder im Großen und Kleinen nach freyem Belieben, verkaufen oder auf jede rechtmäßige Art verwerthen. Wenn er aber eine Verwerthung durch Tausch wählt, kann er dieses nicht zum Anlaß machen, die eingetauschten Bücher wieder zum Verkauf auszusetzen, insofern er sonst nicht dazu berechtigt ist, vermög dessen, was Wir nachher verordnen.

2) Fremden Verlag eines Innländers kann a) an Orten, wo berechtigte Buchhandlungen sind, niemand, als diese, verkaufen; b) an Orten, wo deren keine sind, können ihn auch Buchdrucker, Buchbinder und Buchmäckler verkaufen, so jedoch c) daß, wo Personen dieser dreifachen Gewerbe neben einander bestehen, nur der Buchdrucker neue ungebundene und gebundene, der Buchbinder nur neue gebundene, und der Buchmäckler nur alte gebundene verkaufen möge, annebst d) wo deren keine sind, kann jeder Kaufmann Bücher von Innländern zum Verkauf übernehmen, hingegen kann e) keiner derselben auf eigenes Lager, sondern lediglich in Commissionsweise, solchen Verkauf auf sich nehmen, damit seine Niederlage nie in einen Buchladen ausarte, auch kann f) kein Buchdrucker einen fremden innländischen oder ausländischen Verlag, den er gedruckt hat, wenn gleich nur Commissionsweise, führen oder andern zu verkaufen auftragen, er könnte dann zu dem Auftrage und zu der Zahl,

auf die er ihn ausgedehnt hat, sich durch schriftliche Ermächtigung des Verlegers ausweisen.

3) Fremden Verlag eines Ausländers kann überall im Lande niemand als eine Buchhandlung zum Verkauf aussetzen. Wollen ihn also an Orten, wo keine Buchhandlungen sind, andere als Auftrags-Verkauf führen, so müssen sie ihn von einer innländischen Buchhandlung in Auftrag übernommen haben, soweit vom Verkauf neuer Waaren die Rede ist; denn im Verkauf von alter Waare der Buchmäckler (Antiquare) laufen ausländischer wie innländischer Druck und Verlag als berechtigt ein.

4) Wer gebundene Bücher verkaufen kann und will, darf sie nicht in seiner Kost und Lohn durch eigene Arbeiter fertigen, sondern muß sie bei den dazu berechtigten Personen binden lassen, wenn er nicht zum Buchbinder-Gewerbe berechtigt ist.

5) Wo schon Verbindungen dieser verschiedenen Gewerbe ohne erlangte Staatsberechtigung bestünden, da müssen solche aufhören, mit dem Anfügen jedoch, daß ihnen von der Unterpolizei-Obrigkeit eine schickliche Frist und Weise dazu bestimmt werde, so wie überhaupt Wir

6) Uns vorbehalten, wo nöthig mehrere dieser Gewerbe vereint zu verleihen, oder wo nöthig in einigen Stücken eine bestandene oder ferner nöthig werdende Verbindung im einzelnen ausnahmsweise bestehen zu lassen.

Darnach ist sich zu achten und geschieht daran Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 25. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 51 S. 225.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 25 S. 185.
Nr. 25 S. 189.

Nr. 789.

Mit höchster Genehmigung ist die Anordnung getroffen worden, daß die vorhin täglich zwischen Heidelberg und Heilbronn hin- und hergegangene Post auf eine wöchentlich dreimalige Odinäre sich beschränkt, wogegen der Kours von Bruch-

sal über Eppingen nach Heilbronn und Retour vermehrt worden, dergestalten, daß derselbe anstatt wie sonst zweimal, nunmehr dreimal in der Woche benuzt wird. Die Spedition der Briefe nach Heilbronn, Stuttgardt und ganz Würtemberg hat also nunmehr auf folgende Art statt:

Von Heidelberg nach Heilbronn

gehet die directe Post über Mauer, Sinzheim und Fürfeld am Montag, Donnerstag und Samstag, nach Ankunft der frankfurter Journaliere ungefähr um 6 bis 8 Uhr Morgens ab, und kommt an den nämlichen Tagen Nachmittags von daher über Sinzheim an.

Von Bruchsal nach Heilbronn

gehet die Ordinäre über Eppingen ab am Mittwoch, Freitag und Sonntag Mittags nach Ankunft der Journaliere von Frankfurt, welch leztere an diesen drei Tagen die Briefe von Mannheim und Heidelberg für Heilbronn, und das Würtembergische bis Bruchsal mitnimmt, von wo sie sogleich abgehen, und noch den nämlichen Tag Abends in Heilbronn eintreffen. Retour kommt diese Post über Eppingen an den nämlichen drei Tagen Vormittags, bringt die Briefe aus dem Würtembergischen für Mannheim und Heidelberg mit, welche dann mit der um die Mittagszeit passirenden Kehler Journaliere von Bruchsal abgehen, und noch am nämlichen Tag Abends in Heidelberg ankommen. Das Publikum zu Heidelberg also, so wie jenes zu Mannheim, haben fernerhin eine wöchentlich sechsmalige Gelegenheit für ihre Korrespondenz mit Würtemberg, und zwar können die Briefe dahin in beiden Städten am Mittwoch, Freitag und Sonntag zur direkten Post, dann am Dienstag, Donnerstag und Samstag zur bruchsaler Post in Mannheim des Nachmittags, in Heidelberg aber des Abends bis zum Schluße des Büreaus aufgegeben werden. Was die Briefe von Heidelberg und Mannheim nach Augsburg, Ulm und ganz Baiern betrifft, so wird diese Korrespondenz durch den neu eingerichteten Kours von Heidelberg über Wimmersbach, Mergentheim und Dünkelsbühl hin und her befördert, auf welchem die Post von Heidelberg am Montag, Mittwoch

und Freitag Abends abgeht, und am Mittwoch, Freitag und Sonntag Vormittags eintrifft, und retour von Augsburg am Mittwoch, Freitag und Sonntag Morgens in Heidelberg ankommt, wornach also die Abänderung des Heilbronner Kurses auf die Verbindung mit Augsburg, Ulm ꝛc. nicht den geringsten Einfluß hat. Mannheim den 25. Mai 1807.

Steinwarz, Hofrathssekretär.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 21 S. 155.

Nr. 790.

Prokuratur-Gebühren betreffend.

(V. G. Nr. 2016.)

Mittels großherzogl. geheimen Rathserlasses vom 20. April abhin ist beschlossen worden: daß das Obergericht, welches die definitive Sentenz gefället, im Falle, wo Kosten auf den Gegentheil fallen sollen, das Deservitorium zu dekretiren habe; solches Verzeichniß müsse aber blos die Advokaten-, keineswegs aber die Prokuraturgebühren, und noch vielweniger die etwa dem Schriftverfasser zukommende Konventional-Belohnung enthalten, indem diese leztere nur die Parthie, welche deshalb kontrahirt haben, angehen könne, die Prokuraturgebühren aber nach dem §. 18 der Taxordnung eigentlich nur den Hauptanwald, und blos in dem §. 19 ausgedruckten Falle der Parthie, welcher derselbe bedient sei, mithin niemals, und auch bei einer Verfällung in sämmtliche Unkösten nicht die Gegenparthie betreffe, da solche nach der Disposition der Obergerichts-Ordnung sub rubro Expensae, nie mehr, als die geordnete Anwaldschaftsgebühr zu tragen angehalten werden können; es müsse daher das Kostenverzeichniß, welches zu diesem Zweck nicht von dem Schriftverfasser, sondern von dem Prokurator zu fertigen und zu übergeben sei, von diesem so eingerichtet werden, als ob er der alleinige Anwald und Schriftverfasser gewesen wäre, wo nachmals das, um was sein Betrag zur Berichtigung der Prokuratur- und Schriftverfassungs-Gebühren nicht zureiche, auf der Parthie bleibe, welche diesen theueren

Prozeßweg erwähle. Verfügt im großherzoglichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 26. Mai 1807.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. Stein.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 25 S. 190.

Nr. 791.

Annahme ausländischer academischer Würden betr.

Da die Anzeige geschehen, daß manche Landeskinder, der in dem Großherzogthum nunmehro befindlichen zwei Universitäten ungeachtet, immer noch auf ausländischen hohen Schulen academische Würden annehmen; so wird anmit verordnet, daß solches von nun an von denjenigen, die solche Würden sich verschaffen wollen, um so gewisser auf einer der zwei inländischen Universitäten geschehen müsse; als die auswärts erlangte academische Würden im Lande nicht in Rücksicht genommen werden sollen, und mithin sich sonst jeder dem ihm im unverhofften Contraventionsfall zugehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben habe. Ex Cons. Secr. am 29. Mai 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 48 S. 210.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 22 S. 167.
" der bad. Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 24 S. 178.

Nr. 792.

Diener-Besoldungen-Abfaßung betreffend.

Sämmtlichen Natural-Verrechnungen der Markgrafschaft wird hierdurch aufgegeben, sogleich specifice aus ihren Dienstbüchern zu extrahiren, welche Kurfürstliche Diener ihre bei solchen Verrechnungen sowohl nach ihren Anstellungs-Decreten als durch Aufrechnungen für die Zeit bis letzte Georgi 1806 zu beziehen gehabte Naturalien-Besoldungen an Wein, Brod-Früchten und Pferd-Fourage bis heute Abend nicht vollständig abgefaßt haben, was jeder derselben noch zu gut habe, und ob dieses Guthaben noch dem Diener selbst oder einem Käufer gehöre, und zwar separat

a) für die Zeit bis Georgi 1805,

b) für das Jahr von Georgi 180⁵/₆

dabei zu berechnen, welcher Abzug in Gemäsheit der vorliegenden General-Verordnung und der inzwischen von hier aus ergangenen Special-Verfügungen von solchen Resten verfallen seie, und das Verzeichniß hierüber binnen 8 Tagen hieher einzusenden. Decretum Karlsruhe den 31. Mai 1806.

Kurfürstliches Hofraths-Kollegium 2ten Senats der Markgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 181.

Nr. 793.

Bekanntmachung.

(Nr. 3857. I. S.)

In dem ersten Artikel des der reichsgräflich von hochbergischen mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit neu errichteter Steingeschirrfabrik zu Rotenfels ertheilten Privilegiums dd. Karlsruhe den 22. März 1802, ist dieselbe für eine landesherrliche privilegirte Fabrik erklärt, und ihr erlaubt worden, nicht nur das bisher schon daselbst fabrizirte gewöhnliche Steingeschirr, sondern auch bei ihrer künftig zu erwartenden mehreren Ausdehnung alle andere, aus malscher und balger Erde zusammengesetzte feinere und gröbere feuerfeste und nicht feuerfeste Gefäße verfertigen, auch in und außer Land verkaufen zu dürfen. Da nun inhaltlich eines Erlasses des großherz. geh. Finanzraths dd. 13. Mai l. J. Nr. 1638 Seine königl. Hoheit unterm 7. Oktober v. J. gnädigst befohlen haben, daß nunmehr der Verkauf dieses Geschirrs nach Anleitung erwähnten Privilegiums auch auf sämmtliche jetzt acquirirte neue großherzogliche Staaten ausgedehnt, und darin begünstiget werden solle, so wird solches hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft, und den einschlägigen Stellen zur Nachachtung bekannt gemacht. Mannheim den 1. Juni 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

In fidem Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 23 S. 172.

Nr. 794.

Bastardfälle betreffend.

(R. Nr. 4457. W.)

In Gefolg großherzoglicher geheimen Finanzraths-Entschließung vom 16. v. M. wird zur Beseitigung der mit der Verrechnung der Bastardfälle verbundenen Beschwerlichkeiten hiermit verordnet: das künftig die Bastardfälle gleich bei deren Ansaz auf der Stelle bezahlt, und nur von denjenigen Sträflingen Bürgschaft auf eine gewisse, bis zur erfolgenden Zahlung bestimmte Zeit angenommen, oder mit Arrest-Verhängung auf deren Habseligkeiten oder Lohn fürgefahren werden solle, wenn diese schlechterdings keine baare Zahlung zu leisten im Stande sind. Hingegen ist auch da, wo ein Bastardfall einem Menschen anzusetzen ist, der Nichts im Vermögen hat, und voraus zusehender Masen auch von Eltern kein Vermögen erhalten kann, oder der im Lande Nichts, womit er habhaft gemacht werden kann, besizt, wo also voraus zu sehen, daß Nichts von demselben einzubringen stehe, ein Bastardfall nicht anzusetzen, oder der in der Unbekanntschaft mit seinen Umständen bereits angesezte in Abgang zu dekretiren. Hiernach haben sich sämmtliche Aemter zu achten.

Mannheim den 2. Juni 1707.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 24 S. 179.

Nr. 795.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen der Markgrafschaft.

Die Erhebung und Verrechnung der Bastardfälle betreffend.

Auf eine aus Großherzoglichem Geheimenraths-Collegio, Finanz-Departements, anhero gekommene Aufforderung wird hiermit, rücksichtlich der Erhebung und Verrechnung der Ba-

stardfälle, verordnet: daß die Bastardfälle künftig gleich bei deren Ansatz auf der Stelle bezahlt, und nur von denjenigen Sträflingen einstweilen und bis zu erfolgender Zahlung auf eine gewisse bestimmte Zeit Bürgschaft angenommen, oder mit Arrest-Verhängung auf deren Habseligkeiten oder Lohn fürgefahren werden soll, wenn schlechterdings keine baare Zahlung von ihnen erhalten werden kann.

In Fällen hingegen, wo ein Bastardfall einem, von allen eigenen Mitteln gänzlich entblößten, Menschen anzusetzen, und bei welchem, nach allen Umständen zu urtheilen, auch vorauszusehen ist, daß er nie etwas von Eltern oder sonst woher ererben oder erhalten werde, auf das mit der Zeit, zu Gehabung des Bastardfalles und der daraus nachzurechnenden Zinsen gegriffen werden könnte, ist solcher, zu Abkürzung der mit Verrechnung dergleichen Posten verknüpften Beschwerlichkeiten gänzlich außer Ansaz zu lassen, oder der, in der Unbekanntschaft mit den Umständen eines solchen Sträflings bereits angesetzte, zur Abgangs-Decretur hieher anzuzeigen. Sollte aber ein solcher, dem unter den ebengedachten Rücksichten kein Bastardfall angesetzt worden, dennoch in der Folgezeit in Vermögens-Umstände kommen, daß er, den Bastardfall zu bezahlen, im Stande wäre, so bleiben dem von ihm erzeugten unehelichen Kinde die Rechte zu dessen Gehabung anmit ausdrücklich vorbehalten.

Uebrigens versieht man sich zu sämmtlichen Ober- und Aemtern, daß jedes derselben von selbst von der ihnen im obigen ertheilten Erlaubniß des Nichtansatzes der Bastardfälle möglichst beschränkten Gebrauch machen und dieselbe hauptsächlich nur bei fremden Sträflingen mit gehöriger Vorsicht anwenden werde, damit denen gemeinhin armen unehelichen Kindern, zu deren Nutzen allein die Entrichtung der Bastardfälle eingeführt worden, diese nicht selten ihr ganzes Vermögen ausmachende Nutzung unnöthiger Weise nicht geschmälert werde. Decretum Karlsruhe in cons. aul. 2ten Sen. am 2. Juni 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 49 S. 217.

Nr. 796.
Allmentgenuſs betreffend.
(Nr. 3919. I. S.)

Aus Veranlaß der von mehreren Pfarrern und Schullehrern der verschiedenen Religionen auf den Allmentgenuß gemachten Ansprüchen haben nach einer großherzoglichen geheimen Rathsentschließung vom 13. vorigen Monats Se. königl. Hoheit zur Beseitigung der über das Herkommen in Absicht auf Theilnahme und Nichttheilnahme an den Allmenten häufig erregt werdenden Streitigkeiten gnädigst verordnet: daß das Jahr 1802, bei dessen Schluß, Baden in den Besiz der Regierung gekommen, als Entscheidungsjahr angenommen werden solle, sohin wer damals in dem Bezug einer einfachen oder doppelten Portion entweder wirklich gestanden, oder in solchem Jahre erstmals von einem im vorigen Jahr gehabten Besiz verdrängt worden, als Theil berechtigt, jedoch in der Art zu erklären seie, daß nur da, wo Staatsbeamte doppelte Allmentlose bezögen, bei nächster Dienstvakatur das Eine einzuziehen, und demjenigen Kirchen- oder Schulbeamten der Gemeinde, der noch mit Keinem versehen seie, wo aber mehrere dergleichen vorhanden, demjenigen, welchem es auf Anzeigsbericht von dem Regenten alsdann zugeschieden werde, zugeleget werden solle; allen anderen Ehren-Bürgeren aber ohne rechtmäßige Einwilligung der politischen Gemeinde, und deren vor Amt geschehenen Erklärung ein Mitgenuß nicht zu gestatten seie. Diese höchste Entschließung wird daher sämmtlichen Aemtern der alten Rheinpfalz zur künftigen genauesten Nachachtung bekannt gemacht, zugleich aber auch jenen, welche etwa glauben, einen nicht besitzenden Allmentgenuß vermög des entscheidenden Termins reklamiren zu können, ein Präklusivtermin von 6 Monaten anberaumet, um ihre etwaige Gründe dahier anzubringen, wo demnächst nach summarischer Untersuchung der Thatumstände das weiter Vorschriftsmäßige erfolgen werde. Mannheim am 3. Juni 1807.

Großherzoglich bad: Hofrath.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 23 S. 172.

Nr. 797.

Bezahlung der Feierlichkeits-Kosten am Frohnleichnamstag aus den Ortsheiligen betreffend.

Da man bei der Superrevision verschiedener Heiligen-Rechnungen wahrgenommen hat, daß zu der Feierlichkeit auf Frohnleichnamstag den Ortsheiligen nicht unbeträchtliche Kosten für das zum Abfeuern erforderliche Pulver und Verköstigung der Schützen verursacht werden, dieser Kosten-Aufwand aber als schon zum Theil nach frühern Verordnungen untersagt, für die Zukunft nicht mehr geduldet werden kann, sondern in den Heiligen-Rechnungen ohne weiters gestrichen werden muß; als wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung den betreffenden Behörden andurch unverhalten. Beschlossen bei der Großherzogl. Badischen Katholischen Kirchen-Commission.

Bruchsal am 4. Juni 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 53 S. 241.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 27 S. 213.

Nr. 798.

Chausseegeld von Früchten betreffend.

Nr. 4509. II. S.

Da durch die in dem Provinzialblatte vom 11. März d. J. Nr. 10 eingerückte Verordnung vom 7. Februar d. J. Nr. 838. II. S. die Aufhebung des Fruchtmarktzwanges, und Abschaffung der damit in Verbindung gestandenen Zoll- und Chausseegeld-Freiheit in dem ehemals pfälzischen Landestheil betreffend, der Zweifel entstanden ist: ob nicht auch die Unterthanen pro futuro das Chausseegeld bei Verführung ihrer Früchten zu entrichten schuldig seien? so wird andurch zur näheren Belehrung weiter eröffnet, daß die Aufhebung der Chausseegelds-Freiheit von den auf die Märkte verführt werdenden Früchten eigentlich nur diejenige berühre, welche nach den bestehenden Chausseegelds-Ordnungen keine Freiheit zu genießen, sondern solche erst durch die Fruchtmarktsprivilegien

erhalten hätten, daher die Unterthanen der ehemaligen Oberämter Heidelberg und Ladenburg in dem Bezirke dieser beiden ehemaligen Oberämter, die Unterthanen des ehemaligen Oberamts Bretten aber, in dem Bezirke dieses Oberamts bei Verführung ihrer Früchten, wohin dies auch geschehe, frei zu belassen, es wäre denn, daß sie solche für fremde, des Chausseegeldes nicht gefreite um den Lohn führten, als in welchem Falle sie gleich allen andern Güterfuhrleuten zur Entrichtung des tarifmäßigen Chausseegeldes schuldig und gehalten seien. Die Aemter des ehemals pfälzischen Landesantheils haben dieses zu publiciren, und durch die Zollbereiter die Chausseegeld-Erheber hiernach sachgemäß belehren zu lassen.

Mannheim den 6. Juni 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 24 S. 179.

Nr. 799.

Curatelamt der Universität Heidelberg betreffend.

Da der Geheimerath Freiherr von Reizenstein das Curatelamt der Universität Heidelberg wieder niedergelegt hat, so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß alle seither an das Curatelamt zu erlassende Communicationen, bis zu dessen Wiederbesetzung, an den academischen Senat gerichtet, alle einer höhern Entscheidung bedürfende Gegenstände der Universität Heidelberg aber sowohl von dem Senat daselbst, als auch von den übrigen Landesstellen an das Polizei-Departement des Großherzoglichen Geheimenraths-Collegii gebracht werden sollen. Verkündet im Großherzoglichen Geheimenrath: Departement der Polizei.

Karlsruhe den 7. Juni 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 48 S. 210.
" " " Pfalzgrafschaft " " 24 " 177.

Nr. 800.
Aufhebung der freien Pürsch.

Da man wahrgenommen hat, daß der §. 23 des 7. Organisation-Edikts, die Aufhebung der freien Jagden betreffend, nicht in seiner Allgemeinheit verstanden worden ist, so wird, der höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit gemäß, die freie Pürsch, und zwar in den sämmtlichen dermaligen Großherzoglichen Staaten für aufgehoben erklärt, und Jedermann, der nicht vermöge seines Dienstes oder besonders erlangter Concession oder auf eine andere Art dazu berechtigt ist, bei der im Uebertretungsfall auf das Wildern gesetzten Strafe untersagt, sich mit der Jagd abzugeben. Verordnet im Großherzoglichen Geheimenrath: Departement der Polizei den 15. Juni 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 54 S. 249.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 27 S. 213.

Nr. 801.
Kirchliche Constitution des Grosherzogthums Baden betreffend.

Nachdem die neue kirchliche Constitution des Großherzogthums bei dem Verleger des Regierungs-Blatts besonders im Druck erschienen ist, welche demnächst, wie es dringendere Gegenstände erlauben, auch dem Regierungsblatt einverleibt werden wird, so wird dieses einstweilen mit der vorläufigen Eröffnung bekannt gemacht, daß sie vom 1. August d. J. an in Kraft übergehe, daß in deren Gefolg

a) Alle Ehestreitsachen als weltliche Gegenstände, gemäß einer nachfolgenden Instruction zu behandeln;

b) Alle Klagsachen und Pfarrer gegen Geistliche aller Art über Privatverbindlichkeiten und Schulden lediglich bei der weltlichen Gerichtsbehörde der Canzleisässigen anzubringen; auch

c) Nur von der weltlichen Behörde die Verlassenschaft derselben, nach Absonderung des Amts halber empfangenen

Kircheneigenthums, dessentwegen ein Kirchenverordneter der Sieglung und Entsieglung der Verlassenschaft anwohnen, und sein Amtssiegel beidrucken darf, beschrieben und vertheilt werden dürfe.

d) Daß kein Patron einem katholischen Diöcesan-Bischoff einen Kirchenpfründner gültig zur Dienstübergabe darstellen kann, ohne das Landesherrliche Gutheißen für dessen Ernennung erlangt zu haben.

e) Daß alle Vergehen der Geistlichen gegen Staatsgesetze von der weltlichen Strafbehörde der Kanzleisässigen zu richten sind.

f) Daß die beiden protestantischen Kirchen-Collegien aufgehoben und dagegen vom 25. October dieses Jahrs an ein eigener, gemeinschaftlicher Oberkirchenrath, sodann zwei besondere Verwaltungs-Collegien, ein Lutherisches hier und ein Reformirtes in Heidelberg, (mit Beseitigung aller standesherrlichen Kirchen-Kollegien) niedergesetzt werden.

g) Daß die katholische Kirchencommission gleichfalls aufgehoben, und ihr Geschäft der betreffenden Provinz-Regierung mit Beigesellung besonderer Kirchen-Oekonomie-Deputationen übergeben wird.

h) Daß alle katholisch-geistliche Gerichtshöfe außer dem Großherzogthum längstens nur bis zum Abgang ihrer dermaligen Bischöffe eine geistliche Gewalt im hiesigen Staat ausüben können, von wo an sie an niemanden, als einen im Land ordnungsmäßig aufgestellten Landes-Bischoff kommen kann. Verkündet im Großherzoglichen Geheimenrath: Departement der Polizei. Karlsruhe den 15. Juni 1807.

Provinzialblatt der badischen Markggrafschaft 1807 Nr. 52 S. 236.
Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1807 Nr. 26 S. 197.
Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 26 S. 201.

Nr. 802.

Kundschaften-Verkauf betreffend.

(Nr. 4302. R.)

Seine königl. Hoheit haben im Jahr 1803 gnädigst geruhet, der Wittib Schosso ihr bereits genossenes Privilegium

über den Druck und Verkauf der Handwerkskundschaften für die Pfalzgrafschaft zu bestätigen, in der Maße, daß p. Stück inklusive des Stempels mehr nicht als 12 kr. bezahlt werde; es wird daher dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sämmtliche Zünfte wegen den benöthigten Exemplarien sich an bemerkte Wittib zu wenden haben, der Verkauf anderer Kundschafts-Exemplarien aber bei Verlust der Vorräthe und Platten, und Strafe von 3 Reichsthaler in Gefolg Verordnung vom 19. September 1785 verboten bleibe, wornach sich sämmtliche Stadtvogteiämter und Aemter zu achten haben.

Mannheim den 17. Juni 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 25 S. 190.

Nr. 803.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter des Baden-Durlachischen Landestheils d. dto. Carlsruhe den 18. Juni 1807. K. R. Nro. 1824.

Die bei Ueberschreitung der Aufwandsgesetze bei Hochzeiten, Taufen und Leichen fallende Dispensations-Taxen betr.

Obgleich durch die in dem Provinzialblatt vom 22. November 1804 Nro. 47 enthaltene Verordnung vom 2. November 1804 bestimmt festgesetzt wurde, daß von allen wegen Ueberschreitung der Anfwands-Geseze bei Hochzeiten, Taufen und Leichen fallenden Dispensationstaxen und Strafen, die Hälfte der neue Gymnasien-Fond beziehen soll, so hat man doch aus den dahier eingekommenen Waisenkasse-Particular-Rechnungen ersehen, daß nur wenige Verrechnungen und Aemter sich nach jener Verordnung geachtet haben und daß die gedachten Taxen größtentheils von den Waisenkassen-Verrechnungen ganz in Einnahme gebracht worden sind. Sämmtliche Aemter und Verrechnungen werden daher zur genauen Beobachtung jener Verordnung hiermit aufgefordert.

Verordnet im Großh. Ev. Luth. Kirchenrath. Carlsruhe rc.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 51 S. 229.

Nr. 804.

General-Ausschreiben über die Eintheilung des Grosherzogthums Baden in Bezirke.

Nachdem des Großherzogen Königliche Hoheit im Jahre 1803 mittelst des sechsten der Organisations-Edicte die Eintheilung ihrer dermaligen Lande in drei Provinzen und jeder in einzelne Bezirke bekannt gemacht haben, deren wenige in der Folge nöthig gewordene Aenderungen nach und nach in den Regierungs-Blättern erschienen sind, und deren Resultat in dem neuesten Badischen Adreß-Kalender vom Jahr 1805 zu finden ist, nun aber durch die verschiedenen Ereignisse des Jahrs 1806 einige Aenderung nothwendig geworden, auch eine merkliche Vermehrung der Großherzogl. Lande eingetreten ist, inzwischen Sr. Königl. Hoheit über einen allgemeinen Ihnen vorgelegten Plan Resolution gefaßt haben, der jedoch erst nach und nach in angemessene Ausführung kommen kann; so ist mit Vorbehalt der demnächst zu mehrerer planmäßigen Ausrundung und Vereinfachung der exekutiven Bezirke zu gewartenden näheren Ausgrenzungen, als Grundlage desselben, die schon durch die Großherzogl. Verordnung vom 5. Mai 1806 ausgesprochene Eintheilung in drei Provinzen nemlich, die Oberrheinische oder Badische Landgrafschaft, die Mittelrheinische oder Badische Marggrafschaft, und die Unterrheinische oder Badische Pfalzgrafschaft angenommen worden, (wobei die ehemalige Provinz des obern Fürstenthums durch Einverleibung in die Erste der drei vorgenannten ihr Dasein verliert.)

In Absicht der Bezirks-Eintheilung aber ist folgendes Schema für jetzo beliebt worden (wobei in Bezug auf die Oberämter und Aemter des alten Landes, soweit nichts besonders bemerkt worden ist, die Fortdauer des durch die Organisation vom Jahr 1803 hergestellten Umfangs und Zustands stillschweigend verstanden ist.)

A. In der Provinz des Oberrheins oder der Badischen Landgrafschaft bleiben und werden zum Theil neu errichtet.

1) Das Amt Markdorf. 2) Das Obervogteiamt Mörsburg, dem noch der Ort Hagnau untergeben wird. — 3) Das Obervogteiamt Ueberlingen mit dem provisorisch von Meinau empfangenen Ort Lippertsreute und den Grundherrlichen Orten Billafingen, Nassen und Beuren. 4) Das Oberamt Constanz, dem außer der Stadtvogtei auch die Meinauischen Orte und Zinken: Allmannsdorf, Staaden, Eck, Unterhaus, Eggelsee, Steinmoos, Haard, Sonnenbühl, Loretto, Käntle, Dingelsdorf, mit Oberdorf, Neuhaußen, Mühlhalden, Rohnhausen, Bürk und Kohnhauser Hof, sodann die Grundherrliche Orte Langenrain, Freudenthal, Liggeringen, Mokingen, Güttingen, Marbach und Wangen, Worblingen, Gailingen und Hittisheim untergeben werden. — 5) Das Amt Bohlingen. 6) Das Amt Blumenfeld mit seinen Orten Blumenfeld, Bißlingen, Watterdingen, Wiehl, Uttenhofen, Beuren, Thalheim, Leipferdingen, Thengen hinter Burg, Nordhalden, Epfenhofen. — 7) Das Obervogteiamt Pfullendorf, dem die ganze Administration der Justiz und Polizei im Ort Linz und die Oberhoheit über den grundherrlichen Ort Worndorf zugewiesen wird (wohingegen jene über Immendingen für dermalen der Fürstl. Fürstenbergischen Justiz-Kanzlei in besondern Auftrag gegeben wird.) — 8) Das Obervogteiamt Villingen, welches, nebst den Städten Villingen und Bräunlingen die Orte Unterkirnach, Ueberrauchen, Grüningen, Riethen, Pfaffenweiler, Marbach, Klengen, Thierheim, Ober-Eschach, Neuhausen, Hubertshofen, Bubenbach, Ober- und Unter-Bränd umfasset. — 9) Das Amt Bondorf mit den Orten: Bondorf, Steinesäge und Steinemühl, Ottiswald, Summerau, Wellendingen, Münchingen, Gündelwangen, Boll, Oberhalden, Badhof, Thanrke, Holzschlag, Wittlekofen und Glashütte, Oehrlemühl, Oehrlesäg, Roggenbach, Brunnadern, Ewatingen, Dillendorf, Lausheim, Blumeneck, Grimmelshofen, Fietzen, Aydorf, Eschach, Opferdingen, Aselsingen, Ueberachen. — 10) Das Amt Bottmaringen mit den Orten Gräfenhausen, Signau, Langefurth, Brünnlespach, Rothhaus, Amertsfeld, Dürrbühl, Ebersbach, Balzhausen, Horben, Ebnet, Kohlhalten, Saubach, Hornberg,

Dobel, Rohr, Birkendorf, Igelschlatt, Tobel, Hährlingen, Buggenried, Bottmaringen, Mettenberg, Seewangen. Kaßlet, Röthenberg, Rippolsried, Geroldshofstetten, Gutenburg, Aichen, Allmuth, Berau, Brendten, Staufen, Bulgenbach, Uhlingen, Wizhalden, Krenklingen, Hagnau, Dezeln, Thierberg, Rehhalden, Beitenfeld, Faulenfürst, Schönenbach, Schwarzhalden, Schluchsee, die Vogtei Aeule, die Vogtei Untereisenbrech, Wüstengraben, Dreyberg. — 11) Das Oberamt Waldshut, die Stadt Waldshut mit Indlighofen, das Schloß Rötteln, mit den Orten Hohenthengen, Herdern und Lienheim, die Einung Doggern bestehend aus dem Ort gleiches Namens und den weitern, Espach, Gaiß, Schmitzingen, Waldkirch, Röggenschwil, Wihlen, Dietlingen, Bierbronnen, Rohr, Auspel, Bürglen, Heubach, Hasselbach, die Einung Bierdorf oder der Ort gleiches Namens mit Bickingen, Küchelbach, Kohlweg, Kiesenbach, Ober-Alphen, Renntschwil, Bainholz, Ay, und der grundherrliche Ort Unter-Alphen, auch Gurtweil; die Einung Wolpadingen mit dem Ort gleiches Namens und Niederwihl, Ybach, Linden, Wilfingen, Hierbach, Hierholz, Schlageter, Happingen, Finsterlingen, Vogelbach, Riedingen, Ballenberg, Niedermühl, Fröhnd; endlich die Einung Höchenschwand oder die Orte Strittberg, Ammerichschwand, Brunnäckern, Tiefenhäusern, Elmeneck, Heppenschwand, Frohndschwand, Oberweschneck, Segellen, Immenaich, Allnsperg, Unterweschneck, Kutterau, Aisperg, Neumühle. — 12) Das Staabsamt St. Blasien bestehend aus St. Blasien, Bernau, Ibach, Menzenschwand, Bläsiwald, Höchenschwand, Vorder-Todmoos, Hinter-Todmoos, Weg, Au, Schwarzenbach. — 13) Das Obervogteiamt Schönau, nemlich Schönau und Herischwand, Schönenbuchen, Eitern, Rollspach, Multen, Uzenfeld, Präg, Thünau, Michelreute, Bischmatt, Schöneberg, Wild-, Ober- und Nieder-Boble, Ettenschwand, Geschwand, Wieden, Schmitlen, Hänslen, Wembach, Königshütten, Kastell, Ober- und Nieder-Habschingen, Kühnenberg, Stutz, Holz, Todtnau, Todtnauerberg, Brandenberg, Fall, Schlechtenau, Aftersteeg, Haspach, Muckenbrunn, Reuthe, sodann die Grund-

herrschaft Zell, nemlich Zell, Rohrberg, Atzenbach, Riedicher, Gaisbühl, Mambach, Rohrnackt, Heeg, Sonnenmatt, Ottenstein, Horbach, Schärburg, Ersperg, Stadel, Pfaffenberg, Käsern, Blauen, Attelsperg. — 14) Das Oberamt Seckingen. Darunter Seckingen die Stadt. Kleinlaufenburg, Hauenstein, die Einung Hochsal aus dem Ort dieses Namens, und Schachen, Ratzell, Albert, Luttingen, Grünholz, Stadenhausen bestehend; die Einung Gerwihl, die nebst einem Ort gleiches Namens noch Burg, Rotzingen, Hartschwand, Strittmatt, Segeten, Engelschwand, Herischwand, Hagscheuer, Oberwihl, Rieswihl, Herrisried unter sich begreift; die Einung Murg, wozu neben dem gleichnamigen Ort Oberhof, Binzchen, Niederhof, Rhinen, Häuner, Horpeilingen und Hechenwihl gehören; die Einung Rickenbach, das ist der Ort gleiches Namens samt Hottingen, Wieladingen, Willeringen, Jung-Holz, Bergalingen, Hutten, Altdorf, Ober- und Nieder-Gebischbach, Altenschwand, Glashütten; sodann Ripolingen; endlich die Grundherrlichkeiten Oberseckingen, Wehr, Enckendorf, Flincken, Klosterhof, Lachen, Walbach, Oeftingen, Grünenbach, Oberschwörstetten, Unterschwörstetten, Niederdossenbach. — 15) Das Amt Beuggen, oder der Ort Beugen samt Kersau und Riedmatte, Nollingen, Degerfelden, Herlen, Wiehlen, Warmbach, Eichsel, Adelhausen, Minseln, Nordschwaben. — 16) Das Oberamt Rötteln bekommt noch Stetten und die Grundherrlichkeiten Inzlingen, Bamlach, Böllingen, Rheinweiler und Kiel. — 17) Das Oberamt Schliengen. — 18) Das Oberamt Badenweiler. — 19) Das Staabsamt Wolfenweiler. — 20) Das Obervogteiamt Heitersheim, nemlich Heitersheim, Schlatt, Weinstetten, Griesheim, Bremgarten, Espach, Donsel, Schmidthofen, Hartheim, Grezhausen, Kirchhofen, Ober- und Unter-Ambringen, Ehrenstetten, Offnadingen, Scherzingen, Paffenweiler, Oehlisweiler, die Stadt Neuenburg, und die Grundherrlichkeiten, Grotzingen, Biengen, Hausen, Münzingen, Feldkirch an der Moli und Bolschweil. — 21) Das Staabsamt Staufen, nemlich die Stadt Staufen, Ober- und Unter-Münsterthal, St. Ulrich und Geyersnest. 22) Das

Staabsamt St. Peter, nemlich St. Peter, Seelgut, Rohr, Eschbach, Rechtenbach, Ober-Ybenthal, Hinterstraß, Wild-Gutach-Waldau und Hochstraß, Glashütte, St. Mergen, Wagensteig. — 23) Das Obervogteiamt Tryberg, das ist Tryberg, Nußbach, Gremelspach, Niederwasser, Schonach, Schönenwald, Rohrbach, Fürtwangen, Rohrhardsberg, Fahnenberg, Gütenbach, Neukirch. — 24) Oberamt Waldkirch, dahin gehören die Städte Waldkirch und Elzach, die Orte Simonswald, Simonswaldvogtei, Siegelau, Kollnau, Gutach, Bleibach, Stahlhof, Sickenthal, Glotterthal, Ohnenspach, Heuwiler, Sienspach, Siegelau, Eckelberger Höfe, Oberwinden und Prechthal (Alt-Badischen Theils) sodann die Grundherrlichkeiten, Buchholz, Föhrenthal, Biederbach, Niederspitzenbach, Rißlerberg, Niederwinden, Schwangen, Unter-Yach, Ober-Yach und Katzenmoos. — 25) Das Oberamt Freiburg bestehend aus Breisach der Stadt, Burgheim, Achtkarren, Hochstetten, Unter-Rimsingen, Wasenweiler, Güngingen, Mördingen, Wippertskirch, Wendlingen, Ufhausen, Lehen, Bezenhausen, Kirchzarten, Zarten, Horben, Langacker, Zähringen, Günterthal, Neuhäuser, Hofs-Grund, Oberried, Kappel, sodann den Grundherrlichkeiten Ober-Rimsingen, Mördingen, Waltershofen, Darwangen, Umkirch, Mundenhofen, Gottenheim, Buchheim, Neuershausen, Holzhausen, Ober- und Nieder-Rothweil, Ober- und Nieder-Reuthe, Hochdorf, Benzhausen, Hügstetten, Ebnet, Littenweiler, Wildthal, Dietenbach, Steig, Falkenstein, Föhrenberg, Wiesneck, Alberspach, Hinterzarten, Breitnau, Weilersbach, Merzhausen, Ebringen, Norsingen, Wittnau, Binzighofen, Au, Selden. — 26) Das Stadtvogteiamt Freiburg die Stadt umfassend. — 27) Das Oberamt Hochberg in seinem alten Umfang mit Abnahme von Prechthal, und Zuwachs von Tehnenbach, auch den Grundherrlichkeiten Bözingen und Oberschaffhausen. — 28) Das Oberamt Kenzingen enthaltend die Städte Kenzingen und Endingen, sodann Herbolsheim, Wonnethal, Bombach, Nordweil, Oberhausen, Niederhausen, Wiehl, Weilingen, Sponeck, Küchlingsbergen, Riegel, und die Grundherrlichkeiten

Forchheim, Saspach, Lizelburg, Limburg, Ichtingen, Schelingen, Oberbergen mit Vogtsburg, Amoltern, Heimbach, Bleichheim, Streitberg, Hecklingen.

An diese Landesherrlichen Bezirke schließen sich demnächst an die Oberrheinische Provinz folgende standesherrliche Bezirke an:

A. Von wegen Klettgau I. das Oberamt gleiches Namens oder die Orte: Thiengen, Kadelburg, Griessen, Berwangen, Lottstetten, Erzingen, Stetten, Wutt-Oeschingen, Dettighofen, Unter- und Ober-Läuchingen, Bechtersbohl, Dangstatt, Rheinheim, Balm, Degernau, Kißenberg samt Kißnacht, Bühl, Schwörzen, Rechberg, Riedern am Sand, Weisweil.

B. Von wegen Thengen II. das Amt gleiches Namens, bestehend in Thengen, Stadt und Dorf, Komingen, Kirchstetten.

C. Von wegen Fürstenberg III. das Amt Blomberg, oder Blomberg, Riedböhringen, Hondingen, Randen, Riedeschingen, Mundelfingen. IV. Amt Stühlingen, oder Stühlingen, Lempach, Weizen, Schwennig und Unterwangen, Oberwangen, Sporenberg, Mauchen, Eberfingen, Ober- und Unter-Mettingen, Ober- und Unter-Eggingen, Hofwies, Lehningen, Roßbach, Unter-Wittingen, Osterdingen, Horheim, Riedern. V. Amt Löffingen, oder Löffingen, Krähenbach, Rothenbach, Geschweiler, Staleck, Räuberschlößle, Dietfurt, Reiselfingen, Sappenhofen, Urach, Direttkishausen, Röthenbuch, Weiler, Unadingen, Neuburg, Bachen. VI. Amt Neustatt, oder Neustatt, Großthal, Eckbach, Siedelbach, Schildweide, Briegelsbach, Altenwag, Reichenbach, Friedenweiler, Altrothwasser, Ober- und Unter-Lenzkirch, Beerhalten, Neuhütten, Ober-, Mittel- und Unter-Falken, Reitenbuch, Muhlingen, Kappel und Grünwald. VII. Amt Vöhrenbach, nemlich Vöhrenbach, Lengelsbach, Schönenbuchthal, Leinacherthal, Uracherthal, Fallenbacherthal, Alt- und Neu-Fürstenberg, Schollachthal, Schwarzenbach, Langohrmatt. VIII. Amt Haslach, oder Haslach, Mühlenberg, Weiler, Steinach und Welschstein. IX. Amt Wolfach, oder Wolfach, Oberwolfach, Schoppach, Rippolsau, Wittichen, Schenkenzell, Hausach, St. Roman.

X. Amt Doneschingen, oder Doneschingen, Aufen, Kirchdorf, Wolterdingen, Thannheim, Glashütte. XI. Amt Hüfingen, oder Hüfingen, Herzogenweiler, Brüggen, Mistelbronn, Heidenhof, Sundhausen, Pfohren, Unter-Baldingen, Thalhof, Amtenhausen, Gensingen, Wartenberg, Gutmadingen, Neudingen, Symphoren, Deggingen, Tellingen, Kirnberg, Grünburg, Hausen vor Wald, Behla, Fürstenberg, Langschloß, Hoch-Emingen, Allmetshofen. XII. Amt Möhringen, oder Möhringen, Ippingen, Eslingen, Hindenburg, Thiergarten, Mannenheim, Neuhöwen, Stetten, Aulfingen, Kirchen und Kirchenhausen, Sandhausen, Hintschingen, Zimmern. XIII. Amt Engen, nemlich Engen, Bargen, Emmingenabeg, Hattingen, Binsendorf, Zeiblen, Schenkenberg, Schlutterhof, Honstetten, Wasserburg, Eckardsbronn, Dudenstatt, Thalmühle, Schopfloch, Biedelbronn, Zimmerhohlen, Aiselfingen, Hohenhöwen, Neuhausen, Welschingen, Ehingen. XIV. Amt Heiligenberg, nemlich Aach, Brennhausen, Mattenbuch, Duchtenhausen, Burgweiler, Ochsenbach, Zorneck, Judentenburg, Neubrunnen, Ruschweiler, Riggertsreuthe, Arthbeck, Unterweiler, Hochreuthe, Oberboshasel, Oberrhemen, Galgenweiler, Rohrenbach, Wintersfelgen, Illwangen, Glashütten, Rübacker, Bittenbronn, Heiligenberg, Frickingen, Bruckfelden, Belstetten, Beuern, Deggenhausen, Mallweiler, Azenweiler, Wippertsweiler, Ober- und Unter-Sickingen, Löhlwangen, Altenbeuern, Sinnaberg, Mogetschweiler, Ober- und Unter-Limbach, Wettenberg, Grünwangen, Hornsheim, Wendlingen, Wittenhofen, Weppach, Riedheim, Stadel, Heppach, Homburg, Effrizweiler, Kluftern, Immenstadt. Auch kommen noch hinzu von wegen der Herren Markgrafen von Baden XV. das Amt Salem. XVI. Amt Unter-Elchingen. XVII. O. V. A. Stetten am Kaltenmarkt. XVIII. O. V. A. Münchhof. XIX. Amt Petershausen. XX. Amt Herdwangen. XXI. O. V. A. Hilzingen.

Für die Provinz des Mittel-Rheins oder die Badische Markgrafschaft bleiben folgende Bezirks-Verwaltungen:

1) Das Oberamt Mahlberg, dem noch die Grundherrlichkeiten Rust, Diersburg, Meisenheim, Allmannsweier, Schmie-

heim, Nonnenweier, Altdorf, Orschweier, Wittenweier, nebst den Höfen Ottenweier und Rohrburg zugetheilt werden. 2) Oberamt Lahr, das obgedachtermaaßen Schuttern noch empfängt. 3) Obervogteiamt Gengenbach, das Offenburg abgiebt. 4) Oberamt Offenburg, erhält nebst der Stadt Offenburg das Gericht Ortenberg mit den dazu gehörigen Ortschaften: Ortenberg, Fesenbach, Zell, Oberramschweyer, Marlen, Goldscheuer, Küttlersburg und Mullen, das Gericht Schriesheim mit den dazu gehörigen Ortschaften: Schutterwald, Zunnsweier, Elgersweier, Malterweier, Bühl, Griesheim, Bohlspach, Unterramschweier und Ebersweier, sodann das Gericht Appenweier mit den dazu gehörigen Ortschaften: Appenweier, Urloffen, Zimmern, Zusenhofen, Nußbach, Nesselried und Herzthal, nicht weniger die Vogtei Durbach (das ehemalige Amt Staufenberg) und die Grundherrlichkeiten: Niederschopfheim, Hofweier, Schutterwald, Berghaupten, Windschläg und Gaisbach. 5) Oberamt Oberkirch, behält, was vorhin in der Abtheilung Oberkirch gehörte, bekommt die zur Abtheilung Renchen geschlagen gewesene Vogtei Ulm und den Ortenauischen Ort Fernach. 6) Obervogteiamt Achern, bekommt die Reste des Oberamts Oberkirch zu Renchen, das Gericht Saspach, welches das Oberamt Yberg abgiebt, und das Gericht Achern, mit Ausnahme des an Oberkirch abzugebenden Dorfs Fernach, also noch Oberachern, Unterachern, Oehnspach, Fautenbach und Gambshurst, Ober- und Unter-Michelbuch. 7) Das Oberamt Bühl gibt ab das Gericht Saspach, bekommt das Gericht Ottersweier und Lauf, sammt Horrenberg, Haft, Glashütte und Hatzenweier Ortenauischen Theils, auch die Grundherrlichkeit Neuweier. 8) Oberamt Schwarzach. 9) Oberamt Kork, bekommt noch das Dorf Kehl mit Sundheim und Mitteldorf. 10) Oberamt Bischofsheim am hohen Steg. 11) Oberamt Steinbach. 12) Oberamt Baden. 13) Oberamt Eberstein mit Gernsbach, Staufenberg und Scheuern. 14) Oberamt Rastatt. 15) Oberamt Ettlingen. 16) Oberamt Pforzheim, dem noch Untermutschelbach, so eingetauscht worden, sodann die Grundherrlichkeiten Kö-

nigsbach, Würm, Liebeneck und Heubach, Tiefenbronn, Steinegg, Hohenwart, Schellbronn, Neuhausen, Mühlhausen an der Würm, und Lehningen zugewiesen werden. — 17) Oberamt Stein dem noch Nußbaum einverleibt wird. — 18) Oberamt Durlach dem nun die eingetauschte Orte Grünenwettersbach und Palmbach einverleibt werden. — 19) Oberamt Carlsruhe.

C) Für die Provinz des Unterrheins oder die Badische Pfalzgrafschaft bestehen folgende Bezirksverwaltungen:

1) Das Amt Philippsburg. 2) Das Amt Schwetzingen, welchem noch die eingetauschten Orte Alt- und Neu-Loßheim zugeschlagen sind. 3) Das Stadtvogteiamt Mannheim. 4) Das Amt Ladenburg. 5) Das Amt Weinheim. 6) Das Oberamt Heidelberg, zu welchem die Aemter Ober- und Unter-Heidelberg und das Staabsamt Waldeck vereinigt werden, und welches in Streitsachen die Obergerichtsbarkeit über die Grundherrlichkeiten: Illwisheim, Leutershausen, Ursenbach, Münchzell, Mauer, Schatthausen und Beuerthal künftig besorgen wird. 7) Das Stadtvogteiamt Heidelberg. 8) Das Amt Neckargmünd. 9) Das Amt Neckar-Schwarzach. 10) Das Oberamt Weibstatt, welches, nebst der Stadt gleichen Namens, die Grundherrlichkeiten: Neidenstein, Hofenheim, Darnbach, Eichtersheim, Düren, Michelfeld, Weiler, Rohrbach unter Steinsfurt, Ehrstetten, Adersbach, Bischoffsheim, Hasselbach, Boppstatt, Wollenberg, Guttenberg, Mühlbach, Rappenau, Dreschklingen, Kälbertshausen, Kohlhof, Hüfenhart, Heimsheim, Zimmerhof, Hochhausen, Grumbach, Gemmingen und Berwangen umfaßt. 11) Das Staabsamt Eppingen, bestehend aus den Orten Eppingen und Mühlbach. 12) Das Amt Bretten, welches Münzesheim abgiebt, und Jöhlingen sammt Wöspach und Heidelsheim und Helmsheim bekommt. 13) Das Oberamt Gochsheim, nemlich Gochsheim, Münzesheim, Oberacker, Oberöwisheim, Unteröwisheim, Neuenburg, Waldangeloch, Bahnbrücken, ferner die Grafschaft Odenheim, nemlich Odenheim, Tiefenbach, Rohrbach, Eichelberg und Landshausen, sodann die Grundherrlichkeiten: Gondelsheim, Mensingen, Flehingen, Sickingen,

Sulzfeld, Ravensburg, Adelshofen, Dammhof, Itlingen und Vorhof. 14) Das Amt Kislau. 15) Das Oberamt Bruchsal, welches das bisherige Stadt- und Landamt in sich vereinigt, und die zu dem nun eingehenden Amt Odenheim abgegebene Orte: Zeutern, Stettfelden, Langenbrücken und Oestringen zurückempfängt, dagegen Jöhlingen und Wöspach, auch Heidelsheim und Helmsheim abgibt. Hiezu kommt 16) Das Oberamt des Ottenwaldes (welches noch seine nähere Einrichtung zu gewarten hat, so wie überhaupt die endliche Eintheilung der noch hin und wieder zu standesherrlichen Aemtern gezählter Grundherrschaftlichen Orte vorbehalten wird) umfassend die Grundherrlichkeiten: Unter-Eicholzheim, Binau, Hornberg, Neckarzimmern, Steinbach, Stockbronn, Adelsheim, Hergenstatt, Warmersbach, Ober- und Unter-Enbigheim, Sindolsheim, Eberstatt, Bodigheim, Leibenstatt, Tolleishof, Mörchingen, Hungen, Neuenstätten, Volkshausen, Sennfeld, Waldhausen, Reichertshausen, Gissigheim, Waldstetten, Hettingenbeuern, Laudenberg, Rutschdorf, Umpfenbach, Lautenbach am Main, Messelhausen, Morstatt, Hofstetten, Oberbalbach, Unterbalbach, Edelsingen, Gamburg, Eulenschiebenhof.

An diese Landesherrlichen Bezirke schließen sich wiederum folgende Standesherrliche Bezirke an:

A) Wegen Leiningen Fürstlichen Theils:

I. Amt Hilsbach, oder Hilsbach, Junghof, Immelshof, Kirchhard, Riechen, Sinsheim, Steinsfurt, Schluchtern, Streichenberg, Steppach, Elsens. II. Amt Mosbach, oder Mosbach, Auerbach, Brucken, Neckarbüren, Dollau, Dietesheim, Neckarelz, Kirschstädterhof, Knopfhof, Lorbach, Mörtelstein, Mückenthalhof, Nistenbach, Neuburg, Obrigheim, Rittersbach, Schreckhof, Sulzbach, Ober- Mittel- Unterscheffleuz, Sattelbach mit den Grundherrlichkeiten, Groß-Eichholzheim, Siegelsbach, Heidersbach, Ober- und Untern-Gimpern, Wagenbach. IV. Amt Eberbach, oder Eberbach, Bolsbach, Dillbach, Fährenbach, Friedrichsdorf, Ferdinandsdorf, Gerach, Kazenbach, Linbach, Iggelsbach, Grumbach,

Mülwen, Pleitersbach, Reineckshof, Robern, Rockenau, Schollbrunn, Stimpfelbronn, Trinnz, Wagenschwand, Neckar-Wimmarsbach, Weisbach, Zwingenberg. V. Amt Miltenberg, oder Miltenberg, Amorbach, Burgstatt, Breitendiehl, Bullau, Bauchen, Buch, Breitenbach, Borbrunn, Berndielerhof, Dörnbach, Eichenbühl, Ebenheiterhof, Gönz, Guggenberg, Gaimühl, Gaisenhof, Happdiehl, Kirchzell, Neunkirchen, Neudorf, Neidhof, Ohrenbach, Otterbach, Ottorfzell, Ottenmühl, Preuuschen, Pfohlbach, Rüdenau, Rüdern, Richelbach, Reuenthal, Reichertshausen, Schippach, Schneeberg, Scholleiderhof, Schefhof, Sensenhof, Wenschdorf, Weilbach, Wettersbach, Weckbach, Wiesenthal, Windischbuchen, Zütterfelden, mit der Grundherrlichkeit Monbronn. VI. Amt Walddüren, oder Walddüren, Brezingen, Birkfeldhof, Dornberg, Ehrfeld, Gerolshahn, Glashofen, Gottersdorf, Grummershof, Gerichstetten, Hartheim, Höpfingen, Hambronn, Hornbach, Heimstatt, Hofelden, Kaltenbronn, Gutach, Neuses, Pülfringen, Rintschheim, Reinhardsachsen, Rüdenthal, Rippberg, Schweinberg, Steinfurt, Schlemperthof, Vollmersdorf, Wetterdorf, Wallstetten. VII. Amt Bocksberg, Bocksberg, Burkau, Berolsheim, Boppstadt, Dainbach, Epfingen, Grüfingerhof, Kupprichshausen, Ruchsen, Ober- und Unterschüpf, Sachsenflur, Schweigern, Schwabhausen, Schilligstatt, Seehof, Windischbuch, Wölchingen und der Grundherrlichkeit Angelthum. VIII. Amt Buchen, nemlich Buchen, Altheim, Auerbach, Dumbach, Einbach, Langenelz, Götzingen, Hainstatt, Hesselbach, Hettingen, Hollerbach, Limbach, Mudau, Mörschenhardt, Neubrunn, Ober- und Unter-Neudorf, Rumpfen, Reissenbach, Schloßau, Steinbach, Stutzenhart, Scharingen, Unter- und Oberscheidenthal, Schellenbach, Hemsbach, Seckach, Schlierstadt, Seligenthal, Weidachshof, Zimmern. IX. Amt Bischofsheim an der Tauber, nemlich Bischofsheim, Brunnthal, Birkhof, Dittmar, Dienstätt, Eiersheim, Hochhausen, Hundsheim, Külsheim, Königsheim, Königshofen, Gros-Rinderfeld, Schönfeld, Tiefenthalerhof, Uissigheim,

Marbach, Marbachhausen, Wiskerstatterhof, Wolferstädterhof, Lauda, Ober-Lauda, Werbach, Distelhausen, Bockstein, Heckfeld.

B. Wegen Werthheim Fürstlichen und Gräflichen Theils: X. Amt Werthheim, oder Werthheim, Eichel, Urpher, Bettingen, Lindelbach, Dertingen, Kambach, Diedenhofen, Höhenfeld, Nicklaushausen, Wenkheim, Bestenscheid, Grünenwörth, Waldenhausen, Bockenroth, Oedingesäß, Sachsenhausen, Nassig, Sonderrieth, Steinbach, Heidhof, Neuhof, Trennhof, Meßhof, Otterhof, Gickelhof. XI. Amt Rothenfels, nemlich Anspach, Birkenfeld, Erlach, Greusenheim, Kerbach, Plochsbach, Sandelbach, Steinfelden, Schaden, Waldzell, Zimmern. XII. Amt Gerichstetten, nemlich Gerichstetten, Buch am Ahorn, Hirschlanden, Schwarzenbronnerhof. XIII. Amt Brombach, oder Brombach, Reichelshof, Dorlesberg, Rutschdorf, Breitenauhof, Meßhof, Kemmelhof, Wagenbuchhof, Mittelhof, Schafhof, Ernsthof, Dürrhof, Oedengesäßhof. XIV. Amt Rosenberg, oder Rosenberg, Hohenstad, Bremen, Bofsheim, Neideisbach, Bronacker. XV. Amt Freudenberg, nemlich Freudenberg, Ebenheid, Bocksthal, Mondfeld, Rauenberg, Messenthal, Kirschenhof, Laukenhof, Heubach.

C. Wegen dem Fürstenthum Krautheim. XVI. Amt Grünsfeld, oder Grünsfeld, Dietigheim, Gerichsheim, Gerlachsheim, Hausen, Ilmspann, Impfingen, Krannesheim, Kitzbronn, Lielachshof, Ober- und Unterwittichhausen, Paimer, Poppenhausen, Uhlbergerhof, Vilchband, Zimmern. XVII. Amt Ballenberg, oder Ballenberg, Erlenbach, Oberndorf, Ober- und Unter-Wittstatt, Winzenhofen, Schollhof. XVIII. Amt Krautheim, oder Krautheim, Assemstatt, Gommersdorf, Heklingshof, Horrenbach, Klepsen.

D. Endlich wegen Leiningen Gräflichen Theils: XIX. Amt Neidenau, oder Neidenau, Billigheim, Herbolzheim, Allfeld, Mühlbach, Katzenthal, Stein. Gleichwie übrigens dieses nur zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung dient, also wird über Zeit und Art der Ausführung jeder Regierungsstelle

der Provinz die weitere Weisung besonders zugehen. Verkündet aus Großherzoglichem Geheimenrath: Departement der Justiz und der Polizei. Karlsruhe den 22. Juni 1807.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 55 u. 56 S. 257 u. 265.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 28 S. 229.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 25, 26, 28, 29 S. 188, 196, 212, 220.

Nr. 805.

Die 6 Kreuzerstücke und Groschen betr.

Des Hrn. Fürsten Primas Hoheit haben durch eine Verordnung vom 11ten Juni sämmtliche unkonventionsmäßige Sechser auf 5 Kr., alle Groschen aber auf 2 Kr. herabgewürdiget, und befohlen, daß vom 11ten Juli an die devalvirte 6 Kr. so wie überhaupt gar keine Groschen mehr koursiren sollen. Da nun bei dieser für die Haupthandelsstädte der hiesigen Gegend bestehender Anordnung leicht voraus zu sehen, daß von gewinnsichtigen Handelsleuten ein großer Theil dieser Scheidemünze in die diesseitige Provinz zu verbringen, und dagegen die noch vorhandene grobe Sorten fortzusenden, versucht werden wird, so will man andurch nicht nur alle diesseitige Handelsleute vor derartigen dem gemeinen Wesen höchst nachtheiligen und längstverbotenen Spekulationen ernstlich verwarnen, sondern auch sämmtliche Unterthanen unter Verweisung auf die bereits wegen der Devalvation und dem nach einigen Monaten eintretenden gänzlichen Verruf der unkonventionsmäßigen ausländischen Scheidemünze ergangene höchste Verordnung, auf den Schaden aufmerksam machen, welchen sie durch die Annahme der Sechser und Groschen über den durch die Abwürdigung bestimmten Werth, oder überhaupt in größerer Quantität als zum Handverkehr erforderlich ist, sich und ihren Mitbürgern zufügen. Mannheim den 22ten Juni 1807.

Großherzoglich badenscher Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 26 S. 201.

Nr. 806.

Die Abschätzung der nicht konventionsmäsigen Sechskreuzerstücke auf 5 Kreuzer, und der nicht konventionsmäsigen Groschen auf 2 Kreuzer betreffend.

Da von Seiten mehrerer benachbarten Regiernngen in Ansehung der nicht konventionsmäßigen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke ganz neuerlich durch weitere Abwürdigung Maasregeln genommen worden sind, welche die Einbringung dieser geringhaltenen Scheidemünze in die Großherzoglich Badischen Lande mit Grund befürchten lassen, und es daher nothwendig ist, dagegen aufs schleunigste das Erforderliche vorzukehren; so werden hiemit, vom Tage der Publication dieser Verordnung an, alle nicht konventionsmäßig geprägte Sechs- und Dreikreuzerstücke (die sämmtlichen Badischen, die ohnehin im Konventionsfuß geschlagen sind, allein ausgenommen) auf Fünf und Zwei Kreuzer herabgesetzt, so, daß sie nicht höher im Course geduldet, angenommen und ausgegeben, vielweniger aber irgend jemanden in einem höhern Werth aufgedrungen werden sollen; wonach sich Jedermann vor Schaden zu hüten hat, so wie diejenigen, die es versuchen würden, diese devalvirten Scheidemünzen noch in die diesseitigen Lande zu verbringen, und dagegen die noch vorhandenen groben Sorten fortzusenden, mit namhafter Strafe unnachsichtlich belegt werden sollen. Beschlossen Karlsruhe den 25. Juni 1807.

Beim Großherzogl. Bad. Geheimen Finanz-Departement.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 52 S. 237.

Nr. 807.

Badische Obergerichtsordnung betreffend.

Es sind diejenige Modifikationen der unterm 20. Jänner 1803 erschienenen Kurbadischen Obergerichtsordnung, die theils seither durch einzelne erläuternde Verfügungen eingetreten,

theils durch die neue Ordnung der Dinge in dem Großherzogthum Baden nöthig geworden sind, in einem Nachtrag bei dem Hofbuchhändler Ferdinand Kaufmann zu Mannheim erschienen. Solches wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß gedachter Nachtrag ebenso, wie die Obergerichtsordnung selbsten zwei Monate von dieser Verkündung an sowohl für das großherzogliche Oberhofgericht und die Provinz-Hofgerichte, als auch für die zugelassene Landgerichte oder Justizkanzleien der in dem Großherzogthum befindlichen Standesherrn, seinem ganzen Inhalt nach, und für die Untergerichte, sie seyen eigene oder grundherrschaftliche und städtische, in Hinsicht ihres Verhältnisses zum Obergericht, der Rechtsmittel und ihrer Förmlichkeiten, sodann in Hinsicht des Wechselverfahrens, (§. 104) des Restitutionsverfahrens, so viel die Fristen und Qualifikation betrifft, (§. 153—155) endlich in Hinsicht der Prozesse, welche dispensationsweis schriftlich geführt werden, des Kostenpunkts (§. 230) und der Schlußauflage (§. 275) vollkommen verbindliche Kraft habe. Aus großherzogl. Geh. Rath. Justizdepartement am 1. Juli 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 29 S. 242.

Nr. 808.

Die Einbringung aller ausländischen, das ist, nicht französischen, Kupfer- und Scheidemünzen in das Französische Reich betreffend.

Da, vermöge eines kaiserlich französischen, unterm 22. Juni von der Präfectur Mainz verkündeten Dekrets, ddto. Finkenstein den 22. Mai, die Einbringung aller ausländischen, das ist, nicht französischen Kupfer- und Scheidemünzen in das französische Reich, unter Confiscation und andern auf die Einfuhr fremder Waaren nach Frankreich gesetzten Strafen verboten, und deren Annahme bei Zahlungen und Abgaben in herrschaftliche Kassen, untersagt worden ist; so wird solches hiermit Jeder-

mann bekannt gemacht, und vor Schaden gewarnt. Verkündet im Großherzoglichen Geheimen Finanzdepartement.

Karlsruhe den 1. Juli 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 54 S. 249.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 29 S. 243.

Nr. 809.

Nähere Bestimmung der Abschätzung der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke im vorigen Blatte betr.

Auf die von mehreren Stellen wegen geschehener Devalvation der nicht konventionsmäßigen Sechs- und Dreikreuzerstücken dahier bereits eingekommenen Anfragen sieht man sich veranlaßt, hiermit zu erläutern und weiter zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, daß nur die eigentlichen Großherzoglich Badischen mit dem Badischen Wappen bezeichneten 6 und 3 Kreuzerstücke als vollgültig angenommen werden, daß aber alle übrige Scheidemünzen aus den Hoheitslanden oder dem Auslande, in sofern sie nemlich nicht konventionsmäßig geschlagen sind, Sechser und Groschen in ihrem Werth auf 5 und 2 Kreuzer heruntergesetzt seyn sollen. Verordnet im Großherzogl. Geh. Rath: Finanzdepartement. Karlsruhe den 1. Juli 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 53 S. 241.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 29 S. 242.

Nr. 810.

Weitere Heruntersetzung der nicht konventionsmässigen 6 und 3 Kreuzerstücke betr.

(N. 5390. II. S.) Nach einer Verordnung des großherzoglichen geheimen Finanzdepartement vom 25. v. M. sind alle und jede nicht konventionsmäßig geprägte Sechskreuzerstücke auf fünf, alle derartige Groschen auf zwei Kreuzer herabgesetzt, und einzig die unter badischem Stempel geprägte Sechskreuzer und Groschen ausgenommen worden, als wel-

chen gleich den konventionsmäßigen der Cours zu 6 und 3 Kreuzer belassen wird. Zur Belehrung des Publikums wird hiebei weiter bekannt gemacht:

1) Daß nur diejenigen Sechskreuzerstücke als konventionsmäßig anzunehmen sind, auf welchen dieses durch einen der folgenden Ausdrücke besonders bemerkt ist:

240 eine feine Mark,
24 einen Conventions-Thaler,
Ad Normam Conventionis,
Conventions-Münz,
Nach dem Cenventions-Fuss.

Bei vielen steht überdies am untern Rande die Zahl 5 und das Wort justirt. Den nicht konventionsmäßigen Sechsern fehlen diese Aufschriften gänzlich, und ist der Werth bei diesen gewöhnlich mit einem 6. oder mit der römischen Zahl VI. bezeichnet. Alle ausländische Sechskreuzerstücke, worauf der Werth mit 6. oder VI. bezeichnet, sind nur zu 5 Kreuzer anzunehmen.

2) Groschen sind nur dann für konventionsmäßig zu halten, wenn solches durch eine der folgenden Aufschriften angezeigt ist, als:

480 eine feine Mark,
48 einen Conventions-Thaler,
Nach dem Conventions-Fuss.

3) Unter die inländischen Sechskreuzer und Groschen, welche, obgleich sie die Merkmale der konventionsmäßigen nicht haben, dennoch zu 6 resp. 3 kr. fort koursiren, sind lediglich diejenige zu zählen, welche nach Wappen und Umschrift von Sr. königl. Hoheit Unserem gnädigsten Souverän selbst geprägt worden, und dürften mithin die, nach vorhergehenden Verordnungen den inländischen gleichgehaltene Leiningische, Fürstenbergische und Löwenstein-Werthheimischen Münzen, sofern sie nicht die Zeichen der konventionsmäßigen haben, gleich den ausländischen nur zu 5 resp. 2 kr. angenommen werden. Sämmtliche Stadtvogteiämter und Aemter haben hiernach ihre Amtsuntergebene, damit sie sich vor

Schaden hüten können, genugsam belehren zu lassen, über die Beobachtung der Devalvation streng zu wachen, besonders aber ein aufmerksames Auge auf diejenige zu haben, welche allenfalls ausländische Scheidemünze ins Land bringen, oder bringen lassen, um solche an Unerfahrne mit Gewinn abzugeben, und diese dadurch in Schaden zu bringen, indem ein solch gemeinschädlicher Handel durch scharfe unnachsichtliche Strafe geahndet werden soll.

Mannheim den 2. Juli 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Hövel.

Guignard. vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1806 Nr. 27 S. 213.

Nr. 811.

In Gemäßheit der Ankündigung d. d. 18. Juni 1807 daß man die auf den 1. November l. J. bestimmt gewesene Land-Kriegs-Schuldschein-Ziehung ad 30,000 fl. wieder anticipiren werde, wird nun weiters bekannt gemacht, daß für die unten benannten in der heutigen Ziehung herausgekommenen Nummern die Zahlung noch vor dem 1. November l. J. auf jeden Inhabers Verlangen alsogleich werde geleistet werden, solche jedoch vor dem wirklichen Eintritt des 1. November l. J. nicht bei irgend einer Gefällverwaltung, noch bei einem Unterempfänger gefordert und geleistet werden dürfe, sondern der oder diejenigen, welche die wirkliche Zahlung früher und gleich nach der Ziehung zu haben wünschen, solche nur bei der diesseitigen Kassa dafür begehren und erhalten können.

Mannheim den 2. Juli 1807.

Großherzogl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. May.

Bei der unterm heutigen auf dahiesigem Rathhause vorgenommenen siebenten öffentlichen Ziehung der Landkriegsschuldscheine sind folgende Nummern durch alle drei Klassen aus den Glücksrädern gezogen worden, nämlich:

Aus der ersten Klasse ad 100 fl.

Nr. 11. 215. 1661. 1468. 378. 762. 909. 1735. 1947. 252. 244. 281. 389. 788. 486. 1099. 24. 1340. 440. 667. 311. 1068. 1855. 1201. 1229. 1063. 2000. 241. 1941. 585. 1524. 449. 146. 1070. 521. 1041. 1644. 534. 1833. 154. 1455. 1901. 410. 201. 364. 1114. 1395. 606. 243. 749. 1847. 1285. 1793. 1840. 1158. 791. 1653. 952. 599. 367. 74. 294. 1647. 137. 1120. 480. 639. 1122. 1678. 557. 1970. 1695. 680. 1262. 1083. 1853. 479. 1372. 727. 660. 912. 803. 1240. 1642. 1010. 1015. 1418. 1255. 1223. 382. 360. 1287. 722. 321. 459. 372. 1117. 1479. 844. 1574.

Aus der zweiten Klasse ad 200 fl.

Nr. 323. 68. 180. 91. 949. 982. 478. 615. 140. 851. 529. 866. 85. 352. 244. 292. 549. 572. 393. 375. 573. 301. 610. 452. 69. 843. 114. 939. 757. 604. 732. 125. 78. 951. 133. 5. 282. 995. 94. 28. 99. 662. 640. 989. 595. 826. 654. 955. 663. 981.

Aus der dritten Klasse ad 500 fl.

Nr. 26. 338. 288. 204. 136. 280. 7. 228. 234. 386. 395. 2. 384. 229. 249. 15. 223. 109. 60. 127.

Mannheim den 2. Juli 1807.

In fidem,

Diez, großh. Hofgerichtssekretär.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 27 S. 219.

Nr. 812.

Privilegiums-Ertheilung.

Nachdem von Seiner königlichen Hoheit der gnädigste Entschluß gefaßt worden, dem Holzschreiber de Antony und dessen Gesellschaftern in Mannheim ein ausschließliches Privilegium zu Fabricirung und Verschließung seines neu und von Sachverständigen approbirt erfundenen von dem Cichorien-Caffee verschiedenen Caffee-Surrogats in der Stadt Mannheim einst-

weilen auf 6 Jahre dergestalt zu ertheilen, daß vom Tag des Anfangs der Fabrikatur an in sämmtlichen Großherzoglichen Landen, die Hoheitslande mit eingerechnet, binnen dieser Zeit alle auswärtige Concurrenz im Verlauf des nämlichen Fabricats verboten seyn, und jeder sich ergebende Contraventions-Fall mit Confiscation der Fabricate, bei wiederholter Uebertretung aber mit weiterer Strafe geahndet werden soll; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe im zweiten Senat des Großherzoglichen Hofraths-Kollegii den 9. Juli 1807.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 57 S. 273.

Nr. 813.

Aschen- und Potaschen-Verkauf betreffend.

(Nr. 5677 II. S.) Nach eingetroffener höchster Entschließung haben Se. königl. Hoh. die in dem Provinzialblatt vom 21. Jänner d. J. Nr. 3 vorbehaltene Strafe wegen des Aschen- und Potaschen-Verkaufs in das Ausland dahin bestimmt, daß im Uebertretnngsfall die Konfiscation der Waare neben der Erlegung ihres doppelten Werths verhängt, und davon 1/3 dem Anbringer zugetheilt werden soll, bei fremder Asche und Potasche aber, welche blos als Speditions- oder Kommissions-Gut durch das Land gehe, oder im Lande gelagert werde, seie die freie Ein- und Ausfuhr gestattet, doch so, daß jedesmal bei der ersten Einbruchsstation das Einfuhr-Quantum angezeigt, und durch Frachtbriefe ausgewiesen werde; welches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Mannheim den 11. Juli 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Hövel.

Holzmann. vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 30 S. 257.

Nr. 814.

Erneuertes Verbot der Briefbothen und institutenmäsigen Fuhrwerke betreffend.

Da, ungeachtet der von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog dem Herrn Erbland-Postmeister gegebenen Zusicherung, daß da, wo Briefposten und Postwägen bestehen, keine Briefbothen und institutenmäßigen Fuhrwerke geduldet werden sollen, und ungeachtet der, in Gefolge dieser Zusicherung, schon mehrmals erlassenen Verbote dennoch häufig dagegen gehandelt wird, so sieht man sich veranlaßt, dieses Verbot abermals mit folgenden nähern Bestimmungen für sämmtliche großherzogliche Staaten theils zu erstrecken, theils in Erinnerung zu bringen und hiernach zu verordnen:

1) Es sollen keine institutenmäßige Fuhrwerke, nämlich solche bestehen, die zu bestimmten Tagen nach einer regulären Abwechslung auf Postwagen-Routen hin und her fahren.

2) Weder diese noch Hauderer und Boten dürfen gesiegelte und überhaupt verschlossene Briefe, ferner Briefpaketer, Geldpaketer, Pretiosen und kleine Effecten, die unter 25 Pfund schwer sind, oder nicht zu offenen Commissions-Briefen gehören, sammeln und verbringen; hingegen die ebengedachten kleinern Commissions-Artikel, offene Briefe mit Aufträgen, und Geld zu Besorgung der Aufträge und Rückbringung des Aufgetragenen zu führen ist ihnen unverwehrt.

3) Sämmtliche Unterthanen und Landes-Einwohner werden hiermit zu Vermeidung der unten auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafe gewarnt, obgedachte zur reitenden und fahrenden Post geeigneten Gegenstände den Boten und Fuhrleuten nicht mitzugeben.

4) Wenn bei einem Fuhrmann, Hauderer oder Boten ein verschlossener Brief gefunden wird, welchen derselbe zur Besorgung übernommen hat, so zahlt derselbe eine Strafe von 1 fl. 30 kr., wovon die Postbehörde das Porto, welches ihr dadurch entgangen ist, wegnimmt, der Rest aber gehört dem Angeber, oder den Polizei- und Amtsdienern, welche bei der unten bemerkten Visitation gebraucht werden.

Ist der Aufgeber eines solchen Briefs bekannt, so zahlt er 1 fl. Strafe in das Almosen seines Aufenthaltsorts.

5) Für die bei einem Hauderer oder Boten vorgefundene Geldpakets und sonstige dem Postwagen gehörige und entzogene Bestellungen hat derselbe das vierfache Porto nach dem Tarif vom Ort der Aufgabe bis an den Ort der Adresse zu erlegen, wovon die Postbehörde ihren Theil nimmt, der Rest aber, wie oben, vertheilt wird.

Der Aufgeber, wenn er bekannt ist, zahlt ebenfalls, wie oben, 1 fl. in das Almosen.

6) Den Postämtern und übrigen Postbehörden wird nach vorher hiezu von dem Oberpostamt erhaltenen Auftrag und nach vorangegangenem Ersuchen an die Ortsobrigkeit zur Anwohnung, mithin unter deren Zuzug erlaubt, die Boten visitiren zu dürfen, ob sie verbotene Gegenstände mit sich führen.

Jeder Bote ist gehalten, seinen ganzen Wagen visitiren zu lassen, und alles gegen die Verordnung Mitgenommene auszuliefern, doch müssen die Visitatoren gegen Entkommung oder Beschädigung der Effecten, die sie visitiren, gutstehen.

Die Ortsobrigkeit hält über den Vorgang ein Protokoll ab, und sorgt für die Vollziehung der Strafe, die erlegt seyn muß, ehe der strafbare Hauderer oder Fuhrmann weiter fährt.

7) Sämmtliche obere und untere Stellen werden hiermit angewiesen, nicht nur den Postbehörden bei der Visitation der Boten die kräftigste Assistenz auf jedesmaliges geziemendes Ansuchen derselben unentgeldlich zu leisten, sondern sich auch den Vollzug der Strafen ernstlich angelegen seyn zu lassen; die bei den Boten vorfindliche gesetzwidrige Gegenstände denselben abnehmen, und der Post zur Bestellung an deren Adresse überliefern zu lassen, und endlich auf die strenge Erfüllung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu halten, und keine Uebertretung zu gestatten.

Verordnet im großherzogl. Geheimenrath: Departement der Polizei. Karlsruhe den 13. Juli 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 64 S. 309.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 32 S. 209.

Nr. 815.

Zweites Konstitutions-Edict, die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staats-Anstalten betreffend.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc. In Verfolg jener Absicht, die Wir in der frühern Konstitutions-Urkunde über das Verhältniß des Staats zur Kirche geäußert haben, finden Wir nun nöthig in gegenwärtiger Urkunde über die Verfassung

der Gemeinden, Körperschaften und Staats-Anstalten

in Unserm Staate jene Grundregeln anmit zu erklären, worauf deren Rechtszustand beruhen und woraus alle weitere Organisation und Gesetzgebung für dieselbe ausgehen soll.

1) Indem ursprünglich mehrere Familien mit Erlaubniß des Land-Eigenthümers auf einem Bezirk sich niederließen um ihn anzubauen und zu benutzen, und einen Theil solcher Lande als Familien-Eigenthum bekamen, dabei aber zum Vortheil ihrer Nachbarn an gewisse gesellschaftliche Regeln in Absicht auf die Benutzung des Bodens gebunden wurden, ein andrer Theil aber nur ihnen gemeinschaftlich zur Benutzung überlassen ward, indessen wieder ein anderer Theil des Bodens in unverrücktem Eigenthum und Genuß des vorigen großen Land-Besitzers blieb; indem hiernächst jene neu angesiedelte Familien aus ihrer Mitte Personen erkohren, welche ihre gemeinschaftliche Angelegenheiten besorgten, und Uneinigkeiten, die daraus entsprangen, schlichteten; indem die damalige Landeigenthümer sodann Gewalthaber oder Vögte ernannten, welche ihre Rechte auf diese angesiedelte Leute wahren mußten; und indem endlich die Gutseigenthums-Befugnisse der ursprünglichen Landeigenthümer nach und nach immermehr zu Regierungsrechten hinaufgesteigert oder zwischen solchem und einem andern Oberherrn je nach Zeit und Gelegenheit getheilt wurden; entstand allmählig jene Gemeinds-Verfassung, welche jetzo in

Unsern Staaten sich vorfindet, nämlich als eine Sammlung mehrerer Familien, welche unter einer aus ihrer Mitte gezogenen leitenden Gewalt vereinigt sind, um ihre Nahrung und Gewerbsamkeit durch einen theils getheilten, theils gemeinschaftlichen Gebrauch eines bestimmten Bezirks des Staatsgebietes zu befördern, und welche zugleich als Mittel für die leichtere Vollziehung der Staatsregierung, gleichsam als unterster Ring in der Kette der Staatsverbindungen dienen. Sie sind demnach von der einen Seite eine gemeinschaftliche Vereinigung mehrerer Staatsbürger zu besserer Erreichung ihrer sämmtlich einzelnen Lebenszwecke durch Gesammtwirkung, von der andern Seite aber eine pflichtgebotene Zusammenwirkung derselben unter der gemeinschaftlichen Leitung ihrer Vorsteher zur Beförderung der allgemeinen Staatswohlfahrt. Aus diesem doppelten Gesichtspunkt ist daher stets ihr Rechtszustand zu beurtheilen, und jede aus dem Einen abgeleitete Folgerung durch die Hinsicht auf den Andern so zu modifiziren, daß stets beide Zwecke in richtiger Harmonie bleiben. Insbesondere begründen sich daraus folgende Pflichten:

Erstens. Keine Gemeinde kann neu entstehen, es sey nun durch Trennung von einer andern, oder durch neue Ansiedlung, ohne zuvor von Uns als Oberherrn dazu ertheilte Bewilligung.

Zweitens. Ohne die gleiche Bewilligung kann auch keine sich umgestalten, oder auflösen.

Drittens. Die gesellschaftlichen Rechte einer Gemeinde dürfen nur die leichtere Uebung ihrer Gewerbsamkeit zum Zweck haben und daraus abgeleitet werden, niemals aber auf Modifikationen ihrer Staats-Unterthänigkeit bezogen, noch auf Ungenossen der Gemeinden oder auf andere Gemeinden ausgedehnt werden, soweit nicht eine besondere Freiheits-Urkunde ihnen einen größeren Umfang bestimmt beilegt.

Viertens. Was eine Gemeinde weiter besitzt, je nachdem es gemeinverkäufliches Privatgut ist, oder eine Berechtigung in Staatssachen, muß nach den bestehenden, oder ferner ergehenden Gesetzen über Staatsverhältnisse oder Privateigen-

thum beurtheilt werden, und kann nicht mehr und nicht weniger Sicherheit gegen jede Willkühr verlangen, als ähnliche Rechte anderer Staatsbürger auch.

2) Ihrer obengenannten Natur zufolge hat jede Gemeinde ihre Markung, nämlich einen in eigenen Gränzen eingeschlossenen Umfang des Staatsgebiets, auf welchem ihre gesellschaftliche Verbindung gewurzelt ist; ihr Bannrecht, oder die Befugniß unter oberherrlicher Aufsicht für die Arbeiten und für den Gebrauch der Liegenschaften diejenige Regeln festzusetzen und aufrecht zu halten, welche für den ungestörten Gang der Gewerbsamkeit der Gemeindsglieder die verträglichsten sind; ihr Mark-Eigenthum, bestehend theils in Allmend-Gut, oder solchem Grund und Boden, dessen Eigenthum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehörig ist, theils in Gemeinds-Gut oder solchem Grund und Boden, dessen Eigenthum und Genuß der ganzen Gemeinde angehört, theils in Gemeinds-Bauten oder solchen Anlagen an Wohngebäuden, Wassergebäuden, und andern mehr, deren Eigenthum der Gemeinde gehört, es sei nun, daß sie zu bestimmten Zwecken, wie Rathhäuser und Hirtenhäuser oder zu gemeinem Gebrauch wie Dorfbrunnen, Brandweyer u. s. w. vorhanden sind, theils endlich in Privatgut, wovon blos die Markherrschaft der Gemeinde, das Eigenthum aber sowohl als das Stiftungsrecht den einzelnen Gemeindsgliedern zusteht. Jede Gemeinde hat ferner ihr Grundrecht, oder die Befugniß, jeden Uebergang desjenigen liegenschaftlichen Eigenthums, worauf sie die Markherrschaft hat, von einer Hand in die andere als ungültig zu behandeln, der nicht ihrem Gericht zur Gewährung vorgelegt, und dadurch zum Eintrag in das Grundbuch, das ist in die Erb-, Kauf- und Pfandregister reif gemacht geworden ist, und jeder Veräußerung, die auf Ungenossen geschieht, das ist auf solche Personen, die keinen Theil an dem Ortsrecht haben, welches die einzelne Verfassungen und Gesetze näher bestimmen, in gesetzlicher Zeit und Art selbst, oder mittelst einzelner Bürger einzulösen; sie hat ihren Gemeinbeutel, der aus dem

Einkommen von Markeigenthum, und wo dieses zu den gemeinen Ausgaben nicht zureicht, aus Umlagen auf die Gemeindsgenossen erwächst; ihr Gericht, das je nach der Größe der Gemarkung verschieden, auch für Gehorsam und Ordnung der Bürgerschaft verantwortlich seyn muß; ihren Vorgesetzten, (und nach Befinden einen Vorsteher-Amtsgehülfen) welcher die Rechte des Regenten wahre, den Handlungen des Gerichts das Ansehen gebe, die Befehle der vollziehenden Gewalt im Staat bekannt mache, und ihren Vollzug betreibe, der sofort jedesmal in die obige Zahl der Gerichtspersonen mit eingerechnet sey; sie hat endlich ihr Gemeindssiegel, das allen Urkunden der Gemeinde, des Gerichts oder der Vorgesetzten, den nach Maasgabe des Inhalts geeigneten, öffentlichen Glauben giebt.

3) Ueber das Gemeinds-Eigenthum, dessen Veräußerung und Beschwerung können Vorgesetzte und Gericht nichts verfügen, ohne die Bestimmung der Gemeinde, (oder ihres Ausschusses da, wo wegen Größe der Gemeinden oder andern Ursachen die Rechte der Gemeinden in die Hände eines Ausschusses gelegt sind) aber auch mit dieser Beistimmung erlangt der Akt nur durch Genehmigung der Oberpolizeibehörde des Staats seine Gültigkeit. Jene Beistimmung, wann sie von der ganzen Gemeinde erhoben wird, erfordert Aufruf aller stimmfähigen Glieder-Erscheinung von wenigstens zwei Drittheilen, und Einwilligung des mehreren Theils der Erschienenen; wo aber ein Ausschuß den Gemeindswillen erklärt, wird erfordert: Aufruf aller Ausschußglieder, Erscheinung von vier Fünftheilen, und Einwilligung von drei Viertheilen der Erschienenen: Neue Privilegien können für einzelne Orte nach Beschaffenheit der Erfordernisse andere Einwilligungs-Formen festsetzen. Ueber den Gebrauch des Gemeindevermögens, über die Verwendung des gemeinen Einkommens, die Ausübung der Gemeinen-Befugnisse, und die Anwendung des Bann- und Grundrechts, bestimmen die Schlüsse, welche von dem Gericht gefaßt, und von den Ortsvorgesetzten verfassungsmäßig gutgeheißen sind: für eilende Fälle entscheiden letztere

allein: Verfassungsmäßig ist das Gutheißen der Vorgesetzten, wann es der General-Instruktion gemäß ist, die sie von der Unterpolizeibehörde haben, oder wenn, wo es diese erfordert, für den einzelnen Fall die Weisung dieser Polizeibehörde zuvor von ihnen eingeholt worden ist. Alle solche Schlüsse dürfen nie etwas anders zum Gegenstand haben, als was obangemeldetermaasen Zweck der Gemeinds-Vereinigung ist; sie unterliegen stets dem oberherrlichen Recht der Minderung oder Mehrung, um stets im gemeinen Einklang mit dem Staatswohl erhalten werden zu können. Das Gericht hat die Rechts-Vertretung der Gemeinde in Klagen für oder wider sie im ersten Rechtszug: zu der Fortsetzung der Gemeindsstrittigkeiten in weitern Rechtszügen (Instanzen) gehört die auf obgedachte Weisung erhobene Beistimmung der Gemeinde. Wann der Streit nicht auf Kosten der einzelnen Glieder, sondern auf den gemeinen Beutel geführt werden soll, so gehört noch ferner die Genehmigung der Oberpolizei-Behörde dazu. Auf eigene Kosten können aber alle oder auch einzelne Bürger, in Gemeinds-Angelegenheiten Streit führen oder fortführen, mithin als Geschäftsvertreter der Gemeinden erscheinen, wann sie die Wagniß übernehmen wollen, im Fall des verlornen Prozesses die Kosten auf sich zu behalten, wogegen allemal im Fall des endlichen Gewinns die Gemeinde ihnen zum Kostenersaz verbindlich wird.

4) Im Großherzogthum Baden, dessen Lage durchaus die eines Güterbauenden Staates ist, sind die größere und wichtige Gemeinden die Landgemeinden oder Dörfer, deren Haupteinrichtung auf Nahrung durch Ackerbau, Weinbau, Wiesenbau, Viehzucht und gemeine Handarbeit berechnet ist. Die Feld- und Waldbenuzung macht den Gegenstand ihres Bannrechts aus. Die Wahl ihrer Richter steht — wo nicht ein Anders besonders hergebracht ist — dem Gericht selbst zu; die Bestätigung der Wahl aber, oder Erforderung einer neuen, wenn kein tauglicher gewählt wird, gehört vor die Unterpolizei-Behörde. Der Vorschlag ihrer Vorgesezten, die aus der Gemeinde von Herrschaftswegen aufgestellt sind, und ihrer

Amtsgehülfen, wo dergleichen bestehen, geschieht durch Wahl der Gemeinde, doch unbeschadet des herrschaftlichen Rechts unter mehreren vorgeschlagenen Personen auch den in der Wahl minder begünstigten, durch ihre Dienstbehörden zum Amt zu sezen, oder eine andere Wahl mit Ausschluß des gewählten unannehmlichen Subjekts zu verordnen, oder bei überhandnehmenden Faktionen außerordentlicher Weise ein taugliches Subjekt ohne Wahl auszuheben. Wie weit hierbei, wann von Herrschafts-Rechten die Rede ist, Grundherren, Standesherren oder blos der Oberherr einzuwirken habe, ist aus den desfallsigen Konstitutionen demnächst zu erlernen. Den Vorgesetzten steht daneben ein Vermittlungsrecht zu, vermög dessen alle Streitsachen zwischen Ortsangehörigen, die nicht über eine halbe Mark Silbers (also dermalen zwölf Gulden Konventionsgeld) im Werth ansteigen, zuerst an sie gebracht werden müssen; um darüber (wann ihnen die Sache nicht zu schwer dünkt, in welchem Fall sie die Parthien gleich ans Amt weisen können) ihren Vermittlungsspruch zu geben, wenn nachmals Gewinn oder Verlust von dem Schiedsspruch der Vorgesezten nicht die Hälfte dieser Summe übersteigt, muß solcher ohne weitere Berufung ans Recht zum Vollzug kommen, wenn er nicht unförmlich oder leidenschaftlich erscheint, wo hingegen derjenige, welcher die Hälfte jenes Betrags übersteigt, an das ordentliche Bezirksgericht zur neuen Erörterung und Rechtsentscheidung gebracht werden kann, so lang zehen Tage nicht abgelaufen sind, deren Verlauf sonst für stillschweigendes Anerkanntniß des Spruchs gilt. Was eine Landgemeinde mehr haben will, als die bis hieher aufgezählte Rechte der Gemeinden überhaupt und der Landgemeinden insbesondere, muß durch eigene Bewilligungen, die dieser Konstitution nachfolgen, erlangt oder erhalten werden.

5) Die Städte hatten zwar ihren ursprünglichen Karakter in der Anlage zur Vertheidigung gegen feindliche Angriffe, und zur Zuflucht für die umherliegende Gegend; dieser ist aber durch die veränderte Art Krieg zu führen weggefallen, und bleibt nur noch den eigentlichen Festungen in gewisser

Maase eigen; diesemnach besteht nun ihr auszeichnender Karakter darin, daß ihre Haupteinrichtung auf Nahrung durch Gewerbsamkeit, Kunstfleiß, und Wohnungs-Annehmlichkeit für die zehrende Klasse der Staatsbürger berechnet ist. Zu dem Bannrecht, das alle Gemeinden haben, kommt daher bei ihnen noch das Marktrecht, nämlich die Befugniß zu gewissen Zeiten in dem Jahr und in der Woche größere und kleinere Versammlungstäge für Handel und Wandel zur allgemeinen Lebens- oder zur täglichen Speise-Bedürfniß zu haben; das Gewerbsrecht oder die Ermächtigung der Stadtbürger, jede ehrliche Handthierung ohne Ausnahme, jedoch mit Beobachtung der Gemeinde-Polizei, treiben zu dürfen, zu welchem Einer oder der Andere derselben sich ordnungsmäßig befähigt hat; anstatt daß in den Landgemeinden in der Regel nur solche zugelassen werden dürfen, die unmittelbar und zunächst für den täglichen Gebrauch des Landmanns arbeiten und die Rathsgewalt, nemlich die Berechtigung, die Ortspolizei in unterster Ordnung, und vorzüglich jene, die Bezug hat auf Wohnungs-, Gewerbs-, Zunft- und Handelssachen, auch auf Bequemlichkeit der Fremden, also auf die unmittelbare Gegenstände der städtischen Verbindung, zu besorgen. Ihr Gericht führt daher den Namen des Stadtraths, oder des Gerichts und Raths; dessen aus der Mitte der Bürgerschaft genommener Vorgesezter führt den Namen eines Burgermeisters, oder Oberburgermeisters; dessen Besezung aber folgt den allgemeinen vorhin verzeichneten Regeln über Gemeindsvorsteher, wo die Stadtfreiheiten, oder Unsere jeweilig künftig nöthig findende Anordnung nichts anders bestimmen, nur muß der Vorgesezte stets von der Oberpolizeibehörde, d. i. der landesherrlichen Provinzstelle bestättigt, oder von ihr zugelassen werden, wenn etwa eine Standes- oder Grundherrschaft das nächste Bestätigungsrecht hätte, und nur die Bestätigung der Rathsglieder kann den Unterpolizei-Behörden allein überlassen seyn. Wer das Bürgerrecht in einer Stadt des Großherzogthums hat, und ordnungsmäßig fortführt, kann das dort damit erlangte Gewerbsrecht auch in andern Städten ausüben,

ohne dort von neuem Burger zu werden, wann er nur sich um den Schutz dort meldet, und die nach Erfordernissen der einzelnen Stadt weiter nöthige Eigenschaften annimmt oder bescheinigt. Der Werth der Vermittlungs = Gegenstände ist hier um die Hälfte höher als bei den Landgemeinden mithin auf drei Viertel einer Mark fein Silbers im Kurrentwerth bestimmt, wobei übrigens das Recht die Sache weiter zu ziehen, oder nicht, je nachdem der Gegenstand die Hälfte des ganzen gestatteten Vermittlungs = Betrags von 3/4 Mark Silbers (oder dermalen die Hälfte von 18 fl. Konventionsgeld) übersteigt oder nicht, nach den oben bestimmten Regeln sich richtet. Was sie weiter haben sollen, müssen neue Freiheitsbriefe answeisen. Alle sowohl in den Oberhoheits= als Eigenthums=Landen vor dem Preßburger Frieden gegebene Privilegien gelten nur, in soweit sie mit den neuen nach und nach erscheinenden Staatskonstitutionen vereinbarlich sind, und müssen also im nächsten Bestätigungsfall auf das späteste darnach eingerichtet werden.

6) Ein Hauptunterschied, welcher durch die Stadtfreiheiten seine Bestimmung erwarten muß, bezieht sich auf die Gerichtsbarkeit und Gerichtspflichtigkeit der Städte. Der Regel nach hat hierin eine Stadt keinen Vorzug vor Landgemeinden; sie hat nemlich so wenig als diese eine Straf= oder Streit=, sondern eine blose Polizei = Gerichtsbarkeit, obwohl diese bei Städten einen bedeutenderen Umfang und mehr Wirksamkeit haben kann; sie ist annebst im Ganzen, wie in einzelnen Gliedern der Untergerichtsbarkeit desjenigen Bezirks unterworfen, dem sie der Lage nach zugetheilt ist, oder mit andern Worten, sie ist amtssäßig. Sie kann aber, je nachdem es ihre Größe, ihr Reichthum, und die Bildung ihrer Bürger gestatten, eines doppelten Vorzugs genießen, entweder, daß sie gar keinem andern Amtsbezirk zugetheilt sei, mithin einen abgesonderten Staatsbezirk bilde, durch eigene Beamte die Untergerichtsbarkeit über ihre Bürger in dergleichen Ausdehnung, wie ein Beamter in Amtsbezirken sie ausübt, verwalten lasse, und von ihr sofort der zweite Rechtszug an das Provinzgericht,

oder wem sonst dieser Zweig der Mittelgerichtbarkeit nach einzelnen Orts- und Herrschaftsverfassungen angehören mag, gehe, dagegen die Stadt im Ganzen als Gemeinde unter der Richtergewalt der Provinz- oder Mittelgerichte und unter der Polizeigewalt der Provinz-Regierungen stehe, welche Städte kanzleisäßig heißen; oder daß die Städte zwar einem Amtsbezirk zugetheilt seien, und der Beamte anstatt der Provinzregierung über sie die Polizeigewalt ausübe, sie aber dennoch als Staatsperson, oder Gemeinde, unter dem Provinzgericht stehe, dagegen über ihre Bürger im Einzelnen die Untergerichtbarkeit durch eigene Beamte für sie besorgt werde, welcherlei Städte mit dem Namen der Vogteipflichtigen zu belegen sind. Weder die eine noch die andere Gattung dieser Städte kann ihre Gerichtbarkeit selbst, noch durch Mitglieder, welche nicht der Rechte gelehrt sind, ausüben; kann auch nicht die rechtsgelehrte Beamte selbst setzen, die ihre Gerichtsbarkeit zu verwalten haben; sondern deren Setzung geschieht vom Regenten. Ob dieser mit oder ohne zuvor erforderten Vorschlag tauglicher Personen, zur Auswahl darin vorfahre, dieses zu bestimmen, bleibt den Stadtfreiheiten überlassen. Dem Regenten legt ein solcher städtischer Beamter die Pflichten auf die Gerechtigkeitsverwaltung und Unterwürfigkeitserhaltung ab. Der Stadt aber giebt er die schriftliche Zusicherung, sie bei ihren grundgesezmäßigen Freiheiten, so viel an ihm ist, zu erhalten und zu beschüzen. Er ist als Stadtamtmann der Obervorsteher des unter der Vorsteherschaft eines Bürgermeisters bestehenden Rechts, und das Haupt der Stadtgemeinde, wenn von vogteipflichtigen Städten die Rede ist. Bei kanzleisäßigen Städten hingegen wird der Rath in das Stadtvogteigericht und den Stadtmagistrat abgetheilt. Hier ist der Erste der rechtsgelehrten Richter, als Stadtdirektor, Obervorsteher des Ganzen, und unmittelbarer Vorsteher des Stadtvogteigerichts, das so viele rechtsgelehrte Richter oder Beisizer hat, als die Geschäfte erfordern; der Ober-Burgermeister aber ist das unmittelbare Haupt des Stadtmagistrats, er hat in Gemeinschaft mit diesem alles jenes zu besorgen, was

dem Rath einer amtssäßigen Stadt obgedachtermaaßen zukommt, und stehet zu dem Stadtvogteigericht in der nämlichen Beziehung, wie jener der amtssäßigen Städte zum landesherrlichen Amte.

7) Keine Stadt kann im vollen Sinn des Worts eine Grundherrschaft über abgesonderte Landgemeinden haben; wo dergleichen bisher bestanden hätte, da fällt die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit sammt den Sporteln, die davon fallen, so wie die Verwaltung der Unterpolizei, demnächst den landesherrlichen Aemtern zu, denen solche Orte zugetheilt worden: dagegen die angesezte Strafen, Taxen, so wie die Privateigenthums-Renten und die Nutzung der niedern Herrlichkeiten (regalia minora) verbleiben der Stadt; jedoch sind die Nutzungen der Gerichtbarkeit und nie deren Herrlichkeit ablöslich, und mögen also von dem Herrn der Gemeinde, es sei von Uns als dem Oberherrn, oder von dem Standesherrn, wo dieselbe einem solchen angehörten, gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrags eines durch fünfundzwanzigjährigen Durchschnitt bestimmten mittleren reinen Jahrbetrags an sich gezogen werden.

8) Obwohl es noch hier und da in Unserem Staat **Märkerschaften** (Geraiden, Hubgadingen u. s. w.) giebt, das heißt eigens umschlossene Bezirke von Wald und Feld, welche mehreren Gemeinden zusammen angehören, und einer gemeinschaftlichen Marktpolizei unterliegen; so hat jedoch die Erfahrung längst bewiesen, daß sie zu häufigen Thätlichkeiten, zu noch häufigeren Rechtsstrittigkeiten und zur allgemeinen Verödung der Mark führen. Alle diese sind anmit zwar bei ihren besitzlich hergebrachten Rechtsverhältnissen für dermalen bestätigt, aber zugleich für auflöslich erklärt, und können auf Verlangen eines oder des andern Theilnehmers am Märkerrecht mit Gutheißen der Oberpolizei getheilt werden, ohne daß dawider von irgend einem Gericht Widerspruch angenommen und gehört werden dürfe. Der Oberpolizei steht jedoch das Recht zu, die Zeit der Vertheilung und die Art derselben so zu bestimmen, daß jeder Theilhaber für wohlhergebrachte Ge-

rechtsame ein billiger Beleg zukomme, und daß die zur getheilten Benutzung etwa nöthige landwirthschaftliche Vorbereitungen gehörig vorausgehen können.

Wo die verschiedene Markberechtigungen selbst bestritten sind, da muß vor der wirklichen Theilung dieser Streit gütlich oder rechtlich voraus entschieden werden, und zum Behuf dieses Entscheides mag also eine Klage und Rechtsverhandlung vor Gerichten zugelassen werden. Beschwerden über die Theilung selber können nur im Wege der Vorstellung an die oberste Staatsverwaltungs-Behörde angebracht werden.

9) Wenn mehrere Staatsbürger unter einer leitenden Gesellschaftsgewalt sich verbinden, um damit die Erreichung eines Lebenszwecks und den Genuß der davon abquellenden Vortheile zu sichern, und wenn dabei für steten Nachwuchs neuer Glieder statt der Abgehenden gesorgt wird, so entstehet damit eine ewige Gesellschaft; ist nun der Zweck einer solchen Gesellschaft zugleich ein Theil des Staatszwecks, und in dieser Hinsicht einer besondern Staatseinwirkung empfänglich und bedürftig; ist also diese Gesellschaft eine ewige Staatsgesellschaft: so bedarf sie eben wegen dieser ihrer engen Verbindung mit dem Staatszweck einer eigenen landesherrlichen Bestätigung und festbestimmten Beiwirkung: ohne diese ist sie ein strafbares Unternehmen. Durch diese erst erlangt sie das Recht der Untheilbarkeit (nemlich, daß einzelne Glieder auf die Aufhebung der Vereinigung und die Theilung des Gemeinvermögens nicht dringen können) und der Sicherheit gegen geänderte künftige Ansichten der einzelnen Glieder, sodann das Recht der Persönlichkeit, nämlich die Befähigung der Gesellschaft im Ganzen zu allen Rechten und Vortheilen, welche ein einzelner Mensch als Staatsbürger zu genießen hat, und den Staatsschutz mit allen seinen Rechtwirkungen. Das zehnjährige Daseyn einer solchen Staatsgesellschaft, wenn es von der Staatsobrigkeit gekannt und geduldet wurde, gilt für eine stillschweigende Bestätigung. Jede auf eine oder die andere Art bestätigte ewige Staatsgesellschaft ist eine Körperschaft: sie hat als Verein im Ganzen alle jene Rechte und Pflichten,

welche ein einzelner Staatsbürger in dieser staatsbürgerlichen Eigenschaft hat, so weit nicht die Vereins-Bestätigung sie von einem oder anderem ausschließt; sie hat aber auch darin keine Vorzüge, als die ihr ein Gnadenbrief namentlich zugelegt; sie hat jedes Recht der Gemeinden soweit dieses nicht auf den Besitz einer Gemarkung gewurzelt ist. Sie bleibt stets dem landesherrlichen Auflösungs- und Umgestaltungs-Recht unterworfen, für jene Fälle, wo ihr Zweck durch Ausartung oder Veränderung der Umstände mit dem Staatszweck im Gegenstoß verfällt. Im Auflösungsfall wird das Einbringen der lebenden Mitglieder zu einem ihnen rückfälligen Eigenthum, soweit es nicht als Erkauf einer Lebsucht zugleich angesehen werden müßte, und diese Lebsucht durch Pensionirung oder auf andere Art fortgereicht würde, in welchem Fall es demjenigen zufällt, welcher diese leistet; das Stiftungsgut (worunter alles einzubegreifen ist, was von einzelnen Eigenthümern zur Beförderung des Zwecks der Körperschaft eigens gewidmet worden, und dessen Widmung noch bekannt und erweislich ist), muß zu anderen fortdaurenden Zwecken, die den vorigen am nächsten sind, verwendet werden; das Errungenschaftsgut aber, nämlich jenes, was Theils durch Einbringen verstorbener Gesellschaftsglieder, theils sonst auf jede andere gemeine Erwerbsweise erworben, oder vorgespart worden, wird zu herrenlosem Gut. Wer die leitende Gewalthaber zu setzen habe, welche Befugnisse der Leitung diesen zustehen, wieweit solche vor sich allein oder mit Beiwirkung aller oder einzelner Körperschaftsgenossen zu handeln haben, welche Zwangsbefugnisse diesen für ihre Anordnungen allenfalls zustehen, oder ob sie lediglich durch Anrufung obrigkeitlicher Hülfe handeln müssen, endlich wie weit ihre Schlüsse einer ausdrücklichen oberherrlichen Genehmigung bedürfen, dieses müssen die Grundgesetze jeder Körperschaft bestimmen; was darinnen nicht bestimmt ist, darüber ordnet die Oberpolizei nach Ermessen. In jedem Fall bleibt für alle Schlüsse oder Ordnungen einer Körperschaft, in soweit sie auf den Staatszweck Bezug haben, der Oberpolizeibehörde das Recht der Minderung oder Mehrung,

das jedoch die Privatrechte der Gesellschaftsglieder nicht antasten, sondern gebührend erhalten und schirmen muß.

10) Das bisher Gesagte gilt auch von Staatsanstalten (Instituten) d. h. von Sammlungen einzelner Staatsbürger, die mit Aussicht auf stete Fortdauer gemacht wurden, und die unter einer von fremder Vorsorge aufgestellten, mithin nicht gesellschaftlichen leitenden Gewalt verbunden sind, zur bloßen Theilnahme an dem Genuß eines Lebens-Vortheils, der durch fremde Bemühung erzielt wird, und der zugleich mit unter die ergänzende Theile des Staatszwecks gehört. Hier kommen also stets zweierlei verschiedene Gattungen von Betheiligten vor: Arbeitende und Genießende. Jedoch können hier die genießende Mitglieder nie als Gesellschaftsmitglieder angesehen werden, mithin kann niemals von Mitwirkung derselben zu Schlüssen über den Gang und das Interesse der Anstalt die Rede werden, sondern sie sind bloße Gesellschaftsgenossen, und haben in dieser Eigenschaft keine wechselseitige besondere Rechte unter sich, sondern nur ein gemeinschaftliches Interesse und das Recht an die ganze Gesellschaft zu verlangen, daß ihnen von dem Genuß mit dem sie eingetreten sind, durch willkührliche Schlüsse der Gesellschaftsglieder nichts entzogen werde. Ob übrigens die für den Zweck der Anstalt arbeitende Personen blos Staatsdiener nicht Gesellschaftsangehörige seien, in welchem Fall die Anstalt eine reine Staatsanstalt, wie z. E. Siechenhäuser, Irrenhäuser u. dgl.; oder ob diese zugleich Gesellschaftsgenossen und Vertreter der Gesellschaft seien, in welchem Fall eine gemischte Staatsanstalt vorhanden ist, wie z. E. Dienerwittwen-Versorgungsanstalten, dieses hängt von Einsicht der Entstehungsverträge ab. Eine reine Staatsanstalt hat kein eigenes Recht Schlüsse zu fassen, noch nach ihrem Ermessen zu bestimmen, was für den Zweck geschehen soll, sondern dieses alles so weit es nicht durch die Entstehungsurkunden unwiderruflich bestimmt ist, hängt von dem jeweiligen Gutfinden des Regenten ab, und seine Instruktionen bestimmen den Umfang des Wirkungskreises der Arbeiter in der Staatsanstalt, so wie der Genußtheilhaber. Bei gemischten

Anstalten hingegen findet ein doppelter Gesichtspunkt statt. Das Verhältniß der arbeitenden oder beitragenden Mitglieder unter sich und zum Zweck des Ganzen ist jenes einer Körperschaft, und in soweit treten die von diesen gegebenen Regeln ein; das Verhältniß der genießenden Glieder hingegen unter sich zum Zweck des Ganzen ist das zuvorgezeichnete einer reinen Staatsanstalt.

11) Alle in dieser Konstitutionsurkunde genannte Staatspersonen — nämlich Gemeinden, Körperschaften, Staatsanstalten aller Art, sind als Minderjährige anzusehen, und sind also in Bezug auf ihre Handlungen und ihre Vermögens-Verwaltung oder Veräußerung, aller derer Rechte theilhaftig, welche durch die Rechtsgesezgebung des Landes oder der Provinz, in deren sie existiren oder handeln, den Minderjährigen zu gut geordnet sind, haben aller diesen zuvorkommenden besonderen Staatsvorsorge zu genießen, aber auch alle die besondere Pflichten der Minderjährigen zu erfüllen, und so weit sie nach ihrer allgemeinen Natur und den besonderen Grundgesetzen ihrer Verfassung auf sie anwendbar sind.

12) Die nach dieser Konstitution bei mehreren Unserer Städte nöthig werdende neue Organisation, wodurch sie auf einen dieser Konstitution angemessenen Stand umgebildet werden, wird andurch Unseren administrativen Provinzkollegien übertragen, welche vordersamst zum Polizeidepartement Unseres Geheimenraths den Plan, wie sie dabei zu Werk gehen zu können vermeinen, um mit dem mindesten Nachtheil für die städtische Aerarien und Individuen die Sache auszuführen, ferner die Kategorien, in welche jede der organisationsbedürftigen Städte zu setzen ist, und die besondere Modifikationen, die etwa ihre Individualität erfordert, gutächtlich anzuzeigen und desfalls die besondere Resolution nachmals zu erwarten haben.

Indem Wir anmit gegenwärtige Urkunde in ihrer Urschrift, mit Unserer Unterschrift begleitet haben, und sie in Kraft immerdaurender pragmatischer Sanction und Staatsgrundgesetzes für Unseren neuen Staat verkünden, sofort den lezterwähnten

Austrag Unserer Provinz-Kollegien ertheilen, fordern Wir Unsere sämmtliche Staatsangehörige, hohen und niedern Standes und Unsere sämmtliche Diener jetzige und künftige auf, sich gebührend hiernach zu achten, daran geschiehet Unser Wille und meinen Wir das ernstlich. Urkundlich Unseres beigedruckten Staatssiegels. Karlsruhe den 14. Juli 1807.

vdt. Fr. Brauer. (L. S.) vdt. G. E. Graf v. Benzel-Sternau.
Auf Sr. königl. Hoheit Spezial-Befehl.
L. Winter.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 32 S. 281.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 30 S. 228. 31 S. 236. 32 S. 244. 33 S. 252.

Nr. 816.

Die neu erscheinende Eheordnung betreffend.

Im Druck erscheint wirklich die neue Eheordnung des Großherzogthums Baden, wornach ins Künftige die nun durch die neue Kirchen-Constitution Art. 16 weltlich gewordene Ehesachen, von den betreffenden Staatsbeamten behandelt werden sollen. Für jedes Amt ist aus der Amtskasse und für jedes Kirchspiels-Pfarr-Amt aus den Stiftungen, gemeinen oder Staats-Mitteln, je nach Anordnung der Provinz-Regierungen, gleich nach Ankündigung ihrer Erscheinung, ein Exemplar anzuschaffen, mit dessen Innhalt dieselbe sich genau bekannt zu machen, und sodann sich darnach zu achten haben. Wann der größere Theil des Innhalts als Normen für das polizeiamtliche und pfarramtliche Verfahren einer gleichbaldigen allgemeinen Kunde nicht bedarf, und wann es genüget, daß davon der Unterthan nach und nach durch die Wahrnehmung des obrigkeitlichen Verfahrens in Kenntniß komme: so sind doch nachstehende sein eigenes Verhalten unmittelbar leitende Sätze daraus für die bestimmte baldigste allgemeine Kundwerdung wichtig, und zu dem Ende hiermit ausgehoben.

1) Nach diesem neuen Gesetz muß jede nach dem 31. Juli

d. J. vorgehende Handlung, die dahin einschlägt, gerichtet werden.

2) Vor dem zurückgelegten fünf und zwanzigsten Jahre kann keine Mannsperson, und vor zurückgelegtem achtzehnten Jahr keine Weibsperson heirathen, sie haben dann von der betreffenden Behörde wegen des Alters Nachsicht erhalten, sonst ist der Uebertreter strafbar, und nach Befinden die Ehe nichtig.

3) Keine Kirchendispensation wegen der Verwandtschaft macht eine Heirath erlaubt, solang nicht auch von der Provinz-Regierung die Staatserlaubniß erlangt worden; aber auch kein Kirchenverbot hindert eine Ehe im Staat, soweit es nicht zugleich auch Staatsverbot ist. Verboten im Staat sind Ehen zwischen leiblichen Eltern oder Stiefeltern und Kindern, zwischen Großeltern und Enkeln, zwischen Schwieger-Eltern und Schwiegerkindern, zwischen leiblichen, Halb- und Stiefgeschwistern, zwischen Neffen und Muhmen (d. i. mit des Vaters oder der Mutter Schwester) und zwar diese alle ohne zu hoffende Nachsicht, sodann zwischen dem Oheim und der Nichte (d. i. mit des Vaters oder der Mutter Bruder), ingleichen zwischen Schwäger und Schwägerin (d. i. mit des Bruders Wittwe oder mit der verstorbenen Frau Schwester), wo jedoch bei wichtigen Gründen, wann keine unzüchtige Vertraulichkeit vorausgegangen ist, Nachsicht zu hoffen steht, endlich zwischen Geschwister-Kindern, wo jede Ehe, deren sonst nicht Widerrathungsgründe im Wege stehen, gestattet wird. Alle weitern Verwandtschaften bedürfen zur Ehe keine Staatsnachsicht. Verboten sind ferner Ehen der Personen, die durch eine frühere unaufgelößte Ehe oder durch ein unaufgelößtes Kirchenverbot nicht zu heirathen gebunden sind.

4) Eine Ehe mag durch Tod, Zernichtung oder Scheidung aufgelöst werden, so muß der Mann drei Monate, und die Frau neun Monate warten, ehe sie sich wieder verheirathen dürfen, wann nicht das Amt oder die unmittelbare Obrigkeit derselben die Umstände geeignet findet, deßfalls Nachsicht zu bewilligen.

5) Eheversprechen gelten nichts mehr; das heißt, Niemand kann daraus gegen den Andern klagen, und man kann davon bis zur Einholung der Trau- (oder Ausruf-) Scheine frei abgehen; wer es später thut, kann zwar auch nicht gehindert werden, abzugehen, muß aber einen gesetzmäßigen Abtrag zahlen.

6) Niemand, hoch und nieder (die Standesherren in ihrem Gebiet ausgenommen) darf ohne Trauschein ausgerufen werden.

7) Niemand, außer den Standesherren, darf unausgerufen getraut werden, und wer Erlaubniß von der Behörde erlangt, nur ein- für allemal ausgerufen zu werden, darf, ehe dreimal vier und zwanzig Stunden, vom Aufgebot an, verflossen sind, nicht getraut werden.

8) Die Trauung kann der Pfarrer des Bräutigams, jener der Braut, oder jener des für die Ehe erwählten Wohnorts gültig verrichten; kein Anderer ohne Amtserlaubniß.

9) Geheirathete Leute, die in ein Kirchspiel einziehen, müssen ihren Eheschein, (Kopulationsschein) dem Pfarramt zu Anmerkung des Nöthigen im Ehebuch vorlegen.

10) Alle Ehe-Erlaubnißgesuche oder Ehestrittigkeiten müssen zuerst bei dem Pfarramt beider Eheleute angebracht werden, damit dieser den Leuten Unterricht gebe und, wo nöthig, Vergleiche versuche. Ohne einen Meldschein vom Pfarramt kann Keiner bei Gericht Gehör finden.

11) Alle Ehestrittigkeiten, die vom Pfarramt nicht verglichen werden können, dürfen keineswegs an ein geistliches Gericht gebracht werden, sondern allein an dasjenige Gericht, unter welchem die Eheleute unmittelbar stehen, aus dessen Händen sie auch die Entscheidung zu empfangen haben.

12) Die Unterrichter oder Commissarien untersuchen nur, sie müssen aber die Entscheidung von ihrem Obergericht einholen.

13) Die Untersuchung muß mit den Parthien selbst ohne Dazwischenkunft von Rechtsanwälden oder Fürsprechern geschehen.

14) Wer sich mit der endlichen Entscheidung des Ober-

gerichts nicht begnügen zu können vermeinte, und noch nichts zur Befolgung der Weisung gethan hat, der kann mit einer Beschwerde dagegen an das betreffende Departement des Geheimenraths sich wenden; wie das nachmals die Sache erörtert, dabei muß es bleiben.

15) Diese Ordnung gilt allen Unterthanen, ohne Unterschied der Religion.

Hiernach haben sich folglich alle Unterthanen zu achten, die weiter ihnen dienliche Belehrung über des Gesetzes Inhalt von den Pfarrämtern zu erwarten, und damit vor Schaden sich zu hüten; die hohen und niederen Gerichte, so wie die administrativen und exekutiven Provinzstellen aber darauf fest zu halten. Verkündet Karlsruhe im Großherzoglichen Geheimenrath: Justiz-Departement, den 15. Juli 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 62 S. 301.
" der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 32 S. 288.

Nr. 817.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

In den verschiedenen Landestheilen Unseres Großherzogthums bestehen dermalen über Taxen, Sporteln und Stempelpapier so verschiedene, von einander abweichende Tarife und Bestimmungen, daß dadurch, besonders bei Unsern höhern Landesbehörden, die desfallsige Uebersicht bei den daselbst vorkommenden Geschäften fast unmöglich gemacht wird, und daraus die Folge entspringt, daß bei denselben und den dafür anzusetzenden Gebühren bald Unsere liebe und getreue Unterthanen übernommen werden, bald Unsere Staatskasse verkürzt wird.

Wir haben Uns deswegen entschlossen, für sämmtliche durch Gottes Fürsehung Unserer Regierung anvertraute Lande ein gleichförmiges Tarif für Taxen, Sporteln, und Stempelgebühr, mittelst angefügten alphabetischen Verzeichnisses, anzuordnen, wodurch die bisherige Difformität aufgehoben,

und für alle und jede höhere und niedere obrigkeitliche Behörden Unserer Großherzoglichen Lande für die bei denselben vorkommenden Geschäfte und Angelegenheiten Unserer Unterthanen eine gleich durchgehende, leicht zu überschauende allgemeine Bestimmung gegeben wird, wieviel nemlich die für gewisse denselben bewilligten Vortheile und ertheilten Vergünstigungen zu bezahlende Gebühren, die Wir Taxen nennen, sodann für die schriftlichen Ausfertigungen der in den Angelegenheiten Unserer Unterthanen gefaßten Entschließungen zu entrichtende Gebühren, welche Wir Sporteln nennen, betragen sollen, und was endlich für das bei dergleichen und andern Geschäften zu brauchende Stempelpapier zu entrichten sei.

Bei diesem allgemeinen Tax-, Sporteln- und Stempelpapier-Tarif haben Wir folgende Grundsätze zu dessen besserer Vollführung festgesetzt, welche Wir allen höhern und niedern Behörden Unserer Lande, so wie allen Unsern Dienern und Unterthanen zur genauesten Nachgelebung empfehlen.

Wir wollen und befehlen, demnach,

A. Rücksichtlich der Taxen, Sporteln und des Stempelpapiers überhaupt:

1) daß nur in denjenigen Fällen, wo entweder Wir selbst, oder obrigkeitliche obere und niedere Behörden Unserer Lande, zur Zustandebringung eines Geschäfts, oder bei einer Angelegenheit Unserer Unterthanen einwirken, von Ansetzung von Taxen und Sporteln und von dem Gebrauch des Stempelpapiers die Rede sein könne.

2) Daß bei Schreibereien und Ausfertigungen aller Gattung, die bei höhern oder niedern obrigkeitlichen Behörden in Landesangelegenheiten erforderlich sind, und die daher das Interesse der einzelnen Unterthanen nicht unmittelbar berühren, weder Tax- noch Sportelansatz, noch Stempelpapier in Anwendung kommen könne.

3) Eben so müssen Tax-, Sporteln- und Stempelpapier in Sachen, die das Interesse Unsers landesherrlichen Fiskus betreffen, in der Regel wegfallen, nur müssen in Rechts-

streitigkeiten desselben in dem Falle, wenn Unser Fiskus gegen Jemand einen Prozeß mit Unkosten gewinnt, von dem unterliegenden Theile die deßfallsigen Gebühren ersetzt, und daher immer besonders angemerkt werden.

4) Wer nach obrigkeitlichem Zeugniß außer den Erfordernissen des nothdürftigen Lebensunterhalts nichts besitzt, und deßwegen entweder unter die notorisch Arme gerechnet, oder zum Armenrecht gelassen wird, in dessen Angelegenheiten darf weder Taxe und Sporteln angesetzt, noch der Gebrauch des Stempelpapiers zugemuthet werden; in Streitsachen dieser Personen aber wird es, wie in Rechtsstreitigkeiten Unsers Fiskus gehalten.

5) Alle Angelegenheiten der Armen-, Zucht-, Irren- und Waisenanstalten, der Spitäler, Kirchen und aller milden Stiftungen sind von Taxen, Sporteln und Stempelpapier frei, und in Rechtsstreitigkeiten derselben wird es deßfalls, wie bei beiden vorstehenden Nummern gehalten.

6) Man hält sich wegen Berichtigung der Taxen, Sporteln und Stempelpapiergebühr blos an diejenigen Parthien, auf deren Gesuch oder Veranlassung die denselben unterliegende Fertigung erfolgt ist, so lang sie zahlungsfähig sind, ohne Rücksicht darauf: ob ihnen eine andere das Ganze oder einen Theil zu ersetzen habe? und es müssen deßwegen auf die Fertigungen selbst und deren Concepte die Taxen, Sporteln und Stempelpapiergebühr genau bemerkt werden.

7) In Fällen, wo gegenwärtiges allgemeines Tax-, Sportel- und Stempelpapier-Tarif keine besondere Bestimmung enthält, muß sich entweder nach der Analogie gerichtet, oder wo desfalls ein Zweifel obwaltet, bei Uns angefragt werden.

B. In Ansehung der Taxen und Sporteln insbesondere verordnen Wir:

8) Daß außer den in dem Tarif bestimmten Taxen und Sporteln alle Nebenkosten wegfallen, und daher künftig bei Tagsarbeiten der Amtschreibereien kein sogenannter Nebenverdienst, mithin keine Gebühren-Anrechnung von Arbeiten,

die angeblich außer den gewöhnlichen Arbeitsstunden besorgt werden, mehr gestattet werden soll.

9) In die mit einem Geschäft zugebrachte Zeit darf auch die auf der Reise bei Geschäften außer dem Wohnorte der Verfasser verwendete Zeit gerechnet werden, und Wir bestimmen die Tagsarbeit auf 8 Stunden sowohl im Winter als im Sommer, und nur bei Stellung von Gemeindsrechnungen allein, mit Einschluß der hiezu erforderlichen Vorbereitungszeit auf 6 Bogen per Tag, wornach die Tagsgebühr zu bemessen ist.

10) Unter Diäten werden keine Tagsgebühren für Geschäfte, sondern blos Zehrungsgebühren verstanden, welche bei Arbeiten außer dem Wohnort des Geschäftsverfertigers angerechnet werden dürfen, und die ihre Bestimmung durch Unser allgemeines Diätenreglement vom 31. Juli 1804 erhalten haben.

Dieses dehnen Wir andurch auch auf die Uns seit der Zeit zugewachsenen neuen, sowohl Eigenthums- als Hoheits-Lande für Unsere Diener als verbindliches Gesetz aus, und lassen deshalb gedachtes Reglement am Ende beidrucken; für die Standes- und Grundherrlichen Diener aber belassen Wir es einstweilen bei den deßfalls bestehenden Regulativen, soweit nicht in dieser Tax-Ordnung ausdrücklich Bestimmung gemacht ist, jedoch unter Vorbehalt näherer Anordnung.

11) Alle Schreibereien, vorzüglich aber solche, für welche die Fertigungsgebühren oder Sporteln nicht nach Tagsgebühr, sondern nach der Bogenzahl bestimmt sind, dürfen nicht zu weit geschrieben werden, sondern müssen auf jeder Seite wenigstens 21 Linien, und jede Linie wenigstens 7 Silben enthalten.

12) Bei Fertigungen, die nur einfach ausgegeben werden, ist blos die regulirte Tax und Sportel und keine besondere Abschriftsgebühr zu zahlen, für duplicate, triplicate u. s. w. aber wird nur die Abschriftsgebühr und Stempeltaxe bezahlt.

13) Den Stadt- und Amtschreibern und Revisoren, welche die Geschäfte ihrer Subalternen zu revidiren, und für deren

Richtigkeit zu sorgen haben, ist keine besondere Revisionsgebühr sondern nur das Geschäft selbst nach dem Tarif zu bezahlen; dagegen ist für die Abhör oder Justification der Rechnungen der betreffenden Stelle die Abhörgebühr mit 15 kr. per Sextern oder 6 Bogen, wozu auch die Beilagen, soweit sie conferirt werden müssen, mitgerechnet werden, zu entrichten.

14) Diener, welche in ihren Bestallungen ausdrücklich auf bestimmte Sporteln von gewissen Geschäften, ohne Vorbehalt der Abänderung, gesetzt sind, bleiben für ihre Personen bei denselben, falls sie nicht selbst die Annahme dieses Tarifs vorziehen; dieß findet aber bei Dienern, die nur im Allgemeinen ohne besondere Bestimmung des Ansatzes auf Sporteln gesetzt sind, nicht statt.

15) Die in Unsern Badischen Eigenthumslanden den Lehranstalten, Zucht- und Arbeitshäusern und milden Stiftungen angewiesene Taxantheile hören künftig gegen Auswerfung einer angemessenen Aversalvergütung, von dem Vollzugstermin dieser Verordnung an, ganz auf. Davon bleiben jedoch einstweilen noch die Landes-Fundi-Gebühren in der Pfalzgrafschaft, die, mit Ausnahme der in dem erneuerten Verzeichniß vom 29. September 1781 bemerkten Rubriken 8, 12, 14, 16 und 18, noch ferner zu beziehen sind, ausgenommen.

16) Auf Sporteln gesetzte Diener haben zwar die nach dem Tarif geordneten Sporteln für die Fertigung der Geschäfte zu beziehen, die Taxen aber der herrschaftlichen Kasse zu überlassen.

17) Inquisitionen gegen Inquisiten, die kein Vermögen haben, müssen unentgeldlich geführt werden, und es werden blos bei deßfallsigen Verrichtungen des Inquisitors, außer seinem Wohnort denselben die geordneten Diäten oder Zehrungsgebühren ersetzt.

18) Schiedsrichter, die sich mit den Parthien wegen ihrer Belohnung nicht besonders verglichen haben, haben sich wegen ihrer Gebühren nach diesem allgemeinen Tarif zu richten.

19) Jede Uebernehmung Unserer Unterthanen in Taxen und Sporteln wird, nebst Erstattung des zuviel Abgenommenen,

mit Zuerkennung des Doppelten des gesetzlichen Betrags zum Besten der Zucht- und Corrections-Häuser Unserer Großherzoglichen Lande, und nach Befund der Umstände mit Leibesstrafe und Remotion vom Dienst bestraft.

C. Wegen des Stempel-Papiers wollen Wir

20) daß dasselbe gebraucht werde

a) bei allen von obrigkeitlichen Behörden, also auch von Stadtmagistraten und Ortsvorständen Unserer Lande gefertigten Urkunden, und

b) bei allen Privat-Eingaben bei den obrigkeitlichen Behörden nebst ihren Beilagen, widrigenfalls dieselben nicht angenommen werden sollen.

21) Es werden 5 Classen Stempel-Papier bestimmt, bei welchen theils auf den Werth des Objects, theils auf die Gattung der Geschäfte Rücksicht genommen worden ist, nemlich

die erste Classe zu	3	kr.
die zweite = =	6	=
die dritte = =	15	=
die vierte = =	30	=
die fünfte = =	60	=

22) Auch blos erneuerte Urkunden haben den nemlichen Stempel, wie neu ausgefertigte Urkunden, nöthig.

23) Derjenige, dem eine Urkunde oder Schrift ausgefertigt wird, hat die Stempel-Taxe in der Regel zu bezahlen, ausgenommen bei Obligationen und Vollmachten, bei welchen der Aussteller solche zu entrichten hat.

24) Wo mehrere Exemplare als Originalien ausgefertigt werden, ist das geordnete Stempel-Papier zu einem jeden derselben zu nehmen.

25) Wenn Privat-Urkunden vor Gericht benutzt werden, muß der geordnete Stempel-Bogen solchen beigelegt und darauf die Rubrik der Urkunde bemerkt, der übrige leere Raum aber durchstrichen werden. Das bloße Aufkleben des Stempels auf eine Schrift oder Urkunde ist bei 10 Reichsthalern Strafe, zum Besten der Zucht- und Corrections-Häuser, verboten.

26) Unter dem nemlichen Stempel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft errichtet werden, daher bei mehreren Geschäften die Urkunde über jedes auf besondere Bogen gefertigt und der geordnete Stempel zu jeder genommen werden muß.

27) Soviel Bogen eine Urkunde hat, so viel Stempelbogen der desfallsigen Classe müssen dazu genommen werden.

28) Vom Gebrauch des Stempelpapiers wollen wir außer der oben sub A. im Allgemeinen von allen Gebühren befreiten Gegenständen noch insbesondere frei lassen, alle Relationen, Berichte, Protocolle, Concepte, sowohl bei höhern als niedern Landesbehörden, und alle Expeditionen, so von Collegien, Beamten und Dienern von Amtswegen, und nicht auf Ansuchen der Parthien, ausgefertigt werden, alle Duplicate von Prozeßschriften, und die Concepte von Gemeinds- und Zunftrechnungen, sowie alle Rechnungen der Waisen und der bestehenden Staatsanstalten, als: der Zucht-, Irren- und Waisen-Institute, der Brandversicherungs-Anstalt, der Kirchen, Spitäler und sämmtlichen milden Stiftungen, alle außergerichtlichen Privat-Urkunden, so lang sie nicht vor Gericht benutzt werden, alle Concepte der Inventuren, Theilungen und Rechnungen, so lange sie nicht zu Aushändigung an die Interessenten ausgefertigt werden, und alle Pallien, Decken oder Mäntel über Schriften, wenn darauf nichts, als etwa blos die Adresse geschrieben steht.

29) Für den richtigen Gebrauch des geordneten Stempel-Papiers haben zu sorgen:

a) die Personen, welche eine Urkunde aus- und unterfertigen;

b) diejenigen, welche solche annehmen;

c) diejenigen, in deren Namen eine Schrift oder Urkunde überreicht wird;

d) die dabei einschreitende Notarien, Sachwalter, Rechtsfreunde und sonstige Schriftverfasser;

e) Die Secretarien, Registratoren und Protokollisten, die eine solche Schrift ins Exhibiten-Protocoll eintragen;

f) diejenigen obrigkeitlichen Personen, welchen eine Schrift

in der Absicht zugestellt wird, um darauf eine Resolution zu fassen.

30) Die Strafe des unterlassenen Gebrauchs des geordneten Stempel-Papiers besteht

a) wenn gar kein Stempel-Papier angewendet worden, nebst der geordneten Stempel-Papier-Gebühr, in deren zwanzigfachen Betrag, wovon die erstere der Stempel-Papier-Casse, letzterer aber den Zucht- und Correctionshäusern des Landes zufällt.

b) Wenn zwar Stempel-Papier, aber von einer geringern, als der verordneten Classe, gebraucht worden, oder die sub Nr. 29 bemerkte Personen dessen Ansatz unterlassen haben, außer dem in die Stempel-Papier-Casse fallenden Ersatz der abgehenden Stempelgebühr in den zwanzigfachen Betrag des Werths, um welchen der geordnete Stempel den gebrauchten übersteigt, der den Zucht- und Correctionshäusern zugewiesen wird.

c) Die Urkunde selbst wird aber wegen des bei solcher unterlassenen Gebrauchs des Stempel-Papiers keineswegs nichtig, sondern bleibt in ihrer Kraft bestehen.

d) Den Anzeigern eines solchen gesetzwidrigen Vorgangs, die vermöge Amts dazu verbunden sind, wird ein Drittheil der aus ihrer Anzeige geflossenen Strafe zugeschieden.

31) Papier-Stempel-Verfälschung wird, wie Falschmünzen peinlich bestraft, und der Verkauf des Stempel-Papiers in einem höhern, als dem geordneten Betrag, neben dem Ersatz des zuviel Abgenommenen, bei Officialen mit Cassation und bei Privaten mit Zuchthausstrafe belegt.

Uebrigens verordnen Wir, daß

D. Dieser neue Tax-Sportel- und Stempel-Papier-Tarif vom 23. October d. J. an verbindende Kraft haben, und sich darnach geachtet werden soll, behalten Uns jedoch für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger ausdrücklich bevor, solchen nach Erforderniß der Zeiten und Umstände abzuändern zu vermehren oder zu vermindern, und befehlen, unter gänzlicher Aufhebung aller vorhin in den verschiedenen

Theilen **Unserer** Großherzoglichen Eigenthums- und Souveränitäts-Lande bestandenen Tax-, Sporteln- und Stempel-Papier-Ordnungen ohne Ausnahme, daß solcher allgemeine Tarif bei allen sowohl **Unsern** Landesfürstlichen als Standesherrlichen Collegien, Commissionen und Deputationen, Landvogteien, Ober- und Aemtern, Stadt-, Amt- und Landschreibereien und Revisoraten, bei allen Städten, Flecken und Dörfern **Unserer** Großherzoglichen Lande von Jedermann auf das Genaueste beobachtet, und darauf fest gehalten, auch zu dem Ende sowohl mittelst der öffentlichen Landesblätter, als durch Ablesung derselben vor den versammelten Gemeinden und durch Aufbewahrung in den Gemeinds-Laden bekannt gemacht werden soll, damit Jedermann vor Schaden gewarnt werde.

Hieran geschiehet **Unser** Wille. Gegeben unter **Unserm** größern Staats-Insiegel in **Unserer** Residenzstadt Carlsruhe den 17. Juli 1807.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit Spezial-Befehl.

vdt. Rheinhardt.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 87, 88 S. 417, 421.

Nr. 818.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden haben unterm 18. Juli gnädigst zu resolviren geruht, daß allen denjenigen, welche dem Milizenzug entwichen, und die nicht auf dem Marsch ins Feld oder ins Feld selbst seit dem 1. October 1806 bis jetzt desertirt sind, und sonst kein Verbrechen begangen haben, ein Generalpardon ertheilt werden solle. Dieses wird hiermit mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß dieser Generalpardon auf zwei Monate vom Tage der Publikation an gelte, alle diejenigen aber, die innerhalb dieser Zeit sich nicht stellen, auf Betreten unnachsichtlich bestraft, und sonst auch der gesetzlichen Ordnung nach gegen sie verfahren

werden solle. Verfügt Carlsruhe bei Großherzogl. Kriegskollegio den 18. Juli 1807.

vdt. Brieff.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 30 S. 278.
" des obern Fürstenthums " " 27 " 203.

Nr. 819.

Vorsichts-Vorschriften gegen das Eindringen der Viehseuche.

Die anhaltende heiße Witterung, und besonders die Nachricht, daß in den angränzenden Ländern sich bedenkliche Spuren von Seuchen unter den Pferden, dem Rindvieh und den Schweinen äußern, welche zwar allgemeine, übermäßige Hitze und Trockne zur Ursache haben, sich jedoch unter verschiedenen Krankheits-Formen bei den Thieren zeigen, die dem Landmann unter dem Namen:

gelber Knopf, Milzbrand, wildes Feuer ꝛc.

bekannt sind, veranlassen nachstehende höchste Verordnung:

1) Alles Vieh muß bei der heißen Tages-Witterung, so wenig als möglich ist, übertrieben;

2) täglich ein- oder zweimal mit kaltem Wasser begossen, oder, wenn es die Lage des Orts gestattet, im fließenden Wasser geschwemmt werden, jedoch darf dieses nicht geschehen, so lange die Thiere schwitzen, sondern sie müssen in diesem Falle vorerst trocken abgerieben werden, ehe man sie dem kalten Wasser aussetzt.

3) Jedem erwachsenen Pferd gebe man täglich etlichemal zwei Löffel voll von folgendem Gemisch:

als: gestoßene Entian-Wurzel $\frac{1}{2}$ Pfund,
— Wachholderbeer 1 Pfund,
— Salpeter 6 Loth,
— Küchensalz $1\frac{1}{2}$ Pfund,

und lasse es ihnen, so wie auch dem übrigen Vieh, nie an frischem Trinkwasser fehlen.

Dem erwachsenen Rindvieh gebe man täglich etlichemal unter 3 Löffel voll von obigem Pulver, noch mehrere zerquetschte saure Aepfel mit dem kurzen Futter.

Den erwachsenen Schweinen werfe man in jedes gewöhnliche Getränk Einen Löffel voll von gedachtem Pulver, nebst etlichen sauern Aepfeln, und setze ihnen täglich sogenannte sauere oder gestandene Milch vor.

Daß man dem kleinern, noch nicht erwachsenen Vieh eine geringere und verhältnißmäßige Gabe dieses Pulvers reichen müsse, versteht sich von selbst.

4) Man enthalte sich, wo es nur immer möglich ist, so lange die heiße und trockne Zeit andauert, alles Waidgangs für das Vieh, wo aber nach Ermessen des Bezirks-Beamten und Arztes dieses nicht ausführbar wäre, und folglich

5) Thiere auf die Weide geführt werden müssen, da lasse man sie nicht über die heiße Mittagszeit der Sonnenhitze ausgesetzt, sondern bringe sie lieber gegen Mittag nach Hause, um sie mit frischem Wasser tränken und bespülen oder baden zu können. Wenn aber sich

6) demungeachtet bei dem Vieh Krankheits-Kennzeichen, als: ein Zittern über den ganzen Leib, ein schnellerer Herzschlag, heißes und trockenes Maul, Mattigkeit, Mangel an Freßlust, Hinken am hintern Fuß, Geschwulst am Halse, oder an einem andern Theil seiner Oberfläche zeigen sollten, so hat der Besitzer eines solchen erkrankenden Viehes, oder auch der Ortsvorgesetzte dieses dem nächst wohnenden Thierarzt anzuzeigen, damit dieser die Form der Krankheit bestimme, die dienlichen Heilmittel verordnen, und in bedenklichen Fällen dem Physikat des Bezirks die Anzeige davon machen könne.

Verordnet bei Großherzogl. Badischer General-Sanitäts-Commission. Carlsruhe den 21. Juli 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 60 S. 293.
" des obern Fürstenthums 1807 Nr. 27 S. 205.
" der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 30 S. 257.

Nr. 820.

Insertions-Gebühren in den Allgemeinen Anzeiger der Deutschen betreffend.

Nach vorhergegangener Uebereinkunft mit der Expedition des allgemeinen Anzeigers der Deutschen sind zu Verminderung der Kosten und zu Beförderung des Geschäftsgangs, hinsichtlich der Einrückungen in denselben, nachfolgende Modifikationen getroffen worden, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht und empfohlen werden.

1) An Insertionsgebühren sind künftig für jede volle oder nicht volle Zeile statt 4½ kr. nur 4 kr. im 24 fl. Fuß zu bezahlen.

2) Alle Zusendungen von großherzogl. Behörden sind unter der Adresse an die Expedition des allgemeinen Anzeigers der Deutschen in Gotha zu machen, und sie sind bis Frankfurt, Würzburg oder Nürnberg zu frankiren, von wo an die Expedition das Porto auf sich nimmt.

3) Zu Verminderung des Porto sind die Inserenda, ohne begleitenden Brief, kompreß auf einfaches Postpapier zu schreiben, und nur mit dem kleinen Amtssiegel zu verschließen.

4) Jedes Vierteljahr übersendet die Expedition den betreffenden Aemtern die Rechnung, welche, da sie aus den Zeilen schon voraus die Rechnung machen, und das Geld einheben können, sodann für die Berichtigung des Betrags und für dessen Uebersendung an die Expedition des A. A. entweder durch Anweisung oder franco Frankfurt zu sorgen haben. Verordnet im Großherzogl. Geh. Rath. Depart. der Polizei. Carlsruhe den 21. Juli 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 32 S. 291.

Nr. 821.

Standesherrlichkeits-Verfassung in dem Grosherzogthum Baden betreffend.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w. Ober- und

Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim; Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim, zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim, auch Hagnau u. s. w.

Wir finden Uns bewogen, die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse, der durch die rheinische Bundesakte Uns zugewandten ehemaligen deutschen Reichsfürsten und Grafen und ihrer mediatisirten Gebiete, nach geschehener ausführlichen Prüfung ihrer Uns vorgetragenen Wünsche und Erinnerungen in Folgendem endlich zu bestimmen:

§. 1. Diese Standesherren sind als Staatsbürger zu betrachten. Statt persönlicher Huldigung hat das Familienhaupt, oder, falls dasselbe minderjährig ist, dessen Vormundschaft durch eine eigenhändig zu unterzeichnende Subjektionsurkunde sich und seine sämmtlichen Familiengelder zu verpflichten

„Uns als dem souveränen Landesfürsten und dereinst Unsern Regierungsnachfolgern getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun und zu lassen und abzuwenden, wozu sie als getreue Staatsbürger gegen Uns und Unsere Regierungsnachfolger verpflichtet sind."

§. 2. Sie erhalten alle jene persönlichen Rechte und Vorzüge, welche in Unsern Landen der ersten Klasse des Adels wirklich zustehen oder künftig zustehen werden.

§. 3. Sie können diejenigen Titel und Wappen fortführen, welche sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, nur mit Hinweglassung aller jener Prädikate und Zeichen, welche auf das ehemalige deutsche Reich Bezug haben, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen, oder welche auf abgetretene überrheinische, nicht den Stamm-Namen bezeichnende Besitzungen Bezug haben. Sie können sich demnach nicht Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen, nennen; sie können den Beisatz: regierende und von Gottes Gnaden, nicht gebrauchen. Der ersten vielfachen Person: Wir, können sie sich nur in Schriften und Handlungen bedienen,

die nicht mit Uns oder Unsern Behörden verrichtet und an Uns oder an diese gerichtet werden.

§. 4. In ihren Schriften an die oberste und die mittlere Landesstellen sollen sie sich nach dem für andere Unterthanen vorgeschriebenen Ceremoniel richten. Auch werden diese Stellen in den Erlassen an sie eben derselben Formen, wie bei andern Unterthanen, jedoch unter Beisetzung des Worts: Herr, ohne weiteres Prädikat, sich bedienen.

§. 5. Ihnen wird auf Verlangen eine Ehrenwache von Unserm Militär an allen denjenigen Orten ihrer Standesgebiete, wo Militär in Garnison ist, verwilligt. Gleiche Vergünstigung genießen auch die Wittwen der Häupter der standesherrlichen Familien. Denjenigen Standesherren, welche die Bewachung durch ihre Jäger oder eigene Bedienstete auf ihre eigene Kosten einer landesherrlichen Ehrenwache vorziehen, bleibt die Haltung eines solchen eigenen Trabantenkorps von 25 bis 30 Mann freigestellt.

§. 6. In dem Kirchengebeth kann, wo es bisher im Standesgebiete üblich war, des Standesherrn und seines Hauses nach Uns und dem Unsrigen erwähnt werden. In der Gebetsformel aber findet eine nähere Specialisirung der standesherrlichen Familienglieder, als bei Unserm Hause üblich ist, nicht Statt. In Trauerfällen der standesherrlichen Familie wird das Kirchengeläut und die Saitenspielseinstellung im Standesgebiete halb so lange als bei gleichen Fällen in Unserer Familie bewilligt.

§. 7. In Betreff ihres ständigen Aufenthalts giebt die bestimmte Verordnung des §. 31 der Bundesakte Mas und Ziel. Einen temporären Aufenthalt ausserhalb der dort benannten Lande werden Wir ihnen auf Ansuchen nicht erschweren. Gleiche Wahlfreiheit, mit denselben Beschränkungen, haben sie in Ansehung des Eintritts in fremde Dienste. Gegen Staaten, welche etwa andere Grundsätze aufstellen, und die Standesherren nöthigen wollten, in ihnen ihren Wohnsitz aufzuschlagen, oder ihnen ausschließlich ihre Dienste zu widmen,

behalten Wir Uns erforderlichen Falls die Erwiederung dieser Grundsätze vor.

§. 8. Ihre bisher bestandenen Familiengesetze bleiben in ihrer Kraft, so weit sie mit der Bundesakte und Unseren Landesgesetzen verträglich sind. Doch unterliegen dieselben alsdann, wann sie im Ganzen oder in einzelnen Stellen vor Gericht gebraucht werden wollten, vorerst, ehe darauf gesprochen werden kann, zu Prüfung ihrer Staatsunverfänglichkeit Unserer landesherrlichen Einsicht und Bestätigung. Auch in Zukunft bleibt den Standesherren ihre Familien-Autonomie, aber die künftigen dahin gehörigen Statuten müssen, wann sie gültig seyn sollen, jedesmal sogleich Uns zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 9. In allen, ihre Personen und Familien betreffenden Gegenstände der Rechtspolizei oder der willkührlichen Gerichtsbarkeit stehen sie unter Unserer und Unsers Justizministeriums oberster Leitung. Obsignationen, Inventuren und Theilungen bei Sterbfällen in der standesherrlichen Familie, werden von ihrer Justizkanzlei besorgt, müssen aber zur Einsicht und Genehmigung an Unser Justizministerial-Departement eingesendet werden, welches die hieher gehörigen Anfragen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, zu entscheiden hat. Ihm steht auch die obervormundschaftliche Obsorge über minderjährige und solche Standesherren, die nach den Gesetzen zu bevormunden sind, in dem Maße zu, wie sie von Unsern Hofrathskollegien über kanzleisäßige Personen und ihre Familien ausgeübt wird.

§. 10. In streitigen Rechtssachen werden die Standesherren, rücksichtlich ihres Personal-Gerichtsstandes, wie Unsere privilegirtesten Staatsbürger, nämlich wie die obersten Staatsdiener, behandelt. In Realsachen aller Art stehen sie als Beklagte in erster Instanz unter dem Hofgericht der Provinz, wohin ihre Besitzungen gehören. Eben diesen Gerichtsstand haben ihre Domainenkanzleien.

§. 11. In Polizeisachen haben die Standesherren, wie andere Unterthanen, die Polizeigesetze zu beobachten, und die Uebertretungen derselben, die von Mitgliedern ihrer Familien

innerhalb ihrer Standesgebiete begangen werden, vermöge dieses Unsers beständigen Auftrags, zu rügen. Die Standesherren selbst unterliegen für ihre Person innerhalb ihrer Standesgebiete keiner ständigen exekutiven Polizeigewalt, sondern sie sind nur Uns allein und denjenigen, die Wir etwa in vorkommenden Fällen besonders bevollmächtigen werden, für polizeiwidrige Handlungen verantwortlich. Außerhalb ihrer Standesgebiete stehen die Standesherren und ihre Familienglieder unter denjenigen polizeilichen Obrigkeiten, denen Unsere privilegirtesten Staatsbürger daselbst unterworfen sind.

§. 12. In peinlichen Fällen setzen Wir für die Häupter der standesherrlichen Familien, mit Ausdehnung auf ihre Gemahlinnen und Kinder während den Lebzeiten ihrer Gatten und Väter, in Gemäsheit des §. 28 der Bundesakte, folgende Ausübungsart des Austrägal-Privilegiums fest: der Beschuldigte benennt drei Standesherren, die in Unsern Landen Standesgebiete besitzen. Jeder derselben ernennt zwei subdelegirte Räthe aus Unsern Unterthanen. Wir wählen den Präsidenten. Das Gericht ernennt seinen Aktuarius und zwei Untersuchungskommissarien. Diese können nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn. Sie instruiren den ganzen Prozeß unter der Leitung des Gerichts. Der Präsident ernennt den Re- und Korreferenten unter den Räthen. Das Urthel wird in Unser Justizministerium zur Bestätigung eingesendet. In Fällen, wo nach Unsern Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte ans Oberhofgericht gehen kann, steht diese den Verurtheilten frei.

Die gegen die Standesherren etwa nöthigen polizeilichen Masregeln in Kriminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung Unsers Justizdepartements, oder wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der Provinzialregierungen ergriffen.

§. 13. Alle Privilegien und Freiheiten, welche die Standesherren unter ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung

künftig eine Wirkung haben. Außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

§. 14. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kommt einzig Uns als dem Souverän zu. Keinem Standesherrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Karakter abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was sie an auswärtige oberste Staatsbehörden zu bringen haben, sollen sie Uns anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen. Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben.

§. 15. Die Lehenherrschaft über die Standesherren, welche Unsern alten Landen und jenen, die Wir durch den Reichsfriedens-Rezeß von 1803 oder durch den Preßburger Frieden erlangt haben, anhängt, und innerhalb Unsers souveränen Bundesbezirks auszuüben ist, soll ferner fortbestehen. Ebenso gebührt Uns nunmehr innerhalb Unsers souveränen Staats die Lehenherrschaft über alle bisherige Aktivlehen auswärtiger Souveräns sowohl, als des vormaligen deutschen Reichs.

Ausnahmsweise hievon begeben Wir Uns zum Vortheile der Standesherren der Lehenherrschaft in Betreff derjenigen Lehen, welche in den zu Unserm Staate gehörigen Theilen des vormaligen schwäbischen und fränkischen Kreises gegen die österreichische Monarchie im Ganzen oder gegen nicht abgetretene kaiserlich-österreichische Provinzen Lehenspflicht auf sich getragen haben.

Die Standesherren haben die Lehen, worüber nach dieser Deklaration die Lehenherrschaft Uns zugefallen ist, binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen, von ihrer Publikation an, unter Einsendung des ältesten und jüngsten Lehenbriefs und eines Verzeichnisses aller Lehenstücke bei Unserm Justizministerial-Departement als Lehenhof gebührend zu muthen und alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

§. 16. Alle nach dieser Deklaration der Souveränität zu-

gefallene Rechte und Nutzungen können nicht mehr Gegenstand eines Lehens seyn, sofern Wir sie nicht neuerdings zu verleihen gut finden. Sie werden demnach jetzt gleich Uns zugeeignet, und bei künftigen Belehnungen aus den Lehenbriefen ausgeschieden.

§. 17. Den Standesherren bleiben die Aktivlehen, worüber sie zur Zeit der Bundesakte die Lehenherrschaft rechtmäßig besessen haben, innerhalb Unserer Lande in so weit, als damit nur Güter, Renten und Rechte, die sie selbst als Eigenthum besitzen könnten, verbunden sind. Was von denselben zur Souveränität gehört (§. 16) das fällt Uns zu. Den Standesherren wird die Art und Weise der Begebung ihrer Activlehen, so weit sie Unsern Landes- und demnächst ergehenden Lehensgesetzen gemäß ist, überlassen. Sie können also auch ihre Lehenhöfe beibehalten; diese können aber ferner keine Jurisdiktion in streitigen Lehenssachen ausüben, welche nicht durch die Sanktion der neuen Lehenskonstitution bestätiget wird.

§. 18. Die Unterthanen in den Standesgebieten haben ihrem jeweiligen Souverän, nach anliegender Formel, den Huldigungseid zu leisten. Der jeweilige Standesherr ist befugt, sie nach der weiter anliegenden Formel für sich in Pflichten zu nehmen.

§. 19. Ueber die Personen, Unterthanen, Ortschaften und kanzleisäßigen Güter derjenigen Kavaliers, welche bisher ganz oder rücksichtlich einzelner Hoheitsrechte den Standesherren unterworfen waren, hört künftig alle obrigkeitliche Gewalt derselben, welchen Namen und Umfang sie auch immer gehabt haben mag, jedoch einsweilen noch mit Ausnahme der centbaren Berechtigungen (§. 23) auf. Diese Kavaliers und ihre Besitzungen treten in diejenigen Verhältnisse ein, in welchen der vormals unmittelbare Adel in Unserm Souveränen-Staat künftig bestehen wird.

§. 20. Die Gesetzgebung in allen ihren Theilen ist ein Uns allein innerhalb Unserer Lande zustehendes Recht.

Den Standesherren bleibt jedoch die Befugniß, Gebothe und Verbothe in Gegenständen, welche die in ihrem Wirkungs-

kreis liegende vollziehende Gewalt betreffen, innerhalb ihrer Standesgebiete zu erlassen.

Ferner steht es ihnen frei, ihren Dienern Reglements und Vorschriften über ihre Amtsführung rücksichtlich solcher Gegenstände, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen, zu ertheilen, z. E. über die Herrschaftfrohnden, die Jagden, die Forstbenutzung u. dgl.

Diese Gebothe, Verbothe, Reglements und Verfügungen können jedoch niemals Unsern Landesgesetzen entgegen seyn, wo dieses jetzt oder künftig wäre, verfallen sie von selbst.

Die dermalen in den Standesgebieten bestehenden Gesetze und Verordnungen behalten, so lang Wir sie nicht ausdrücklich aufheben, oder etwas verordnen, was folgweise ihre Unwirksamkeit mit sich bringt, ihre verbindliche Kraft.

§. 21. Die Publikation der Gesetze geschieht in den Standesgebieten ganz auf die nämliche Art, wie in Unsern übrigen Landen.

§. 22. Das Recht, Gnadenbriefe oder Privilegien zu ertheilen, gebührt Uns allein: das Nachsichts- oder Dispensationsrecht hingegen gestatten Wir den Standesherren der Regel nach in allen Fällen, wo die exekutiven Behörden oder Unterpolizeistellen Unserer Eigenthumslande dasselbe ausüben können. Auch wollen Wir solches auf alle Wanderdispensationen und auf die Alterdispensationen ad effectum nubendi, vom vollbrachten 14 Jahr bei Weibspersonen und 20 Jahr bei Mannspersonen an, ausdehnen, rücksichtlich dieser letzteren aber muß jedesmal zuvor bei der Militärbehörde die Milizdispensation eingeholt werden.

§. 23. Die Jurisdiktion in bürgerlichen Rechts- und polizeilichen Straf- auch Ehesachen ist künftig über amtssäßige Personen und Sachen in eben dem Gewaltsumfang von den standesherrlichen Aemtern zu verwalten, wie sie von den Aemtern Unserer alten Lande in ihren Gerichtsbezirken besorgt wird. Jedoch kann sich in der Regel ihr Wirkungskreis nie weiter als auf den Umfang der Standesgebiete und in solchem nur auf ihre Angehörige und Fremde nicht aber auf Unsere

Diener und Angehörige erstrecken. Ausnahmsweise lassen Wir die von den Standesherren und in ihrem Namen bisher ausgeübte centbare Rechte in ritterschaftlichen und andern Ortschaften Unserer Lande außerhalb der Standesgebiete einstweilen noch fortbestehen, bis Wir, nach näherer Erforschung der Centverhältnisse, die Centverfassungen ganz aufzuheben im Stande sein werden.

In Kriminalsachen gehört nur die Instruktion der Prozesse unter der Leitung der einschlagenden höheren Gerichtsbehörde den standesherrlichen Aemtern. Die Grenzen der bürgerlichen Straf- und der Kriminalsachen bestimmen sich durch Unser achtes Organisationsedikt von 1803.

§. 24. Zu Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz über die Amtssäßigen, in erster Instanz über die kanzleisäßigen, Unterthanen der Standesbezirke, sodann der Strafpeinlichen auch Ehegerichtsbarkeit innerhalb dieser Bezirke bewilligen Wir den Standesherren die Haltung von Justizkanzleien unter der Bedingung, daß sie dieselbe aus den ihnen bleibenden Einkünften unterhalten und daß diejenige, welche dazu ein eigenes Personal von wenigstens zwei Räthen und einem Direktor oder Kanzler nicht aufstellen können oder wollen, entweder diese Gerichtsbarkeit an Unser Provinzhof-Gericht fallen lassen, oder sich einem nächstgelegenen Standesherrn auf gewisse von uns zu genehmigende Bedingungen anschließen, wodurch sie bei Besetzung der dortigen Justizkanzlei eine billige Konkurrenz erhalten. Der Gewaltsumfang dieser Gerichte ist ganz dem Unserer Hofgerichte analog. Nur gehören ihre eigene Räthe und Beisitzer in Personal- und Strafsachen nicht unter ihren Gerichtszwang, sondern unter den der einschlagenden Hofgerichte. Auch stehet ihnen, so wie überhaupt den standesherrlichen Behörden in Fällen, wo von einem Vergehen eines standesherrlichen Dieners oder Unterthanen gegen den Souverain, oder dessen Behörden die Frage ist, keine Gerichtsbarkeit zu.

§. 25. In Hinsicht auf die Polizeiverwaltung sollen alle diejenige Gegenstände, welche nicht namentlich hierunten aus-

genommen und ausschließlich der oberen Polizei vorbehalten sind, der ordentlichen Leitung und Obsorge der standesherrlichen Beamten und ihrer Justizkanzleien unter der Oberaufsicht unserer betreffenden Landesstellen mit der Einschränkung überlassen bleiben, daß unsere und ihre Einschreitung, Leitung und Anordnung sowohl in Rekursfällen der Betheiligten, als auch sonst so oft und so weit eine zureichende, durch die Gesetze gebilligte Veranlassung vorhanden ist, eben so wie bei unseren eigenen grundherrlichen Gerichtsbarkeiten eintreten könne.

§. 26. Unter die der Oberpolizei ausschließlich vorbehaltene Gegenstände gehören die Bildung, Bestätigung oder Auflösung der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, die Bestimmung und Aenderung ihrer Verfassungen, die Ertheilung von Rechten und Freiheiten an sie. Ferner

§. 27. Die Wahrung, Erhaltung und Berichtigung unserer Landesgrenzen, und überhaupt die Besorgung des Interesse unseres Staats und seiner Theile in den Verhältnissen mit Auswärtigen rücksichtlich aller Zweige des öffentlichen Wohls (§. 14.) Desgleichen

§. 28. Die Aufnahme landfremder Mannspersonen zu Landesunterthanen. Die Entlassung derselben außer Landes. Sodann

§. 29. Alle Einrichtungen zu Leitung und Beförderung des Handels, die Errichtung und Aufhebung der Zünfte; die Ertheilung der Handels-, Handwerks- und Zunftordnungen, die Verleihung von Gewerbs- und Handelsfreiheiten, namentlich auch der Mühlenrechte, der Tavern und Wirthschaftsgerechtigkeiten aller Art, sie mögen persönlich oder dinglich seyn, der freien Ein- und Ausfuhr der Produkten, der Stadt- und Marktberechtigungen; (wogegen gemeine Krämereien, Feuerrechtshandwerks- und Hausierbewilligungen, soweit sie blos persönlich sind, den Standesherren zur Ertheilung verbleiben). Ferner

§. 30. Die Anordnungen in Hinsicht auf die allgemeine Landeskultur. Auch

§. 31. Die obere Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten. Die Prüfung und Befähigungserklärung der Kandi-

daten zu öffentlichen Staatsdiensten in unseren Landen, mit Einschluß der Pfarrer und Schulkandidaten aller Religionen. Hiernächst

§. 32. Die Oberaufsicht über die Heerstraßen und Flüsse; die Anordnung und Leitung der Anstalten des Landstraßen- und Wasserbaues, wovon die Vollziehung durch die standesherrlichen Behörden zu besorgen ist. Die Aufsicht über die zu diesen Anstalten bestimmte öffentliche Kassen und Verwendungen in Geld, Materialien und Arbeit, wohin vorzüglich die Chausseegelder (wovon die Standesherren in ihren Gebieten frei sind), die Chausseeschatzungen, die Flußbaugelder und die Landesfrohnden gehören. — Auch

§. 33. Das Postrecht; so wie

§. 34. Das Münzrecht und die dahin gehörigen Polizeieinrichtungen. Annebst

§. 35. Die oberste Forst- und Jagdpolizei, worunter Wir begreifen: die Oberaufsicht über die Waldkultur, die Anordnung von Waldvisitationen, die Verbothe des Holzverkaufs außer Lands, wo es nöthig erachtet wird, die Anstalten gegen Wildschaden, die gesetzliche Bestimmung der Forsttaxen und Strafen, und ihre Ermäßigung in Rekursfällen. Nicht minder

§. 36. Die Leitung der allgemeinen Medizinalanstalten aller Art; die Landeseintheilung in Phisikats- und Landchirurgatsdistrikte; die Ernennung derjenigen Medizinaldiener, die für mehrere unter verschiedene Standesherren gehörige oder für Landes- und Standesherrliche Bezirke zugleich angestellt sind. Endlich

§. 37. Die obere Polizei in Bergwerkssachen; die gesetzgebende und richterliche Gewalt rücksichtlich derselben; die Ertheilung der Bergbaukonzessionen, wenn ein Standesherr im Standesgebiet außerhalb seines Eigenthums einen neuen Bergbau anlegen will.

§. 38. Rücksichtlich aller in Unseren Landen vorhandenen Religionen gebühret Uns allein und dem jeweiligen Souverän die kirchliche Staatsgewalt, und rücksichtlich der protestantischen Religionen weiter noch die Kirchenregierung.

§. 39. Hiernach behalten Wir bei allen Religionen Uns vor: Das Recht ihrer Religionsübung zu bestimmen — die Zulassung der zu Kirchendiensten präsentirten Subjekte von Staatswegen — die Einwilligungsertheilung, und nach Befinden Mitwirkung bei Pfründ-Resignationen, Pfründeinungen und Theilungen — die Aufsicht auf die Amtsführung der Geistlichen, der Schullehrer, und die Ordnung der Schul- und Unterrichtsanstalten, — die obere Leitung der Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens.

§. 40. Bei den protestantischen Kirchen insbesondere gebührt Uns das Recht, Kirchenordnungen zu machen, Konsistorien und Kirchenräthe anzuordnen, Diöcesen zu organisiren, und überhaupt als protestantischer Landesherr die geistliche Regierung in ihrem vollen Umfange zu üben und in Unserm Namen verwalten zu lassen.

§. 41. Den Standesherrn bleibt die Vergebung von Kirchen- und Schuldiensten an geprüfte und dienstfähig im Land erkannte Subjekte (§. 31.) an allen Orten Unseres Staats, wo sie diese Befugniß bisher besitzlich und rechtlich hergebracht haben. Jedoch bedingen Wir hiebei, daß sie Uns die Vergebung derjenigen geistlichen Dienste abtreten, welche Wir zu Superintenduren, oder Inspektoraten zu bestimmen gut finden. Die Präsentirten müssen bei Katholiken Unser Gutheißen ihrer Ernennung und die weltliche Einweisung, bei Protestanten die Bestätigung und Diensteinweisung von Uns erlangen. — Ferner bleibt dem Standesherrn die Verwaltungsobsorge über das Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens unter Unserer Leitung.

§. 42. Das Recht der Militärkonscription fällt mit dem ganzen Umfang der Militärgewalt an Uns. Daher gebührt Uns auch die Disposition über diejenigen Landeskassen und Einkünfte, die zu Bestreitung des militärischen Aufwands und überhaupt zu militärischen Zwecken bisher bestimmt waren.

§. 43. Alle Steuren in den Standesgebieten fallen künftig in Unsere Staatskassen. Die Liegenschaften und Einkünfte der Standesherren werden eben so, wie die der Fürsten Unseres

Hauses in ordentliche Schatzung gelegt, soweit sie von der Beschaffenheit sind, daß auch andere steuerpflichtige Klassen Unserer Unterthanen davon ordentlich besteuert werden. Diese Besteurung nimmt ihren Anfang vom 23. April d. J. Nur die Residenzschlösser der Standesherren mit den dazu gehörigen Hofraiten, Hof- und Lustgärten sind davon frei.

§. 44. Die Besteurung der standesherrlichen Liegenschaften wird jeden Orts einstweilen nach demjenigen Fuße regulirt, der bei den ungefreiten in jener Gegend üblich ist, jedoch so, daß ihr Besteurungsverhältniß gegen diese nur wie zwei zu drei angesetzt werde. Diese geringere Besteurung hört jedoch auf, sobald standesherrliche Güter in das Eigenthum solcher Unterthanen, die dieser Begünstigung nicht genießen, übergehen. Auch findet sie auf diejenigen Güter, welche die Standesherren etwa künftig von diesen Unterthanen erwerben, und auf diejenigen, welche sie bisher schon ordentlich versteuerten, keine Anwendung.

§. 45. Außer der Steuer erklären Wir folgende Auflagen für landesherrlich:

a) den Accis, Lizent, Pfundzoll, von welchen Abgaben jedoch die Standesherren rücksichtlich der zu ihrer Haus- und Hofhaltung nöthigen Konsumtibilien frei sind. b) das Besalzungsrecht, c) das Stempelpapier, d) den Ertrag der Land-, Heer- und Poststraßen, namentlich Landzoll mit der den Standesherren in eben der Mase wie ad a zustehenden Befreiung, Geleitsgeld, e) die Nutzungen der Wasserstraßen, namentlich Wasserzoll mit der obigen Freiheitsvergünstigung für die Standesherren, Flozgeld, auch Wasserfallzinns, f) das Salpeter-Regal, g) das Recht über herrenloses Gut, die Lacherbengelder, den Bastardfall, das Bastarderben, wo es hergebracht ist. h) Das Vorkaufsrecht der Bergwerksausbeuten nach Masgabe des in Unsrem siebenten Organisationsedikt von 1803 Art. 27 enthaltenen Begriffs eigentlicher Bergwerke. i) Den Konfiskationsertrag. k) Die Goldwasche.

§. 46. Den Standesherren allein verbleiben a) alle Einkünfte von ihren Domanialhöfen, eigenthümlichen Gütern,

Schäfereien, Erblehen. b) Alle bisher bezogene Zehenden, Bodenzinse, Gülten, auch Handlohn von Gütern, — das Neubruchszehnrecht kommt, da wo es nach bisheriger Uebung landesherrlich gewesen ist, denen Landesherren als Grundherren zu, bleibt aber dem ordentlichen Zehendherrn da, wo er es besitzlich oder rechtlich als Zugehörde seines Zehendens hergebracht hat. Nur soll künftig der allgemein angenommenen Regel gemäß a) den inländischen Pfarreien, wo sie decimatores ordinarii minores gewesen sind, auch in Neubruchsdistrikten der kleine Zehend zufallen. b) Soll in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, dagegen aber vorher gebaute Distrikte in Urbau versetzt worden sind, kein Neubruchzehenden eintreten, sondern der Zehende dem ordentlichen Zehendherrn zukommen. Ferner verbleiben den Standesherrn: c) die eigenthümlichen Brauereien, Bier-, Wein-, Branntweinverlag. d) Alle aus dem Leibeigenschaftsverband fließende Abgaben, als Leibschilling, Rauchhüner, Todfall, Mannmissionsgebühren. e) Die seither üblich gewesene Zwang- oder Bannutzungen, auch ausschließliche Gewerbsverpachtungen, namentlich Bannkeltern, Bannbacköfen, Bannmühlen, Bannwein, Bannbraurecht und Kaminfegereipacht, jedoch unter der Bedingung, sich den Abkauf solcher Nutzungen gegen den Durchschnittsertrag jederzeit gefallen zu lassen. f) Die Rekognitionen von Gewerben, sofern sie nicht die Stelle der Gewerbsschatzung vertreten. g) Die Einkünfte der Bergwerke mit dem Anfügen, daß solche innerhalb ihrer Standesgebiete nur alsdann von andern neu angelegt und bebaut werden können, wenn die Standesherrn sich in bestimmter Zeit erklären, sie nicht selbst bauen zu wollen. h) Die Forstgefälle und Waldrügstrafen, so weit sie sich bisher in deren Bezug befunden haben. Eben so i) die Jagd- und Fischereinutzungen, und k) die Herrschaftsfrohnden, und Herrschaftsfrohnd-Reluitionsgelder. l) Die bisher übliche Abzugs- und Emigrationsgebühren, mit der Beschränkung, daß das Abzugsrecht bei keinem Zug innerhalb Landes in Ausübung komme.

§. 47. Als theilbar zur Hälfte zwischen Uns und den Standesherren erkennen Wir

a) das Ohmgeld. b) Die Judenschutzgelder, welche jedoch da, wo Judenschatzung eingeführt ist, ganz den Standesherren bleiben. c) Die Gerichtsbarkeits- und Polizeigefälle namentlich Taxen, Sporteln, Strafen, theilen sich nach der Berechtigung der Gerichtsbarkeits- und Polizeigewalt, und fallen daher Uns oder den Standesherrn zu, je nachdem Unsere oder ihre Stellen die Verwilligung zu ertheilen, die Geschäfte zu besorgen, oder die Uebertretung zu rügen haben, mit der Einschränkung, daß wo sie ohne eine Strafe wegen Unterschleif bei Gefällen angesetzt wird, ohne Rücksicht auf die Stelle, welche sie ansetzt, Uns oder ihnen allein gehört oder getheilt wird, je nachdem das Gefäll, wogegen der Unterschleif getrieben wird, zu beziehen ist. Ueber die Bestimmung der Stellen, welche dergleichen Gefällunterschleife, wenn die Gefälle Uns gehören zu rügen haben, behalten Wir Uns noch besondere Verfügung vor.

§. 48. Wenn Abgaben in den mediatisirten Landen vorkommen sollten, welche nicht unter eine der vorhin erwähnten Klassen gehören, so behalten Wir Uns die besondere Bestimmung darüber vor, mit der Zusicherung, sie nach der Analogie des bisher gesagten zu behandeln.

§. 49. Neben den Lokalbeamten, Rezeptoren und Justizkanzleien und dem Subaltern-Personal dieser Behörden können die Standesherren zu Verwaltung ihrer Patrimonial-Einkünfte eine besondere Domanialkanzlei anordnen, und dieselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretarien, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen und den bei ihnen üblichen Hofämtern ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen. Bloße Titulaturertheilungen ohne Amt sind ihnen nicht gestattet. Diejenige ihrer Diener, die bereits andere Titel haben, behalten dieselbe fernerhin.

§. 50. Alle von den Standesherren zu solchen Diensten zu bestellende Diener, die nach den Landesgesetzen eine besondere

Befähigung fordern (§. 31.) müssen von ihnen aus der Zahl der landesherrlich geprüften und approbirten Subjekte gewählt und Unserem Ministerio angezeigt werden. Nur rücksichtlich ihrer Kameraldiener sind sie an jene Wahl nicht gebunden. Alle müssen aber nothwendig Landeseingeborne sein, oder als Landesunterthanen vor ihrer Ernennung von Uns angenommen werden.

§. 51. Die zur Justiz- und Polizeiverwaltung bestimmten standesherrlichen Diener sind Uns nach anliegender Formel mit Handgelübd zu verpflichten, und mögen auf ähnliche Art auch dem Standesherrn, nach ihrem Dienstverhältniß gegen ihn verpflichtet werden. Sie sind Uns und Unsern Behörden für ihre ganze in diese Gegenstände einschlagende Amtsverwaltung, dem Standesherrn aber rücksichtlich aller Geschäftszweige derselben, welche nach dieser Konstitution in dessen Wirkungskreis gehören, verantwortlich, besonders aber auch gehalten, sich nach denjenigen Verhältnissen, welche zwischen Uns und ihnen festgesetzt sind, genau zu achten. Ihre Gehalte haben sie in der Regel aus den Einkünften, welche den Standesherrn bleiben, zu beziehen. Sie können ohne landesherrliche Genehmigung nicht suspendirt, weniger noch entlassen werden. Ihre allgemeinen Dienerverhältnisse werden sich nach dem demnächstigen Edikt über Rechte und Pflichten der Staatsdiener richten.

§. 52. Von den bisherigen Aktivdienern der Standesgebiete fallen diejenigen Uns ausschließlich zur fernern Besoldung oder Pensionirung zu, welche verfassungsmäßig ihre Gehalte aus Militär- und Schatzungsgefällen bezogen, wie z. B. Militärpersonen, Reichs- und Kreisgesandte, Reichsgerichts-Agenten rc. oder welche allein für die Verwaltung der Souveränetätsrechte und Einkünfte angestellt waren, z. B. Zoller, Zoll-Inspektoren rc. dagegen verbleiben den Standesherren ausschließlich diejenigen Diener, die zu ihrem besonderen Dienste, wie z. B. Hofdiener, bestimmt, oder zu Verwaltung der ihnen bleibenden Einkünfte gesetzt, oder als Lokaldiener zu Ausübung

der niedern Jurisdiktion und Polizei angestellt waren. Die übrigen für die Administration des Ganzen angestellten Diener werden, so weit sie zu Verwaltung der dem Standesherrn bleibenden Rechte und Einkünfte überflüssig sind, nach Verhältniß des Kammereinkommens, welches dem Souverän zufällt, gegen dasjenige, was dem Standesherrn bleibt, zwischen beiden ihrem Besoldungsbetrag nach getheilt.

§. 53. Von den dermalen bereits vorhandenen Pensionisten werden Wir diejenigen übernehmen, welche zuletzt vor ihrer Pensionirung solche Aemter bekleidet haben, deren Besoldungen verfassungsmäßig auf solchen Kassen und Einkünften ruhen, die Uns allein zufallen. Dagegen sind diejenigen von den Standesherren allein zu übernehmen, die unmittelbar vor ihrer Pensionirung Aemter verwaltet haben, deren Besoldungen auf bloßen standesherrlichen Patrimonialeinkünften ruhen. Die übrigen bisher aus standesherrlichen Kameralkassen pensionirten Diener und ihre Relikten, auch die Mitglieder und Diener aufgehobener geistlicher Korporationen werden zwischen Uns und den Standesherren nach dem obengedachten Verhältniß des Kammereinkommens zu fernerer Pensionirung vertheilt.

Eben diese Vertheilung findet auch in Absicht der Pensionirten ehemals überrheinischen Diener statt, sofern sie in die Kathegorie des §. 73 und 74 des Reichsfriedens-Rezesses vom Jahr 1803 fallen.

§. 54. Bei der Schuldenabtheilung sind die Landeskammer- und Privatschulden der Standesherren wohl zu unterscheiden. Die Landesschulden müssen, soweit die Aktiva und die ordentlichen Einkünfte der einschlagenden Landeskassen nicht zureichen, durch außerordentliche Kontributionen getilgt werden. Die Kammerschulden sind nach Abzug der Aktiven der Kammerkassen nach dem Verhältniß jener reinen Kammereinkünfte zu theilen, die Uns zufallen und den Standesherren bleiben. Die Privatschulden fallen ihnen allein zur Zahlung heim.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserer

eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größern Staats-insiegel. Karlsruhe den 22. Juli 1807.

Karl Friedrich.

vdt. Frhr. v. Gayling. (L. S.)

Auf Sr. königl. Hoheit Spezialbefehl.

W. Reinhard.

Beilage A ad §. 18.

Formel

wornach die Unterthanen dem Landesherrn huldigen.

Ihr ꝛc. ꝛc. sollet huldigen, geloben und schwören, einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr Sr. königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Hrn. Karl Friedrich, Großherzog zu Baden (tot. tit.) als eurem obersten Herrn und Landesfürsten und dereinst dessen Erben und Nachfolgern in der Regierung wollet getreu, hold, gehörsam und gewärtig sein, Sr. Königl. Hoheit Nutzen fördern, Schaden hingegen, so viel an euch ist, warnen und abwenden, und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrem obersten Herrn und Landesfürsten zu thun schuldig und pflichtig sind, alles getreulich und sonder Gefährde.

Bestabung:

Was mir (uns) so eben vorgelesen worden, wir gehört und wohl verstanden haben, auch unsere Treue darauf geben, dem allen sollen und wollen wir stet, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott der Allmächtige helfe und sein heiliges Evangelium.

Beilage B ad §. 18.

Formel

wornach die Unterthanen den Standesherrn huldigen.

Ihr ꝛc. ꝛc. sollet geloben und schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr dem ꝛc. und dereinst dessen Erben und Nachfolgern in die Herrschaft als Eurer näheren Obrigkeit wollet treu und hold seyn, dessen Nutzen fördern, Schaden hingegen soviel an Euch ist, warnen und

abwenden, und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrer näheren Herrschaft schuldig und pflichtig sind, jedoch ohne Abbruch der Oberstherrlichen Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, als des regierenden Landesfürsten, und der Erben und Nachfolger in Höchstdero Regierung, alles getreulich und sonder Gefährde.

Bestabung:

Was uns so eben vorgelesen worden, wir gehört und wohl verstanden haben, auch unsere Treue darauf geben, dem allen sollen und wollen wir stet, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott der Allmächtige helfe und sein heiliges Evangelium.

Beilage C ad §. 51.

Formel

wornach die standesherrlichen Diener dem Landesherrn zu verpflichten sind.

Ihr sollet mit feierlicher Handtreue zusagen und geloben, daß ihr ꝛc. Sr. Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Herrn Karl Friedrich (tot. tit.) als dem souveränen Landesfürsten und dereinst dessen Erben und Nachfolgern in der Regierung wollet getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero Nutzen fördern, Schaden aber, so viel an euch ist, warnen und abwenden, die von Sr. Königl. Hoheit und Höchstdero euch vorgesetzten Behörden euch etwa geschehende Aufträge pünktlich vollziehen, den zwischen eurem Souverän und Standesherrn bestimmten Verhältnissen in allem genau nachleben, auch auf deren pünktliche Beobachtung, so viel in euer Amt einschlägt, wachen und dazu das Eurige beitragen, alles getreulich und sonder Gefährde.

Bestabung:

Was mir so eben vorgelesen worden, ich gehört und wohl verstanden habe, auch meine Treue darauf gebe, dem allem soll und will ich stet, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr ich ein ehrlicher Mann bin und im Uebertretungsfall mich den leiblichen Strafen des Meineids unterwerfe.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 35 u. 36 S. 313 u. 329.

Nr. 822.

Viertes Konstitutionsedikt, die Grundherrlichkeits-Verfasung in dem Groſsherzogthum Baden betr.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg, Haußen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau ꝛc. ꝛc. Der Eintritt der ehemaligen Reichsritter unter Unsere Hoheit erfordert eine neue Regulirung ihrer Verhältnisse gegen die Staatsgewalt; es würde aber sehr unbillig gegen sie oder gegen diejenigen Ritter Unserer Lande gehandelt seyn, welche früher schon unter die landesherrliche Macht eingetreten sind, wenn Wir irgend eine Ungleichheit zwischen beeden Klassen der Ritter statuiren wollten, und Wir würden auch selbst gegen die Wohlfahrt Unsers Staats handeln, wenn Wir die mancherlei Verschiedenheiten, welche als Folgen der alten Feudalverfassung in den einzelnen Grundherrschaften Unserer alten Lande bestehen, und die daraus entstehende Minderung der Wirksamkeit der Staatsgewalt fortdauern laßen, oder durch Uebertragung gleicher Anomalien auf die neu erlangte Grundherrschaften noch gar erweitern wollten, nachdem die Vorsehung durch die Uns zugewandte Souverainetät und die zugleich ausgesprochene Vernichtung der Kraft aller Reichsgesetze, in und durch welche jene Verschiedenheiten bestanden sind, Uns die Mittel in die Hand gelegt hat, sie abzuschaffen.

Wir würden zugleich dadurch Unsere Staatsverfassung in einen solchen Kontrast mit jenen Staaten setzen, die sich um Uns her neu bilden, daß daraus unvermeidlich bedenkliche Reibungen entstehen, und zur Quelle der Unruhe für Unsern Staat werden müßten.

In dieser Hinsicht haben Wir beschlossen, Unserer sämmt-

74.

lichen alt- und neu mediatisirten Ritterschaft eine neue im Hauptwesen gleichförmige Konstitution zu geben, welche im Einklang stehe, sowohl mit der Einheit und Energie der Staatsgewalt, als mit der Würde und Annehmlichkeit, welche diese angesehene Klasse der Staatsbürger mit Recht in Unserm Staat zu finden wünschet, und mit der Wohlfahrt der andern Staatsbürgerklassen, die neben ihnen bestehen, und auf Gleichheit Unserer Vorsorge gerechten Anspruch machen. Damit jedoch in der dadurch nothwendig gewordenen neuen Ausscheidung der obersther־rlichen und grundherrlichen Rechte alle jene Schonung eintreten möge, welche mit jenem obersten Staatszweck sich vereinigen läßt; so haben Wir mittels Ausschreibens vom 12. Februar d. J. unter vorläufiger Eröffnung der Grundzüge, wornach jene neue Verfassung auszuführen sein möchte, Ausschüsse der verschiedenen bisherigen Rittervereine Unserer Lande an Unser Hoflager einbeschieden, um jene Erinnerungen und Wünsche, welche sie dabei haben möchten, zu vernehmen, und dadurch Uns in den Stand zu setzen, mit voller Uebersicht dessen, was Recht und Billigkeit erheischen mag, das Grundgesetz der Rechte und Verbindlichkeiten der sämmtlichen Grundherrn oder Grundherrschaftsbesitzer Unserer Lande, (das ist: aller jener Ortsherren, welche nicht ein unter dem Namen eines Fürstenthums oder einer Grafschaft vorhin zusammengeschlagenes, und deshalb mit Stimmfähigkeit bei Reichs- oder Kreistagen begabt gewesenes Gebiet besitzen) zu verfassen.

Nachdem nun von den gehorsamst erschienenen Ausschüssen das Nöthige Uns vorgetragen worden, und Wir solches reiflich erwogen, dabei aller Milde, die ohne Nachtheil für die Einheit der Staatsregierung möglich war, noch Raum gegeben haben; so setzen, ordnen, versprechen und verlangen Wir für Uns und alle Unsere Regierungsnachfolger zu ewigen Tagen, was folgt:

I. Was den persönlichen Stand der Ritter und Grundherren betrifft, so werden solche:

1) Durchgängig, sowohl in Bezug auf ihre persönliche,

als auf ihre Gutsverhältnisse, kanzleisäßig, und stehen daher sowohl sie mit ihrer Familie in persönlichen Sachen, als ihre zu Grundherrschaften jetzo gehörige eigenthümliche Liegenschaften und ihre Gerichtshalter in Rechts- und Polizeisachen allein unter den Provinzdikasterien und Gerichten, so daß jener Oberbeamtung, zu welcher eine ihrer Ortschaften eingetheilt wird, über sie in Personal- und Realsachen, lediglich keine Gewalt zugelegt werden mag.

2) Denenjenigen aus ihnen, welche Güter in Unserem Land und in andern Staaten besitzen, die mit dem rheinischen Bund in keinen widrigen Verhältnissen stehen, bleibt die Befugniß, beede zusammen beizubehalten, jedoch müssen sie innerhalb sechs Monaten Unserer obersten Staatsbehörde zum Justizdepartement die Erklärung einliefern: ob sie ihren ständigen Wohnsitz und das davon abhängige Staatsbürgerrecht in Unserm Staat nehmen, oder darinnen als fremde Gutsbesitzer behandelt seyn wollen? In beeden Fällen bleibt ihnen frei, nach ihrem Gutdünken abwechselnd auf diesen oder jenen Gütern sich aufzuhalten, so lange der andere Staat ihnen auch gleiche Freiheit läßt; wo aber irgend ein Staat für die Uns angehörige bei ihm begüterte Staatsbürger entgegen gesetzte Grundsätze aufstellte, welche sie nöthigen wollten, ihre ständige Wohnung aus Unsern Staaten wegzulegen, oder ihre Güter zu theilen, und nach der Verschiedenheit Linien zu stiften, da behalten Wir Uns die Erwiederung dieser Grundsätze gegen die ihm angehörige bei Uns begüterte Landeigenthümer bevor.

3) Alle ritterliche vorhin schon oder jetzt neuerlich Uns zugefallene Familien haben als Bürger Unsers Staats die gerechte Erwartung zu allen Staatsdiensten, zu welchen sie sich gehörig vereigenschaftet haben, nach der bestehenden Staatsordnung zugelassen und dazu vor Auswärtigen begünstigt zu werden, so wie auch Wir von der Vaterlandsliebe eines jeden erwarten, daß er dem Großherzogthum, wenn es seine Dienste benutzen will, solche vorzüglich widmen werde. Dem ungeachtet soll keiner darauf eingeschränkt seyn, sondern jeder das

zoll- oder Accisfreiheit gestatten, so wie es ohne überwiegenden Nachtheil oder Gefahr des Unterschleifs wird thunlich befunden werden, mithin, daß sie sich jeden desfalls nöthigen Sicherstellungsvorschriften unterwerfen.

II. Was den Begüterungsstand der Ritter betrifft; so heben Wir

9) die bisher in einem Theil Unserer Lande bestandene Verbothe des Gutsverkaufs an Ritter auf, dagegen aber soll

10) keinerlei Immunität eines von einem Ritterglied besessenen Hauses oder Guts in Bezug auf Jurisdiktion, ordentliche und außerordentliche Steuern, Quartierlasten und auf alle andere Staatspflichten (nämlich durch Staatsgesetze dem Liegenschaftsbesiz anhängig erklärte Obliegenheiten) fortbestehen, welche nicht jedem Gut gleicher Art, wenn es in Händen anderer kanzleisäßigen Staatsbürger liegt, durch Unsere Staatsgesetze verwilligt wird, und müssen somit namentlich

11) alle ihre alte und neue Liegenschaften, welcher Gattung sie seien, sobald sie von einer solchen Art sind, daß andere steuerpflichtige Klassen der Unterthanen davon für die ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse Steuern geben, in die Steuer gezogen werden, nur daß Wir, da ihrer Natur nach die Grundherren nicht gleichen reinen Ertrag, wie jene Klassen der Staatsbürger, welche ihr Gut selbst bauen können, daraus zu ziehen vermögen, dem altschatzungsfreien Gut derselben das jezt erst durch Unsere Anordnung in Schazung fällt, eine um ein Drittheil verminderte Schazung gegen den der altschazbaren Güter der nämlichen Markung oder Gegend, in denen das vorige Freigut liegt, verwilligen; wobei Wir auch die weitere Mäßigung eintreten lassen, daß ihr obgedachter Edelhof mit dem zu seinem Umfang gehörigen Hof und Hofraithe, auch Lustgarten, so wie es bei der Besteurung Unserer eigenen Domainen geschiehet, außer Anschlag und Steuerpflicht bleibt. Diesemnach

12) sollen a) alle Liegenschaften und Einkünfte derselben, die von der Art sind, daß sie in ungefreiter Hand Schazung geben, nach den nämlichen Grundsäzen und Schäzungen in

das Steuerbuch eingetragen werden, nach welchen jeden Orts die altschazbare Güter eingetragen sind. b) Von dem hiernach ausfallenden Steuerkapital ist jedoch ein Drittheil abzuziehen, somit sind nur die bleibende zwei Drittheile als das Herrensteuerkapital anzusezen, wovon c) sie die Steuer unmittelbar an die ihnen zugewiesenen landesherrlichen Steuereinnehmer abzutragen haben; es kann hingegen d) jener mildere Steuerfuß auf unfreie Güter nicht angewendet werden, welche der Adel besizt und bisher schon nach dem landüblichen Steuerfuß versteuert hat. Damit man auch e) in den Stand komme, das Steuerordinarium sowohl für die bisher steuerbaren, als auch für die nach obigen Grundsäzen neuerlich in Steuer fallenden Liegenschaften, bis zu einer allgemeinen Steuerausgleichung vorsorglich zu bestimmen, so ist binnen 6 Wochen ein zehnjähriger Rechnungsausweis über die vom Jahr 1781 bis 1790 einschließlich, in jedem Kanton erhobene Rittersteuern, und längst binnen drei Monaten, die nach einem ungefähren Ermessen ohne Ausmessung vorgenommene Beschreibung und Schazung der nun erst in die Steuer fallenden, so wie der altsteuerbaren Liegenschaften, mit denen etwa zur Gleichheits-Beurtheilung nöthigen Erläuterungen einzusenden, für deren gewissenhafte Fassung der Grundherr mit lebtäglichem Verlust der Herrensteuer-Ringerung verantwortlich gemacht wird. Was hiernächst

III. Die Rechte ihrer Grundherrlichkeit anbelangt; so können Wir

13) um vieler bewegenden Ursachen willen zwar ihnen die höhere Strafgerechtigkeitspflege nicht zukommen lassen, da die jetzige Erforderniße einer guten Verwaltung derselben viel zu kostbar sind, als daß der Ertrag der Hochgerichtsbarkeit von wenigen einzelnen Ortschaften eine gute Besorgung derselben möglich ließe, und daher deren Belassung dem Wohl ihrer Grundangehörigen eben so, als (richtig betrachtet) auch ihrem eigenen Wohl entgegen wäre; und Wir ziehen also diese Gattung der Rechtspflege an diejenigen Oberämter, welchen Wir ihre Orte zutheilen, so wie die Kirchenherrlichkeit sammt der

geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit in den protestantischen Orten an Unsere betreffende Staatsbehörden übergeht. Wohingegen Wir

14) als Attribut der Grundherrschaft ihnen belassen: a) die bürgerliche Strafgerechtigkeitspflege, wie solche in Unserm 8ten Organisationsedikt vom Jahr 1803 §. 4. bestimmt ist, vorbehältlich des Rekurses an Uns oder Unsere Hofgerichte in denen nach den Gesetzen für die Urtheile Unserer Beamten dazu geeigneten Fällen; b) die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Streitsachen gegen die in ihrer Grundherrschaft seßhaften ungefreiten Bürger und Hintersassen, sodann über alle darin gelegene Gemeinds- und Privatgüter, nicht minder über alle darin sich aufhaltende inländische oder ausländische Fremde amtssäßigen Standes, die nicht in Unsern besondern Geschäften sich dort befinden, endlich über alles darin sich aufhaltende Gesinde, ohne Unterschied, und zwar in der Mase: daß α) sie von ihnen selbst nur versehen werden kann, wenn sie sich deshalb ordnungsmäßig bei Unsern Hofgerichten auf die Justiz haben verpflichten lassen; daß außer diesem Fall β) sie ihren Gerichtshaltern solche überlassen müssen, die sie mittels ordentlicher Bestallung und ohne Aufkündigungsvorbehalt aus der Zahl allgemein von Uns für solche Dienste approbirter Subjekte nehmen, oder ein besonders von Uns zu einem solchen tauglich und annehmlich erkanntes Subjekt anstellen, und bei Strafe der Nichtigkeit aller Amtshandlungen vor der betreffenden Behörde verpflichten lassen müssen, sie auch nicht eigenmächtig, sondern nur mit Staatsapprobation oder gerichtlichem Erkenntniß der Behörde wider ihn, erlassen können; daß γ) ihre auf die gemeine Landes- und etwaige besondere Provinz- oder Ortsrechte zu gebende Urtheile, wenn sie dreißig Gulden oder darüber, doch unter sechshundert Gulden an Werth betreffen, von den Parthieen an dasjenige Oberamt, dem die Ortschaften solcher Grundherren werden zugewiesen seyn, durch ordnungsmäßige Appellation gezogen werden mögen, von wessen Sprüchen nachmals sobald die zur Revision oder Appellation an ein Hofgericht bestimmte Summe vorhan-

den ist, der weitere Zug an Unser betreffendes Provinzhofgericht gehet, und dort sich schließt; an dessen statt hingegen δ) bei Sachen, die über sechshundert Gulden an Werth, oder im Obergerichtsordnungs-Sinn, unschäzbar sind, von ihrem Amte (das den Titel grundherrliches von N. Nsches Amt zu führen hat) die Berufung und andere zuläßige Rechtsmittel unmittelbar an das Hofgericht, und von da in geeigneten Fällen an das Oberhofgericht gehet: wonächst ε) von ihren Gerichtsstellen Unsere erscheinende Untergerichtsordnung und alle auf die Prozeßführung Bezug habende Gesetze zur genauen Richtschnur ihres Verfahrens genommen werden müsse; endlich ζ) darf der Siz des grundherrlichen Gerichtshalters nicht über drei höchstens vier Stunden von dem entlegensten grundherrlichen Ort entfernt. c) Alle gerichtliche oder obrigkeitliche Rechtspolizei, als Inventuren, Theilungen, Urtheilsvollziehungen u. s. w., sodann Bestätigung oder Verfassung der Kontrakte und lezten Willensverordnungen der Grundangehörigen und Mas der Geseze, Fertigung der darüber sprechenden Urkunden oder Bekräftigung derselben, Bestellung der Vormünder und Aufsicht auf die Pflegschaften u. dgl. d) Die ganze Ortspolizei in der nämlichen Ausdehnung und Einschränkung wie sie Unsere Beamte in ihren Amtsbezirken Kraft Unserer Geseze in der Markgrafschaft bisher hatten, mit Ausschluß jener Theile derselben, welche wegen ihrer untrennbaren Verbindung mit andern Ortsbezirken, als z. E. allgemeine Sicherheitsanstalten, Chaussee- und Flußbau, oder wegen ihrer Erforderniß besonderer sachverständigen Geschäftsbesorger, als Kirchen- und Schul- oder Sanitätspolizei, Unsern desfallsigen angestellten Dienern vorbehalten bleibt, (die jedoch ihre Beamten von allem nöthig findenden in Kenntniß zu setzen, ihre Erinnerungen anzuhören und nach Billigkeit zu erledigen, und wo zur Vollziehung die Anwendung der grundherrlichen Gewalt nöthig ist, die ihrige, solang sie zureicht, vor allen Dingen aufzurufen, werden angewiesen werden) dagegen mit Einschluß der Aufnahme des ersten Schuz suchenden Kindes einer bei ihnen schon im Schuz befindlichen

Judenfamilie, ingleichem der Abhör und Berichtigung der Ortsheiligen und Stiftungsrechnungen, unbeschadet der Oberrevision Unserer betreffenden Oberbehörden. e) Die Aufsicht auf die Gemeindshaushaltungen in gleicher Mase, wie sie Unsere Aemter zu führen haben, solang sie nicht zum Rechtsstreit erwächst.

Alle diese Polizeiverhältnisse ihrer Orte stehen jedoch unter Aufsicht desjenigen Unserer Oberbeamten, zu dessen Bezirk ihre Ortschaften gewiesen sind, welcher Erinnerungen an ihre Beamte zu verfügen, Auskunft von ihnen zu verlangen, provisorische Anordnungen darüber in eilenden Fällen zu geben, und im Fall verschiedener Ansicht die durch seine Berichte von der Provinzbehörde einzuholende Hauptbefehle eben so, wie alle von oben ergehende Staatsgesetze und Provinzverordnungen solchen zu verkünden hat.

15) So wie sich von selbst verstehet, daß das Steuerrecht, nämlich die Befugniß, Abgaben aufzulegen, oder bestehende zu erhöhen, sammt der Staatsdienstpflicht oder dem Recht zu den Landesfrohnden aller Art nur Uns angehört: so kann auch der Bezug der Schazung und Steuer von den Grundangehörigen allein Uns zukommen, so wie Wir für die darauf radicirte Staatsbedürfnisse der Regierung in Civil- und Militärhinsicht allein zu sorgen haben, wo hingegen da, wo Vasallen solche von Uns zu Lehen tragen, oder sonst als mittelbare Gutsbesitzer dieselbe inne haben, Wir Uns verpflichtet erkennen, eine nach Untersuchung aller einlaufenden Umstände von Uns näher zu ermessende verhältnißmäßige Vergütung ihnen zukommen zu lassen. Auch

16) die hohen Herrlichkeiten oder die regalia majora können nur Uns angehören, wohin Wir die Bergkoncessions-Einkünfte von eigentlichen Bergwerken nach der Bestimmung, die Unser 7tes Organisationsedikt vom Jahr 1803 Art. 27 darüber giebt, und unbeschadet des Privateigenthums der Besitzer der schon eröffneten Bergwerke, das Besalzungsrecht, vorbehältlich einer von Uns zu ermessenden Vergütung an jene, die ein berechtigtes Salz-Monopol als mittelbare Gutsbesitzer

hatten, das Salpeterrecht, Münzrecht, das Recht über herrenloses Gut, Bastarderbe und Bastardfall, die Lacherbengelder, den Konfiskationsertrag, die Goldwasche (mit gleichem Vorbehalt wie bei dem Besalzungsrecht) die Taxen der Privilegienverleihung, die Nutzungen der oberherrlichen Gerichtsbarkeit und den Stempelertrag rechnen; wohingegen

17) die niedere Herrlichkeiten oder regalia minora: soweit sie ihrer Natur nach billig in diese Klasse gehören, allein Unsern Grundherrschaften verbleiben. Dahin rechnen Wir den Ertrag von Zwangsrechten, als Bannkeltern, Bannbaköfen, Bannmühlen, Bannwein, gebanntes Saitenspiel und andere dergleichen grundherrliche Monopolien, soweit sie verfassungsmäßig hergebracht sind; ingleichem die Rekognitionen von Gewerben (soweit sie nicht die Stelle der Gewerbschatzung vertreten), die seither üblich gewesene Nutzungen des Alleinhandels oder der ausschließlichen Gewerbstreibungen, z. B. Alleinhandel mit Eisen, Kupfer, Kaminfegereipacht rc. (jedoch diese Nutzungen unter der Bedingung: sich deren Abkauf gegen den Durchschnittsertrag zu jeder Zeit gefallen zu lassen); ferner die Gutspflichten, als Herrenfrohnden, Todfall, Entlassungsgebühren, Bürgergelder, Judenschuzgelder, (vorbehältlich jedoch, daß, wo die Juden nicht außer dem Schuzgeld eine besondere Kopf- und Gewerbsteuer schon geben, sie dazu in Gleichheit mit christlichen Gewerbsleuten künftig angezogen werden, und darnach verhältnißmäßig alsdann die Schuzgelder der Oberherren einen, nach Befinden geminderten Tarif erhalten sollen) Beeten, Gülten, Zinsen und alle Eigenthums-Einkünfte. Anbelangend aber

a) das Patronatrecht da, wo die Grundherren entweder die ganze geistliche Hoheit überhaupt, und also mit ihr den Pfarrsatz oder nur die Kirchen-Lehenherrlichkeit allein hergebracht haben, ihnen leztere belassen, jedoch gebunden an hierlands approbirte Landeskinder, und bei Katholischen (wo die Präsentations-Urkunde nicht an Unsere Stellen, sondern an den Bischof ergehet), gebunden an Unser, derselben beizufügendes Gutheißen ihrer Nomination, und hiernach richtet sich

dann nicht blos das Recht, Pfarrer, sondern auch Schullehrer zu ernennen, wogegen dieses Ernennungsrecht keineswegs ein Recht zur Entlassung oder Suspension mit sich bringt, als welches niemanden, als der geistlichen Oberbehörde in verfassungsmäßigen Wegen zukommt.

b) Das Zehendrecht, wo sie es haben, bleibt ihnen, und zwar mit der Ausdehnung: daß da, wo der ordentliche Zehendherr, er möge ein Einheimischer oder Fremder seyn, besizlich oder rechtlich die Befugniß zum Neubruchzehnden hergebracht hat, sie ihm auch künftig bleiben solle, wohingegen ihren Orten das Neubruchsrecht nach dem Regalitätsprinzip oder bisheriger Uebung Uns zukommen würde, da solle es in den diesseitigen Souveränitätslanden künftig als grundherrlich angesehen werden, und also den Grundherren zukommen, jedoch mit der Einschränkung, daß α) wo inländische Pfarreien, Decimatores ordinarii minores gewesen, denenselben auch in den Neubruchsdistricten der kleine Zehende künftig zufalle, und daß β) in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, dahingegen aber vorher gebaute Distrikte in Unbau versetzt werden, und also jene nur als Surrogate dieser letztern betrachtet werden können, kein Neubruchzehnde eintrete, sondern die ordentlichen Zehendherren den Zehenden zu beziehen haben, als welche beede Einschränkungen überhaupt in Unserm Großherzogthum künftig als gesetzlich für all und jedes Neubruchzehndrecht, es möge Uns oder andern zustehen, angesehen werden solle, γ) den Zoll (d. i. die Abgaben vom Transit zu Wasser und zu Land) wo ihn ein früher schon landsäßig gewesener Ritter hergebracht hat, belassen Wir ihm als ein Privateigenthum, jedoch auf Einlösung durch Darlegung des Werths oder durch Kompensation des Ertrags, die Wir Uns auf ewige Zeiten unverjährbar vorbehalten, den Reichsrittern aber, deren Orte erst jezt mediatisirt worden, können Wir solchen, da er als ein Anhang der nun verlornen Reichshoheit anzusehen ist, nicht belassen, ausser wo sie erweisen können, daß sie ihn nicht aus Reichshänden, sondern aus Handen solcher benachbarter Reichsstände, die niemals in ihrem Ort die Hoheit hatten, oder

ansprachen, empfangen haben, und wo er mithin in keinerlei Hinsicht als Anhang ihrer Reichsterritorialgewalt angesehen werden könnte, in welchem Fall er hinwiederum gleicher Einlöslichkeit unterworfen bleibt.

d) Das Abzugsrecht belassen Wir ihnen, wie allen Unsern Landsaßen die es haben, jedoch so: daß es von keinem Zug innerhalb Landes in Ausübung komme; so wie auch aus besondern bewegenden Ursachen und landesherrlicher Gnade als Ausnahme von der Regel das Ohmgeld, in soweit sie sich in dem Besitz des rechtmäßigen Bezugs desselben befinden. Hingegen bleibt

e) der Accis oder Pfundzoll Uns ausschließlich.

f) Die Jagd belassen Wir ihnen in- und außer ihren Grundherrschaften, wo sie dermalen im rechtmäßigen Besitz derselben sind, doch vorbehaltlich mit Einzelnen, die in Unsern Ortsherrlichkeiten Jagd haben, oder in deren Gemarkungen Wir solche haben, nach beedseitig billigen Grundsätzen eine Auslösung zu reguliren.

g) Die Beförsterung ihrer Waldungen, mithin der Gebrauch eigener Waldart, untergeordnet unter die landesherrliche Oberforstbehörde, mögen sie da haben, wo sie dafür einen eigenen forstgerechten Diener zu deren Besorgung aus der Zahl der desfalls approbirten Landeskinder Unsern Oberbehörden zur Bestätigung vorzustellen der Kosten werth finden, so wie sie auch aus ihrem Gebiet die Waldrügstrafen beziehen, obgleich solche von der landesherrlichen Oberforst-Behörde angesetzt werden.

h) Die Fischerei bleibt ihnen in der Maße, wie sie solche vorher genossen, ordnungsmäßig zu gebrauchen.

i) Alle Polizeigefälle, als: Koncessions-, Dispensationstaxen und Strafen, theilen sich nach der Berechtigung der Polizeigewalt und fallen Uns oder ihnen zu, je nachdem Wir oder sie, obiger ausgesprochenen Regel zufolge, die Verwilligung zu ertheilen, und die Uebertretung zu rügen haben, mit der einzigen Einschränkung, daß wo eine Strafe wegen Unterschleif bei Gefällen angesetzt wird, sie ohne Rücksicht auf die

Stelle, welche die Strafe angesetzt, Uns oder ihnen allein oder jedem halbtheilig gehört, je nachdem das Gefäll, wogegen der Unterschleif getrieben wird, zu beziehen ist.

19) In gemeinschaftlichen Dörfern, wo Unsere unmittelbare Unterthanen neben adelichen Gerichtsunterthanen sich befinden, tritt als Regel zwar gleiche Befugniß des Grundherrn über die ihm angehörige Unterthanen ein, hingegen die Polizei und Gerichtsbarkeit über alles gemeinschaftliche Eigenthum, als Allmenden, Straßen, Bäche u. s. w., so wie die Lokal-Sicherheitspolizei über Personen und Güter, mithin auch die Feuerpolizei, hat Unser Beamter allein zu verwalten, doch so, daß von allen Resultaten der grundherrliche Beamte benachrichtigt, auch von den deßfallsigen Polizeigefällen der Antheil, welchen in dem vorigen Verhältniß die Grundherrschaft daran hatte, ihr ferner verbleibe und ausgeliefert werde.

20) Die ritterschaftlichen einzelnen Höfe und Güter, die einen eigens abgesteinten Bann haben, werden den grundherrlichen Ortschaften gleich behandelt, in solang der Grundherr alleiniger Besitzer derselben bleibt, dieser Vorzug hört aber auf, wenn der Hof an Ansiedler überlassen, oder theilweise verkauft wird, in welchem Fall die getheilten Grundstücke, so wie überhaupt alle einzelnen ritterschaftlichen Besitzungen, die keine eigene abgesteinte Bänne haben, zu jenen Bännen, in denen sie liegen, gehörig, und in Hinsicht auf Gerichtsbarkeit, Polizeiaufsicht und Marklosung da, wo diese hergebracht ist, künftig dem Markungsrecht unterworfen sind.

21) Als Ehrenrechte der Grundherren bestimmen und bestätigen Wir hiermit a) das Recht, daß sich der Grundherr, und wo deren mehrere sind, der durch Primogenitur, Majorat oder Seniorat bestimmte Vertreter der grundherrlichen Rechte (indem auch da, wo der Grundherrlichkeitsgenuß unter mehrern sich vererbt, das Herrschaftsrecht und die Pflicht, Uns darüber Rede und Antwort zu geben, durchaus in einer Hand liegen muß, an die Wir Uns deßfalls halten können) die Grundhuldigung durch feierliche Vergelübdung von allen Grundangehörigen nach einer anpassenden, von Unserer ober-

sten Staatsbehörde genehmigten Formel ablegen lasse. b) Das Recht, daß seiner und seiner Familie in einer von Uns vorzuschreibenden Formel, nach dem Gebet für den Landesherrn und dessen Familie, im Kirchengebet gedacht werde. c) Das Recht, daß nach dem Ableben des Grundherrn, keineswegs aber nach dem Tod anderer Familienglieder, ein achttägiges Trauergeläut und eine vierwöchentliche Einstellung des Saitenspiels in seinem Grundgebiet, auf Verlangen des Grundherrlichkeits-Nachfolgers, eintrete.

22) Gleichwie übrigens ihre Grundherrlichkeit sich auf nichts künftig ausdehnen kann, worauf sie nicht durch die neue Konstitution bezogen wird, so kann sie auch nie ihre Grundangehörigen irgend einer Unterthanenpflicht entheben, wovon sie nicht ausdrücklich befreit sind, und ist in allen Berechtigungen, die eine Gewaltsausübung aufandere Staatsbürger betreffen, im Zweifel die Vermuthung eben so für Uns zu ziehen, als in allem, was Gegenstand des Privateigenthums seyn kann, für die Grundherren. Was weiter

IV. Die Lehenschaft betrifft, so muß:

23) ihr voriger Lehensverband gegen Uns nicht nur fortdauern, sondern auch alle vorige fremde Lehnbarkeit auf Grundherrschaften in Unsern Staaten, sie möge von Kaiser und Reich oder von andern Souveräns hergerührt haben, sollen sie künftig blos von Uns tragen, und deßfalls nach Unsern bestehenden und ferner ergehenden Lehensgesetzen sich richten, und den aufgestellten Lehensbehörden geziemende Unterwerfung leisten. Um endlich

V. Den Vollzug dieser Konstitution zu sichern, bestimmen wir

24) daß die Veränderungen in Bezug auf Steuer- und Gefällsachen von Georgii d. J. an, jene in Jurisdiktions- und Polizei- auch andern Sachen aber, mit dem ersten Tag des ersten Monats, nachdem dieses im Regierungsblatt wird verkündet worden seyn, in Ausübung kommen soll, wohingegen auch von jenen Terminen an, die hier oder da demnächst zu schöpfende Vergütungen laufen sollen, zu welchem Ende

25) Wir Unsere oberste Staatsbehörde beauftragen, alles dasjenige anzuordnen und zu verfügen, was zu Activirung dieser Konstitution, sofort Liquidirung und gutächtlicher Bestimmung der von Uns zu ermessenden Vergütungen nöthig seyn wird, und dieses zwar also: daß solche Liquidirung im Lauf des jetzigen Rechnungsjahrs vollendet, mithin am Schluß desselben darauf unfehlbar abgerechnet werden möge.

Nach diesem Unserm in Kraft ewigen Grundgesetzes Unserer Staats-Verfassung ausgesprochenen Willen, versprechen Wir nunmehro für Uns und alle Unsere Nachkommen an der Regierung, allen Rittern und Grundherren Unsers Staats Sicherheit und Schuz für die ihnen darnach zugesprochenen Rechte, so wie Wir Uns auch der hiernach abgemessenen ungetheilten Unterwürfigkeit von ihnen sicher gewärtigen, und befehlen Wir allen Unsern Ministern, Präsidenten, auch hohen und niedern Räthen und Beamten, die jetzt sind oder künftig seyn werden, sich darnach genau zu achten, und darwider nicht zu handeln, so wie Wir Unsern Gerichten, insbesondere auf das Gewissen geben, in ihren Rechtserkenntnissen davon, es geschehe denn mit beider Theile Willen, nicht zu weichen, sondern denselben sowohl wider Uns als für Uns buchstäblich und genau nachzugehen.

Dessen zur Festhaltung und Urkund haben Wir zwei Exemplarien eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Staatssiegel versehen lassen, davon eines Unserm Oberhofgericht zu insinuiren, das andere bei Unserm Archiv niederzulegen ist, sodann weiter verordnet, daß jeder grundherrlichen Famille ein öffentlich beglaubter Abdruck davon in Kraft authenthischen Privilegs zugestellt, und solches durch das Regierungsblatt öffentlich verkündet werde. Verordnet und gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 22. Juli 1807.

Karl Friedrich.

vdt. Frhr. v. Gayling. (L. S.)

Auf Sr. königl. Hoh. Specialbefehl.
W. Reinhard.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 39 S. 365.

Nr. 823.

Verbot des Advocirens der von der Advokatur abgekommenen Staatsdiener.

Wir Karl Friedrich ꝛc.

Mehrere Betrachtungen haben unterm 21. Juni 1794 (Wochenblatt Nr. 30 Realauszug Th. 2 sub voce Advokaten §. 3) die Verordnung veranlaßt, daß bei Vermeidung gewisser dort näher benannter Strafen kein von der Advokatur abgekommener und überhaupt kein Staatsdiener, welchem es nicht Amtshalben zusteht, oder besonders erlaubt worden ist, bei inländischen Gerichten weder unter eigenem noch unter der Parthie, noch unter dem Namen eines andern Advokaten practiciren soll.

Da nun jene Räthlichkeitsgründe auch bei den neuen Landen in voller Maaße anschlagen, so wird die gedachte Verordnung auch auf diese anmit erstreckt, und zugleich dahin näher bestimmt und modificirt.

Das Schriftverfassungsrecht, welches, die sub b et c benannten Fälle ausgenommen, die Procuration eines Advokaten nicht ausschließt, hat Niemand als:

a) Diejenigen Staatsbürger, welche im juristischen Fache einen academischen Grad, oder die Reception als Rechtspracticanten erlangt haben, jedoch beide nur so lange sie nicht als besoldete Diener des Staats irgendwo activ angestellt worden sind.

b) Diejenigen, welche förmlich als Anwälde recipirt sind, und zwar nicht unter ihrem eigenen Namen bei denjenigen Collegien, wohin sie recipirt sind, sondern auch bei den andern Collegien, unter der Prokuration der dabei angestellten Anwälde.

c) Diejenigen rechtsgelehrten Diener oder Privatpersonen im Lande, welche mit einer Parthie so nahe, als der §. 67 der Obergerichtsordnung es vorschreibt, verwandt sind, diese dürfen, wenn sie am Orte des betreffenden Dicasteriums woh-

nen, in Vertretung einer derlei ihnen verwandten Person, zugleich auch procuriren.

d) Alle, welche aus irgend einem Grunde besondere landesherrliche Erlaubniß ausgewirkt haben.

Damit nun alle diejenigen, welche nicht in eine dieser Categorien gehören, von der Schriftverfassung ausgeschlossen seyn mögen, so sollen

1) Alle Nichtberechtigte, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, binnen 4 Wochen von Bekanntmachung dieses an, alle derartige Aufträge und Acten abgeben, oder unter Anführung triftiger Gründe um Dispensation einkommen.

2) Die vom Anfang des Jahrs 1808 und forthin neuangehende Staatsdiener, welche zwar Proceßschriften um Honorarien zn fertigen pflegten, sie mögen nun förmliche Advokaten gewesen seyn oder nicht, haben sich noch ausdrücklich zur genauen Beobachtung dieser Verordnung zu ihren Dienstacten zu reversiren. Auch soll

3) der Name des Schriftverfassers allemal neben dem des Prokurators unterzeichnet werden, wenn der leztere nicht die specielle seltene Erlaubniß, den Namen des Verfassers verschweigen zu dürfen, erlangen sollte; und endlich

4) jeder Advokat sich auf seinen Diensteid verpflichten, daß er niemals eine fremde Arbeit, als ob sie die seinige wäre, lediglich unterzeichnen und exhibiren wolle.

Hiernach ist sich daher allerseits genau zu achten. Gegeben im Großherzoglichen Geheimenrath: Departement der Justiz. Karlsruhe den 24. Juli 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 66 S. 321.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 33 S. 297.

Nr. 824.

General-Decret an sämmtliche Obervogtei-, Ober- und Aemter, auch Physicate der Markgrafschaft, d. d. Karlsruhe den 27. Juli 1807. H. R. Nr. 5053 I. S.

Nähere Vorsichts-Vorschriften gegen das Eindringen der in den benachbarten Gegenden sich zeigenden Viehseuche.

In Bezug auf die in dem Regierungsblatt Nr. 25 vom 21. d. M. (Prov. Bl. Nr. 60) enthaltene Vorsichts-Vorschriften gegen das Eindringen der in den benachbarten Gegenden sich zeigenden Viehseuche wird dem Obervogtei-, Ober- und Amt aufgegeben, die ungesäumte Veranstaltung zu treffen, daß kein Vieh ohne hinlängliche Gesundheitsscheine einpassire, und nebst dem das durchgehende Vieh in genaue Aufsicht genommen, sofort da, wo sich allenfalls eine bedenkliche Krankheit zeigen sollte, sogleich die kleine Sperre, sowohl durch Untersagung des Vieh-Verkaufs außer dem Ort, als auch durch das Verbot der Ausstellung der Vieh-Urkunden angelegt werde, und ist, wenn dieses geschehen, sowohl hieher als zur Großherzoglichen Sanitäts-Commission unverzüglich über die genommene Maaßregeln zur weitern Anordnung Bericht zu erstatten.

Decretum w. o.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 61 S. 297.

Nr. 825.

Inventuren und Vormunds-Bestellungen bei vormaligen Reichs-Rittern betreffend.

Da für die Zukunft die Hofraths-Collegien in Gemäßheit der ihnen schon provisorisch geschehenen Ueberweisung der Ritterorte und dessen Art. 5 bei Sterbfällen, ehemaliger Reichs-Ritter die Inventurs-Aufnahmen und Vormundschaftsbestellungen, und überhaupt alle jene Vorkehrungen zustehen und über-

tragen sind, welche bei Sterbfällen anderer kanzleisäßiger Personen gesetzlich vorgeschrieben sind, so wird dieses zu dem Ende anmit allgemein bekannt gemacht, damit bei sich ergebenden derlei Sterbfällen am Ort, wo das Hofraths-Collegium seinen Sitz hat, diesem außerdem aber demjenigen Oberamt die ungesäumte Anzeige hievon gemacht werde, welchem die Besitzungen des verstorbenen Ritters in dem Regierungsblatt Nr. 23 zugetheilt sind, als welches sodann Kraft General-Gewalt vorfahren, über alles weitere aber vom Provinz-Collegio, dem es zu berichten hat, Bescheid erwarten soll. Verkündet Karlsruhe aus Großherzoglichem Geheimenrath: Departement der Polizei den 6. August 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 66 S. 322.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 33 S. 298.

Nr. 826.

Vertrag mit der Krone Würtemberg, die Patronatrechte betreffend.

Es wird anmit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß nach einer zwischen der Krone Würtemberg und dem hiesigen Hof getroffenen Uebereinkunft, die dem einen oder dem andern Souverän in den alten oder neuen Landen des Andern aus irgend einem Titel zustehenden Patronatrechte unter Vorbehalt des Eigenthums der davon herrührenden Güter, Zehenden und Gefälle, insofern solche nicht zur Unterhaltung der Kirche, oder Salarirung des Pfarrers bestimmt, an den Souverän, dessen Landen die Pfarrei angehört, wechselseitig übergehen sollen, wornach also die der Krone Würtemberg in diesseitigen Landen seither zugestandenen Patronatrechte nunmehr Seiner Königlichen Hoheit zufallen, und umgekehrt, die diesseitigen im Königlich Würtembergischen Territorio dorthin. Alle Diener und Beamten werden also anmit angewiesen, an Besetzungen letzterer Art keine Ansprache mehr zu machen, alle Vacatur-Fälle ersterer Art aber zu diesseitiger Ernennung der

betreffenden Stelle anzuzeigen. Verkündet aus Großherzoglichem Geheimenrath: Departement der Polizei. Karlsruhe den 7. August 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 66 S. 323
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 33 S. 298

Nr. 827.

Die an Seine Königliche Hoheit den Grosherzog gerichtete Vorstellungen betreffend.

In der höchsten Verordnung vom 20. Merz d. J. (Regierungsblatt Nr. 11 und Provinzialblatt Nr. 32) die Organisation des Großherzoglichen Geheimenraths betreffend, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog im §. 9 gnädigst bestimmt, in welchen Fällen es erlaubt sein soll, sich an Höchstdero Person selbst zu wenden, nemlich:

Erstens. Wenn um eine Gnadenverwilligung nicht aus Staats-, sondern aus Höchstdero Privatmitteln gebeten wird.

Zweitens. Wenn man sich bereits an das Ministerium gewendet, daselbst eine günstige Entschließung nicht erhalten hat, jedoch Gründe zu haben glaubt, die Höchstdieselben zu einer andern Resolution bewegen möchten, und endlich

Drittens. Wenn man Entdeckungen oder Anzeigen zu machen hat, die man Niemand als seinem Landes-Regenten zuerst anvertrauen zu können vermeint.

Dieser bestimmten Vorschrift ungeachtet werden Se. Königl. Hoheit beinahe täglich mit einer Menge schriftlicher Vorstellungen behelligt, welche größtentheils gar füglich von den administrativen und executiven Behörden erledigt werden können, häufig verworren und unverständlich, in den Thatsachen mit groben Unwahrheiten, und gegen vorgesezte Stellen mit Unschicklichkeiten angefüllt, hauptsächlich aber viel zu weitläufig und mit keinen Innhalts-Anzeigen versehen sind.

Dem höchsten Special-Befehl Sr. Königl. Hoheit zufolge wird obgedachte Vorschrift mit dem weitern Anfügen in Er-

innerung gebracht, daß hinfort alle an Höchstdieselben gerichtete Bittschriften möglichst kurz gefaßt, in keinem Fall den Raum von 3 Folioseiten übersteigen, mit den Inhaltsanzeigen gehörig versehen, auch, wie es ohnehin den Gesezen gemäß ist, durchaus auf Stempelpapier geschrieben werden sollen, und daß, wenn sich jemand ferner erlauben sollte, geflissentlich wahrheitswidrige Angaben zu machen, die zunächst obern Behörden zu übergehen, oder gegen die vorgesezten Stellen sich unschicklicher Ausdrücke zu bedienen, derselbe mit einer unnachsichtlichen empfindlichen Strafe belegt werden soll. Verkündet aus Großherzoglichem Geheimenrath: Departement der Polizei. Karlsruhe den 8. August 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 66 S. 321.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 33 S. 297.

Nr. 828.

Organisation der administrativen Landes-Behörden.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Karl Friedrich, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. durch die Verordnung vom 5. Mai 1806 schon in Hinsicht der Obergerichts-Verwaltung, für Ihre damalige neu zugewachsene Lande ein Hofgericht in Freiburg errichtet haben, von welchem alsdann der weitere Rechtszug an das Oberhofgericht in Bruchsal gehe; nachdem sodann durch die Verordnung vom 22. Juni d. J. Höchstdero Wille, wegen Eintheilung des Landes in drei Provinzen, und jeder Provinz in ihre angemessene Bezirke kund geworden ist; so wird vordersamst zur Berichtigung der leztern Entschließung nachgetragen, daß in dem abgedruckten deßfallsigen Edict

Ad A. Provinz Oberrhein zwischen Nr. 4 und 5 das Obervogteiamt Reichenau, das übrigens keinen Zuwachs erhalten hat, so wie zwischen Nr. 13 und 14 das fürstlich Fürstenbergische Amt Möskirch ausgeblieben, welches in diesseitiger Oberhoheit aus den Orten: Wildenstein, Leiperlingen,

Langenfeld, Kräfenstetten, Falkenstein, Langenhart, Rohrdorf, Möskirch, Leutishofen, Meiningen, Göggingen, Oberbühlingen, Witershofen, Heudorf, Hölzle, Schnekingen, Reuthe, Thiergarten und der Herrschaft Waldsberg, nemlich: Krumbach, Bietingen, Boll und Gallmannsweil besteht.

Ad B. Provinz Mittelrhein ist noch nach Nr. 19 beizufügen 20) Oberamt Bruchsal, 21) Amt Philippsburg und 22) Amt Kislau, als welche für die Zukunft und mit der Vollziehung nachstehender Provinz-Verwaltungs-Organisation, zur Provinz der Markgrafschaft, oder des Mittelrheins kommen, mithin

Ad C. Provinz Unterrhein dort, wo sie unter Nr. 1, 14 und 15 eingeführt stehen, auszulöschen sind, ohne daß jedoch die dort angegebene Berichtigung ihres Umfangs damit eine Aenderung erleidet.

Zugleich wird nunmehr Sr. Königlichen Hoheit Entschluß über die Staatsverwaltung dieser Provinzen dahin vorläufig verkündet:

I. In gerichtlicher Hinsicht

Umfaßt 1) das Hofgericht zu Freiburg alle zu der Provinz der Landgrafschaft oder des Oberrheins gehörige diesseitige Lande, mit alleiniger Ausnahme des Fürstenthums Fürstenberg und der Landgrafschaft Klettgau, welche den Landgerichten ihrer Standesherren im zweiten Rechtszug überlassen bleiben, und nur in jenen exemten Sachen, worüber die Rechtsurkunde der Standesherrlichkeiten die nähere Maase an Handen geben wird, unter den Gerichtsprengel des Freiburger Hofgerichts fallen; 2) das Nemliche gilt von dem Hofgericht der Pfalzgrafschaft oder Unterrheins, wo die Leiningische, Werthheimische und Krautheimische Landgerichte gleiche Berechtigung in den betreffenden standesherrlichen Gebieten üben.

3) In der Mittelrheinischen Provinz oder der Markgrafschaft ist das Großherzogliche Hofgericht zu Rastatt allein zur Obergerichtsbarkeit in dem zweiten Rechtszug ermächtigt.

4) Die Ueberweisung der Rechtssachen, welche in Gemäßheit dieser Provinzorganisation das Hofgericht in Rastatt an

das Hofgericht in Freiburg wegen der aus den Oberämtern Hochberg und Kenzingen habenden Rechtssachen zu machen hat, geschehen mit dem 1. October, jedoch mit dem in der Verordnung vom 5. Mai 1806 Nr. 5 (Regierungsblatt von 1806 Nr. 12 und Provinzialblatt Nr. 40) ausgesprochenen Unterschieds von Rechtsanhängigen und neuen Sachen.

Auf gleiche Zeit und in gleicher Weise gibt auch das Hofgericht in Mannheim an das Hofgericht in Rastatt die Sachen des Fürstenthums Bruchsal oder der Ober- und Aemter Bruchsal, Philippsburg und Kislau ab.

5) Die Ueberweisung der bei dem Hofgericht des Obern Fürstenthums anhängig gewesenen Sachen geschieht auch mit dem 1. October d. J., aber alsdann mit allen alten und neuen Sachen, weil alsdann dieses Hofgericht das inzwischen von seinen Sachen, was dazu reif ist, noch zum Ende befördern soll, für aufgelößt kraft dieses anzusehen ist, und weiter keine Jurisdictions-Befugnisse mehr behält.

II. In staatsrechtlicher Hinsicht werden

6) Die drei Provinzen dreien Regierungen untergeben, deren Sitze zu Karlsruhe, Mannheim und Freiburg sind, und deren Gewalt sich über die standesherrlichen Bezirke und Unterthanen so gut, wie über die Landesherrlichen in der Provinz erstreckt.

7) Jede dieser Regierungen hat die in dem Constitutiv-Rescript des Geheimenraths vom 20. Merz 1807 (Regierungsblatt Nr. 11 und Provinzialblatt Nr. 32) unter den Vorwürfen des Justiz-Departements Nr. 8 erwähnte Hoheits-Sachen, sodann alle, unter den Geschäfts-Gegenständen des Polizei-Departements im fünften Absatz erwähnte, und damit verwandte Gegenstände, so weit sie in der einzelnen Provinz zu besorgen sind, mit Ausnahme jedoch der durch die Kirchen-Constitution an den evangelischen Ober-Kirchenrath verwiesenen Kirchen-, Schul- und Sitten-Polizei-Gegenstände der beiden protestantischen Konfessionen, sodann mit Ausnahme der hienachfolgenden besondern General-Commissionen zugewiesenen Gegenstände des Forst-, Sanitäts- und Studien-

wesens, und der an eine eigene Direction übergebenen Staats-Anstalten.

8) Jede derselben führt, es mögen dabei jeweils nun zwei, oder nur ein Vorsteher, und mit welchem Titel es auch sei, angestellt sein, und es mögen die Raths-Mitglieder characterisirt sein, wie sie wollen, den Titel: Großherzoglich Badische, zur Regierung der Markgrafschaft (oder Pfalzgrafschaft,) (oder Landgrafschaft,) verordnete Präsident, Director, auch Hof- und Regierungsräthe.

9) Der Anfangstermin dieser Umwandlung der bisherigen Hofraths-Kollegien oder provisorischen Regierungen wird demnächst bei Verkündung der Personal-Organisation dieser Regierungen eröffnet werden, bis wohin noch von den bisherigen Stellen alles wie vorhin fortversehen, und keine nicht special einstweilen zugewiesene Geschäfts-Attribution in den standesherrlichen Gebieten von den staatsrechtlichen Provinz-Collegien an sich genommen wird.

III. In Staatswirthschaftlicher Hinsicht werden in gleicher Weise

10) Die drei Provinzen dreien Rentkammern untergeben, welche ihre Gewalt über die standesherrliche, wie über die oberherrlichen Bezirke und Unterthanen in der Provinz erstrecken.

11) Alle jene Gegenstände, die nach dem oben angezogenen Edict vom 20. Merz 1807 und dessen sechstem Artikel in oberster Ordnung dem Finanz-Departement zugewiesen sind, hat jede dieser Rentkammern in mittlerer Ordnung in ihrer Provinz zu administriren, so weit diese Administration nicht nach der demnächst zu verkündenden Standesherrlichkeits-Verfassung diesen eigen ist, oder durch den Geschäfts-Kreis der hiernach benannten General-Commissionen begränzt wird.

12) Ihr wie oben ad 8. unveränderlicher Titel soll sein: Großherzoglich Badische, zur Rentkammer der Markgrafschaft (oder Pfalzgrafschaft, oder Landgrafschaft) verordnete Präsident, Direktor, auch Hof- und Rent-Kammerräthe.

13) Wegen dem Anfangs-Termin gilt das ad Nr. 9. Gesagte hier ebenfalls.

14) Damit Gegenstöße und Weitläufigkeiten oder Ungleichsförmigkeiten in der Behandlung vermieden werden, so soll da, wo es den Regierungen und Rentkammern zweifelhaft scheint, wohin jene in der Geheimenraths-Constitution ausgesprochene und hier zur Grundlage genommene Scheidungs-Linie im Geschäft weisen möchte, darüber bei dem Geheimenrath Anfrage gemacht, und damit allem Streiten über die Behörigkeit einer oder der andern Stelle ausgewichen werden, sodann in Sachen, wo es nicht zweifelhaft sein kann, welches die Behörde sei, hingegen die Resolution, welche diese zu ertheilen hat, zugleich Punkte zu erörtern hätte, deren Bestimmung den Geschäfts-Kreis der andern mit berührt, soll die Behörde nach ihrer Ansicht die Vorbescheidungen entwerfen, sodann durch Uebersendung des revidirten Concepts oder durch Ueberbringung von einem ihrer Räthe der andern Stelle, in welcher er alsdann deßfalls Sitz und Stimme nimmt, den Beschluß vortragen, die etwaigen Erneuerungen discutiren, und dann mit wenig Worten die bedingte oder unbedingte Miteinstimmung oder den Diessens mit dem Grund am Rande von einem Rath oder Secretär der andern Stelle bemerken lassen, wo dann im letztern Fall, wenn die eigentliche Behörde dieses Dissens der befragten Stelle nicht nachgeben zu können meint, die Sache an die hiesige oberste Behörde zur Entscheidung einzusenden ist.

IV. Im kirchlichen Fach

15) bleibt es bei dem, was die Kirchen-Constitution mit sich bringt, wornach

a. ein Evangelischer beider Confessionen gemeinschaftlicher Oberkirchenrath dahier;

b. eine Lutherische Oberverwaltung dahier, und

c. eine Reformirte Oberverwaltung zu Heidelberg, sodann

d. drei Katholische Oberverwaltungen als eben so viele denen Regierungen anhängige Deputationen zu Karlsruhe, Mannheim und Freiburg errichtet werden, über welche alle die demnächstige Personal-Organisation das Nähere bestimmen wird.

V. Für die artistische Staatsverwaltung wird nach dem Plan des ersten Organisations-Edikt vom Jahr 1803

16) Die General-Forst-Commission mit ihren durch das Constitutiv-Rescript derselben vorgemessenen Grenzen, und ebenso

17) Die General-Sanitäts-Commission, beide mit Ausdehnung auf das ganze Land beibehalten, dagegen wird mit Umgehung der damals intendirten Straßen- nnd Bau-Commission nun weiter

18) eine General-Studien-Commission errichtet werden, welche die oberste Aufsicht und Leitung über den Plan des Landschul-Unterrrichts (die übrigens den betreffenden Stellen, nemlich in Absicht der Katholischen den Provinz-Regierungen, und in Absicht der Evangelischen dem Oberkirchenrath verbleibt) und die ganze Direction der nun einzig unter sie zu ordnenden sämmtlichen Mittelschulen aller Confessionen (dieses Wort nach dem in dem Art. 11. des 13. Organisations-Edikts von 1803 bestimmten Sinn genommen) besorge, und deren Constitution demnächst besonders verkündet werden wird. Endlich

19) Soll die General-Arbeitshaus-Commission unter dem veränderten Namen: Staats-Anstalten-Direction fortdauern, und außer der ihr vorhin schon zugewiesenen Leitung der Zucht-, Arbeits-, Gewalts- und Irrenhäuser noch weiter vom 23. December d. J. an die Besorgung der Brandversicherungs-Anstalten im Lande also übernehmen, daß, wo etwa eine oder andere dieser Anstalten wäre, welche als particular und für einzelne Bezirke gewidmet, einer eigenen Verwaltung übergeben wäre und bliebe, doch die allgemeine Auf- und Uebersicht, so wie in den allgemeinen Anstalten die ganze Oberverwaltung nach den gesetzlich bestimmten Regeln dieser Direction obliege, vorbehältlich weiterer Attributionen bei entstehenden weitern allgemeinen Staatsanstalten.

Indem dieses einstweilen zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung in begebenden Fällen dient, wird an Einzelne das zur Vollziehung weiter Nöthige nachfolgen. Verordnet

von Großherzoglichen Geheimenraths: Departement der Justiz, Polizei und der Finanzen. Karlsruhe den 10. August 1807.
Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 72 u. 73 S. 349 u. 353.
„ des obern Fürstenthums 1807 Nr. 34 S. 260.
„ der bad. Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 36 S. 332.

Nr. 829.

Rechtsbelehrung.

Die den 5. April 1805 im Regierungsblatt Nr. 13 (Provinzialblatt Nr. 34) ertheilte Rechtsbelehrung hat hie und da Zweifel, theils über die Folgerichtigkeit aus den diesseitigen Gesetzgebungsgrundsätzen, theils über ihre Zweckgemäßheit erregt, so, daß man für nöthig findet, diese Anstände mit ihrer Auflösung zur Beförderung der richtigen Ansicht der Gesetzgebung dem Publikum vorzulegen: Vorausgesetzt muß überall in der Anwendung werden, daß positive Gesetze nie nach solchen Billigkeitsgründen ausgelegt werden dürfen, die, obwohl sie an sich philosophisch scheinbar, dann doch außer dem Zielpunkt des Gesetzgebers liegen.

Diesemnach wird sich bald finden, es harmonire ganz vernünftig mit einander, a) daß Schuld des Sachwalters nach §. 24 der Obergerichtsordnung nicht zu Fristverlängerungen ausreichend sei, und doch nach §. 155 zu einem Grund der Restitution werde, denn durch Abschlagung der Frist (wenn sie, wie es Pflicht ist, in Zeit gebeten worden,) geht noch kein Nachtheil zu, weil alsdann die Parthie noch in Zeiten sich mit ihrer Handlung beeilen kann, dagegen würde es ein Ohrkissen für unfleißige Richter und Parthien gewesen sein, wenn man die Schuldhaftigkeit derselben zu einem Grund der Fristbitte hätte machen wollen, womit man auch wider den allgemeinen Rechtssatz angestoßen haben würde, quod sua culpa nemini debeat esse prosicua. Ganz ein Anderes aber ist es, wann von Restitutionen, also von einer schon geschehenen nicht mehr ungeschehen zu machenden Versäumniß die Rede wird. Hier würde es gegen alle Billigkeit angestoßen haben,

wenn man, indem man die Partheien zwingt, nicht selbst handeln zu dürfen, auch ihren Geschäftsbesorger nicht nach freiem Belieben, sondern aus einer gewissen bestimmten Klasse der Procuratoren wählen zu müssen, doch dessen alleinige Versäumnisse ihnen zum bleibenden Nachtheil hätte wollen gereichen lassen, womit man eben so sehr gegen den Satz würde angestoßen haben, quod aliena culpa nemine debeat esse damnosa. Man hat daher, und damit diese Regel jedoch nicht zu einer ungezähmten Licenz ausarten könne, einen Unterschied gemacht zwischen Restitutionen, die im Lauf des Prozesses für einzelne Handlungen nöthig werden, wovon §. 35, 57 und 58 handeln, und zwischen jenen, welche zu Umstoßung eines rechtskräftigen Endurtels (maßen bloße Zwischenurtheile nach §. 73 keine Rechtskraft beschreiten) gesucht werden, wovon §. 155 spricht, jene hat man bei vorgelegener Schuldhaftigkeit ohne weiters, wenn noch neue Umstände nachzutragen gewesen (maßen außer diesem Fall die Parthie nicht beträchtlich beschädigt wird, quia jura debat nosse curia) zugelassen, weil hier kein anderes Hülfsmittel möglich gewesen, da der Schaden einer solchen Versäumniß nicht zu einem bestimmten Werth geschätzt werden kann; diese (die Wiedereinsetzung gegen ein Urtheil) hingegen hat man nur alsdann für zulässig erklärt, „wenn der Anwald zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens kein Mittel habe" welcher Ausdruck übrigens ganz verschieden von dem ist, da man gesagt haben würde: „wenn der Anwald wegen des Schadens vergebens ausgeklagt sein würde" und welcher also nur soviel sagt, wo der Schaden (der allemal aus dem Urtheil bekannt sein muß) das Vermögen des Anwalds übersteige, welches hier, wie in allen dergleichen Fällen, von dem Restitutionsrichter ex arbitrio boni viri nach der mit der Lage ihrer Procuratoren habenden Bekanntschaft ermessen werden muß, da soll der ohne Schuld der Parthie selbst eingetretenen Versäumniß der Nothfrist die Restitution ertheilt werden.

Eben so ist es ganz natürlich, b) daß der §. 130 wegen versäumter Appellations-Nothfristen eines Regresses an den

Anwald gedenkt, ohne etwas über den Fall seiner Unvermögenheit zu statuiren, weil der Appellant, welcher Nova zu deduciren gehabt hätte, nun nach ohne seine Schuld verlornem Remedio ordinario das Recht der Wiedereinsetzungsbitte gegen die Urthel übrig hat, also nicht im Fall ist, Schadenersatz zu begehren; der aber, wer ohne Nova in oberer Instanz zu gewinnen gehofft hatte, bei der Verschiedenheit der menschlichen Ansichten nie einen aus der unterlassenen Schrifteinreichung entsprungenen Schaden für liquid angeben kann, daher der Verlust dieser Appellations-Instanz auch nicht absolut als ein Nachtheil angezogen, mithin zum Grund einer Restitution nicht gelegt werden kann, wo jedoch auch für den, der es der Kosten und Wagniß werth erachtet, den Schaden gegen den Sachwalter zu liquidiren, die in Thesi unbestritten statthafte Regreßklage in hypothesi nicht im Voraus allgemein hat abgeschnitten werden können, also dem verwahrlos'ten Appellanten hat offen behalten werden müssen.

c) Daß, wie der §. 130 sagt, „wenn an den Förmlichkeiten ein Mangel erscheine, alsdann deßfalls dem Unterrichter nicht etwa Bericht abgefordert, sondern die gebetene Processe abgeschlagen werden sollen" dieses steht in keinem Widerspruch mit jener Rechtsbelehrung, welche sagt, daß eine introducirte und gerechtfertigte Appellation ohne Vortrag und Prüfung der Materialien nicht abgeschlagen werden soll, theils um bei ganz klaren Materialien über unvorsetzliche Fehler in Formularibus weggehen, theils um durch Andeutung der oberrichterlichen Ansicht der Materialien die Parthie von unzeitigen Hoffnungen abzuhalten, als werde sie den Fehler der Formalien durch Rechtswege als irrig darzustellen vermögen; denn offenbar redet jene Gesetzesstelle von dem Fall, wo Mangel am Beweis der Förmlichkeiten da ist, (nemlich der zehentägigen Interposition oder der Summe, als welche allein in den vorausgegangenen Gesetzesstellen schon als Förmlichkeiten aufgestellt waren) und sie will, daß nicht nach der gemeinen Praxis durch Berichts-Erforderungen von dem Unterrichter ein unterbliebenes Factum des Beweises über das zweifelhafte Factum

des Daseins der Rechtsförmlichkeiten vom Appellationsrichter supplirt werde, da es die Partbie hätte herstellen sollen, sondern daß das Factum alsdann ohne weiters als nicht vorhanden angesehen werde, mithin der Regel der Abweisung Platz mache. Die Rechtsbelehrung setzt aber einen quoad Factum unzweifelhaften Mangel voraus und statuirt, in welchen Fällen dieser dem Recht nach dennoch mittelst amtspflichtiger Nachsicht des Mangels einer Ausnahme von der Abweisungs-Regel würdig sei, nemlich wenn α) die Materialien unzweifelhaft also nach einstimmiger Ansicht aller Votanten — gut (in facto) und erheblich (in jure) seien, und wenn β) der Mangel in Formalien nicht vorsetzlich sei, also nicht in einer Leidenschaft oder einer Gleichgültigkeit gegen die Gesetze (die unverzeihlich ist,) sondern in einer Vergessenheit und Nachlässigkeit der Parthie oder ihres Anwalds (die so eigenthümlich unter die menschlichen Fehler gehört) ihre Veranlassung gefunden hat. Dabei ist die Rechtsbelehrung von dem gemeinen Rechtssatz ausgegangen: et si nihil facile mutandum sit ex Solennibus, tamen ubi evidens equitas poscit subveniendum L. 183 ff. de Reg. Jur. sodann von dem weitern: ut quae desunt partibus eorumve advocatis judex suppleat in tot. Tit. Cod. ibid., und von der besondern Anordnung des §. 133 der Obergerichts-Ordnung, welche den Referenten anweiset, in jedem Fall, wo eine Rechtsfertigungs-Schrift eingekommen ist, über die Förmlichkeiten und die Materialien zu referiren, und sie hat also durchaus consequent mit der gemeinen und Landrechts-Gesetzgebung gehandelt, somit gegen eine frühere Stelle eben dieser Ordnung, welche von einem ganz andern Fall handelt, (nemlich von dem: ob und wie weit der Richter einen zweifelhaften Mangel amtspflichtig aufzuklären habe) unmöglich anstoßen können.

Auch begründet sie die hier und da geäußerte Besorgniß nicht, daß damit die Formalien nur eine einseitige Wirkung bekämen. Es ist leicht einzusehen, daß die Formalien immer einseitig wirken, sofern sie in ihrer directen Wirksamkeit, nemlich als Grund einer richterlichen Zulassung oder Abweisung

betrachtet werden, weil sie nur für und gegen den wirken können, der sie zu beobachten hatte; oder daß sie immer und auch im Fall der Rechtsbelehrung zweiseitig wirken, wenn man die indirekte Wirkung der dadurch aufgehobenen Suspension der Rechtskraft mit ins Auge faßt, weil sie alsdann jedesmal innerhalb ihrer Rechts-Sphäre diese Wirkung äußert, außerhalb derselben nicht äußert, und dadurch also unmöglich einseitig werden kann. Wenn nun die Rechtsbelehrung bestimmt erklärt hat, es soll eine Wirkung der Versäumniß, die unvorsätzlich ist, zum Behuf der Abweisung unzweifelhaft guter Materialien nicht in diese Rechts-Sphäre gezogen werden, so liegt darin nirgends etwas incohärentes, und bleibt die Sache ganz in der allgemeinen Ordnung, nach welcher die Formularien zu Sicherung der Justiz, und nicht die Justiz-Verwaltung zu rücksichtsloser Execution der Formalien existirt.

Verkündet aus Großherzoglich Badischem Geheimenrath: Departement der Justiz. Karlsruhe den 10. August 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 77 S. 369.
" der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 39 S. 374.

Nr. 830.

Steinhauerhandwerks-Missbrauch betreffend.

(I. S. Nr. 5514.) Auf die geschehene Anzeige: daß unter den Gesellen des Steinhauerhandwerks der Mißbrauch noch bestehe, daß fremde Gesellen vor ihrem Eintritt in die Arbeit, zuvor in einiger Entfernung den, in dem Steinbruch ihres neuen Meisters arbeitenden Gesellen gewisse Sprüche hersagen, die von denselben an sie gerichtet werdenden Fragen beantworten, und die dabei begehenden etwaigen Fehler demnächst durch kostspieliges Zechen büßen müßten, woraus dann nicht allein für die Meister und Gesellen, sondern auch für die öffentliche Ruhe selbst die nachtheiligsten Folgen entstehen, siehet man sich bewogen, diese den Meistern lästige, und den Gesellen kostspielige üble Gewohnheit für die Zukunft gänzlich abzustellen. Sämmtliche Stadt- und Landämter erhalten da-

her den Auftrag, hiernach das weiter geeignete zu verfügen, und für die Beobachtung zu sorgen. Mannheim den 10ten August 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 36 S. 335.

Nr. 831.

Die Konstitution der Städte und Gemeinheiten betr.

(Nr. 5566. I. S.) Da nach eingekommener großherzoglicher geheimen Rathsentschließung — Polizeidepartement — vom 6ten curr. in Gemäßheit des §phi ultimi des neuerlich ergangenen 2ten Edicts in Betreff der Konstitution der Gemeinheiten und Körperschaften, angezeigt werden solle, welche Städte und Gemeinheiten in ihrem Bezirke bereits diesem Edicte gemäß konstituirt seien? und zugleich gutachtliche Vorschläge gemacht werden sollen, wie, und mit welchen Modifikationen etwa diese Konstitution nach und nach bei den noch nicht konstituirten Städten noch eingeführt werden könne: so werden die Stadtvogteiämter dahier und zu Heidelberg, dann sämmtliche Stadt- und Landämter hiermit angewiesen, die dießfallsige Auskunft unter Beifügung gutachtlicher Vorschläge in Hinsicht der noch nicht konstituirten Städte innerhalb 14 Tagen mit Bericht anher zu ertheilen. Mannheim den 14. August 1807.

Großherzogl. Badischer Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 33 S. 299.

Nr. 832.

Die Anschaffung der Eheordnung betreffend.

(Nr. 5575. I. S.) Da nach einer von dem großherzogl. Hofbuchdrucker Christian Friederich Müller zu Karlsruhe geschehenen Anzeige: die Exemplarien der neu erschienenen Ehe-

Ordnung zur weiteren Versendung bereit liegen, und in Gemäßheit der — durch das lezte Prov. Blatt vom 12. d. M. Nr. 32 bekannt gemachten Verordnung des großherzoglichen Geheimenrathskollegiums, (Justizdepartement) vom 15. Juli l. J. für jedes Amt aus der Amtskasse, und für jedes Kirchspiels-Pfarramt aus den Stiftungen, und in Ermanglung derselben aus gemeinen, oder Staats-Mitteln gleich nach Ankündigung ihrer Erscheinung ein Exemplar angeschafft werden soll; so wird solches den beiden Stadtvogteiämtern dahier und zu Heidelberg, dann sämmtlichen Stadt-, Land- und Pfarrämtern andurch eröffnet, um sich wegen Verschaffung der befragten Eheordnung an den genannten Hofbuchdrucker Müller unmittelbar zu wenden.

Mannheim den 14. August 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 33 S. 299

Nr. 833.

Kanzleisäßige Taxgebühren betreffend.

(B. G. N. 2458.) Den sämmtlichen Gefällverwaltungen der Pfalzgrafschaft wird andurch aufgegeben, die bei den kanzleisäßigen Debenten rückstehenden herrschaftlichen Taxgebühren, ohne zuvor dahier die Geschäfte vervielfältigende Exekutionsdekrete auszuwirken, ohne weiters aus diesseitigem Auftrage, der denselben anmit ein für allemal ertheilt wird, selbst exekutive zu erheben. Verfügt im großherzoglichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 14ten August 1807.

Wolff.

v. Weiler. Dietz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 35 S. 319.

Nr. 834.

Prüfung der Rechtskandidaten betreffend.

In Gemäßheit Großherzoglich Badischen Geheimenraths-Protokolls, Justiz-Departements, vom 29. Juli d. J. Nr. 576 wird andurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß in Zukunft die Prüfungen der Rechtskandidaten in zwei bestimmten Zeiten, nemlich zu Ende Aprils und zu Ende Octobers jeden Jahrs werden vorgenommen werden.

Rastatt den 17. August 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 69 S. 337.

Nr. 835.

Summarische Uebersicht der Baden-Durlachischen separaten Haupt-Brandversicherungs-Gelder-Rechnung vom 1. Jenner 1804 bis dahin 1806, also für 2 Jahre, 1804 und 1805.

Einnahm-Geld.	fl.	kr.
Kassenvorrath von 1803	972	36¾
Beiträge	—	—
Restituenda	2553	32
Kapital-Zinse	12	30
Summa der Einnahme:	4538	38¾
Ausgab-Geld.		
Brandentschädigungen	419	21½
Vorschüsse auf Wiederersatz	4119	17¼
Restituenda	—	—
Summa der Ausgab:	4538	38¾

Remanet:

0

Status activus:

Remanet	—	—
Ausstände	—	—
Innerhalb Falzes laufender alter Receß	433	22
	433	22

		fl.	kr.
	Transport	433	22
Restituenda	. . . .	8341	9¾
Capitalien	. . . .	250	—
	Summa:	9024	31¾

Status passivus:

Brandentschädigungen	. . . .	8681	32½
Restituenda	. . . .	2	30½
Bevor	. . . .	—	—
	Summa:	8684	3

Compensando
erscheint ein Ueberrest von
340 fl. 28½ kr.

Entworfen Karlsruhe den 20. August 1807.

Rechnungsrath Karl Christian Gebhard.

Summarische Uebersicht

der Badenbadischen Haupt-Brandversicherungs-Gelder-Rechnung vom 1. Januar 1804 bis dahin 1806, also für 2 Jahre, 1804 und 1805.

Einnahm-Geld.	fl.	kr.
Kassen-Vorrath de 1803	4839	58
Nachtrag	8	20½
Vom Ausstand	191	12
Compensationen, nemlich die in vorgehender Rechnung Fol. 15 Vorschußweise verausgabte Zahlungen auf Brandentschädigungen u. dgl. kommen wieder in Einnahme mit . . .	15798	12½
Beiträge der Gesellschaft pro 1804.		
Im Obberamt Mahlberg	842	23
" " Lahr von ehemaligen Mahlberger Ortschaften	369	38
	22049	44

	fl.	kr.
Transport	22049	44
Im Amt Staufenberg	268	43¾
Im Oberamt Yberg	770	36
" " Schwarzach von ehemaligen Yberger Ortschaften	249	53
Im Amt Steinbach	700	50½
Nachtrag pro 1803	547	$44^7/_{10}$
Im Oberamt Baden	572	36
Im Oberamt Eberstein	1152	28
" " Rastadt	1638	20½
Item Nachtrag von 1803 daher	9	18½
Im Oberamt Ettlingen	1493	44½
In der Stadt als dispensirt	—	—
Nachträge	—	$40^4/_5$
Aufgenommene Capitalien	12234	18
Restituenda	—	—
Vorschüsse auf Wiederersatz	5941	27
Summa der Einnahme:	47630	25½

Ausgab-Geld.

Brand-Entschädigungen.	fl.	kr.
Im Oberamt Eberstein	200	—
" " Rastadt	133	20
In der Stadt Kehl	23752	—
Auf Wiederersatz vorgeschossen	8536	$36^7/_{12}$
Zinse von Passiv-Capitalien	3051	10½
Heimbezahlte Capitalien	524	—
Buchdrucker-Kosten	2	48
Restituenda	—	—
Belohnung	80	—
Geldtransportkosten	16	44
Diäten und Tagsgebühren	4	—
Im Ausstand im Oberamt Ettlingen	120	20½
Abgegangen	41	41
Summa der Ausgabe:	36472	$40^7/_{12}$

Compensando Remanet:
11157 fl. 44½ kr.

Welche, wie nächste Rechnung zeigen wird, theils zur Abzahlung der Passivkapitalien, theils zu Kehler Brand-Entschädigungen verwendet wurden.

Status activus:	fl.	kr.
Receß	11157	44½
Ausstände	120	20½
Restituenda	10599	52¹⁄₁₂
Summa:	21877	57¹⁄₁₂

Status passivus:		
Brandentschädigungen excl. der Herrschaftlichen und des Rathshauses	21440	25
Demolitions-Vergütungen	15762	30
Capitalien, excl. der abgelößten 524 fl.	36033	12
Restituenda	12063	51½
Capital-Zinse	6	50¼
Summa:	85306	48¾

Compensando

bleibt die Societät ohne Einrechnung der herrschaftlichen Kehler Brand-Entschädigungs-Forderung ad 48500 fl. und Vergütung des Kehler Rathhauses

ad 4300 fl. noch schuldig:
63428 fl. 51⅔ kr.
oder mit Einrechnung derselben
116228 fl. 51 kr.

Entworfen Karlsruhe den 20. August 1807.

Rechnungsrath Karl Christian Gebhard.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 77 S. 371.

Nr. 836.

Den Druck und Verkauf des Quartkalenders betr.

(N. 5736 R.) Nach einer geheimen Rathsentschließung vom 21. März 1805 haben Se. königl. Hoheit das Recht,

und die Pflicht zum Verlag eines historisch-ökonomischen Landkalenders für die Pfalzgrafschaft der Universität Heidelberg zum Vortheil ihres Bibliothekenfonds in der Mas gnädigst übertragen, daß solchem in den altpfälzischen Ortschaften, durch Beibehaltung der, auf allen auswärtigen, oder im Großherzogthum ohne Autorisation, mit bloßer landesherrlicher Erlaubniß als Privatwerk herauskommenden Kalender zu Gunsten des Waisen- und Irrenhauses liegenden Stempelsschuldigkeit, der Debit gesichert werde, in allen übrigen Orten des Landes aber nur der freie ungebannte Verkauf zustehe; da nun der großherzoglich badische akademische Senat zu Heidelberg der dortigen akademischen Buchhandlung Mohr und Zimmer, in Gesellschaft der hiesigen Burgerhospitals-Buchdruckerei die Benutzung dieses von Sr. königl. Hoheit verliehenen gnädigsten Privilegiums, unter Genehmigung des großherzogl. Universitäts-Curatori, auf acht Jahre übertragen hat; so wird solches zu Jedermanns, besonders den Buchbindern zur Wissenschaft und Masnahme hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Mannheim den 21. August 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 34 S. 305.

Nr. 837.

Einsendung der Naturalien betreffend.

Auf Sr. königl. Hoheit höchsten Befehl werden hiemit die Oberforst- und Bergbeamten gemessenst angewiesen, die in sämmtlichen Staaten des Großherzogthums schon dermalen als herrschaftliches Eigenthum konservirte, und sich in der Zeitfolge findende merkwürdige Naturalien aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreich, und besonders aus letzterem, für das großherzogliche Naturalienkabinet dahier nach vorheriger Benachrichtigung und erhaltenen Antwort des jederzeitigen Direktors, dermalen des Hofraths Gmelin, hierher

einzusenden, deren Auswahl ihrem sachverständigen Ermessen überlassen werde.

Decretum in Commissione forestali. Karlsruhe den 1. September 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 47 S. 469

Nr. 838.

Wiener Stadt-Bankozettel betr.

Unterm 23. Juli d. J. ist ein kais. östreichisches Patent erschienen, wornach vom 1. Oktober l. J. an, bis zum 1ten April 1808 die, im Umlauf sich befindende wiener Stadtbankozettel zu 25 und 100 fl. vom 1. Jänner 1800 datirt, gegen drei neue Gattungen von 25, 50 und 100 fl. datirt vom 1. Juni 1806 von der Bankozettelhauptkasse zu Wien und den Bankozettelkassen zu Linz, Prag, Brünn, Troppau, Gräz, Klagenfurth, Laibach, Triest, Fiume, Ofen, Temeswar, Kaschau, Herrmannstadt und Lemberg, ausgewechselt werden sollen.

Von dem 1. April künftigen Jahrs an, sind die alten Zettel ganz außer Verkehr gesetzt, und werden nur noch von jenen Kassen, jedoch auch nur bis zum letzten Juni 1808 gegen jene neue Zettel ausgewechselt. Diese letztere stellen, wie die alten, in den östreichischen Landen baares Geld vor, müssen daher daselbst im vollen Werthe angenommen werden, und die verlornen oder vernichteten sind eben daher zu keinem Ersatz geeignet; obgleich die zerrissenen oder auf andere Art beschädigten, wenn nur noch alle Hauptbestandtheile vorhanden sind, bei den oben genannten Kassen gegen unversehrte eingetauscht werden können; nur dürfen sie nicht auf Papier geleimt oder geklebt seyn.

Der wesentliche Inhalt der neuen Zettel ist mit jenem, der gegenwärtig in Umlauf sich befindenden gleichlautend, zur Erschwerung der Verfälschung sind sie aber mit einem theilweisen Doppeldrucke auf der Vorderseite und rückwärts auch mit einem theilweisen Gegendrucke versehen.

Das Papier ist weiß, in demselben sind aber feine Fäden von verschiedenen Farben, je nach der Gattung der Zettel, befindlich.

Der Doppeldruck auf den Bankozetteln zu 25 und 50 fl. so wie ein Theil des Inhalts und der Zierrathen sind mit einer dunkelbräunlichen, und auf den Zetteln zu 100 fl. mit einer rothen Farbe gemalt. Der Gegendruck kommt rückwärts geschrieben zu stehen, und ein großer Theil davon wird Zug auf Zug auf die gleichen Zierrathen, Wörter und Zahlen passen, die sich auf der Vorderseite der Zettel befinden. Den Werth findet man vornen und rückwärts in deutscher, hungarischer, böhmischer, polnischer und italienischer Sprache, und in dem Papier in durchsichtigen Buchstaben: Wiener-Stadt-Bankozettel von 25, 50 und 100 fl. und die Jahrzahl 1806 so wie den Nennwerth jeden Zettels auch unter den trockenen Stampiglien angebracht.

Dieser Werth befindet sich endlich auch in jeder trocknen Stampiglie ausgedruckt, von welchen 6 verschiedene auf jedes der Zettel zu 25 und 100 fl. und 4 auf die zu 50 angebracht sind. Dies ist der Hauptinhalt dieses östreichisch kaiserlichen Patents, welcher hiermit zu dem Ende in den großherzoglichen Landen bekannt gemacht wird, daß sich die herrschaftlichen Diener, welche von frühern Zeiten her in ihren Kassen noch dergleichen Wiener-Stadtbankozettel besitzen mögen, sowohl, als Privatleute hiernach vorsehen und vor Schaden hüten können. Beschlossen im Großherzoglichen Geheimen Rath, Finanzdepartement. Karlsruhe den 2. September 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 39 S. 374.

Nr. 839.

Wein-Einfuhr-Taxe und Defraudation betreffend.

Zur künftig richtigen Erhebung der Wein-Einfuhr-Taxe ad 15 fl. per Fuder ist beschlossen worden, daß die Defraudationsstrafe, wenn der dolus ungezweifelt nicht vorhanden ist, in duplo des Zolls, insbesondere des Weineinfuhrgeldes,

in Quadruplo, wenn der dolus ungewiß ist, und wenn er entschieden vorliegt, in der Confiskation der ganzen Ladung bestehen, und in allen drei Fällen immer dem Anbringer ein Drittel des Fallenden zugeschieden werden soll, welches zu eröffnen, und wornach sich zu achten ist.

Decretum Karlsruhe in Cons. Aul. II. S. den 5. September 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 73 S. 353.

Nr. 840.

Verbot der Vermischung des 1805er und 1806er mit dem zu hoffenden 1807er guten Wein betr.

Man hat dahier zu vernehmen gehabt, daß in mancher Gegend des Landes noch eine ziemliche Quantität 1805er Wein liege, auch daß viele Leute den vormjährigen Wein so stark mit dem 1805er vermischt hätten, daß der 1806er auch verdorben worden.

Da nun allem Anschein nach dieses Jahr ein sehr guter Wein wächst, und es geschehen könnte, daß der zu hoffende gute Wein mit dem 1805er oder mit geringerm 1806er gleich im Herbst noch vor der Zehend-Entrichtung wieder vermischt würde, wodurch die Herrschaft am Zehenden großen Schaden leiden würde; so findet man sich bewogen, die Unterthanen davor zu warnen, sofort allgemein und öffentlich bekannt zu machen, daß

1) Jeder Versuch, in dem Herbst und vor der Abgabe des Zehend-, Zins- und Kelterweins ferndigen oder 1805er Wein auf die Trotten zu schütten, und mit den Trebern auszupressen, oder auch im Keller mit dem Most zu vermischen, streng verboten sey, und Jeder, so dagegen handelt, nach Befund der Umstände mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden soll, wohingegen nach entrichtetem Zehend-, Kelter- und Zinswein jedem überlassen bleibt, etwaige Wein-Vermischungen nach eigenem Gutdünken vorzunehmen.

2) Daß an jenen Orten, wo der Zehend- und Kelterwein nicht in den Reben, sondern in den Kellern und auch da, wo der Zehenden im Weinberg, der Kelterwein aber im Keller erhoben wird, alle auf diese Art vermischten Vorräthe als neuer Wein betrachtet, verzehndet und verkelterweint werden müssen.

3) Daß keine Zins-Steuer und sonstige Gefällweine, welche mit 1805er oder 1806er Gewächs vermengt sind, angenommen werden dürfen, sondern sogleich zurückgewiesen werden sollen.

Zu diesem Ende werden die Oberämter und Verrechnungen hiermit aufgefordert, die Ortsvorgesetzten zur strengen Handhabung dieser Verordnung anzuweisen, besonders aber den Zehend-Inspectoren, Zehnd- und Trottknechten bei ihrer Verpflichtung die genaueste Befolgung auf ihre Verantwortlichkeit hin einzuschärfen.

Decretum Karlsruhe im Großherzoglichen Hofrath 2ten Senats den 5. September 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 74 S. 357.

Nr. 841.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft, dd. Karlsruhe den 7. September 1807. H. R. Nr. 5968, I. S.

Arretiruug Kais. Franz. Deserteurs betreffend.

Zufolge höchsten Entschlusses wird das Oberamt (Amt) hierdurch angewiesen, alle Kaiserlich Französischen Deserteurs, sofern sie nicht Badische Landeskinder sind, arretiren, und da, wo diesseitiges Militär in Garnison oder in der Nähe ist, an solches abgeben, an Orten hingegen, wo kein disseitiges Militär in Garnison oder in der Nähe vorhanden, sie unmittelbar an die nächste jenseits rheinische französische Behörde gegen Ersatz der Unkosten und gegen Schein ausliefern zu lassen.

Decretum Karlsruhe w. o.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 74 S. 357.

Nr. 842.

Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung betreffend.

Da bei dem Hofbuchdrucker Müller dahier eine neue, vom 23. October d. J. an für alle, sowohl Eigenthums- als Hoheitslande des Großherzogthums geltende Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung erschienen ist; so wird solches zu dem Ende andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit für jedes Amt aus der Amtskasse, und für jede Gemeinde aus der Gemeindskasse ein Exemplar angeschafft werde, und sich Jedermann in vorkommenden Fällen genau darnach achte.

Verordnet Karlsruhe im großherzoglichen Geheimenrath. Justizdepartement am 9. September 1807.

NB. Diese ist ebenfalls in Macklots Hofbuchhandlung in Karlsruhe zu haben.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 76 S. 365.
" der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 39 S. 376.

Nr. 843.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft dd. Karlsruhe den 11. September 1807. I. S. Nr. 6072.

Die Arretirung Kaiserlich Französischer Conscribirten betreffend.

In Bezug auf die unterm 7. dieses Monats wegen Arretirung der Kaiserlich Französischen Deserteurs erlassene General-Verfügung wird auch die in Ansehung der Kaiserlich Französischen Conscribirten schon vorliegende Verordnung vom 14. August 1806 Provinzialblatt Nr. 73 folgenden Inhalts:

Um den wiederholten Beschwerden über den Aufenthalt und das Verbergen der Französischen Conscribirten im Land für die Zukunft so viel als möglich zu begegnen, wird andurch verordnet, daß kein Eingeborner Frankreichs als Dienstbothe oder als Taglöhner angenommen werden, oder überhaupt einen Schutz und Aufenthalt im Land genießen

soll, welcher in einem Alter zwischen 16 und 30 Jahren steht, und keinen ordentlichen, von der Französischen Obrigkeit ausgestellten, ausser Reichs lautenden, französischen Paß aufweisen kann; —

hierdurch ausdrücklich alles Ernstes erneuert, sofort sämmtlichen Beamtungen wiederholt der Auftrag ertheilt, sich hiernach unfehlbar auf das genaueste zu benehmen.

Decretum Karlsruhe w. o.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 76 S. 365.
" " " Pfalzgrafschaft " " 37 " 341.
ähnliche Verkündung vom 11. September.

Nr. 844.

Frucht-Acciswesen betreffend.

(Nr. 6615. W.)

Zu Abschneidung mehreren im Acciswesen vorgekommenen Beschwerden und Unterschleifen wird andurch für den rheinpfälzischen Landestheil verordnet: a) daß der gewöhnliche Mehlaccis nur allein in demjenigen Orte, wo das Getraide vermahlen, geschroten, oder gerollt wird, gelöst, und dort, wo solches blos zum Verkaufe abgeschälet, oder auch nochmals umgemahlen wird, nicht abgefordert werden soll, sofern vorher die Anzeige davon bei dem Accisserheber gemacht, und daß dieses geschehen, mit einem Zeugnisse belegt werde. b) Daß diese Abgabe, im Falle der Mahlort nicht accispflichtig, oder nicht inländisch wäre, bei der zuerst berührenden Accisstätte, und nicht sonstwo nachgetragen werden soll, wie solches auch von dem fremden Mehl zu verstehen ist, das aus einem nicht accispflichtigen Orte eingeführt wird. c) Daß die dagegen zu empfangende Acciszeichen, worauf die Getraideart, der Betrag, Namen und Datum auszuschreiben, und die Zeit ihrer Gültigkeit nach den jeweiligen Lokal-Verhältnissen der Mühlen zu bestimmen ist, bei der Zurückkunft aus der Mühle dem Thorschreiber oder Umgelder des Wohn- oder Niederlagsorts, falls dieser nicht ausländisch, sonst aber des letzten

Gränzorts sogleich abgegeben, und von diesem an die betreffende Gefällverwaltung aufgeliefert werden soll. d) Die Uebertreter dieser Verordnung sind wie Frevler zu behandeln, und mit den darauf gesetzten Strafen zu belegen. Welches sämmtliche Aemter und Verrechner in ihren Bezirken zu verkünden, und ihren Untergebenen zur Befolgung einzuschärfen haben.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 37 S. 341.

Nr. 845.

Examen der Rechtskandidaten betreffend.

(Nr. 6229. I. S.)

Nach einer eingelangten großherzoglichen Geheimenraths-Entschließung vom 2. d. Nr. 868, solle hinsichtlich der Prüfung der Rechtskandidaten in zwei bestimmten Zeiten des Jahrs, den im Früh- und Spätjahr von Academien rückkommenden, und sich um das Examen bei den betreffenden Behörden meldenden Rechtskandidaten sogleich die Probarbeiten aufgegeben, und sie dadurch in Stand gesetzt werden, daß das förmliche Examen ein Vierteljahr nachher mit allen insgesammt, mithin im Juli und Jänner vorgenommen werden könne, welches sämmtlichen Rechtskandidaten mit dem Anfügen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird, daß ihnen demnächst sowohl ein Termin, binnen welchem sie die Probarbeiten einzuliefern haben, als ein weiterer Termin, wann sie sich im Juli und Jänner zum Examen stellen sollen, werde anberaumt werden. Mannheim den 11. September 1807.

Großherzogl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 40 S. 382.

Nr. 846.

Einige Beobachtungen bei Blattern-Impfungen.

Aus den von den Impfärzten des Großherzogthums vorschriftmäßig eingeschickten Vaccinations-Tabellen für das Jahr 1806 hat man ersehen, daß von einigen Aerzten die Beobachtungen gemacht wurden;

a) daß, wo die Impfung nach schon statt gehabter Ansteckung von natürlichen Blattern geschah, diese letztern zwar ihre gewöhnlichen, jedoch gutartigen Verlauf machten, während dem hingegen die Schuzpocke sich zwar auch entwickelte, nie aber die peripherische Röthe und Härte an derselben sich zeigte;

b) daß bei Kindern, die zuvor an der Charlach und Masern-Epidemie krank gewesen, der Impfstoff nicht faßte, so daß unter mit ein und der nämlichen Lymphe geimpften Kindern solche, die vorher Scharlachfieber oder Masern gehabt, die Schutzpocken gar nicht, oder nur unregelmäßig und unächt, solche hingegen, die vom Scharlachfieber oder Masern verschont geblieben, die Schuzpocken stets normal bekamen.

Man will daher hierauf sämmtliche Impfärzte des Großherzogthums aufmerksam machen, und dieselben zu einer genauen Beobachtung und Einberichtung darüber auffordern, ob bei wieder vorkommenden ähnlichen Fällen auch wieder ähnliche Erscheinungen sich zeigen.

Karlsruhe den 12. September 1807.

Großh. bad. General-Sanitäts-Kommission.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 86 S. 414.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 41 S. 389.

Nr. 847.

Von den Fortschritten der Schuzpocken-Impfungen.

Aus 15 Physikatsbezirken kamen über die daselbst im Jahrgang 1806 geschehene Schuzpocken-Impfungen, Nachrichten und Tabellen ein; sie betragen 1830, und die Gesammtzahl

aller bis Ende des Jahrs 1806, bekannt gewordenen Impfungen in dem Großherzogthume Baden (in seiner Ausdehnung vor dem Preßburger Frieden) ist nun 27,027. Das Jahr 1806 war vorzüglich geeignet, die schützende Kraft der Vaccination gegen die natürliche Blattern zu bestätigen, indem letztere sehr häufig sich gezeigt, und viele Verheerungen und Nachtheile zurück gelassen hatten. Aber auch keine einzige Person, welche die Schuzpocken vollständig und nach ihrem ächten Verlauf überstanden hatte, wurde von den Blattern angesteckt, mochte sie sich auch beständig unter Blatterkranken aufgehalten, und selbst bei ihnen geschlafen haben; wohl wurden jene Geimpfte von ihnen befallen, welche schon vor der Impfung damit angesteckt waren, und bei denen der gänzliche Verlauf der Schuzpocken noch nicht vollständig geendiget war, aber doch pflegten auch dann die natürliche Blattern meist gutartig zu seyn, noch mehr aber fanden natürliche Ansteckungen bei solchen Geimpften statt, die keine ächten Schuzblattern gehabt, und bei denen der Impfarzt eine nochmalige Impfung entweder nicht veranstaltet hatte, oder die Eltern solche, gegen seine Vorstellung nicht mehr wollten vornehmen lassen. So ereignete sich ein auffallendes Beispiel in einem Dorf des Oberamts Heidelberg; der dortige Impfarzt hatte 2 Kinder von verschiedenen Eltern mit Schuzpocken geimpft, aber bei beiden fand er nach dem Verlauf, daß solche nicht ächt waren, er forderte daher die Eltern, weil ihre Kinder dadurch vor den natürlichen Blattern nicht geschützt seien, zu einer nochmaligen Impfung auf; der Vater des einen Kindes ließ sich solche gefallen, und dasselbige bekam nun schöne ächte Schuzpocken; die Mutter des andern aber wollte sich von der Unstatthaftigkeit der erstern Impfung nicht überzeugen lassen, und verweigerte mithin die zweite; aber nicht lange hernach brachen die natürlichen Blattern in dem Ort aus, das zum zweitenmal und ächt vaccinirte Kind jenes Mannes wandelte nun ohne alle Ansteckung unter allen Blatterkranken herum, während das andere bald von den Blattern befallen, und nebst vielen andern ungeimpften Kindern des Orts ein Raub

derselbigen wurde. Sollte ein solches Beispiel nicht endlich die noch herrschende und verschiedentlich wieder erneuert auftretende Vorurtheile gegen die Schuzpocken-Impfung gänzlich vertreiben? Sollte die vorgefaßte Meinung mancher, als ob Kinder nach der Impfung kränklich würden, und besonders viel mit Ausschlägen zu kämpfen hätten, nicht schwinden, wenn die bisherigen Beobachtungen solches nicht nur nicht bestätigen, vielmehr das Gegentheil davon aufweisen? Billig sollten aber auch manche Eltern seyn, und von den Schuzpocken-Impfungen nur Sicherung gegen die Menschenblattern, und nicht auch gegen Scharlach, Keichhusten und das übrige Heer von Kinderkrankheiten erwarten, noch viel weniger den an einer derselben etwa erfolgten Tod ihrer ehedem geimpften Kinder den Schuzpocken zur Last legen, da ja zu allen Zeiten jene Kinder-Krankheiten herrschend und längst vor der Schuzpocken-Entdeckung öfters auch gefährlich und tödtlich gewesen sind. Karlsruhe den 12. September 1807.

Von General-Sanitäts-Kommissions wegen.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 41 S. 389.

Nr. 848.

Ueber Vermögens-Uebergabe und Verpfründungen.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden; Herzog von Zähringen rc. geben anmit zu vernehmen: Die Natur der Sache, besonders bei dem Landmann, der mit schweren, dem Alter lästigen Arbeiten, seinen Erwerb macht, leitet den bejahrten Staatsbürger zu dem Wunsch, durch Uebergabe seines Eigenthums und seiner Nahrung an seine Kinder, Verwandte oder Freunde, sich seine letzten Tage zu erleichtern. Eben diese Hoffnung schlägt aber auch oft fehl, bald durch allzuharte Bedingungen, womit der Uebertrag umwunden wird, bald durch Täuschung, die der Uebergebende über die Ansicht der künftigen Leistungen der Empfänger in sich erwecken ließ, bald auch durch eigene, übermäßige Reizbarkeit, und zieht dann desto beschwerlichere Spaltungen der

Familien nach sich. Dieses hat den Betheiligten zur Wahl mancher Formen und Bedingungen solcher Vermögensübertragungen, und den verschiedenen, ehemaligen Obrigkeiten Unserer jetzigen Gebiete zur Vorschrift vieler Vorsichten und Bestimmungen Anlaß gegeben, woraus nunmehr eine mit der Einheit der jetzigen Staatsverfassung schwer verträgliche Verschiedenheit der deßfallsigen Gebräuche und Rechtsansichten entstanden ist, welche bis zu einer allgemeinen Gesetzgebung fürdauern zu lassen, bedenklich erscheint. In dieser Hinsicht verordnen Wir anmit zur allgemeinen Befolgung in Unserm Großherzogthum folgendes:

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Niemand soll sein Vermögen abzugeben genöthigt werden können, in welchen Umständen er auch sey, oder welchen Vortheil es auch seiner Familie bringen möchte, so lang er Verstandshalber ihm selber vorstehen kann, niemand aber auch mit seinem Willen es abzugeben befugt seyn, und damit sich von andern abhängig und zu eigener Bestreitung der ihm obliegenden staatsbürgerlichen Lasten und Pflichten unfähig machen, er habe dann entweder das drei und sechzigste Jahr zurückgelegt, oder nach Zeugniß der Bezirksbeamten des staatswirthschaftlichen und staatsärztlichen Fachs, welche die Unterpolizeibehörde zu erheben hat, so wie nach dem eigenen mit einstimmenden Ermessen dieser Behörde, solche Leibes- oder Gemüthsgebrechlichkeiten, um derentwillen er schon früher seiner Vermögens-Verwaltung oder Staatspflicht nicht mehr gehörig genügen könnte, oder er habe in deren Ermangelung besondere Bewilligung der Oberpolizeibehörde.

2) Wer sein Vermögen abgeben will, der muß es, wann er Notherben hat, entweder an diese abgeben, oder ihnen gleichbalden unbeschwert ihren Pflichttheil davon gegen billige, von ihnen zu empfangende Verzinsung auf so lang, als er lebt, übergeben, wann er an andere Personen das Vermögen abreichen wollte; wenn ausgenommen, das Vermögen so gering wäre, daß sich niemand fände, der dasselbe zugleich mit

einer Verbindlichkeit zu einer solchen Abgabe oder Leistung, welche den billigmäßigen Unterhalt der seitherigen Eigenthümer sicherte, übernehmen wollte, wenn zuvor der Pflichttheil davon abgekürzt würde, und wenn die Notherben selbst zur Verpfründung wegen Familienzwisten oder Minderjährigkeit nicht geeignet wären; in diesem Ausnahmsfall mag gestattet werden, daß ohne Offenhaltung und Abgabe des Pflichttheils die Vermögensübertragung an einen Dritten geschehen könne.

3) Jede Abgabe des Vermögens, in welcher Form sie geschehen sey, wird aufgelöset, wenn unvermutheter Weise etwa den übergebenden Eheleuten noch eheliche Kinder aus einer schon zur Zeit der Uebergabe bestandenen Ehe geboren würden, wiewohl in Fällen, wo dies noch voraus zu sehen wäre, der Uebergabe eigentlich nicht statt zu geben ist. Dagegen kann eine nachher etwa erst eingegangene Ehe, und daraus geschehene Kindererzeugung den Vertrag nicht brechen, sondern die Polizeibehörde würde in solchem Fall, vor Zulassung einer weitern Ehe für Festsetzung eines streitlosen Rechtsstandes der Frau und Kinder sorgen müssen.

4) Uebrigens muß jede Abgabe des Vermögens entweder die Eigenschften einer Vermögens-Uebergabe, oder jene einer Verpfründung, (Leibgedingsvertrags, Leibzuchtsvertrags und dergleichen) haben, und je nachdem sie die Eigenschaften des Einen oder des Andern hat, ist sie besondern Förmlichkeiten unterworfen. In jedem Fall ist zu ihrer Gültigkeit schriftliche Verfassung und obrigkeitliches Gutheißen erforderlich.

II. Regeln der Vermögensübergaben.

5) Vermögensübergabe ist jedes Rechtsgeschäft, womit Jemand demjenigen, oder denenjenigen, der oder die zuvor schon ein Erbrecht an ihn haben, und also nach seinem Tod das Erbe, sey es kraft gesetzlicher Erbfolge, oder mittels Erbvertrags, oder aus eröffneten, oder noch uneröffneten letzten Willen bekommen würden, sein Vermögen früher schon, und bei seinen Lebzeiten mit einem Vorbehalt, der seinen Unterhalt sichert, abtritt. Eine zuvor schon bestehende, oder allenfalls

gleichzeitig durch einen mitverbundenen Erbvertrag zu Stand kommende Erbeigenschaft des Empfängers, und der gesicherte lebenslängliche verhältnißmäßige Unterhalt des Gebers, machen das Auszeichnende dieses Vertrags aus, dessen wesentliche allgemeine Bestimmungen aus der Lehre von Verträgen, und wenn die Uebergabe an Mehrere geschieht, zugleich aus der Lehre von Erbtheilungen, zu entnehmen sind, und dessen besondere und zufällige Bestimmungen nachmals von dem Willen der Betheiligten abhangen.

6) Die Vermögensübergaben sind in Beziehung auf die Erben einer vierfachen Rechtsbestimmung empfänglich, je nachdem entweder a) das ganze Eigenthum, oder doch b) das volle Nutznießungsrecht unwiderruflich, oder c) Eines, oder d) das Andere nur widerruflich abgetreten, und als Vorgenuß des aus der künftigen Erbschaft zu gewartenden Rechts hingegeben wird. Welches von diesen vier Verhältnissen in einem einzelnen Fall eintreten solle, hängt von dem Willen und der Bestimmung der Betheiligten ab, für dessen unzweideutige Fassung die vorgedachte Polizeibehörde zu sorgen hat.

7) Dieses soll dabei immer zur sichern Vermeidung bedenklicher Streitigkeiten ihren Zuspruch an die Parthien auf die Wahl einer Widerruflichkeit des übergebenen Vermögensgenusses richten, wo nicht die Belastung des Vermögens etwa so groß wäre, daß nur eine Unwiderruflichkeit der Uebergabe dieser letztern jenen Werth verschaffen könnte, mittels dessen das Vermögen seiner Belastung gewachsen, und also die Erreichung des Zwecks dieses Rechtsgeschäfts möglich würde. So weit Undeutlichkeit in der Bestimmung dennoch übrig geblieben wäre, soll der Richter auf die mindeste Verbindlichkeit dessen, der das Vermögen abgab, sprechen, mithin auf nuznießliche und widerrufliche Eigenschaft der Uebergabe.

8) Die Vermögensübergaben sind ferner, in Bezug auf den Unterhalt des Gebers ebenfalls einer vierfachen Bestimmung empfänglich, je nachdem entweder a) der Abgeber aus vorbehaltenen Gütern oder Renten, die seiner Verwaltung und Gewahrsam überlassen bleiben, seinem Unterhalt vorsieht,

oder b) sich desfalls eine bestimmte jährliche Abgabe, Schließ, oder Leibgeding genannt, bedingt, oder c) beede Wege zugleich und neben einander erwählt, mithin in jedem dieser drei Fälle die Sorge für seine Pflege auf sich behält, oder endlich d) sich völlig der Verpflegung des Empfängers anvertraut, sei es nun mit oder ohne Vorbehalt einiges, zu seiner Privatdisposition bleibenden Einkommens. Der Erste dieser vier Fälle stellt eine reine Vermögensübergabe dar, oder eine Vermögensübergabe im engsten Sinne des Worts; der Zweite eine Leibgedingsübergabe; der Dritte eine vermischte Vermögensübergabe, und der Vierte geht in die allgemeine Klasse der Verpfründungs- oder Pfründverträge über, die auch an Nichterben geschehen können, und von denen weiter unten in diesem Gesez besonders gehandelt werden wird.

9) In den drei ersten Fällen muß der Erbe, auch wenn in der Folge dasjenige nicht zureichte, was zum Unterhalt dessen ausgesezt ist, der das Vermögen abgiebt, die weiters unumgänglich nöthige Kosten zuschießen, und kann keine gegentheilige Vertragsbedingung ihn davon gültig loszählen; nur wenn das Vermögen durch den Unterhalt ohne des Besitzers Verschulden aufgezehrt, und dieses erweislich, er annebst eine Person wäre, die nicht für sich selbst die Ernährungslast des Gebers zur gesetzlichen Obliegenheit hätte, kann er alsdann den fernern Unterhalt des Abgebers dem Staat heimschlagen. Eben deswegen kann er aber auch verlangen, daß die nothwendige Vorsorge für Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vorbehaltsvermögens, oder Schließes in dem Geding bestimmt werde, oder wo solche Bestimmung unterblieben wäre, und ihm erst hintennach deren Nothwendigkeit einleuchtete, kann er dazu die Dazwischenkunft der Polizeiobrigkeit aufrufen, ohne daß diese Forderung in einen Rechtsstreit gezogen werden könnte.

10) Die Rechtspolizei muß auf alle Fälle gleich bei der Vertragsbestätigung nach beßter Einsicht sorgen, daß dem Abgeber der richtige Empfang des Leibgedings, und dem Uebernehmer die richtige Konservirung und Verwendung des Vor-

behalts oder Schließes gegen leichtsinnige Verschleuderung gesichert werde, und daß das, was jeder Theil bedingt, möglichst deutlich ausgedrückt sei, bei dennoch verbleibenden Zweifeln muß auch hier wieder für den Abgeber und gegen den Uebernehmer des Vermögens gesprochen werden.

11) Hinsichtlich auf die Form soll künftig mehr nicht bei einer oder der andern dieser drei Vermögensübergabsarten nöthig seyn, als daß eine zur Uebergabe berechtigte Person (Art. 1) mit ihrem oder ihren Erben über die Art der Abgabe und der Uebernahme des Vermögens gesezmäßig übereingekommen sei, daß diese Uebereinkunft durch den Theilungsschreiber, oder bei Kanzleisäßigen allenfalls durch einen Staatsschreiber aufgenommen, sodann daß sie der Behörde, welcher die Rechtspolizei über den abgebenden Theil zusteht, obgedachtermasen vorgelegt worden, endlich daß eine öffentliche oder bei erlangter Staatserlaubniß eine private Vermögensbeschreibung als Grundlage zur künftigen Beurtheilung der Anwendung der in Frage kommenden Rechtsverbindlichkeiten gefaßt werde; da der Parthie genüget, durch jene Vorlegung das Ihrige gethan zu haben, so ist die wirkliche Ausfertigung der Bestätigung jener obrigkeitlichen Behörde zur Gültigkeit nicht unumgänglich nothwendig, obwohl sie bei Strafe der Nichtigkeit, wie gedacht, nachgesucht werden muß, und ohne Verantwortlichkeit für die betreffende Behörde nicht unterbleiben darf, sobald keine Rechsanstände im Wege stehen.

12) Der Bestätigung geht die Prüfung voraus, wiefern alle obgedachte gesezliche Eigenschaften vorhanden und alle vorgezeichnete Vorsichten genommen sind, ingleichem, wenn Minderjährige unter den übernehmenden Erben wären, ob dadurch nicht Lasten auf diese kommen, die den Vermögensgewinn übersteigen, und die wegen mangelnder Verpflichtung zum Unterhalt außer jener freiwilligen Uebernahme den Pfleglingen zu tragen nicht obliegen würden.

13) Höhere Staatsermächtigung zur Bestätigung bedarf die Unterpolizeibehörde nicht; aber sie muß von dem Vorgang diejenige Dienststellen, welche die Erbbücher oder Schazungs-

befundbücher u. dgl. führen, zu Behuf des Ab- und Zuschreibens des Vermögens, sodann die Verrechnungen, welche persönliche oder Vermögenssteuer von dem Abgeber zu erheben haben, zu ihrer Masnahme, in Kenntniß setzen.

14) Bei dem Aufsaz solcher Vermögensübergabsurkunden, muß der Verfasser, so wie bei deren Prüfung die Polizeibehörde die wahre Natur und die daraus fließende Rechtsverhältnisse dieses Vertrags wohl vor Augen haben, um durch Belehrung der Parthieen, und durch Deutlichkeit der Aufsätze, so wie da wo nöthig, durch erklärende Beisätze in der obrigkeitlichen Bestätigung zu sorgen, daß nicht Rechtsstrittigkeiten oder unvorgesehene eine oder andere Parthie drückende Folgen daraus entstehen. In dieser Hinsicht muß die zweifache Wirkung dieses Vertrags, nämlich jene während dem Leben dessen, der das Vermögen abgab, und jene nach dessen Tod in Betrachtung gezogen werden. Die Vermögensübergabe vor sich allein, und wenn nicht etwa ein Erbvertrag damit verbunden ist, ist nur eine Schenkung, und meistens eine belastete Schenkung (donatio sub modo) der Nuznießung des Vermögens bis zum Tode des Gebers. Sie giebt also vor sich selbst zwar ein Eigenthum an einzelnen Vermögensstücken, das jedem Nuznießer eines Vermögens kraft der Rechtsregel, daß Geld anstatt des Guts, und Gut anstatt des Geldes trete, zustehet, aber sie giebt keineswegs ein Eigenthum am Vermögen selbst und im Ganzen, soweit es nicht besonders unwiderruflich oder widerruflich verwilligt ist; sie hindert also auch den Geber nicht, über dessen Vererbung nach dem Tode eine andere Vertheilung unter den Erben zu verordnen, oder die gemachte Erbdispositionen zu ändern, soweit sie in einer der Wandelbarkeit unterworfenen Rechtsform gemacht waren; sie kann ferner das Vermögen auf Erben des Empfängers, wenn dieser vor dem Geber stirbt, nicht weiter übertragen, als soweit diese Erben zugleich in solchem Fall nach dem Gesez die Erben des Gebers seyn, mithin an ihrer verstorbenen Eltern Plaz ins Erbe treten würden; sie giebt annebst dem Empfänger kein Recht für sich allein und ohne Einwilligung des Gebers darüber lezte

Willensanordnungen oder Eheverschreibungen für einen Ehegatten, mit welchem er in eheliche Verbindung tritt, auf seinen Todesfall hin zu machen, auch mag das übergebene Vermögen ohne eine solche besondere Einwilligung nicht unter die gesezliche Erb- oder Nuznießungsbefugnisse des überlebenden Ehegatten eines verstorbenen Empfängers bei Lebzeiten des Gebers eingerechnet werden.

15) Wohl aber wirkt sie, daß eine etwa auch sonst in ihrer Form tadelhafte und anzufechtende lezte Willensordnung oder sonstige Erbernennung, wenn der Geber die Uebergabe bis an seinen Tod unangefochten hat fürdauren lassen, von andern Erben nicht weiter angefochten, noch dem, der in dessen Gefolg in dem Besitz des Vermögens nach dem Willen des Erblassers ist, desfalls das ihm vom Erblasser erblich zugeschriebene Vermögen durch Ansprüche anderer Erben entzogen werden könne.

16) Weil inzwischen diese mögliche Aenderungen des Erbbesitzers nach dem Tode dessen, der das Vermögen übergiebt, oder nach dem Tode dessen, der es empfängt und nachmals vor dem Geber verstirbt, gewöhnlich von den Parthieen nicht eingesehen, noch bedacht worden, und daher hintennach, wenn der Fall eintritt, viel Verdruß erregen, so soll bei Verfassung und Bestätigung eines solchen Vertrags den Parthieen diese Ansicht deutlich gemacht, und ihnen dahin zugesprochen werden, daß auf den Fall, wo bei Lebzeiten der Erblasser nicht das Vermögens-Uebergabs-Geschäft selbst, (nach dem laut Art. 7 zu machenden Vorbehalt) widerrufen würde, nachmals auch durch seinen Tod darin sich nichts ändere, sondern die Empfänger, und wenn solche etwa auch vor dem Geber verstorben, deren Erben oder Erbnehmer (causam habentes) als vertragsmäßig ernannte und bestätigte Erben angesehen, und die alsdann angefallene Erbschaft so, als wäre sie schon von Zeit der Uebergabe angefallen, behandelt werden solle. Wollte aber derjenige, der das Vermögen übergiebt, dieses sich nicht gefallen lassen, so ist doch der geschehene Zuspruch und die Entschließung desselben, es bei jener natürlichen Wandelbarkeit der künftigen

Erbverhältnisse nach Verschiedenheit der Fälle, und bei dem desfallsigen Rechts-Ausschlag zu belassen, in dem Aufsatz oder der Bestätigungs-Urkunde auszudrücken.

17) Als Folge die jeder einsieht und die sich auch ohnausgedruckt von selbst versteht, ist es anzusehen, daß alle Lasten, die das Vermögen mittelbar oder unmittelbar betreffen, so wie alle dergleichen Klagen, so weit sie nicht etwa Vorbehaltsstücke angehen, von demjenigen getragen werden müssen, oder resp. geführt werden können, und übernommen werden müssen, der nutznießlich in dasselbe eingetreten ist, und ist eine Einwilligung oder Mitberathung des Abgebenden dabei nicht nöthig, so weit nicht derselbe namentlich sich solche ausbedungen hat, vielmehr muß, auch wenn das Vermögen seiner Zeit auf andere Personen erblich fiele, der Rechts-Ausschlag von ihrer Prozeß-Vertretung für und wider solche Erben gelten. Nur jene Forderungen oder Schuldigkeiten des Uebergebenden, welche durch Gesetz oder Vertrag auf dessen Tod bedingt sind, fallen nicht unter diese Ausübungs-Befugniß des Vermögens-Uebernehmers.

18) Wo ein Vermögenstheil vom Uebergeber vorbehalten ist, da steht ihm darüber nicht nur die freie Disposition unter Lebendigen und von Todeswegen zu, wenn er sich deren nicht begeben hat; sondern wenn er auch keine macht, so haben dennoch daran diejenigen, welche das Vermögen übernehmen, aus dieser Uebernahme vor sich allein keine Erbansprache darauf, und können mithin nur so weit daran Theil verlangen, als sie ohne dieses Erben sind. Wo der Uebergebende eine andere Absicht hätte, muß solches deutlich ausgedruckt werden.

19) Würde mit der Uebergabe ein Schließ (oder Leibgeding, Leibzucht) verbunden, und es steiget die Abgabe, alles zusammengerechnet, nicht über zwei Drittel des jährlichen Ertrags des Vermögens hinan; so wird der Vertrag noch immer, so weit nichts anders bedungen ist, als eine belastete Schenkung angesehen, und folglich nach denen davon handelnden Gesetzen beurtheilt. Wo aber derselbe sich höher belaufen würde, da wäre, weil nicht vermuthet werden kann, daß der Ueber-

nehmer fremdes Vermögen umsonst oder um eine unverhältnißmäßige Vergütung verwalten und bewahren wolle, die Uebergabe als ein Vermögens-Tausch oder Leibrenten-Kauf anzusehen, und nach den desfallsigen Gesetzen zu richten: folglich muß jede von den Parthieen intendirende Bestimmung, welche etwas anders bezweckte, als aus jener Gesetz-Anwendung hervorgehen würde, bestimmt und deutlich in der Uebergabs-Urkunde ausgedrückt werden.

20) Der Anfang der Rechtsverbindlichkeit tritt mit dem Anfang der Vermögens-Beschreibung oder Inventur ein, wenn, wie es gewöhnlich der Fall ist, der Uebergabs-Vertrag vorher berichtigt wurde, oder mit der Uebergabe des Vertrags zur obrigkeitlichen Bestätigung, wenn, wie es zuweilen geschehen kann, die Vermögens-Beschreibung der Vertrags-Berichtigung vorausgegangen wäre: würde vor diesem Zeitpunkt Eins der Betheiligten sterben, so ist das ganze Rechts-Geschäft als unvollendet und nicht geschehen anzusehen. Die Polizei-Obrigkeit muß also die Parthieen erinnern, und so viel an ihr ist selbst sorgen, daß hintereinander unaufgehalten die verschiedene zur Vollendung gehörige Acte vorgehen.

III. Regeln der Verpfründungen.

21) Eine Verpfründung ist vorhanden, sobald jemand sein Vermögen ganz oder zum Theil, oder auch nur zu einer bestimmten Summe hingiebt, um dafür von dem Empfänger nicht nur lebenslänglichen Unterhalt, sondern auch Wartung und Pflege sich zu sichern: es ist hiebei durchaus gleichgültig, ob der Empfänger gesetzlicher oder ernannter Erbe des Verpfründeten, oder ein ganz Fremder sei. Dieser Vertrag erfordert zu seinem Wesen die Bestimmung des Vermögens, das um die Pfründe gegeben wird, und die Bestimmung des Pfründgenusses, den man sich damit sichern will, aber keineswegs eine Verhältnißmäßigkeit beider Leistungen; zu seiner Form gleich dem vorigen Rechtsgeschäft aber, die Uebergabe der Vertrags-Urkunde an die unmittelbare Polizei-Obrigkeit des Verpfründeten zur Prüfung und zur Bestätigung, und fällt in Bezug auf dergleichen Verträge der Amtssäßigen, hier wie bei Ver-

mögens-Uebergaben die Nothwendigkeit einer Einsendung an die Regierungen oder Oberpolizeibehörden weg.

22) Da bei diesem Vertrag der hoffende Vortheil ab Seiten des Pfründnießers hauptsächlich durch persönliche, nach Zeit und Art nicht fest bestimmbare Leistungen des Pfründgebers erreicht, und daher ein besonderes Zutrauen des Einen zu dem Andern dazu vorausgesetzt werden muß, so ist er eben darum nie für einen solchen anzusehen, wobei die Vertrags-Personen auf eine Gleichheit zwischen Gabe und Gegengabe hätten sehen wollen, sondern für einen solchen, der aus einer wechselseitigen Zuneigung und Wohlthätigkeits-Begierde geschlossen sei, und kann er daher niemals wegen einer Verletzung über die Hälfte oder das Drittheil, sondern nur aus solchen innern Mängeln gerichtlich angefochten werden, welche jeden Vertrag ohne Unterschied oder doch einen belastenden Schenkungs-Vertrag insbesondere vernichten. Hingegen fällt, wenn er auch noch so unwiderruflich geschlossen wäre, in dem Fall, wo der Pfründgeber verstürbe, und mithin seine Erfüllung durch andere Personen, nämlich durch den Erben geschehen müßte, das Recht, Auflösung zu begehren, dem Pfründnehmer zu. Das nämliche wirkt auch eine Ortsveränderung des Pfründgebers, wenn er außerhalb Landes zieht: keineswegs aber so lang er innerhalb Landes bleibt, es wäre dann ausdrücklich vom Pfründnehmer die Nichtveränderung des Wohnsitzes anbedungen.

23) Aus gleicher Ursache hingegen kann ihm auch, wenn er noch so rechtsförmlich und innhaltlich gültig ist, diejenige Unauflöslichkeit nicht zukommen, welche andern Verträgen im Staat zugestanden wird, sondern jeder Pfründvertrag, er sei noch so unbedingt und fest abgeschlossen, kann von der Unterpolizei-Behörde wieder für aufgelöst erklärt werden, wenn solche Widrigkeiten zwischen dem Pfründgeber und Nehmer sich erheben, aus welchen öffentliche Unannehmlichkeiten hervorgehen, die nach fruchtlos versuchten gütlichen und ernstlichen Beseitigungswegen anders nicht zu heben sind. Gegen ein solches aufhebendes Polizei-Ermessen mag zwar in geeigneten Fällen wohl ein Rekurs an die Oberpolizei-Behörde Platz greifen,

aber niemals kann dagegen ein oder anderer Theil ein wohlerworbenes Recht anziehen, und richterliche Einschreitung anrufen.

24) Dagegen kann auch keine Parthei um ihres Wankelmuths willen, ohne vorher fruchtlos erstandene Beugungsmittel die Aufhebung eines unwiderruflich geschlossenen Pfründvertrags verlangen. Wohl aber kann der Pfründnehmer sich bei Abschließung des Vertrags das Recht der Reue ausdrücklich bedingen, mithin Widerruf oder Abkündigung sich vorbehalten, deren ersterer innerhalb acht Tagen, letztere innerhalb dreier Monate von der Zeit an in Wirkung tritt, wo vor dem Ortsvorgesetzten, dem Beamten oder Amtschreiber, oder einem Staatsschreiber die Reue erklärt, und diese Erklärung dem Gegentheil urkundlich kund gethan worden ist. Der Pfründgeber hingegen kann einen solchen Vorbehalt der Wandelbarkeit niemals setzen, damit nicht der Schein der Gefälligkeit mißbraucht werden könne, das Vermögen des Nehmers mit verzehren zu helfen, und nachmals, wenn es aufgezehrt ist, durch Aufkündigung den Letzteren hülflos seinem Schicksal zu überlassen. Wo der Vorbehalt nicht bestimmt gesetzt ist, darf er nicht vermuthet, sondern es muß im zweifelhaften Fall der Vertrag für unwiderruflich geachtet, auch dahin der Rath der Beamten gerichtet werden, da die Widerruflichkeit das Zutrauen stört, mithin der Sicherheit einer guten Pflege entgegen ist.

25) Die bedungene Reue wirkt jedesmal eine völlige Auflösung des Vertrags für die Zukunft: Die Wirkung der polizeilichen Aufhebung desselben ist hierinn alsdann auch die nämliche, wenn der Pfründnehmer allein der schuldige Theil, oder eine vorzügliche Schuldhaftigkeit des Einen vor dem Andern nicht auszumitteln ist. Wenn hingegen die Schuldhaftigkeit allein, oder wegen Geringfügigkeit eines Verschuldens des Pfründnehmers so gut als allein, auf Seiten des Pfründgebers ist, dann wird zunächst nur das Recht des Letztern, die Pflege selbst zu besorgen, aufgelöst, und der Pfründnehmer hat die Wahl, ob derselbe die völlige Auflösung des Pfründvertrags fordern, oder auf Kosten des Andern in eine andere

Pflege, die seinem ursprünglich in den Vertrag eingeworfenen Vermögen, und den übrigen, zur Zeit der Vertragsschließung obgewalteten Verhältnissen angemessen ist, sich will übergeben lassen. Wählt er das Letztere, so ist es Sache der Polizei-Obrigkeit, das weiter desfalls Nöthige auf Kosten des Schuldigen einzuleiten und anzuordnen.

26) Da demnach auf jeden Fall, der Verpfründungs-Vertrag mag lauten wie er will, eine Wiederauflösung desselben gedenkbar bleibt, welche die Anwendung dienlicher Vorsichtsmaasnahmen begründet, so muß zu Verhütung nachmaliger Streitigkeiten über dasjenige, was der Pfründgeber für seine vorige Leistungen und Bemühungen anzurechnen, und was der Pfründnehmer nach Abzug dieser Vergütung von seinem, zum Pfründ-Kauf hingegebenen Vermögen zurück zu empfangen habe, gleich hierüber bei Eingehung des Vertrags eine maasgebende Abrede getroffen und der Urkunde einverleibt werden, indem diese eher zur Bestätigung nicht reif zu achten ist, und eine Polizei-Obrigkeit, welche ohne dieses bestätigen würde, die Kosten eines nachmals darüber entstehenden Rechtsstreits auf sich zu laden hätte.

27) Jene Abrede kann darin bestehen, daß man einen gewissen Werth festsetzt, der für den Ertrag des jährlichen Vermögensgenusses gerechnet werden soll; und eben so einen bestimmten Preis, zu dem die abgereichte Pflege angeschlagen werden soll, und daß nachmals bestimmt werde, wenn der letzterwähnte sich höher beläuft, als der erstgedachte Werth, wieviel am Vermögensstock selbst dafür bei der Zurückgabe noch abgehen möge. Auch mag, wenn jene Weitläuftigkeiten den Betheiligten unangenehm wäre, die Vorsicht dadurch erschöpft werden, daß sie beides in der Zeit einer etwa eintretenden Auflösung erst zu bestimmen, auf einen Schiedsspruch aussetzen, der jedoch keiner weitern Anfechtung unterliegen, und außer den Amtshalber einzuziehenden sachdienlichen Erkundigungen keine weitere Verhandlungen voraus setzen darf, welcher Schiedsspruch irgend einer Stelle im Staat mit deren Bewilligung übertragen, oder der in jedem Fall zur Annahme

andurch verbindlich erklärten Provinz-Regierung überlassen werden muß.

28) In jedem Fall muß diejenige Bestimmung, welche schiedsrichterlich geschieht, den Preis der Pfründe nie höher berechnen, als daß dem Pfründnehmer für die übrige Zeit, die er von der Auflösung an noch nach den Regeln der gesetzlichen Lebenswahrscheinlichkeit zu leben hat, auf das Jahr gerechnet, wenigstens beiläufig eben so viel übrig bleibe, als der Pfründgeber in der abgelaufenen Vertragszeit für die Pflege auf das Jahr genossen hat, wie denn auch da, wo statt dem Vorbehalt eines Schiedsspruchs die Normen der Entschädigung gleich festgesetzt werden, die Obrigkeit darüber wachen muß, daß sie nicht so hoch gespannt werden, um die Vermögensstücke selbst zu früh aufzuzehren.

29) Eben deßwegen, weil der Fall zu einer Vermögens-Zurückgabe für alle Fälle gedenkbar ist, kann ferner der Pfründnehmer mit Recht fordern, es solle ihm eine gesetzmäßige Sicherheit verschafft werden, daß der Pfründgeber nicht das um die Pfründe hingegebene Vermögen verschleudere, sei es nun durch Vorbehalt des Eigenthums am übergebenen Vermögen, oder an einem Theil desselben durch Pfand, oder durch Bürgen. Ein solcher, der diese Vorsicht unterlassen hat, kann nachmals seine etwa kontraktmäßig bedungene Reue nicht ausüben, ohne Einwilligung der Polizei-Obrigkeit, damit diese sich versichern könne, daß die Vermögens-Rückgabe zu solcher Zeit noch geschehen könne, und nicht allenfalls der Pfründnehmer sich dadurch zum Nachtheil der Staats-Anstalten, welche für die Dürftigen vorhanden sind, unterhalts- und pfleglos mache. In dieser letztern Hinsicht kann auch die Polizei-Obrigkeit bei der Bestätigung des Pfründvertrags Amtshalber eine solche Sicherstellung fordern, wenn es ihr bedenklich schien, dem Pfründgeber das Vermögen unversichert in die Hände zu lassen, ohne jedoch durch die Unterlassung einer solchen Sicherheits-Anforderung selbst verantwortlich zu werden.

30) Der Verpfründungs-Vertrag giebt dem Pfründnehmer (oder der verpfründeten Person) das Recht, von dem Pfründ-

geber allen nothdürftigen Unterhalt in Wohnung, Kleidung, Nahrung, auch billige Pflege in gesunden und kranken Tagen zu erwarten, alles jedoch nur in der Maase und Güte, wie der Pfründgeber in gleichen Umständen sich und seinen Familien-Genossen solche Bedürfnisse geben könnte und sollte. Was der Pfründnehmer mehr verlangen, oder der Pfründgeber weniger leisten will, muß der Eine, oder der Andere in dem Vertragsaufsatz namentlich ausdrücken, sonst zieht der Richter seine Vermuthung gegen den, der es unausgedruckt ließ. Der Stand und die vorige Lebensart des Pfründnehmers entscheidet hierin nichts, wenn sie nicht namentlich als Verpflegungs-Maasstab, oder leitender Grundsatz des Vertrags in demselben aufgeführt sind.

31) Dem Pfründgeber ertheilt der Vertrag auf alles Vermögen, das ihm für die Pfründe hingegeben wird, ein völliges unwiderrufliches gleichbaldiges Eigenthum, das nicht weiter von künftigen Erbfällen abhängt, und dadurch einer Aenderung unterworfen werden mag, so weit nicht ausdrücklich ein Anderes darin festgesetzt, und etwa bloß eine Nutznießung, oder ein Eigenthums-Besitz mit Vorbehalt des Eigenthums-Rechts zur Sicherheit bedungen wäre. Eben deßwegen muß jeder Verpfründungs-Vertrag, sobald irgend eine Liegenschaft, oder ein ihr gleichgeltendes Vermögensstück, unter dem für die Pfründe hingegebenen Vermögen begriffen ist, dem behörigen Gericht zur Eintragung in die Gewährbücher und zur Ertheilung der Gewähr vorgelegt werden, sobald er obrigkeitlich bestätigt ist. Unterbleibt dieses, so hindert es zwar die Gültigkeit eines zur Bestätigung der betreffenden Polizei-Stelle vorgelegten Verpfründungs-Vertrags nicht, aber der Pfründgeber wird schuldig, wenn über drei Monate von der Bestätigung an gerechnet, die Anzeige bei dem Gewährsrichter unterblieben wäre, sämmtliche Gewährsgebühren und Kosten zur Strafe dreifach zu erlegen, und hat, so lang die Gewährung nicht nachgeholt ist, keine Ersatzklage, wenn etwa ein Stück des übergebenen Vermögens frei ledig und eigen nicht befunden würde, ohnerachtet es in der Uebergabe so eingeführt war.

32) Sobald nicht eine festbestimmte Summe, sondern ein ganzes Vermögen, es sei nun ein gegenwärtiges allein, oder ein gegenwärtiges und zukünftiges zugleich, hingegeben würde, so ist in Bezug auf Dritte, die dingliche Ansprüche auf das Vermögen, oder persönliche Ansprüche an den vorigen Besitzer wegen des Vermögens haben, der Pfründgeber als Erbkäufer anzusehen, und mithin seine Rechtsklage gegen solche dritte Gläubiger aus diesem Verhältniß gesetzmäßig zu bestimmen, nur mit dem Unterschiede, daß, wo bloß das gegenwärtige Vermögen von dem Pfründnehmer hingegeben wurde, und dieser zur Zeit einer entstehenden Ansprache inzwischen weiteres Vermögen erhalten hat, dessen persönliche Gläubiger an dieses zuerst sich halten müssen, und nur wegen dessen, wozu solches nicht zureicht, auf den Pfründgeber greifen mögen, den bis dahin die Einrede der Ausklagung des Hauptschuldners von jeder Einlassung auf eine Klage frei macht. Es muß daher in solchen Fällen weiter noch alles dasjenige beobachtet werden, und anschlagen, was bei einer, auch als Pfründkauf anzusehenden Vermögens-Uebergabe mit Leibgeding nach obigen Vorschriften in Betrachtung gezogen werden mußte, wie denn überhaupt dasjenige, was von Vermögens-Uebergaben gesagt wird, so weit die Natur der Sache, und die vorstehenden besondern Vorschriften nicht im Wege stehen, auch bei Verpfründungen anzuwenden ist. Dieses Gesetz soll vom 1. Jänner 1808 an in seine volle Kraft und Wirkung treten. Hieran geschieht Unser Wille und meinen Wir das ernstlich.

Gegeben Carlsruhe den 15. September 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 43 S. 413.

Nr. 849.

Rechtsbelehrung in Betreff der Ehesachen.

Auf die geschehene Generalanfrage wegen der Betheiligung der Provinz-Regierungen in Ehesachen dienet zur Norm Folgendes:

Die Eheordnung §. 39 unterscheidet zwischen dem, was an Ehesachen allein polizeilich ist, und zwischen dem, was

gerichtlich polizeilich ist; zu Ersterm rechnet sie im §. 60 die Ehegesuche und alles was dahin gehört, mit andern Worten, was die Schließung oder Nichtschließung der Ehen betrifft, dagegen zu Letzterm rechnet sie die Ehe- und Auflösungsgesuche nach §. 62 und Ehestreitigkeiten nach §. 64 oder wie es die Constitution über die Ministerial-Departements im Regierungsblatt Nr. 14 Art. 4 §. 11 (Prov. Bl. Nr. 32) allgemeiner bezeichnet, alles, was Leitung oder Auflösung der Ehen betrifft, dieses weiset die Eheordnung Art. 64 an die Obergerichte, und erkläret diese in allen dahin gehörigen für die Oberpolizeibehörde. Dagegen unterscheidet sie auch in Art. 62 ganz bestimmt die Staatsbehörde zur rechtlichen Erörterung und jener Staatsbehörde, welche Ehevergünstigungen zu ertheilen hat. Das General-Ausschreiben vom 15. Juli d. J. im Regierungsblatt Nr. 26 unterscheidet einstimmig mit jener Eheordnung in Art. 10, Eheerlaubnißgesuche und Ehestrittigkeiten, weiset in Art. 3 Nachsichtsbitten, welche auf eine Eheerlaubniß Bezug haben, an die Provinzregierungen, so weit sie nicht von der Unterpolizeibehörde erledigt werden können; und in Art. 11 und 12 nur die Ehestrittigkeiten vor die Obergerichte. So wie also für Alles, was Leitung und Auflösung geschlossener Ehen betrifft, die Hof- oder Landgerichte und zuletzt das Justizdepartement des Geheimenraths die geeignete Ober-Polizeibehörde sind, so bleiben die Provinzregierungen und zuletzt das geheime Polizeidepartement für Alles, was Schließung der Ehe und Beseitigung deßfallsiger Hindernisse betrifft, die Oberpolizeibehörde. Verkündet aus Großherzoglichem Geheimenrath: Departement der Polizei. Karlsruhe den 19. September 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 84 S. 403;
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 40 S. 381.

Nr. 850.

Das Bürgerrecht an mehreren Orten betreffend.

Auf Anfrage über den Sinn des Artikel 5 des Constitu-

tionsedikts von dem Recht der Gemeinheiten ist der Bescheid gegeben worden:

Ein Verbot, daß Jemand nicht an mehreren Orten des nemlichen Staats zugleich bürgerlich seyn dürfe, sey in Bezug auf Städte schon in der alten Verfassung nicht vorhanden gewesen, da die alten auf Verschiedenheit der Staatsgewalt gewurzelte Verbote des Pfahlbürgerrechts dahin nicht zu beziehen gewesen seyen, und habe also nicht die Frage werden können, dasselbe durch das neue Gemeinheitsedikt aufzuheben: dieses neue Edikt habe also jene natürliche Freiheit, indem es dieselbe nicht untersagt, stillschweigend fortdauern lassen, und ordne nur weiter, daß Niemand genöthigt werden könne, entweder in zwei Städten zugleich bürgerlich zu seyn, oder sein früher an Einem Ort erlangtes Bürgerrecht aufzugeben, um an einem Andern ein Gewerbe treiben zu können.

Ferner hingegen sey allerdings in der alten Verfassung der Satz, daß jeder nur in demjenigen Ort, in dem er angenommen sey, das gewöhnliche Gewerbe treiben könne, sofern als darunter zünftige Gewerbe verstanden würden, begründet gewesen, sofern aber von andern, nur als freie Kunst oder Kraft besonderer Privilegien auszuübender Gewerbe, z. E. Handel en gros, Fabriken, Spedition, Malerei, Buchdruckerei, Buchhandel u. dgl. die Rede werde, sey er nicht entschieden in der alten Verfassung begründet, sondern für und wider bestritten gewesen. Diesen Streit zu entscheiden, sey die Absicht jener Stelle der Constitution und der dabei obwaltende Zweck sey gewesen, ihn so zu entscheiden, daß die überall nicht zu begünstigende Einschränkung der Staatsbürger untereinander in Betreibung ihrer Nahrungswege möglichst beseitigt würden, deßwegen sey gesagt, daß zur Treibung der Gewerbe ein irgendwo im Land schon verbürgerter Mann nicht an dem andern Ort, wo er ein solches Gewerbe anzulegen gut finde, abermal Bürger werden müsse.

Hingegen sey auch im nemlichen Artikel, um einige Perioden früher Zunft-Gewerbs- und Handelssachen contradistinquirt, und damit genugsam angedeutet, daß jene Freiheit

auf Zünfte oder Handwerksnahrung gar nicht, und auf Handel nur nach dem Unterschied, wie weit er an einem Ort zünftig sey oder nicht, angewendet werden könne, und daß sie immer nur so anzuwenden sey, daß die jeden Orts etwa (versteht sich rechtmäßig und mit Oberherrlicher Bewilligung) einem Gewerb besonders vorgeschriebene Befähigungserfordernisse dadurch nicht aufgehoben werden sollen, so daß, wo in einer Stadt Freiheit oder Stadt-Ordnung, auch für dieses oder jenes nicht zünftige Gewerbe namentlich die Erlangung des Bürgerrechts oder sonst eine Erforderniß vorgeschrieben sey, dieses Gebot damit nicht aufgehoben sey, und jener Satz nur als Regel für bestreitbare Fälle angewendet werden soll, wie auch weiter aus dem Artikel 2 und dessen Periode von Bannrecht sich hinlänglich ergebe.

Noch klarer leuchte ein, daß, nachdem die Constitution erst überhaupt vom Gemeinderecht Artikel 2 und 3, sodann von jenem der Landgemeinden Art. 4 und von jenem der Stadtgemeinden Art. 5 rede, die in dem letztern erwähnte Freiheit nur das Verhältniß der Städte-Bürger unter einander bestimmen, und keineswegs jenes der Landbürger untereinander, oder gegen den Stadtbürger, als bei welch Erstern, der der Regel nach unter ihren Handwerken oder Gewerben (außer denen zu ihrer Nothdurft gereichenden) nicht getrieben werden sollen, der Grund, jene wechselseitige Verkehrfreiheit zu statuiren, nicht obwaltet. Verkündet aus Großherzogl. Geheimenrath: Departement der Polizei.

Karlsruhe den 19. September 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 84 S. 404.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 40 S. 381.

Nr. 851.

Das Lumpensammeln betreffend.

(Nr. 7888. II. S.) Die im Provinzblatte von 1805 Ziffer 49 verkündete Verordnung vom 9. November 1805 das Lumpensammeln in der Pfalz- und Markgrafschaft betreffend,

wird dahin erläutert, daß nur allein die Ausfuhr dieses rohen Stoffes in fremde, nicht der großherzogl. badischen Hoheit unterworfene Lande untersagt, nicht aber der innere Verkehr auf eine sonstige Art noch beschränkt, sondern der freie Ein- und Verkauf dieses Erwerbzweiges einem jeden sowohl In- als Ausländer, sofern er innerhalb den Gränzen des Großherzogthums bleibe, gestattet, und dazu eine besondere Legitimation nicht erforderlich sey.

Mannheim den 19. September 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Frhr. v. Wrede.

Holzmann. vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 40 S. 382.

Nr. 852.

(I. S. Nr. 6493.) Da nach eingekommener großherzogl. geh. Rathsentschließung (Staatsdepartement) vom 4. l. M. Nr. 6007 die Notariatssigille in der Pfalzgrafschaft der Notariatsordnung insofern unangemessen befunden werden, daß bei der Jahrzahl der Beisaz immatriculatus fehle, und solche hiernach abgeändert werden sollen: so wird dieses sämmtlichen Notarien der Pfalzgräfschaft zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet. Mannheim den 25. September 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 41 S. 391.

Nr. 853.

(Nr. 6466. R.) Sämmtliche großherzogliche Notarien der Pfalzgrafschaft werden auf ihre unterm 17. Dezember v. J. eingereichte Vorstellung um Bestimmung ihrer anzusetzenden Taxe, auf die neu erschienene großherzogliche Tagsordnung pag. 7 bis 76 Resolutionis loco verwiesen.

Mannheim den 25. September 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 40 S. 383.

Nr. 854.

(Nr. 6578. I. S.) Nach einer eingelangten Entschliessung des großherzogl. geh. Rathskollegii, Polizeidepartement, vom 22. dieses Nr. 1493 soll das Hofrathskollegium der Pfalzgrafschaft mit Ende dieses Monats aufhören, sofort Regierung und Rentkammer für eintretend erkläret, und erstere gleichbald konstituirt werden; welches hierdurch mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß diesem nach mit Rücksicht auf die durch geheime Rathsentschließung vom 20. März und 21. Juli d. J. Regierungsblatt Nr. 11 und 30 bereits verkündete objective Organisation, nicht allein die Unterbehörden ihre Berichte entweder an die Regierung oder Rentkammer — nach Verschiedenheit der Gegenstände — zu stellen, sondern auch die sonstigen Betheiligten ihre Vorstellungen einzurichten haben.

Mannheim den 28. September 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 39 S. 376.

Nr. 855.

Summarische Uebersicht der kombinirten General-Brandversicherungs-Geldrechnung vom 1. Jänner 1804 bis dahin 1806, also fürs Jahr 1804 und 1805.

Einnahme:	Summa	41,914 fl.	56⅓ kr.
Ausgabe an Brandentschädigungen	"	37,219 "	14½ "

Compensando erscheint ein Remanet von 4695 fl. 42 kr.

Status activus:

Receß	4695	fl. 42	kr.
Ausstände	61	" 4	"
Restituenda	4386	" 27¾	"
Kapitalien	3537	" 58	"
Vorschuß auf neue Brandschäden . . .	76	" 54	"
Summa:	12,758	fl. 5¾	kr.

Status passivus:

Brandentschädigung	. . . .	4594 fl. 50 kr.
Restituenda	. . . .	10923 fl. 51½ kr.
Kapitalien	. . . .	— —
	Summa:	15518 fl. 41½ kr.

Mithin bleibt der Societät nichts zu gut, vielmehr dieselbe noch schuldig 2760 fl. 35¾ kr., welches daher rührt, weil die Beiträge für 1805 erst spät eingezogen wurden, und nicht mehr in gegenwärtige Rechnung gebracht werden konnten (und daher in nächster in Einnahm erscheinen werden), ansonsten die Societät noch einen Vorschuß hätte.

Entworfen Karlsruhe den 28. September 1807.

Rechnungsrath, Karl Christ. Gebhardt.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 41 S. 390.

Nr. 856.

Die Schranken des auszuübenden Novalzehendrechts betreffend.

Nachdem in der Standesherrlichkeits-Urkunde Art. 46 und in der Grundherrlichkeits-Constitution Art. 18 es für eine allgemeine Regel in Ausübung des Novalzehndrechts ausgesprochen worden ist, daß

a) den inländischen Pfarreien, wo sie den kleinen Zehnden in einer Gemarkung ihres Dienstes oder ihrer Pfründe halber zu beziehen haben, damit ihr Besoldungs-Einkommen nicht durch Kultur-Veränderungen allzusehr gefährdet werden könne, auch der kleine Zehenden in dem Neubruchland der Gemarkung zufallen soll, und

b) daß in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, dagegen aber vorher gebaute Districte in Unbau versetzt, z. E. zu Waldanflug gebraucht, oder zu Waide liegen gelassen werden, auf jene kein Neubruchzehenden eintreten, sondern dieser alldort vergütungsweise dem ordentlichen Zehend-Herr zukommen soll;

So findet man nöthig, diese beiden Punkte hiermit besonders als allgemeines Gesetz auszuheben, und sämmtlichen Oberämtern und Verrechnungen, welche Zehenden zu schützen oder zu verwalten haben, zur Masnahme bei künftigen Neubrüchen hiermit vorzuschreiben.

Gegeben im Großherzogl. Geheimenrath: Departement der Polizei, den 29. September 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 86 S. 413.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 42 S. 401.

Nr. 857.

Den Abzug innerhalb Landes betreffend.

Die Standesherrlichkeits-Urkunde §. 46 und die Grundherrlichkeits-Urkunde §. 18 hat geordnet, daß kein Abzugs-Recht auf Züge oder Vermögens-Uebersiedelungen innerhalb Landes angewandt werden könne. Die Folge hievon ist nicht allein

a) daß die Standes- und Grundherrn von Personen, die aus ihrem Gebiet in einen andern Theil des Großherzogthums ziehen, oder von Vermögen, das dahin geht, keinen Abzug ferner nehmen können, sondern auch

b) daß das gleiche von jenen Städten gelte, die bei ihren Bürgern oder Grundangehörigen einen Abzug rechtmäßig hergebracht haben, unangesehen, daß sie etwa vorhin auch von Zügen innerhalb Landes solchen bezogen, daß aber auch hinwiederum

c) gegen solche standesherrliche, grundherrliche oder städtische Gebiete von Personen und Vermögen, die aus des Regenten eigenen Grundherrschaften dahin gehen, der Abzug, welcher vorhin ohne dieß nur erwiederungsweise in solchen Fällen erhoben ward, ferner nicht genommen werden könne.

Hiernach haben sich also alle Provinz-Stellen, und deren Unterbehörden zu benehmen und gebührend zu achten.

Gegeben im großherzogl. badischen Geheimenrath. Departement der Polizei. Karlsruhe den 29. September 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 86 S. 413.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 42 S. 401.

Nr. 858.

(Nr. 6625 I. und II. S.) Bei nunmehr erfolgter Installirung der großherzogl. Regierung für die Pfalzgrafschaft dahier sind in Gefolge höchster Entschließung die Sitzungstäge auf Dienstag, Donnerstag und Samstag, jedoch in der Art festgesetzt, daß die Donnerstägige Sitzung für gemischte Gegenstände, nämlich für Sanitäts-, Kirchen-, Schul- und Kirchen-Oekonomiesachen, dann für Kommun-Gegenstände bestimmt worden ist; welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Mannheim den 30. September 1807.

Großherzogl. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 40 S. 383.

Nr. 859.

Fremde Wein-Einfuhr betreffend.

Da nach der höchsten Willensmeinung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs alle diejenigen, welche fremde Weine durch die Pfalzgrafschaft bis an die Grenzen der Markgrafschaft, einschließlich des Fürstenthums Bruchsal, einführen, beim Transit an der ersten Grenz-Zollstätte den geordneten Impost bei Strafe der Confiscation oder sonstiger schwerer Ahndungen unfehlbar zu entrichten haben; so wird dieses anmit öffentlich bekannt gemacht, damit sich Jedermann darnach achten, und sich vor Schaden hüten möge; die betreffenden Obrigkeiten aber werden angewiesen, genau darauf Acht tragen zu lassen, daß dieser höchsten Verordnung pünktlich nachgelebt werde.

Karlsruhe den 1. October 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 79 S. 381.

Nr. 860.

Vorstellungen in Dispensations-Sachen betreffend.

(Nr. 345 I. S.)

Durch die unterm 21. Jänner 1804 erlassene im Provinzialblatt desselben Jahrs Nr. 5 bekannt gemachte Verordnung, und durch eine weitere vom 5. Juni 1805, Provinzialblatt Nr. 24, sind zwar sämmtliche Unterthanen angewiesen worden, ihre Gesuche um bürgerliche oder hintersäßliche Annahme, auch Heiraths-Erlaubniß, überhaupt die dazu gehörige Dispensation auf keinem andern Wege als durch ihre vorgesetzten Aemter an die betreffende Landesstelle zu bringen, besonders ist durch letztere Verordnung den Aemtern aufgetragen, bei ihren an das großherzogliche Kriegskollegium erstattenden Berichten, wegen der Milizbefreiung, ebenfalls ihr amtliches Gutachten auf die bürgerliche Annahms- und Heirathsgesuche in den betreffenden Fällen auszudehnen. — Dieser Verordnungen ungeachtet, war jedoch zeither verschiedentlich wahrzunehmen, daß von dem vorgeschriebenen gesetzlichen Wege abgewichen, und dergleichen Gesuche durch lediglich Vorstellungen von Advokaten an das großherzogliche Kriegs-Kollegium gebracht worden. — Die diesseitige Stelle hat sich daher veranlaßt gesehen, mit Wohldemselben das Benehmen dahin zu pflegen, daß auf dergleichen ohne amtliche Berichte daselbst einlangende Gesuche von Unterthanen aus der Pfalzgrafschaft und den beigeschlagenen Landestheilen keine Rücksicht mehr genommen, sondern dieselbe zur Vortragung ihrer Bitte durch ihr vorgesetztes Amt angewiesen werden möchten. — Da von Seite des großherzoglichen Kriegskollegiums diesem auf das Gesetz gegründeten Vorschlage nunmehr gleichmäßig beigetreten worden, und hiernach in Zukunft keine einzelnen Vorstellungen in Dispensationssachen ohne amtliche Berichte daselbst mehr angenommen, sondern die Bittsteller ohne weiteres so wie die Verfertiger der Suppliken damit werden zurückgewiesen werden, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und den Stadtvogteien und Aemtern

noch besonders aufgetragen, ihre Eingesessenen davon hinlänglich zu verständigen, und sich selbst hiernach zu achten.

Mannheim den 16. Jäner 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 6 S. 37.

Nr. 861.

Die Salpeter-Sieder betreffend.

1) Jeder Salpetersieder soll, bei nahmhafter Geld-, nach Befund auch Leibesstrafe, so oft er an einem seinem District angewiesenen Ort aufzieht, den Tag, wann dieses geschehe, den ersten Vorgesetzten dieses Orts anzeigen. Ebenso soll er

2) wenn er einen Ort verläßt, um in einen andern zu ziehen, dem ersten Vorgesetzten des Orts, wo er zu graben aufhört, den Tag seines Abzugs aus diesem Ort angeben, und daß dieses geschehen sey, von den betreffenden Vorgesetzten sich bescheinigen lassen, sofort bei der nächsten Salpeterlieferung in das betreffende Magazin, diese Bescheinigung mitbringen, und sie dem Entreprenneur oder Ober-Aufseher vorzeigen.

3) Soll jeder Sieder alle Woche, wie viel Sud er gemacht, und wie viel Asche und Holz er dazu verbraucht habe, und daß man gewiß sey, daß Art. 7 der erlassenen Salpeter-Ordnung befolgt werde, so solle der Salpetersieder den Gehalt der versottenen Lauge nach den verschiedenen Graden, dem Vorgesetzten des Orts, wo er siedet, getreulich angeben, und daß dieses geschehen sey, sich jedesmal bescheinigen lassen; auch bei einer jeweiligen Salpeter-Lieferung in das betreffende Magazin diese Bescheinigung mitbringen und dem Entreprenneur oder Oberaufseher vorlegen.

Würde der Sieder diese, oder die, in den vorgehenden §§. bemerkte Bescheinigung beizubringen unterlassen, so soll, in so lange, bis er dieses befolgt haben wird, ein Drittheil

seiner Forderung die er für eingelieferten Salpeter an den Entreprenneur zu machen hat, inne behalten werden, und dieser Drittheil, wenn er diese Bescheinigung nicht binnen den nächsten 8 Tagen nach der Lieferung nachbringt, dem Aerario verfallen seyn, derselbe aber dennoch mit Strenge angehalten werden, die gedachte Bescheinigung binnen den folgenden acht Tagen nachzutragen.

Würde der Sieder gar betretten, daß er einen Sud verheimlichte, oder das verbrauchte Quantum, Asche und Holz, so wie den Grad, Gehalt der versottenen Lauge, nicht getreulich angegeben habe, so wird derselbe mit einer empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe belegt.

4) So oft ein Sieder aus einem Ort austrift, hat er beim Vorgesetzten dieses Orts darüber, um ein Zeugniß anzulangen, daß er an den Plätzen, wo er gegraben hat, und überhaupt im Ort, den er verläßt, nichts, oder wie viel schuldig sey, und daß er alles in den Stand wieder bestellt, auch überhaupt sich so betragen habe, daß kein Inwohner, und folglich auch nicht die Besitzer solcher Plätze, wo er gegraben hat, eine gerechte Klage gegen ihn führen könne. Dieses Zeugniß hat er dem Entreprenneur oder Oberaufseher bei der nächsten Salpeter-Lieferung, nach seinem Austritt aus einem Ort um so gewisser vorzuzeigen, als ihm sonsten an seiner Forderung, die er für eingelieferten Salpeter an den Entreprenneur zu machen hat, der vierte Theil, nach Umständen auch noch mehr, so lange zurückbehalten werden soll, bis er dieses Zeugniß eingebracht haben wird.

5) Soll jeder Salpetersieder alle diejenigen Orte und die darin befindlichen Plätze, wo er gegraben hat, von Zeit zu Zeit namentlich verzeichnen, und die Nummern der Häuser und der damaligen Eigenthümer eines Orts angeben, auch beifügen, ob der Platz gut, das ist ergiebig, mittelmäßig oder schlecht gewesen sey, und in den letztern Fällen auch die Ursache anmerken, warum er ihn für schlecht oder nur für mittelmäßig gefunden habe.

Nebenbei soll er auch die Gebäude seines Districts nament-

lich aufschreiben, wo kein Salpeter gegraben wird, und die Ursachen beifügen, warum allda kein Salpeter gegraben worden sey. Dieses Zeugniß muß in Rücksicht der Höfe und Gebäude, wo gegraben und nicht gegraben ist, von den Ortsvorgesetzten attestirt seyn, welches der Sieder am Ende eines jeden Jahrs, oder früher, wenn er früher einen Ort verläßt, dem Entreprenneur oder Oberaufseher überreicht. Wer das eine oder das andere zu thun unterläßt, hat zu gewärtigen, daß ihm das Salpetersieden niedergelegt werde.

6) Kein Sieder soll sich unterfangen, in ein ihm nicht angewiesenen Ort zu ziehen, und allda Salpeter zu graben, bei Vermeidung empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe nebst dem, daß er angehalten wird, demjenigen Südmeister, in dessen District er unbefugter Dingen eingefallen ist, den ihm etwa verursachten Schaden zu ersetzen.

7) Jeder Sieder soll, so oft er Salpeter einliefert, sein Büchlein, in das der Entreprenneur das Quantum des eingelieferten Salpeters und Salzes einträgt, vor seinem Abgang dem Entreprenneur oder Oberaufseher vorzeigen, bei Strafe von Einem Gulden.

8) Jeder Sieder soll den ihm einmal angewiesenen District so in den Stand stellen und erhalten, daß der Salpeter in demselben gehörig fortgepflanzt werde, ohne jedoch dabei den Unterthanen besonders zu beschweren.

Ob dieses befolgt werde, davon wird man sich durch unvermuthete von Zeit zu Zeit geschehender Beaugenscheinigungen überzeugen; und findet sich dann von dieser Seite bei einem oder dem andern Sieder eine Nachläßigkeit, so wird ihm sein District abgenommen, und an einen andern fleißigern Sieder übergeben. Findet man auf der andern Seite in diesem Punkt bei einem oder dem andern einen besondern Fleiß, so wird man ihn, so wie überhaupt Jeden, der zur Verbesserung seines Districts annehmbare Vorschläge machen wird, bei dem Großherzoglichen Kriegs-Kollegio allenfalls zur Ertheilung einer Prämie zu empfehlen wissen. Dagegen soll

9) Sämmtlichen Unterthanen, welche ohne höchste Noth,

sondern blos absichtlich und vorsätzlich ihre Schweinställe zum größten Nachtheil unmittelbar an den Salpeter Pflanzungen anlegen, und die Salpeter-Erde herauswerfen, oder auch vorsätzlicher Weise auf irgend eine Art gedachte Pflanzungen wegführen, hintertreiben, stören oder ruiniren, dieses alles bei nachdrücklicher Leibes- oder 10 fl. Geldstrafe verboten seyn.

10) Sollen die Sieder von nun an es sich angelegen seyn lassen, sich Kessel baldigst anzuschaffen, und den Salpeter in Stücken zu liefern, dem minder Vermöglichen, aber rechtschaffenen und fleißigen Sieder wird der Entreprenneur dazu Vorschuß leisten, welcher aber nach und nach bei Salpeter-Einlieferungen wieder abgezogen wird.

Alle Salpetersieder ohne Ausnahme dürfen ihren einzuführenden Salpeter nicht klein gestoßen, sondern entweder in ganzen Stücken, oder doch wenigstens in größern oder kleinern Stücken, bei Vermeidung angemessener Strafe, abliefern; alsdann wird es ihnen auch leicht, das Salz von dem Salpeter zu trennen, und jedes besonders abliefern zu können. Durch eine rechtliche Behandlung des Salpeters umgehen sie denn auch zugleich ganz dem unangenehmen und nachtheiligen, oft bisher übermäßig geschienenen Abzug und Zwistigkeiten bei der Einlieferung.

11) So wie der Salpeter rein, weiß und trocken seyn muß, so muß auch das Salz gewaschen, gereinigt und trocken abgeliefert werden. Ohne diese Eigenschaft wird es hinfüro nicht als tauglich angenommen. Wer zum erstenmal in schlechter Qualität einliefert, dem wird nicht nur ein proportionirlicher Abzug gemacht, sondern derselbe muß auch die Kosten der Reinigung bezahlen, welche vom Salzpreis abgezogen werden. Wer es aber zum zweitenmal schlecht einliefert, wird obendrein mit einem Gulden bestraft.

Verordnet im großherzoglichen Kriegskollegio. Karlsruhe den 6. October 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 84 S. 402.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 43 S. 420.

Nr. 862.

Die Befolgung der erschienenen Lehenkonstitution betreffend.

Nachdem Sr. königl. Hoheit der Großherzog über die Verfassung des Lehenwesens in Ihren Landen eine Konstitution erlassen haben, welche Natur und Wesen dieses Staatsvertrags wie er in der jetzigen Staatsverfassung noch zu Recht bestehet, und die dem gemäße Modifikation der Rechte und Pflichten der Lehenleute in Empfahung, Anerkennung, Behandlung, Vererbung und Verlierung der Lehen bestimmt; so wird solches anmit allen Vasallen des Großherzogthums kund gethan, um die bei dem Verleger des Regierungsblatts gedruckt erschienene Ordnung sich anzuschaffen und wohl bekannt zu machen, sofort durch deren Beobachtung sich vor Gefahr und Schaden zu hüten: wie dann auch alle Lehenleute, welche durch die mittels des rheinischen Bundes entstandene Veränderungen anher gefallen sind, und etwa noch ihre Muthungspflicht nicht erfüllt haben, hiermit zum Ueberfluß nochmals erinnert werden, binnen einer Frist von drei Monaten a dato ihre Saumsal zu entschuldigen und zu verbessern, oder sich die Lehenskonstitutionsmäßige Folgen nachmals selbst zuzuschreiben. Verordnet im großherzoglichen geheimen Rath. Justizdepartement.

Karlsruhe den 6. Oktober 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 42 S. 401.

Nr. 863.

Die Vergelübdungen betreffend.

In der neuen Eidesordnung §. 39 die Vergelübdungen und die dabei zu beobachtenden Feierlichkeiten betreffend, wird sich auf die Eidesordnung vom 9. Oct. 1762 und 5. Dec. 1781 bezogen.

Da aber diese frühern Verordnungen in dem größten Theil der neu angefallenen Lande unbekannt sind, zum Theil auch durch die seit der erschienenen Eides-Ordnung ergangenen

Verordnungen Abänderungen erlitten haben, so wird anmit, zur Erledigung jener Rückweisung, für sämmtliche Großherzogliche Lande verordnet und festgesetzt:

1) Vergelübdungen sollen künftig allein von dem Richter ohne Gegenwart eines Geistlichen abgenommen werden.

2) Der Richter soll vorher dem, welcher eine Vergelübdung abzulegen hat, den Gegenstand, wegen welchem das Gelübde abzulegen ist, genau bekannt machen, auch eine angemessene Warnung vor falschem Gelübde oder vor Uebertretung desselben vorangehen lassen.

3) Die Vergelübdung soll mittelst Handschlags und zwar bei allen auf den Dörfern befindlichen Bürgern und Hintersassen ohne Unterschied, ingleichem bei den Einwohnern in Städten, welche kein Ehrenamt begleiten, unter der Formel geschehen:

So wahr ich mich andernfalls dem Ersatz alles Schadens, dem Verlust des ehrlichen Namens und noch überdieß allen auf den Meineid gesetzten schweren Leibesstrafen unterwerfe.

Bei allen höhern Staatsbürgern aber, so weit nicht, wie in Lehenssachen, eine besondere Formel vorgeschrieben ist, unter der Formel:

So wahr ich ein ehrlicher Mann bin und andernfalls dem Ersatz des Schadens und der weltlichen Strafe des Meineids mich unterwerfe. Endlich

4) soll ein falsches Gelübde nach dem §. 40 des Straf-Edicts mit den verschieden auf den Meineid gesezten Strafen gestraft werden.

Verordnet Karlsruhe im Großherzoglichen Geheimenrath: Departement der Polizei, den 8. October 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 89 S. 429.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 44 S. 431.

Nr. 864.

Die Siegel der unter Grosherz. Bad. Souveränität stehenden Standesherren, sodann der Grundherren und ihrer Beamtungen betreffend.

In dem unterm 2. Mai d. J. erlassenen General-Ausschreiben, Titel, Siegel und Wappen des Großherzoglichen Hauses Baden betreffend, ist im 19ten §. die nähere Eröffnung des Großherzoglichen Willens in Bezug auf die Siegel der standesherrlichen und der grundherrlichen Beamtungen vorbehalten worden. Inzwischen haben des Großherzogs Königl. Hoheit über die Wappen und Siegel der unter Höchst Ihrer Souveränität stehenden Standesherren, so wie der Grundherren selbst sowohl, als deren Beamtungen folgendes festzusezen geruht, welches andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

A. Die Standesherren

1) Behalten in ihren Familien-Pettschaften ihr bisheriges gewohntes Wappen, nur müssen daraus die überrheinische Länderzeichen wegbleiben, statt deren die Wappenzeichen der Surrogat-Lande, und zwar, wo in dem Großherzoglichen Wappen schon ein solches Surrogat-Wappen aufgenommen ist, diesem gemäß, andernfalls nach schicklichem Belieben darin aufgenommen werden können.

2) Das Verschließungs-Pettschaft der Kanzleien und Aemter soll aus dem eigentlichen Stamm-Wappen des Standesherren mit resp. Fürstenhut oder Grafenkrone bestehen, dahingegen

3) das große Amtssiegel ihrer Aemter soll nach der Analogie der Großherzoglichen Amtssiegel aus dem Badischen Greifen, der unter der rechten Vorderklaue das ganze Wappen des Standesherrn im ovalen Schild hat, bestehen, mit der Umschrift GHZ. BAD. WERTH. (oder Fürstenbergisches rc.) AMT BUCHEN (oder wie das Amt sonst heißt).

4) Das Dominialkanzlei-Insiegel bleibt lediglich dem stan-

desherrlichen Wappen sammt dessen Schildhaltern und Helm, auch Zeltzierathen überlassen, und hat auch allein mutatis mutandis die Umschrift entweder des Titels des Standesherrn oder z. E. FÜRSTL. WERTH. DOMANIAL KANZLEI zu führen, auf gleiche Weise mögen auch die Lehenssiegel, und mit schicklicher Aenderung der Umschrift die Siegel der unteren Domanialstellen eingerichtet werden.

5) Die Justizkanzlei aber soll ein aus dem Großherzoglichen und standesherrlichen Wappen zusammengesetztes, nämlich mit dem Großherzoglichen Wappen, welchem unten das Wappen des Standesherrn in kleinerer Form angehängt ist, belegtes Siegel mit der Umschrift: GHZ. BAD. FSTL. WERTH. JUSTIZ KANZELLEI. und so mutatis mutandis führen.

6) Wo die standesherrliche Domanial- und Justizkanzlei in eine Stelle miteinander verbunden sind, da bleibt es dem Standesherrn überlassen, entweder nach der Verschiedenheit der Geschäfte, das eine oder das andere der beiden sub Nr. 4 und 5 beschriebenen Siegel, oder aber nur eines, und zwar alsdann kein anderes, als das Justizkanzlei-Siegel für alle Geschäfte ohne Unterschied führen zu lassen.

B. Die Grundherren

a) Behalten als Familien-Pettschaft ihr gewohntes Wappen, und es steht ihnen frei, Helme, oder wenn sie Freiherren sind, Freiherren-Kronen — nur aber keine Kronen von höherer heraldischer Qualifikation, zu führen. b) Als Amts-Pettschaft, d. h. zum Verschließen, wird ihnen eben dieses mit oder ohne charakteristische Amts-Buchstaben zu führen gestattet. c) Die Amtssiegel oder Beurkundigungs-Pettschafte sub forma majori sind nach der Analogie der Großherzoglichen Aemter-Siegel einzurichten, und haben demnach zur Haupt-Figur den Badischen Greifen, der unter der rechten Vorderklaue einen ovalen Schild mit dem Wappen der Grundherrschaft hält, zur Unterschrift aber GHL. BAD. GHR. v. GIRARDI. (oder wie der Grundherr sonst heißt) zu führen. Uebrigens können d) die Grundherren ihre bloße Oekonomie-Beamten ihre Sie-

gel in bisheriger Art führen lassen. Ueberall aber muß e) in den Umschriften alles weggelassen werden, was einen Bezug auf die erloschene Reichsverfassung (wie z. B. Reichsfreiherrlich) oder auf den vormaligen Ritterschaftlichen Verband hat. Verkündet aus dem Staats-Departement des Großherzoglichen Geheimen-Raths-Collegii den 8. Oktober 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 46 S. 453.

Nr. 865.

Die Sorgfalt, die man bei Einführung der Waaren und Ausführung des Gelds nach und aus Frankreich zu beobachten hat, betreffend.

Es ist schon mehreremale vorgekommen, daß diesseitige Unterthanen bei ihrem Handelsverkehr mit Frankreich aus Unkunde der Französischen Douanen-Gesetzen sich mancherlei Unannehmlichkeiten, auch wohl Waaren- und Geld-Confiscationen zugezogen haben; deswegen wird anmit zur Nachricht, und damit ein Jeder sich vor Schaden hüten könne, Nachfolgendes bekannt gemacht:

1) Bekanntlich dürfen einige Güter gar nicht, und einige nur gegen Erlegung eines Einbringszolls nach Frankreich eingeführt werden.

2) Von diesem letztern muß die Angabe (Declaration) bei der ersten Douanen-Linie gemacht, und bei der zweiten wiederholt werden, wenn man diese ebenfalls passiren will.

3) Wer nicht genau weiß, welche Güter und Waaren entweder gänzlich verboten sind, einzubringen, oder welche Güter dem Importationszoll unterworfen sind, wird wohl thun, von allem, was er bei sich hat, die Angabe vor der Visitation zu machen, indem verbotene Waaren, die sich etwa unwissend des Angebers darunter befinden können, wann sie ehrlich angegeben sind, nicht konfiscirt, sondern blos zurückgewiesen werden. Werden sie aber nicht angegeben, und von dem Visitator gefunden, so werden sie konfiscirt.

4) Die Angabe geschieht mündlich, und man erhält alsdann über die Sachen, die man nach Frankreich hinein oder von da herausnehmen darf, eine Bescheinigung (Acquit).

5) Wer Geld aus Frankreich zu beziehen hat, sey es Erlös aus Waaren, oder Erbschaft, oder was es sonst seyn mag, darf es nicht in gemünztem Gelde ausführen, sondern, wenn er nicht Gelegenheit hat, es mit Vortheil in ausführbare Französische Waaren umzusetzen, so hat er sich an Kaufleute oder Banquiers zu wenden, und sich von diesen Wechsel oder Anweisungen nach Teutschland zu verschaffen, wozu es an Gelegenheit nicht leicht fehlt.

Kleine Summen baarer Gelder können höchstens noch nach Umständen Erlaubniß zur Exportation erlangen, nur muß alsdann noch immer die Angabe bei der Douane vorher gemacht, und ohne Erlaubniß keine Ausführung unternommen werden.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden andurch angewiesen, diese Verkündung so viel möglich in ihren Amtsbezirken zu verbreiten.

Verkündet im Großherzoglichen Geheimenrath: Departement der Polizei. Karlsruhe den 8. October 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 90 S. 433.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 44 S. 431.

Nr. 866.

(R. Nr. 286). Bei der ausgefallenen Majorität der hiesigen Einwohner zu Einlassung in die allgemeine Brandgesellschaft des Großherzogthums Baden, wird die hiesige Stadt als der allgemeinen Brandversicherungsanstalt beigetreten, erklärt. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Mannheim den 10. October 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 42 S. 402.

Nr. 867.

(Regg. 224). Da den Hebammen auf dem Lande nicht zugemuthet werden kann, bei dem Prüfungstage auf eigene Kösten zu zehren; so haben sämmtliche Ober- und Landämter für die Zukunft jeder Hebamme, die außer dem Prüfungsort wohnt, aus der Gemeindskasse einen Beitrag von 45 kr. verreichen, in jenen Orten aber, wo keine gemeine Mitteln vorhanden sind, diesen Beitrag durch eine schickliche Umlage erheben, auch die Hebammen, welche über zwei Stunden von dem Ort, wo die Prüfung gehalten wird, wohnen, mittels einer Frohndfuhr jedesmal dahin verbringen zu lassen.

Mannheim den 10. October 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 49 S. 489.

Nr. 868.

Bestimmung, wie viel man verbunden ist, bei einer Zahlung Scheidemünze anzunehmen.

Um die Scheidemünze ihrer Natur und dem Zwecke ihres Daseyns gemäß auf den Handverkehr zu beschränken, um der Ueberschwemmung mit kleinern Münzsorten zu steuern, und um allen Streitigkeiten bei den noch mangelnden gesetzlichen Bestimmungen darüber, wie viel Scheidemünze man bei größern Geldzahlungen anzunehmen verbunden sey? vorzubeugen, haben Sich Seine königl. Hoheit gnädigst bewogen gefunden, zu verordnen:

1) Niemand soll gehalten seyn, bei Zahlungen bis auf 10 Gulden mehr als den fünften Theil an Scheidemünze anzunehmen, wovon natürlich die kleinen Summen, welche sich nur durch Scheidemünze allein, oder doch nur in einem größern Verhältniß derselben, berichtigen lassen, ausgenommen sind.

2) Bei Zahlungen über 10 und bis auf 100 fl. ist der

Empfänger nicht gehalten, mehr als den 10ten Theil in Scheidemünzen anzunehmen.

3) Bei Zahlungen über 100 fl., die Summe mag auch noch so groß seyn, ist der Empfänger verbunden, 10 fl. in Scheidemünzen anzunehmen, mehr darf ihm aber der Zähler nicht aufdringen.

4) Von der Scheidemünze soll in diesen drei Fällen nur der 10te Theil in Kreuzern bestehen dürfen, wenn der Empfänger nicht freiwillig mehr annehmen will.

Beschlossen im Großherzoglichen Geheimenrath: Departement der Finanzen. Karlsruhe den 14. October 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 88 S. 424.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 44 S. 431.

Nr. 869.

General-Dekret an sämmtliche Obervogtei-, auch Ober- und Aemter und Verrechnungen der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 16. October 1807. R. Nr. 6818.

Abschätzung ausländischer Kupfer-Kreuzer und Verbot des Wucherns mit denselben.

Zufolge höchster Entschließung Sr. Königl. Hoheit vom 9. l. M. werden nunmehr alle nicht Badische Kupfer-Kreuzer auf einen halben Kreuzer heruntergesetzt, und bei dieser Gelegenheit die bereits vorliegenden Landes-Verordnungen vom 19. Merz 1760, welche unterm 24. October 1764 wiederholt worden, — vom 5. Juni 1765, vom 7. October 1767, und vom 5. August 1772 dahin wiederholt, daß diejenigen, welche grobe Geldsorten an Gold und Silber Profits halber einwechseln, und außer Lands bringen, neben der Confiscation schwer gestraft, und die sich damit abgebende Juden des Schuzes verlustig erklärt, sofort des Landes verwiesen, auch dem Denuncianten ein Drittel des konfiscirten zugeschieden; ferner, daß bei Zahlungen, die über einen Gulden sich belaufen, Niemand

mehr als 12 Kreuzer an Kupfergeld anzunehmen verbunden, und alle wucherliche Geldaufwechsel nach Befund bei Leib- und Lebensstrafe verboten seyn soll. Decretum Karlsruhe w. o.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 83 S. 397.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 42 S. 402.
ähnlich verkündet vom 16. Oktober 1807.

Nr. 870.

Wahl der Ortsvorgesezten betreffend.

(Nr. 441 R.)

Da bei Wahlen der Ortsvorgesetzten und Gerichtsleute bisher außer dem Subjekte derjenigen Konfession, an welcher der Turnus zur Besetzung des erledigten Vorgesezten oder Gerichtsstuhles gestanden, noch ein weiteres Subjekt aus Jeder der andern Konfessionen zur eventuellen Rücksicht in etwaigen Anstandsfällen, bei der am Turnus stehenden Person, gewählt worden, diese Wahlart aber nunmehr durch eine Entschließung des großherzoglichen geheimen Rathskollegii Pol. Departement vom 10. d. M. Nr. 1825 dahin abgeändert worden, daß in künftigen Besezungsfällen von dergleichen Stellen zwar von allen Gliedern der Gemeinden gewählt, die Stimmen aber nur einer Person aus derjenigen Konfession, welche am Turnus stehet, gegeben werden sollen, so wird solches den gesammten Ober- und Aemtern der Pfalzgrafschaft mit der Auflage bekannt gemacht, um das Erforderliche in vorkommenden Fällen der höchsten Vorschrift gemäß zu verfügen und zu beobachten.

Mannheim den 17. October 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 44 S. 432.

Nr. 871.

Pensionirung der Wittwen betreffend.

(415 R.)

Da nach einer bereits unterm 23. Juni 1806 dahier eingelangten und unterm 1. d. G. P. D. Nr. 1656 wiederholten

höchsten Entschliessung in Pensionirungs- und Unterstützungsfällen der Wittwen und Waisen a) das Alter der Wittwen und Kinder, welches auf ihre eigene Verdienstfähigkeit und Bedürfnisse einen Einfluß habe; b) der Betrag der rentablen, oder durch Verkauf des entbehrlichen rentabel zu machenden Vermögens; — c) die daseiende oder mangelnde Gelegenheit der Hinterbliebenen, durch besondere Fertigkeiten, oder Unterkommen bei Verwandten ihr Fortkommen erleichtern zu können, und d) die Verdienste des Verstorbenen, die jeweils Motiv werden müßten, eine erweiterte Ausdehnung den Verwilligungen zu geben. Als Grundlagen zur Bestimmung der Pensions-Beträge dienen, und hiernach diese vorgeschriebene Punkte für die Zukunft jedesmal besonders erläutert und richtig gestellt werden sollen, so wird den gesammten Stadtvogteien, Ober- und Aemter der Pfalzgrafschaft solches mit der Auflage hiemit bekannt gemacht, in ihren zu erstattenden Berichten hierauf die schuldige genaueste Rücksicht zu nehmen.

Mannheim den 17. October 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

In fidem Keßler.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 43 S. 424.

Nr. 872.

Rechtsbelehrung.

Wann in der neuen diesseitigen Eheordnung der §. 2 die Kirchlichkeit der Ehe bestimmt festsetzt, im §. 3 den Beisatz: von Staatswegen erlaubt, bei Erwähnung der Verwandtschafts-Hindernisse braucht, welche Limitation offenbar eine von anderer Seite her noch immer daneben bestehen mögende Unerlaubtheit in sich faßt; im §. 17 die Nichtgestattung der Staats-Ehen für Fälle, wo die Kirche bei ihren Gliedern eine Nachsicht des Ehehindernisses aus Gründen nicht thunlich ist, gebietet; endlich im §. 60 die Pfarrer anweiset, die kirchlichen Hindernisse den eheschließenden Personen und die einzuschlagenden Wege zu deren Beseitigung zu eröffnen, und sie

belehret, wie sie sich bei Verschiedenheit der kirchlichen und der Staats-Entschließung zu verhalten haben; so hätte man zwar Mißdeutungen nicht erwarten sollen; da jedoch einige Anfragen dennoch anhero zur Erfahrung gebracht haben, daß dergleichen in der Anwendung auf die katholische Kirchenverfassung eingetreten sind, so wird hiemit bekannt gemacht, daß

a) in denen Fällen, wo eine canonische Ehehinderniß, sey es nun eine solche, die zugleich durch die Eheordnung als Staatshinderniß erklärt ist, oder die es nicht ist, obwaltet, den Eheleuten die Nachsuchung ihrer Beseitigung als Kirchenpflicht aufgelegt bleibe, sofort auch den Pfarrern nicht zugemuthet werden könne, die Ehe als bloße Staats-Ehe zusammen zu geben, so lang sie sich über diese Erfüllung nicht nachweisen können, indem nur alsdann, wann ohne erhebliche Gründe eine Kirchenerlaubniß versagt würde, wo die Staatserlaubniß ertheilt wird, und die nähere Vereinbarung durch Verwendung der obern und mittlern Staatsstellen nicht erzielt werden könne, durch einen eigenen landesherrlichen Befehl ein Fall zu der nicht leichtlich Platz greifenden Lage qualificirt werden könnte, daß der Vollzug in via defensionis contra excessum potestatis ecclesiasticae als bloße Staatsehe gestattet werden möchte; daß

b) wegen der von der dispensirenden geistlichen Obrigkeit verlangenden Gebühren es jeden Orts nach den vorbern vorliegenden Verfassungen des Landes, zu dem der Ort ehemals gehörte, so lange zu halten sey, bis man über eine einförmige, billige, und die Vermögensumstände der Bittsteller hinlänglich berücksichtigende Art der Taxirung in dem anhoffenden Concordat werde übereingekommen seyn; daß hingegen

c) in denen Fällen, wo, nach der Eheordnung, eine canonische Hinderniß zugleich eine Staats-Hinderniß ist, die polizeiliche Staatserlaubniß unabhängig von der geistlichen Dispens gesucht werden müsse, und

d) daß diese in denen Fällen nicht ertheilt werden könne, wo die Eheordnung den Fall indispensable erklärt; weßhalb

e) damit die Unterthanen mit vergeblichen Dispenssuchun-

gen bei geistlicher Behörde nicht unnütze Kosten haben, die Pfarrer anzuweisen seyen, keine Attestate zum Behuf geistlicher Dispensuchungen zu geben, und in ihren Berichten, die etwa von geistlicher Behörde deßfalls an sie gefordert werden, die weltliche Jindispensabilität anzumerken, um damit jeder Collision zwischen der Staats- und Kirchengewalt vorzubeugen; wohingegen

f) in den diesseits dispensabeln oder gar unverbotenen Fällen man sich desto leichter der geistlichen Dispensertheilung versichert halten könne, mithin unnöthig sey, die Staatsbewilligung und den weltlichen Trauschein zurückzuhalten, bis erst die geistliche vorgelegt ist, da hierdurch nur eine für die meisten Fälle unnöthige Weitläuftigkeit aus allzuängstlicher Vorsicht eingeführt werden würde, wohl aber der Pfarrer den Ausruf darauf so lang eingestellt lassen müsse, bis zugleich die kirchliche Dispens einlangt.

Verordnet Karlsruhe im großherzoglichen Geheimenrath: Departement der Polizei, den 20. October 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 97 S. 461.
" der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 46 S. 457.

Nr. 873.

Die Einführung von Industrieschulen betreffend.

Obgleich Seine königl. Hoheit in dem 18. Organisations-Edikt ad Art. Imum Lit. A. Num. 8 ausdrücklich verordnet haben, daß in Erwägung der aus der Aufstellung zweckmäßig eingerichteter Industrieschulen hervorgehenden unverkennbar wohltbätigen Folgen solche Schulen auf dem Lande eingeführt werden sollen; so haben doch Höchstdieselbe mißfälligst wahrnehmen müssen, daß nur in einigen Aemtern der Pfalzgrafschaft solche Anstalten eingeführt; in den übrigen aber diese Verordnung keineswegs beobachtet worden seye. — Um nun dieser landesherrlichen Verordnung den nöthigen Nachdruck zu geben, dabei aber den etwaigen Entschuldigungen wegen nicht

hinlänglicher Kenntniß des Zwecks und der eigentlichen Einrichtung solcher Schulen zu begegnen, erkläret großherzogliche Regierung Namens Seiner königlichen Hoheit und verordnet zugleich hiedurch, wie folgt:

I. Der Zweck der Industrieschulen hat die Gewöhnung der Kinder zur Arbeit, die Unterstützung armer Eltern, und die Beförderung der Gewerbsamkeit zum Grunde.

II. Die zu diesem Zwecke führenden Anstalten auf dem flachen Lande sind vorzüglich Spinn-, Näh- und Strickschulen; es können aber auch hieher noch die Baumzucht und andere nach der Lokalität zu modifizirende Beschäftigungen gezogen werden.

III. In den gewöhnlichen Spinnschulen soll der Unterricht im Hanf- und Flachsspinnen für den Hausgebrauch den Mädchen ertheilt werden.

IV. So wie die Spinnschulen nur den Mädchen gewidmet sind, so sollen zwar die Strickschulen die Bildung des weiblichen Geschlechtes vorzüglich bezwecken; es sollen aber auch dazu geeignete Knaben zu diesen Arbeiten angehalten werden.

V. Vorerst sollen dergleichen Schulen nur in einigen Orten eines jeden Amtes, welche die weltlichen und geistlichen Beamte am meisten dazu vorbereitet, oder durch Vernachläßigung der häuslichen Bildung oder durch andere Umstände derselben am ersten bedürftig finden, eingerichtet, und dann nach und nach solche immer allgemeiner gemacht werden.

VI. So wie die zweckmäßige Oberaufsicht den weltlichen und geistlichen Beamten hiemit aufgetragen, und die Belebung solcher Anstalten ihrem gemeinsamen Eifer für die gute Sache empfohlen wird; ist eine ununterbrochene Lokalaufsicht in jedem Orte dringendes Bedürfniß, und bleibt denselben überlassen, die hiezu tauglichen Subjekte aus den Ortsvorstandspersonen, oder auch aus anderen Ortseinwohnern aufzustellen. Um nun aber die Einrichtung solcher Schulen näher auszuzeichnen, wird, und zwar

A. in Hinsicht der Spinnschulen weiters verordnet:

a) An den Orten, wo Spinnschulen aufzustellen für schick-

lich ermessen wird, soll, wenn nur ein Schullehrer im Orte angestellt ist, dessen Ehefrau, wenn sie hiezu die gehörige Geschicklichkeit besitzt; da aber, wo mehrere Schullehrer aus verschiedenen Glaubenskonfessionen neben einander bestehen, soll die Ehefrau desjenigen Schullehrers, welche hiezu am tauglichsten befunden wird, oder wenn keine derselben die nöthige Fähigkeit besitzt, eine andere hiezu geschickte Person von guten Sitten als Lehrerin in diesem Fache nach einem billigmäßig zu bestimmenden Lohne aufgestellt werden.

b) Die Zeit der Eröffnung solcher Schule wird nach Endigung der dringenden Feldgeschäfte, also auf den November-Monat festzusetzen seyn, und solle sie bis in den März, wo die Feldgeschäfte wieder in lebendigen Gang kommen, fortgesetzt werden.

c) Jedes Mädchen, welches das achte Jahr zurückgelegt hat, soll zu Besuchung dieser Schule, bis zur Erlangung hinlänglicher Fertigkeit angehalten, und nur jene, deren Mütter in der Geistlichkeit zum Unterricht auch das Vertrauen des fleißigen Anhaltens ihrer Töchter zu dieser häuslichen Arbeit besitzen, durch die geistlichen und weltlichen Beamten dispensirt werden.

d) Solche dispensirte Kinder, so wie jene, welche wegen Erlangung hinlänglicher Fertigkeit von dem ordentlichen Spinnschulbesuche freigesprochen worden sind, sollen jedesmal zu Anfang der Schuleröffnung und zur Zeit, da sie wieder geschlossen wird, einige Stunden auf die Gemeinds- oder Schulstube versammelt, und hier unter den Augen der Lehrerin und unter Aufsicht eines der Lokalschul-Aufseher zum Spinnen angehalten werden, damit, wenn sie etwa hierin als zurückgeblieben gefunden werden sollten, sie alsdann in die öffentliche Lehranstalt wieder eingewiesen werden können. — Von der Endprobe dieser Schulbefreiung müßen, so wie von der Arbeit der Schülerinnen kleine, auf ein mit dem Namen jeder Schülerin bezeichnetes Papier aufzuziehende Stücke des Gespinnstes den weltlichen und geistlichen Beamten jedes Jahr zur Einsicht und Beilage des Protokolls vorgelegt werden.

e) Eben so soll jedes Jahr eine öffentliche Prüfung der die Schule besuchenden Mädchen vorgenommen, und das Resultat mit gutachtlichen Vorschlägen, ob, und welche Prämien statt finden, woher sie geschöpft, und ob sie an Geld oder Kleidungsstücken gegeben werden können? zur Regierung der Pfalzgrafschaft eingesendet werden.

f) Der Unterricht im Spinnen soll so viel möglich an der Spindel ertheilt werden, da es für die Gesundheit sowohl, als für die Moralität des weiblichen Geschlechts ungleich zuträglicher anzusehen ist, als das an dem Rade, und in ökonomischer Hinsicht, wo nicht mehrere doch gleiche Vortheile gewährt. — Nebst diesen die Spinnschule betreffenden Verordnungen von Lit. a bis e inclusive, wobei nur wegen des Schulalters eine Modification eintreten muß; sollen

B. die hiernach einzurichtenden Strickschulen, wie oben ad Art. IV. verordnet ist, auch auf die Knaben ihr Augenmerk richten; hiebei aber ist folgendes Maß zu halten:

a) An Orten, wo die Mannspersonen das Jahr hindurch mit Feld- und Landwirthschaft hinlänglich beschäftigt sind, so wie an jenen Orten, wo die Industrie andere gleich nützliche Beschäftigungen für die vom Landbau freie Zeit z. B. mit Stroharbeiten u. dgl. eingeführt hat, sollen die Knaben von Besuchung der Strickschule freigesprochen werden dürfen. Wo aber b) die Landwirthschaft, wie in manchen Berggegenden der Fall ist, nicht das ganze Jahr Beschäftigung giebt, oder wo das Viehweiden noch eingeführt ist, und daher die Jugend bei dem Viehhüten in leicht sittenwidrigen Reizungen und müßig die Zeit hinbringt, da sollen die Knaben, wenn nicht bemerktermaßen eine vortheilhafte Art von Nebenarbeit dort Sitte ist, zu Erlernung des Strickens um so mehr angehalten werden, als diese Geschicklichkeit in Ermanglung der Gelegenheit zu einem besseren Nebenverdienst nicht ganz ohne Erwerbsfähigkeit läßt, und immerhin dem verderblichen Müßiggange wehrt. c) Da, wo Dispensation von Schulbesuchen eintreten mögen, ist solches in dem von den Beamten darüber abzuhaltenden Protokolle mit den dießfallsigen Motiven anzu-

führen, übrigens mit den Prüfungen es eben so, wie bei der Spinnanstalt, zu halten. Was endlich

C. die Näheschulen angeht, so ist im Allgemeinen nicht zu erwarten, daß die Hausfrau ihren Töchtern und Pflegvertrauten einen zweckmäßigen Unterricht im Nähen ertheilen könne, auch ist einer solchen, wenn sie der Feldgeschäfte wegen das Nähen für ihr Hauswesen zu treiben künftig nicht in den Fall kommen sollte, doch theils für kleinere Vorkommnisse und Nothfälle, theils zur Beurtheilnng der ihnen zu liefernden Arbeiten unentbehrlich, die nöthige Kenntniß darin selbst practisch erlangt zu haben. Es soll daher vorerst a) an zwei Orten eines jeden Amtes gleich der Spinn- und Strickschule auch eine Nähschule, da, wo die meisten dazu tauglichen Personen jetzt vorhanden sind, errichtet werden. b) In solchen Schulen sollen nur solche Mädchen des Orts aufgenommen werden, welche im Spinnen und Stricken schon nothdürftig unterrichtet sind; alle aber müssen solchen Unterricht benutzen, welche nicht beweisen können, daß sie das Nähen durch Privatunterricht gut zu erlernen, Gelegenheit haben, und sich derselben mit Vortheil bedienen. c) In dieser Schule sind die Mädchen so weit zu bringen, daß sie ein Hemd zuschneiden und verfertigen können. Damit aber dieses geschehe, so ist die Lehrerin dahin anzuweisen, die ganze Schulzeit mit Unterricht und Nachschau zuzubringen, und es ist ihr nicht zu gestatten, daß sie in dieser Zeit eigene Arbeit verfertige; — Endlich macht auch

D. die Baumzucht einen Gegenstand des Industrie-Unterrichts aus. — Da aber die Schullehrer selbst in Behandlung der Obstbäume und ihrer Veredlung die nöthigen Kenntnisse kaum besitzen werden, um ihnen den Unterricht hierin überlassen zu können, so ist von den Beamten der Bedacht dahin zu nehmen, daß, wenn sich in dem Amtsbezirke oder auch in dessen Nachbarschaft hierin wohlunterrichtete Gärtner oder sonst kundige Landleute zur Unterrichts-Ertheilung willig finden lassen sollten, solche gegen eine billigmäßige Belohnung an ein oder dem anderen hiezu am geeignetsten ermessenen Ort

aufzustellen seyen, um in den dazu geeigneten Jahrszeiten, und zwar in schulfreien Stunden die der Schul entlassenen jungen Leute im Okuliren, Zweigen und Pfropfen der Obstbäume Anleitung zu ertheilen, zu welchem Ende, wenn Gelegenheit hiezu sich darbietet, auf Allmend-Aeckern kleine Baumschulen anzulegen sind. Durch diese Anstalten sollen jedoch

E. andere Industrial-Beschäftigungen keineswegs ausgeschlossen seyn; vielmehr werden Se. königliche Hoheit gerne sehen, wenn noch in anderen Wegen Arbeitslust befördert und nützliche Industriezweige ausgebreitet werden. Was nun

VII. die Verbindung solcher Industrie-Anstalten mit dem gewöhnlichen Schulunterrichte angehet, so läßt sich solche auf verschiedene Art herstellen:

Einmal, wenn unmittelbar neben dem Schulzimmer ein besonderes Arbeitszimmer hergerichtet wird, wo jede Klasse von Schülern nach geendigtem Schulunterrichte unter der Aufsicht und Leitung der angestellten Industrielehrer so lange zur Arbeit anzuhalten ist, bis sie einer andern Klasse Platz macht, und dann wieder in das eigentliche Schulzimmer zurück kehrt.

Die zweite Art besteht darin, daß man die Klasse der Kinder trennt, um jeder einen halben Tag in den Industriearbeiten Unterricht zu ertheilen.

Die dritte endlich läßt die gewöhnlichen Schulstunden ungeändert, und wendet die noch übrigen Stunden des Tages zum Industrieunterrichte an. So unverkennbar nun die Vorzüge der ersten Art sind, indem die Abwechslung mit den Beschäftigungen die Lernbegierde unterhält, zum Lernen und Arbeiten geschickter macht, und weniger zur Ausgelassenheit verleitet, nebst dem auch aus der genauen Verbindung des Lehr- und Arbeitsunterrichts an ein und demselben Orte und unter derselben Aufsicht noch bedeutende Vortheile an Zeitgewinn, Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder hervorgehen; so wenig Anwendung wird doch diese Art der Anstalt da finden können, wo nicht Eine, sondern mehrere gewöhnliche Schulen für verschiedene Religionstheile bestehen.

In solch vermischten Orten wird daher nach der obenbemerkten zweiten Art der vorgesteckte Zweck leichter erreichbar seyn, wenn außer den Schulhäusern ein angemessenes Lokal zum Industrieunterrichte aufgefunden werden kann, und aus jeder Schule der verschiedenen Glaubenskonfessionen des Vormittags die eine, des Nachmittags die andere Abtheilung der Schuljugend dahin gesendet wird. Am wenigsten empfehlungswürdig stellt sich aber die dritte Art der Einrichtung dar; so verträglich sie auch immer mit der übrigen Schuleinrichtung in den gemischten Orten seyn mag; indem für die Jugend der besondere Nachtheil hervorgehet, daß ihr beinahe alle Zeit zu der so nöthigen Erholung entzogen wird. Die eigenthümlichen Verhältnisse eines jeden Orts werden daher am verlässigsten andeuten, welche Art der Industrie-Schuleinrichtung an jedem Orte die angemessenste und ausführbarste sey.

VIII. Da nach obiger Bestimmung vorerst nur in einigen Orten eines jeden Amts mit Einführung dieser Industrie-Anstalten der Anfang gemacht werden soll; so wird in Hinsicht der damit verbundenen Kosten und in Hinsicht des Honorars der Lehrerinnen, des Lehrzimmers, dann der Anschaffung des Materials und der Geräthschaften die Absicht zugleich dahin zu richten seyn, daß solche Orte ausersehen werden, wo entweder das Gemeindevermögen das Nöthige beizutragen vermag, oder durch eine kleine Umlage das Bedürfniß bestritten werden kann. — Hierin bestehen die Hauptmomente der auf dem Lande einzurichtenden Industrie-Anstalten; — und nun seye es der Einsicht und Klugheit der weltlichen und geistlichen Beamten, so wie den Ortsvorstands-Personen mit Vertrauen auf ihre reine Gesinnungen für die gute Sache anvertrauet, die am sichersten zum Zwecke leitenden Mittel selbst auszuwählen. — Es wird ihnen aber zugleich mit allem Nachdrucke befohlen, sogleich Hand an das Werk zu legen, und mit aller Thätigkeit hinzuwirken, daß in einigen Orten eines jeden Amtes, wo nicht die Spinn-, Strick- und Näheschulen zugleich, doch wenigstens eine oder die andere in diesem bevorstehenden Winter in Gang gebracht werde.

IX. So wie Se. königl. Hoheit denjenigen Ihrer Beamten und Ortsvorstands-Personen, auch anderen Individuen, welche die Einführung und Beförderung dieser das allgemeine Beste bezweckenden Anstalten sich mit patriotischem Eifer und mit Thätigkeit werden angelegen seyn lassen, ihre besondere Gnade und Auszeichnung verheißen; so versehen Sich auch Höchstdieselbe insbesondere noch dahin, daß in die Leitung solcher rein polizeilicher Anstalten sich kein gehässiger Sektengeist einmischen, und eine gemeinschädliche Influenz sich anzumaßen wagen werde. Ungerne würden Seine königl. Hoheit sich in dem Falle sehen, derartig verderbliche Einflüsse mit allem Ernste unnachsichtlich zu ahnden: Höchst Sie vertrauen vielmehr auf die Aufklärung und die guten Gesinnungen Ihrer Staatsdiener und Unterthanen, daß sie alle Hindernisse und Schwierigkeiten beseitigen, das Volk für diese gemeinnützige Anstalten durch Belehrung zu gewinnen, und so den Höchsten Absichten zu entsprechen sich schuldigst bestreben werden. Wie diese Verordnung in all ihren Punkten von jedem Oberamte und Amte in der Pfalzgrafschaft befolgt worden sey, hierüber ist von denselben längstens bis zum 15. Dezember d. J. umständlicher Bericht anher zu erstatten.

Mannheim den 20. October 1807.

Verordnet von der großherzogl. badischen Regierung der Pfalzgrafschaft.

Freiherr von Hövel.

v. Schmiz. vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 49 S. 485.

Nr. 874.

Weinimpost betreffend.

(K. 8733.) Da in der Markgrafschaft der Weinimpost bei der ersten berührenden Zollstation erhoben wird, so müßen sämmtliche Unterthanen der Pfalzgrafschaft, welche Weine in diese Provinz einführen wollen, das in der Generalverordnung

vom 27. Juni d. J. mit Lit. a. bezeichnete gedruckte Attestat sich von dem Ortsvorstande ertheilen lassen, und bei der ersten berührenden Zollstation der Markgrafschaft vorzeigen, wo sie alsdann von Zahlung des Imposts freigelassen werden.

Sämmtliche Oberämter, Stadtvogteien und Aemter haben hievon ihre Untergebenen, so wie sämmtliche Ortsvorstände zu benachrichtigen, resp. anzuweisen, mit der Bedrohung, daß wenn mit diesen Attestaten irgend ein Unterschleif getrieben, und dieselben zum Einschwärzen ausländischer Weine, welche in der Pfalzgrafschaft noch nicht niedergelegt und verimpostirt waren, in die Markgrafschaft mißbraucht werden sollten, die Eigenthümer des Weines durch die Konfiskation desselben bestraft, die übrige Mitschuldigen aber mit schwerer Geld- und nach Umständen Leibesstrafe belegt werden.

Mannheim den 20. October 1807.

Großherzogl. bad. Kammer der Pfalzgrafschaft.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 445.

Nr. 875.

(K. 8733.) Da in der Markgrafschaft der Impost von den ausländischen Weinen gleich auf der ersten berührenden Zollstation, in der Pfalzgrafschaft aber nur beim Einkellern, in Gemäßheit der Generalverordnung vom 27. Juni d. J. bezahlt werden muß, nunmehr aber, nachdem das Fürstenthum Bruchsal von der Pfalzgrafschaft hinweggenommen, und der Markgrafschaft zugetheilt worden ist, der Fall eintreten kann, daß ausländischer Wein in die Pfalzgrafschaft eingeführt wird, der zwar in den großherzoglichen Landen noch nicht niedergelegt war, wovon aber demungeachtet, weil er durch die Markgrafschaft passirt ist, der Impost schon bezahlt wurde, mithin beim Einkellern in der Pfalzgrafschaft nicht noch einmal erhoben werden darf: so verordnet man andurch, unter Bezug auf die oben angeführte Verordnung: 1) Jeder großherzogliche Unterthan ist schuldig und verbunden, bei Einkellerung solcher

auf einer Zollstation der Markgrafschaft schon verimpostirten Weine dem Umgelder die Impostzeichen aufzuliefern. 2) Der Umgelder muß hierauf eben so von Erhebung des Imposts Umgang nehmen, als wenn ihm ein Attestat, daß der Wein inländisch, aufgeliefert worden wäre, und hat überhaupt alles das zu beobachten, was ihm durch die mehrerwähnte General-Verordnung, rücksichtlich der als inländisch certifizirten Weine vorgeschrieben worden ist. Sämmtliche Oberämter, Stadtvogteien und übrige Aemter haben diese Verordnung genugsam bekannt zu machen, auch vorkommende Frevel eben so, wie Zollfrevel zu bestrafen, die Gefäll-Verwaltungen aber ihre unterhabende Zollbereuter, Zollvisitatoren und Umgelder hiernach hinlänglich zu instruiren.

Mannheim den 20. October 1807.

Großherzogl. bad. Kammer der Pfalzgrafschaft.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 445.

Nr. 876.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft ddto. Karlsruhe den 21. October 1807. R. Nr. 6940.

Ausweisung milizpflichtiger Schweizer-Unterthanen aus diesseitigen Landen betr.

Dem Oberamt (Amt) wird hiedurch ernstgemessen aufgegeben, keinen der Desertion aus Französischen Schweizer-Regimentern verdächtigen Schweizer-Unterthanen in den hiesigen Landen zu dulden, sondern Jeden, der sich nicht mit einem Paß oder Zeugniß seiner Landes-Obrigkeit ausweisen kann, ohne Weiters fortzuweisen. Decretum w. o.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 88 S. 425.

Nr. 877.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft ddto. 23. October 1807. R. Nr. 9678.

Die Einsendung der summarischen Extracte aus den Gemeinds-Rechnungen betr.

Das Oberamt (Amt) wird hiermit angewiesen, die nach dem §. 2 sub voce Gemeinds-Rechnungen 1. Theil des Real-Inder pag. 210 eingetragene Verordnung wegen alle Jahr einzusendender summarischer Extracte aus den Gemeinds-Rechnungen künftig wieder ohne weitere Erinnerung zu befolgen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 90 S. 434.

Nr. 878.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Die Dispensation circa aetatem et consanguinitatem betr.

Durch die neu emanirte Eheordnung werden den Ober- und Aemtern die Dispensationen circa aetatem et consanguinitatem in bestimmten Fällen überlassen; diesem zufolge ergeht die Verordnung, daß über solche Dispensationen eben so, wie bei denen vorhin schon denselben übertragen gewesenen Receptionen und Dispensationen ordentliche Protokolle geführt, denselben bei jedem Altersdispensations-Fall der Taufschein und Ortsvorgesetzliche Bericht über die Nothwendigkeits-Gründe dieser Dispensation angelegt, die Taxen nach der neuen Taxordnung angesetzt, und sämmtliche allemal im Januar jeden Jahrs unfehlbar anher berichtlich eingesendet werden soll. Decretum Karlsruhe in Großherzoglicher Regierung den 23. October 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 88 S. 425.

Nr. 879.

Akten-Einsendung betreffend.

(B. G. Nr. 4469.)

Es werden sämmtliche ehemals ritterschaftliche Behörden, und sonstige dem großherzogl. Hofgerichte der Pfalzgrafschaft untergebene Amtsstellen nochmals angewiesen, in Gemäßheit der bereits unterm 6. Februar l. J. (Provinzialblatt Nr. 10 pag. 65) erlassenen diesseitigen Verordnung die einzuschickenden Akten gehörig zu paginiren, und nicht blos zu durchstechen, sondern ordentlich zu heften, unter der Bedrohung, daß bei ein oder anderem erscheinenden Mangel die Akten auf des dawider handelnden Theils Kosten geheftet und paginirt werden sollen. Verfügt im großherzogl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 23. October 1807.

Frhr. v. Hacke.

v. Weiler. Dietz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 46 S. 458.

Nr. 880.

Den Kurs der kleinen Münze betreffend.

Da man vernommen hat, daß sich das Gerücht, als stünde den ausländischen konventionsmässigen 3, 6, 12 und 24 Kreuzerstücken, ingleichem den gröbern ausländischen Münzsorten, als kleinen und großen brabanter Thalern ꝛc., ebenfalls eine Herabwürdigung bevor, in mehreren Theilen des Großherzogthums verbreitet habe, so wird das Publikum durch Gegenwärtiges zu seiner Beruhigung dahin verständiget, daß dieses Gerücht ganz ohne Grund und von einer solchen Devalvation keine Rede seye.

Beschlossen bei großherzogl. geheimen Finanzdepartement. Karlsruhe den 24. October 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 47 S. 468.

Nr. 881.

Eingaben und Vorstellungen betreffend.

(Nr. 629 R.) Ungeachtet der unterm 22. Juli 1803, Provinzialblatt Nr. 4 erschienenen – und unterm 1. Februar 1804, Nr. 5 des Provinzialblatts erneuerten Verordnung, in Betreff der mit Umgehung der geeigneten Stellen an die höhern Landes-Administrativ-Behörden eingegeben werdenden Vorstellungen, sind jedoch sowohl bei dem vorhinig großherzoglichen Hofraths-Collegium, als bei der nunmehr neu konstituirten großherzogl. Regierung dahier, solche zur vordersamsten Verfügung an die Unterbehörden geeignete Vorstellungen eingekommen. — Obengedachte Verordnung wird daher nicht nur erneuert, und auf sämmtliche der großherzoglichen Regierung des Unterrheins Untergebenen ausgedehnt, sondern auch zugleich deren genaue Befolgung mit dem Anhange ernstgemessenst andurch anbefohlen, daß die Uebertreter derselben mit der bereits bestimmten Strafe von 1 Rthlr. unnachsichtlich werden belegt werden.

Mannheim den 24. October 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

vdt. Kerg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 43 S. 424.

Nr. 882.

Ueberrheinische Hypothekar-Konservation betreffend.

(Nr. 587. R.) Durch eine im Provinzialblatt vom 1. October v. J. Nr. 40 enthaltene höchste Verordnung d. d. Karlsruhe den 5. September 1806 ist die Nothwendigkeit bekannt gemacht worden, daß bei allen jenseit rheinischen Hypothekar-Konservationen der Termin der Zahlbarkeit der Forderung (l'époque de l'exigibilité) bestimmt, und sowohl in dem Inscriptionsbuche, als auch in den Borderaux der Hypotheken eingerückt werde. — Ueber diesen Punkt ist nunmehr

unterm 4. v. M. ein näheres erläuterndes kaiserl. franz. Gesez dahin erschienen:

Art. I. In dem Zeitraume von 6 Monaten, vom 21. lezteren September an gerechnet, ist jeder Gläubiger, der seit dem Gesetze des 11. brumaire, Jahres 7 bis 21. Sept. l. J. eine Inscription erhalten, ohne daß hierin die Epoche der Zahlbarkeit der Schuld angezeigt, diese Epoche mag nun an einem bestimmten Tage, oder nach irgend einem Ereignisse fallen, authorisirt, auf dem Conservations-Büreaux, wo die Inscription statt hatte; sein rektifizirtes Borderaux vorzulegen, bei dessen Einsicht der Konservator sowohl in seinem Register als in dem Borderaux, welches in seinen Händen geblieben ist, die Epoche anzeigen soll, wenn die Schuld fällig ist, und dieses alles nach dem im 2200 Artikel des Civil-Gesetzbuches enthaltenen Verfügungen.

Art. II. Durch diese Rektifikation wird die erste Inscription als vollständig und geltend angesehen werden, wenn anders die übrigen Formalitäten erfüllt sind.

Art. III. Dieses Gesetz ist nicht auf Inscriptionen anwendbar, die durch Urtheile, die in Vollzug gesetzt wurden, schon anullirt sind.

Art. IV. Von diesen Verbesserungen darf keine neue Gebühr erhoben werden. — Welches den Interessenten hierdurch bekannt gemacht wird, um sich hiernach gehörig zu benehmen.

Mannheim den 24. October 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 43 S. 423.

Nr. 883.

Die Organisation der öffentlichen Verkündungs-Anstalten und der sämmtlichen Landesblätter betr.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog von Baden haben im Jahr 1803 unter dem 20. April mittelst

des zehenten Organisations-Edicts über die allgemeine und gesellschaftliche Staats-Institute Ihre Willensmeinung in Beziehung auf Höchstdero damalige Lande zu erkennen gegeben und in dessen neunten Absatz die

allgemeine öffentliche Verkündungs-Anstalten

näher und so bestimmt, wie solche auch jetzt noch ferner in den neuen Landen anwendbar sind. Es werden daher andurch die desfallsigen vier Abschnitte zur allgemeinen künftigen Nachachtung in sämmtlichen Landen des Großherzogthums kund gemacht.

1) Die Verkündung der landesherrlichen oder obrigkeitlichen Verordnungen von den Kanzeln dulden Wir nur in so weit in Unsern Landen, als ihr Gegenstand unmittelbar Bezug auf Religion und Sitten hat. Selbst die Verkündung derselben auf dem Kirchenplatz nach Ausgang der Sonntagskirche, die immer die Leute von ihren religiösen Betrachtungen zu schnell auf weltliche Gegenstände herüber lenkt, erlauben Wir nur da, wo wegen zerstreuter Lage der Höfe und Zinken, die zusammen eine Gemeinde ausmachen, eine andere Versammlungsart schwierig und für die Unterthanen zeitverderblich seyn würde; außerdem muß die Gemeinde dazu an Werktagen um die Essens- oder Feyerabendszeit, wo die Leute vom Felde zu Hause zu seyn pflegen, durch die herkömmliche Zeichen zusammengerufen werden.

2) Die Verkündungen der amtlichen Generalbefehle an die ihnen untergebenen Ortsvorgesetzten müssen durch Umlaufsschreiben geschehen, die nach festgesetzter Umlaufsordnung da, wo nicht angestellte Boten sind, von einer Gemeinde zur andern mittelst der Landesfrohnde geschickt werden, wobei jeder Ortsvorgesetzte den Empfang und die Durchlesung attestiren muß, und das alsdann von dem letzten Umlaufsort wieder an den Beamten zurückgeschickt und als Beweis der gehörigen Verkündung zu den Acten genommen werden muß. Wäre aber der Gegenstand der Verkündung von der Art, daß der Ortsvorgesetzte zur Erinnerung das Ausschreiben bei Handen behalten, und es darum an Jeden besonders ausgefertigt wer-

den müßte; so sollen diese Ausfertigungen doch mit einem beiliegenden Umlaufszettel herumgeschickt werden, der von dem Ortsvorgesetzten, wie obgedacht, attestirt, und dann als Beweis der Verkündung zu den Acten genommen wird.

3) Die obrigkeitliche oder richterliche Verkündungen an Unbekannte oder Abwesende mittelst der Edictalien werden nicht durch Absendung der Edictalbriefe in dreier Herren Lande zum öffentlichen Anschlag bewirkt, sondern der Anschlag derselben geschieht nur an dem Ort der Obrigkeit, welche den Vollzug zu besorgen hat, mithin im Gerichtsort der Gant der Erbschaft oder des begangenen Verbrechens, sodann durch Einrückung in öffentliche Blätter. Letztere muß a) alsdann, wenn sie ausgetretene Unterthanen oder entwichene Verbrecher betrifft, blos in das Intelligenzblatt der betreffenden Provinz geschehen; b) Aufforderungen der Gläubiger oder solcher Erben, die bekannt sind, und deren Aufenthaltsort allein man nicht weiß, ingleichem Vorladungen bekannter Beklagten, deren Aufenthalt man nicht weiß, werden noch außer jenem Intelligenzblatt in die Provinzialzeitung, wenn eine existirt, oder sonst in diejenige Zeitung, welche in der Provinz am meisten gelesen wird, endlich c) Aufforderungen unbekannter Personen (z. E. Erben zu der Verlassenschaft eines Verstorbenen, dessen nächste Verwandte man nicht kennt) noch ausser vorigen beeden in die Frankfurter Oberpostamtszeitung eingerückt. Jedoch ist nunmehr statt der Oberpostamtszeitung der deutsche Anzeiger, oder wenn etwas ausserhalb Europa kund zu werden muthmaßlich nöthig hat, der Hamburger Correspondent zu wählen, und muß jede Einrückung in zwei, bei sehr wichtigen Sachen aber in drei nach einander folgende Blätter geschehen.

4) Die Landes- oder Provinzial-Verordnungen werden durch Einrückung in die betreffenden Intelligenzblätter kund gethan; wovon als Ausnahmen gelten a) jene Verordnungen, welche ihrer Größe oder anderer Ursachen wegen besonders zum Druck befördert werden müssen, die alsdann auf ähnliche Art, wie mit den betreffenden Organisations-Edicten geschehen ist, durch Uebersendung an alle Ortsgerichte, über welche sich die

Verbindlichkeit der Verordnung erstreckt, zur Verkündung kommen; ausgenommen sind ferner b) solche, die ihres Inhalts oder der Zeitumstände wegen eine wenigstens momentane Umgehung der Publicität fordern, welche alsdann durch Ausschreiben der betreffenden directiven Dicasterien an die executiven Landesstellen, und von diesen hinwiederum an die ihnen unterstehenden Local-Vorgesetzten zur erforderlichen Kenntniß gebracht werden müssen.

Außerdem hat jenes Edict in seinem zehnten Absatz aus diesem Anlaß zugleich die

Organisation der Intelligenzblätter, mithin die Einrichtung jener öffentlichen Zeitblätter bestimmt, welche für die Verkündung der landesherrlichen und obrigkeitlichen Kundmachungen aller Art entweder bestehen müssen, oder doch bestehen können. An den damals bestimmten Einrichtungen hat jedoch theils die Erfahrung einige Anstände und Unvollkommenheiten wahrnehmen lassen, theils die indessen eingetretene Landes-Vergrößerung und veränderte Staatsverwaltung solche Aenderungen erfordert, um derenwillen darüber mit Aufhebung der vorigen folgende, zwar nach den vorigen Grundplanen verfaßte, jedoch auf jene Veranlassungen mit abgewogene anderweite Anordnung nöthig gefunden worden ist, wie solche hienach folgt:

5) Für sämmtliche Großherzogliche Lande besteht unter dem Namen Regierungs-Blatt ein öffentliches Blatt, welches alle zehen Tage, und zwar namentlich jedesmal den 7ten, 17ten und 27ten jeden Monats — so fort, wenn er auf einen Sonn- oder Feiertag fiel, unter dem nemlichen Datum einen Tag später oder früher, welches nun der nächste Werktag wäre — in der Regel zu einem Bogen stark ausgegeben werden soll; die Anordnung und Aufsicht darüber hat das Polizeidepartement des Geheimenraths zu besorgen. Dieses Blatt ist das einzige Gesetzblatt, und müssen also alle Gesetze, d. h. alle vom Regenten oder in dessen Namen von der obersten Staatsbehörde, oder von den Mittelbehörden (seyen es Provinzial-Regierungen und Rentkammern oder

General-Kommissionen) ausfließende Willens-Erklärungen, die eine bleibende Norm für Handlungen der Diener oder Unterthanen, sey es nun in dem ganzen Lande oder in einer einzelnen Provinz oder in einer bestimmten Landesgegend werden sollen, dadurch verkündet werden, wenn sie nicht ihrer Größe und Beschaffenheit wegen besonders im Druck erscheinen zu lassen nöthig gefunden würde, wo alsdann jedoch die Anzeige ihrer Erscheinung und ihres Gegenstandes in dem Regierungsblatt eingerückt werden wird. Dieses Blatt muß sämmtlichen Dicasterien des Großherzogthums und sämmtlichen Justizkanzleien der Standesherren, ingleichem sämmtlichen landesherrlichen, standesherrlichen und grundherrlichen Aemtern, auch den Oberforstämtern, Physikaten, Superintenduren und Schulvisitaturen, auch an die Oberregiments- und Garnisons-Auditorate auf Staatskosten, sodann an sämmtliche Städte und Gemeinden, sie seyen landesherrlich, standesherrlich oder grundherrlich (nur mit Ausnahme jener, welche wegen ihrer Kleinheit oder Dürftigkeit und der leichten Gelegenheit an andern in Haltung des Blatts sich anzuschließen, von der landesherrlichen Unterpolizeibehörde, deren sie unterstehen, davon dispensirt sind) auf Gemeindskosten abgegeben werden, und ist dessen Preis auf Einen Gulden zwölf Kreuzer, nicht nur für jene Staatsabgabe, sondern auch für den freien Handverkauf, hiemit durchaus im Lande gleich bestimmt.

6) Der Inhalt dieses Regierungsblatt schließt sich in folgende Rubriken ein, wobei, wenn mehrere zusammen kommen, die nachbeschriebene Ordnung beobachtet werden muß, Rubriken aber, für welche bei einem einzelnen Blatt nichts vorhanden ist, in solchem Blatt auch nicht aufgeführt werden.

A. Großherzogliche Familien-Nachrichten. B. Standesherrliche Familien-Nachrichten. C. Staatsverträge, wohin die mit auswärtigen Souveräns geschlossene Verträge ganz oder auszugsweise, je nachdem sie sich zu einer oder der andern Verkündungsart eignen, eingerückt werden. D. Landes-Verordnungen, wohin nur solche Gesetze kommen, welche von einem der Geheimenraths-Departements oder von dem Kriegs-

Collegio ausfließen. E. Provinz-Verordnungen, wohin alle Gesetze, welche von den Provinzregierungen und Kammern ausfließen, einzutragen sind. F. Partikular-Verordnungen, wohin alle jene Anordnungen, welche von einer der General-Commissionen ergehen, einzutragen sind. G. Rechtsbelehrungen in der Maaße, wie bisher. H. Privilegien, wo von allen, die ertheilt werden, das Datum der Bewilligung, der Empfänger der Freiheit und der Gegenstand der Befreiung dem wesentlichen Inhalt nach in Kürze angezeigt wird. I. Hofresolutionen, wohin alles, was wegen Militär- oder Civil-Staatsbelohnungen, Gnadenbezeigungen, Ordens-Ertheilung unmittelbar von dem Regenten oder durch Ausfertigung seiner obersten Staatsbehörde beschlossen und öffentlich kund zu thun befohlen wird. K. Dienst-Nachrichten, wohin lediglich die Dienst-Veränderungen am Hof bei Personen, welche in den Rangklassen qualificirt sind, eben so jene von dem Militär; endlich von dem Geheimenraths-Collegio und Oberhofgericht nur jene kommen, die das bei Rath angestellte, mit dem privilegirten Forum bei dem Oberhofgericht begnadigte Personal betreffen. L. Akademische Nachrichten, wohin alle Kundmachungen über Dienstanstellung, Collegien-Austheilung, Besuch der Akademien, öffentliche Verweisung von denselben, und andere gelehrte, das Universitäts-Interesse und nicht bloßes privatschriftstellerisches Interesse betreffende Nachrichten zu rechnen sind. M. Gemeinnützige Nachrichten, wohin alles kommt, was von dem Geheimenrath, den Landes-Dicasterien oder General-Commissionen in Umlauf zu bringen nöthig erachtet wird, um Ideen, die der Staats-Cultur vortheilhaft sind, zu wecken oder zu unterhalten, oder jene, die ihr nachtheilig wirken, zu berichtigen und zu entkräften, oder überhaupt Kenntniß von der Staats-Verfassung und den darin jeweils vorgehenden Veränderungen zu geben.

7) Wo im Regierungsblatt Verordnungen vorkommen, welche das Kirchenwesen und die Sanitäts-Polizei betreffen, da müssen die Special-Superintendenten oder Schulvisitatoren ihren angehörigen Pfarrern, und die Physikate ihren angehö-

rigen Aerzten und Wundärzten durch ein Umlaufsschreiben das Erscheinen und den Betreff einer solchen Verordnung bekannt machen, wodurch nachmals dieselbe pflichtig werden, aus dem Gemeinds-Exemplar des Regierungsblatts, das sie an dem Ort seiner Aufbewahrung einzusehen haben, sich den Innhalt zur Nachachtung bekannt zu machen.

8) In jeder der drei Provinzen nach ihrem dermalen gesetzlich bestimmten Umfang, mithin unter Supprimirung des für das Oberfürstenthum vorhin errichteten Provinzblatts, besteht unter dem Namen: Großherzoglich Badisches Oberrheinisches (Mittelrheinisches oder Niederrheinisches) Provinzialblatt, ein weiteres Amtsblatt für die Provinz, welches alle fünf Tage, so zwar, daß es je den 5. und 10., 15. und 20., 25. und 30. jeden Monats regelmäßig, auch wenn es ein Sonn- oder Feiertag wäre, wo es unter seinem bestimmten Datum den nächstvorgehenden oder nächst folgenden Werktag ausgegeben wird, in der Regel zu einem halben Bogen stark erscheine, welches die drei Dicasterien derselben Provinz und die drei der unmittelbar anstoßenden Provinz, die General-Commission, die oberste Staatsbehörden und das Oberhofgericht unentgeldlich, die standesherrlichen Justiz-Kanzleien, die landesherrlichen und grundherrlichen Aemter der Provinz und jene standesherrlichen Aemter, deren Herrschaft nicht ein eigenes Bezirksblatt hat, auf Staatskosten, sodann unter gleicher Voraussetzung auch die Standesherrlichen, so wie durchaus die grundherrlichen und landesherrlichen Gemeinden auf ihre Kosten zu empfangen haben, dessen Preis sowohl im freien Handankauf, als in gebannten und amtlichen durchaus auf Einen Gulden und zwölf Kreuzer neben der unten zu benennenden Zahlbarkeit der Einrückungen, die ein Privat-Interesse betreffen, stehen soll.

9) Der Inhalt dieser Provinzblätter soll folgender seyn. A. Gesetz-Anzeige, unter welcher Rubrik jedesmal der Betreff und das Datum der im nächst vorausgegangenen Regierungsblatt erschienenen Verordnungen eingetragen, niemals aber die Verordnung selbst abgedruckt werden soll. B. Gesetzbelehrung,

unter welcher Rubrik die Provinzregierung da, wo es von der obersten Behörde geordnet wird, oder wo nach einer desfalls über jedes Regierungsblatt von einem ihrer Räthe zu machenden Vortrag sie es nöthig findet, aus einzelnen im Regierungsblatt erschienenen Verordnungen diejenigen Sätze aushebt, die dem gemeinen Mann besonders verständlich zu machen sind, und wobei man es nicht auf den gewöhnlichen Erlernungstag des Landmanns ankommen lassen will, daß nemlich derselbe im vorkommenden Fall bei Rechtsverständigen sich Raths erholen, und die sie in populärer Sprache dem Unterthanen näher einzuschärfen, sich befleißigen muß. C. Provinz-Verfügungen, worunter, wie oben Art. 6 zu ersehen ist, keine eigentlichen Provinz-Verordnungen oder Gesetze, als welche zum Regierungsblatt gehören, sondern nur Aussprüche zur Nachricht zur Erinnerung oder zur Berichts-Erforderung und in eilenden Fällen vorläufige Anordnungen gehören. D. Lokal-Verordnungen im gleichem Sinn, wie im Edict vom Jahr 1803. E. Obrigkeitliche Aufforderungen. F. Obrigkeitliche Kundmachungen, in welch beede Rubriken nun nicht nur die Notificationen und Citationen der Aemter und Hofgerichte, sondern auch jene des Oberhofgerichts, der obersten Staatsbehörden und der General-Commissionen, die vorhin dem Regierungsblatt zugewiesen waren, in der Maaße kommen, daß jene der obersten Staatsbehörden und des Oberhofgerichts in alle drei Provinzblätter, jene der übrigen Behörden aber, wo nicht ein anderes nöthig gefunden, und desfalls namentlich geordnet wird, nur in das Blatt der betroffenen Provinz eingerückt werden. G. Kaufanträge. H. Pachtanträge. I. Dienstanträge. K. Kommerzial-Anfragen; alles nach dem Sinn des Edicts vom Jahr 1803. L. Dienstnachrichten, wohin nun nicht bloß die Veränderungen der Provinz-Diener, sondern auch jene der obersten Staats-Verwaltung in der Maaße kommen, daß diese in allen drei Provinzblättern, jene aber nur in dem betroffenen Provinzblatt eingerückt werden. M. Fruchtpreise. N. Victualien-Schazung. O. Kirchenbuchs-Auszüge. P. Nachrichten, alle wiederum im Sinn des Edicts vom Jahr 1803.

10) Was in diese Provinzblätter unter den geeigneten Rubriken A. für Privat-Personen auf deren Verlangen eingerückt wird, muß mit vier Kreuzer von der über die ganze Breite des Quartblatts durchlaufenden, oder mit zwei Kreuzer von der gebrochenen oder halben Zeile bezahlt werden, (welcher Preis anmit auch für alle Einrückungen in Landes-Zeitungen allgemein geltend erklärt wird, und bei Strafe des Privilegien-Verlusts von keinem Herausgeber übertreten werden darf). Was B. für den Vortheil der zahlungsfähigen Privat-Personen auf obrigkeitliches Verlangen in die Provinzblätter eingerückt wird, muß auch bezahlt, und der einzurückende Aufsatz als eine Parthiesache auf Kosten der Parthie bezahlt, durch die zum Franko-Transport bei solchen Sachen in keinem Wege verbundene Post eingesendet werden; jedoch, damit die Obrigkeit nicht erst bei ihren Zahlungs-Austheilungen auf eine Preisberechnung warten dürfe, soll die Zahlung der Einrückung der Regel nach und in einem festen Preis geschehen, wogegen jedoch auch bei allen untergerichtlichen, nicht aber bei den obergerichtlichen Aufforderungen, jene in dem Provinzialblatt der Markgrafschaft bisher schon eingeführte Abkürzungen des Inserats gestattet werden. Dieser feste Preis soll seyn a) für eine Edictal-Vorladung oder öffentliche Aufforderung der Gläubiger zwanzig Kreuzer, wenn aber der Schuldner darinn zugleich vorgeladen wird, dreißig Kreuzer. b) Für die Vorladung unbekannter Erben dreißig Kreuzer, oder wenn zugleich dabei etwaige Gläubiger in der nemlichen Urkunde citirt werden, vierzig Kreuzer. c) Für Aufforderungen abwesender Eigenthümer zu einer Rechtsausübung dreißig Kreuzer. d) Für Versteigerungs-Ausschreiben, wenn keine ausführliche Gutsbeschreibung dabei ist, vierzig fünf Kreuzer, wo aber eine solche dabei wäre, oder e) in allen unter voriger Benennung nicht gehörigen Fällen geht es nach dem Zeilenpreis. Die Zahlung f) muß so vielmahl wiederholt werden, als die Einrückung, wofür aber auch jedesmal dem Einsender ein Belegblatt zugesendet werden muß. Dahingegen, was C. für den Vortheil des Regenten des Staats im Ganzen, der Justiz-Ver-

waltung oder Landesregierung, ingleichem zum Vortheil zahlungsunfähiger Privatpersonen, oder sonst Amtshalber eingerückt wird, dafür kann keine Zahlung gefordert werden, aber auch kein besonderes Belegblatt. Uebrigens D. was zu gemeinen oder Privatnutzen von Obrigkeitswegen eingerückt wird, muß in die Provinzialblätter kommen und kann in Zeitungen oder Lokalblätter nur nebenher für die Fälle, wo es geordnet ist, oder für nützlich aus besondern Ursachen erachtet wird, oder deren Verleger um seines Vortheils willen unentgeldlich es einrückt, erscheinen. Was hingegen ein Privatmann für seinen Nutzen einrücken läßt, kann er je nach seinem Belieben in Provinz-, Bezirks- oder Wochenblätter oder Zeitungen bringen lassen.

11) Unter dem Namen Bezirksblatt mit Beisetzung des standesherrlichen Titels, z. B. Fürstlich Fürstenbergisches Bezirksblatt, mögen jene Standesherren, welche vorhin ein Landesblatt hatten, oder in der Lage waren, Eines dem Umfang ihres Gebiets nach halten zu können, wenn sie ein solches ferner zu haben wünschen, und sich vor dem ersten Jenner künftigen Jahrs dahier um dessen Haltung gemeldet, und, es dieser Anordnung gemäß einrichten zu wollen, anhero erklärt haben; ein eigenes Blatt für ihr Standesgebiet haben. Sie müssen es aber alsdann nach denen für die Provinzblätter angegebenen Rubriken so einrichten, daß unter den Rubriken A. B. C. alles, nicht mehr und nicht weniger, als was im Provinzblatt steht, darinn abgedruckt, dagegen unter D. die Verfügungen, welche ihre Justiz-Kanzleien erlassen und öffentlich kund machen wollen, eingerückt, sofort unter E. — K. auch M. — P. einschließlich nur das, was ihr Gebiet angeht, geordnet, dagegen unter L. außer ihren eigenen Dienst-Veränderungen, auch aus dem Provinzialblatt, jene, welche die obersten Staatsbehörden, oder die Provinzregierung und Kammer, oder die Oberämter, denen eine Landesherrliche Gewalts-Uebung in ihrem Gebiet anvertraut ist, oder die sonst Dienste in ihrem Gebiet betreffen, aufzuführen sind. Nebst dem mag es auch alles das enthalten, was ein Lokalblatt in sich fassen

darf. Die Gemeinden ihres Gebiets müssen dieses Bezirksblatt statt des Provinzialblatts, in Ermanglung eines solchen aber das Provinzialblatt selbst halten. Ueber die Preise bleibt es, solang nicht Uebermaas weitere oberherrliche Verordnung auffordert, bei dem, was hergebracht und von dem Standesherrn angeordnet ist, nur daß wegen Einrückungen obiger, allen Landesblättern geltende Zeilenpreis nicht überschritten werden darf. Unentgeldlich muß es von den Standesherrschaften an das Justiz-Departement und an die Regierung und Rentkammer, auch Hofgericht der Provinz, zu welcher sie gehören, eingesendet werden.

12) Wegen den Lokalblättern, welche hier und da unter dem Namen Wochenblatt für einzelne größere Städte erscheinen, bleibt es bei der bestehenden auf das Edict von 1803 und dessen sechzigsten Absatz gegründeten Ordnung, nur kann kein Nachdruck der im Regierungsblatt erscheinenden Gesetze, wohl aber der in dem Provinzialblatt erscheinenden Gesetzanzeigen und Gesetzbelehrung ihnen gestattet werden; und wo übrigens dergleichen Blätter in den neuen Landen bestanden hätten, und fortgesetzt werden wollten, bei demjenigen, was deßfalls alsdann deren dahier nachzusuchende Privilegien besagen werden. Das nämliche gilt

13) auch von politischen Zeitungen, als welche durchaus nicht ohne vorher erlangtes Privilegium und angeordnete besondere Censur-Aufsicht edirt werden können, und bei jeder Uebertretung ihres Privilegs oder Einrückung censurordnungswidriger Artikel unterdrückt werden mögen.

14) Keine Gemeinde oder Körperschaft kann außer dem Regierungsblatt und dem Blatt ihrer Provinz dann etwa dem bei ihr herauskommenden Lokalblatt irgend ein anderes Intelligenz- oder Zeitungsblatt auf Gemeindskosten halten, wenn sie nicht von der Provinzregierung aus triftigen Gründen dazu insbesondere ermächtigt worden ist.

15) Da die Redaktion des Regierungsblatts bei dem Geheimenrath im Polizei-Departement besorgt wird, so müssen von allen Stellen, die das Recht der Einrückung dort haben,

die geigneten Einrückungs-Gegenstände ohne Begleitungsbericht nur unter Umschlag dahier eingesandt werden, und steht dem Departement auch darüber die Beurtheilung in so weit zu, daß, wo es Umstände findet, es solche zurück halten, darüber Vortrag erfordern, und dann das Sachgemäße darüber beschließen kann.

16) Eben so steht die Redaktion der Provinz-Blätter der Provinzregierung zu, an die daher auf ähnliche Art alles, was Amtshalber einzurücken ist, einbefördert, und von ihr durch ein dazu verordnetes Mitglied geprüft werden muß. Was von hieraus an Dienstnachrichten in die Provinzblätter zu geben ist, wird an den hiesigen Provinzialblatts-Verleger gegeben, aus dessen Blatt es nachmals in die andern beiden überzutragen ist. Was außerdem etwa dahier vorkäme, das nicht zum Regierungs- sondern zu dem Provinzialblatt geeignet geachtet würde, wird entweder allen dreien von hier aus zugesendet, oder bei der Einrückung in das hiesige Provinzialblatt mit der besondern Anzeige, daß es auch in die andern Provinzblätter überzutragen sey, versehen werden.

17) So wie jeder inländische Verleger gedruckter Werke künftig schuldig ist, außer den Exemplaren der Censoren drei unentgeldliche Exemplare, eines für die Hofbibliothek und eines für jede der zwei Universitäts-Bibliotheken abzugeben, so liegt das Nämliche den Verlegern des Regierungs-, Provinz-, Bezirks- und Wochenblätter ob.

18) Die Ueberlieferung, so weit sie nicht in Quartalsammlungen, sondern nach jeder Erscheinung eines Blatts geschieht, in welcher Art sie dann an alle obgedachte gebannte Abnehmer durchaus, und an alle ungebannte, so bald sie es verlangen, geschehen muß, kann durch den Verleger nur an dem Ort der Herausgabe und an jeden weitern Ort, der ohne Uebergehung einer Poststation erreichbar ist, unmittelbar geschehen; an alle andern Orte muß sie durch die Post also bewirkt werden, daß die Bestellung an der nächsten Poststation geschehe, der Verleger aber unter solch billigem Rabatt oder andern Convenienzen der diesseitigen Postbehörde die verlangte

Zahl der Exemplarien abreiche, daß diese einen billigen Lohn ihrer Mühe genießen, und sie dennoch allerwärts im Lande um den oben geordneten Preis abgeben können. Hienach hat also jede Behörde, welche Blätter zu verlangen hat oder freiwillig verlangen will, und jedes Amt insbesondere auch für die unter ihm gesessenen Gemeinden, die dazu geeignet sind, längst vierzehn Tage vor Ende des Jahrs der ihr nächstgelegenen Postbehörde die verlangende Zahl zu eröffnen, damit die Postämter noch in Zeiten bei den Verlegern ihre Bestellungen machen, und diese in der erforderlichen Zahl des Abdrucks sich darnach zu richten wissen mögen.

Hiernach ist sich zu achten. Verordnet Karlsruhe im großherzoglichen Geheimenrath: Departement der Polizei, den 27. October 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 91, 92, 93, 94. S. 437, 441, 445, 449.

Nr. 884.

Das Beerdigen der Todten betreffend.

(R. Nr. 685.) In mehreren Orten der Unterrheinischen Provinz besteht die Gewohnheit, die Todten während der Sommerzeit um die Mittagsstunde zu beerdigen. Da hiedurch die Gesundheit der gesammten Ortseinwohner offenbaren Gefahren blosgesetzt wird, so findet man sich bewogen, diesen gemeinschädlichen, unter keiner guten Polizei geduldeten Gebrauch hiedurch zu verbiethen, und allgemein zu verordnen, daß vom 23. Mai an, bis den 20. September keine Leiche später als Morgens 7 Uhr, und früher als Abends 6 Uhr zur Erde bestattet werden soll. Wonach also gesammte Ober und Aemter der Provinz das Erforderliche zu verfügen, die Geistlichkeit hievon in Kenntniß zu setzen, und für den genauen Vollzug zu sorgen haben. Mannheim den 27. October 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

In fidem Keßler.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 446.

Nr. 885.

Wanderdispensation betreffend.

(Nr. 808 R.) Wegen künftiger Bestimmung des herrschaftlichen Taxes in Wanderdispensationsfällen bei Meisterannahmen wird hiemit verordnet: in den deßfalls anher zu erstattenden Berichten jedesmalen bestimmt zu bemerken, ob, und welche Wanderzeit bei der betreffenden Zunft hergebracht, ob Supplikant wirklich, und wie lang gewandert seye, oder warum derselbe gar nicht gewandert, oder die gesetzte Wanderzeit nicht ausgehalten habe? Wonach sich sämmtliche Ober-, Stadt- und Landämter für die Zukunft genau zu achten haben.

Mannheim den 31. October 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 44 S. 432.

Nr. 886.

Den Gebrauch des Posthorns betreffend.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst befohlen, daß in dem Umfange der großherzogl. Staaten die Führung des Posthorns außer den großherzoglichen Landposten Niemanden als den großherzoglichen Eignen Hofpostzügen und Livreen, dann den Prinzen und Prinzessinnen, auch Grafen und Gräfinnen des großherzoglichen Hauses, den Standesherrn und dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis als großherzogl. Erblandpostmeister hinführo gestattet, übrigens sämmtlichen Posten der großherzogl. Landen erlaubt seyn solle, ihre Ankunft sowohl in den großherzogl. Residenzen als auch in den andern Städten durch Blasen anzukündigen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Verkündet im großherzogl. Geheimenrath, Polizeidepartement. Karlsruhe den 31. October 1807.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 47 S. 469.

Nr. 887.

Ueber die Amtsverhältnisse der Katholischen und Evangelischen Kirchenökonomie-Commissionen.

Denen durch die Kirchenkonstitution bestimmten durch die Verkündigungen in Nr. 30 und 34 der Regierungsblätter wirklich aufgestellten und organisirten Kirchenökonomie-Kommissionen ist ihr Wirkungskreis, ihr Verfahren, und ihr Rechtsverhältniß nachfolgendermassen bestimmt.

I. Persönliche Verhältnisse

1) In sich und gegeneinander sind die Rechte und Pflichten der dirigirenden und votirenden Räthe, sodann der untergebenen Kanzleiangehörigen die nämlichen, wie die eines andern Collegii der Staatsverwaltung.

2) In Verhältniß gegen die Pfarrämter auch Kirchen- und Stiftungsrechner sind sie, so viel die Gegenstände ihres Geschäftskreises betrifft, befehlende Stellen, und haben den gleichen Gehorsam zu fordern, wie andere vorgesezte Staatsstellen.

3) In Verhältniß gegen die Landesherrliche Ober- und Aemter und andere Executivstellen sind sie es auch; jedoch nicht für sich selbst, sondern Kraft der ihnen zugleich anmit aufgetragenen in ihrer Benennung allschon liegenden General-Commission desjenigen Administrativkollegii, dem sie anhängig sind, innerhalb desjenigen Bezirks innerhalb welchem es dieses selbst ist, weshalb die dahin gehörige Executivstellen ihren Weisungen alle jene Folge schuldig sind, welche den Weisungen jener Staatsstelle gebühren, von denen die Commission ein Anhang ist, wiewohl übrigens die Kirchenökonomie-Commissionen nur da, wo die Natur der Sache es nothwendig macht, die Einschreitung der Oberämter aufrufen, und sie keineswegs als Mittelstellen zu bloßer Verkündung ihrer Befehle an ihre Verwaltungsuntergebene, sondern allein als wahre Executivstellen, von welchen das eigentliche Licht über die Verhältnisse für die Anwendung der gesezlichen Regeln ausgehen muß, benutzen sollen.

4) Denen administrativen Kollegien sind sie ebenfalls Kraft der Repräsentation des Kollegii, dem sie anhängig sind, coäqual, und kommuniciren also Kraft Generalkommission mit allen übrigen administrativen Stellen oder Mittelbehörden in Freundschaft, ausgenommen mit dem Kollegio, welchem sie anhängig sind.

5) Nicht nur gedachten ihrem eigenen Hauptkollegio, als dessen Geschäftskommittirte sich die Kommissionsmitglieder anzusehen haben, findet der Weg der Kommunikationen und Rekommunikationen in der Regel gar nicht statt, sondern in allen Fällen, welche von der Wichtigkeit sind, daß sie dessen Einsicht und Beiwirkung erfordern, legt die Kommission ihre ausgefertigte Schlüsse mit den Akten im Concept zur Genehmigung oder weiteren Weisungs-Ertheilung dem Hauptkollegio vor, welches sie dann, je nach dem es die Natur der Sache, oder die Weitläuftigkeit des Hauptkollegial-Beschlusses fordert, durch Randbeisaz, oder durch Protokollauszug unter jedesmaliger Rückgabe der Concepte und Akten ihr eröffnet, wie denn überhaupt dieses Kollegium Einsicht von ihrer Geschäftsführung im Ganzen durch jeweilige Visitationen, und im Einzelnen durch jeweilige Abforderung der Acten über einzelne Gegenstände nehmen, und ihr über bemerkende Mängel in der Geschäftsführung Zurechtweisungen geben kann. Ausgenommen von dieser leitenden Aufsicht sind allein a) diejenige Fälle, worin die Kommission Uebergriffe des Hauptkollegii in das Eigenthum, oder in die Rechte der Kirchenrevenüen und der Kirchenpfründen rügen zu müssen glaubte, wo sie die Aufklärungen der Thatumstände im Weg der Kommunikationen und Rekommunikationen mit ihrem Hauptkollegio bewirkt, und bei nicht erfolgendem Einverständniß alsdann unmittelbar an die oberste Staatsbehörden ihre Vorträge einsendet; welcher Weg b) bei den katholischen Kirchenökonomie-Kommissionen auch alsdann eintritt, wenn eine Streitsache mit einer Gemeinde in Frage ist, als wo das Hauptkollegium diese Gemeinden, so wie die Kommission die Kirchen zu vertreten hat, und die im Kommunikationsweg aufgeklärte Sache nachmals zum

leitenden Bescheid an das geheime Polizei-Departement gebracht werden muß.

6) In Absicht auf die oberste Staatsbehörden sind sie wegen jener obhabenden General-Kommission auch unmittelbar untergebene Stellen, die von daher Befehle empfangen und dahin Vorträge erstatten, doch letzteres nur so, daß die Vorträge nicht unmittelbar an die höchste Behörde von ihnen eingesandt, sondern jedesmal dem Kollegio, dem die Kommission zur Aufsicht ihrer Geschäftsleitung vorgedachtermaßen angehört — (etwaige, jedoch alsdann nachrichtlich demselben anzuzeigende eilende Fälle ausgenommen) — zur Ablassung unter Beisetzung seines Einverständnisses, oder unter Begleitung mit seiner abweichenden Ansicht zugestellt werde.

7) In Bezug auf fremde Oberbehörden, wohin in dieser Beziehung auch die bischöfliche Regierungsstellen gehören, kann die Kommission in keinen Schriftwechsel sich einlassen, obwohl sie mit auswärtigen Aemtern, Landdechanten und dergleichen wohl in eilenden Fällen vorsorgliche Korrespondenzen einleiten oder eingehen kann; sondern sie muß jeden Anlaß der ihr zu jener höheren Korrespondenz käme, mit Vermeidung ihrer Ansicht und Vorlegung des gutachtlich verfaßten Schreibensentwurfs demjenigen administrativen Landeskollegio, dem sie obgedachtermaßen anhängig ist, zur gutfindenden Entschließung, und zwar, wo sie in dem gleichen Ort aufgestellt ist, mündlich, andernfalls aber schriftlich vortragen.

II. Sach-Verhältnisse.

8) Den Gegenstand der Geschäfte der Kirchen-Oekonomie-Kommission bilden in wirthschaftlicher Hinsicht a) alle zum allgemeinen, so wie zum örtlichen Kirchenvermögen des ihr unterstehenden Landestheils gehörige Verrechnungen und deren Leitung, nur mit dem Unterschied, daß die Verrechnung für den erstgenannten Vermögenstheil unmittelbar, jene für den letzterwähnten aber nur mittelbar durch die Aemter, Specialsuperintendenten, Stadträthe, Pfarrer oder andere nach jeder Ortsverfassung zur näheren Aufsicht geeignete

Zwischenbehörden ihrer Leitung unterliegen. b) Die Verwaltung aller allgemeinen oder localen Schulfonds ihres Gewaltskreises. c) Die Verwaltung aller allgemeinen oder besondern Stipendienfonds mit Ausnahme jener, die einer Universität angehören, als welche der, bei dem Großherzoglichen Geheimenrath und dessen Polizeidepartement bestehenden privilegirten Direction unterliegen. d) Die Verwaltung aller Spital- und Siechenkassen, die nicht eine eigene privilegirte Directiveinrichtung haben, sondern der allgemeinen kirchlichen oder provinzlichen Vorsorge lediglich überlassen sind. e) Die Oberaufsicht über alle allgemeine oder örtliche Almosenkassen ihres Gewaltsbezirks. f) Die Verwaltung aller einen einzelnen Religionstheil angehörigen Waisenfonds; so wie g) aller hier und da vorhandenen Fonds zu Versorgung der Schullehrerswittwen, ingleichem bei den Evangelischen der Pfarrerswittwen (nicht aber die allgemeine weltliche Dienerwittwen-Versorgungsanstalt als die ihrer eigenen Directivanordnung überlassen bleibt); endlich h) die Aufsicht auf alle zu irgend einem Zweck bestimmte allgemeine oder örtliche Stiftungsfonds, denen nicht durch bestätigte Stiftungsgesetze eine eigene Fürsorgerstelle geordnet ist.

9) Zum Gegenstand eben dieser Kommissionen gehört ferner in rechtlicher Hinsicht, α) die Obsorge über die Ausschließung fremder unberechtigter Religionsgenossen von einer Eigenthumsausübung oder einem Eigenthumsgenuß an Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, das nach der Landesverfassung nur Einem Religionstheil angehört; β) die Abhaltung etwaiger Staatseingriffe in die Rechte und das Vermögen der Kirchenstiftungen, selbst alsdann, wenn sie von ihrem Hauptkollegio veranlaßt würden; γ) die Abwendung aller den besonderen Stiftungsgesetzen einzelner Kirchen-, Schul- oder Stiftungskassen zuwiderlaufenden Belastungen; δ) die Aufrechthaltung der nach dem neuen Staatsrecht des Großherzogthums noch plazgreiflichen Vorrechte und Freiheiten aller Kirchen- und Schulstiftungen; ε) die Rechtsassistenz für alle Kirchen- und Schuldiener, die in ihren Amtsrechten oder in

dem Genuß ihres Amtseinkommens widerrechtlich angegriffen werden.

10) Als **Regeln** der Behandlung jener Gegenstände in **wirthschaftlicher Hinsicht** ist, wo und so weit nicht einzelne Stiftungsgesetze ein anderes verordnet haben, oder künftige besondere Bestimmungen ein anderes verordnen werden, demjenigen nachzugehen, was die Kirchenkommissions-Ordnung §. 65 — 88 im Allgemeinen, sodann §. 63 und 64 in Bezug auf katholische Anstalten, imgleichen die evangelisch-lutherische Kirchenraths-Instruction §. 84 — 93 in Bezug auf Lutherische, sofort die Pfälzische neuere Verwaltungs-Ordnungen in Bezug auf reformirte Kirchenfonds festgesetzt haben. Insbesondere kann sie für sich und ohne Beistimmung ihres Hauptkollegii keine ordnungsmäßige Einnahme weggeben oder dahinten lassen, keine neue nicht vorhin schon für beständig regulirte also etatsmäßig gewordene Ausgaben ohne solche auf die Kassen legen, weniger noch über die jährliche Ersparnisse weiter als durch die Anlegung des ordnungsmäßigen Ersparnißtheils disponiren, sondern sie muß darüber die zweckmäßige Disposition des Hauptkollegii und in geeigneten Fällen deren Bestätigung von höchster Staatsbehörde erwarten und befolgen. Besondere nähere angemessene Instructionen zu ertheilen bleibt dem Gutachten der Kommissionen und dem nachmaligen dadurch informirten Vorschlag der Landeskollegien, denen sie anhängig sind, überlassen, wenn sie einmal nach Jahr und Tag über die Gegenstände und die Behandlungsart ihres Geschäftskreises richtig werden urtheilen können.

11) Die Behandlungsregeln in rechtlicher Hinsicht bedürfen noch weniger einer bestimmten Vorschrift, da die Rechtsgesetze mit Geist auf den einzelnen Fall angewandt, dafür die einzige Norm werden können; nur so viel ist hier zu erinnern, daß a) die Kirchenökonomie-Kommission keinen Prozeß anfangen, noch einen von andern Gegenpartheien wider ihre Mündlinge erhobenen, wenn er in erster Instanz verloren worden wäre, in einen weiteren Rechtszug anhängig machen könne, wenn nicht entweder diejenige administrative Staatsstelle deren

sie anhängig ist, überhaupt, oder doch in denen Gliedern jener Religion deren Eigenthum in Frage stehet, durch Stimmenmehrheit beistimmt, oder bei etwaig verschiedenen Ansichten landesherrliche Autorisation zur Wagniß eines von dem Verwaltungsrath dienlich gefundenen, von dem aufsehenden Kollegio widerrathnen Rechtsstreit erlangt worden ist; daß jedoch b) der bei ihr als Kirchenanwald bestellte Rath durchaus bei den Gerichten als rechtmäßiger Fürsprecher und gevollmächtigter Vertreter der unter ihm stehenden Fonds anzusehen, zuzulassen und zu achten ist, mithin das Gericht sich um das Daseyn der mit a) zuvor bemerkten Erfordernisse nicht zu bekümmern hat, noch davon die Gültigkeit des Prozesses abhängen möge, sondern dieses Erforderniß blos zur Norm der Verantwortlichkeit der Kirchen-Oekonomie-Kommissionen vorgeschrieben sey.

III. Geschäfts-Formen.

12) In Absicht der Art der Berathschlagungen und Ausfertigungen gilt für Behandlung der Kirchenökonomie-Geschäfte sowohl in den Sitzungen der Kirchenökonomie-Kommissionen, als in jenen des Hauptkollegii dem sie anhangen, alles dasjenige, wegen der Form, was den Provinzkollegien auch vorgeschrieben ist, oder jeweils vorgeschrieben wird, mit denen aus §. 2—7. sich von selbst ergebenden Modifikationen, nur daß vermög des siebenzehnten und achtzehnten Artikels der Kirchen-Konstitution in Bezug auf das evangelische Kircheninteresse, und vermög des darauf rückweisenden zwanzigsten Artikels in Bezug auf das katholische Kircheninteresse in denen dort namentlich genannten, keineswegs aber ausdehnend anzuwendenden Fällen, allein die Stimmen derjenigen Räthe, die von der betheiligten Konfession sind, gezählt werden dürfen.

13) Sie führen auch in ähnlicher Art ihre kleine und große Siegel mit der angemessenen Umschrift, so weit sie abgesondert vom Hauptkollegio aufgestellt sind, außer diesem Fall haben sie sich lediglich der kleinen und großen Siegel des Hauptkollegii zu bedienen.

14) Alles, was an sie von oberen, gleichen, oder untern Behörden ergehet, empfangen sie unter der Aufschrift des Kollegii, dem sie anhängig sind, mit Bemerkung der Bestimmung zur Kommission (z. B. an die Regierung der Landgrafschaft zur katholischen Kirchenökonomie-Kommission zu Freiburg, oder an den Oberkirchenrath zur reformirten Kirchen-Oekonomie-Kommission zu Heidelberg). Nur von ihrem Hauptkollegio wird die Ueberschrift von kurzer Hand gemacht: zur katholischen (oder lutherischen oder reformirten) Kirchenökonomie-Kommission. Uebrigens führen die Protokolle dieser Kommissionen ihre besondere Geschäftsnummern, und nicht fortlaufende mit jenen ihres Hauptkollegii.

15) Da die Kanzleigeschäfte für alle jene Kirchenökonomie-Kommissionen die nicht einen von ihrem kommittirenden Kollegio verschiedenen Sitz haben, (welches nur bei der reformirten Kirchenökonomie-Kommission der Fall ist) von der Kanzlei des Hauptkollegii zu besorgen sind, so führen alle nicht örtlich getrennte Kirchenökonomie-Kommissionen auch keine besondere Registratur, sondern es werden alle einkommende Eingaben von der Registratur des Hauptkollegii präsentirt, präparirt, und zur Behörde vorgelegt, auch alle Akten dort aufgehoben, nur mit Ausnahme der Rechnungen und Rechnungsakten, welche die dazu bestehende Rechnungs-Revision unter ihrer Besorgung und Verwahrung halten muß, und so wird auch die Ablassung der Beschlüsse und Taxertrahirung durch die Expedition des Haupt-Kollegii besorgt, auch der Schreibmaterialien-Verbrauch daher empfangen. Die örtlich getrennte reformirte Kirchenökonomie-Kommission hat ihre Registraturexpedition und Materialverwaltung selbst zu besorgen, und die Taxextrakte vierteljährig an die Provinzial-Rentkammer abzuliefern.

16) Jede Kirchenökonomie-Kommission erstattet ihre Jahrsberichte nach der oben sub Nr. 5 angegebenen Form, d. h. mittels Uebergabe an ihr Hauptkollegium zur Ablassung an das geheime Polizeidepartement über alle jene Punkte der in der Kirchenkommissions-Ordnung §. 105 befindlichen Vor-

schrift, welche auf ihre Geschäftsgegenstände Bezug haben. — So wie nun gedachte Kirchenkommissionen sowohl, als diejenigen Hauptkollegien denen sie anhängig sind, darnach sich zu richten haben, so werden jene Instruktionspunkte anmit auch öffentlich bekannt gemacht, damit männiglich so viel ihn davon berühren kann sich darnach zu benehmen wisse.

Verordnet im großherzogl. Geheimenrath Polizeidepartement Karlsruhe den 3. November 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 47 S. 465.

Nr. 888.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter auch Spezialate und Inspectorate dd. Karlsruhe den 4. Nov. 1807. O. K. R. Nr. 24.

Proklamationsscheine betreffend.

Auf die dahier geschehene Anfrage, wie sich in Ansehung der Proklamation bei Personen, die sich miteinander in Unzucht vergangen haben, zu verhalten seye, wird andurch verfügt, daß der 18. Paragraph der neuen Eheordnung dahin zu verstehen seye, daß auch diese Personen, weil auch gegen sie, wie gegen Andere, Klage und Einrede möglich sey, künftig gleich Andern ordnungsmäßig proklamirt werden sollen.

Verordnet im großherzogl. evangelischen Oberkirchenrath Karlsruhe ut supra.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 48 S. 476.

Nr. 889.

Den Kurs der Scheidemünze betreffend.

Da die großherzogl. Münze bisher noch nicht im Stande gewesen ist, den Mangel an Scheidemünze der, durch gänzliche Verrufung der abgewürdigten unkonventionsmäßigen 6- und 3-Kreuzerstücke und der kleinen Silberkreuzer, entstehen

würde, durch Prägung einer für den Handverkehr im Großherzogthum hinlänglichen Anzahl neuer Scheidemünze zu ersetzen; so sieht man sich hiedurch veranlaßt, den Kurs der abgeschätzten unkonventionsmäßigen 6- und 3-Kreuzerstücke in dem devalvirte Werthe zu 5 und 2 kr., und der Silberkreuzer, wo bisher noch im Kurs gewesen, in ihrem vollen Werthe noch bis zum 1. März 1808 zu gestatten. Von diesem Zeitpunkt an sollen aber alle diese Münzsorten ganz außer Kurs gesetzt seyn, da bis dorthin eine hinlängliche Anzahl großherzogl. badischer Scheidemünze in das Publikum emanirt seyn wird. Beschlossen im großherzogl. Geheimenrath, Finanzdepartements. Karlsruhe den 4. November 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 47 S. 468.

Nr. 890.

Ueber die kirchliche Bezirks-Eintheilung Evangelischen Theils.

Die großherzogliche Kirchen-Konstitution vom 14. Mai d. J. hat in ihrem 18. Absatz festgesetzt, daß der den beeden evangelischen Konfessionen gemeinschaftliche Oberkirchenrath durch Spezialsuperintenduren wirken solle, welche da, wo Kirchspiele beeder Konfessionen zusammen liegen, auch aus beederseitigen Konfessionen besorgt würden. Zur nähern Anwendung und Ausführung dieses grundgesetzlichen Anspruchs wird nun weiter anmit verordnet:

1) Es bestehen künftig fünfundzwanzig Spezialatsbezirke, davon siebenzehn ungemischt lutherisch, acht aber von reformirten und lutherischen Kirchspielen gemischt sind.

2) Die ungemischten Spezialate sind: 1) Schopfheim, 2) Lörrach, 3) Auggen, 4) Müllheim, 5) Freiburg, bestehend aus den lutherischen Kirchspielen zu Freiburg, Haslach, Mengen, Opfingen, Thiengen und Wolfenweiler; 6) Emmendingen, sämmtlich zur oberrheinischen Provinz gehörig; sodann 7) Lahr, aus den Kirchspielen Lahr, Dinglingen, Friesen-

heim, Hugsweier und Sulz; 8) Kippenheim oder Mahlberg, bestehend aus den Kirchspielen Altenheim, Broggingen, Ichenheim, Kippenheim, Kürzel, Mahlberg, Ottenheim, Tutschfelden, auch Allmannsweier, Schmieheim und Wittenweier; 9) Kork, mit den Kirchspielen des Oberamts Kork; 10) Rheinbischofsheim, mit den Kirchspielen des Oberamts Rheinbischoffsheim zu Bischoffsheim am Hohen Steg; 11) Karlsruhe, dem noch die Stadtpfarrei Rastadt zuwächst; 12) Stein; 13) Pforzheim, sämmtlich zur mittelrheinischen Provinz gehörig; — endlich 14) Gochsheim, bestehend aus den Kirchspielen Gochsheim, Münzesheim, Oberacker, Oberöwisheim, Unteröwisheim, Waldangeloch, sodann Adelshofen, Flehingen, Gondelsheim, Ittlingen, Mensingen, Sickingen; 15) Neckarbischoffsheim, bestehend aus den Kirchspielen Adersbach, Bischoffsheim im Kreichgau, Daubenzell, Dreschklingen, Ehrstetten, Fliesbach, Heinsheim, Helmstätt, Hochhausen, Hüffenhardt, Kölbertshausen, Neckarmühlbach, Obergimpern, Rappenau, Reichartshausen im Kraichgau; 16) Adelsheim, mit den Kirchspielen Adelsheim, Bodigheim, Eberstatt, Leibigstatt, Mörchingen, Neuenstetten, Ruchsen, Sennfeld, Sindolsheim, Widdern; lezlich 17) Wertheim, mit den Kirchspielen Wertheim, Bottingen, Bils, Buch am Ahorn, Dertingen, Edelfingen, Hirschlanden, Hohenstatt, Kambach, Nassig, Niklashausen, Rosenberg, die vier leztern Spezialate zur Unterrheinischen Provinz gehörig. Wo bei einem Spezialat schon keine Kirchspiele angezeigt sind, da ist es ein vorhin schon Bestandenes, in seinem Umfang unverrückt Bleibendes.

3) Die gemischten Specialate sind folgende: 1) Boxberg, so lutherischer Seits aus den Kirchspielen Dainbach, Eibigheim, Epplingen, Sachsenflur, Uessigheim und Unterschüpf; reformirter Seits aus den Kirchspielen Boppstadt an der Tauber, Borberg, Schillingstadt und Schweigern besteht; 2) Mosbach, so reformirter Seits aus Dallau, Eberbach, GrosEicholsheim, Hasmersbach, Lohrbach, Mittelschefflenz, Mörtelstein, Mosbach, Neckarburkheim, Neckarelz, Neckargerach, Obrigheim, Strümpfelbronn, und lutherischer Seits

aus Bienau, Hasmersheim, Kezenbach, Mosbach, Neckarzimmern und Unterschefflenz zusammengesetzt wird; 3) Neckargemünd, dazu lutherischer Seits Aglasterhausen, Breitenbrunn, Eschelbach, Mauer, Michelbach, Neckargemünd, Schalthausen, und reformirter Seits Aschbach, Bammerthal, Gaiberg, Haag, Meckesheim, Neckargemünd, Neunkirchen, Wiesenbach; 4) Unterheidelberg, welches reformirter Seits Grossachsenheim, Handschuchsheim, Heddesheim, Heiligen-Kreuzsteinach, Hohensachsenheim, Käferthal, Ladenburg, Lautenbach, Leutershausen, Sandhofen, Schönau, Schriesheim, Wallstadt, Weinheim, Ziegelhausen, und lutherischer Seits Heddesbach, Heddesheim, Heiligenkreuzsteinach, Ladenburg, Schriesheim und Weinheim enthält. 5) Oberheidelberg, und zwar reformirter Seits mit Endingen, Eppelheim, Kirchheim, Leimen, Neckarau, Neiligen, Rohrbach, Schwezingen, Seckenheim, Walldorf, Wieblingen, Wiesloch, sodann lutherischer Seits Leimen, Wiesloch, Schwezingen, Losheim, mit 6) Sinzheim, davon lutherische Kirchspiele Eichtersheim, Epfenbach, Eschelbronn, Gemmingen, Hilsbach, Berwangen, Daisbach, Düren, Hofenheim, Michenfeld, Sinzheim und Schluchtern; und Reformirte Epfenbach, Hilsbach, Kirchhard, Reihen, Riechen, Schluchtern, Sinzheim, Steppach. 7) Bretten, welches reformirter Seits Bretten, Eppingen, Heidelsheim, Mühlbach, Rinklingen, sodann lutherischer Seits Bretten, Diedelsheim, Eppingen, Gölshausen, Heidelsheim, Zaisenhausen in sich faßt. Endlich 8) Durlach, das lutherischer Seits Berghausen, Blankenloch, Durlach, Grötzingen, Grünenwettersbach, Hagsfeld, Söllingen, Spöck, Weingarten, und reformirter Seits Friedrichsthal, Palmbach, Pforzheim und Weingarten umschließt, und zur mittelrheinischen Provinz gehört, indeß die sieben vorstehenden der Unterrheinischen angehören.

4) Die Sitze der ungemischten Spezialate sind an denen Orten, wornach ihre Spezialate genannt sind; bei den gemischten sind sie es auch, jedoch ist ausgenommen a) Vorberg, b) Neckargemünd und c) Sinzheim, wo nur der Sitz der

reformirten Inspectionen an den genannten Orten, jener der lutherischen aber ad a) zu Unterschüpf, ad b) zu Mauer oder Aglasterhausen, ad c) zu Düren bestimmt ist; ferner ist ausgenommen Durlach, wo nur der Sitz der lutherischen Inspection zu Durlach, jener der reformirten aber zu Weingarten ist.

5) Der Gegenstand der kirchlichen Verwaltung dieser Bezirke theilt sich in Superintendur-Sachen, wohin alles gehört, was die Handhabung guter Ordnung und Sitten in Beziehung auf das Daseyn der Kirche im Staat und die Vollziehung der deßfallsigen landesherrlichen Befehle und oberkirchenräthlichen Anordnungen betrifft, und in Inspectionssachen, wohin die Handhabung der kirchlichen Rechte und Güter, sodann die Information der Oberbehörden über den kirchlichen Zustand, dessen Gebrechen und Verbesserungsfähigkeit gehört.

6) Beede Gegenstände werden in ungemischten Spezialaten von ein und derselben Person, nämlich von dem Spezial-Superintendenten, welcher dem Spezialatsbezirk vorgesetzt ist, besorgt, nur mit dem Unterschied, daß er die Superintendur-Geschäfte stets allein, die Inspections-Geschäfte aber in dazu geeigneten Fällen theils nach eingeholter Meinung der Spezialats-Geistlichkeit oder Inspectionsklasse, theils unter gesetzlich bestimmter Mitwirkung derselben, je nachdem es die vorliegenden Dienstinstructionen jeweils mitbringen, zu besorgen hat.

7) In gemischten Spezialaten sind beiderlei Gegenstände getrennt, und es besteht darin ein besonderer Spezial-Superintendent, aus der Einen, und ein besonderer Inspector der Klasse aus der andern Confession so, daß, wenn der Spezial reformirt ist, der Inspector lutherisch seyn muß, und umgekehrt. Beede sind gleichen Rangs, und verhalten sich also außerhalb des Dienstes nach dem Vorzug der frühern Ernennung gegeneinander, im Dienstgeschäft ihres Bezirks geht aber demungeachtet der Spezial jederzeit dem Inspector vor, dieser mag im Dienstcharakter oder Dienstalter Vorzüge haben, welche er wolle.

8) Der Spezial besorgt die Superintendur-Geschäfte des

ganzen Spezialats ohne Hinsicht auf die Confessionsverschiedenheit der Kirchspiele, und zugleich die Inspectionsgeschäfte bei seinen Confessionsverwandten Kirchspielen, als in Ansehung derer er zugleich Inspector ist; der Inspector besorgt die Inspectionsgeschäfte bei den Kirchspielen der andern Confessionen, und ist in Abwesenheits-, Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Spezial-Superintendenten dessen gesetzlicher Stellvertreter in Superintendur- nicht aber in Inspections- oder Classensachen, wo dieses in Ermanglung anderer Anordnung dem ältesten Amtsbruder von der Confession des Spezialen obliegen würde.

9) Inspections- oder Klassengeschäfte sind: a) Prüfungen, die mit Pfarrern und Schullehrern, auch Pfarr- und Schulkandidaten jeweils etwa nach Auftrag des Oberkirchenraths vorzunehmen sind. b) Kirchenvisitationen, die über Pfarrer und Schullehrer und dem Kirchspiels-Zustand sich verbreiten, (bloße Schulvisitationen, wo deren besonders vorgenommen werden, sind es aber nicht, und können also auch von Superintendenten bei Schulen der andern Confessionen vorgenommen werden.) c) Synodal- oder Conventsachen der Geistlichkeit (aber nicht die Schulkonvents-Angelegenheiten, die von dem Spezial, doch unter Mitwirkung des Inspectors vorzunehmen sind.) d) Alle Angelegenheiten der Pfarr-Kirchen- und Schulgüter und Kassen der einen oder andern Confession; endlich e) alle Angelegenheiten der Kirchspiele oder Kirchspielsglieder, wobei ein Rechtsverhältniß verschiedener Konfessions-Verwandten in An- und Widerspruch gezogen, mithin streitig wird.

10) Diesem nach haben sich die beeden Kirchenökonomie-Kommissionen nur an die Inspectionen derjenigen Confession, für welche sie bestehen, mithin an den Superintendenten nur so weit, als er zugleich Inspector ihrer Confession ist, in ihren Verfügungen zu wenden; der Oberkirchenrath aber verfügt, je nachdem es obiger Anleitung zufolge das Geschäft fordert, an das Spezialat, oder an die lutherische (reformirte) Inspection des Bezirks, oder (was dem letztern gleich-

geltend ist) namentlich an Jenen von beeden, der es empfangen und befolgen soll. Was an das Spezialat eingehet, hat der Spezial-Superintendent, was an die Inspection einläuft, derjenige, dem sie zusteht zu erbrechen und zu besorgen.

11) Denen in amtsbrüderlichem Styl gefaßten Ausschreiben des Superintendenten und der Inspectoren müssen, und zwar Erstern alle Pfarrherrn, Letztern jene der gleichnamigen Confession und alle Schullehrer allen jenen Gehorsam leisten, den man den Befehlen einer vorgesetzten Obrigkeit schuldig ist; so wie auch alle Aemter ihren Communikationen alle jene Aufmerksamkeit und Erwiederung zu gewähren haben, die eine Executivstelle der andern nach der Natur der Sache und den Staatsgesetzen zu widmen verbunden ist.

12) Wer von Unterthanen in einer Sache, welche eigentlich an die Superintendur gehörig wäre, an die Inspection etwa deßwegen sich wendet, weil er um der Gleichnamigkeit der Confession willen dahin mehr Zutrauen hat, der muß von dieser freundlich angehört, belehrt, und wenn es keine Collision des Confessions-Interesse betrifft, an jene Stelle gewiesen, in dem Collisionsfall aber nach Billigkeit und ohne allen weitern Confessionsgeist bei der Superintendur oder der Oberbehörde von der Inspection vertreten werden.

13) Jene gemischte Behandlung der gemischten Spezialate besteht nur, bis wechselseitige Angewohnheit der Kirchspielsvorsteher und Kirchspielsglieder das Vertrauen in eine nach Confessionen wechselnde oder ohne Unterschied der Confessionen nach persönlichem Zutrauen vorgehende Bestellung der Superintendur, oder eine, Gott gebe! zum Segen der beeden Kirchen erfolgende Religions-Vereinigung die Weitläuftigkeit besonderer Inspectionen unnöthig gemacht haben wird.

14) Die Spezial-Superintendenten und Inspectionen werden in den standesherrlichen, wie in den oberherrlichen Landen nach eingeholter Großherzoglicher Genehmigung von dem Oberkirchenrath ernannt und eingesetzt.

15) Zu Mosbach ist der Spezial beständig reformirt, und zu Durlach beständig lutherisch; zu Boxberg, Bretten und

Neckargemünd wechselt die Superintendur von Fall zu Fall, in beeden erstern Spezialaten von reformirter, in letztern von lutherischer Seite anfangend: zu Ober- und Unterheidelberg folgen zweimal auf einander reformirte, und dann ein lutherischer Superintendent; zu Sinsheim aber umgekehrt, Ein reformirter und dann Zwei lutherische, dabei beginnt zu Sinsheim und auf eine der zwei Heidelberger Spezialate die Reihe jetzo mit der reformirten, auf dem andern der letztern Spezialate mit der lutherischen Parthie.

16) Damit diese durch die veränderte Lage der Dinge abgenöthigte Veränderung der Eintheilung es nicht die Absicht hat, irgend einem der schon bestehenden geistlichen Bezirks-Vorsteher wehe zu thun, so wird dem Oberkirchenrath überlassen, jene Modifikationen vorzuschlagen, womit der Hauptzweck mit dem mindesten Nachtheil für die vorhandenen Bezirksvorsteher erreicht werden könne, und ist deßhalb jetzt für das Erste die Stelle noch nicht an ihren bestimmten Sitz gebunden.

17) Die geistlichen Ministerien der Haupt- und Residenzstädte Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg, bleiben unter unmittelbarer Aufsicht des Oberkirchenraths, mithin exemt von der Spezialats-Eintheilung, und wird Welschneureuth als Dependenz des hiesigen reformirten Ministerii angesehen.

18) Die großherzogliche Evangelische Hofgeistlichkeit als solche in allen zum Hofdienst gehörigen Angelegenheiten und das eine bloße Hofkaplanei zur Zeit darstellende Hofdiakonat in Bruchsal, so wie die Hofgeistlichkeit des Herrn Fürsten von Leiningen sind der Oberaufsicht des dahiesigen Oberhofpredigeramtes unterworfen, ohne in jener Beziehung einem Spezialat untergeben zu seyn.

Nach diesen Normen hat nunmehr der Oberkirchenrath sich in seiner Amtsverwaltung so wie jede andere obere und untere Staatsstelle, so weit sie dieses betrifft, zu achten. Verordnet im großherz. Geheimenrath: Departement der Polizei.

Karlsruhe den 5. November 1807.

Provinzialblatt der bad. Markgraff. 1807 Nr. 97, 98, 100 S. 462, 466, 475.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 48 S. 473.

Nr. 891.

Die Beifahung und Auslieferung grosh. hessischer Ausreiser betreffend.

Es werden andurch alle großherzoglichen Civilbehörden der Eigenthums- und Oberhoheitslande angewiesen, nicht nur auf ergehende Requisition, sondern auch ohne solche, mithin überhaupt, und bei jeder Gelegenheit auf alle großherzoglich hessische Deserteurs und ausgetretene Conscribirte, die sich allenfalls in diesseitige Lande begeben, oder jeweils darin sich aufhalten möchten, ein wachsames Auge zu haben, im Betrettungsfall jeden arretiren, und an die nächste hessische Garnison oder Civilbehörde, welche die aufgegangene Transport- und Verpflegungskosten zu ersetzen angewiesen sind, auszuliefern, so wie umgekehrt alle von daher erfolgende Anbietung der Auslieferung diesseitig ausgetretener Soldaten oder Conscribirten anzunehmen, und die Transport- und Verpflegungskosten, so weit sie in gehöriger Mase angesetzt sind, vorschußweise zu ersetzen, sofort die übernommenen Ausreißer an die nächste Garnison abzuliefern, den Vorgang aber mit Vermeldung des zu ersetzenden Kostenvorschusses an das großherzogliche Kriegskollegium zu berichten.

Verordnet im großherzoglichen Geheimenraths-Collegio, Departement der Polizei, Karlsruhe den 6. November 1807.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 50 S. 497.

Nr. 892.

Viehtrieb in Waldungen betreffend.

(K. Nr. 9133.)

Da man beschlossen hat, den Viehtrieb aller Art in den Waldungen, sie mögen wem immer zugehören, aus staatspolizeilichen Gründen aufzuheben; so werden sämmtliche Oberämter, Aemter und Verrechnungen hiemit angewiesen, die Waidrechte in ihren Bezirkswaldungen genau aufzusuchen,

deren Rechtsbestand und Besitz zu prüfen, und sofern dieser auf gültige Rechtstitel gegründet ist, eine Entschädigung wegen des künftigen Verlusts dieses Waidrechts mit den Betheiligten salva ratificatione zu vereinbaren, und über das Resultat gemeinschaftlichen Bericht anher zu erstatten; zugleich auch zu veranlassen, daß die der gnädigsten Herrschaft oder den Gemeinden zuständige Triftgerechtigkeit nicht in eigenthümlichen Waldungen ausgeübt, und den Kameral- oder Gemeindschäfereibeständern künftig untersagt werde.

Mannheim den 7. November 1807.

Großherz. bad. Kammer der Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 48 S. 476.

Nr. 893.

Die Genauigkeit der Physikatszeugnisse betreffend.

Da man wahrgenommen, daß in manchen von Amtsphysikern des Großherzogthums auf Ansuchen von Supplikanten ausgestellten ärztlichen Attestaten mit den auf höheres Verlangen erstatteten Berichten offenbare Widersprüche sich zeigen, und man daraus den Schluß machen muß, daß zuweilen die Barmherzigkeit auf Unkosten der Wahrheit vorwalte, so werden hiemit sämmtliche Staatsärzte alles Ernstes erinnert, in keinen ihrer Atteste um keinerlei Ursachen und Vorspiegelungen der Supplikanten willen, (welche um zu ihrem Zwecke zu gelangen, oft falsche Umstände von einem vorhabenden unverfänglichen Zweck des begehrenden Attestats anzuführen für gut finden) Versicherungen zu ertheilen, deren Wahrheit sie auf höhere Aufforderung mit ihrer Dienstpflicht zu vertreten, Anstand nehmen müßten, indem widrigenfalls aller daraus entstehende Nachtheil ihrer persönlichen Verantwortung und möglichsten Vergütung zugewiesen werden soll.

Karlsruhe den 7. November 1807.

Verordnet bei großh. Gen. Sanit. Kommission.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 49 S. 484.

Nr. 894.

Kriegs-Steuer betreffend.

(Nr. 970 R.) Nachdem die von der unterm 13. November 1805 von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog unserm gnädigsten Herrn auf sämmtliche Lande ausgeschriebene Kriegssteuer von 600,000 fl. auf die Pfalzgrafschaft überwiesene Beitragsquote zur Erleichterung der Beitragspflichtigen durch ein unter höherer Genehmigung auf die Pfalzgrafschaft aufgenommenes Anlehen von 196,000 fl. vertreten worden, gegenwärtig aber nach den im Anlehensvertrag, welchen man unterm 22. August 1806 durch die einschlagende Aemter zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat, bestimmten Terminen der Zeitpunkt der Partialrückzahlungen heranrückt, so ist nach Anleitung höherer Entschließung des großherzoglichen geheimen Rathskollegiums (Finanzdepartements) von dahiesig großherzoglicher Kammer unterm 31. October l. J. die Generalverordnung erlassen worden, daß der zur Bestreitung der bisherigen Landeskriegskosten von großherzoglicher Hofrathskriegskommission unterm 19. November 1805 bekannt gemachte Kriegskosten-Beitragsmaaßstab auch bei der Abtragung der besagten Kriegssteuerschuld in Anwendung gebracht werden, sofort zu dem Ende die bisherig monatlich an die Kriegskommissionskasse eingelieferten Kriegsbeiträge vom 1. d. an, für die besagte Kriegssteuerschuld fortgesetzt, und an die Provinzialkasse von den betreffenden Aemtern eingeliefert werden sollen.

Indem man dieses auch von diesorts zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden nicht nur sämmtliche Stadtvogtei-, Ober- und sämmtliche diesseitige Aemter authorisirt und angewiesen, in ihren Gemeinheiten, welche im Jahre 1805 schon einen Theil der Pfalzgrafschaft gebildet haben, den die Gemeinde als solche von ihren Gemeindsbesitzungen treffenden Antheil aus den Burgermeister- und Rentämtern ohne mindeste Zögerung berichtigen zu lassen, sondern es werden zugleich auch alle und jede im Jahr 1805 beitragspflichtig gewesene, dies-

seits untergebene Einwohner der Pfalzgrafschaft ernstlich erinnert, ihre individuelle Beiträge jeden Monat an die aufgestellten Empfänger um da richtiger abzuführen, als im entgegengesetzten Falle bei der Rechtsmäßigkeit und Dringenheit der Rückzahlung dieser Schuld die geeignete Zwangsmittel ohne weiters eintreten müssen.

Mannheim den 7. November 1807.

Großh. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 45 S. 446.

Nr. 895.

General-Verfügung an sämmtliche Beamtungen der Markgrafschaft, inclus. der Ortenauischen und Speierschen, dd. Karlsruhe den 10. Nov. 1807. K. Nr. 7546.

Päsſe für die amnestirten Emigranten nach Frankreich betreffend.

Hierdurch wird verordnet, daß von keiner Behörde einem amnestirten Emigranten ein Paß nach Frankreich anders gegeben werden soll, als mit dem ausdrücklich darin zu bemerkenden Beisatz, daß solcher vorher bei dem kaiserlich französischen Geschäftsträger dahier visirt werden müsse, wonach sich genau zu achten ist. Decretum w. o.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 94 S. 450.

Nr. 896.

Der Juden Bürgerrecht betreffend.

(K. Nr. 9224.) Das großherzogliche Geheimerathskollegium, Polizeidepartement, hat durch eine Entschließung vom 27. October abhin Nr. 8554 auf den diesseits erstatteten Antrag als eine allgemeine Norme festgesetzt, daß einem jeden als Bürger aufgenommenen Juden die aus dem Bürgerrecht

fließende Befugniß zur Erwerbung des Grundeigenthums, so wie auch die uneingeschränkte Disposition über das erworbene Eigenthum, und die Wahl oder beständliche Begebung gestattet seye, welche höchste Entschließung zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Mannheim den 11. November 1807.

Großh. bad. Kammer der Pfalzgrafschaft.

vdt. Rost.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 49 S. 488.

Nr. 897.

Pässe der amnestirten französ. Emigranten betr.

(R. Nr. 1009.) Nach eingekommener großherzoglicher geh. Rathsentschließung (Polizeidepartement) vom 3. d. R. 2227, soll von keiner Behörde hiesigen Landes einem amnestirten Emigrirten ein Paß nach Frankreich anders: als mit dem ausdrücklichen darin zu bemerkenden Beisatze gegeben werden, daß solcher vorher bei dem kaiserl. königl. französ. Geschäftsträger Herrn Massias zu Karlsruhe visirt werden müße, welches sämmtlichen Stadtvogtei-, Ober- und Landämtern zur Nachricht und Nachachtung mit der weiteren Auflage andurch eröffnet wird, ein Verzeichniß sämmtlicher in ihren resp. Bezirken sich aufhaltenden amnestirten französ. Emigrirten innerhalb 8 Tagen mit Bericht anher einzusenden.

Mannheim den 11. November 1807.

Großh. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 46 S. 458.

Nr. 898.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft. Karlsruhe den 12. November 1807. R. Nr. 7655.

Oeffentliche Sicherheit betreffend.

Da die bisherigen Anstalten zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ihrem Zweck nicht so ganz, wie man wünschte,

entsprochen haben; so werden hiemit sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft aufgefordert, baldmöglichst ihre Vorschläge darüber berichtlich einzusenden, wie Vagabunden und fremde verdächtige Personen am schnellsten und leichtesten aufgefangen und aus dem Großherzogthum Baden gebracht werden können, so wie auch darüber, ob und in wiefern das Schubsystem für großherzoglich badische Lande sich anwenden und realisiren lasse. Decretum w. o.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 96 S. 457.

Nr. 899.

Den Verkauf auswärtiger Quart- oder Landkalender betreffend.

Des Großherzogs königliche Hoheit haben wegen des Verkaufs auswärtiger Quart- oder Landkalender in Ihren Staaten Folgendes zu verordnen sich bewogen gefunden:

Fremden Hausirern und Krämern ist weder auf Märkten noch außer denselben ein Debit ausländischer Quart- oder Landkalender gestattet. Allen inländischen Krämern, Buchbindern und Hausirern ist derselbe aber jedoch nur in der Mase erlaubt, daß jeder fremde Kalender, der im Lande verkauft werden soll, von der großherzoglichen General-Sanitäts-Commission vorher eingesehen und passierlich gefunden und darauf von der Regierung der Provinz zum Vortheil des Fiskus mit einem zu sechs Kreuzern vom Stück zu bezahlenden Stempel belegt werde. Ein jeder Contraventionsfall, wo nemlich ein ungestempelter fremder Kalender verkauft worden, wird am Verkäufer mit einer Strafe von 20 Reichsthalern und über diese noch von 6 Kreuzer für jeden verkauften Kalender, und am Käufer mit einem sechsfachen Stempelbetrag gerügt werden, wovon die Hälfte dem Anbringer verfallen seyn soll. Alle Ortsobrigkeiten und Polizeistellen haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten. Für fremde Kalender sind jedoch hier nur die außer Landes verlegte und gedruckte

Kalender, keineswegs jene, die im Lande, wenn gleich in einer andern Provinz erscheinen, gemeint.

Verkündet Karlsruhe im großherzogl. Geheimen-Rath: Departement der Polizei, den 12. November 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 100 S. 476.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 48 S. 476.

Nr. 900.

Die Beobachtung der Militär-Routen betreffend.

Nach einer Ordre des kaiserlich französischen Herrn Reichsmarschalls Kellermanns Excellenz soll kein von der großen Armee kommender Militär oder Militärangehöriger, welchem die von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Neufchatel bestimmte Route über Gotha, Erfurt, Fulda, Hanau rc. nicht verfolgt, sondern davon abweicht, und kein von der Garnison zu Braunau kommender Militär oder Militär-Angehöriger, welcher die Route über Pforzheim, Durlach, Rastatt, Bischofsheim rc. verlassen hat, berechtigt seyn, weder Lebensmittel noch Quartier, Fourage, Pferde, Wagen oder sonstige Bedürfnisse unentgeldlich zu verlangen.

Die Obrigkeiten in den betreffenden souveränen Landen werden zugleich darin autorisirt, diejenigen, welche sich solche Bedürfnisse mit Gewalt zu verschaffen suchen sollten, arretiren und unter hinlänglicher Bedeckung nach Mainz führen zu lassen.

Bekannt gemacht im großherzoglichen Geheimenrath: Departement der Finanzen, Karlsruhe den 14. Nov. 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 100 S. 47[illegible]
" der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 48 S. 47[illegible]

Nr. 901.

Rechtsbelehrung.

Die Eheordnung, welche unter dem 15. Juli d. J. ergangen, kann die Anfrage, wie weit die nach der Eheordnung

der Unterpolizeibehörde zugesprochene Dispensation wegen des Alters, der Aufgebothe, und der Verwandtschaftsgrade auch den grundherrlichen Beamten zu überlassen seyen? nicht entscheiden, sondern die späterhin unter dem 22. Juli ergangene Standes- und Grundherrlichkeits-Konstitutionen sind diejenige, welche hierüber Norm geben müssen. Bei deren Anwendung ist vorauszusetzen, daß außerhalb dem Punkt der Gefälle oder niederen Herrlichkeiten, den Standesherren, denen eine mittlere Obrigkeit und für deren Verwaltung eine Mittelbehörde oder Justiz- und Domanial-Kanzlei zugestanden worden, mehr Rechte, als denen nur mit einer beschränkten Unterobrigkeit begabten Grundherren zugewiesen worden, daher bei allen obrigkeitlichen Rechten die Regel gilt: was den Standesherren nicht zugestanden ist, ist es auch den Grundherren nicht, so weit es nicht besonders und namentlich diesen zugeschieden ist; hingegen keineswegs umgekehrt geschlossen werden darf, daß das, was den Standesherren zugestanden ist, auch den Grundherren durchaus zukomme. Mit diesen Vorbemerkungen läßt sich die vorgelegte Anfrage leicht beantworten. Den Standesherren ist nach §. 25 der Standesherrlichkeits-Konstitution die Unterpolizei in ihrem ganzen Umfang so zugeschieden worden, daß alles, was dahin gehörig seyn kann, den Standesherren zukommen soll, so weit es nicht in andern Abschnitten ausdrücklich zu der Oberpolizei gezogen worden ist, und sollen, nach §. 22 die eigentlich nicht zur Polizeigewalt, sondern zum Gesetzgebungsrecht gehörige Dispensationsbefugnisse ihnen zustehen, in allen denen Fällen, in welchen sie jeweils den Unterpolizeistellen der großherzoglichen Eigenthumslande zukommen. In der Grundherrlichkeits-Konstitution §. 14 ist hingegen den Grundherren keineswegs die Fülle der Unterpolizei, sondern lediglich jener gedoppelte Zweig derselben, der unter dem Namen der Rechtspolizei und der Ortspolizei angedeutet ist, und letztere nur mit der Einschränkung, nicht höher darin gehen zu können, als es bisher den Eigenthumsämtern gestattet war, zugestanden, so daß also Erweiterungen des Wirkungskreises dieser Aemter, die etwa nach Erlassung jenes

Edikts erfolgen, die grundherrliche Rechte nicht erweitern mögen: die Macht der Dispensationen ist den Grundherren nicht gegeben, vielmehr nach Art. 6 und 22 sind sie davon im Ganzen ausgeschlossen, und nur Ausnahmsweise kommt dieses Recht ihnen nach §. 14 d. und 18. i. da zu, wo Dispensationen von Verordnungen der Ortspolizei und zwar solche in Frage stehen, welche vor dem 22. Juli 1807 schon den landesherrlichen Aemtern zustanden. Nach diesen konstitutionellen Grundsätzen beantwortet sich obige Anfrage dahin, daß den standesherrlichen Behörden jene dort erwähnte Ehedispensen allerdings zustehen, welche der Unterpolizei durch die neue Ordnung anhängig erklärt sind, daß hingegen solche den grundherrlichen Beamten oder ihren Dienstherren aus dem doppelten Grunde nicht zukommen können, einmal, weil sie keine Gegenstände der Rechts= oder der Ortspolizei, sondern der Staatspolizei, und insbesondere des Theils derselben, der die Gesetzpolizei ausmacht, betreffen, zum andern, in Bezug auf die Altersdispensationen noch besonders darum, weil, wann man die Dispensationen davon auch zur Orts= oder Bezirkspolizei qualificiren könnte, solche jedoch in diesem Stück vor dem 1. August den Aemtern nicht überlassen waren. Die Unterthanen der grundherrlichen Orte haben daher die Ehedispensationen bei demjenigen Oberamt zu suchen, zu welchem sie eingetheilt sind. Man macht dieses anmit bekannt sowohl zur Belehrung für jene, denen etwa ähnliche Zweifel beigegangen wären, als zur Analogie, wie die betreffende Konstitutionen auszulegen seyen.

Verkündet Karlsruhe im großherzoglichen geh. Polizeidepartement den 14. November 1807.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 50 S. 497.

Nr. 902.

Wechselgeschäfte betreffend.

(R. Nr. 1242. R.) Unter Bezug auf die in dem Provinzialblatt vom 17. Juni l. J. Nr. 24 zur öffentlichen Kenntniß

gebrachte provisorische Anstellung des Dicasterial-Advokaten Esser als Wechselnotar, wird nunmehr zur weiteren allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß in Gefolg der inzwischen erlassenen höchsten Verordnung sämmtlich immatrikulirten Notarien sich der Besorgung der Wechselgeschäfte unterziehen, und ein ausschließliches Wechselnotariat nicht mehr bestehe. Mannheim den 17. November 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

In fidem Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 48 S. 476.

Nr. 903.

Auszug aus den Protocollen des Staats-Secretariats im Palast zu St. Cloud den 18. Nov. 1807.

Nachstehende kaiserlich französische Verordnung wird höchstem Befehl zufolge andurch bekannt gemacht:

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protector des Rheinischen Bundes. Auf den Bericht Unseres Ministers der allgemeinen Polizei, nach angehörtem Rath Unseres Staats-Raths haben Wir beschlossen und befohlen, beschließen und befehlen, wie folgt:

Artikel 1.

Alle diejenige, welche in den Departements jenseits der Alpen in dem Augenblick, wo die französische Staatsverwaltung daselbst angefangen hat, einen Wohnort hatten, von diesem Zeitpunkt an aber aufgehört haben, daselbst sich aufzuhalten, sollen gehalten seyn, innerhalb drei Monat von Verkündung dieses Beschlusses an gerechnet in ihren Wohnort zurück zu kehren, wenn sie nicht aus gesetzmäßigen Gründen abwesend sind.

Art. 2.

Alle, welche behaupten, eine gesetzmäßige Ursache der Abwesenheit für sich zu haben, sind verbunden, sich bei Unseren Großbotschaftern, außerordentlichen Gesandten und Consuln

zu präsentiren, um einen Aufschub des Vollzugs des vorstehenden Artikels zu erwirken.

Art. 3.

Alle, welche innerhalb des obgedachten Zeitraums nicht in ihren Wohnort zurückgekehrt sind, oder einen Aufschub erhalten haben werden, sollen weder zu Ausübung der bürgerlichen und öffentlichen Rechte, noch zu irgend einem Güterbesitz in den kaiserlich französischen Staaten zugelassen seyn.

In Gefolge dessen sollen daher alle Güter, welche sich entweder zur Zeit der Verkündung dieses Beschlusses schon in ihrem Besitz befunden haben, oder die ihnen noch zufallen können, in Sequester genommen, und von der Domainen-Regie verwaltet werden.

Art. 4.

Diejenigen, welche in ihren Wohnort zurückkehren werden, haben sich bei dem Unterpräfect ihres Bezirks zu stellen, und von denselben über ihre Befolgung des gegenwärtigen Beschlusses eine Urkunde zu erhalten.

Zugleich haben sie vor gedachtem Unterpräfect zu erklären, ob sie von irgend einem auswärtigen Staat Pensionen oder Gnadengeschenke erhalten, und in diesem Fall sollen sie sich verbindlich machen, dieselben nicht länger beizubehalten, auch sie ohne Unsere besondere Erlaubniß nicht mehr anzunehmen.

Art. 5.

Allen Einwohnern aus den Departementen jenseits der Alpen, welche sich ohne Unsere Erlaubniß in die Dienste einer auswärtigen Macht begeben haben, soll eine Amnestie bewilligt werden, sobald sie sich bei Unsern Gesandten, Ministern und Consuls präsentiren, um zu erklären, daß sie diesen auswärtigen Diensten entsagen, und um einen Paß zur Rückkehr in ihr Vaterland zu erhalten, und wenn sie vorgedachte Erklärung bei dem Unterpräfect des Bezirks, durch welchen sie nach Frankreich zurückkehren, wiederholen werden.

Alles dieses muß jedoch innerhalb des oben gedachten Zeitraums von drei Monaten geschehen.

Art. 6.

Unsere Minister der allgemeinen Polizei und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Beschlusses, in so weit er jeden betrifft, beauftragt.

Unterzeichnet
Napoleon.
Auf Befehl des Kaisers.
Der Staatssekretär.
Unterzeichnet
Hugues B. Maret.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 100 S. 477.

Nr. 904.

Den Salpeter-Verkauf betreffend.

Da die Erfahrung schon öfters gelehrt hat, daß der hinreichenden Menge inländischen Salpeters ohngeachtet, dennoch eine Einfuhr des ausländischen Salpeters in das Großherzogthum statt findet und diese Freiheit von den Beständern des Salpeter-Regals oder ihren Afterbeständern benutzt wird, Unterschleife in ihren Vertrags-Schuldigkeiten damit zu bedecken, so sieht man sich veranlaßt, hiermit zur Verhinderung dieses Unfuges zu verordnen:

1) Daß kein auswärtiger Salpeter im Land verkauft werden dürfe.

2) Daß der Salpeter, der als das Transit- oder Speditions-Gut in das Land eingeht bei der Einbruchs-Station jedesmal angezeigt werden solle, widrigenfalls die Waare als von inländischen Salpeter-Gräbern unbefugt verkauft angesehen, und der Confiskation unterworfen werden wird. Dagegen aber wird

3) den Unterthanen die Versicherung gegeben, daß für das inländische Bedürfniß an Salpeter und Salpeter-Salz durch Niederlagen in allen Landes-Gegenden in den billigsten

Preisen gesorgt werden solle. Verordnet im großherzoglichen Geheimenraths-Collegio, Departement der Polizei.

Karlsruhe den 19. November 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 101 S. 482.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 49 S. 484.

Nr. 905.

Falsche Sechskreuzerstücke betreffend.

Es cirkuliren seit einiger Zeit falsche, mit dem königlich würtembergischen Gepräge versehene, gar keinen innern Werth enthaltende, sondern bloß von versilbertem Messing fabricirte 6 und 3 Kreuzerstücke.

Die vorzüglichsten Kennzeichen dieser falschen Münzen sind: daß in dem Wappen das unterste Hirschhorn 4 statt 3 Zinken hat und das Messing, bei mäßigem Reiben auf einem Steine, sichtbar in die Augen fällt.

Das Publikum, so wie die großherzoglichen Verrechnungen werden daher vor deren Annahme gewarnt.

Beschlossen bei Großherzoglichem Geheimen Finanz-Departement.

Karlsruhe den 21. November 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 101 S. 482.
" der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 49 S. 484.

Nr. 906.

Die neue Physikationsorganisation betr.

In Gefolg der von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog unter dem 22ten v. M. verkündeten Eintheilung ihres Staats in Exekutivbezirke, findet man nun nöthig, in Rückerinnerung an die im Regierungsblatt von 1805, Nr. 9 (Provinzialblatt 1805, Nr. 11) verkündete noch ferner gültig bleibende allgemeine Grundsätze der Lokalorganisation des Sanitätswesens,

welche inzwischen durch die Medizinalordnung bestätigt und näher ausgeführt worden sind, die mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde entworfene Eintheilung in Sanitäts-kreise und Bezirke anmit zu bestimmen; und dienet hierbei zur Nachricht, daß, wo bei einem Physikat nichs weiter gemeldet ist, sich darunter stillschweigend verstehe, es sei solches entweder ein alter diesseitiger Sanitätsbezirk, welcher in seinem Umfang weiter keine Veränderung leidet, als jene, welche durch die oben angezogene Staatseintheilungen dem gleichnamigen Amt etwa beschieden worden ist, oder ein zwar neuer Sanitätsbezirk, der jedoch mit dem neuen Amt gleichen Namen auch gleichen Umfang haben soll.

I. Konstanzer Kreis.

1) Amtsphysikat Marktdorf, bekommt noch die Heiligenbergische Gerichte, oder sogenannte Aemter, Klustern, Efrizweiler, Ober- und Unter-Sickingen, Riedheim, Wittenhofen mit Wendlingen, Beuern mit ihren Dependenzen; 2) Amts-Physikat Mörsburg, bekommt noch Hegnau und den Heiligenbergischen Ort Immenstadt auch Unter-Uhldingen mit Sickendorf; 3) Amts Physikat Salem — 4) Stabs-Physikat Heiligenberg außer jenen Herrschaften, die hier anderswohin eingetheilt sind; 5) Amts Physikat Ueberlingen — 6) Stadt-Physikat Konstanz bekommt noch die Insel Meinau, die Vogtei Allmannsdorf mit ihren Zinken, und das Amt Petershausen; — 7) Amts-Physikat Reichenau bekommt zum Landchirurgat rechts dem See noch die ehemalige Meinauische Orte Dingelsdorf, Dettingen und Lizelstätten sammt angehörigen Höfen, und die Grundherrlichkeiten Langenrhein, Freudenthal, Liggeringen, Möckingen, Güttingen, und zum Landchirurgat links dem See Marbach, Wangen, Worblingen, Gaylingen und Hittisheim; 8) Stabsphysikat Pfullendorf, ohne den zum Oberamt gehörigen Ort Worndorf, hingegen mit Zuschlagung des markgräfl. Amts Herdwangen und der fürstlich-fürstenbergischen Orte Gentenhardt und Ach; 9) Stabs-Physikat Möskirch,

bekommt das Amt gleichen Namens, den nur gedachten Ort Worndorf und die Herrschaft Meinwangen.

II. Fürstenberger Kreis.

10) Amts-Physikat Blumenfeld: die Aemter Engen, Blumenfeld, Thengen, Hilzingen; 11) Amts-Physikat Hüfingen: die Aemter Doneschingen, Hüfingen, Möhringen, die Stadt Bräunlingen und von dem Amt Blomberg, die Orte Hondingen, Riedböhringen, Mundelfingen; 12) Stabs-Physikat Stühlingen bekommt das Amt Stühlingen nebst den Orten Blomberg und Randen, auch Ried-Eschingen aus dem Amt Blomberg; 13) Stabs-Physikat Neustadt: die Aemter Neustadt und Löffingen; 14) Amts-Physikat Villingen: das Amt Villingen ohne Bräunlingen, und das Amt Vöhrenbach; 15) Amts-Physikat Thiengen: das Amt Klettgau oder Thiengen und die Vogtei Röttelen, sodann die zum Amt Bettmaringen gehörige Orte Allmuth, Berau, Krenkingen, Dözeln und Breitenfeld; 16) Amts-Physikat Bondorf: das Amt Bondorf und das Amt Bettmaringen ohne die zu Thiengen gelegte Orte, mit drei Stabschirurgaten zu Bondorf, Gräfenhausen und Bettmaringen.

III. Ober-Breisgauer Kreis.

17) Amts-Physikat Waldshut; 18) Amts-Physikat St. Blasien; 19) Stabs-Physikat Schönau; 20) Amts-Physikat Seckingen; 21) Amts-Physikat Schopfheim: bekommt noch aus dem Amt Beuggen, die Orte Beuggen, Kersau, Riedmatte, Minseln, Adelhausen, Nordschwaben; 22) Amts-Physikat Lörrach: bekommt noch die Orte Rollingen, Degerfelden, Herten, Wiehlen, Wormbach, Eichsel, Inzlingen, Stetten; 23) Amts-Physikat Schliengen: bekommt noch zum oberen Landchirurgat Liel, und zum unteren Bellingen, Bamlach und Rheinweiler; 24) Amts-Physikat Müllheim bekommt noch die Stadt Neuenburg.

IV. Unter-Breisgauer Kreis.

25) Amts-Physikat Staufen: das Oberamt Staufen, und Oberamt Heitersheim ohne die Stadt Neuenburg. 26) Stabs-Physikat St. Peter; 27) Stabs-Physikat Triberg; 28) Amts-Physikat Waldkirch mit doppeltem Stabschirurgat eins zu Waldkirch, das andere zu Elzach, wovon letzteres nebst dem Stab Prechthal alle Orte oberhalb Nieder-Winden und Siegelau, das andere alle unterhalb liegende Orte besorgt; 29) und 30) Freyburg: woselbst ein Stadtphysikat und ein Landphysikat aufgestellt wird, welchem letzterem alle Oberamtsorte, die nicht hierin namentlich an andere Physikate gewiesen sind, zugetheilt werden. 31) Amts-Physikat Breysach: das Oberamt ohne die zum Physikat Endingen geschlagene Orte; 32) Amts-Physikat Hochberg: das Oberamt, ohne Weisweil und Ihringen, Königschafhausen, Leiselheim und Bischoffingen; 33) Amtsphysikat Endingen, nebst Endingen der Stadt, nur gedachte Orte Königschafhausen, Leiselheim, Bischoffingen, Ihtingen, Oberbergen mit Vogtsberg, Schälingen, Küchlingsbergen, Riegl, Amoltern, Saspach, Limburg, Sponeck, Weil, Welingen, Weisweil und Forchheim, auch Ober- und Niederhausen bekommt; 34) Stabs-Physikat Kenzingen; wozu nebst Kenzingen noch Herbolsheim, Wonnethal, Bombach, Nordweil, Bleichheim, Hecklingen, Streitberg zu rechnen. 35) Amts-Physikat Wolfach; 36) Stabs-Physikat Haßlach.

V. Ortenauer Kreis.

37) Amts-Physikat Mahlberg hat auch alle dem Oberamt zugewiesene grundherrliche Orte, ohne Diersburg und Schmieheim: 38) Amts-Physikat Lahr: erhält noch die nur gedachte Orte Diersburg und Schmieheim; 39) Amts-Physikat Gengenbach: 40 und 41) Amts-Physikat Offenburg, welches Stadt und Oberamt ohne Goldscheuer, Marlen und Kittersburg umfaßt, und wo ein Assistenzarzt aufgestellt wird, 42) Amts-Physikat Oberkirch; 43) Amts-Physikat Achern; 44) Amts-Physikat Kork, dem

außer den zum Amt gehörigen Orten noch Goldscheuern, Marlen und Kittersburg zugelegt werden; 45) Amts-Physikat Rhein-Bischofsheim.

VI. Badischer Kreis.

46) Amts-Physikat Bühl; 47) Amts-Physikat Schwarzach; 48 und 49) Amts-Physikat Baden, mit einem Assistenzarzt; 50) Amts-Physikat Gernsbach; 51 und 52) Amts-Physikat Rastadt mit einem Stadtphysikat und einem Landphysikat; 53) Amts-Physikat Ettlingen; 54 bis 57) Amts-Physikat Karlsruhe mit einem Stadtphysikat und einem Landphysikat, auch zwei Assistenzärzten; 58) Amts-Physikat Durlach; 59) Amts-Physikat Stein, dem Königsbach nun ganz zufällt; 60 bis 62) Amts-Physikat Pforzheim, mit einem Stadtphysikat und einem Landphysikat, sodann außer den beiden bestehenden Landchirurgaten ein Assistenzarzt und ein Stabschirurgat in Tiefenbronn für die grundherrliche Orte; 63) Amts-Physikat Bruchsal mit einem Stadtphysikat und Landphysikat; 64) Amts-Physikat Wißloch; 65) Amts-Physikat Philippsburg.

VII. Pfälzer Kreis.

66) Stabs-Physikat Bretten; 67) Stabs-Physikat Eppingen, welches nebst dem Stabsamt Eppingen, die Orte Streichenberg, Steppach, Berwangen, Gemmingen, Schluchtern, Ittlingen, Adelshofen, Ravenburg und Sulzfeld erhält; 68) Amts-Physikat Gochsheim, welches um die vier letzt zuvor genannte Orte geringer ist, als der Oberamtsbezirk; 69) Amts-Physikat Sinzheim, welches alle Orte des Oberamts Waibstadt, die nicht zum Stabsamt Eppingen geschlagen sind, umfaßt, und worin drei Landchirurgate zu Sinsheim, Waibstadt und Siegelsbach aufgestellt werden; 70) Amts-Physikat Neckargemünd, welches die Amtsorte von Neckargemünd und Neckarschwarzach ohne die zu Waibstadt gekommene grundherrliche Orte umfaßt; 71 und 72) Amts-Physikat Heidelberg aus einem Stadt- und einem Landphysikate bestehend; 73) Amts-Phy-

sikat Schwetzingen; 74 bis 76) Amts-Physikat Mannheim aus einem Kanzleiphysikat, einem Amtsphysikat, und einem Assistenzarzt bestehend; 77) Amts-Physikat Ladenburg; 78) Amts-Physikat Weinheim.

VIII. Odenwälder Kreis.

79) Amts-Physikat Mosbach aus dem Amt Mosbach, dem Amt Neidenau und Billigheim, und den Grundherrlichkeiten Binau, Hornberg, Neckarzimmern, Steinbacher- und Stockbronner-Hof, auch Stein, Groß- und Klein-Eicholsheim mit zwei Landchirurgaten zu Mosbach und Neidenau. 80) Das Stabs-Physikat Eberbach aus dessen Justizamt und der Herrschaft Zwingenberg bestehend; 81) das Amts-Physikat Buchen aus dem Justizamt Buchen, und den Grundherrlichkeiten Laudenberg, Sindolsheim, Bödigheim, Eberstadt, Waldhausen; 82) das Stabs-Physikat Adelsheim, aus dem Justizamt Ballenberg, aus den Grundherrlichkeiten Adelsheim mit Hergenstadt und Wermersbacherhof, Leibenstadt mit Tolneyshof, Mörchingen samt Bestingshof, Sennfeld, Volkshausen, Hungen; 83) Das Amts-Physikat Boxberg, aus den Aemtern Boxberg, Krautheim, Rosenberg, Gerichstetten, und den Grundherrlichkeiten Schüpfergrund, Ober- und Unter-Eubigheim, Angelthurn und Neunstetten; 84) Das Amts-Physikat Waldthüren mit den Grundherrlichkeiten Waldstetten, Rutschdorf, Heinstett, Hettingenbeuren. 85 und 86) Das Amts-Physikat Amorbach mit einem Physikus und Assistenzarzt, lezterer in Miltenberg, einem Landchirurg in Amorbach und einem Stabschirurg in Miltenberg, wozu nebst dem Justizamt Miltenberg und Amorbach, auch Heubach, und die Grundherrlichkeiten Umpfenbach, Lautenbach, Reichardshausen, Monbronn und Windischbuch gehören, 87 und 88) Amts-Physikat Wertheim aus Stadt und Amt Werthheim, Amt Freudenberg, Amt Bromberg, und Amt Rothenfels samt Gamburg und dem Einschieber-Hof, wozu ein Physikus und ein Assistenzarzt anzustellen. 89) Amts-Physikat Tauber-Bischofsheim

alle zum Justizamt gleichen Namens gehörige Orte, nach Abzug der zu dem folgenden Physikat geschlagenen Orte, dagegen mit Zuscheidung von Impfingen, Wenkheim, und Beuerthaler-Hof. Endlich 90) Amts-Physikat Lauda, welches von dem vorigen Justizamt die Orte Lauda, Königshoven, Marbach, Distelhausen, Bockstein, Heckfeld, sodann das Justizamt Grünsfeld, ohne Impflingen, endlich die Grundherrlichkeiten Gissigheim, Messelhausen, Morstatt, Hofstetten, Ober- und Unter-Ballbach und Edelfingen umschließt.

Wenn es übrigens mit dieser Eintheilung nicht die Absicht hat, jemanden einer bisher gehabten Amtsbefugniß zu entladen, oder irgend einem bediensteten Sanitätsdiener neue Berechtigungen mit oder ohne Besoldungserhöhung schon jetzo zuzuweisen, als über welch alles nach völlig berichtigten Mediatisirungs-Einrichtungen im Politischen, und nach vollendeter Erhebung aller einschlagenden Nachrichten bestimmte Personal-Organisations-Verfügungen nachfolgen werden, so dient dieses nur zum vorläufigen Gesichtspunkt der endlichen Berichtigung, vornemlich aber dazu, damit da, wo noch niemand Amtsberechtigungen hatte, doch wenigstens irgend ein Staatsarzt vorhanden sei, der einstweilen die unverschiebliche Gegenstände der Sanitätspolizei besorge. Diesem zufolge ist

a. da wo an dem Physikatsort, der nun als Hauptstätte eines Physikats benannt ist, ein Arzt wohnhaft ist, dieser, (und wenn es mehrere sind, derjenige unter ihnen, welcher der Erste der Besoldeten ist), derjenige, an welchen die von hieraus oder von den Landeskollegien einlaufende Staatsdepeschen abzugeben sind, an den auch die Unterthanen des Physikatsbezirks inzwischen, soweit nicht ein anderer ihnen seither schon angewiesen war, in allen zur Medizinalpolizei gehörigen Gegenständen sich zu wenden haben, ohne jedoch in ihrem persönlichen Zutrauen zu anderen approbirten Aerzten dadurch im mindesten beschränkt zu seyn, wogegen

b. diese provisorisch für das Geschäft einstehende Staatsärzte zwar in diesen provisorischen Zustand keinen vorhin nicht

schon zugelegten Gehalt, wohl aber Vergütung aller mit möglichster Kostenersparniß einzurichtenden taxordnungsmäßigen unvermeidlichen Auslagen, hiernächst im Fall der im provisorischen Zustand beweisenden nützlichen Verwendung vorzügliche Rücksicht bei der endlichen Personal-Organisation zu erwarten haben; wo aber

c. noch kein Arzt an dem ersagten Siz eines hier kreirten Physikats ist, da wird auf erfolgende amtliche Anzeige besondere Verordnung ergehen, inzwischen

d. haben sich alle weitere in einem solchen befindlichen Aerzte — die in diese Kategorie gar nicht gehörige bloße Leib- und Hofärzte der Standesherrn ausgenommen — ihrer sonstigen Rechte, Dienst- und Rangverhältnisse ohnbeschadet, als Assistenten des hierdurch bestimmten provisorischen Staatsarztes ihre amtliche Angelegenheiten durch dessen Hand einstweilen anhero zu befördern, und durch sie die hiesige Verfügungen zu empfangen, ohne damit an eignen Eingaben wegen persönlichen Angelegenheiten gehindert zu seyn.

e. Alle Aerzte, besonders aber die provisorische Physikatsverweser haben sich die hiesige Medizinalordnung beizulegen, solche sich wohl bekannt zu machen, sich darnach zu achten, und nach und nach deren Ausführung zu befördern und ins Werk zu richten.

f. Das Erste, was man von den provisorischen Fürsorgern her jetzt erstmals neu bestellten oder anhero gefallenen Physikate der standesherrlichen Gebiete (maßen bei den eigenthümlichen es nicht mehr nöthig ist) erwartet, ist eine Angabe der in ihrem Bezirk befindlichen Aerzte, Apotheker, Wundärzte und Hebärzte nach ihren Lebens- und Dienstjahren, Befähigung und Besoldung.

Dekret Karlsruhe in Komm. Gen. Sanit. den 21ten November 1807.

Provinzialblatt der Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 51 S. 505.

Die neue Forst-Organisation betr.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. machen hierdurch bekannt, was Wir in Absicht des Forstwesens neuerlich gnädigst beschlossen haben:

a. Die im Jahr 1803 errichtete General-Forstcommission soll fortwährend unter Unserer eigenen höchsten Leitung und Befehlen unmittelbar stehen, und sie soll als oberste Central-behörde die ökonomische und polizeyliche Verwaltung des Forst-, Jagd-, Floß- und Bergwesens in allen Unsern Landestheilen ferner ausüben.

b. Von dieser Behörde tritt der bisher als Mitglied dabey gestandene Oberforstmeister von Adelsheim aus, auch gibt er die zugleich beym Oberforstamt dahier begleitete erste Stelle ab, und wird zum Hofjägermeister, zur Aufsicht über Unser Hof-Jagdwesen, neben dem Hofoberjägermeister Graf Waldkirch, befördert.

c. Hingegen tritt nun der bisherige Kammerrath Vo[illegible] der jüngere als Oberberg- und Oberforst-Rath mit dem Range eines Hofraths ganz bey der General-Forstcommission ein, und neu treten hinzu: der zum Oberforstmeister hieher berufene, bisher in gleicher Eigenschaft in Gengenbach gestand[illegible] von Wallbrunn, ingleichem der bisherige Fürstlich Leiningische Hofrath und Forstreferent Laurop, Letzterer auch als Oberforstrath mit Hofrathsrang. Beisitzer Oberjäger Mehl[illegible]n erhält den Character eines Forstmeisters.

d. Werden zur Ausübung jener Verwaltung des Forst-, Jagd- und Floßwesens einstweilen Unsere unmittelbare Landestheile nach den Flußdistricten in einzelne Hauptdistricte von ungefähr 15 bis 30 Quadratmeilen Areal mit wenigstens 100,000 Morgen, (a 30000 französischer Quadratfuß) Wald-Flächeninhalt, unter dem Namen Oberforstämter abgetheilt, und jeder derselben wird in Inspectionen von ungefähr 30,000 Morgen Waldinhalt, und jede Inspection im Durchschnitt in fünf Forst-Reviere eingetheilt, mit der Be-

stimmung, daß Letztere mit denen zur Huth nöthigen Hülfspersonen die unmittelbare Vollziehung, die Inspection, die unmittelbare Leitung und Controlle, und die Oberforstämter die Ober-Inspectionen über diese Theile und das Interesse des Ganzen zu besorgen haben sollen.

e. Das Dienstpersonale für die Ober-Inspectionen führt in der Regel den Namen Oberforstmeister, das für die Inspectionen erhält den Titel Forstinspector und Forstmeister, und das Forstrevier-Personale behält die bisherigen Benennungen Förster und Oberförster, auch Oberjäger in Hofjagd-Revieren. Die Hilfspersonen der Förster endlich sollen den Namen Unterförster und Forstgehilfen führen, wenn sie vom Fach sind, und wenn sie es nicht sind, Waldknechte heißen. Eine anständige Diensts-Kleidung für alle Grade dieser Forstlichen und Unserer Bergwerksdiener wird demnächst vorgeschrieben werden.

f. Hienach sind provisorisch an die Stelle der bisherigen — folgende Oberforstämter neu constituirt, und einstweilen folgendermaaßen in Inspectionen abgetheilt, und diese wie jene nachstehenden Personen gnädigst übertragen, dagegen sind die Oberforstmeister von Münzesheim in Bruchsal, und von Müllenheim in Ettenheim in Gnaden zur Ruhe gesetzt.

1) Oberforstamt des St. Blasischen Alb-Districts zu St. Blasien.

Dazu gehört der Theil des Ober-Breisgaues, von der Grafschaft Bondorf einschließlich an bis an die Wehr, mit Zugabe des zum obern Fürstenthum gehörigen, hieher weit näher gelegenen, kleinen Staabsamts Rötteln bey Kaiserstuhl.

Oberforstmeister Gerer, bisheriger Hofrath und Forstdirecteur des Klosters St. Blasien.

a. Inspection des Albdistricts, Forstmeister Künsile zu St. Blasien, bisher Forstverweser zu Gengenbach.

b. Inspection des Schwarznach und Schlucht-Districts, Forstinspector Velten zu Berau, bisher Secretär bey der General-Forstcommission.

c. Inspection des Murg-Districts zu Kleinen Laufenburg, Inspector Dörn, bisher Forst-Practikant zu Gengenbach.

2) Oberforstamt des Wies-Districts zu Kandern. Dazu gehören die alt und neu Badischen Landestheile an der Wehr und Wiese, und an der Kander-, Weiler- und Sulzburger Bächen bis an die Zweige des Dreisams und Münsterthals. Oberforstmeister von Stetten, schon bisher Oberforstmeister zu Kandern.

a. Obere Wies-Inspection, Forstinspector Schweikhard zu Schopfheim, bisher Förster daselbst.

b. Untere Wies-Inspection, Forstinspector Gaber zu Lörrach, bisher Oberförster zu Weingarten.

c. Kander-Inspection, Forstinspector Reinhard zu Kandern bisher Förster in Opfingen.

3) Oberforstamt des Dreisams-Districts zu Freyburg, wozu die Fortsetzung des Landes bis an die Bleichbäche gehört, mit Einschluß der Districte Villingen und Bräunlingen, Oberforstmeister von Drais, bisher Oberforstmeister zu Schwetzingen, und Forstmeister Wannenmacher, bisheriger städtischer Waldmeister und provisorischer Oberforstamtsverweser, als Mitbeamter.

a. Münsterthaler Inspection, Forstinspector Fischer zu Heitersheim, bisher Förster zu Oberweiler.

b. Obere Dreisam-Inspection, Forstinspector Kunkel zu Oberried, bisheriger Forstpractikant zu Freyburg.

c. Elz-Inspection, Forstmeister von Neveu zu Waldkirch, bisher provisorischer Forstmeister der Ortenau.

d. Untere Dreisam-Inspection, Forstinspector Hosp zu Kenzingen, bisher städtischer Waldmeister daselbst.

4) Oberforstamt des Kinzigdistricts zu Schuttern, von der Bleichbach bis ans Bühlerthal reichend. Oberforstmeister von Schilling, bisheriger Oberforstmeister zu Ettenheim.

a. Schutter-Inspection, Forstmeister Fabricius zu Lahr, bisher Oberförster daselbst.

b. Kinzig-Inspection, Forstmeister von Neubrunn zu Gengenbach, bisher Forstmeister zu Rastatt.

c. Rench-Inspection, Forstinspector Gebhard, ausnahmsweise zu Bischoffsheim, bisher Oberjägerei-Adjunkt daselbst.

d. Acher-Inspection, Forstinspector Montanus zu Achern, bisher Forstpraktikant zu Gengenbach.

5) Oberforstamt des Murgdistricts zu Rastatt, wozu alle an der Murg und an deren Seitenbächen liegende Länder gezählt sind. Oberforstmeister von Degenfeld, bisher Oberforstmeister zu Gernsbach.

a. Badener Inspection, Forstmeister Großholz zu Baden, bisher Oberförster daselbst.

b. Obere Murg-Inspection, Forstmeister Jägerschmidt zu Gernsbach, bisher Forstverwalter daselbst.

c. Untere Murg-Inspection, Forstinspector Nast zu Rastatt, bisher Oberförster zu Herrenwies.

6) Oberforstamt des Ettlinger Albdistricts zu Karlsruhe, welcher den Landestheil zwischen der Murg und Saalbach, also die Besitzungen an der Alb, Enz und Pfinz in sich faßt. Oberforstmeister von Wallbrunn, vorhin in gleicher Eigenschaft zu Gengenbach.

a. Alb-Inspection, Forstmeister von Blittersdorf zu Ettlingen, bisher Jagdjunker.

b. Enz-Inspection, Forstmeister von Teufel zu Pforzheim, bisher Forstmeister in Emmendingen. Zugleich erhält Oberförster Diez daselbst den Character eines Forstinspectors.

c. Pfinz-Inspection, Forstmeister Eichrodt zu Karlsruhe, bisher Oberjäger daselbst.

7) Oberforstamt des Saal- und Kreichdistricts zu Bruchsal, dazu gehört eigentlich die Fortsetzung des Landes bis an den Unter-Neckar und bis in die Gegend der Elzbach, die in den Neckar sich ergießt, und diese Gegenden am Neckar bilden den achten, das ist den Neckar-District. In diese 2 Districte lösen sich also seiner Zeit die bisherigen 5 Oberforstämter Bretten, Bruchsal, Odenheim, Schwezingen und Heidelberg auf, welche dann in fünf Inspectionen eingetheilt werden können. Jetzt noch beschränkt sich das Oberforstamt Bruchsal auf jenen District, mit Ausschluß des Antheils, den die Ober-

forstämter Bretten und Schwezingen daran haben. Dieser Inhalt zerfällt in 2 Inspectionen.

a. In die Kraich-Inspection, wofür der bisherige Waldfauth Wahl in Odenheim als Forstinspector ernannt ist, und welcher in der Folge ein Theil des Oberforstamts Bretten noch zuwächst.

b. In die Saal-Inspection, welche dem Forstinspector Häuser in Gondelsheim, bisher als Oberförster in Diensten Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Ludwig von Baden übertragen wird, wozu in der Folge der andere Theil des Brettener Oberforstamts und das Forstrevier noch hinzu kommen, welch Letzteres gegenwärtig noch davon ausgenommen ist, indem Oberjäger Taylor zu Forst in die Reihe der Forstinspectoren mit dem Charakter eines Forstmeisters befördert, und dessen Distrikt dem Oberforstamt unmittelbar untergeordnet wird.

Oberforstmeister von Ehrenberg in Bruchsal ist mit diesem Oberforstamt beauftragt.

8) Das Oberforstamt Bretten besteht demnach aus seinem bisherigen Inhalt, und Oberforstmeister Graf Chester zu Bretten wird in dieser Eigenschaft bestätigt.

9) Für das Oberforstamt zu Bretten ist Oberforstmeister von Neubrunn, der bisher in gleicher Eigenschaft in Pforzheim gestanden, gnädigst ernannt.

10) Auch das Oberforstamt des Neckardistricts behält also zur Zeit noch ungefähr seinen bisherigen Inhalt, und der bisherige Oberforstmeister von Keßling bleibt in gleicher Eigenschaft zu Heidelberg. Es zerfällt in 2 Inspectionen, wovon

a. die untere Neckarinspection dem Forstmeister von Ehrenberg, bisher bei dem Oberforstamt Karlsruhe, mit dem Aufenthalt zu Neckargemünd, übertragen ist, und

b. die obere Neckarinspection, mit vorläufiger Bestimmung des Wohnorts nach Helmstett zur Zeit noch offen bleibt.

11) Das obere Fürstenthum erhält dermalen noch keinen Oberforstmeister, und wird einstweilen nur in 2 Inspectionen

getheilt, die bis auf Aenderung unmittelbar an die General-Forstkommission referiren.

a. In die Inspection jenseits des Bodensees zu Meersburg, welche dem bisherigen provisorischen Forstmeister Keller zu Waldshuth mit dem Charakter eines Forstmeisters übertragen wird, und

b. in die Inspection diesseits des Sees, womit der bisherige Amtsjäger Lutschka zu Oehningen, mit schicklicher Verlegung seines Wohnorts, provisorisch beauftragt ist.

g. Zur Verrechnung Unserer Forstgefälle sollen keine besondere Verrechnungen mehr aufgestellt, sondern die Verrechner Unserer übrigen Gefälle in den einzelnen Distrikten auch damit beauftragt werden, so wie auch die schon bestehende separate Forstverrechnungen, sobald es thunlich ist, auf ähnliche Art einzutheilen und aufzulösen sind. Bis dieß ausgeführt wird, haben die bisherigen Forstverrechner diese Verrechnungen noch fort zu besorgen.

Es ist nun Unser Wille, daß die gnädigst ernannten Inspectoren und Oberinspektoren ihre neuen Posten schleunig beziehen, und ihre Funktionen damit beginnen, nach der nähern Weisung Unserer General-Forstkommission den obigen Grundsätzen gemäß die schicklichen bestimmteren Grenzen der Oberinspections-, Inspections- und Försterei-Distrikte der letztern Stelle gutächtlich zu proponiren, welche darüber entscheiden, dann Uns die unterthänigsten Vorschläge zur Besetzung der Förstereien mit dem nöthigen Personale machen wird, und endlich Unsere hierauf erfolgte Entschließung, unter Benennung der einzelnen Gemarkungen, die zu jeder Försterei, und welche Förstereien zu jeder Inspektion gehören, noch öffentlich bekannt zu machen hat.

Ueber die zu führende Oberaufsicht übers Forst- und Bergwesen in den mediatisirten Landen behalten Wir Uns gnädigst bevor, demnächst das Weitere anzuordnen, und über das Bergwesen in Unsern unmittelbaren Landen die in Nr. 14 dieses Regierungsblatts publizirte Inspektions-Eintheilung zu

ergänzen. Gegeben unter Unserm größern General-Forstkommissions-Insiegel.

Karlsruhe den 24. November 1807.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit Specialbefehl.

vdt. Thill.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 99 S. 469.
Nr. 100 S. 474.
„ „ „ Pfalzgrafschaft „ „ 49 „ 481.

Nr. 908.

Bekanntmachungen.

(R. Nr. 1429.) In Gefolge einer von dem großherzoglichen geheimen Rathskollegium (Polizeidepartements) unterm 3. d. Nr. 2243 eingelangten Verfügung wird nachstehendes kaiserlich französisches Dekret zur Nachricht und geeignetem Benehmen für diejenigen, denen daran gelegen, und solches zu wissen nöthig ist, bekannt gemacht:

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes.

Auf Berichterstattung Unseres Ministers der allgemeinen Polizei, und Vernehmung unsers Staatsraths, haben wir beschlossen und befohlen, beschließen und befehlen wie folgt:

Art. I. Alle, welche in den Departementen jenseits der Alpen im Augenblicke wohnhaft waren als die französische Staatsverwaltung angefangen hat, und seitdem aufgehört haben, dort wohnhaft zu seyn, sind verbunden, in einer Frist von drei Monaten, von der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets gerechnet, an ihren Wohnsitz zurück zu kehren, wenn dieselben nicht wegen rechtlichen Ursachen abwesend sind.

Art. II. Diejenigen, welche rechtliche Gründe ihrer Abwesenheit zu haben vermeinen, sind gehalten, sich unserm Gesandten, Minister oder Konsul vorzustellen, um einen Aufschub der Vollbringung des vorigen Artikels zu bekommen.

Art. III. Diejenigen, welche in obgedachter Frist nicht in

ihren Wohnsitz zurück gekehret, und keinen Aufschub erhalten haben werden, wird nicht gestattet, die bürgerlichen und politischen Rechte auszuüben, noch irgend Güter im Reiche zu besitzen. Dem zufolge werden die von ihnen besessene Güter, wie auch diejenigen, welche ihnen von der Bekanntmachung dieses Dekrets an zufallen können, unter Sequester gethan, und vorläufig durch die Domainenverwaltung verwaltet werden.

Art. IV. Diejenigen, welche in ihren Wohnsiz zurückkehren, werden sich vor den Unterpräfekt ihres Kreises (Arrondissement) stellen, um ihre Unterwerfung gegenwärtigem Dekrete gerichtlich Kraft zu geben.

Vor besagtem Unterpräfekt müssen sie erklären, ob sie irgend eine Pension oder sonstige Gnadenbezeugung von irgend einem fremden Landesherrn empfangen, und sie werden sich verpflichten, selbige nicht zu behalten, und keinen neuen anzunehmen, ohne unsere besondere Erlaubniß.

Art. V. Vergessenheit (Amnestie) wird allen Individuen, allen und jeden von den Departementen jenseits der Alpen, welche ohne unsere Erlaubniß bei einer fremden Macht Dienste genommen haben, hiemit ertheilt unter der Bedingung, daß sie sich vor unsere Gesandten, Minister oder Konsul stellen, um zu erklären, daß sie dem fremden Dienste entsagen, und um einen Reisepaß zur Rückkehr in ihr Vaterland zu erhalten, und daß sie vor dem Unterpräfekt des Kreises, durch welchen sie in Frankreich zurückkehren, ihre Erklärung wiederholen, sämmtliches in derselben Frist von drei Monaten.

Art. VI. Unsere Minister der allgemeinen Polizei, und des Finanzwesens, sind, so viel es jeden betrifft, für die Vollführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Unterzeichnet Napoleon.

Für den Kaiser der Staatssecretär.

Unterzeichnet Hugues. B. Maret.

Mannheim den 24. November 1807.

Großherzogliche badische Regierung des Unterrheins.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 47 S. 469.

Nr. 909.

Ehedispensationen betreffend.

(1452 R.) Nach einer unterm 7. curr. Nr. 2363 eingekommenen großherzogl. geheimen Rathsentschließung (Polizeidepartement) sollen in Trauungs-Dispensationsfällen bei Verwandten, da solche kirchliche und weltliche Hindernisse zugleich seyen, so wie bei katholischen die kirchliche Dispens eingeholt werden müsse, auch bei Evangelischen die Dispensation nicht blos bei den Aemtern, sondern zugleich bei den Spezialaten nachgesucht werden, wenn nämlich keine für die Oberpolizei vorbehaltene — und einzuberichtende Fälle dabei vorkommen, welches sämmtlichen Landvogteien-, Stadtvogtei-, Ober- und Landämtern zur Nachricht andurch eröffnet wird.

Mannheim den 24. November 1807.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 48 S. 476.

Nr. 910.

Eingaben und Berichte an die katholische Kirchen-Kommission betreffend.

(R. Nr. 1474.) In Gefolge der durch das großherzogl. geheime Rathskollegium, Polizeidepartement, erlassenen, im Provinzialblatt Nr. 47. vom 25. d. enthaltenen Verordnung dd. Karlsruhe den 3. d. wird hiedurch näher bekannt gemacht, daß bei nunmehr erfolgter Auflösung der katholischen Kirchenkommission zu Bruchsal alle auf die in dem bemerkten Provinzialblatt Nr. 47, Art. 8 und 9 ausgezeichneten, zur katholischen Kirchenökonomie-Kommission gehörigen Gegenstände sich beziehende Eingaben und Berichte, hieher unter der Aufschrift des großherzoglichen Regierungskollegiums des Niederrheins, mit Beisetzung: zur katholischen Kirchenökonomie-Kommission, die Eingaben und Berichte hingegen in Sachen,

welche ausser jenen Gegenständen vorher bei der katholischen Kirchenkommission eingeschlagen haben, wie z. B. Pfarr- und Schulsachen, unter der Aufschrift: an das großherzogliche Regierungskollegium des Niederrheins ohne weiteren Beisatz zu richten und einzusenden seyen, wonach sich also sowohl die Betheiligten, als auch die Stadtvogteien, Oberämter und Aemter bei ihren Berichtseinsendungen zu benehmen haben.

Mannheim den 26. November 1807.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 48 S. 476.

Nr. 911.

(R. Nr. 1471.) Da nach einer höchsten Entschließung vom 27. v. M. geheimer Polizeidepartements Nr. 2100 bei Pfarr- und Schulbesetzungen in der Markgrafschaft und Pfalzgrafschaft auf keine Einschränkung nach den Provinzen gesehen werden kann, sondern die Pfarrtitularen und Schulkandidaten nach ihren Qualifikationen, und, wo diese gleich zusammen sind, in der Regel nach dem Alter künftig befördert werden sollen; so wird solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Mannheim den 26. November 1807.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 49 S. 490.

Nr. 912.

Den Titel der Herren Markgrafen betreffend.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs wird andurch, unter Rückweisung auf die landesherrliche Verordnung vom 22. August vorigen Jahrs (Regierungsblatt Nr. 19 vom 2. Sept. 1806 und Provinzialblatt Nr. 12 von 1806) und auf das General-Ausschreiben vom 2. Mai

d. J., Titel, Siegel und Wappen des großherzoglichen Hauses betreffend, Nr. 3 und 5 (Regierungsblatt Nr. 21 vom 23. Juni 1807 und Provinzialblatt Nr. 52 von 1807) nach nunmehr berichtigter Standesherrlichkeits-Verfassung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung weiter bekannt gemacht:

Daß Ihre Hoheiten, die Herrn Markgrafen zu Baden, Söhne Unsers gnädigsten Souveräns, von nun an folgenden Titel führen werden:

„Von Gottes Gnaden Friedrich und Ludwig Wilhelm August, großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden, Herzoge zu Zähringen ꝛc., Grafen zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc."

Hiernach wird bei Schreiben und Vorstellungen an Höchstdieselben gerichtet, die äußere

Aufschrift oder Adresse also zu fassen sind:

An Ihre Hoheiten, die durchlauchtigsten Fürsten, Friedrich und Ludwig Wilhelm August, großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden, Herzoge zu Zähringen ꝛc. Grafen zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Die Anrede:

Durchlauchtigste Markgrafen! Sodann

Die Courtoisie im Context:

Euere Hoheiten!

Verkündet aus Großherzoglichem Geheimenrath: Staats-Departement. Karlsruhe den 28. November 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 101 S. 482.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 49 S. 484.

Nr. 913.

Rechtsbelehrung.

1) Zur Entscheidung eines vorgetragenen Zweifels bei Anwendung der Eheordnung dient Folgendes:

Die Eheordnung hebe mit angenommener Weltlichkeit der Ehesachen nach deutlicher Maasgabe des §. 2 die daneben gar wohl bestehende Kirchlichkeit derselben nicht auf, und erkenne

daher, vermög der in Nr. 38 der Regierungsblätter befindlichen Rechtsbelehrung, auch noch kirchliche Ehehindernisse, und die Nothwendigkeit deßfallsiger geistlicher Trauscheine an. So wie nun bei den Katholischen nach den Eigenheiten der Verfassung dieser Kirche die separate Ertheilung des geistlichen Trauscheins eingeführt und in jener Rechtsbelehrung aufrecht erhalten ist, so ist bei den Evangelischen, wo beede Gewalten in einer Hand ruhen, und nur durch verschiedene Amtspersonen gemeinschaftlich ausgeübt werden, die Mitunterschrift der weltlichen Trauscheine durch das Spezialat, zum Zeugniß, daß keine kirchlichen Hindernisse vorhanden, oder solche gehoben seyen, statt besonderer geistlicher Trauscheine eingeführt, bei der es also in gleicher Maase wie vorhin, bleibet, so daß auch den Spezialaten die geordnete Gebühr dafür ferner zu zahlen ist.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht. Beschlossen Karlsruhe im Großherzoglichen geheimen Rath: Departement der Polizei, den 1. December 1807.

2) Zufällig hat man erst bemerkt, daß in der Eheordnung Artikel 5, Nr. 4, in den Worten: mit der eheleiblichen Nichte ein Druckfehler eingeschlichen ist, indem es hat heißen sollen: mit der ehelichen Nichte. Wenn demnach aus jener Stelle der Schluß hat gezogen werden wollen, als ob nur die Heirath mit der Nichte in der Blutsverwandtschaft nicht jene in der Schwägerschaft unbefugt wäre, so ist dieser Schluß irrig, sondern, wie auch die Taxordnung im Art. Verwandtschaft, Nr. 4 und 5, wo sie die beiden Fälle aufzählt, an die Hand giebt, bedürfen beiderlei Heirathen obrigkeitliche Nachsichts-Ertheilung, so lange es nur noch eheliche Verbindungen sind, aus denen die Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft entstanden ist, und sich fortgepflanzt hat, indem uneheliche Verbindungen in der Seitenlinie kein Staatshinderniß bilden, sobald es über Brüder und Schwestern hinuntergeht.

Verkündet im großherzogl. Geheimenrath, Departement der Polizei. Karlsruhe den 1. December 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 103 S. 490.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 51 S. 514.

Nr. 914.

Den Cours der conventionsmäsigen Groschen betr.

Da sich nach angestellter legaler Untersuchung ergeben hat, daß die als konventionsmäßig coursirende, in der That aber unter der Convention nicht begriffene 3-Kreuzerstücke, und insbesondere die mit der Zahl 480 oder mit der Aufschrift ad normam convent. versehene würtembergische und Onolsbacher und mit der Aufschrift 48 einen Conventionsthaler versehene östreichische Groschen dem innern Gehalt nach keineswegs konventionsmäßig seyen, und daß eine große Menge derselben durch die fortdauernden Speculationen Uebelgesinnter, unerachtet der dawider zur Vorsorge erlassenen Verordnung, wonach man bei Zahlungen größerer Summen nur einen verhältnißmäßig geringen Theil in Scheidemünze anzunehmen verbunden ist, in einzelne Theile des Großherzogthums eingeführt werden, worüber bei diesseitigem Departement Klage erhoben worden; so sieht man sich veranlaßt, hiemit zu verordnen und bekannt zu machen, daß zwar die dem Gepräge nach konventionsmäßige ausländische Groschen einstweilen ihren vollen coursirenden Werth bis zum 1. Jenner künftigen Jahrs behalten, nachher aber auf 2½ kr. heruntergesetzt, und dann auf den 1. Merz gleich den andern ausländischen Scheidemünzen ganz außer Cours gesetzt werden sollen. Beschlossen Karlsruhe im großherzoglichen Geheimenrath: Finanz-Departement den 3. December 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 102 S. 487.
" " " Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 50 S. 497.

Nr. 915.

Die Prüfung der von Akademien zurückkehrenden Rechtskandidaten betreffend.

Da die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der von Akademien zurückkehrenden Rechtskandidaten jeden Jahrs zweimal vorzunehmen beschlossen worden ist; so wird hiemit bekannt

gemacht, daß gedachte Prüfungen alljährlich im Anfang des Monats Jenner und Juli stattfinden werden.

Verordnet bei großherzoglichem Hofgericht zu Rastatt den 4. December 1807.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1807 Nr. 99 S. 469.

Nr. 916.

Lehenangelegenheiten betreffend.

(R. Nr. 147.) Durch die in Lehen-Angelegenheiten zeither genommene mehrfache Rekurse an die dasige Behörde, sieht man sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß der, für die Lehen der Pfalzgrafschaft bisher dahier bestandene Lehenhof nach einer höchsten Bestimmung mit dem obersten Lehenhofe zu Karlsruhe vereinigt, und sämmtliche dahier verwahrt gewesene Lehenakten bereits dorthin übersendet worden, die betreffenden Lehen-Angelegenheiten also unmittelbar bei dem großherzoglichen geheimen Rathskollegio (Justizdepartement) zu Karlsruhe anzubringen seyen.

Mannheim den 6. October 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 43 S. 423.

Nr. 917.

Kartenstempel betreffend.

(177. R. N.) Da nach eingekommenen Anzeigen die ungestempelten Spielkarten an mehreren öffentlichen Orten sowohl, als besonders in Privathäuser noch immer in häufigem Gebrauche sind, so sieht man sich veranlaßt, die dagegen schon mehrfach ergangene allgemeine Verordnungen, wodurch dieser Gebrauch bei Konfiskation, und einer Geldstrafe von 10 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall untersagt worden, hiemit nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, und die gesammten Stadt-

vogteien Ober- und Aemter der Pfalzgrafschaft zu derselben genauestem Vollzuge wiederholt mit dem Beifügen anzuweisen, daß diese Verbote durch die Aemter einem jeden Ortsschultheißen noch besonders bekannt gemacht, und ihnen die Sorge der Beobachtung zur ausdrücklichen Pflicht aufgegeben werden soll. Mannheim den 6. October 1807.

Großherzogliche bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 43 S. 422.

Nr. 918.

Beistände betreffend.

(139. N. N.) Da sich zeither verschiedentlich der Fall ergeben, daß Wittwen in ihren bei diesseitigen Stellen eingegebenen Vorstellungen rechtliche Sachwalter als ihre Beistände vorgeschlagen haben, ohne daß der Vorstellung die Mitunterschrift des Sachwalters zum Beweise seiner Einwilligung in die Annahme der Beistandschaft beigefügt gewesen, wodurch immer Aufenthalt und Geschäftsvermehrung veranlaßt worden, so wird hierdurch allgemein verordnet, daß in dergleichen Fällen jedesmal die einzugebende Vorstellung von dem als Beistand gewählten Sachwalter, oder der sonstigen in solcher Eigenschaft vorgeschlagenen Person mitzuunterschreiben sey, widrigenfalls dergleichen Ansuchungen ohne Entschließung werden belassen werden.

Mannheim den 6. October 1807.

Großh. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

vdt. Keßler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 43 S. 423.

Nr. 919.

Ordnung und Instruction,

wornach sich die Großherzoglich Badische General-Studien-Commission in Behandlung ihrer Geschäfte, und männiglich

in der ihm nach seinen Verhältnissen obliegenden Beiwirkung zu benehmen hat.

I. Im Allgemeinen.

1) Bleibt der Geschäftskreis der General-Studien-Commission bestimmt auf die Gegenvorstände beschränkt, welche die Großherzogliche Verordnung über Organisation der administrativen Landesbehörden ausspricht, nämlich: a) für die oberste Aufsicht und Leitung des Landschul-Unterrichts, (der übrigens den betreffenden Stellen, nämlich in Absicht der Katholischen den Provinzregierungen, und in Absicht der Evangelischen dem Oberkirchenrath verbleibt), b) und für die ganze Direction der nun einzig unter sie zu ordnenden sämmtlichen Mittelschulen aller Konfessionen, (dieses Wort nach dem in dem Art. 11. des XIIIten Organ. Edicts von 1803 bestimmten Sinn genommen); diesem zufolge

2) hat sich nach denen schon gemachten Anordnungen von den bisherigen Landesherrlichen Aufsichtsbehörden der Mittelschulen die Einlieferung aller betreffenden Akten zu gewärtigen, und wo solche bis zum 1ten Februar nicht eingekommen, alsdann es anhero zu weiterer ordnungsmäßigen Verfügung anzuzeigen. Hingegen

3) hat sie wegen dem Landschulwesen keine allgemeine Akteneinlieferung zu gewarten, sondern diese verbleiben bei den desfalls vorgenannten Behörden, von welchen die Kommission jedoch alle zu ihrem Gebrauch jeweils nöthige Aktenbüschel mit Vorbehalt der Rückgabe nach gemachtem Gebrauch requiriren kann.

4) Ihre Sitzungen hat sie dermalen in dem Umfang des Lokals des Polizeidepartements, wo auch die General-Sanitätskommission eingewiesen ist, in der Regel den ersten und dritten Montag in jedem Monate Morgens von 9 Uhr an, und außerordentlicher Weise so oft es nöthig zu halten, wobei

5) Alle Mitglieder Sitz und Stimme, nach dem vermöge ihres Karakters persönlich ihnen zukommenden Rang zu nehmen haben.

6) Das Hauptreferat haben die drei dabei aufgestellten geistl. Räthe, und zwar nicht nach Religionen abgetheilt, sondern nach Regionen, so zu übernehmen, daß nur, so weit Religionspunkte jeweils dabei mit in Frage kommen, alle drei Kirchenräthe als Referenten über diesen Punkt angesehen sind, dabei aber

7) haben die übrigen Mitglieder vorzüglich in Nachlesung der Vorträge und Erwägung ihrer Tendenz dahin zu sehen und zu arbeiten, daß nicht einzelne, nur für einzelne Stände und Berufsarten nöthige Vorbereitungen auf Unkosten der übrigen, oder auf Unkosten der, den Lehrern und Lernenden zwar nicht im Uebermaaße zuzuweisenden, aber doch in billiger Maaße zu gönnenden, freien Zeit begünstiget, sondern alle Einseitigkeit verhütet, und jedem Staatsbürger, welchem Beruf er sich demnächst auch widme, die Erlernung des ihm Nothwendigen gesichert werde, als welches der Hauptbeweggrund ist, warum aus den verschiedenen gelehrten Berufsklassen Räthe in der Kommission angesetzt worden sind.

8) In der Geschäftsführung, mithin in den Funktionen der Vorsteher, Räthe, auch des Sekretärs, und Kanzlisten dient im Hauptwesen, (mit Beseitigung der unpassenden Nebenpunkte), das zur Richtschnur, was die Hofrathsinstruktion von 1794, Art. VIII. u. IX. besagt, so wie

9) in der Form und dem Styl der Ausfertigungen das 12te Organisationsedikt von 1803, insbesondere der von den Provinzkollegien und Generalkommissionen handelnde Absatz unter denen, durch die neuern, in den Regierungsblättern erschienenen, Verordnungen an Handen gegebenen Modifikationen zu beobachten ist.

10) Ein Kanzleipettschaft (maaßen eines Siegels dieselbe für ihre Bestimmung nicht benöthigt ist), wird ihr in jener mittlern Form, wo es zugleich für einzelne Fälle als Siegel dienen kann, zukommen.

11) Ueber alle wichtige Veränderungen oder Verhandlungsgegenstände, welche im Lauf des Jahrs vorkommen, hat sie mit Anfang jeden neuen Jahrs gleich andern Admi-

nistrativkollegien, welche diesseitigem Departement angehören, einen allgemeinen Jahrsbericht durch Kollegialvortrag anhero gelangen zu lassen.

II. Das Trivial-Schulwesen betr.

12) Werden die drei Regierungen und der Oberkirchenrath angewiesen, daß die im Druck vorhandene Schulordnungen, und einzelne, dazu gehörige Gesetze mit denen etwa über deren Verfassung, und über die Einrichtung des eigentlichen Land-Schulwesens vorhandenen Deliberationsakten der General-Studien-Kommission, vorbehältlich der Rückgabe der Akten übermacht werden: nach deren Empfang soll dieselbe a) Von dem gesetzlich in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Zustand der Trivialschulen, auch denen Uebereinstimmungen und Abweichungen desselben genaue Kenntniß nehmen, b) Alsdann erwägen, wie nach Maaßgabe dessen, was schon besteht, dessen, was nach richtigen pädagogischen Grundsätzen gefordert werden muß, und dessen, was nach der Verschiedenheit der Kulturstufen, und nach der Verschiedenheit der vorhandenen Mittel gleich ausführbar ist, oder erst nach und nach eingeführt werden kann, und als solches, nur noch als Zielpunkt in den Plan eingeworfen werden darf, einen allgemeinen Landschulplan entwerfen; hiernächst c) Wegen der untrennbaren Befangenheit mit dem Religions-Unterricht, die sämmtliche Kirchenregierungen der verschiedenen Konfessionen; und d) Wegen der gleichen nahen Berührung mit dem Interesse der Provinzialverwaltung die drei Provinzregierungen mit ihrem Beirath und etwaigen Erinnerungen vernehmen, sofort e) Nach also vorbereiteter Uebersicht den Plan mit zweckmäßigem Erläuterungsvortrag zur Genehmigung und Verkündungsanordnung dahier vorlegen.

13) Der Zielpunkt bei dessen Verfassung muß dahin gehen, daß a) religiöse Bildung nach dem Bedürfniß und Einrichtung jeder Kirche dahin vorbereitet, mithin das Materiale dazu dem Verstand und Gedächtniß zugleich eingeprägt, keineswegs aber der vollständige entwickelte Unterricht darüber gegeben werde, als welcher der pfarramtlichen Chri-

stenlehre vorbehalten werden muß; b) daß der, für die politische Bildung des Staatsbürgers im allgemeinen nöthige Unterricht, und zwar mit zweckmäßiger Berücksichtigung des Unterschieds zwischen Stadt- und Dorfschulen, darin gut und vollständig, und nach den leichtesten Methoden gegeben, folglich c) Dasjenige dadurch genau befolgt, weiter ausgeführt, und näher bestimmt werde, was das zur Grundlage der Kommissionshandlungen dienende dreizehnte Organisationsedikt im ersten Absatz, §. 1 — 12 im Allgemeinen festgesetzt hat, besonders aber, d) daß von denjenigen neuen Rathschlägen und Anweisungen, woran das Zeitalter nur fast zu reich ist, allein derjenige Gebrauch gemacht werde, der schon durch Erfahrungen in kleinern doch analogen Kreisen praktisch brauchbar erfunden ist, daß mithin die Schulbildung nicht glänzenden, etwa auch im kleinen nützlichen, aber im Großen unausführbaren Theorien aufgeopfert werde.

14) Aehnliche Pflichten hat die General-Studien-Kommission in Bezug auf die Systematisirung und allgemeine Einführung der in gedachtem Edikt erwähnten Industrie-Sonntags- und Realschulen nach denen dort angegebenen Bestimmungen derselben, denen nur noch dieses nachzutragen ist, daß, da in größern und gewerbsamern Städten selten thunlich ist, die Sonntagsschulen nach ihrer ediktmäßigen Bestimmung in Gang zu setzen, und die Realschulen an Werktägen dort nur von den einheimischen jüngern Zöglingen, seltner aber von Lehrjungen und nie von Gesellen besucht werden können, zu trachten sei, nach dem Beispiel größerer Städte in andern Landen auf die Sonntäge nach den Kirchenzeiten eine eigene Realschuleinrichtung mit besonderer Zweckmäßigkeit für dergleichen Gewerbszöglinge zu Stande zu bringen.

15) Wenn bei den vorgedachten verschiedenen Gattungen der Trivialschulen der Plan für Städte und Dörfer gemacht ist, so gehört zwar Eingangs erwähntermaßen der Vollzug zur Besorgung des Oberkirchenraths bei den Evangelischen, und der drei Regierungen bei den Katholischen, jedoch würde

auf diesem getheilten Weg der Besorgung gar bald in den Principien und in der Ausführung eine Difformität einreißen, zu deren Vermeidung obenvermeldeter maßen die Leitung der Vollziehung noch ebenmäßig in die Hände der General-Studien-Kommission niedergelegt ist, die ihr also auch stetshin angelegen seyn muß, zu Vermeidung nachtheiliger Kollisionen wird diese anmit dahin bestimmt, daß

16) von denen jährlich durch die Evangelische Specialate oder katholische Visitaturen an den Oberkirchenrath oder an die betreffende Regierungsbehörde eingehenden, und von dieser durch Bescheid in der Regel zu erledigenden Befunds- und Visitationsberichten, jedesmal aus zwei Specialats- oder Visitaturbezirken jeder Provinz die bearbeitete Akten mit dem entworfenen Bescheid an die Studienkommission übermacht werden sollen, damit diese die Art wie von den Visitatoren und Kollegialreferenten die Plane angesehen und gehandhabt werden, einsehe, und wenn sie dabei etwas zu erinnern fände, davon in freundschaftlicher Vertraulichkeit das betreffende Kollegium in Kenntniß setzen könne, in welcher Uebersendung ein ordnungsmäßiger Kreislauf (turnus) beobachtet werden muß, damit nach und nach alle Bezirke auch der Studienkommission unter Augen kommen, und wobei jedesmal die Vorakten des nämlichen Visitaturbezirks mit Vorbehalt der Rückgabe der Kommission mitzusenden sind, um den fortlaufenden Faden zu haben. Nebst dem

17) sollen die Schulreferenten in jenem Kollegio aus den übrigen Visitatur- oder Specialatsbezirken, die bei dem Kollegio allein verabschiedet werden, das vorzügliche Gute oder Schlechte mit dem Wesentlichen des darauf ergehenden Bescheides sich jedesmal aufnotiren, und im letzten Monat jeden Jahrs diese gesammelte Notizen mit gutächtl. Vortrag dessen, was sie etwa bezüglich auf den Plan selbst aus diesem Anlaß zu wünschen finden, der General-Studien-Kommission vorlegen. Damit

18) ist aber die General-Studien-Kommission nicht gehindert, wenn sie Nachrichten von einem besonders guten

oder schlechten Zustand einzelner Schulen erhielte, und darüber außerordentlicher Weise sich in Kenntniß zu setzen diensam erachtete, mit Vorbeigehung jener Kollegien unmittelbar von den Specialaten und Visitaturen durch Berichtserforderung das Nöthige zu erheben, und darauf eben so unmittelbar Bescheid zu geben, nur daß dieses immer das Außergewöhnliche und besondere Veranlassung vorauszusetzende, mithin die Kreise der ordentlichen Aufsicht der betreffenden Kollegien nicht störende Mittel bleibe, und von jedem Bescheid der nicht bloße Approbationen, sondern Zurechtweisungen oder Anordnungen enthält dem betreffenden Kollegio Nachricht gegeben, und ohne sich mit ihm einverstanden, oder, bei verbliebenen Dissens, hiesige Billigung erwirkt zu haben, keine Anordnung solches Kollegii geändert oder aufgehoben werde.

19) In Dienstbesetzungen oder Diensterledigungen der Trivialschulen hat die General-Studienkommission sich nicht einzumischen, sondern diese den behörigen Kollegien zu überlassen, und nur wo sie etwa Nothwendigkeit zu Aenderungen der Person bemerkte, worauf jene Stellen nicht gehörig aufmerksam geworden wären, durch freundschaftlichen Aufruf derselben, zu jener Berücksichtigung die Sache einzuleiten. Auch

20) Prüfungen und Licenzertheilungen der Schullehrer hat sie nicht unmittelbar vor sich zu ziehen; da jedoch ihr für ihren Zweck sehr wichtig seyn muß, eine genaue Kenntniß von allen zur Annahme kommenden Subjekten zu haben, so wird die behörige Stelle bei den Prüfungsanordnungen die weitere Verordnung thun, daß der Beauftragte (der zur Sicherheit hiemit auch ein- vor allemal gesetzlich dazu angewiesen wird), den Prüfungs-Erfundsbericht mit seinen Beilagen zu der General-Studienkommission erstatte, die dann solchen durchgehen, und mit ihrem Ermessen über uneingeschränkte oder beschränkte Annahms-Würdigkeit an das behörige Kollegium übermachen wird, das darauf bei gleicher Ueberzeugung das Erforderliche verfügt, oder in wichtigen Fällen einer unvereinbart bleibenden Meinungs-Verschiedenheit hiesige Entscheidung einholet, dagegen

21) gehöret die Aufsicht und Leitung der vorhandenen von ihr zu erkundigenden, und von den bisherigen Aufsichtsstellen durch Uebersendung der Akten ihr bekannt zu machenden Bildungsanstalten der Schullehrer, als Seminarien u. s. w. ihr zu, und muß es ein vorzügliches Augenmerk für sie werden, was daran zu verbessern wäre, anher vorzuschlagen. Daß übrigens

22) die General-Studienkommission mit der Jurisdiktion, Rechts- und Dienstspolizei über die Schullehrer und die Schüler sich nicht zu bemengen habe, versteht sich aus obigem von selbst.

III. Die Mittelschulen anlangend.

23) Hat die General-Studienkommission, soviel dahier dermalen bekannt ist, folgende unter ihre Obsorge zu nehmen, und zwar

A. von Landesherrlichen; als Lycäen: das katholische in Konstanz, desgleichen eines in Baden, das evangelisch-lutherische in Karlsruhe, das gemischte in Mannheim; sodann als Gymnasien: die Katholische in Ueberlingen, in Villingen, in Freiburg, in Offenburg, in Rastadt, in Bruchsal, und das evangelisch-reformirte in Heidelberg; ferner als Pädagogien: die evangelisch-lutherische in Pforzheim, Durlach, Lahr, Emmendingen, Lörrach, die Katholische in Heidelberg und in Gengenbach, und das gemischte in Mahlberg; letzlich als lateinische Schulen: die Katholische in Mörsburg und Markdorf, die evangelisch-lutherische in Schopfheim, in Kandern, in Müllheim, die gemischte in Weinheim, in Bretten.

B. An Standesherrlichen Mittelschulen: das katholische Gymnasium in Don-Eschingen, das katholische Gymnasium in Amorbach, das evangelische Gymnasium in Wertheim.

24) Von diesen sind die lateinische Schulen in Bretten, und Weinheim, wo noch jede Konfession ihren Rektor hält, und keine eine ordentliche Schule hat, einer nähern Organisirung bedürftig; von denen genannten Standesherrlichen

weiß man noch nicht, ob sie nach denen durch das mehrerwähnte 13te Organisationsedikt bezeichneten Unterscheidungsmerkmalen, in jene Kategorie sich eignen, von welcher sie den Namen führen; und von dem Gymnasio zu Villingen vermuthet man, daß, da es zwischen Freiburg und Don-Eschingen in einer wenig von höheren Klassen bewohnten, ringsum von rauhen Waldgegenden umgebenen Stadt liegt, es bis zu einem Pädagog, oder auch einer bloßen lateinischen Schule werde reduzirt, und die Ersparniß zweckmäßig zu Errichtung lateinischer Schulen in ein oder anderer der Städte Waldkirch, Endingen, Breisach, Staufen, Seckingen oder Waldshut werde angewendet werden können. Diese Partikular-Rücksichten werden also als Untersuchungs- und Erörterungs-Gegenstände der General-Studien-Kommission empfohlen.

25) Sobald aus den einlangenden Akten über diese verschiedene Anstalten der bisher beobachtete Lehr- und Lebensplan wird eingesehen, und, wo nöthig, durch weitere Berichtserstattung von den Vorstehern der Anstalten erläutert worden seyn, so ist mit zu Grundlegung der, vermög vorhandener eigenen Akten über die bessere Organisirung des hiesigen Gymnasii, so wie jener in Bruchsal und Heidelberg, und über die desfalls zwischen den Kirchenkollegien gepflogene Kommunikationen, ein allgemein gültiger Hauptplan für alle Mittelschulen nach ihren verschiedenen Graden und Erfordernissen zu entwerfen, und höchster Genehmigung zu unterlegen, auf welchen nachmals die einzelne Institute mit denen nach denen Lokalitäten nöthigen Modifikationen mögen eingerichtet, und so konstituirt werden, daß im Aufsteigen alles nach bestimmten Stufen aneinander anschließe, die Versetzung der Kinder von einer Anstalt zur andern ohne Lücken oder Stokkungen im Erlernen möglich sey, und alles das ausgeführt werde, was das XIII. Organisationsedikt im zweiten Hauptabschnitt §. 13 — 18 von diesen Staatsanstalten verlangt.

26) Inzwischen und nachher muß die General-Studien-Kommission durch die von dem Vorsteher dieser verschiedenen

Mittelschulen empfangende Berichte über den Erfund der halbjährigen Prüfungen, weiter bei den nahe gelegenen, wo es ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, zugleich etwa alle zwei Jahre einmal durch Abordnung zweier von den drei geistlichen Räthen zur gemeinschaftlichen Anwohnung bei den Prüfungen, und hier im Orte durch jedesmalige möglichst allgemeine Anwohnung aller Mitglieder bei den Prüfungen, sich eigene Einsicht in den Gang der Anstalten verschaffen, um darnach das Zweckmäßige anordnen zu können, was zur steten Emporbringung der wissenschaftlichen Bildung dienen mag.

27) Bei denen Orten wo sie nicht selbst anwohnen kann, hat sie jederzeit einen benachbarten dazu vorzüglich qualifizirten geistlichen oder weltlichen Rath, oder einen Spezial-Schulvisitator, allenfalls auch blos einen für das Studienfach vorzüglichen Pfarrer zur Anwohnung und Beobachtung der Prüfungen von landesherrlichen Amtswegen zu ernennen, und ihn anzuweisen, abgesehen von dem vorsteheramtlichen Prüfungsbericht, seine zum Vortheil oder Nachtheil der Anstalt, oder der Lehrenden und Lernenden, gemachte Bemerkungen in einem besondern Bericht anzuzeigen, von welchen die General-Studien-Kommission den zweckmäßigen, jedoch immer diskreten, und die vertrauliche Eröffnungen der Berichtgeber nicht kompromittirenden Gebrauch machen möge.

28) Neben allem andern muß auch vorzüglich dahin nach und nach gearbeitet werden, daß jede aus mehr als einem Lehrer bestehende Mittelschule ihre zweckmäßige Gesetze habe, oder erlange, wodurch das Ineinandergreifen der zusammenwirkenden Kräften gesichert, die Verantwortlichkeit der Lehrer und Lernenden bestimmt, auch für etwaige Uebertretungsfälle in der Ausübung geschützt, besonders der bei solchen öffentlichen Anstalten nach der natürlichen Neigung der Menschen so gerne überhand nehmenden Indolenz der Lehrer und Schüler stets gesteuert, und alles übermäßige oder eigenmächtige Ferienunwesen abgestellt werde, weßfalls vor allen Dingen die über Erneuerung der hiesigen Lyceumsgesetze bei dem vor-

gen Kirchenrath vor einigen Jahren begonnene noch unerledigte Deliberationen nun von der General-Studien-Kommission zu beendigen sind.

29) Die Ernennung zu allen Lehrstellen der Mittelschulen, soweit sie nicht einem standesherrlichen Patronat angehören, stehet der Kommission, jedoch mittels zur diesseitigen Stelle abzugebenden Antrags an Seine Königl. Hoheit zu: da aber die meisten Stellen mit Geistlichen besetzt sind, und es stets werden bleiben müssen, weil dieser Stand durch seine Vorbereitung die zweckmäßigste Ausbildung zu den Lehrerstellen in sich vereinigt, und da hinwiederum diejenigen, welche der Jahre wegen nach mehrerer Ruhe sich sehnen, als der Schulstand gewähren kann, oder die für den Lehrstand diejenige Fähigkeit und Neigung praktisch nicht entwickeln, welche man von ihnen hoffte, zur Versorgung in seelsorgerlichen Aemtern zurück gehen, so hat bei Diensterledigungen die Generalstudien-Kommission jedesmal von dem Oberkirchenrath (bei Evangelischen) und von den Provinzkollegien (bei Katholiken) den Vorschlag von wenigstens drei nach der anzugebenden speziellen Erforderniß des Diensts tauglichen Subjekten zu verlangen, und aus diesen dann entweder nach ihrer vorhin schon von diesen Subjekten habenden Kenntniß, oder nach einer durch in der Nähe ihres Aufenthalts gesessene taugliche Kommissarien, wo deren Entfernung vom Sitz der Kommission weit entlegen ist, vorzunehmende, sonst aber durch eigene prüfende Unterredung ihre Wahl zu bestimmen, und die Ernennung nach erfolgter höchster Genehmigung eben dahin wieder zu notifiziren, damit der Ruf und die Besoldungseinweisung von dort ausgefertigt werde, inmaßen nur der Diensteinweisungs-Auftrag an den Vorsteher, oder wo die Vorsteherstelle erledigt ist, an einen wie oben §. 25 zu wählenden besondern Kommissär, von der Generalstudien-Kommission unmittelbar ergehet.

30) Die etwa nöthige Zurückziehung der Lehrer in den Seelsorgerstand, muß ebenfalls durch ordnungsmäßiges Ansinnen an den Oberkirchenrath, oder an die Provinzkollegien bewirkt werden.

31) Prüfungen von höhern Schulkandidaten im Allgemeinen oder Licenzertheilungen dazu, kommen hier nicht vor, da sie in dem theologischen Annahmsexamen stillschweigend liegen, und nachmals nur die oben §. 27 erwähnte besondere Dienstprüfung in begebenden Fällen hinzutritt.

32) Die ganze Dienstpolizei über die Mittel-Schulanstalten, und über die dabei angestellte Lehrer und Schüler steht unter der Anordnung der General-Studien-Kommission; hingegen mit der Jurisdiktion Rechts- und übrigen Polizei über solche, hat sich dieselbe nicht zu befangen, sondern diese verbleibt durchaus denen betreffenden administrativen Staatsstellen, unter welche diese Personen ihrem verschiedenen Stand nach gehören. In Verwaltung der Dienstpolizei kann sie bei Lehrern in zweckmäßigen Abstufungen zu Verweisen, Geldstrafen, Besoldungssperren, Versetzungen, und Suspension vom Amt, (doch zu letztern beeden Strafen nur nach eingeholter höherer Genehmigung), bei Schülern zu den angenommenen Gattungen der Schulzüchtigungen, und zur Wegweisung von der Anstalt, endlich bei Eltern, oder Pflegern der Schüler, die etwa an deren Unordnungen Schuld tragen, zu Admonitionen, und wo diese nicht fruchten, zum Aufruf der ihnen vorgesetzten Polizeiobrigkeit für ernstere Fürkehr fortschreiten.

33) Bei den standesherrlichen Mittelschulen kommen folgende Specialrücksichten zu beobachten: a) die allgemeine Anordnungen über die Plane und die Specialanordnungen über deren etwa bei den Prüfungen bemerkenden Vollziehungsmängel geben zwar von der Kommission unmittelbar an die Vorsteher der Anstalt, werden aber offen an die standesherrliche Justizkanzlei eingeschlossen, damit diese Kenntniß davon erlange, sie behändige, und für deren Vollzug mit wache. b) Für die Prüfungen muß ein standesherrlicher Beauftragter zugelassen, mithin der standesherrlichen Behörde in Zeiten desfalls von der Tagfahrt geziemend Kenntniß gegeben werden, ohne jedoch, wenn er nicht kömmt, die Prüfung einzustellen, und ohne daß dieser standesherrliche Kommissarius

das Daseyn eines besonderen Oberherrlichen Gewalthabers ausschließe; c) der Besetzungsvorschlag steht zu Standesherrlichen Mittelschulen nicht der General-Studien-Kommission, sondern der Standesherrlichen Behörde zu, die aber die Genehmigung desselben, von dieser nach vorgängig vorgenommener Dienstprüfung, wo sich der Fall dazu eignet, erwarten muß, und alsdann erst das Annahmsdekret und die Besoldungsanweisung aussfertigen, ihn aber nicht in den Dienst einweisen darf, als welches durch Verfügung der General-Studien-Kommission, wie bei den landesherrlichen Schulen auch, geschehen muß. d) Die Rückversetzungen in den Pfarrstand werden auch durch Ansinnen an die Standesherrlichen Justiz- oder Domanialkanzleien eingeleitet, und überhaupt über jede Aenderung müssen diese zuvor mit ihrem Gutmeinen gehört werden, ohne daß jedoch die General-Studien-Kommission daran gebunden wäre, wenn solches bloß aus einer geänderten Ansicht dessen, was für die Anstalt gut wäre, ausgeht; wohingegen wenn die abweichende Meinung aus einer Betheiligung der standesherrlichen Rechte oder ihres Interesse ausgeht, die Kommission so weit daran gebunden ist, daß sie für sich nicht abweichen kann, sondern die Sache zur Oberherrlich höchsten Entscheidung vorlegen muß.

34) In die Verwaltung derer den verschiedenen Mittelschulen etwa eigenen Fonds hat sich die General-Studien-Kommission weder bei den landes- noch standesherrlichen Mittelschulen einzulassen; sondern diese verbleibt bei letzteren den besonderen Behörden derselben, und bei ersteren den betreffenden Kirchen-Oekonomie-Kommissionen, die aber allerseits schuldig sind, jährlich nach vollendeter Abhör der Rechnung einen bestimmten Ausweis über Einnahm und Ausgab nach deren einzelnen Rubriken, auch über Vermögens- und Kassenbestand vorzulegen, damit die General-Studien-Kommission darauf sehen könne, daß das Vermögen gehörig erhalten und gemehrt, auch zu keinen bestimmungswidrigen Verwendungen gezogen werde, und wo Verbesserungen mit neuem

Aufwand nöthig sind, wann und wie die Mittel dazu aufzufinden seyen.

35) Das nämliche gilt von der Verwaltung der vorhandenen verschiedenen Stipendienfonds, mit der weitern Ausdehnung, daß obwohl jene, welche den Standesherrn, einer Universität, Stadt, oder Familie gehören, dieser lediglich zur ordnungsmäßigen Austheilung in der hergebrachten Maße bleiben, jedoch die General-Kommission davon benachrichtigt werden müße, um im Ganzen die hie und da nöthige und mögliche Hülfe übersehen zu können, wo hingegen die der landesherrlichen Vergebung anhängige Stipendien durchaus von der General-Studien-Kommission, jedoch mit Beobachtung der Religionsqualität, deren sie angehören, und der einzelnen Fundationsgesetze zu vergeben sind, die Vergebung aber, vor der Vollziehung, dieſſeitiger Obereinsicht unterlegt werden muß. Nach diesen vorgezeichneten Normen hat sich zuförderst die General-Studien-Kommission selbst, hiernächst der Oberkirchenrath und jede der Provinzregierungen, jede standesherrliche Behörde, und sonst männiglich, den es betreffen mag, zu achten. Verordnet im großherzogl. badischen geheimen Rath, Departement der Polizei.

Karlsruhe den 8. Dezember 1807.

Provinzialblatt der Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 51 S. 508.

Nr. 920.

Taxbestimmungen betreffend.

(R. N. 1790.) Auf verschiedene Anfragen hinsichtlich der in der neuen Tax-, Sportel- und Stempelordnung enthaltenen Taxbestimmungen, wird von dem großherzoglichen geheimen Rathskollegium, Justizdepartement unterm 2. dieses Nr. 2049 nachträglich verordnet, und zwar:

ad pag. 10 und 13 der Taxordnung bleibe es sowohl rücksichtlich der größeren als kleineren Rechnungen bei der bemerkten Abhörgebühr ad 15 kr. p. Sextern, welche dem Abhörer,

sofern er die Sporteln ziehe, andernfalls aber der herrschaftlichen Sportelkasse zugehörten. Was aber jedem, der bei dem Abhören gegenwärtig seyn müße, an Tagsgebühr zukomme, das seye sub voce „Tagsgebühr" bestimmt.

ad pag. 11 und 15 seyen die Landesfundigebühren nur in der vormaligen Rheinpfalz, soweit sie an Baden gekommen, noch eingeführt, und seyen also keine dergleichen von den Orten Unteröwisheim, Gochsheim, Oberacker und Bannbrücken zu zahlen.

ad pag. 30 habe sich sub voce „Berichte" ein Druckfehler eingeschlichen, indem es heißen soll 15 kr. per Seite und nicht per Bogen.

ad pag. 33 müße auch bei Bürgerannahmen von Inländern in Zukunft die bemerkte herrschaftliche Taxe nebst den Sporteln erhoben werden, da hier von der allgemeinen Taxordnung eine Ausnahme für einzelne Ortschaften nicht gemacht werden könne. Indessen falle die Taxe in dem Falle, wenn ein Bürgerssohn in seinem Geburtsort zum Bürgerrecht gelange, weg.

ad pag. 34 falle in den vormals würtembergischen Ortschaften das Bürgereinschreibgeld weg, da es dort bisher nicht üblich gewesen ist. Ibid. Seien für die Bürgermeister-Bestellung und Entlassung weder Taxen noch Sporteln anzusetzen, da die in der Taxordnung deßfalls bemerkte Gebühr blos auf den Fall lebenslänglicher Bestellung gehe.

ad pag. 59 bleibe es bei dem bisher üblichen Erkenngeld, da diesfalls in der Taxordnung nichts festgesetzt, und eben so bei der Gebühr für die Eintragung der Kontrakte ins Kaufbuch.

ad pag. 67 gehöre die Hauptsportel für die Kaufbriefe in der Regel zu den Amtsschreiberei-Sporteln, und falle also dem Amtsschreiber zu, falls er auf Sporteln gesetzt sey. Sofern aber derselbe statt Sporteln eine ständige Besoldung beziehe, so seye dieselbe der herrschaftlichen Sportelkasse zu verrechnen. Eben so seye die weitere bemerkte Sportel für das Oberamt ad 12 kr. per Stück dem Beamten oder der Herrschaft zuzuscheiden, je nachdem dieser, oder diese die Sporteln

beziehe. — Der Weinkauf seye unter den Kaufbriefs-Sporteln nicht begriffen, und falle in der badischen Markgrafschaft in die Schulkasse. — Für die Nachschlagung in den Steuer- und Unterpfandsbüchern könne nichts besonders angerechnet werden, wenn sie bei Fertigung des Kaufs nöthig seye, laut der Verfügung sub rubro: Akten-Aufschlagung. — Ueber die bei den Auktionen ersteigte Güterstücke seyen besondere Kaufbriefe auszufertigen, und davon die geordnete Sporteln zu beziehen, und verstehet es sich von selbst, daß, wo der Käufer und Verkäufer die nämliche seyen, auch von mehreren Güterstücken nur ein Kaufbrief ausgefertigt werde.

ad pag. 66 seye der Sinn dieser Verordnung, daß bei allen über 30 fl. sich belaufenden Käufen wirkliche Kaufbriefe ausgefertigt werden sollen.

ad pag. 68 bleibe es einstweilen bei den bisher üblichen Gebühren für die Fertigung und Ausstellung der Kundschaften.

ad pag. 77 bleibe es eben so bei dem bisher üblichen Erkenngeld und der Gebühr für die Eintragung ins Unterpfandbuch.

ad pag. 75 seye unter der dort bemerkten Tax von 15 kr. auch die Tax für Paßausfertigung begriffen.

ad pag. 108 seye die Taxe für die Vollmachtsausfertigung nach Masgab des rubri „Geschäfte" mit 15 kr. per Seite zu zahlen: wo aber gedruckte Vollmachten eingeführt seyen, da könne den Interessenten nichts weiter als der Preis der gedruckten Vollmacht für die Ausfertigung abgefordert werden.

ad pag. 101 beziehe man sich auf das rubrum „Kuratel-Bestellung" pag. 39, wonach für die Ausfertigung der Tutorien und Kuratorien nichts zu fordern seye.

ad pag. 94 und 76 habe man bei den dortigen Sportelansätzen vorausgesetzt, daß der Scribent die dort bemerkte Geschäfte fertige, und der Stadtschreiber sie revidire. Hiernach sey die Scribentengebühr des Stadtschreibers, wo dieser auf Sporteln stehe, auf 1 fl. 10 kr. bestimmt worden, welche letztere Summe, wo der Stadtschreiber statt der Sporteln ein Fixum beziehe, in die herrschaftliche Sportelkasse falle.

Wo der Stadtschreiber aber die Geschäfte selbst fertige, das Oberamt aber dieselbe revidire, da könne er nicht weiter als die für den Scribenten geordnete 1 fl. 45 kr. nebst den täglichen 5 kr. für Schreibmaterialien beziehen, die weitere 1 fl. 10 kr. aber müßten dem die Geschäfte revidirenden, und für ihre Richtigkeit verantwortlichen Beamten, oder der Herrschaft zufallen, je nachdem entweder jener auf Sporteln gesetzt sey, oder diese die Sporteln ziehe. — Welches sämmtlichen Land- und Stadtvogteien, Oberämtern und Aemtern zur Nachricht und künftigen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Mannheim den 9. December 1807.

Großh. bad. Regierung der unterrheinischen Provinz.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 51 S. 515.

Nr. 921.

(1842. R.) In Gemäßheit einer eingelangten großherzoglichen geheimen Rathsentschließung (Polizeidepartement) vom 14. v. M. Nr. 2529 ist der großherzoglichen Regierung der niederrheinischen Provinz, so wie derselben schon die Aufsicht über die Gemeindskassen ihres Bezirks bereits übertragen, auch die Aufsicht über die betreffende Centkassen ohne Unterschied zwischen dem Centeinkommen, aus Gütern oder jenem aus Umlagen zugetheilt worden; welches sämmtlichen Oberämtern und Aemtern zur Nachricht und künftigen Nachachtung hierdurch eröffnet wird.

Mannheim den 9. December 1807.

Großherzogl. Regierung der niederr. Provinz.

vdt. Porta.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 50 S. 498.

Nr. 922.

(R. N. 1822.) Da man wahrgenommen hat, daß Personen, die entweder nicht ordnungsmäßig gelernt haben, oder

nicht gewandert, oder sonst unqualifizirt sind, immer noch, ohne höhere Dispensation auszuwirken, in die Zünften recipirt werden, so wird die bereits bestehende Verordnung, nach welcher derartige Individuen ohne diesseitige Dispensation nicht zünftig aufgenommen werden dürfen, unter Strafe doppelten Dispensations-Taxes vor Wanderjahren zur Nachricht und Nachachtung hierdurch erneuert.

Mannheim den 9. December 1807.

Großh. bad. Regierung der niederr. Provinz.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 50 S. 499.

Nr. 923.

Gulden-Zolls betreffend.

(K. N. 10010.) Da durch die erfolgte Mediatisirung des Fürstenthums Leiningen die Badisch- und Leiningischen Antheile der ehemaligen Rheinpfalz jetzt wieder als einem Landesherrn angehörig zu betrachten sind, und nunmehr die im Leiningischen fallenden Zölle für die Staatskasse des Souverains erhoben werden, so soll, vermöge einer Entschließung des großherzoglichen geheimen Polizeidepartements vom 21. v. M. die in der Erhebung des Guldenzolls seit der Trennung der gedachten altpfälzischen Landestheile eingeführte Aenderung wieder aufhören, und der vorige Stand der Sache hergestellt, auch dasjenige, was seit der Zeit, als Baden die Leiningische Zölle bezieht, gegen die hiernach wieder angenommene vorige Norm an Guldenzoll zu Wasser oder Land erhoben worden, an die betreffenden Personen, jedoch dermaßen wieder zurückgegeben werden, daß daran dasjenige an sonstigem Zoll, was sie wegen entrichteten Guldenzolls nicht abgetragen, ersetzt, und abgezogen werde. Es wird daher für die Guldenzoll-Erhebung hierdurch als maßgebender und entscheidender Grundsatz aufgestellt, daß die an Baden gekommenen Ueberreste der ehemaligen Pfalz mit den von letzterer an Leiningen gefallenen

Antheilen oder den altpfälzischen Oberämtern Mosbach und Borberg wieder als ein ungetrenntes Ganzes anzusehen, sohin von den aus einem Theil dieses Ganzen in den andern gehenden Waaren gar kein Guldenzoll, sondern bloß der ordinäre Land- oder Wasserzoll, von denjenigen guldenzollbaren Gegenständen aber, welche aus oder durch einen Theil jenes Ganzen in einen, zu solchem nicht gehörige Distrikt des Großherzogthums Baden, oder in das Ausland gehen, der Guldenzoll nur einmal zu erheben sey. Sämmtliche Verrechnungen haben hiernach ihre unterhabenden Zollbediente und Zollerheber gemessenst anzuweisen, diejenigen Personen aber, welche nach obiger Bestimmung eine Rückbezahlung des Guldenzolls anzusprechen haben, sich bei der einschlägigen Gefällverwaltung über die entrichteten Beträge gehörig auszuweisen, von welcher sodann der statt des zessirenden Guldenzolls etwa zu erlegende sonstige Zoll zu berechnen, und wegen des herauszuzahlenden Ueberschusses die Ausgabsdekretur bei diesseitiger Stelle einzuholen ist.

Mannheim den 9. December 1807.

Großherzogliche badische Kammer der Pfalzgrafschaft.

vdt. Ullmicher.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 51 S. 517.

Nr. 924.

Taxbestimmung betreffend.

(R. N. 1998.) Von dem großherzoglichen geheimen Rathskollegii (Polizeidepartement) ist hinsichtlich des in der neuen Taxordnung bei Bürgerannahmen vorgeschriebenen Taxes unterm 1. d. Nr. 3019 die nähere Bestimmung dahin erfolgt, daß a) bei Regulirung der Bürgerannahms-Taxen nur der Fall in Betrachtung komme, wenn eine Person, die kein Recht zur Bürgerannahme in einem Orte habe, die bürgerliche Aufnahme daselbst erlange; sohin der Fall, wenn eine schon bürgerlich geborne, und also zur Bürgerannahme in ihrem Geburtsort berechtigte Person daselbst bürgerlich aufgenommen

werde, darunter nicht begriffen, sondern vielmehr unter das rubrum „Bürgereinschreibgeld“ geeignet sey, b) daß, wo bei Bürgerannahmen der Bürgerskinder in ihrem Geburtsort eine Taxentrichtung hergebracht seye, es dabei belassen werde, und in diesen Fällen der in der Taxordnung bestimmte höhere Tax nicht in Ansatz komme, c) der bei Bürgerannahmen in die Städte vorgeschriebene Tax, bei allen Städten ohne Ausnahme zu entrichten, endlich d) daß der besonders in der Markgrafschaft bestandene Unterschied zwischen Inländern aus verschiedenen Aemtern aufgehoben, und nur noch der Unterschied zwischen Städten und Dörfern, und zwischen Inländern und Ausländern beibehalten worden seye. — Wornach sich sämmtliche Land- und Stadtvogteien, Oberämter und Aemter bei künftiger Bestimmung der Bürgertaxen genau zu achten haben.

Mannheim den 15. December 1807.

Großh. bad. Regierung der unterrheinischen Provinz.

vdt. Steinwarz.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1807 Nr. 52 S. 521.

Nr. 925.

Allgemeine Uebersicht

über den Zustand des Großherz. bad. evangelisch-lutherischen Schul-Wittwen-Fiscus pro 1806.

Einnahme.	fl.	kr.
Rezeß	1293	33 1/6
Beiträge der Mitglieder	678	44 3/4
Promotions-Tax	110	20 1/2
Fisci-Quartalien	385	11
Vocations-Tax der Geistlichen und Schullehrer	31	23
Kapital-Zinse	755	52 1/2
Abgelöste Kapitalien	773	59
Zins-Raten	30	52
Zinse von Gantgelder	19	3
Zinse von Ausständen	9	29 3/4

	fl.	kr.
Von andern Diözesen	171	—
Vom Ausstand	1188	$22^1/_6$
Ersaz	—	3
Insgemein	1	1
Summa	5448	$54^5/_6$
Ausgabe	4120	$44^1/_{12}$
Remanet	1328	$10^3/_4$

Ausgabe.

Rezeß	—	—
An Wittwen und Waisen	1155	31
Beitrag von Fisci-Quartalien	3	$7^1/_2$
Angelegte Kapitalien	1718	30
Einzugs-Gebühr	77	22
Für Schreibmaterialien	5	—
An andere Diözesen	171	—
Im Ausstand	925	$54^1/_4$
Ersaz und abgegangen	62	$31^7/_{12}$
Insgemein	1	48
Summa	4120	$44^1/_2$

Status fundi.

Remanet	1328 fl.	$10^2/_4$	kr.
Alte und neue Kapitalien	16583 „	47	„
Gantgelder	380 „	$48^1/_4$	„
Ausstände	925 „	$54^1/_4$	„
Summa	19218 fl.	$40^1/_4$	kr.
Fernd bestand der Status in	18501 „	$59^7/_{12}$	„
Hat sich also vermehrt um	716 „	$40^2/_3$	„

Von Directions wegen. Volz, Kirchenrath und Special.

Provinzialblatt der bad. Markgrafschaft 1807 Nr. 103 S. 489.

Register

zum ersten Band der Sammlung der Verordnungen aus den Provinzial- und Anzeigeblättern.

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Abgaben, Aufhebung des unter den Namen Judengeleit, Passiergeleit rc. vorkommenden Leibzolls der Juden	241	241	241
Aufhebung des 10. Pfennigs von Arbeiten, welche von einem Zunftdistrikt in den andern gebracht werden	„	927	„
Abkauf, der Gülten und Bodenzinse	„	675	„
	„	804	804
Abschidsgesuche, der Soldaten, deßfallsige Berichtserstattungen	177	177	177
Abwesende, die Confiskation des Vermögens und Landesverweisung derselben	„	„	97
Verwaltung und Vererbung des Vermögens derselben	„	415	415
Verabfolgung des Vermögens an die nächsten Anverwandten des Abwesenden	„	„	232
Abzugsfreiheit, innerhalb Landes;			
Zwischen den alten und neuen Landen, mit Ausnahme des obern Fürstenthums	„	68	68
Zwischen den Kurlanden und dem obern Fürstenthum	85	172	85
Aufhebung des Amtsabzugs im obern Fürst.	85	„	85
der kurfürstlichen Diener	„	„	352
Convention zwischen dem obern Fürstenthum und den Grafschaften Salem und Petershausen	377	„	„
Emigrationstax und Abfahrtsgeld im Breisgau und der Ortenau	„	913	913
Aufhebung des Abzugs, welchen die Standes- und Grundherrn rc. bezogen haben	„	1241	1241

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Abzugsfreiheit, mit auswärtigen Staaten und Reichsständen:			
die mit auswärtigen Staaten und mehreren Reichsständen abgeschlossene Conventionen sollen nicht auf das obere Fürstenth. ausgedehnt werden	85	„	85
mit Kurbaiern	319	319	319
„ „ in Hinsicht der mediat. Reichsstädte	521	521	521
	548	548	548
Ausdehnung dieser Freizügigkeitsverträge	1019	1019	1019
mit den herzoglich Braunschweig-Lüneb. Landen	„	68	68
	„	„	71
mit den herzogl. Sachsen-Eisenachischen Landen	„	109	109
mit der gräflich Erbach-Erbachischen Linie zu Michelstadt	„	68	68
mit dem gräfl. Erbach-Erbachisch. Gesammthaus	„	604	483
mit Frankreich	„	„	326
mit den fürstlich fürstenbergischen Städten Haslach, Hausach und Wolfach	„	„	95
mit Sachsen-Gotha, Ausdehnung des bestehenden Vertrags	1020	1020	1020
mit dem Herzogthum Sachsen-Hildburghausen	„	68	68
mit den fürstlich Leiningischen Landen	„	709	709
mit der Herrschaft Neufchatel	„	68	68
mit Oestreich	„	528	528
	752	752	752
mit dem Kurhause Sachsen	542	542	542
mit der Schweiz	255	255	255
mit dem gräflich Sickingischen Ort Sickingen	„	320	320
mit der fürstl. sächs. Regierung zu Weimar	„	133	133
Abzugsgebühren, die Berechnung derselben	„	„	562
Accis, die Ansätze sind in den Berichten ihrem Betrag noch immer anzuzeigen	„	„	77
Accisfreiheit der Staatsdiener	„	„	510
Behandlung der Accisfrevel	„	„	352
Bestimmung der Denunciationsgebühren	„	„	541
Von der Frucht, Maßregeln gegen Unterschleife	„	„	1215
Acten, deren Behandlung, s. Registraturordnung.			
Advokaten, Berichtigung eines Irrthums in der Obergerichtsordnung, die Taxen der Anwälde betr.	„	„	266
die Gebühren derselben	„	„	401

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
die Deservitenverzeichnisse derselben	"	"	241
Bestrafung der Prävarikation	48	"	48
Advociren, das, der Staatsdiener	"	1187	1187
Aerzte, Deservitenverzeichnisse derselben	"	"	855
Alimentensachen, Zulassung der Revision	"	384	384
	"	"	428
Allmenten, die Taxirung derselben	"	"	468
Allmentgenuß der Pfarrer und Schullehrer	"	"	1096
Allmosenfond, evang. luth., Aufnahme der Herrschaften Lahr, Mahlberg und Lichtenau in dens.	"	346	"
Verwendung der Allmosengelder	"	275	275
Alterdispensation, wegen der Dispensation von der Milizpflichtigkeit ist immer auch Bericht an die Kriegskommission zu erstatten	"	71	71
bei Bürger-, Heiraths- u. Schuzannahmsgesuchen	"	"	916
	"	"	1269
Amtsabzug, die Aufhebung desselben im obern Fürstenthum	85	"	85
Amtsgewalt, Mißbrauch derselben	48	"	48
Amtsrevisorate, Geschäftskreis derselben	"	578	"
Anwälde, s. Advokaten.			
Apotheker, Prüfung derselben	"	262	262
Aufstellung eines Dispensatoriums für solche	"	284	284
Kostenverzeichnisse derselben	"	"	855
Handverkauf der Apothekerwaaren	"	214	214
Appellation, in Ehestreitigkeiten	"	"	110
	"	"	138
in Alimenten, Paternitäts und andern summarischen Sachen	"	384	384
	"	"	428
in Gantsachen	"	"	527
Bestimmung des Werths der Rechtsstreite	"	272	272
Einsendung der Acten und Bemerkung der Insinuation der Bescheide, gegen welche das Rechtsmittel ergriffen wird	"	809	471
Beschwerdeschriften über die unterrichterlichen Erkenntnisse	"	"	444
Abfassung der Beschwerdeschriften	"	"	334
Berichtsgebühren	"	"	478
Belehrung über die Berufungsfatalien	"	"	283

	Provinzialblätter ob. F. S.	Provinzialblätter Markg. S.	Provinzialblätter Pfalz. S.
Erklärung der Rechtsmittel und deren Förmlichkeiten und Nothfristen	„	„	237
Belehrung über die ordinäre Appellation i. Breisgau	„	782	„
Vernehmung des Appellaten in Gantsachen vom Unterrichter	„	288	„
in Kapital- und Zinsforderungssachen, Rechtsbelehrung über §. 128 der Obergerichtsordnung	„	632	632
Arbeitshaus-Commission, Constituirung derselben	„	„	212
	1197	„	1197
Armatur- und Montirungsstücke, die, der im Urlaub verstorbenen Soldaten sind an das Kriegs-Commissariat einzusenden	„	312	312
Arme, die Unterhaltung derselben	23	„	„
Erhaltung derselben durch die Gemeinden, deßfallsige Vorsicht bei Bürgerannahmen	„	„	100
Arrest, auf Besoldungen	„	358	358
milde Gaben von Armenanstalten können nicht in Beschlag genommen werden	„	950	„
Arzneiverkauf, durch fremde Krämer	22	697	„
Handverkauf der Apothekerwaaren	„	214	214
Atteste, ärztliche, die Genauigkeit derselben	„	„	1302
Audienz, bei dem Hofgericht in Mannheim	„	„	244
Aufenthalt, im Lande, der Zeitpächter	„	„	956
Aufruhrstiftung, Bestrafung derselben	55	„	55
Ausfuhr, der Gerberlohe	„	676	„
der Baumrinden	„	778	„
der Asche und Potasche	„	„	941
	„	„	1121
der Waaren nach Frankreich	„	1252	1252
Ausrufscheine, zum Behuf der Kopulationen	„	80	80
die Ertheilung derselben	„	498	„
Bevor die Eheberedungen amtlich bestätigt sind, sollen keine Trauscheine ertheilt werden	„	„	611
die Ertheilung der Ausrufscheine an Personen die sich in Unzucht vergangen haben	„	„	1293
s. auch Copulation.			
Aussegnen, das, der Kindbetterinnen	„	„	105
Austritt der Unterthanen, Gesetz hierüber	„	203	203

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Auswanderung, Verord. über das Auswandern	2	„	„
zum Behuf des Eintritts in fremde Kriegsdienste	9	„	„
Gesetz über die Auswanderung	„	203	203
Verbot der Auswanderung nach dem k. k. russisch und königlich preußischen Staaten	„	337	337
Anzeige der Ursachen und Gründen z. Auswandern	„	„	352
der milizpflichtigen jungen Leute	„	951	„
Ausweichen, auf den Straßen	„	589	588
Aviso-Decrete, sind abgeschafft	„	83	„
B.			
Baden, Großherzogthum, Länderzuwachs und Erklärung des Großherzogthums zu einem untheilbaren souverainen Staate	771	771	771
	„	813	„
Titel des Herrn Kurfürsten	678	678	678
„ der Herren Markgrafen	„	1330	1330
„ des Großherzogs und des großh. Hauses	771	771	771
	774	774	774
Titel, Siegel und Wappen des großh. Hauses	1020	1020	1020
Haus-Status und Landes-Grundgesetz über die Landesschulden	828	828	828
Verträge mit Würtemberg, wegen wechselseitiger Tausch- und Epuarationsgeschäfte; Theilung der enklavirten Ritterorte	„	856	856
(s. auch Verfassung.)	„	906	906
	„	„	986
Bäcker, das Meisterstück derselben	„	331	„
Baiern, Cartel zwischen diesem und Baden	86	„	„
Aufhebung desselben	637	637	637
Abzugsconvention	319	319	319
in Hinsicht der mediatisirten Reichsstädte	521	521	521
	548	548	548
Ausdehnung dieses Freizügigkeitsvertrags	1019	1019	1019
Bälle, der Kinder	„	„	236
Barbierstube, der Ankauf einer solchen ist nur den Chirurgen gestattet	„	„	634
Bastarde, deren Erziehung und Erbrecht	24	„	102
Bastardfälle, die Verrechnung und Bezahlung derselben	„	1094	1094

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Bastardrecht	24	"	102
Baumrinden, Beschränkung des Verkaufs derselben ins Ausland	"	278	"
Baumzucht, Beförderung derselben	"	149	"
Bestrafung der Baumfrevel	"	"	137
Bausachen, Vorschrift um neugebaute Häuser ohne Nachtheil d. Gesundheit bewohnen zu können	"	385	"
Bauart in Ansehung der Wasserbauten	"	606	"
den Bau der Kamine	"	664	"
Aufbauung neuer Häuser	"	"	233
Luftreinigungsmittel in neuerbauten Häusern	"	385	"
Bauplätze in der Residenzstadt Karlsruhe	"	331	"
Baugnadreglement für diese Stadt	"	411	"
Nachtrag hiezu	"	715	"
Abschaffung der Erker daselbst	"	730	"
	"	1074	"
Miethwohner sollen ohne Legitimation keine Veränderungen an den Bestandobjecten vornehmen	"	381	"
Befehdung, Bestrafung derselben	56	"	56
Begnadigungsrecht, landesherrliches	"	"	407
Recurse zur Gnade	573	573	573
Begraben, das, der Todten in die Kirchen	"	239	239
Zeit der Beerdigung (s. auch Leichenschau)	"	"	1284
Beherbergung der Fremden	"	36	"
Beischlaf, früher, s. Unzucht.			
Beistandsordnung, Form der weiblichen Beistandschaftsbestellung	"	"	10
Bevormundung der Kirchen- und Schuldiener	"	"	348
	"	"	433
Berichte, Form derselben	"	"	75
Die Taxen und Accis- oder Stempelpapier-Gelder sind ihrem Betrag nach, bei Vorlage der Verhandlungen zur Genehmigung in denselben anzuzeigen	"	"	77
es sollen in denselben keine verschiedene Betreffe enthalten seyn	"	"	78
das Allegiren der Nummer und des Datums der veranlassenden Piecen	"	605	288
Aufschriften der Berichte	"	"	387
das Rubriziren derselben	"	"	433
Form der Berichte	"	"	968

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Berichte über Regierungs- u. Polizeigegenstände.	"	"	555
Gutachtan der Aemter in den Berichten	"	"	651
Beschwerdeschriften, die Abfassung derselben	"	"	334
über die unterrichterlichen Erkenntnisse	"	"	444
Besoldungen, die Rechte der Dienerbesoldungen, die Veräußerung und Beschlagnahme derselben	"	355	355
die Abfassung der Besoldungsnaturalien	"	695	"
	"	701	"
	"	718	"
	"	732	"
	"	1092	"
Betteln, Maaßregeln gegen den Bettel	"	33 u. 39	"
Betteljuden, fremde, deren Wegweisung	"	462	474
Bevölkerungstabelle, die Fertigung derselben	"	788	"
Bierbrauer, die denselben (in Mannheim und Heidelberg) ertheilte Erlaubniß, mehrere und bessere Biergattungen brauen zu dürfen	"	"	72
Bittgänge, s. Wallfahrten.			
Bittschriften, s. Vorstellungen.			
Blutschande, Bestrafung derselben	49	"	49
Bodenzinse, den Abkauf derselben	"	675	"
	"	804	804
Bothen, Erneuertes Verbot der Briefbothen und institutenmäßigen Fuhrwerke	"	1122	1122
Borgen, das, und Zechen bei Wirthen	"	"	484
der Gymnasiasten	"	763	"
Brandkollekten, das Verbot derselben	"	"	531
	"	"	955
Brandversicherungsordnung	"	"	111
Anschlag der Gebäude	"	556	556
Die Taxation der kirchlichen und anderen öffentlichen Gebäude	"	944	"
Aufnahme isolirt stehender Gebäude	598	"	598
Wiederaufbau abgebrannter Gebäude	"	425	425
Fertigung und Einsendung des Brandversicherungsanschlags	"	79	"
	"	927	927

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Brandversicherungsordnung:			
Anzeige der Brandunglücke	"	"	391
Einzugstabellen über die Brandversicherungsgelder	"	606	"
	"	879	879
Entschädigungen pro 1804	524	524	524
Umlage pro 1804	"	523	"
" 1805	"	758	"
	"	759	"
" 1806	"	957	"
	"	958	"
Rechnung pro 1804 und 1805	"	1205	1239
Brandwein-Blasen, Vorsicht beim Gebrauch derselben	"	342	342
Brandwein-Brennen, das, aus Früchten und Kartoffeln	"	"	649
	"	"	658
Brandwein, Um- u. Lagergeld von demselben	"	"	561
Braunschweig-Lüneburg, Freizügigkeit mit demselben	"	68	68
	"	"	71
Brücken, die Verheerung derselben	"	"	268
Brunnen, Verbot der Errichtung von Schöpf- oder Ziehbrunnen	"	811	"
Buchdrucker, Abschaffung des Postulats bei denselben	"	410	"
Buchhandel, Edikt über den Nachdruck	"	798	798
Buchhandel und Buchdruckerei-Berechtigung	1087	1087	1087
Bürger-Annahme, wo die desfallsigen Gesuche einzureichen sind	"	"	79
	"	"	243
was dabei zu beachten ist	"	"	95
	"	"	101
der Soldaten	181	181	181
der Juden	"	"	243
Einbringungssumme und Bürgereinkaufsgelder	"	436	"
Taxen von Unterthanen anderer Provinzen	"	243	243
Annahmstaxen der Dienerskinder	"	319	"

	Prov… ob. F. S.	
Bürger-Annahme, Altersdispensation bei Annahmsgesuchen	"	
Bürgerannahmstaxen.	"	
	"	
Bürgereide	"	
Bürgerrecht, der Dienerskinder	"	5…
an mehreren Orten	"	12…
der Juden	"	"
Bürgschaften	16	"
Form der weiblichen Bürgschaften	"	"
der Weiber für ihre Ehemänner	"	"…
Einführung der Verordnung über Bürgschaften in den Schwezinger Amtsorten Alt- und Neulußheim	"	"

C.

Carlsruhe, Bestimmung der Verhältnisse zwischen der Stadt und Klein-Carlsruhe	"	393
Bauplätze für die Stadt	"	331
Baugnad-Reglement	"	411
Nachtrag hiezu	"	715
Abschaffung der Erker an den Häusern	"	730
	"	1074
Cartel, mit Baiern	86	"
Aufhebung desselben	637	637
erneuertes, mit Würtemberg	327	327
Cassenwesen:		
Ausstellung der Cassenscheine	650	"
Cassenwesen der Staatsverrechnung, deßfallsige Ordnung	"	879
Chirurgen, die Niederlassung derjenigen, welche noch keine Anstellung haben	"	956
Chirurgie, Prüfung der Candidaten derselben	"	262
Christmette, die Verlegung derselben in katholischen Orten	"	924
Collectiren, das, für auswärtige Lotterien ist verboten	"	"
S. auch Lotterien.		
Verbot der Brandkollecten	"	"

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Concussion, Bestrafung derselben.	48	"	48
Confiskation, des Vermögens der Abwesenden	"	"	97
des Vermögens der Deserteurs, Bestimmung was davon zur Werb-Casse fließe	202	"	202
wann die Confiskation eintritt	"	"	770
Conscriptionssachen:			
Dispensation vom Militärdienst	"	71	95
Befreiung der Soldatensöhne vom Milizzug	168	168	168
Gesetz über die Conscription.	295	295	295
Bestimmung der Capitulationszeit	317	317	317
Milizpflichtigkeit der Schulmeisters- und der einzigen Söhne	"	457	375
	"	"	457
	"	"	946
Gesuche um Befreiung vom Kriegsdienst	"	"	583
Untauglichkeit zum Militärdienst	"	"	875
Milizgelder der Juden und Menonisten	"	"	877
Tabellen der jungen Mannschaft	"	"	530
Milizenzug	"	"	543
Copulation, Vorlage des Ausrufscheins und sonstiger Erforderniße vor der Trauung	"	80	80
Nothwendige Erlaubniß der obrigkeitlichen Behörde zur Copulationsvornahme	273	273	273
Die Ertheilung der Ausrufscheine	"	498	"
Bevor die Eheberedungen amtlich bestätigt sind, sollen keine Trauscheine ertheilt werden	"	"	611
Die Ertheilung der Ausrufscheine an Personen, die sich in Unzucht vergangen haben	"	"	1293
Correctionshäuser, Angabe des Vermögens der dahin abgeliefert werdenden Personen	"	443	443
S. auch Zuchthäuser.			
Criminalsachen:			
Form und Belege der Berichtserstattung	"	109	"
	"	167	109
Wahrheits-Erforschungsmittel, dessen Erkennung und gleichzeitige Zufertigung des endlichen Straferkenntnisses	"	343	"
Ratifikation der Aussagen vor Urkundsper-			

		Pro
	ob. F.	S.
Criminalsachen: ...sonen und Anzeige der körperlichen Beschaffenheit des Inquisiten	"	
Beeidigung der abzuhörenden Zeugen	"	
S. auch Untersuchungen.		
Cultur-Sachen: Berichte zum Behuf der Verbesserung der Landeskultur	"	10
Curatoren, die Aufstellung von Masse-Curatoren	7	

D.

Denunciationsgebühren, von Accisfreveln	"	"
Depositen-Sachen: Quartalsberichte.	"	7
Neue Depositenordnung	"	46
Deserteurs, Bestimmung, was von dem confiszirten Vermögen derselben zur Werbcasse fällt	202	"
Wann die Vermögens-Confiscation eintritt.	"	"
Arretirung und Edictvorladung der Deserteurs	"	"
Die Wirkung der General- und Spezialpardons auf die Civilstrafe der Deserteurs.	"	914
Die Rückkehr der Deserteurs	"	"
Desertion, Verhütung derselben	"	132
	619	619
	645	645
	678	678
Soldaten, die mit Weibsleuten fortlaufen und sich auswärts trauen lassen, dürfen nie mehr zurückkehren	736	736
Bestimmung, was von dem confiszirten Vermögen eines Deserteurs zur Werbcasse fällt.	202	"
Edictvorladung und Arretirung der Deserteurs	"	"
Diäten, Controlle gegen die Anrechnungen der Ortsvorstände auf die Gemeindscassen.	"	"
Rittlohns- und andere Anrechnungen der Theilungs-Commissäre und Scribenten	"	136
Reglement über die Diätenansprüche	"	361

	Provinzialblätter		
	ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Diäten der Beamten in Untersuchungssachen	„	„	341
Interpretation des §. 29 des Diätenreglements, insbesondere der Transportkosten	„	906	906
Diebe, Rechtloserklärung derselben	„	247	„
	„	249	247
	1076	1076	1076
Diebsgesindel, die Abhaltung desselben	„	„	81
Diebstahl, Bestrafung desselben	61	„	61
Berechnung der Strafe bei wiederholten Diebstählen (s. auch Felddiebstahl)	„	„	410
Dienen, das, der eltern- und vermögenslosen jungen Leute	„	227	„
Diener, die Rechte der Dienerbesoldungen	„	355	355
von den Gerichtshöfen soll kein Urtheil gegen einen Diener verkündet werden, bevor mit dem Collegium, bei welchem der Diener angestellt ist, communicirt worden ist	714	714	714
Dienstuntersuchungen	„	467	467
Dienstwohnung und Dienstbeinuzungen, ohne Legitimation sollen von den Bewohnern und Nuznießern keine Veränderungen an denselben vorgenommen werden	„	381	„
Dispensatorium, der Apotheker	„	284	284
Domänen, der Erlös aus solchen ist zu Kapital anzulegen	„	„	563
Veräußerung eines Theils der Domänen zum Behuf der Schuldentilgung	1018	1018	1018
Druckerei-Berechtigung	1087	1087	1087
Druckschriften, Ueberreichung solcher an Se. königliche Hoheit	„	510	„

E.

Ehe, zweifache, Bestrafung derselben	54	„	54
Ehebruch, Bestrafung desselben	52	„	52
Nachlaß der Strafen	„	497	497
Eheordnung, neue	„	1138	1138
die Anschaffung derselben	„	„	1203
Rechtsbelehrung hiezu	„	1257	1257
	„	„	1307
	„	1331	1331

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Einquartirung, der Pfarr- und Schulhäuser	"	"	767
Verbindlichkeiten der Quartiergeber	640	640	640
Emigranten, französische, deren Fortweisung	280	280	280
	"	312	312
	639	639	639
Pässe für amnestirte Emigranten nach Frankreich	"	"	1304
	"	"	1305
England, Verbot der englischen Waaren als Contreband nach Frankreich	"	806	806
Verbot gegen die Einfuhr und den Handel mit englischen Waaren	"	982	982
Entbindungskunst, Unterricht darin (s. auch Geburtshülfe)	"	"	149
Entführung, die Bestrafung derselben	50	"	50
Erbach, Grafschaft, Freizügigkeitsvertrag	"	68	68
	"	605	483
Erbrecht, der Unehelichen	"	24	102
Verwaltung und Vererbung des Vermögens der Verschollenen	"	415	415
Verabfolgung des Vermögens der Verschollenen an die nächsten Anverwandten	"	"	232
Erbschaften, Aufstellung der Masseverwalter	7	"	"
Ertrunkene, Versuche zur Wiederbelebung ders.	30	"	"

F.

Falschmünzer, Bestrafung derselben	43	"	43
Fanggebühren, Bestimmung hierüber	"	"	150
Feierabend, in den Wirthshäusern	"	435	"
	"	"	168
Feiertage (evangel.) Bestimmung derselben	"	430	430
weltliche Feier der kirchlichen Feiertage	"	444	444
Felddiebstahl, Bestrafung desselben	65	"	65
	495	495	495
Feuerordnung, zu Verhütung der Feuersgefahr	22	931	"
Feuerschau-Anstalten	8	"	"
Feueranstalten in Waldungen	"	"	23
Finanzsachen, Errichtung eines eigenen Finanz-Collegiums	"	323	323
Geschäftskreis desselben	"	453	453
Fleischbeschauer, die Aufstellung derselben	"	"	171

Forstämter, Jurisdiktion derselben
Forstbeamte, diejenigen, welche fixe Besoldungen beziehen, haben keine Accidenzien anzusprechen „
Forstkommission, General-, deren Constituirung „
1197
Geschäftskreis derselben „
Forst-Sachen:
Beaufsichtigung der Commun- u. Privatwaldungen 347
Vertilgung der Raupen 344
Verhütung der Waldbrände 23
Vornahme der Holzversteigerungen in Gemeinds-Waldungen „
Forstorganisation, neue „
Frankreich, Abzugs-Convention mit Baden „
Sorgfalt, die man bei Einführung der Waaren und Ausführung des Geldes nach Frankreich zu beobachten hat „
Aufforderung zur Rückkehr französischer Bürger, welche sich im Ausland befinden „
Franzosen, Aufenthalt der Dienstboten und Handwerkspursche aus der franz. Republik „
Aufenthalt der franz. Conscribirten im Lande „
(s. auch Emigranten) „
Fremdenbuch, die Führung eines solchen durch die Wirthe „
Fristen, Erklärung der Rechtsmittel und deren Förmlichkeiten und Nothfristen „
„
Frohnden, Frohndpflichtigkeit der Unterthanen 948
die Leistung der Kriegsfuhren „
die im Feld stehende, zu Haus begüterten Soldaten sind von Personallasten frei zu lassen „
Befreiung der Hebammen von Frohnden u. Wachen „
Frohnleichnamstag, die Feierlichkeitskosten „ 1097
Fürstenberg, Freizügigkeit mit den Städten Haslach, Hausach und Wolfach „ „

G.

Ganten, Führung u. Einsendung der Ganttabellen „ 270
„ 801

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Ganten, Appellation in Gantsachen	"	"	527
die Aufstellung der Masseverwalter	7	"	"
Vernehmung des Appellaten vom Unterrichter	"	388	"
Umlaufzettel an die Verrechnungen	"	711	"
Gebühren, der Ortsvorgesetzten, Controlle gegen die Anrechnungen derselben	"	"	104
der Theilungskommissäre	"	136	"
Geburtsfälle, die Anzeige derselben	"	"	400
Geburtshülfe, Unterricht in der Entbindungskunst	"	"	149
Prüfung der Hebärzte	"	262	262
die unbefugte Ausübung der Geburtshülfe (s. auch Hebammen)	608	608	608
Gefängnißstrafe, peinliche, Vollzug derselben	"	584	"
Gefangene, Behandlung derselben	7	"	"
Reinlichkeit derselben	"	469	"
Quartalsberichte über dieselben	"	103	"
	"	216	"
	"	345	"
Geheimeraths-Kollegium, die Organisation desselben	971	971	971
Nachtrag hiezu	1013	1013	1013
	"	1014	"
Geldausfuhr aus Frankreich, Verbot derselben	"	1252	1252
Geleitsgeld der Juden	241	241	241
Gelübdsbruch, Bestrafung desselben	41	"	41
Erläuterungen hierüber	"	"	134
(s. auch Handtreue)	"	"	136
Gemeindsgüter, zum Verkauf derselben ist obervormundschaftliche Genehmigung nothwendig	"	"	710
Gemeindsprozesse, Vermeidung derselben auf Kosten der Gemeindskassen	"	854	854
Gemeindsrechnungen, deren Prüfung	20	"	"
Einsendung der Rechnungsextracte	"	1269	"
Gemeindeverfassung	1124	"	1124
Gemeindsvermögen, Verwaltung desselben	20	"	"
zum Verkauf der Güter und sonstigen unbeweglichen Eigenthums ist obervormundschaftliche Genehmigung nothwendig	"	"	710

	Prot. ob. F. S.	
Gemeindsvorsteher, die Wahl derselben	„	
Gemeindswaldungen, Beaufsichtigung ders. wer den Holzverkäufen anzuwohnen hat	347	
	„	
Gerichtsbarkeit, über die Soldaten, militärisch charakterisirten Civildiener, fremde im Land privatisirende Offiziere, Wittwen und Kinder der Soldaten	182	1.
über Soldaten in Unzuchtsfällen und Zeugnißablegung	„	51
über fremde beurlaubte Soldaten	549	54
über die aus dem Militär- in Civildienst tretende Individuen	„	„
über die Thorschreiber	„	32.
über das Theater- u. Orchesterpersonale in Mannheim		„
	„	„
über die Reichsritter	595	„
über die Rechtskandidaten	603	„
über die Judenschaft in Heidelberg	„	„
über die Fremden in den Städten Mannheim und Heidelberg	„	„
Jurisdictionsverhältnisse des kurfürst. Hofgerichts	„	„
Jurisdiktion der Forstämter	„	„
Gerichtsferien, Erläuterung zur Obergerichts-Ordnung	„	„
Geschenkannahme, Bestrafung derselben	49	„
die Confiskationsstrafen sind zur Unterhaltung der vermögenslosen Züchtlinge zu verwenden	„	„
Gesetzgebung, bürgerliche, Einführung des bad. Landrechts in den Gemeinden Ersingen u. Bilfingen	„	434
ebenso in der Stadt Lahr	734	734
Gesundheitssachen, s. Sanitätssachen.		
Gewähr- oder Erkenngelder	„	„
Gewährung der erkauften Domänen	„	„
„ der Viehmängel	742	„
Gewerbe, Beschränkung der Verpachtung derselben	„	666
Gewichtsverfälschung, deren Bestrafung	47	„
Giftverkauf, durch Materialisten und Spezerei-Krämer	7	„
Gimnasial-Casse, deren Dotirung	„	439
	„	1101

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Gnade, s. Begnadigungsrecht.			
Gotteslästerung, Bestrafung derselben	40	„	40
Grenzen, deren Berichtigung und Erhaltung	27	„	„
deren Verwahrung bei Neubrüchen	„	„	235
Kosten wegen Grenzberichtigungen	1072	1072	1072
Grenz- und Markstein-Verrückung, Bestrafung derselben	48	„	48
Grundherrlichkeitsverfassung	„	„	1171
Grundherrn, Inventuren und Vormundschafts-bestellungen bei vormaligen Reichsrittern	„	1189	1189
Siegel der Grundherrn	„	„	1251
Grundstock, der Erlös aus verkauften herrschaftlichen Liegenschaften ist zu Kapital anzulegen	„	„	563
Grundzinse, den Abkauf derselben	„	675	„
	„	804	804
Gülten und Zinse, den Abkauf derselben	„	675	„
	„	804	804
Guldenzoll, die Erhebung desselben	„	„	738
	„	„	1353

H.

Häuser, neu erbaute, deren Bewohnung ohne Nachtheil der Gesundheit	„	385	„
Aufbauung neuer Häuser	„	„	233
den Wiederaufbau abgebrannter Gebäude	„	425	425
Handel, Aufhebung des Verbots des Speditionshandels in Mannheim	„	„	522
mit Früchten	„	„	954
mit Büchern	1087	1087	1087
Handlungsbücher, der Juden müssen in deutscher Sprache geführt werden	„	„	878
Handtreue, Bruch derselben und desfallsige Strafe	41	„	41
Erläuterungen hiezu	„	„	134
	„	„	136
Die Abnahme der Handtreue	„	1248	1248
Handwerker, Mißbräuche bei der Färberzunft	„	604	„
Aufhebung des 10ten Pfennigs von Arbeiten,			

	Provin[illegible] ob. F. S.	[illegible]
welche von einem Zunftdistrict in den andern gebracht werden	„	9[illegible]
Mißbräuche bei den Steinhauern	„	„
Handwerkslehrjungen, das Ein- und Ausschreiben derselben	„	81[illegible]
Hausiren, das, mit mineralischen Wassern in einzelnen Krügen ist verboten	„	„
mit Steingeschirr, ist den Ausländern nicht, und nur Inländern erlaubt	„	„
mit Nägeln und Nagelschmidtwaaren	„	„
Arzneiverkauf durch fremde Krämer	22	697
Haustaufen, die Gestattung derselben	„	„
Hazardspiele, deren Verbot	„	„
	„	„
Hebammen, Unterricht derselben	„	„
deren Bestellung	„	„
deren Annahme	„	„
die Verpflichtung derselben	„	„
Reisekosten derselben am Prüfungstage	„	„
Verbot des Gebrauchs der Hebammen zum Waschen	„	„
S. auch Geburtshülfe.		
Heimathscheine, deren Ertheilung	810	810
Herbstsachen, Vorsicht beim Herbsten pr. 1805	„	„
	„	„
Verbot der Vermischung des 1805r mit dem 1806r Wein	„	784
Verbot der Vermischung des 1805r und 1806r mit dem 1807r Wein	„	1212
Herr, der Gebrauch dieses Titels	229	„
Hessen, Großherzogthum, Theilungsvertrag zwischen Baden	„	851
Beifangung und Auslieferung hessischer Ausreiser	„	„
Heurathen, das, der Offiziere	221	221
der Soldaten	„	179
der katholischen Schullehrer	„	874
des überlebenden Ehegatten	5	„
Heurathsalter der Juden	„	„

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Heurathen, das, in die Schweiz, und der Schweizer ins Badische, und die desfalls auszustellende Heimathsscheine	810	810	810
wo um die Erlaubniß zum Heurathen einzukommen ist	„	„	79
Es darf niemand getraut werden, der nicht einen sichern Niederlassungsort hat, Bestrafung der Trauung außerhalb Landes	„	„	268
Die Heuraths-Erlaubniß ist nicht zu ertheilen, wenn kein zuverläßiges Heimathsrecht nachgewiesen werden kann	„	„	490
Altersdispensation bei Heurathsgesuchen	„	„	918
Dispensation des Wittwers zur Heurath mit der Schwester der verstorbenen Frau	„	942	„
	„	943	943
Dispensation der Milizpflichtigen	„	„	947
Hildburghausen, Freizügigkeitsvertrag	„	68	68
Hintersassen-Annahme, s. Bürgerannahme.			
Unfähigkeit eines Beisassen zum Meisterrecht	„	„	253
Hochverrath, die Bestrafung desselben	54	„	54
Hochzeiten, Beschränkung der Schwelgereien und Verschwendungen bei denselben	„	161	„
Verbot des Schießens	„	„	487
Die wegen Ueberschreitung der Aufwandsgesetze fallende Dispensations-Taxen	„	1101	„
Hofdiebstahl, dessen Bestrafung	66	„	66
Hofgerichte, die Errichtung derselben	1192	„	1192
Hofstaat, Theaterinstanz	„	„	252
	„	„	547
Holländer-Holzverkauf aus Gemeindswaldungen	„	169	„
	„	170	170
Holzdiebstahl, dessen Bestrafung	65	„	65
Holzhandlungs-Compagnie in Pforzheim, Berechtigungen derselben	„	169	„
	„	170	170
Holzverkauf, aus Gemeindswaldungen	„	169	„
	„	170	170

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
wer den Holzversteigerungen aus Gemeindswaldungen anzuwohnen hat	"	"	985
Hopfenbau, Beförderung desselben	"	"	566
	"	"	603
Hundswuth, Kennzeichen derselben und Vorsichtsmaaßregeln gegen dieselbe	"	"	673
Hülfsfond, rheinpfälzischer, die Zuweisung der Tax- und Strafgelder in ehegerichtlichen und kirchlichen Sachen	"	"	570
Hurenwirthschaft, Bestrafung derselben	54	"	54
Huthmacher, den Verkauf von Hüthen durch Handwerksleute	"	694	"
Hypotheken, gerichtliche, wie solche in Frankreich ihre Gültigkeit haben	"	792	792
	"	"	1271
J.			
Jagdverbot	"	981	"
Aufhebung der freien Pürsch	"	1090	1090
Jahrmärkte, die Abhaltung derselben mit den Kirchweihen	"	483	"
Abschaffung der Gebühren für die Waarenschau	"	"	612
Jauner, Rechtloserklärung derselben	"	247	247
	"	249	"
	1076	1076	1076
Industrieanstalt, allgemeine, in Stuttgart, Verbot des Beitritts zu derselben	"	237	"
Injurien, Bestrafung der Schmähung	43	"	43
Edicte über die Bestrafung der Streitigkeiten zwischen Offiziers und Civilpersonen	628	628	628
	634	634	634
Inquisiten, Aufbewahrung derselben im Pforzheimer Zuchthaus	"	255	"
Anzeige des Vermögens derselben	"	"	252
Insertionsgebühren, der Provinzblätter	"	460	"
des allgemeinen Anzeigers der Deutschen	"	"	1152
Insinuationsscheine der Hofgerichtsboten	"	"	382
	"	"	865
mit der Acteneinsendung bei ergriffenen Rechtsmitteln ist die Insinuation der Bescheide zu bemerken, gegen welche das Rechtsmittel ergriffen wird		809	471

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Inventuren, außergerichtliche	"	"	110
zu Privatinventuren soll ein verpflichteter Taxator zugezogen werden	"	"	762
bei Trennung der Ehe und bei Todesfällen	"	"	526
	"	"	593
der Kirchen- und Schuldiener	"	"	231
	"	"	349
	"	"	433
der vormaligen Reichsritter	"	1189	1189
der Juden	"	"	694
	"	"	1041
die Erlassung der Umlaufzettel an die Verrechnungen		711	"
Irrenhaus, Trennung des Waisenhausfonds von demselben	"	349	"
berichtliche Angabe der Umstände eines jeden in das Irrenhaus bestimmten Kranken	"	689	689
Juden, Vorstellungen um Judenschutz-Annahme	"	"	390
Bürgerannahmen der Juden	"	"	243
Bürgerrecht der Juden	"	"	1304
Landjudenschaftsorganisation für die altpfälzischen Lande	"	"	712
Aufhebung des Leibzolls, Judengeleits, Passagiergeldes und dergleichen	241	241	241
Beiträge zu den jüdischen Gemeindsabgaben	"	390	"
Heirathsalter der Juden	"	"	494
Ehepakten und Handlungsbücher müssen in deutscher Sprache geführt werden	"	"	878
Obsignation bei Sterbfällen und Aufnahme der Inventuren	"	"	694
	"	"	1041
Prüfung und Annahme der Judenknabenbeschneider	"	175	178
die Wegweisung fremder Betteljuden	"	462	474
Jurisdiction der Forstämter (s. Gerichtsbarkeit.)	"	"	390

K.

Käfer, die Vertilgung derselben	"	533	"
Kalender, den Debit des Hofbuchdrucker Sprinzing in Rastatt	"	77	"

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Kalender, den Verkauf ausländischer Kalender			
den Verlag fremder Kalender	"	379	379
Stempelung der fremden Kalender	535	535	535
	"	"	643
den Verkauf ungestempelter Kalender	"	"	663
	"	"	682
die Abnahme der Landkalender	"	"	780
wer fremde gestempelte Kalender zu verkaufen das Recht hat	"	767	"
Druck und Verlag der Quartkalender	"	"	923
Verkauf auswärtiger Quart- und Landkalender	"	"	1208
Kaligraphie, s. Schreibekunst.	"	1306	1306
Kamine, den Bau derselben			
Kapitalaufnahmen, Betrügereien, Mackler	"	664	"
Kapitalausleihungen, der Stiftungen	"	614	"
Kapitulationszeit, s. Conscriptionssachen.	"	985	985
Kartenstempel, Verbot des Gebrauchs ungestempelter Karten			
	"	"	267
	"	"	342
alle Karten, welche Handels- oder Privatleute besitzen, müssen gestempelt seyn	"	"	565
Modifizirung des Kartenstempels	"	"	582
Stempeltaxe	"	609	"
	"	"	610
Kaufbriefe, deßfallsige Taxen und Sporteln	"	"	688
Kaufmannswaaren-Verfälschung, Bestrafung derselben	"	"	1349
Kauf- und Tauschhandlungen, deßfallsige Formalitäten	48	"	48
Kegelspiele, das Verbot derselben	"	578	"
Kinder, deren Religionserziehung, wenn sie von Eltern verschiedener Religionstheile sind	"	"	269
	"	"	103
	"	"	266
	"	"	558
	597	"	597
	"	"	599
	"	"	654
deren Erziehung	"	398	398
Wandelverträge über die Erziehung der Kinder	187	"	187
	"	"	235

	Provinzialblätter		
	ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Kinder, den Verlobten sollen die Inconvenenzen der Religionserziehung vorgestellt werden	"	"	654
Rechtsbelehrung über die Erziehung der Kinder	"	929	929
Kinder, uneheliche, deren Erziehung u. Erbrecht	24	"	102
Kinderbälle sind verboten	"	"	336
Kirchenbücher, die Controlle durch die weltlichen Vorgesetzten ist aufgehoben	"	165	165
Erläuterung zur Verordnung über die Führung der Kirchenbücher	"	"	290
Eintragung des richterlichen Urtheils über die Paternität eines unehelich gebornen Kindes	"	720	720
Anzeige der Geburts- und Sterbfälle zu richtiger Führung der Kirchenbücher	"	"	400
Kirchendiebstahl, Bestrafung desselben	66	"	66
Kirchenökonomie-Commissionen, die Amtsverhältnisse derselben	"	"	1286
Kirchensachen, Verhältniß beurlaubter Soldaten in Kirchenpolizeilicher Hinsicht	"	733	733
	717	717	717
Verwendung der Schul- und Christilehrstrafen	"	275	275
Verlegung der Christmette in katholischen Orten	"	924	"
Kirchenvogteien, Aufhebung derselben	714	"	"
Kirchliche Staatsverfassung	"	"	1046
	1099	1099	1099
Kirchweihen, deren Abhaltung wenn Jahrmärkte mit verbunden sind	"	483	"
Klostergeistliche, die bürgerlichen Verhältnisse derselben	1075	1075	1075
Körperschaften, die Verfassung derselben	1124	"	1124
Kopfschatzung, Befreiung der im Felde stehenden Soldatenweiber von solcher	"	1069	"
Kranke, arme, deren Behandlung u. Verpflegung	26	"	"
Krankheiten, Maßregeln gegen die weitere Ausbreitung des gelben Fiebers	471	"	"
	481	481	481
	"	"	680
Verhaltungsregeln zu Verhütung ansteckender Seuchen		682	"
	"	685	685
merkwürdige Krankheiten sind der Sanitäts-Commission anzuzeigen	"	379	379

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Krappbau, Aufhebung des Verbots des Krappbaus	„	„	330
Kriegsdienste, fremde, Auswanderung zum Eintritt in solche	9	„	„
Gesuche um Befreiung vom Kriegsdienste	„	„	583
Kriegskosten, Ausschreibung einer Kriegssteuer	„	„	1303
Ziehung der pfälzischen Landkriegsschuldscheine	„	„	148
			167
			228
			230
			234
			247
			525
			530
			641
			775
			1119
die Einlösung herausgekommener Scheine	„	„	282
	„	„	926
Kupplerei, die Bestrafung derselben	54	„	54
Kur- und Legalinspection, wann den Inspectionen und Sectionen eine Amtsperson nebst dem Actuar beizuwohnen hat	„	393	„

L.

Lagergeld, vom Brandwein	„	„	561
Tarif über das Lagergeld	„	„	621
Landesfundigebühren, die Berechnung derselben	„	„	562
Bestimmung hierüber	„	„	1349
Landespolizei, Abhaltung des Diebsgesindels	„	„	81
Rechtloserklärung der Jauner, Räuber und Diebe zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit	„	247	247
	„	249	„
von Fremden, welche wegen Verbrechen in Untersuchung kommen, soll gleich ein genaues Signalement aufgenommen und dieses mit der Landesverweisung verkündet werden	108	108	108
Landesverweisung, gegen Abwesende	„	„	97
Soldaten, die mit Weibsleuten fortlaufen und			

	Provinzialblätter		
	ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
sich außer Landes trauen lassen, dürfen nie mehr zurückkehren	736	736	736
Aufnahme u. Bekanntmachung des Signalements	108	108	108
	„	233	„
Bestrafung der gebrochenen Landesverweisung	41	„	41
Landzwang, die Bestrafung desselben	56	„	56
Legalinspection, s. Kur- u. Legalinspection			
Lehenssachen, Gerichtsbarkeit über Güter und Erblehenleute und Behandlung der Lehensstreitigkeiten	„	„	213
Lehensherrlichkeit über jene Lehen des rechten Rheinufers, deren Curien vorhin auf dem linken Rheinufer bestunden	„	375	375
Lehensveräußerungen und Verstücklungen erfordern lehensherrliche Bewilligung	„	„	233
Geldaufnahmen auf Erbleben	„	„	613
Bau- und Geschirrholzabgabe an Erblehenmüller	„	727	„
	„	728	„
Aufforderung zur Lehensmuthung	„	458	458
Erneuerung der Erbbestände und Leibgedinge	„	648	648
Befolgung der erschienenen Lehenskonstitution	„	„	1248
Leichen, das Begraben der Todten in Kirchen	„	239	239
Zeit der Beerdigung	„	„	1284
Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung des Lebendig-Begrabens	5	„	„
	152	„	152
das Todtenankleiden durch die Hebammen ist verboten	„	„	618
Abhaltung der Leichenreden	337	„	„
Beschränkung des zweckwidrigen Gepränge bei den Leichen und Traueranstalten	6	„	„
Verbot der Leichenmahle	„	161	„
die wegen Ueberschreitung der Aufwandsgesetze fallende Dispensationstaxen	„	1101	„
Leiningen, Freizügigkeitsvertrag	„	709	709
Losungsrecht, Aufhebung des Auslosungsrechtes von erkauftem Vieh	„	„	315
Ausübung des Territorial-Losungsrechtes	721	721	721
die Anwendung des Losungsrechtes auf herrschaftliche Diener	„	953	„

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Lotterien, Verbot des Collektirens für auswärtige Lotterien	„	„	102
Verbot der Lotterie-Ausspielungen	„	„	318
Verordnung über die Lotterien	650	650	426
Luftreinigungsmittel, Anwendung derselben in neuerbauten Häusern	„	385	„
Lumpensammeln, das, und den Verkauf der Lumpen	„	„	659
	„	„	1237
Lycäum, zu Carlsruhe, Aufnahmsfähigkeit der Schüler in dasselbe	736	736	736

M.

	ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Maasverfälschungen, Bestrafung derselben	47	„	47
Mackler, Betrügereien derselben bei Geldaufnahmen	„	614	„
Manumissionsgebühren, s. Abzug.			
Marktsteinverrückung, Bestrafung derselben	48	„	48
Masse-Curator, Aufstellung derselben	7	„	„
Medicin, Prüfung der Candidaten der Medicin	„	268	262
Medicinalordnung, die Anschaffung ders.	„	794	794
Meineid, die Bestrafung desselben	40	„	40
Meistermahle, das Verbot derselben	„	„	614
Meisterrecht, den Antritt des Meisterrechts	„	805	„
Unfähigkeit eines Beisaßen zum Meisterrecht	„	„	253
Meisterstück, der Bäcker	„	334	„
Befreiung von Fertigung des Meisterstücks	„	„	244
Messen, Aufhebung des Gebührenbezugs wegen der Waarenschau	„	„	612
Miethwohnungen, ohne Legitimation sollen von den Bewohnern und Nutznießern keine Veränderungen vorgenommen werden	„	„	381
Militär-Routen, die Beobachtung derselben	„	1307	1307
Militär-Sachen:			
Abschiedsgesuche der Soldaten, deßfallsige Berichts-Erstattung	177	177	177
Acteneinsendung in Untersuchungssachen, wo im Urlaub befindliche Soldaten mit verwickelt sind	„	265	265
	„	„	620

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Militär-Sachen:			
Armatur und Montirungsstücke, der im Urlaub verstorbenen Soldaten sind an das Kriegskommissariat einzusenden	„	312	312
Azungs- und Transportkosten, gefangen eingelieferter Soldaten	719	719	719
	„	733	733
Befreiung vom Militärdienst	„	95	95
„ der Soldatensöhne vom Milizenzug (s. Conscription.)	168	168	168
Bürgerannahme der Soldaten	181	181	181
Capitulationszeit, Bestimmung derselben	317	317	317
Desertion, Verhütung derselben	„	132	132
	619	619	619
	645	645	645
	678	678	678
Bestimmung was von dem confiscirten Vermögen eines Deserteurs zur Werbkasse fällt	202	„	202
Soldaten, die mit Weibsleuten fortlaufen und sich auswärts trauen lassen, dürfen nie mehr zurückkehren	736	736	736
Ediktvorladung und Arretirung der Deserteurs	„	„	315
Erkrankung der Soldaten im Urlaub, Behandlung derselben	„	316	316
Formation, eines Feldregiments aus dem Füsselierregiment	„	226	„
Gerichtsbarkeit, der militärisch-charakterisirten Civildiener, der Wittwen u. Kinder der Soldaten	182	182	182
Gerichtsbarkeit der Soldaten in Unzuchtsfällen und Zeugenablegung	„	511	511
Heurathen, das, der Offiziers	221	221	221
„ „ der Soldaten	„	179	„
Kirchenpolizei über beurlaubte Soldaten	717	717	717
Kriegsconsistorium, die Aufstellung eines solchen	„	681	681
Milizpflichtigkeit, s. Conscription.			
Schuldencontrahiren, das, der Offiziere	174	174	174
Untersuchungen gegen Soldaten, Acteneinsendung in Untersuchungssachen, wo im Urlaub befindliche Soldaten mit verwickelt sind	„	265	265
	„	„	620

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Militär-Sachen:			
Untersuchungen, die von den Civilbehörden arretirten Soldaten sind an das nächste Militär-Commando abzugeben	620	"	620
Verpflegung der Truppen außerhalb ihren Garnisonen (s. auch Einquartirung.)	"	965	"
Montirungsstücke, der im Urlaub verstorbenen Soldaten sind an das Kriegs-Commissariat einzusenden	"	312	312
Mord, Bestrafung desselben	60	"	60
Erläuterung des Strafedikts	"	672	672
Mordbrenner, Bestrafung derselben	55	"	55
Mühlenordnung, die Versehung der Laufsteine mit eisernen Reifen	"	238	"
Münzen, verbotene Scheidemünzen	74	74	"
Verruf der Bischoffsgroschen	"	321	321
falsche französische Schild-Louisd'or	"	"	429
beschnittene französische Laubthaler	"	664	"
Cours conventionsmäßiger Groschen	"	1333	1333
Cours der französischen Geldsorten	"	647	647
Abschätzung ausländischer Sechskreuzerstücke	915	915	915
	"	"	932
	986	986	986
	"	"	1114
	"	1117	1117
	"	1313	1313
falsche coursirende Münzsorten	"	1017	"
Herabwürdigung verschiedener Groschen	"	"	1029
	"	1117	1117
angeblich falsche östreichische 24 Kreuzerstücke	"	1041	1041
die Einbringung nicht französischer Kupfer- und Scheidemünzen nach Frankreich	"	1116	1116
den Cours der Scheidemünzen	"	"	1293
Abschätzung ausländischer Kupferkreuzer	"	1255	1255
Bestimmung, wie viel man Scheidemünze bei Zahlungen annehmen muß	"	1254	1254
Münz-Verfälschung, die Bestrafung derselben	45	"	45
Musikanten, herumziehende, deren Aufenthalt im Lande	"	"	673

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
N.			
Nachdruck der Bücher, Edikt hierüber	"	798	798
Nachgebote, sollen bei Versteigerungen nicht angenommen werden	"	"	783
	"	"	916
Nachtzettel, die Führung eines Fremdenbuchs durch die Wirthe	"	36	"
Naturbegebenheiten, merkwürdige, sind der Sanitätscommission anzuzeigen	"	379	"
Naturalien, die Einsendung merkwürdiger Naturalien aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreich	"	"	1209
Neubrüche, Grenzverwahrung	"	"	235
Zehntfreiheit derselben	"	"	69
Schranken des auszuübenden Novalzehntrechts S. auch Zehntsachen.	"	1240	1240
Neuschatel, Freizügigkeitsvertrag	"	68	68
Nichtigkeiten, unheilbare, Edikt hierüber	"	"	304
Erläuterungen hiezu	850	777	777
	"	850	850
Notariate, Ausübung der Notariatsgeschäfte bezüglich auf Schwängerungssachen	"	"	98
	"	"	163
Geschäftskreis der Notarien	"	245	"
	"	482	"
Neue Notariatsordnung	886	886	886
Rechtsbelehrung zu dieser Ordnung	"	963	963
Erläuterung über die Notariatsordnung	969	969	969
Notariatssigille	"	"	1238
Bestimmung der Taxansätze der Notarien	"	"	1238
Nothzucht, die Bestrafung derselben	51	"	51
O.			
Obergerichtsordnung, Ankündigung derselben	"	"	222
Auszug aus derselben	"	"	188
Berichtigung eines Irrthums in derselben	"	"	265
es sind keine andere Exhibiten von den Aemtern anzunehmen, als solche, welche von legalen Advokaten unterschrieben sind	"	"	319

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Obergerichtsordnung:			
Stimmablegung in Prozessen vom Verwandten eines Collegialgliedes	"	488	488
Einführung der Obergerichtsordnung im Breisgau und in der Ortenau	"	806	"
Advokaten sollen bei mündlichem Verhör persönlich erscheinen	"	"	544
Nachtrag zur Obergerichtsordnung	"	"	1115
Oberhofgericht, Constituirung desselben	69	71	73
Oberkirchenrath, die Errichtung desselben	1196	"	1196
Obligationen, Formulare hiezu	"	"	477
Stempel derselben	"	"	490
Einrichtung derselben für aufgenommene Capitalien der katholischen milden Stiftungen	"	930	930
Obsignation bei den Kirchen- und Schuldienern	"	"	231
	"	"	349
	"	"	433
bei den Juden	"	"	694
	"	"	1041
Oestreich, Freizügigkeitsvertrag	"	528	528
	752	752	752
Ohmgeldsordnung, Ohmgeld vom Brandwein	"	"	561
vom Frucht- und Bieressig	"	"	738
Behandlung der Ohmgeldsfrevel	"	"	352
Orden, die Stiftung des Carl Friedrich Verdienstordens	"	983	"
Organisation, die Eintheilung des Großherzogthums in Bezirke	1102	1102	1102
der administrativen Landesbehörden	1193	"	1193

P.

Papiergeld. Wiener Stadt-Bankozettel	"	"	1210
Pardon, General-	645	645	645
verlängerter Pardon	"	656	"
die Wirkung der General- und Spezial-Pardon auf die Civilstrafe der Deserteurs	"	914	914
Generalpardon	1149	"	1149
Pässe, der Fremden	"	35	"
der französischen Bürger	"	"	318

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Pässe, zum Wandern	278	278	278
für Reisende, besonders für Handwerkspursche	571	571	571
	607	607	607
	617	617	617
Erneuerung und Erläuterung der Verordnung wegen den Pässen der wandernden Handwerksgesellen	667	„	667
die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Wanderpässe und die desfalls zu führende Verzeichnisse	„	790	„
Verbot der Paßausfertigungen durch die Ortsvorgesetzten oder Gerichtsschreiber	„	„	568
Passiergeld, der Juden, die Aufhebung desselben	241	241	241
Paternitätssachen, Zulassung der Revision	„	384	384
	„	„	428
Pathengeschenke, Beschränkung derselben	3	„	„
Patronatrechte, deßfallsiger Vertrag mit Würtemberg	„	1190	1190
Pfarreien, vacante, Versehung derselben	„	380	„
die Anzeige der Geburts- und Sterbfälle zum Behuf der Führung der Kirchenbücher	„	„	400
Einweisung neu angestellter Pfarrer	„	1029	1029
Pflegschaftssachen:			
Pflegschaften über das Vermögen der Verschollenen	„	415	415
„ über das Vermögen der für volljährig Erklärten	„	„	202
„ über das Vermögen der Kirchen- und Schuldiener	„	„	231
	„	„	348
	„	„	433
„ über die vormaligen Reichsritter	„	1189	1189
Sicherung des Vermögens der Minderjährigen	„	„	362
Pflegschaftsordnung bei Verwaltung hofgerichtlicher Gant- und Erbmassen	„	„	866
Verpflichtung der Pfleger	„	„	567
Coupons von Pflegschaftsobligationen	„	„	691
Pfundzoll in dem Baden-Durlachischen Antheil	„	166	„
Aufhebung des Pfundzolls bei Güteradjudikationen	„	569	„

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Physikate, Quartalsberichte derselben	"	"	383
Polizei s. Landespolizei.			
Polizei-Einrichtung in Mannheim	"	"	704
Posthorn, den Gebrauch desselben	"	"	1285
Postsachen:			
Vertrag mit dem Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis	"	814	814
Einrichtung des Postamtssiegels	"	947	"
Brieffreithum der kurfürstlichen Diener	"	"	285
Postfreithum in Dienstsachen	726	726	726
	"	923	923
Einrichtung der Briefe nach Frankreich zu Ersparung übermäßigen Portos	"	762	762
Erneuertes Verboth der Briefbothe und institutenmäßigen Fuhrwerke	"	1122	1122
Aushülfe mit Pferden der Posthaltereien	655	655	655
Erhöhung der Post-Courier-Taxe	"	131	"
	"	323	323
	"	532	532
	643	643	643
	"	665	665
Taxe auf dem Courier de la Malle	"	875	875
Befähigung zu Postdiensten	"	946	"
Postuniformen	1043	"	1043
Postulat, Abschaffung desselben bei den Buchdruckern	"	410	"
Prävarikation der Anwälde, Bestrafung derselben	48	"	48
Privilegien, des Professors Seger in Heidelberg für das rheinische Bundesblatt	"	931	931
der Steingutfabrik in Rothenfels	"	"	1093
des Holzschreibers Antoni in Mannheim zu Verfertigung von Eichoriencaffee	"	1120	"
Proclamationsschein s. Ausrufschein.			
Provinzialblätter, Verkündung der Verordnungen der Landesdikasterien	"	83	"
die Erweiterung des Provinzialblatts der badischen Markgrafschaft	"	461	"
Mittheilung der Provinzialblätter von den Ortsvorgesetzten an die Pfarrer	"	639	639

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Provinzialblätter:			
Einrückungsgebühren derselben	"	"	460
Einrichtung der Provinzialblätter	"	1278	"
Provinz-Regierung, die Errichtung ders.	1192	"	1192
Prozesse, der Gemeinde, Vermeidung derselben	"	854	854
über Pfründberechtigungen	"	693	693
Führung und Einsendung der Prozeßtabellen	"	271	"
	"	801	"
Taxation der Rechtsstreite	"	253	272
Hinterlegung des ungefähren Kostenbetrags bei verlangten auswärtigen Zeugen-Abhören oder andern auswärtigen Rechtsverhandlungen	700	700	700
(S. auch Obergerichtsordnung.)			
Prozessions-Raupen, deren Vertilgung	344	"	"
Prüfung, der Candidaten der Medicin, Chirurgie u. s. w.	"	262	262
	604	"	604
der Rechtskandidaten	"	1333	1205
	"	"	1216

Q.

Quacksalber, sollen auf Betretten arretirt werden	"	"	78

R.

Rache, die Bestrafung derselben	56	"	56
Rangordnung, der Generallieutenants	721	"	721
Aufhebung des Unterschieds zwischen adelichen und gelehrten Geheimenräthen	"	"	781
Raub, die Bestrafung desselben	55	"	55
Räuber, Rechtloserklärung derselben	"	247	247
	"	249	"
	1076	1076	1076
Raupen, die Vertilgung derselben	553	553	"
	"	698	"
Rechtloserklärung, der Jauner, Räuber und Diebe	"	247	247
	"	249	"
	1076	1076	1076

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Rechtscandidaten, die Prüfung derselben	„	1333	1203
	„	„	1216
Rechtsfeilschaft, die Bestrafung derselben	49	„	49
Rechtsfürsprache und Recurse zur Gnade	573	573	573
Rechtspflege, die Beaufsichtigung derselben	„	270	„
Rechtsstreite, die Taxation derselben	„	253	272
Rechnungsabhör-Gebühren	„	„	1348
Rechnungswesen, Ordnung der Staatsrechnungen	„	879	„
Recurse zur Gnade	573	573	573
Regierungsblatt, die unentgeldliche Abgabe desselben an die Physikate	„	322	„
die Einrichtung desselben	„	1275	„
Registraturordnung, s. Berichte und Vorstellungen.			
das Durchstechen, Heften und Paginiren der Akten	„	„	953
	„	„	1270
Relationsgebühren, Einzug und Einsendung derselben	„	246	264
	„	733	„
untergerichtliche, in Appellationssachen	„	„	555
Religionserziehung der Kinder, s. Kinder			
Religionsstand, die Erhaltung desselben in ungemischten Orten	707	707	707
Religiosen, bürgerliche Verhältnisse derselben	1075	1075	1075
Rentkammern, die Errichtung derselben	1192	„	1192
Ritterorte, Vertrag mit Würtemberg wegen Theilung der enklavirten Ritterorte	„	906	906
die Eintheilung der Ritterorte, welche unter badische Hoheit gekommen	917	917	917
	„	936	936
Gleichmäßiger Vertrag mit Würzburg	„	„	1069

S.

Sachsen, Freizügigkeitsvertrag	542	542	542
Salpetergraben, das	„	„	392
Verhältnisse der Salpetersieder, unter welchen solche graben	552	552	552
Salpeterordnung	1079	1079	1079
	„	1244	1244

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Salpeterverkauf	"	1312	1312
Salzkontrakt mit der französischen Salinen-Compagnie	"	962	932
Salzverkauf	"	"	930
Sanitäts-Commission, die Constituirung derselben	"	80	80
	1197	"	1197
Geschäftskreis derselben	139	"	"
Sanitätsdiener, die Bestrafung derselben	572	572	572
Sanitätspolizei, die Ausübung derselben	139	"	"
Sanitätssachen, Organisation des Sanitätswesens	499	499	499
Quartalsberichte der Physikate an das kurfürstliche Hofrathskollegium	"	"	382
Organisation der Physikate	"	"	1313
Schafzucht, die Beförderung derselben durch Ausleihung von Rittwiddern	"	107	"
Schazgräberei, die Bestrafung derselben	42	"	42
Schellwerksstrafe, die Behandlung derselben	"	164	"
den Vollzug dieser Strafe	"	584	"
Schießen, das Verbot desselben bei Hochzeiten	"	"	487
Herabsetzung der auf das verbotene Schießen gesetzten Strafe	"	572	"
Verbot des Schießens überhaupt	"	981	"
Schiffahrt, Schifflohnstarif auf dem Bodensee	338	"	"
Schließen, die Verheerung derselben	"	"	268
Schmähungen, s. Ehrenkränkungen.			
Schmerzengeld, bei Verwundungen	717	717	717
Schöpfbrunnen, die Errichtung solcher ist verboten	"	811	"
Schollertische, deren Verbot	"	"	240
	"	"	269
Schreibereiwesen, Zulassung junger Leute zu Erlernung der Schreiberei	"	757	"
Schreibunterricht	"	"	287
Verbesserung und Uniformirung der Caligraphie	661	661	661
Schriftverfassungsrecht. Verbot des Advocirens der Staatsdiener	"	1187	1187
Schuldenliquidationen, die Erlassung der Umlaufzettel	"	711	"

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Schuld-Sachen: Belehrung über das Einsatzverfahren	„	„	237
das Schuldencontrahiren der Offizire	174	174	174
Schulsachen:			
Mittelschulen: Aufnahmsfähigkeit der Schüler ins Lyceum zu Karlsruhe	736	736	736
Dotirung der Gymnasial-Casse	„	439	„
Industrieschulen, die Einführung derselben	„	„	1259
Elementarschulen: Annahme und Entlassung der Unterlehrer und Schullehrlinge	„	652	652
Unterricht der Schulcandidaten u. Schulpräparanden	„	201	201
	„	1042	1042
Aufnahme der Schulaspiranden	„	769	769
Berichte in Schulsachen	„	„	636
Einholung der Bescheide über die Visitation der Schulen in dem Spezialatsort	„	676	„
Besuch der Schulen und die Entlassung der Kinder aus solchen	615	615	615
Schulversäumnisse der Kinder	„	698	698
Verwendung der Schul- und Christilehrstrafen	„	275	275
Weinkaufsgeld zum Besten der Schulanstalten	„	405	„
Schutzpocken-Impfung: Anempfehlung derselben und Errichtung von Impfanstalten	„	172	223
	„	332	475
	„	„	649
Anempfehlung eines guten Impfstoffs	„	„	187
Mittheilung gemachter Erfahrungen und Bekämpfung der Vorurtheile gegen das Impfen	692	„	225
	702	„	491
	„	1217	702
	„	„	1217
Beaufsichtigung der Impfung und Führung der Impftabellen	560	560	560
Das Impfen armer Kinder	„	„	945
Schwängerungssachen, die Competenz der Notariatsämter in solchen	„	„	98
	„	„	162
Schweiz, das Heurathen in die Schweiz und der Schweizer ins Badische und die deßfalls auszustellende Heimathsscheine	810	810	810

	Provinzialblätter ob. F. S.	Marfg. S.	Pfalz. S.
Schweiz, Freizügigkeitsvertrag	255	255	255
Scribenten, Attestation der verbrauchten Arbeitszeit zum Behuf ihrer Gebührenanrechnungen	"	136	"
sie sollen keine unerledigte Geschäfte mit sich nehmen, wenn sie ausser Dienst gehen	"	849	"
Separatisten, deren weltliche und kirchliche Verhältnisse	512	518	512
	"	"	518
Seelentabellen, s. Bevölkerungstabellen.			
Sickingen, Freizügigkeitsvertrag	"	330	330
Siechenhaus, die Trennung des Waisenhausfonds von demselben	"	349	"
Siegel, des Großherzoglichen Hauses und der Staatsstellen	1026	1026	1026
der Standes- und Grundherrn und ihrer Beamtungen	"	"	1250
Signalement, dessen Aufnahme gleich Anfangs der Untersuchung und Verkündung mit der Landesverweisung	108	108	108
der zur Landesverweisung verurtheilten Sträflinge	"	233	"
Soldaten, s. Militärsachen.			
Speditionshandel, s. Handel.			
Spezialate, die Eintheilung derselben	"	133	"
Spielen, dessen Verbot	"	"	240
	"	"	269
Sporteln, s. Taxen			
Staatsanstalten, die Verfassung derselben	1124	"	1124
Staatsschulden, die Liquidation der mit dem Anfall der neuen Lande übernommenen Schulden	"	"	170
Constituirung einer Landesschulden-Tilgungs-Commission in Bruchsal	"	"	173
Ziehungslisten der herausgekommenen und zahlungsfälligen Obligationen	"	"	240
	"	"	478
	"	"	489
	"	"	672
	"	"	677
	"	"	942

S. auch Kriegskosten.

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Staatsschulden, Statut über die Landesschulden und das Contrahiren derselben	828	828	828
Standesherrlichkeits-Verfassung	„	„	1152
Siegel der Standesherrn	„	„	1250
Stempelordnung, Vorstellungen sollen auf Stempelpapier geschrieben werden	„	„	351
Stempel der gedruckten Obligations-Formulare	„	„	490
Neue Tax-, Sportel- und Stempelordnung	„	1141	„
Kartenstempel, s. Karten.			
Kalenderstempel, s. Kalender.			
Sterbfälle, die Anzeige derselben zum Behuf der richtigen Führung der Kirchenbücher	„	„	400
der Diener sind anzuzeigen	335	„	„
Steuersachen, Befreiung von der Steuer der ausgestockten und urbar gemachten Gründe	„	„	494
	„	„	644
die in der Pfalz bestehende Schatzungsfreiheit der Häuser von Civil- und geistlichen Dienern	„	„	712
Betreibung der Steuerreste	„	786	„
Stiftungen, Einrichtung der Obligationen für aufgenommene Kapitalien der kathol. milden Stiftungen	„	930	930
die Kapitalausleihungen derselben	„	985	985
Strafgerechtigkeitspflege: die Verwaltung derselben, Edikt hierüber	39	„	39
Rechtsbelehrung über den § 97 des Strafedikts	„	983	983
Zufertigung des endlichen Straferkenntnisses bei Erkennung des Wahrheits-Erforschungsmittels	„	343	„
Bestrafung der in Zucht- und Arbeitshäusern von Zucht- und Sträflingen verübten Verbrechen	509	509	509
Verkündung der Strafgerechtigkeitspflege	„	636	„
Kein Strafurtheil gegen geist- und weltliche Diener sollen die Hofgerichte zur Publikation bringen, ohne vorher solches mit Gründen der vorgesetzten Behörde des Dieners vorgelegt zu haben	714	714	714
Ausdehnung der Strafgesetzgebung auf die Souveränitäts-Lande	„	1043	1043
Straßen, das Ausweichen auf denselben	„	588	589

88.

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Straßengeld, Anhang zur Straßengeldordnung	"	622	"
Einschärfung der Straßengeld-Erhebung	"	713	"
Untersuchung der Straßenfrevel	"	"	261
Straßengeld von Früchten	"	"	1097
Studien-Commission, die Errichtung derselben	1197	"	1197
Instruktion derselben	"	"	1335
Stuttgard, allgemeine deutsche Industrie-Anstalt, Verbot des Beitritts zu derselben	"	287	"
Succumbenzgelder, deren Erlegung	"	"	550
T.			
Tanzbelustigungen, wann solche zu ertheilen, und wie sie zu beaufsichtigen sind	448	448	448
Tanzzettelgebühr	"	"	487
	"	"	527
Taufen, Verbot der Schwelgereien und Verschwendungen	3	161	"
Es darf nur einmal des Jahrs zu Gevatter gestanden werden	"	730	"
Vornahme der Kinder	"	"	699
Haustaufen sind gestattet	"	"	105
Die wegen Ueberschreitung der Aufwandsgesetze fallende Dispensationstaxen	"	1101	"
Tauschhandlungen, die dabei zu beobachtende Formalitäten	"	579	"
Taxen der Anwälde, Berichtigung eines Irrthums in der Obergerichtsordnung	"	"	265
Advokatengebühren bei Untergerichten	"	"	401
Procuratur-Gebühren	"	"	1091
S. Advokaten.			
Taxen, jene für die Gymnasien und das Waisenhaus von Sexualvergehen, sind aufgehoben, weil diese Fundationen dagegen den fünften Theil der Strafen erhalten	"	84	"
die anzusetzenden Beträge sind in den Berichten immer anzuzeigen	"	"	77
von Bürgerattestaten	"	"	104
von Bürgerannahmen aus andern Provinzen	"	243	243
von Dispensationen	"	"	316

	Provinzialblätter		
	Nb. K. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Bürgerannahmstaxen von Dienerskindern	"	519	"
Verbot des Ansatzes bei Pacht-, Schatzungs- und sonstigen Nachlaßgesuchen	"	"	277
die Verpflichtung junger Bürger hat unentgeldlich zu geschehen	"	"	470
Tanzzettelgebühr	"	"	487
	"	"	527
den Bezug der Gebühren der Amtsschreibereien	"	638	"
Taxansätze in peinlichen Sachen	"	"	779
Bestrafung der Ueberschreitung der Taxordnung	"	"	659
Neue Taxordnung	"	1141	"
Taxbestimmung für die Notarien	"	"	1238
Befreiung des Bürgerhospitals in Mannheim von den Gerichtsgebühren	"	"	1015
Erläuterungen zur Taxordnung	"	"	1348
	"	"	1354
Testamente, Rechtsbelehrung über die Fertigung derselben	"	963	963
Theilungen der Kirchen- und Schuldiener	"	"	231
	"	"	349
	"	"	433
bei Trennung einer Ehe oder bei Todesfällen	"	"	326
	"	"	593
bei den Juden	"	"	694
	"	"	1041
die Erlassung d. Umlaufzettel an die Verrechnungen	"	711	"
Theilungs-Commissäre, Attestation der verbrauchten Arbeitszeit zum Behuf der Gebührenrechnungen derselben	"	136	"
Thierarzneikunde, die Prüfung der Candidaten derselben	"	262	262
Titel, des Herrn Kurfürsten	678	678	678
Großherzoglicher	771	771	771
des Großherzoglichen Hauses	774	774	774
	"	779	779
	1021	1021	1021
der Herrn Markgrafen	"	1330	1330
Titel, Königlicher, von Baiern und Würtemberg	"	"	690
Titel, den Gebrauch des Titels „Herr“ in öffentlichen Fertigungen	229	"	229

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Todesfälle, die Anzeige derselben an die Pfarrämter	"	"	400
der Diener, die Anzeige derselben	335	"	"
Todschlag, Bestrafung dieses Verbrechens	60	"	60
Erläuterung des Edikts über die Strafgerechtigkeitspflege	"	668	668
Transportkosten, der gefangen eingelieferten Soldaten	719	719	719
Traueranstalten, Beschränkung des zweckwidrigen Gepränge	6	"	"
Trauerzeit, Dispensation von derselben zum Behuf der Wiederverehelichung	"	"	523
Trauung, s. Copulation.			
Trinkschulden, die Behandlung derselben	1	"	"
Trunkenbolde, die Bestrafung derselben	1	"	"
U.			
Uebelhäuser, die Behandlung derselben	"	536	"
Umlaufzettel, bei Vermögensübergaben, Inventuren, Theilungen und Ganten muß jedesmal ein Umlaufzettel an die Verrechnungen des Amtsdistrikts, mit der Anfrage erlassen werden, ob sie etwas an das zu beschreibende Vermögen zu fordern haben?	"	711	"
Uniformen der Civildiener	589	589	589
Universitäten, den Besuch der Universität Heidelberg	"	"	283
	401	"	401
	534	534	534
die Errichtung eines ambulatorischen klinischen Instituts zu Heidelberg	"	"	653
Unterpfandssachen: Formulare der Unterpfandsbücher	"	"	477
was bei Verpfändungen und Geldaufnahmen zu beobachten ist	"	581	"
bei Verpfändungen von Gebäuden muß jedesmal der Brandversicherungsanschlag angezeigt und in der Pfandurkunde bemerkt werden	"	522	"
Belehrung über das Einsazverfahren in Schuldsachen	"	"	237
Vormerkung der Fisci- und Gemeindsforderungen	"	660	"

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Unterschlagung von Gütern, deren Bestrafung	65	"	65
Unterschleife aller Art, die Bestrafung derselben	67	"	67
Unterstützungsanstalt, für verunglückte Pfarrer und Pfarr-Waisen	"	318	"
Untersuchungen, die Aufnahme eines Signalements gleich Anfangs der Untersuchung und Verkündung desselben mit der Landesverweisung	108	108	108
gegen die im Urlaub befindliche Soldaten, insbesondere die Akten-Einsendung an die Regiments-Commandeurs	"	265	265
von gemeinschaftlichen Untersuchungen in Criminalfällen sind die Akten von der Civilbehörde der Militärbehörde zu Fassung des Kriegsspruchs abzugeben	"	"	620
Berichtserstattung über das Vermögen der Verbrecher und Inquisiten	"	"	252
	"	"	387
was bei Criminaluntersuchungen zu beobachten ist	"	793	"
Dienstuntersuchungen	"	467	467
Kosten-Ersatz	"	"	442
Gebühren der Beamten in Untersuchungssachen	"	"	341
S. auch Criminalsachen.			
Untreue der Verrechner, die Bestrafung derselben	66	"	66
Unzucht, die Bestrafung des zu frühen Beischlafs	"	84	435
die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht	49	"	49
die Bestrafung der gemeinen Unzucht	52	"	52
Nachlaß der Unzuchtsstrafen	"	497	497
Subjectionsverhältnisse beurlaubter Soldaten in Unzuchtsfällen	"	511	511
Urkundenverfälschung, deren Bestrafung	45	"	45
Urlaub, wer die Bewilligung den Civildienern ertheilen kann	"	343	343
	"	764	764
Urphede, gebrochene, deren Bestrafung	41	"	41
Urtheil, gegen die Verfasser, Drucker und Vertheiler von Schmähschriften gegen den Kaiser von Frankreich	"	808	808

V.

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Vaganten, von denselben ist gleich Anfangs der Untersuchung ein Signalement aufzunehmen und mit der Landesverweisung zu verkünden	108	108	108
Verbrecher, die Vertheidigung derselben	573	573	573
Vereine, Verbot des Eintritts in dieselben	"	273	273
	"	443	443
Verfälschung der Münzen, Urkunden, des Maases und Gewichts, und der Kaufmannswaaren, deren Bestrafung	45	"	45
Verfassung des Großherzogthums,			
1) kirchliche	"	"	1046
2) der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten	1124	"	1124
3) Standherrlichkeits-Edikt	"	"	1152
4) Grundherrlichkeits-Edikt	"	"	1171
Verjährung, unfürdenkliche	"	"	106
Verkündungsanstalten, die Verordnungen der Landesdikasterien werden in das Provinzialblatt eingerückt; Avisodekrete sind abgeschafft	"	83	"
Mittheilung der höheren Verfügungen an verschiedene Stellen	"	"	432
die Organisation der Verkündungsanstalten und der sämmtlichen Landesblätter	"	1272	"
S. auch Provinzialblätter.			
Verläumdung, s. Ehrenkränkung.			
Vermögens-Confiskation der Abwesenden	"	"	97
was von dem confiscirten Vermögen zur Werbkasse fällt	202	"	202
wann die Vermögenskonfiskation bei Deserteurs eintrete	"	"	770
Vermögensübergaben, Gesetz hierüber	"	"	1219
Verpfründungen, Gesetz hierüber	"	"	1219
Verrath, die Bestrafung desselben	54	"	54
Verrechners-Untreue, die Bestrafung ders.	66	"	66
Verschollene, s. Abwesende.			
Versorgungsanstalten, für verunglückte Pfarrer und Pfarrwaisen	"	312	"
Begünstigung des Pfarrhülfs-Fonds	"	654	654

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Versorgungsanstalten:			
Aufnahme der Lahrer Geistlichkeit in den altbadischen Pfarrwittwen-Fiskus	„	665	„
Pfarrwittwen-Fiskus	„	869	„
Waisenversorgungsanstalt in Mannheim	„	„	354
Uebersichten über den bad. katholischen Schullehrer-Wittwenfiskus	„	264	„
Uebersichten über den evangel. luth. Schullehrerwittwenfiskus	„	863	„
	„	486	„
	„	674	„
	„	939	„
	„	1354	„
Versteigerungen, Aufstellung der Masseverwalter	7	„	„
Verbot des Zechens bei denselben	„	„	827
Nachgebotte sollen keine angenommen werden	„	„	783
	„	„	916
Vertheidigung, der Verbrecher	573	573	573
Verwundungen, die Bestrafung derselben	57	„	57
ob Schmerzengeld zu bezahlen sey	717	717	717
S. Kur- und Legalinspection.			
Viehdiebstahl, die Bestrafung desselben	66	„	66
Viehkrankheiten, Gewährung für dieselben	742	„	742
Viehseuchen, Maßregeln gegen dieselben	84	„	„
	557	557	557
	1150	1150	1150
	„	1189	„
Volljährigkeit, die Vermögensverwaltung der volljährig Erklärten	„	„	202
Volljährigkeits-Erklärung der Minderjährigen	„	„	465
Vorladung, abwesender Verbrecher	23	„	„
der Verschollenen oder abwesenden unbekannten Personen	„	874	874
	„	„	926
der Deserteurs	„	„	315
Vorstellungen, die Rubrizirung derselben	„	567	433
	„	969	„
Benennung der streitenden Theile auf den Rubriken	„	„	342

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Vorstellungen:			
die Einreichung derselben in gleichem Betreff an verschiedene Stellen	"	"	365
sie müssen auf Stempelpapier geschrieben und legalisirt werden	"	"	351
zu Fertigung derselben muß sich der Dicasterial-Advokaten bedient werden	"	"	493
die Fertigung derselben durch die Stadt- und Amtsschreiber gegen die übliche Gebühr	"	"	544
die an Se. königl. Hoheit den Großherzog gerichtete Vorstellungen	"	1191	1191

W.

	ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Waarenschau, auf Jahrmärkten und Messen, die Aufhebung des desfallsigen Gebührenbezugs	"	"	612
Waarenverfälschung, die Bestrafung derselben	48	"	48
Waffen, Verbot des Gewehreinkaufs für das Ausland	1076	1076	1076
Waidrechte, die Aufhebung des Viehtriebs in Waldungen	"	"	1301
Waisen-Casse, im Domprobstei-Konstanzischen Gebiet	459	"	"
Waisenfond, Trennung desselben von dem Zucht-, Irren- und Siechenhaus	"	349	"
Generalrechnung über den Waisenfond pr. 1805	"	934	"
Waisenhaus, die Berichte wegen den Waisenhaus-Aspiranten sind an das Kirchenkollegium zu erstatten	"	320	"
Dotirung der Waisenhaus-Casse	"	440	"
	"	1101	"
Die Abgabe der Waisenhausbenefizien an die Waisenhauspfleglinge	"	99	"
Waisentabellen, deren Einsendung	"	551	"
Waisenversorgungsanstalt s. Versorgungsanstalten.			
Waldbrände, die Verhütung derselben	23	"	"
Wallfahrten, das Verbot derselben	"	"	594

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Wandern, das, der Handwerkspursche	278	278	278
der Handwerkspursche und die desfalls zu ertheilenden Pässe	571	571	571
	607	607	607
	617	617	617
	667	"	667
	"	790	"
Bestrafung der Handwerksgesellen, welche über die Wanderzeit ausbleiben	735	735	735
Befreiung von den Wanderjahren	"	"	244
Wappen, des Großherzoglichen Hauses	1028	1022	1028
Wasserbauten, die Bestrafung der Excesse an solchen	"	"	289
	"	"	612
Wasserdolen, die Verheerung derselben	"	"	268
Wechselsachen, konkurrente Jurisdiktion	"	"	277
Wechselprozeß	"	387	387
die Uebertragung der Wechselgeschäfte an die Notarien	"	"	1309
Wegzug s. Auswanderung			
Weimar, Freizügigkeitsvertrag	"	133	133
Weinschlag	83	"	"
Weintransport, in die herrschaftliche Kellereien	"	731	"
Werb-Casse, Bestimmung, was von dem confiszirten Vermögen der Deserteure dahin fließen soll	202	"	202
Werbungen, Gesetz gegen den dadurch veranlaßt werdenden Austritt	"	203	"
Wilderei, die Bestrafung derselben	67	"	67
Schärfung der Gesetze gegen die im herrschaftlichen Haardtwald sich betretten lassende Wilddiebe	"	872	872
Wildschaden, Beaugenscheinigung desselben	"	"	925
Wirthszechen, die Behandlung derselben	1	"	484
Wittwen- u. Waisenversorgungsanstalt s. Versorgungsanstalten.			
Wohnungen, Vorschrift um neu gebaute Häuser ohne Nachtheil der Gesundheit bewohnen zu können	"	385	"

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz S.
Würfelspiele, das Verbot derselben	„	„	240
	„	„	269
Würtemberg, erneuertes Cartel mit Baden	327	327	327
Vertrag wegen wechselseitiger Tausch- und Epurationsgeschäfte	„	856	856
Weiterer Vertrag, die Theilung der enklavirten Ritterorte	„	906	906
Vertrag, die Patronatrechte betr.	„	1190	1190
Würzburg, Vertrag wegen Theilung der ritterschaftlichen Besitzungen	„	„	1069

Z.

	ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz S.
Zauberei, die Bestrafung derselben	41	„	41
Zechen, das Verbot desselben	1	„	484
Verbot desselben bei Versteigerungen	„	„	827
Zehnt-Sachen:			
Zehntfreiheit der Neubrüche	„	69	69
Zehntfreiheit der ausgestockten und urbar gemachten Güter	„	„	494
	„	„	644
Zehnte von überbauten Plätzen	768	768	768
	„	877	877
Einführung dieser Verordnung im Breisgau und in der Ortenau	„	778	„
Verwaltung und Erhebung der Zehnten	„	738	„
Schranken des auszuübenden Novalzehntrechts	„	1240	1240
Zeitung, Karlsruher, die Einsendung der Avertissements für dieselbe	„	644	„
Zeugen, Hinterlegung des ungefähren Kostenbetrags bei verlangten auswärtigen Zeugen-Abhören	700	700	700
die Abhör französischer Zeugen	„	„	923
Ziehbrunnen, die Errichtung solcher ist verboten	„	811	„
Zoll-Sachen:			
Einfuhrzoll: vom Puder und Stärke	„	„	252
von ausländischen Weinen	„	961	1016
	„	1211	1266
vom Bier	„	968	„

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Zollsachen:			
Ausgangszoll: vom Krapp	"	"	135
	"	1041	1041
vom Eisen	"	"	351
vom Kleesaamen	"	"	569
Transitzoll von Weinen	"	961	1016
	"	1242	"
Zollunterschleife: Defraudation der Land- und Wasserzölle	"	18	18
Verhütung der Unterschleife bei Zollbefreiungen	"	"	94
Untersuchung der Zollfrevel	"	"	261
Bestimmung der Denunciationsgebühren	"	"	541
Bestrafung der Defraudation der Weineinfuhr-Taxe	"	1211	"
Zollpersonale: Anstellung neuer Zoller	"	636	636
Zuchthaus: Vermögensangabe der dahin abgeliefert werdenden Personen	"	443	443
Anzeige der Gesundheits- und Vermögens-Umstände bei Einlieferungen in die Zuchthäuser	"	"	482
	"	"	559
	"	"	770
Reinlichkeit der eingeliefert werdenden Sträflinge	"	761	"
Bestrafung der Vergehen der Züchtlinge	509	509	509
Trennung des Waisenhausfonds vom Zuchthaus	"	349	"
Dotation der Zuchthaus-Casse	"	441	"
Die confiscirten Geschenke sind zur Unterhaltung der vermögenslosen Züchtlinge bestimmt	"	"	75
Zunft-Sachen:			
Oekonomie der Zünfte	"	545	"
die Secklerzunft der Markgrafschaft ist jener zu Karlsruhe einverleibt	"	549	"
Handwerksmißbräuche bei der Färberzunft	"	604	"
" " bei den Steinhauern	"	"	1202
den Verkauf von Hüten durch Handelsleute	"	694	"
Das Ein- und Ausschreiben der Handwerkslehrlinge	"	812	"
das Wandern der Handwerksgesellen, s. Wandern.			
wo die Gesuche um zünftige Aufnahme anzubringen sind	"	"	79
	"	"	95

	Provinzialblätter ob. F. S.	Markg. S.	Pfalz. S.
Zunft-Sachen:			
zünftige Annahme der Juden	"	"	243
Antritt des Meisterrechts	"	805	"
Unfähigkeit eines Beisaßen zum Meisterrecht	"	"	253
Meisterstück der Bäcker	"	334	"
Befreiung von Fertigung des Meisterstücks	"	"	244
Aufhebung des zehnten Pfennigs von Arbeiten, welche von einem Zunftdistrikt in den andern gebracht werden	"	927	"
Einfuhr fremder Arbeiten aus dem Ausland und aus einem inländischen Zunftdistrikt in den andern	"	960	"
Zwischenbescheide, Belehrung über den §. 73 der Obergerichtsordnung	"	765	765

In der D. R. Marx'schen Buch- und Kunsthandlung in Karlsruhe und Baden ist ferner erschienen:

Alphabetisches Namensverzeichniß der in den großh. badischen Regierungsblättern von 1803 bis 1834 incl. vorkommenden Staatsdiener vom Civil- und Militärstande, mit beigesetzten Dienstveränderungen und Ehrenauszeichnungen 1 fl. 30 kr.

Vollständige Sammlung der großh. badischen Regierungsblätter von deren Entstehung 1803 bis Ende 1833. Nebst einem vollständigen alphabetischen Sachregister über alle Jahrgänge und einem alphabetischen Verzeichnisse der in den Regierungsblättern v. Jahr 1803 bis 1834 incl. vorkommenden Staatsdiener vom Civil- und Militärstande, nebst beigesetzten Dienstveränderungen und Ehrenauszeichnungen. 2 Thle. gr. 4. 22 fl.

Dieselben einzeln, 1r Theil von 1803 bis 1825 16 fl. 30 kr.

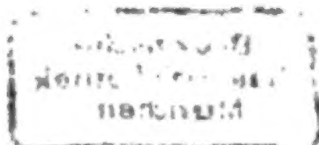
" " 2r Theil von 1826 bis 1833 5 fl. 30 kr.

Systematisches Sachregister über alle Gesetze und Landesverordnungen in den großh. bad. Regierungsblättern, von deren ersten Erscheinung 1803 an bis Ende 1833. 2 fl. 24 kr.

Sammlung sämmtlicher Gesetze, Verordnungen, Instructionen, Belehrungen und Entscheidungen, welche in dem Großherzogthum Baden über Gegenstände der Gesundheitspolizei, seit dem Jahr 1803 bis 1829 erschienen sind. Herausgegeben, mit Genehmigung des großh. Ministerii des Innern, von P. C. Baur von Eiseneck. 5 fl. 24 kr.

Unter der Presse befindet sich und wird demnächst erscheinen:

Sammlung sämmtlicher Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen, welche in den Markgrafschaften und in dem Großherzogthum Baden über Gegenstände der Ortspolizei seit dem Jahr 1712 bis 1832 erschienen sind, und nach den Bestimmungen des vierten Kapitels der Gemeinde-Ordnung durch die Bürgermeister vollzogen werden. Herausgegeben von Bernhard Dollmätsch, großh. badischem Kammerrath, Oberrevisor des Ministerii des Innern und Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.



Instruction über die Einrichtung und Führung gerichtlicher Gewähr- (Kauf- und Tausch-) Bücher für das Großherzogthum Baden. Mit großh. bad. Priv. Folio. 24 kr.

— für Pfandschreibereien des Großherzogthums Baden. Mit großh. bad. Priv. 8. 12 kr.

Leichenschau-Ordnung für das Großherzogthum Baden, nebst einer Instruction für die Leichenbeschauer. Officielle Ausgabe. Mit großh. bad. Priv. 8. 1822. 18 kr.

Mühlenordnung, neue, für das Großherzogthum Baden. Mit großh. bad. Priv. 8. 1822. 30 kr.

Nebenius, Fr., der öffentliche Kredit. 2. Auflage. Erster allgemeiner Theil. Auch unter dem besondern Titel: Ueber die Natur und die Ursachen des öffentlichen Kredits, Staats-Anlehen, die Tilgung der öffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen den Kreditoperationen der Staaten und dem ökonomischen und politischen Zustande der Länder. 2. Auflage. gr. 8. Velin. eleg. broch. 6 fl. 36 kr.

Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten, oder Sammlung der wichtigsten Urkunden, die zur Kenntniß des allgemeinen deutschen Bundesstaatsrechts dienen, vermehrte Auflage in 3 Theilen. 4 fl. 30 kr.

Stundentabelle über die Straßen-Entfernungen sämmtlicher Amtssitze im Großherzogthum Baden. 1 fl. 12 kr.

Heunisch, A. B., Taschenbuch der ganzen Erde. 10. Auflage. 48 kr.

— neuer Handatlas über alle Theile der Erde, für Freunde der Erdkunde, Zeitungsleser und zum Gebrauch in Schulen. 4. Auflage, in 52 Blättern, 4 fl.

— allgemeiner Schulatlas der neuesten Erdbeschreibung. 4. Auflage. 33 Karten. 2 fl. 24 kr.

— Bevölkerung des Großherzogthums Baden nach seinen Kreisen, Aemtern, Städten, Standes- und Grundherrschaften bei dem Regierungsantritt Sr. kön. Hoh. des Großherzogs Leopold im Jahr 1830. Eine Tabelle. 48 kr.